

Brigitte Hotz

PÄPSTLICHE STELLENVERGABE AM
KONSTANZER DOMKAPITEL

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 49



JAN THORBECKE VERLAG

Brigitte Hotz

Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel

Die avignonesische Periode (1316–1378)
und die Domherrengemeinschaft
beim Übergang zum Schisma (1378)



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, der Ordinariate der Bistümer Basel und St. Gallen sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Erzbistums Freiburg, der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich und Wilderichs Graf von und zu Bodman.

In memoriam

Anna-Luise und Otto Hotz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de · info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.

Satz: Karlheinz Hülser, Konstanz

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern

Printed in Germany · ISBN 3-7995-6759-3

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
<h2>Hauptteil I</h2>	
1. Einleitung	17
1.1 Aufgabenstellung	17
a) Gegenstand der zweiteiligen Untersuchung	17
b) Darstellungsteil	17
c) Personalierteil	18
d) Übergänge zum Schisma	19
e) Eigenheiten gegenüber anderen Stiftsmonographien	19
1.2 Forschungsstand	20
a) Lokalforschung zur domkapitularen Verfassung und päpstlichen Stellenvergabe	20
b) Grundlagenforschung zum päpstlichen Benefizialwesen	21
c) Örtliche personenbezogene Domkapitelforschung	21
1.3 Quellenlage	23
a) Vatikanische Registerüberlieferung	23
b) Normative und historiographische benefizialsachliche Quellen	26
c) Örtlich-regionale archivalische Überlieferung	26
d) Lokalgeschichtsschreibung und Universitätsakten	28
2. Gewohnheits- und statutenrechtliche Verfassung des Konstanzer Domkapitels	31
a) Einfache und gehobene Domkapitelsmitglieder	31
b) Mitspracherechte und Kompetenzen der Domkanoniker im Bistum	34
c) Domkapitulare Selbstergänzung und Gemischtständigkeit	36
d) Weltliche oder bischöfliche Erste Bitten	38
3. Rechtliche Grundzüge und praktische Seiten des päpstlichen Benefizialwesens	41
3.1 Einschränkung der ordentlichen Kollatur niederer Benefizien	41
a) Einleitende Bemerkungen	41
b) Provisoren kraft Devolutions- oder Reservationsrecht	43
c) Konfirmationen, Neuprovisoren und Surrogationen	47
d) Annaten und verwandte Abgaben	48

	e) Expektanzen kraft Präventionsrecht	49
	f) Zuteilung von Prärogativen	57
	Exkurs I	59
	Exkurs II	60
	Exkurs III	62
3.2	Zugeständnisse an lokale Vergabeinstanzen oder Stelleninteressenten	63
	a) Vorbehaltsmodifikationen, Reservationsaufhebungen, Konfirmationen ordentlicher Kollaturvorgänge, Übertragungsfakultäten für erledigte Benefizien und Kumulationsdispense	63
	b) Expektanzenannullierungen, Anwartschaftenstopps und Konferierungslizenzen für unerledigte Benefizien	67
	c) Abwägendes Gesamtbild	69
4.	Auswirkungen der außerordentlichen Kollatur auf das Konstanzer Domstift	71
4.1	Grundsätzlicher Wandel beim Zugang auf gewöhnliche Domherrenstellen ..	71
	a) Voravignonesische Expektanzenschwemme	71
	b) Ausnahme von Expektanten von einem frühavignonesischen Aufnahmestopp	72
	c) Priesterweiheablehnung als Einzelgrund zum Überspringen von Expektanten	73
	d) Frühavignonesischer Expektantenansturm	74
	e) Anschließende Nominationsordnung während kurzzeitiger Expektanzendrosselung	77
	f) Spätere Einzelkooptationen bei ununterbrochenem Expektantenandrang	82
	g) Nichtbefolgung kaiserlicher Erster Bitten	84
	Exkurs I	85
	Exkurs II	87
4.2	Einzelveränderungen bei der Übernahme von Ehrenstellen oder einfachen Ämtern	89
	a) Frühavignonesische Erfassung der Dompropstei vom päpstlichen Benefizialwesen	89
	b) Nachfolgende Einbeziehung des Domdekanats in die päpstliche Stellenvergabe	91
	c) Vorläufiges Zwischenergebnis	92
	d) Anzunehmende ordentliche Kollatur bei der Domthesaurie/ Domkustodie	92
	e) Mutmaßliche ordentliche Übertragung der Domkantorei oder Domscholastrie	93
	f) Vereinzelte päpstliche Verleihungen von Archidiakonaten	95
	g) Abschließende Synopse	101
	Exkurs	102

4.3	Strategien örtlicher Bischöfe oder Dignitäre zur Beeinflussung der Stellenbesetzung	103
	a) Vorbemerkung	103
	b) Fürsprachen und singuläre Übertragungslizenz Nikolaus' von Frauenfeld (1334–1344) bzw. Ulrich Pfefferhards (1345–1351)	103
	c) Interventionen und umfangreiches Stellenvergabevorhaben Johannes Windlocks (1352–1356)	106
	d) Zahlreiche Empfehlungen Heinrichs von Brandis (1357–1383)	111
	e) Bischöfliche Verstöße gegen das Benefizialrecht	113
	f) Bündelnder Vergleich	122
	g) Bestrebungen der Dompropste	124
	h) Rolle des Domkapitels	126
	Exkurs	128
5.	Impetrantenvorgehen und Papstverhalten während der Einzelpontifikate	131
5.1	Johannes XXII. und Benedikt XII.	131
	a) Pontifikatsübergreifende Einführung	131
	b) Expektanzen Johannes' XXII.	132
	c) Provisionen und Neuprovisionen Johannes' XXII.	135
	d) Vorläufige Zusammenfassung	137
	e) Benefizialgratien Benedikts XII.	138
	f) Summarischer Vergleich	140
	Exkurs I	142
	Exkurs II	143
	Exkurs III	144
5.2	Clemens VI.	145
	a) Benefizialsachliche Merkmale	145
	b) Kanonikatsexpektanzen	146
	c) Dignitätsanwartschaften	150
	d) Erste Zwischenbilanz	151
	e) Provisionen	152
	f) Weiteres Zwischenergebnis	155
	g) Neuprovisionen	156
	h) Stellenpluralität und Zusatzwünsche von Kanonikatsexpektanten	157
	i) Benefizienvielfalt und Sonderbegehren von Provisen	161
	j) Stellenvielfalt und Spezialanliegen von Dignitätsexpektanten	164
	k) Vergleichende Schlußbetrachtung	168
	Exkurs I	170
	Exkurs II	172
5.3	Innozenz VI.	173
	a) Benefizialsachliche Charakteristika	173

	b)	Kanonikatspektanzen und -konfirmationen	174
	c)	Dignitätsanwartschaften	179
	d)	Provisionen und Neuprovisionen	180
	e)	Vorläufiges Resümee	182
	f)	Benefizienpluralität und Sonderwünsche von Pfründeninteressenten	185
	g)	Stellenvielfalt und Spezialanliegen von Dignitätsbewerbern	188
	h)	Schlußfolgerung zum päpstlichen Signaturverhalten und zur Petentenreaktion	190
	i)	Abschließender Vergleich	193
		Exkurs I	194
		Exkurs II	196
5.4		Urban V.	198
	a)	Benefizialsachliche Grundzüge	198
	b)	Kanonikatspektanzen, -surrogationen und -konfirmationen	202
	c)	Dignitätsanwartschaften und -surrogationen	212
	d)	Kanonikatsprovisionen	213
	e)	Erste Zwischenbilanz	214
	f)	Päpstliche Signaturpraxis und Stellenpluralität wie Sonderwünsche der Petenten	217
	g)	Weiteres Zwischenergebnis	227
	h)	Abschließendes Resümee	231
		Exkurs I	233
		Exkurs II	235
		Exkurs III	238
		Exkurs IV	242
5.5		Gregor XI.	245
	a)	Benefizialsachliche Prinzipien	245
	b)	Kanonikatspektanzen und -konfirmationen	248
	c)	Dignitätsanwartschaften	259
	d)	Kanonikatsprovisionen und -surrogationen	260
	e)	Vergleichendes Zwischenergebnis	262
	f)	Benefizienvielfalt von Altkapitularen oder Stelleninteressenten	266
	g)	Auflagen der päpstlichen Kurie und Sonderbegehren der Petenten	271
	h)	Gegenüberstellendes Zwischenresultat	274
	i)	Schlußbilanz zum Stellenvorbesitz	277
		Exkurs I	281
		Exkurs II	282
		Exkurs III	284
		Exkurs IV	285

6.	Ordentliche und außerordentliche Stellenkollatur im spätavignonesischen Ausschnitt	289
6.1	Pfründenzugangsformen von 1362 bis 1370	289
	a) Grundsätzliche methodische Vorbemerkungen	289
	b) Außerhalb der päpstlichen Kurie eingetretene Vakanzten	291
	c) Konkurrenzfälle und Pfründeneinnahmen von Expektanten	293
	d) Präbendierungsversuche von Wartnern	299
	e) Zwischenresümee	301
	f) Pfründenerlangung von Provisen	302
	g) Endresultat	302
	Exkurs	304
6.2	Präbendenerlangungsmodi von 1371 bis 1378	305
	a) Außerhalb der päpstlichen Kurie eingetretene Vakanzten	305
	b) Konkurrenzfälle und Präbendeneinnahmen von Expektanten	306
	c) Pfründenerlangung von Provisen und Wartnerschicksale	310
	d) Vergleichendes Endergebnis	312
	e) Übergreifende Zusammenfassung und Schlußfolgerung	313
	Exkurs	318
7.	Momentaufnahme der Konstanzer Domkapitulare an der Schwelle zum Schisma	321
7.1	Stelleneinnahme	321
	a) Domkapitelsmitglieder	321
	b) Erlangungsarten einfacher Domherrenstellen	321
	c) Benefizienvorbesitz der Domkanoniker	323
	d) Mehrfachanstrengungen zum Pfründenerwerb	324
	e) Besetzungsformen von Dignitäten, Personaten oder Offizien	325
	f) Schlußergebnis	327
7.2	Sozial-geographische Herkunft	328
	a) Proporz von Adel und Nichtadel	328
	b) Angehörige der Adelsfraktion	328
	c) Mitglieder der Nichtadelsgruppe	329
	d) Zwischenresultat	333
	e) Allmähliche Transformation der Standesverhältnisse	335
	f) Bürgerrechtseintritt von Domherren	337
7.3	Weihestatus	338
	a) Unterschiedliche Weiherfordernisse	338
	b) Ordines adeliger Domherren	338
	c) Weihestand nichtadeliger Domkanoniker	339
	d) Zwischenresümee	340
	e) Wankelmütiger Versuch zur Erhöhung des Subdiakonsanteils	342
	f) Abschließende Ableitungen	343

7.4	Universitäre Bildung	344
	a) Studienbelege	344
	b) Studierverhalten adeliger Kapitelsmitglieder	345
	c) Gegenüberstellung nichtadeliger Domkapitulare	348
	d) Zusammenhang von Bildungsdefizit und Mediatorenhilfe	355
	e) Standesunabhängige Präferenzen	356
7.5	Funktionen und Prälaturen	358
	a) Studierte Offiziale, Generalvikare, Bischöfe, Prokuratoren, Kollektoren, Papstfamiliaren und -kapläne, Kubikulare und Urkundenregistratoren im Dienst der Kirche	358
	b) Gelehrte Gesandte, Unterhändler, Ratgeber, Kapläne, Familien, Soldnehmer und Truppenführer im Dienst weltlicher Großer	362
	c) Standes- und periodenbezogene Gegenüberstellung	367
	d) Zwischenresultat	370
	e) Lebenswege unstudierter Domkapitulare und Karrieregrenzen ungraduierter Juristen	371
	f) Allgemeine Ämterfähigkeit bei niederen Konstanzer Hofchargen und Archidiakonaten	373
	Exkurs I	374
	Exkurs II	376
8.	Auswertende Zusammenfassung	379
	a) Kanonische Rahmenbedingungen des Benefizialwesens	379
	b) Benefizialpolitische Papstprofile	380
	c) Kanonikatspektanzen in der Stellenvergabepraxis	381
	d) Aufkommen an Kanonikatsprovisionen	388
	e) Praktische Bedeutung von Rechtstiteln für Dignitäten, Personate oder Offizien	391
	f) Faktische Untergrabung der ordentlichen Pfründenvergabe	393
	g) Personalstrukturelle Veränderungen	395
	h) Das Domkapitel im Schwellenjahr 1378	396
9.	Ausblicke	399
9.1	Stelleninteressenten unter Clemens VII.	399
	a) Kanonikatsanwartschaften	399
	b) Dignitätsexpektanzen und Surrogationen	404
	c) Kanonikats- und Propsteiprovisionen	405
	d) Suppliken-Urkunden-Verhältnis	405
	e) Periodenbezogene Gegenüberstellung	406
9.2	Konstanzer Stuhlstreit 1384/1385	408
	a) Obödienzpolitische Haltung des Altbischofs	408

b)	Mehrheitliche Kapitelswahl eines Bischofsneffen und Promotion eines Königsvertrauten durch Urban VI.	410
c)	Verhalten der Kapitelsminderheit	416
d)	Observanzoption des Kapitelskandidaten	419
e)	Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse und Tod des einheimischen Stuhlbewerbers	425
f)	Stuhlbehauptung des fremden Bewerbers	427
	Exkurs	429
10.	Anhang	431
10.1	Übersicht über die von den avignonesischen Päpsten erbetenen Benefizialgratien für Konstanzer Domherren- oder Ehrenstellen	431
10.2	Übersicht über die Pfründenvakanzen nach dem Tod Innozenz' VI. bis zum Ende der avignonesischen Periode	447
10.3	Liste der Domkapitelsmitglieder von 1378 und deren päpstliche Rechtstitel ..	448
10.4	Gesamtstatistik zu den Expektanzen und Provisionen für Konstanzer Domkanonikate zwischen 1316 und 1378	449
10.5	Übersicht über die von Clemens VII. erbetenen Benefizialgratien für Konstanzer Domherren- oder Ehrenstellen	454

Hauptteil II

11.	Personalialia I: Biographien der im Jahr 1378 präbendierten Domherren	459
11.1	Heinrich Bayler	460
11.2	Hartmann v. Bubenberg	485
11.3	Johannes Ebernant	495
11.4	Heinrich Goldast	501
11.5	Ulrich Güttinger	510
11.6	Burkhard v. Hewen	516
11.7	Eberhard Insiegler	542
11.8	Johannes v. Landenberg-Werdegg	547
11.9	Dietrich Last	556
11.10	Eberhard Last	574
11.11	Johannes Lupfen	580
11.12	Johannes Mochenwang	583
11.13	Johannes Molhardi	590
11.14	Franz Murer	606
11.15	Johannes Perger	613
11.16	Johannes v. Randegg	618
11.17	Nikolaus Sätelli	632
11.18	Nikolaus Schnell	637

11.19	Johannes v. Steinegg	645
11.20	Rudolf Tettikover (I)	653
12.	Personalia II: Biographien von Klerikern mit nicht oder spät verwirklichtem Pfründeninteresse	669
12.1	Hermann Truchseß v. Diessenhofen	669
12.2	Rudolf v. Homburg	689
12.3	Nikolaus Last	693
12.4	Heinrich v. Randegg	698
12.5	Rudolf Tettikover (II)	707
13.	Quellen- und Literaturverzeichnis	711
13.1	Abkürzungen und Siglen	712
13.2	Archivalien	714
13.3	Inventare, Hilfsmittel und Quellenpublikationen	716
13.4	Darstellungen	724
14.	Indizes	741
14.1	Orts- und Personenregister	741
14.2	Verzeichnis Konstanzer Domherren oder Stelleninteressenten	751
14.3	Verzeichnis Konstanzer Bischöfe oder Stuhlkandidaten	752

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1999 von der Philosophischen Fakultät der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde sie angesichts ihres außergewöhnlichen Umfangs nur geringfügig verändert: Der darstellerische erste Hauptteil, der die Kapitel 1 bis 10 umfaßt, wurde vor allem nochmals sprachlich überarbeitet; einige der überlangen Anmerkungen wurden aus druckgraphischen Gründen als Exkurse an das Ende der Unterkapitel gestellt. Der biographische zweite Hauptteil, bestehend aus den Kapiteln 11 und 12, wurde vorrangig nach sachlichen Kriterien bereinigt. Leser mögen diese reduzierte Überarbeitung ebenso entschuldigen wie die Entscheidung, nach 1999 erschienene Quellenwerke oder Sekundärliteratur nicht mehr heranzuziehen: Durch die genannten Vorgehensweisen sollte eine weitere Verzögerung der Publikation, die aufgrund neuer Forschungsprojekte wie auch zusätzlicher Lehraufgaben leider nicht immer kontinuierlich in Angriff genommen werden konnte, vermieden werden. Ein in der Promotionschrift ursprünglich enthaltener und nachmals inhaltlich erweiterter methodischer Exkurs ist bereits unter dem Titel *Krönungsnabe Vorzugsdaten unter Clemens VII. (1378–1394). Hinweise zur Erkennung und chronologischen Einordnung rückdatierter Expektanzen* erschienen (QFIAB 82 2002 S. 122–192).

Die Dissertation wäre ohne Lehrer, Kollegen, Freunde, Verwandte und ebenso hilfreiche Einrichtungen nicht möglich geworden. Daher steht an ihrem Anfang eine Danksagung, die freilich bei aller Ausführlichkeit niemals vollständig sein kann. Meinen tiefen Dank möchte ich zuvorderst Prof. Wolfgang Petke und Prof. Matthias Thiel als meinen frühen Lehrern aus Göttinger Zeiten aussprechen: Sie haben mir das ›trockene‹ hilfswissenschaftliche Handwerk – wie ich hoffe – gründlich vermittelt, so daß ich beim schlußendlich doch lustvollen Durchstöbern von Archiven zuweilen maulwurfsgleich das Unterste zu oberst zu kehren suchte. Das auswertende Einebnen der nach und nach gehorteten Materialhügel gestaltete sich alsdann zu einem durch mehrere Unterbrechungen aufgrund beruflicher wie privater Gründe verzögerten Prozeß, der von Doktorandin wie Betreuer viel Geduld verlangte.

Mein Doktorvater Prof. Alexander Patschovsky hat nie ernsthaft seine Zuversicht in meine ungewöhnlich langwierigen Vor-, Haupt- und zuletzt noch Enderbeiten aufgegeben. Außerdem bin ihm auch dafür verbunden, daß er die Durchführung umfassender Recherchen auf eine finanzielle Basis gestellt und mir ebenso nach der Promotion ein wirtschaftliches Auskommen ermöglicht hat. Ebenso gilt mein herzlichster Dank dem Zweitgutachter Prof. Helmut Maurer, der meinen zahllosen Fragen zur lokalen Quellenüberlieferung und Kirchengeschichte trotz gewisser Ressentiments gegenüber dem Spätmittelalter immer ein ebenso sachkundiges wie offenes Ohr geschenkt hat. Im übrigen halfen zahllose, halb berufliche, halb private Gespräche mit meinem ehemaligen Assistentenkollegen Dr. Michael Tönsing, die im wissenschaftlichen Forschen lauernde Gefahr zur Vereinzelung lange Zeit zu bannen. Nach Abschluß der Rohfassung nahm schließlich mein damaliger Projektkollege Dr. Matthias Kaup die kritische Gesamtlektüre der Dissertation glücklicherweise auf sich: Er ist zweifellos der eigentliche Geburtshelfer dieses spät entbundenen ›geistigen Kindes‹.

Dem DHI in Rom in der Person Prof. Arnold Eschs als seines früheren Direktors danke ich besonders für die Gewährung eines mehrmonatigen Stipendiums, das mir eine intensive Beschäftigung mit den Registerserien des Vatikanischen Archivs ermöglichte: Der Romaufenthalt ließ mich das höchst anregende institutsinterne Diskussionsklima aus nächster Nähe kennenlernen, das produktivem Arbeiten so ungemein förderlich ist. Nicht nur erfahren bei den selteneren ›offiziellen‹ Veranstaltungen, sondern auch während des Institutsalltags mit seinen Kaffeepausen und Hofrundgängen, ist es mir unvergeßlich geblieben. Es fand nicht selten in Busfahrten zum Vatikanischen Archiv und natürlich auch ebendort im Innenhof eine fruchtbare Fortsetzung. In diesem Zusammenhang sind als weitere ›geistige Zieheltern‹ Prof. Brigide Schwarz und Prof. Andreas Meyer zu nennen, die sich ebenso wie Dr. Martin Bertram dankenswerterweise auch der Mühe der Lektüre des Manuskriptes in Vorbereitung seiner Veröffentlichung unterzogen haben. Stellvertretend für alle übrigen in Rom gefundenen Gesprächspartner seien hier sodann Prof. Michele Ansani, Prof. Tilman Schmidt, Dr. Ulrich Schwarz und Dr. Beatrice Wiggenhauser erwähnt. Einzelne dieser Kollegen sind mir ebenso zu wertvollen Freunden geworden wie die ehemalige Verwaltungsleiterin Gisela Diesler. Deren Warmherzigkeit spiegelte sich in der Gesamtbelegschaft des DHI, die mir zunächst freundliche Aufnahme und sodann verlässlichen Beistand in schwieriger Lage gewährte. Besonderer Dank gilt natürlich den dortigen italienischen Kustoden wie ihren Kollegen am Vatikanischen Archiv, die meinen beharrlichen, eher mittellateinisch als hochitalienisch formulierten Anfragen nach Registerbänden bzw. Fotokopien ebenso geduldig wie hilfsbereit nachkamen. Schließlich bin ich dem DHI auch für die Separatveröffentlichung des eingangs erwähnten methodischen Exkurses meiner Dissertation in seiner Zeitschriftenreihe dankbar verbunden.

Wie ihre Kollegen in Rom waren mir auch die Mitarbeiter des Konstanzer Stadtarchivs und des Karlsruher Generallandesarchivs bei der Beschaffung von Archivalien behilflich: Die angefertigten Mikrofilme und Fotokopien erlaubten mir ein vertiefendes Studium vieler Quellen am eigenen Schreibtisch und damit eine Begrenzung meiner Archivbesuche auf ein – hoffentlich für alle beteiligten Seiten – erträgliches Maß.

Danken möchte ich schließlich allen Verwandten und Freunden, die mir in kritischer familiärer Situation zuverlässig beigestanden haben: Sie haben trotz zweifelsgeplagter Arbeitsphasen nicht wirklich den Glauben in meine Ausdauer verloren. Widmen möchte ich die Untersuchung meinen Eltern Anna-Luise und Otto Hotz in memoriam: Sie haben mich den Weg einer Mediävistin einschlagen lassen, obwohl ein solcher Werdegang keineswegs eine ökonomische Sicherheit verheißt, sondern immer wieder das Gespenst einer ›brotlosen‹ Existenz heraufbeschwört.

Doch manchmal halten selbst Krisenzeiten einen Ausweg offen. Über die großzügig gewährten Druckbeihilfen habe ich mich jedenfalls angesichts allgemeiner gegenwärtiger Finanzknappheit besonders gefreut. Danken möchte ich in diesem Zusammenhang der Deutschen Forschungsgemeinschaft: Sie hat für die Drucklegung die finanzielle Grundlage geschaffen. Die ›Nachfolgebistümer‹ der alten Diözese Konstanz haben diese Basis erheblich konsolidiert: Gemeint sind die Ordinariate der Bistümer Basel und St. Gallen, die Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich sowie die Ordinariate der Diözese Rotenburg-Stuttgart und des Erzbistums Freiburg. Wilderich Graf von und zu Bodman

schließlich hat das finanzielle Fundament abermals erweitert. Des weiteren danke ich dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte und insbesondere dessen Vorsitzendem, Prof. Stefan Weinfurter, für das in mich gesetzte Vertrauen: Er hat diese Untersuchung in seine monographische Sonderbandreihe aufgenommen und darüber hinaus die Drucklegung finanziell abgesichert.

Am Erscheinen dieses Bandes wirkten zuletzt Andreas Froese, Katharina Reichle und Volker Witzke als Hilfskräfte des Konstanzer Lehrstuhles für mittelalterliche Geschichte mit, die außer Registerarbeiten faktisch auch Lektorenaufgaben übernahmen (übersehene Fehler sind allein mir anzulasten). Dr. Karlheinz Hülser beriet mich hinsichtlich der graphischen Gestaltung kontinuierlich-findig und besorgte in gewohnt verlässlicher Manier den Satz. Ihnen allen wie auch den Kollegen der mir gleichfalls Beistand leistenden Universitätsbibliothek Konstanz möchte ich herzlichst für ihren Einsatz danken, ebenso dem Jan Thorbecke Verlag für die rasche Umwandlung der Vorlagen in eine Publikation traditioneller Druckform. Mein letztes Dankeswort gilt dem Landkreis Konstanz für die Auszeichnung der Dissertation mit einem Jahrespreis für hervorragende Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Reichenau, im Juni 2005

Brigitte Hotz

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

a) Gegenstand der zweiteiligen Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung hat das Konstanzer Domkapitel zum Gegenstand und gliedert sich in einen analytischen sowie einen biographischen Hauptteil. Im ersten Hauptteil widmet sie sich der Darstellung der päpstlichen Stellenvergabe im Zeitraum von 1316 bis 1378, mithin sechs Einzelpontifikaten des avignonesischen Papsttums als einer kirchengeschichtlichen Periode mit ausgeprägtem päpstlichen Zentralismus. Im zweiten Hauptteil konzentriert sie sich auf die Personalien der Domkapitelsmitglieder des Schwellenjahrs 1378, das das herausgegriffene Zeitalter beendete und zugleich das Schisma als die kirchliche Einheit zerreiende sowie die päpstliche Machtstellung untergrabende Periode erffnete. In einem fnfgliedrigen Anhang liefert sie schlielich bersichten, Listen oder Statistiken als Lese- und Orientierungshilfen zum ersten Hauptteil.

b) Darstellungsteil

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Konstanzer Domkapitels und den benefizialrechtlichen Gegebenheiten der avignonesischen Periode, wird im darstellerischen ersten Hauptteil zunchst untersucht, ob die einfachen Domkanonikate und die gehobenen Domstiftsstellen gleichzeitig bzw. gleich stark vom päpstlichen Benefizialwesen erfat wurden, inwieweit die ordentlichen rtlichen Vergabeinstanzen sich gleichermaen mit dem Pontifex als dem obersten und zugleich auerordentlichen Stellenkollator konfrontiert sahen und vergleichbare Reaktionsmuster entwickelten, ferner wie sich schlielich stelleninteressierte Geistliche im Zwiespalt der ordentlichen und der auerordentlichen Kollatur zurechtfinden.

Zentrale Thematik der weiteren Analyse bildet sodann das Verhalten der Impetranten päpstlicher Rechtstitel und der Umgang der avignonesischen Ppste mit den Petenten. Im einzelnen wird untersucht, wie sich die Nachfrage nach den verschiedenen Kategorien von Domkapitelsstellen bzw. den unterschiedlichen Typen von Benefizialgratien entwickelte und ob die Stellenanliegen durch etwaige Zusatzwnsche erweitert wurden, welche Wege der Annherung an den Pontifex Bittsteller fanden und inwieweit besondere persnliche Qualitten bei der Gesuchsprsentation eine Rolle spielten, schlielich ob das jeweilige Kirchenoberhaupt die Wunschvortrge vollumfnglich oder etwa nur unter Abstrichen bzw. berhaupt nicht akzeptierte, sich also eher auf eine grozgige oder auf eine zurckhaltende Benefizienvergabe verstand.

Von großem Interesse ist schließlich der Gesichtspunkt des Erfolgs päpstlicher Benefizialgratien. Zunächst im Längsschnitt durch die avignoneseische Periode für jeden Einzelpontifikat systematisch-kontinuierlich beachtet, findet dieser Aspekt nochmals besondere Berücksichtigung in der Gegenüberstellung von ordentlicher und außerordentlicher Kollatur bei der für einen spätavignoneseischen Zeitabschnitt eigens ermittelten Stellenrotation. Mit diesem Gesichtspunkt verbindet sich zugleich die Frage nach den Auswirkungen des päpstlichen Benefizialwesens auf die Zusammensetzung des Domkapitels hinsichtlich dessen ständisch-sozialer Qualität wie auch des Verhältnisses zwischen akademisch gebildeten und unstudierte Mitgliedern. Sie wird unter Darlegung auch der geographischen Rekrutierungszonen wie der Weihevoraussetzungen der Domherren, die im Übergangsjahr 1378 die Stiftskorporation bildeten, exemplarisch beantwortet. Zugleich wird mit diesem Querschnitt durch das Domkapitel ein wichtiger Teil der Informationen ausgewertet, die in den einzelnen Biographien der am Vorabend des Schismas kapitelsitzenden Domherren enthalten sind.

c) Personalierteil

Darüber hinaus besitzen die Personalien im zweiten Hauptteil aber auch einen ganz eigenständigen Wert. Denn die Domherrenbiographien wurden nicht als kurzgefaßte Curricula, sondern als ausführliche Lebensbeschreibungen konzipiert. Aufgebaut nach einem fünfgliedrigen Sachkatalog – im einzelnen: Eckdaten, Qualifikation, Benefizien- und Ämterbesitz, Funktionen und Kurienaufenthalte –, enthalten sie zunächst eine Vielzahl von Nachrichten zu den Domkapitularen selbst, so etwa zur ständisch-sozialen und lokal-geographischen Herkunft, zum Weihe- und Bildungsstand, zur Entwicklung des Benefizienbesitzes und zum sonstigen beruflichen Werdegang sowie zu Aufenthaltsorten bzw. Itineraren. Im übrigen finden sich in ihnen die Obödienzoptionen der Domkanoniker in der Schismafrühzeit und deren Haltung im damaligen Konstanzer Stuhlstreit dargelegt.

Sodann wurden in den Lebensbeschreibungen mannigfaltige Informationen zu Domherrenverwandten verarbeitet, beispielsweise zur Mitgliedschaft in kirchlichen Einrichtungen vor allem von Stadt oder Bistum Konstanz, zu Funktionen im kommunalen Rat oder am bischöflichen Hof von Konstanz wie auch in politischen Führungsgremien anderer Städte und zu Hof- oder Verwaltungsamtern bei regionalen Landesfürsten. Selbst pfand- oder lehnsrechtlich bedingte Kontakte zum Hochadel oder auch verwandtschaftliche Beziehungen zu bestimmten Adels- oder Nichtadelsschichten infolge von Eheverbindungen wurden notiert. Ziel war es, möglichst umfassende und prägnante Domkanonikerprofile herauszuarbeiten und diesen durch Einordnung der Domherren stellenden Familien in die örtlich-regionale Kirchen- und Laienwelt zusätzlich Schärfe zu verleihen. Insofern können allein schon die Personalien der Kapitelsmitglieder von 1378 zum Ansatzpunkt weiterer personen- oder aber kirchen-, stadt- und regionalgeschichtlicher Forschungen genommen werden.

Demselben Aufbauschema folgen schließlich auch einige zusätzlich beigegebene Biographien von Geistlichen, die entweder im spätavignoneseischen Zeitabschnitt oder aber unmittelbar nach Schismabeginn ein Pfründeninteresse gegenüber einem Papst oder auch dem

Domkapitel bekundeten, aber nicht oder erst Jahrzehnte nach Formulierung ihres Wunsches präbendiert wurden¹. Ausgewählt als Beispiele mittel- oder langfristig gescheiterter Pfründenbewerber, besitzen diese Kleriker ein weiteres gemeinsames Charakteristikum. Denn es handelt sich bei ihnen ausschließlich um Familienangehörige von Domkanonikern, die ihrerseits entweder 1378 zur Domherrengemeinschaft gehörten oder aber unmittelbar vor Schismabeginn daraus ausgeschieden waren.

d) Übergänge zum Schisma

Die Mehrzahl der nicht bzw. spät befründeten Stelleninteressenten wie natürlich auch die gesamte Domherrenreihe aus dem Jahr 1378 bilden zugleich einen Übergang zum kirchengeschichtlichen Zeitalter der Kirchenspaltung. Eine Brücke zum Schisma wird außerdem bereits im darstellerischen Hauptteil der Arbeit durch einen Ausblick auf die Impetranten von Benefizialgratien unter dem ersten Papst der avignonesischen Linie geschlagen. Eng verknüpft damit ist der bereits eigenständig publizierte und mit Datentabellen verbundene Exkurs zur methodischen Annäherung an das bei päpstlichen Rechtstiteln unter Clemens VII. verstärkt auftretende Problemfeld fiktiver Daten. Dieses Phänomen begegnete jedoch nicht allein bei den ab 1378 neu aufkommenden Bewerbern für Konstanzer Domstiftsstellen, sondern auch unter Domkapitelsmitgliedern mit Interesse an einer Erweiterung ihres Benefizienbesitzes durch den ersten avignonesischen Schismapapst. Ein weiterer Ausblick auf die Bischofswahl im Jahr 1384 und zum anschließenden Konstanzer Stuhlstreit leitet schließlich gleichfalls über zu schismaspezifischen Einzelaspekten in den Biographien der Domherren.

e) Eigenheiten gegenüber anderen Stiftsmonographien

Grundsätzlich schließt die vorliegende zweiteilige Untersuchung an moderne Stiftsmonographien zu Kollegiatkirchen in Stadt oder Bistum Konstanz bzw. zu anderen Bischofskirchen an, wie sie etwa von MAURER für das Konstanzer Stephansstift als Auftragsarbeit der GERMANIA SACRA und von BÜCHLER-MATTMANN für das Beromünster Michaelisstift, von A. MEYER für das Züricher Groß- und Fraumünster, von HESSE für das Zofinger Mauritiusstift oder auch von WIGGENHAUSER für das Embracher Petersstift als Dissertationen vorgelegt wurden, sodann von HOLLMANN für das Mainzer Metropolitankapitel und von HOLBACH für das Trierer, von FRIEDERICI für das Lübecker sowie von FOUQUET für das

¹ Die im biographischen zweiten Hauptteil erfassten Domkapitelsmitglieder oder Pfründeninteressenten sind in der Untersuchung generell durch einen dem Namen folgenden Asteriskus - N.N.* - gekennzeichnet. Bei Namensidentität wurden als Unterscheidungskriterium Ordinalzahlen - N.N. (I)* oder N.N. (II)* - hinzugefügt. Nicht eigens im Anmerkungsapparat des darstellerischen ersten Hauptteils angeführte Belege zu einzelnen Domherren oder Aspiranten finden sich in der jeweiligen Biographie.

Speyerer Domkapitel. Sie hebt sich aber zugleich von diesen in den letzten Jahren und Jahrzehnten veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, die verfassungsrechtliche und sozialgeschichtliche Verhältnisse sowie Personalbestände der untersuchten Stiftskorporationen während mehrerer und nicht immer ausschließlich spätmittelalterlicher Jahrhunderte erfaßten, durch die Eigenheit einer engen Definition des zeitlichen und sachlichen Bezugsrahmens ab. Erst diese Eingrenzung ermöglichte nämlich eine vertiefte Darstellung der Bedeutung der päpstlichen Kollatur für die Stellenbesetzungspraxis am Konstanzer Domstift während der avignonesischen Periode bzw. einzelner Pontifikate wie auch die Erstellung ausführlicher Domherrenbiographien für das Endjahr dieses kirchengeschichtlichen Zeitalters, insgesamt also das Erzielen äußerst feinkörniger Einzelbilder. Mit beiden Hauptteilen soll zugleich ein Ausgangspunkt gesetzt werden für vergleichsorientierte Anschlußanalysen wie prosopographische Fortsetzungsstudien, die angesichts des aktuellen Forschungsstandes zum Konstanzer Domkapitel wissenschaftliche Desiderate bilden.

1.2 Forschungsstand

a) Lokalforschung zur domkapitularen Verfassung und päpstlichen Stellenvergabe

Zum Konstanzer Domkapitel im Mittelalter wurden seitens der Lokalforschung 1921 und 1949 von TRENKLE-KLAUSMANN bzw. KLINK Dissertationen stark verfassungsrechtlicher Prägung vorgelegt. Zusammen mit der eigentlich auf die Neuzeit ausgerichteten und 1990 publizierten Promotionsschrift von MAIER über die Wahlkapitulationen Konstanzer Bischöfe sowie dem 1993 zum Bistum Konstanz erschienenen Band der als mittelalterlich-neuzeitliches Nachschlagewerk konzipierten *HELVETIA SACRA* geben sie eine Grundorientierung zu den Verfassungsstrukturen der Konstanzer Domherrengemeinschaft.

Erste Basisarbeiten zur päpstlichen Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel wurden bereits 1908 durch RIEDER in seiner Einleitung zu der noch genauer vorzustellenden Publikation vatikanischer Quellen der avignonesischen Päpste verrichtet, allerdings auf stark kursorischer und seither nicht mehr analytisch vertiefter Ebene. Wohl leistete FINK in seiner 1931 als Abhandlung erschienenen Promotionsschrift über die Stellung des Bistums Konstanz zur päpstlichen Kurie während der avignonesischen Periode einen eigenständigen Beitrag zur Thematik des päpstlichen Benefizialwesens für den Ausschnitt der Pfarrkirchen, ansatzweise auch der Kollegiatstifte der Konstanzer Diözese. Aber wie vor ihm bereits TRENKLE-KLAUSMANN und nach ihm auch A. BRAUN, der sich in seiner 1938 veröffentlichten Dissertation zum Klerus des Bistums Konstanz unter anderem der Frage der Benefizienenerlangung widmete, beschränkte sich FINK hinsichtlich des Domherrenkollegiums im wesentlichen auf eine Referierung der durch RIEDER erzielten Ergebnisse. Diese wiederum nahm KLINK nicht einmal zur Kenntnis.

Jedoch nicht allein die beiden zentralen älteren Dissertationen zum Konstanzer Domkapitel beschäftigten sich nur unzureichend mit der päpstlichen Stellenvergabepraxis, sondern auch das moderne Grundlagenwerk der *HELVETIA SACRA* befaßte sich in seinen darstellerischen Abschnitten nur am Rande mit dieser eigentlich wesentlichen Fragestellung. Diese war überraschenderweise sogar für die Wohnstätten der Domkanoniker von einiger Bedeutung, konnten doch selbst Domherrenkurien Objekte der päpstlichen Kollatur bilden. Diesem Sonderaspekt schenkte allerdings BAUER in seiner 1995 publizierten Dissertation zum Konstanzer Münsterbezirk keine Beachtung, da er beim Nachzeichnen von Klausstrahlhofvergaben sein Augenmerk auf die lokale Quellenkategorie der Domherrenlegatats beschränkte. In letzter Zeit warf die Frage nach der Relevanz des päpstlichen Benefizialwesens für das Konstanzer Domkapitel lediglich A. MEYER erneut auf, und zwar in einem zu Vergleichszwecken verfaßten Exkurs innerhalb seiner Züricher Stiftsmonographie. Er versuchte gleichzeitig, im wichtigsten Bereich der päpstlichen Benefizialgratien einige der von RIEDER gelieferten Basisdaten richtigzustellen, worauf im Verlauf dieser Untersuchung noch im einzelnen eingegangen wird.

b) Grundlagenforschung zum päpstlichen Benefizialwesen

Nicht allein die Korrekturbedürftigkeit der vor fast einem Jahrhundert für das Konstanzer Domkapitel von RIEDER erzielten und seither bis auf die beschriebene Ausnahme ungeprüft übernommenen Werte zum päpstlichen Benefizialwesen rechtfertigt das Wiederaufgreifen der für diese Untersuchung gewählten Thematik. Vielmehr verlangt auch die Erweiterung der Kenntnisse über Zusammenhänge und Mechanismen der päpstlichen Stellenvergabe im allgemeinen wie auch des kurialen Geschäftsganges im besonderen nach einer Neubearbeitung altbekannter Fragestellungen. Diese erfolgt hier unter Rückgriff auf längst oder erst in letzter Zeit erschienene Fachliteratur zum päpstlichen Benefizialwesen, zu dessen Grundlagenforschung beispielsweise HALLER, LUX, MOLLAT und TIHON als Vertreter älterer, SCHMIDT, B. SCHWARZ, WEISS sowie A.-M. HAYEZ und M. HAYEZ als Repräsentanten jüngerer deutsch- wie französischsprachiger Forschergenerationen Beiträge leisteten, nicht zuletzt aber auch A. MEYER über seine Dissertation wie verschiedene daran anschließende Einzelstudien. Von den genannten Wissenschaftlern machten sich A.-M.-HAYEZ und SCHMIDT schließlich auch weitgehend zeitgleich dadurch verdient, daß sie charakteristische Grundzüge der Benefizialpolitik einzelner avignonesischer Päpste herausarbeiteten.

c) Örtliche personenbezogene Domkapitelforschung

Mit der Publikation des *HELVETIA-SACRA*-Bandes zum Bistum Konstanz wurde in prosographischer Hinsicht vor einigen Jahren ein Meilenstein in der örtlichen personenbezogenen Domkapitelforschung gesetzt. Denn seither verfügt die Mittelalterforschung nicht nur über Kurzcharakterisierungen der Amtszeiten der einzelnen Bischöfe, sondern auch über Verzeichnisse der Dompropste, der Domdekane, der Domthesaurare, der Domkan-

tore und der Domscholaster, ferner der Generalvikare, der Offiziale und der Archidiakone wie auch der Weihbischöfe und der Insiegler von Konstanz. Dieses im wesentlichen unter Auswertung gedruckten Quellenmaterials erstellte und eben auch die neuzeitlichen Verhältnisse berücksichtigende Standardwerk zu Domherren mit besonderen Ämtern oder Funktionen vermerkt in der Regel auch Adelsstand oder Studium der erfaßten Personen. Es muß aber zweifellos durch flächendeckend-vertiefende Studien zur Masse der einfachen Domkanoniker während einzelner Zeitabschnitte ergänzt werden, um auf verbreiteter Datenbasis zu gesicherten Aussagen über das Personaltableau des Domkapitels in einzelnen Abschnitten des Mittelalters gelangen zu können¹.

Bislang liegen jedenfalls noch keine zufriedenstellende Untersuchungen zum Sozial- oder Bildungsstand der Einzelmitglieder des Domkapitels bzw. zu dessen entsprechender Gesamtstruktur im Spätmittelalter vor, obwohl die Domherrngemeinschaft seit dem späteren 19. Jh. Gegenstand einer Reihe von Arbeiten war. SCHRECKENSTEIN, der sich als einer der ersten Gelehrten in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. mit dem Geburtsstand der Domkanoniker auseinandersetzte, konnte noch nicht auf die Publikation der Regesten der Konstanzer Bischöfe zurückgreifen und verzichtete für die Zeit nach 1300 auf die Fortschreibung seiner Zusammenstellung von Domherren des 12. und 13. Jhs. Mit dem Ende des 19. Jhs. einsetzenden Erscheinen des zentralen Regestenwerkes wurde nach und nach für eine eingehendere Untersuchung auch der spätmittelalterlichen Verhältnisse ein Sockel gelegt, dessen sich in ihren Dissertationen TRENKLE-KLAUSMANN zunächst für das 14. Jh. und KLINK auch für das 15. Jh. bedienen konnten. Zur ständischen Zusammensetzung des Domkapitels publizierte KLINK 1954 einen wortgetreuen Auszug aus seiner unveröffentlicht gebliebenen Promotionsschrift, in dem er sich unter anderem auch mit graduierten Domkapitularen beschäftigte. Mit den von ihm vertretenen Auffassungen zur sozialen Qualität und geographischen Rekrutierung des Domkapitels sowie unternommenen Versuchen einer Listenfassung der Universitätsabsolventen bzw. Zuordnung eines bestimmten akademischen

1 Bereits einige Jahre vor Veröffentlichung des zweiteiligen HELVETIA-SACRA-Bandes wurde der unbefriedigende Kenntnisstand hinsichtlich der geographischen Provenienz und der sozialen Pertinenz von Mitgliedern des mittelalterlichen Konstanzer Domkapitels durch NIEDERSTÄTTER mit der Zusammenstellung adeliger Domkanoniker aus dem Vorarlberg etwas verbessert. Diese als Beitrag zu einem Sammelband zu den Konstanzer Bischöfen entstandene Kurzstudie besitzt jedoch wegen des geringen Aufkommens von Domherren Vorarlberger Herkunft nur geringe Bedeutung.

Zwei von KUNDERT in demselben Kontext bzw. zuvor verfaßte Aufsätze zur geographisch-ständischen Herkunft der aus der heutigen Schweiz stammenden Domkanoniker beschränken sich dagegen auf die Neuzeit. Ohnehin hebt sich die Forschungslage zum 17. und 18. Jh. hinsichtlich der Erfassung der Masse der einfachen Domherren gegenüber der hier interessierenden Periode seit Mitte der 1980er Jahre durch die von HERSCHE vorgelegte Habilitationsschrift über die deutschen Domkapitel positiv ab, die für Konstanz rund 200 Namen bietet. Die Fülle der Daten und ihre Aufbereitung mit Hilfe der EDV führen zwar zu hochgradig standardisierten Angaben, liefern aber dennoch eine solide Grundlage für weitere Studien zu Herkunft, Stand, Alter und Studium neuzeitlicher Domkapitulare. Vorausgegangen war bereits 1960 eine von K. BRAUN verfaßte Dissertation zum Konstanzer Domkapitel in der zweiten Hälfte des 16. Jhs., die in ihrem Anhang eine Liste von gut 60 Domherren mit Anfangs- und Enddaten ihrer Kapitelsmitgliedschaft bietet. Vgl. BRAUN Studien 1960 S. 116–119; KUNDERT Aufnahme 1974 S. 240f., 291–298; HERSCHE 1984 S. 112–117; KUNDERT Domherren 1988 S. 263; NIEDERSTÄTTER 1988 S. 269.

Grades zu einer sozialen Domkapitularengruppe setzt sich die vorliegende Dissertation bei Darstellung der Standes- und Bildungsverhältnisse der 1378 domkapitelssitzenden Kleriker noch eingehender kritisch auseinander. In diesem Kontext wird auch auf die von TRENKLE-KLAUSMANN oder die von A. BRAUN erzielten Ergebnisse zum Verhältnis von bürgerlichen und adeligen Domherren wie auf sonst in der Sekundärliteratur begebende ständisch-soziale Charakterisierungen des Domkapitels näher eingegangen.

1.3 Quellenlage

a) Vatikanische Registerüberlieferung

Den für beide Hauptteile dieser Untersuchung ersten elementaren Materialsockel liefern die seriellen Quellen der Suppliken- und Urkundenregister des Vatikanischen Archivs in Rom. Dieser Fundus birgt zum einen nicht nur die Namen der Impetranten päpstlicher Benefizialgratien für Konstanzer Domherren- und Ehrenstellen im Zeitraum von 1316 bis 1378, sondern auch eine Vielzahl persönlicher Details von Stellenbewerbern – wie etwa Adelsstand, Hochschulbildung, Weihegrad oder Benefizienvorbesitz. Zum anderen liefert er für die im Jahr 1378 amtierenden und zuvor vielfach auch wegen anderer Stellenwünsche bei einem Papst vorstellig gewordenen Domherren eine breite Palette von Basisdaten zur persönlichen Vorgeschichte.

RIEDER besorgte 1908 für die Gesamtzeit des avignonesischen Papsttums die Zusammenstellung der Konstanzer Betreffende in den RÖMISCHEN QUELLEN ZUR KONSTANZER BISTUMSGESCHICHTE: In Form ausführlicher Textauszüge aus der vatikanischen Registerüberlieferung leistete er Pionierarbeit. Seine Materialsammlung, die mit einigen wenigen Urkunden aus dem ersten avignonesischen Pontifikat Clemens' V. anhebt und sich auch auf Aufzeichnungen der apostolischen Kammer zum Bistum Konstanz erstreckt, mußte nur in Einzelfällen ergänzt werden, beispielsweise anhand der vatikanischen Register selbst oder auch der keiner räumlichen Eingrenzung unterliegenden LETTRES COMMUNES. Diese wurden von der ÉCOLE FRANÇAISE bislang für die Pontifikate Johannes' XXII., Benedikts XII. und Urbans V. sowie für die frühe Amtszeit Gregors XI. in Form registernartiger Urkundenregistrauszüge vorgelegt. Nicht einbezogen in das französische Publikationsunternehmen sind die Supplikenregister. Deren Überlieferung setzt erst mit dem Pontifikat Clemens' VI. im Jahr 1342 ein und reicht im Untersuchungszeitraum der avignonesischen Päpste als nicht lückenfreie Bandreihe lediglich bis in das Jahr 1366, das die Mitte des Pontifikats Urbans V. markiert.¹

¹ RIEDER bot in der Einleitung seiner Quellenpublikation eine Übersicht der aus der avignonesischen Periode überlieferten Supplikenregister, ferner der in eine Vatikanische und eine Avignonesische Serie

Vatikanische Register aus der Zeit der Kirchenspaltung wurden für die vorliegende Arbeit sodann sowohl am Ende der Darstellung in den beiden Einzelausblickten und in dem bereits veröffentlichten methodischen Exkurs verwertet, außerdem natürlich auch im biographischen Hauptteil. Im Vergleich mit der avignonesischen Periode stellt sich allerdings bei den Anschlußpäpsten des Schismas für Urban VI. die Quellenlage wesentlich schlechter dar, während für Clemens VII. die Publikationssituation sehr unbefriedigend ist. Aus der Regierungszeit Urbans VI. sind nämlich keinerlei Supplikenregister überliefert. Und von den Urkundenregistern ist lediglich ein dürftiges Fragment eines späten Amtsjahrs erhalten geblieben, das in Rom in der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrt wird und wie ein ebendort befindliches Formelbuch mit in der Regel undatierten Urkunden Urbans VI. lediglich ganz vereinzelte Konstanzer Betreffe enthält. Diese spärlichen Informationen können durch nur wenige Einträge in den Rechnungsbüchern der Kammer dieses Schismapapstes aus dem Vatikanischen Archiv ergänzt werden. Mithin entfallen die zentralen Nachrichtensäulen zur Feststellung Konstanzer Domkapitelsmitglieder römischer Obödienz nahezu gänzlich. Ferner scheidet angesichts der Überlieferungssituation das Benefizialwesen Urbans VI. von vornherein für eine Gegenüberstellung mit dem avignonesischen Papsttum oder auch mit der Amtszeit des Gegenpapstes aus. Die dagegen von Clemens VII. in großer Bandzahl, gleichwohl nicht lückenlos überkommenen Suppliken- und Urkundenregister wie auch die Kammerbücher sind zwar über das *REPERTORIUM GERMANICUM* erschlossen; da selbiges aber in seinen älteren Ausgaben, zu denen der 1916 erschienene und von GÖLLER bearbeitete Band für Clemens VII. gehört, eher den Charakter eines Findmittels als einer Quellenpublikation besitzt, ist seine auf extrem kurzgefaßte und standardisierte Vermerke reduzierte Materialaufbereitung keineswegs mit den gedruckt vorliegenden Konstanzer Registerauszügen der avignonesischen Periode vergleichbar.²

zerfallenden Urkundenregister wie auch der von ihm herangezogenen Aufzeichnungen der päpstlichen Kammer. Seine Band- und vielfach auch Blattangaben zu den Supplikenregistern sind jedoch wegen deren Neuordnung Mitte der 1920er Jahre überholt; eine bald danach von KATTERBACH vorgenommene Bestandsaufstellung bietet die ehemalige und die aktuelle Bandzählung samt Konkordanz. Ausführliche Quellenberichte zu sämtlichen Registerreihen einschließlich vorzüglicher Konkordanzen zu den Einzelmaterien in den beiden genannten Urkundenregisterserien legte schließlich LENZENWEGER für die Pontifikate Clemens' VI., Innozenz' VI. und Urbans V. im Zusammenhang mit der von ihm geleisteten Publikation passauisch-österreichischer Betreffe vor. Vgl. RQ 1908 S. XIV–XXI; KATTERBACH 1932 S. XX–XXII, 3–7; APA I 1974 S. 19–167, II 1992 S. 15–87, III 1996 S. 15–110.

2 Eine Darlegung der Überlieferung des Pontifikats Urbans VI., die nur bei den Kammerregistern über Rudimente hinausgeht, findet sich in dem von TELLENBACH bearbeiteten Band des *REPERTORIUM GERMANICUM* zu den römischen Schismapäpsten. Hilfreiche Ergänzungen zu der von GÖLLER gegebenen Beschreibung des von Clemens VII. erhaltenen Quellenmaterials lieferte zum einen DIENER. Denn er erstellte als Hilfsmittel für die Arbeit mit den Urkundenregistern der Avignonesischen Serie sowohl eine der ersten Orientierung dienliche Kurzübersicht über die vorhandenen Bände als auch umfangreiche Tabellen über die Abfolge der einzelnen Urkundenmaterien. Zum anderen legte SERRA ESTELLES Listen von den überkommenen Suppliken- und Urkundenregistern sowie die in letzteren enthaltenen Sachgruppen vor. Im übrigen lenkten GÖLLER, SERRA ESTELLES und insbesondere DIENER die Aufmerksamkeit auf einen Rubrizellenband, der den Verlust von Supplikenregistern Clemens' VII. dadurch ansatzweise kompensieren hilft, daß ihm Titel und Vorlagejahr nicht mehr abschriftlich erhaltener Rotuli zu entnehmen

Konkret ermöglicht die von GÖLLER unter dem Zwang der Kurzdarbietung sämtlicher reichsrelevanten Betreffe besorgte Bearbeitung des Pontifikats Clemens' VII. auf eine ganze Reihe wesentlicher Registerinformationen keinen Zugriff. Beispielsweise fehlt bei den Suppliken, die nicht durch eine Ausfertigung komplettiert wurden, das Datum, dessen Kenntnis für die Darstellung der Entwicklung von Obödienzenverhältnissen ebenso wichtig ist wie für die Erfassung fiktiver Daten von Benefizialgratien. Des weiteren sind bei den im Personenstatus aufgelisteten Bittstellern keinerlei Fürsprecher benannt, und auch anhand der Fundstellenangaben zu den Einzelgesuchen kann keine eindeutige Zuordnung von Petenten zu den in der Einleitung des REPERTORIUM-GERMANICUM-Bandes aufgeführten Intervenienten von Supplikenrotuli vorgenommen werden. Insofern blieb in der von GÖLLER gewählten Art der Quellenaufbereitung eine für das Nachzeichnen von Beziehungsnetzen zwischen stellensuchenden Klerikern und selbige unterstützenden Protektoren unabdingbare konzeptionelle Voraussetzung unberücksichtigt. Ferner wurden bei den Gesuchen wie den Urkunden Nonobstantien grundsätzlich ausgelassen, die Auskunft geben können über bereits besessene Benefizien oder erwirkte Benefizialgratien. Der vorhandene oder angestrebte Stellenbesitz liefert seinerseits nicht nur Anhaltspunkte für die sichere Identifizierung von Petenten, sondern beispielsweise auch für die tatsächliche Chronologie von Rechtstiteln mit fiktiven Daten. Schließlich entfielen die Initien der formalisierten Urkundenarengen, die wiederum hinsichtlich Geburtsstand, Bildungsniveau oder Kurienanwesenheit der Impetranten aufschlußreich sind, sowie die mit der Ausführung der ergangenen Benefizialgratien betrauten Exekutoren, deren Nennung beispielsweise Rückschlüsse auf die Obödienzoption weiterer Klerikerkreise als etwa nur die der Petenten erlaubt.

Der Verzicht auf die genannten oder auch andere Angaben im REPERTORIUM GERMANICUM ließ die Einsicht der Originalregister Clemens' VII. im Vatikanischen Archiv erforderlich werden, um eine zuverlässige Informationsbasis sowohl für die 1378 kapitelssitzenden Geistlichen wie die im ersten Schismapontifikat der avignonesischen Linie auftretenden Stellenbewerber zu erhalten. Im übrigen konnten durch die intensive Befassung mit den Suppliken- und Urkundenregistern dieses Schismapapstes zentrale Lösungsansätze für die Verifizierung fiktiver Daten gewonnen werden. Wegen der unter Clemens VII. weitverbreiteten Rückdatierungspraxis dürften die dadurch für eine chronologische Einordnung künstlicher Daten erzielten Erkenntnisse, die in dem methodischen Exkurs vorgestellt und mit einem eigenen Anhang abgerundet wurden, von allgemeinerem, über die Beschäftigung mit den Konstanzer Verhältnissen hinausreichenden Interesse sein, das die Durchführung derart aufwendiger Arbeitsschritte rechtfertigt – und darüber hinaus eben auch die erwähnte vorgezogene Separatveröffentlichung. Schließlich wurden im Vatikanischen Archiv Kammerbücher der Pontifikate Clemens' VII. und Urbans VI. sowie in der Vatikanischen Bi-

sind. Mit der Frage nach dem Ausmaß der Lücken in den Kanzleiregistern setzte sich schließlich BURNS in der Einleitung zum CALENDAR der auf Schottland bezogenen Urkunden Clemens' VII. näher auseinander. Vgl. RG I 1916 S. 3^o-42^o; RG II 1933-1961 S. 5^o-7^o, 18^o-21^o; DIENER Registerserien 1971 S. 315-317, 320f. und Tabellenanhang nach S. 368; DERS. Rubrizellen 1971 S. 594f.; Calendar 1976 S. XXXIX-XLV; SERRA ESTELLES 1988 S. 51-55, 64-73, 231-273, 279-284.

bibliothek die genannten fragmentarischen Reste der Urkundenüberlieferung des ersten Schismapapstes der römischen Linie eingesehen.³

b) Normative und historiographische benefizialsachliche Quellen

Die normativen benefizialsachlichen Voraussetzungen des avignonesischen Papsttums oder auch der Schismafrühzeit sind durch die Dekretalengesetzgebung sowie die Kanzleiregeln als ergänzender Quellengattung definiert und wurden im wesentlichen den Editionen von FRIEDBERG und TARRANT bzw. von OTTENTHAL und TEIGE entnommen. Rechtliche wie natürlich auch praktische Entwicklungen des Benefizialwesens ließen sich ferner an den französischen oder sonstigen, regional bezogenen Registerpublikationen ablesen. Im übrigen wurde zur Kennzeichnung benefizialpolitischer Eigenheiten der einzelnen avignonesischen Pontifikate in Papstbiographien enthaltene Nachrichten ausgewertet, zu denen beispielsweise MOLLAT den Zugang durch die Neuedition der Ende des 17. Jhs. von BALUZE herausgegebenen *Vitae Paparum Avenionensium* erleichterte.

Nähere Aufschlüsse über deren Verhältnis zum historiographischen Werk des Konstanzer Domherrn Heinrich Truchseß von Diessenhofen, das in den 1860er Jahren zuletzt von HUBER ediert wurde, dürften mit Abschluß der von SCHMUGGE vorbereiteten kritischen Neuauflage einer von Tholomeus von Lucca verfaßten und von Heinrich von Diessenhofen zu Beginn seiner Chronik fortgeschriebenen Kirchengeschichte zu erwarten sein⁴. Da der 1376 verstorbene Truchseß nicht nur über mehrere der von ihm miterlebten avignonesischen Pontifikate samt deren Benefizialwesen Bericht erstattete, sondern natürlich auch Ereignisse an der Konstanzer Domkirche festhielt, ist mit seinem Geschichtswerk zugleich der Übergang zu den Quellen Konstanzer Provenienz gegeben.

c) Örtlich-regionale archivalische Überlieferung

Die lokal-regionale archivalische Überlieferung geistlicher oder auch weltlicher Provenienz bildet die zweite wesentliche Quellenbasis dieser Untersuchung. Sie stützt nicht nur die Biographien des zweiten Hauptteils, sondern beispielsweise auch die verfassungsrechtlichen

3 Zu den im einzelnen herangezogenen Archivalien des Vatikanischen Archivs und der Vatikanischen Bibliothek in Rom vgl. Unterkapitel 13.2, in dem auch allein in dem bereits gedruckten Exkurs ausgewertete Register Clemens' VII. berücksichtigt sind.

4 Die von den *MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA* schon in den 1950er Jahren in das Auge gefaßte Neuedition der *Historia ecclesiastica nova* Tholomeus' von Lucca soll auch deren in mehreren Fassungen vorliegende Fortschreibung durch Heinrich Truchseß von Diessenhofen einbeziehen. In einer Vorarbeit zur lang erwarteten Textneuauflage verwies SCHMUGGE darauf, daß die von dem Konstanzer Domkanoniker gelieferte Biographie Johannes' XXII. weitgehend mit der von BALUZE/MOLLAT edierten, auf Paulinus von Venedig zurückgehenden *Quarta vita* dieses Papstes übereinstimmt, sonstige von Heinrich von Diessenhofen verwendete Vorlagen jedoch in einer eigenen Untersuchung herausgearbeitet werden müssen. Vgl. SCHMUGGE Überlieferung 1976 S. 497f., 503, 528f., 531, 543–545.

Ausführungen oder den Ausblick auf den Konstanzer Stuhlstreit von 1384/1385, außerdem sonst zuweilen im Anmerkungsapparat des darstellerischen Hauptteils eingblendete Vorkommnisse mit Belang für die Domherrngemeinschaft. Das Gros der original oder abschriftlich überlieferten Urkunden zum Domkapitel und dessen Mitgliedern ist durch die 1895 einsetzenden mehrbändigen REGESTA EPISCOPORUM CONSTANTIENSIVM erfaßt, an deren Entstehen RIEDER gleichfalls beteiligt war und zu denen KREBS Ergänzungen beisteuerte. Den Volltext einzelner hier verwendeter Stücke bieten unter anderem am Ende des 18. Jhs. von NEUGART besorgte bzw. vorbereitete Editionen von Quellen zum Konstanzer Bistum oder auch von BRUNNER an der Wende zum 19. Jh. herausgegebene bischöfliche Amtseide, sodann regionale Quellenpublikationen wie beispielsweise das THURGAUISCHE URKUNDENBUCH, teilweise aber auch landesgeschichtliche Periodika des heutigen schweizerisch-süddeutschen Raums.

Innerhalb der NECROLOGIA der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA wurden vier im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrte Anniversare des Domkapitels berücksichtigt. Die von F. BAUMANN edierten Kalendarieinträge runden als zentrale Quellengattung für die Endlebensdaten der Domkanoniker die hauptsächlich durch Urkunden übermittelten Nachrichten zu Domkapitelsmitgliedern ab. Zu dieser MGH-Ausgabe bietet die leider ungedruckt gebliebene und daher nur schwer zugängliche Neuedition der reinen Anniversar-notizen, die BRAUMANN als Magisterarbeit ein Jahrhundert später vorlegte, einzelne hier interessierende Ergänzungen, so etwa zusätzliche Sepultureinträge. Dagegen steht eine Textedition der in das älteste der vier Jahrbücher miteingebundenen und von BAUER im Blick auf die Besitzgeschichte der Domherrenkurien ausgewerteten Aufzeichnungen von Domherrenlegaten bislang noch aus; jedoch sind diese Vermächtnisse aufgrund ihres in das späte 13. bis frühe 14. Jh. fallenden zeitlichen Schwerpunktes mehr für ältere Domkanonikergenerationen als für die Domkapitulare des Jahres 1378 von Belang. Andere gleichfalls außerhalb des eigentlichen Kalendariums befindliche und auf die frühe avignonesische Periode bezogene Eintragungen in diesem ältesten und für die vorliegende Arbeit eigens konsultierten Anniversar beinhalten schließlich auch unedierte Statuten, etwa zur Mitkanonikeraufnahme, sowie eine Notiz zum Domdekanat, die einen der seltenen Belege für einen ordentlichen Kollaturakt enthält.⁵

Ein um 1385 erstelltes domkapitulares Urbar, dessen stadtkonstanzische Betreffende FEGER veröffentlichte und dessen nordschweizerische Bezüge über das THURGAUISCHE URKUNDENBUCH zugänglich sind, verzeichnet im wesentlichen die zur gesamten Hand gehaltenen Ansprüche und bietet daher in prosopographischer Hinsicht keine besonders große Ausbeute. In bischöflicher Regie entstandene und überkommene Amtsbücher beziehen sich zumeist auf das 15. Jh., so etwa die Annatenregister oder auch die Investiturprotokolle. Von früheren Steuer- oder Einnahmenlisten war für die durchgeführte Untersuchung lediglich ein von HAID unter der Gesamttitel *Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in diocesi Constantiensi de anno 1353* unter der irreführenden Bezeichnung *Liber marcarum pars II seu*

5 Kurzbeschreibungen unedierter Anhänge im ältesten Anniversarbuch lieferten BRAUMANN und BAUER. Vgl. MGH Necr. I 1888 S. 282f.; BRAUMANN 1991 S. I/9–12; BAUER Münsterbezirk 1995 S. 21f.

specialis ediertes, um 1370 erstelltes Verzeichnis von Einnahmen kirchlicher Einrichtungen der Gesamtdiözese von einigem Interesse, weil es über die Pfründeneinkünfte einzelner Domherren des Jahrs 1378 informiert⁶.

Aufgrund des Fehlens von Pfründenlisten läßt sich die personale Zusammensetzung des Domkapitels zu einem bestimmten Zeitpunkt generell nur in mühsamer Kleinarbeit rekonstruieren. Hilfreich für eine soziale Verortung der aus Konstanz stammenden Mitglieder der Domherrengemeinschaft von 1378 war, abgesehen von den von BEYERLE für das Mittelalter zusammengestellten KONSTANZER RATSLISTEN, angesichts der erst für das 15. Jh. überlieferten seriellen städtischen Steuerlisten ein von NUGLISCH im Druck zugänglich gemachtes Verzeichnis von rund einhundert besonders vermögenden und deshalb 1388 vom Stadtrat zu einer einmaligen Sondersteuer veranlagten Personen.

Beim Rückgriff auf nicht oder nur unzulänglich im Druck zugängliche Archivalien bischöflich-domkapitulärer Provenienz im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe standen Urkunden und Kopialbücher im Vordergrund, die in dem oben genannten Anniversar eine Ergänzung fanden. Daneben wurde ein ebendort aufbewahrtes Kopial- und Formelbuch stadtkonstanzer Herkunft wegen einzelner Domherrenbetreffende aus der Schismazeit herangezogen. Urkunden nichtkonstanzer Abteilungen des Generallandesarchives wurden nur vereinzelt verwendet.⁷

Aus dem vielfach nicht oder nur unzuverlässig edierten Quellenmaterial des Stadtarchivs Konstanz wurden einzelne Urkunden und Aktenstücke verwertet. Von den städtischen Amtsbüchern bieten die 1376 einsetzenden Bürgerbücher reichliche, die etwas früher bzw. später anhebenden Gemächtebücher und Veträge vor dem Rat nur vereinzelte Informationen zu den Domherren des Jahrs 1378. Im übrigen wurden einzelne Urkunden aus kommunalen Archiven ehemaliger Hochstiftsorte beispielsweise im Zusammenhang mit dem Konstanzer Stuhlstreit der frühen Schismazeit herangezogen.⁸

d) Lokalgeschichtsschreibung und Universitätsakten

Über die erste Bischofswahl nach Schismabeginn und die damalige Entwicklung am Domkapitel existieren keine chronikalischen Augenzeugenberichte, sondern nur dem 15. und 16. Jh. zugehörige historiographische Nachrichten. Diese späteren Zeugnisse der lokalen oder auch bistumsbezogenen Geschichtsschreibung wurden in dem Ausblick auf den besagten Konstanzer Stuhlstreit unter Überprüfung ihrer teilweise divergierenden und wider-

6 Mit dem vermutlich im Zusammenhang mit einer päpstlichen Zehntauflage entstandenen *Liber marcarum* und dessen Abfassungszeit beschäftigten sich KREBS, KLÄUI und KRAUS in drei Miszellen. Vgl. KREBS Datierung 1936 S. 128–131; KLÄUI Datierung 1943 S. 120–122; KRAUS 1952 S. 244f.

7 Zu den im einzelnen herangezogenen Archivalien des Generallandesarchivs Karlsruhe vgl. Unterkapitel 13.2.

8 Zu den im einzelnen herangezogenen Archivalien des Stadtarchivs Konstanz sowie anderer kommunaler Archive vgl. Unterkapitel 13.2.

sprüchlichen Aussagen auf Übereinstimmung mit in der zeitgenössischen nichtchronikalischen Überlieferung enthaltenen Informationen ausgewertet.⁹

Eine überaus wichtige Erweiterung der vatikanischen wie lokal-regionalen Überlieferung stellen schließlich Universitätsakten dar, die für beide Hauptteile herangezogen wurden. Denn zum einen sind sie Informationsträger für der akademischen Qualifikation gewidmete Lebensabschnitte der 1378 amtierenden Domherren. Zum anderen konnten mit ihrer Hilfe beispielsweise die Reaktion von Hochschulen als Sammelbecken stellensuchender Kleriker auf Pontifikatswechsel nachgezeichnet oder auch die einstige Existenz nicht mehr erhaltener universitärer Supplikenrotuli nachgewiesen werden.

9 Die späteren lokalen Historiographen konnten auf heute verlorene, etwa im letzten Viertel oder Jahrzehnt des 14. Jhs. entstandene Aufzeichnungen des vermutlich um 1400 verstorbenen Konstanzer Ratsherrn und Säckelmeisters Johannes Stetter zurückgreifen. Dies tat etwa das Konstanzer Ratsmitglied Gebhard Dacher, der um 1470 die *Konstanzer Chronik* abschloß, eine Kompilation aus verschiedenen deutschen und lateinischen Vorlagen, die als das umfassendste Werk der spätmittelalterlichen Lokalgeschichtsschreibung gilt; sie wurde nur in Teilen und ungenügender Form 1891 von RUPPERT publiziert, der den Text zerriß und mit dem anderer Chroniken ineinander blendete. Der Reichenauer Kloster- und Konstanzer Münsterkaplan Gallus Öhem verfaßte bald nach 1514/1516 die bislang unedierte *Chronik des Bistums Konstanz*. Auf dieser baute 1519 der in Freiburg ansässige, humanistisch gebildete und in kaiserlichem Dienst stehende Jurist Jakob Mennel das *Chronicon episcopatus Constantiensis* über weite Strecken auf, das im wesentlichen eine lateinische Rückübersetzung der deutschsprachigen Materialsammlung Öhems darstellt und seinerseits nachfolgenden Historiographen als Grundlage diente; die Edition des Textes besorgte im 17. Jh. PISTORIUS. Der 1584 verstorbene langjährige Konstanzer Ratsherr und Bürgermeister Christoph Schulthaiß griff bei der Abfassung seiner von MARMOR 1874 im Druck zugänglich gemachten *Konstanzer Bisthums-Chronik* sowohl auf Öhem wie Mennel zurück. Der Volkssprache wie des Lateins bediente sich das *Chronicon Constantiense* anonymen Verfasserschaft, das gleichfalls unter Verwendung der Stettterschen Aufzeichnungen in den 1430er oder 1440er Jahren begonnen, danach über Jahrzehnte hinweg fortgeführt worden sein dürfte und 1848 von MONE als *Konstanzer Chronik* ediert wurde. 1585 verfaßte Christoph von Schwarzach schließlich die *Cronica der Statt Costanz*, die als eine Leithandschrift zur Rekonstruktion des Inhalts der verlorenen Stettterschen Aufzeichnungen gilt, aber auch aus der Chronik Dachers geschöpft zu haben scheint; sie wurde ebenfalls auszugsweise und in kompilatorischer Darstellungsform von RUPPERT gedruckt, in dessen Textedition sie schlichtweg und irreführend als sog. Stetter firmiert. Die Vorgehensweise dieses Editors wurde bereits vor mehr als einem Jahrhundert von LUDWIG scharf kritisiert. Dessen im Bemühen um Rekonstruktion des Inhalts der Stettterschen Chronik gewonnenen Erkenntnisse über die lokale Historiographie zu Stadt und Bistum Konstanz konnten in letzter Zeit insbesondere durch die Studien von HILLENBRAND erweitert werden. Doch stehen neben kritischen Texteditionen weitere vertiefende Untersuchungen zu den diversen Vorlagen und konkreten Abhängigkeitsverhältnissen der einzelnen Chroniken aus, damit zu Aussagewert und Zuverlässigkeit der Darstellung früherer Ereignisse. Vgl. LUDWIG 1894 S. 3f., 16–45, 71–77, 96–102, 150–172, 181–194, 208–267; FELLER 1962 S. 134; HILLENBRAND Chronik 1977 S. 341, 346; DERS. Dacher 1980 Sp. 31f.; BURMEISTER 1987 Sp. 389f., 393f.; HILLENBRAND Gallus 1987 S. 727f., 730, 734–738, 752–755; SCHULER Notare 1987 Textband S. 296–298, Registerband S. 257 und Stammtafel 15; HILLENBRAND Geschichtsschreibung 1988 S. 205–209, 219f., 222; DERS. Öhem 1989 Sp. 28–32; DERS. Stetter 1995 Sp. 328f.

2. Gewohnheits- und statutenrechtliche Verfassung des Konstanzer Domkapitels

a) Einfache und gehobene Domkapitelsmitglieder

Das Konstanzer Domkapitel verfügte nach gängiger Nomenklatur der avignonesischen Kurie über einen *certus numerus canonicorum*. Aufgrund seines fest definierten Umfanges zählte es zu den geschlossenen Stiftskorporationen. Die Anzahl der Domherren, der gleichviele Präbenden entsprachen, war laut Papsturkunden bereits Mitte des 13. Jhs. auf 20 festgeschrieben. Aufschluß über weitere verfassungsmäßige Grundgegebenheiten liefern Kapitelaufzeichnungen von etwa 1350, die ihrerseits auf eine wesentlich ältere *tabula* zurückgehen. Demnach beanspruchten die 20 Pfründeninhaber, abgesehen von der Wahl des Bischofs, die Bestellung von Mitkanonikern zum Dompropst und zum Domdekan. Neben den ordentlichen Präbenden existierten noch vier weitere. Die erste war dem Domdekan vorbehalten, der den *canonici* bzw. dem *chorus* vorstand und Disziplinargewalt über die Domherrengemeinschaft besaß, die zweite dem Domscholaster, der vom Bischof zu präsentieren war. Für die erste Konradspfründe, der dritten außerordentlichen und zugleich subsidiären Stelle, war kein Domherr vorgesehen. Zu ihrer Vergabe an einen *sacerdos* war der Dompropst befugt. Die *prebenda episcopalis* als letzte Pfründe blieb unbesetzt. Ihre Einkünfte flossen den Domkapitularen zu, die als Priester, Diakone und Subdiakone den Chordienst verrichteten. Mithin waren je zwei der 20 *prebende simplices* bzw. der vier außerordentlichen Pfründen *prebende duplices*, so daß der Domdekan und der Domscholaster ein Pfründenduplum hielten.¹

Propstei- und Kapitelsstatuten ab 1275 bzw. 1294 oder auch Anordnungen des Konstanzer Bischofs bzw. Mainzer Richters aus avignonesischer Zeit unterrichten über Rechte und Pflichten des zur Residenz gehaltenen Dompropstes. Er war für die Auszahlung von Pfründenbezügen verantwortlich und besaß eigene, von dem durch ihn verwalteten Kapitelsvermögen getrennte Einkünfte. In der genannten Vergabe der ersten Konradspfründe war er nicht völlig unabhängig, da die Domherrengemeinschaft auf ein Zustimmungsgewicht drängte. Zwischen dieser und dem Bischof stehend, war er insofern eigentliches Mitglied des Domkapitels, als er seine Domherrenpräbende in der Regel mit Erlangung der Dompropstei beibehielt. Diese galt in der Diktion der avignonesischen Kurie als *dignitas* mit *cura animarum*, als Kuratstelle erforderte sie wiederum das Presbyterat. Wegen seiner einflußreichen Stellung wurde der Dompropst einerseits als ranghöchster Dignitär am Domkapitel ange-

¹ RQ 1013, 1288, 1291, 1315; ECA I/2 38, 49, 109. Vgl. RQ 1908 S. LXIXf.; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 18f., 37-39, 71f.; KLINCK Domkapitel 1949 S. 17f., 71, 97; SCHULER Anfänge 1979 S. 50-53; HS I/2 1993 S. 772.

sehen, andererseits stand er diesbezüglich in Konkurrenz zu dem gleichfalls zu Residenz und Priesterweihe verpflichteten Domdekan, mit dessen Leitungsfunktion sich die jurisdiktionelle Aufsicht über die Mitkanoniker verband². Insofern entsprach die innerhalb der Domherrngemeinschaft maßgebliche Position des letzteren im kurialen Sprachgebrauch der elektiven *dignitas maior post episcopalem*, deren Inhaber *primam vocem habet in capitulo et primum locum post episcopum in capitulo et in choro quique iurisdictionem post episcopum in chori clericos noscitur obtinere*.³

Der gleichfalls vom Bischof unter den Domherren ausgewählte Domthesaurar/Domkustos war mit der Verwaltung des Kirchenschatzes befaßt. Die zur Betreuung der Domschule bzw. des Chorgesanges eingerichteten Domscholastrie und Domkantorei waren im 14. Jh. auf einen Domherrn vereint, nach kurialer Nomenklatur *invicem annexe*. Im 13. Jh. in lokalen Quellen nicht nur als *officium*, sondern auch als *dignitas* bezeichnet, wurde die Domthesaurie/Domkustodie damals noch zuweilen den Ehrenstellen zugerechnet. 1406 wurde die Domkantorei an der päpstlichen Kurie als *simplex officium* deklariert, 1432 galt sie vor Ort zusammen mit der Domkustodie wohl weniger als einfaches Amt, sondern eher als Personat mit Ehrevorrang. Letzterer drückte sich beispielsweise bei der Auflistung von Kapitelsmitgliedern in der Belegung der obersten Ränge nicht nur durch Dompropst bzw. Domdekan, sondern auch durch Domthesaurar und Domkantor bereits im 14. Jh. aus.⁴ Ähnlich undeutliche Begriffsgrenzen hinsichtlich der an der päpstlichen Kurie gängigen Unterscheidung nach Dignitäten, Personaten und Offizien sind auch außerhalb des Konstanzer Domstiftes zu beobachten⁵.

Zur Bewältigung der liturgischen Aufgaben des Domkantors wurden im 14. Jh. bis zu vier residenzpflichtige Priester als Sukkentoren herangezogen, wovon einer die mehrfach erwähnte erste oder alte Konradspfründe hielt. Die zweite oder neue Konradspfründe ging auf eine 1317 erfolgte Stiftung des Dompropstes zurück, dem wie bei der ersten die Personalentscheidung vorbehalten war. Zwei weitere Sukkentorien wurden 1350 als *Triumlectionum*-Kaplaneien am Hochaltar errichtet. Ihre Besetzung oblag drei längjährigen Domkapitularen im Besitz höherer Weihen; bei Nichtwahrnehmung devolvierte das Vergaberecht sukzessive an den Domdekan, drei weitere dienstältere ordinierte Mitkanoniker, den

2 Instruktiv auch für das Konstanzer Domstift ist das Verhältnis von Propstei und Dekanat an Kollegiatstiften der heutigen Schweiz. Vgl. HS II/2 1977 S. 57–59.

3 Wahlkapitulationen 1; ECA I/2 60, 89, 96–97, 111; REC 3246; RQ 637, 698, 1308, 1528. Vgl. RQ 1908 S. LXXXII; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 18, 25, 27, 38, 50, 80; KLINK Domkapitel 1949 S. 108–110, 114, 117–120, 122, 133, 135, 137; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 252, 255, 257f.; DERS. Domkapitel Konstanz 1990 S. 25; HS I/2 1993 S. 775, 778. Zum Begriff *Kuratstelle* vgl. Anm. 8 in Unterkapitel 3.1.

4 RQ 816; Grundeigentumsverhältnisse II 24, 84; REC 6456, 7393, 7600–7601; Wahlkapitulationen 5–6; RG II Sp. 1349; REC 9467. Vgl. KLINK Domkapitel 1949 S. 125f., 131; SCHULER Domkantorei 1964 S. 24f.; DERS. Musik 1966 S. 151; DERS. Anfänge 1979 S. 45–47; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 256; HS I/2 1993 S. 775f., 838–840, 850.

5 Hilfreich für das Verständnis von Thesaurie/Kustodie und Kantorei oder Scholastrie am Domkapitel ist erneut die Entwicklung an schweizerischen Kollegiatstiften. Vgl. HS II/2 1977 S. S. 57, 59–61; FRIEDERICI 1988 S. 56–58.

Dompropst, Domscholaster oder Domthesaurar, in letzter Instanz schließlich an den Bischof.⁶

Traditionell waren zwei Präbenden für die Ausübung des *officium sacerdotale* bestimmt und daher zur persönlichen Residenz verpflichteten Priestern vorbehalten, wobei laut Kapitelsstatut von 1324 eine zweijährige Ordinationsfrist bestand⁷. Für die übrigen einfachen Domkanonikate genügte das auf das Wiener Konzil zurückgehende kanonische Erfordernis der Subdiakonsweihe, die wie die anderen höheren Ordines an ein Mindestalter gebunden war und innerhalb eines Jahrs nach Stellenerlangung zu erfolgen hatte⁸.

Gemäß Kapitelsstatuten von 1294 war das Anrecht auf Pfründeneinkünfte an eine Aufnahmegebühr gebunden, die in Form eines *cappa* genannten Chormantels entrichtet wurde. Die Erträge flossen aber nach altem Herkommen erst nach Ablauf von zwei Jahren und zwei Monaten dem neu präbendierten Mitglied zu. Denn bei Tod eines Domkanonikers gingen die Einnahmen während der ersten Hälfte dieses Zeitraumes als Gnadensjahr zweckgebunden an den Empfänger, den der verstorbene Domherr *pro arbitrio* bestimmt hatte, während der zweiten Hälfte als Fabrikjahr an die Kammer des Domkapitels. Bei freiwilligem Ausscheiden zu Lebzeiten genossen die verbleibenden Domkanoniker zu gemeinsamer Hand auch die Früchte des ersten Jahrs. Für die Aushändigung des *annus gratie* bzw. *fabrice* war gleichfalls der Dompropst zuständig. Der Anspruch auf vollen Ertrag während der Be-

6 SCHULER Anfänge Anh. 1; ECA I/2 111; Grundeigentumsverhältnisse II 244. Vgl. KLINK Domkapitel 1949 S. 131f.; SCHULER Domkantorei 1964 S. 24–27; DERS. Musik 1966 S. 151–153; DERS. Anfänge 1979 S. 47–60; HS I/2 1993 S. 776.

7 GLA 67/506 f. 49f. Vgl. TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 18, 46, 73; KLINK Domkapitel 1949 S. 34; HS I/2 1993 S. 773.

8 Das von der 1311 bis 1312 zusammengetretenen Kirchenversammlung als Mindestvoraussetzung für das Stimmrecht in Dom- wie Kollegiatkapiteln postulierte Subdiakonat wurde in der Clementine *Ut ii qui* allgemeingültig festgeschrieben. Darin wurde zugleich Inhabern von Ehrenstellen, Ämtern oder Pfründen, an die ein bestimmter Weihegrad geknüpft war, die Erlangung desselben innerhalb eines Jahrs auferlegt und bei Mißachtung der Ausschluß von Kapitelssitzungen sowie die Reduzierung der aus Distributionen bestehenden Bezüge um die Hälfte verfügt. Die einen weiteren Wiener Konzilsbeschuß übernehmende Clementine *Generalem ecclesie* fixierte das Mindestalter von 18, 20 und 25 Jahren als Eingangsvoraussetzung für Subdiakonat, Diakonat und Priesteramt. Die beiden letzten Weihegrade waren nach älteren Bestimmungen des *Liber Extra* für Archidiakone bzw. Dekane und sonstige Inhaber von Stellen mit Seelsorge vorgesehen. Die einjährige Weihefrist war für Pfarrektoren wiederum über *Licet canon* im *Liber Sextus* vorgegeben worden, der in einer anderen Dekretale dem Bischof die Erteilung von Altersdispensen an Inhaber von Dignitäten oder Personaten ohne Seelsorgeverpflichtung zugestand. Ansonsten oblag grundsätzlich dem Papst die Befreiung vom *defectus etatis*.

Einsetzend in den 1370er Jahren, wurden einzelne Altersgrenzen erniedrigt. Unter Gregor XI. und einigen nachfolgenden Päpsten wurde für die Erlangung von Domkanonikaten ein Alter von 14 Jahren als ausreichend erachtet. Im späten 15. Jh. genügten für Stiftskanonikate zehn Jahre. Unberührt von diesen Modifikationen blieb das Mindestalter von 25 Jahren für Propsteien, Dekanate, Dignitäten und Personate bestehen. X 1. 6. 7 (FRIEDBERG II Sp. 51f.), VI 1. 6. 14 (FRIEDBERG II Sp. 953f.), VI 1. 10. 1 (FRIEDBERG II Sp. 976), Clem. 1. 6. 2 (FRIEDBERG II Sp. 1139f.), Clem. 1. 6. 3 (FRIEDBERG II Sp. 1140); OTTENTHAL KR Gregor XI. 47, Benedikt XIII. 86, Nikolaus V. 18; Practica S. 13. Vgl. HINSCHIUS 1878 S. 66, 95, 200, 481–485; MOLLAT Collation 1921 S. 21, 52; PLÖCHL 1962 S. 291. Zu den genannten Sammlungen kirchlicher Rechtsquellen vgl. Abschnitt 3.1.a); zu *Licet canon* vgl. auch Abschnitt 3.1.b) mit Anm. 6.

pfründung war an die Präsenz des einzelnen Stelleninhabers gebunden, wobei eine einmonatige, seit 1367 zweimonatige Abwesenheit pro Jahr zu keiner Bezugsminderung führte. Im übrigen wurde seit 1326 in bischöfliche Amtseide die Bestimmung aufgenommen, daß die Domherren frei über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter testieren konnten.⁹

Die Domkapitelsmitglieder beanspruchten jedoch nicht allein die letztwillige Verfügungsberechtigung über die Verwendung der Gnadenjahreserträge und ihres Nachlasses, sondern auch über ihre Domherrenkurien. Die *curia claustralis* bzw. *canonicalis* oder auch *closterhof* genannten Wohnsitze, an denen chronischer Mangel herrschte, wurden gewöhnlich *iure legationis* vergeben, das heißt vermacht; sie konnten außer durch Tod aber auch infolge von Resignation oder Tausch den Besitzer wechseln. Nach einem Statut von 1337, das den Verkauf von Domherrenkurien verbot, mußte der auf irgendeinem Klosterhof nachfolgende Domkanoniker nicht unbedingt bereits präbendiert sein. Diese beispielsweise auch 1352 für eine einzelne Domherrenkurie belegte Regelung war jedoch 1344 und 1371 bei zwei anderen nicht in Übung, für die ein pfründenbesitzender Nachfolger vorgesehen war. 1358 wurde ein Klausralhof über eine Unierung der einen Priesterpfründe förmlich als ständiger Annex angegliedert und damit deren jeweiligem Inhaber als Unterkunft zugesichert, dem somit aber zugleich die Möglichkeit zur freien Bestellung des Nachbesitzers genommen wurde, da eben die Domherrenkurie dem Pfründennachfolger zufallen sollte. Ansonsten war im 14. Jh. lediglich die Domthesaurie mit einem derartigen Wohnsitz dauerhaft verbunden.¹⁰

b) Mitspracherechte und Kompetenzen der Domkanoniker im Bistum

Forderungen nach Beteiligung an der weltlichen wie kirchlichen Bistumsverwaltung artikulierte die Domherrngemeinschaft 1294 über Statuten, ab 1326 auch über dem jeweiligen Bischof abverlangte Juramente; teilweise spiegelt sich die gewohnheits- oder statutenrechtliche Mitwirkung auch in der kurialen Überlieferung. Die domkapitularen Ansprüche fanden zum einen im allgemeinen Konsensrecht zu bischöflichen Entscheidungen einen Niederschlag, das insbesondere bei Hochstiftsbesitz berührenden Rechtsgeschäften geltend gemacht wurde, aber auch bei Inkorporationen innerhalb des Bistums vorauszusetzen sein dürfte. Sie gelangten zum anderen in der jedoch nicht konsequent gehandhabten Verpflichtung des Bischofs zum Ausdruck, das Offizialat sowie die mit Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten Archidiaconate ausschließlich mit einem Domkanoniker zu besetzen. Eine entsprechende Bindung an das Domkapitel war zwar im 14. Jh. noch nicht für das Generalvikariat in *spiritualibus* vorgesehen, aber teilweise wurde selbiges faktisch in Personalunion

9 GLA 67/506 f. 106r–v, f. 122v–123r, 67/509 f. 194v; Wahlkapitulationen 1–4; ECA I/2 73, 103, 111; REC 3246. Vgl. TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 19f., 28–30, 60, 63f., 79; BRAUN Klerus 1938 S. 163f.; KLINK Domkapitel 1949 S. 44f., 72, 90, 94; MAIER Domkapitel Konstanz 1990 S. 25, 38; HS I/2 1993 S. 772.

10 Grundeigentumsverhältnisse II 207a, 221, 246, 268, 276, 290; ECA I/2 100; RQ 1659. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIX; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 23, 75; KLINK Domkapitel 1949 S. 77f.; BAUER Münsterbezirk 1995 S. 50, 101, 104, 123–126, 129–135.

mit dem Offizialat ausgeübt. Folglich suchte die Domherrenvereinigung die bischöflichen Stellvertreterfunktionen in zentralen gerichtlich-geistlichen Belangen sowie die verfassungsmäßigen Leitungspositionen in den Teilsprengeln der Diözese in ihren Händen zu vereinigen, wobei jedoch die einzelnen Amtsträger aufgrund ihrer aus der Ernennung resultierenden Bindung an die Person des amtierenden Stuhlinhabers absetzbar blieben. Da das Domkapitel in bischofslosen Phasen die für die weltliche wie geistliche Administration zuständige Instanz repräsentierte, erhob es schließlich bei Stuhlvakanz Anrecht auf die eigenständige Einsetzung eines Offizials, überdies auf die Bestimmung von Generalvikaren.¹¹

Häufig identisch mit dem Bischofsstellvertreter in geistlichen Dingen, konnte der für die weltliche Administration zuständige Generalvikar *in temporalibus* auch – ähnlich wie der bischöfliche, zugleich für die Siegel des Offizialates oder Generalvikariates zuständige Insignier – Laienkreisen entnommen werden. Der für Weihehandlungen herangezogene Generalvikar *in pontificalibus* war dagegen in der Regel ein in mehreren Nachbardiözesen als Weihbischof tätiger Ordensgeistlicher bzw. vom Papst bestellter Titularbischof.¹²

Von den bestehenden zehn großflächigen Archidiakonate Aargau, Allgäu oder Linzgau, Ante Nemus, Breisgau, Burgund, Circa oder Ultra Alpes, Illergau, Klettgau, Thurgau und Zürichgau wurde möglicherweise der Bezirk Klettgau nie ausgegeben. Eine Kumulation war über bischöfliche Amtseide seit 1334 untersagt. Mit den Teilsprengeln verbanden sich aufgrund der aus der Sendgerichtsbarkeit resultierenden, jedoch zunehmend an die örtlichen Pfarrektoren delegierten jurisdiktionellen Befugnisse besondere fiskalische Aspekte wie etwa der ertragreiche Bezug von Anteilen an den *bannales*, den jährlich vom Bischof erhobenen Strafgeldern, oder den *procurationes*, den anlässlich von Visitationen geforderten Gebühren. In der Regel von Konstanz aus versehen und laut kurialer wie lokaler Quellen mit fest umrissenen Einkünften ausgestattet, nahmen die Archidiakonate zunehmend Pfründencharakter an. Am Papsthof der avignonesischen Zeit oder des frühen Schismas wurden sie, ungeachtet gegebener Kuratqualität, häufig als *simplicia officia* bezeichnet, mitunter aber auch als *personatus* oder sogar als *dignitates*. Auch in der lokalen Überlieferung scheinen sie über das 14. Jh. hinaus auf der Ebene von Dignitäten oder Personaten, also von Ehrenstellen, angesiedelt worden zu sein. In den Begriffsschwankungen dokumentierte sich erneut die bereits festgestellte terminologische Unsicherheit.¹³

11 Wahlkapitulationen 1–4; RQ 56, 186, 278; ECA I/2 111; REC 9467. Vgl. BRAUN Klerus 1938 S. 26, 185; KLINK Domkapitel 1949 S. 81–83, 147f., 153–159; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 260; WIELAND 1988 S. 64f.; MAIER Domkapitel Konstanz 1990 S. 24, 26, 32, 35–37, 42–45; HS I/2 1993 S. 97–99, 533f., 584, 852f.

12 Vgl. KLINK Domkapitel 1949 S. 156, 158; MAIER Amt 1988 S. 76–78; WIELAND 1988 S. 65; HS I/2 1993 S. 98f., 503–511, 529, 607, 615.

13 RS 48/231r, RS 56/169v; RA 205/138r–139r, RA 208/131r–v, RA 209/483r–v; RQ 56, 278, 636, 1319; Wahlkapitulationen 3–4; REC 6187 = Photo StadtAKN A VI 764, REC 9467. Vgl. OTT 1907 S. 118f., 129, 131–136, 152; AHLHAUS 1929 S. 134f., 161, 280; KLINK Domkapitel 1949 S. 81f., 153f.; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 260; DERS. Domkapitel Konstanz 1990 S. 31–34; HS I/2 1993 S. 851–853, 872.

Außer den Archidiakonaten waren per Propstei- oder Kapitelsstatuten ab 1275 bzw. 1294 bestimmte der Kollatur des Dompropstes unterstehende Pfarrkirchen einem Domkanoniker vorbehalten, beispielsweise in Konstanz St. Paul und im Thurgau Pfyn, Rickenbach oder Wigoltingen. Ebenso war das Domherrengremium teilweise bereits 1255 auf absichernde Fixierung der Gewohnheit bedacht, daß aus seinem Personalbestand die Pröpste des Stephans- und Johannisstiftes in Konstanz sowie des Pelagiusstiftes in Bischofszell rekrutiert wurden und einfache Mitglieder dieser Kollegiatkirchen ihre Chorherrenstelle bei Erlangung einer Domherrenpfründe aufgaben. Insofern war das Recht dieser drei Niederstifte auf Wahl des Propstes eingeschränkt, dessen Dignität an St. Stephan und St. Johann analog zur Dompropstei als Kuratstelle angesehen wurde. Für Domkapitulare war die Möglichkeit zur Kanonikatskumulation gleichfalls eingeengt, da innerhalb von Konstanz das gewohnheits- bzw. statutenrechtliche Verbot des gleichzeitigen Besitzes einer Präbende am Dom-, Stephans- oder Johannisstift galt.¹⁴

Ansonsten war der Dompropst auch für die Vergabe weiterer Pfarreien wie St. Johann in Konstanz sowie diverser Domaltäre zuständig. Und ähnlich wie er oder etwa der Bischof konnte auch das Domkapitel selbst über die Besetzung einer Reihe von Parochialkirchen und Münsterbenefizien disponieren.¹⁵

c) Domkapitulare Selbstergänzung und Gemischtständigkeit

Über die erwähnte Bestimmung von Bischof, Dompropst und Domdekan hinaus reklamierte die Gemeinschaft der 20 Domherren schließlich auch statutarisch die Selbstergänzung der eigenen Reihen durch Kanonikerwahl. Ihr als *capitulum* stand gemäß kurialer Terminologie die *collatio canonicatum et prebendarum* bzw. *electio canonicorum ad prebendas* gewohnheitsrechtlich zu. Mithin war sie der ordentliche Kollator der Domherrenstellen und zugehörigen Pfründen.¹⁶

Im 14. Jh. zählte das Konstanzer Domkapitel zu den gemischtständischen Bischofskirchen, das heißt der Eintritt war damals nicht an das Erfordernis adeliger Abstammung geknüpft¹⁷. Anders als beispielsweise das Mainzer Domstift, das 1326 statutenmäßig Bürgern

14 ECA I/2 50, 60, 104; Wahlkapitulationen 1; REC 3246, 9467; RQ 70, 816, 932, 1166, 1308. Vgl. SCHRECKENSTEIN Untersuchungen 1876 S. 8; BEYERLE Geschichte 1908 S. 48, 172–177; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 50, 55; BRAUN Klerus 1938 S. 26, 32f., 185; KLINK Domkapitel 1949 S. 83f., 114, 152; HS II/2 1977 S. 219, 309, 325f.; GS XV/1 1981 S. 71, 100–102, 179f.; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 259f.; DERS. Domkapitel Konstanz 1990 S. 22–24; HS I/2 1993 S. 776, 780, 782.

15 SIEBERT S. 212–215; SCHULER Pfründen S. 441–451. Vgl. KALLEN 1907 S. 247–249, 274f., 278–280, 283–285, 287, 289, 291; BEYERLE Geschichte 1908 S. 179, 338f.; BRAUN Klerus 1938 S. 65f.; KLINK Domkapitel 1949 S. 114; HS II/2 1977 S. 308; MAIER Domkapitel Konstanz 1990 S. 22f.; HS I/2 1993 S. 776, 780–783.

16 Wahlkapitulationen 1; RQ 144, 1018, 1274. Vgl. TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 55; BRAUN Klerus 1938 S. 24; KLINK Domkapitel 1949 S. 45f.; HS I/2 1993 S. 773.

17 Erst 1432 legten Bischof und Domkapitel als ständisch-bildungsmäßige Mindestvoraussetzung für eine Aufnahme in das Domstift ritteradelige Herkunft oder den Lizentiatentitel in Theologie bzw. den

seiner Stadt die Mitgliedschaft generell untersagte und für Bewerber anderer Provenienz Ritterbürtigkeit als Standesminimalanforderung festlegte¹⁸, ging die Konstanzer Domherrengemeinschaft 1326, 1334 und 1337 von der Aufnahme von *nobiles vel ignobiles* aus: Adelige wie Nichtadelige sollten mit ihren Brüdern und Nachkommen über Generationen hinweg von der Korporation ausgeschlossen bleiben, wenn sie sich eine Gewalttat gegenüber einem Domkanoniker hatten zuschulden kommen lassen. Während in dem Statut von 1326 wie bei dessen von der Domherrengemeinschaft geforderten Übernahme in den Amtseid des Bischofs vom Jahr 1334 das hochadelige Element noch in Gestalt von Fürsten, Herzögen, Markgrafen und Grafen berücksichtigt wurde, war selbiges 1337 bei statutarischer Erweiterung der Bestimmung nur mehr in den Grafen präsent; dagegen traten die Freiherren als neue Einzelgruppe hinzu. Der Kreis der jenseits der *principes, duces, marchiones, comites* und *barones* angesiedelten Nieder- und Nichtadeligen¹⁹ wurde nicht weiter abgestuft. Er sollte,

Rechten fest. Ferner wurde eheliche und ehrbare Abstammung innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz vorgeschrieben, wobei Herkunft aus Handwerk oder Gewerbe treibenden Kreisen die letztere Bestimmung nicht erfüllte. Demnach sollten Abkömmlinge nichtpatrizischer Familien den ihnen zugeschriebenen Geburtsmakel durch keine noch so hohe universitäre Qualifikation ausgleichen können. Dieses Statut und eine weitere gleichzeitig ergangene Satzung, mit der die Beachtung der gewohnheitsmäßigen Zulassung ausschließlich präbendierter Domherren zu Dompropstei, -dekanat, -kustodie und -kantorei, den Archidiaconaten sowie Kollegiatstiftspropsteien in Konstanz und Bischofszell eingeschärft wurde, erhielten in demselben Jahr durch Eugen IV. die päpstliche Bestätigung. Da nichtadelige bzw. -patrizische Kreise mit Universitätsbildung weiterhin in das Domkapitel drängten, verstärkte selbiges 1485 die Abschlusstendenzen durch eine Bestimmung, wonach nur Geistliche als Domkanoniker zugelassen werden sollten, die ein zusammenhängendes vierjähriges Studium und eine ordnungsgemäße Promotion mittels Examen zu einem der vorgeschriebenen Grade nachweisen konnten. WERMINGHOFF Statuten 1–2; REC 9467, 9511. Vgl. TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 32, 60f.; BRAUN Klerus 1938 S. 24–26, 30; KLINK Domkapitel 1949 S. 24, 26–29, 38–40, 48; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 252; HS I/2 1993 S. 773f.

18 Vor der Mainzer Korporation hatten 1256, 1281, 1309 und 1322 die Trierer, Wormser, Speyerer und Augsburger Domkapitel Bürger der jeweiligen Stadt per Statut von der Aufnahme ausgeschlossen, 1337 folgte das Baseler Domstift ihrem Beispiel. Während die Mainzer Gemeinschaft fortan, ähnlich wie die Trierer oder etwa die Bamberger, eine Domäne des Adels unter Einschluß des Niederadels bildete, stellten Köln und Straßburg elitäre Kathedalkirchen dar, die sich selbst gegen den Ritteradel abschotteten. Wie Konstanz blieben demgegenüber die Domstifte Speyer, Augsburg und Basel im 14. Jh. aufgrund des Verzichtes auf ein Adelsstatut gemischtständische Einrichtungen, denen im Reichssüden auch die Brixener Domherrenvereinigung zuzuordnen ist. Im Norden wiederum hatte sich neben der Hamburger Stiftsgemeinschaft beispielsweise auch das Domkapitel in Lübeck bereits im 13. Jh. dem Bürgertum geöffnet, das seit der zweiten Jahrhunderthälfte unter Vorherrschen des stadtübischen Elementes Überhand gewann, während der Hochadel seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. gar keine Mitglieder mehr stellte. Lübeck zählte im übrigen wie Osnabrück und Münster zu den Einrichtungen, die im 13. und frühen 14. Jh. einen zumindest kurzfristigen Universitätsbesuch zur Vorbedingung für die Kapitelsaufnahme erhoben hatten. REM I/2 2691. Vgl. VOGT 1910 S. 633f., 636–641; SANTIFALLER Domkapitel 1924–1925 S. 42–48; BRAUN Klerus 1938 S. 25, 31; SCHÖNTAG 1938 S. 29–33; KIST 1943 S. 38–40; SANTIFALLER Geschichte 1964 S. 134–137, 140–142, 144–146, 149f., 155; KIESSLING 1971 S. 323f.; HS I/1 1972 S. 274; DOTZAUER Studium Studenten 1977 S. 123f.; HOLBACH 1982 S. 76f., 633–635, 655–657; WRIEDT 1986 S. 491, 493f.; FOUQUET 1987 S. 38–40, 63f., 295–299; FRIEDERICI 1988 S. 136–149; HOLLMANN 1990 S. 14–16; ULBRICH 1998 S. 272–276.

19 In der Kategorisierung des Adels unterhalb der Grafenebene übernimmt die vorliegende Arbeit die von SABLONIER in der analytischen Darstellung der ostschweizerischen Adelswelt um 1300 vorgeschlagene

wie noch gezeigt werden wird, in den nachfolgenden Jahrzehnten im Sozialgefüge des Domkapitels zum bestimmenden Moment werden.²⁰

d) *Weltliche oder bischöfliche Erste Bitten*

Während der Bischof, abgesehen von der genannten Erhebung von zwei Domkapitularen zum Domthesaurar/Domkustos und Domkantor oder Domscholaster, kein Domherrenernennungsrecht besaß, genoß das Reichsoberhaupt ein solches infolge von *preces primarie*, deren Vorlage zugunsten eines bestimmten Geistlichen zu vereinzelten Anlässen, zumeist nach der Krönung, reichsweit beansprucht werden konnte. Vermutlich richtete bereits Rudolf von Habsburg 1274 zugunsten eines Notars an den Konstanzer Bischof Erste Bitten. Nicht aufgrund solcher, sondern einer von Clemens V. an 15 Reichskirchen zugestandenen Nominationsermächtigung gelang es Heinrich VII. 1310/1311, einen seiner Notare als Domkanoniker in Konstanz zu installieren. Die Erwähnung von *preces primarie* des Königs oder Kaisers in dem 1337 erlassenen Frevler-Statut läßt sodann annehmen, daß dieses besondere Gewohnheitsrecht in der Zwischenzeit auch gegenüber der Konstanzer Domherrengemeinschaft geltend gemacht worden war, vermutlich von Ludwig dem Bayern. Denn der Wittelsbacher hatte bereits vor seiner Kaiserkrönung von 1328, die er beispielsweise zum Ausgangspunkt von Ersten Bitten an das Baseler Domkapitel erhob, den militärischen Sieg über den Gegenkönig Friedrich den Schönen von 1322 zum Anlaß von Massenbittausfer-

Nomenklatur *Hochfreie/Freiberren* bzw. *Ritteradel/Niederadel*. In weiterer Anlehnung an SABLONIER wird auf den zeitgenössischen, aber aufgrund der älteren Adelforschung verwirrenden Terminus *Edelfreie* grundsätzlich verzichtet und auch die Bezeichnung *Ministerialität* weitgehend vermieden, die bereits zur Erfassung der Verhältnisse an der Jahrhundertwende wenig geeignet erscheint. Wie SABLONIER nachwies, entsprach den beiden Adelsgruppen in der ersten Hälfte des 13. Jhs. das Begriffspaar *nobiles-milites*. Nach der Jahrhundertmitte bis zum frühen 14. Jh. vollzog sich jedoch, parallel zum festgestellten Angleichungsprozeß des Ritteradels an die Hochfreien sowohl im Blick auf deren rechtlich *freie* Standesqualität wie sozial *edle* Vorrangstellung, auch in der Terminologie ein Wandel, so daß das Attribut *nobilis* nicht mehr ausschließlich zur Qualifikation Hochfreier Verwendung fand. Ferner wurde der Herrentitel von Niederadeligen, umgekehrt der Rittertitel auch von Hochfreien übernommen. Insofern umfaßte die erste Komponente der Sammelbegriffe *nobiles vel ignobiles* nach SABLONIER bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. nicht mehr bloß Hochfreie.

Zur Bedeutungsverschiebung von *nobilis* von einem ursprünglich exklusiven zu einem zunehmend integrativen Begriff bliebe zu ergänzen, daß in kurialen Quellen des 14. Jhs. Personen mit explizit angeführtem Ritter-, Freiherren-, Grafen- oder Herzogsstatus gleichermaßen mit diesem Adelsprädikat belegt werden konnten. Analog bezeichnete die in den Arengen der Papsturkunden vielfach bemühte *nobilitas generis* standesunterschiedslose Adelsqualität. Insofern verbietet sich auch unter diesem Aspekt die Verwendung des *nobiles*-Pendants *Edelfreie* als alternative Kategorisierungsvariante. Vgl. SABLONIER 1979 S. 23, 174–178, 261, 263. Zu einzelnen Papsturkundenarengen vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 3.1.

²⁰ GLA 67/509 f. 144v–145v; ECA I/2 91; Wahlkapitulationen 3. Vgl. SCHRECKENSTEIN Untersuchungen 1876 S. 15–19; RQ 1908 S. LXXXVIIIff.; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 32–36, 58f.; BRAUN Klerus 1938 S. 30f.; KLINCK Domkapitel 1949 S. 25, 28, 168, 174 (DERS. Zusammensetzung 1954 S. 142f., 150); SANTIFALLER Geschichte 1964 S. 135, 138f.; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 250; DERS. Domkapitel Konstanz 1990 S. 38f.; HS I/2 1993 S. 774f.

tigungen genommen, wovon knapp vierzig auch kirchliche Einrichtungen der Konstanzer Diözese betrafen, darunter St. Stephan und St. Johann sowie die Nachbarstifte in Beromünster, Embrach, Schönenwerd, Sindelfingen und Zürich. 1355 übermittelte Karl IV. der Domherrngemeinschaft in Konstanz anlässlich seiner Kaiserkrönung eine Pfründenbesetzungsvorgabe zugunsten eines Vertrauten. Darüber hinaus ist am Domkapitel die Wahrnehmung dieses Rechtsinstitutes im 14. Jh. durch keinen weiteren König belegt. Die nächsten bekannten Ersten Bitten für eine Domherrenpfründe stammten aus dem Jahr 1408 und gingen auf den offenbar gleichfalls um möglichst flächendeckende Streuung seiner Personalwünsche bemühten Ruprecht von der Pfalz zurück, der ab 1400 bereits dem Bischof wie dem Konstanzer Stephans- und Johannisstift, außerdem dem Züricher Groß- und Frauenmünster sowie dem Embracher Kapitel einen zumeist auswärtigen Kandidaten vorgeschlagen hatte. Fürstliche *preces primarie*, auf die sich beispielsweise die Habsburger 1359 und 1394 gegenüber dem Gurker und Brixener Domkapitel verstanden, daneben in den 1360er Jahren auch gegenüber dem Salzburger und Churer Stuhlinhaber, sind dagegen für Konstanzer Domherrenstellen aus dem 14. Jh. nicht überliefert.²¹

Wie weltliche Führungsmächte konnte grundsätzlich auch der Konstanzer Bischof kirchlichen Institutionen gewohnheitsrechtlich Erste Bitten unterbreiten. Im 14. Jh. lassen sich diese allerdings noch nicht am Domstift, sondern nur an einzelnen Niederstiften nachweisen, so etwa 1323 in Schönenwerd, 1363 und 1385 an St. Stephan, 1422 schließlich auch an St. Johann. Die eigentliche Domäne dieser geistlichen *preces primarie* scheinen jedoch Männer- und Frauenklöster gebildet zu haben, zumal der Bischof zwischen 1341 und 1365 nachweislich gegenüber acht Konventen auf diese *consuetudo*, die spätestens um die Wende zum 15. Jh. zwei weitere Ordensniederlassungen erfasste, pochte bzw. verzichtete und überdies bei 1409 geführten Stuhlnachfolgeverhandlungen ebenfalls nur auf Klöster bezogene Erste Bitten ansprach. Analog zum Domkapitel oder etwa auch zum Züricher Großmünster scheinen einzelne Klöster wie beispielsweise Petershausen im 14. Jh. von derartigen Personalvorgaben verschont geblieben zu sein. Im übrigen behielt sich der apostolische Stuhl im Einzelfall die Überprüfung der vom Oberhirten eingeforderten Rechte bzw. die Bestätigung von Pfründenübertragungen infolge bischöflicher Erster Bitten vor, so beispielsweise 1341 und 1363. Diese Rechtseinrichtung suchte der Bischof im 15. Jh. schließlich auch gegenüber Kollegiatkirchen geltend zu machen, an denen er bereits zuvor über anderweitige Besetzungsmöglichkeiten verfügt hatte, wie etwa in Zurzach und Zürich. An dem kleinen, infolge Kaufes stark vom Stuhlinhaber abhängigen Zurzacher Stift stand ihm ein traditionelles Ernennungsrecht für sämtliche Kanonikate samt Propstei und Kustodie zu, am Züricher Groß-

21 GLA 67/506 f. 98v, 67/509 f. 144v–145v; Wiener Briefsammlung 31–32; RQ 562; Register 323, 348, 358, 365, 376, 397, 401; USG I 346, 774; REC 7683, 7691, 7821, 7824, 7882, 8105. Vgl. SRBIK Beziehungen 1904 S. 200f.; BEYERLE Geschichte 1908 S. 165f.; SRBIK Ius 1914 S. 488, 494f.; BAUER Recht 1919 S. 80f., 111–113, 125f., 129f., 136f.; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 59; SANTIFALLER Domkapitel 1924–1925 S. 220–223, 278; BRAUN Klerus 1938 S. 30; KLINK Domkapitel 1949 S. 55–58; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 51; GS XV/1 1981 S. 54, 81, 175, 314; MEYER Zürich 1986 S. 130, 135–137; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 268f.; WIGGENHAUSER 1997 S. 134, 154.

münster für zwei Chorherrenstellen. Analog zu den Ersten Bitten kam es auch bei dieser Form der bischöflichen Einflußnahme auf die Stellenvergabe zu päpstlichen Konfirmationsakten, wie etwa 1345 und 1363. Im Unterschied zu den genannten Kanonikergemeinschaften gehörte beispielsweise Zofingen, daneben wohl auch Beromünster, zu den Kapiteln, an denen weder Erste Bitten noch andere Nominierungsansprüche des Oberhirten im 14. Jh. belegt sind. Dort scheint wie am Domstift die Rekrutierung neuer Mitglieder frei von direkten bischöflichen Eingriffen geblieben zu sein.²²

22 StadtAKN U 8496; Heinricus S. 95; UB ZH 2828; RQ 46, 73, 370, 414, 1487; REC 3956, 4627, 4854, 5279, 5311, 5441, 5475, 5563, 5567, 5887, 7615, 8050, 8156, 8225, 8248, 8907. Vgl. BAUER Recht 1919 S. 150; BRAUN Klerus 1938 S. 35, 40f.; KLINK Domkapitel 1949 S. 57; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 51, 54, 66; HS II/2 1977 S. 465, 597f.; GS XV/1 1981 S. 82f., 177; MEYER Zürich 1986 S. 116, 138, 140; HESSE Mauritius 1992 S. 71f.

3. Rechtliche Grundzüge und praktische Seiten des päpstlichen Benefizialwesens

3.1 Einschränkung der ordentlichen Kollatur niederer Benefizien

a) Einleitende Bemerkungen

Seit dem frühen 13. Jh. griff das Kirchenoberhaupt kraft seiner *plenitudo potestatis* in wachsendem Maße nicht mehr in bittend-empfehlender, sondern verbindlich-befehlender Form in das von ordentlichen Kollatoren über niedere Benefizien ausgeübte Besetzungsrecht ein und lieferte somit den Ausgangspunkt für die Ausbildung des päpstlichen Benefizialwesens. Dessen Grundzüge waren im wesentlichen an der Wende zum 14. Jh. ausgeformt. In dem hier interessierenden Zeitraum war das vom Konstanzer Domkapitel oder anderen Hoch- und Niederstiften beanspruchte Selbstergänzungsrecht dadurch in Frage gestellt, daß der Papst als oberster Kollator auf Bitten pründeninteressierter Geistlicher *iure devolutionis* oder *iure reservationis* Provisionen für bereits vakante und *iure preventionis* Expektanzen für sich erst noch erledigende Stiftsstellen erteilte, wobei zwischen dem *canonicatus* als dem eigentlichen Kirchenamt und der *prebenda* als dessen dinglichem Substrat streng unterschieden wurde. In derselben Weise wurden auch päpstliche Rechtstitel für erledigte wie unerledigte Dignitäten, Personate oder Offizien ausgegeben. Daneben wurden Kollaturanwartschaften gewährt. Diese Expektanzen bezogen sich nicht auf eine einzelne Benefizienkategorie, sondern – sofern keine Einschränkung getroffen wurde – auf den Gesamtbenefizienbestand einer Vergabeinstanz. Wie bereits erläutert, umfaßte dieser im Fall des Konstanzer Domstiftes neben Domherren- und Ehrenstellen verschiedene Pfarrkirchen und Kaplaneien, die ihrerseits bei Vakanz freilich auch Gegenstand von Provisionen werden konnten. Die Urkunden des Papstes differierten in ihrer inhaltlichen Gestaltung in Abhängigkeit vom Typ und Besetzungszustand der angestrebten Kirchenstelle und wurden als eigentliche Benefizialgratie an den Stelleninteressenten selbst oder als Mandat an Dritte ausgestellt. Entscheidend für die Urkundenart war, ob der häufig durch Intervention namhafter Förderer unterstützte Impetrant persönlich an die päpstliche Kurie gekommen war oder einen dort gelegentlich, längerfristig bzw. ständig tätigen Prokurator mit der Verfolgung seines Benefizienwunsches beauftragt hatte¹. Unabhängig davon bedurften Provisionen wie Expektanzen Exekutoren zur Ausführung ihres Inhalts². Außerdem wurden sie auf der Basis der ihnen zugrundeliegenden Suppliken als Reskripte expediert. Insofern sind die für niedere Benefi-

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

2 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

zien gebräuchlichen Übertragungsformen nicht als aktiv-eigenmächtige Akte päpstlicher Einflußnahme im Sinn einer gegenüber den Ortskirchen als Konstituenten der abendländischen Gesamtkirche bewußt betriebenen Personalpolitik zu bewerten^{3,4}.

Die für die avignonische Periode maßgeblichen Rechtsgrundlagen des päpstlichen Benefizialwesens leiten sich zum einen ab aus den amtlich-authentischen Sammlungen päpstlicher Dekretalen und konziliarer Beschlüsse wie dem 1234 von Gregor IX. veröffentlichten *Liber Extra* und dem 1298 von Bonifaz VIII. publizierten *Liber Sextus*, die die Verbindlichkeit gegenteiliger Bestimmungen im *Decretum Gratiani* bzw. dann auch im *Liber Extra* sowie nichtaufgenommener Konstitutionen aufhoben und insofern ausschließlichen Charakter be-

3 Der Reskriptcharakter der auf niedere Kirchenstellen bezogenen päpstlichen Provisionen und Anwartschaften, mit denen strenggenommen aber lediglich Rechtsansprüche, nicht die Benefizien selbst übertragen wurden, wurde nach der Jahrhundertwende bereits von LUX benannt. Nach ihm ließ BRESSLAU im erstmals 1915 erschienenen zweiten Band seiner Urkundenlehre den Benefizienverleihungen und -reservationen zugrundeliegenden Petitionen sowie deren geschäftsmäßiger Behandlung an der päpstlichen Kurie einen ausführlichen Abschnitt zukommen. Beide Gelehrte verwiesen auch, teilweise in Anlehnung an HALLER, darauf, daß selbst die als sog. *Motu-proprio*-Bewilligungen ergangenen Gratialurkunden der avignonischen Päpste in der Regel nicht von diesen initiiert, sondern durch förmliche Suppliken der Begünstigten – zumeist Kuriale im Genuß besonderer päpstlicher Benevolenz und daraus resultierender Bevorzugung – veranlaßt wurden. Demgegenüber ließ sich RIEDER, der zu Beginn des 20. Jhs. die fundierte ältere Forschung zum Konstanzer Domkapitel begründete, stellenweise noch stark von der Vorstellung einer päpstlichen Beeinflussung leiten. Der als Editor mit den vatikanischen Quellen vertraute Wissenschaftler bot aber zugleich mit dem Hinweis auf die Fürsprecher als – nach den Petenten zweite – treibende Kraft bei den Benefizialakten Ansatzpunkte zur Überwindung dieser Sichtweise, die sodann FINK und BRAUN in ihren Studien zum Klerus des Bistums Konstanz unter Verweis auf die Anstoßgebende Rolle von Stelleninteressenten bzw. deren Förderer in Frage stellten. Dagegen war TRENKLE-KLAUSMANN in seiner Dissertation zum Konstanzer Domkapitel in Verkennung der Zusammenhänge des päpstlichen Benefizialwesens der Auffassung eines direkten kurialen Einflusses weitgehend unbeirrt verhaftet geblieben, was teilweise auch für die in der Nachkriegszeit entstandene Doktorarbeit von KLINK festzustellen ist. Nachdem in den 1970er Jahren PITZ durch die Subsumierung von Konsistorialpfründenverleihungen wie etwa Bistumsbesetzungen unter den Reskriptbegriff eine hitzige Diskussion in der Kirchengeschichtsforschung entfacht hatte, steht schließlich in der beispielsweise durch A. MEYER, SCHMIDT und B. SCHWARZ vertretenen jüngeren Fachwissenschaft zum päpstlichen Benefizialwesen und kurialen Geschäftsgang die Vergabe niederer Kirchenstellen aufgrund der Initiative stelleninteressierter Kleriker nicht mehr zur Debatte. Auch in aktuellen Arbeiten zu Dom- und Kollegiatstiften verschiedener Städte wurde der einstige Forschungsansatz eines aktiv-politischen päpstlichen Handelns weitgehend revidiert. Dazu zählen die von FOUQUET vorgelegte Dissertation über das Speyerer Domkapitel und insbesondere die von A. MEYER präsentierte Promotionsschrift zum Züricher Groß- bzw. Fraumünster, dessen Auffassungen HOLLMANN in seiner Dissertation zum Mainzer Domkapitel im wesentlichen folgte. Vgl. HALLER Ausfertigung 1899 S. 3f.; LUX 1906 S. 3, 17, 34f.; RQ 1908 S. LXIX, LXXXVIII, LXXXI; BRESSLAU 1915 S. III, 1–18; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 57f.; FINK 1931 S. 101f., 107f., 131f.; BRAUN Klerus 1938 S. 27–30, 35; KLINK Domkapitel 1949 S. 47f., 50–52; PITZ Plenitudo 1971 450–461; DERS. Kurie 1978 S. 221–229, 235–243, 271–272; MEYER Zürich 1986 S. 3f., 28, 50, 81–83; FOUQUET 1987 S. 34f.; HOLLMANN 1990 S. 24–26; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 351f.; MEYER Pfründenmarkt 1991 S. 270f.; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 136, 139f.

4 Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 28–30, 32; BAIER 1911 S. 25; MOLLAT Collation 1921 S. 9, 31; TIHON 1925 S. 52f.; LINDEN 1938 S. 1–3, 9f., 12–15, 17, 20; MEYER Konkordat 1986 S. 114f.; DERS. Zürich 1986 S. 25–27, 29f., 33, 49f., 61–63; WEISS Expektanzen 1986 S. 143; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 131f.

saßen, sowie den 1317 von Johannes XXII. promulgierten *Clementine*, die die Gültigkeit nichteingegliedeter Entscheidungen unangetastet ließen und somit keine Exklusivität beanspruchten, zum anderen aus den privat-inoffiziellen Sammlungen gesetzgeberischer Texte wie den 1325 kompilierten *Extravagantes Johannis XXII.* und den Einzelverfügungen des 13. bis 15. Jhs. enthaltenden *Extravagantes Communes*. Überdies sind rechtssetzende, bis zum Ende eines Pontifikats gültige Entscheidungen, die von den Nachfolgepäpsten vielfach uneingeschränkt oder modifiziert übernommen wurden, in den Kanzleiregeln enthalten, über die ansonsten die formale Ausgestaltung päpstlicher Verleihungen normiert wurde. Während etwa Clemens V., Johannes XXII. und Benedikt XII. an der Praxis der Kodifizierung des für Provisionen zentralen *ius reservationis* über Dekretalen oder Konstitutionen festhielten, zeigte sich seit Urban V. verstärkt die bereits unter Clemens VI. zu beobachtende Tendenz, die Reservationen in Kanzleibestimmungen zu fixieren. Aufschluß über rechtliche Einzelaspekte des Benefizialwesens geben schließlich neben den normativen Quellen die Suppliken- und Urkundenregistereinträge. Im übrigen läßt der Einsatz päpstlicher Rechtstitel an Einzelkirchen benefizialrechtliche Besonderheiten erkennen.⁵

b) Provisionen kraft Devolutions- oder Reservationsrecht

Unter den beiden den Provisionen zugrundeliegenden Rechtsfiguren bezeichnete das Devolutionsrecht, dessen Fundament die Laterangesetzgebung des 12. und 13. Jhs. geschaffen hatte, den Übergang der Dispositionsgewalt auf den Papst als höchster Verleihungsinstanz. Es kam bei Versäumnissen seitens der ordentlichen Kollatoren – etwa infolge Nichtvergabe eines Benefiziums, Überschreitung der vorgesehenen sechsmonatigen Besetzungsfrist oder Nichtbeachtung der Altersvorschriften – zur Anwendung, außerdem bei Verstößen der Benefiziaten gegen das Kumulationsverbot von Kuratbenefizien oder Ehrenstellen, wobei schuldhaft ordentliche Verfügungsbefugte ihre Vergabegewalt einbüßten. Schließlich bot auch der Verstoß von Benefiziaten gegen die einjährige Weiheerlangungsfrist, die 1274 vom Lyoner Konzil in *Licet canon* bei Strafe der Privation für Pfarrektoren formuliert und 1298 rechtsverbindlich geworden war⁶, einen Devolutionsanlaß.⁷

5 Vgl. OTTENTHAL KR 1888 S. Vif., XVI; Constitutionum 1904 S. 8; TEIGE KR 1896 S. 434f.; MOLLAT Collation 1921 S. 2, 15; LINDEN 1938 S. 111; FEINE Rechtsgeschichte 1964 S. 287–290, 292; Handbuch 1973 S. 841–846; MEYER Konkordat 1986 S. 115; DERS. Zürich 1986 S. 28f., 39; ZAPP Corpus 1986 Sp. 263–270; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 136.

6 Laut *Licet canon* trat bei Pfarreien die Privation eo ipso bei Verstößen seitens der zur persönlichen Residenz gehaltenen Rektoren gegen die Weihevorschriften infolge Nichtbeachtung der einjährigen Ordinationsfrist ein. Im übrigen galten Übertragungen an Geistliche unterhalb der kanonischen Altersgrenze von 25 Jahren als nicht rechtskräftig. Von der Residenzpflicht konnte gegebenenfalls der Bischof für einen befristeten Zeitraum dispensieren. Dieser Konzilsbeschluß wurde in weiteren, auf Bonifaz VIII. zurückgehenden Bestimmungen des *Liber Sextus* spezifiziert. Der Bischof wurde befugt, Rektoren im Fall eines Studiums für sieben Jahre von der Priesterweiheverpflichtung zu befreien, jedoch mußte das Subdiakonat innerhalb Jahresfrist erworben, außerdem die Versorgung der Pfarrei über einen Vikar gewährleistet werden. Privation und Vakanz traten erst nach Ablauf eines vollen Jahrs nach Stellenübernahme automatisch in

Beim Reservationsrecht gab es zwei Grundformen des päpstlichen Vorbehaltes, der das Verleihungsrecht lokaler Kollatoren aufhob. Infolge einzelner Rechtsverfügungen führten bestimmte Vakanzgründe automatisch dazu, daß eine freie Pfründe der Generalreservation des Kirchenoberhauptes unterstellt wurde. Nach der aus dem Jahr 1265 stammenden und mit Aufnahme in den *Liber Sextus* allgemeingültig gewordenen Dekretale *Licet ecclesiarum* Clemens' IV., mit der sich der Papst als oberste Kollaturautorität über gegenwärtig wie künftig vakante Benefizien installiert hatte, trat der generelle Vorbehalt fortan bei gegebener wie bevorstehender Erledigung einer Kirchenstelle *apud sedem apostolicam* ein, worunter zuvorderst der Tod eines kurialen oder nichtkurialen Stelleninhabers *in curia* fiel. Die räumliche Dimension des Papsthofes umfaßte wiederum laut der von Bonifaz VIII. erlassenen Dekretale *Presenti* gleichfalls seit 1298 über den eigentlichen Standort des Papstes und der Kanzlei hinaus auch die Umgebung im Radius von zwei *diete* oder Tagesreisen. Ferner läßt die Vergabepaxis Clemens' V. seit 1308 erkennen, daß Kirchenstellen bestimmter Kurienchargen wie beispielsweise der Nuntien und sonstigen Gesandten, Kardinäle, Kapläne und Familiaren des Papstes sowie anderer, nicht näher bezeichneter *officiales* unabhängig von deren Aufenthaltsort bei Todeseintritt der generellen päpstlichen Disposition unterstellt wurden. Über die Extravaganten *Ex debito* und *Ad regimen* wurde der Kreis der betroffenen Kurialen 1316 und 1335 jeweils im ersten Regierungsjahr Johannes' XXII. und Benedikts XII. dahingehend spezifiziert bzw. ausgedehnt, daß neben den Legaten, Nuntien, Kardinälen und Kaplänen der Vizekanzler und Kämmerer sowie die Notare, Korrektoren, Skriptoren, Abbreviatoren und Auditoren erfaßt wurden, mithin Personalbestände einzelner Behörden wie Kanzlei, Kammer, Pönitentiarie und Rota. Aus Kanzleibestimmungen Clemens' VI., Urbans V. und Gregors XI. geht hervor, daß die in den beiden Extravaganten ausgesparten Papstfamiliaren gleichermaßen berührt waren. Urban V. schloß im Juni 1363 überdies über eine Kanzleiregel die Kollektoren und Subkollektoren mit ein, obwohl sie natürlich nicht vordringlich *in curia*, sondern vor Ort *in partibus* tätig waren. Ihm folgte Gregor XI., der zunächst noch die Berücksichtigung der Untereinnehmer offen gelassen hatte. Nach *Ex debito* zog aber nicht allein Tod am Papsthof Vakanz *apud sedem apostolicam* nach sich, sondern auch Verzicht in die Hände des Papstes, daneben Provision, Promotion, Transferrierung, Deposition oder Privation durch das Kirchenoberhaupt. Schließlich galten nach dieser Extravagante weiterhin Benefizien als an der päpstlichen Kurie erledigt, die vom Vorgängerpapst bereits reserviert, aber vor dessen Tod nicht mehr ausgegeben worden bzw.

Kraft und wurden bei stichhaltigem Weiheverhinderungsgrund nicht wirksam. Wurde der Priesterordo jedoch vorsätzlich nicht erworben, weil die Pfarrkirche nur als einjährige Einnahmequelle dienen sollte, mußten die bezogenen Einkünfte erstattet werden. Um schließlich einem Unterlaufen der Rechtsvorschriften in der Praxis gegenzusteuern, wurde die Neuübertragung einer aufgrund von Privation erledigten Parrochie an deren ehemaligen Inhaber untersagt. VI 1. 6. 14 (FRIEDBERG II Sp. 953f.), VI 1. 6. 34 (FRIEDBERG II Sp. 964f.), VI 1. 6. 35 (FRIEDBERG II Sp. 965).

7 X 1. 6. 7 (FRIEDBERG II Sp. 51f.), X 3. 4. 3 (FRIEDBERG II Sp. 460), X 3. 5. 28 (FRIEDBERG II Sp. 477f.), X 3. 8. 2 (FRIEDBERG II Sp. 488), VI 1. 6. 14 (FRIEDBERG II Sp. 953f.). Vgl. MOLLAT *Collation* 1921 S. 21f.; LINDEN 1938 S. 17; MEYER Zürich 1986 S. 26f., 111–113; SCHWARZ *Kurie Pfründenmarkt* 1993 S. 132; WEISS *Kurie* 1994 S. 23.

während der Sedisvakanz ebendort freigeworden waren. Laut Kanzleivorschriften Clemens' VI. und Gregors XI. bedingten seit 1345 bzw. 1347 Eheschließung und anderweitige Rückkehr in den Laienstand, seit 1373 auch Klostereintritt dieselbe Vakanzform. Als ebenso erledigt bzw. reserviert betrachtet wurden seit 1317 ferner Benefizien, deren – bereits erlangter oder infolge einer Expektanz noch zu erwartender – Besitz mit den Bestimmungen von *Execrabilis*, der im 14. Jh. lange Zeit maßgeblichen Extravagante zur bereits früher etwa über *De multa* verfolgten Eindämmung der Pluralität von Seelsorgebenefizien⁸, unvereinbar war und die innerhalb eines Monats vor dem Bischof aufgelassen werden mußten, ansonsten *ipso iure* zusammen mit den eigentlich zugestandenen Kirchenstellen verloren gingen. Zwar verband Johannes XXII. mit der Reservationsverfügung die Aufforderung an den Episkopat, seiner Kurie schnellstmöglich Übersichten über die Fälle von Demission bzw. Privation, bei der sich Reservations- und Devolutionsrecht einander annäherten, zukommen zu lassen, um unverzüglich über die angefallenen Benefizien disponieren zu können. In der Praxis wurde der Papst aber vor allem durch mehr oder minder gut unterrichtete stellensuchende Kleriker über unkanonischen Benefizienbesitz in Kenntnis gesetzt. Als eng in Verbindung mit *Execrabilis* stehend ist eine Anweisung Johannes' XXII. an den Vizekanzler anzusehen, die bereits 1316 ergangen war. Danach sollte der Kanzleileiter schriftlich die vom Papst verfügte Generalreservation aller Kirchenstellen redigieren, deren Erledigung sich durch die Annahme eines anderen Benefiziums infolge einer bereits zugestandenen oder noch zu gewährenden Benefizialgratie ergeben würde. Der Umsetzung dieses Vorbehaltes bzw. der Extravagante *Execrabilis* galt schließlich eine Kanzleiregel Johannes' XXII, wonach in Urkunden im Zusammenhang der Stellenassekution Demissionsklauseln für inkompatible Benefizien aufzunehmen waren. Auch Benedikt XII. deklarierte über die Extravagante *Ad Regimen*, die zugleich eine Fortschreibung von *Ex debito* darstellte, die Reservation von Benefizien, die durch Erlangung einer Kirchenstelle infolge eines von ihm oder seinem Vorgänger bewilligten Rechtstitels frei werden würden, und befaßte sich gleichfalls in einer Kanzleiregel mit diesem Reservationsgrund. Da inkompatible Kirchenstellen vielfach kurz vor Verwirklichung einer Expektanz vor dem Bischof resigniert wurden, so daß die Neuausgabe unter

8 Über *Execrabilis* wurde ein Zwei-Stellen-Maximum statuiert: Mit päpstlicher Dispens konnte eine Kuratstelle mit einer Sinekure kombiniert, ohne Sondererlaubnis nur die zuletzt kanonisch erlangte Seelsorgestelle behalten werden; bei Einnahme einer weiteren infolge einer Expektanz mußte die bereits besessene gleichfalls aufgegeben werden. Nichtbeachtung der Extravagante, die Kardinäle sowie Königssöhne von den Beschränkungen explizit ausnahm, hatte neben dem Verlust sämtlicher Benefizien Inhabilität hinsichtlich des Stellenneuerwerbes zur Folge. Im übrigen lieferte *Execrabilis* eine Begriffsdefinition für Kuratbenefizien, unter die nicht allein Pfarrkirchen fielen, sondern auch Kirchenämter mit Visitations-, Untersuchungs-, Prokurations-, Suspensions-, Exkommunikations- und Absolutionsbefugnissen. Zuvor waren bereits im *Liber Extra* über *De multa* das in der Laterangesetzgebung aufgestellte Verbot der Kumulation von Dignitäten oder Pfarrkirchen und der automatische Verlust einer bereits gehaltenen derartigen Kirchenstelle bei Annahme einer zweiten eingeschärft worden, wobei aber die Verfügungsgewalt ordentlicher Instanzen während der sechsmonatigen Vergabefrist nicht angetastet worden war. Schon damals war es jedoch dem Papst vorbehalten, *persone sublimes* oder *literate* Pluralitätsdispense zu erteilen. X 3.5.28 (FRIEDBERG II. Sp. 477f.), Extravag. Jo. XXII. 3.1. (FRIEDBERG II. Sp. 1207–1209 = TARRANT S. 190–198).

Umgehung des Kirchenoberhauptes von den ordentlichen Kollatoren vorgenommen werden konnte, erklärten Johannes XXII. und Benedikt XII. 1328 bzw. 1336 über nicht in die Extravaganzen-Sammlungen aufgenommene Konstitutionen, daß auch dieserart renunzierte Benefizien der Generalreservation unterworfen blieben. Ihnen taten es Clemens VI., Innozenz VI., Urban V. und Gregor XI. gleich, die ihre grundsätzlichen Reservationsleitlinien an *Ad regimen* orientierten bzw. auf den Verfügungen des jeweiligen Vorgängerpapstes aufbauten. Dabei behelfen sich Urban V. und Gregor XI. auch damit, daß sie über Kanzleiregeln den Zeitpunkt des Eintrittes des Vorbehaltes infolge Assekution kurzerhand auf das Urkundenausstellungsdatum verschoben. Den einzelnen Rechtsfiguren der Generalreservation, deren Überbegriff Vakanz *apud sedem apostolicam* sich folglich nicht allein auf den an der päpstlichen Kurie eingetretenen Tod von Benefizieninhabern bezog, sondern eine Reihe anderer Erledigungsarten subsumierte sowie die von Personen mit kurialem Status gehaltenen Kirchenstellen als Pfründensonderpool erfaßte, war schließlich das über jegliches Zuwiderhandeln ausgesprochene *irritum*-Verdikt gemein. In ihrer Gesamtheit verdichteten sie sich im Laufe eines Säkulums zu einem ausgereiften, nach den Pontifikaten Urbans V. und Gregors XI. nur noch geringfügig weiterentwickelten System, das jedoch lediglich ein Teilspektrum aller Vakanzfälle abdeckte.⁹

Die von den diversen Spielarten der Generalreservation ausgesparten Lücken konnten – abgesehen von den die Masse päpstlicher Benefizialgratien ausmachenden Expektanzen – durch die im wesentlichen *ex negativo* definierten Spezialreservationen ausgefüllt werden. In der Regel noch zu Lebzeiten der Stelleninhaber ausgesprochen und erst nach deren Tod in eine Provision umgesetzt, konnte ihnen jede beliebige, klar determinierte Einzelstelle oder auch der in einer bestimmten Hand vereinte geistliche Gesamtbesitz unterworfen werden. Zum einen berührte diese Vorbehaltsform Benefizien, die sich durch Ableben der Besitzer *extra curiam* erledigten, mithin im Normalfall keine Vakanz *apud sedem apostolicam* bedingten und insofern von den ordentlichen Kollaturberechtigten hätten vergeben werden können. Zum anderen betraf sie Kirchenstellen von Kurialen, über die durch die Generalreservationen die päpstliche Dispositionsgewalt zwar im Todesfall der Inhaber gewährleistet war, aber zusätzlich gegenüber Eventualitäten – wie etwa dem vorzeitigen Ausscheiden aus Kirchen- oder Kurienämtern – gesichert werden sollte. Bereits Johannes XXII. bediente sich der Spezialreservationen, mitunter sogar im Zusammenhang erfolgter Bischofspromotionen

9 VI 3.4.2 (FRIEDBERG II Sp. 1021), VI 3.4.34 (FRIEDBERG II Sp. 1031), Extravag. Jo. XXII. 3.1 (FRIEDBERG II Sp. 1207–1209 = TARRANT S. 190–198), Extravag. com. 1.3.4 (FRIEDBERG II Sp. 1240–1242), Extravag. com. 3.2.13 (FRIEDBERG II Sp. 1266f.); Clementis V 3386, 3708, 3733, 7658, 7731, 9781, 10268; Dietrich S. 167; OTTENTHAL KR Johannes XXII. 7, Benedikt XII. 11, Urban V. 5–5a, 19, 21, 28, 30, 38–39, Gregor XI. 3a, 15, 23–24, 29–30, 32–32a, 33–34, 36–37, 82; TEIGE KR Johannes XXII. 7, Clemens VI. 1, 3, 6, 11–12; Constitutionum 21, 26–27, 47. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 30–32, 96–99, 125f.; Constitutionum 1904 S. 11–14, 20, 25–27, 31f., 34–37, 41, 43–46; SAMARAN 1905 S. 31; MOLLAT Collation 1921 S. 9–16, 23–25, 28f., 31; LINDEN 1938 S. 43–46, 51, 58f., 69–72, 76, 95–97, 100–104, 106–109, 111–113; GUILLEMAIN Politique 1952 S. 30; CAILLET 1975 S. 190, 195, 204f., 210; MEYER Zürich 1986 S. 26, 29, 33–39, 42f., 45, 93–101, 113, Schaubild nach S. 625; HAYEZ Réserves 1990 S. 237f.; DIES. Urbain V. 1993 S. 160; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 132–134, 140; WEISS Kurie 1994 S. 21–23.

und bevorstehender -konsekrationen, doch sollte, von diesen Ausnahmen abgesehen, der Vorbehalt nicht zugunsten Dritter ausgesprochen werden, solange die Benefizienbesitzer noch lebten. Clemens VI., der beispielsweise im Mai 1344 vorsorglich gleich mehrere Konstanzter Domherrenpfründen seiner besonderen Disposition unterwarf, machte von dieser Rechtsfigur so starken Gebrauch, daß er nachträglich Korrekturen vornehmen mußte. Nach ihm wandten Urban V. und Gregor XI. dieses supplementäre Instrument in ihren letzten bzw. ersten Regierungsjahren in bemerkenswertem Ausmaß an, wobei der letztgenannte Pontifex im Unterschied zu seinem unmittelbaren Vorgänger, aber in Übereinstimmung mit Johannes XXII. Eheschließungen zum Anlaß von Spezialreservationen nahm. Selbige scheinen bei retrospektiver Betrachtung jedoch während der gesamten avignonesischen Phase im Schatten der Generalreservationen gestanden zu haben und vor der ersten Hälfte des 15. Jhs. nicht wirklich daraus hervorgetreten zu sein. Ungeachtet des quantitativen Ungleichgewichtes war aber für beide Reservationsformen die Aushöhlung der Verfügungsgewalt der örtlichen Instanzen charakteristisch, denen wie bei den Generalreservationen eine Verleihung der speziell vorbehaltenen Benefizien ausdrücklich verboten war.¹⁰

c) Konfirmationen, Neuprovisionen und Surrogationen

General- und Spezialreservationen setzten zugleich auch den Anwartschaften Grenzen. Denn der päpstlichen Disposition unterstehende Benefizien konnten im Normalfall nicht über Expektanzen erlangt werden – es sei denn, der Vorgang erhielt nachträglich die Zustimmung in Form einer Konfirmation oder Neuprovision. Diese wurden als Schutz vor Anfechtungen vermutlich seit Clemens VI. relevant. Dieser Papst unterband nämlich durch eine Kanzleivorschrift die Möglichkeit, sich durch eine in die Expektanz aufgenommene *Non-obstante*-Klausel, die ansonsten auch zur Bezifferung des vorhandenen Benefizienbesitzes diente, gegen Reservatsfälle abzusichern. Eine andere Besonderheit der päpstlichen Provisionen lag darin, daß nicht allein erledigte Benefizien übertragen werden konnten, sondern über den Weg der Surrogation auch lediglich darauf erhobene Ansprüche, die beispielsweise in einem vor einem Auditor *sacri palatii*, das heißt an der Rota, oder vor einem Kardinal geführten Gerichtsverfahren geltend gemacht wurden. Eine Einsetzung in die Rechtsnachfolge fand in der Regel bei Tod oder Verzicht einer Partei statt. *Si neutri* stellte eine spezielle Surrogationsart dar, mit der einem Prozeßbeteiligten wie einem Außenstehenden ein strittiges Benefizium übertragen wurde, falls der Verfahrensverlauf zum Ergebnis hatte, daß die Ansprüche der Gegner unbegründet waren und keiner Seite die Kirchenstelle gebührte. Sie bot beispielsweise Trägern von Expektanzen eine gangbare Alternative, da Anwartschaften

10 RQ 35, 106–107, 668, 704, 976, 1077, 1082; ASA I 453; OTTENTHAL KR Johannes XXII. 23, Urban V. 28, Gregor XI. 3, 29; TEIGE KR Clemens VI. 4. Vgl. Constitutionum 1904 S. 8; RQ 1908 S. LXXXf.; MOLLAT Collation 1921 S. 9f., 15; TIHON 1925 S. 92; CAILLET 1975 S. 213–217; MEYER Konkordat 1986 S. 115, 137–139; DERS. Zürich 1986 S. 32, 92, 94, 161, 166–168; HAYEZ Réerves 1990 S. 237, 244, 247–249; MEYER Kleriker 1990 S. 57; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 254; HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 159; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 133f., 142; WEISS Kurie 1994 S. 23.

auch nicht zur Einnahme einer Kirchenstelle berechtigten, die Gegenstand eines Kurienprozesses bildete. Surrogationen, Bestätigungen oder Provisionen, die von einem Papst – zumeist gegen Ende der Amtszeit – bewilligt, vor dessen Tod aber nicht mehr als Urkunden ausgefertigt wurden, behielten schließlich ihre Rechtskraft, sofern sie vom Stuhlnachfolger in der Form *Rationi congruit* unter eigenem Namen, aber unter Angabe des Datums der Gratialentscheidung des Amtsvorgängers expediert wurden.¹¹

d) Annaten und verwandte Abgaben

Provisionen, Konfirmationen sowie Surrogationen zogen für die begünstigten Geistlichen die Obligation zur Aushändigung von Benefizieneinkünften des ersten Jahrs als Annaten an die päpstliche Finanzverwaltung nach sich. Die abzuliefernde Ertragsquote belief sich auf die Hälfte des Jahreseinkommens, wie sie 1317 für lokale Instanzen mit statuten- oder gewohnheitsmäßigen *annalia*-Bezugsrechten in *Suscepti regiminis* normiert und für vergleichbare Abgaben an die Kirchenzentrale 1319/1320 in der weiteren Extravagante *Cum nonnulla* festgeschrieben wurde. Nachdem die päpstliche Kurie im 13. Jh. unter anderem Mitgliedern des Episkopates die bistumsweite Besteuerung des ersten Jahresertrages zugestanden hatte, erschloß sie sich nämlich selbst diese Einnahmequelle, als 1306 Clemens V. – der diversen Prälaten aber weiterhin Erste-Früchte-Privilegien ausstellte – und nach ihm Johannes XXII. 1316 die gesamten *fructus primi anni* von erledigten Kirchenstellen einzelner Länder oder Kirchenprovinzen für die Dauer eines Trienniums der apostolischen Kammer vorbehielten, und zwar unabhängig vom Erledigungsgrund. 1326 wurden von Johannes XXII. erstmals Erträge der *apud sedem apostolicam* vakanten Benefizien, mit Ausnahme der durch dortigen Tausch erlangten, der päpstlichen Reservation unterworfen. Benedikt XII. verzichtete bei seinen Provisionen weitestgehend auf derartige Forderungen, bestand aber auf Begleichung von Annatenschulden aus der Zeit seines Amtsvorgängers. Mit Regierungsantritt Clemens' VI. wurde diese Gebührenart, die für Benefizien mit Jahreseinkünften ab sechs Mark Silber bzw. zehn Turoneser Pfund galt, zur festen Einrichtung des avignonesischen Fiskalismus und fortan auch für Konfirmationsfälle, im übrigen für Pfarreiinkorporationen oder Unierungsbestätigungen erhoben. Spätestens seit Innozenz VI. begründeten am Papsthof vollzogene Permutationen sowie Surrogationen gleichfalls eine Annatenpflicht. Deutsche Kleriker mußten sich bis in die Zeit Gregors XI., der dieser Auflagenform eine Kanzleiregel widmete, vor Aushändigung ihrer *littere* persönlich oder über einen Prokurator gegenüber der Kammer, die anhand von Auszügen aus den Supplikenregistern und Originalgesuchen eigene Aufzeichnungen erstellte, zur Zahlung verpflichten. Die Gelder wurden in der Regel

11 RQ 35, 1082, 1468–1469, 1628–1629; TEIGE KR Clemens VI. 2; OTTENTHAL KR Clemens VI. 1, Urban V. 1; IARP VI 949; HALLER Ausfertigung S. 23; Practica S. 24. Vgl. LUX 1906 S. 28, 43f.; RG I 1916 S. 91*; MOLLAT Collation 1921 S. 33f., 55, 57–60; TIHON 1925 S. 89, 92; WEISS Expektanzen 1986 S. 148; MEYER Konkordat 1986 S. 138; DERS. Zürich 1986 S. 32, 54, 59f.; DERS. Kleriker 1990 S. 57; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 250, 254; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 133f.; WEISS Kurie 1994 S. 24f., 167, 180, 186.

auch direkt der päpstlichen Finanzzentrale entrichtet und nur gelegentlich über die im Reich tätigen Kollektoren eingezogen. Bei Stellenassekutionen infolge von Anwartschaften waren dagegen – abgesehen vom Pontifikat Gregors XI., als auch erfolgreiche Expektanzen für einen befristeten Zeitraum mit Annaten belegt werden sollten – keine derartigen Geldleistungen fällig. Eng verwandt mit den *fructus primi anni* waren sodann andere Abgaben wie etwa die von Johannes XXII. eingeführte, von Benedikt XII. und dessen Nachfolgern übernommene Entrichtung der *fructus medii temporis*, das heißt der während der Vakanzdauer anfallenden Interkalarfrüchte bei vom Papst vergebenen Kirchenstellen, oder die bereits seit Clemens V. reklamierte, vielfach aber auch erlassene Erstattung der *fructus indebite percepti*, mithin der aus unrechtmäßig besessenen Benefizien bezogenen Erträge.¹²

e) Expektanzen kraft Präventionsrecht

Wie bei den Provisionen mit vakanten Benefizien war auch bei den *ire preventionis* ausgestellten Expektanzen für die als nächste freiwerdenden Kirchenstellen das Verhältnis von ordentlicher und außerordentlicher Kollatur kirchenrechtlich eindeutig zugunsten der letzteren definiert. Seit der Publikation des *Liber Sextus* 1298 waren nämlich verschiedene Verfügungen Bonifaz' VIII. bindend, die Inhabern päpstlicher Anwartschaften besondere Vorteile verschafften. In dieser amtlichen Dekretalensammlung wurde zuvorderst festgeschrieben, daß einem kraft päpstlicher Verfügung in ein Kapitel aufgenommenen Geistlichen gegenüber jedem anderen Aspiranten das Vorrecht bei der Pfründenerlangung gebührte, auch wenn dieser bereits früher Aufnahme gefunden haben sollte¹³. Ferner besaß ein auf-

12 KIRSCH Annatenbulle S. 204*-207*; Johannes XXII 82-99; QF III S. 119-122, Beil. 2, 4; Extravag. Jo. XXII. 1.2 (FRIEDBERG II Sp. 1205f. = TARRANT S. 182-186), Extravag. com. 3.2.11 (FRIEDBERG II Sp. 1265); VA 897, 2121, 2331; RQ 548-550, 562, 566, 1844, 1950, 1952, 1967-1968, 1976, 1980, 2001-2002, 2074, 2081; QF IX/1 S. XXV; OTTENTHAL KR Gregor XI. 85. Vgl. QF III 1894 S. XXIV-XXIX; KIRSCH Verwaltung 1902 S. 125-130, 136-138; HALLER Papsttum 1903 S. 49-52, 101-103, 107, 128-130; QF IX/1 1903 S. IX-XIX, XLVII-LIV; SAMARAN 1905 S. 23-26, 29, 31, 33f., 62-65, 88, 93; VQ I 1910 S. 79*-92*, 113*f., 117*f.*; KIRSCH Annatenbulle 1913 S. 202*f.; VQ IV 1920 S. 8f.*, 19f.*, 22*f.; KIRSCH Annates 1924 Sp. 307-313; FINK Stellung 1931 S. 129-131; GUILLEMAIN Politique 1952 S. 148-150; HONSELMANN 1957 Sp. 575; FEINE Rechtsgeschichte 1964 S. 349; MEYER Konkordat 1986 S. 139; DERS. Zürich 1986 S. 45, 57; DIENER Zusammenhang 1990 S. 237, 240, 243f., 254; DENZEL 1991 S. 61, 64, 86f., 170-172, 188, 191; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 137; ANSANI 1994 S. 16-18; WEISS Kurie 1994 S. 113f., 187, 423f., 431.

13 Assekutionsprärogativen dieser Art waren nicht völlig neu. Nachdem Innozenz IV. von Expektanzen unter anderem für Kirchenstellen im südwestdeutschen Raum in außergewöhnlich hohem Umfang Gebrauch gemacht und im politischen Kampf gegen Friedrich II. mehrere Legaten mit Verfügungsbefugnissen in Benefizialsachen ausgestattet hatte, stellte sich unter Alexander IV. die Situation mancherorts so dar, daß mehr als zwanzig *sive sedis apostolice vel legatorum eius auctoritate aut proprio motu capitulorum* aufgenommene Kanoniker seit langem auf Erlangung einer der oftmals weniger zahlreich zur Verfügung stehenden Präbenden warteten. Daraufhin reduzierte der Papst im April 1255 die Gesamtzahl der Pfründenpostulanten auf maximal vier pro Kirche unter Kassation aller übrigen Rezeptionen und dekretierte folgendes Pfründenvorgriffsrecht für kraft päpstlicher Autorität aufgenommene Geistliche: Belief sich deren Zahl auf

grund einer Legatendisposition aufgenommener Geistlicher eine Assekutionsprerogative gegenüber einem *auctoritate ordinaria* bestimmten Aspiranten. Waren mehrere Kandidaten *auctoritate apostolica* vorhanden, richtete sich die Präbendierungsabfolge nicht etwa nach dem Zeitpunkt der Vorlage der Papsturkunde beim kollaturberechtigten Gremium oder der durch dieses vorgenommenen Rezeption des Klerikers, sondern nach dem Ausstellungsdatum der Anwartschaften. Mithin verhielt sich ein älterer Rechtstitel dessen Besitzer Vorrechte gegenüber einem Mitbewerber mit einer Expektanz jüngeren Datums. Bei Gleichdatierung besaß, abermals ungeachtet der Präsentations- und Aufnahmereihung, ein an der päpstlichen Kurie anwesender Petent gegenüber einem abwesenden Konkurrenten den Vorrang. Erst wenn sich die Prätendenten auch in diesem Punkt als gleichberechtigt erwiesen, bestimmte der Zeitpunkt der Vorlage der Rechtstitel die Chronologie der Pfründeneinnahme; bei gleichzeitiger Präsentation konnten schließlich die ordentlichen Kollatoren ihre Wahl unter den Postulanten treffen. Bei der Assekutionsreihenfolge mußte aber beispielsweise darauf geachtet werden, daß eine Priesterpfründe nicht an einen Bewerber gelangte, der noch nicht das vorgesehene Weihealter aufwies.¹⁴

vier oder mehr, blieben sämtliche bzw. die zuerst durchgeführten Aufnahmen bestehen, auch wenn diese nach den Rezeptionen von Kandidaten der nachgeordneten Autoritäten erfolgt waren; war der Kreis der an den Papst herangetretenen Bewerber kleiner, sollte der *quaternarius numerus* mit den *primo recepti* unter den sich auf Legaten- oder Kapitelsdisposition stützenden Postulanten aufgefüllt werden. Ferner wurde den ordentlichen Kollaturinstanzen die Durchführung eigenständiger Aufnahmen untersagt, solange keine Pfründe vakant war. Gleichzeitig stellte Alexander IV. in Aussicht, auf Verlangen im Einzelfall anderweitig Abhilfe zu schaffen, sofern Kirchen die von ihm verfügte Vierzahl als zu große Belastung empfanden, was er späterhin auch verschiedentlich unter Beibehaltung besagter Präbendierungsprioritäten tat. In einer Spezifizierung vom August 1255 erläuterte er schließlich, daß Pfründenbewerber im Besitz eines Mandats seines Vorgängers nicht ausgeschlossen werden sollten, sondern gleichfalls unter die vier zugelassenen Rezeptionen fielen. Seine Vorrechtsverfügung wurde noch unter Urban IV. beachtet, geriet aber danach allmählich in Vergessenheit. Sie fand keinen Eingang in den *Liber Sextus* und wurde somit 1298 außer Kraft gesetzt. MGH Epp. III 391; Alexandre IV 1004. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 29, 33f.; BAIER 1911 S. 25f., 31f., 39–41, 43, 54f., 229f.; LINDEN 1938 S. 30, 38; MOLLAT Grâces 1947 S. 95–101; MEYER Zürich 1986 S. 30; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 364.

14 *Hi, qui auctoritate apostolica in aliqua ecclesia in canonicos sunt recepti, debent in prebendarum assecutione ceteris anteferri legatorum vel aliorum quorumcumque auctoritate receptis antea in eadem. Eum quoque, qui ad mandatum legati vel alterius auctoritate apostolica sibi specialiter ... concessa fungentis recipitur, auctoritate apostolica receptum esse dubium non existit.* VI 3.4.12 (FRIEDBERG II Sp. 1024). *Eum, cui canonicatus alicuius ecclesie a sede apostolica est collatus, licet nondum sit in ea receptus, decernimus in assecutione prebende iuxta sue provisionis ordinem omnibus preferendum, quibus postmodum in ipsa ecclesia similis gratia est concessa; licet isti primo suas literas presentaverint et primo recepti fuerint in eadem.* VI 3.4.7 (FRIEDBERG II Sp. 1022). *Duobus super provisione simili sibi facienda in eadem ecclesia literas a nobis obtinentibus una die certis eis executoribus deputatis si non appareat, quis primo impetraverit ex eisdem, is eorum, cui canonicatum contulimus, est in prebenda preferendus alteri, qui a nobis canonicatum non exstitit assecutus, licet prius quam alius eis, ad quos spectat canonicorum receptio et collatio prebendarum, suas presentaverit literas et ab eis in canonicum sit receptus. Si vero neutri eorum vel utrique canonicatum contulimus, tunc, ex quo in gratia sunt equales, is, qui primo presentaverit, erit potior in prebenda. Quodsi forsitan ambo simul in presentando concurrant, hi, ad quos ... spectat canonicorum receptio et collatio prebendarum vel eorum maior pars, ex eis alterum, quem voluerint, eligere teneantur. Quo electo alius omnino careat impetratis, nisi ex tenore literarum ipsius expresse appareat, quod utrique ipsorum voluerimus providere.* VI 1.3.14 (FRIEDBERG II Sp. 943). *Ei, cui*

Ein Besitzer einer päpstlichen Expektanz war aber nicht allein gegenüber einem *motu proprio* vom ordentlichen Kollator aufgenommenen Kanoniker im Vorteil, sondern konnte unter bestimmten Bedingungen auch einen von dieser Instanz bereits mit einer Pfründe versorgten Geistlichen ausstechen. Sofern nämlich ein Kapitel eine einem am Papsthof anwesenden Bewerber reservierte und danach erledigte Präbende zwischenzeitlich in Unkenntnis der Anwartschaft – mithin vor deren Präsentation – anderweitig verlieh, war dieser Rechtsakt nichtig. Im übrigen besaß ein an der päpstlichen Kurie weilender Impetrant noch weitere Vorteile. Denn er war im Unterschied zu einem abwesenden Petenten nicht unbedingt gehalten, die erste anfallende Pfründe zu akzeptieren. Wenn nämlich keine anderen Kandidaten kraft päpstlicher Verfügung vorhanden waren, stand ihm auch die übernächste offen.¹⁵

Unabhängig von der Frage nach Kurienanwesenheit oder -abwesenheit genöß also ein Geistlicher im Besitz einer vom Papst ausgestellten Anwartschaft in jedem Fall eine Reihe von Vorzügen gegenüber einem im Wartestand befindlichen Mitbewerber, der sich als Wart-

provideri mandatur simpliciter de prebenda proximo vacatura, sacerdotalis prebenda conferri non potest, si nondum in etate tali existat, quod possit ad sacerdotium promoveri; sed aliam exspectare debet. VI 3.4.29 (FRIEDBERG II Sp. 1030). A. MEYER erfaßte vom Rechtgehalt von *Duobus super* nicht die einleitende Einzelbestimmung. Vgl. MEYER Zürich 1986 S. 30f., 79, 88; DERS. Kleriker 1990 S. 5, 43; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 250f.

15 *Si, postquam canonicatum in aliqua ecclesia tibi contulimus et de prebenda nulli alii de iure debita inibi proxime vacatura mandavimus provideri, hi, ad quos in ea spectat collatio prebendarum, prebendam, que vacabit ibi, postmodum motu proprio ignorantes tibi gratiam factam alii duxerint conferendam: talis collatio in tuum preiudicium attentata nullam obtinet firmitatem. Nam eo ipso, quod canonicus auctoritate apostolica fuisti effectus, ius ad obtinendum prebendam proximo vacaturam ibidem tibi acquisitum extitit eandemque quam cito vacavit... iuste petere potuisti et ideo a predictis licet ignorantibus alteri conferri nequivit.* VI 3.4.13 (FRIEDBERG II Sp. 1025). *Si clericus, pro quo a sede apostolica recepisti mandatum, ut ei de prebenda proximo vacatura in certa ecclesia provideres eumque postea in canonicum ipsius ecclesie recipi faceres et in fratrem, prebendam sibi debitam, quando vacat, petere negligenter omittat, aliam postmodum in ipsa ecclesia vacaturam nequibit pretextu dicti mandati petere nec tu de ipsa sibi poteris providere, quum facta ei gratia per ipsius negligentiam sit extincta. Verum si prefatus clericus fuisset auctoritate apostolica effectus ab initio canonicus in ecclesia prelibata, tunc, quum remanserit in ea canonicus dicta negligentia non obstante ac per consequens ratione canonicatus sit in alia prebenda nulli alii de iure debita ceteris preferendus, petere poterit prebendam aliam proximo vacaturam, dummodo non sint aliqui eadem auctoritate prebendas in ipsa ecclesia expectantes.* VI 3.4.11 (FRIEDBERG II Sp. 1024). A. MEYER leitete aus der letztgenannten Dekretale Bonifaz' VIII. einen Verfall für Kollaturanwartschaften bei Beanspruchungsversäumnis ab, während Expektanzen für Kanonikate auch beim nächsten Vakanzfall zum Zuge kommen konnten. Diese Auslegung ist insofern korrekturbedürftig, als nicht Kollatur-, sondern lediglich Kanonikatsanwartschaften Gegenstand von *Si clericus super* – in Abhängigkeit von Kurienanwesenheit oder -abwesenheit des Begünstigten danach bemessen, ob die Kanonikatsübertragung bereits *in curia* durch den Papst erfolgt oder *in partibus* noch durch den Exekutor vorzunehmen war. Diese Differenzierung war auch der Ausgangspunkt der erwähnten Urkunden- und Formularvarianten, da nun einmal, abgesehen von prüfungsbefreiten Geistlichen, lediglich ein kurienpräsenter Kandidat eine Urkunde mit der dispositiven *conferimus*-Passage sowie der *Inscriptio canonicus* erhielt, womit er eben *ab initio canonicus effectus* war. Bei einem absenten Bewerber war dagegen die Durchführung der Kanonikatsprovision substantieller Gehalt der in Mandatsform an den Exekutor adressierten Urkunde. Vgl. MEYER Zürich 1986 S. 30f., 83f.; DERS. Kleriker 1990 S. 53.

ner mit seinen Ansprüchen lediglich auf die nachgeordnete Kapitelsautorität berufen konnte. Im Grunde erfreute sich auch ein Expektant einer Pfründenreservation, deren zeitliche Komponente – ausgehend vom Eintritt der Vakanz – jedoch in die Zukunft wies, während sich bei einer Provision mit einer general- oder spezialreservierten Präbende die Reservation auf die Vergangenheit bezog. Wie oben erwähnt, blieb ein Expektant allerdings gegenüber einem Provisen insofern benachteiligt, als sein Rechtstitel nicht auf eine bereits erledigte Pfründe angewandt werden sollte, deren Vergabe dem Kirchenoberhaupt vorbehalten war.¹⁶

Mit den vorzugsweise zu Pontifikatsbeginn gewährten Expektanzen verbanden sich aus der Sicht ihrer Inhaber allerdings noch gewisse Unwägbarkeiten. Das mit einer Anwartschaft verliehene *ius ad rem* mußte nämlich erst noch *in partibus* über die Inbesitznahme einer Präbende in ein *ius in re* transformiert werden – was bei Provisionen mit einer bestimmten erledigten Pfründe ein vergleichsweise leichtes Unterfangen darstellte. Bei Anwartschaften waren dagegen die Erfolgchancen von drei äußeren, einer Einflußnahme des Begünstigten entzogenen Größen abhängig. Die Variablen wurden durch den Umfang der Vakanzten nichtreservierter Kirchenstellen, die Anzahl der Expektanten mit besserem Signaturdatum und die Dauer eines Pontifikats bestimmt. Mit dessen Ende wurden aufgrund der von den Päpsten zumeist zügig nach Regierungsantritt ausgesprochenen Revokation unrealisierter Anwartschaften der Amtsvorgänger unverwirklichte Rechtsansprüche gegenstandslos. Die teilweise in die Kanzleiregeln aufgenommenen Widerrufen stellten spätestens seit Benedikt XII. eine ununterbrochene, mitunter auch von Historiographen vermerkte Einrichtung dar und perpetuierten das Phänomen der nach Pontifikatswechseln an der päpstlichen Kurie zusammenströmenden Impetrantenmassen.¹⁷

Zu beachten ist ferner bei den Expektanzen, daß Kanonikats- und Kollaturanwartschaften im Blick auf die Erlangung von Domkapitelsstellen keine gleichwertigen Rechtstitel darstellten. Zum einen existierten neben den Expektanzen *in forma speciali*, die Spezialgratien genannt werden, Kommuniongratien, die auf Bittschriften *in communi forma pauperum* zurückgingen. Deren Vorlage war an bestimmte Voraussetzungen – an erster Stelle zwingende Kurienanwesenheit – gebunden und führte fast ausschließlich zu Kollaturanwartschaften, die auch Zugangsmöglichkeiten auf Kanonikate bestimmter Einkommenshöhe an Kollegiat-, jedoch nicht an Domstiften eröffneten. Zwar gestand Clemens VI. graduierten Impetranten Kanonikatsanwartschaften als alternative Formularoption zu, aber vermutlich nur für Chorherrenstifte. Und da Träger akademischer Titel spätestens seit 1328 immer Spezialgratien erhielten, verwischten sich bei dieser Teilmenge der Petenten *in communi forma pauperum* die Unterschiede zwischen den beiden Gratialformen.¹⁸

16 Siehe dazu Exkurs III am Ende dieses Unterkapitels.

17 RQ 154, 1047; Constitutionum 19, 51; OTTENTHAL KR Urban V. 10, Gregor XI. 19, 51; Heinricus S. 24. Vgl. Constitutionum 1904 S. 33, 41–43, 45; RQ 1908 S. XXXVI; MOLLAT Collation 1921 S. 32; TIHON 1925 S. 91; MEYER Konkordat 1986 S. 121; DERS. Zürich 1986 S. 31f., 84, 155; SCHMIDT Magister 1986 S. 108f.; MEYER Kleriker 1990 S. 55; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 367.

18 Anders als die Bittgesuche für Spezialgratien konnten Suppliken *in communi forma pauperum* in der Phase des avignonesischen Papsttums nur an bestimmten, aus feierlichen Anlässen wie dem Klerikerströme anziehenden Pontifikatsbeginn, den Kurienerlegungen nach Rom oder den Kaiser- und Königsbesuchen

Zum anderen waren auch Kollaturanwartschaften *in forma speciali* nur bedingt auf Domkanonikate anwendbar. Denn ihr Geltungsbereich wurde häufig über Einschluß- bzw. Ausschlußklauseln definiert, wobei mitunter nicht nur Domherrenstellen, sondern jegliche Ka-

gewährten Petitionsterminen vorgelegt werden. Die Impetranten, auch solche mit Universitätsabschluß, mußten in jedem Fall am Papsthof präsent sein und dort das Examen *in litteratura* absolvieren, dessen Resultate am Rand der Suppliken wie der Kommungratien festgehalten wurden. Sie durften nicht oder nur gering befründet sein und mußten gegebenenfalls zur Aufgabe eines höher als vorgesehen dotierten Benefiziums bereit sein. Die erwirkten Rechtstitel verfielen bei Erwerb einer anderen Anwartschaft oder bei Verwirklichung einer späteren Provision automatisch der Kassation, sofern ihr Fortbestand nicht ausdrücklich zugestanden wurde. Denn bereits im *Liber Sextus* hatte Bonifaz VIII. über die Dekretale *Si pauper clericus* die Nichtexekution bei zwischenzeitlicher anderweitiger Benefizienassektion festgeschrieben, da dann nicht mehr die Stellenlosigkeit als eigentlicher Beweggrund gegeben war. Ferner sollten Kommungratien in der Regel nur zu einem Benefizium in der Heimatdiözese führen. Neben ihrer Anwendungsbeschränkung auf bestimmte Benefizienkategorien waren die Jahreseinnahmenmaxima der einzunehmenden Kirchenstellen spätestens seit Clemens VI. niedriger bemessen als bei Kollaturanwartschaften *in forma speciali*. Bei Kommungratien lag seit 1328 die Höchststaxe für Kuratbenefizien bei 20, für Sinekuren bei 15 Mark Silber. Diese Summen sah Benedikt XII. auch für Spezialratien im Reich vor, während für letztere die Vergleichswerte unter Clemens VI. wie Urban V. 25 und 18 Mark Silber betragen. Der letztgenannte Papst legte bei französischen Benefizien für Spezialratien Ertragsmaxima von 60 und 40 Turoneser Pfund fest, die sich wiederum bei Kommungratien um jeweils 10 Turoneser Pfund verringerten; er schrieb aber bestimmten akademischen Titelträgern die für Spezialratien gültigen höheren Einkunftsgrenzen zu.

Die Ausfertigungen *in forma speciali* für graduierte Geistliche erfuhren im Hinblick auf die Registrierung seit 1328 in der Regel dieselbe Behandlung wie die sonstigen Spezialratien, das heißt sie wurden in die herkömmlichen Sachrubriken *De beneficiis vacaturis* oder *De beneficiis sub expectatione* eingestreut, unter Clemens VI., als die Wahlmöglichkeit zwischen einer Kollatur- oder Kanonikatsanwartschaft bestand, auch in die Sparte *De canonicatu sub expectatione prebende*. Mitunter wurden für sie zusätzlich Spezialquintern angelegt, beispielsweise unter Clemens VI. und Urban V. Die Kommungratien, die geringere Kosten als Spezialratien verursachten, ausschließlich als Exekutionsmandate abgefaßt und an den zuständigen Ortsbischof unter Nennung möglicher Subexekutoren adressiert wurden, wurden dagegen erst seit 1371 registriert, und zwar gesondert in eigenen Quinternen, von denen aber aus dem 14. Jh. keine überkommen sind. Auch die von den signaturberechtigten Examinatoren angelegten Supplikenregister sind nicht erhalten. Ursprünglich war sodann über den Vorbehalt *si pro alio non scripsimus* zumeist gewährleistet, daß während eines Pontifikats lediglich eine Kommungratie pro Kollaturinstanz umgesetzt wurde, bis 1342 Clemens VI. im Urkundentext gänzlich auf diese Klausel verzichtete. Mit Aufhebung dieser Beschränkung und Gewährung der genannten Formularalternative für Graduierte erhöhte sich schlagartig die Attraktivität dieser Anwartschaften, deren praktischer Wert jedoch zugleich durch steigende Impetrantenzahlen und sinkende Realisierungschancen minimiert wurde. Die Kommungratien entbehrten aber der in Nonobstantienform gekleideten Konkurrenzklauselel *si hodie pro alio vel alius super equali vel equalibus gratia seu gratiis de simili beneficio ad collationem . . . pertinente litteras nostras duximus concedendas*, mit der etwa unter Urban V. der Rechtswirksamkeit sämtlicher unter demselben Datum ausgestellten Anwartschaften Rechnung getragen werden sollte. In ihrem Formularbestand findet sich dagegen der für Spezialratien bei Benennung mehrerer Kollaturinstanzen eines Stiftes verwandte Zusatz *communiter vel divisim* wieder, der auf gemeinsame oder getrennte Dispositionsbefugnisse von Propst, Dekan oder Kapitel abhob. Aus der obligatorischen Kurienanwesenheit der Petenten leitete sich schließlich das bis Urban V. typische Incipit *Constitutus in presentia nostra* ab, das seit 1371 durch *Dilecti filii* ersetzt wurde, wobei beide Formen auch anderweitig verwendet wurden. Die für graduierte Bittsteller benutzte und unter Gregor XI. beibehaltene Arenga begann mit *Honestatis et scientie meritis* und ist ein Erkennungszeichen für *in forma pauperum* erbetene, *in forma speciali* ausgestellte Anwartschaften. VI 3.4.30 (FRIEDBERG II Sp. 1030); TEIGE KR Benedikt XII. 1-2, Clemens VI. 8; OTTENTHAL KR Johannes XXII. 8, Urban V. 4, 4a-4b, 41; TIHON App. 1-4, 6; RQ 18, 98-99, 352, 402, 1061, 1231, 1471-1473, 1632, 1638. Vgl. RQ 1908 S. XXXII,

thedralbenefizien mit Rücksicht auf Domkapitelsinteressen ausgegrenzt wurden – was im übrigen unter Johannes XXII. und Gregor XI. auch bei Kommungratien zu beobachten ist. Wurde in einer Spezialgratie die Qualität des zugestandenen Benefiziums nicht über einen Inklusiv-Zusatz umrissen, war die Einnahme einer Domherrenpfründe offenbar anfechtbar. Die Rechtsunsicherheit konnte wiederum nachträglich dadurch behoben werden, daß der Papst die Gültigkeit des Vorganges konzedierte, wie wenn in der Kollaturanwartschaft auch ein Domkanonikat explizit zugebilligt worden wäre. Da bei der Aus- oder Eingrenzung von Domherrenstellen die einzelnen avignonesischen Päpste unterschiedlich verfahren, war der Anwendungsbereich dieser Rechtstitel Wechseln unterworfen. Gemäß den Kanzeleiregeln berechtigten Kollaturanwartschaften ohne Einschluß-Klausel etwa unter Johannes XXII. nicht einmal zur Einnahme einfachster Kirchenstellen an Domkirchen, nach einer Verfügung Urbans V. von 1365, die von Gregor XI. übernommen wurde, waren sie nicht auf Domkanonikate applizierbar. Aber auch in Zeiten ohne rigid entwertende, allgemeingültige Regelungen riskierte ein Impetrant, daß der Nutzwert einer solchen Spezialgratie im Einzelfall durch Einschub einer Exklusiv-Formel auf ganz niedere Benefizienkategorien zurückgestuft oder die Einschluß-Klausel nicht gewährt wurde. Dem Drängen von Domstiftsseite auf restriktive Handhabung der *clausula etiam si in ecclesia cathedrali* entsprach beispielsweise Clemens VI. mit einer Kanzeleanweisung. Aber sogar wenn eine Domherrenpfründe ausdrücklich im Urkundentext konzedierte wurde, scheint in der Praxis die Gefahr bestanden zu haben, nach Annahme einer solchen von Inhabern einer Domkanonikatsexpectanz mit besserem Datum verdrängt zu werden oder nach Präsentation der eigenen Ansprüche das Nachsehen zu haben, so lange sich bis zum nächsten Vakanzfall noch Inhaber einer Domkanonikatsanwartschaft mit gleichwertigem Datum beim ordentlichen Kollator einfanden.¹⁹

XXXIVf.; TIHON 1925 S. 55–92, 95; HAYEZ Rotuli 1984 S. 381; MEYER Zürich 1986 S. 50, 56, 171f.; DERS. Kleriker 1990 S. 1–10, 15f., 20–25, 29f., 39–41, 43f., 48–53, 63f.; DERS. Litterae 1990 S. 315–317, 321–325; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 258; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 276.

19 Bei der Definition des Anwendungsbereiches von Kollaturanwartschaften *in forma speciali* an Kathedralkirchen wurde zwischen einfachen *beneficia* einerseits, *canonicatus et prebende* andererseits sowie *dignitates aut personatus* dritterseits unterschieden. Die Einschluß- bzw. Ausschlussklauseln wurden in Form von *etiam si ... fuerit/existat* bzw. *dummodo ... non fuerit/existat* angefügt, wobei die *dummodo*-Formel unter Gregor XI. auch für Kommungratien adaptiert wurde, deren Formular zuvor eine *inhibemus*-Passage enthalten hatte. Was den Ermessensspielraum der einzelnen avignonesischen Päpste anbelangt, ist hinzu-zufügen, daß sowohl unter Johannes XXII. wie Urban V. und Gregor XI. das Erwirken von Kollaturanwartschaften mit einem Zusatz für Dignitäten möglich war, wobei Johannes XXII. die jeweils höchste Ehrenstelle an Dom- wie Kollegiatstiften ausschloß. Im übrigen gab sich Urban V. im Hinblick auf Domkanonikate nicht ausschließlich restriktiv. Er hatte nämlich zwar zunächst auf die Klausellösung zwecks Unterbindung der Beförderung als Domkanoniker zurückgegriffen, in einem Fall offengelassener Gültigkeit aber auch Milde nach vollzogener Pfründenannahme walten lassen, bevor er im Februar 1365 kurzerhand das zukünftige generelle Verbot der Ausdehnung auf Domherrenstellen dekretierte, wobei zuvor erfolgte Pfründenassektionen ihre Rechtsgültigkeit behalten sollten. Gregor XI. gestand bei Übernahme dieser Kanzeleiregel zumindest die Anwendung auf solche *officia* zu, die gewöhnlich nicht von Domherren eingenommen wurden. Die Urkundenklauseln ließ er aber der allgemeinen Verbotsregelung entsprechend formulieren, wobei er durchaus niederste Dombenefizien zugestand. Während seiner Amtszeit läßt sich

Insofern stellten auch Kollaturanwartschaften *in forma speciali* geringerwertige Papsturkunden dar, die sich stelleninteressierten Geistlichen vorrangig für Benefizien außerhalb einer Bischofskirche empfohlen haben dürften. Und selbst in Kollegiatstiften scheinen sie bei Chorherrenstellen nur dort in nennenswertem Umfang zum Einsatz und zur Umsetzung gelangt zu sein, wo wenig Kanoniksexpektanzen zu erwarten waren. Ähnlich wie die Kommungratien dürften sie vornehmlich zur Einnahme von Nichtkanonikerstellen verwendet worden sein, wobei für erstere aufgrund der niedrigeren Einkunftsgrenzen bestimmte Benefizien wie einkommensstarke Pfarreien außer Diskussion standen, die ihrerseits das erstrangige Ziel der als Spezialgratien ausgefertigten Kollaturanwartschaften gebildet haben dürften.²⁰

ferner die Tendenz beobachten, daß selbst bei Anwartschaften, die den Dispositionsbereich von Kollegiatstiften betrafen, durch entsprechende Zusätze der Einnahme eines Benefiziums an Domkirchen vorgebeugt werden sollte, wobei es sich hier ausschließlich um Spezialgratien für Graduierte handelte, für die *in forma pauperum* suppliziert worden war. Bei dieser Petitionsform scheint demnach sogar Klerikern mit universitärer Qualifikation der Zugang zu Münsteraltären verschlossen geblieben zu sein.

Schließlich lassen sich die angesprochenen Vorrechte von Domkanoniksexpektanzen gegenüber Kollaturanwartschaften mit der Einschlußformel für *canonicatus et prebende* anhand des von MILLET aufbereiteten Materials in den Jahren 1410 bis 1412 unter Johannes XXIII. am Domstift Laon nachweisen. Dort konnte es passieren, daß ein Geistlicher, der bereits eine vakante Domherrenpfründe auf der Basis einer solchen Kollaturanwartschaft angenommen hatte, von einem nachfolgend auftretenden Besitzer einer Domkanoniksexpektanz, der erst Wochen später einen besser datierten Rechtstitel präsentierte, ausgestochen wurde. Vermutlich wären seine Durchsetzungschancen höher gewesen, wenn er sich gleichfalls auf eine Domkanoniksanwartschaft hätte berufen können, da nach den oben vorgestellten Bestimmungen des *Liber Sextus* für derartige Benefizialgratien ein später erscheinender Bewerber mit einem früheren Urkundendatum nur an einem Konkurrenten vorbeiziehen konnte, der noch nicht über das Stadium der Präsentation bzw. Kanonikeraufnahme hinausgelangt war. Verschiedene andere Pfründeninteressenten mußten wohl zusehen, wie nach Vorlage der eigenen Kollaturanwartschaft Mitbewerber mit gleichdatierten Domkanoniksexpektanzen vorstellig und an ihnen vorbei auf einer Präbende installiert wurden. Die von MILLET konstatierte absolute Assekutionspriorität von Domkanonikats- gegenüber Kollaturanwartschaften kann jedoch bei Berücksichtigung der Urkundendaten anhand der von ihr vorgelegten Tabellen nicht nachvollzogen werden, ebensowenig die These, daß für die Assekutionsabfolge vor dem Datum der Urkunden das der Präsentation als Entscheidungskriterium anzusehen sei. Im übrigen scheint auch bei Konkurrenz infolge von Kollaturanwartschaften desselben Datums die frühere Anzeige des Rechtstitels für die Präbendierung ausschlaggebend gewesen zu sein. TEIGE KR Johannes XXII. 4, 6, Clemens VI. 15; OTTENTHAL KR Johannes XXII. 4, 6, Urban V. 23, 40, Gregor XI. 26, 39; ASA I S. XXVIII-XXX; RQ 1506, 1632, 1638, 1743, 1780, 1817, 1867, 1870, 1902, 1922; Urbain V 1286, 11626; THON App. 3-4. Vgl. THON 1925 S. 60; MILLET 1982 S. 174-178, 367f., 388; MEYER Zürich 1986 S. 30, 86; DERS. Kleriker 1990 S. 51f.

²⁰ Beispielsweise ergingen nach A. MEYER zwischen 1316 und 1334 unter Johannes XXII. für das Züricher Großmünster 30 Expektanzen, darunter neben einer Dignitäts- lediglich eine einzige Kollaturanwartschaft. Diese war *in forma pauperum* ausgestellt und zählte, anders als die Ehrenstellenurkunde, nicht zu den 11 Rechtstiteln, die zum Erfolg führten. Aus demselben Pontifikat stammten für das Fraumünster 11 Anwartschaften, wovon fünf in eine Pfründe mündeten. Zehn waren in der Form *beneficium ad collationem* ausgefertigt, die A. MEYER nicht nach Spezial- oder Kommungratien aufschlüsselte. Der Anteil der Kollaturanwartschaften *in forma pauperum* dürfte jedoch gering gewesen sein, da diese an dem für Zürich nachgewiesenen Gesamtexpektanzenaufkommen nur einen Bruchteil einnahmen. Für den Zeitraum von 1316 bis 1465 konnte A. MEYER nämlich lediglich 14 Kommungratien belegen, wovon min-

Sucht man zusammenfassend die einzelnen Expektanzentypen hinsichtlich ihrer Anwendungsmöglichkeit auf Domkanonikate in eine Rangordnung zu bringen, zeichnet sich folgendes Wertungsschema ab: Kollaturanwartschaften *in communi forma pauperum*, für die sich die Annahme von Domherrenpräbenden dauerhaft-generell verbat, waren unterhalb der Kollaturanwartschaften *in forma speciali* angesiedelt, für die zeitweise-punktuell Ausgrenzungen von Domkapitelspfründen bestanden. Bei den Spezialgratien rangierten wiederum Kollaturanwartschaften, da nur bedingt für Domherrenstellen einsetzbar, niedriger als Domkanonikats-expektanzen, die ausschließlich auf Domkapitelsmitgliedschaft abzielten. Sofern beide zur Präbendierung befugten, mußte ein Kleriker mit Kollaturanwartschaft wohl darauf gefaßt sein, von einem Mitbewerber mit einer gleich oder besser datierten Domkanonikats-expektanz vor bzw. selbst nach einer Pfründenannahme abgedrängt zu werden, wobei offen bleibt, inwieweit eine Domkanonikatsanwartschaft eine datumsunabhängige Assekutions-priorität begründete. Gegenüber einer *auctoritate ordinaria* vorgenommenen Kooptation verhielt sich eine in eine Kanonikeraufnahme mündende Kollaturanwartschaft aber allemal ein *preferri*-Vorrecht bei der Befründung. Schließlich dürften bei einer vergleichenden, rasterartig vereinfachten und daher idealtypischen Zuordnung von Expektanzengenus und Benefizien-kategorie auf der einen Seite Kommungratien ertragsschwachen einfachen Kirchenstellen mit oder ohne Seelsorge außerhalb von Domkirchen und als Spezialgratien expedierte Kollaturanwartschaften den wirtschaftlich wie sozial bedeutenderen Sinekur- oder Kuratbenefizien in wie außerhalb von Kathedralkirchen gegenüberzustellen sein, auf der anderen Seite Kanonikats-expektanzen den einträglich-angesehenen Chorherrenpfründen, Domkanonikatsanwartschaften den prestige- und einnahmeträchtigeren Domherrenpräbenden und in isolierter oder erweiternder Form gewährte Dignitätsexpektanzen den Propsteien oder Dekanaten als höchstangigen Kirchenstellen an Kollegiat- oder Domstiften. Als Gesamtgebilde lieferten die unterschiedlichen Anwartschaftsformen in Verbindung mit den Provisionen auf Devolutions- und Reservationsbasis dem avignonesischen Papsttum letztlich ein ausgefeilt-komplexes Instrumentarium zur theoretisch grenzenlosen Absorption ordentlicher Kollaturansprüche.

destens fünf dem 15. Jh. angehörten. Neun wurden in ein Benefizium umgewandelt, davon drei vor 1360 in ein Kanonikat am Großmünster, eine ein Jahrhundert später in eine Chorherrenstelle am Fraumünster. Ansonsten dienten diese zumeist am Anfang der Ämterkarriere impetrierten Rechtstitel, bei denen aufgrund der schlechten Überlieferungssituation von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist, dem Erwerb von Altarstellen. Denn hinsichtlich der Erlangung begehrter Stiftskanonikate oder Pfarrkirchen waren ihre Erfolgsaussichten durch die vielfach besser datierten Spezialgratien stark beeinträchtigt. Vgl. MEYER Zürich 1986 S. 53, 83–85, 87, 105f., 171f.; DERS. Kleriker 1990 S. 56f., 60; DERS. Litterae 1990 S. 319, 324f.; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 268; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 135. Zu den Züricher Expektanzen unter Johannes XXII. vgl. auch Anm. 8. in Unterkapitel 4.1.

f) Zuteilung von Prärogativen

Zur Steuerung der angesichts der oben beschriebenen Impetrantenströme insbesondere bei Pontifikatsbeginn unausweichlich entstehenden Konkurrenz zwischen Expektanten bediente sich die päpstliche Kurie des Mittels der Prärogativenzuteilung. Diese bemaß sich in Abhängigkeit von Status und Rang der Petenten bzw. deren intervenierenden Förderer. Insbesondere Kuriale – allen voran Papstfamiaren, Kardinäle und deren persönliche Umgebung – sowie Universitätsbesucher zählten zu den Kreisen, die eine Sonderbehandlung erfuhren, daneben zuweilen auch der Klerikeranhang weltlicher Herrscher.

Die mitunter über Kanzeiregeln eingeräumten Bevorzugungen konnten sich auf verschiedene Aspekte des Expektanzen- wie auch des Provisionswesens beziehen. Für beide Bereiche relevant war beispielsweise das von Benedikt XII. den Kardinälen zugeschriebene Sonderrecht, in Suppliken über Nonobstantien keine Angaben zum bereits von ihnen gehaltenen Benefizienbesitz machen zu müssen, während bei nichtprivilegierten Bittstellern fehlerhafte Angaben durch berichtigende *reformationes* behoben werden mußten, das heißt durch mit neuen Kosten verbundene Nachbesserungen. Der Inhalt anderer Vorrechte wurde etwa durch die Qualität der zugestandenen Benefizien bestimmt. So schrieb bereits Johannes XXII. über die Festlegung der Jahreseinnahmehöchstwerte seinem eigenen Vertrauten- und Verwandtenumfeld wie auch dem der Kardinäle bei Kollaturanwartschaften etwas ertragreichere Kuratstellen als üblich zu. Benedikt XII. übernahm diese Regelung, wies jedoch zusätzlich den Lizentiaten und Doktoren im Kirchen- und Zivilrecht besonders gut dotierte Kirchenstellen an, deren Einkunftsgrenze selbst im Vergleich zu den kurialen Impetranten sehr großzügig bemessen war. Ein Spezifikum hinsichtlich der Benefizienpluralität stellten unter Urban V. Abweichungen von der angeführten Extravagante *Execrabilis* nach oben wie nach unten dar, die dieser Papst zum Zwecke der Förderung studierter bzw. graduierter Kleriker im Februar 1363 in der Konstitution *Horribilis* festschrieb²¹. Einen zentralen Gegenstand der Prärogativen bildeten sodann die Daten der anlässlich der Papstkrönung erbetenen Anwartschaften. Sie wurden gestaffelt und einzelnen privilegierten Bittstellergruppen zugeordnet, womit diesen die Aussicht auf eine baldige Realisierung ihrer Rechtstitel

21 Urban V. legte in *Horribilis* die Zahl der gleichzeitig zu haltenden Benefizien und deren Gesamteinkünfte in Abhängigkeit vom Bildungsstand bzw. vom Grad der universitären Ausbildung der Kleriker fest, ohne wie Johannes XXII. in *Execrabilis* zwischen Kuratstellen und Sinekuren zu unterscheiden. Demnach sollten unstudierte Geistliche nur eine Kirchenstelle halten; studierten bzw. graduierten Kleriker wurden zwei oder drei, Theologiedoktoren oder Professoren des Kirchen- bzw. Zivilrechtes sogar vier Benefizien mit Jahreseinkommen von maximal 120, 200 oder 300 Pfund zugestanden. Überzählige Kirchenstellen, die innerhalb von zwei Monaten resigniert werden mußten, galten als reserviert. Der Wortlaut von *Horribilis* ist nur in sehr konziser Form an entlegenem Ort erhalten, nämlich als Zusatz zu aus Dunstable stammenden Annalen. Auf diese Überlieferung hingewiesen zu haben ist insofern ein besonderes Verdienst von VONES, als sonstigen Vertretern der jüngeren deutsch- oder auch französischsprachigen Forschung der Text der Konstitution als vollends verloren galt. Allerdings erweist sich die Gleichsetzung der Termini *intitulati* und *titulati* mit Bakkalaren bzw. Magistern, womit VONES einer von PALMER nahegelegten Quelleninterpretation folgte, als nicht schlüssig. LUARD S. 413f. Vgl. PALMER 1976 S. 170–173; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 366; HAYEZ Urbain V 1994 S. 1680; VONES Urban V. 1998 S. 290f., 300f.

eröffnet wurde. Ansätze einer solchen Abstufung, die zu einer Abkehr vom Signaturprinzip nach der *data currens* führte, lassen sich bereits unter Clemens VI. – der darüber hinaus Konsistoriumsmitgliedern bei gleichdatierten Provisionen einen von Gregor XI. übernommenen Assekutionsvorrang zuschrieb – zugunsten von Familiaren aus seiner eigenen Kardinalszeit sowie von Graduierten erkennen. Unter Urban V. und Gregor XI. fanden sich die Vorzugsdaten in eine noch genauer vorzustellende hierarchische Systematik – Ausgangspunkt des im Schisma eklatanten Phänomens der Rückdatierung von Expektanzen – gegossen, ohne daß dadurch das Problem konkurrierender Ansprüche grundsätzlich behoben worden wäre. Denn zwischen in der Datenhierarchie gleichrangigen Petenten erhob sich die Frage nach dem Vorgriffsrecht weiterhin bei gleichgerichteten Benefizieninteressen, die nicht nur über Einzelbittschriften, sondern in zunehmendem Maße über Supplikenrotuli vorgebracht wurden. Bittbriefrollen bildeten ihrerseits bereits seit Johannes XXII. für Universitätsmitglieder die klassische Petitionsform zum Lancieren von Pfründenwünschen und wurden auch zum Archetyp der Eingaben einzelner Kurienzirkel, mithin beider Prärogativenhauptzielgruppen; darüber hinaus bevorzugten um Könige, Fürsten und Prälaten gruppierte Stelleninteressenten Supplikensammellisten. Neue Wettstreitsituationen waren folglich aufgrund der Vielzahl der eingereichten Bittschriften im Bereich der Expektanzen trotz oder gerade wegen der Datenabstufungen vorprogrammiert, so daß nach weiteren Lösungsstrategien gesucht werden mußte. Besonders graduiertenfreundliche Auswege, auf die Urban V. und Gregor XI. sann, werden wegen der Kompliziertheit der Materie erst bei der vertiefenden Darstellung der in den 1360er und 1370er am Konstanzer Domkapitel nachweisbaren Pfründenerlangungsmodi nachgezeichnet. Jedoch bleibt als Essenz bereits an dieser Stelle festzuhalten, daß neben dem Kurienpersonal die in mehrfacher Hinsicht geförderten Universitätsangehörigen²² gerade auf dem weiten Feld der Anwartschaften zu den Hauptprofituren des avignonesischen Benefizialwesens zählten und letzterem auf der Ebene der Prärogativen Züge einer bewußt betriebenen Benefizialpolitik im Sinn einer gezielten Beeinflussung der Stellenvergabe zugunsten ausgesuchter Klerikergruppierungen eigneten.²³

22 Die Universitäten als Korporationen genossen freilich bereits bei ihrer Gründung päpstliche Förderung und Protektion. Darüber hinaus traf die päpstliche Kurie auch Vorkehrungen, um den Mitgliedern der Bildungsstätten geeignete Lehr- und Lernbedingungen zu ermöglichen, etwa über die Gründung von Kollegien oder die Erlaubnis zum Pfründenbezug bei studienbedingter Nichtresidenz. Um aber Universitätsbesuchern überhaupt erst Kirchenstellen zu verschaffen, erwies sich das päpstliche Benefizialwesen nicht erst in der avignonesischen Zeit als geeignetes Instrument. Denn fern der Heimat und vielfach abgeschnitten von den dort zuständigen Kollatoren, besaßen studierende und lehrende Geistliche nur geringe Aussichten, *in partibus* bei Erledigung einer Kirchenstelle berücksichtigt zu werden. Einen Ausgleich dieser studienbedingten Benachteiligung schaffte die Vergabe von Expektanzen oder auch Provisionen. Vgl. BARRACLOUGH 1935 S. 159–161; WATT 1959 S. 214, 219; MEYER Konkordat 1986 S. 116; DERS. Zürich 1986 S. 5; SCHMIDT Magister 1986 S. 107; Geschichte 1993 S. 90, 93–96, 101.

23 TEIGE KR Johannes XXII. 41, 43, Benedikt XII. 1, 6; OTTENTHAL KR Benedikt XII. 6, Clemens VI. 4, Gregor XI. 9. Vgl. WATT 1959 S. 213–215, 219, 225f., 228; DIENER Schulen 1986 S. 359–361; MEYER Zürich 1986 S. 5, 51f.; SCHMIDT Magister 1986 S. 108f.; MEYER Kleriker 1990 S. 41, 57; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 251–255; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 277f.; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 133, 135–137, 147.

Exkurs I

Sofern ein beispielsweise an einer Konstanzer Domherrenstelle interessierter Impetrant am Papsthof anwesend war, beinhaltete der dispositive Kern der an ihn adressierten Urkunde, in deren Inscriptio er bereits als *canonicus Constantiensis* titulierte wurde, bei Provisionen gewöhnlich die Formulierung *canonicatum et prebendam predictos sic vacantes ... apostolica tibi auctoritate conferimus et de illis etiam providemus*, bei Anwartschaften *canonicatum ecclesie Constantiensis ... apostolica tibi auctoritate conferimus et de illo etiam providemus, prebendam vero, si qua in dicta ecclesia vacat ad presens vel cum vacaverit, ... donationi apostolice reservamus*. Zusätzlich erging als zweite Urkunde ein Exekutorium an drei geistliche Adressaten. Bei Abwesenheit wurde insgesamt nur ein Exekutionsmandat ausgestellt, das lediglich an einen Beauftragten gerichtet war. Bei Kanoniksanwartschaften lautete dann das modifizierte Formular in seinen wesentlichen Bestandteilen etwa *mandamus, quatinus N.N. de canonicatu ecclesie Constantiensis auctoritate nostra providere procures, prebendam vero ... donationi tue eadem auctoritate reserves*, alternativ bei Provisionen *canonicatum et prebendam ... auctoritate nostra conferre et assignare procures*. Bei Konstanzer Kollaturanwartschaften wurde bei Kurienpräsenz des Interessenten analog formuliert *beneficium cum cura vel sine cura ad collationem ... capituli ecclesie Constantiensis pertinens, si quod vacat ad presens vel cum vacaverit, ... donationi apostolice reservamus*. An- bzw. Abwesenheit eines Impetranten schlug sich außer in abweichender Exekutoren- und Urkundenanzahl sowie den bereits genannten Formularänderungen in der unterschiedlichen Ausformung der Arenga nieder. Bei Absenz setzte diese in der Regel mit *Dignum arbitramur et congruum* ein. Bei Präsenz wurden Idoneität und Verdienst des Bewerbers mitunter in ähnlichen, aber variierenden Incipitformen wie etwa (*Laudabilia*) *Probitatis et virtutum (tuarum) merita* oder *Laudabilia/Suffragantia tibi merita probitatis* zum Ausdruck gebracht; als festgefügte typische Gestaltungsfigur gewann aber nach und nach *Vite ac morum honestas* überhand. War der Begünstigte zugleich adeliger Abstammung, konnte sein Geburtsstand durch den vorangestellten Zusatz *Nobilitas generis* vermerkt werden. Trug er einen akademischen Grad, konnte die universitäre Qualifikation über die Form *Litterarum scientia, vite ac morum honestas* festgehalten werden.

Bei einem Petenten mit von der päpstlichen Kurie anerkanntem Universitätsabschluß lag aber eine Besonderheit darin, daß unabhängig vom Aufenthaltsort das Graduierten-Initium zur Anwendung gelangte und drei Exekutoren bestellt wurden, so daß aus den Formularbestandteilen keine eindeutigen Anhaltspunkte über Kurienanwesenheit oder Abwesenheit zu gewinnen sind. Den Hintergrund dieser Regelung bildete die Entbindung hinreichend qualifizierter Universitätsabsolventen von der Obliegenheit einer Überprüfung ihrer intellektuellen Eignung mittels Examens, das *legere, construere, latinizare* und *cantare* umfaßte. Allerdings definierten, wie im einzelnen noch gezeigt werden wird, die Päpste der avignonesischen Periode den Kreis der von der Prüfungspflicht befreiten Titelträger uneinheitlich. Daher war das Examensprivileg, das ansonsten auch Kuriale genossen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Wertschätzung der einzelnen Fakultäten und Grade Veränderungen unterworfen. Ein nichtprivilegiertes Impetrant sollte sich eigentlich am Papsthof der Überprüfung unterziehen und zu diesem Zweck, sofern nicht bereits anwesend, dorthin begeben, teilweise unter Fristsetzung von sechs Monaten. Unter Johannes XXII. und Benedikt XII. war es üblich, das einer Urkundenexpedition entgegenstehende Fehlen des Examens über ein Spezialzeichen auf der Supplik zu vermerken. Vielleicht war es aber bereits damals einem Impetranten möglich, eine Aufhebung der der Urkundenausfertigung vorangestellten Verpflichtung über die Bitte um Verlegung der Eignungsprüfung *in partibus* zu erlangen. Bei Billigung eines solchen Sonderwunsches hatte dann vor Ort der für die Ausführung der Benefizialgratie vorgesehene Exekutor auch über die geistigen Qualitäten des Kandidaten zu befinden, der in der Regel mittels eines der päpstlichen Kurie vorzulegenden Prokuratoriums einen Sachwalter mit dem Betreiben von Supplik und Urkunde beauftragt haben dürfte.

So ist etwa den vatikanischen Quellen eine Prokuratorenbestellung zu entnehmen, die 1375 in Zürich über ein Notariatsinstrument vorgenommen wurde.

Generell lassen sich die Eigenheiten der päpstlichen Diplomatie und des kurialen Geschäftsganges zum einen anhand der Original- und Registerüberlieferung sowie einschlägiger Kanzleibestimmungen des hier interessierenden Zeitraumes rekonstruieren. Zum anderen leiten sie sich aus den Gegebenheiten des 15. Jhs. ab. Die späteren Verhältnisse fanden in verschiedenen Handbüchern zum *Modus expediendi litteras apostolicas* eine detaillierte Beschreibung, die zum Gebrauch der an der päpstlichen Kurie tätigen Prokuratoren erstellt wurden. Die Manuale befaßten sich ausführlich mit der unterschiedlichen Anzahl der auszustellenden Urkunden und zu benennenden Exekutoren sowie den Formularvarianten, die sich aus der Kurienanwesenheit oder Abwesenheit eines Geistlichen sowie dessen Sozialstatus und Bildungsstand ergaben. Ein solches Handbuch, das in den 1490er Jahren entstand und auch Aufzeichnungen über die Expedition von Expektanzen enthielt, edierte SCHMITZ-KALLENBERG als sog. *Practica cancellarie apostolice*, ein weniger umfangreiches, das um 1525 erstellt wurde, publizierte HALLER.²⁴

Exkurs II

Nach dem kanonischen Recht zählten die Exekutoren zu den *iudices delegati*. Während als Konservatoren, die gleichfalls zum Kreis der delegierten Richter gehörten, seit dem ausgehenden 13. Jh. über die Dekretalengesetzgebung nur Träger von Bischofs- oder Abtswürden bzw. Inhaber von Dignitäten oder Personaten an Dom- oder Kollegiatstiften vorgesehen waren, begegneten in der Rechtspraxis des 14. Jhs. auch einfache Kanoniker von Dom-, mitunter sogar von Kollegiatkirchen als Exekutoren. Aber noch im späten 15. Jh. sollten diese Funktionen eigentlich von Prälaten oder Domherren ausgeübt werden. Letztere wurden in den Mandaten namentlich genannt, Besitzer von Prälaturen oder Ehrenstellen in der Regel nur über ihr Kirchenamt angeführt. Unter den drei für einen an der päpstlichen Kurie anwesenden bzw. vom Examen befreiten Impetranten bestellten Exekutoren waren zumeist zwei im näheren oder weiteren Umkreis des angestrebten Benefiziums angesiedelt, deren Benennung nach freier Wahl der interessierten Partei erfolgte; der dritte hielt in der Regel ein Amt am Papsthof oder war dort zumindest anwesend, so daß er für einen kurienpräsenten Kleriker zur Einleitung des Prozedere schnell erreichbar war. Der für einen abwesenden Petenten nach dessen Vorgabe bestellte Exekutor zählte wiederum zumeist zur hohen örtlich-regionalen Geistlichkeit. Die Vorgehensweise im Fall der Beauftragung von drei Exekutoren war kirchenrechtlich so geregelt, daß diese gemeinsam, zu zweit oder einzeln agieren konnten. War mit der Ausführung des Mandats aber einmal von einem Adressaten begonnen worden, sollten sich die übrigen *iudices* nicht mehr in die Exekution einmischen. Nur wenn der befaßte Richter aus begründetem Anlaß, etwa infolge Krankheit, in der Fortführung verhindert war oder letztere vorsätzlich verweigerte, konnten die anderen Mandatsträger die Exekution übernehmen. Im übrigen war auch die Einsetzung von Subexekutoren möglich. Aufgrund ihrer Richterfunktion waren die Exekutoren

24 TEIGE KR Johannes XXII. 42, 47, Benedikt XII. 8–9; OTTENTHAL KR Gregor XI. 44; ASA I S. XXVI–XXXIII; APA III Formular Nr. 6–8; HALLER Ausfertigung S. 18, 22f.; *Practica* S. 16, 23f., 43; RQ 522, 2135. Vgl. HALLER Ausfertigung 1899 S. 2f., 7; *Practica* 1904 S. VII–XI; LUX 1906 S. 15, 32f., 37–40; RG I 1916 S. 83*–85*, 89f.*; MOLLAT Collation 1921 S. 44–46; TIHON 1925 S. 71; FINK Stellung 1931 S. 116f.; WEISS Expektanzen 1986 S. 146f., 149; FRENZ 1986 S. 39; MEYER Zürich 1986 S. 29f., 50, 52–54, 56; DERS. Kleriker 1990 S. 29–32; WEISS Kurie 1994 S. 104, 109f., 114, 184, 574f.

zwecks Durchsetzung ihres Auftrages zur gerichtlichen Ladung und Verhängung von Kirchenstrafen befugt, ungeachtet etwaiger gegenteiliger Privilegien der Betroffenen. Außer der Überprüfung der Authentizität der Papsturkunde und der darin enthaltenen Angaben zu Person und Ämterbesitzstand des Begünstigten wie zum anvisierten Benefizium oblag ihnen neben der Durchführung der *examinatio in litteratura*, sofern diese noch nicht an der päpstlichen Kurie absolviert worden oder obsolet war, die Feststellung der moralischen Eignung des Kandidaten. War am Papsthof einem anwesenden oder prüfungsbefreiten Geistlichen etwa ein Kanonikat unter Reservation einer Pfründe übertragen worden, trat dieser bereits als nomineller Stifts- oder Domherr vor den Exekutor. Dieser mußte dagegen einem nicht zum Papst gereisten Kleriker, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt waren, erst noch die gewünschte Kanonikatsprovision verschaffen und eine Pfründe bis zu deren Vakanz reservieren.

Die nachfolgenden Schritte des Assekutionsprozesses waren sodann für einstige An- wie Abwesende identisch. Bei einem Kanonikat mußte ein Exekutor die Aufnahme in das Kapitel veranlassen, nämlich *facere recipi in canonicum et in fratrem*. Nach eingetretener Vakanz und zeitgerechter Annahme der Pfründe innerhalb eines Monats durch den Interessenten oder einen für diesen handelnden Prokurator war er gehalten, dem Geistlichen die Präbende zu übertragen, das heißt *conferre et assignare*, selbigen in deren Besitz einzuweisen und darin gegebenenfalls zu verteidigen, mithin *inducere in corporalem possessionem* und *defendere*. Ferner mußte er dafür Sorge tragen, daß diesem hinsichtlich der Pfründeneinnahmen Genüge geleistet wurde, ausgedrückt über *facere responderi*. Die aus den Mandaten deduzierbaren, dort jedoch nur summarisch behandelten Stufen des Exekutionsprozesses sowie die Aufgabenbereiche der Exekutoren, die in den angesprochenen Manualen über den *Modus expediendi litteras apostolicas* auf den Nenner von *examinari* und *provideri* gebracht wurden, wurden im 14. wie 15. Jh. durch kanonistische Abhandlungen näher erhellt, so etwa der Nachweis der *honestas conversatio* des Bewerbers durch Zeugen oder die Fixierung der *acceptatio prebende* durch einen notariellen Akt. Aus ihnen wie aus einzelnen erhaltenen Exekutorschreiben geht ferner hervor, daß der Exekutor den ordentlichen Kollator über die päpstliche Benefizialverfügung zu benachrichtigen hatte, womit der eigentliche Beginn der Wartezeit des Pfründeninteressenten markiert wurde. Die praxisnahe Orientierung und weite Verbreitung solcher Traktate verdeutlicht die von BARRACLOUGH besorgte Edition eines Textes über *Modus et forma procedendi ad executionem seu protestationem gratie alicui facte per dominum papam*, der bereits von SCHMITZ-KALLENBERG als Anhang zur sog. *Practica cancellarie apostolice* auf der Basis nur einer Handschrift veröffentlicht worden war. Die Neuedition erfaßt 12 Textzeugen, wovon die älteste Handschrift um 1360, die jüngste in den 1480er Jahren angelegt wurde.²⁵

25 VI 1.14.8 (FRIEDBERG II Sp. 980), VI 1.14.12 (FRIEDBERG II Sp. 980f.), VI 1.14.15 (FRIEDBERG II Sp. 982f.), Clem. 1.8.1 (FRIEDBERG II Sp. 1140); ASA I S. XXVIIIf., XXXIIIf.; HALLER Ausfertigung S. 18, 22f.; Practica S. 23, Anh. 1; Modus S. 290–300; UB ZH 3455; MOLLAT Collation App. 2; TIHON App. 7. Vgl. HALLER Ausfertigung 1899 S. 2f., 7; Practica 1904 S. XVf.; LUX 1906 S. 45–48; RG I 1916 S. 90f.*; MOLLAT Collation 1921 S. 50–56; TIHON 1925 S. 82–84; FINK Stellung 1931 S. 117f.; Modus 1937 S. 284–288; MEYER Zürich 1986 S. 54, 78f.; DERS. Kleriker 1990 S. 29f., 54f., 57–59; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 139; WEISS Kurie 1994 S. 115, 120f., 184–187.

Exkurs III

Als *expectans* konnte in der kuralen, aber auch lokalen Quellsprache sowohl ein *auctoritate apostolica* wie *auctoritate ordinaria* zum Mitkanoniker aufgenommener Geistlicher bezeichnet werden. Nach der päpstlichen Terminologie erfolgte im einen wie im anderen Fall die Kanonikerrezeption *sub expectatione prebende*. Diese Wortkombination bildete aber zugleich festen Bestandteil des Expektanzsupplikenformulars, der bloße Ausdruck *expectatio* überdies einen für Expektanzen gängigen Fachterminus in der Nomenklatur der päpstlichen Kurie. In Anlehnung an diesen speziellen Bedeutungsgehalt von *expectatio* wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff *Expektant* ausschließlich auf Geistliche bezogen, denen vom Papst – Legatenverfügungen für Konstanz begegneten im 14. Jh. nur selten – eine Anwartschaft zugestanden wurde. Gegenübergestellt wird die Bezeichnung *Provisé*, die allein für Kleriker mit bewilligter päpstlicher Provision Verwendung findet, obgleich das *providere*-Moment auch den Expektanzengesuchen und -urkunden eignete, überdies ordentlichen Kollaturvorgängen. Diese differenzierende Begriffsbestimmung beinhaltet zwar die Reduktion mehrdeutiger zeitgenössischer Wortprägungen auf eine einzige Auslegungsvariante. Sie stellt aber zugleich eine logische Analogie zum Begriffspaar *Expektanz-Provision* dar, das zur Unterscheidung der Übertragung eines konkreten, bereits vakanten Kanonikates samt Pfründe von der Konferierung einer unbestimmten Stifftsherrenstelle unter Reservation einer sich im Regelfall erst noch erledigenden Präbende von der Fachwissenschaft geprägt wurde. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Termini deutete sich beispielsweise bereits bei KIRSCH, HALLER, RIEDER und GÖLLER im Ansatz an; klarer konturiert findet sie sich in der jüngeren Forschung etwa bei WEISS, SCHMIDT und B. SCHWARZ, weniger deutlich umrissen auch bei HOLLMANN. Überdies birgt die getroffene terminologische Einengung den Vorteil einer präzisen Scheidung der beiden Grundformen päpstlicher Kollatur. Zu deren eindeutigen Abgrenzung von eigenständigen Akten der örtlichen Dispositionsgewalt wird hier wiederum der Ausdruck *Wärtner* allein zur Betitelung von im Wartestatus befindlichen Pfründenkandidaten eingesetzt, die vom Domkapitel *motu proprio* ausgewählt bzw. aufgenommen wurden. Die Alternative *Anwärter* wird aufgrund ihrer begrifflichen Nähe zu *Anwartschaft* als der üblichen deutschsprachigen Übersetzung von *Expektanz* vermieden.

Diese terminologischen Kunstgriffe erscheinen zur vereinfachenden Darstellung der komplexen Strukturen der ordentlichen wie außerordentlichen Benefizienübertragung und zur scharf konturierten Differenzierung der dabei wirksamen Rechtskreise und -figuren gleichermaßen notwendig wie legitim. Sie rechtfertigen sich schließlich auch dadurch, daß die Fachdisziplin bislang noch zu keiner Vereinheitlichung in der Verwendung der hier fraglichen Bezeichnungen gefunden hat, wie folgende Stichproben zeigen. B. SCHWARZ suchte der Mehrdeutigkeit der Quellenbegriffe durch Formulierungen wie *päpstliche Expektanten* und *päpstlich* bzw. *vom ordentlichen Kollator Providierte* gerecht zu werden, deren Übernahme jedoch die fortgesetzte Verwendung spezifizierender Zusätze notwendig machen würde. A. MEYER bediente sich gleichfalls einer teilweise von der Quellsprache abweichenden Hilfskonstruktion, indem er den Ausdruck *Expektant* auf Kapitelskandidaten einzuengen suchte – worin ihm beispielsweise HESSE folgte; er selbst hielt sich aber scheinbar nicht ganz durchgängig an diese Begriffsdefinition. In Deduktion aus der – wiederum durch HESSE übernommenen – Qualifizierung der Anwartschaften als Spielart der Provisionen benutzte A. MEYER sodann für Inhaber einer päpstlichen Provision oder Expektanz gleichermaßen den Terminus *Provisé*. Die von ihm vorgeschlagenen Wendungen *mit einer Expektanz/Anwartschaft providieren* oder *mit einem Benefiz providieren* bzw. *Provision mit einem Benefiz* – Umschreibungen der hier vorgezogenen Ausdrücke *Kanonikatsanwartschaft* und *Kollaturanwartschaft* – lassen zwar eine relative Nähe zum Supplikenformular erkennen, erschweren aber das Auseinanderhalten der beiden zentralen außerordentlichen Übertragungsformen. A. MEYER faßte im übrigen *Expektativen* als Überbegriff zu

Anwartschaften für ein Benefizium wie für ein Kanonikat auf, bezeichnete aber nur letztere als *Expektanzen*, während beispielsweise WEISS und U. SCHWARZ das zu *gratie expectative* oder *littere expectative* adäquate Fachwort als Synonym für *Expektanzen* verwendeten.

Gleichwohl stellte sich A. MEYER mit der angesprochenen Subsumierung von Expektanzen unter die Provisionen sowie der daraus abgeleiteten Bezeichnung der Expektanten als Provisen in die Tradition früherer Forschergenerationen, an die neben ihm auch SCHMIDT und B. SCHWARZ stellenweise anknüpfen. So wurde von RIEDER oder GÖLLER das päpstliche Benefizialwesen im übergreifenden Sinne kurzerhand als *Provisionswesen* apostrophiert, von LUX war es als *Provisionsystem*, daneben auch als *Reservations- und Provisionswesen* charakterisiert worden. Diese Sprachregelung griffen SCHMIDT und B. SCHWARZ auf, indem sie die *Provisionspraxis* bzw. *Pfründenprovisionen* thematisierten. Auch HOLLMANN und HESSE bedienten sich in ihren Stiftsmonographien des Oberbegriffes *Provisionswesen*, den ferner TRENKLE-KLAUSMANN, FINK, BRAUN und KLINK in ihren Arbeiten zu Konstanz verwendet hatten. Von dieser Unisonität hoben sich in jüngerer Zeit WEISS und U. SCHWARZ mit den Ausdrücken *Expektanzwesen* bzw. *Expektativenwesen* ab, für deren Aufnahme in das fachspezifische Vokabular schon allein die Präponderanz von Anwartschaften gegenüber anderen Benefizialgratien spricht. Insofern bedarf es wohl auf allen Ebenen der fachwissenschaftlichen Nomenklatur eines umfassenden Klärungs- und Verständigungsprozesses über die Bedeutung umlaufender Begriffe und deren Eignung zur Erfassung der vielschichtigen Materie der Stellenvergabe.²⁶

3.2 Zugeständnisse an lokale Vergabeinstanzen oder Stelleninteressenten

a) Vorbehaltsmodifikationen, Reservationsaufhebungen, Konfirmationen ordentlicher Kollaturvorgänge, Übertragungsfakultäten für erledigte Benefizien und Kumulationsdispense

Ungeachtet formalrechtlicher Unterschiede implizierten Provisionen wie Expektanzen faktisch-materiell gleichermaßen eine Derogation der Rechte ordentlicher Vergabeinstanzen. Diese Grundtendenz fand in einzelnen päpstlichen Zugeständnissen, die auch zugunsten von Stelleninteressenten eingeräumt werden konnten, eine punktuelle Abschwächung, aber keine grundsätzliche Korrektur.

26 Vgl. KIRSCH Verwaltung 1902 S. 126f.; HALLER Papsttum 1903 S. 29f., 33; LUX 1906 S. 3–6; RQ 1908 S. LXIX, LXXIII–LXXV, LXXXII, LXXXIXf.; RG I 1916 S. 43*, 54*, 89f.*; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 57; FINK Stellung 1931 S. 100, 133; BRAUN Klerus 1938 S. 27, 34; KLINK Domkapitel 1949 S. 51; MEYER Konkordat 1986 S. 115; DERS. Zürich 1986 S. 29–31, 81–84, 118, 177; SCHMIDT Magister 1986 S. 106, 108, 123; WEISS Expektanzen 1986 S. 143–145; HOLLMANN 1990 S. 25, 31f., 477; MEYER Kleriker 1990 S. 1, 5; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 351f., 356f.; MEYER Benefizialrecht 1991 S. 247–251; HESSE Mauritius 1992 S. 63f., 67, 484; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 129f., 133f., 139, 151; SCHWARZ Papstfamilien 1993 S. 305, 310f., 314; WEISS Kurie 1994 S. 103–105, 182–184.

Konzessionen gegenüber den lokalen dispositionsbefugten Gewalten wurden beispielsweise im Bereich der Generalreservation *vacans apud sedem apostolicam* ursprünglich über den *Liber Sextus* insofern gemacht, als nach dem unter Gregor X. 1274 ergangenen Konzilsbeschuß *Statutum* das Verfügungsrecht vom Papst theoretisch nur für den auf den Vakanzbeginn folgenden Monat beansprucht werden und bei Nichtgebrauch an die ursprünglichen Inhaber zurückfallen sollte. Diese zeitliche Einschränkung war vermutlich mit Blick auf eine rasche Versorgung vorbehaltener Kuratbenefizien getroffen worden, zumal auch für Pfarrkirchen die Verleihung *auctoritate ordinaria* bei Vakanzeintritt während einer Nichtbesetzung des Papststuhles sowie bei Nichtverfügung seitens des Amtsvorgängers vor dessen Tod gleichfalls 1298 in der Dekretale Bonifaz' VIII. *Si apostolica* allgemeingültig zugestanden wurde. Eine Beanspruchung der beiden auf eine Modifikation der bereits vorgestellten Dekretale *Licet ecclesiarum* von 1265 gerichteten Konzils- bzw. Papsterlasse seitens ordentlicher Kollatoren dürfte allerdings während der avignonesischen Periode weitgehend illusorisch geworden sein. Ein Beiseiteschieben dieser Gesetzesbestimmungen zeichnete sich nämlich bereits unter Johannes XXII. ab, der in bewußter Abgrenzung von Gregor X. und Bonifaz VIII. in *Ex debito* die schon erwähnte Einbeziehung der von Clemens V. nicht übertragenen bzw. während der Sedisvakanz an der päpstlichen Kurie erledigten Benefizien unter die Generalreservationsen verfügte und von einer Ausnahmeregelung zugunsten von Parochialkirchen absah, außerdem in seinen Provisionsgewohnheiten die Auffassung erkennen ließ, daß während des – mehr als zweijährigen – Leerstehens des Papststuhles die Einmonatsfrist nicht hatte ablaufen können. Während Benedikt XII. die fraglichen normativen Einzelbestimmungen nicht in die gleichfalls bereits angeführte Extravagante *Ad regimen* übernahm, sah Clemens VI. lediglich davon ab, auch die nach dem Ableben seines Vorläufers an der päpstlichen Kurie angefallenen Benefizien unter den generellen Vorbehalt zu subsumieren. Im übrigen beeilte sich der letztgenannte Papst, wie nach ihm auch Innozenz VI. und Gregor XI., innerhalb eines Monats nach dem Tod seines Vorgängers die von diesem nicht ausgegebenen Kirchenstellen seiner Disposition zu unterstellen, wobei ebenfalls keine Sonderverfügung zugunsten von Pfarreien getroffen wurde. Während somit für Stiftskanonikate *Si apostolica* von Anfang an unerheblich war, dürfte der für alle Benefizienkategorien geltende Konzilsbeschuß *Statutum* durch die Provisions- und Reservationspraktiken weitgehend bedeutungslos geblieben sein. Denn die meisten avignonesischen Päpste schufen sich bei Pontifikatswechseln die Verfügungsmöglichkeit für längst zurückliegende, aber ungenutzte Vorbehaltsfälle dadurch, daß sie die Anwendung von *Statutum* auf lange Sedisvakanz ausschlossen bzw. die Einmonatsfrist überschreitende Reservationslücken gar nicht erst entstehen ließen.¹

1 VI 3. 4. 3 (FRIEDBERG II Sp. 1021), VI 3. 4. 35 (FRIEDBERG II Sp. 1031), Extravag. com. 1. 3. 4 (FRIEDBERG II Sp. 1240–1242), Extravag. com. 3. 2. 13 (FRIEDBERG II Sp. 1266f.); Constitutionum 26; RQ 1320; OTTENTHAL KR Gregor XI. 36–37. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 30–32; Constitutionum 1904 S. 12, 14; MOLLAT Collation 1921 S. 11; LINDEN 1938 S. 61–63, 66, 77–81, 92, 102, 107f., 113; MEYER Zürich 1986 S. 34f., 37, 43; DENZEL 1991 S. 68. Zu der Dekretale *Licet ecclesiarum* sowie den Extravaganten *Ex debito* und *Ad regimen* vgl. Abschnitt 3. 1. b).

Freilich trafen auch einzelne avignonensisische Päpste die Reservationen abmildernde Maßnahmen. Von Belang war etwa in Hinsicht auf Stiftskapitel die von Innozenz VI. im Januar 1362 in einer Konstitution ausgedrückte Bereitschaft, die Kollatur über devolierte und general- wie wohl auch spezialreservierte Kanonikate oder sonstige Benefizien unter der Voraussetzung, daß sie bestimmte Einnahmegrenzen nicht überschritten und bereits vakant waren, nicht zu nutzen, sondern den zuständigen Instanzen *hac vice* zu überlassen. Da die Stellenvergabe vor Ort aber *auctoritate apostolica* erfolgen sollte, dürfte die apostolische Kammer keine Annatenausfälle erwartet haben. Das noch in demselben Jahr zu verzeichnende Pontifikatsende dürfte allerdings eine Umsetzung des Vorhabens, das mit kurialem Informationsmangel über eingetretene Vakanzan und daraus folgenden Besetzungsverzögerungen begründet wurde, in nennenswertem Ausmaß vereitelt haben. Nicht den lokalen Vergabegremien, sondern den Expektanten hatte zunächst das Augenmerk Clemens' VI. gegolten, als dieser Papst im Oktober 1344 für zwei Jahre und im Oktober 1347 nochmals für ein Jahr die Gültigkeit von Spezialreservationen soweit aufhob, daß Inhaber von Spezial- oder Kom-mungratien vorbehaltene Kirchenstellen vorgegebener Einkunftsgrößen annehmen konnten *ac si predictae reservationes per nos ... facte seu faciente acceptationes et provisiones huiusmodi minime precessissent*. Anlaß der zeitlich befristeten Relaxationen, die nicht auf bereits eingetretene Vakanzan oder auf Ehrenstellen und einfache Ämter, im zweiten Fall auch nicht auf Domkanonikate zu beziehen waren, bildete die Ineffizienz von Expektanzen aufgrund der Clemens VI. eigenen extensiven Spezialreservationspraxis. Zu einer Modifizierung derselben durch Zugeständnisse an die gewöhnlichen Kollaturgewalten rang sich dieses Kirchenoberhaupt schließlich im Dezember 1351 mit der Revokation aller speziellen Vorbehalte durch, auf die noch keine Provisionen gefolgt waren, wobei erneut Dignitäten, Personate sowie Kuratoffizien ausgeklammert blieben und im März 1352 die Anwendung der dekretierten Maßnahme auf Kirchenstellen, die zum Zeitpunkt der Annullierung bereits erledigt waren, untersagt wurde. Im übrigen verstarb Clemens VI. wenige Monate später, so daß sich der praktische Nutzeffekt für Dispositionsgewalten im allgemeinen und Stiftskapitel im besonderen abermals in Grenzen gehalten haben dürfte.²

Schließlich konnten von ordentlichen Kollatoren vorgenommene Übertragungen unabhängig von generellen Reservationswiderrufungen durch einen päpstlichen Bestätigungsakt im nachhinein sanktioniert werden, da nicht nur Expektanten, sondern auch *motu proprio* bestimmte Stellennachfolger eine Neuprovision oder Konfirmation impetrieren konnten. Letztere wurde in Entsprechung zu den oben vorgestellten Aufhebungen von Spezialreservationen erteilt, etwa in der Form *perinde valere ac si nulle de dictis beneficiis generales vel speciales reservationes facte forent*, so daß mit dem Datum der Papsturkunde vorausgegangene *acceptationes*, *provisiones* oder *collationes* Rechtsgültigkeit erhielten. Allerdings neigten beispielsweise Urban V. und insbesondere Gregor XI. dazu, lediglich über Spezialreservationen relativ großzügig hinwegzusehen, während unter den Generalreservationsformen beispielsweise der Vorbehalt von Benefizien der Papstfamiliaran nahezu unantastbar blieb. Mit den

2 Constitutionum 36–38, 40, 42, 44–45, 50; TEIGE KR Clemens VI. 4, 20. Vgl. Constitutionum 1904 S. 39–42; MOLLAT Collation 1921 S. 14; THON 1925 S. 92f.

auch auf Devolutionsfälle ausdehnbaren Konfirmationen, an die über die Möglichkeit zur Ausweitung der Annatenerhebung zugleich fiskalische Sonderaspekte geknüpft waren, bewahrten sich die einzelnen Päpste also das Recht, singuläre Entscheidungen zu treffen, ohne durch einen generellen Verzicht ihre Reservationsgewohnheiten zu unterminieren.³

Interessant dürften darüber hinaus zumindest für einzelne Exponenten des Episkopates Sonderlizenzen gewesen sein, mit denen die einmalige Konferierung von Benefizien erlaubt wurde, die aufgrund von *Execrabilis* erledigt waren. So stellte bereits Johannes XXII. nach Beschwerden aus dem englischen Königreich vereinzelte *facultates conferendi hac vice* aus. Wesentlich häufiger scheint der Urheber der genannten Extravagante zur Stellenpluralität sein Entgegenkommen aber auf die Ausgabe der betroffenen Kirchenstellen an von Bischöfen designierte Geistliche beschränkt zu haben, so daß die Oberhirten lediglich als Mediatoren von Provisionswünschen fungierten. Auch seine Amtsnachfolger zeigten sich konzessionsbereit gegenüber Bischöfen. Das päpstliche Vorgehen dürfte zuvorderst darin begründet gewesen sein, daß der Episkopat die in *Execrabilis* vorgesehene Informationspflicht gegenüber der päpstlichen Kurie nur ungenügend erfüllte. So wurde das Nachrichtendefizit, das Innozenz VI. am Ende seiner Amtszeit beklagt hatte, von Urban V. als Erblast übernommen. Es bezog sich insbesondere auf die *in partibus* geübte Pfründenhäufung sowie die damit verbundene, vielfach mit Aufhalten an Fürstenhöfen einhergehende Nichtresidenz und veranlaßte im September 1364 Urban V. zu einer offenbar nicht nur in Anlehnung an die besagte Extravagante, sondern auch mit Blick auf seine eigene Konstitution *Horribilis* formulierten Aufforderung an den europäischen Gesamtepiskopat: Die Bischöfe sollten Synoden einberufen und für die jeweiligen Diözesen auf der Basis der Angaben der Benefiziaten, denen bei Gehorsamsverweigerung Privation und entsprechende Stellenreservation drohten, Verzeichnisse über sämtliche in Pluralität besessenen Kirchenstellen mit oder ohne Seelsorge – bis hinauf zu den den Dignitäten und unter Einschluß von Expektanzen – unter genauer Bezeichnung der Benefizienqualität und -erträge anlegen, schließlich die Aufzeichnungen über die Metropolen innerhalb vorgegebener Monatsfristen an die päpstliche Kurie weiterleiten. Die Mandate in Form eines Rundschreibens, denen bereits im April 1364 eine entsprechende Aufforderung an die sich an der päpstlichen Kurie aufhaltenden Geistlichen vorausgegangen war, wurden jedoch nur mäßig beachtet, so daß das Unterfangen der Aufstellung eines abendländischen Pfründenspiegels zwecks Erlangung eines flächendeckenden Gesamtüberblickes nur begrenzt über seine Anfänge hinausgelangt sein dürfte. Letztlich fand auch Urban V. auf den Weg der Einzelkonzessionen für Prälaten zurück, wie beispielsweise eine entsprechende Vergabelizenz vom Juli 1366 für den Salzburger Erzbischof zeigt, der *hac vice* zur Konferierung von acht wegen unkanonischen Besitzes aktuell vakanten Benefizien innerhalb seiner Kirchenprovinz schreiten konnte und dem Papst einen Rotulus *pro aliis premissis modo vacantibus nominando in eodem personas sufficientes* zukommen lassen sollte, mithin eine um geeignete Besetzungsvorschläge erweiterte Liste erledigter Kirchen-

3 Constitutionum 46; OTTENTHAL KR Urban V. 39, Gregor XI. 34, 57; RQ 1404, 1477, 1801, 1910. Vgl. LUX 1906 S. 28f.; FINK 1931 S. 118f., 131; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 134. Zur Annatenspflicht von Konfirmationen vgl. Abschnitt 3.1.d).

stellen. Überdies hatte der Metropolit, der eigentlich eine unbegrenzte Übertragungsfakultät angestrebt hatte, gegenüber der päpstlichen Finanzbehörde für die Begleichung der nach wie vor beanspruchten Annaten einzustehen – die von der apostolischen Kammer beispielsweise auch dann erhoben wurden, wenn die Vergabe von durch Tod an der päpstlichen Kurie vakanten Kirchenstellen überlassen worden war. Während bei der Einräumung solcher Konferierungs- oder Nominierungslizenzen kollaturberechtigte Stiftsgemeinschaften weitgehend ausgespart blieben, fand die Rigidität von *Execrabilis* hinsichtlich des Stellenverlustes in der Realität benefizienhortender Geistlicher schließlich häufig eine Abmilderung durch die Befreiung von geltenden Rechtsvorschriften mittels Dispens. Denn neben Inhabilitätsaufhebung und Neuprovision oder auch Belassung unerlaubtermaßen bezogener Einkünfte bildeten Kumulationssondergenehmigungen typische Erscheinungsformen des kurialen Alltagsgeschäftes, über die Stellenpluralität in der avignonesischen Periode legitimiert werden konnte.⁴

*b) Expektanzenannullierungen, Anwartschaftenstopps und
Konferierungslizenzen für unerledigte Benefizien*

Auch unterhalb der Ebene der General- oder Spezialreservationen wurden Ausnahmeregelungen zugebilligt. Die bereits erwähnten Revokationen unumgesetzter Anwartschaften zu Pontifikatsbeginn reduzierten lediglich den vom Vorgängerpapst herrührenden Expektantenstau für einen Augenblick auf Null, damit die Realisierungsaussichten von Impetranten gewahrt blieben, die sich an das neue Kirchenoberhaupt wandten. Wegen des sofortigen Anschwellens neuer Anwartschaften boten sich ordentlichen Kollatoren aber kaum Chancen, tatsächlich zum Zuge zu gelangen. Der Spielraum örtlicher Vergabeberechtigter konnte sich dagegen vergrößern, wenn ein Papst während der laufenden Amtsperiode die von ihm selbst ausgestellten, bislang unrealisierten Expektanzen annullierte und sich im Anschluß daran zu einer moderaten Neuausgabe solcher Rechtstitel verstand oder sogar von deren Gewährung für eine bestimmte Zeitspanne Abstand nahm. Nachdem Clemens V. in der Absicht, *ut expectantium numerus in eisdem ecclesiis non multiplicaretur*, mithin zur Schonung lokaler Dispositionsinstanzen, einen allgemeinen dreijährigen Verzicht auf Ausstellung von Expektanzen angekündigt, aber nicht eingehalten hatte, verbot er 1310 auf zwei Jahre das Vorbringen von Anwartschaftsbitten für Kanonikate oder Ehrenstellen in Frankreich. Er konnte damit jedoch nicht verhindern, daß 1311/1312 auf dem Wiener Konzil Einzelstimmen französischer Bischöfe mit der Forderung nach Abschaffung des Expektanzenwesens laut wurden – zu dessen Erscheinungsformen damals beispielsweise auch vom Papst an den

4 Jean XXII 7880, 7883, 7890–7891, 7894–7898, 7970, 7988–7989, 7994–7995, 7998–8004; AVB IX 1115, 1261; RQ 1542, 1972; ASA I 785, 803d, 807. Vgl. LUX 1906 S. 44; MOLLAT Collation 1921 S. 26–28; FINK 1931 S. 118f.; PALMER 1976 S. 173f.; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 367f.; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 134; WEISS Kurie 1994 S. 24, 167; VONES Urban V. 1998 S. 292. Zur Extravagante *Execrabilis* vgl. Abschnitt 3.1.b) mit Anm. 8; zur Konstitution *Horribilis* vgl. Abschnitt 3.1.f) mit Anm. 21; zu unrechtmäßig bezogenen Einkünften vgl. Abschnitt 3.1.d).

französischen wie deutschen König übertragene Nominationsbefugnisse gehörten. Benedikt XII., dessen noch genauer darzustellender benefizialpolitischer Kurs gegenüber stellensuchenden Petenten im Vergleich mit Johannes XXII. oder Clemens VI. zur Austerität tendierte, widerrief im Dezember 1335 die bislang von ihm zugestandenen Anwartschaften in der Einsicht, *quod ex impetrantium multitudine ecclesie sunt plurimum pregravate*, und dezimierte daraufhin sukzessive die jährliche Ausstellungsquote bis zum Regierungsende, wovon jedoch zuallererst Kollaturinstanzen in Frankreich profitierten. Ohnehin scheinen derartige Revokationen singular geblieben zu sein – jedenfalls sind vergleichbare Reformansätze zugunsten von Kollaturgewalten jedweden Standes oder Ansehens erst wieder von einzelnen Päpsten des frühen und späten 15. Jhs. bekannt.⁵

Daneben kam es während der avignonesischen Periode auch bei der päpstlichen Expektanzpolitik zur Bevorzugung des Episkopates gegenüber den Kapiteln. Denn einzelnen Bischöfen wurde es – häufig anlässlich ihrer Promotion oder nach einem Pontifikatswechsel – ermöglicht, *auctoritate apostolica* Anwartschaften auf sich erst noch erledigende Kirchenstellen des eigenen Verfügungsbereiches auszusprechen, wobei den bischöflichen Vorstellungen aber nicht immer in vollem Umfang entsprochen wurde und beispielsweise Urban V. mitunter insofern eine Vorauswahl traf, als nach seinen Vorgaben die zukünftigen Benefiziaten Rechtsdoktoren sein mußten. Zu den durch derartige Privilegien ausgezeichneten Prälatenkreisen konnten sich die Inhaber des Salzburger Erzstuhles zählen, denen 1333, 1352, 1359, 1363 und 1377 von Johannes XXII., Clemens VI., Innozenz VI., Urban V. und Gregor XI. – teilweise aufgrund expliziter Klagen wegen überhandnehmender päpstlicher Anwartschaften – das Reservations- bzw. Übertragungsrecht für drei bis acht, zuletzt für 16 Kirchenstellen überlassen wurde, 1359 außerdem die Besetzung einer von ihnen dotierten Domkaplanei, sooft sich diese erledigen würde. Bei der zur Tradition gewordenen Vergabe *hac vice* waren die Salzburger Oberhirten, von denen einzelne Abstriche am erwünschten Privilegienumfang hinnehmen mußten, nicht unbedingt zur Beachtung der Stellenpluralitätsbestimmungen gehalten, die begünstigten Geistlichen nach Assekution jedoch zur Demission inkompatibler Benefizien. Schließlich konnte der Salzburger Metropolit an seiner Kirche – die nicht zu den geschlossenen Kapiteln zählte und unterbesetzt war – aufgrund einer bereits 1366 in Aussicht genommenen Spezialerlaubnis Urbans V. von 1368 die Aufnahme von acht Domherren *auctoritate apostolica* veranlassen. Sein Seckauer Suffragan erhielt 1372 von Gregor XI. eine Konferierungslizenz für drei Domkanonikate samt Pfründenreservationsbefugnis. Indulgenzen, die sich nicht auf den ureigenen Kollaturbereich bezogen, hatte bereits zuvor der Mainzer Amtskollege verbuchen können. Ihm war von Innozenz VI. 1355 die Ausgabe von je einer Kanonikatsanwartschaft am Dom- wie an jedem Chorherrenstift seiner Diözese eingeräumt worden und 1359, als er sich im Bemühen um Stellenversorgung

5 Clementis V 966, 6281; RQ 562; Benoît XII 2454. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 48, 52, 55–59, 62–64; Constitutionum 1904 S. 21, 23; Benoît XII III 1911 S. XVII–XX; BAUER Recht 1919 S. 112f.; MOLLAT Collation 1921 S. 31f.; LINDEN 1938 S. 129; GUILLEMAIN Politique 1952 S. 29–32, 47f., 107f., 144f.; MEYER Zürich 1986 S. 31; DERS. Kleriker 1990 S. 55f. Zu den Expektanzrevokationen zu Pontifikatsbeginn vgl. Abschnitt 3.1.e).

seiner Protégés über die Expektanzenzahl beschwerte, nochmals die Vergabe eines Kanonikates nebst Präbende an der Metropolitan- und einer Kollegiatkirche. Schließlich lassen einzelne Kanzleiregeln Gregors XI. darauf schließen, daß unter diesem Kirchenoberhaupt die Gewährung von *littere facultatum super conferendis beneficiis vacantibus vel vacaturis ad eorum collationem pertinentibus* gängige Praxis gegenüber Prälaten war, wobei offenbar gleichfalls auf Graduierung der Kandidaten Wert gelegt wurde. Darüber hinaus zeigte der letzte Papst der avignonesischen Periode die Bereitschaft, auch Würdenträger nichtepiskopaler Provenienz mit derartigen Exklusivrechten auszustatten. So wurde 1371 dem Straßburger Domthesaurar eine Reservationsvollmacht *hac vice* für sechs Vikarien seines Kollaturbereiches erteilt, die allerdings weder mit Seelsorge verbunden noch Domherren vorbehalten sein sollten. Da schließlich einzelne Päpste wie Innozenz VI. und Gregor XI. teilweise ausdrücklich darauf bestanden, daß die Daten zu den betreffenden Benefizien bzw. Personen an ihre Kanzlei oder Finanzverwaltung weitergeleitet würden, ist wohl davon auszugehen, daß in diesen Fällen die Erhebung von Annaten üblich war, obwohl es sich eigentlich um die delegierte Vergabe von Anwartschaften handelte – die sich vielleicht aber auch mit den Provisionen auf Spezialreservationsbasis berührt haben mochten. Trifft die Annahme entsprechender Abgaben zu, wurden bereits in der avignonesischen Periode entsprechende Zugeständnisse an Erzbischöfe, Bischöfe oder Dignitäre von deren Klientel mitbarer Münze bezahlt, wie es Mitte des 15. Jhs. bei den *facultates nominandi* der Fall war.⁶

c) Abwägendes Gesamtbild

Die abschließende Bündelung der Einzelbeobachtungen ergibt folgendes abwägende Gesamtbild: Das avignonesische Papsttum zeigte sich gegenüber den örtlich zuständigen Dispositionsgewalten weder bei den Vergabemodi Expektanz und Provision noch bei den Vorbehaltsformen General- und Spezialreservation gänzlich intransigent, sondern über allgemeingültige Erlasse sowie Einzelprivilegien zur Abmilderung von Rechtsvorschriften bereit. Es enthielt sich aber einer breiten Streuung von Ausnahmemöglichkeiten und modifizierte selbige teilweise nachträglich, so daß seine Position als höchste Vergabeautorität letztendlich unangetastet blieb. Mithin definierte es den Rahmen seiner allgemeinen Konzessionsbereitschaft relativ eng, es variierte ihn jedoch zugleich in Abhängigkeit von Reservationsart, Benefizienkategorie und Kollatorenstatus.

Konkret scheint das päpstliche Entgegenkommen bei den unter numerischem Aspekt nachgeordneten Spezialreservationen eher vorhanden gewesen zu sein als bei den zentralen Generalreservationen. Ferner dürfte es bei Pfarrkirchen wegen der Seelsorgegewährleistung am weitesten, bei Ehrenstellen am wenigsten ausgeprägt, gegenüber Einzelmitgliedern des

6 Urbain V 6260; ASA I 230, 466, 630a–630b, 631–632, 731a, 732, 736–737, 803c, 828, 890, 1002; REM II/1 405, 1146; RQ 1652; OTTENTHAL KR Gregor XI. 45, 77. Vgl. Constitutionum 1904 S. 6f.; MOLLAT Collation 1921 S. 31; MEYER Konkordat 1986 S. 113; SCHMIDT Magister 1986 S. 106; HOLLMANN 1990 S. 21, 32; WEISS Kurie 1994 S. 25.

Episkopates am stärksten, gegenüber der Masse der einfachen Verfügungsinstanzen am geringsten ausgebildet gewesen sein. Limitiert-abgestufte Vergabefakultäten blieben im wesentlichen ein Vorrecht von Erzbischöfen oder Bischöfen, vereinzelt auch von Dignitären, so daß unter quantitativ-qualitativem Kriterium der Kreis der Sonderbehandlung genießenden und daher privilegierten geistlichen Personen gleichermaßen beschränkt wie elitär blieb. Des weiteren verfuhr die einzelnen Päpste in der Grundtendenz beim Einräumen von Reservationsprivilegien für sich erst noch erledigende Benefizien angestammter Verfügungsbereiche zunehmend großzügiger als beim Zugestehen flächenbezogener und damit kollaturübergreifender Übertragungsindulgenzen für generalreservierte Kirchenstellen, zu dem sie sich überdies gezwungenermaßen aufgrund ihres unzureichenden Informationsstandes veranlaßt sahen. Grundsätzlich behielten sie sich die Beschneidung der Kollaturwünsche von Würdenträgern vor. Im übrigen waren sie nicht gewillt, Annateneinbußen ihrer Kammer in Kauf zu nehmen und damit Abstriche auf finanzpolitischer Seite zu machen.

Für die höher gestellte Geistlichkeit bedeuteten wiederum die beiden Typen von Konferierungslizenzen die ansatzweise Revindikation bzw. Kompensation von Kollaturansprüchen, deren Verlust der benefizialrechtlichen Entwicklung zuzuschreiben war. Unterhalb der Prälaten- und Dignitärsebene angesiedelte Vergabegremien blieben aber nicht nur als Adressaten derartiger Indulgenzen unberücksichtigt. Stiftsgemeinschaften an Cathedral- oder Kollegiatkirchen verschafften außerdem auch die allgemeingültigen, mitunter schon im *Liber Sextus* vorgesehenen Sonderregelungen vielfach nur partiell oder vorübergehend Erleichterung, da die Zugeständnisse lediglich für die Benefiziengattung Pfarrei relevant waren oder sich bei Kanonikatsbezug faktisch als kurzlebig bzw. praxisunerheblich erwiesen. Schließlich beinhalteten päpstliche Konfirmationen für Kapitelskandidaten lediglich gegenüber Reservatsfällen einen gewissen Schutz; sie räumten jedoch nicht die Konkurrenz im Besitz von Expektanzen aus dem Weg, die sich ihrerseits desselben probaten Mittels bedienen konnte.

Dom- oder auch Chorherrenstifte mußten sich daher unweigerlich den rechtsverbindlichen Rahmengengebenheiten des päpstlichen Benefizialwesens stellen und abwägen, inwieweit die ordentliche Stellenübertragung gegenüber der außerordentlichen Vergabe noch eine praktikable, durchsetzungsfähige Kollaturform darstellte. Analog erhob sich für pfründeninteressierte Geistliche die Frage nach der effektiveren Kollaturinstanz und dem erfolgversprechenderen Erlangungsmodus, wobei sie bei Einschaltung des Papstes zwischen Provisionen, Expektanzen, Surrogationen, Konfirmationen und Dispensen zu wählen hatten. Die Darstellung der Entwicklungen, die die Entscheidungsprozesse der ordentlichen Kollatoren am Konstanzer Domstift und der Stellenbewerber während der avignonesischen Periode nahmen, steht am Anfang der nachfolgenden Ausführungen.

4. Auswirkungen der außerordentlichen Kollatur auf das Konstanzer Domstift

4.1 Grundsätzlicher Wandel beim Zugang auf gewöhnliche Domherrenstellen

a) *Voravignonesische Expektanzschwemme*

Bereits Mitte des 13. Jhs. hatte sich das Konstanzer Domkapitel unter dem mit Expektanzen außerordentlich freigebigen Innozenz IV. aufgrund der Schwemme von Papst- oder Legatenmandaten zu Klagen veranlaßt gesehen. Es wandte sich seit 1246 mehrfach an den Papst, weil die Zahl der *recepti* bzw. *recipiendi in canonicos . . . et in fratres*, die sich in Spitzenzeiten zwischen 30 und 40 bewegte, den begrenzten Pfründenrahmen zu sprengen drohte, während uneinsichtige Exekutoren zu Kirchenstrafen griffen, um der Ausführung der Rechtstitel Nachdruck zu verleihen. Daraufhin wurden in Einzelentscheidungen des Papstes – der sich übrigens auch in die Besetzung der Dompropstei einschaltete – die Aufhebung bestehender und Nichtverhängung neuer Sentenzen angeordnet sowie der auf dem Domherrenkollegium lastende Druck zur weiteren Aufnahme von Mitkanonikern, die bis zur Assekution einer Pfründe keine Teilnahme an Kapitelsberatungen beanspruchen konnten, durch verschiedene Junktims abgeschwächt, aber nicht aufgehoben. Eine spürbare Milderung der Zwänge, denen sich das ordentliche Kollaturgremium ausgesetzt sah, dürfte sich mit einem Dekret von 1255 verbunden haben, über das der Nachfolgepapst Alexander IV. alsbald nach Regierungsantritt die Gültigkeit zurückliegender Rezeptionen generell auf die Vierzahl beschränkte, allerdings unter Zuweisung von Assekutionsprärogativen für Pfründenkandidaten kraft päpstlicher Autorität bei Einschluß der Bewerber aus der Zeit seines unmittelbaren Amtsvorgängers. An eine Präbendierung von *motu proprio* aufgenommenen Klerikern dürfte daher vorerst in Konstanz nicht zu denken gewesen sein, ebensowenig an die Vornahme eigenständiger Rezeptionen, die von Alexander IV. bis zur Erledigung weiterer Pfründen in dem Erlaß untersagt worden waren. Einen ansatzweisen Ausgleich erzielte die Domherrengemeinschaft dadurch, daß sie noch 1255 ein päpstliches Privileg erwirkte, wonach sie Aufnahmen *auctoritate sedis apostolice et legatorum* gleichfalls erst dann durchzuführen hatte, wenn der festgelegte *numerus canonicorum* wieder erreicht, mithin der zugelassene Kreis an Postulanten im Besitz einer Präbende sein würde. Sie mußte jedoch entsprechende *littere* der genannten Kirchengewalten schon vorher befolgen, sofern der Konstanzer Bischof zu deren Exekutor bestimmt worden war. Dieser weitere Nachteil sowie das Festhalten des nachfolgenden Papstes Urban IV. an dem von Alexander IV. dekretierten Präbendierungsvorrecht¹

1 In einer Regelung des Züricher Großmünsters zum Selbstergänzungsrecht aus dem Jahr 1264 wurde

könnten bewirkt haben, daß der Unmut in den Reihen des Domstiftes, das offenbar damals schon Listen über die vorzunehmende Besetzung der freiwerdenden Pfründen führte, bis in die 1260er Jahre anhielt. Für eine anschließende Beruhigung der Gemüter spricht der Umstand, daß bis zum Ende des 13. Jhs. keine neuerlichen Beschwerden gegenüber der päpstlichen Kurie überliefert sind.²

*b) Ausnahme von Expektanten von einem
frühavignonesischen Aufnahmestopp*

Erneutes Unbehagen könnte sich bei den Domkapitularen an der Schwelle zur avignonesischen Periode aufgrund der im *Liber Sextus* für die Zukunft festgeschriebenen benefizialrechtlichen Bestimmungen eingestellt haben. Jedenfalls zeitigten die darin den Besitzern einer Expektanz allgemeinverbindlich zugesprochenen Vorzugsrechte greifbare Auswirkungen in Konstanz, als die Domherrengemeinschaft im November 1315, mithin während der über zweijährigen Sedisvakanz vor der Wahl Johannes' XXII., über ein mit Zustimmung des Bischofs erlassenes Statut Vorkehrungen traf, um des Andrangs auf Kapitelsstellen Herr zu werden. Weitere an einer ordentlichen Stellenvergabe interessierte Geistliche sollten erst dann zur Neuaufnahme zugelassen werden, wenn *omnes illi, qui electi et recepti sunt communiter et concorditer in canonicos... per omnes et singulos canonicos..., secundum ordinationem ipsorum factam prebendas in eadem ecclesia fuerint plenarie assecuti et in possessione prebendarum illarum ac perceptione pacifica et quieta*. Diese Restriktion galt aber nicht für Besitzer päpstlicher Rechtstitel, denen über den Zusatz *exceptis illis, quibus per sedem apostolicam provisum fuerit in ecclesia Constantiensi*, eine bevorzugte Behandlung zugemessen wurde. Nach einem zweiten, zeitlich parallel ergangenen Kapitelsbeschuß war für alle *canonici expectantes* gleichermaßen vorgesehen, daß keiner bis zur Pfründenerlangung *vocem habeat in capitulo vel habere possit*. Schließlich bedurfte laut eines dritten gleichzeitigen Erlasses eine *permutatio alicuius prebende vel canonicatus* vor dem Ortsbischof des ausdrücklichen Konsenses aller stimmberechtigten Mitglieder, widrigenfalls einem infolge Tausches transferierten Kleriker die Aufnahme zum Mitkanoniker verweigert werden würde.³

dem Fortbestehen der Vorgriffsrechte bis in die Zeit Urbans IV. dadurch Tribut gezollt, daß die vom Kapitel postulierten Geistlichen, die bereits Einkünfte aus einem für sie eingerichteten Fonds genossen, das Kirchenoberhaupt *super gratia provisionis* angehen sollten. Die einzelnen Nominierten finden sich in dieser Bestimmung nicht aufgeführt. Dagegen ist aus dem Jahr 1272 ein Namensverzeichnis von 28 kooptierten *socii expectantes* überliefert. UB ZH 1248a, 1490. Vgl. MEYER Konkordat 1986 S. 118f.; DERS. Zürich 1986 S. 116, 118f.

² ECA I/2 34, 38, 40–42, 49; ThUB 323. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 33; BAIER 1911 S. 32, 40; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 26, 39, 56, 59f.; KLINK Domkapitel 1949 S. 19, 21f., 47; HS I/2 1993 S. 773, 796. Zum Dekret von 1255 wie Expektanzenwesen unter Innozenz IV., Alexander IV. und Urban IV. vgl. auch Anm. 13 in Unterkapitel 3.1.

³ GLA 64/8 S. 68a, 69a. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVI, LXXXIX; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 39, 55, 57, 60.

Über die letztgenannte Einzelsatzung wurde das domkapitulare Mitspracherecht bei Transaktionen verankert, in denen unter Einschaltung des Konstanzer Bischofs nicht nur bereits erlangte Pfründen, sondern wohl auch Assekutionsansprüche den Besitzer wechseln konnten. Während demnach ein vor dem Stuhlinhaber angebahntes Tauschgeschäft zwecks Einzugs in die Domherrngemeinschaft durch deren Einspruch bzw. Aufnahmeverweigerung faktisch vereitelt werden konnte, ermöglichte eine beim Kirchenoberhaupt erwirkte Expektanz durchaus den Eintritt in den Kreis der *recepti* – und zwar ungeachtet der bis zum vollständigen Abbau verhängten Schließung der Warteliste der bislang vom Domkapitel ausgewählten, jedoch nicht namentlich aufgeführten Pfründenkandidaten. Da diesen gegenüber eine päpstliche Anwartschaft nach aktueller Rechtslage schließlich das Präbendenvorgriffsrecht verhielt, hätten nachfolgend auftretende Inhaber einer Expektanz an vorderster Warteposition eingereiht und in der Pfründenzuweisung vorgezogen werden müssen, um den universalgültigen Kirchenrechtsvorschriften vollends gerecht zu werden. Die sogleich zu skizzierende Entwicklung unter Johannes XXII. läßt vermuten, daß dies auch geschah⁴. An dieser Stelle bleibt vorerst festzuhalten, daß die Sistierung von Kandidatenerhebungen ungewollt die Expektanzenausgabe unter dem zukünftigen Papst beflügelt haben dürfte, da während eines solchen Stopps Pfründeninteressenten gar keine andere Wahl als der Gang zur päpstlichen Kurie blieb.

c) *Priesterweiheablehnung als Einzelgrund zum
Überspringen von Expektanten*

In dem bereits gestreiften, im Juli 1324 gleichfalls vom Ortsbischof bestätigten Statut zur Besetzung der beiden Priesterpfründen unterschied das Domkapitel dagegen nicht explizit die unterschiedlichen Autoritäten, auf die sich *canonici expectantes* berufen konnten. Damals proklamierten die Domherren für den Fall der Erledigung einer der beiden Presbytern vorbehaltenen Präbenden, daß *nullus ad eam de expectantibus in ecclesia nostra sive extra assumatur, nisi qui ad hoc legitimus fuerit et sufficiens quoad etatem et alias*, um innerhalb von zwei Jahren nach Vakanzeintritt die vorgeschriebenen Weihen erlangen zu können. Ein Interessent mußte überdies die Bereitschaft zur persönlichen Residenz aufbringen sowie sich eidlich zur Erfüllung des *sacerdotale officium quoad missam et alias horas canonicas* verpflichten. Spezifizierend wurde vorgesehen, daß bei Verweigerung der Annahme des Priesterordens durch den *primus, cui secundum numerum receptionis sue talis prebenda foret debita*, die folgenden Aspiranten der Reihe nach vorgezogen werden sollten, bis sich einer zur Erfüllung der Auflagen bereit erklären würde. Falls schließlich *nullus inventus fuerit de receptis*, das heißt unter den *prebendas expectantes*, beanspruchte die Domherrngemeinschaft unter Anwendung des Mehrheitswahlprinzips die freie Vergabe der Pfründe an einen Geistlichen *in sacerdotio actu existenti sine contradictione qualibet canonicorum expectantium*, die *in suis locis iuxta sue receptionis ordinem* verbleiben sollten.⁵

4 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

Bei mangelndem Willen der Bewerber zur Priesterweihe zeigte sich das Domherrengremium somit entschlossen, Pfründenaspiranten jedweder Legitimation zu übergehen, so daß von niemandem päpstliche Verfügungsgewalt und daraus resultierende Präferenzierung reklamiert werden konnten. Mit dieser Satzung bewegte es sich insofern auf dem Boden geltenden kanonischen Rechts, als die Dekretale *Ei cui* bei Priesterpfründen das Überspringen von Expektanten, die die Altersvoraussetzung nicht erfüllten, ausdrücklich vorsah. Die Erhebung der Priesterweiheablehnung zum eigentlichen Angelpunkt der Nichtberücksichtigung bei der Pfrüdenausteilung scheint dagegen eine selbständige Ableitung aus der Dekretalengesetzgebung gewesen zu sein, deren Anwendung in der Praxis nach Ansicht der Domkanoniker und des konfirmierenden Bischofs der weiteren Auslegung bedurft zu haben scheint.⁶

d) Frühavignonesischer Expektantenansturm

Offenbar hatte das Domstift die genannten Priesterpfründenregelungen bereits 1324 angewandt. Denn bei deren Erlaß hatte Friedrich von Ravensburg gerade eine der beiden fraglichen Präbenden erlangt. Noch nicht im Besitz der erforderlichen Weihen, hatte er deren Annahme zugesichert. Demnach stellte sein Fall ein Präjudiz dar, wie im übrigen auch aus der an dem Statut angebrachten Marginalie *nota quod ille magister Fridericus primus erat in assecutione et iuramento illarum prebendarum post editum statutum* hervorgeht. Insofern dürfte seine Präbendierung den unmittelbaren Anlaß zur Verabschiedung dieser Verfügung geliefert haben. Sein Beispiel zeigt aber zugleich, daß in der Praxis Inhaber von Expektanzen durchaus zum Zuge kamen. Denn Friedrich von Ravensburg hatte eine entsprechende Papsturkunde vorweisen können, die vom März 1324 datierte. Er war jedoch nicht der einzige, der durch die Erwirkung einer Domkanonikatsanwartschaft bei Johannes XXII. den kirchen-

5 GLA 67/506 f. 49r. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIX; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 46, 73; KLINK Domkapitel 1949 S. 34. Zum Priesterpfründenstatut von 1324 vgl. Abschnitt 2. a).

6 Klärungsbedarf bestand offensichtlich auch in Beromünster, wo das Kollegiatstift 1326 gleichfalls ein Statut zu den vier existierenden, teilweise neu eingerichteten Priesterpfründen herausgab und vom Ortsbischof approbieren ließ. Anders als in Konstanz war dort die Neuvergabe an einen Geistlichen vorgesehen, der bereits dem Priesterstand angehörte oder sich der Weihen innerhalb eines Jahrs nach Annahme der Präbende unterzog. Wie das Domkapitel sah aber auch dieses Chorherrenstift vor, eine Pfründe jedem einzelnen *canonico nondum prebendam habenti ex quacunque causa vel iure recepto ... iuxta ordinem expectantium* anzubieten, bis sich einer bereit fand, die formulierten Konditionen zu akzeptieren. Falls alle ablehnten, konnte die Stiftsgemeinschaft gleichfalls frei über die Besetzung entscheiden, mithin einen Interessenten *etiam non expectans* mit einer Priesterpfründe ausstatten. Neben den Vergabemodalitäten wurden in dem Erlaß in ausführlicher Form die Pflichten der Pfrüdeninhaber und deren Einnahmeverluste im Fall des Verstoßes gegen die streng geregelte Residenzpflicht definiert. Vermutlich aufgrund der rigiden Vorgaben, die an die Erlangung der vier – von insgesamt 21 – derartigen Stiftsherrenpfründen geknüpft war, führte dieser Kapitelsbeschuß 1333 zu Auseinandersetzungen. Er wurde auf Anordnung des intervenierenden österreichischen Herzogs, der die Kastvogtei hielt, bis zum Jahr 1339 zweimal revoziert. UB Beromünster 387, 440. Vgl. BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 38f., 72; HS II/2 1977 S. 163, 165–167. Zur Dekretale *Ei cui* vgl. Abschnitt 3. 1. e) mit Anm. 14.

rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen hatte, außerdem – sofern noch in Kraft – auch dem 1315 statuierten, eben nicht für Expektanten geltenden Aufnahmestopp. Vor wie nach ihm versuchten nämlich einige von der Domherrngemeinschaft bereits ausgewählte Pfründeninteressenten, ihre Ausgangslage über derartige Benefizialgratien zu verbessern. So war der päpstliche Ehrenkaplan Johannes Pfefferhard *ex concordia receptione capituli* zum *canonicus* erhoben worden, daraufhin auch in den Genuß jährlicher Klausalerträge von maximal zehn Mark Silber gelangt, jedoch noch nicht in den Besitz einer Pfründe. Eine solche wurde ihm im Juli 1322 von Johannes XXII. reserviert, der darauf verzichtete, die vom Domkapitel durchgeführte Aufnahme zu widerrufen. Johannes Etterlin ließ sich im Oktober 1323 ebenfalls eine Anwartschaftsurkunde vom Papst ausstellen, nachdem auch er zuvor *sub expectatione prebende* als Kanoniker akzeptiert worden war. Ferner war Hermann von Ortenburg *dudum per capitulum ipsius ecclesie motu proprio ... in canonicum et in fratrem* aufgenommen worden; unter Kassation der *receptio* erhielt er im Juli 1325 vom Kirchenoberhaupt eine Domkanonikatsexpektanz. Einen gleichartigen Rechtstitel besorgte sich schließlich Luitold von Schaunberg im Juni 1328, nachdem auch er *per dilectos filios capituli* ein Domkanonikat *sub expectatione prebende* erlangt hatte; ihm erlegte Johannes XXII. gleichfalls die Demission des *canonicatus* auf. Diese vier Pfründenprätendenten verschafften sich also nach ihrer Rezeption durch die ordentliche Kollaturinstanz beim Papst eine Domkanonikatsexpektanz. Inwieweit sie bereits 1315 zum Kreis der *recepti* gezählt hatten oder in der Zwischenzeit die damalige Warteliste abgetragen und eine neue angelegt worden war, bleibt offen. In jedem Fall aber scheinen sie sich von einer Anwartschaft aufgrund der damit verbundenen Vorrechte gegenüber Interessenten mit bloßem Wartnerstatus eine Assekutionsbeschleunigung erwartet zu haben. Bis hin zur Überlegung, ganz auf die Kandidatenerhebung durch das Domkapitel zu verzichten, dessen *Motu-proprio*-Rezeptionen vor dem Papst ohnehin kaum Bestand hatten, war es dann nur noch ein kleiner Schritt. Beispielsweise wurde bei Eglolf von Landenberg keine vorausgegangene Kooptation erwähnt, als ihm Johannes XXII. im Januar 1325 eine Domkanonikatsanwartschaft ausstellte. Selbige dürfte daraufhin zur Basis des gleichfalls *sub expectatione prebende* erfolgten Aufnahmeproganges geworden sein, den dieser Aspirant im November desselben Jahrs als Nonobstantie benennen ließ. Unabhängig von einer Listenschließung oder -öffnung für Domkapitelsernennungen wurden demnach entsprechend der Satzung von 1315 sich auf päpstliche Autorität berufende Expektanten zu Domherren angenommen. Und so dürfte schließlich auch Friedrich von Ravensburg vom ordentlichen Kollaturgremium auf das Verzeichnis der Wartenden gesetzt und dort mit Erlangung der einen Priesterpfründe ausgestrichen worden sein – wenn vielleicht auch nur widerwillig.⁷

Denn er war bereits der sechste Geistliche, der sich seit Regierungsantritt Johannes' XXII. nachweislich mit einer Anwartschaftsurkunde eingedeckt hatte. Wie oben angedeutet, blieb er nicht der letzte während dieses Pontifikats. Vor der bischöflichen Approbation des Prie-

7 GLA 67/506 f. 49r; RQ 620, 642, 646, 684, 708, 729, 816. Vgl. RQ 1908 S. LXXIIIff., LXXXVIIIff. Zu den in diesem Kapitel genannten Impetranten päpstlicher Benefizialgratien s. auch die Übersicht 10.1 im Anhang; zu Eglolf von Landenberg vgl. auch Biographie 11.8.

sterpfündenstatutes hatte ein siebter Interessent einen gleichlautenden Rechtstitel impetrieren. Und als sich schließlich die Amtszeit Johannes' XXII. 1334 dem Ende zuneigte, hatten nicht weniger als 30 Bewerber, darunter die genannten Wartner, die sich nicht mehr allein auf die Kollaturgewalt des Domkapitels verlassen wollten, eine Expektanz für ein Domkanonikat erwirkt – vier davon zusätzlich für eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium. Einer unter ihnen mußte sich 1330 ein zweites Mal um eine Benefizialgratie bemühen, da die Domherrenvereinigung nach Bekanntmachung der ersten Expektanz aus dem Jahr 1327 an der päpstlichen Kurie Einwendungen aufgrund des damals dem Petenten noch fehlenden *character clericalis* vorgebracht hatte. Den sechs Expektanten Guido de Agranato, Rudolf von Liebegg, Konrad Truchseß von Diessenhofen, Johannes Pfefferhard, Friedrich von Ravensburg und Walter von Elgg gelang die Einnahme einer Pfründe, mit Johannes Pfefferhard also auch einem Ex-Wartner⁸. Zusammen mit Johannes Etterlin, der jedoch bereits im April 1324 am Papsthof verstarb, hatten sie die frühesten, zwischen Juli 1319 und Juni 1324 datierten päpstlichen Rechtstitel vorlegen können und eine Wartezeit von wohl maximal sechs Jahren in Kauf nehmen müssen – die jedoch der weihewillige Friedrich von Ravensburg durch Annahme besagter Priesterpfründe auf wenige Monate zu verkürzen verstanden hatte. Für alle anderen Postulanten, die bis zum Jahr 1332 bei Johannes XXII. vorstellig geworden waren, erübrigte sich spätestens mit der vom Nachfolgepapst verhängten Revokation unverwirklichter Expektanzen jegliches weitere Ausharren, sofern sie keine erneuten Anstrengungen unternahmen wollten, wie es beispielsweise Heinrich von Mehlishofen tat, allerdings erst unter Clemens VI.⁹

8 Ähnlich wie die vier *motu proprio* vom Konstanzer Domkapitel aufgenommenen Geistlichen verhielten sich auch drei der zwölf auf der Liste von 1321 erfaßten Wartner des Züricher Grossmünsters. Sie ließen sich nämlich von Johannes XXII. – durchweg unter Kassation der *auctoritate capituli* erfolgten Aufnahmen – 1325, 1327 und 1330 Kanonikatsanwartschaften ausstellen, vorneweg der erstplazierte, bereits im Januar 1306 nominierte Kandidat Johannes von Wellenberg. Er war der einzige, der sich gerade noch rechtzeitig zu diesem Schritt durchrang. Denn vor ihm hatten sich bereits elf andere Interessenten, die nicht auf dem Verzeichnis von 1321 registriert gewesen waren, mit entsprechenden Rechtstiteln versorgt, wovon neun eine Pfründenassekution vergönnt blieb. Ihnen konnte sich Johannes von Wellenberg als letzter erfolgreicher Expektant anschließen, während Heinrich Bilgri und Rudolf von Rinach, die beiden spätentschlossenen Wartnerkollegen von 1321, nicht mehr zum Ziel gelangten, ebensowenig 14 weitere Besitzer einer Kanonikatspektanz. UB ZH 2818, 3708; RQ 725, 772, 892. Vgl. MEYER Zürich 1986 S. 84f., 119f., 273, 418f., 478. Zur Erfolgsquote Züricher Anwartschaften unter Johannes XXII. vgl. auch Anm. 20 in Unterkapitel 3.1.

9 RQ 32, 577, 603, 607, 620, 642, 646, 653, 657, 677, 698, 761, 856, 860, 946, 1081. Vgl. RQ 1908 S. LXXI, LXXIII–LXXV; BRAUN Klerus 1938 S. 28f.; MEYER Zürich 1986 S. 361. Zur Gesamtzahl der Domkanonikatspektanzen und deren Erfolg unter Johannes XXII. vgl. Abschnitt 5.1.b).

e) *Anschließende Nominationsordnung während kurzzeitiger Expektanzendrosselung*

Der Ansturm von Expektanten und die dadurch erzwungene Einschränkung der Selbstergänzung unter Johannes XXII. veranlaßte das Domkapitel jedoch nicht, Abschied von altüberlieferten Gewohnheiten der Kandidatenerhebung zu nehmen. Vielmehr versuchte es unter Benedikt XII., seine ordentlichen Verfügungsansprüche zu reaktivieren. Möglicherweise bezog es eine Anregung dazu aus Mainz, wo der aus Konstanz stammende Patriziersohn Johannes Unterschopf seit Mitte der 1320er Jahre das Domdekanat hielt und als Diffinitor maßgeblich an der Ausarbeitung einer im Februar 1337 abgefaßten Nominationsordnung beteiligt gewesen war¹⁰. Darin hatte man sich an der Metropolitankirche auf ein Rang und Anciennität der präbendierten Domkapitulare berücksichtigendes Verfahren geeinigt, wobei die Beachtung künftiger königlicher oder erzbischöflicher Bitten vom Konsens der Gemeinschaft abhängig gemacht wurde. Umstritten ist, inwieweit päpstliche Rechtstitel, von denen unter Johannes XXII. mehr als 40, seit Regierungsantritt von Benedikt XII. nur zwei ergangen waren, laut Satzung uneingeschränkt befolgt werden sollten.¹¹

10 Die patrizischen Unterschopfs, deren gewöhnlich angenommene Herkunft aus der bischöflichen Ministerialität neuerdings zur Frage steht, stellten ab der Mitte des 13. Jhs. bis in die 1340er Jahre Konstanzer Vögte und Ammänner, zuvor auch schon Münzmeister. Johannes Unterschopf war mittels einer Domkanoniksexpektanz Johannes' XXII. von 1324 in das Mainzer Domstift eingezogen, wo er infolge einer Provision von 1325 das Dekanat übernahm – mithin gerade noch rechtzeitig, bevor das Domkapitel 1326 mittels Statut seine Pforten für Nichtadelige schloß. Er war ein Universitätsabsolvent und genoß die Förderung des Erzbischofs und Luzerner Ex-Propstes Mathias von Bucheck, in dessen Gefolge er nach Mainz gekommen war und dem er dort als Sekretär und Protonotar diente. 1326 verschaffte er sich eine Anwartschaft für eine Konstanzer Domherrenstelle, wenige Tage nach ihm auch Konrad Unterschopf eine Kanoniksexpektanz für das Stephansstift. Johannes Unterschopf zählte jedoch zu den Pfründeninteressenten, die ihre von Johannes XXII. ausgestellten Rechtstitel nicht verwirklichen konnten. Als aktiver Mitstreiter Ludwigs des Bayern wurde er 1334 von Erzbischof Balduin von Trier, 1328 bis 1337 Mainzer Administrator, als Konstanzer Stuhlkandidat dem Kaiser vorgeschlagen, der allerdings einem Verbleib seines Parteigängers an dem für ihn zentralen mittelhiesigen Erzstift den Vorzug gab und in Konstanz vergeblich auf den Minderheitenkandidaten Albrecht von Hohenberg setzte. Insofern bildete neben dem Titel eines päpstlichen Ehrenkaplans das Domdekanat am Mainzer Metropolitan- und Kurfürstensitz, wo unter der Ägide von Johannes Unterschopf das Domkapitel 1328 Balduin von Luxemburg postuliert und sich bis 1337, als auch das besagte Nominationsverfahren festgelegt wurde, gegen die päpstliche Provision von Heinrich von Virneburg gesperrt hatte, die oberste Stufe der mit dem Tod 1345 beschlossenen Ämterkarriere. In der Heimatstadt Konstanz gehörten damals der genannte Konrad Unterschopf sowie Heinrich Unterschopf den beiden Chorherrenstiften an. Konstanzer Ratslisten S. 46, 77–81, 83; RQ 746–747; REM I/1 2691, REC 4431. Vgl. RQ 1908 S. LXXIV; BEYERLE Geschichte 1908 S. 423; BRABAND 1955 S. 24f., 27, 29f., 32, 1956 S. 94–96, 103–109, 114f., 124–126, 129f.; KOCH Bemerkungen 1973 S. 93–95; MAURER Stadtgeschichte 1979 S. 85; GS XV/1 1981 S. 318; HOLLMANN 1990 S. 15, 32, 40–42, 77, 103, 129f., 138, 263, 272f., 288f., 317, 320, 461f., 477; HS I/2 1993 S. 297–301; DERSCHKA 1999 S. 467f. Zum Adelsstatut des Mainzer Domkapitels vgl. Abschnitt 2. c) mit Anm. 18; zum Konstanzer Stuhlkandidaten Albrecht von Hohenberg vgl. Abschnitt 5.2. b) mit Anm. 6.

11 REM I/2 3601. Vgl. VOGT 1910 S. 641–643; HOLLMANN 1990 S. 22, 34, 477f.

Unabhängig von der Frage, inwieweit sich die Kapitelskollegen am Bodensee Rückhalt von der Zentrale ihrer Kirchenprovinz versprochen, handelten sie zumindest in den Grenzen des eigenen Diözesanverbandes offensichtlich nicht im Alleingang. Vielmehr fanden sie sich im Bistum Konstanz zu einer Art konzertierten Aktion mit den Niederstiften Embrach und Beromünster zusammen, von denen sich letzteres mit 25 nachgewiesenen Kanonikatsanwartschaften in die Erfahrung eines hohen Zulaufs von Expektanten während des Pontifikats Johannes' XXII. teilte. Nach einem Schreiben des nunmehr seit einigen Jahren amtierenden Benedikt XII. vom Mai 1338 hatten sich die drei Stifte *dudum* darauf verständigt, daß *singuli canonici dictarum ecclesiarum singulas personas nominarent et eligerent in canonicos ... quodque singulis personis predictis, postquam taliter nominate et electe forent, de prebendis, cum vacarent ... , successive provideri deberet*. Alle drei Kapitel hatten den *ordinationes* unverzüglich Taten folgen lassen. Vielleicht waren sie dazu auch durch die bereits behandelte Revokation unrealisierter Expektanzen des ersten Regierungsjahrs, die Benedikt XII. im Dezember 1335 ausgesprochen hatte, und die nachfolgende Reduktion der Ausstellungsquote von Anwartschaften verleitet worden. Die allgemeine Drosselung der Ausgabe solcher Rechtstitel war jedenfalls sowohl in Beromünster als auch in Konstanz spürbar, da bis zur Abfassung des besagten Papstschreibens lediglich eine bzw. drei Kanonikatsanwartschaften ausgestellt worden waren, denen danach nur zwei das Domstift betreffende Expektanzen folgten¹². Doch dürfte die Kapiteltrias das vom Papst ordentlichen Kollatoren entgegengebrachte Verständnis überschätzt haben. Denn ihr Vorgehen löste bei Benedikt XII. eine heftige Reaktion aus, der die vereinbarte Regelung *et que per eam secuta esse noscuntur* als verwegenen Vorstoß *presertim ad excludendum saltem de facto contra libertatem sancte Romane ecclesie impetrantes et expectantes per litteras apostolicas in eisdem ecclesiis speciales seu in illis partibus generales* wertete. Daher beauftragte der Papst drei Würdenträger der Baseler Diözese, für die Nichteinhaltung der Nominationsordnung zu sorgen, deren Weiterverbreitung seitens der päpstlichen Kurie befürchtet wurde. Und da die Übereinkunft dieses Mal von allen drei genannten Kapiteln *pro inordinato libitu* am Ortsbischof vorbei getroffen worden war, dürfte vermutlich er das Kirchenoberhaupt eingeschaltet haben. Bei ihm handelte sich um Nikolaus von Frauenfeld – seinerseits ehemals Wartner in Beromünster, aber auch Inhaber der Embracher Propstei aufgrund einer Provision von 1324 –, der sich nunmehr als Konstanzer Oberhirte aufgrund der *potentia* der Nominierenden wie Nominierten außerstande sah, *super predictis officii sui debitum exercere*. Damit dürfte nicht allein die Unmöglichkeit eines Einschreitens gegen die Ernennungsordnungen angedeutet worden sein, sondern auch die Behinderung der Ausführung etwaiger päpstlicher Mandate. Eine solche könnte beispielsweise eine Rolle gespielt haben, als der Bischof die Exekution einer als Kommungratie ausgestellten Anwartschaft für ein Benefizium der Kollatur des Kapitels von Beromünster abbrach, nachdem der

12 WIGGENHAUSER vermerkte in ihrer Dissertation zum Embracher Kollegiatstift – wo 12 Kanonikate existierten – keine einzige von Benedikt XII. für dieses Kapitel ausgestellte Expektanz. Da sie insgesamt elf Geistliche mit auf Johannes XXII. zurückgehenden Anwartschaften erfaßte, kann für Embrach eine den Verhältnissen in Beromünster bzw. Konstanz vergleichbare Entwicklung hinsichtlich der Expektanzenausgabe während der beiden aufeinanderfolgenden Pontifikate angenommen werden. Vgl. WIGGENHAUSER 1997 S. 77, 142–144, 147.

Begünstigte Ulrich Spul ein ebendort infolge Resignation freigewordenes Kanonikat samt Pfründe akzeptiert hatte, woraufhin im November 1338 neue Exekutoren für die Urkunde bestellt werden mußten, die ihrerseits wohl an einem der von Benedikt XII. 1335 und 1336 gewährten Petitionstermine ergangen war. Unter den vom Papst explizit angesprochenen Korporationen hatte wiederum das besagte Kollegiatstift nachweislich im Januar 1338 anlässlich der Aufnahme von 23 ernannten Wartnern eine umfassende Vereinbarung zur Vermeidung von Streitigkeiten, wie sie aus der Rezeption von Chorherren und der Übertragung von Stiftsherrenpfründen resultieren konnten, erlassen – woran der Konstanzer Domherr und Beromünsteraner Kustos Heinrich Truchseß von Diessenhofen, Doktor der Dekrete und aus eigener Anschauung Kenner der kurialen Verhältnisse unter Johannes XXII. und Benedikt XII., als Diffinitor beteiligt gewesen war. Und eben dieser Erlaß des Beromünster Kapitels schien den Vorwurf des Papstes zu rechtfertigen und könnte selbigem konkreten Anlaß zur Intervention gegeben haben¹³. Demgegenüber sind die in Konstanz oder auch die in Embrach getroffenen Vereinbarungen nicht im Text erhalten, sondern nur über das päpstliche Mandat bekannt.¹⁴

Für das Domkapitel sind auch keine Aufzeichnungen überkommen, die den aus Beromünster oder etwa auch aus Zürich überlieferten Kandidatenlisten zu vergleichen wären, in denen die den Nominationsordnungen entsprechenden turnusartigen Ernennungen oder nachfolgenden Aufnahmen in den ersten vier Jahrzehnten des 14. Jhs. fixiert wurden. Die Anlage von Kandidatenverzeichnissen ist aber aufgrund von Begriffen wie *ordinatio* der *electi et recepti* oder *ordo/numerus receptionis*, die die Konstanzer Statuten von 1315 und 1324 durchziehen, anzunehmen, wobei damals der Zeitpunkt der Kanonikeraufnahme als zentrales Ordnungskriterium den jeweiligen Listenplatz und damit die vorgesehene Assekutionsabfolge bestimmt zu haben scheint. Und auch um 1338 dürften in Konstanz in einem schriftlichen Akt die nach Darstellung der päpstlichen Kurie damals in allen drei Kapiteln gängigen Einzelvoten der Ernennungsberechtigten festgehalten worden sein, wobei sich wie bei den nachgeordneten Kollegiatkirchen auch am Domstift Ehrenrang bzw. Amtsalter der Nominierenden auf die Position der Nominierten ausgewirkt haben dürfte, die ihrerseits den Kanonikertitel führen durften. Analog zur Zuweisung oberer Warteplätze für Königs- oder etwa Bischofskandidaten in Beromünster bzw. Zürich dürfte in der Konstanzer Aufstellung ein günstiger Rang für einen vom Reichsoberhaupt präsentierten Geistlichen freigehalten oder -geräumt worden sein, zumal auch über das bereits in anderem Kontext vorgestellte, mit Zustimmung von Bischof Nikolaus von Frauenfeld zur Nichtzulassung von Frevlern auf Domherren- und Ehrenstellen ergangene Statut vom November 1337 gleichfalls die Sonderbehandlung von Erste-Bitten-Vorgaben des Königs oder Kaisers verankert worden war.

13 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

14 RQ 673, 975, 994, 1008, 1011, 1013, 1018, 1023, 1025, 1030; UB Beromünster 436. Vgl. RQ 1908 S. XXXVI, LXXV, LXXXV, LXXXIX; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 57f.; BRAUN Klerus 1938 S. 27; KLINK Domkapitel 1949 S. 46; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 43–46; HS II/2 1977 S. 251f.; MEYER Konkordat 1986 S. 118f.; DERS. Kleriker 1990 S. 67; WIGGENHAUSER 1997 S. 54, 77, 161. Zur Expektanzenrevokation und -reduktion unter Benedikt XII. vgl. Abschnitt 3.2.b); zu Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12.1.

Wie andernorts dürften schließlich verschiedene Wahlberechtigte die nächstliegende Entscheidung getroffen und ein Mitglied der eigenen Parentel bestimmt haben. Möglicherweise gelangte auf diese Weise Nikolaus Sätelli* auf die kapitelsinterne Bewerberliste. Denn er trat 1338 einmalig in universitärem Umfeld als Domherr auf, ohne daß für ihn der Besitz einer Anwartschaft nachzuweisen wäre. In Konstanz ist er jedoch erst Jahrzehnte später regelmäßig als Domherr belegt, nachdem er nämlich seinem Verwandten, dem mehrfach erwähnten Friedrich von Ravensburg, über ein an der avignonesischen Kurie abgeschlossenes Tauschgeschäft auf der einen Priesterpfründe nachgefolgt war. Selbst mittels einer Expektanz seit 1324 präbendiert, könnte also Friedrich von Ravensburg seine Stimme diesem Familieneingehöri gen geschenkt haben, als sich das Domkapitel etliche Jahre später zum gemeinsamen Wahlakt entschloß. Mit selbigem dürfte sodann das im Juni 1337 mit bischöflichem Konsens erlassene Statut in Verbindung zu setzen sein, mit dem der Übergang einer Domherrenkurie nicht nur an einen *canonicus prebendatus*, sondern auch an einen *prebendam expectans* vorgesehen wurde – also vermutlich Vorsorge für die standesgemäße Unterbringung *auctoritate ordinaria* aufgenommener Wartner, nicht päpstlicher Expektanten, getroffen werden sollte.¹⁵

Die im Turnus vorgenommenen Nominierungen könnten wohl als Ausdruck eines kollektiven Aufbäumens der Domkapitulare gegen über sie hereinbrechende Expektanzfluten zu interpretieren sein, wenn sie unter Johannes XXII. durchgeführt worden wären. Da sie aber in eine kurze Phase relativer Ruhe unter Benedikt XII. fielen, scheinen sie eher als Versuch des Ausschöpfens einer vakuumsähnlichen Situation zur Wiederbelebung der ordentlichen Kollaturgewalt, vielleicht auch der vorbeugenden Abwehr etwaiger neuer Expektantenschwärme, zu bewerten sein, wobei ähnlich wie in Beromünster auf die Mitwirkung von Kirchenrechtsexperten geachtet worden sein dürfte. Offenbar scheiterte der forsche Vorstoß der Domherrenkorporation an dem von der päpstlichen Kurie ausgeübten Druck, vielleicht auch am Widerstand des papsttreuen Bischofs Nikolaus von Frauenfeld – mit dem sich die Domkanoniker aber bereits im Dezember 1338 im Zusammenhang des Konfliktes zwischen Benedikt XII. und Ludwig dem Bayern zu einer gemeinsamen, jedoch vom Papst abgelehnten Bitte um Erlaubnis der Wiederaufnahme des Gottesdienstes zusammenfanden. Zu einer Entspannung der Situation könnte schließlich beigetragen haben, daß in der zweiten Hälfte des Pontifikats Benedikts XII. – der sich auch beim Ausstellen von Benefizialgratien für Kirchenstellen am Züricher Groß- und Fraumünster weitaus zurückhaltender gab als sein Amtsvorgänger¹⁶ – Kanonikatsanwartschaften weniger stark über-

15 GLA 67/509 f. 144v–145v; ECA I/2 100. Zum Statut von 1337 über Frevler und Erste Bitten vgl. Abschnitt 2. c)–d); zum Statut von 1337 über Domherrenkurien vgl. Abschnitt 2. a).

16 Das Großmünster in Zürich, das nicht zu den von Benedikt XII. inkriminierten Stiften gehörte, scheint sich etwas früher grundsätzlich mit dem päpstlichen Expektanzenwesen abgefunden und von der statutenähnlichen Verankerung sowie schubweisen Praktizierung der Selbstergänzung verabschiedet zu haben. Die Ineffizienz periodischer Massenernennungen drückte sich dort deutlich im Schicksal der 12 Wartner aus, die auf der Nominationsliste von 1321 erfaßt waren: Vier verstarben, ohne eine Pfründe erreicht zu haben, einer zog es vor, sich zu verhehlichen. Ein anderer unterlag in einem Prozeß mit einem Expektanten, ein weiterer konnte seine zusätzlich erwirkte Anwartschaft nicht realisieren. Zwei wurden

handnahmen als vom Domstift oder von einzelnen Kollegiatkirchen nach Kenntnisnahme des päpstlichen Mandats möglicherweise befürchtet worden war. Wohl scheinen einerseits derartige Rechtstitel die Anzahl der eingetretenen Vakanzen, die zu keiner automatischen Reservation führten, großteils abgedeckt zu haben. Denn von den fünf erwähnten, zwischen 1335 und 1340 ergangenen Domkanoniksexpektanzen mündeten die vier von Heinrich von Enslingen, Johannes Glaser, Johannes Windlock und Otto von Rheinegg impetrierten Urkunden in eine Befründung – so daß zugleich die Präbendierungserfolgsquote der Expektanten im Vergleich zum Vorpontifikat beträchtlich stieg. Andererseits lassen sich aber auch einzelne Gegenbeispiele für eine erfolgreiche Selbstergänzung anführen. Ein solches lieferte Heinrich von Homburg, der *auctoritate ordinaria* die Nachfolge auf der Pfründe des im Januar 1336 verstorbenen Kapitelsmitglieds Johannes von Torberg antrat, als Domherr im November 1337 von seinem gleichnamigen kapitelssitzenden Bruder mit dessen Domherrenkurie bedacht und gegen Lebensende unter Gregor XI. durch den päpstliche Kollatur reklamierenden Heinrich Bayler* angefeindet wurde. Und auch Johannes von Landenberg*, der seit April 1338 als Domthesaurar zu greifen ist, dürfte damals ohne päpstlichen Rechtstitel eine Präbende erlangt haben. Er hatte zwar bereits 1330 Johannes XXII. um Provision mit dem durch Nikolaus von Frauenfeld resignierten Domkanonik samt Pfarrei Pfyn gebeten, war aber im kurialen Geschäftsgang auf halber Strecke steckengeblieben, da sein für den Augsburger Stuhl vorgesehener Verwandter erst Jahre später mit Übernahme der Konstanzener Bischofswürde seine niederen Benefizien tatsächlich aus der Hand gab. Die umgekehrte Abfolge von ordentlichem und außerordentlichem Pfründenerlangungsversuch ist dagegen für den mutmaßlichen Wartner Nikolaus Sätelli* anzunehmen, der sich zu Beginn der 1350er Jahre an Clemens VI. wandte. Auf Expektantenseite begab sich wiederum der erfolglose Ulrich Burggraf, der die späteste Ausfertigung Benedikts XII. erwirkt hatte, bereits 1342 erneut in Startposition, die er zur Mitte des ersten Regierungsjahrs des neuen Pontifex rechtzeitig genug verließ, um dieses Mal mit Hilfe einer Papsturkunde zum Ziel zu gelangen.

aufgrund eines unter Johannes XXII. bzw. später erworbenen päpstlichen Rechtstitels befördert. Zwei weitere ohne einen solchen sowie der bereits vorgestellte Ulrich Fink, der nach Vorlage einer Kollaturanwartschaft Johannes' XXII. in einer Kompromißlösung auf das Verzeichnis gesetzt worden war, wurden schließlich nach Ablauf dieses Pontifikats präbendiert; alle drei hatten sich bis zu diesem Moment mehr als zwanzig Jahre gedulden müssen. Demgegenüber hatten sich unter den Wartnern der 1306 aufgestellten Liste insgesamt 19 bei einer durchschnittlichen Wartezeit von rund sieben Jahren in den Besitz einer Präbende bringen können.

Verantwortlich für die Ausdehnung der Befründungsfristen war die insbesondere unter Johannes XXII. angeschwollene Zahl päpstlicher Expektanzen. Denn die an diese geknüpften Assekutionsvorrechte ließen die Präbendierungschancen der Wartner schrumpfen. Damit erwies sich die bis 1321 praktizierte Selbstergänzung durch die gleichzeitige Erhebung vieler Kandidaten, deren Gesamtzahl mitunter die vorhandenen Pfründenkapazitäten überstiegen hatte, als unumsetzbar und die mit ihr verfolgte Pfründenvergabe durch das Kapitel als gescheitert. Fortan schritt letzteres nur noch sporadisch zur Ernennung einzelner Kandidaten, die allenfalls unter Benedikt XII. nennenswerte Erfolgsaussichten besessen zu haben scheinen, da während dessen Amtszeit auch für das Großmünster ein schwaches Aufflackern der ordentlichen Kollatur anzunehmen ist, jedoch keine Turnusnomination. 1346 verzichtete das Kollegiatstift schließlich gänzlich auf die Aufnahme irgendeiner Wartnerernennungsordnung in die Statutenbücher. Vgl. MEYER Konkordat 1986 S. 120–123; DERS. Zürich 1986 S. 119f., 161–163; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 257.

Er war aber zuvor schon aufgrund der von Benedikt XII. ausgestellten Anwartschaft, die Clemens VI. freilich kassierte, *in canonicum et in fratrem* aufgenommen worden. Demnach war das Domkapitel, das schließlich auch 1344 in Abweichung von dem 1337 ergangenen Statut bei der Einrichtung einer Domherrenkurie deren ausschließliche Besetzung mit einem präbendierten Domkanoniker festlegte, um 1340 wohl wieder längst zu der vom kanonischen Recht diktierten Tagesordnung übergegangen. Darauf bildeten die *iure preventionis* verfügbaren Expektanzen gegenüber den *iure reservationis* angeordneten Provisionen – von denen im Zusammenhang von Bischofspromotionen und Resignationen unter Johannes XXII. vier ergingen, unter Benedikt XII. lediglich eine – den eindeutig gewichtigeren Programmpunkt. Er scheint fortan von der Domherrengemeinschaft ohne die Herausgabe einer *ordinatio* zur Selbstergänzung und zu Massenerhebungen von Wartnern abgehandelt worden zu sein. Dasselbe Ergebnis zeichnet sich sodann auch für das Kollegiatstift in Beromünster ab. Dort konnte im übrigen die oben angeführte Kanoniksexpektanz vom August 1337 realisiert werden, ohne daß der Begünstigte – der bereits 1330 unter Johannes XXII. einen Anlauf auf eine gleichartige Benefizialgratie genommen hatte – im Januar 1338 auf der Aufnahmeliste berücksichtigt worden wäre.¹⁷

f) Spätere Einzelkooptationen bei ununterbrochenem Expektantenandrang

Wie noch im Detail darzustellen sein wird, brachten die Pontifikate Clemens' VI. und Innozenz' VI. wieder starke Impetrantenströme hervor, wobei weiterhin Domkanoniksexpektanzen gegenüber Provisionen die begehrteren Benefizialgratien darstellten. Und auch für die Regierungsphasen Urbans V. und Gregors XI. ist keine grundsätzliche Änderung der Verhältnisse zu notieren. Daraus ergibt sich für die Zeit nach Benedikt XII. ein ununterbrochener Expektantenandrang auf Domherrenpfründen.

Das gleichzeitig anzunehmende Abrücken des Domkapitels von der erneuten Anwendung einer Turnusordnung schloß jedoch nicht aus, daß hin und wieder einzelne Geistliche kooptiert wurden. Beispielsweise wurde im August 1364 Rudolf von Homburg* – dessen oben vorgestelltem Verwandten Heinrich von Homburg Jahrzehnte zuvor auf ordentlichem Wege der Einzug ins Domstift gelungen war – die Verleihung einer sich erledigenden Präbende in Aussicht gestellt. Johannes von Steinegg* und Berthold von Wehingen wurden spätestens in der ersten Hälfte der 1370er Jahre als Mitkanoniker aufgenommen. Sofern sich diese Kandidaten ihre Ansprüche nicht über eine Anwartschaft, die zugleich Verkürzung der Wartezeit verhieß, absichern ließen, wie es eben etliche Wartner bereits in den 1320er Jahren

17 GLA 64/8 S. 60b; RA 228/94r-95r; RQ 668, 704, 843, 932, 975-976, 994, 1008, 1011, 1013, 1025-1026, 1030, 1032, 1047, 1958; UB Beromünster 436; VA 2004; ECA I/2 100; Grundeigentumsverhältnisse II 221. Vgl. RQ 1908 S. LXXI, LXXIVf., LXXIX, LXXXV, LXXXVII; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 44-46, 256, 389; MEYER Zürich 1986 S. 84, 90, 163; HS I/2 1993 S. 301-305, 531; BAUER Münsterbezirk 1995 S. 60. Zur späteren Domherrenkurienregelung vgl. Abschnitt 2. a); zu Heinrich von Homburg vgl. auch Biographie 12.2.

getan hatten, riskierten sie im Fall eines Nachrückens auf eine Pfründe, von einem Inhaber einer entsprechenden Papsturkunde mit einem Prozeß überzogen zu werden. Diese Möglichkeit wurde bei der 1364 gegebenen Präbendierungszusage offensichtlich ins Auge gefaßt. Denn die Domherrngemeinschaft verständigte sich mit Rudolf von Homburg* auf die hälftige Aufteilung etwaiger Gerichtskosten. Da Aufnahmeakte für Johannes von Steinegg* und Berthold von Wehingen nicht überliefert sind, bleibt offen, inwieweit ihnen vom Domstift eine gleichermaßen entgegenkommende Regelung zugestanden oder etwa eine generelle Indemnitätszusicherung abgerungen wurde. Jedenfalls scheint diesen zwei Wartnern das Risiko eines Gerichtsverfahrens bzw. einer Nichtbepfründung zu hoch gewesen zu sein. Verschafften sich doch beide Interessenten 1371 bzw. 1375 Domkanonikatsanwartschaften von Gregor XI., der seinerseits die *auctoritate ordinaria* erfolgten *receptiones* widerrief. Während sich aus ihrer Perspektive für eine stichhaltige Legitimation einer Pfründenpostulierung die alleinige Kapitelsautorität augenscheinlich als unzureichend darstellte, scheint sich Rudolf von Homburg* ausschließlich auf die ordentliche Kollaturinstanz gestützt zu haben. Das Domstift seinerseits trug auch damals offenbar in einer Liste die Namen der Präbendenbewerber zusammen, die sich ihrerseits über den von ihnen eingenommenen Rang auf dem laufenden zu halten suchten. Nachdem beispielsweise schon Heinrich Offenbach 1347 an der Kurie Clemens' VI. im Zusammenhang der Erwirkung einer Domkanonikatsexpektanz hatte vortragen lassen, daß er *ante se . . . multos alios habeat expectantes*, betrachtete sich unter Urban V. Ulrich von Wilberg im Mai 1365 als *quintus expectans*; sein Mitbewerber Johannes Ammann wußte im Dezember 1365 zumindest, daß *plures expectantes eum precedunt*. Die beiden letzteren Geistlichen besaßen damals ein *canonicatum sub expectatione prebende* aufgrund von *expectationes*, die sie im Februar und April 1363 vom Papst in der Form *de canonicatu sub expectatione prebende . . . dignemini providere* erbeten hatten.¹⁸

Die obersten Positionen des folglich anzunehmenden, aber nicht erhaltenen Bewerberverzeichnisses dürften durch Expektanten mit besser datierten Anwartschaften Urbans V. besetzt worden sein. Rudolf von Homburg* mußte sich darauf als expektanzenloser Pfründenaspirant an abgeschlagener Stelle wiedergefunden haben. Vor ihm dürften sich dann in den 1370er Jahren unter anderem Johannes von Steinegg* und Berthold von Wehingen mit Hilfe ihrer von Gregor XI. ausgestellten Benefizialgratien in die Warteschlange eingereiht haben, denen sonst alle übrigen Besitzer von Rechtstiteln dieses Papstes bei anstehenden Pfründenassekutionen vorausgegangen wären. Die somit im Raster angedeutete Verdrängung von Kapitelskandidaten durch Expektanten während der beiden letzten Pontifikate der avignonesischen Periode läßt sich am Los Rudolfs von Homburg* besonders exemplarisch nachzeichnen. Die eingehende Betrachtung von dessen Einzelschicksal sowie die vertiefende Darstellung des Ausmaßes der Marginalisierung der domkapitularen Selbstergänzung sind jedoch einem eigenen Kapitel vorbehalten.

In Rückschau auf den an dieser Stelle nur skizzenhaft behandelten Gesamtzeitraum bleibt schon jetzt zu vermerken, daß sich als Ausfluß des Wandels im Verhältnis von ordentlicher

18 RQ 70–71, 359, 376, 490, 525, 1486, 1883. Vgl. RQ 1908 S. LXXV–LXXVIII, LXXX, LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90.

und außerordentlicher Kollatur unter den avignonesischen Päpsten auch der Charakter der Übersichten über die zu Mitkanonikern aufgenommenen, im Zustand der Pfründenerwartung befindlichen Geistlichen verändert haben dürfte. Während nämlich unter den *recepti* des in einer anhaltenden Papststuhlvakanz erlassenen Statutes von 1315 nahezu ausschließlich vom Domkapitel ausgewählte Interessenten zu verstehen waren, dürften darunter in der Satzung von 1324 neben den *electi* bereits verschiedene Pfründenaspiranten kraft päpstlicher Verfügung gefallen sein, die in den nachfolgenden Jahren infolge des Anschwellens der Ausgabe von Anwartschaften unter Johannes XXII. immer mehr an Bedeutung gewannen. Wegen der in der Regel vorgenommenen Kassation von *Motu-proprio*-Aufnahmen dürften damals zugleich bestehende *recepti*-Reihungen kräftig durcheinandergewürfelt worden sein. Infolge des Rückgangs von Expektanzen unter Benedikt XII. und der praktizierten Turnusnomination war die um das Jahr 1338 anzunehmende Aufstellung sicherlich erneut vornehmlich durch Kapitelskandidaten bestimmt, doch dürfte sich dieses Merkmal mit Pontifikatsende verflüchtigt haben. Die anschließende dauerhafte Verkehrung der Proportionen tritt besonders deutlich während der Amtszeit Urbans V. hervor. Aber bereits vor den frühen 1360er Jahren dürfte sich wegen der bei einem Papstwechsel üblichen Revokation der Expektanzen der Amtsvorgänger dem Domkapitel die Verzeichnisneuanlage empfohlen haben.

g) Nichtbefolgung kaiserlicher Erster Bitten

Bei einem abschließenden Blick auf die Ersten Bitten des Reichsoberhauptes verwundert es aufgrund der Einschränkung der domkapitularen Dispositionsrechte insbesondere durch das päpstliche Expektanzenwesen nicht sonderlich, daß sich die Domherrengemeinschaft offenbar weniger konziliant gegenüber einem Pfründenbesetzungsanliegen Karls IV. gab, als es etwa das oben herangezogene Frevler-Statut von 1337 vermuten lassen würde. Der Kaiser wartete im November 1355 unter Bezug auf seine Krönung in Rom mit *preces primarie* zugunsten eines *notarius ac familiaris noster domesticus commensalis* namens Johannes auf, der bereits Kanoniker an St. Peter in Brünn war. Vermutlich in Unkenntnis der genauen Kollaturzuständigkeiten hatte er sein als Mandat tituliertes Schreiben, in dem er unter Verwendung gängiger Formularbestandteile von Expektanzenurkunden die Aufnahme seines Günstlings zum Kanoniker und dessen Providierung mit einer Pfründe – *si qua vacat ad presens vel quamprimum vacaverit* – anordnete, vorsichtshalber nicht nur an Dompropst, Domdekan und Domkapitel, sondern auch an den Bischof adressiert. Die Ersten Bitten wurden zwar vor Ort registriert, sie scheinen aber bei der Pfründenvergabe unberücksichtigt geblieben zu sein. Denn in der nachfolgenden Generation von Domkapitularen ist Johannes Nikolai von Leitomischl, mit dem der genannte Prezist zu identifizieren sein dürfte¹⁹, oder

19 Johannes Nikolai von Leitomischl begegnete seit Juli 1355, als Karl IV. bei Innozenz VI. seinem *dilectus clericus* eine Olmützer Domkanonikatsexpektanz vermittelte, regelmäßig als bepfundeter Kanoniker von St. Peter in Brünn. Im Januar 1356 handigte er als *familiaris* Johannes' von Neumarkt, seinerseits

etwa ein anderer als kaiserliche Kanzleikraft tätiger Namensvetter nicht belegbar. Das knapp zwei Jahrzehnte zuvor in einer durch rückläufige Papsturkundenzahl gekennzeichneten Ausnahmesituation be- und geachtete Gewohnheitsrecht des Kaisers war in den Augen der ordentlichen Kollaturberechtigten inzwischen offenbar zu einer unliebsamen Einrichtung herabgesunken. Und da den königlichen Ersten Bitten trotz der übrigens bereits unter Ludwig dem Bayern zu beobachtenden formalen Anlehnung an päpstliche Benefizialakte die diesen eignende kanonische Absicherung fehlte²⁰, bestand wohl am Domstift kein Anlaß, zusätzlich zu den die Vergabep Praxis dominierenden Benefizialgratien des Kirchenoberhauptes auch noch eine vereinzelte Besetzungsvorgabe der Reichsspitze zu befolgen. Letztere scheint bis 1378 keine weiteren Ersten Bitten hervorgebracht zu haben, sondern verlegte sich, wie noch gezeigt werden wird, auf gelegentliche Fürsprachen beim Papst zugunsten von Konstanzer Pfründeninteressenten.²¹

Exkurs I

Für das Züricher Großmünster als der nach dem Domkapitel führenden Stiftskirche des Konstanzer Bistums erlaubt die günstige Quellen- und Forschungslage – gekennzeichnet durch die Existenz von Nominationsordnungen und Kandidatenlisten sowie die von A. MEYER geleistete Vorarbeit – nicht erst ab dem Pontifikat Johannes' XXII., sondern bereits seit der Schwelle zum avignonesischen Papsttum Einblicke in den allmählichen Adaptionsprozeß an das 1298 aktualisierte kanonische Recht. Dieses Kollegiatstift verhängte zur Unterbindung des Zustroms von Interessenten schon 1300 einen bis Weihnachten 1302 befristeten, nicht im Wortlaut bekannten Stopp für *motu proprio* erfolgende Aufnahmen. Seinem Beispiel folgte im übrigen das Beromünsteraner Nachbarstift 1303 mit

Kanzler des Kaisers und Bischof von Leitomischl, der päpstlichen Finanzbehörde Servitiengelder aus. Im März 1357 war er als *custos sigillorum* Karls IV. beschäftigt, der erneut zu seinen Gunsten beim Papst für eine Benefizialgratie eintrat. Im September 1358 hielt er sich als kaiserlicher *notarius* und *nuntius* beim Kirchenoberhaupt auf. Für den damaligen Kardinalbischof von Porto war er im übrigen als *procurator in partibus* tätig. Ansonsten versah er in der kaiserlichen Kanzlei, in die er über die Protektion Johannes' von Neumarkt gelangt sein dürfte, auch das Registratorenamt. MVB II 360, 407, 565, 735, 808, 837. Vgl. MORAW König 1971 S. 320f., 329f.

²⁰ Wohl hatte vor dem Hintergrund der zugespitzten Auseinandersetzung des Papsttums mit Friedrich II. Innozenz IV. 1248 König Wilhelm von Holland die Wahrnehmung der Ersten Bitten und den Prezisten ein Vortrittsrecht einmalig zugestanden. Aber zu Beginn des 14. Jhs. waren die von Heinrich VII. beabsichtigten Verhandlungen mit Clemens V. um päpstliche Anerkennung der *preces primarie* durch den Tod des Kaisers vereitelt worden waren. Erst mit dem Zeitalter der Reformkonzilien brach die Phase der allgemeingültigen Approbation der vom Reichsoberhaupt geübten Tradition durch kirchliche Zentralinstanzen an: 1437 bestätigte das Baseler Konzil Sigismund sowie dessen Nachfolgern das Recht der *preces primarie* und nahm selbige gegen alle päpstlichen Provisionen oder Expektanzen aus. 1452 ließ schließlich Nikolaus V. ein Indult mit Prezistenbegünstigung für Friedrich III. folgen, dem bereits Eugen IV. 1446 für die Kaiserkrönung die Konfirmation des Gewohnheitsrechts zugesichert hatte. Vgl. BAUER Recht 1919 S. 60–64, 114–116; FEINE Papst 1931 S. 2–5, 11–15; SANTIFALLER Preces 1949 S. 579f.; MEYER Zürich 1986 S. 130–132, 136.

²¹ GLA 67/506 f. 98v; USG I 346. Vgl. KLINK Domkapitel 1949 S. 55. Zu den Ersten Bitten Karls IV. vgl. auch Abschnitt 2. d).

einer auf zehn Jahre anberaumten Aussetzung, ohne *auctoritate apostolica* vorstelligen Kandidaten Sonderrechte einzuräumen und damit der neuen Rechtslage Genüge zu tun. Die Weigerung der Züricher Chorherrengemeinschaft, dem mit einer Kollaturanwartschaft Bonifaz' VIII. ausgestatteten Nikolaus Mangold eine beanspruchte Pfründe zuzuweisen und die Vergabe derselben an einen Verwandten des verstorbenen Besitzers trotz entgegenstehender Anordnung des als Exekutors fungierenden Konstanzer Bischofs führten zu einem Appellationsverfahren an der päpstlichen Kurie, in dem die umstrittene Präbende dem Inhaber des päpstlichen Rechtsstils zugesprochen wurde. Vor Ort wurde die Auseinandersetzung unter Verweis auf das Sistierungsstatut und wohl in Abweichung von der Dekretalengesetzgebung durch einen schiedsgerichtlichen Kompromiß 1301 jedoch derart einvernehmlich beigelegt, daß der faktische Pfründeninhaber auf seinem Platz verbleiben konnte und dessen Prozeßgegner nach Ablauf des Aufnahmestopps als Mitkanoniker angenommen, schließlich nach der Pfründenversorgung von vier bereits auf der Warteliste stehenden Geistlichen gleichfalls mit einer Präbende ausgestattet werden sollte. Nikolaus Mangold erhielt die Rezeption nach abermaliger einjähriger Terminverlängerung wohl um Weihnachten 1303, die Befründung nach weiteren zwei Jahren. Ende Januar 1306 war er der *ultimus in ordine antiquitatis predictarum prebendarum* und als solcher an der Nominierung von insgesamt 27 Klerikern *in eligendum in canonicum et postulandum* beteiligt, zu der das über 24 Kanonikate – und eine Vielzahl von Kaplaneien – verfügende Großmünster damals unter Zustimmung des Konstanzer Bischofs schritt. Auf der aus diesem Anlaß angelegten Liste der Pfründeninteressenten, die sich zu mehr als einem Drittel aus nahen Verwandten der vorwiegend städtischen Rats- oder regionalen Adelsfamilien angehörenden Ernennenden zusammensetzten, wurden der erste sowie der zweite und elfte Rang von Kandidaten des Propstes bzw. Bischofs eingenommen, die übrigen Plätze entsprechend der Anciennität der Stimmberechtigten belegt. Im Februar 1306 erklärten die Kapitelsmitglieder erneut die Aussetzung von Aufnahmen für weitere vier Jahre, nunmehr unter dem doppelten Vorbehalt *nisi de hoc evidenter a sede apostolica aut eius legatis ... convicti fuerimus seu compulsi aut si per modum compromissi seu compositionis videretur nobis ... infra ipsam ordinationem vel post eam talibus providendum, dummodo alias promotionem talium impetantium seu componentium non possemus aliqualiter effugere seu vitare*. Damals oder Anfang März 1306 erfolgte eine einzelne Nachnominierung. Eingedenk der mit Nikolaus Mangold gesammelten Erfahrungen schien es dem Chorherrenstift offenbar angebracht, für den Fall päpstlicher oder auch schiedsgerichtlicher Verfügungen Ausnahmeregelungen vorzusehen und damit schon in der erlassenen Nominationsordnung die Möglichkeit der Unterbrechung oder Verlängerung der *ordinatio* anzudeuten. Daneben wurde eine Reduzierung des Listenumfanges durch Namensstreichungen vorgesehen.

Zu einer weiteren *compositio* kam es schließlich 1314, nachdem sich das Großmünster mit einem an der kollektiven Wartneraufstellung von 1306 nicht beteiligten Mitglied überworfen hatte, das nunmehr einen minorennen Angehörigen nominierte. Selbiger wurde nach Erlangung des kanonischen Alters im Juni 1317 mit der formelhaft-unbestimmten Aussicht auf Pfründenprovision *cum ad id obtulerit se facultas* aufgenommen und *ad locum novissimum receptorum* gesetzt. Die vorangegangene Position wurde noch immer von dem Geistlichen eingenommen, der 1306 als letzter nachnominiert worden war. In der Zwischenzeit waren also am unteren Teil des Verzeichnisses keine Zusätze angebracht worden. Die 1306 getroffenen Regelungen wurden noch 1321 beachtet. Bis zu diesem Jahr, als abermals ein mehr als zwei Jahre dauernder Aufnahmestopp in Kraft war, waren die zwei 1306 zuletzt nominierten Wartner sowie deren 1317 aufgenommener Kollege noch unversorgt geblieben. Sie nahmen 1321 die drei Spitzenpositionen der nunmehr 12 Namen umfassenden Liste ein. Die acht letzten Warteplätze wurden von Neuhinzugekommenen belegt, die anstelle von zwei ausgeschiedenen bzw. sechs von dem Verzeichnis gestrichenen Kandidaten aus dem Jahr 1306 getreten waren. Der vierte Rang wurde von Ulrich Fink besetzt, der im Oktober 1316 bei Johannes

XXII. eine Kollaturanwartschaft *in forma pauperum* mit Bezug auf den gemeinsamen Vergabebereich von Propst und Kapitel bei Möglichkeit zur Einnahme einer Chorherrenpfründe mit Einkünften von maximal 18 Mark Silber erwirkt hatte. Die drei mit der Exekution beauftragten höheren Konstanzer Stiftsgeistlichen hatten im Januar 1317 dem Großmünster die Papsturkunde angezeigt und eine Benefizienreservation vorgenommen. Im Oktober 1317 war ein Kanoniker verstorben; seine Pfründe hatte Ulrich Fink beansprucht, wogegen sich das Kapitel aber gegenüber den Exekutoren mit *exceptiones* gegen dessen Person sowie dem Hinweis auf die allein ihm und nicht dem Propst zustehende Kollaturgewalt verwahrt hatte. Vermutlich auf Druck der noch im Februar 1318 befaßten Richter hatte man sich schließlich auf die Kompromißlösung geeinigt, einem der 1306 aufgenommenen Wartner die erledigte Pfründe zukommen zu lassen und Ulrich Fink auf eine der aussichtsreichen vorderen Wartepositionen zu setzen, eben unmittelbar hinter die beiden aus der Nominationsrunde von 1306 Übriggebliebenen sowie den 1317 erst nach Präsentation der Kollaturanwartschaft aufgenommenen Nachzügler. Möglicherweise hatte es die Stiftsgemeinschaft wegen unzulänglicher Kollaturbezeichnung in der Papsturkunde durchsetzen können, daß am Vorrang der drei bis 1314 nominierten Kapitelskandidaten nicht gerüttelt, sondern nur durch Bevorzugung von Ulrich Fink gegenüber später ernannten Interessenten die Dekretalengesetzgebung beachtet wurde. Dessen Ausgangslage war damit allemal günstiger als etwa die Startposition Konrads von Diessenhofen, für dessen Aufnahme der Straßburger Bischof und der österreichische Herzog 1321 beim Kapitel eintraten. Dem Truchsessensohn wurde nämlich lediglich die Rezeption nach Ablauf des Aufnahmestopps und die Präbendierung nach vollständiger Abtragung der 12er-Liste in Aussicht gestellt. Für alle Geistlichen galt schließlich, daß sie sich nach der Aufnahme als Kanoniker bezeichnen, aber daraus keinen Anspruch auf Stimmrecht in Kapitelssitzungen ableiten konnten.²²

Exkurs II

Das Beromünster Kapitel hatte es dem Züricher Großmünster nicht nur 1303 mit dem erwähnten Aufnahmestopp gleichgetan. Vielmehr hatte es zeitgleich mit dem Nachbarstift Ende Januar 1306 – vermutlich in Unterbrechung der für ein Jahrzehnt vorgesehenen Sistierung – und ebenfalls unter Berücksichtigung der über den *ordo antiquitatis prebendariorum* gegebenen Anciennität fünf Reihum-Ernennungen in der Form *in canonicum eligendum et postulandum* durchgeführt, wobei natürlich teilweise die Wahl auf Verwandte der Kapitulare fiel.

Da es bereits damals unter diesen beiden Kollegiatstiften zu Absprachen über ihr Vorgehen gekommen zu sein scheint, überrascht es nicht, daß die 1338 in Beromünster ergangene Regelung in einzelnen Passagen, beispielsweise bei Erläuterung der sukzessiven Präbendierungen, auf die Benedikt XII. abhob, stark an die 1306 vom Großmünster erlassenen Bestimmungen erinnert; allerdings listete das Aargauer Kapitel nicht mehr die Mitglieder auf, die an den im Kollektiv vollzogenen Einzelernennungen beteiligt waren. Aber ähnlich wie die Chorherren an der Limmat eine Kleriker- generation zuvor eine allgemeine Ausnahmeregelung zugunsten von Impetranten von Papsturkunden getroffen hatten, formulierten nunmehr auch deren Beromünster Kollegen eine Sonderklausel zugunsten der *auctoritate apostolica et superiorum nostrorum ac iure antea per nostrum capitulum in*

22 UB Beromünster 260; UB ZH 2619, 2676, 2818, 2820, 2826–2827, 3290, 3455, 3483, 3511, 3517, 3530, 3708. Vgl. BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 38f.; MEYER Konkordat 1986 S. 118–121; DERS. Zürich 1986 S. 85, 90, 116–118, 125, 161f., 448, 500, 502, 537; DERS. Kleriker 1990 S. 44; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 269. Zu Konrad Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12.1.

canonicos receptorum, quibus non intendimus per ea, que secuntur, in aliquo derogare. Mit der alleinigen Berücksichtigung bereits aufgenommener Geistlicher war jedoch der zeitliche Aspekt dieser salvatorischen Bestimmung eindeutig rückbezüglich. Sie dürfte auf einzelne Nominierte gemünzt gewesen sein, die schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden waren. Dies könnte bei Johannes von Winterthur und Hermann von Landenberg der Fall gewesen sein, die sich 1328 und 1333 von Johannes XXII. Kanonikatspektazen hatten ausstellen lassen und sich nunmehr an neunzehnter und erster Position der Warteliste wiederfanden, daneben auch bei Konrad Schaler, der 1322 Erste Bitten Ludwigs des Bayern – einer anderen implizit von den Chorherren angesprochenen Autorität – hatte vorweisen können und 1338 den sechsten Rang belegte. Die auf den Vorbehalt folgenden Ausführungen bezweckten, *ne de facili dicta ordinatio valeat interrumpi*, und ließen die Ausnahmeklausel vollends zu einem bloßen Lippenbekenntnis herabsinken. Für den Fall, daß sich fortan den *expectantes auctoritate capituli* ebensolche *auctoritate alia quacunque*, etwa als Impetranten von *littere in forma quacunque*, gegenüberstellten und die streng geregelte, durch den *ordo receptionis* vorgegebene Assekutionsabfolge zu stören drohten, war nämlich vorgesehen, daß die kapitelsintern designierten Nachfolger dennoch zur anvisierten Pfründe zugelassen werden und selbige erst einmal akzeptieren konnten, sofern sie sich unter Indemnitätsverpflichtung gegenüber dem Kollegiatstift zur Austragung eines Rechtsstreites auf eigene Kosten bereit erklären und die drei zu Diffinitoren bestimmten Mitkanoniker einen Einwand als *efficax* einstufen würden.

In diesem Einzelartikel konnte also durchaus der Versuch der faktischen Derogation der Rechte zukünftiger *impetrantes et expectantes per litteras apostolicas* gesehen werden. Präbendiert wurden demgegenüber die beiden genannten Expektanten aus der Zeit Johannes' XXII., die zu dem kleinen Kreis der erfolgreichen Wartner zählten. Allerdings scheint der genannte Hermann von Landenberg noch im Laufe des Jahrs 1338 seinen Verzicht erklärt zu haben. Denn er dürfte mit dem Stiftsherrn zu identifizieren sein, dessen Nachfolge der nicht auf der Kandidatenliste erfaßte und von BÜCHLER-MATTMANN unberücksichtigte Ulrich Spul kraft seiner erwähnten Kommungratie anzutreten beanspruchte. Insofern dürfte der besagte Abbruch des Exekutionsprozesses durch den Ortsbischof tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nominationsordnung zu stellen sein.²³

23 UB Beromünster 280, 436; RQ 808, 966, 1023; Register 365. Vgl. BAUER 1919 S. 126; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 44, 51, 256f., 330, 366f., 403f.; MEYER Konkordat 1986 S. 118, 121. Zu den Ersten Bitten Ludwigs des Bayern vgl. Abschnitt 2. d).

4.2 Einzelveränderungen bei der Übernahme von Ehrenstellen oder einfachen Ämtern

a) Frühavignonesische Erfassung der Dompropstei vom päpstlichen Benefizialwesen

Nicht allein gewöhnliche Domherrenstellen bzw. -pfünden wurden während der avignonesischen Periode vom päpstlichen Benefizialwesen erfaßt, sondern auch Ehrenstellen oder einfache Ämter. Bei der Dompropstei als hochangesehener Dignität mit Separateinkommen kam zunächst mehrfach die Rechtsfigur der Vakanz *apud sedem apostolicam* zum Tragen, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Pluralitätsbestimmungen von *Execrabilis*.

So mußte sich bereits der vermutlich aus einer Wahl hervorgegangene und seit 1301 belegte Amtsinhaber Konrad von Klingenberg 1321 als Subdiakon gegenüber Johannes XXII. aufgrund der Kumulation ungenannter, teilweise schon aufgelassener Ehren- und Pfarrstellen sowie des Hinwegsetzens über das Residenz- und Priesterweihegebot durch Verzichtserklärungen verantworten, worauf er neben seiner Habilitierung die Dompropstei samt Domherrenpfünde neu übertragen erhielt. Nach seiner Ernennung zum Bischof von Brixen im Jahr 1322 entsagte er an der avignonesischen Kurie der Kuratdignität, die daraufhin als am Papsthof erledigt galt und 1323 Diethelm von Steinegg konferiert wurde. Dieser Domkapitular hatte sich seinerseits als Subdiakon unmittelbar zuvor wegen der Häufung von drei Pfarrkirchen und einem gleichfalls mit Seelsorge verbundenem Archidiaconat unter Resignation derselben habilitieren lassen müssen, wobei auch in seinem Fall die nachträgliche Dispens zusätzlich wegen Nichtresidenz und Priesterweihemangel nötig geworden war. Er übernahm später *auctoritate ordinaria* die 1344 erledigte Stephansstiftspropstei, allerdings ohne Spezialerlaubnis, und kollidierte somit erneut mit den Inkompatibilitätsvorschriften. Dies bot seinem Mitkanoniker Felix Stucki Anlaß, auf der Basis einer ihm 1346 als Offizial von Clemens VI. gewährten und bis 1350 als Nonobstantie aufgeführten Expektanz für eine elektive Dignität die *de iure* vakante Dompropstei anzunehmen und sich mit ihr providieren zu lassen, und zwar noch zu Lebzeiten dieses Papstes, mithin spätestens 1352. Nach dessen Tod erbat dieser Prätendent, nun nicht mehr als Hofrichter, sondern als Kardinalsfamiliar, Ende November 1354 aufgrund der zu befürchtenden Reservation, die ihn bislang von einer Publikation der *littere acceptationis et provisionis* in Konstanz hatte Abstand nehmen lassen, Innozenz VI. um Bestätigung der vollzogenen Schritte in der Form *perinde valere*, gegebenenfalls um Neuprovision. Daraufhin wurde ihm Ende Juni 1356, nachdem er bereits kurz zuvor als Dompropst an der päpstlichen Kurie in Erscheinung getreten war, eine Konfirmation ausgestellt, wobei die Inbesitznahme der Dompropstei die Aufgabe der ihm 1349 vom Papst übertragenen Propstei des Johannisstiftes nach sich ziehen sollte. Aber bald nach ihm besorgte sich Anfang Juli 1356 der bereits anderweitig gestreifte Domkanoniker Heinrich Truchseß von Diessenhofen gleichfalls unter Berufung auf die Konstitution *Execrabilis*, deren Verletzung durch Diethelm von Steinegg nach Angaben dieses päpstlichen Ehrenplans durch die Kumulation nicht nur der Dom- und Chorherrenstiftspropsteien, sondern

auch einer Pfarrei sowie eines Archidiaconates gegeben war, eine Provision. Deren Ausführung war von den Ergebnissen einer Anhörung Diethelms von Steinegg durch die Exekutoren abhängig. Im Fall der Assekution war der Truchseß seinerseits zur Demission von zwei Pfarrkirchen und einer Kollegiatstiftsthesaurie, die er mit Dispens Clemens' VI. hielt, sowie zweier Chorherrenpfünden verpflichtet. Der inkriminierte Diethelm von Steinegg, der sich laut historiographischer Aufzeichnungen seines Kontrahenten Heinrich von Diessenhofen im März 1355 nach Aufsässigkeit gegen Bischof Johannes Windlock in Form der Weigerung zur Rechnungslegung für sein vorausgegangenes Generalvikariat wie der Ablehnung von Priesterweihe, Klerikerhabit und Tonsur zum Verlassen der vom Stuhlinhaber mit Interdikt belegten Stadt Konstanz veranlaßt gesehen hatte und auch von Felix Stucki als einfacher Geistlicher ohne höheren Ordo hingestellt worden war, blieb seinerseits nicht untätig. Er bemühte sich Anfang Dezember 1356 um Neuprovision, worauf er sich zum Mißfallen des Chronisten bis zu seinem Ableben im Februar 1358 auf der Präpositur zu halten verstand. Danach konnte sich Felix Stucki spätestens im März 1358 gegen den beharrlichen Heinrich von Diessenhofen durchsetzen, der sich im November 1359 zumindest gegenüber der päpstlichen Finanzbehörde als Dompropst verstand. In einer durch den Nachfolgebischof Heinrich von Brandis gegen Felix Stucki verfügten Privationssentenz sah der Truchseß sodann die Möglichkeit, im März 1363 auch in Konstanz als Amtsinhaber aufzutreten. Aus dem Stellenstreit vor Ort entspann sich unter Urban V. ein Prozeß an der päpstlichen Kurie, der zum Zeitpunkt der im August 1363 erfolgten Ermordung Felix Stuckis noch schwebte. Nach dem Tod des Prozeßgegners gab sich Heinrich von Diessenhofen im Januar 1364 nochmals als Dompropst. In der Zwischenzeit hatte sich aber sein Kapitelskollege Burkhard von Hewen* beim Papst im Oktober 1363 eine Expektanz für eine gewöhnlich durch Wahl zu besetzende Dignität besorgt, auf deren Grundlage dieser Subdiacon die Dompropstei im Glauben an deren Erledigung infolge Todes akzeptierte und sich damit providieren ließ. Da seinem Vorgehen jedoch das noch laufende Gerichtsverfahren entgegenstand, mußte er sich im Februar 1364 vom Kirchenoberhaupt in die Rechte des getöteten Inhabers einsetzen lassen, womit er sich gegen befürchtete Angriffe des Truchsesen wappnete. Während seine Ehrenstellenanwartschaft der Kassation anheimfiel, wurde die Annatenforderungen hervorrufende Surrogation zur kirchenrechtlich relevanten Basis der Dompropsteierlangung. Und diese machte ihrerseits für Burkhard von Hewen* die Aufgabe der mit Seelsorge verbundenen Domthesaurie in Straßburg sowie eines dortigen Domkanonikates nötig.¹

Mit der Assekution Burkhard von Hewen*, der keine weiteren Kirchenstellen hortete und erst mit Übernahme des Konstanzer Bistums 1388 aus der Präpositur schied, legte sich die Aufregung um die Nachfolge auf der zeitweilig äußerst stark umworbenen Dignität, für

1 RQ 51, 57, 89, 112, 169, 474, 604, 636–637, 1138–1139, 1183, 1188, 1211, 1308, 1310, 1528, 1998, 2074; VQ VIII/2 83; APA II 328; Heinricus S. 96, 109. Vgl. RQ 1908 S. LXXXII–LXXXV; LENZENWEGER Johann 1971 S. 124f., 128, 143–145; GS XV/1 1981 S. 255f.; HS I/2 1993 S. 529f., 532, 535, 797–800. Zu Diethelm von Steinegg vgl. auch Biographie 11. 19; zu Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12. 1.

deren eigenständige Vergabe dem Domkapitel seit den frühen 1320er Jahren kein Freiraum mehr geblieben war. Seither war es offenbar selbstverständlich, daß sich wegen Stelleninkompatibilität umstrittene Amtsinhaber wie ambitionierte Amtsbewerber, die selbst mit der Reduktion ihres eigenen Benefizialbesitzes zu rechnen hatten, kontinuierlich an den Papst wandten, um Provisionen und Neuprovisionen oder auch Expektanzen, Konfirmationen und Surrogationen zu erbitten, wobei Anwartschaften nur in Verbindung mit einem anderen Typ von Benefizialgratie aussichtsreiche Rechtstitel darstellten.

*b) Nachfolgende Einbeziehung des Domdekanats
in die päpstliche Stellenvergabe*

Erst mehr als zwei Jahrzehnte später als bei der Dompropstei läßt sich beim Domdekanat, das mit einer der vier außerordentlichen Präbenden verknüpft war, durch Einbeziehung in die päpstliche Stellenvergabe die Beschneidung der Dispositionsrechte der Domherrengemeinschaft fassen. Ihr Mitglied Ulrich von Ramschwag dürfte 1316 nach dem Ausscheiden des bereits im ausgehenden 13. Jh. tätigen Vorgängers in die Position des Kapiteleiters gewählt worden sein. Er verstarb aber noch in demselben Jahr, worauf der schon als Domherr genannte Johannes von Torberg von den Domkanonikern zum Nachfolger bestimmt wurde. Nach dessen Tod im Januar 1336 kam wohl gleichfalls infolge ordentlicher Kollatur der ab April 1337 als Domdekan belegte Ulrich Pfefferhard zum Zuge, wobei der mutmaßliche Wahlvorgang mit dem beschriebenen Abflauen päpstlicher Benefizialgratien sowie der Reaktivierungsphase der domkapitularen Selbstergänzung unter Benedikt XII. zusammengefallen zu sein scheint. Auf seine Domherrenpfründe war Ulrich Pfefferhard dagegen kraft päpstlicher Verfügung gelangt. Denn er hatte zu den von Johannes XXII. mit einer vakanten Präbende ausgestatteten Impetranten gezählt und war aufgrund seiner aus dem Jahr 1331 stammenden Provision an den Platz seines auf den Churer Stuhl beförderten Bruders Johannes Pfefferhard gerückt – des bereits erwähnten Ex-Wartners und erfolgreichen Domkanonikatsexpektanten aus der Anfangszeit dieses Papstes. Im August 1344 von einer Kapitelsmehrheit zum Konstanzer Oberhirten berufen, erwirkte Ulrich Pfefferhard im Oktober 1345 bei Clemens VI. die Bischofsspromotion, worauf schließlich auch beim Domdekanat, das maximal 18 Mark Silber an Einkünften erbrachte, die Reservation infolge Erledigung *apud sedem apostolicam* zur Geltung kam. Nachfolger wurde infolge einer von Clemens VI. 1346 ausgestellten Provision der Priester Ulrich Güttinger*, die auf Intervention des mit ihm verwandten Ulrich Pfefferhard erging und auch die Übertragung der gleichermaßen erledigten Domherrenpfründe des neuen Bischofs beinhaltete.²

An die Stelle einer durch das Wahlgremium in Konstanz zugunsten eines Mitkanonikers abgegebenen Option war also die Designation eines nichtpräbendierten Nepoten durch den ehemaligen Domdekan an der avignonesischen Kurie getreten. Ulrich Güttinger* verblieb bis zu seinem Tod im Jahr 1387 an der Kapitelspitze, ohne sich unkanonische Benefizien-

2 GLA 64/8 S. 67b; RQ 932. Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII f.; HS I/2 1993 S. 306–309, 531, 817f.

kumulation zuschulden kommen zu lassen und damit potentiellen Dignitätsinteressenten Ansatzpunkte zum Betreiben einer Provision zu liefern.

c) Vorläufiges Zwischenergebnis

Als vorläufiges Zwischenergebnis läßt sich somit für die beiden zentralen Dignitäten domkapitulärer Kollatur folgendes konstatieren: Am frühesten wurde die als exponierte Ehrenstelle besonders begehrte Dompropstei in das päpstliche Provisions- und Expektanzenwesen einbezogen, dem sie fortan bei einem hohen Verschleiß an Inhabern mit teilweise ausgeprägtem Hang zur unerlaubten Stellenkonzentration unterworfen blieb, bis mit der Übernahme durch den einer Ämterhäufung entsagenden Burkhard von Hewen* eine Jahrzehnte währende Besetzungsruhephase anbrach. Das Domdekanat folgte im Abstand von mehr als zwei Dezennien, bei dessen Konferierung durch den Papst nicht irregulärer Benefizienbesitz, sondern reguläre domkapituläre bzw. päpstliche Bischofsbeförderung eine Rolle spielte. Dem langen Leben Ulrich Güttingers* sowie dessen zeitlebens gezeigter Stellengügsamkeit ist es letztlich zuzuschreiben, daß bis zum Stichjahr 1378 für das Domdekanat keine weitere Provision zu registrieren ist. Und die in Hinsicht auf Ehren- oder Pfarrstellenpluralität untadelige Amtsführung der beiden langjährigen Dignitäre Burkhard von Hewen* und Ulrich Güttinger* dürfte wohl ihrerseits als Ausdruck einer disziplinierenden Wirkung der in *Execrabilis* enthaltenen Bestimmungen und der wiederholten Ansätze zu deren Anwendung auf die Dompropstei einzustufen sein.

In weitaus geringerem Maße als die Befugnisse der Domherrengemeinschaft zur Besetzung von Dompropstei und Domdekanat scheint dagegen die Verfügungsgewalt des Bischofs über die Domthesaurie/Domkustodie und die Domscholastrie oder Domkantorei sowie die Archidiaconate beeinträchtigt worden zu sein. Nachfolgend werden auch diese Kirchenämter getrennt betrachtet.

d) Anzunehmende ordentliche Kollatur bei der Domthesaurie/Domkustodie

Der auf einen bereits Ende des 13. Jhs. installierten und 1309 verstorbenen Amtsinhaber folgende, von 1310 bis 1335 nachgewiesene, vielleicht bis zu seinem Tod im Mai 1337 tätige Domschatzmeister Gebhard von Freiburg dürfte als Domherr von Bischof Gerhard von Bevar berufen worden sein, dem er schon 1309 als Generalvikar gedient hatte und vermutlich auch die Archidiaconate Aargau, Breisgau, Burgund und Zürichgau verdankte. Der in Konstanz seit April 1338 als Nachfolger auftretende Johannes von Landenberg* scheint sich nicht um einen zur Einnahme der Domkustodie befugenden Rechtstitel Benedikts XII. bemüht zu haben, so daß gleichfalls ordentliche Kollatur wahrscheinlich ist, konkret Übertragung durch den Konstanzer Oberhirten Nikolaus von Frauenfeld – der sich seinerseits, wie bereits dargestellt wurde, durch die im Mai 1338 vom Papst beanstandeten Kooptationsordnungen einzelner Stifte seiner Diözese beeinträchtigt sah. Demnach dürfte sich die

ser Bischof etwa zeitlich parallel zur Wiederbelebung der Nominationsgewohnheiten der Domherrngemeinschaft, die damals eben auch das Recht auf Wahl des Domdekans wahrgenommen zu haben scheint, in seinem eigenen Dispositionsbereich zu einem vergleichbaren Vorgehen bei der Domthesaurie entschlossen haben. Im übrigen dürfte Nikolaus von Frauenfeld, der seine Domherrenpfründe im Zusammenhang der Promotion zum Augsburger Oberhirten ja nicht tatsächlich aufgegeben hatte, auch daran gelegen haben, daß Johannes von Landenberg* als einfaches Kapitelsmitglied präbendiert wurde, nachdem dessen – in Analogie zu Ulrich Pfefferhard – entwickelter Plan, den eine Prälatur ansteuernden Verwandten noch zu dessen Lebzeiten zu beerben, nicht zur Ausführung gelangt war.³

Johannes von Landenberg* blieb für volle 50 Jahre Domkustos, so daß sich bis zum Ende des hier interessierenden Betrachtungszeitraumes bischöfliche Übertragungsakte erübrigt haben dürften. Wenngleich auch er ab 1359 als Propst von St. Stephan wie von Bischofszell belegt ist, scheint diese Ämterunverträglichkeit erst während des Schismas in das Blickfeld stelleninteressierter Dritter und damit auch des Kirchenoberhauptes gerückt zu sein. Jedenfalls ist bis 1378 keine auf die Domthesaurie, die ohne Sonderpfründe existierte, bezogene päpstliche Benefizialgratie zu verbuchen, folglich keine außerordentliche Kollatur nachweisbar. Erstmals zeichnet sich also hinsichtlich der päpstlichen Stellenvergabe ein Negativergebnis ab.

e) Mutmaßliche ordentliche Übertragung der Domkantorei oder Domscholastrie

Höher als bei der Domthesaurie war die Fluktuation bei der mit einer eigenen Präbende versehenen Domkantorei oder Domscholastrie. Soweit anhand der schlechter belegten Abfolge der Amtsinhaber festzustellen ist, scheint sich der Konstanzer Bischof auch hier das Präsentationsrecht während des avignonesischen Papsttums bewahrt zu haben, obwohl mehrfach die Voraussetzungen für eine Generalreservation erfüllt waren.

Der von 1294 bis März 1322 nachgewiesene Walter von Schaffhausen – als Domkapitular Vorgänger des bereits behandelten Friedrich von Ravensburg auf der einen Priesterpfründe –, unter dem die Zusammenlegung von Domkantorei und Domscholastrie bereits greifbar wird, verstarb im April 1324. Nachfolger wurde vermutlich unter Bischof Rudolf von Montfort Luitold von Schaunberg. Er war aber nicht als präbendiertes Kapitelsmitglied, sondern als Wartner, als der er schon 1325 anzusprechen gewesen sein dürfte, auf das Doppelamt gelangt, hatte selbiges jedoch ebenso wie die Kuratpropsteien von St. Stephan und St. Johann bereits wieder zwecks Abbaus seines beachtlichen Kumulationskontos aufgegeben, als er 1328 bei Johannes XXII. neben der schon angeführten, unrealisiert gebliebenen Domkanoniksexpektanz die Aufhebung der wegen Kuratbenefizienpluralität, Nichtresidenz und Priesterweihemangel zugezogenen Irregularität und Inhabilität erwirkte, denen er durch keinerlei Dispens vorgebeugt hatte. Nicht auszuschließen ist, daß er danach

3 Vgl. HS I/2 1993 S. 529, 831, 858, 864, 868, 874, 880.

als Expektant nochmals die Domkantorei oder Domscholastrie übernahm, bevor er 1336 als Parteigänger Ludwigs des Bayern seine im Dezember 1355 durch Tod beendete Klerikerkarriere als Freisinger Dompropst fortsetzte. Möglicherweise hatten ihm das Ableben Rudolfs von Montfort, der gleichermaßen den Anschluß an den Kaiser vollzogen hatte, sowie die definitive Stuhlübernahme durch den Papstanhänger Nikolaus von Frauenfeld Grund zum Standortwechsel geboten. Inwieweit der letztgenannte Bischof sein Kollaturrecht nutzte, ist ungeklärt. Er dürfte jedenfalls nicht für die Besetzung des Doppelamtes mit seinem Neffen Johannes Hofmeister von Frauenfeld verantwortlich zu machen sein, der erst unter Bischof Johannes Windlock im Januar und April 1355 an der Universität Bologna sowie während der nachfolgenden Sedisvakanz im April 1356 auch in Konstanz als Domkantor faßbar wird. Dieser Amtsinhaber, der später dem Klerikerstand den Rücken kehrte, scheint sich zumindest bis zum Abschluß seines Studiums von den 1350 auf die Vierzahl aufgestockten Suckentoren vertreten haben zu lassen. Er stellte sich am Bischofsitz und in dessen Hinterland bis April 1372 als *pfaff* vor, bis Juni 1373 auch als Domkantor, nunmehr aber zugleich als Meier von Langdorf. Im Januar 1374 trat er am Prager Hof nochmals als *senger* zu Konstanz auf. Zu diesem Zeitpunkt dürfte er jedoch bereits unwiderruflich ins Laiendasein – möglicherweise gegen Zusicherung einer Leibrente – übergewechselt gewesen sein, das er mit einem Matrimonium besiegelte; als Junker oder Meier wurde er bis zu seinem Tode 1386 mit dem Epitheton *senger* belegt. Allerdings läßt auch in seinem Fall der Besitz der Domkantorei und der daran gekoppelten außerordentlichen Pfründe nicht automatisch auf reguläre Zugehörigkeit zum zwanzigköpfigen Domkapitel schließen. Letztere ist für ihn nicht belegt, nicht einmal eine Expektanz. Insofern dürfte Johannes Hofmeister von Frauenfeld ebensowenig wie Luitold von Schaunberg als normal präbendiertes Domstiftsmitglied zu charakterisieren sein⁴. Falls er vom Bischof nicht in völlig freier Wahlentscheidung mit der Domkantorei ausgestattet worden war, dürfte er – wie Luitold von Schaunberg während der sicher belegten Domkantorentätigkeit – als ein von der Domherrengemeinschaft zum Wartner erhobener Pfründenkandidat anzusehen sein. Als Nachfolger begegnete lediglich im Juli 1376 Johannes von Steinegg*, der sich offenbar weitaus stärker für ein Archidiakonat erwärmte und im Januar 1377 um eine Sondererlaubnis zur Absicherung diverser Besitztitel kümmerte, zu denen eine Pfarrkirche zählte, die Domkantorei aber wohl nicht mehr. Wie schon erwähnt, war auch er von der Domherrengemeinschaft kooptiert worden, bevor er sich 1371 eine Domkanonikatsanwartschaft besorgte. Bei Amtsübernahme unter Bischof Heinrich von Brandis scheint er sein Dasein noch als Expektant gefristet zu haben. Der seit Februar 1378 als Domkantor, später auch als Domscholaster auftretende und 1403 verstorbene Eberhard Insiegler* war dagegen bei seinem Stellenantritt schon seit anderthalb Jahrzehnten im Besitz einer Domherrenpfründe, an deren Arrondierung ihm bis dahin nicht gelegen war. Wie für alle anderen während der avignonesischen Periode nachweislich bestellten Inhaber der Domkantorei ist auch für ihn keine Supplik oder Urkunde bekannt, die einen Hinweis auf außerordentliche Kollatur geben könnte.⁵

4 Siehe dazu den Exkurs am Ende dieses Unterkapitels.

5 GLA 67/506 f. 49r; RQ 816; KREBS Nachlese 4035a. Vgl. RQ 1908 S. LXXIII; HS I/2 1993 S. 291–297, 301–305, 309–315, 527f., 838f., 850.

Vielmehr erweckt die bei Luitold von Schaunberg belegte bzw. bei Johannes Hofmeister von Frauenfeld denkbare vorausgegangene Wartneraufnahme den Anschein, daß seit den 1320er Jahren über eine *Motu-proprio*-Rezeption der statutarisch für die Domscholastrie vorgesehenen Präsentation eines Domkapitelsmitglieds auf unterstem formalen Niveau Genüge geleistet wurde, bevor der Bischof als zweite ordentliche Dispositionsgewalt aktiv wurde. Selbst in den 1370er Jahren, als sich Expektantenstand bzw. Präbendierung als Zugangsvoraussetzungen herauskristallisierten, fehlt es an Indizien für eine Amtsvergabe durch eine andere als die örtlich zuständige Instanz – obgleich der genannte Laisierungsfall eine päpstliche Generalreservation bedingte. Während bei der vielbegehrten Dompropstei ein solches Ereignis vermutlich einen Provisionsschub ausgelöst hätte, scheint das Kirchenoberhaupt überhaupt nicht auf die Entwicklung an der Domkantorei aufmerksam gemacht worden zu sein, was auf ein relatives Desinteresse an dieser in der Vorschismazeit schließen läßt. Eine vergleichsweise geringe Nachfrage, die bis zur Kirchenspaltung wohl auch für die Domthesaurie angenommen werden kann, dürfte letztendlich die Erklärung dafür liefern, daß die Suche nach päpstlichen Provisionen oder Expektanzen als Rechtsgrundlage der Amtserlangung ein zweites Mal ohne positiven Befund abzuschließen und lediglich eine sichere Auffassung in Zusammenhang mit Stelleninkompatibilität zu verzeichnen ist.

f) Vereinzelte päpstliche Verleihungen von Archidiakonaten

Im Blick auf die Archidiakonate ermöglicht deren Umfang, der sich auf die Hälfte der Anzahl einfacher Domkanonikate beläuft, an dieser Stelle lediglich eine exemplarisch-kursorische Darstellung der Ausgabeformen. Deren Analyse wird zusätzlich durch große Lücken in den Personallisten bzw. lange Besetzungsvakanzen erschwert. Soweit erkennbar kam es in diesem Teilbereich episkopaler Kollatur zwar wiederholt zur Auflösung oder Resignation aufgrund der Unvereinbarkeitsbestimmungen und daraus abgeleiteter Demissionsauflagen in ausgestellten Benefizialgratien wie auch zu anderweitig begründeten generellen Vorbehalten, aber nur vereinzelt zu päpstlichen Verleihungen.

Beispielsweise ließ sich der bereits erwähnte Guido de Agranato gleichzeitig mit der 1319 bei Johannes XXII. erwirkten und danach realisierten Domkanonikalsexpektanz eine Provision mit dem Archidiakonate Ultra Alpes ausstellen, das *iuxta tenorem constitutionis super pluralitate beneficiorum* als vakant galt. Die Verletzung von *Execrabilis* ging auf das Konto des oben vorgestellten Dompropstes Konrad von Klingenberg, der als Nichtpriester vor seiner Habilitierung bzw. Neuprovision im Jahr 1321 die ihm bis dahin verbliebenen inkompatiblen Kurat- und Ehrenstellen persönlich am Papsthof resigniert hatte. Guido de Agranato wiederum wurde anlässlich einer von Benedikt XII. gewährten Domkanonikalsexpektanz für Chartres die Demission des Konstanzer Archidiakonates wie Domkanonikates nebst Präbende auferlegt. Seine Pfründenassekution an der französischen Kathedrale nahm 1346 Johannes Güttinger zum Anlaß, sich unter Mediation des mit ihm verwandten Ortsbischofs Ulrich Pfefferhard bei Clemens VI. eine Provision mit dem Archidiakonate, das an Einkünften nicht mehr als fünf Mark Silber abwarf, sowie eine Konstanzer Domkanonikalsexpektanz zu besorgen – während sich Franciscus Jacobi de Aquila bereits 1345 mit der

Domherrenpfründe des ausscheidenden Kapitelsmitglieds hatte providieren lassen. Der Bischofsnepote Johannes Güttinger verstarb alsbald 1347 an der avignonesischen Kurie, wo nach seinem Tod die Annatenschuld für das Archidiakonats beglichen wurde, das mit dem übrigen Benefizienbesitz unter die klassische Grundform der Generalreservation *vacans apud sedem apostolicam* fiel. Clemens VI. verfügte zwar erwiesenermaßen über die höchstens sechs Mark Silber erbringende Propstei von St. Johann – nämlich erneut im Sinne Ulrich Pfefferhards –, überließ aber dem Bischof ausdrücklich die Verleihung der gleichermaßen von dem Verstorbenen besessenen Pfarrkirche Ermatingen und vermutlich stillschweigend aufgrund von Nichtausgabe auch die Entscheidungsgewalt über das Archidiakonats. Jedenfalls scheint bei diesem Bistumsteilsprengel, als dessen nächster bekannter Inhaber erst ab 1369 unter Bischof Heinrich von Brandis der 1386 verstorbene Domherr Dietrich Last⁶ ohne nachweislichen päpstlichen Rechtstitel verbürgt ist, bis in die Schismazeit hinein die Reihe päpstlicher Provisionen wieder abgerissen zu sein, die zumindest im Fall von Johannes Güttinger zu keinem Eingriff in die Personalpläne des ordentlichen Kollators geführt hatte.⁶

Weitere Beispiele nicht belegbarer päpstlicher Vergabe trotz eingetretenen generellen Vorbehaltes lassen sich anfügen. Wie oben dargelegt, mußte Diethelm von Steinegg vor seiner Provision mit der Dompropstei von 1323 bei gleichfalls ungenügendem Weistand an der päpstlichen Kurie auf drei Pfarrkirchen und ein nicht namentlich überliefertes Kuratarchidiakonats verzichten, das er sieben Jahre lang gehalten hatte. Möglicherweise handelte es sich um den Amtsbezirk Ante Nemus, dessen Besitz in Pluralität mit drei Dignitäten bzw. Parochien ihm 1356 vorgehalten wurde. Die Neuvergabe war somit zwar ein Reservat Johannes' XXII. bzw. Innozenz' VI., eine Nutzung des Vorbehaltes ist jedoch nicht bekannt. Das Kumulationsregister des Breisgauer Archidiakons und Konstanzer Stuhlkandidaten Ulrich von Friedingen, der seine Domherrenpfründe der besagten einzigen Provision Benedikts XII. zuschreiben konnte, wies nicht weniger als 12 Einzelposten auf, darunter im Heimatbistum neben Pfyn, Rickenbach, Wigoltingen und St. Paul zwei weitere Pfarreien – übrigens auch an der Freisinger Bischofskirche Domkanonikat und Pfründe samt Kuratarchidiakonats. Der zügellose Stellenpluralist, der sich weder um Priesterordo noch Residenz oder Dispens Gedanken gemacht hatte, hatte die vier genannten, zwischen einem Jahr und einem Jahrzehnt besessenen Parochien und zwei weitere Seelsorgestellen bereits aufgelassen, als er nach seiner Postulation zum Bischof von Innozenz VI. 1356 habilitiert wurde. Die sechs anderen Benefizien sollte er noch aufgeben, damit auch die maximal 20 Mark Silber einbringende und 14 Jahre lang gehaltene Konstanzer Domherrenpfründe sowie den nicht mehr als zehn Mark Silber Einkünfte verheißenden und 12 Jahre zuvor – vermutlich auf ordentlichem Wege – übernommenen Kuratbezirk Breisgau. Wohl erhielt er für die Präbende gleichentags eine Annatenzahlungen verursachende Neuprovision, da die auf Benedikt XII. zurückgehende Verleihung aufgrund des damaligen gleichzeitigen Besitzes von fünf Benefizien, wovon in der Papsturkunde von 1341 nur eines angegeben worden war, nicht rechtskräftig war. Von einer Neuübertragung des Archidiakonates wie eines der übrigen

6 RQ 56, 89, 577–578, 604, 1084–1085, 1148, 1183, 1963, 1970–1972. Vgl. RQ 1908 S. LXXIV; HS I/2 1993 S. 869. Zu Johannes Güttinger vgl. auch Biographie 11.5.

Kirchenämter sah Innozenz VI. dagegen ab. Die mehrfache Übertretung von *Execrabilis* durch den 1358 verstorbenen Ulrich von Friedingen führte sodann 1359 Konrad von Ravensburg als Argument an, als er sich für eine Domkanoniksexpektanz und Archidiakonatsprovision interessierte. Doch blieb seine Supplik unbewilligt, so daß dieser spätestens 1363 verstorbene Impetrant 1360 keinen entsprechenden Rechtstitel unter den Nonobstantien anderer Gesuche aufzuführen, aber auch nicht länger auf das Archidiakonatsamt oder eine Domherrenpfürnde zu hoffen brauchte. Sonstige Bewerber für vakante Archidiakonatsstellen lassen sich für damals nicht am Papsthof fassen. Und auch für den seit 1369 unter Heinrich von Brandis als Inhaber des Teilsprengels Breisgau belegten, 1400 verstorbenen Johannes Mochenwang* ist keine zur Amtseinnahme autorisierende Benefizialgratie überliefert.⁷

Trotz vorliegender Generalreservation lassen sich also unter demselben Bischof mit Dietrich Last* und Johannes Mochenwang* zwei Archidiakone namhaft machen, bei denen episkopale Übertragung zu vermuten ist. Bei deren Amtskollegen Johannes von Steinegg* ist mit Sicherheit von Kollatur durch Heinrich von Brandis auszugehen, obwohl ein Fall irregulären Stellenbesitzes des Vorgängerarchidiakons vorlag, der schließlich auch der päpstlichen Kurie angezeigt wurde. Wegen Kumulation mit einer Pfarrkirche hatte nämlich der bereits öfters erwähnte, zur Zeit Benedikts XII. vom Domkapitel mit einer Präbende versorgte Heinrich von Homburg – seit 1370 als Archidiakon des Allgäus greifbar und im Juli 1377 verstorben – gegen *Execrabilis* verstoßen, bevor er sich entschloß, sich von diesem Amtsbezirk zu trennen, für dessen Erlangung durch außerordentliche Kollatur gleichfalls keine Anhaltspunkte vorliegen. Er tat dies in Form einer nicht am Papsthof, sondern vor dem Bischof erklärten und von diesem angenommenen *libera resignatio*. Darüber sollte offenbar eine Verfügung des Kirchenoberhauptes umgangen und eine Ausgabe durch Heinrich von Brandis an Johannes von Steinegg* ermöglicht werden, der seinerseits nach dem oben beschriebenen, vermutlich auf denselben Oberhirten zurückgehenden Intermezzo als Domkantor seit Januar 1377 als Archidiakon wie präbendierter Domherr nachzuweisen ist. Den Vorgang griff unter Verweis auf die genannte Pluralitäts-Extravagante der Domkapitular Rudolf Tettikover (I)* an, der sich auf päpstliche Autorität – vermutlich auf eine Dignitätsexpektanz Gregors XI. von 1372 – berief. Er initiierte gegen Johannes von Steinegg* ein die Parteien bis in die Frühzeit der Kirchenspaltung beschäftigendes Rotaverfahren, erbat überdies bei einem Schismapapst eine zweite Ehrenstellenanwartschaft, blieb aber letzten Endes gegenüber seinem Kontrahenten erfolglos und wickelte später auf das Archidiakonatsamt Thurgau aus. Während in diesem Fall eine ordentliche, aber unkanonische Archidiakonatsausgabe durch eine Denunziation beim Papst überliefert ist, ist die von Heinrich von Brandis spätestens 1372 durchgeführte und wohl unbeanstandet gebliebene Konferierung des Amtsbezirks Zürichgau über eigene Angaben des vermutlich 1389 verstorbenen Archidiakons Johannes von Landenberg* tradiert, von dessen anzunehmender Beförderung auf die Domthesaurie durch einen Vorgängerbischof oben die Rede war. Ihm und Johannes von Stei-

7 RQ 278, 307, 319, 454, 636–637, 1032, 1308, 1310, 1319–1320, 1518, 1995. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVI, LXXIX; BRAUN Klerus 1938 S. 76f.; KLINK Domkapitel 1949 S. 87; HS I/2 1993 S. 315f., 797f., 862, 864f., 880.

negg* war gemein, daß sie auf dem Weg zu einer Domherrenpfründe, wenngleich mit unterschiedlichem Ergebnis, nicht umhingeconnt hatten, sich um päpstliche Rechtstitel zu bemühen, während sie zwecks Erlangung des Archidiaconates ausschließlich die bischöfliche Dispositionsgewalt angingen. Allerdings verdeutlicht das Exempel Johannes' von Steinegg* zugleich, daß ordentliche Kollatur in den 1370er Jahren nicht mehr als unbedenklich-risikofreie Zugangsform auf Archidiaconate verstanden werden konnte, obgleich Rudolf Tettikover (I)* mit der angenommenen Gründung seiner Ansprüche auf eine Anwartschaft angesichts des Reservatsfalls auch nicht gerade das effektivste Anfechtungsmittel eingesetzt haben dürfte.⁸

Als weitere Einzelbeobachtung ist zu unterstreichen, daß – ähnlich wie bei der Domkantorei – für die Bewerbung um ein Archidiaconat bzw. für dessen Erlangung die Präbendierung als Domherr in der Praxis keine unabdingbare Voraussetzung bildete, und zwar unabhängig vom Vergabemodus. Bei außerordentlicher Übertragung lieferten dafür bereits Guido de Agranato und Johannes Güttinger über die dargelegte Koppelung von Domkanonikatsanwartschaft und Archidiaconatsprovision den Nachweis, ebenso Konrad von Ravensburg mit seiner Doppelsupplik. Was dem Papst recht war, erschien offenbar auch dem Bischof billig, wie nicht nur das Beispiel Johannes' von Steinegg* erahnen läßt, sondern auch der Werdegang eines anderen Archidiacons nahelegt.

Gemeint ist Ludwig Veringer, der das Archidiaconat Illergau besaß. Er war von Ulrich Pfefferhard zum Generalvikar *in spiritualibus* erhoben worden, bevor er aufgrund einer Fürsprache seines Dienstherrn von Clemens VI. 1347 mit einer Domkanonikats-expektanz ausgestattet wurde. Er behielt nicht nur bis 1351 das geistliche Stellvertreteramt unter diesem Bischof bei, der für ihn mehrfach in die Intervenientenrolle schlüpfte, sondern besaß 1353 auch das besagte, in seiner Personalabfolge nach 1275 unerschlossene Archidiaconat, obwohl er bis dahin den Expektantenstatus nicht hatte abstreifen können. Und die Übertragung der fraglichen Verwaltungseinheit dürfte wiederum nicht dem Papst, sondern dem Bischof zuzuordnen sein. Denn obgleich Ludwig Veringer bei Clemens VI. wegen einer Kommungratie für den Verfügungsbereich des Klosters St. Blasien sowie Kanonikatsanwartschaften in Brixen und Zofingen vorstellig geworden war, letztere in Pfründen und erstere in eine 1350 resignierte Pfarrkirche umzuwandeln verstand, überdies bei diesem Kirchenoberhaupt eine zweijährige Freistellung von der Annahme jeglicher Weihen impetriet hatte und schließlich bei Innozenz VI. als Archidiacon wie auswärtiger Dom- und Stifsherr 1353 eine Beromünster Kollaturanwartschaft erbat, ist kein Rechtstitel bekannt, der mit dem Erwerb des Bistumsteilsprengels Illergau in Verbindung gesetzt werden könnte. Selbigen scheint er allerdings nicht mehr besessen zu haben, als er 1356 erneut eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft erwarb. Vielmehr supplizierte er, nachdem er diese 1358 endlich in die durch den Tod seines Ex-Amtskollegen Ulrich von Friedingen erledigte Pfründe umgesetzt hatte, 1359 als Kollektor um eine Expektanz für eine Ehrenstelle an der Konstanzer Domkirche. Aber auch danach ist er nicht mehr als Besitzer eines Archidiaconates zu greifen. Er verstarb *extra curiam Romanam* im September 1362, wenige Tage vor der Wahl Urbans V.,

8 RA 205/138r-139r; RQ 1617. Vgl. HS I/2 1993 S. 534, 861.

der zu Regierungsbeginn die von Kammereinnehmern gehaltenen Kirchenstellen mit der Generalreservation belegte. Und während seine Domherrenpfünde sofort im nachmaligen Domkantor Eberhard Insiegler* einen Abnehmer fand, der die auf einer 1358 impetrierten Domkanoniksexpektanz Innozenz' VI. basierende Präbendenpossession in der Form *perinde valere* zügig von Urban V. absichern ließ und damit der sich verändernden Rechtslage Rechnung trug, ist keinerlei Übertragung oder Bestätigung eines entsprechend vorbehaltenen Archidiaconates durch den Papst faßbar. Das weitere Schicksal des Amtsbezirkes Illergau, der für einige Zeit verwaist sein könnte, ist nicht rekonstruiert. Erst 1375 ist der 1392 verstorbene Nikolaus Schnell* als Inhaber nachweisbar, seinerseits als Domherr bepfündet infolge einer Domkanonikatsanwartschaft Urbans V., aber als gleichfalls erstmals unter Heinrich von Brandis auftretender Archidiakon mit keiner zu dieser Funktion legitimierenden Papsturkunde in Zusammenhang zu bringen.⁹

Somit scheint der dargestellte Ausschnitt aus der Personalgeschichte des Bistumsteilsprengels Illergau gleich mehrfach zu bestätigen, daß unter den auf Benedikt XII. folgenden Päpsten der Gang zur avignonesischen Kurie für die Erlangung oder Konfirmation einer Domherrenpfünde zwar weitgehend als unverzichtbar galt, aber noch nicht dieselbe Relevanz für den Erwerb von Archidiaconaten besaß. Selbst bei Amtsbezirken mit gegebener Generalreservation war er nicht unumgänglich und, wie die Entwicklung um das Archidiaconat Ultra Alpes bereits seit Johannes XXII. veranschaulicht, wohl nur dann empfehlenswert, wenn er in eine Provision mündete. Eine solche wurde allerdings nicht immer erlangt, wie aus der Geschichte des Amtsbereichs Breisgau ersichtlich wird. Keinerlei zuverlässige Erfolgchancen verbanden sich sodann mit einer Expektanz, wie sich am Archidiaconat Allgäu zur Zeit Gregors XI. ablesen läßt, das zugleich zusammen mit dem Zürichgau eines der raren Exempel gut dokumentierter bischöflicher Kollatur lieferte, für die Heinrich von Brandis zuständig zeichnete.

Dieser Bischof, in dessen Regierungszeit die Nachrichten zum Personalbestand der Archidiaconate immer dichter werden, dürfte noch für einige andere als die vorgestellten Übertragungen verantwortlich gewesen sein. Denn nicht nur Heinrich von Homburg, Dietrich Last*, Johannes Mochenwang* und Nikolaus Schnell* begegneten unter Heinrich von Brandis in avignonesischer Zeit als Archidiacone, sondern kurz vor Schismabeginn auch Heinrich Bayler*, kurz danach schließlich Johannes Molhardi* und Johannes von Randegg*, ohne daß ein päpstlicher Rechtstitel für die Amtserlangung greifbar wäre. Insofern sind die zwei sicheren ordentlichen Verleihungen an Johannes von Landenberg* und Johannes von Steinegg* um insgesamt sieben mutmaßliche Konferierungen zu ergänzen.

Ogleich hier keine geschlossen-systematische Untersuchung der unter den Amtsvorläufern Heinrichs von Brandis gängigen Vergabemodi geboten werden konnte, die möglicherweise noch weitere Einzelbelege ordentlicher Kollatur zutage fördern würde, ist summarisch festzuhalten, daß die bischöfliche Verfügungsgewalt bei den Archidiaconaten nur vereinzelt

9 RQ 67–68, 77, 96, 100, 266, 295, 344, 1126, 1161, 1167, 1193, 1262, 1311, 1404, 1443, 1477, 1941; REC 4961. Vgl. RQ 1908 S. LXXIf.; HS I/2 1993 S. 533, 871. Zur Generalreservation von Kollektorenbenefizien seit Urban V. vgl. auch Abschnitt 3.1.b).

Einbrüche erlitten zu haben scheint. Selbst dort, wo wie im Fall von Johannes Güttinger ein Bischof als Interveniens zugunsten eines Verwandten beim Papst zwecks Übertragung auftrat, wurde lediglich formal ein Übergang von der ordentlichen zur außerordentlichen Kollatur markiert. Denn im Ergebnis verwischten sich faktisch die Unterschiede zwischen den beiden Verleihungsformen. Mit diesem aus konkreten, wegen der Namensvielfalt zugleich verwirrenden Besetzungsbeispielen abgeleiteten Befund korrespondiert schließlich auch die allgemeine Selbstverständlichkeit, mit der die ohnehin statutarisch geregelte Konferierung der Archidiakonate durch den Bischof auch in den gegenüber dem Domkapitel 1326 und 1334 geleisteten Amtseiden Rudolfs von Montfort bzw. Nikolaus' von Frauenfeld und noch 1387 in der entsprechenden Verpflichtung Burkhard's von Hewen* behandelt wurde.¹⁰

Schließlich dürfte als eigentliche Ursache für das Ausbleiben von Provisionen trotz eingetretener Generalreservation bei den Archidiakonaten – analog zur Domthesaurie und Domkantorei – der mangelnde Überblick der päpstlichen Kurie über Vakanzen Eintritt und Erledigungsgrund anzusehen sein, was zugleich als Indiz für einen schwachen Bewerberandrang zu bewerten ist. Für ein relativ verhaltenes Interesse spricht neben der hier eingblendeten Personalentwicklung in diversen Amtsbezirken auch die nochmals aufzugreifende Beobachtung, daß unter dem mit Benefizialgratien spendablen Johannes XXII. von den 30 nachweisbaren Impetranten einer Domkanonikatsanwartschaft lediglich Guido de Agranato eine Archidiakonatsprovision erwirkte und nur vier Petenten zusätzliche Rechtstitel für eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium erwarben, die doch theoretisch gleichfalls den Zugang auf die zehn Archidiakonate wie auch die Domkantorei und Domkustodie eröffneten. Bei Mitberücksichtigung der insgesamt fünf bekannten Geistlichen mit Interesse an einer Provision für eine Domherrenpfründe ergibt sich zweifelsfrei, daß damals die zwanzig in der Zuständigkeit des Domkapitels liegenden *prebende simplices* den eindeutig unworbenen Benefizientyp darstellten. Und eben erst die weit über dem Angebot liegende Nachfrage nach einfachen Pfründen führte zum Wettlauf um Domkanonikate und deren dingliche Ausstattung, den ganze Aspirantenscharen durch Rückgriff auf eine Expektanz oder auch Provision für sich zu entscheiden suchten. Bei kaum vorhandener Konkurrenz und folglich reduziertem Anfechtungsrisiko ließ sich dagegen der weite Weg zur Papstresidenz zwecks Erlangung der Domthesaurie, Domkantorei oder eines der zehn Archidiakonate episkopaler Disposition umgehen. Dann nämlich machte sich gegebenenfalls eine direkte Verbindung zum Ortsbischof bezahlt. Schließlich dürften über eine besondere Nähe zum Konstanzer Oberhirten nicht nur die Domkustoden Gebhard von Freiburg und Johannes von Landenberg* sowie die Archidiakone Ludwig Veringer und Johannes von Steinegg* aufgrund ihrer erwähnten Position als Generalvikar oder Domkantor bzw. Zugehörigkeit zur Bischofsparkantel verfügt haben, sondern etwa auch der Domkantor Eberhard Insiegler* sowie die Archidiakone Johannes Mochenwang* und Dietrich Last*, deren Stellung als Sohn des Siegelbewahrers bzw. als Protonotar und Insiegler sowie Offizial des Bischofs hier noch nachzutragen wäre. Letzterem wiederum blieb es, so lange die Zahl der Dignitätsexpektanten sich

10 Wahlkapitulationen 1–4. Zur statutarisch-amtseidlich geregelten Archidiakonatsübertragung vgl. auch Abschnitt 2. b).

in Grenzen hielt, kein päpstlicher Vorbehalt eintrat bzw. kein Reservatsfall dem Kirchenoberhaupt angezeigt wurde, wohl weitgehend vergönnt, die Domstiftsämtler seiner Entscheidungsgewalt auszugeben, nach Belieben vielleicht auch zurückzubehalten, mithin bei Bedarf als Mittel zur Ausstattung von Vertrauten unter den präbendierten Domkapitularen wie pfründenerwartenden Expektanten oder Wartnern einzusetzen, gegebenenfalls auch als Instrument zur Erweiterung seines persönlichen Anhangs.

g) Abschließende Synopse

In einer abschließenden Synopse der Dignitäten, Personate oder Offizien bischöflicher und domkapitulärer Kollatur ist folglich festzuhalten: Bei den Archidiakonaten war der Prozeß der Verpfründung und Einbeziehung in das päpstliche Benefizialwesen während der avignonesischen Periode offenbar noch in vollem Gang; bei der Domthesaurie, die sich im behandelten Zeitraum nur zweimal erledigte, wie auch bei der häufigerem Personalwechsel unterliegenden Domscholastrie oder Domkantorei dürften päpstliche Provisionen bzw. Expektanzen in der Besetzungspraxis nicht einmal ansatzweise eine Rolle gespielt haben. Im Gesamtesümee ergibt sich damit das Bild einer nur begrenzten Beeinträchtigung der Verfügungsbefugnisse des Konstanzer Bischofs durch den kurialen Benefizienvergabealltag – was als Ausdruck geringerer Attraktivität der von ihm auszugebenden Ehrenstellen oder einfachen Ämter einzustufen ist, nicht etwa als bewußter Akt einer besonderen Begünstigung des obersten örtlichen Prälaten durch die Kirchenzentrale.

Demgegenüber wurden die Dompropstei und das Domdekanat zu unterschiedlichen Zeitpunkten von der Dispositionsgewalt des Kirchenoberhauptes erfaßt und nicht mehr daraus entlassen, so daß die Wahlrechte des Domkapitels vollständig blockiert wurden. Da sich anhand päpstlicher Benefizialgratien auch die größtenteil *auctoritate apostolica* erfolgte Vergabe einfacher Domherrenstellen verfolgen läßt, deren unter Urban V. und Gregor XI. nahezu erreichtes flächendeckende Ausmaß noch eigens dargestellt werden wird, dürfte das dazu in strengem Gegensatz stehende Resultat für den Zuständigkeitsbezirk des Ortsbischofs nicht etwaigen Überlieferungszufällen zuzuschreiben sein. Das für den episkopalen Vergabebereich erzielte Ergebnis dürfte unter quellenkritischem Aspekt durch die Lückenhaftigkeit des tradierten Nachrichtenmaterials sogar gestützt werden, die bei der ordentlichen Übertragung aufgrund des Fehlens serieller Quellen wesentlich höher als bei der außerordentlichen Kollatur zu veranschlagen ist: Die Stellenverleihung *auctoritate ordinaria* hinterließ nun einmal vergleichsweise selten eindeutige Spuren in der Quellenlandschaft, weshalb bei allen drei der bischöflichen Verfügung unterstehenden Ämtertypen im Fall nicht überlieferter papaler oder episkopaler Verfügung das *argumentum e silentio* eher letztere als erstere annehmen läßt, insbesondere bei anderweitig nachweisbarem engem Verhältnis zwischen ordentlichem Kollator und befördertem Geistlichen.

Das hier für den Bischof, dem innerhalb der Domstiftsverfassung lediglich die Funktion eines Nebenkollators zukam, ermittelte Resultat bleibt aber ein relatives, auf die Domherrengemeinschaft als primär betroffenem Hauptkollator bezogenes Ergebnis. Mit ihm verbindet sich keinerlei Aussage über die Einbußen in nachgeordneten Benefizialbereichen, die den

Konstanzer Oberhirten als mitbeteiligte oder alleinige Ernennungsgewalt zeigten, also auf der Ebene von Kollegiatstiftsstellen, Münsteraltären oder Pfarrkirchen. Das folgende Unterkapitel wird zeigen, daß außerhalb der Domchorschranken die Interessen des Ortsbischofs teilweise empfindlich berührt wurden, daneben auch die Belange einzelner Dignitäre mit eigenen Kollaturbefugnissen. Das avignonesische Benefizialwesen barg jedoch zugleich auch Möglichkeiten zum Ausgleich etwaig erlittener Einschränkungen.

Exkurs

Laut den *HELVETIA SACRA*, deren epochenübergreifende Personallisten freilich dem Zwang zur kurzgefaßten Auswertung verfügbarer Lebensdaten unterliegen, verließ der Domkantor Johannes Hofmeister von Frauenfeld 1377 das Domkapitel. Anhand einer vertiefenden Betrachtung biographischer Daten soll hier dessen Nichtzugehörigkeit zum Kreis der regulären Domherren näher begründet werden: Johannes Hofmeister von Frauenfeld spielte wohl bereits 1346 mit dem Gedanken einer Rückkehr in den Ritterstand, als er nämlich vor Ulrich Pfefferhard auf die Pfarrkirche Bodman, die episkopaler Kollatur unterstand und ihm von seinem Verwandten Nikolaus von Frauenfeld übertragen worden sein könnte, zwecks Beschleunigung der Unierung mit der bischöflichen Mensa verzichtete. Damals wurde er ebensowenig wie 1353 bei seiner Immatrikulation an der Universität Bologna, wo er im Laufe des Jahrs 1354 zu einem Prokurator gewählt wurde und bis April 1355 belegt ist, als Domkantor qualifiziert. Seine erste diesbezügliche Nennung am Ort seines Kirchenamtes 1356 verdankte er einer Urkunde seines gleichnamigen Vaters über einen unter seiner und seiner Brüder Zustimmung erfolgten Liegenschaftsverkauf an das Domkapitel. Möglicherweise sollte mit diesem Rechtsgeschäft in der bischofslosen Phase nach dem Tod Johannes Windlocks die Zustimmung der Domherrngemeinschaft zum Verbleib der Domkantorei in den Händen eines Nichtmitglieds herbeigeführt werden. Auffallend ist jedenfalls der Befund, daß in nachfolgenden Auflistungen von Domkapitularen der Domkantor nie berücksichtigt wurde, Dompropst, Domdekan und Domthesaurar dagegen nahezu regelmäßig angeführt wurden. Johannes Hofmeister von Frauenfeld findet sich auch niemals als Domkanoniker bezeichnet, sondern lediglich 1371 und 1372 in seiner Eigenschaft als Domkantor als *pfaff* tituliert. Und als einziger an seiner Seite nach Mitte der 1350er Jahre nachzuweisender Angehöriger des Domkapitels begegnete der Domthesaurar Johannes von Landenberg* aus der verzweigten, mit den Hofmeister verwandten Thurgauer Adelsfamilie 1373 anlässlich des Abschlusses eines Privatgeschäftes – er hatte bereits 1346 mit einem anderen Domherrn die besagte Pfarrkirchenresignation bezeugt. Im übrigen stehen auch die sonstigen Erwähnungen dieses Domkantors ausschließlich in Zusammenhang mit der Regelung von Familienangelegenheiten, seine Person betreffenden weltlichen Geschäften oder Bürgschaften für den Reichenauer Abt, niemals in Verbindung mit geistlichen Belangen des Domkapitels oder der Domkantorei. Er selbst ist bis 1373 schließlich öfters in Frauenfeld und Umgebung als in Konstanz nachzuweisen.

In demselben Jahr wurde der Vater als verstorben bezeichnet. Nach dessen die Laisierung wohl auslösendem Tod setzten die Benennungen Johannes Hofmeisters von Frauenfeld als Meier von Langdorf ein. Seine Reise zu Karl IV. wurde 1374 durch ein in Familienbesitz befindliches, im Vorjahr von ihm veräußertes Reichspfand bedingt. Die seit 1377 bezeugte Ehe mit Ursula Rüdlinger könnte er schon früher eingegangen sein. Nach seinem Rücktritt behielt er das ihn als Domkantor ausweisende Siegel bis zum Jahr 1384 bei, in dem sein Bezug einer Pension aus Hochstiftseinkünften belegt ist. Der ihn bis in den Tod begleitende Beiname ging auf seine Witwe über, die als *sengerin*

begegnete. Das Meieramt, ein Reichenauer Lehen in der Nähe seines Heimatsitzes, an dem auch sein Bruder Jacob Hofmeister von Frauenfeld beteiligt gewesen war, übernahmen seine Söhne.¹¹

4.3 Strategien örtlicher Bischöfe oder Dignitäre zur Beeinflussung der Stellenbesetzung

a) Vorbemerkung

Wie in der Darstellung der benefizialrechtlichen Entwicklung gezeigt wurde, boten sich unter dem avignonesischen Papsttum hochstehenden ordentlichen Kollaturgewalten Stellenübertragungsfakultäten, aber auch Interventionen in Benefizialsachen als grundsätzlich legitime Mittel, um den in der Rechtstheorie reduzierten Spielraum bei der Stellenbesetzung in der Praxis zu erweitern. Numerisch überwogen unter diesen beiden Erscheinungsformen des kurialen Alltagsgeschäfts eindeutig Fürsprachen zugunsten von Petenten. Generell suchten seit den späten 1330er Jahren auch die Konstanzer Stuhlinhaber regelmäßig das Instrument der Gesuchsmediation zugunsten von ihnen nahestehenden Geistlichen zu nutzen, speziell natürlich mit Blick auf das an der eigenen Bischofskirche vorhandene Reservoir an Domkanonikaten, Ehrenstellen oder einfachen Ämtern.¹

b) Fürsprachen und singuläre Übertragungslizenz Nikolaus' von Frauenfeld (1334–1344) bzw. Ulrich Pfefferhards (1345–1351)

Bischof Nikolaus von Frauenfeld verwandte sich gegenüber Benedikt XII. 1339 für seinen Kleriker Otto von Rheinegg und 1340 für seinen Offizial Ulrich Burggraf zwecks Erlangung von Domkanonikatspektenzen. Von den im fünften und sechsten Pontifikatsjahr dieses Papstes erwirkten Rechtstiteln wurde nur der frühere realisiert, worauf sich der Stuhlinhaber einige Monate nach Regierungsantritt Clemens' VI. 1342 nochmals für Ulrich Burggraf

11 ANGUB S. 122f., Instr. 50, 52–53; ECA I/2 112; REC 5554, 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057, REC 6146 = Photo StadtAKN B VIII 2053, REC 6270, 6762; ThUB 1858, 2256, 2655, 2958, 3012, 3074, 3105, 3146, 3157, 3214, 3237, 3457, 3472, 3639, 3712, 3749, 3792, 3893, 3925, 3951, 3988, 4201; UB St. Gallen 1713. Vgl. HS I/2 1993 S. 839.

1 Zu den in diesem Unterkapitel genannten Fürsprachen der Ortzbischöfe mit Bezug auf Konstanzer Domstiftsstellen s. auch die Übersicht 10.1 im Anhang; zur Verwendung von Begriffen wie *Petent* bzw. *Intervenient* zur Unterscheidung zwischen stelleninteressiertem Geistlichen und wunschbefürwortender Person vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 5.1.

einsetzte, der daraufhin seine zweite Domkanonikatsanwartschaft verwirklichen konnte. Bei Benedikt XII. war Nikolaus von Frauenfeld überdies 1341 für einen Verwandten und Kaplan, den bereits erwähnten Domkapitular bzw. Archidiakon Ulrich von Friedingen, zwecks Ausstattung mit einer vakanten Domherrenpfünde eingetreten, die aufgrund einer fünf Jahre zurückliegenden Bischofspromotion reserviert war. Während seine Fürsprachen allein durch die ausgefertigten Urkunden belegt sind, ermöglicht das Einsetzen der Supplikenregisterüberlieferung im Jahr 1342 für die Konstanzer Stuhlnachfolger Aussagen auf wesentlich breiterer Quellenbasis. Wie schon sichtbar wurde, verlegte sich Bischof Ulrich Pfefferhard darauf, Clemens VI. verschiedene Empfehlungen auszusprechen, nämlich 1346 zugunsten seiner Nepoten Ulrich Güttinger* und Johannes Güttinger bezüglich des Domdekanats samt Domherrenpfünde inklusive *curia claustralis* als ehemals eigenen Stellen bzw. des Archidiaconates Ultra Alpes sowie einer Domkanonikatsanwartschaft, außerdem 1347 zugunsten seines Generalvikars Ludwig Veringer ebenfalls wegen einer Domkanonikatssexpektanz. Insgesamt wurden in diesen drei Fällen fünf Urkunden ausgefertigt. Hinzuzufügen sind Fürsprachen des Oberhirten von 1346 und 1347 für einen Geistlichen namens Diethelm von Steinegg – einen Namensvetter des langjährigen Dompropstes – und seinen weiteren Angehörigen Hugo Pfefferhard sowie seinen Protonotar, den bereits genannten Heinrich Offenbach, denen gleichfalls Domkanonikatsanwartschaften verschafft werden sollten und für die zwei Urkunden bekannt sind. Freilich setzte sich der Stuhlinhaber auch für nicht auf das Konstanzer Domstift bezogene Benefizienwünsche ein, so zwischen 1346 und 1349 für Heinrich Offenbach und mehrfach für Ludwig Veringer sowie sieben andere Geistliche, darunter ein Kaplan und ein Notar des Bischofs sowie drei Verwandte seines Hofrichters – des schon vorgestellten Felix Stucki – bzw. seines Protonotars. Zwei dieser Gesuche waren auf Domkanonikate in Brixen oder Chur gerichtet. Ein drittes zielte unter Hinweis auf die nur *cessante sedis apostolice auctoritate* mögliche ordentliche bischöfliche Kollatur auf die Übertragung einer Zurzacher Chorherrenpfünde, die durch Tod *in Romana curia* freigeworden war; die meisten anderen Suppliken bezogen sich auf Kanonikatsanwartschaften für Kollegiatstifte. In diesem Zusammenhang sind neun Urkunden nachzuweisen. Überdies trat der Bischof 1349, vermutlich auch schon 1347, für die Providierung seines Offizials Felix Stucki mit der nach dem bereits erwähnten Kurientod Johannes Güttingers erledigten Propstei von St. Johann ein; daneben intervenierte er für den Fortbestand einer Konstanzer Dignitäts- und einer Beromünsterer Kommungratie, worüber zwei Urkunden vorliegen. Um schließlich zu vermeiden, daß nach Ableben des besagten Verwandten die der Kollatur des Reichenauer Abtes unterstehende Pfarrkirche Ermatingen – die Ulrich Pfefferhard 1319 und noch 1331 bei der Provision mit einer Konstanzer Domherrenpfünde zu seinen eigenen Besitztiteln hatte zählen können – von Clemens VI. neu ausgeschrieben wurde, hatte der Bischof bereits 1347, als sein Hofrichter erstmals wegen der Kollegiatstiftspropstei beim Papst vorstellig geworden war, eine Übertragungsbefugnis erbeten, über die auch die Kammer in Kenntnis gesetzt wurde. Im übrigen betätigte sich Heinrich Offenbach, der sich gleichfalls mit Hilfe Ulrich Pfefferhards bestimmte Vergünstigungen sichern konnte, als er 1347 im Auftrag seines Dienstherrn Clemens VI. die mit großer Erleichterung aufgenommene Nachricht vom Tod Ludwigs des Bayern überbrachte, seinerseits unter Berufung auf seine am Bischofshof eingennommene Stellung als Mediator, unter anderem für einen eigenen

Nepoten mit Interesse an einem Stephansstiftskanonikat. Für sich selbst bat der Protonotar als Expektant am Dom- wie Stephansstift unter Verzicht auf direkte Vermittlung seines gleichwohl beiläufig benannten Auftraggebers um Reservation einer Dignität, eines Personates, eines Offiziums oder zumindest eines Kuratbenefiziums beliebiger Kollatur an der Bischofskirche oder im Bistum, sollte sich eine Erledigung wegen Verstoßes gegen *Execrabilis*, *De multa* oder *Licet canon* – allesamt maßgebliche Papst- oder Konzils Erlasse zu Kumulationsverbot oder Weiheverpflichtung bei Kuratbenefizien – bzw. infolge Todes, Resignation, Demission oder sonstiger päpstlicher General- oder Spezialreservation ergeben. Da Anwartschaften jedoch nicht für vorbehaltenen oder devolvierte Stellen gedacht waren, beantwortete der Papst die ungewöhnliche Bittschrift mit *non consuevimus*. Zugleich gewährte er aber in Erweiterung des zuvor zugestandenen Rechtstitels für ein Konstanzer Domkanonikat kurzerhand eine herkömmliche Dignitätsanwartschaft für das Domstift, die auch ausgefertigt wurde. Allerdings ist für keinen der genannten fünf Impetranten Konstanzer Domkanonikatsexpektanzen eine Präbendierung unter Clemens VI. nachgewiesen, der erst ab Ende des vierten Pontifikatsjahrs um diese Benefizialgratien angegangen worden war.²

Bereits Nikolaus von Frauenfeld nutzte demnach die Möglichkeit zum Sichverwenden bei zwei aufeinanderfolgenden Päpsten dazu, einen Angehörigen und einen weiteren Geistlichen, die beide zu seinem Klerikergefolge gehörten, sowie seinen laut Statuten bzw. Juramenten aus den Domkapitelsreihen auszuwählenden Offizial auf eine Domherrenpräbende zu befördern. Nach ihm ließ Ulrich Pfefferhard in seiner Haltung als Intervenient bei den auf die Konstanzer Domkirche abzielenden Suppliken ein deutlich forciertes Interesse an der Versorgung zunächst seiner persönlichen Parentel, dann seiner Hofbeamtenschaft – darunter der ebenfalls nicht aus der Domherrengemeinschaft rekrutierte Generalvikar – mit schon erledigten oder noch freierwerdenden Kirchenstellen erkennen. Insbesondere sein Bestreben, mit den beiden Mitgliedern der mit der Bischofsfamilie verwandten Güttinger zwei präbendenlose Debütanten als Nachfolger auf das einst von ihm selbst besessene Domdekanat bzw. auf ein von einem ehemaligen Mitkanoniker gehaltenes Archidiaconat zu lancieren und möglichst gleichzeitig oder zügig mit Domherrenpräbenden, einmal sogar unter Einschluß seiner Domherrenkurie, einzudecken, ist als buchstäbliche Vetternwirtschaft zu charakterisieren. Es fand eine auf die Ebene leitender Hofchargen verlagerte Entsprechung in dem Bemühen, nach dem Ausscheiden des einen Angehörigen dieser offenbar kognatischen Verwandtenlinie für dessen außerhalb des Domstiftes eingenommene Dignitärposition dem

2 RQ 56, 67–68, 70–73, 75, 78–82, 85–86, 89–91, 96, 100, 932, 1025, 1030, 1032, 1047, 1121, 1124–1127, 1148, 1161, 1163–1166, 1168–1172, 1174, 1183–1184, 1188, 1193, 1971–1972; REC 4745. Vgl. RQ 1908 S. LXIX–LXXII, LXXVf., LXXIX, LXXXIf., LXXXIXf.; BRAUN Klerus 1938 S. 28; KLINCK Domkapitel 1949 S. 51–53; GS XV/1 1981 S. 320; HS I/2 1993 S. 301–309. Zum Archidiacon Ulrich von Friedingen vgl. Abschnitt 4.2.f); zum Domdekan Ulrich Güttinger* vgl. Abschnitt 4.2.b); zum Archidiacon Johannes Güttinger vgl. Abschnitt 4.2.f) und Biographie 11.5; zum Generalvikar Ludwig Veringer vgl. Abschnitt 4.2.f); zum Expektanten Heinrich Offenbach vgl. Abschnitt 4.1.f); zur ordentlichen Kollaturgewalt des Konstanzer Bischofs am Zurzacher Kollegiatstift vgl. Abschnitt 2.d); zur Extravagante *Execrabilis* und zum Konzilsersaß *De multa* vgl. Abschnitt 3.1.b) mit Anm. 8; zum Konzilsbeschuß *Licet canon* vgl. Anm. 8 in Kapitel 2 und Abschnitt 3.1.b) mit Anm. 6.

Papst den Offizial anzuempfehlen. Mithin standen vormals eigene Benefizien wie die erledigten Kirchenstellen protegierten Nepoten gleichermaßen im Blickfeld dieses Bischofs, der zwecks Verwirklichung seiner Personalvorstellungen in der Regel die Mediatorenfunktion übernahm, außerdem einen erfolgreichen Versuch zur Erlangung einer Übertragungslizenz für eine gleichfalls dereinst selbst gehaltene und nunmehr generalreservierte Pfarrkirche fremder Kollatur unternahm. Schließlich manifestierte sich beim Einsetzen für Stellensuche, die sich nicht auf das Konstanzer Domkapitel bezogen, die Bereitschaft Ulrich Pfefferhards zur Mitberücksichtigung seiner nachgeordneten Bediensteten sowie des Personenumfeldes leitender Behördenmitglieder, wobei letztere ihrerseits, sofern sie mit Gesandtschaftsauftrag zum Kirchenoberhaupt delegiert wurden, unter Verweis auf den hinter ihnen stehenden Dienstherrn für sich selbst wie ihre persönliche Klientel vorsprechen konnten. Unter den erwähnten Bittschriften hob sich ferner die erbetene Zurzacher Pfründenprovision dadurch ab, daß mit ihr ureigene bischöfliche, aber infolge der Generalreservationen aufgehobene Dispositionsansprüche berührt wurden. Alle übrigen Benefizien- bzw. Personalwünsche tangierten dagegen andere Kollaturinstanzen, zuvorderst das Konstanzer Domstift. Dort erwiesen sich die Provisionen als treffsichere Rechtstitel, die Expektanzen allerdings, deren Suppliken erst spät präsentiert worden waren, als wertlos.

c) *Interventionen und umfangreiches Stellenvergabevorhaben
Johannes Windlocks (1352–1356)*

Der noch von Clemens VI. als Konstanzer Domkapitelsmitglied zum Bischof beförderte Johannes Windlock suchte zunächst nach einem anderen als dem von seinem Amtsvorgänger beschrittenen Weg zwecks Designation eines Nachfolgers auf der von ihm selbst besessenen sowie einer zweiten, künftig einmal vakanten Domherrenpfründe. Denn er beabsichtigte, *auctoritate apostolica* zwei Geistliche selbständig mit einer Provision bzw. Expektanz ausstatten zu können. Das sich mit seiner Promotion erledigende Domkanonikat samt Präbende wollte er nach einer Innozenz VI. vorgelegten Bitte einem geeigneten Kleriker übertragen dürfen, auch wenn dieser bereits ein Kuratbenefizium besaß, dessen Kollatur gegebenenfalls an den Papst devolviert war. Das Kirchenoberhaupt willfuhr dem Ersuchen allerdings nur insoweit, als es die Nomination eines Geistlichen konzidierte. Daraufhin verwandte sich Johannes Windlock im November 1353 für den bereits eine Pfarrei, aber lediglich den Diakonsordo aufweisenden, offensichtlich längst von ihm ausgesuchten Eberhard Mer, der von Innozenz VI. unter Hinweis auf die von Clemens VI. verfügte und danach beibehaltene Generalreservation über infolge von Bischofsbeförderungen erledigte Benefizien seine Provisionsurkunde erhielt. Diesem aus Schaffhausen stammenden *avunculus* des Stuhlinhabers gelang daraufhin zwar die Posseß, aber nur vorübergehend. Denn deren Rechtsgrundlage erwies sich als brüchig, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ein weiterer Interessent eine Provision impetriert hatte, der *dictum Eberhardum precedit in data*. Daher trat der Bischof erneut als Intervenient für seinen inzwischen zum Priester geweihten Kognaten an der päpstlichen Kurie ein. Eberhard Mer erhielt dadurch im November 1354 eine Domkanonikatsexpektanz, wobei die Demission der bereits eingenommenen Domherren-

stelle und Präbende verfügt wurde. Gescheitert war der bischöfliche Protegé an Heinrich von Krenkingen, der schon im Juli 1352 unter Mediation eines Kardinals bei Clemens VI. die Pfründenübertragung erbeten und die Provisionsurkunde von Innozenz VI. im Juni 1353 ausgestellt bekommen hatte. Auch das zweite Gesuch, das Johannes Windlock unter Verweis auf die eigentlich beim Domkapitel liegende ordentliche Kollaturgewalt vorgelegt hatte und auf die delegierte Befugnis zur Ausstellung einer Domkanonikatsanwartschaft zugunsten eines bereits mit einer Kuratstelle versehenen Geistlichen gerichtet war, beantwortete das Kirchenoberhaupt lediglich mit dem Zugeständnis einer Nomination. Danach schlug der Elekt im November 1353, gleichzeitig mit der Erstmediation zugunsten Eberhard Mers, seinen *yconomus* Konrad Ramung vor, der seinerseits bereits eine Pfarrkirche besaß und aufgrund dieser Fürsprache von Innozenz VI. eine Domkanonikatsexpektanz ausgestellt erhielt. Die Ausfertigung fiel mit ihrem Datum um nahezu ein volles Jahr günstiger aus als der gleichartige Rechtstitel des als Provisio glücklosen Eberhard Mer, vor den sich überdies gleichfalls aufgrund bischöflicher Empfehlung Berthold Frank mit einer Domkanonikatsanwartschaft vom August 1354 geschoben hatte. Am Ende gelang aber dem gesamten dreiköpfigen Bischofsumfeld die Präbendierung auf der Basis der in den beiden ersten Regierungsjahren Innozenz' VI. ergangenen Urkunden.³

Mit der Absage des Papstes an einmalige Domkanonikatsvergaben – die Innozenz VI. dem Mainzer Erzbischof zumindest auf Expektanzenebene zugestand – und der Einräumung von Nominierungsrechten wurde die Rolle Johannes Windlocks auf die eines zugunsten seiner Günstlinge an der avignonesischen Kurie intervenierenden Fürsprechers reduziert, wie sie eben schon dem Vorgängerbischof geläufig gewesen war. Die Mediatorenaufgabe erfüllte der Neubischof im November 1353 auch noch zugunsten zweier nicht an Domherrenpfründen interessierten Geistlichen, die ihm als Kaplan bzw. als Prokurator dienten, teilweise auch als *ambassador*, und zumindest eine Urkunde erwirkten. Indirekt hatte er die Mittlerfunktion bereits im Mai 1353 für den an die Papstresidenz geschickten Konrad Wasserer übernommen. Dieser Domkapitular führte nämlich in seiner fürsprecherlosen Supplik den Elektentitel seines Auftraggebers nebenbei an, als er damals eine Anwartschaft für eine Konstanzer Domdignität anstrebte, nachdem er bereits im November 1343 durch Zutun des Churer Bischofs von Clemens VI. mit einer Domkanonikatsexpektanz ausgestattet worden war. Selbige hatte er zur Annahme der im Mai 1344 der Spezialreservation unterstellten, im Juli 1344 erledigten Pfründe Albrechts von Kastell verwandt, worauf der Vorgang im Dezember 1344 unter Kassation der früheren Expektanz über eine Provision abgesichert worden war; die im Oktober 1344 vom Papst verfügte erste Aufhebung von Spezialreservationen hatte nämlich in diesem Fall aufgrund bereits bestehender Vakanz nicht greifen können. Wenngleich für Konrad Wasserer 1353, anders als zehn Jahre zuvor, die Intervenientenrolle nunmehr unbesetzt blieb, kam es faktisch dennoch zu einer mittelbaren bischöflichen Mediation seitens Johannes Windlocks – ähnlich wie 1347 die Heinrich Offenbach gewährte Dignitätsexpektanz durch Ulrich Pfefferhard indirekt befördert worden war.⁴

3 RQ 132, 143–144, 164, 167, 1269, 1274–1277, 1288, 1291. Vgl. RQ 1908 S. LXXVI, LXXX; KLINK Domkapitel 1949 S. 52; LENZENWEGER Johann 1971 S. 127f., 134, 146f.; HS I/2 1993 S. 309–315.

Aber Johannes Windlock gab sich mit der gewöhnlichen Fürsprecherfunktion nicht zufrieden. Er hatte sich die Reform kirchlicher Verhältnisse im Gesamtbistum, wo er die Visitationspraxis wiederzubeleben beabsichtigte, zum Ziel gesetzt, das er insbesondere auch am Domkapitel verfolgte. Letzterem hatte er laut Angaben des Chronisten Heinrich Truchseß von Diessenhofen bereits bei Regierungsbeginn eine Neuordnung der Zustände mit Hilfe des Papstes angekündigt und damit die Grundlinie späterer Zerwürfnisse vorgezeichnet. In den Kontext notwendiger Veränderungen stellte der Bischof, dessen ehrgeizige Pläne mit seiner Ermordung im Januar 1356 ein jähes Ende nahmen, sodann zwei an Innozenz VI. herangetragene Sonderwünsche. Gleichzeitig mit dem für Eberhard Mer mediierten Expektanzengesuch ließ er nämlich Anfang November 1354 eine Supplik vorlegen, in der er die reformbedürftige Situation *circa indebitam retentionem et etiam adeptionem beneficiorum ecclesiasticorum* in Stadt und Bistum Konstanz beschrieb. Demnach war die Lage durch Nichtbeachtung der für Kuratbenefizien geltenden Weihegebote sowie Übertretung der für Seelsorge- und Ehrenstellen oder auch einfache Ämter bestehenden Kumulationsverbote gekennzeichnet, das heißt durch Weihemangel und Stellenpluralität *absque dispensatione*. Abhilfe gedachte der Oberhirte über eine Spezialbefugnis in Form einer *commissio de beneficiis conferendis* zu schaffen, damit er *auctoritate apostolica* die betroffenen Inhaber von Kurat- und Ehrenstellen zu deren Auflassung innerhalb eines Monats auffordern, die Demittenten habilitieren, einzelne gegebenenfalls neu ausstatten sowie die Benefizien der Widersetzlichen anderen *personis idoneis* übertragen konnte. Vorsorglich fügte er eine bescheidenere Bitte an, wonach er sich mit einer entsprechenden Konzession *quoad canonicos et personas ipsius Constantiensis ecclesie* begnügen würde, falls dem Papst der bistumsweite Bezug der erbetenen *facultas ... non placeat generaliter*. Innozenz VI. akzeptierte das allgemeingefasste erste Gesuch nur unter Streichung der auf die Habilitierungs- und Übertragungsberechtigung bezogenen Passagen. Die nachgeschobene und auf die Domkirche eingeeengte Supplik bewilligte er unter der Modifikation *fiat quantum ad illos, qui parrochiales ecclesias detinent contra canonicas sanctiones*. Unkanonisch von Domkapitularen bzw. Inhabern von Ehrenstellen oder einfachen Ämtern gehaltene Pfarreien scheinen Johannes Windlock jedoch weniger interessiert zu haben als etwaige irregulär besessene Dignitäten – wie beispielsweise die von Diethelm von Steinegg vereinnahmte Dompropstei. Jedenfalls ist die Ausfertigung eines entsprechend abgewandelten Vergabeprivileges nicht bekannt. Und die einzige hierzu überlieferte Papsturkunde enthielt, entsprechend den Manipulationen am Text des ersten Gesuchs und unter Verweis auf die notwendige *correctio* des Klerus, lediglich die für die Gesamtdiözese gültige, *hac vice* delegierte Monitionsbefugnis gegenüber dispenslosen Benefiziaten mit Weihemanko oder im Besitz unvereinbarer Seelsorge- und Ehrenstellen, deren Demission innerhalb Monatsfrist erfolgen sollte.⁵

4 RQ 9, 35, 138, 145, 148, 1055, 1082, 1278–1279. Vgl. RQ 1908 S. LXXV, LXXXf.; LENZENWEGER Johann 1971 S. 127, 147; HS I/2 1993 S. 532. Zu den Vergabefakultäten Innozenz' VI. für den Mainzer Erzbischof vgl. Abschnitt 3.2.b); zur Aufhebung von Spezialreservationen durch Clemens VI. vgl. Abschnitt 3.2.a).

5 Heinricus S. 92, 101; RQ 165–167, 1292. Vgl. FINK 1931 S. 46–48, 131f.; BRAUN Klerus 1938 S. 73, 161f.; KLINCK Domkapitel 1949 S. 52, 85; SCHELL 1968 S. 118; LENZENWEGER Johann 1971 S. 124–126,

Verglichen mit Ulrich Pfefferhard, von dem ein einziger positiv beschiedener Vorstoß auf eigenständige Verleihung einer konkret bezeichneten und reservierten, außerdem ursprünglich einmal selbst besessenen Pfarrkirche bekannt ist, nahm sich Johannes Windlock mit seinem umfangreichen Stellenvergabevorhaben ausnehmend ehrgeizig aus: Er plante, innerhalb seiner Diözese ohne quantitative oder qualitative Einschränkung über die Ausgabe niederer Benefizien frei entscheiden zu können, über die eigentlich das Kirchenoberhaupt infolge der Rechtsbestimmungen zu Inkompatibilität und Weiheerfordernis – wie sie etwa in *Execrabilis* oder *Licet canon* definiert waren – zu disponieren hatte. Mit diesem Maximalprogramm, das bei Befürwortung zu einem allgemeinen Aufschwung episkopaler Kollaturbefugnisse innerhalb der Bistumsgrenzen geführt hätte, stieß er bei Innozenz VI. jedoch keineswegs auf wohlwollendes Gehör. Mehr noch als am weitgefaßten räumlichen Aspekt des ersten Gesuchs scheint sich der Papst aber an dessen sachlichem, in der Zweitversion beibehaltenen Gehalt gestört zu haben, der auch die autorisierte Konferierung devolvierter oder reservierter Dignitäten implizierte. Jedenfalls signalisierte er lediglich die Bereitschaft zur Überlassung der Ausgabe von Pfarrkirchen in einem reduzierten Geltungsrahmen, sofern eben unrechtmäßiger Besitz von Domherrenseite vorlag. Und in der Ausfertigung beschränkte er die Kompetenz des Bischofs auf die bereits in *Execrabilis* durch die Verpflichtung des Episkopates zur Unterrichtung der päpstlichen Kurie angedeutete Rolle eines Wächters über die Demissionsbestimmungen, womit er der Indulgenz im Grunde den Charakter eines Ausführungsmandats zwecks Umsetzung der Pluralitäts-Extravagante verlieh.

Johannes Windlock wollte seinerseits das vorgebrachte Anliegen als reformerische Teilkonzeption verstanden wissen, deren Ziel es war, in der Diözese Konstanz die kirchlichen Realitäten nach Möglichkeit flächendeckend, zumindest aber an der mittelpunktbildenden Bischofskirche in Übereinstimmung mit zentralen Vorgaben des kanonischen Rechtes zu bringen. Die Befürwortung des zweiten Sonderwunsches hätte für ihn konkret bedeutet, gegen die bereits geschilderte Konzentration von Dom- und Stephansstiftspropstei in den Händen Diethelms von Steinegg eigenmächtig vorzugehen, dem er ja nach Aussagen des freilich nicht unparteiischen Zeitzeugen Heinrich von Diessenhofen auch Priesterweihemangel vorwarf. Bei einer Unterstützung durch den Papst hätte er 1355 über den erwähnten herkömmlichen Einsatz des Interdikts hinaus und unabhängig vom weiteren Verhalten des unbotmäßigen Dignitärs zur Neuvergabe von dessen bereitwillig aufgelassenen oder zwangsläufig aberkannten Kirchenstellen schreiten können, damit also auch zur Konferierung der Dompropstei. Da ihm aber die erwünschte Autorisation versagt blieb, wurde der Fall über den schon dargelegten benefizialrechtlich regulären Weg abgewickelt, das heißt über das Kirchenoberhaupt, bei dem der Dignitätsprätendent Felix Stucki zügig nach Verweigerung des vom Bischof erbetenen päpstlichen Plazets, nämlich noch im November 1354, wegen einer Bestätigungsurkunde vorsprach. Der gleichfalls an der Nachfolge interessierte Domherr Heinrich von Diessenhofen sowie der umstrittene Amtsinhaber selbst,

dessen Stellenhäufung überdies ein Archidiakonat und eine Pfarrkirche einschloß, wurden schließlich nach dem Tod Johannes Windlocks im Lauf des Jahrs 1356 bei Innozenz VI. zwecks Erwirkung von Benefizialgratien vorstellig. Außer ihnen sah sich ferner der als Extrembeispiel für das Horten von Benefizien geltende Ulrich von Friedingen 1356, als er sich der Bischofswürde nahe sah, zum Gang zum Papst veranlaßt, von dem er sich habilitieren und nochmals mit der Domherrenpfürnde providieren ließ. Möglicherweise hatte Johannes Windlock vor seiner Ermordung die übergroß-skandalöse Stellenkumulation und die fehlende Priesterweihe bei diesem Domkapitelsmitglied moniert, so daß es in diesem Zusammenhang zur bereits beschriebenen ersten Auffassungsrunde von Kuratstellen gekommen sein könnte, von der zwar noch nicht das Domkanonikat oder das Archidiakonat Breisgau, aber die vier Pfarrkirchen Pfyn, Rickenbach, Wigoltingen und St. Paul erfaßt worden waren – die ihrerseits der Disposition des Dompropstes unterstanden und im Fall ordentlicher Kollatur von Diethelm von Steinegg übertragen worden sein könnten. Insofern könnte die Johannes Windlock überlassene Ermahnungsbefugnis zumindest auf der Ebene der Pfarreien eine Korrektivwirkung auf Domkapitulare gezeitigt haben. Vielleicht griff der Bischof aber auch bei den Archidiakonaten ein und drängte den seinem Amtsvorgänger als Generalvikar ohne Domherrenpfürnde dienenden Nichtpriester Ludwig Veringer zur Aufgabe seines Amtsbezirkes Illergau, der 1353 zwar nicht mehr mit einer Parochie, aber mit zwei Präbenden außerhalb des Konstanzer Domstiftes kombiniert und schließlich 1356 nicht mehr als Besitzstand angeführt wurde.⁶

Ansonsten waren Johannes Windlock im Vorgehen gegen unkanonischen Stellenbesitz die Hände wohl weitgehend gebunden, nachdem er von Innozenz VI. in seinem Eifer, zugleich aber auch in seinem Anspruch gebremst worden war. Denn der Reformbegriff des Bischofs beinhaltete eben nicht nur eine Erweiterung der Disziplinierungsmöglichkeiten gegenüber Inhabern von Ehren-, Domherren- oder Pfarrstellen, sondern auch die Stärkung der episkopalen Verfügungsgewalt durch deren Ausdehnung auf Kirchenämter fremder Zuständigkeiten, etwa auf die domkapitulärer Disposition unterstellte Dompropstei. Und bereits mit der Vorstellung von einer eigenmächtigen Vergabe der ehemals selbst gehaltenen sowie einer weiteren Domherrenpfürnde hatte Johannes Windlock gedanklich die Grenzen des bischöflichen Kollaturbezirkes überschritten und sich in den Verfügungsbereich der Domkanonikergemeinschaft vorgewagt. Mit der frühen Unterbreitung dieses Planes scheint er aber lediglich Präliminarien gegenüber dem Papst eingeleitet zu haben. Denn als höchstes Verhandlungsziel setzte er sich sodann die auflagenfreie eigenständige Übertragung von Benefizien jedweder Kollatur, die wegen Stellenpluralität und Weihedefekt im Gesamtbistum erledigt waren – eine derart unbegrenzte, vom Kirchenoberhaupt abgeleitete Vergabegewalt über reservierte oder devolvierte Benefizien befand sich jedoch nicht einmal unter den bereits behandelten päpstlichen Indulgenzen für den mehrfach privilegierten Salzburger Metropo-

6 Zur Auseinandersetzung um die Dompropstei zwischen Diethelm von Steinegg, Felix Stucki und Heinrich von Diessenhofen vgl. Abschnitt 4.2. a); zum Stellenbesitz der Nichtpriester Ulrich von Friedingen und Ludwig Veringer vgl. Abschnitt 4.2. f); zu Pfarrkirchen der Kollatur des Dompropstes vgl. Abschnitt 2. b).

liten. Falls sich Johannes Windlock schließlich über die angestrebten Konferierungsfakultäten Kompensation für Beeinträchtigungen der eigenen Kollaturrechte, etwa infolge päpstlicher Anwartschaften, versprochen hatte, dürfte die Reaktion Innozenz' VI. auch dieses Kalkül zunichte gemacht haben. Letztlich blieb dieser Bischof auf die Intervenientenrolle beschränkt, wenn es darum ging, ihm nahestehende Geistliche in Benefizien nichtepiskopaler Besetzungszuständigkeit aufrücken zu lassen.⁷

d) Zahlreiche Empfehlungen Heinrichs von Brandis (1357–1383)

Der bis in die Schismazeit regierende Heinrich von Brandis unterschied sich von Johannes Windlock wie Ulrich Pfefferhard dadurch, daß er nicht als Mitglied des Konstanzer Domkapitels, sondern als Ordensprälat zu seiner Bischofswürde gelangt war. Insofern erübrigten sich für ihn die für seine beiden Amtsvorgänger typischen Bemühungen um eine parentelbegünstigende Nachfolgeregelung für eine Domherren- oder Ehrenstelle. Mit allen drei vorausgegangenen Bischöfen verband ihn aber das Eintreten beim Kirchenoberhaupt zugunsten von Klerikern, die aufgrund von Verwandtschafts- oder Amtsbeziehungen zu seinem persönlichen Umfeld zählten, wobei seine Interventionen das bisher beschriebene Ausmaß, selbst die Vielzahl der Fürsprachen Ulrich Pfefferhards, deutlich überschritten. So fanden sich allein auf einem bald nach Bistumsübernahme anlässlich eines Kurienaufenthalts des Oberhirten im Juli 1357 dem Papst vorgelegten Rotulus insgesamt 13 Angehörige der engeren und weiteren bischöflichen Parentel oder Klientel mit offenbar zur Vermeidung mehrfacher Konkurrenz recht breit gestreuten Benefizienwünschen berücksichtigt. Dazu zählten beispielsweise der Nepot Wolfram von Brandis sowie der Sekretär Heinrich Spichwardi mit Bittschriften für eine Domkanoniksexpektanz und der Protonotar Johannes Mochenwang*, der zum mitgereisten bischöflichen Gefolge gehörte, mit einer Anwartschaftssupplik für ein Benefizium der Kollatur von Dompropst und Domkapitel in Konstanz. Daneben wurden mit Konrad von Nellenburg und Friedrich von Nellenburg zwei Grafensöhne, mit denen Heinrich von Brandis mütterlicherseits verwandt war, mit Gesuchen für Straßburger bzw. Baseler Domkanonikatsanwartschaften aufgeführt, überdies zwei Bischofsfamilien mit weniger präventösen Zukunftsplänen. Sieben Impetranten ließen sich Urkunden ausstellen. Im Februar 1358 legte der Bischof bei Innozenz VI. für sieben stellensuchende Kleriker sein Wort ein, unter anderem erneut für Johannes Mochenwang*, der vielleicht an die päpstliche Kurie geschickt worden war und sich nunmehr für eine Churer Domkanoniksexpektanz interessierte, und Eberhard Insiegler*, der sich nach einem gleichartigen Rechtstitel für Konstanz umsah, sowie für einen bischöflichen Notar und einen Angehörigen des Offizials Felix Stucki, die beide genügsamere Wünsche äußerten. In diesem Zusammenhang ergingen drei Ausfertigungen. Gleichzeitig unterstützte damals Felix Stucki als Hofrichter wie zugleich als Generalvikar zwei Suppliken für eine Embracher bzw. Züricher Kanonikatsanwartschaft, wovon eine für einen Verwandten bestimmt war und auch eine Urkunde

7 Zu den Vergabefakultäten für den Salzburger Erzbischof vgl. Abschnitt 3.2. a)–b).

nach sich zog. Auf bischöflicher Mittlerseite folgte im Mai 1358 ein Einzelgesuch zugunsten von Heinrich Spichwardi, der mittlerweile auf eine Baseler Domkanonikatsanwartschaft reflektierte. Da dieser bischöfliche Sekretär mit der Konstanzer Domkanonikats-expektanz auch eine Provision mit der Pfarrkirche Pfyn impetriert hatte, deren Vakanz aber nicht wie angenommen wegen freiwilliger Resignation am Papsthof durch Ulrich von Friedingen, sondern infolge der Extravagante *Execrabilis* bzw. von Demission gegeben war, ließ dieser Petent kurz zuvor unter Bezug auf die frühere Intervention des Stuhlinhabers auch eine Reformationssupplik bearbeiten und sich erst nach dieser Nachbesserung eine Urkunde ausfertigen. Im August 1359 sind vier im Namen Heinrichs von Brandis in Umlauf gesetzte Bittschriften zu registrieren, wovon eine dem sich für eine Konstanzer Domkanonikats-expektanz interessierenden Rudolf von Montfort galt, eine andere abermals Johannes Mochenwang*. Letzterer begnügte sich dieses Mal mit einem Rechtstitel für die Zofinger Stiftskirche und erwirkte wie Felix Stucki – der nunmehr als Generalvikar eine Züricher Kanonikatsanwartschaft impetrierte und seinerseits als Dompropst die Mittlerstellung für einen eigenen Nepoten mit Chorherrenambitionen in Bischofszell übernahm – auch eine Ausfertigung. Danach nahm der Bischof die Intervenientenfunktion nur noch in sehr geringem Umfang wahr. Überraschenderweise setzte er sich selbst bei Pontifikatsbeginn Urbans V. kaum mehr für stelleninteressierte Dritte ein. Vom Dezember 1362 datierte lediglich eine vereinzelte Supplik zugunsten von Eberhard Insiegler*, die die Konfirmation der Annahme einer Konstanzer Domherrenpfründe auf der Basis der 1358 bereits durch Heinrich von Brandis vermittelten Expektanz zum Inhalt hatte und in eine Urkunde mündete. Als versprengter Nachzügler erscheint schließlich ein isoliertes Gesuch vom Mai 1365, das Ulrich von Wilberg betraf, den an fünfter Stelle der damaligen Warteliste stehenden Konstanzer Pfründenkandidaten. Dieser Expektant beabsichtigte, sich mit der Pfarrkirche Oberwinterthur providieren zu lassen, die wegen *Execrabilis* als vakant galt und ihm im April 1363 bereits einmal vom Papst übertragen worden war. Danach scheint die Kette bischöflicher Fürsprachen, die bis dahin fast durchgängig in den expedierten Urkunden aufgegriffen wurden, endgültig abgerissen zu sein. Denn in den nachfolgend von Urban V. wie auch Gregor XI., deren Supplikenregisterüberlieferung mit dem Jahr 1367 aussetzt, für Kirchenstellen oder Kleriker des Bistums Konstanz ausgefertigten Benefizialgratien finden sich keinerlei Hinweise mehr auf eine entsprechende Mediation. Was die Erfolgsquote der Impetranten konstanzbezogener Titel anbelangt, so war neben Eberhard Insiegler* auch Wolfram von Brandis die Transformierung der von Innozenz VI. ausgestellten Domkanonikats-expektanz in eine Domherrenpfründe vergönnt, außerdem Johannes Mochenwang* die Umsetzung der Kollaturanwartschaft in eine Pfarrkirche. Dagegen ist Heinrich Spichwardi zwar als Pfarrektor von Pfyn zu greifen, aber er stritt nur um eine Domherrenpräbende, auf der er sich letztlich nicht etablieren konnte. Angesichts des Umstandes, daß die behandelten Gesuche erst mit dem fünften Amtsjahr dieses Papstes einsetzten und zuvor drei Vertraute Johannes Windlocks realisierungsfähige Domkanonikatsanwartschaften erwirkt hatten, ist diese Erfolgsquote dennoch erstaunlich.⁸

8 RQ 188–200, 220–225, 228–229, 241–242, 259, 261, 285–288, 292, 344, 392, 490, 1339, 1343–1348,

In seinem Auftreten gegenüber dem Papsttum konzentrierte sich Heinrich von Brandis also in seinen ersten fünf Regierungsjahren darauf, zahlreichen in seiner Gunst stehenden Klerikern durch Empfehlungen zu Rechtstiteln zu verhelfen und somit die sich ihm als Bischof im Benefizialbereich offerierende Interventionsmöglichkeit als Mittel zur Erweiterung seines Handlungsspielraumes extensiv zu nutzen. Auf das Unterbreiten von Konzeptionen zur Stellenvergabe kraft besonderer päpstlicher Vollmacht scheint er dagegen verzichtet zu haben. Bewegte er sich als Mediator von Suppliken, die vornehmlich Expektanzen zum Gegenstand hatten und wie unter den früheren Stuhlinhabern nicht allein auf Kanonikerstellen des Konstanzer Domstiftes gerichtet waren, in kirchenrechtlich unbedenklichen Bahnen, so scheint er sich im Blick auf reservierte Kirchenämter auf Abwege begeben zu haben.

e) Bischöfliche Verstöße gegen das Benefizialrecht

Den Eindruck partieller bischöflicher Verstöße gegen das Benefizialrecht erweckte jedenfalls Heinrichs von Brandis ehemaliger Offizial und Generalvikar Felix Stucki mit einzelnen, bislang wenig beachteten und nur ungenügend ausgewerteten Punkten eines ganzen Katalogs von Anschuldigungen. Diese Vorwürfe brachte der nunmehr Kardinalsfamiliaren- und Nuntienstatus beanspruchende Dompropst als noch zu spezifizierende und an die avignonesische Kurie weiterzuleitende Einwendungen gegen die Richterfunktion des Ortsbischofs in einem vom Domkapitel gegen ihn angestregten, später vermutlich in die bereits angeführte Privation mündenden Untersuchungsverfahren über einen Prokurator wohl zwischen September 1362 und März 1363 dem Beschuldigten vor. Demnach soll Heinrich von Brandis von 1357 bis 1362 eine nicht näher bezifferte Anzahl von *beneficia per constitutionem Execrabilis vel Licet canon vacantia et alia reservata sedi apostolice* konferiert haben, *receptis exinde annatis sive primis fructibus ... , qui omnes et singuli cedere debent et restitui camere domini nostri pape*. Die Einnahmen soll er *in libris*, die von zwei namentlich genannten Geistlichen geführt wurden, haben verzeichnen lassen. Die seiner Kollatur unterstehende Pfarrkirche Horn, deren Übertragung er zunächst an einen von Felix Stucki auszuwählenden Kandidaten als Kompensation für dem Dompropst geschuldete, noch nicht getilgte Geldsummen angeboten haben soll, soll er gegen die Zahlung von 300 Gulden an Jacob von Irrendorf ausgegeben haben. Die beschriebene Verleihungspraxis soll er mit der Erteilung von Dispensen, zu der er *auctoritate apostolica* befugt zu sein vorgab, an Geistliche begleitet haben, *qui infra tempora a iure statuta fuerunt promoti ad sacerdotium*. Schließlich warf Felix Stucki Heinrich von Brandis vor, sich in die Frage der Besetzung der Dompropstei und damit in fremde Kollaturbereiche eingemischt zu haben. Denn der Bischof soll den Digni-

1353, 1386, 1388–1389, 1402, 1423–1424, 1424Anm., 1477, 1498, 1522. Vgl. RQ 1908 S. LXXIf., LXXVI f.; FINK 1931 S. 107; BRAUN Klerus 1938 S. 35, 74; KLINK Domkapitel 1949 S. 50, 52; HS I/2 1993 S. 316–321. Zur Warteposition Ulrichs von Wilberg vgl. auch Abschnitt 4.1.f); zur Wiederholung bischöflicher Fürsprachen in Papsturkunden vgl. Abschnitt 5.1.a) mit Exkurs II.

tätsbewerber zu dem Zeitpunkt, als letzterer *auctoritate litterarum apostolicarum laboravit, ut canonici ecclesie Constantiensis ipsum . . . recipere in prepositum*, mit der Forderung nach 200 Mark behindert haben, die laut der direkten Ansprache an den Stuhlinhaber erhoben wurden *pro receptione per vos ut dixistis fienda, licet ad vos non pertineret*. Nur am Rande sei vermerkt, daß der Bischof die päpstliche Finanzbehörde auch auf der Ebene der hier nicht näher interessierenden Konsistorialstellen durch den Bezug Erster Früchte von reservierten Abteien des Konstanzer Bistums um hohe Beträge hintergangen haben soll.⁹

Mit der Auffassung, daß der Besitz von auf ordentlichem Wege erlangten Benefizien sich verschiedentlich nicht im Einklang mit den kanonischen Inkompatibilitäts-, Weihe- oder Altersvorschriften befand, stand der Kirchenrechtsbakkalar Felix Stucki nicht isoliert dar. Denn allein von März bis August 1363 – den Monaten, in denen sich Heinrich von Diessenhofen erstmals vor Ort als Dompropst ausgab bzw. Felix Stucki getötet wurde – unterbreiteten Dutzende von Stelleninhabern aus der Diözese Konstanz Urban V. Konfirmationsgesuche, die mit wenigen anderen, von Provisen oder ehemaligen Expektanten vorgebrachten Bestätigungssuppliken zu Rotuli zusammengefaßt und teilweise bereits gegen Ende der Regierung Innozenz' VI. eingereicht worden waren. Insbesondere Pfarrektoren fürchteten wegen etwaiger Devolution bzw. Reservation aufgrund von *illicite detentiones* seitens ihrer Vorgänger oder aber, weil sie selbst nicht den Priesterordo bzw. das vorgesehene Weihealter vorweisen konnten, um ihre Seelsorgeämter – und zwar zu Recht. Wie nämlich diverse Petitionssammellisten für Provisionen aus demselben frühen Zeitraum des Pontifikats Urbans V., unter dem ein bistumsweites Ansteigen von Parochialkirchenprovisionen zu registrieren ist, veranschaulichen, waren es vor allem Pfarrgeistliche, die wegen Benefizienhäufung oder Priesterweihemangel von mitunter bereits über das Presbyterat verfügenden Bewerbern bedrängt wurden, allerdings ohne daß in diesen Bittschriften ein Bezug zum Stellenerlangungsmodus der angegriffenen Plebane hergestellt worden wäre. Und soweit in den Pfarrebestätigungssuppliken, von denen sich einige in erhaltenen Aufzeichnungen der Annaten reklamierenden apostolischen Kammer wiederfinden, die *auctoritas ordi-*

9 Aus einem von Felix Stucki genannten bischöflichen Urteilsspruch, der Mitte September 1362 gegen ihn als Dompropst gefällt wurde, sowie dem Auftreten Heinrichs von Diessenhofen in Konstanz als Dompropst im März 1363 ergeben sich diese Monate als frühestmöglicher bzw. wohl spätester Zeitpunkt für das Vorbringen der Einwendungen. Die hier interessierenden Einzelbeschuldigungen verblaßten natürlich gegenüber dem Gewicht der übrigen angelasteten Amtsverfehlungen wie beispielsweise simonistischer Stuhlerwerb, Entfremdung von Hochstiftsbesitz oder fortgesetztes Konkubinat. Den *certis excessibus*, die nach Darstellung des Konstanzer Rates tatsächlich Gegenstand eines gegen den Bischof *pro reformatione status ecclesie Constantiensis* von dem Dignitär initiierten, bei dessen Ermordung im August 1363 noch anhängigen Kurienprozesses bildeten, fügte die städtische Obrigkeit einige Jahre später den ebenso massiven wie spektakulären Vorwurf der Verstrickung Heinrichs von Brandis in die Tötung Bischof Johannes Windlocks und Dompropst Felix Stuckis hinzu. Die an dieser Stelle aufgegriffenen Kritikpunkte blieben bislang teilweise unverständlich, weil in der von RUPPERT besorgten Quellenpublikation einzelne Textstellen bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt wurden. StadtAKN A 6780 f. 7r, 8v–10v; RUPPERT Beiträge S. 141, 144–149; REC 5739–5740. Vgl. Annaten-Register 1956 S. 4; SCHELL 1968 S. S. 146–150, 201, 203; HS I/2 1993 S. 317f., 320, 798f. Zur Privation Felix Stuckis und zum Auftreten Heinrichs von Diessenhofen als Dompropst vgl. Abschnitt 4.2. a); zu den weiteren Vorwürfen des Dompropstes und Stadtrates vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.

maria überhaupt konkretisiert wurde, beinhaltete letztere nicht etwa die Konferierung durch den Bischof als ordentlichen Kollator, sondern zumeist die Präsentation eines Geistlichen durch andere Patronatsinhaber und die anschließende Institution durch den Oberhirten – der jedoch nicht namentlich angeführt wurde und im Einzelfall erst noch identifiziert werden mußte. Das Zusammenspiel von vorschlags- und einsetzungsberechtigten Instanzen wurde auch in der Bittschrift eines Breisacher Klerikers um Neuprovision beschrieben, die aufgrund der Protektion des Petenten durch einen Verwandten im Juli 1363 auf einen Rotulus päpstlicher Pönitentiare gelangt war und hier aufgrund der auffallenden Ausführlichkeit ihrer Begründung besondere Aufmerksamkeit verdient: Rüdiger Münzmeister hatte sich die Laienpatronat unterstehende Pfarrei Herdern in der Annahme einer aufgrund fehlender Priesterweihe des letzten Kirchherrn gegebenen Vakanz bereits im Juni 1362 von Innozenz VI. übertragen lassen, danach aber aus zuverlässiger Quelle vernommen, daß bereits bei etlichen früheren Vorgängern von unkanonischer Assekution oder unrechtmäßigem Besitz auszugehen war. Mit diesen Angaben war die Notwendigkeit einer weiteren Benefizialgratie eigentlich zur Genüge begründet. Jedoch wurde als spezifizierende Erläuterung die dann in der überarbeiteten Ausfertigung beiseite gelassene Vermutung angefügt, daß *nec in presentatione ... nec in institutione* des zuletzt tätigen Rektors *de vero vacationis modo ipsius ecclesie* zutreffende Angaben gemacht worden waren und durch die Nachlässigkeit *eorundem patronorum ac loci ordinarii* die Vergabe dem Papst zustand. Wenngleich auch diese Supplik keinen der beteiligten Verantwortlichen konkret benannte, eignet sie sich dennoch zur Illustration einer Variante fragwürdiger ordentlicher Kollaturvorgänge unter bischöflicher Ägide. Und die darin dargelegte Mitwirkung des Ortsbischofs bei der Stellenbesetzung dürfte wohl auch Felix Stucki bei den Heinrich von Brandis angelasteten Verfehlungen vorgeschwebt haben, zumal nicht episkopale, sondern sonstige geistliche und vor allem weltliche Patronatsherrschaft die Pfarrkirchenlandschaft der Konstanzer Diözese prägte. Insofern dürfte der Dompropst den Begriff der Konferierung nicht nur im engen Sinne auf Kirchenstellen bischöflicher Verfügungsgewalt, sondern in erweiternder Auslegung auch auf vom Stuhlinhaber kraft Amtsgewalt durchgeführte Institutionen in Pfarreien fremder Kollatur angewandt haben.¹⁰

Während sich die Beteiligung des Bischofs an der ordentlichen Übertragung von Pfarrstellen nichtepiskopaler Disposition also im Moment der Einsetzung eines von ernennungsbefugter Seite vorgeschlagenen Geistlichen niederschlug, war dem Oberhirten bei Parochialkirchen der eigenen Vergabezuständigkeit auch die selbständige Bestimmung des zukünftigen Benefiziaten möglich. Im Fall der Pfarrei Horn hatte die Wahl Heinrichs von Brandis tatsächlich Jacob von Irrendorf getroffen, den gleichfalls der Gedanke an ein möglicherweise unerlaubtes Zurückbehalten des Kuratbenefiziums durch einen der Vorbesitzer und an einen dadurch verursachten Reservats- oder Devolutionsfall beunruhigte. Der Rek-

10 RQ 360–371, 378–380, 383–401, 405–413, 415–428, 434–447, 449–456, 458–461, 1308, 1465, 1516, 2055–2056, 2059, 2064, 2066–2067, 2071. Vgl. KALLEN 1907 S. 248–250; FINK 1931 S. 106–109, 118f., 134; HAYEZ Rotuli 1984 S. 334. Zum Rotulus der Pönitentiare vgl. auch Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.4.

tor erbat daher im April 1363 von Urban V. über eine die ordentliche Übertragung nur abstrakt erwähnende Supplik außerhalb der oben angeführten Rotuli eine Neuprovision oder Bestätigung. Und geraume Zeit nach Erhalt einer *Perinde-valere*-Urkunde, in der Heinrich von Brandis nunmehr ausdrücklich als zuständiger Kollator angeführt wurde, verpflichtete er sich im Februar 1365 gegenüber der päpstlichen Kammer zur Annatenzahlung. Wie diverse andere Pfarrkollegen könnte er durch die Vorwürfe des Dompropstes, von deren Kenntnisnahme durch die Kirchenleitung auszugehen war, nachhaltig verunsichert, darüber hinaus durch seine explizite Namensnennung und zusätzliche Belastung mit dem Ruch der Simonie regelrecht aufgeschreckt worden sein. Inwieweit ihm Heinrich von Brandis wirklich noch besondere Geldzahlungen für die Vergabe abverlangt hatte, dürfte sich allerdings ebensowenig wider- oder belegen lassen wie die Berechtigung des Vorwurfes eines Felix Stucki nicht nur bei der Pfarrkirche Horn, sondern auch bei der Dompropstei angeboten und wegen Übertretung des bischöflichen Kompetenzbereiches doppelt anstößigen Ämterverkaufs.¹¹

Einer Überprüfung entzieht sich ferner, inwieweit Jacob von Irrendorf oder andere Rektorenkollegen in den genannten, aber verlorenen bischöflichen Rechnungsbüchern, die als Vorläufer der überlieferten späteren Annatenregister anzusehen sein dürften, als abgabepflichtig verzeichnet und in welcher Höhe an den Stuhlinhaber *primi fructus* entrichtet wurden. Letztere fielen im hier fraglichen Bereich niederer Benefizien im Vakanzfall prinzipiell bei Pfarrkirchen der gesamten Diözese – nicht nur im Teilsegment bischöflicher Kollatur – bis hinunter zu den ständigen Vikarien inkorporierter Parochien, ansonsten lediglich bei Neubesetzung einzelner Kollegiatstiftspropsteien gewohnheitsrechtlich an und waren auf die Hälfte der Einnahmen des ersten Jahrs bemessen¹². Sofern es bei der Horner oder etwa einer

11 RQ 381, 1490, 2100. Vgl. SCHELL 1968 S. 149.

12 Mitte des 13. Jhs. konnte der Konstanzer Bischof aufgrund von Privilegierung durch Innozenz IV. und Alexander IV. bistumsweit, aber lediglich für einen befristeten Zeitraum Jahreseinkünfte vakanter Benefizien beziehen. Während etwa der Salzburger Erzbischof noch 1313 von Clemens V. für drei Jahre mit einer entsprechenden *facultas percipiendi fructus primi anni*, aus der aber Inhabern von Expektanzen kein Präjudiz bei der Benefizienassekution erwachsen sollte, ausgestattet wurde und danach erst ab 1335 regelmäßig Annaten – jedoch lediglich für Pfarreien der eigenen Kollatur – forderte, scheint bereits 1300 der Anspruch des Konstanzer Oberhirten auf Erste Früchte bei Neubesetzungen innerhalb seiner Diözese nicht mehr von einer päpstlichen Spezialbefugnis abhängig oder zeitlich begrenzt, sondern eine feststehende Einrichtung gewesen zu sein. Auf der anderen Seite kam es in Stadt und Bistum Konstanz im Zusammenhang der 1316 von Johannes XXII. auch für die Mainzer Kirchenprovinz erlassenen Annatenreservation zu Zahlungen an die päpstliche Finanzbehörde. 1320/1321 und dann wieder 1379 begegneten Einnahmer der bischöflichen Annaten, die mit anderen Abgabearten wie etwa den Zehntquarten zum Finanzhaushalt des Hochstiftes beitrugen und vom Stuhlinhaber verschiedentlich veräußert wurden. Nach dem bischöflichen Amtseid von 1387 waren allerdings die Pfarrkirchen der Domherren, die schon zuvor gewohnheitsmäßig von der Leistung der Zehntquarten befreit waren, von der Annatenpflicht gegenüber dem Stuhlinhaber ausgenommen.

Im weiteren Verlauf des Schismas wurde dem Konstanzer Bischof das Annatengewohnheitsrecht 1400 durch Bonifaz IX. und zu Beginn des Konstanzer Konzils 1414 durch Johannes XXIII. bestätigt. Damals beharrte der Stuhlinhaber insbesondere gegenüber Klöstern, denen vom Papst Pfarreien uniert und Befugnisse zur eigenständigen Vikarsinstitution zugebilligt worden waren, auf Erfüllung seiner Forderungen. Die

sonstigen Parochie trotz dem Papst zustehender Vergabe zu Annatenzahlungen an den Bischof gekommen war, konnte dies durchaus als Hinterziehung von der kurialen Finanzverwaltung geschuldeten Geldern interpretiert werden. Die Annatenerhebung der avignonesischen Päpste besaß nämlich grundsätzlich zwar keine derogative, aber eine prorogative Wirkung auf die bischöflichen Ansprüche. Denn die Halbjahresertragsforderungen der apostolischen Kammer mußten aus den *fructus primi anni* zufriedengestellt werden; nachgeordnete lokale Institutionen mit Annaliabezugsrechten konnten erst ab dem nachfolgenden Jahr mit Einnahmen rechnen, wobei der Verbleib der ungeschmälernten zweiten Jahresertragshälfte beim Benefiziaten für den Bereich päpstlicher Annaten – analog zu der für bischöfliche Erste Früchte in *Suscepti regiminis* getroffenen Regelung – durch die weitere Extravagante *Cum nonnulla* festgeschrieben war¹³. Demnach durfte der Bischof bis zur Satisfaktion der Kirchenzentrale aus den Erträgen des ersten Jahrs von reservierten und vom Papst zu übertragenden Benefizien keinerlei Abgaben verlangen. Diese Zusammenhänge dürfte der in den Dekreten geschulte Felix Stucki vor Augen gehabt haben, als er Heinrich von Brandis mit der Aufforderung zur Annatenrestitution konfrontierte.¹⁴

Möglicherweise war Jacob von Irrendorf vom Bischof jedoch nicht nur mit der Abgabe einer Jahreseinkunftshälfte, sondern des Jahresgesamtertrages belegt worden. Derartige Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung der Ersten Früchte sind nämlich über Klagen verbürgt, die Urban V. seitens betroffener Benefiziaten aus der Konstanzer Diözese erreichten. Daraufhin trug dieser Papst im Juni 1368 Heinrich von Brandis in Entsprechung zu den Bestimmungen von *Suscepti regiminis* maßregelnd auf, sich mit der *medietas tibi debita* zu begnügen und den zweiten Teil den neuen Stellenbesitzern uneingeschränkt zu überlassen. Gleichzeitig beauftragte er den Mainzer Erzbischof, bei Nichtgehorsam gegen den Suffragan vorzugehen

eigene Zustimmung zu Inkorporationsvorhaben machten sodann die Konstanzer Oberhirten im 15. Jh. in zunehmendem Maße von der Verpflichtung zur Zahlung der Annaten abhängig. Wie schließlich aus dem Konfirmationsprivileg von 1400 sowie den mit dem Jahr 1414 einsetzenden bischöflichen Annatenregistern hervorgeht, waren außer den erwähnten niederen Benefizienkategorien auch einzelne Benediktinerklöster von der Auflage Erster Früchte betroffen, mit deren Einzug nunmehr der Insignier befaßt war. GLA 67/506 f. 101v; Innocent IV 7335; Alexandre IV 1119; Clementis V 9098; RQ 566, 1596, 1950–1951; QF III Beil. 2; REC 3181, 3882, 6526, 7651, 8440; Wahlkapitulationen 4; RG III Sp. 300; Annaten-Register 421. Vgl. KELLER 1902 S. 6f., 16, 50, 54; HALLER Papsttum 1903 S. 51; OTT 1907 S. 129–131, 134f., 138, 140f., 143, 148, 151–153; KREBS Annatenregister 1954 S. 109–113, 117–119; Annaten-Register 1956 S. 3–7, 13; SCHELL 1968 S. 193, 196f.; WEISS Kurie 1994 S. 423. Zu den Ersten-Früchte-Privilegien Clemens' V. und der gebietsbezogenen Annatenreservation Johannes' XXII. vgl. Abschnitt 3.1.d).

13 Der Grundsatz der vorrangigen Befriedigung der Ansprüche der apostolischen Kammer, der auch beim Gnaden- oder Fabrikjahr zu einer Verschiebung der Fälligkeiten führen konnte, wurde von Clemens V. bereits 1306, danach von Johannes XXII. 1316, 1327 und 1329 sowohl für gebiets- wie reservationsbezogene Annatenforderungen verankert. Dementsprechend wurde für die päpstliche Annatenerhebung zu unbekanntem Zeitpunkt die Maxime *camera recipiat primo annuale suum et post alii petant iura sua* aufgestellt. KIRSCH Annatenbulle S. 204*–207*; VA 897; QF III S. 119–122, Beil. 4; Extravag. Jo. XXII. 1.2 (FRIEDBERG II Sp. 1205f. = TARRANT S. 182–186), Extravag. com. 3.2.11 (FRIEDBERG II Sp. 1265). Vgl. QF IX/1 1903 S. Xf.; VQ I 1910 S. 87*–89*; SAMARAN 1905 S. 28; KIRSCH Annates 1924 Sp. 309f. Zu den Extravaganten *Suscepti regiminis* und *Cum nonnulla* vgl. auch Abschnitt 3.1.d); zum Gnaden- und Fabrikjahr vgl. Abschnitt 2.a).

14 Siehe dazu den Exkurs am Ende dieses Unterkapitels.

und für die allumfassende Beachtung der auf Johannes XXII. zurückgehenden Extravagante, nach der der Oberhirte bei überhöhten Einnahmen innerhalb eines Monats eine Erstattung des Differenzbetrags an die Benefizieninhaber vorzunehmen hatte, zu sorgen sowie dem Bistumsklerus jegliche über das festgeschriebene Maß hinausgehenden Geldzahlungen zu untersagen. Die beim Papst durchklingende Besorgnis um die vom Bischof bedrängten Geistlichen dürfte insbesondere deren Zahlungsfähigkeit im Fall von Bestätigungen gelitten haben, da dann eben die den Benefiziaten zu belassende andere Jahreseinkunftshälfte der ihre eigenen Forderungen gleichfalls in Entsprechung zu *Suscepti regiminis* bemessenden apostolischen Kammer zufließen sollte. Schließlich war die Zahl der Plebane, die gegenüber der kurialen Finanzadministration in der Kreide standen, auch nach dem Ableben Felix Stuckis im August 1363 beachtlich, wie diverse Kammereinträge und zugehörige Konfirmations-suppliken bzw. -urkunden, die ordentliche Kollatur, teilweise auch Institution durch Heinrich von Brandis nach erfolgter Präsentation benennen, aus den Jahren 1364, 1365 und 1366 belegen. Bei unzulässiger Leistung verdoppelter Abgabesummen an den Bischof bedeutete das Einschreiten des Kirchenoberhauptes für diese bestätigten Rektoren oder etwa auch für Jacob von Irrendorf, daß sie zwar den hälftigen Betrag zurückfordern konnten, aber dennoch leer ausgingen, da sie selbigen an die Kirchenzentrale abführen mußten. Letztere dürfte bei einem solchen Geldumlauf dann doch noch zu ihrem Recht gekommen sein, sofern bei den nachträglich sanktionierten ordentlichen Kollaturakten eine der vom zwischenzeitlich getöteten Dompropst summarisch beschriebenen Normabweichungen mit im Spiel gewesen war und einen Einnahmefall der päpstlichen Kammer begründet hatte – der überdies die Möglichkeit offenstand, Benefiziaten wegen etwaiger unrechtmäßig bezogener Einkünfte zu belangen.¹⁵

Einzelne Stichproben lassen sodann erkennen, daß das Auftreten von Irregularitäten bei Stellenpossessionen unter Heinrich von Brandis infolge von Nichtbeachtung der beiden von Felix Stucki angeführten Papst- bzw. Konzilsbeschlüsse außer Zweifel steht. Für eine aufgrund der in *Licet canon* enthaltenen Weihefristvorschriften fragwürdige, eindeutig diesem Bischof zuzuschreibende Institution in eine Parochialkirche erbrachte beispielsweise Hermann Steinwinkel den Nachweis. Er wurde nämlich als Presbyter nach Präsentation seitens des Magdenauer Klosters in die Pfarrei Oberglatt eingesetzt, was unbeanstandet hätte bleiben können, wenn nicht eine von dem Nichtpriester Rudolf Schultheiß nach mehr als einjährigem Stellenbesitz deklarierte, von Heinrich von Brandis angenommene *libera resignatio* vorausgegangen wäre. Mit der Akzeptierung einer aufgrund automatischer Devolution unzulässigen Verzichtserklärung verband sich neben der Aussicht des Bischofs auf baldige Annateneinnahmen vermutlich auch die Absicht des Klosters auf Umgehung des Kirchenoberhauptes bei der Neubesetzung. Aber letztendlich kam auch Hermann Steinwinkel

15 Extravag. Jo. XXII. 1.2 (FRIEDBERG II Sp. 1205f. = TARRANT S. 182–186); IARP VI 944–945; RQ 475, 480, 485–486, 516, 519, 526, 531, 535, 537, 539, 1529, 1548, 1562, 1596–1597, 2078, 2084–2085, 2088, 2097, 2110, 2113, 2118, 2120, 2126–2127, 2131. Vgl. OTT 1907 S. 151; VQ I 1910 S. 82^f; FINK 1931 S. 90; Annaten-Register 1956 S. 3f.; SCHELL 1968 S. 148, 193. Zu unrechtmäßig von Benefiziaten bezogenen Einkünften vgl. Abschnitt 3.1.d).

nicht umhin, zur Absicherung seiner zweifelhaften Rektorenstellung im Juni 1365 Urban V. um Bestätigung der Vorgänge zu bitten, die von dessen Kammer in einem der erwähnten Vermerke festgehalten wurde, und schließlich im Februar 1367 eine Ausfertigung zu betreiben. Von Interesse ist die besagte Resignation aber nicht nur wegen Verstoßes gegen die in *Licet canon* festgelegte einjährige Weihefrist, sondern auch gegen *Execrabilis*. Rudolf Schultzeiße hatte die Pfarrei Oberglatt nämlich im April 1363 seit Jahren zusammen mit der Pfararchie Oberwinterthur, auf der er bereits 1352 begegnete, gehalten, und zwar *auctoritate tamen et institutione ordinaria*, mithin wohl wiederum infolge eines Zusammenwirkens von Patron und Bischof. Unabhängig davon, ob Heinrich von Brandis möglicherweise für die Einsetzung in Oberglatt in Frage kommt, hätte der Bischof also aus einem weiteren Grund die Verzichtserklärung des Stellenkumulanten abweisen müssen. Immerhin ließ er als Intervenient im Mai 1365 Ulrich von Wilberg seine Unterstützung, als dieser die oben erwähnte zweite Provision mit der Pfarrei Oberwinterthur vom Papst erbat und mit seiner Supplik erneut in die Kammerunterlagen eingetragen wurde.¹⁶

Falls schließlich Heinrich von Brandis Priesterweihedispense erteilt und dabei päpstliche Autorisation reklamiert haben sollte, dürfte letztere wohl zu Recht von Felix Stucki angezweifelt worden sein. Denn wie oben die Streichung der Habilitierungspassage in dem einen von Johannes Windlock eingereichten Sondergesuch gezeigt hat, tat sich die päpstliche Kurie mit der Abtretung der Dispenshoheit, die zu einer Entleerung des in *Licet canon* enthaltenen Weihefristgebotes geführt und somit die Anwendungsmöglichkeiten des Devolutionsrechtes eingeschränkt hätte, ähnlich schwer wie mit der Ausstellung von Benefizienübertragungsfakultäten. Zwar wurde im Juli 1371 Johannes Schadeland, der anstelle des inzwischen wegen schwerwiegender Verfehlungen suspendierten Bischofs Heinrich von Brandis als Augsburger Oberhirte den Konstanzer Stuhl verwaltete, von Gregor XI. für die Dauer eines Jahres befugt, 140 Personen, die unkanonisch Kirchenämter erhalten und Einkünfte daraus bezogen hatten, *super inhabilitate* zu dispensieren und danach wieder in ein Benefizium einzusetzen – was er auch im November 1371 bei einem Pfarrektor der Diözese Konstanz tat. Dieser als ehemaliger Ketzerinquisitor wie aktueller Kollektor bereits ausgesprochen kuriennahe Prälat, der zugleich mit umfassenden anderen Dispensvollmachten und zwei weiteren zeitlich oder zahlenmäßig eingegrenzten Lizenzen zur Konferierung reservierter bzw. devolvierter Stellen ausgestattet worden war, wies aber damals noch zusätzlich die Sonderfunktion eines nach Deutschland, Böhmen, Ungarn und Polen entsandten päpstlichen Nuntius auf. Von einem vergleichbaren Status dürfte dagegen Heinrich von Brandis, für den keine ähnliche Befugnis überliefert ist, auch vor Eintritt der erst 1375 förmlich vom Papst annullierten Amtsenthebung weit entfernt gewesen sein. Insofern spricht neben dem negativen Quellenbefund die Zurückhaltung der Kirchenzentrale bei der Ausstellung von Spezialvollmachten im Benefizialbereich gegen die Existenz eines entsprechenden Privileges oder Mandats, das wiederum für Nichtpriester auf Pfarrstellen innerhalb wie außerhalb des bischöflichen Kollaturbereiches von Belang gewesen wäre.¹⁷

16 RQ 392, 490, 516, 1498, 1581, 2063, 2104, 2110; REC 5061. Vgl. FINK 1931 S. 108. Zur einjährigen Weihefrist laut *Licet canon* vgl. Abschnitt 2. a) mit Anm. 8 und Abschnitt 3. 1. b) mit Anm. 6.

Überdies hätte bei einer päpstlichen Dispensermächtigung Heinrichs von Brandis beispielsweise für Konrad Staheler wohl kein Grund bestanden, sich bei Urban V. im August 1363 eine Habilitierung und anschließende Provision mit der Laienpatronat unterstehenden, in der Nähe seines Heimatortes Rottenburg gelegenen Pfarrkirche Sülchen zu besorgen. Damals lautete ein Vermerk der päpstlichen Kammer *dispensatum fuit, quia dictam ecclesiam tribus annis indebite tenuit ad sacerdotium non promotus*. Allerdings lagen die Verhältnisse komplizierter, da nicht allein das Priesterweiheerfordernis unbeachtet geblieben war. Vielmehr war Konrad Staheler nach eigenen Angaben als Minorenner vom Patronatsherrn dem Bischof präsentiert und von diesem *auctoritate ordinaria* eingesetzt worden – ein nach *Licet canon* zweifellos rechtsunwirksamer Vorgang. Nach Erlangung des kanonischen Alters hatte er schließlich die nötigen Weihen erhalten. Die Priesterpromotion dürfte vermutlich spätestens 1362 erfolgt sein. Denn der gleichfalls aus Rottenburg stammende Johannes Ammann, der bereits als Expektant vorgestellt wurde, denunzierte Konrad Staheler im Mai 1362 wegen fehlenden Presbyterats bei Innozenz VI. und erwirkte mit Verweis auf vorliegende Devolution eine Provision. Er mußte aber spätestens im Juni 1362 feststellen, daß sein Kompatriot sich doch im Priesterstand befand, worauf er sowohl Innozenz VI. wie Urban V. um Nachbesserungen der Angaben zu dem noch immer nicht klar umrissenen Vakanzgrund anging, letztendlich aber im August 1363 seine Rechte am Papsthof resignierte. Wenige Tage später wurde Konrad Staheler von seiner Irregularität gelöst und providiert, und zwar unter Auflage nicht nur der üblichen Annatenzahlungen, sondern auch der Erstattung der Hälfte der während zwei Jahren unrechtmäßig bezogenen Ertragssummen. Sofern er nicht gegenüber der avignonesischen Kurie zwecks Kostensenkung untertrieben und die Pfarrei über einen wesentlich längeren als den angegebenen Zeitraum gehalten hatte, dürfte im übrigen auch diese *institutio* von Heinrich von Brandis unter Hinwegsetzen über den Altersdefekt und im Blick auf zügige Realisierung von Annatenansprüchen vorgenommen worden sein. Insofern ist es wahrscheinlich, daß Felix Stucki mit der Formulierung *infra tempora a iure statuta* nicht nur auf die einjährige Weiheerlangungsfrist, sondern auch auf das Priesteraltersminimum von 25 Jahren anspielte. Jedenfalls läßt das Beispiel Konrad Stahelers einen mehrfach leichtfertigen Umgang mit den Weihevorschriften und einen infolgedessen anrühigen Pfarrkirchenbesitz in den frühen 1360er Jahren erkennen, der selbst von Johannes Ammann als konkret involvierter dritter Seite nicht ohne weiteres mit den zutreffenden, kirchenrechtlich relevanten Termini zu beschreiben war.¹⁸

Zusammenfassend bleibt für die hier behandelten Einwendungen Felix Stuckis festzustellen, daß der Dompropst sein besonderes Augenmerk auf Pfarrkirchen, die den zentralen

17 Grégoire XI 11948, 11950, 11959–11964; Lettres secrètes 240–242; REC 6164. Vgl. HS I/2 1993 S. 321–323. Zum Inquisitor und Konstanzer Administrator Johannes Schadeland vgl. auch Exkurs I am Ende von Unterkapitel 5.3, Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11.10; zur Amtsenthebung Heinrichs von Brandis vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11.13.

18 RQ 360, 376, 461, 1462, 1466, 1520–1521, 2048, 2066; REC 5891. Vgl. FINK 1931 S. 108, 131. Zur Nichtigkeit von Pfarrkirchenübertragungen an Minorenne gemäß *Licet canon* vgl. Anm. 6 in Unterkapitel 3.1.

Gegenstand der von ihm zitierten Konzils- bzw. Papsterlasse *Licet canon* und *Execrabilis* sowie das prototypische Objekt der von ihm aufgegriffenen bischöflichen Annatenforderungen darstellten, gelenkt und zwischen Kollatur- und Institutionszuständigkeit des Bischofs nicht streng unterschieden zu haben scheint. Demgegenüber dürften die einzelnen zwar episkopaler Disposition unterstehenden, aber annatenfreien Domstiftsämter von der Kritik des rechtsgelehrten Dignitärs, der vermutlich aufgrund seiner zeitweiligen Richter- bzw. Stellvertreterfunktionen relativ tiefe Einblicke in die Stellenbesetzungspraxis unter Heinrich von Brandis gewonnen hatte, ausgespart geblieben sein. Denn in dem von Felix Stucki erlebten Zeitraum bot sich dem Bischof beispielsweise bei der Domkustodie und Domscholastrie keine Gelegenheit zur Neubesetzung. Bei den Archidiakonaten wiederum läßt die bereits erwähnte, vom Stuhlinhaber zugelassene Resignation des Amtsbezirkes Allgäu zwar Parallelen zur Behandlung des Verzichtes auf die Pfarrkirche Oberglatt erkennen; jedoch war diese Analogie von dem getöteten Dompropst nicht mehr nachvollziehbar. Und sofern Heinrich von Brandis tatsächlich zur Vergabe von Archidiakonaten nicht nur an Johannes von Landenberg* und Johannes von Steinegg*, sondern im großen Stil schritt, scheint dies noch kein charakteristischer Zug der von seinem Ex-Generalvikar bzw. -Offizial miterlebten Regierungsphase gewesen zu sein. Denn Heinrich Bayler*, Heinrich von Homburg, Dietrich Last*, Johannes Mochenwang*, Johannes Molhardi*, Nikolaus Schnell* und Johannes von Randegg* sind erst in den ausgehenden 1360er Jahren oder später in diesbezüglicher Funktion nachzuweisen. Gleichwohl zeigt das bereits beschriebene Vorgehen des am Amtssprengel Allgäu interessierten Domherrn Rudolf Tettikover (I)*, daß in den 1370er Jahren zumindest eine der Heinrich von Brandis sicher zuzuordnenden Archidiakonatskonferierungen aufgrund Nichtbeachtung von *Execrabilis* Argumente für Beanstandungen lieferte, die den ehemals von Felix Stucki vorgetragenen Anschuldigungen ähnelten. Letzteren war zwar, wie zu ergänzen bleibt, die Grundlage insoweit kurzzeitig teilweise entzogen, als sich Innozenz VI. im Januar 1362 bereit erklärt hatte, lokalen Dispositionsgewalten die Konferierung aktuell erledigter reservierter oder devolvierter Benefizien bestimmter Einkunftsgrößen zu überlassen; da aber entsprechende Stellenübertragungen kraft päpstlicher Autorität vorzunehmen waren, dürfte der Annatenanspruch der apostolischen Kammer unverändert weiterbestanden haben und der vom Dompropst thematisierte fiskalische Aspekt von dieser Sonderregelung unberührt geblieben sein. Schließlich bezog Felix Stucki seine Kritik an der Amtsführung Heinrichs von Brandis auf die Zeitspanne eines halben Dezenniums, in dem die letzten Monate des Pontifikats Innozenz' VI. nur den Endabschnitt bildeten.¹⁹

19 Zur Besetzung von Domkustodie, Domscholastrie und Archidiakonaten vgl. Abschnitt 4.2.d)-f); zur Überlassung reservierter oder devolvierter Benefizien durch Innozenz VI. vgl. Abschnitt 3.2.a).

f) Bündelnder Vergleich

Bei einem bündelnden Vergleich zunächst der ersten fünf Amtsjahre Heinrichs von Brandis mit der nicht ganz gleichlangen Gesamtregierungszeit Johannes Windlocks zeichnen sich eine grundsätzliche Änderung im Umgang des Stuhlinhabers mit kirchenalltäglichen Verstößen niederer Geistlicher gegen zentrale Vorgaben der Kumulations- und Weihegesetzgebung und eine damit eng verbundene unterschiedliche Haltung zum päpstlichen Provisionswesen ab. Diesem Kontrast scheint hinsichtlich der Motivation eine Verkehrung des gleichbleibend angespannten Verhältnisses zwischen Bischof und Dompropst entsprochen zu haben: Johannes Windlock hatte unter Reformvorzeichen dazu angesetzt, dem Inhalt von *Execrabilis* und *Licet canon* bistumsweit Geltung zu verschaffen und insbesondere am Domstift, wo er zuvorderst den Dompropst Diethelm von Steinegg in sein Visier genommen zu haben scheint, unkanonische Stellenhäufung und unzureichenden Weihestand zu bekämpfen. Demgegenüber geriet Heinrich von Brandis wegen Nichtbefolgung dieser beiden kanonischen Erlasse bei seinen Konferierungs- und wohl auch Institutionsgewohnheiten unter Beschluß des Dompropstes Felix Stucki – der seinerseits Diethelm von Steinegg bereits zu dessen Lebzeiten hatte ablösen wollen und durch sein streitbares Eintreten gegen kirchliche Mißstände gleichsam eine Brücke von der einen zur anderen Amtszeit schlug. Als deren gemeinsames Charakteristikum ist das Einschreiten beider Oberhirten gegen die unliebsamen Inhaber der Dompropstei anzusehen, damit wohl das Bestreben nach Beeinflussung der Personalentwicklung an dieser zentralen Dignität, wobei sich Johannes Windlock in seinem Vorgehen auch auf die Grundlagen des päpstlichen Benefizialwesens hatte stützen wollen, Heinrich von Brandis sich dagegen allein auf seine Richterkompetenz verließ. Und während letzterer allgemein zum Hinwegsetzen über das Reservations- und Devolutionsrecht tendierte, hatte ersterer benefizialrechtlichen Normen durch Erlangung abgeleiteter Sonderbefugnisse Rechnung zu tragen und zugleich das päpstliche Provisionssystem für seine eigenen Zwecke möglichst wirkungsvoll zu instrumentalisieren gesucht. Der frühere Stuhlinhaber hatte eine generelle Ausweitung seiner Kollaturbefugnisse innerhalb der Bistumsgrenzen vorbereitet, die nur zu einer Verlagerung der Einschränkung ordentlicher Vergabeinstanzen von der Ebene des Papstes auf die Stufe des Ortsbischofs geführt hätte. Sein Stuhlnachfolger arbeitete dagegen an der Aufstockung des bischöflichen Haushaltes und ließ im Pfarrkirchenbereich Inhaber von Patronatsrechten auch dann gewähren, wenn deren Präsentationen kirchenrechtlich so bedenklich waren wie von ihm selbst als ordentlicher Kollator vorgenommene Pfarreiübertragungen. Letztlich verfolgten beide Bischöfe auf weit auseinanderliegenden Wegen eng benachbarte Ziele, nämlich die effektive Nutzung bzw. spürbare Ausweitung des bischöflichen Machtumfanges, Johannes Windlock mit Hilfe des Papstes, Heinrich von Brandis notfalls auch gegen dessen Willen.

Doch die Tendenz zur Stärkung nachgeordneter Kollaturgewalten stellte unter Heinrich von Brandis nur eine Seite der Entwicklung dar. Denn auf der anderen Seite nahm dieser Bischof durchaus die Einschränkung kapitularer Selbstergänzungsansprüche in Kauf, wenn es etwa um die Verankerung von Gefolgsleuten an Dom- oder auch Kollegiatstiften mit Hilfe von Expektanzen ging. In diesem Teilsektor des päpstlichen Benefizialwesens wich er in seinem Verhalten nicht von Johannes Windlock ab, sondern suchte sogar in weitaus grö-

ßerem Umfang als sein Vorgänger die sich ihm bietenden Möglichkeiten zur Verfolgung personalpolitischer Ziele zu nutzen. Allerdings stellt sich nunmehr die Beobachtung, daß seine Mittlertätigkeit in Benefizialsachen nach dem Jahresende 1362 – also etwa zeitgleich mit der Erhebung der Beschuldigungen des Dompropstes, dessen Anzeige beim Papst zu befürchten stand – bis auf eine Ausnahme im Jahr 1365 zum Erliegen gekommen zu sein scheint, in einem klareren Licht dar: Nach Regierungsbeginn Urbans V. dürfte Heinrich von Brandis wohl nicht mehr als potentieller Intervenient unbescholtenen Rufs gegolten haben. Und seine nachmalige Mediation des oben genannten Gesuchs Ulrichs von Wilberg für eine Pfarrkirchenprovision mochte vielleicht weniger einen üblichen Akt bischöflicher Förderung eines Klerikers als vielmehr einen unüblichen Versuch der Wiedergutmachung von Versäumnissen und des Ausräumens von Zweifeln an der Konformität der Amtsführung mit *Execrabilis* oder sonstigen Kirchenrechtsvorschriften dargestellt haben. Seine nachfolgende Amtsenthebung ließ sodann vermutlich jeglichen Gedanken an eine Vermittlung von Stellenwünschen schwinden. Insofern dürfte Heinrich von Brandis bis etwa Mitte der 1370er Jahre des zentralen Mittels legitimer Einflußnahme auf die Neuvergabe von Domherrenpfründen weitgehend verlustig gegangen sein. Danach war die Frage bischöflicher Interventionen bis zum Ende der avignonesischen Periode wohl kaum mehr virulent. Denn wie noch dargelegt werden wird, achteten Interessenten für Expektanzen gewöhnlich darauf, sich möglichst früh mit einem derartigen Rechtstitel Gregors XI. einzudecken. Und für Provisionen war die Nachfrage ohnehin vergleichsweise niedrig. Einen gewissen Ausgleich könnte sich Heinrich von Brandis freilich durch die präsumtive weidliche Nutzung seiner eigenen Kollaturgewalt über die Archidiakonate und die Domkantorei, die kurz vor Schismabeginn zweimal zu besetzen war, verschafft haben.

Mit der zeitweiligen Übernahme der Mittlerrolle für Geistliche auf der Suche nach Domherrenstellen an der eigenen Bischofskirche stellte sich Heinrich von Brandis aber nicht nur in die Tradition Johannes Windlocks. Vielmehr folgte er auch den Spuren Ulrich Pfefferhards und Nikolaus' von Frauenfeld. Denn im pontifikatsübergreifenden Rückblick auf den behandelten Gesamtzeitraum erwies sich für die Konstanzer Bischöfe die Supplikenmediation als die einzig vom Papst akzeptierte, damit auf Dauer gangbare Methode zur Betreibung einer zielstrebigem, am Grundschemata der Pfründenversorgung von Familien- und Hofangehörigen orientierten Personalpolitik. Weil der Umfang der bischöflichen Parentel und Klientel die Anzahl vorbehaltener vakanter Domherrenpräbenden offenbar überstieg, überwogen Anwartschaftsgesuche die Provisionssuppliken: Insgesamt konnten 15 – bis zu fünf pro Stuhlinhaber – Bittschriften für Domkanoniksexpektanzen namhaft gemacht werden, dagegen nur drei – maximal eines pro Bischof – Pfründenprovisionsgesuche, die alle in Verbindung mit Bischofsbeförderungen standen. Unter dem Aspekt der Realisierungschancen der Benefizialgratien markierte aber nicht jede der seltenen Provisionen einen absolut verlässlichen Pfad zur direkten Possidierung, weil es selbst bei derartigen Rechtstiteln zu einem Petentenwettbewerb um möglichst frühe Daten und damit zum Abdrängen eines Bewerbers kommen konnte. Umgekehrt konnten sich die gefragten Anwartschaften, über die mancher bereits berufene Offizial oder Generalvikar erst noch als Domherr präbendiert werden sollte, auch dann überraschenderweise als erfolgrächtige Rechtstitel erweisen, wenn Regierungszeiten aufeinanderfolgender Bischöfe in denselben Pontifikat fielen und

unter einem bestimmten Papst Interventionsschübe von zwei Oberhirten zu verzeichnen waren. Denn generell gilt für mit bischöflicher Empfehlung erwirkte Expektanzen, daß deren Erfolgsaussichten stiegen, je früher es im Verlauf einer päpstlichen Amtsperiode zu einem lokalen Stuhlwechsel und zu einem Intervenieren des neuen Bischofs an der avignonesischen Kurie kam. Verpaßte ein Neuprälät den Anschluß an die ersten Pontifikatsjahre, blieb ihm freilich die – teilweise in Erfüllung gegangene – Hoffnung auf eine baldige Ablösung an der Kirchengspitze. Insofern konnte sich das Überschneiden der eigenen Regierungszeit mit der von zwei oder gar drei Päpsten durchaus auch als Glücksfall erweisen. Bei zeitlich günstiger Abstimmung bot also das kuriale Benefizialwesen insbesondere über Expektanzen, im Einzelfall auch über Provisionen den Konstanzer Bischöfen reale Chancen, bei der Besetzung von einfachen Domherrenstellen mitzuwirken und damit in den Dispositionsbereich des Domkapitels vorzustoßen, der schließlich auch bei der Domdekanatsprovision berührt war. Somit beinhaltete die Fürsprecherfunktion die Möglichkeit, den ortsbischoflichen Einfluß auszuweiten – der zugleich dort gesichert wurde, wo die eigene Kollaturgewalt angesprochen war, nämlich bei der Übertragung des Archidiaconates Ultra Alpes.

g) Bestrebungen der Dompröpste

Wie sich bereits abzeichnete, traten neben den Bischöfen mitunter auch die Dompröpste von Konstanz als Intervenienten auf. Unerwähnt blieb bislang, daß vereinzelt Mitglieder dieser Dignitätsgruppe überdies den Oberhirten in der Bittstellerrolle insofern nacheiferten, als das Bestreben nach Benefizienübertragungsfakultäten nicht allein für die Bischöfe Ulrich Pfefferhard und Johannes Windlock charakteristisch war, sondern auch dem Dompropst Burkhard von Hewen* eignete. Er bemühte sich nämlich im Oktober 1366 um die Wiedergewinnung ihm innerhalb der Konstanzer Diözese zustehender Kollaturrechte über Kuratstellen und Sinekuren. Konkret wollte er in Reservats- bzw. Devolutionsfällen entweder infolge von *Execrabilis* oder wegen Nichtpromotion der Benefiziaten zu den Weihen wie auch wegen Ablaufs der Benefizienvergabefrist zum Zuge gelangen. Die von ihm auszuwählenden Geistlichen sollten gegebenenfalls bereits mit bis zu zwei Kirchenstellen ausgestattet sein können und nach erfolgter Benefizienübertragung zur Entrichtung der Annaten an die kuriale Finanzbehörde verpflichtet sein. Trotz der Beschränkung auf den ureigenen Kollaturrahmen – der unter anderem mit der ersten Konradspfründe die dritte am Domstift existierende Sonderpräbende, daneben die gleichfalls einem Priester vorbehaltene zweite Konradspfründe oder eben diverse Pfarrkirchen umschloß – blieb die Antwort des Pontifex auf das Gesuch des Dignitärs, der überdies den Status eines päpstlichen Ehrenkaplans aufwies, verhalten: Urban V. erteilte kein Plazet zu einem Vergabeprivileg, sondern konzedierte lediglich die Nomination von maximal zehn Klerikern, womit – ähnlich wie bei der Behandlung der auf autorisierte Konferierung der einen Domherrenpfründe gerichteten Bitte Johannes Windlocks – abermals nicht mehr als die Erteilung päpstlicher Provisionen in Aussicht gestellt wurde. Möglicherweise verzichtete Burkhard von Hewen*, der niemals als Fürsprecher für Interessenten an Benefizien seiner Zuständigkeit zu fassen ist, auf die Ausfertigung einer Urkunde, weil sein Wunsch auf Wiedererlangung dispositiver Rechte nicht erfüllt worden

war. Mit seinem Anliegen, das andere örtliche Kollatoren wie beispielsweise die Domherrengemeinschaft kaum beunruhigt haben dürfte, hatte er im Grunde für ausgesuchte Prälaten vorgesehene Prärogativen beansprucht und damit auf Gleichbehandlung mit bevorrechteten Einzelvertretern des Episkopates gedrängt – beispielsweise mit dem Salzburger Metropolit, der allerdings wenige Monate zuvor selbst nur eine auf eine bestimmte Stellenanzahl begrenzte Übertragungslizenz mit provinzweiter Gültigkeit erhalten und sich ansonsten gleichfalls mit dem Zugeständnis von Nominationen zu begnügen gehabt hatte. Und nachdem bereits die Offensiven Johannes Windlocks, anstelle des Papstes Benefizien unter bestimmten Reservations- oder Devolutionsbedingungen in beliebiger Größenordnung im Bistum vergeben oder auch nur singuläre Expektanzen bzw. Provisionen für Domherrenpfünden ausstellen zu können, von Innozenz VI. abgewehrt worden waren, erscheint die zurückhaltende Reaktion Urbans V. auf das Ersuchen Burkhard von Hewen* insofern folgerichtig, als darüber eine Besserbehandlung des Dompropstes gegenüber dem ranghöheren Bischof vermieden wurde. Dagegen mag auf den ersten Blick die Vergabefakultät verwundern, die Rudolf von Hewen 1371 von Gregor XI. ausgestellt wurde. Dieser Bruder des Konstanzer Dompropstes war nämlich der bereits erwähnte Straßburger Domthesaurar, dem das Kirchenoberhaupt das Recht abtrat, sechs ständige, gewohnheitsmäßig nicht mit Domherren besetzte Sinekurvikarien des eigenen Dispositionsbereiches zu reservieren. Allerdings relativiert sich bei genauerem Hinsehen das Überraschungsmoment. Denn zum einen könnte das Sonderrecht mit Zutun des damaligen Straßburger Bischofs Lamprecht von Brunn erwirkt worden sein, der als Kollektor über eine ähnlich Kuriennähe verfügte wie der oben erwähnte Johannes Schadeland und gleichfalls ein Übertragungsprivileg erhalten hatte. Zum anderen drehte es sich nicht um vorbehaltene, schon gar nicht um hochrangige Kirchenstellen, bei denen zumindest die Vorgängerpäpste sehr streng verfahren zu sein scheinen. Darüber hinaus läßt sich nicht mehr feststellen, wie weit das Entgegenkommen Gregors XI. tatsächlich reichte, da die Quellenlage keine Abgleichung der angestrebten mit der gewährten Bevollmächtigung erlaubt. Gleichwohl dürfte Rudolf von Hewen mit der päpstlichen Erwiderung auf seine Anfrage zufriedener als Burkhard von Hewen* gewesen sein. Für diesen Konstanzer Dignitär bleibt im Blick auf die Supplikenmediation schließlich noch nachzutragen, daß von ihm keine Unterstützung Weltgeistlicher bekannt ist, die sich um Benefizien außerhalb der präpositionalen Kollatur bemühten. Belegt ist lediglich im Zusammenhang eines im eigenen Interesse stehenden Kurienaufenthalts vom Juli 1366 ein einmaliges Eintreten für den aus der Diözese Konstanz stammenden Dominikaner Johannes von Hürben, der die Beförderung zum Theologiemagister anstrebte. Dieser Mendikant berief sich aber auf keine Einzelpersonlichkeit, sondern auf ein aus Zuhörern seiner Predigten gebildetes Fürsprecherkollektiv, dem neben dem Dompropst der Reichenauer und der Salerner Abt, schließlich auch der Bischof samt Domkapitel von Konstanz angehörten, ohne jedoch mit einzelnen Namen aufgeführt zu werden. Der Vorgängerdompropst Felix Stucki, der freilich schon im Februar 1358 als Generalvikar bzw. Official des Bischofs zwei Chorherrenstellenwünsche mit auf den Weg gebracht hatte und insofern bereits Intervenientenauftritte gewohnt war, hatte sich demgegenüber beispielsweise im August 1359 allein für einen Verwandten auf der Suche nach einem Stiftskanonikat eingesetzt, außerdem für den Abt von St. Gallen beim Papst vorgeschrieben. Umgekehrt war er jedoch gleichzeitig als

Generalvikar für eine Chorherrenstelle vom Ortsbischof empfohlen worden, dessen Prälatentitel schon bei der Supplikenmediation im Vorjahr im Hintergrund gestanden und das eigene Gewicht des damaligen Nichtdignitärs verstärkt haben dürfte. Schließlich scheint sich ebensowenig wie Burkhard von Hewen* der Dompropst Diethelm von Steinegg als Fürsprecher stelleninteressierter Kleriker hervorgetan zu haben.²⁰

Im ganzen gesehen kam es demnach bei den Dompröpsten weder in quantitativer noch qualitativer Hinsicht zu einer den Bischöfen von Konstanz vergleichbaren Interventionstätigkeit. Vielmehr scheinen sich diese Dignitäre im unscharf konturierten Grenzbereich zwischen protegierenden und protegierten Geistlichen angesiedelt zu haben. Eindeutig unterhalb dieses Markierungstreifens bewegte sich sodann die Domherrenvereinigung.

b) Rolle des Domkapitels

Das Konstanzer Domkapitel schied seinerseits für eine Besetzung der Intervenientenrolle, mit der es die defizitäre ordentliche Pfründenvergabe hätte ausgleichen können, gänzlich aus, soweit es als Gesamtgremium in Benefizialangelegenheiten aufzutreten gedachte. Zwar konnten sich neben dem Generalvikar bzw. Offizial auch einzelne einfache Domkanoniker gelegentlich die Mittlerfunktion aneignen, wie das Beispiel Heinrich Offenbachs zeigt sogar Domkanonikatsexpektanten anlässlich eines eigenen Aufenthalts am Papsthof; aber in letzterem Fall ging es erneut allenfalls um eine Kollegiatstiftsstelle. Zum geläufigen Erscheinungsbild des päpstlichen Benefizialwesens scheint das Fürsprecherwirken Konstanzer Domherren eigentlich erst mit dem Schisma geworden zu sein, als beispielsweise Hartmann von Bubenberg* – auch er zugleich als Offizial –, Johannes von Randegg*, Johannes von Steinegg* und Rudolf Tettikover (I)* in dieser Tätigkeit faßbar werden und zumindest partiell Konstanzer Domkanonikatswünsche übermittelten. Ähnlich wie jedoch Hartmann von Bubenberg*, Rudolf Tettikover (I)* und vermutlich auch Johannes von Randegg* zum Zeitpunkt ihrer Intervention im Papst- bzw. Fürstendienst standen, war auch Heinrich Offenbach als bischöflicher Protonotar im Gesandtenauftrag zur avignonesischen Kurie unterwegs gewesen, so daß sich vor wie nach 1378 in der Regel mit dem gewöhnlichen Domkapitularen- oder sonstigen Klerikerstand über Hof- oder Diplomatenfunktionen weitere statuserhöhende Qualitäten verbunden haben dürften. Und wie Heinrich Offenbach versäumten es auch die nachmaligen Intervenienten zumeist nicht, während ihrer Kurienpräsenz neben der Beförderung von Benefizienwünschen Dritter, über die sie zumindest ansatzweise die Jahrzehnte zuvor mit Aufgabe der turnusartigen Nominationspraxis bei der Kandidatenerhebung erlittenen Einbußen kompensieren konnten, persönliche Interessen zu verfolgen, wobei sie gleichfalls auf die direkte oder indirekte Referenz ihrer titelgeschmückten Dienstherrn zurückgriffen. Denn periodenübergreifend bot schließlich Anwesenheit am

20 RQ 241–242, 286, 291–292, 540, 544, 1423, 1652; Grégoire XI 4706. Zu Kollaturrechten des Dompropstes vgl. Abschnitt 2. a)–b); zur Übertragungslizenz Urbans V. für den Salzburger Erzbischof vgl. Abschnitt 3.2. a), zur späteren für den Straßburger Domthesaurar vgl. Abschnitt 3.2. b); zum Kollektor Lamprecht von Brunn vgl. Abschnitt 5.3. g) mit Exkurs II sowie Biographie 11.9 und 11.10.

Papstthof zuallererst Gelegenheit, in eigener Person und Sache vorstellig zu werden. Unabhängig vom Aufenthaltsort eines Petenten rief aber die Suche nach hochrangigen Intervenienten der Kirchen- oder Laienwelt, deren Amt und Name beim Papst einen etwa in der Zuweisung von Anwartschaftsvorzugsdaten greifbaren Eindruck hinterließ, bereits in der avignonesischen Periode ein ausgeprägtes Titelbewußtsein hervor. Diesem konnte die Konstanzer Domkanonikergemeinschaft als Vereinigung niederer Säkulargeistlicher offensichtlich nicht genügen. Während also die benefizialrechtlich unbedenklichen Fürsprachen dem Ortsbischof einen attraktiven Weg zur Ausweitung seines Nebenkollatorenstatus boten, waren sie für das Domherrengremium kein geeignetes Mittel zur Rückgewinnung seiner Dispositionshoheit oder zur Schaffung eines zusätzlichen Spielraumes.

Das Domkapitel kam aber als Korporation auch nicht für eine Bevorrechtigung durch Benefizienvergabelizenzen in Frage. Vielmehr mußte es vermutlich tatenlos zusehen, wie zwei Bischöfe und ein Dompropst während der hier interessierenden Zeitspanne einen teilweise recht schwungvollen Anlauf auf Privilegien vor allem für reservierte oder devolvierete Benefizien nahmen, die beiden Prälaten für Kirchenstellen beliebiger, der Dignitär für solche der eigenen Kollatur. Mit Anspannung dürfte es die päpstliche Reaktion auf das Ersuchen Johannes Windlocks, mit Gelassenheit und vielleicht einem Anflug von Neid die Antwort des Pontifex auf das Anliegen Burkhard von Hewen* erwartet haben. Wohl zur Erleichterung der Domherren sollte sich herausstellen, daß das Entgegenkommen des jeweiligen Kirchenoberhauptes gegenüber den einzelnen Bittstellern um so geringer ausfiel, je anspruchsvoller deren Vorstellungen bzw. je bescheidener deren Würden waren. Denn in der Gesamtschau wollte die avignonessische Kurie nur Inhaber des Bischofsamts – und selbst diese nur in minimalem Umfang, nämlich ausschließlich auf der Pfarrkirchenebene – an den theoretisch möglichen Vorrechten partizipieren lassen. Weiterreichende Zugeständnisse, die einen Präzedenzfall hätten schaffen und spätere Stuhlinhaber zur nachahmenden Betreibung ähnlicher Indulgenzen animieren können, wurden nicht gewährt. Somit bestätigt sich für Konstanz, daß das avignonessische Papsttum nicht bereit war, Sonderkonzessionen in einem Umfang zu gewähren, der durch Umwandlung der Ausnahme zur Regel die eigene Oberhoheit bei der Benefizienvergabe in der Praxis hätte untergraben können. Erst die Periode des Schismas brachte in ihrem fortgeschritteneren Stadium auch diesbezüglich neue Bewegung in das Spiel, die sich für den Konstanzer Oberhirten durch Ausdehnung seiner Kompetenz auf Stifts- und Domkanonikate positiv auswirken sollte²¹. Bis zum Stichjahr 1378 dürfte sich dagegen die strenge päpstliche Handhabung bischöflicher Eingaben um Konferierungslizenzen für das Domherrengesamtkollegium wie insbesondere einzelne Mitglieder als vorteilhaft erwiesen haben. Denn eine großzügigere Gewährung von Begünstigungen auf

21 Von 1399 und 1401 datierten die ersten bekannten Übertragungsfakultäten für den Konstanzer Bischof. Damals gestand Bonifaz IX. unter anderem die Ausgabe von jeweils sechs Kanonikaten zu, worauf Marquard von Randeck diese Indulgenzen nachweislich auf eine Chorherrenstelle am Züricher Fraumünster sowie in Bischofszell anzuwenden suchte. Ebenfalls in die Schismazeit fiel die 1411 von Johannes XXIII. Otto von Hachberg gewährte Vergabe von zwei Dom- und drei Kollegiatstiftskanonikaten sowie 12 Benefizien episkopaler Kollatur. RG II Sp. 208f., III Sp. 299f.; REC 7741, 8221. Vgl. BRAUN Klerus 1938 S. 34, 65; KLING Domkapitel 1949 S. 51f.; MEYER Zürich 1986 S. 139f.

der Ebene der Generalreservationen hätte wohl dazu geführt, daß ein Dompropst oder Domkanoniker bei Mißachtung kanonischer Inkompatibilitätsbestimmungen vom Bischof, der im Vergleich mit dem Papst zweifellos über kürzere Informationswege verfügte, nicht habilitiert oder neu providiert, sondern kurzerhand gegen einen eigenen Günstling ausgetauscht worden wäre. Im Bereich künftig freiwerdender Pfründen hätte eine weiterreichende, gegenüber mehreren Oberhirten gezeigte Konzessionsbereitschaft ein Ansteigen der Gesamtzahl der Expektanzen nach sich ziehen und das Domkapitel zum Räumen der allerletzten Nischen ordentlicher Kollatur zwingen können – die es sich mit der bereits beschriebenen Aufstellung vereinzelter Kandidaten für etwaige Lücken in der Schlange der mit Papsturkunden ausgerüsteten Wartenden bewahrt hatte. Demgegenüber wären aufgrund der Vergabeprivilegien innewohnenden Tendenz zur Dezentralisation der weiterhin mit dem Gütezeichen *auctoritas apostolica* versehenen Stellenbesetzung die Konstanzer Bischöfe vermutlich zu einem noch größeren Anziehungspunkt pfründeninteressierter Geistlicher geworden, als sie es aufgrund der ihnen als Prälaten eignenden Berufung zur Mediation von Benefizienwünschen an der päpstlichen Kurie ohnehin schon waren.

Aber auch ohne daß die Konstanzer Oberhirten in der avignonesischen Periode der Möglichkeit teilhaftig wurden, Provisionen oder Expektanzen für Domherrenstellen auszustellen, konnten sie aus dem päpstlichen Benefizialwesen beachtlichen Nutzen ziehen. Die Domkanonikervereinigung dürfte dagegen die Mediatorentätigkeit der nicht immer aus ihren Reihen stammenden Stuhlinhaber insbesondere dann kritisch beäugt haben, wenn die Versuche zur Verankerung bischöflicher Verwandter und sonstiger Gefolgsleute wesentlich von den eigenen Personalvorstellungen abwichen. Noch größer könnte das Unbehagen des für die Präbenden zuständigen ordentlichen Kollators gewesen sein, wenn neben dem Ortsbischof auswärtige Prälaten – wie etwa der oben genannte Churer Oberhirte und der gleichfalls erwähnte Kardinal – oder auch weltliche Würdenträger sich für Angehörige ihres persönlichen Umfeldes bzw. Hochschulen für ihre Mitglieder beim Papst stark machten und vielleicht ganz neue Kräfte im Domkapitel installieren wollten. Dagegen war es aus der Sicht stellensuchender Geistlicher, insbesondere für Kleriker ohne instrumentalisierbare Verbindungen zur Konstanzer Bischofskirche, von Vorteil, daß für die effektive Vermittlung ihrer Benefizienwünsche nicht nur eine lokale Instanz zur Verfügung stand, sondern zusätzlich eine Reihe auswärtiger Persönlichkeiten und Institutionen ohne jegliche ordentliche Kollaturbefugnis am Domstift.

Exkurs

Der Dompropst, der lediglich Konferierungen ansprach, scheint die von Heinrich von Brandis insbesondere in den ersten Amtsjahren massenhaft vorgenommenen Pfarrkircheninkorporationen ausgeklammert zu haben. Gleichwohl waren bischöfliche Unierungen ebenfalls fragwürdig, wenn beispielsweise der bei Anordnung der Inkorporation amtierende Rektor nicht das Kumulationsverbot oder das Weihegebot eingehalten hatte. Generell stellte sich auch bei nachträglich beim Kirchenoberhaupt eingeholten Bestätigungen, wie sie etwa zur Absicherung gegen Reservationen für die zwischen 1359 und 1362 den Konventen Blaubeuren und Stein einverleibten Parochien Blau-

beuren, Unterjesingen und Oberifflingen in den ersten fünf Monaten des Jahrs 1363 zu verzeichnen sind, darüber hinaus bereits im Dezember 1362 für die von einem Ex-Rektor unkanonisch besessene, zwei Monate zuvor mit dem Kloster Bebenhausen vereinigte Pfarrkirche Bondorf, erneut die Frage nach dem Verhältnis von bischöflichen und päpstlichen Annaten.

Wie die Unierung der Pfarrei Pfullingen mit dem Kloster Salem zeigt, die nicht unter die rund 60 von FINK für Heinrich von Brandis bis Schismabeginn konstatierten, danach laut BRAUN nur noch in geringem Umfang fortgesetzten Inkorporationen fiel, sondern unter die 11 zwischen 1357 und 1378 registrierten Fälle erbetener päpstlicher Konfirmationen, wurden letztere auch dann notwendig, wenn zum Zeitpunkt einer Annexionsverfügung der Kirchenspitze der tätige Pleban die Parochie *indebite* gehalten hatte: In der Inkorporationsurkunde Clemens' VI., die die *iura episcopalia* unangetastet ließ, waren 1348 Priesterweihemangel und Dispensmanko des Pfarrkirchenbesitzers, der möglicherweise auch gegen die Pluralitätsbestimmungen verstoßen hatte, nicht vermerkt worden, so daß sich Salem im Dezember 1362 eine Unierungsbestätigung von Urban V. besorgte, bei dem sich bereits im Vormonat ein Kardinalsfamiliar unter Verweis auf Mißachtung von *Execrabilis* und auf Ordodefizit um Provision bemüht hatte. Vorausgegangen waren 1360 die Resignation des Rektors und die Bitte an Heinrich von Brandis um Einsetzung des vom Kloster präsentierten Vikars, dann der Tod des Plebans, womit die Inbesitznahme der Pfarrei und deren Einnahmen, damit die Realisierung der Inkorporationsverfügung erst möglich geworden waren. Der Zisterzienserkonvent sah sich daraufhin Annatenforderungen sowohl des Bischofs wie auch des Papstes ausgesetzt und scheint versucht zu haben, sich der einen wie der anderen Abgabe zu entziehen. Er strengte zu Beginn des Pontifikats Urbans V. gegen Heinrich von Brandis, dem er nach dem Ableben des Rektors die Ersten Früchte verweigerte, einen vor verschiedenen Auditoren ausgetragenen, bereits im Februar 1363 anhängigen und noch 1369 über den Prokurator Johannes von Kalkofen betriebenen Rotaprozeß an, der sich auch auf bischöfliche Zehntquartforderungen erstreckte, mehrere dem zeitweise über den Sachwalter Johannes Molhardi* vertretenen, mit Exkommunikation und Güterbeschlagnehmung gegen Salem vorgehenden Bischof abträgliche Urteile zeitigte und vor Ort durch ein schiedsgerichtliches Verfahren begleitet wurde. Von Seiten der päpstlichen Kammer wurde das Kloster wiederum 1366 durch den als Subkollektor tätigen Domherrn Dietrich Last* belangt, was auf ungetilgte Annatenschulden gegenüber der kurialen Finanzbehörde schließen lassen dürfte. Ob Salem schließlich einer der beiden fraglichen Instanzen Zahlungen entrichtete, bleibt offen. Dagegen ist belegt, daß nach Heinrich von Brandis auch Bischof Burkhard von Hewen* Erste Früchte oder zumindest die Zahlungsobligation anlässlich der Präsentation eines Vikars verlangte, und zwar vor dessen Institution. Gegen derartige Praktiken wappneten sich die Salemer Mönche 1396, als in der Annatenfrage erneut ein Rotaverfahren gegen den Bischof anhängig war und Johannes Mochenwang* zu einem delegierten Richter bestellt wurde, mit einer Urkunde Bonifaz' IX., wonach sie in Pfullingen wie anderen unierten Pfarreien den dem Oberhirten weiterhin zu präsentierenden Vikar selbständig und ohne Zustimmung Dritter einsetzen konnten. Sie erwirkten also eines der päpstlichen Institutionsprivilegien, denen die Konstanzer Bischöfe im frühen 15. Jh. ihrerseits durch die oben genannten Annatenrechtskonfirmationen des Kirchenoberhauptes zu begegnen suchten.²²

22 GLA 4/7219; RQ 216, 253, 338, 342, 354, 358, 374, 403, 1175, 1394, 1476, 1474, 1476, 1484, 1488, 1500; IARP VI 888, 920–922, 924, 926, 938, 940, 1066; RG II Sp. 1037; REC 5460, 5477, 5629, 5751, 5755, 5896, 5904, 5911, 5955, 6023, 6099, 7436, 7438. Vgl. FINK 1931 S. 140, 142–145, 149–151; BRAUN Klerus 1938 S. 57f.; Annaten-Register 1956 S. 5. Zur Inkorporation der Pfarreien Oberifflingen und Bondorf vgl. auch Biographie 11.9; zur unvollzogenen Unierung der Pfarrei Unterjesingen vgl. auch Biographie 11.9, 11.10, 11.20 und 12.3.

5. Impetrantenvorgehen und Papstverhalten während der Einzelpontifikate

5.1 Johannes XXII. und Benedikt XII.

a) Pontifikatsübergreifende Einführung

Interessenten päpstlicher Rechtstitel konnten während der Gesamtdauer eines Pontifikats unter Angabe etwaigen Vorbesitzes wie auch möglicher Defekte ihre Stellen- oder auch Zusatzwünsche anmelden und dazu selbst an die avignonesische Kurie reisen oder dort ihre Anliegen ausschließlich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie konnten ihre Bittschriften mit Einzeldetails zur eigenen Person wie etwa adelige Herkunft, akademische Qualifikation und Ausübung besonderer Ämter oder Funktionen anreichern und mit Unterstützung fürsprechender Personen der Laien- bzw. Kirchenwelt, mit Hilfe institutioneller Einrichtungen wie den Universitäten oder aber im Alleingang ohne derartige Protektion vorbringen¹. Naturgemäß erschließen sich die meisten Einzelparameter des Petentenverhaltens – beispielsweise frühe oder späte Supplikenvorlage, hervorstechende sozial-berufliche Attribute von Bittstellern und intervenientengestützte, hochschulgeförderte oder einzelgängerische Verfahrensweise – aus den Gesuchen. Sofern auf letztere Ausfertigungen erfolgten, bieten diese für die Pontifikate Johannes' XXII.², Benedikts XII. sowie für die zweite Amtshälfte Urbans V. und die Gesamtregierungszeit Gregors XI. einen partiellen Ersatz für die gänzlich fehlenden Supplikenregister, ebenso für die in der erhaltenen Quellenserie aus den 1340er bis 1360er

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

2 Aufgrund der geringen Überlieferungszahl von Urkunden Clemens' V. mit Konstanzer Betreffen, aus dessen von 1305 bis 1314 dauernden Amtszeit lediglich die Register der Vatikanischen, nicht der Avignonesischen Urkundenserie erhalten sind, setzen die nachfolgenden Untersuchungen erst mit dem Pontifikat Johannes' XXII. ein. Konkret ist vom ersten Vertreter des avignonesischen Papsttums für Konstanzer Domkapitelstellen eine einzige Provision für ein bereits vakantes Domkanonikat bekannt, dessen Übertragung ursprünglich dem Solothurner Propst zugestanden, von diesem aber nicht genutzt worden war. Sie datierte von 1313 zugunsten des Grafen Heinrich von Werdenberg, der Mitglied des Domstiftes wurde und 1318/1319 als Kandidat für den Konstanzer Bischofsstuhl scheiterte. Bereits 1310 war von Clemens V. wegen Benefizienpluralität und Priesterweihemangel Hermann von Stockach habilitiert worden, der damals von Heinrich VII. als Fürsprecher unterstützt wurde und als Notar des Königs aufgrund einer vom Papst dem Reichsoberhaupt zugebilligten Nominationsbefugnis in das Konstanzer Domkapitel drängte, wo er danach auch präbendiert wurde. RQ 562, 564. Vgl. RQ 1908 S. XVI, XXXVI; GS XV/1 1981 S. 314; MEYER Zürich 1986 S. 315; HS I/2 1993 S. 291f., 531. Zur Präbendierung des Notars Heinrichs VII. und von Clemens V. dem Reichsoberhaupt gewährten Nominationsbefugnis vgl. Abschnitt 2. d) und 3. 2. b).

Jahren auftretenden kleineren Überlieferungslücken. Denn in die Urkunden, die ihrerseits Anhaltspunkte zu An- oder Abwesenheit bzw. Prüfungsspflicht oder -befreiung der Sollicitanten liefern, wurden aus den Gesuchen im Normalfall die Signaturdaten und die Selbstporträts übernommen, letztere allerdings häufig in verkürzender Zuspitzung auf Hauptcharakteristika der Petenten, beispielsweise durch Reduktion ausführlicher Studiencurricula auf erzielte Endergebnisse.

Vergleichsweise radikal waren demgegenüber die Auslassungen bei den Intervenienten. Denn in den Urkunden wurden generell nur bestimmte weltliche oder geistliche Persönlichkeiten aufgegriffen, nämlich einerseits der Kaiser, Könige oder auch Königinnen, andererseits Kardinäle und der Konstanzer Bischof; die übrigen vorkommenden Interzessentenkategorien entfielen dagegen grundsätzlich³. In der Regel finden sich in den verbrieften Rechtstiteln auch keine Rückbezüge auf gesuchsbefördernde Bildungsstätten. Insofern läßt die Überlieferungssituation nur für die Regierung Clemens' VI. und Innozenz' VI. wie für die vier ersten Amtsjahre Urbans V. eine annähernd systematische Erfassung von Fürsprachen zu. Für den Zeitabschnitt Gregors XI. ermöglichen aber die Berücksichtigung direkter oder indirekter Hinweise in den Ausfertigungen und das Heranziehen zusätzlicher Quellen zumindest die Erschließung einiger fremdunterstützter Suppliken, so daß das Vorgehen der Stellenbewerber unter dem die avignonesischen Periode beschließenden Pontifex immerhin ansatzweise erhellt werden kann.

Ziel der Impetranten im gesamten Untersuchungszeitraum war es, daß ihre Vorstellungen von der künftigen Kirchenstelle an der päpstlichen Kurie vollumfänglich und auflagenfrei akzeptiert wurden. Die Chancen dafür standen aber nicht immer gleich gut. Denn einzelne Päpste formulierten recht hohe Anforderungen gegenüber künftigen Besitzern von Kanonikaten, Ehrenstellen oder einfachen Ämtern am Domstift und ließen nicht alle Bewerbungen unbeanstandet bzw. auflagenfrei passieren. Insofern bestimmte nicht allein die Entwicklung der Verhältnisse in Konstanz über Erfolg oder Scheitern der Stellenreflektanten, sondern auch der päpstliche Gesuchsignaturvorgang als vorgeschaltete Entscheidungsinstanz – mit dem ferner die Kirchenzentrale mittelbar auf das Petentenverhalten einwirkte.

b) Expektanzen Johannes' XXII.

Während der 18jährigen Amtszeit Johannes' XXII. von 1316 IX 5 bis 1334 XII 4 wurden zwischen dem dritten und 16. Regierungsjahr von 30 Geistlichen 31 Expektanzenurkunden für Domkanonikate erwirkt. Gotbold von Blumenberg war gezwungen, sich drei Jahre nach seiner ersten Anwartschaft, bei deren Betreuung er noch nicht dem Klerikerstand angehört hatte, aufgrund einer vom Domkapitel an der päpstlichen Kurie eingelegten Appellation eine Zweitexpektanz zu besorgen, in der die bis dahin unternommenen Ausführungsschritte der Exekutoren aufgehoben wurden. Lediglich einmal konkretisierte sich die Intervention Dritter, als sich Königin Johanna von Frankreich und Navarra⁴ im Juli 1319 für Guido de

3 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

Agranato einsetzte. Dieser Geistliche, der derselben Mediatorin eine gleichzeitig erwirkte Archidiakonatsprovision verdankte, konnte sich mit dem frühesten aller bekannten Rechtstitel an die Spitze der Expektantenriege setzen. Platz drei mit einer Anwartschaft aus dem fünften Pontifikatsjahr belegte Konrad Truchseß von Diessenhofen; dessen Vater Johannes von Diessenhofen wurde in der Ausfertigung als Seneschall und Gesandter König Friedrichs des Schönen qualifiziert – jedoch nicht als Supplikenmediator, als der dieser Diplomat wohl überdies fungiert haben dürfte. Während bei diesen beiden Repräsentanten herrschernaher Interessentenzirkel keine Universitätsbildung erkennbar ist, wurden die zweite, vierte und sechste Position von Gelehrten eingenommen, deren Expektanzen aus dem fünften, sechsten und achten Regierungsjahr Johannes' XXII. stammten. Rudolf von Liebegg, der bereits zuvor als Kanoniker eines Kollegiatstiftes in Anbetracht seines Dekretstudiums mit dem Anrecht auf ungeschmälernten fünfjährigen Früchtebezug ausgestattet worden war, war nicht eindeutig als gelehrt ausgewiesen, der päpstliche Ehrenkaplan und Wartner Johannes Pfefferhard, der wie zwei weitere Mitbewerber zugleich eine Dignitätsexpektanz erhielt, dagegen als Doktor des Kirchenrechts. Allerdings wurde einzig der dritte Gelehrte Friedrich von Ravensburg als prüfungsbefreiter Graduierte betrachtet⁴, jedoch noch nicht in der Urkunde für eine Domkanonikatsanwartschaft, sondern erst bei deren etappenweiser Erweiterung auf eine elektive Dignität, wobei Studienfach oder -abschluß nicht spezifiziert wurden. Dagegen waren Ulrich zum Burgtor und Wolfram von Nellenburg, der als 18jähriger auch eine Alterdispens erwirkte, als die anderen Betreiber einer Doppelanwartschaft ohne Bildungsmerkmal. Ausnahmslos alle Impetranten waren bei Ausfertigung ihrer Domkanonikatssexpektanzen an der päpstlichen Kurie anwesend. Dort machten Guido de Agranato, Gotbold von Blumenberg, Konrad von Diessenhofen, Walter von Elgg, Heinrich von Enne, Ulrich von Königsegg, Ulrich von Landenberg, Johannes von Riet und der Wartner Luitold von Schaunberg adelige Abkunft geltend; der Wartner Hermann von Ortenburg sowie Wolfram von Nellenburg und Heinrich von Toggenburg stellten sich als Grafensöhne vor, wobei letzterer der Befreiung vom Makel unehelicher Geburt bedurft hatte. Allerdings war die Gruppe adeliger Bewerber in Wirklichkeit deutlich größer als ein Dutzend, wie allein schon Eglolf von Landenberg und Friedrich von Schaunberg annehmen lassen, in deren Urkunden im Unterschied zu den Ausfertigungen von Ulrich von Landenberg und Luitold von Schaunberg kein Adelsstand benannt wurde. Selbigem sind ferner Johannes von Büttikon, Rudolf von Liebegg, Heinrich von Mehlishofen, Albrecht von Steinegg, Johannes von Torberg und Marquard von Wart sicherlich zuzuweisen, vermutlich auch Burkhard Senn, der mit dem Provisen und nachmaligen Baseler Bischof Johannes Senn von Münsingen verwandt gewesen sein dürfte; im übrigen waren die von Wart wie die von Enne Freiherren-

4 Die Anerkennung beider Thronansprüche wurde Johanna, Tochter des bis 1316 regierenden französisch-navarrischen Doppelkönigs Ludwig X., von Philipp V. und Karl IV. beharrlich verweigert. Erst das Aussterben der Kapetinger im Jahr 1328 ermöglichten ihr den faktischen Erwerb der Krone von Navarra. Vgl. LEROY 1991 Sp. 523.

5 Nach einer Kanzleiregel Johannes' XXII. waren eigentlich generell alle akademischen Titelträger bis hinunter zu den Bakkalaren jedwedem Studienfaches vom Examen freigestellt. TEIGE KR Johannes XXII. 47. Vgl. RG I 1916 S. 84*.

familien, die von Schaunberg bildeten ein Grafenhaus⁶. Einzelne Peptenten wie Erhard Ströli oder Johannes Bätminger wurden explizit als Konstanzer Bürgersöhne bezeichnet.⁷

Fünf vorwiegend adelige Kleriker unter den besagten 30 Bewerbern waren bereits an einem Domstift befründet, nämlich Friedrich von Schaunberg und Heinrich von Enne als Churer Dompropst bzw. Domherr, Johannes Unterschopf als Mainzer Domkapitular und Domdekan, Luitold von Schaunberg und Wolfram von Nellenburg als Freisinger bzw. Straßburger Domkanoniker. Acht weitere Interessenten, darunter Walter von Elgg und Friedrich von Ravensburg, waren schon als Kanoniker bzw. Propst an einem Kollegiatstift präbendiert oder hielten eine Pfarrei. Fünf verfügten nach Ausweis der Urkunden lediglich über Rechtsansprüche, 12 über keinerlei Benefizien. Zu dieser Fraktion zählte neben Guido de Agranato, Konrad von Diessenhofen und Johannes Pfefferhard beispielsweise auch der illegitime Grafensproß Heinrich von Toggenburg, weil er laut einer in demselben Atemzug erwirkten Inhabilitätsaufhebung eine als Minorist besessene Parochie zu dimittieren hatte, allerdings ohne Einnahmen erstatten zu müssen. Die aktuelle oder perspektivische Kombination von Kanonikat und Ehrenstelle oder einfachem Amt an demselben Nieder- bzw. Hochstift scheint als Benefizieneinheit gewertet worden zu sein. Bei Heinrich von Mehlshofen und Rudolf von Liebegg, der zugleich als Rektor wegen Weihe- und Residenzmangel nachträglich dispensiert wurde, umfaßte der vorhandene Besitz mit Chorherren- und Pfarrstelle bereits zwei Benefizien an verschiedenen geistlichen Einrichtungen, bei Luitold von Schaunberg, der gleichzeitig wegen unkanonischer Stellenpluralität, unzulänglichem Ordo und unerfüllter Residenzpflicht bei vollem Erlaß der zu Unrecht genossenen Bezüge habi-

6 Nicht dem Adel zugeschrieben wird hier der Expektant Bertold von Andelfingen. Er könnte einer Ostschweizer Familie angehört haben, die *SABLONIER* den Fällen unklarer Ritterqualifikation zugeordnet zu haben scheint. Vgl. RQ 1908 S. LXXIX; OBG I 1898 S. 297; KLINCK Domkapitel 1949 S. 171 (DERS. Zusammensetzung 1954 S. 146); HS I/1 1972 S. 187f., 538; HS II/2 1977 S. 228, 551; *SABLONIER* 1979 S. 261, 269; GS XV/1 1981 S. 276f.; HS I/2 1993 S. 531, 838f.

7 *RIEDER* bezifferte die Gesamtzahl an Besitzern von Domkanonikatsanwartschaften nicht mit 30, sondern mit 28 oder 29. Er hatte den von ihm nur als Dignitätsexpektanten erfaßten Johannes Pfefferhard, der aber zugleich auch eine Präbende reserviert erhielt, offenbar nicht in seine Statistik einbezogen. A. MEYER gab in einem Exkurs zum Konstanzer Domkapitel insgesamt 34 Anwartschaften für Dompfründen an, unter die er auch die Dignitätsexpektanzen subsumiert zu haben scheint. Zuvor hatte KLINCK offensichtlich infolge des Verzichtes auf Verwendung der von *RIEDER* publizierten vatikanischen Registerbetriebe und auf Beachtung der von dem Quelleneditor erarbeiteten Ergebnisse völlig unzureichende Angaben geliefert, indem er von den im Pontifikat Johannes' XXII. auftretenden Betreibern von Domkanonikatsanwartschaften lediglich drei namentlich erwähnte. Die weiteren von KLINCK gelieferten Expektanten- oder Provisennamen, die ohnehin nur auf die Regierungszeiten Benedikts XII. und Clemens' VI. zu beziehen sind, sind gleichermaßen unzulänglich und werden im folgenden nicht mehr eigens aufgegriffen bzw. einzeln korrigiert. RQ 571, 577–578, 603, 607, 620, 642, 646, 653, 665, 677, 684, 698, 700, 708, 712, 716, 731, 745–746, 761–763, 776, 791, 816, 827, 833, 835, 851, 856, 860, 870, 886, 939, 946. Vgl. RQ 1908 S. LXXI, LXXXIII, LXXXII, LXXXV; KLINCK Domkapitel 1949 S. 47f.; MEYER Zürich 1986 S. 90. Zu den in diesem Kapitel genannten Impetranten päpstlicher Benefizialgratien für Konstanzer Domherren- und Ehrenstellen s. auch die Übersicht 10.1 im Anhang; zu einzelnen der 30 Expektanten unter Johannes XXII. vgl. Abschnitt 4.1. d), Anm. 10 in Unterkapitel 4.1 und Abschnitt 4.2. b), e)–f); zu Konrad Truchseß von Diessenhofen, Friedrich von Ravensburg, Ulrich und Eglolf von Landenberg sowie Albrecht von Steinegg vgl. auch Biographie 12.1, 11.17, 11.8 und 11.19.

liert wurde, trotz sukzessiver Auflassung von fünf Benefizien noch immer drei. Aber nur in den beiden letzten Fällen wurde über Demissionsauflagen für zwei Pfarreien und eine Kuratpropstei die Reduktion auf lediglich eine Chor- oder Domherrenstelle vorgesehen, während Heinrich von Mehlishofen zusätzlich die Parochie verblieb, damit die Aussicht auf ein Stellentriplum. Drei künftige Kanonikate an Kollegiat- und Domstiften inklusive einer Ehrenstelle zeichneten sich sodann bei Erwerb der Konstanzer Dignitätsexpektanz für Friedrich von Ravensburg ab. Im übrigen wurden lediglich zwei von vier Konstanzer Wartneraufnahmen explizit kassiert, darunter die Rezeption des Ex-Domkantors Luitold von Schauberg.

Sechs Expektanten konnten in das Domkapitel einziehen. Ihre Domkanonikatsanwartschaften stammten aus dem dritten bis achten Amtsjahr Johannes' XXII. – erst in letzterem hatte die Anzahl der Impetranten anzuschwellen begonnen. Der fünfte Expektant Johannes Etterlin, der bereits im April 1324 an der päpstlichen Kurie verstarb, gehörte nicht zu den Neukapitularen. Deren eine Hälfte stellte der ausgewiesene nichtgräfliche Adel mit Guido de Agranato, Konrad Truchseß von Diessenhofen und Walter von Elgg, die teilweise erst-, vermutlich auch zweitklassige Laienprotektion erfahren hatten, die andere die von Rudolf von Liebegg, Johannes Pfefferhard und Friedrich von Ravensburg gebildete Gelehrentrias, die faktisch gemischtständisch war. Für drei der Neuzugänge scheint die Konstanzer Pfründenassekution den Benefizierersterwerb bedeutet zu haben; ebenso viele Neukapitulare waren bereits Stiftsherren oder Pfarrektoren. Heinrich von Mehlishofen, als 23. Expektant wie eine Vielzahl anderer Schicksalsgefährten gescheitert, wiederholte unter Clemens VI. seine Bewerbung mit fremder Hilfe.⁸

c) *Provisionen und Neuprovisionen Johannes' XXII.*

Bei den vier ab dem achten Regierungsjahr Johannes' XXII. im Zusammenhang mit Bischofspotitionen ergangenen Provisionsurkunden für Domkanonikate tauchten weder intervenierende Personen noch Bildungsattribute oder Adelsprädikate der Begünstigten auf. Gleichwohl gehörte der oben erwähnte Johannes Senn dem Niederadel an⁹. Alle Provisen

8 Die von RIEDER mit fünf veranschlagte und von A. MEYER übernommene Anzahl erfolgreicher Domkanonikatsanwartschaften unter Johannes XXII. ist auf sechs zu erweitern, da auch Johannes Pfefferhard mit Hilfe einer Domkanonikalexpektanz eine Präbende erlangte, nicht wie von RIEDER angenommen aufgrund ordentlicher Kollatur. Während letzterer in seinen Erklärungsversuchen zum Scheitern einzelner Expektanten die zentrale Bedeutung des Urkundenausstellungsdatums für die Realisierung einer Anwartschaft unberücksichtigt gelassen hatte, wies A. MEYER zutreffend 1324 VI 6 als Stichtag aus: Das heißt Rechtstitel mit späterem Datum wurden nicht in Domherrenpfründen umgesetzt. RQ 32, 657, 932, 1081. Vgl. RQ 1908 S. LXXI, LXXIII–LXXV, LXXIX, LXXXII, LXXXV, LXXXVII; MEYER Zürich 1986 S. 90, 361; HS I/2 1993 S. 306.

9 Der Provis Heinrich Ammann, auch von Hünenberg genannt und in der älteren genealogischen Literatur verschiedentlich als Mitglied der ritteradeligen von Hünenberg betrachtet, wurde von BÜCHLER-MATTMANN nicht als adeliger Kleriker eingestuft. Er dürfte insofern einen Grenzfall zwischen Adel und Bürgertum darstellen, als seine Familie laut SABLONIER bäuerlichen Oberschichten zugehörte, die wie

waren am Papsthof präsent. Dort gaben drei der Pfründeninteressenten ein bis zwei Chorherrenstellen als Benefizienbestand an, Ulrich Pfefferhard als einziger zusätzlich eine Churer Domherrenpräbende und eine Parochialkirche, insgesamt ganze vier Kirchenstellen. Seine Pfründe am Konstanzer Johannisstift wurde laut Urkunde automatisch kraft Statutes vakant – was auch für den mit einer Kanonikatsdemission belegten Mitchorherrn Johannes Güttinger gegolten haben dürfte. Aber Ulrich Pfefferhard verblieben dennoch zwei Kanonikerpfründen an einem Dom- bzw. Kollegiatstift samt Pfarrei; Heinrich Ammann konnte zwei Chorherrenstellen behalten. Zwei Provisen hielt die Zukunft also insgesamt drei bzw. vier Benefizien offen. Schließlich dürfte auch Johannes Senn, der in seiner nonobstantienfreien *Motu-proprio*-Ausfertigung als Baseler Domherr angesprochen wurde, außerdem wenige Monate zuvor in derselben Form eine Pfarreiprovision erhalten hatte, nicht ohne Kirchenstelle oder Rechtsanspruch gewesen sein. Ein fünfter Provisionsimpetrant war Johannes von Landenberg*, der sich überdies für die Pfarrkirche Pfylen interessierte. Er hatte dieselbe Pfründe wie Johannes Senn im Blick, drang aber scheinbar nicht bis zur Ausfertigungsebene vor. Letzteres gilt auch für den päpstlichen Kaplan und nachmaligen Konstanzer Elekten Nikolaus von Frauenfeld, der im Rahmen einer umfassenden Habilitierung nach Kuratstellenkonzentration ohne Priesterweihe eine Neuprovision für seine Domherrenpfründe und vier weitere Einzelposten erbat. Da Provisions- wie Neuprovisionsanliegen lediglich über kurzgefaßte Kammernachrichten verbürgt sind, werden diese beiden Fälle bei der hier interessierenden Fragestellung nicht weiter berücksichtigt. Bis auf Johannes Güttinger, der später auf seine Provision verzichtete und somit Ulrich Pfefferhard den Weg zur fraglichen Pfründe freigab, außerdem bei Clemens VI. eine Domkanonikatspektanz erwirkte, wurden von den vier Urkundenbesitzern alle präbendiert.¹⁰

Der Domkanonikatspektant Guido de Agranato, der zugleich das wegen Stellenkumulation anfallende Archidiaconat Ultra Alpes kraft Provision erhielt, und seine intervenientengestützte Vorgehensweise wurden eingangs behandelt. Weder Mediatoren noch vorteilhafte Impetrantenmerkmale wurden genannt, als der Dompropst Konrad von Klin-

herrschaftlichen Ammänner auf dem Lande als Zwischenschicht angesehen werden können. Da sich letztere nach SABLONIER aber schwerlich eingrenzen läßt, wird hier Nichtadel in tendenzieller Vereinfachung hauptsächlich als städtisches Bürgertum verstanden, obgleich natürlich auch dörfliche Eliten unter den in den Domkapitelstatuten geläufigen geburtsständischen Begriff der *ignobiles* fallen können. Vgl. OBG II 1905 S. 150f.; HBLS IV 1927 Sp. 307f.; HS I/1 1972 S. 187f.; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 318f.; SABLONIER 1979 S. 182–185, 269. Zum statutarischen Ausdruck *ignobiles* vgl. Abschnitt 2. c).

¹⁰ RIEDER erfaßte in seiner Domkanonikatsstatistik lediglich drei Provisionsurkunden und eine Präbendierung. Er übersah offenbar die Ausfertigung Heinrich Ammanns von Hüenenberg, den er für einen Domkapitelsmitglied kraft ordentlicher Kollatur hielt, ebenso die Umsetzung von dessen Rechtstitel. Überdies rechnete er Johannes Senn von Münsingen nicht zu den Domherren, obwohl ihm die spätere Übertragung von dessen Pfründe durch Benedikt XII. an Ulrich von Friedingen bewußt war. RQ 56, 668, 704, 932, 975–976, 976Anm., 1148, 1955, 1958. Vgl. RQ 1908 S. LXXX, LXXXVIII f., LXXXV, LXXXVII. Zu den vier Provisionsurkunden Johannes' XXII. vgl. Abschnitt 4. 1. e); zum stadinternem Kumulationsverbot von Stiftspfründen vgl. Abschnitt 2. b); zum Provisen Ulrich Pfefferhard vgl. Abschnitt 4. 2. b); zum Provisen Johannes von Landenberg* vgl. Abschnitt 4. 1. e) und 4. 2. d); zu Johannes Güttinger vgl. auch Biographie 11. 5.

genberg im fünften Regierungsjahr Johannes' XXII. nach Verzicht auf alle übrigen ohne Priesterweihe und Residenz gehaltenen Dignitäten, Personate oder Pfarrstellen in Kardinalshand neben einer Habilitierung eine Neuübertragung seiner Domherrenpfründe samt Propstei erhielt und nach dessen Bischofspotomotion knapp zwei Jahre später der Domherr Diethelm von Steinegg eine Propsteiprovision. Letzterer hatte auf vier unter denselben Unzulänglichkeiten kumulierte Kuratstellen bei derselben Kurieninstanz verzichtet und wurde gleichfalls von seiner Inhabilität gelöst. Beide kurienpräsenten Sollizitanten erlangten eine Früchteremission. Als einzigem wurde allerdings Diethelm von Steinegg, damals auch Wartner in Zürich und faktisch studiert, überdies wie auch Konrad von Klingenberg ritteradelig¹¹, die Abgabe eines Jahresgesamtertrages an die päpstliche Kammer ersatzweise aufgelegt.¹²

d) Vorläufige Zusammenfassung

Anhand der Urkundenüberlieferung lassen sich in einer vorläufigen Zusammenfassung zunächst also bei den zweieinhalb Dutzend Domkanoniksexpektanzen Johannes' XXII. folgende Mindestwerte ermitteln: Der offenliegende oder etwa durch Namenskombination ersichtliche Anteil von Impetranten mit Adelsqualität betrug zwei Fünftel bzw. knapp eine Hälfte, mit Universitätsabschluß ein Zehntel, mit königlicher oder regentennaher Personenprotektion ein Dreißigstel bis Fünfzehntel, mit Benefizienbesitz eine schwache Hälfte. Tatsächlich sind aber mindestens zwei Drittel der Petenten als Adelige einzustufen; der Anteil an Grafensöhnen betrug sogar ein Sechstel. Zum kleinen Kreis der Neukapitulare, der zur Hälfte über Kirchenstellen verfügt zu haben scheint, zählten sämtliche studierten bzw. fremdgestützten Expektanten; dreimal wurde in den Quellen adelige Herkunft angegeben, einmal ist sie zu ergänzen. Daher betrug der reale Adelsanteil an den Neuzugängen zwei Drittel. Unter den drei Betreibern von Doppelanwartschaften befanden sich ein Grafensohn und ein Kirchenrechtsdoktor mit Ehrenkaplanat. Der vierte Dignitätsexpektant war gleichfalls ein Graduierte. Seitens der päpstlichen Kurie wurden Demissionen ausschließlich bei selbstangezeigten Verstößen gegen die Weihe-, Residenz- oder Kompatibilitätsnormen im Zusammenhang mit gleichzeitig vorgenommenen Irregularitätsbeseitigungen angeordnet, überdies zwei Alters- bzw. Geburtsdefekte hingenommen.

Bei den Interessenten für Provisionen zeigte sich lediglich im Fall der Archidiakonsübertragung an einen adeligen Expektanten eine Gesuchsunterstützung in Form der wiederkehrenden Königinnenfürsprache. Die vier Inhaber von Urkunden für vakante Domherrenpfründen waren nicht durch Hochschulbildung ausgewiesen, auch nicht durch Adelsstand, der aber einem Provisen eignete; sie besaßen vermutlich durchgehend bereits

11 Vgl. HS I/2 1993 S. 285–288, 529f., 532.

12 RQ 578, 604, 636–637. Vgl. RQ 1908 S. LXXIV, LXXXIII. Zum Archidiakon Guido de Agranato vgl. Abschnitt 4.2. f); zu den beiden Dompropsten Konrad von Klingenberg und Diethelm von Steinegg vgl. Abschnitt 4.2. a), zu letzterem auch Biographie 11.19.

mindestens eine Kirchenstelle. In diesem Gratiaauschnitt, bei dem örtlich gültige Inkompatibilitätsbestimmungen zum Tragen kamen, scheint unter Johannes XXII. durchschnittlich sogar noch großzügiger über vorhandene bzw. sich abzeichnende unkanonische Stellenkonzentration hinweggesehen worden zu sein als bei Expektanzen. In der Vergangenheit betriebene unrechtmäßige Stellenpluralität und Mißachtung sonstiger Vorschriften für den Besitz von Kuratbenefizien bildeten auch kein unausräumbares Hindernis für die Übertragung der Dompropstei an einen aktuellen Inhaber bzw. einen Neubewerber. Allerdings kristallisierte sich der an der avignonesischen Kurie zu leistende Verzicht auf unvereinbare Kurat- oder Ehrenstellen als Voraussetzung für die Konferierung dieser hochrangigen Dignität heraus, außerdem einmalig die Verhängung einer teilkompensativen Einkünfteerstattung. Auf etwaig bemerkenswerte Eigenschaften der beiden adeligen Impetranten hinsichtlich sozialer Herkunft oder etwa auch akademischer Qualifikation wurde keine erkennbare Betonung gelegt.

e) *Benefizialgratien Benedikts XII.*

In dem von 1335 I 8 bis 1342 IV 25 dauernden, mithin nur siebenjährigen Pontifikat Benedikts XII. sind lediglich fünf Ausfertigungen von Domkanonikatsanwartschaften zu verzeichnen. Sie setzten im zehnten Regierungsmonat ein und verteilten sich nach Auslassung des zweiten Amtsjahrs in schöner Regelmäßigkeit. Eine andere intervenierende Persönlichkeit als der bereits in seiner Mediatorenrolle vorgeführte Ortsbischof Nikolaus von Frauenfeld trat darin nicht auf. Dessen Fürsprachen vom Januar 1339 und September 1340 bescherten seinem Kleriker Otto von Rheinegg und seinem Offizial Ulrich Burggraf die vorletzte bzw. letzte Expektanz aus dem fünften und sechsten Pontifikatsjahr, die mit einer Präbendierung und einer Mitkanonikeraufnahme endeten. Sämtliche drei Besitzer besser datierter Rechtstitel waren erfolgreich. Im einzelnen handelte es sich um Heinrich von Enslingen – bei dem eine chronikalische Notiz eine Intervention des mit ihm verwandten Salemer Abtes Konrad von Enslingen vermuten läßt¹³ – sowie um Johannes Glaser und Johannes Windlock. Alle Expektanten besaßen einen universitären Hintergrund. Denn ihnen war ein Rechtsstudium gemein, das bei Ulrich Burggraf bis zum Lizenziat in den Dekreten gediehen, ansonsten bei niemandem bis zu einem akademischen Titel fortgeschritten war. Aber im Unterschied zu Johannes Windlock und Otto von Rheinegg als zwei

13 Nach einer von RIEDER aufgegriffenen Nachricht eines Mönchs des Klosters Salem ließ der dortige Abt Konrad von Enslingen, ein Weggefährte Benedikts XII. während gemeinsamer Kollegzeiten in Paris, zugunsten einiger seiner Nepoten diverse *canonicatus in Constantiensi et alibi impetrari*. Darunter dürfte wohl Heinrich von Enslingen gefallen sein. Der Prälat Konrad von Enslingen stand dem Salemer Zisterzienserkonvent von 1311 bis zur päpstlichen Verleihung des Gurker Bischofsstuhls im Jahr 1337 vor. Vgl. RQ 1908 S. LVIII, LXXV; OBERSTEINER 1969 S. 145f.

von insgesamt drei *irrisperiti* war der zuletzt vorstellige Ulrich Burggraf nicht vom Eignungstest enthoben, obwohl er nicht wie die beiden Genannten bloß rechtserfahren war, sondern auf höherer Stufe im Kirchenrecht graduiert. Zwischenzeitlich hatte nämlich Benedikt XII. das für Examensbefreiungen vorgesehene Graduierungsniveau hochgesetzt¹⁴. Die drei prüfungspflichtigen Petenten waren kurienanwesend. Als einziger Impetrant war Otto von Rheinegg als Ritteradeliger ausgewiesen. Faktisch gehörte auch Heinrich von Enslingen einer niederadeligen Familie an¹⁵. Der nichtadelige Ulrich Burggraf war zwar am höchsten und breitesten qualifiziert, hatte aber vermutlich zu spät um eine Anwartschaft nachgesucht. Dieser Beamte des Ortsbischofs hielt sein Pfründeninteresse mit Hilfe seines Förderers aufrecht und arbeitete sich unter Clemens VI. auf die vorderste Position des Expektantenfeldes vor.¹⁶

Die unter Benedikt XII. von Impetrantenseite zum Benefizienvorbesitz gemachten Angaben boten nur wenig Angriffsfläche für etwaige Auflassungsgebote. Mit Ausnahme des Pfarrektors Heinrich von Enslingen, der die geringen Jahreseinnahmen seiner Parochie konkret bezifferte und in der Realisierung einer ihm von Johannes XXII. gewährten Kanonikatsanwartschaft für ein bistumfremdes Kollegiatstift auf halbem Weg stecken geblieben war, ließ niemand eine Kirchenstelle anführen. Ulrich Burggraf wurde ausdrücklich als benefizienloser Interessent vorgestellt.

Anwartschaften bzw. Provisionen für Dignitäten, Personate oder Offizien sind von Benedikt XII. nicht überkommen. Nikolaus von Frauenfeld vermittelte im siebten Regierungsjahr ebenfalls die einzige von diesem Papst überlieferte und auch umgesetzte Domkanonikatsprovision, die nach einer Bischofspromotion zugunsten Ulrichs von Friedingen erging. Herkunft aus kirchentreuem Regionaladel sowie kompetente Bildung des am Papsthof präsenten Verwandten und Kaplans des fürsprechenden Ortsbischofs galten als erwähnenswerte Empfehlung für die Präbende, deren Assekution eine bereits von dem Bittsteller angebotene Demission einer Parochie zur Folge haben sollte. Bekanntermaßen unterschlug Ulrich von Friedingen, der auch die besagte Pfarrei beibehielt, eine Reihe weiterer Benefizien mit oder

14 Zunächst hatte der um Ausbau des universitären Unterrichts bemühte Benedikt XII. – auf den beispielsweise das kurzlebige *Studium generale* in Grenoble und ein Universitätsgründungsversuch in Verona sowie die Promulgation neuer Statuten für die Rechtsfakultät in Montpellier zurückgingen – von Johannes XXII. die großzügige Regelung zur Aufhebung des Examensobligos für sämtliche Besitzer irgendeines Fachabschlusses übernommen. Vermutlich bereits im zweiten Regierungsjahr strich das Kirchenoberhaupt, das den Theologiedoktorgrad an der Universität Paris erworben hatte, den Kreis der prüfungsdispensierten Graduierten rigide auf die Magister der von ihm selbst absolvierten Disziplin zusammen. Da aber weiterhin selbst titellosen Dekretisten Examensbefreiungen gewährt werden konnten, scheint damit lediglich der Hochschulabschluss bezeichnet worden zu sein, bei dem eine Freistellung automatisch eintrat. TEIGE KR Benedikt XII. 9, 20. Vgl. RG I 1916 S. 84*; MOLLAT Papes 1965 S. 73, 82; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 134f.; MEYER Kleriker 1990 S. 29; Geschichte I 1993 S. 58, 65, 70f., 100f.; SCHMIDT Benedikt XII. 1998 Sp. 1291.

15 Vgl. Land VII 1978 S. 501.

16 RQ 994, 1011, 1013, 1025, 1030, 1047. Vgl. RQ 1908 S. LXXI, LXXIVf., LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90. Zu den fünf Expektanten unter Benedikt XII. vgl. Abschnitt 4.1.e); zu den Interventionen des Bischofs Nikolaus von Frauenfeld vgl. Abschnitt 4.3.b).

ohne Kuratqualität, darunter ein Freisinger Domkanonikat, weshalb die Pfründenkonferierung nicht rechtskräftig war und vom übernächsten Papst erneuert wurde.¹⁷

f) *Summarischer Vergleich*

Im summarischen Vergleich ist zunächst festzuhalten, daß bei den fünf Domkanonikatsanwartschaften aus dem Pontifikat Benedikts XII. der sichtbare Part adeliger bzw. stellenbesitzender Bittsteller gegenüber den Werten unter Johannes XXII. auf ein Fünftel schrumpfte. Realiter belief sich der Adelsanteil zwar auf zwei Fünftel, aber die Adelsqualität reichte nicht mehr in Grafenhöhe. Der Benefizienvorbesitz, sofern überhaupt vorhanden bzw. zutreffend angegeben, umfaßte weder Stifts- noch Domkanonikate oder mehr als einen Posten und bedingte keine offenkundige Inhabilität. Irregularitäten im Blick auf Mindestalter oder legitime Geburt traten ebenfalls nicht hervor. Hochschulerafahrung kennzeichnete nunmehr den Gesamtkreis der Petenten. Davon hatten zwei die Unterstützung des örtlichen Oberhirten, ein dritter vermutlich die Hilfe eines verwandten Nachbarabtes beansprucht. Der einzig bekannte Proviser zählte zum bischofsgeförderten, gebildeten und stellenbesitzenden Landadel. Er hätte eigentlich wegen übermäßiger Benefizienvielfalt dispensiert werden müssen, erwartete sich aber von Benedikt XII. offenbar keine derartige Gunst, sondern erschlich sich seine Urkunde durch äußerst unvollständige Nonobstantienangaben. Tatsächlich wurde die von ihm deklamierte, zur Verfügung gestellte Pfarrei auch als Dispositionsmasse behandelt, demzufolge also ein Ein-Pfründen-Exempel statuiert und viel strenger als unter dem Amtsvorgänger verfahren. Denn im Grunde wurde die kirchenrechtliche Zwei-Stellen-Norm, von der zur Zeit Johannes' XXII. verschiedene Abweichungen nach oben zugelassen worden waren, unter Benedikt XII. nach unten korrigiert. Ein Benefizienplum zeichnete sich lediglich für den einzigen Pleban unter den Expektanten am Horizont ab. Für dessen übrige Mitbewerber beinhaltete die potentielle Pfründenassekution in Konstanz nach Auskunft der Urkunden den Beginn der Stellenlaufbahn mit einem Direktstart in eine Domherrenkarriere. Fast allen Anwartschaftsbesitzern gelang die Präbendierung. Das Nachsehen hatte nur der Nichtadelige unter den beiden bischöflichen Protegés, zugleich der bestausgebildete Petent. Insgesamt zog aber das bürgerliche Element bei den anwartschaftsbedingten Neuzugängen, von denen nur noch zwei adelig waren, gleichauf mit dem Geburtsadel.

Mithin ergeben sich im Vergleich dieser beiden frühen avignonesischen Pontifikate auffallende Abweichungen hinsichtlich der Expektanzenangaben zum Geburts- und Benefizienstand wie auch zur Gelehrsamkeit der Stelleninteressenten: Unter Benedikt XII. verringerten sich Adelselement wie Besitzspiegel sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, weshalb die Neukapitulare durchschnittlich standesniedriger und schlechter versorgt waren als ihre Vorgänger. Und während unter Johannes XXII. der offensichtliche Bildungsquotient zwar zugleich Graduierung bedeutet, aber lediglich eine Niedrigmarke erreicht hatte, scheint

¹⁷ RQ 1032, 1319–1320. Vgl. RQ 1908 S. LXXIXf., LXXXV. Zur weiteren ortsbischöflichen Fürsprache vgl. Abschnitt 4.3.b); zum einzigen Provisen Ulrich von Friedingen vgl. auch Abschnitt 4.2.f).

unter Benedikt XII. die Aufnahme eines Rechtsstudiums die unumgängliche Mindestvoraussetzung für die Erlangung einer Domkanonikatsanwartschaft dargestellt zu haben. Selbst im Provisionsbereich wurde nunmehr von Impetrantenseite Gelehrsamkeit aufgeboten. Folglich zogen in der um über ein Dezennium kürzeren Regierungszeit Benedikts XII. mehr als Universitätsabsolventen ausgewiesene Expektanten in das Konstanzer Domkapitel ein als unter dem Vorgängerpapst. Neben dem Rückgang der während des Gesamtpontifikats wie pro Amtsjahr ausgefertigten Anwartschaften und Provisionen für einfache Domkanonikate sowie dem absoluten Manko an Rechtstiteln für Ehrenstellen oder einfache Ämter formten sich also die an die – zumindest im Anwartschaftsbereich nunmehr überwiegend bürgerlichen – Bewerber gestellten hohen Bildungsanforderungen zu einem weiteren Merkmal der facettenreichen benefizialpolitischen Austerität des späteren der beiden Päpste. Damit korrelierte die Tendenz zur erschwerten Eignungstestfreistellung. Dies dürfte einzelne Historiographen dazu veranlaßt haben, das Beharren auf Überprüfung der Idoneität der Petenten neben der Berücksichtigung etwaig vorhandener Stellenausstattung als markanten Regierungszug Benedikts XII. hervorzuheben – wie es etwa der Konstanzer Domkanoniker Heinrich Truchseß von Diessenhofen, selbst ein Doktor der Dekrete, Beifall spendend tat¹⁸.

Freilich gab es auch Übereinstimmungen zwischen beiden Amtsperioden. Typisch war zum einen die Kurienanwesenheit examenspflichtiger Impetranten. Zum anderen besorgten sich Interessenten für Expektanzen – abgesehen von einer Ausnahme gegen Ende des ersten Regierungsjahrs Benedikts XII. – erst ab dem dritten Amtsjahr ihre Rechtstitel. Unter dem liberal-großzügigen Johannes XXII. stieg die Nachfrage erst nach weiteren vier Jahren, unter dem puritanisch-strengen Nachfolger, bei dem der Gedanke an eine Zurückweisung von Bittstellern im Signaturprozeß als bewußte Maßnahme zur Drosselung von Benefizialgratien naheliegt, blieb selbst später ein erhöhter Andrang von Interessenten aus. Aus dieser freiwilligen oder auch gesteuerten Zurückhaltung der Petenten in der Anfangs- bzw. Gesamtregierungszeit der aufeinanderfolgenden Päpste ergab sich eine jeweils zeitlich langgezogene Realisierbarkeit von Domkanonikatsanwartschaften, die vom dritten bis zum achten bzw. vom ersten bis zum fünften Amtsjahr gestreut waren. Hierin lag also ein weiteres verbindendes Charakteristikum der beiden Regierungszeiten, die allerdings unter dem Aspekt der tatsächlichen Ausbeute derartiger Rechtstitel grundverschieden waren: Die Schwemme unter Johannes XXII. bedingte eine niedrige Erfolgsquote von lediglich einem Fünftel, die sich mit dem massiven Urkundenrückgang unter Benedikt XII. vervierfachte. Und während Expektanzen unter dem früheren Papst zu zwei Dritteln adeligen, wenngleich keinen gräflichen Geistlichen zu einer Domherrenpründe verhalfen, profitierten unter dem späteren Pontifex zur Hälfte nichtadelige Kleriker von diesem Gratiantyp, wobei diese quantifizierenden Werte angesichts niedriger Basisdaten natürlich nur Tendenzen anzeigen können.

Pontifikatsunabhängig ist schließlich hinsichtlich der Interventionen Vorsicht geboten gegenüber voreiligen Rückschlüssen. Denn die alleinige Nennung der französisch-navarrischen Königin bzw. des Konstanzer Bischofs in den Urkunden erlaubt keineswegs die Annahme,

18 Siehe dazu Exkurs III am Ende dieses Unterkapitels.

daß etwa die übrigen Geistlichen auf Pfründensuche auf eine Vermittlung ihrer Stellenwünsche verzichteten. Vielmehr ist sie lediglich Ausfluß des bereits unter diesen beiden frühen avignonesischen Päpsten gängigen und eingangs dargelegten Kanzleigebrauchs, Mediationen weltlicher Oberhäupter sowie des Ortsbischofs durch Vermerk in den expedierten Expektanzen oder Provisionen eine besondere kanzleimäßige Behandlung zukommen zu lassen, während mutmaßliche Fürsprecherauftritte von königlichen Beauftragten oder Klostervorständen nicht der Erwähnung wert waren.

Exkurs I

Formal betrachtet wurde, wie schon KEHR in seinen frühen Erläuterungen zum Supplikenwesen vermerkte, ein fremdgestütztes Bittgesuch nicht vom Stelleninteressenten, sondern von der protegierenden Persönlichkeit oder Institution beim Papst eingereicht. Denn der Passus *supplicat sanctitati vestre N.N., quatenus sibi specialem gratiam facientes de canonicatu ecclesie Constantiensis ei dignemini providere*, der bei einer ohne Zuhilfenahme eines außenstehenden Dritten vorgelegten Supplik häufig gebräuchlich war, wurde bei Einschaltung beispielsweise des österreichischen Herzogs derart abgewandelt, daß der *dux Austrie* als Handelnder an den Platz des Geistlichen auf Pfründensuche trat, der dann erst über den auf das Reflexivpronomen folgenden Einschub *in personam N.N.* angeführt wurde. Im kanzleiiernen Sprachgebrauch wurde die gesuchsbefördernde Instanz als *aliquis supplicans pro alio* betrachtet. Dieser Sichtweise wurde mitunter im Urkundentext durch Formulierungen wie *pro quo imperator nobis supplicavit* ebenso Rechnung getragen wie in Supplikenüberschriften von Sammelpetitionen, die im Blick auf die wunschbefürwortende Person oder Körperschaft kurzerhand als *rotulus imperatoris* oder auch *cardinalis* bzw. *universitatis* tituliert werden konnten.

Folglich könnte der quellennahe Begriff *Supplikant* sowohl auf die Begünstigten bzw. Empfänger einer Benefizialgratie wie auch auf die Mediatoren von Stellenanliegen angewandt werden. Obwohl in dieser Ambiguität sowohl in der älteren wie jüngeren Fachliteratur zuweilen verwendet, wird dieser Ausdruck aber hier zur Vermeidung von Verwechslungen umgangen. Vielmehr wird wegen der Notwendigkeit einer eindeutig-unmißverständlichen Abgrenzung der an der Erwirkung von Benefizialgratien Beteiligten dem zur Bezeichnung von Stelleninteressenten gängigen Begriffspaar *Bittsteller-Petent* der Vorzug gegeben und selbigem der für eine Mittelsperson übliche Ausdruck *Fürsprecher* gegenübergestellt, der im Rückgriff auf BRESSLAU oder auch B. SCHWARZ mit dem Synonym *Intervenient* variiert wird. Diese aus der klassischen Urkundenlehre herrührenden Begriffsprägungen werden ferner im Rekurs auf deutsch- wie auch französischsprachige Fachtermini um Alternativen wie einerseits *Impetrant* und *Sollizitant*, andererseits *Interzessent* und *Mediator* erweitert, die sich als Varianten mit weitgehend unveränderter Konnotation verstehen. Ausgeblendet bleibt dagegen ferner der von SCHMIDT mitunter herangezogene Ausdruck *Prezist*, der hier in Anlehnung an A. MEYER dem Bereich der königlichen oder fürstlichen *preces primarie* vorbehalten wird.¹⁹

19 RQ 2–3, 8, 338–341, 522, 1648; OTTENTHAL KR Johannes XXII. 2. Vgl. KEHR 1887 S. 91–94, 97f.; Practica 1904 S. XX; LUX 1906 S. 21–23, 31f.; BRESSLAU 1915 S. 2–6, 22, 25, 193–200, 212f.; APA I 1974 S. 27f.; COURTEL 1977 S. 901; HAYEZ Rotuli 1984 S. 327, 391f.; DIENER Schulen 1986 S. 359, 362f.; MEYER Zürich 1986 S. 49f., 130–133; WEISS Expektanzen 1986 S. 146–150; HAYEZ Personnalité 1990 S. 8, 20; DIES. Supplique 1990 S. 176, 188, 198; HAYEZ Réserves 1990 S. 241f.; MEYER Kleriker 1990 S. 29; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 354, 357, 360f., 363f.; SCHWARZ Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 138, 142f.; WEISS Kurie 1994 S. 2, 109, 386. Zu den *preces primarie* vgl. Abschnitt 2. d) und 4. 1. g).

Exkurs II

A.-M. HAYEZ notierte bei einer Gegenüberstellung von Suppliken- und Urkundenangaben im Pontifikat Urbans V. den mehrheitlichen Wegfall der Gesuchsmediatoren: Regelmäßig in die Ausfertigungen übernommene Intervenienten waren Souveräne und Kardinäle, nur unregelmäßig wurden dagegen Bischöfe und Äbte aufgegriffen. Diese Beobachtungen zu Kaisern, Königen oder Konsistoriumsmitgliedern finden im Konstanzer Material insofern eine erweiternde Bestätigung, als sie sich auf die avignonesischen Päpste von Johannes XXII. bis Gregor XI. ausdehnen lassen.

Anzufügen bleibt unter Verweis auf eine längst von BRESSLAU gemachte Randnotiz, daß bereits Johannes XXII. den Grundstein zum Intervenientenreglement bei Gratialurkunden mit einer Kanzleiregel gelegt hatte, deren Befolgung etwa unter Clemens VI. auch von LENZENWEGER vermerkt wurde. Bei Beachtung der Normen dieser Anweisung lassen sich auch die Bemerkungen von A.-M. HAYEZ über Angehörige des Episkopates präzisieren. Denn hinter den vordergründigen Unregelmäßigkeiten bei Bischofsreferenzen verbargen sich durchaus Gesetzmäßigkeiten, wobei die Lage des angestrebten Benefiziums inner- oder außerhalb des Diözesanverbandes des Fürsprechers das ausschlaggebende Kriterium für die unterschiedliche kanzleimäßige Behandlung bildete. Fürsprachen des Konstanzer Bischofs wurden nämlich grundsätzlich dann in den Urkunden wiederholt, wenn sich die Kirchenstelle bzw. die kollaturberechtigte Einrichtung im eigenen Sprengel befand; bei Bistumsexternität wurden sie dagegen übergangen. Im einzelnen wurden also nicht nur ortsbischöfliche Empfehlungen mit Bezug auf Konstanzer Domherren- bzw. Ehrenstellen oder sonstige Benefizien domkapitulärer Zuständigkeit aufgegriffen, sondern auch solche mit Belang für Kollegiatstifte des Bistums. Derartige Fürsprachen wurden dagegen bei etwaiger Ausrichtung des Impetranteninteresses auf eine Brixener oder Churer Domherrenpfünde außer acht gelassen. Und der aus besagter Kanzleiregel ableitbare Umkehrschluß, wonach das Eintreten auswärtiger Bischöfe für Bewerber um Konstanzer Domkapitelstellen nicht in den verbrieften Rechtstiteln zu erwarten ist, erweist sich für den Untersuchungszeitraum gleichfalls als zutreffend.

Auch für die von A.-M. HAYEZ gestreiften Fürsprachen ordensgeistlicher Klostervorstände – die in den für Konstanz überkommenen domkapitelsbezogenen Suppliken nicht begegneten – liefert die genannte Kanzleivorschrift den Schlüssel zum Verständnis. Bei dieser Mediatorenkategorie mußte nämlich die erbetene Kirchenstelle zum Konvent des Abtes gehören, damit dessen Intervention aufgegriffen wurde. Bei Wegfall dieser Voraussetzung bestätigten Fallbeispiele wie zwei unter Innozenz VI. zeitgleich mit ortsbischöflichen Eingaben erfolgte Fürsprachen des Reichenauer und des Einsiedelner Abtes für Kanonikate an Chorherrenstiften der Konstanzer Diözese die schlichte Anwendung des Auslassungsprinzips. Selbiges wurde schließlich in Analogie zur Behandlung episkopaler Mediationen dann durchbrochen, wenn der oberste Dignitär eines Chorherrenstiftes sich als Mittler von Suppliken für Benefizien an der eigenen Kollegiatkirche verwandte, wie beispielsweise unter Clemens VI. der Embracher Propst. Mithin mußte bei intervenierenden Geistlichen unterhalb der Kardinalsebene generell ein räumlicher Zuständigkeitsbezug, der sich nicht zwingend mit der eigenen Kollaturbefugnis decken mußte, zur impetrierten Kirchenstelle gegeben sein, damit ihre Plädoyers auch in den ausgefertigten Urkunden vermerkt wurden und nicht in der Masse ungenannter Mediatoren untergingen.²⁰

20 OTTENTHAL KR Johannes XXII. 2; RQ 72, 75, 86, 89–90, 96, 148, 192–196, 200, 224, 232, 240, 286–287, 1064, 1164–1165, 1174, 1183–1184, 1193, 1278, 1343–1346, 1348, 1353, 1388–1390, 1423–1424. Vgl. BRESSLAU 1915 S. 197; APA I 1974 S. 27f.; HAYEZ *Supplique* 1990 S. 198.

Exkurs III

Heinrich von Diessenhofen war ein Vertreter der zeitgenössischen Publizistik, die ein strenges Profil von Benedikt XII. entwarf. Nach dem Zeugnis des Truchsessens legte dieser Papst besonderen Wert auf die Feststellung der Eignung der Petenten, über deren persönliche Voraussetzungen wie Stellenbesitz er sich ein hinreichendes Bild machen wollte, weshalb er den unmittelbar nach seiner Krönung Anfang Januar 1335 unterbreiteten Bittschriften erst einmal gänzlich die Annahme verweigerte: *petitiones sibi oblatas primo die post coronationem recipere recusavit. Voluit enim scire conditionem persone supplicantis et summam reddituum, si impetrans ante fuit beneficiatus. Insuper voluit examinari, quibus providebat Bona consuetudo utinam non obmittenda per pontifices Romanos.* Im Kontrast zur offensichtlich betonten Sorgfalt, die dieser Pontifex auf die Vermeidung der Konzentration von Einkünften bzw. Stellen verwandte, steht die von einem Chronistenkollegen im Blick auf Benefizienpluralität bei Johannes XXII. beobachtete zeitweilige Abweichung von dessen eigener Konstitution *Execrabilis*, mithin vom Zwei-Stellen-Prinzip.

Nach dem Kurienexperten des Konstanzer Domstiftes äußerte sich bei Benedikt XII. sodann ein weiterer Zug von Unerbittlichkeit in einem 1335 I 11 gefaßten Konsistorialbeschuß, mit dem die Rückkehr am Papsthof anwesender Prälaten und Kuratgeistlicher zu ihren Kirchenstellen veranlaßt wurde; erst nach dieser Maßnahme nahm sich das neue Kirchenoberhaupt im letzten Drittel des Monats Januar 1335 Zeit für eine Beschäftigung mit den Bittschriften der Kardinäle: *item III idus ianuarii in consistorio suo, quod habuit, licentiavit omnes prelatos et curatos, ut post festum purificationis irent ad sua beneficia, alioquin iuris remediis uteretur erga eos, nisi causam legitimam standi haberent in curia, quam insuper scire volebat ab eis. Item ab XI kal. februarii usque ad III kal. eiusdem vacavit circa petitiones cardinalium expediendas.* Die von Heinrich von Diessenhofen aufgegriffenen benefizialpolitischen Grundzüge lassen außer päpstlicher Strenge aber auch Reformbemühungen Benedikts XII. erkennen. Letztere dringen ferner in historiographischen Nachrichten anderer Provenienz durch, wonach dieser Pontifex reservierte niedere und hohe Kirchenstellen lieber unbesetzt ließ als ungeeigneten Geistlichen übertrug und die Nichtausgabe von Ämtern mit der Unwürdigkeit und Insuffizienz der Kandidaten rechtfertigte.²¹

21 Heinrich S. 22. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 122; RQ 1908 S. XXXVI; MOLLAT Papes 1965 S. 76, 82f.; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 134f.; MEYER Kleriker 1990 S. 29; SCHMIDT Benedikt XII. 1998 Sp. 1291. Zu Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12.1.

5.2 Clemens VI.

a) Benefizialsachliche Merkmale

Dem knapp 11 Jahre von 1342 V 19 bis 1352 XII 6 regierenden Clemens VI. bescheinigten Zeitgenossen wie Heinrich Truchseß von Diessenhofen eine Johannes XXII. vergleichbare Großzügigkeit in Benefizialsachen, allerdings auch einen Hang zum Nepotismus; darüber hinaus läßt sich die päpstliche Benevolenz gegenüber Impetranten im Signaturprozeß ablesen, dessen eingehende Untersuchung mit dem Einsetzen der Supplikenregisterüberlieferung möglich wird¹. Soweit die allerdings von Einzelausfällen durchsetzte Gesuchsreihe erkennen läßt, wurden nämlich die Bittschriften mit Bezug auf das Konstanzer Domstift von Clemens VI. in ihrer großen Mehrheit mit dem einfachen oder auch verstärkten Genehmigungsvermerk versehen, also kommentarlos gegengezeichnet. Mitunter auftretende Zusätze, etwa zur Beibehaltung von Kommungratien oder zum Bewilligungsbezug bei alternativ formuliertem Stellenwunsch, waren bis auf singuläre Ausnahmen petentenfreundlicher Natur und durchweg frei von einschränkenden Änderungen bezüglich der Qualität und der Lage der angestrebten Kirchenstelle oder des Benefizien- und Rechtstitelvorbesitzes. An letzterem nahmen einzelne Sollizitanten von Ehrenstellen- oder Doppelanwartschaften wie auch Domkanonikatsneuprovisionen bereits bei Supplikenvorlage Abstriche durch Demissionsofferten vor – wie sie sich schon unter Benedikt XII. bei einem Provisen abgezeichnet hatten –, deren Umfang aber nicht immer alle Kurieninstanzen zufriedenstellte. Beispielsweise begegnete bei Mehrfachverbriefung einer Dignitätsexpektanz, ohne daß ein entsprechendes Petentenangebot vorausgegangen war, eine Kuratstellenaufgabe, mit der die Kanzlei den benefizialrechtlichen Gegebenheiten Rechnung trug; ferner wurden in einzelnen Urkunden frühere Anwartschaften wie etwa Kommungratien kassiert². Bedingt durch Spezialreservationen, konnten außerdem Expektanzen für ein Konstanzer Domkanonikat durch Provisionen ersetzt werden.

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

2 Bereits Johannes XXII. hatte im Blick auf die Inkompatibilität von Ehren- und Seelsorgestellen die Kanzlei angewiesen, Impetranten im Besitz von Dignität, Personat oder Kuratbenefizium und mit Wunsch nach einer Anwartschaft für eine zweite Kirchenstelle dieser Kategorien nur Urkunden auszustellen, in denen über eine Klausel für den Assekutionsfall die Demission der Erststelle angeordnet wurde. Auch wenn ein mit dem Vorbesitz unvereinbares Offizium erbeten wurde, sollte die Auflassungsformel eingesetzt werden. Nach dem Reglement dieses Papstes sollte die Urkundenbehörde eigentlich generell darauf achten, daß vorhandener und angestrebter Stellenbesitz *de iure* verträglich waren, und nach diesem Kriterium bei den zu expedierenden *littere* über Einfügung oder Wegfall einer Demissionspassage entscheiden. Darüber hinaus war die Kanzlei zur Kassation von Rechtstiteln befugt. Besaßen beispielsweise Petenten eine Ehrenstellenexpektanz oder auch eine Kollaturanwartschaft mit fakultativem Bezug auf ein Seelsorgebenefizium, gingen selbige schon mit Bewilligung einer zweiten derartigen Benefizialgratie insofern partiell verloren, als sie nur noch auf ein Sinekuroffizium oder -benefizium anzuwenden waren. Bei Impetration einer Provision trat erst mit deren Verwirklichung die Kassation bzw. Beschneidung des früheren Rechtstitels ein. OTTENTHAL KR Johannes XXII. 7, 9; TEIGE KR Johannes XXII. 7–8.

Im Konstanzer Material spiegelt sich die Generosität dieses Pontifex ferner augenfällig im Ansteigen der absoluten Gesamtzahl wie auch in der bislang höchsten Jahresdurchschnittsquote an Domkanonikatsanwartschaften wieder, überdies in einer unter keinem anderen Papst der avignonesischen Periode erreichten Anzahl an Provisionen für bereits erledigte Pfründen. Die verbesserte Quellenlage liefert schließlich auch ein Bild vom fremdgestützten oder selbständigen Impetrantenverhalten, das wesentlich klarer konturiert ist als die Skizze zu den beiden Vorpontifikaten. Zwar werden unter Clemens VI. noch keine Petenten mit universitärem Protektionsverhältnis bei Supplikenpräsentation sichtbar³; aber es läßt sich endlich ein breiteres und aufgefächertes Spektrum an geistlichen wie weltlichen Intervenienten erkennen. Und während nunmehr Interzessenten aus Königshäusern ausblieben, wurde die Mediatorenfunktion erstmals von einem Konsistoriumsmitglied übernommen, das überdies der Papstparentel angehörte. Schließlich zeigt die Abgleichung der Bittschriften mit den zugehörigen Urkunden, die die parallele Existenz beider seriellen Quellengattungen erlaubt, daß Fürsprachen des amtierenden Konstanzer Oberhirten konsequent in die überkommenen Ausfertigungen eingingen, während Empfehlungen von Amtskollegen oder nachgeordneten Säkulargeistlichen ebenso entfielen wie solche von Fürsten oder königlichen Gesandten.

b) Kanonikatsexpektanzen

Insgesamt sind 20 Gesuche für Domkanonikatsanwartschaften aus dem ersten bis zehnten Amtsjahr Clemens' VI. bekannt, fünf davon jedoch nicht in den Supplikenregistern überkommen; ihnen entsprechen 16 überlieferte Urkunden. Die beiden frühesten Bittschriften stammten aus dem siebten und zehnten Regierungsmonat; allein sieben weitere, mithin ein starkes Drittel, fielen in das zweite Pontifikatsjahr. Mindestens 15 Gesuche wurden unter Verwendung Dritter vorgelegt, wobei das Mediatorenfeld in weiten Teilen von geistlichen Würdenträgern beherrscht wurde.⁴

Die sechs von den Konstanzer Bischöfen Nikolaus von Frauenfeld und Ulrich Pfefferhard im November 1342 bzw. zwischen April 1346 und Dezember 1347 beförderten Gesuche zugunsten von Ulrich Burggraf sowie Diethelm von Steinegg, Johannes Güttinger, Ludwig Veringer von Reutlingen, Heinrich Offenbach von Isny und Hugo Pfefferhard wurden bereits vorgestellt, ebenso der Status einzelner Impetranten als Hofrichter, Neffe, Generalvikar, Protonotar oder Familienangehöriger ihres Intervenienten. Ein Drittel dieser Petenten – von denen Johannes Güttinger auf seine von Johannes XXII. erwirkte Provision verzichtet hatte – wies sich als studiert bzw. graduiert aus, und zwar Ludwig Veringer als Rechtskundiger und Ulrich Burggraf erneut als Kirchenrechtslizentiat. Letzterer – der seine

3 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

4 RQ 8–9, 13, 18, 22, 24–25, 29, 32, 56, 68, 70, 85, 97, 125, 1047–1048, 1052, 1055, 1057, 1061, 1065–1066, 1069, 1081, 1104, 1116, 1125, 1148, 1161, 1166. Vgl. RQ 1908 S. XXXI, LXX–LXXII, LXXVf., LXXXI, LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90.

Expektantenschlußposition unter Benedikt XII. nunmehr mit der Erstplazierung kompensierte – erhielt als einziger dieser zwei Gelehrten endlich auch eine Prüfungsfreistellung⁵. Für seinen Gefährten Konrad von Wildberg, einen examensbefreiten Rechtsgelehrten, trat im Mai 1344 Graf Albrecht von Hohenberg ein, und zwar mit dem Habitus eines päpstlichen Kaplans; vermutlich erübrigten sich daher weitere Angaben zur Person dieses langjährigen Domkapitelsmitglieds, das sich als ehemaliger wie zukünftiger Konstanzer Stuhlkandidat gleichsam auf der Höhe der aus den Ortsbischöfen gebildeten Intervenientenhauptgruppe bewegte, letztlich gleichwohl Bischof von Freising wurde⁶. Einen kleineren, dennoch beachtlichen Anteil an den Interzessenten hielten hochrangige auswärtige Geistliche wie der Churer Oberhirte Ulrich Ribl, der sich im November 1343 für seinen Diener Konrad Wasserer von Biberach, ein Jahr später für seinen Kaplan Heinrich von Mehlishofen wandte⁷. Dieser unter Johannes XXII. weit abgeschlagene Expektant, nunmehr als mit den Rechten vertrauter Ex-Rektor der Universität Bologna auftretende und vom Eignungstest enthobene Stelleninteressent konnte sich auf den 11. Impetrantenplatz vorschieben. Neben den Nachbarbischof zum Konstanzer Oberhirten stellte sich im Januar 1344 der dem entlegenen Salzburger Erzbistum vorstehende Ortulf von Weissenegg mit einer Empfehlung für seinen Bediensteten Heinrich Goldast⁸. Unterhalb der episkopalen Ebene tat sich als einziger Ehrenstelleninhaber der Bamberger Dompropst Marquard von Randeck im Mai

5 Eigentlich hatte Clemens VI. – unter dem durch die Gründung der Universität Prag mit dem Recht auf eine theologische Fakultät und durch die Einrichtung eines Studium generale auch in Pisa und Florenz der universitäre Lehrbetrieb im allgemeinen und das Theologiestudium im besonderen Auftrieb erfahren sollten – in einer Kanzleivorgabe die Grenzen der als examensbefreiend anerkannten Universitätsgrade mit der alleinigen Anführung der Dokortitel sehr eng gezogen. Allerdings hatte er im Unterschied zu Benedikt XII. eine explizite Fachbeschränkung auf die Theologie ausgelassen, obwohl auch er wie sein Amtsvorgänger in dieser Disziplin gründlich ausgebildet worden war, deren Lehre ihm als Benediktinermönch zugestanden worden war. Da er in der Benefizienvergabepraxis das Prüfungsprivileg durchaus freigebiger anwandte, scheint mit der Kanzleivorgabe erneut nur insofern eine obligatorische Norm festgeschrieben worden zu sein, als der Eignungstest bei den bezeichneten akademischen Titeln grundsätzlich entfallen sollte. TEIGE KR Clemens VI. 17. Vgl. RG I 1916 S. 84²; SEPPELT 1957 S. 135f.; MOLLAT Papes 1965 S. 88f.; Geschichte 1993 S. 71, 101, 379; JUGIE Clément VI 1994 S. 370.

6 Graf Albrecht von Hohenberg begegnete seit 1317 als Konstanzer Domherr und war nach den 1334, 1344 und 1356 eingetretenen Vakanzan Kandidat für den Bischofsstuhl. Nach einem im Herbst 1345 einsetzenden, aber unglücklich verlaufenden und durch Resignation beendeten Intermezzo als Bischof von Würzburg wurde er im Spätjahr 1349 von Clemens VI. auf den Freisinger Stuhl befördert, den er erst im Sommer 1351 einnahm und bis zu seinem Tod 1359 behielt. In den frühen 1340er Jahren war er Kanzler Ludwigs des Bayern gewesen und von diesem als Vermittler in der Auseinandersetzung mit dem Papsttum sowohl an die Kurie Benedikts XII. wie Clemens' VI. geschickt worden – wo er aber Ende 1342 die Abkehr vom Wittelsbacher vollzogen und sich in den Papstdienst gestellt hatte. Er wurde von Clemens VI. zum Kaplan ernannt und als solcher im September 1344 und Juni 1345 auf Rechnung der apostolischen Kammer mit Viktualien für die Verpflegung seines Gefolges ausgestattet. Vgl. SCHÄFER Ehrenkapläne 1907 S. 105; STRZEWITZKE 1938 S. 183–187; APA I 1974 S. 179, 196–200, 204; HS I/2 1993 S. 297–301. Zum Stuhlkandidaten Albrecht von Hohenberg vgl. auch Anm. 10 in Unterkapitel 4.1 und Biographie 12.1.

7 Ulrich Ribl von Lenzburg war von 1331 bis 1355 Bischof von Chur und diente Ludwig dem Bayern gleichfalls zeitweise im diplomatischen Austausch mit der päpstlichen Kurie. Vgl. HS I/1 1972 S. 483f.

8 Ortulf von Weissenegg war von 1343 bis 1365 Salzburger Metropolit und hielt sich im Zusammen-

1344 für Friedrich Schilling hervor, einen mit ihm verwandten und nicht zu prüfenden Doktor der Dekrete⁹. Von 11 prälaten- oder dignitätsgestützten Impetranten führten also fünf, mithin knapp die Hälfte, außer ihren Referenzen auch ihre Gelehrsamkeit der päpstlichen Kurie vor. Niemand machte Adelsstand geltend, der aber, wie bereits vermerkt, dem Wiederholungspetenten Heinrich von Mehlishofen eignete, außerdem auch Diethelm von Steinegg.¹⁰

Unter Clemens VI. rückte auch die zuvor nur in ihrem oberen Rand sichtbare Mediation gekrönter Häupter sowie deren Umgebung in ein deutlicheres Licht. Herzog Albrecht II. von Österreich protegierte im März 1344 Albert von Esslingen, einen als Hofarzt fungierenden Mediziner mit Prüfungsfreistellung, Herzogin Johanna im Oktober 1344 ihren Sekretär Ulrich von Gaming. Königliches Umfeld zeichnete sich bereits im Februar 1344 ab, als sich Paul Graf, besser bekannt als Paul von Jägerndorf, als Gesandter Ludwigs I. von Ungarn für seinen Familiaren Franz Ris von Rottweil verwandte¹¹, und nochmals im Januar 1352, als Marquard von Ems, ein ritteradeliger Gefolgsmann des standesgleichen ungarischen Diplomaten Ulrich von Wolfurt, für seinen Bruder Ulrich von Ems eintrat. Letzterer erbat zugleich eine Dignitätsanwartschaft. In der laiengeförderten Petententeilgruppe betrug also der offenliegende Bildungs- wie auch Adelsquotient ein Viertel.

Zwei Petenten verzichteten im Juni 1343 bzw. August 1349 in ihren Suppliken auf die Einschaltung von Fürsprechern, nämlich der examensbefreite Kirchenrechtsbakkalar Felix Stucki von Winterthur sowie der ritterbürtige Johannes von Tor aus der Diözese Passau. Ein intervenientenloses Vorgehen könnte sich bei drei weiteren Impetranten wiederholt haben, deren Gesuche vom März 1343, September 1345 und März 1346 nicht tradiert sind und deren Urkunden – im Unterschied zu zwei anderen Supplikenverlustfällen aus dem Bereich der ortsbischöflichen Interventionen – keinerlei Förderung erkennen lassen. Es handelte sich

hang der Übertragung des Erzstuhles vom Oktober 1343 bis Januar 1344 an der avignonesischen Kurie auf. Zu ihm vgl. auch Biographie 11. 4.

⁹ Marquard von Randeck, seit 1336 Dompropst von Bamberg und 1343 gescheiterter Kandidat für die dortige Mitra, wurde 1348 von Clemens VI. zum Bischof von Augsburg und 1365 von Urban V. zum Patriarch von Aquileja befördert. Auch er hatte Benedikt XII. und Clemens VI. im Auftrag Ludwigs des Bayern wiederholt aufgesucht – dem er etwas länger als sein zeitweiliger Gesandtschaftskollege Albrecht von Hohenberg anhing. Vgl. STRNAD Kaiser 1965 S. 214–222, 226; HS I/1 1972 S. 122; APA I 1974 S. 179–181, 195f., 205; HÖLSCHER 1985 S. 67f., 74–76. Zu ihm vgl. auch Biographie 11. 16.

¹⁰ Zu den Fürsprachen der Bischöfe von Konstanz und Chur vgl. Abschnitt 4.2.f) und 4.3.b); zur früheren Provision Johannes Güttingers vgl. Abschnitt 5.1.c); zu den früheren Expektanzen Heinrichs von Mehlishofen und Ulrich Burggrafs vgl. Abschnitt 5.1.b) und e); zu Diethelm von Steinegg und Johannes Güttinger vgl. auch Biographie 11.19 und 11.5.

¹¹ Paul Graf von Jägerndorf oder auch Martinsdorf entstammte dem schlesischen Ritteradel und diente dem ungarischen König während des gesamten Pontifikats Clemens' VI. als Agent an der avignonesischen Kurie. Die Klerikerlaufbahn scheint er erst um 1350 eingeschlagen zu haben. Damals wurde ihm vom Papst auf Intervention seines Dienstherrn als Erstpfründe ein vakantes Domkanonikat samt Archidiaconat in Gran übertragen; 1351 folgte eine Breslauer Präbende. Noch in demselben Jahr providierte ihn Clemens VI. mit dem Bistum Gurk. 1359 wurde er von Innozenz VI. nach Freising transferiert. Vgl. STRZEWITZEK 1938 S. 193–196; APA I 1974 S. 21, 27f., 210–212; STRNAD Libertas 1962–1964 S. 80f., 90f.; HÖLSCHER 1985 S. 75.

um den prüfungsbefreiten Artesmagister und geschulten Theologen Johannes Ebernant*, den 17jährigen Grafensohn und Studenten beider Rechte Hegeno von Kiburg sowie Burkhard Atzo. In diesem Bittstellersegment stellten sich also drei Fünftel als Gelehrte vor, zwei Fünftel besaßen teilweise hohe Adelsqualität.

Zum einen betrafen die fehlenden Ausfertigungen die drei letzten Petenten Hugo Pfefferhard, Johannes von Tor und Ulrich von Ems, mithin einen Nepoten des Konstanzer Oberhirten, einen selbständig verfahrenen diözesenfremden Adligen sowie den Bruder eines Ritterbürtigen im Gefolge eines Beauftragten des ungarischen Königs; in diesen Fällen dürften sie sich nicht aus lückenhafter Überlieferung, sondern aus Resignation der Stelleninteressenten infolge aussichtsloser Positionen am Ende der Petentenreihe erklären lassen. Zum anderen berührten sie den zehnten Bittsteller Ulrich von Gaming. Dieser Untergebene der österreichischen Fürstin erklärte sich aus Dienstgründen ein Jahr nach Bewilligung der tatsächlich unverbrieft gebliebenen Konstanzer Benefizialgratie zu deren Auflassung bereit und ließ sich an ihrer Stelle mit abermaliger Hilfe wie auf Drängen seiner Förderin einen entsprechenden Rechtstitel für das herzogshofnähere Domstift Passau ausstellen. Er scherte also mit seiner nachgereichten Demissionsofferte, die in der Urkunde schlichtweg in eine Kassation umgewandelt wurde, in amtlich beglaubigter Form aus der Konstanzer Expektantenreihe aus.¹²

Von den Urkundenbesitzern mußten insgesamt sieben keinen Eignungstest absolvieren, nämlich außer den vier Trägern eines Grades in den Artes oder den Dekreten auch der praktizierende Mediziner und zwei *unisperiti*. Examenspflichtig waren dagegen der gleichermaßen rechtserfahrene Ludwig Veringer und der Rechtsstudent Hegeno von Kiburg. Diese zwei akademisch geschulten Interessenten waren ebenso an den Papsthof gereist wie Konrad Wasserer, Franz Ris, Burkhard Atzo, Diethelm von Steinegg, Johannes Güttinger und Heinrich Offenbach als Bewerber ohne Studiennachweis. Einzig Heinrich Goldast* fiel mit Kurienabsenz aus der Reihe. Er hatte nämlich eigens um Verlagerung des Eignungstestes *in partibus* bitten lassen, weil er nicht persönlich nach Avignon kommen konnte.

Als realisierungsfähig stellten sich lediglich je zwei Domkanoniksexpektanzen aus dem ersten und zweiten Pontifikatsjahr Clemens' VI. heraus, aus denen nahezu die Hälfte aller Anwartschaftsgesuche hervorgegangen war. Aus der Fünferfraktion ohne nachzuweisende Vermittler gelang Johannes Ebernant* und Felix Stucki mit dem zweit- und drittgünstigsten Expektanzendatum die Präbendierung. Zu diesem Erfolgsduo gesellte sich ein prälatengestütztes Klerikerpaar, nämlich die best- bzw. viertplazierten Expektanten Ulrich Burggraf und Konrad Wasserer als Bedienstete des erstamtierenden Konstanzer bzw. des Churer Bischofs. Kein Nachwuchskapitular war adeligen Standes. Drei Neuzugänge waren im Kirchenrecht examiniert oder in den Freien Künsten graduiert und zusätzlich in Theologie ausgebildet. Als einziger Neukapitular war Konrad Wasserer ohne sichtbaren universitären Hintergrund. Da er seinen Rechtstitel nach Aufnahme zum Mitkanoniker auf eine der von päpstlichen Spezialvorbehalten berührten Konstanzer Präbenden anwandte, erbat er zur

12 APA I 157/1, 158. Vgl. RQ 1908 S. XXXI, LXX; LENZENWEGER Albrecht II. 1962–1964 S. 62; APA I 1974 S. 26, 33f., 216.

Heilung dieses Formfehlers im Dezember 1344 lediglich unter Erwähnung, nicht Erneuerung der früheren bischöflichen Fürsprache die Übertragung der akzeptierten Pfründe. Heinrich Goldast* blieb als Protegé des Salzburger Metropoliten eine Umwandlung seiner im zweiten Pontifikatsjahr erlangten fünften Warteposition in eine Kapitelsstelle versagt; er versuchte nochmals unter Urban V. sein Glück. Konrad von Wildberg, neunter Sollizitant und Weggefährte des Konstanzer Stuhlanwärters, fand sich dagegen bald nach seinem ersten Bittgesuch nochmals bei Clemens VI. ein und ließ sich im Juli 1344, ohne zuvor auf seine Expektanz zurückgegriffen zu haben, eine gleichfalls unter Spezialreservation stehende Pfründe übertragen – womit er sich aus seinem perspektivlosen mittleren Expektantenrang herauskatapultierte. Ludwig Veringer, sechzehnter Impetrant und wie die übrigen Schützlinge des späteren Konstanzer Stuhlinhabers gescheitert, wurde unter Innozenz VI. wieder vorstellig.¹³

c) *Dignitätsanwartschaften*

Für Ehrenstellen oder einfache Ämter gab es unter Clemens VI. insgesamt vier Interessenten, wovon einer bereits im vierten Regierungsmonat aktiv wurde, damit am frühesten von allen Anwartschaftsbewerbern überhaupt. Der rechtserfahrene Johannes Windlock – erfolgreicher Domkanoniksexpektant aus der Zeit Benedikts XII. – verschaffte sich ab August 1342 dreimal die Unterstützung Herzog Albrechts II. von Österreich, dem er als Protonotar und Sekretär diente, beim Betreiben einer zunächst korrekturbedürftigen, sodann in ihrer Anwendbarkeit optimal erweiterten Dignitätsexpektanz. Selbige konnte dieser Domkapitular jedoch nicht umsetzen. Nach geglückter Präbendierung kümmerte sich Felix Stucki als Offizial und Kirchenrechtsbakkalar, aber erneut ohne Anführung eines Befürworters, im Mai 1346 und wegen fehlender Klausel zur elektiven Qualität der angestrebten Kirchenstelle mit oder ohne Ehrencharakter vermutlich nochmals im Oktober 1346 um eine Anwartschaft. Auf deren Basis rang er um die von Diethelm von Steinegg unkanonisch gehaltene Dompropstei, die er definitiv aber erst unter Innozenz VI. erlangte. Der vom Konstanzer Bischof in politischer und für den Papst bedeutsamer Mission an die avignonische Kurie beorderte Protonotar Heinrich Offenbach nahm im November 1347, nunmehr ohne Intervention seines Dienstherrn, Anlauf auf eine Dignität, die gegebenenfalls mit Seelsorge verbunden oder auch elektiv sein sollte, oder aber auf ein beliebiges anderes Kuratbenefizium. Seiner ungewöhnlichen Bitte nach einer Anwartschaft für eine wegen Reservations- oder Devolutionsbestimmungen künftig freiwerdende Kirchenstelle konnte Clemens VI. bekanntlich nicht entsprechen. Aber der Papst gewährte in seiner ausführlichen Antwort nicht etwa die optionale Kollaturanwartschaft, sondern die höherwertige Dignitätsexpektanz. Selbige ließ der Begünstigte wie seine nur wenige Wochen ältere Domkanoniksanwartschaft

13 RQ 35, 351, 1077, 1082, 1311, 1482. Vgl. RQ 1908 LXX–LXXII, LXXVf., LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90. Zu den von Clemens VI. über Konstanzer Domherrenpfründen verhängten Spezialreservationen vgl. Abschnitt 3.1.b) und 4.3.c).

auch expedieren; sowenig wie diese vermochte er sie jedoch umzusetzen. Wie Felix Stucki dürfte Heinrich Offenbach die Dompropstei vor Augen gehabt haben oder aber die vermutlich bereits damals von Diethelm von Steinegg übernommene Leitungsfunktion am Konstanzer Stephansstift. Ulrich von Ems hatte sich von Anfang an für eine Doppelanwartschaft begeistert. Er suchte darum mit der oben dargelegten Hilfe seines Bruders nach, aber eben erst im Januar 1352 – also wohl zu spät, als daß sich eine Rechtstitelverbriefung noch gelohnt hätte. Er war der einzige adelige Impetrant in diesem Gratialausschnitt, in dem sich gleichviele eigeninitiativ vorgehende wie durch Mediatoren gestützte Interessenten zeigten. Die zwei Bewerber mit Juristenabschluß bzw. Rechtserfahrung erhielten eine Prüfungsfreistellung. Der dritte Urkundenbesitzer war kurienpräsent.¹⁴

d) Erste Zwischenbilanz

In einer ersten Zwischenbilanz ist festzuhalten, daß mindestens drei Viertel aller Impetranten von Domkanoniksexpektanzen ihren Clemens VI. vorgelegten Gesuchen Nachdruck verliehen, indem sie sich der Unterstützung möglichst hochgestellter Persönlichkeiten der Kirchen- und Laienwelt versicherten. Dabei traten geistliche Mediatoren fast dreimal so oft wie laikale Intervenienten hervor, die Konstanzer Stuhlinhaber bzw. -bewerber nahezu doppelt so häufig wie die übrigen Erzbischöfe, Bischöfe oder Dignitäre. Zwei nachfolgende Befründungen verteilten sich auf Günstlinge des früheren Orts- bzw. eines Nachbarbischofs, die rechtzeitig vor dem für Anwartschaftsrealisierungen nachteiligen Höhepunkt der Gesuchskurve im zweiten Regierungsjahr Clemens' VI. Beistand durch ihre Vorgesetzten erhalten hatten. Das um den späteren Konstanzer Stuhlinhaber gescharte, erst ab dem vierten Amtsjahr vorstellige Klerikergefolge blieb dagegen geschlossen pfründenlos. Die Referenzen aus dem österreichischen Herzogshaus hielten sich wiederum die Waage mit den Empfehlungen aus der Entourage des ungarischen Herrscherhofes. Einsetzend mit dem zweiten Pontifikatsjahr und im zehnten endend, erwiesen sich aber die einen wie die anderen als verspätet, so daß selbst die frühesten davon den Stellenreflektanten keine Chance auf eine Umsetzung der Rechtstitel eröffneten. Zeitiger war dagegen noch im richtigen Moment ein Interessent, vielleicht auch ein zweiter Bewerber ohne äußere Förderung aktiv geworden.

Der zur Schau gestellte Adelsanteil der Petenten war etwas niedriger als der reale, der ein Viertel betrug und sich damit sogar deutlich unter dem Niveau der Zeit Benedikts XII. bewegte. Allerdings mischte sich nunmehr wieder ein Grafensohn unter die Impetranten, und zwar mit unerschlossenem Vorgehen. Von den übrigen vier Adeligen erfuhren zwei geistliche, einer weltliche und ein weiterer keine Mediation. Im Unterschied zur ausnahmslos

14 RQ 2, 6, 27, 51, 57, 82, 125, 1050, 1080, 1139, 1170. Vgl. RQ 1908 S. XXV, LXX, LXXVf., LXXXII. Zur früheren Expektanz Johannes Windlocks vgl. Abschnitt 5.1.e); zum Interesse Felix Stuckis an der von Diethelm von Steinegg mit der Stephanspropstei kumulierten Dompropstei vgl. Abschnitt 4.2.a); zum diplomatischen Auftrag und ausgefallenen Gratialwunsch Heinrich Offenbachs vgl. Abschnitt 4.3.b).

vorhanden gewesenen Gelehrsamkeit der Expektanten unter dem Vorgängerpapst war ferner nur noch knapp die Hälfte aller Interessenten als graduiert oder studiert ausgewiesen. Um einiges höher als dieser Gesamtdurchschnittswert lag die Bildungsquote bei den Petenten mit gesicherter oder möglicher eigenständiger Verfahrensweise, weit darunter bei der Klientel aus der engeren oder weiteren Umgebung von Königs- und Herzogshöfen. Die erfolgreichen Expektanten zählten zu drei Vierteln zum bildungsbeflissenen und durchgängig zum bürgerlichen Klerikermilieu.

Bei den selteneren Dignitätsexpektanzen hielten sich Bewerber ohne und mit Unterstützung Dritter die Waage. Allerdings legten protegierte Interessenten doppelt so viele Suppliken vor wie die selbständig verfahrenen Petenten. Bei den fremdgeforderten Bittschriften besaßen weltliche Fürsprecher habsburgisch-ungarischer Färbung eine Monopolstellung, die für die Gesuchssteller jedoch erneut ohne positives Schlußresultat blieb. Der bei den Impetranten sichtbare Part an Gelehrten betrug eine Hälfte. Der Adelsanteil lag bei einem Viertel.

e) *Provisionen*

Mit einer Gesamtzahl von zehn waren die Provisionssuppliken halb so häufig wie die Gesuche für Domkanonikalexpektanzen, wobei sich eine Bittschrift auf Domdekanat und Pfründe bezog und eine andere, die auf ein Archidiaconat abzielte, sich mit einem der Anwartschaftswünsche für einfache Domherrenstellen überschchnitt. Mehrfach wurden auch Domherrenkurien miterbeten. Fünf Gesuche sind nicht in den Supplikenregistern tradiert. Aber drei davon spiegeln sich – allerdings in der Verkürzung auf die Namen des Interessenten und des Stellenvorgängers sowie die Pfründenerledigungsart – in Akten der apostolischen Kammer wieder, die im Zusammenhang mit der Annatenpflicht entstanden und insgesamt acht Bewerber verbürgen, aber nur eine Zahlung. Eine Bittschrift fand erst unter Innozenz VI. Ergänzung in einer Urkunde. Für eine andere fehlt jegliche Ausfertigung. Mit steigender Supplikenzahl im Vergleich mit den beiden Vorpontifikaten vermehrten sich auch die Vakanzgründe: Neben die Erledigung infolge von Bischofspotomotionen traten nunmehr auch Freisetzung wegen Assekution anderer Benefizien und tauschbedingte Resignation. Wie oben angedeutet, kamen außerdem Spezialreservationen vor. Nur in vier Fällen sind Fürsprecher erkennbar, die sich im Unterschied zum Anwartschaftsbereich aber stellenweise sogar aus dem Kardinalsgremium rekrutierten.¹⁵

Zunächst sind nochmals die teilweise nur urkundlich dokumentierten Interventionen Ulrich Pfefferhards vom April und Oktober 1346 für seine Nepoten Ulrich Güttinger²⁷ und Johannes Güttinger aufzugreifen, die mit Domdekanat und Domherrenpfründe samt Dom-

15 RIEDER scheint in seine Übersicht die Provisionen infolge Tausches nicht miteinbezogen zu haben. Die von ihm mit sechs bezifferte Gesamtbewerberzahl für vakante Domkanonikate ist jedenfalls auf neun zu erhöhen. RQ 35, 56, 107, 115, 132, 1077, 1082, 1084–1085, 1105–1106, 1121, 1148, 1231–1233, 1269, 1960, 1962–1963, 1969–1970, 1985, 1987, 1992. Vgl. RQ 1908 S. XXXI, LXXV, LXXVIII–LXXXI.

herrenkurie des neuen Ortsbischofs bzw. mit dem Archidiakon Ultra Alpes ausgestattet wurden. Letzteres wurde wegen der Realisierung einer Domkanonikalsexpektanz in Chartres frei, die Benedikt XII. mit entsprechender Demissionsauflage dem unter Johannes XXII. in Konstanz präbendierten Guido de Agranato gewährt hatte; die Übertragung durch Clemens VI. wurde durch Johannes Güttinger mit einer zügigen Annatenzahlung in Höhe von 25 Gulden abgegolten. Nach dem Willen Albrechts von Hohenberg, der als Elekt vor der Übernahme des Bistums Freising stand, sollte im Juni 1351 mit dem Grafensohn Hugo von Werdenberg gleichfalls ein Neffe die eigene Prébende übernehmen; dem entsprechenden Gesuch entspricht jedoch keine Urkunde. Im Juli 1352 verwandte sich der Kardinal von S. Maria Nova für Heinrich von Krenkingen wegen der Pfründe Johannes Windlocks, der sich nunmehr in der Rolle des Konstanzer Elekten wiederfand, nachdem er sich seit Pontifikatsbeginn mit Nachdruck um eine Ehrenstelle bemüht hatte. Bei dem nicht näher qualifizierten Petenten handelte es sich faktisch um einen studierten Freiherrensohn, bei dem nicht mit Namen genannten Mediator um Pierre Roger – den nachmaligen Papst Gregor XI. –, der als jugendlicher Nepot von Clemens VI. in den Kardinaldiakonsrang befördert worden war und seinerseits bereits für die Erhebung eines Bruders Heinrichs von Krenkingen zum päpstlichen Ehrenkaplan gesorgt hatte¹⁶. In diesem singulären Fall einer Kardinalsprotektion wurde der Geschäftsgang erst ein halbes Jahr nach Beginn des nachfolgenden Pontifikats mit einer Ausfertigung abgeschlossen.¹⁷

Der Legesdokter Franciscus Jacobi de Aquila folgte im Februar 1345 in Pfründe samt Klausstrahlhof Guido de Agranato nach, der wegen seiner noch im Vorpontifikat in Chartres erfolgten Assekution auch als Domherr in Konstanz ausgeschieden war. Bei dem Provisen läßt sich die Intervenientenfrage aufgrund fehlender Bittschrift und Schweigens der Urkunde zu diesem Punkt ebensowenig klären wie bei Dietrich Last*, bei dem auch die Kammeraufzeichnungen versagen. Letzterer löste aufgrund einer Provision vom Februar 1351 Albrecht von Hohenberg auf der Prébende ab und stach somit dessen Verwandten und Standesgenossen aus dem Werdenberger Grafenhaus aus, der seine erst Monate später bewilligte Supplik wegen des Datumsnachteils erst gar nicht mit einer Verbriefung komplettiert zu haben scheint. Die Ausfertigung Dietrich Lasts* beinhaltet im übrigen als einzige eine

16 Der Papstnepot Pierre Roger hatte das Kardinalat 1348 im Alter von weniger als 18 Jahren durch den gestreiften singulären Promotionsakt erlangt. 1351 hatte er sich für die Ehrenkaplansernennung des Straßburger Domkanonikers Luitold von Krenkingen eingesetzt, der sich 1341 zusammen mit seinem Bruder Heinrich von Krenkingen an der Universität Bologna eingeschrieben hatte. Gleichzeitig mit der Intervention für Heinrich von Krenkingen medierte der Kardinal ein Gesuch für Johannes Landolt von Tunsel zwecks Provision mit einer Pfründe in Beromünster, die gleichfalls wegen der Bischofspromotion Johannes Windlocks zur Vergabe freistand. ANGUB S. 103; RQ 133. Vgl. KNOD 1899 S. 276; SCHÄFER Ehrenkapläne 1907 S. 106; SOUCHON Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 177, Beil. IV; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 175, 184, 186, 193, 196; LENZENWEGER Johann 1971 S. 127f.; HS I/2 1993 S. 539. Zum kardinalgestützten Provisen Heinrich von Krenkingen vgl. Abschnitt 4.3.c); zur Biographie Pierre Rogers/Gregors XI. vgl. auch Anm. 3 in Unterkapitel 5.5; zu Johannes Landolt von Tunsel vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.

17 Zu den bischöflichen Interventionen vgl. Abschnitt 4.2.b), f) und 4.3.b); zum Domherrn und Archidiakon Guido de Agranato vgl. Abschnitt 4.1.d), 4.2.f) und 5.1.b)–c).

Prüfungsbefreiung, allerdings ohne jegliche Konkretisierung der Universitätsausbildung. Auch zur Übertragung einer spezialreservierten Pfründe an Konrad von Wildberg vom Juli 1344 fehlt die Bittschrift. Und die Urkunde verwies weder auf Intervenienten noch machte sie irgendwelche Angaben zur vorhandenen akademischen Qualifikation. Daß dieser Provis über gründliche Rechtskenntnisse verfügte, geht allein aus dessen Expektanzengesuch hervor, während die zugehörige Ausfertigung einfach nur die Examenfreistellung übermittelte.¹⁸

Wie oben vermerkt, sicherte sich gegen Ende des Jahrs 1344 Konrad Wasserer in intervenientloser Form durch Provision die von ihm als Expektant vereinnahmte, gleichfalls spezialreservierte Pfründe. Nach der mediatorenfreien Supplik zu schließen, benötigte Nikolaus Sätelli* von Ravensburg im Mai 1350 keinen Fürsprecher, da er in Friedrich Sätelli einen tauschwilligen, auch seine Domherrenkurie aufgebenden Partner gefunden hatte. Demnach dürfte sich für Burkhard von Hewen*, dessen Gesuch und Annateneintrag nicht tradiert sind, die Intervenientenfrage ebenfalls erst gar nicht gestellt haben, als er im September 1345 Domherrenpfründe samt Klausralhof von Franciscus Jacobi de Aquila eintauschte. An dieser Stellenpermutation war insofern erneut ein Konsistoriumsmitglied beteiligt, als die Verzichtserklärungen gegenüber dem Kardinalpriester Hugo von S. Laurentius in Damaso geleistet worden waren. Letzterer war nicht nur förderwilliger Dienstherr von Franciscus Jacobi de Aquila, sondern ein Bruder Clemens' VI., dem er die Kardinalswürde verdankte¹⁹. Die späteren Renuntiationen waren zunächst von einem päpstlichen Notar, dann nochmals von einem Prälaten an der avignonesischen Kurie entgegengenommen worden; erst danach ergingen im März 1351 die Urkunden für Nikolaus Sätelli* und seinen Verwandten.

Die sieben Provisen, die unter Clemens VI. Urkunden ohne Examenfreistellung erhielten, waren alle am Papsthof anwesend. Wie der Ausfertigung des prüfungsbefreiten Dietrich Last* war auch ihren Rechtstiteln Erfolg beschieden, jedoch insofern nicht ganz durchgängig, als Konrad Wasserer bereits dem präbendierten Expektantenzirkel zugerechnet wurde. Unter weiterer Ausklammerung der von Heinrich von Krenkingen vereinnahmten Domherrenstelle wegen dessen erst unter Innozenz VI. ergangener Urkunde wechselten unter Clemens VI. infolge von Provisionen also insgesamt sechsmal eine Pfründe und je einmal das Domdekanat und ein Archidiakonat den Besitzer. Völlig nutzlos war dagegen für Hugo von Werdenberg die bewilligte Benefizialgratie aufgrund der Reflektion von zwei Bewerbern auf dieselbe vakante Präbende. Trotz dieses gänzlichen Einzelfehlschlages besaßen die Provisionen eine Effizienz, mit der sich die Expektanzen keinesfalls messen konnten.²⁰

18 Zur Provision von Franciscus Jacobi de Aquila vgl. Abschnitt 4.2.f).

19 Hugo Roger, vormalis Elekt von Tulle im Limousin, war bei der erwähnten ersten großen Promotionsrunde von 1342 zum Kardinal erhoben worden. 1343 hatte er seinem Kaplan Franciscus Jacobi de Aquila eine Benefizialgratie vermittelt – der den Tauschhandel von 1345 gerade um ein Jahr überlebt zu haben scheint und an der avignonesischen Kurie verstarb. Der Purpurträger überlebte dagegen den Pontifikat seines Bruders und verschied erst 1363. APA I 223/2. Vgl. SOUCHON Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 175, Beil. IV; GUILLEMAIN *Cour* 1962 S. 184, 193, 196, 212; FRIEDERICI 1988 S. 246.

20 RIEDER ging davon aus, daß auch Konrad von Wildberg seine Domkanonikatsprovision nicht umsetzen konnte. KLINK zählte den nur selten begegnenden Domherrn zu den graduierten Domkapitularen,

f) *Weiteres Zwischenergebnis*

Als weiteres Zwischenergebnis ist zu vermerken, daß bei den auffallend zahlreichen Provisionen für einfache Domherrenstellen oder aber die Leitungsfunktion des Domkapitels bzw. eines Bistumsteilsprengels das Vorkommen von Intervenienten-, Adels- und Bildungsangaben am geringsten war. Nicht einmal bei der Hälfte dieser Benefizialgratien ließen sich Fürsprachen verzeichnen, die überdies ausschließlich von Geistlichen mindestens episkopalen Rangs stammten. Bis auf eine gingen sie auf das Konto Konstanzer Bischöfe oder Stuhlbewerber als aus dem Expektanzenbereich bereits bekannten Persönlichkeiten der regionalen Kirchenlandschaft. Konkret taten sich der Ortsbischof Ulrich Pfefferhard wie auch Albrecht von Hohenberg, der als Freisinger Amtskollege nunmehr gleichfalls als Prälat auftrat, als Gratiantyp übergreifende Mehrfachintervenienten hervor. Die von Pierre Roger, damals Kardinal und später selbst Papst, begründete Ausnahme stellte ein Novum dar: Sie weitete den Radius des Gesamtkreises zwischengeschalteter Würdenträger auf höchste Kurienchargen aus der Familie Clemens' VI. aus, mit denen überdies der mittelitalienische Provis faktisch in Verbindung stand. Gewissermaßen setzte sich also die diesem Kirchenoberhaupt nachgesagte Verwandtenbegünstigung auf der Ebene des Konsistoriums in Protektionsverhältnissen fort und wirkte sich mittelbar auch auf das Konstanzer Domstift aus. Die Empfehlung des französischen Kardinals und Papstnepoten, die dessen Favoriten mit leichter Verzögerung in das Ziel trug, beinhaltete für das Domkapitel aber keineswegs die Installation eines ausländischen Geistlichen, sondern die Verankerung eines Mitglieds einer über Kurienkontakte verfügenden Adelsfamilie aus der Hochrheinregion. Typisch für den Konstanzer wie den Freisinger Bischof war wiederum die Beanspruchung durch mit ihnen verwandte, standesgleiche Schützlinge, die zumeist ihren Förderer in der aufzulassenden Pfründe, gegebenenfalls auch im Domdekanat zu beerben suchten.

Einer dieser Bischofszöglinge ohne Bildungsausweis wurde als Graf tituliert, scheiterte aber aus Konkurrenzgründen; er war der einzige als Adelige ausgewiesene Petent. Den zwei anhand Suppliken- oder Urkundenauskunft namhaft gemachten promovierten bzw. prüfungsbefreiten Interessenten ist aufgrund von Informationen aus der vorausgegangenen Expektanz Konrad von Wildberg als Rechtsgelehrter hinzuzufügen. Zu spezifizieren und ergänzen bliebe, daß Dietrich Last* sich auf ein in Bologna betriebenes Rechtsstudium berufen konnte, das er in demselben Jahr wie Nikolaus Sätelli* aufgenommen hatte – neben Heinrich von Krenkingen ein weiterer Provis mit weder aus der Supplik noch der Urkunde ersichtlicher Hochschulbildung. Im übrigen war wie Heinrich von Krenkingen auch Burkhard von Hewen* ein Freiherrenabkömmling. Wenngleich also in zwei Fällen unvollständiger oder

verzichtete aber auf die Anfügung von Belegen. Da die Stiftsgemeinschaft in ihrem Anniversar einen gleichnamigen Domherrn, wenngleich ohne Angabe des Sterbejahrs, aufführte, wird hier eine Realisierung des fraglichen Rechtstitels angenommen. Weil RIEDER Heinrich von Krenkingen bereits den unter Clemens VI. erfolgreichen Provisen zuordnete, ergibt sich aber keine Abweichung von der von ihm auf sechs berechneten Gesamtzahl an Neukapitularen infolge von Provisionen. MGH Necr. I S. 295. Vgl. RQ 1908 S. LXXVI, LXXVIII-LXXXI, LXXXV; LINK Domkapitel 1949 S. 186 (DERS. Zusammensetzung 1954 S. 165)

fehlender Bildungsangaben in den Provisionsurkunden der Supplikeninhalt nicht überprüft werden kann und Gesuchsdetails zur universitären Qualifikation auch bei den Expektanzen nicht immer vollumfänglich in die Ausfertigungen übernommen wurden, dürfte die niedrige offenkundige Bildungsrate allenfalls partiell durch Überlieferungslücken bedingt sein. Denn schließlich verzichteten zwei studierte Petenten mit Sicherheit auf die Anführung ihrer Ausbildung. Demnach scheinen, sofern unter Clemens VI. Impetranten über Hochschulwissen oder auch ein Adelsprädikat verfügten, diese Attribute für die Erwirkung von Provisionen weitaus weniger wichtig als bei den Expektanzen gewesen und bevorzugt dann angeführt oder herausgegriffen worden zu sein, wenn sie von überdurchschnittlicher Qualität waren. Demgegenüber hatte in diesem unter Benedikt XII. äußerst bescheidenen Teilsektor des päpstlichen Benefizialwesens universitärer Hintergrund wie auch adelige Abkunft durchaus eine erwähnenswerte Rolle gespielt.

Es erweiterte also unter Clemens VI. bei erneuter Nichtberücksichtigung des universitätsgebildeten Freiherrn Heinrich von Krenkingen ein hochfreier Provisse die Adelsreihen im Konstanzer Domstift. Und nicht weniger als vier Provisen erhöhten dessen Studienniveau, der höchstqualifizierte Legist aus den Abruzzen freilich nur für einen kurzen Moment. Er bewirkte mit seiner raschen Abdankung, daß am Konstanzer Domkapitel das Stellenkarussell innerhalb weniger Monate ein zweites Mal an demselben Punkt angestoßen wurde. Es setzte sich unter Clemens VI. viermal wegen der Beförderung von Domherren zu Bischöfen in Bewegung, je zweimal infolge der Verwirklichung einer auswärtsbezogenen Benefizialgratie mit Auflassungsgebot bzw. des freiwilligen Verzichtes wegen Tauschabsichten, schließlich ebensooft aufgrund vorliegender päpstlicher Spezialvorbehalte. In seinen Drehungen erfaßte es neunmal eine Domherrenpfründe, viermal zusätzlich eine Domherrenkurie, einmal ein Archidiaconat und einmal das Domdekanat. In einem Fall kam es aber erst unter Innozenz VI. zum Stehen.

g) Neuprovisionen

Den Reigen päpstlicher Benefizialgratien vergrößerte der langjährige Domkapitular Heinrich Truchseß von Diessenhofen im Juni 1345 durch Betreiben einer Neuprovision für seine Domherrenpfründe wie vier andere Benefizien, die er allesamt durch ordentliche Kollatur nach und nach angehäuft hatte. Die Konzentration des Konstanzer Domkanonikats, einer Chorherrenstelle in Embrach, einer anderen in Einheit mit der Kustodie in Beromünster – die nicht als Dignität oder Personat, sondern als Offizium ausgegeben wurde – sowie von drei zumeist bistumszugehörigen Pfarrkirchen in Verbindung mit unzulänglichem Alter, fehlendem Priesterordo und unerfüllter Residenzpflicht machte zunächst die Aufhebung der Inhabilität notwendig. Die Beseitigung der Irregularität gewährte Clemens VI. in der Form, daß der ritterbürtige Dekrettdoktor, Ex-Rektor der Universität Bologna und päpstliche Ehrenkaplan anstelle der erlassenen Restitution der unrechtmäßig bezogenen Benefiziererträge von maximal 500 Gulden pro Jahr eine einmalige Pauschalsumme von 200 Gulden an die kuriale Finanzbehörde abzuführen hatte, künftig aber zwei Kuratbenefizien mit päpstlicher Dispens halten durfte, darunter laut Signaturadditiv des Gesuchs sogar eine etwaig zu erlan-

gende Dignität mit Seelsorge. Wohl enthielt die von der Kanzlei expedierte Urkunde ein förmliches Demissionsgebot für die gesamte Benefizienkollektion – nicht nur für die vom Petenten zur Aufgabe angebotene bistumsfremde Parochie. Aber ausschließlich letztere ging dem Truchsessin tatsächlich verloren, während ihm gleichentags entsprechend seiner auch kammeraktenkundigen Bitte sämtliche übrigen Pfarreien und Kanonikate erneut übertragen wurden und deren Kompatibilität durch Nennung der Neuprovisionen in den Nonobstantien der letzten Urkunde implizit zugestanden wurde, explizit auch die Zulassung zum genannten Beromünster Offizium. Damit willfahrte der Papst weitgehend dem Inhalt des ihm unterbreiteten Gesuchs, das mit ganz konkreten Vorstellungen vom Signaturtext gendete, nämlich die Einzelakte der Habilitierung, Früchteremission, Neuübertragung sowie Dispens vorformuliert hatte. Lediglich die Geldauflage dürfte den wegen Verwendung der Benefizienbezüge zur Finanzierung seiner zurückliegenden Studien- und Kurienaufenthalte auf ersatzlosen Erlaß vertrauenden und prüfungsbefreiten Truchsessin überrascht haben, der seine Anliegen Clemens VI. mit der Begründung vorgebracht hatte *cum ... iura vestra pronunciant, cum litteratis et nobilibus in pluralitate huiusmodi fore per sedem apostolicam de facili dispensandum*. Demnach war in diesem Pontifikat für die unkomplizierte Regulierung unkanonischen Benefizienbesitzes und die spielerische Erlangung von Kumulationsdispensen wie wohl auch von Neuprovisionen Hochschulbildung oder Adelsstand von Belang. Obgleich Heinrich von Diessenhofen, der damals auf ordentliche Kollatur des bis dahin wohl durch das Domkapitel vergebenen, Monate später aber kraft Provision an Ulrich Güttinger* gelangten Domdekanates gehofft zu haben scheint, beide Petentenvoraussetzungen erfüllte, hatte er sein Gesuch vorsichtshalber mit Ausführungen zu seiner Nähe zur Kirchenzentrale angereichert.²¹

Tatsächlich hatte aber nicht nur das kurienerfahrene und längst befreundete Domkapitelsmitglied Heinrich von Diessenhofen leichtes Spiel, wenn es darum ging, wegen zurückliegender oder zukünftiger Stellenpluralität dispensiert zu werden. Vielmehr duldete Clemens VI. Benefizienkonzentration auch bei einzelnen Impetranten einer Konstanzer Anwartschaft oder Provision, die ihrerseits mitunter mit diversen Zusatzwünschen aufwarteten. Jedoch gab niemand unter den Interessenten für ein bereits erledigtes oder künftig vakant werdendes Domkanonikat einen dem Ämterfundus des Truchsessin vergleichbaren Benefizienvorbesitz zu Protokoll, allerdings auch kein päpstliches Ehrenkaplanat. Unter den Expektanzenbewerbern überwogen sogar die stellenlosen Kleriker, von denen sich aber nicht wenige bereits eine Kommungratie oder einen anderen Rechtstitel besorgt hatten.

b) Stellenpluralität und Zusatzwünsche von Kanonikatsexpektanten

Unter den Domkanonikatsexpektanten war der als herzoglicher Leibarzt praktizierende Mediziner Albert von Esslingen der einzige, der mit einem Züricher Kanonikat und einer

21 RQ 45, 1097–1102, 1967. Vgl. RQ 1908 S. LXXV; BRAUN Klerus 1938 S. 76; KLING Domkapitel 1949 S. 86–89. Zur früheren Besetzungsform des Domdekanates vgl. Abschnitt 4.2.b).

Pfarrei außerhalb der Konstanzer Diözese bereits zwei Kirchenstellen in Händen hielt. Aber nicht allein diesem Gelehrten eröffnete der Konstanzer Rechtstitel eine Drei-Stellen-Perspektive, sondern noch zwei weiteren Mitbewerbern. So hatte Ludwig Veringer eine Benefizialgratie Clemens' VI. bereits in eine Pfarrkirche umgesetzt, deren Konfirmation er gleichzeitig mit der Domkanonikalsexpektanz erbat; ferner besaß er eine Zofinger Kanonikatsanwartschaft. Damit sah dieser Kleriker, der überdies wenige Tage später nunmehr auch als prüfungsbefreiter Rechtsgelehrter im Blick auf seinen ständigen Bischofsdienst und unter Hilfestellung seines Vorgesetzten für zwei Jahre von jeglichem Weiherwerb freigestellt wurde, ebenfalls einem Stellentriplum entgegen. Der dritte im Bunde war Heinrich Offenbach. Er war zwar ausdrücklich ohne Benefizium, besaß aber eine Kanonikatsanwartschaft für St. Stephan und eine Kommungratie für den Dispositionsbereich des Stiftes Schönenwerd sowie die Hoffnung auf baldige Umsetzung dieser Kollaturanwartschaft, deren Fortbestand er in einer gleichzeitigen Zusatzbitte impetrierte. Zur Erläuterung dieses Sonderanliegens führte dieser an 17. Impetrantenstelle aufwartende Expektant *multos alios expectantes ante se* am Dom- wie auch am Stephansstift an. Trotz der dadurch gegebenen niedrigen Realisierungschancen bemühte er sich überdies um präventive Aufhebung der örtlich durch Rechtsgewohnheit wie Statut gegebenen Inkompatibilität zweier innerstädtischer Kanonikate, so daß er als Ausnahme gegebenenfalls simultan an Konstanzer Stiften befründet werden konnte. Dieser Wunschliste entsprach Clemens VI. vollumfänglich, teilweise mit positiv erweitertertem Signaturvermerk. Aus der Urkunde geht schließlich hervor, daß nach päpstlichem Willen und ungeachtet des anders lautenden Rechtsgrundsatzes die Kommungratie selbst nach Assekution der Domherrenpfründe in Kraft bleiben sollte – eigentlich wäre dieser Rechtstitel bereits mit dem bloßen Erwerb der Domkanonikalsexpektanz der Kassation verfallen.²²

Im Besitz einer gleichfalls durch die angestrebte Konstanzer Expektanz gefährdeten Kollaturanwartschaft *in forma pauperum* befanden sich drei weitere Impetranten. Franz Ris hatte den Papst ebenfalls entschieden darum gebeten, ihm seine Kommungratie für eine Straßburger Kollaturinstanz durch Gültigkeitsverlängerung zu reservieren. Sein Gesuch erhielt ein *remaneat*-Signaturadditiv, das seinerseits als ausführliche päpstliche Willenserklärung zur Nichtexpiration der älteren infolge der jüngeren Benefizialgratie entgegen der allgemeingültigen Norm in die zugehörige Urkunde einging. Ein vergleichbarer positiver Zusatz oder auch eine verstärkte Bejahung fehlte dagegen der Unterfertigung der Bittschrift Felix Stuckis, der sich vom Papst die Bestätigung des Fortbestandes einer Kommungratie für den Bero Münster Kollaturbereich sogar bei Pfründenerlangung erwartet hatte – also wie Franz Ris ein Maximum von zwei Kirchenstellen. Offensichtlich wegen des einfachen Supplikengenehmungsvermerks erhielt dieser Kirchenrechtsbakkalar jedoch eine Urkunde mit Kassationsbestimmung, die kurzerhand von der Kanzlei eingefügt worden sein dürfte. Wie sich noch zeigen wird, war damit aber noch nicht das letzte Wort gesprochen. Burkhard Atzo wiederum hatte eine Parochie kraft einer Lindauer Kommungratie akzeptiert, allerdings

22 RQ 67, 71, 77, 1167. Zur Weihedispens Ludwig Veringers vgl. Abschnitt 4.2.f); zum Verfall von Kommungratien bei Erwerb einer Anwartschaft vgl. Anm. 18 in Unterkapitel 3.1.

noch nicht possediert. Inhalt und Unterzeichnung seines Gesuchs sind nicht textüberliefert. Die Ausfertigung läßt jedoch vermuten, daß dieser Stellenreflektant die Ergänzungsbitte um Fortdauer der Kollaturanwartschaft entweder gänzlich versäumt oder dafür keine eindeutig befürwortende Signatur erlangt hatte. Denn in einer deklarativen Urkundenpassage wurde für den Fall einer Präbendenassekution vor weiteren Schritten zur Erlangung des Kuratbenefiziums der vollständige Anspruchsverlust gegenüber der Pfarrei infolge dann eintretender Kommungratienkassation verfügt, damit die etwaige Beschränkung auf eine Kirchenstelle.

Während also nachweislich drei Petenten auf früher ergangene Kommungratien insistierten, zeigte ein anderer Demissionsbereitschaft, als er neben einem Konstanzer Domkanonikat auch eine Ehrenstelle oder ein einfaches Amt anstrebte. Ulrich von Ems führte nämlich in seiner Doppelsupplik zwei zum Verzicht angebotene Pfarreien an, deren Provision er an demselben Tag erwirkt hatte und die auch von der apostolischen Kammer registriert wurde. Dabei handelte es sich um Neuübertragungen inklusive Kumulationserlaubnis und Erträgnisbelassung nach einer überfälligen Habilitierung wegen Simultanbesitzes der beiden Kuratkirchen während nahezu anderthalb Jahrzehnten und wegen hinsichtlich Mindestalter und Weiheerfordernis gravierender Unzulänglichkeiten des sich als *simplex et iuris ignarus* ausgebenden Ritteradeligen. Dieses Mal schmälerte der Papst den wie bei Heinrich von Diessenhofen vierteiligen Bewilligungsvermerk durch keinerlei Kompensationsauflagen zugunsten seiner Kammer.²³

Beim Vorbesitz der übrigen Bewerber für Domkanonikatsexpektanzen offenbarten sich keine Abweichungen von den kirchenrechtlichen Pluralitätsvorschriften. Johannes Ebernant* war in Beromünster präbendiert, Heinrich von Mehlishofen am Konstanzer Stephansstift, wo er überdies das als Dignität ausgewiesene Plebanat hielt. Dessen Bewertung als zur dortigen Pfründe gehörige Ehrenstelle vorausgesetzt, überschritt das künftige Benefizienreservoir nicht mehr die kanonische Zwei-Stellen-Grenze – die in seinem Fall bei der von Johannes XXII. ausgefertigten Erstexpektanz unbeachtet geblieben war. Allerdings zeigte sich der Kanonikerpleban im Unterschied zu Heinrich Offenbach gänzlich unbekümmert hinsichtlich der vor Ort beachteten Unvereinbarkeitbestimmungen und traf keinerlei Vorsorge für deren fallweise Derogation durch den Papst. Friedrich Schilling und Ulrich von Gaming befanden sich im Besitz einer Pfarrei inner- bzw. außerhalb der Konstanzer Diözese. Konrad Wasserer war eine solche in einem noch anhängigen Kurienprozeß zugeprochen worden. Bei Ulrich Burggraf hatte die von Benedikt XII. herrührende erste Domkanonikatsexpektanz, die über die zweite Anwartschaftsurkunde kassiert wurde, lediglich zur Mitkanonikeraufnahme geführt. Wie oben erwähnt, wurde im nachhinein die Ulrich von Gaming von Clemens VI. gewährte Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft auf Impetrantenvorschlag mit einer später erworbenen Benefizialurkunde außer Kraft gesetzt. Heinrich Goldast*, Konrad von Wildberg, Hegenon von Kiburg, Diethelm von Steinegg, Johannes Güttinger, Hugo Pfefferhard und Johannes von Tor führten keinerlei Benefizien oder Rechtstitel an, Heinrich Goldast* allerdings den speziellen Wunsch nach einem Examensdurchlauf außerhalb des Papsthofes.

23 RQ 124, 1989. Vgl. RQ 1908 S. LXX.

Mithin waren laut Impetrantenangaben insgesamt sieben Expektanten ohne Kirchenstelle oder Stellenanspruch. Einer besaß eine veraltete Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft. Zwei andere hielten eine nicht umgesetzte Kommungratie. Ein dritter befand sich auf dem Weg der Umwandlung einer derartigen Kollaturanwartschaft in eine Pfarrkirche. Ein vierter hoffte auf baldige Realisierung eines ebensolchen Rechtstitels, den er mit einer wenig aussichtsreichen Kanonikatsanwartschaft für ein Chorherrenstift kombinierte. Da schließlich ein weiterer Bewerber mit zwar gutem, aber noch nicht durchgesetztem Recht um eine Parochie stritt, waren 13 Pfründeninteressenten ohne possedierte Kirchenstelle. Unter den übrigen sieben befanden sich drei mit nur einem Benefizium, nämlich zwei Pfarrektoren und ein Stiftsherr, außerdem ein an einer Kollegiatkirche tätiger Kanonikerpleban. Die restlichen drei gaben Petenten mit zwei Benefizien oder einer Kirchenstelle plus Rechtstitel ab. Im einzelnen waren dies der frisch habilitierte Inhaber von zwei bislang unkanonisch besessenen, ihm aber zur Neuübertragung freigegebenen Parochien, die er offenbar im Blick auf die Impetration einer Domkanonikats- wie Ehrenstellenanwartschaft zur Aufgabe ausschrieb, ein Rektor mit Kanonikatsexpektanz, der wegen seiner jüngst erlangten und zur Bestätigung zugelassenen Pfarrei einen zweijährigen Aufschub der Ordinationsfrist betrieb, sowie ein weiterer Pleban mit Chorherrenpfründe. Im gesamten Benefizienspiegel befanden sich sieben Parochialkirchen und drei Kollegiatstiftskanonikate, so daß Pfarrektoren stärker als Chorherren vertreten waren und einzelne Expektanten beides verkörperten. Das Reservoir an bereits von Clemens VI. bewilligten, aber unrealisierten Anwartschaften umfaßte sechs Rechtstitel, und zwar doppelt so viele Kommungratien wie Kanonikatsexpektanzen für Kollegiatstifte. Zumeist lag der besessene wie angestrebte Benefizienbesitz im Bistum Konstanz. Wie unter Benedikt XII. war keiner der Anwartschaftsinteressenten an einem anderen Domstift präbendiert oder auch nur Expektant; als es einer werden wollte, schied er in Konstanz freiwillig im Zuge einer selbstverursachten Kassation aus. Von den Neukapitularen war lediglich einer Chorherr, die drei anderen besaßen noch keine Benefizienausstattung.

Soweit also ersichtlich, mußten Petenten mit Interesse an einer reinen Domkanonikatsanwartschaft bei Präsentation ihrer Suppliken keine offensiven Eingriffe Clemens' VI. in ihren Bestand an Kirchenstellen und Ansprüchen oder in ihre Sonderwünsche hinnehmen. Denn andere Unterfertigungen als den einfachen oder auch verstärkten bzw. positiv erweiterten Genehmigungsvermerk scheinen sie nicht kennengelernt zu haben. Der Postulant der Doppelanwartschaft offerierte wiederum von sich aus die Auffassung des ihm zuvor erneut zugestandenen Pfarrkirchenpaares, die der Papst wohl annahm. Das Kirchenoberhaupt selbst scheint keinerlei Demissionen ausgesprochen zu haben, obwohl ihm die Kombination eines Stiftskanonikates mit einer bistumsfremden Pfarrei ebenso wie die einer Parochie mit einer Kanonikatsanwartschaft Anlaß zum vorsorglichen Eingreifen in Form einer Aufforderung zur bei Verwirklichung der konstanzbezogenen Rechtstitel fälligen oder gar sofortigen Stellenaufgabe geboten hätte. Nichtigkeitsverfügungen begegneten ausschließlich in Ausfertigungen und betrafen ohnehin nur zwei Typen von Benefizialgratien: zum einen eine Domkanonikatsexpektanz Benedikts XII. – deren Aufhebung angesichts der üblicherweise zu Pontifikatsbeginn erfolgenden Widerrufung unverwirklichter Anwartschaften des Vorgängerpapstes als normaler Vorgang einzustufen ist –, zum anderen die bereits mit Bewilligung einer zweiten Expektanz automatisch erlöschenden Kommungratien – deren etwaiger

Fortbestand von der unmißverständlichen Bejahung des entsprechend vorzutragenden Spezialanliegens durch den Papst abhängig war. Diese wurde zwar vermutlich aus Unachtsamkeit nicht durchgängig gewährt, aber beispielsweise selbst dann erteilt, wenn sich damit die Option auf ein Drittbenefizium verband.

Insgesamt wurde der benefizialrechtliche Extinktionsmechanismus zweimal wie begehrt durch die Supplikensignatur aufgehoben, einmal sogar selbst für den Fall der Umsetzung der Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft. Beim dritten Petenten wurde das Verlangen nicht ausdrücklich abgelehnt, aber die Domkanonikatssupplik nur mit dem herkömmlichen Genehmigungsvermerk unterzeichnet. Und der Besitzer der vierten Kollaturanwartschaft *in forma pauperum* mußte deren Einbuße vielleicht wegen eigener Nachlässigkeit hinnehmen. Letztinstanzlich dürfte für die Kassationsverfügungen in beiden Urkunden die Kanzlei verantwortlich zu machen sein. Mithin wurden bei den Kommuniongratien zwei an sich selbstverständliche Ungültigkeitserklärungen, wovon aber nur eine definitiv sein sollte, durch ebenso viele außergewöhnliche Geltungsverlängerungen aufgewogen.

Des weiteren kam Clemens VI. auch Sonderbegehren mit Bezug auf Umgehung anderer allgemeingültiger oder auch konstanzspezifischer Normen wie die einjährige Weihefrist und das Absolvieren der Eignungsprüfung an der päpstlichen Kurie sowie die Unvereinbarkeit von Kanonikaten an mehreren Stadtstiften willfährig entgegen, sofern solche Spezialwünsche von Petentenseite ausdrücklich vorgebracht wurden. Er scheint sich auch nicht an dem bei einem Bittsteller wegen Unterschreitung des vorgesehenen Mindestalters faktisch gegebenen Dispensbedarf aufgehoben, sondern selbigen über einen stillschweigenden Einschuß der Hindernisbeseitigung in die gewährte Domkanonikatsanwartschaft ohne jedes Aufheben gedeckt zu haben. Und den in einem Fall gegebenen unkanonischen Kuratstellenvorbesitz regulierte er, ohne ihn finanzrechtlich zu ahnden. Schließlich zeigte er gegenüber einem bereits für Konstanz zugelassenen, sodann aber verzichtsbereiten Expektanten Verständnis für die nachfolgende Umorientierung des Pfründeninteresses. Insgesamt verstand sich dieser Papst also im Bereich der Domkanonikatsexpektanzen zu einer ausgesprochen impetranzenfreundlichen Signaturpraxis.

i) Benefizienvielfalt und Sonderbegehren von Provisen

Kulant gab sich Clemens VI. auch beim Abzeichnen der Provisionssuppliken. Bei zwei Interessenten deutete sich eine das kanonische Stellenlimit überschreitende Perspektive an, woran der Pontifex erneut keinen Anstoß nahm. So stellten bei Franciscus Jacobi de Aquila laut Ausfertigungen zwei zuvor ergangene Provisionen für Domherrenpfründen in Lund und Lübeck ebensowenig ein Hindernis dar wie bei Nikolaus Sätelli* eine Chorherrenpräbende in Zürich und eine Pfarrkirche im Bistum Konstanz. Da letztere erst in der Urkunde deklariert wurden, könnte deren Auslassung in der Supplik freilich den verzögerten Geschäftsgang und die nochmalige Renuntiation des Tauschobjektes, ein Zofinger Stiftskanonikat, bedingt haben. Mithin konnten sich sowohl der als promovierter Legist ausgewiesene wie auch der faktisch studierte Provis auf ein Benefizientriplum freuen. Für den italienischen Gelehrten änderte sich auch nichts an dieser Aussicht, als er wenige Monate später als bereits

präbendiertes Mitglied der zwei Ostsee-Domkapitel seine Konstanzer Domherrenpfründe Burkhard von Hewen* zum Tausch anbot. Allerdings war nach Aussage der beiden Provisionsurkunden die Gültigkeit der anschließenden Übertragungen an die Bedingung geknüpft, daß beide Tauschpartner bei Resignation auch tatsächlich possedierte Stelleninhaber gewesen waren. Offen bleibt wegen der Gesuchslücke, ob diese Passage zur Erläuterung der päpstlichen Intention aus einem modifizierenden Supplikensignaturzusatz hervorging oder ohne eine derartige Vorgabe von einer Kanzleikraft angebracht wurde.

Von förmlichen Kassationen waren Konrad von Wildberg und Konrad Wasserer laut Text der Provisionsurkunden betroffen. Da aber in beiden Fällen die von Clemens VI. zuvor ausgestellten Konstanzer Domkanonikatsanwartschaften bzw. bereits daraus abgeleitete Schritte erst bei tatsächlicher Possesß der beiden spezialreservierten Pfründen aufgehoben sein sollten, dürfte dieses Expektantenpaar gelassen der Zukunft entgegengeschaut haben. Die ohne Kassationsverfügung bewilligte Supplik des zum Mitkanoniker aufgenommenen Konrad Wasserer läßt sodann erkennen, daß das Außerkraftsetzen der älteren Rechtstitel keines eigenen Signaturadditivs bedurfte, sondern automatisch von der Kanzlei in den Urkunden der bewilligten Zweitgratien vermerkt wurde. Im übrigen hatte Konrad Wasserer noch immer nicht die Pfarrei in Besitz genommen, die ihm schon bei Impetration der Expektanz durch Gerichtsurteil zugewiesen gewesen war, während Konrad von Wildberg neben der Konstanzer auch eine Baseler Domkanonikatsexpektanz benannte.

Wie bei diesen beiden Provisen überstieg auch in sechs anderen Fällen der künftige Benefizienbesitz nicht die vom Kirchenrecht gesetzte Zwei-Stellen-Grenze. Dietrich Last* führte auf der Basis einer *in forma pauperum* impetrierten Kanonikatsanwartschaft seit vier Jahren einen Rotaprozeß um eine Züricher Chorherrenstelle. Er war also in den Genuß einer von den gewöhnlichen Kollaturanwartschaften abweichenden Spezialgratie gelangt, wie sie Clemens VI. für Graduierte vorgesehen hatte²⁴. Heinrich von Krenkingen stellte sich als Straßburger Domherr vor. Anstatt aber konkrete Nonobstantienangaben zu liefern, ersuchte er um eine Sondergenehmigung zum Nachtrag seines Benefizienbestandes. Da sein Gesuch vom Papst nur in der einfachen Form bewilligt wurde, stellte sich ihm möglicherweise die Kanzlei in den Weg, so daß er deshalb bei Innozenz VI. nochmals vorstellig geworden sein könnte, in dessen Urkunde die Straßburger Pfründe sodann formal korrekt aufgeführt wurde. Ulrich Güttinger* besaß einen Altar im Konstanzer Münster, der offenbar kompatibel war mit Domherrenpfründe und Domdekanat. Diese beiden übertragenen Domstiftsstellen dürften wohl ebenso als einwertige Benefizienunion eingestuft worden sein wie Archidiakonats- und Domkanonikatsstellen, für die Johannes Güttinger eine Provision bzw. Expektanz bewilligt bekam, und zwar mit positiver Signaturerweiterung, wie sie wohl auch für seinen Verwandten angenommen werden kann. Wie Johannes Güttinger benannte Hugo von Werdenberg keinerlei Rechtstitel oder Stellenbesitz. Burkhard von Hewen* benutzte ein von ihm in Engen gehaltenes Benefizium als Tauschäquivalent.

24 Zu Spezialgratien für graduierte Impetranten *in forma pauperum* unter Clemens VI. vgl. Abschnitt 3.1.e) mit Anm. 18.

Der Vorsorge gegenüber einem etwaigen päpstlichen Vorbehalt galt schließlich in der Supplik Hugos von Werdenberg die Präventivklausel, wonach Clemens VI. gegebenenfalls über eine General- wie auch Spezialreservation hinwegsehen sollte, was im Genehmigungsvermerk jedoch nicht eigens aufgriffen wurde. Dagegen unterfertigte der Pontifex den Permutationsrotulus mit dem Tauschgesuch Nikolaus Sätellis* im Sinn aller Petenten mit einem Zusatz, wodurch das Hindernis der von ihm verhängten Spezialreservationsen ausgeräumt wurde. Und zugunsten von Hugo von Werdenberg und anderen Protegés des Freisinger Elekten bewilligte er die Kollektivbitte um Examenremission, die mit den Unwegsamkeiten einer Kurienreise begründet wurde.

Folglich berührten die zwei in Provisionsurkunden hervortretenden Kassationen nur eine bestimmte Rechtstitelkategorie, nämlich von Clemens VI. zuvor ausgefertigte Konstanzer Domkanonikatsanwartschaften, die allerdings erst bei Realisierung der Zweitgratien ihre Gültigkeit verloren, dann aber wohl *eo ipso*. Sonstige Expektanzen oder auch Provisionen, darunter eine *in forma pauperum* erwirkte Spezialgratie, blieben unangetastet. Damit war es sämtlichen Provisen ausnahmslos vorbehalten, auch nach etwaiger Stellenassekution in Konstanz ihre Ansprüche auf andere Benefizien weiter zu verfolgen, während dies zumindest einzelnen Kommunionratienbesitzern unter den Expektanten laut Urkunde nicht möglich war. Hätte sich der Papst streng an die kirchenrechtlichen Bestimmungen gehalten und unzulässiger Stellenpluralität vorbeugen wollen, hätte er zweimal die Aufhebung einer Provision bzw. die Aufgabe eines Benefiziums vorsehen müssen. Jedoch blieben selbst besessene Kirchenstellen unbeanstandet. Zwar waren die Fälle potentieller Benefizienkonzentration in ihrer absoluten Zahl niedriger als bei den Domkanonikatsexpektanzen; gleichwohl vergrößerten sie sich bei insgesamt kleinerem Totum an Provisionen anteilmäßig auf ein Fünftel. Gleichhoch und damit im Vergleich mit den Anwartschaftsbetreibern niedriger war die Quote von Interessenten bar jeglicher Kirchenstelle oder jeglichen Rechtstitels, zu denen auch der erfolglose Provis gehörte. Überdies erhöhte sich die Qualität des Benefizienspiegels. Denn ein Sollizitant des fraglichen Gratialtyps war bereits Mitglied einer anderen Kathedrale, ein zweiter stand als Provis unmittelbar vor der Präbendierung, ein dritter war Aspirant aufgrund einer Domkanonikatsexpektanz. Freilich dürfte die anderweitige Doppelbefründung die konstanzbezogene Resignation des Italieners beschleunigt haben. Das nachfolgende Tauschgeschäft war im Unterschied zur zweiten Stellenpermutation an die Auflage gebunden, daß nicht nur Rechtsansprüche den Besitzer wechselten, sondern tatsächlich besessene Benefizien.

Die von einzelnen Petenten geäußerte Sorge, daß Reservationen, insbesondere Spezialvorbehalte, ihren Provisionen hinderlich sein könnten, wurde einmal explizit mit der päpstlichen Signatur behoben, ein anderes Mal vermutlich übersehen. Unterlassungsfehler bei Formulierung einer Unterfertigung bzw. bereits bei Abfassung eines Gesuchstextes könnten sodann dazu geführt haben, daß zwei Urkunden wegen Nonobstantiennachträgen mit Verzögerungen ausgestellt wurden. Schließlich wäre ein Bittsteller bei Verbriefung seiner Provision vermutlich derart vom Eignungstest befreit worden, daß er in der Urkunde wie ein am Papsthof anwesender und dort bereits als geeignet befundener Petent behandelt worden wäre, nicht wie ein wegen Kurienabwesenheit vom Exekutor vor Ort noch zu prüfender Impetrant.

j) *Stellenvielfalt und Spezialanliegen von Dignitätsexpektanten*

Bei den Anwartschaften für Dignitäten, Personate oder Offizien war die Signaturphase von drei Impetrantenangeboten zur Auflassung von Provisionen oder sogar realiter gehaltenen Benefizien gekennzeichnet. Über eine solche offerentenbedingte Demission hinaus beinhaltete ein Urkundenpaar für denselben Interessenten aber noch ein Gebot zum Rücktritt von einer Parochie. Dennoch traten infolge der Belassung von Anwartschaften auch bei angenommener Bewertung von Ehrenstelle oder einfachem Amt und zugehörigem Domkanonikat als Benefizieneinheit erneut perspektivische Überschreitungen des kanonischen Stellenmaximums auf. Im übrigen wurden Interessenten nicht nur wegen mutmaßlich selbstverschuldeter bzw. päpstlicher Versäumnisse im Hinblick auf die Qualität der einzunehmenden Kirchenstellen mehrfach vorstellig, sondern gingen den Pontifex mitunter auch mit Spezialanliegen zwecks Absicherung ihrer Benefizialgratie an.

Felix Stucki führte in seinem Erstgesuch für eine durch Wahl zu besetzende Kurat- oder Sinekurstelle mit bzw. ohne Ehrencharakter eine Domherrenpräbende in Konstanz wie in Chur an, außerdem eine Provisionsurkunde Clemens' VI. für die Propstei Bischofszell, die er bei Possedierung infolge der erbetenen Expektanz bereitwillig aufgeben wollte. Da der Papst lediglich mit dem einfachen Genehmigungsvermerk unterfertigte, scheint sich die Kanzlei der Ausstellung einer Urkunde im Umfang des Supplikentextes widersetzt zu haben. Jedenfalls hielt der Impetrant eine Benefizialgratie ohne Elektionsklausel für unnütz und reichte vor Verbriefung der Anwartschaft eine entsprechende Reformationssupplik ein. Die anschließende Ausfertigung umfaßte zum einen den gewünschten Wahlpassus und präziserte zum anderen, daß nach Assekution einer Dignität die Kollegiatstiftspropstei selbst, sofern nämlich inzwischen erlangt, ansonsten die Ansprüche darauf aufzugeben waren. Mit dieser die Offerte spezifizierenden Anordnung der Urkundenbehörde wurde ausgeschlossen, daß dieser graduierte Jurist in Zukunft mit seinen beiden Domherrenpfründen mehr als eine Ehrenstelle verknüpfte. Diesen Grundsatz vergegenwärtigte sich Felix Stucki erneut im Februar 1349, als er nunmehr unter Einschaltung Bischof Ulrich Pfefferhards und abermaliger Anführung seiner Konstanzer und Churer Präbenden wegen der Provision mit der Johannisstiftspropstei vorstellig wurde. Im Wissen darum, daß er bei deren Einnahme die erwirkte Anwartschaft *de iure* verlieren würde, bat er in einem Zusatzpassus um Reservation der besagten Expektanz trotz Assekution bei gleichzeitiger Offerte der Aufgabe der Kollegiatstiftsleitung nach Erlangung einer Dignität oder eines Personats bzw. Offiziums am Domstift. Nunmehr genügte der einfache Genehmigungsvermerk, damit die Provisionsurkunde auch diesem Sonderanliegen gerecht wurde. Schließlich bewies dieser Kirchenrechtsbakkalar im April 1349 in der Frage der oben erwähnten Beromünster Kollaturanwartschaft langen Atem. Er bewirkte nämlich mit erneuter ortsbischöflicher Unterstützung die partielle Aufhebung der in der ausgefertigten Konstanzer Domkanonikats-expektanz enthaltenen Kassationsverfügung in der Art, daß die Kommungratie ungeachtet seines beträchtlichen Stellen- bzw. Rechtstitelbesitzes für eine Sinekure wieder in Kraft gesetzt wurde. Nach einem im Juni 1350 präsentierten Gesuch für eine Züricher Kanonikatsanwartschaft und der zugehörigen Urkunde zu schließen, hatte Felix Stucki zwischenzeitlich diesen Rechtstitel in Beromünster in eine Chorherrenpfründe umgesetzt, so daß er insgesamt drei Pfründen an

Dom- und Kollegiatkirchen hielt, außerdem die Johannispropstei und weiterhin die Dignitätsexpektanz. Neben dem vielversprechenden Austausch der Ehrenstelle verhiess ihm die Zukunft also vier Kanonikate. Der Inkompatibilität von Leitungsfunktionen stand damit eine schon fast beliebig zu nennende Pluralität einfacher Kapitelsstellen gegenüber.²⁵

Als Johannes Windlock sich zum ersten Mal um eine Anwartschaft für eine Ehrenstelle mit oder ohne Seelsorge bemühte, gab er an, über eine Konstanzer Domherrenpfürnde und eine bistumsfremde Pfarrei zu verfügen. Da er eine ihm kurz vor dem Supplikendatum übertragene Wiener Kapelle nicht hatte anführen können, bat er im Mai 1343 in einem Reformationsgesuch um Inserierung einer Klausel zum neu erworbenen Benefizium in die noch unausgefertigte Urkunde, dessen Auflassung in die Hand des Papstes er zugleich erklärte. Keine der beiden Bittschriften enthielt in der Unterfertigung eine Auftragsbeurteilung für die Parochie. Aber die daraufhin unter dem Datum des Zweitgesuchs expedierte Urkunde gebot nicht nur die sofortige Kapellendemission, sondern auch den Pfarreiverlust nach einer Dignitätserlangung. Da diese Expektanz jedoch nicht für eine elektive, der Bischofswürde nachgeordnete Dignität galt, erbat Johannes Windlock in einer dritten Supplik vom Oktober 1344 eine entsprechende Ausdehnung, die Clemens VI. nunmehr mit dem ausdrücklich verstärkten Genehmigungsvermerk ohne Auflassungsvorgabe gegenzeichnete. Die erst einen Monat später auf das nonobstantienlose Gesuch folgende Verbriefung enthielt neben der gewünschten Stellenbeschreibung auch Besitzangaben und schrieb abermals die Pfarreidmission vor. Ähnlich wie Felix Stucki sollte also Johannes Windlock – der mit seinem Verzichtsantrag lediglich dem quantitativen Aspekt, nicht dem qualitativen Moment der Pluralitätsbestimmungen Rechnung getragen hatte – bei Realisierung des Rechtstitels die Kuratkirche kraft Gesetzes einbüßen, nämlich wegen der Unverträglichkeit von Pfarr- und Ehrenstelle. Mit dieser von der Kanzlei vorgezeichneten Perspektive fand sich der Rechtsgelehrte aber nicht ab, der sich damals wie Heinrich von Diessenhofen unerfüllt gebliebene Hoffnungen auf das Domdekanat gemacht zu haben scheint. Als Akolyth mußte er sich allerdings zuvorderst um Regulierung des Besitzes der fraglichen, österreichischem Patronat unterstehenden Pfarrkirche bemühen, was er im Januar 1349 als Rat Herzog Albrechts II. und mit dessen Hilfe über ein Gesuchspaar tat, allerdings wieder ohne seine sonstigen Benefizien oder Rechtstitel zu beziffern. Zum einen erbat er die Aufhebung der durch unzureichenden Ordo zugezogenen Inhabilität, die Remission der nahezu über ein Jahrzehnt unrechtmäßig bezogenen Früchte sowie die Neuprovision mit der Pfarrei bei zusätzlicher Erlaubnis zu deren beliebiger Kombination mit anderen künftig noch zu erlangenden Benefizien – und erhielt auch alle vier Wünsche erfüllt. Zum anderen erstrebte er eine fünfjährige, mit der Notwendigkeit zur ungestörten Fortsetzung seines unabhkömmlichen Fürstendienstes begründete Dispens für die höheren Weihen, die ihm bezüglich der gehaltenen Parochie oder aber eines anderen, erst noch zu assekutierenden Kuratbenefiziums bewilligt wurde. Dabei wurde auch der ursprünglich angefügte Signaturzusatz, wonach Johannes Windlock innert Jahresfrist zumindest das Subdiakonat erhalten sollte, wieder

25 RQ 89, 112, 1183, 1188, 1211. Vgl. BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 256, 383f.; MEYER Zürich 1986 S. 250. Zur Provision Felix Stuckis mit der Johannispropstei vgl. auch Abschnitt 4.3.b).

gestrichen, so daß die anschließende Urkunde am Ende doch konditionsfrei blieb. Die beiden Ausfertigungen zur bereits gewährten Habilitierung und Neuprovision ergingen erst im März 1349 auf der Basis einer weiteren Supplik, die vermutlich wegen Nachtrags der zuvor ausgelassenen Darlegung der Besitzentwicklung notwendig geworden war. In den Nonobstantien der Übertragungsurkunde für die zuvor formal aufzugebende Pfarrei wurde neben der Domherrenpfründe die unverwirklichte Expektanz für die Dignität aufgeführt, deren Erlangung Johannes Windlock nach wie vor erhoffte und deren rechtstheoretisch ausgeschlossene Vereinbarkeit mit der Pfarrkirche er sich durch die zukunftsbezogene und uneingeschränkte Kumulationsdispens zu guter Letzt doch noch vom Papst hatte zusichern lassen. Jedoch wurden die vorgetragenen Stellenaspirationen, die inzwischen gleichfalls der von Felix Stucki angesteuerten Dompropstei gegolten haben dürften, mit der Bischofspromotion dieses Dignitätsexpektanten hinfällig.²⁶

Ulrich von Ems hatte den zweiten Teil seines Anwartschaftsgesuchs auf eine Ehrenstelle bzw. ein einfaches Amt mit oder ohne Seelsorge und wählbarer wie leitender Qualität abgestellt. Wie oben erläutert, machte sich der unter Früchtebelassung habilitierte Adelige auf die Aufgabe der zwei ihm unmittelbar zuvor neu übertragenen Pfarrkirchen gefaßt. Anzunehmen ist, daß bei Ausstellung einer Urkunde darin eine Doppeldemission bei Stellenassekution vermerkt worden wäre.

Heinrich Offenbach war als einziger Petent benefizienlos, aber umso zielstrebig. Er zählte ganze drei Rechtstitel auf, nämlich repetitiv die Schönenwerder Kommungratie sowie die Kanonikatsanwartschaft für St. Stephan, sodann die Konstanzer Domkanonikatspektanz. Er entlockte zwar wegen der Hybridform seines Gesuchs dem Papst das bereits erläuterte *non consuevimus*, mußte aber keinesfalls die generelle Supplikenzurückweisung befürchten oder etwa die Ablehnung seines Sonderwunsches nach nochmaliger Kommungratienreservierung. Vielmehr beinhaltete der nachfolgende Signaturzusatz zunächst die großzügige Bewilligung einer Anwartschaft für eine Dignität, ein Personat oder ein Amt mit oder ohne Seelsorge, mithin der Erstopktion der notfalls auf ein niedrigeres Kuratbenefizium abstellenden Bittschrift, sodann die Erlaubnis zum Fortbestand ausnahmslos aller bereits gewährten Benefizialgratien. Laut Urkundentext, wonach auch eine elektive Ehrenstelle eingenommen werden konnte, war die Nichtexpiration der beiden Kanonikatsanwartschaften bedingungslos. Die Kollaturanwartschaft war dagegen bei Transformation der gerade erwirkten Expektanz in eine Dignität, ein Personat oder ein Kuratoffizium nur mehr auf eine Sinekure anwendbar wie auch umgekehrt bei Umsetzung der Kommungratie in ein Kuratbenefizium die höherwertige Anwartschaft lediglich zu einem seelsorgefreien Offizium führen konnte. Denn der jeweilige Restgehalt der Benefizialgratien hatte dann keinen Bestand mehr. Im Klartext hieß dies, daß die bereits bei Bewilligung der Domkanonikatsanwartschaft verlängerte Rechtsgültigkeit der Kommungratie vom Papst abermals erneuert und deren Einsetzbarkeit zwar von der Kanzlei in Abhängigkeit von der Art eines etwaigen Erfolgs in Konstanz modifizierend geregelt wurde, aber grundsätzlich die Einnahme einer dritten Kir-

26 APA I 302/1–2; RQ 1181, 1185–1186. Vgl. LENZENWEGER Albrecht II. 1962–1964 S. 58f.; DERS. Johann 1971 S. 126, 128f., 134, 146, 148f.; APA I 1974 S. 22, 24, 26, 33, 253f.

chenstelle ohne oder sogar mit Seelsorge möglich war. Darüber konnte die zukünftige, aus lokaler Kapitelssicht freilich fragliche Kombination einer Konstanzer Chorherrenstelle mit einem Kanonikat plus Ehrenstelle oder einfachem Amt an der Kathedralkirche zusätzlich angereichert werden. Für diesen dem Kirchenoberhaupt wohlbekannten Petenten wiederholte sich also die Vorzugsbehandlung, die ihm kurz zuvor bereits bei Präsentation seiner Erstbitte zuteil geworden war.

Wie diese Erörterungen zeigen, war nicht Clemens VI. bei Gesuchsprüfung, sondern seine Kanzlei bei Ausstellung der Expektanzen darauf bedacht, Besitzkollisionen auf der Ebene von Dignitäten und Pfarrkirchen dort zu vermeiden, wo nicht bereits in Demissionsofferten von Petenten allgemeingültige Kumulationsverbote beachtet worden waren. Das bedeutete, daß im Einzelfall das von Impetrantenseite in der Supplik vorgezeichnete Auflassungsmaß erst in der Ausfertigung ausgedehnt wurde. Das Vorgehen der Urkundenbehörde war aber keineswegs unumstößlich, vielmehr gegebenenfalls höchstinstanzlich revidierbar. Denn auf geschickt formulierte Anfrage hin nahm der Papst implizit die Annullierung des schriftlich fixierten Ausschlusses einer perspektivischen Ehrenstellen-Parochien-Verbindung vor, die für den Begünstigten überdies einen diözesenübergreifenden Spagat beinhaltete. Die Erteilung einer derartigen Kumulationssondererlaubnis war auch nicht einzigartig. Denn schließlich hatte der Pontifex außerhalb der Expektantenreihe im Zusammenhang mit der Beseitigung der Irregularität des langjährigen Domkapitelsmitglieds bereits einen analogen Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen. Und wie diesen Altkapitular beließ er ferner den Bewerber ohne nachweisbare Dignitätsurkunde zunächst im Parallelbesitz von zwei Pfarreien. Die theoretisch denkbare, später teilweise auch praktisch gegebene Anhäufung von mehr als zwei Kirchenstellen ohne Ehren- oder Kuratcharakter bereitete dem Papst ohnehin bei Bewilligung von Dignitätsanwartschaften bzw. nachmaliger sonstiger Benefizialsachen kein Kopfzerbrechen, sondern wurde von ihm ebenso schweigend geduldet wie bei den Anwartschaften und Provisionen für Domkanonikate. In diesem Punkt scheint es auch von Seiten der Kanzlei zu keinen Eingriffen gekommen zu sein.

Im übrigen war Clemens VI. gegenüber zwei Dignitätsbewerbern unmittelbar vor oder auch geraume Zeit nach Gesuchsvorlage bereit, nicht allein eine Inhabilität aufzuheben, die aus Pfarrkirchenkumulation oder Weihedefizit resultierte, und Neuübertragungen vorzunehmen, sondern auch von Ertragsrückzahlungen oder Ersatzleistungen an seine Kammer abzusehen – so wie es auch Johannes XXII. verschiedentlich getan hatte. Selbst die ursprünglich von Clemens VI. für eine Weihedispens vorgesehene Auflagebindung wurde nachträglich aufgehoben. Und wie dieser Papst dem Sonderwunsch nach Fortbestand einer Konstanzer Dignitätsanwartschaft über die Realisierung einer späteren, wegen Kollegiatstiftsbezugs zweitklassigen Propsteiprovision hinaus zugänglich war, so zeigte er sich auch aufgeschlossen, als es um die weitere Aufrechterhaltung einer älteren Kommungratie und sonstiger Anwartschaften bzw. um die Teilwiderrufung einer rechtskräftigen, vermutlich von der Kanzlei ausgesprochenen Kommungratienkassation ging.

Im Grunde beinhaltete also der Signaturprozeß für Postulanten von Ehrenstellen ebensowenig Fallstricke wie für Betreiber von Domkanonikatsanwartschaften oder auch -provisionen. Erneut scheinen Stolpersteine hauptsächlich darin bestanden zu haben, daß die Petenten selbst das Vorbringen spezieller Wünsche bei der Supplikenpräsentation versäum-

ten oder aber der Pontifex aus Unaufmerksamkeit eine Bittschrift mit besonderem Inhalt nur mit dem einfachen Genehmigungsvermerk statt dessen Verstärkung versah. Insofern kam es aufgrund anzunehmender beidseitiger Nachlässigkeiten zur Vorlage von Nachtragsgesuchen, insbesondere zwecks Anwendungserhöhung von Dignitätsanwartschaften, die Clemens VI. sodann anstandslos passieren ließ. Ein Impetrant mußte wegen unvollständiger oder gänzlich ausgelassener Besitzangaben nicht nur eine, sondern vermutlich diverse Bittschriften nachreichen und mehrfach Urkunden mit späterem Ausfertigungsdatum in Kauf nehmen. Ein Supplikennachschlag blieb dagegen dem Ehrenstellensollizitanten mit Alternativvorschlag erspart, dessen kurioser Zwitterwunsch zwar nicht in der vorgesehenen Form das Genehmigungsverfahren durchlief, aber so vorteilhaft vom Papst abgeändert wurde, daß das Anliegen in das gewohnte Bild gehobener Benefizialgratien paßte.

k) Vergleichende Schlußbetrachtung

Bei vergleichender Schlußbetrachtung der Anwartschaften und Provisionen für Domkanonikate wie Ehrenstellen scheint schließlich dem von Heinrich Truchseß von Diessenhofen kolportierten Verdikt grundsätzlich recht zu geben zu sein, wonach gebildete oder adelige Impetranten problemlos von Clemens VI. wegen Stellenpluralität dispensiert wurden. Denn zwei Dignitätsexpektanten, die entweder ein Bildungs- oder ein Adelsattribut aufwiesen, erhielten eine Inhabilitätsaufhebung und in Verbindung mit Neuprovisionen eine formale Sonderbefugnis zur Kumulation einer Pfarrei mit einer zweiten Parochie oder einer Ehrenstelle. Und auch einer der zwei anderen Bewerber für diese höhere Ämterkategorie mit perspektivischer oder sogar realisierter Stellensynchronität brachte die Voraussetzung universitärer Qualifikation mit. Diese erfüllten ferner vier der fünf Domkanonikats- und -provisen mit Aussicht auf maximal drei Benefizien. Wie das Beispiel des einen Kanonikats- und Dignitätsexpektanten belegt, erwies sich Clemens VI. in der Frage der Stellenvielfalt aber nicht nur gegenüber Petenten mit adeligem oder akademischen Hintergrund entgegenkommend.

Auch ansonsten zeigte sich dieser Papst grundsätzlich und scheinbar unabhängig von Stand oder Bildung der Impetranten empfänglich für den Haupt- oder Primärgehalt von Benefizialsuppliken wie ganz unterschiedlichen Spezialanliegen. Bei den Domkanonikats- wie auch Dignitätsexpektanten stand der Wunsch nach Beibehaltung oder Wiederbelebung einer Kommunität im Vordergrund. Ergänzt wurde er bei Domkanonikats- und Dignitätsexpektanten um das Anliegen nach Examenskommission – so daß sich erstmals ein prüfungspflichtiger Geistlicher offiziell der Kurienreise entzog –, um Aufhebung örtlicher Inkompatibilitätsstatuten – die zur Zeit Johannes' XXII. bei Provisen noch Stellenverlust bedingt hatten – oder auch um Pfarrkirchenkonfirmation. Bei Dignitätsexpektanten kam das Verlangen nach nachträglicher Vervollständigung der Besitzangaben, optimaler Nutzung erlesener konstanztbezogener Rechtstitel sowie nach Irregularitätsbeseitigung, Früchteremission, Neuprovision und Kumulationsdispens hinzu, bei beiden Expektantentypen schließlich auch die Bitte um Ausdehnung der Weihefrist. Provisen begehrten vordringlich die Nichtbeachtung von Spezialreservationen, daneben die Befugnis zum Nonobstantienachtrag oder auch die Prüfungs-

remission. Den Vorträgen der Petenten, die nicht alle das vorgeschriebene Mindestalter aufwiesen, scheint Clemens VI. generell wohlwollend Gehör geschenkt, aber nicht immer seine volle Aufmerksamkeit geliehen zu haben. Infolge dieses im doppelten Sinn unbeschwert-leichtfertigen Umgangs mit den vorgelegten Gesuchen scheinen die eigentlichen Schwierigkeiten, die Impetranten in diesem Pontifikat erwarten konnten, von der Kanzlei ausgegangen zu sein, die vor der Urkundenausstellung mit der offenbar streng gehandhabten Auslegung der päpstlichen Signatur befaßt war. Und sofern Kanzleikräfte Unterfertigungszusätze des Papstes vorfanden, waren diese in der Regel positiver Natur. Das einzig sichere und unverrückbare Additiv negativer Art betraf den habilitierten Altkapitular und hatte rein fiskalische Aspekte zum Inhalt – wobei die für unrechtmäßigen Früchtebezug erhobene Kompensationsforderung eine frühe Entsprechung in der unter Johannes XXII. erfolgten Belegung eines Dompropsteiprovisen mit einer ähnlichen Abgabe gefunden hatte.

Angesichts des weitgehend reibungslos-glatte Gesuchgenehmigungsablaufs wie der Gesamtflut an Benefizialgratien dürften Konstanzer Stellenreflektanten den Papstnamen geradezu als Programm empfunden haben: Als mildtätig-weichherziger Pontifex hob sich Clemens VI. überdeutlich von der kargen Phase Benedikts XII. ab. Somit näherte er sich der freigebigen Amtszeit Johannes' XXII. an – unter dem auf der Impetrationsebene der einfachen Domherrenstellen gleichfalls tatsächliche wie potentielle Stellenpluralität hingenommen wurde und Demissionsgebote für realiter besessene Benefizien, sofern nicht in Zusammenhang mit konstanzspezifischen Vorschriften stehend, ausschließlich im Zuge von Inhabilitätstilgungen begegneten. Seinen vorletzten Vorgänger scheint Clemens VI. mit seiner großzügig-liberalen Handhabung der Benefizienvergabe sogar überboten haben. Denn den 33 Expektanzenurkunden für Domkanonikate und Dignitäten sowie den fünf für Domherrenpfründen und Dompropstei ausgestellten Provisionsurkunden des früheren Papstes, bei dem die Gesamtzahl an konzedierten, aber unausgefertigten Benefizialgratien freilich unbekannt bleibt, stand in dem nur gut halb so langen späteren Pontifikat die Bewilligung von 23 Anwartschaften und neun Provisionen für Domherren- und Ehrenstellen inklusive Domdekanat gegenüber, wobei hier die in beiden Regierungsphasen gleichermaßen seltenen Archidiaconatsübertragungen oder Neuprovisionen ausgeblendet bleiben.

Die Großzügigkeit Clemens' VI. bildete aber zugleich eine Crux, wenn es an die Umsetzung der Rechtstitel ging. So war der Fehlschlag einer Provision durch die zweifache Ausgabe derselben vakanten Domherrenpfründe vorprogrammiert. Und die Vielzahl an general- oder auch spezialreservierten Pfründen war für den Erfolg der Domkanonikatsanwartschaften ebenso kontraproduktiv wie deren eigenes hohes Quantum. In ihrer Not besorgten sich zwei Expektanten zusätzlich eine Provision, einer von ihnen erst nach Anwendung seiner Anwartschaft auf eine mit päpstlichem Vorbehalt belegte Pfründe. Auch bei dessen Zurechnung zu den reüssierenden Anwartschaftsbesitzern betrug deren Erfolgsquote lediglich ein Fünftel. Letztere verringerte sich folglich gewaltig gegenüber dem Pontifikat Benedikts XII. und erreichte wieder den unter Johannes XXII. erzielten Niedrigwert. Allerdings waren Expektanzen nur noch dann transformationsfähig, wenn sie aus dem ersten und frühen zweiten Amtsjahr, das eine Impetrantenhausse zeitigte, stammten, während unter den beiden Vorpontifikaten sich die Pfründeninteressenten bis auf eine Ausnahme erst gar nicht vor dem dritten Regierungsjahr mit Anwartschaftsurkunden ausgestattet hatten.

Eine Befründungschance besaß im Pontifikat Clemens' VI. also nur noch, wer sich mit seiner Supplikenvorlage zusehens beeilte. Demgegenüber hatten die meisten Betreiber von Provisionen keinen Grund zur Hast. Da sie deutlich mehr Neukapitulare als die Expektanten stellten, außerdem den frisch bestellten Domdekan sowie einen Archidiakon, waren sie damals die eigentlichen Nutznießer des päpstlichen Benefizialwesens.

Exkurs I

Das Kirchenoberhaupt konnte bei der Supplikensignatur durch den Vizekanzler vertreten werden, doch dessen Unterfertigung *concessum* begegnete in der avignonesischen Periode noch relativ selten. Der Genehmigungsvermerk des Papstes lautete in seiner einfachen Form *fiat* und konnte durch Erweiterungen wie *ut petitur* verstärkt werden. Mit dieser Ergänzung wurde bei Gesuchen mit Sonder- bzw. Mehrfachgehalt – wie sie etwa Bitten um eine Dignität elektiver Qualität, um ein Domkanonikat plus Ehrenstelle oder auch um eine Anwartschaft unter Reservation einer früheren Kommungratie darstellten – deren vollumfängliche Akzeptierung sichergestellt. Fehlte diese eindeutige Affirmation, konnte die Kanzlei unter Berufung auf Formfehler die Ausfertigung einer dem Gesamtsupplikentext entsprechenden Urkunde ablehnen. Der Pontifex konnte eine Petition aber auch nur bedingt akzeptieren oder gänzlich verwerfen. Bereits KEHR und LUX machten auf die Bejahung einschränkende Signaturzusätze aufmerksam, außerdem auf bewilligte, aber nachträglich kassierte und in den Registern ausgestrichene wie auch negativ beschiedene und darin versehentlich aufgenommene Gesuche. RIEDER griff in der Einleitung zu seiner Publikation vatikanischer Quellen mit Konstanzer Betreffenden einige exemplarische Fälle von Supplikenabweisungen wie Gesuchsgenehmigungen mit Bindung an Auflagen auf und notierte die Zunahme der Signaturzusätze von Pontifikat zu Pontifikat. Die von ihm erfaßten Bittschriften sichtete sodann A. MEYER auf ausführliche päpstliche Willensbekundungen, die er bei einem knappen Fünftel vorfand, aber nicht weiter nach ihren Urhebern Clemens VI., Innozenz VI. und Urban V. differenzierte.

Dagegen skizzierte SCHMIDT im Rückgriff auf mehrere regionale Supplikenregisterauszüge und unter betont vergleichender Fragestellung auch gegenüber sachbezogenen Nachrichten historiographischer Natur benefizialpolitische Eigenheiten in der Signaturpraxis der genannten drei Päpste, wobei freilich aufgrund der kurialen Registrierungspraxis das Ausmaß der Gesuchs- bzw. Stellenwunschnablehnung nicht mehr rekonstruiert werden kann. Er gelangte für Clemens VI. zu dem Ergebnis, daß der Vorstellung der Impetranten in der Regel großzügig und einschränkungsfrei entsprochen wurde und Änderungsvermerke zum Nachteil der Sollizitanten Ausnahmeerscheinungen blieben. So verminderte dieser Papst nur zurückhaltend die erbetene Benefizienklasse durch Gewährung einer Anwartschaft für eine niedrigere als die erwünschte Kirchenstelle. Öfters billigte er indes anstelle einer Provision für eine erledigte Dignität oder ein vakantes Kanonikat lediglich eine Expektanz zu, also eine weniger aussichtsreiche Gratalkategorie als die angestrebte. Sofern er den räumlichen Bezug der Benefizialgratien änderte, suchte er Petenten auf ihre Heimatdiözesen um- bzw. von attraktiven, insbesondere französischen Kathedralkirchen wegzulenken. Seltenheitswert verlor er der *dimittat*-Klausel, mithin Aufgabelagen für besessene Stellen etwa bei Realisierung des gewährten Rechtstitels zur Vermeidung von Benefizienpluralität; mitunter nahm er nicht einmal Demissionsangebote der Impetranten an. Auffallend häufig verstand er sich dagegen auf die Aufhebung der Examenspflicht durch eine *remittatur*-Formel – die seinen Amtsnachfolgern gänzlich fremd war. Und großzügig legte er unter Berücksichtigung der beruflichen Position oder akademischen Qualifikation der Petenten Ertragslimits bei Kollaturanwartschaften fest, und zwar im wesentlichen ohne Herabsetzung beantragter Werte.

Prüfungsaufhebung und gestaffelte Einkunftsgrößen begegneten beispielsweise bei Rotuli derzelfakultäten der Universität Paris vom Mai 1349, als den Theologieprofessoren wie auch den Dekretdoktoren als Sonderprivileg Maximaleinkünfte von 100 und 60 Turoneser Pfund bei Kuratbenefizien bzw. Sinekuren zugewiesen wurden, den Medizin- und Artesmagistern um 20 bis 30 bzw. 10 Turoneser Pfund verringerte, aber noch immer ansehnliche Höchstwerte. Dieser Fächerrangordnung entsprach auch eine differenzierte Pfründenklassenzuordnung. Denn Theologieexperten wurden Kanonikate oder auch Dignitäten an Kathedralkirchen bereitwillig zugestanden, Vertreter der Freien Künste erhielten ohne Schwierigkeiten Chorherrenstellen, überdies vermutlich die Zusage zum Fortbestand früherer Kommun- oder auch Spezialgratien, deren Aufhebung zumindest bezüglich der Gültigkeit für Kuratbenefizien aufgrund von der Kanzlei benutzter Urkundenklauseln von den Bittstellern befürchtet wurde. Freilich scheint der Langmut Clemens' VI. einmal auch deutlich überanstrengt worden zu sein, als 1349 einem ganzen Impetrantenkollektiv die Grenzen der Großzügigkeit durch die Aufforderung zum Verlassen des Papsthofes in ungewöhnlich schroffer Form vor Augen geführt wurden. Betroffen von diesem der Gesuchsbewilligung angefügten Kurienerweis waren annähernd 200 auf einem Massenrotulus erfaßte *pauperes clerici* – darunter auch zwei Petenten aus dem Bistum Konstanz –, die allesamt nochmals vorstellig geworden waren, weil sich ihre früheren Kommungratien als unverwertbar erwiesen hatten. Dabei scheint es sich aber um einen spektakulären Einzelvorfall gehandelt zu haben. Da dieses Kirchenoberhaupt Benefizialsuppliken ansonsten mit dem einfachen Genehmigungsvermerk geradezu serienmäßig zu unterzeichnen pflegte und Änderungssignaturen durchaus auch zum Vorteil der Impetranten formulierte, sah SCHMIDT die von verschiedenen Geschichtsschreibern aufgegriffene namensgebende *clementia* im Akt der Gesuchsgenehmigung getreu abgebildet.

Nach einer von SCHMIDT unausgewerteten biographischen Notiz ging die Petentenfreundlichkeit Clemens' VI. sogar soweit, daß auf päpstliche Anweisung Gratialurkunden ohne Einverständnis des Vizekanzlers ausgefertigt wurden. Zwar stellte der Chronist Heinrich von Diessenhofen in Abweichung von der Auffassung anderer Zeitgenossen diesen Pontifex hinsichtlich der Handhabung der Eignungsüberprüfung auf eine Ebene mit dem gestrengen Benedikt XII., als er der auf den Vorgängerpapst bezogenen *examinari*-Textpassage den Zusatz hinzufügte *in quo imitatus fuit eum successor suus Clemens VI.*; in diesem Einzelpunkt dürfte aber auch nach Einschätzung des Truchsessens eine der wenigen Gemeinsamkeiten dieser beiden Kirchenoberhäupter gelegen haben. Denn bei Darstellung des Regierungsbeginns Clemens' VI., der als Pierre Roger von seinem Amtsvorläufer in das Konsistorium berufen worden war, arbeitete dieser Historiograph nunmehr in Übereinstimmung mit Chronistenkollegen neben der gewohnheitsmäßig den Kardinälen als papstkürendem Kollegium gezeigten *larga donatio* die gleich vom ersten Amtstag an bereitwillig gewährten, wochenlangen Petitionstermine *in forma pauperum* als ein Charakteristikum heraus – das übrigens in der Forschung durch A. MEYER anhand der Vielzahl faßbarer Ausfertigungen für in dieser Sonderbittform vorstellige Kleriker bestätigt werden konnte. Damit hob der Konstanzer Domkapitular diesen Pontifex doch noch deutlich von dem Porträt ab, das er von Benedikt XII. bei dessen Amtsübernahme lieferte. Und in seinem durchaus kritisch gewendeten Abschlußurteil zum Pontifikat Clemens' VI. unterstrich er nochmals dessen außerordentliche Freigebigkeit, der er in erneutem Gleichklang mit anderen Biographen im Blick auf den päpstlichen Verwandten- und Freundeskreis nepotistische Züge verlieh: *vir maxime scientie et ... liberalitatis, suis consanguineis nimis generosus et complacens multis, qui thesauros ecclesie dispersit ... suis amicis, quorum plures in cardinales creavit, licet etatis et scientie non essent perfecti*. Bei den Kardinalserhebungen zieh Heinrich von Diessenhofen Clemens VI. nicht ohne Grund der Begünstigung von Angehörigen oder Vertrauten. Er hatte nämlich bereits bei Wiedergabe der einzelnen Kurationsphasen von 1342, 1344 und 1350 die Berücksichtigung eines *frater camalis* und diverser *consanguinei* sowie persönlicher *socii* oder *protonotarii* bei der Kür von

insgesamt zwei Dutzend neuen Konsistoriumsmitgliedern vermerkt. Und der Hinweis auf das Altersdefizit in der zitierten Schlußzusammenfassung läßt schließlich vermuten, daß auch die nicht eigens in seinem Geschichtswerk erwähnte Kardinalserhebung eines auffallend jungen Papstnepoten durch einen singulären Promotionsakt im Jahr 1348 dem Truchsessern keineswegs entgangen war.²⁷

Exkurs II

Unter den gut 30 Gesuchen des oben erwähnten Teilrotulus der Pariser Theologieprofessoren vom Mai 1349 befanden sich zwei Bitten des ehemaligen Universitätsrektors Guillelmus de Exclusa alias de Planis, der sich für eine Domkanonikatsexpectanz an der *ecclesia Constantiensis* interessierte, sowie des Magisters Dyonisius de Duclaro, der bereits im ersten Regierungsjahr einen derartigen Rechtstitel impetriert hatte. Bei dieser Kathedrale handelte es sich aber nicht um Konstanz, sondern um das in der Normandie gelegene Coutance – das zugleich die Heimatdiözese des erstgenannten Magisters bildete. Auf der Petitionsliste der Artesmagister, die wegen der übermächtigen Größe dieser Fakultät nach Nationen unterteilt wurde und mehr als 500 Suppliken umfaßte, waren damals dagegen einzelne aus dem Bodenseebistum stammende Kleriker vertreten, jedoch nicht mit Stellenwünschen mit Bezug auf ihr heimatliches Domstift.

Diese beiden Bittschriftenrollen, die das Datum 1349 V 19 und 1349 V 22 trugen, sind aber nicht nur wegen etwaiger Konstanzer Betreffe von Interesse, sondern auch weil sie mit den zwei Rädeln der Kirchenrechtsdoktoren und Medizinmagister, die mit 1349 V 20 bzw. 1349 V 21 unterfertigt wurden und knapp 20 bzw. 50 Positionen enthielten, die Anwendung des Prinzips einer hierarchischen Abstufung der Rotulidaten veranschaulichen: Die Rangordnung der Pariser Fakultäten bestimmte die Signatur der ausschließlich von Mitgliedern des Lehrkörpers vorgelegten Petitionen. Über deren Zustandekommen informieren wiederum Akten der englisch-deutschen Artistennation. Demnach hatten sich bereits im Mai 1348 sämtliche Fächer auf eine ihre *Actu-regentes*-Mitglieder berücksichtigende, gesamtuniversitäre Bittbriefrolle geeinigt. Im September 1348 scheint die englisch-deutsche Nation, die damals Bestimmungen zur Reihung der sich inrotulierenden Artisten traf, die Zusammenstellung ihres knapp 40stelligen Teilrotulus beendet zu haben, wobei zwei der darauf auftretenden Petenten aus dem Bistum Konstanz sich bei ihrer Rotulusinskription durch einen gemeinsamen Prokurator hatten vertreten lassen. Eine Erstvorlage beim Papst erfolgte im November 1348 wohl in einer Art Alleingang einzelner Nationen; der Bitte nach Übernahme dieses Präsentationsdatums wurde bei Wiedereinreichung aber nicht entsprochen. Jedoch wurde Paris anderen französischen Universitäten vorgezogen, wie beispielsweise ein mit 1349 V 23 signierter Rodel aus Orléans verdeutlicht, auf dem mehr als 50 Träger verschiedener akademischer Titel gruppiert waren.

27 OTTENTHAL KR Johannes XXII. 5, 8; CUP II 1162–1165; RQ 98–99; Heinricus S. 22, 37f., 44, 78, 86. Vgl. KEHR 1887 S. 98–102; HALLER Papsttum 1903 S. 123f.; LUX 1906 S. 16, 18, 21, 24f.; RQ 1908 S. XXVf., XXXVI–XXXIX; RG I 1916 S. 74*–76*; SEPPELT 1957 S. 113–135; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 137, 140, 184–186, 193–196; MOLLAT Papes 1965 S. 89f.; APA I 1974 S. 27, 175f.; LENZENWEGER Clemens VI. 1983 Sp. 2143f.; HAYEZ Rotuli 1984 S. 394; MEYER Zürich 1986 S. 50f.; HAYEZ Supplique 1990 S. 195f.; MEYER Kleriker 1990 S. 8f., 35, 40, 49, 67; DERS. Litterae 1990 S. 315f., 319, 322; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 352–360, 368f.; JUGIE Clément VI 1994 S. 369f. Zu niedrigeren Einkunftsgrenzen von Kuratbenefizien bzw. Sinekuren vgl. Anm. 18 in Unterkapitel 3.1; zur *examinari*-Passage in der Charakterisierung Benedikts. XII. durch Heinrich von Diessenhofen vgl. Exkurs III am Ende von Unterkapitel 5.1; zum Chronisten selbst vgl. Biographie 12.1.

Die Darlegungen der Pariser Theologie- und Medizinprofessoren gegenüber der päpstlichen Kurie lassen sodann vermuten, daß die unterschiedliche Wertschätzung der einzelnen Bildungsstätten und Fächer bereits die Datumszuweisung bei anläßlich des Regierungsantritts Clemens' VI. eingereichten Petitionen bestimmt haben dürfte. Denn laut narrativem Teil der Bittbriefrollen hatte der Papst damals der Impetrantengruppe der Theologen seine besondere Gunst *in signatione ... de data vestre creationi propinqua* erwiesen, also durch die Zuweisung eines dicht am Regierungsantritt gelegenen Vorzugsdatums. Gleichwohl erwies sich der Signaturvorteil dieser Anwartschaften aufgrund der gängigen Reservationspraxis als völlig wertlos, die auch bei den Medizinern zusammen mit nachteiligeren Expektanzendaten zu weitverbreiteter Enttäuschung geführt hatte. Die nach der Papstkrönung von den Pariser Fakultäten eingereichten Rotuli sind zwar nicht über Supplikenregister überliefert; aber aus Aufzeichnungen der englisch-deutschen Nation geht ebenfalls hervor, daß im Frühjahr 1342 die gesamte Universität – bei der sich seit einer 1339 von Benedikt XII. erfahrenen Rotulizurückweisung eine deutliche Verunsicherung zeigte – sich zur Vorlage einer Gesuchssammelliste rüstete und zur Überbringung derselben einen Tag nach offiziellem Pontifikatsbeginn im Mai 1342 eine gemeinsame Delegation an den Papsthof absandte. Während der dort von den Gesandten im eigenen Namen vorgelegte und überlieferte Rotulus mit 1342 VI 17 versehen wurde und die Artesmagister Urkunden unter dem gemeinsamen Datum 1342 VI 19 erhielten, könnte der besonders günstige, den Vertretern der übrigen Pariser Fächer offenbar schon damals vorgezogene Genehmigungsvermerk für die Theologen vielleicht noch in den Krönungsmonat Mai gefallen sein. Schließlich liefert auch die August-1342-Signatur eines Rodels von Doktoren aus Orléans ein Indiz dafür, daß bereits zu Pontifikatsbeginn Clemens' VI. die Universität Paris eine Vorzugsstellung innerhalb der Hochschullandschaft einnahm.²⁸

5.3 Innozenz VI.

a) Benefizialsachliche Charakteristika

Für den ein knappes Jahrzehnt von 1352 XII 30 bis 1362 IX 12 amtierenden Innozenz VI. ist eine im Vergleich mit Clemens VI. wesentlich zurückhaltendere Handhabung der Benefizienvergabe sowohl durch historiographische Nachrichten als auch durch die zunehmende Tendenz zu Signaturen mit Modifikationszusätzen belegt¹. Wie Innozenz VI. den spezielle Disziplinierungs- und Benefizienübertragungsbefugnisse erbittenden Ortsbischof Johannes Windlock mit der Tilgung ganzer Gesuchspassagen bzw. einem einschränkenden Signaturadditiv konfrontierte und ihm anstelle der selbständigen Vergabe zweier Rechtstitel für Konstanzer Domkanonikate lediglich die Mediation von Benefizialsuppliken zugestand, so hielt er unangenehme Überraschungen mitunter auch für Stellenreflektanten bereit. Letztere be-

28 ACUP I Sp. 28f., 35, 45f., 56, 58, 116–118, 124f.; CUP II 1162–1165; RQ 92–94. Vgl. WATT 1959 S. 217, 219–221, 225, 228; DIENER Schulen 1986 S. 359f.; SCHMIDT Magister 1986 S. 112, 130.

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

gannen ihrerseits selbst bei Interessenbeschränkung auf eine einfache Domherrenstelle wieder Demissionswillen zu bekunden und brachten nur zurückhaltend Ergänzungsanliegen vor. Zwar begegneten noch keine eigenmächtigen Kollaturänderungen in der päpstlichen Signatur; aber bei den nunmehr sowohl auf Dignitäts- wie auch auf Domkanonikasebene sichtbaren Gesuchen mit vorformulierter Alternative in sachlicher oder etwa räumlicher Hinsicht zur präferierten Konstanzer Domkapitelsstelle bezog sich die Genehmigung grundsätzlich auf die Zweitoption. Sodann wurde bei Konfirmationsbitten der Bewilligung zuweilen ein konditioneller Zusatz angefügt. Und bei einer Supplik mit doppeltem Stellenwunsch fehlte sogar jeglicher Unterfertigungsvermerk.²

Des weiteren läßt sich an den Konstanzer Verhältnissen der Wechsel in der benefizialsachlichen Grundhaltung Innozenz' VI. gegenüber der Einstellung Clemens' VI. in der bei annähernd gleichlangen Regierungszeiten deutlichen Rückläufigkeit des Totums wie des Jahresmittelwertes an genehmigten Domkanoniksexpektanzen ablesen, mehr noch am krassen Schrumpfen der Gesamtzahl an Provisionen für Domherrenstellen. In der Grundtönung der intervenientenpalette, die auch in diesem Pontifikat noch keine Ergänzung durch hochschulgeförderte Eingaben fand³, zeigen sich insofern bemerkenswerte Veränderungen, als bei den Domkanoniksexpektanzen der nichtkonstanzische Part bei den geistlichen Würdenträgern des Reichssüdens entfiel, aber ein reichsferner Herzog bei den Laienfürsprechern hinzutrat, außerdem bei den Dignitätsanwartschaften ein avignonnaher Bischof sich als Mediator hervortat. Im übrigen blieb der Kanzleibrauch unverändert bestehen, Referenzen des Konstanzer Stuhlinhabers in die Ausfertigungen zu übernehmen, während Empfehlungen von Fürsten in den tradierten Urkunden ausfielen.

b) Kanoniksexpektanzen und -konfirmationen

Für Konstanzer Domkanoniksexpektanzen sind 13 Petenten nachzuweisen, zwei Gesuche jedoch nicht textüberliefert. Für drei Interessenten sind keine Urkunden belegt, für einen

2 Zu den Sonderwünschen Johannes Windlocks und ihrer Behandlung durch Innozenz VI. vgl. Abschnitt 4. 3. c).

3 Eine Reihe von Universitäten nutzte beispielsweise den Pontifikatswechsel von Clemens VI. zu Innozenz VI. zur Vorlage von Sammelgesuchslisten. Die Sonderstellung der Ausbildungsstätte Paris – die im Dezember 1352 unverzüglich auf das Ableben Clemens' VI. reagierte, ungefähr Mitte Januar 1353 eine Rotuli-Abordnung nach Avignon schickte und in der englisch-deutschen Artistenabteilung einen Monat später ein Schreiben der schließlich im August 1353 zurückkehrenden Gesandten entgegennehmen konnte – setzte sich unter Innozenz VI. nachweislich fort. Zwar versagt die Registerüberlieferung erneut für die Pariser Krönungsrotuli; aber SCHMIDT wies bei Publikation eines fragmentarisch erhaltenen Originalrodels, der von der normannischen Nation der Artistenfakultät vermutlich anlässlich der Papsterhebung redigiert worden war, anhand von Urkundenausfertigungen 1353 II 7 als für Pariser Artesmagister typisches Datum nach. Es beinhaltete einen klaren Vorteil gegenüber Mitgliedern anderer französischer Hochschulen wie Toulouse, Montpellier und Avignon, deren Petitionsignaturen mit 1353 II 16 einsetzten und mit 1353 III 8 endeten. ACUP I Sp. 160–162, 166. Vgl. WATT 1959 S. 225, 228; SCHMIDT Magister 1986 S. 110–113, 129f., 134, 137f.

vierten ist die Ausfertigung lediglich durch eine spätere Erwähnung verbürgt, für einen fünften erging sie aufgrund einer notwendigen Nachbesserung mit fast zehnmonatiger Verzögerung; eine Verbriefung wurde zweimal erwirkt. Nach ihrem Einsetzen im siebten bzw. elften Regierungsmonat Innozenz' VI. streuten sich die Bittschriften paarweise auf das zweite, vierte und fünfte bzw. einzeln auf das dritte und sechste Pontifikatsjahr und endeten zu dritt im siebten. Unklar ist, ob ein spätestens im sechsten Amtjahr unterbreiteter Domkanonikatswunsch, der weder durch eine Supplik noch eine Urkunde tradiert ist, eine Anwartschaft oder Provision zum Gegenstand hatte. Mindestens zehn Bittsteller stützten sich auf fremde Hilfe, die vorrangig die Konstanzer Bischöfe leisteten.⁴

Der beschriebene Ausfall an Ausfertigungen war bei zwei Impetranten bereits in der Supplikenpräsentation bzw. -prüfung angelegt. Zum einen galten zwar die Ambitionen Konrads von Wigoltingen primär einer Konstanzer, nur sekundär einer Freisinger Domkanonikatspektanz; aber Innozenz VI. erteilte für die alternative Bischofskirche den Zuschlag, und auf sie lautete auch eine Urkunde. Zum anderen stammte von Konrad von Ravensburg, der zuvorderst die Provision mit dem wegen Kumulation mit inkompatiblen Benefizien vakanten Archidiakonats Breisgau anstrebte, das oben erwähnte Gesuch ohne päpstliche Signatur, das im Supplikenregister nach offenbar versehentlicher Eintragung durch Streichung getilgt wurde. Dieser Petent erhielt also nicht einmal eine domkanonikatsbezogene Teilgenehmigung, sondern ging völlig leer aus.⁵

Die drei auf Johannes Windlock und die vier auf Heinrich von Brandis als Konstanzer Elekt oder Bischof zurückgehenden Interventionen zugunsten von Konrad Ramung, Berthold Frank und Eberhard Mer von Schaffhausen bzw. Wolfram von Brandis, Heinrich Spichwardi, Eberhard Insiegler* und Rudolf von Montfort wurden bereits in anderem Zusammenhang behandelt. Vorgenommen zwischen November 1353 und November 1354 bzw. Juli 1357 und August 1359, galten sie in der Regel Mitgliedern des jeweiligen ortsbischoflichen Verwandten-, Familiaren- und Beamtenumfeldes. Rudolf von Montfort stellte sich als Graf vor. Wolfram von Brandis, faktisch hochfrei wie sein fürsprechender Vatersbruder, präsentierte sich als Sohn eines vornehmen Ritteradeligen. Eberhard Mer hätte, wie noch deutlich werden wird, seine Befassung mit den Dekreten anführen können. Aber nur Heinrich Spichwardi präsentierte sich als studiert; er blieb als *uirisperitus* prüfungspflichtig⁶.

4 RIEDER lieferte zu den von Innozenz VI. impetrierten Domkanonikatspektanzen recht verwirrende Angaben. Denn einerseits zählte er zu den von ihm benannten 11 Bewerbern den Altkapitular Ulrich von Friedingen, obwohl es sich bei dessen Benefizialgratie um eine Neuprovision handelte. Andererseits nahm er Rudolf von Montfort wegen fehlender Urkunde nicht in seine Statistik auf, in der ferner Konrad von Ravensburg und Konrad von Wigoltingen unberücksichtigt blieben, deren Konstanzer Stellenwünsche nicht vom Papst akzeptiert wurden. Konrad von Wigoltingen, dessen Gesuch RIEDER nicht publiziert, sondern lediglich erwähnt hatte, schloß auch A. MEYER nicht in seine Übersicht mit ein, in der er für diesen Pontifikat insgesamt 12 Anwartschaften auswies. ASA I 485–486; RQ 144, 164, 167, 172, 188, 191, 222, 259, 262, 278, 280, 284, 1274–1275, 1288, 1291, 1311, 1315, 1325, 1347, 1386, 1402, 1414. Vgl. RQ 1908 S. XXXI, LXX–LXXII, LXXVif., LXXXf., LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90, 233.

5 Zu den Stellenwünschen Konrads von Ravensburg vgl. auch Abschnitt 4.2.f).

6 Von Innozenz VI., der in Toulouse das Rechtsdoktorat erworben bzw. auch gelehrt hatte – und dem die dortige Universität, abgesehen von einem selbst gegründeten Kolleg, wie ferner auch Bologna die

Er bedurfte einer Domkanoniksexpektanz gewissermaßen als supplementärem Rechtstitel zur gleichzeitig erbetenen Provision mit der Pfarrkirche Pfyn, die er infolge freiwilliger Resignation an der päpstlichen Kurie erledigt glaubte. Somit betrug in diesem Petentenschnitt die Quote an Adeligen, die überdurchschnittliche hohe Standesqualität besaßen, wie die an Gelehrten zwei Siebtel.⁷

Drei Empfehlungen waren laikaler Provenienz. Die früheste wurde bereits im Juli 1353 von Herzog Peter I. von Bourbon zugunsten Konrads von Wigoltingen ausgesprochen. Die zwei übrigen Fürsprachen gingen aus dem österreichischen bzw. ungarischen Lager hervor. Der ritteradelige Konrad von Wolfurt, wie der gegen Ende des Vorpontifikats am Rande aufgetretene Diplomat Ulrich von Wolfurt ein Gesandter König Ludwigs I. von Ungarn⁸, verwandte sich im November 1355 für Rudolf Tettikover (I)*, Herzog Rudolf IV. im Juni 1359 für seinen Notar Johannes Ministri von Bern. Keiner der Stelleninteressenten war durch universitäre Qualifikation oder adelige Herkunft ausgewiesen, Konrad von Wigoltingen aber ausdrücklich durch Kurienpräsenz, die auch aus seiner Urkunde für das Domstift Freising hervorging. Als erster von allen Bewerbern bei Innozenz VI. vorstellig, hätte er sich bei Zulassung zum Konstanzer Domkapitel an die Erfolg garantierende Spitze der Expektanten stellen können.

Wenige Tage nach der fremdgestützten österreichischen Kanzleikraft Johannes Ministri trat der in diplomatischem Dienst des Habsburgers stehende Konrad von Ravensburg als Petent ohne Einschaltung eines Fürsprechers auf. Er machte dem Papst als vorletzter Interessent seine Aufwartung. Mit dieser ungünstigen Impetrantenposition hätte die Nichtgenehmigung der Supplik im Blick auf ein Konstanzer Domkanonikat zu einem geringeren Ärgernis als beim Erstpetenten Konrad von Wigoltingen geraten können – hätte sich dieses Gesuch nicht auch auf ein Archidiaconat bezogen. Auf helfende Vermittler hatten möglicherweise auch der rechtsgelehrte Ludwig Veringer von Reutlingen, als Expektant ortsbischöflicher Protektion unter Clemens VI. gescheitert und nunmehr erneut examenspflichtig, und der ritterbürtige Johannes Truchseß von Diessenhofen verzichtet, deren Bittschriften vom Juli 1356 nicht erhalten sind und deren Ausfertigungen keine Mediatoren benannten. In diesem Segment von Bittstellern mit intervenientenlosem oder unklarem Vorgehen hielten sich die Anteile an Gelehrten und Adeligen also gleichfalls auf relativ niedrigem Niveau die

theologische Fakultät verdankten, außerdem Pavia die Erhebung zum Hochschulstandort –, ist keine eigene Kanzleiregel zur Prüfungsfreistellung graduerter Impetranten bekannt. Tendenziell scheint dieser Papst nicht so offenherzig wie Clemens VI., der in der Examenspraxis beispielsweise einzelne abschlusslose, aber rechtserfahrene Petenten freigestellt hatte, Prüfungsbefreiungen erteilt, in dieser Hinsicht also erhöhte Bildungsanforderungen an die Bewerber gestellt zu haben. Vgl. SEPPELT 1957 S. 147; MOLLAT Papes 1965 S. 107; Geschichte 1993 S. 68, 71; JUGIE Innocent VI 1994 S. 886; VONES Innozenz VI. 1996 Sp. 520.

⁷ Zu den bischöflichen Interventionen vgl. Abschnitt 4.3.c)–d); zur Bindung der Pfarrei Pfyn an einen Domkanoniker vgl. Abschnitt 2.b).

⁸ Im Unterschied zu Paul von Jägerndorf als langjährigem schlesischen Gesandten des ungarischen Königs unter Clemens VI. stammten Konrad und Ulrich von Wolfurt aus der Diözese Konstanz und scheinen nur während einer relativ kurzen Zeitspanne im diplomatischen Dienst Ludwigs I. gestanden zu haben. Zu den Diplomaten Ulrich von Wolfurt und Paul von Jägerndorf vgl. Abschnitt 5.2.b) mit Anm. 11; zu beiden Wolfurtern vgl. auch Biographie 11.20.

Waage. Allerdings verschiebt sich der zweite Wert nach oben, sofern Luitold Münch, ein Ritteradeliger aus der Diözese Basel⁹, für den Gesuch wie Ausfertigung fehlen, vor Juni 1358 keine Provision, sondern eine Anwartschaft erhielt.¹⁰

Die letzte Urkundenlücke tat sich am Ende der Expektanzengesuchsreihe auf. Während sich eine Ausfertigung für den ersten Impetranten Konrad von Wigoltingen und den vorletzten Petenten Konrad von Ravensburg durch deren vorzeitiges Ausscheiden beim Signaturvorgang automatisch verbot, erübrigte sich für Rudolf von Montfort als einzigem Sollizitanten im Grafenstand eine Verbriefung der gewährten Benefizialgratie vermutlich aufgrund der hoffnungslosen Schlußposition. Keine der vorliegenden Anwartschaftsurkunden beinhaltete eine Examensbefreiung. Die vier *littere* für Berthold Frank, Ludwig Veringer, Johannes von Diessenhofen und Heinrich Spichwardi ergingen bei Kurienpräsenz der Begünstigten, während Konrad Ramung – der sich wegen einer Exekutorenänderung eine Zweiturkunde ausstellen ließ –, Eberhard Mer, Wolfram von Brandis, Eberhard Insiegler* und Johannes Ministri abwesend waren. Von diesen fünf Begünstigten waren zwei amtlicherseits insofern von einer Reise nach Avignon entbunden, als sich Eberhard Mer wie Johannes Ministri über Zusatzbitten eine Examenskommission beschafft hatten, letzterer mit dem Argument der kontinuierlichen Beanspruchung durch den österreichischen Herzog.¹¹

Im Blick auf Erfolg oder Scheitern der Domkanoniksexpektanten, deren Urkunden sich bei Erwirken bis zum sechsten Pontifikatsjahr als umsetzungsfähig erweisen konnten, wurde ein Teilresultat bereits anderweitig vorgestellt: Mit Konrad Ramung, Berthold Frank und Eberhard Mer sowie Wolfram von Brandis und Eberhard Insiegler* gelang fünf ortsbischöflichen Günstlingen die Pfründenassekution, Eberhard Insiegler* allerdings erst unmittelbar nach dem Tod Innozenz' VI. Dieses Quintett hatte mit Anwartschaften aus dem ersten bis zweiten bzw. fünften und sechsten Amtsjahr das erst- bis dritt- sowie das siebt- und achtbeste der bekannten Urkundendaten erzielt. Heinrich Spichwardi, bei Supplikenplatzierung ursprünglich noch gleichauf mit Wolfram von Brandis, rutschte nach Korrekturen der Angaben zum Pfarreivakanzgrund, die er nach einem bewilligten Reformationsgesuch erst gegenüber der Kanzlei vorzunehmen brauchte, mit seiner verspäteten, auch der päpstlichen Finanzbehörde vorzulegenden Anwartschafts-Provisions-Ausfertigung – in der der Anfall der Parochie Pfyn mit unkanonischem Besitz bzw. Demission durch zwei Inhaber erklärt wurde – auf den neunten Expektantenplatz ab. Damit plazierte er sich hinter dem bei Gesuchssignatur ursprünglich schlechter gestellten Eberhard Insiegler*; zugleich wurde aber auch die sich anfangs abzeichnende Datumskonkurrenz mit Wolfram von Brandis vermieden. Zu Beginn des Pontifikats Urbans V. war Heinrich Spichwardi in einen Pfründenprozeß verwickelt. Die von ihm beanspruchte, vorübergehend auch vereinnahmte und noch 1365 umstrittene Präbende ging jedoch infolge einer Surrogation an den damaligen Erstex-

9 Luitold Münch gehörte der Münchensteiner Linie der Münch von Basel an. Dies ergibt sich aus einer anlässlich des Verzichtes auf die Konstanzer Domherrenpfründe ergangenen Urkunde Gregors XI. von 1373. RQ 1761. Vgl. OBG III 1919 S. 151.

10 Zur früheren Expektanz Ludwig Veringers vgl. Abschnitt 5.2. b); zu Johannes Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12.1.

11 RQ 168, 281. Vgl. LENZENWEGER Johann 1971 S. 127, 146f.

pektanten Konrad Last über. Langfristig gesehen konnte sich der Sekretär des Konstanzer Oberhirten folglich nicht durchsetzen. Dagegen schloß sich den erfolgreichen Expektanten unter Innozenz VI. mit Rudolf Tettikover (I)* – dessen nicht erhaltene Anwartschaftsurkunde durch Nennung in einer nachfolgenden Konfirmationsurkunde belegt ist – auch ein Schützling eines Boten des ungarischen Königs an, daneben Ludwig Veringer, bei dem die Frage nach Einschaltung eines Intervenienten unbeantwortet bleibt. Diese beiden Neukapitulare hatten sich als vierter bzw. fünfter für Konstanz zugelassener Pfründenkandidat im dritten und vierten Regierungsjahr ihren Rechtstitel verschafft. Auf sie war an sechster Stelle Johannes von Diessenhofen mit seiner Expektanz aus dem vierten Pontifikatsjahr gefolgt, der jedoch aus unklaren Gründen nicht Mitglied der Domherrngemeinschaft wurde. Von den insgesamt sieben präbendierten Expektanten hatte sich lediglich einer dem Papst als rechts-erfahren empfohlen, außerdem ein anderer bei früherer Gelegenheit als Kirchenrechtsstudent; fünf Neuzugänge hatten keinerlei Bildung geltend gemacht, darunter der einzige adelige Neukapitular. Vier erfolgreiche sichere Expektanten bemühten sich unter Innozenz VI. bzw. Urban V. zur Absicherung ihrer Pfründenassekution gegenüber etwaigen Reservationsfällen um eine Konfirmation, Berthold Frank sowie Ludwig Veringer 1357 und 1358 ohne Intervenienten, der den letzteren beerbende Eberhard Insiegler* 1362 abermals mit Unterstützung Heinrichs von Brandis, möglicherweise auch Rudolf Tettikover (I)* unter neuerlicher Verwendung eines Fürsprechers bereits 1356. Auf einen solchen verzichtete der 1358 gleichfalls eine Bestätigung erbittende Luitold Münch, in dessen Fall aber weder der Typ der vorausgegangenen Benefizialgratie noch das Vorgehen bei deren Erwirkung zu eruieren sind, überdies auch keine Konfirmationsurkunde vorliegt. Die Bestätigungssupplik Rudolf Tettikovors (I)* ist nicht überkommen, jedoch ebenso wie das Konfirmationsgesuch Berthold Franks, Ludwig Veringers und Luitold Münchs durch Akten der Kammer Innozenz' VI. belegt, die für die drei erstgenannten kurienpräsenten Neukapitulare auch die fristgerechte Entrichtung der Annaten in Höhe von 45 Gulden festhielten, daneben für die von Heinrich Spichwardi angestrebte Pfarrkirche einen Zahlungsaufschub. Von den glücklosen Expektanten reichte Johannes Ministri, der das zehnte aller für Konstanz bewilligten sicheren Anwartschaftsgesuche gestellt hatte, nochmals beim Nachfolgepapst eine Supplik ein.¹²

12 Während RIEDER die Anzahl erfolgreicher Anwartschaften zutreffend mit sieben angab, bezifferte sie A. MEYER aus unklaren Gründen auf drei. RQ 176, 262, 266, 344, 462, 489, 1325, 1328, 1404, 1477, 1522, 1997, 1999–2000, 2015–2016, 2019, 2081. Vgl. RQ 1908 S. LXXIf., LXXVIf., LXXXf., LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90; HOTZ Truchsessen 1994 S. 63. Zum Erfolg ortsbischöflicher Interventionen vgl. Abschnitt 4.3.c)–d); zur Vakanz der Pfarrkirche Pfyn vgl. auch Abschnitt 4.2.f); zur Konfirmation Eberhard Insiegler* mit bischöflicher Intervention vgl. auch Abschnitt 4.3.d).

c) *Dignitätsanwartschaften*

Die Zahl der Bewerber für Dignitätsanwartschaften verringerte sich unter Innozenz VI. auf zwei, für die allerdings keine Ausfertigungen bekannt sind. Das eine Gesuch fiel in den fünften Regierungsmonat und bildete somit die früheste aller bekannten Bitten um Konstanzer Domstiftsstellen. Es zeichnete aber, ähnlich der zeitigsten Expektanzsupplik für ein Domkanonikat, durch die Anfügung eines Stellenwunsches zweiter Priorität das Ausbleiben einer konstanzbezogenen Urkunde vor. Der Domkapitular Konrad Wasserer – im Vorpontifikat Expektant wie Provisé und Zögling des Churer Bischofs – nutzte im Mai 1353 eine im Auftrag Johannes Windlocks vorgenommene Kurienreise zur Vorlage einer Supplik für eine Konstanzer Ehren-, alternativ Speyerer Domherrenstelle, ließ seinen neuen Dienstherrn aber nicht als Intervenienten anführen. Er erhielt eine Bewilligung und Ausfertigung für die minderwertige Benefizienkategorie am Speyerer Domkapitel. Dagegen bediente sich Ludwig Veringer nach seiner anwartschaftsbedingten Präbendierung, nunmehr als für Konstanz zuständiger Annaten- und Subsidieneinnehmer der apostolischen Kammer wie Stellvertreter eines nicht namentlich genannten Ketzerinquisitors, der Mediation Bischof Philippes von Cavaillon, als er im November 1359 über einen Kollektorenrotulus eine Dignitätsexpektanz erbat. Sein Förderer war der Südfranzose Philippe Cabassole, der 1357 für Deutschland zum Nuntius und Generalkollektor einer von Innozenz VI. ausgeschriebenen Sonderabgabe berufen und als solcher auch in die Diözese Konstanz zu Bischof Heinrich von Brandis abgeordnet worden war¹³. Auf seine akademische Qualifikation griff Ludwig Veringer in diesem Gesuch nicht mehr zurück. Möglicherweise verzichtete er auf die zusätzliche Anfügung seines Bildungsstandes, weil ihm bereits bei der Domkanonikatsexpektanz

13 Philippe Cabassole gelangte 1334 an die Spitze seines Heimatbistums Cavaillon. Im Vordergrund der ihm im Juni 1357 übertragenen Nuntiatur stand die Erhebung des den Reichsprälaten als außergewöhnliche Leistung auferlegten zweijährigen Subsidiums zur Rückeroberung des Kirchenstaates, das anstelle der 1355 zu demselben Zweck ausgeschriebenen, aber starke Opposition beim Klerus entfachenden dreijährigen Zehntabgabe trat. Wie Innozenz VI. dem Konstanzer Oberhirten erklären ließ, der der päpstlichen Kurie eine schriftliche Leistungszusage zukommen lassen sollte und im Februar 1360 tatsächlich 2600 Gulden als Bistumsbeitrag durch einen seiner Kleriker direkt der Kirchenzentrale entrichten ließ, reichten zur Finanzierung dieses Vorhabens die normalen Kammereinkünfte nicht aus. Bischof Philippe von Cavaillon, der im Mai 1360 in Basel Quartier nahm und von dort aus in Süddeutschland wirkte, ernannte eine Reihe von Kollektoren und berücksichtigte im August 1360 ihm assistierende Geistliche – darunter einen im Bistum Konstanz behilflichen Dominikanermönch aus Gengenbach – auf einem in seinem Namen vorgelegten Rotulus. Er blieb jahrelang mit diesem reichsweiten Exaktionsauftrag und anderen Aufgaben beschäftigt, war unter anderem aber auch mit dem Einzug von Annaten wie unrechtmäßig bezogenen Benefizienterträgen betraut. Dem ihm von Innozenz VI. gegen Pontifikatsende übertragenen Mandat zur Eintreibung eines weiteren Subsidiums mit demselben Verwendungsziel kam er nicht nach. Seine spätere Karriere zeigte ihn ab 1361 als Patriarch von Jerusalem. Unter Urban V. avancierte er 1368 zum Kardinalpriester, 1372 verschied er als Kardinalbischof von Sabina. RQ 318, 328, 380, 1337–1338, 1341, 2142; REC 5329, 5581, 5794; ASA I 585, 616, 643–644; APA II 144, 272, 402; QF III S. 300, 318, 323, 344, 355, 386, 388f., 420. Vgl. SOUCHON Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 181; QF III 1894 S. XXf., XLII f., 299; ASA I 1903–1906 S. LXXXIII f., 759f.; HENNIG 1909 S. 27f., 30–32; FINK 1931 S. 81–87; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 186, 194, 209, 509; HAYEZ Cabassole 1972 S. 678–680.

von Innozenz VI. keine Examensbefreiung eingeräumt worden war. Adelige Dignitätspostulanten traten in diesem Pontifikat nicht an. Da der eine Interessent bereits bei Gesuchspräsentation bzw. -unterfertigung ausschied und der andere weder als Urkundenbesitzer noch als Inhaber einer Ehrenstelle oder eines einfachen Amtes nachzuweisen ist, fallen beide Vorstöße gegenüber dem hohen Erfolg der Domkanonikatsexpektanzen in die Bedeutungslosigkeit zurück.¹⁴

d) Provisionen und Neuprovisionen

An Domkanonikatsprovisionen sind aus der Zeit Innozenz' VI. lediglich zwei textüberliefert, wovon die eine bereits im Vorpontifikat von langer Kardinalshand vorbereitet worden war und das früheste Datum unter allen für Domstiftspfründen erbetenen Benefizialgratien trug, die andere wegen eines erneuten Exekutorenaustausches zweimal verbrieft wurde und in ihrem Datum der besten der für Konstanz bewilligten Domkanonikatsexpektanzen entsprach. Heinrich von Krenkingen erlangte endlich bzw. bereits im Juni 1353 die Urkunde für die unter Clemens VI. mit Beistand des Kardinals Pierre Roger impetrierte und damals auch von der avignonesischen Finanzzentrale vermerkte Übertragung der Pfründe Johannes Windlocks. Das Datum der einerseits verzögerten, andererseits frühzeitigen Verbriefung war bestens geeignet, um Eberhard Mer in das Abseits zu setzen. Dessen gleichgerichtete Supplik vom November desselben Jahrs hatte zwar relativ früh, zugleich aber zu spät Befürwortung durch den neuen Konstanzer Bischof erfahren. Dieser Fauxpas konnte jedoch ein Jahr darauf durch das oben erwähnte weitere Eintreten des Ortsbischofs zugunsten seines Onkels ausgeglichen werden. Mit dem konkurrenzbedingten Scheitern des einen Provisen wiederholte sich also das Los eines Bewerbers aus dem vorausgegangenen Pontifikat, doch konnte der Mißerfolg dieses Mal durch eine erfolgreiche Expektanz kompensiert werden. Eberhard Mer hatte sich in seinem Provisionsgesuch als Kirchenrechtsstudent ausgegeben, was aber in beiden zugehörigen Ausfertigungen unberücksichtigt blieb. Aufgrund dieses Wegfalls konnte er beim anschließenden Impetrieren der Anwartschaft die Benennung seines Studiums für nutzlos gehalten haben. Er war aber nicht der einzige Vertreter universitätsgebildeter Schichten unter den Provisen. Denn wie bereits im letzten Unterkapitel erwähnt, hatte auch Heinrich von Krenkingen studiert und trug folglich als obsiegender Rivale zum Ausbau des Bildungsniveaus im Domkapitel bei, was jedoch ebensowenig aus der früheren Bittschrift bzw. späteren Urkunde ersichtlich ist wie der Hochfreienstand des Begünstigten. Beiden Konkurrenten war schließlich Kurienabsenz gemein, wobei Eberhard Mer bei der Provision noch nicht förmlich um Examensverlagerung gebeten hatte.¹⁵

14 RQ 138, 295. Vgl. RQ 1908 S. XXXI; MEYER Zürich 1986 S. 232. Zum Dignitätsinteressenten und vormaligen Expektanten wie Provisen Konrad Wasserer vgl. Abschnitt 4.3.c), 5.2.b) und e); zum Mitbewerber Ludwig Veringer vgl. auch Abschnitt 4.2.f).

15 Auch die von RIEDER gegebenen Auskünfte zu den Domkanonikatsprovisionen unter Innozenz VI. bedürfen einer Erläuterung. Der Quelleneditor ging nämlich einerseits von zwei Bewerbern sowie dem Scheitern Eberhard Mers am Konkurrenten Heinrich von Krenkingen aus, andererseits aber dennoch von

Wie unter Clemens VI. kam es auch unter Innozenz VI. zur Selbstanzeige unkanonischer Stellenhäufung in Einheit mit Weihe- und Altersdefiziten sowie Residenzvernachlässigung durch einen längst kapitellssitzenden Geistlichen und im Anschluß an die Irregularitätsaufhebung zur formalen Neuübertragung der Domherrenpfünde. Offenbar im Zusammenhang seiner Bischofspotulation zeigte nämlich im September 1356 der bereits als Paradebeispiel für ausufernde Benefizienkumulation wie Stellenunterschlagung bei Impetration seiner von Benedikt XII. ausgestellten Provisionsurkunde eingeführte Ulrich von Friedingen späte Reue. Seine Neuprovisionsupplic ist nicht überliefert. Aber aus der Verbriefung der Inhabilitätsbeseitigung geht hervor, daß er sechs Kuratbenefizien bereits aufgelassen und fünf weitere Kirchenstellen zur Demission angeboten hatte – zur ersten Gruppe gehörte die von Heinrich Spichwardi erbetene Pfarrei Pfyn, zur zweiten das nach seinem Tod von Konrad von Ravensburg vergeblich impetrierte Archidiakonat Breisgau. Nicht eingeschlossen in die Offerte hatte der kurienanwesende Adelige die Konstanzer Domherrenpfünde, die ihm laut Ausfertigung als sechstes Benefizium gleichfalls verloren ging – nämlich aufgrund seines gegenüber Benedikt XII. subreptiven Petentenverhaltens, auf das die gleichzeitig ergangene Übertragungsurkunde anspielte. Da ihm ausschließlich das Domkanonikat neu konferiert wurde, wurde er auf eine einzige Kirchenstelle zurückgeworfen. Aus Kammeraufzeichnungen geht schließlich hervor, daß er sich mit der päpstlichen Finanzbehörde auf die Zahlung von 500 Gulden verständigte und ohne Umschweife den Gesamtbetrag, eine Mischkalkulation aus allfälliger Entrichtung der Annaten und offenbar zusätzlich auferlegter Erstattung irregulär bezogener Früchte, sogar vorzeitig begleichen ließ.¹⁶

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, wurden für die Dompropstei von drei Interessenten Rechtstitel erbeten, wodurch der Rückgang bei der Nachfrage nach Dignitätsexpektanzen gewissermaßen ausgeglichen und die beiden für Domherrenpfünden sicher bewilligten Provisionen wie die unsigniert gebliebene Archidiakonatsübertragung ergänzt wurden. Der Ex-Offizial und Kirchenrechtsbakkalar Felix Stucki bemühte sich im November 1354 um Konfirmation der noch zu Zeiten des Vorgängerpapstes akzeptierten Dignität, und zwar als Familiar und Diener eines nur nach dem Bistum Tulle benannten Kardinals, aber ohne förmliche Zuhilfenahme seines neuen Vorgesetzten. Dieses Konsistoriumsmitglied ist mit Hugo Roger zu identifizieren, dem bereits bekannten Bruder Clemens' VI. und Kardinalpriester von S. Laurentius in Damaso¹⁷. Eine Ausfertigung, für die keine eigene Bittschrift zu greifen ist, erging erst im Juni 1356 für den prüfungsbefreiten Impetranten, der den ihm nahestehenden Kardinal nunmehr auch mit Namen und Titelkirche, aber wieder nicht als Intervenienten anführen ließ. Ihr folgte nur wenige Tage später im Juli 1356 – kurz vor der

zwei Präbendierungen infolge von Provisionen. Als zweiten erfolgreichen Provisen sah er nämlich Luitold Münch an, bei dem jedoch die ursprünglich erwirkte Benefizialgratie nicht klar zu definieren ist. RQ 132, 143, 1269, 1276–1277, 1992. Vgl. RQ 1908 S. LXXVI, LXXVIII, LXXX, LXXXV. Zur Fürsprache des Kardinals vgl. auch Abschnitt 4.3. c) und 5.2. e) mit Anm. 16; zur Intervention des Ortsbischofs vgl. Abschnitt 4.3. c).

¹⁶ RQ 1319–1320, 1995. Vgl. RQ 1908 S. LXXVI. Zum Stellenpluralisten Ulrich von Friedingen vgl. Abschnitt 4.2. f), 4.3. c) und 5.1. e).

¹⁷ Zum Kardinal Hugo Roger vgl. Abschnitt 5.2. e) mit Anm. 19.

Domkanoniksexpektanz für Johannes von Diessenhofen – eine Provisionsurkunde für den ritterbürtigen päpstlichen Ehrenkaplan Heinrich von Diessenhofen, der als Doktor der Dekrete gleichfalls vom Eignungstest freigestellt war, außerdem Innozenz VI. auf seine Ergebenheit gegenüber dem apostolischen Stuhl in dessen längst zurückliegendem Konflikt mit Ludwig dem Bayern und die deshalb erlittene zweimalige Vertreibung aus Konstanz aufmerksam gemacht hatte. Die zugehörige Supplik liegt jedoch ebensowenig vor wie das im Dezember 1356 vom wegen Konzentration von Ehren- und Pfarrstellen angefeindeten Amtsinhaber Diethelm von Steinegg eingereichte Gesuch um Neuprovision, das auch über keine Ausfertigung, sondern lediglich durch einen Kammervermerk belegt ist. Bekanntlich konnte Felix Stucki zwar seinen Mitkonkurrenten Heinrich von Diessenhofen abdrängen – der sich mit Blick auf die Kurienbeziehungen seines Opponenten als spätes Opfer des Clemens VI. angekreideten Nepotismus verstanden haben könnte; er mußte sich aber mit der Inbesitznahme der Dompropstei bis zum Tod des langjährigen Dignitärs adeliger Abstammung gedulden, der also durch einen graduierten Juristen bürgerlichen Standes abgelöst wurde.¹⁸

e) *Vorläufiges Resümee*

In einem vorläufigen Resümee bleibt unter Ausklammerung des unklaren Falls des bistumsfremden Luitold Münch, dessen Präbendierung die Adelsreihen im Domstift stärkte, für die Regierungszeit Innozenz' VI. folgendes festzuhalten: Bei den Domkanonikatsanwartschaften ließ erneut eine übergroße Mehrheit der Petenten ihre Pfründenwünsche nachweislich durch andere Personen befürworten. Ihr Anteil betrug gut drei Viertel und entsprach damit weitgehend dem für die Amtszeit Clemens' VI. ermittelten Mindestwert. Das Übergewicht geistlicher Intervenienten, die mehr als doppelt so häufig wie weltliche Fürsprecher eingeschaltet wurden, erfuhr in diesem Pontifikat eine leichte Abschwächung. Und die frühere Präponderanz der Konstanzer Bischöfe samt Stuhlkandidaten innerhalb dieser Teilgruppe wuchs sich nunmehr zur Alleinmediation aus. In deren Folge zog eine fünfköpfige Klientelgruppe der Ortsbischöfe in das Domstift ein, die mit starken zwei Dritteln das Gros der Neubepfründeten Domherren stellte. Trotz mehrjähriger Bemühungen unter Urban V. konnte sich der einzige *uirisperitus* in der bischofsprotegierten Bittstellerfraktion nicht dem Neukapitularenkreis anschließen, dem auch der einzige Graf fernblieb; darin eingeschlossen waren aber der als Provisé ausgeschiedene Kirchenrechtsstudent und der Freiherrensohn. Seine Pfründen verdankte das Personenumfeld des ersten, insbesondere aber des zweiten unter Innozenz VI. tätigen Ortsbischofs dem stabilen Niedrigniveau, auf dem sich die Nachfrage nach Domkanonikatsanwartschaften jahrelang ohne Ausbruch nach oben bewegte, so

18 RQ 169, 1138, 1308, 1310, 1998. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIIIff.; LENZENWEGER Johann 1971 S. 124f., 128, 145. Zur Auseinandersetzung um die Dompropstei vgl. Abschnitt 4.2. a) und 4.3. c); zum Nepotismus Clemens' VI. vgl. Abschnitt 5.2. a) mit Exkurs I; zu Diethelm von Steinegg vgl. auch Biographie 11.19.

daß nicht mehr allein Expektanzen aus dem ersten und zweiten, sondern selbst aus dem fünften und sechsten Pontifikatsjahr effizient waren. Unter dem Vorgängerpapst hatte dagegen lediglich der Official des früheren Konstanzer Oberhirten mit seiner bestdatierten Anwartschaft als Domkanoniker untergebracht werden können, während die Gefolgschaft des späteren Ortsbischofs von der baldigen Hausse der Kursbewegung der Expektanzen zu Fall gebracht worden war. Gleichviele Interventionen Konstanzer Provenienz hatten also stark divergierende Endergebnisse zur Folge, die sich aus dem Gesuchskurvenverlauf dieser beiden Pontifikate erklären lassen.

Bei den Einzelprovenienzen der trotz leichter Umfangverringering anteilsmäßig etwas gestiegenen Empfehlungen von Laienseite erweiterte sich die zuvor durch den österreichischen und ungarischen Hof gegebene Grundfächerung um einen durch seine Lage in Frankreich atypischen Herzogssitz. Bei weiterhin gleichmäßiger Aufteilung galten diese Referenzen aber nicht einmal mehr partiell universitär gebildeten Schichten oder adeligen Kreisen. Während dem Bittsteller mit französischer Fürstenintervention bereits mit frühzeitiger Gesuchsvorlage die auf Konstanz als Heimatbischofskirche bezogenen Stellenpläne zerrannen, stellte sich erstmals im ungarischen Ausschnitt ein positives Schlußresultat ein: Der präbendierter Günstling des in Königsdienst stehenden Diplomaten hielt im Gesamtfeld aller erfolgreichen Bewerber mit einer Expektanz aus dem dritten Amtsjahr die Mittellinie besetzt; mit ihm wurde allerdings kein landesfremder Kleriker, sondern ein stadtkonstanzer Geistlicher in den Domkapitularenstand versetzt. Im knappen Restviertel an Sollizitanten ohne Interzessenten bzw. unklaren Vorgehens scheiterte der eigenständig auftretende habsburgische Diplomat bereits auf der Ebene der Supplikensignatur. Denn seine Stellenvorstellungen verflüchtigten sich mit Ausbleiben der päpstlichen Genehmigung. Der Truchseß und ein Rechtsgelehrter, die in dieser Teilmenge übrigblieben, erreichten problemlos die Ausfertigungsebene. Aber nur der erfahrene Jurist, dem die Stellenassekution unter Verwendung eines Rechtstitels aus dem vierten Amtsjahr gelang, drang bis zur Präbendierungsebene vor.

Insgesamt reduzierte sich der Part der sich früher oder später als universitätsgeschult ausweisenden Impetranten von Domkanoniksexpektanzen gegenüber der unter Clemens VI. verzeichneten knappen Hälfte auf ein schwaches Viertel. Kein Petent war genügend qualifiziert, um eine Prüfungsfreistellung zu erhalten. Da sich lediglich zwei Bittsteller als *iurisperiti* vorgestellt hatten, also fortgeschrittene, aber abschlußlose Juristen waren, und ein dritter Petent ein wohl nur kurzes, jedenfalls keiner weiteren Erwähnung wertenes Dekretstudium hatte vorweisen können, fiel auch das erreichte Einzelbildungsniveau weit hinter das der im Vorpontifikat angetretenen Bewerber zurück, die häufig einen universitären Grad erworben hatten. Und gegenüber der früheren Drei-Viertel-Mehrheit hatte gerade mal ein starkes Viertel der Neukapitulare offenkundig studiert. Alle drei Adelige, von denen zwei durch den späteren Ortsbischof protegiert wurden, gaben sich bei Gesuchsvorlage auch als solche zu erkennen. Ihr Spektrum umfaßte ritteradelige, hochfreie und gräfliche Abstammung. Ihre Quote erniedrigte sich leicht von einem glatten auf ein knappes Viertel, sie entsprach damit zugleich dem Bildungswert. Allerdings reihte sich der Freiherrensohn in die ansonsten bürgerlichen Neuzugänge ein, die im Vorpontifikat ausschließlich von Nichtadeligen gestellt worden waren.

Während Abwesenheit examenspflichtiger Urkundenbesitzer unter Clemens VI. noch eine singuläre, durch Sondergenehmigung bewilligte Ausnahme gebildet hatte, stieg nunmehr die Anzahl der Interessenten, die sich mit amtlicher Erlaubnis oder auch ohne eine solche nicht persönlich in Avignon einfanden, so sehr an, daß sie das Quorum nachweislich kurienanwesender Bittsteller mit überlieferter Ausfertigung erreichte, bei Abzug des am Freisinger Domkapitel zugelassenen präsenten Expektanten sogar übertraf. Die der Anzahl nach etwas verkleinerten, in ihrem Anteil aber leicht vergrößerten Urkundenausfälle entsprangen vermutlich dort noch freiem Impetrantenwillen, wo die päpstliche Akzeptierung des Konstanzer Stellenwunsches mit der Berührung des Endpunktes des Petitionszeitraums durch den Sollizitanten zusammenfiel. Für die beiden übrigen Ausfertigungslücken war dagegen Innozenz VI. durch Nichtbewilligung des gesamten oder vorrangigen Gesuchsinhalts verantwortlich – wobei aufgrund ihrer Verbindung mit der einen Domkanonikatsbitte auch die einzige bekannte Supplik für eine Archidiakonatsprovision unsigniert blieb und somit ebenfalls keine Urkunde nach sich ziehen konnte. Im Stadium der Bittschriftenprüfung durch den Pontifex reduzierte sich also die Zahl der sicheren Expektantenbewerber von einem guten auf ein schwaches Dutzend. Davon konnten sich in überdeutlicher Steigerung der Einfünftel-Erfolgsquote der vorangegangenen Amtsperiode eine starke Hälfte bzw. nahezu zwei Drittel durchsetzen. Denn anders als zuvor stellten nicht mehr reservationsbegründende Erledigungsformen, sondern vermutlich Tod der Pfründenbesitzer außerhalb der päpstlichen Kurie den Vakanznormalfall dar bzw. wurden Konfirmationen als Schutz vor etwaigen Vorbehaltsfällen eingesetzt. Entscheidend zur Erhöhung des Effizienzwertes der Domkanonikatsanwartschaften trug ferner die rückläufige Gesamtbewerberzahl bei.

Bei den Anwartschaftsbitten für Ehrenstellen oder einfache Ämter wurde eine ungeforderte Eigeninitiative sichtbar, außerdem trat ein Mäzenatenverhältnis zwischen einem faktisch als Generalkollektor und Nuntius im Reich tätigen südfranzösischen Bischof und einem aus eigener Kraft oder mit Hilfe eines Gönners unter Innozenz VI. neu präbendierten rechtsverständigen Domherrn hervor, der seinerseits zum Kammereinnehmer erhoben worden war. Der Schützling dieses hochrangigen Finanzbeauftragten hatte allerdings bereits als Pfründeninteressent zur Zeit Clemens' VI. zur leitenden Beamtschaft und engeren Klientel des damals amtierenden Konstanzer Oberhirten gehört und war erst mit dem eigenen Aufstieg zum Kollektor in das Milieu kurialer Protektoren vorgestoßen. Dieser Gratiateilbereich stellte unter Innozenz VI. ein ausschließlich durch bürgerliche Bewerber besetztes Terrain dar, die bereits zuvor das Feld zu drei Vierteln majorisiert hatten, aber nunmehr nur noch zur Hälfte mit akademischem Rüstzeug ausgestattet waren, das außerdem nicht nochmals geltend gemacht wurde. Doch deuten sich in diesen quantifizierenden Aussagen lediglich Tendenzen an, die angesichts der schmalen Datenbasis nicht als statistische Größen im klassischen Sinne zu verstehen sind. Im übrigen wiederholte sich bei Supplikenpräsentation des zuerst vorstelligen, intervenientenlosen Sollizitanten das Phänomen zerrinnender Konstanzer Karriereträume, so daß wie bei den Domkanonikatssexpektanten der an sich aussichtsreiche Erstbewerber durch päpstlichen Entscheid gebremst wurde. Somit erklärt sich also auch im Dignitätssektor der eine Ausfall einer Anwartschaftsurkunde aus dem Signaturverhalten des Kirchenoberhauptes. Für das Fehlen einer Ausfertigung zur anderen Supplik scheint dagegen nicht Innozenz VI. verantwortlich gewesen zu sein.

Konsistoriales Ambiente hatte schließlich den bereits unter dem Vorgängerpapst geschaffenen Hintergrund der einzigen sicheren Befruchtung auf der Basis einer Domkanonikatsprovision gebildet, die ihrerseits für die Wertlosigkeit des gleichartigen, vom Konstanzer Elekten befürworteten und sodann durch eine Expektanz ersetzten Rechtstitels verantwortlich war. Faktisch verfügten beide Bewerber für die infolge von Bischofspromotion erledigte Präbende über universitäre Erfahrung und der Sieger über den Freiherrentitel. Diese Attribute wurden jedoch bei Gesuchsvorlage nur teilweise erwähnt und bei Urkundenausstellung vollständig vernachlässigt. Letztere erfolgte bei Abwesenheit beider Konkurrenten vom Papsthof, während sich unter Clemens VI. noch sämtliche prüfungspflichtigen Provisen mit verbrieften Rechtstiteln an der avignonesischen Kurie eingefunden hatten.

Der schwerwiegende Fall von Benefizienkonzentration wurde schließlich unter Innozenz VI. in benefizial- wie finanzrechtlicher Hinsicht ungleich schuldbewußter vorgetragen bzw. härter geahndet als unter dem Amtsvorgänger der Verstoß Heinrichs von Diessenhofen. Hatte doch der Truchseß lediglich eine seiner inkompatiblen Kirchenstellen tatsächlich eingebüßt, ansonsten weiterhin mit päpstlichem Plazet zahlreiche Kirchenämter kumulieren können und die apostolische Kammer mit einer wesentlich niedrigeren Geldstrafe zufriedenstellen sollen.

Bei den Benefizialgratien für die Dompropstei, die auf der Supplikenzebene durch eine besonders schlechte Überlieferungssituation gekennzeichnet sind, ließen sich keine intervenierenden Persönlichkeiten ermitteln, dagegen ausschließlich nach oben drängende Aspiranten mit Mindest- oder Höchstgraduierung in den Dekreten und Prüfungsfreistellung sowie persönlicher Kuriennähe aufgrund von päpstlichem Ehrenkaplanat bzw. Kardinalsfamilienstatus. Aber nur einer der beiden aufstrebenden Bewerber war niederadelig und damit standesgleich mit dem sich weiterhin behauptenden Inhaber der Dignität, die jedoch sodann in bürgerliche Hände überwechselte.

f) Benefizienpluralität und Sonderwünsche von Pfründeninteressenten

Ungezetzmäßige Benefizienpluralität könnte schließlich der Anlaß dafür gewesen sein, daß Innozenz VI. das kombinierte Expektanzen-Provisions-Gesuch Konrads von Ravensburg nicht mit einem Genehmigungsvermerk versah. Denn der Impetrant monierte zwar einerseits die vom verstorbenen Ulrich von Friedingen betriebene Konzentration des Archidiaconates Breisgau, diverser Parochien und sonstiger unvereinbarer Benefizien; er deklarierte aber andererseits für sich selbst in den Nonobstantien den Besitz eines Reichenauer und Faurndauer Stiftskanonikates sowie einer Pfarrei und ersuchte überdies den Papst, sich nicht durch etwaigen Kuratcharakter oder Vorbehalt des als Personat qualifizierten Archidiaconates von dessen Übertragung abhalten zu lassen. An einer der Darlegungen muß sich das Kirchenoberhaupt allerdings augenscheinlich doch gestört haben, vielleicht auch am Fehlen jeglichen Angebotes des Petenten zum Stellenverzicht. Zu einem solchen hatte sich zuvor dagegen Konrad von Wigoltingen durchgerungen, der im Salzburger Sprengel eine Pfarrkirche wie Sinekurkapelle hielt und sich von letzterer lossagen wollte. Die Demission wurde in der ausgestellten Benefizialgratie festgehalten – die vielleicht deshalb von Innozenz VI. für

Freising konzidiert wurde, weil dieses Domstift zum Salzburger Suffraganverband gehörte und näher zur verbleibenden Parochie lag als die Konstanzer Heimatbischofskirche des Impetranten. Letzterer könnte wiederum mit seiner Offerte, über die er die Bereitschaft zur Vermeidung eines perspektivischen Stellentriplums signalisierte, bewirkt haben, daß zumindest der zweite Teil seiner Bittschrift vom Papst akzeptiert wurde. Nicht der gesuchssignierende Pontifex, sondern die urkundenexpedierende Kanzlei war dagegen die verantwortliche Instanz innerhalb des kurialen Geschäftsganges für die einzige im Bereich einfacher Domherrenstellen verfügte Demissionsauflage ohne vorausgegangenes förmliches Angebot. Selbige betraf den Zweifachpetenten Eberhard Mer, dem die bereits assekutierte Konstanzer Domherrenpfünde wegen des Datumsvorrangs des konkurrierenden Provisen nicht gebührte und der eben wegen der unhaltbaren Possedierung auch eine Anwartschaft impetrierte. Er hielt zwar bereits eine Parochie außerhalb des Konstanzer Bistums, war aber kein rechtswidriger Stellenpluralist, was auch für die übrigen Mitbewerber galt.

In der nur einmal durchbrochenen Regel umfaßte nämlich der Benefizienvorbesitz der für Konstanz zugelassenen Domkanonikatsexpektanten maximal eine Kirchenstelle oder auch eine aus Kanonikat und Dignität bestehende Einheit. Die Ausnahme bildete der rechtsgeschulte Ludwig Veringer mit einer Zofinger Chor- und Brixener Domherrenstelle. Seine Supplik wurde ebenso wie die anderen Gesuche mit dem einfachen Genehmigungsvermerk abgezeichnet, so daß sich ihm wie schon im Vorpontifikat abermals die Aussicht auf insgesamt drei Benefizien auftat, heimlich vielleicht sogar auf vier. Denn eine Beromünster Kollaturanwartschaft, die Ludwig Veringer im Februar 1353 – damals noch als Illergauer Archidiakon und glückloser Expektant aus der Zeit Clemens' VI. – *in forma pauperum* von Innozenz VI. erwirkt und als Spezialgratie hatte ausfertigen lassen, blieb fortan unerwähnt¹⁹. Domherrenerefahrung brachte auch Rudolf von Montfort mit, da der Grafensohn bereits Propst und Kanoniker am Konstanzer Nachbarkapitel Chur war. Berthold Frank war Züricher Stifths herr. Wie Eberhard Mer waren Konrad Ramung und Johannes Ministri Pfarrektoren, ersterer und letzterer wiederum insofern anspruchsvoller als alle übrigen Petenten, als sie eine Extrabitte um Examenskommission vortrugen. Heinrich Spichwardi, der ja Pleban und Domherr werden wollte und die Sondererlaubnis zur nachträglichen Verbesserung des Erledigungsmodus der interessierenden Parochie impetrierte, hielt eine seelsorgefreie Kapelle. Sofern die an ein Domkanonikat gebundene Pfarrei nicht als eigenständige Benefiziengröße eingestuft wurde, erwartete ihn also ein Stellenduplum. Benefizienlos waren Rudolf Tettikover (I)*, Johannes von Diessenhofen, Wolfram von Brandis und Eberhard Insiegler*.

Mit einem Einzelbenefizium oder einer einwertigen Amtskombination ausgerüstet waren also ein Kaplan, drei Pfarrektoren und ein Stifths herr sowie der auswärtige Dompropst mit Kanonikat. Doppelt präbendiert an Bischofs- und Kollegiatkirche war ein Petent. Zweifach versorgt über Pfarr- und Kaplansstelle war der demissionsbereite und auf Freising ausgewichene Interessent, dreifach ausgestattet mit zwei Chorherrenstellen samt Parochie der

19 RQ 1262. Zum Archidiakon Ludwig Veringer und seiner Beromünsteraner Kollaturanwartschaft vgl. Abschnitt 4.2.f) und 4.3.c) .

überhaupt nicht durchgedrungene Sollizitant. Insgesamt beinhaltete das Stellenspektrum aller Bewerber zwei Kaplaneien, fünf mehrheitlich der Konstanzer Diözese zugehörige Pfarreien, vier Kollegiatstifts- und zwei Domkanonikate plus eine Dompropstei, wobei wegen des Doppelbesitzes von Pfründen Pfarrektoren ein leichtes Übergewicht gegenüber Stiftsherren besaßen, unter denen sich nunmehr aber auch Domkapitulare und -dignitäre befanden. Da zugleich Anzahl und Anteil der undotierten Bewerber abnahmen, waren die Stellenimpetranten unter Innozenz VI. durchschnittlich besser ausgestattet als unter Clemens VI., als freilich diverse Sollizitanten ohne Kirchenstellen unterschiedlich ausgeformte Ansprüche infolge von Gerichtsverfahren, vor allem aber aufgrund von Benefizialgratien besessen hatten. Letztere entgingen der nachfolgenden Petentengeneration nach Aussage der Suppliken und Urkunden vollständig, realiter aber nicht gänzlich.

Infolge der Zusammensetzung des deklarierten Stellen- oder Rechtstitelvorbesitzes sahen die Impetranten unter Innozenz VI. auch keinen Anlaß zur Wiederholung bestimmter Sonderwünsche, etwa um Fortbestand von Kommuniongratien oder um Derogation örtlicher Inkompatibilitätsstatuten, die das frühere Bittstellerverhalten durchzogen hatten. Und zur mutmaßlichen Unterschlagung einer Spezialgratie könnte deren bereits anderweitig mit Pfründen versorgter Inhaber durch die Befürchtung verleitet worden sein, mit der Angabe seines vollständigen Besitzes den Papst zu verstimmen. Er stellte als Domherr mit Kollegiatstiftsstelle zusammen mit einem einfach präbendierten Chorherrn, zwei Rektoren und nur noch drei Geistlichen ohne Benefizienbasis die Neuzugänge an der Konstanzer Bischofskirche. Anders als zuvor überwog also nicht mehr das unversorgte Klerikerelement unter dem Domstiftsnachwuchs, so daß dem veränderten Bewerberprofil auch ein anderes Neukapitularenbild entsprach.

Als sich die erfolgreichen Expektanten Berthold Frank, Rudolf Tettikover (I)*, Ludwig Veringer und später auch Eberhard Insiegler* ihre Pfründen für den Fall einer bei Annahme bestehenden Reservation bestätigen ließen, deckte sich der aufgelistete Vorbesitz mit den Angaben bei Impetration der Anwartschaften. Das bedeutete, daß bei Ludwig Veringer mit Einzug in das Konstanzer Domstift die Drittpräbendierung tatsächlich eingetreten war. Dieses Faktum stellte jedoch für den Papst keinen Kritikpunkt dar. Allerdings genehmigte Innozenz VI. diesem Sollizitanten die Konfirmation der Pfründe unter der Modifikation *si sibi alias debeat*. Im Urkudentext nahm dieser bedingende Signaturzusatz die Form *dummodo dicta prebenda tibi de iure alias deberetur* an. Eine derartige Einfügung weist auch die Ausfertigung Rudolf Tettikovs (I)* auf, was einen einschränkenden Zusatzvermerk an der nicht tradierten Bestätigungsbitte vermuten läßt. Diese für die Pfründenassekutionsabfolge relevante Klausel fehlte aber dem Gesuch Berthold Franks, ebenso dem später von Urban V. gegengezeichneten Wunsch Eberhard Insieglers*. Demnach wurde sie also nur gelegentlich verwendet. Mitunter wurde sie von Petentenseite im Supplikentext vorweggenommen, beispielsweise in einer Liste von Konfirmationsbittschriften deutscher Kleriker mit dem Gesuch Luitold Münchs, die in einer weitläufigen kollektiven Abschlußbitte endete und erkennen läßt, daß sich die Impetranten sogar auf etwaige Streichungen gefaßt machten. Darin wurde die Genehmigung der *supplicationes suprascripte non cancellate* erstrebt, *dummodo in beneficiis petitis ... illis, qui acceptaverunt, alias ius competeret*. Über diese Formulierung wurde vermutlich ähnlich wie bei Demissionsofferten versucht, einem restriktiven Signaturzusatz zu-

vorzukommen. Wie sie sich auf die Textgestaltung einer Ausfertigung auswirkte, kann im Fall Luitold Münchs wegen der Urkundenlücke nicht festgestellt werden. Er war übrigens bei Einreichung seiner Supplik ohne Benefizienausstattung, so daß auch für ihn die Konstanzer Pfründe einer Erstpräbendierung gleichkam.

Demgegenüber waren die beiden nachweislichen Provisionsbewerber Heinrich von Krenkingen und Eberhard Mer bereits mit einer Kirchenstelle versorgt. Ersterer hielt eine unter Clemens VI. nicht korrekt angegebene, nunmehr nachgetragene Straßburger Domherrenpfründe, letzterer schon bei Vorlage dieser Bitte die nachfolgend nochmals angeführte Pfarrei. Vom Besitz von Benefizialgratien war auch bei den Interessenten für bereits vakante Präbenden keine Rede.

g) Stellenvielfalt und Spezialanliegen von Dignitätsbewerbern

Der Stellenbestand der zwei Expektanten für Dignitäten, die gegebenenfalls Seelsorgekompetenz beinhalten, aber weder durch Wahl zu bestellen noch leitenden Charakters sein sollten, umfaßte bei Konrad Wasserer lediglich die Konstanzer Domherrenpfründe, bei Ludwig Veringer – der wohl wieder nach einem Archidiaconat strebte – dagegen die Brixener, Konstanzer und Zofinger Kanonikate. Während letztgenannter ohne Auflassungsofferte erneut reibungslos den Signaturprozeß mit einer einfachen Gesuchsgenehmigung durchstand, bezog sich derselbe Signaturvermerk bei Konrad Wasserer auf den optionalen zweiten Teil der Bittschrift. Auf dessen nachträgliche Einfügung als bescheidenerer Stellenvorschlag zur bevorzugten, für diesen Impetranten ohne Qualifikationsnachweis jedoch unerreichbaren Konstanzer Ehrenstelle könnte eine vom Papst angeordnete Datumsverschlechterung des Gesuchs um gut eine Woche verweisen. Im Unterschied zu vormals gehörten also zu den angezeigten Posten der Bewerber für künftig vakante höhere Domstiftsämter keine Ehrenstellen oder Pfarreien und keine Rechtstitel für solche Benefizienkategorien. Anders als zuvor unterbreitete auch niemand ein Demissionsangebot. Es begehrte aber auch keiner eine besonders hochwertige Dignität bzw. nachmalige Qualitätserhöhung oder Bestandssicherung der Expektanz. Letzteres wäre ohnehin nur für den einen, faktisch studierten Interessenten in Frage gekommen, nachdem der Papst dem anderen – abweichend von seinem Amtsvorgänger in einem ähnlichen Fall eines alternativ gestellten Stellenwunsches – die Anwartschaft lediglich für die minderwertige Benefiziengattung zugebilligt hatte.

Bei den Benefizialgratien für die Dompropstei wiederholten sich sodann in Parochien- oder Dignitätsvorbesitz wie Entsagungsbereitschaft aus dem Vorpontifikat bekannte Erscheinungen auf Seiten der beiden Betreiber einer Provision bzw. Konfirmation. Zwar hatte der Kirchenrechtsbakkalar Felix Stucki in seinem erhaltenen Erstgesuch um Bestätigung nur die Konstanzer Domherrenpfründe mitgeteilt; aber gerade die Unvollständigkeit der Nonobstantien könnte mitverantwortlich gewesen sein für die hinausgeschobene Expedition der Urkunde, in der schließlich – wie bereits gegen Amtszeitende Clemens' VI. – die ausgelassene Johannisstiftspropstei sowie das unerwähnte Dom- bzw. Stiftskanonikat in Chur und Beromünster aufgelistet wurden. Die Verbriefung sah bei Dompropsteiassekution die Demission der Johannisstiftsdignität gemäß Impetrantenvorschlag vor. Denn Felix Stucki hatte

seine vormalige Offerte wiederholt, in der bereits damals die rechtlich gegebene Inkompatibilität dieser beiden Ehrenstellen einkalkuliert gewesen war. An der Vereinigung der drei vom Auflassungsangebot unberührten Dom- bzw. Chorherrenstiftskanonikate mit der einen oder anderen Dignität nahmen weder Papst noch Kanzlei Anstoß. Demgegenüber stellte der promovierte Dekretist Heinrich von Diessenhofen nach Aussage einer Demissionsspassage seiner Provisionsurkunde für den Fall der Dompropsteierlangung das gesamte Stellenkontingent, das ihm von Clemens VI. nochmals übereignet oder zugestanden worden war, mit Ausnahme seiner Domherrenpfünde zur Disposition. Im einzelnen bedeutete dies die Aufgabe zweier Pfarrkirchen, auf deren vormals autorisierte Kumulation der Truchseß eigens verwies, und der beiden Stiftskanonikate in Embrach und Beromünster samt der dortigen Thesaurie. Die begehrteste Domkapitelsdignität wäre Heinrich von Diessenhofen, der als Stellenpluralist unter dem Vorgängerpapst statt ausgeprägter Verzichtsbereitschaft noch selbstbewußtes Besitzbarren hatte erkennen lassen, also nicht allein das Abtreten seiner Kuratkirchen, sondern nunmehr sogar die freiwillige Selbstbeschränkung auf eine aus Domherren- und Ehrenstelle bestehenden Ämterkombination wert gewesen – obwohl die kanonischen Besitzbestimmungen die Beibehaltung eines zweiten Kanonikates durchaus gestattet hätten. Unter welchen Gegebenheiten schließlich Diethelm von Steinegg die Neuübertragung der Dompropstei erlangte, bleibt ungeklärt. Treffen die Ausführungen seines Kontrahenten Felix Stucki zu, muß er vor Betreibung der statusrettenden Benefizialgratie bereits aus der Leitung des Konstanzer Stephansstiftes ausgeschieden sein, so daß sich die Unterbreitung eines entsprechenden Auflassungsvorschlages gegenüber Innozenz VI. erübrigt haben dürfte.

Die im Dompropsteiausschnitt auftretenden Demissionsofferten umfaßten also eine Kollegatsstiftspropstei bzw. -kustodie und Parochien, im einen Fall auch einfache Chorherrenstellen. Da im anderen Fall keine Ausdehnung des Angebotes durch Innozenz VI. oder dessen Kanzlei vorgenommen wurde, verblieben dem Begünstigten seine drei vorhandenen Kanonikate. Ebenso viele hatte ferner der Dreifachpetent in Aussicht bzw. in Besitz, der eine Domkanonikatsanwartschaft und -bestätigung sowie eine Dignitätsexpektanz betrieben hatte. Das bedeutete konkret, daß in diesem Pontifikat potentielle oder tatsächliche Benefizienvielfalt unterhalb der Stufe von Ehrenstellen und Pfarreien bei zwei erfahrenen oder graduierten Juristen unbeanstandet blieb, wobei das kanonische Limit um einen sichtbaren Rechts- bzw. Besitzposten überschritten wurde. Wie die permanente Auslassung einer Kolaturanwartschaft bei dem besagten Mehrfachpetenten und die eine unsigned Supplik für Domkanonikatspektanz und Archidiakonatsprovision vermuten lassen, endete die Nachricht Innozenz' VI. wohl dort, wo vier Kirchenstellen unter potentielltem Einschluß von Kuratbenefizien angestrebt wurden. Und die weitreichende, wenngleich ungenügende Auflassungsbereitschaft des wegen Irreguläritätsaufhebung vorstelligen Altkapitulars sowie dessen Verzicht auf Neuübertragungswünsche lassen annehmen, daß Besitzer eines regelrechten Benefizienarsenals nicht mehr wie zuvor unter Clemens VI. auf Neuprovisionen vertrauten.

An die Grenze des päpstlichen Entgegenkommens konnten Impetranten aber auch dann stoßen, wenn sie bestimmte Spezialanliegen formulierten, die Innozenz VI. wohl unergründlich oder übertrieben erscheinen mußten. So warteten im Februar 1358 Ludwig Veringer und Felix Stucki gemeinsam mit Heinrich von Hünenberg – identisch mit dem unter Jo-

hannes XXII. präbendierten Provisen Heinrich Ammann – mit dem von Bischof Heinrich von Brandis als Fürsprecher unterstützten Anliegen auf, die Erträge ihrer Benefizien auch bei Abwesenheit genießen zu können, und zwar ganz allgemein, nicht etwa nur in der Beschränkung auf ihre Konstanzer Domherrenstellen. Das Kirchenoberhaupt gewährte dieses Privileg lediglich Felix Stucki, der als Offizial aufgetreten war, für einen auf drei Jahre beschränkten Zeitraum. Die beiden anderen Domkanoniker ohne sonstige Funktion wurden in der Signatur so übergangen, wie alle drei Impetranten die Einzeldarlegung ihres jeweiligen Stellenspiegels übersprungen hatten. Mit dieser für ihn abschlägigen Antwort sammelte Ludwig Veringer noch vor Vorlage seiner nur bedingt positiv beschiedenen Konfirmationssuppplik eine eindeutig negative Erfahrung im Signaturverfahren – die ihm zugleich eine Lehre gewesen zu sein scheint. Denn als er sich im Dezember 1361 mit Mediatorenhilfe Abt Lamprechts von Gengenbach, zugleich Generaleinnehmer der apostolischen Kammer in Oberdeutschland, mit einem ähnlichen Anliegen an den Papst wandte, gab er sich mit der Beschränkung auf die Brixener Pfründeneinnahmen und eine dreijährige Gültigkeitsdauer in seinem Ansinnen eindeutig bescheidener. Da er sich aber gleichzeitig als für Stadt und Diözese Konstanz verantwortlicher Kollektor präsentierte, dürfte aus kurialer Warte auch sein Impetrantenstatus im Vergleich zur ersten derartigen Sonderbitte gestiegen sein. Und aus der bloßen Nennung seines Zuständigkeitsbezirkes verstand sich wohl von selbst die nicht weiter erörterte Unmöglichkeit kontinuierlicher Residenz am Tiroler Domstift. Jedenfalls bewilligte Innozenz VI. diese Supplik Ludwig Veringers ohne Umschweife. Nachdem sich dieser faktische Rechtsgelehrte als Kammerbeauftragter also erneut die Empfehlung eines über ihm stehenden Hauptkollektors verschafft hatte – bei dem es sich dieses Mal um Lamprecht von Brunn handelte²⁰ –, gelang ihm doch noch der Erwerb eines klar umrissenen Vorrechts, das ihm als einfacher Konstanzer Domherr bei ortsbischöflicher Intervention und unbegründeter wie unbegrenzter Wunscharlegung wenige Jahre zuvor von demselben Papst verweigert worden war.²¹

b) Schlussfolgerung zum päpstlichen Signaturverhalten und zur Petentenreaktion

Im Grunde verkörperte sich in der Person Ludwig Veringers als besonders eifrigem Sollicitanten – der einst die Großzügigkeit des Vorgängerpapstes nicht nur bei seiner um ein Pfarreikonfirmationsgesuch erweiterten Erstexpektanzenbitte erlebt hatte, sondern auch mit einer Weihedispenz von Clemens VI. verwöhnt worden war – nahezu der gesamte Schatz an Erfahrungen, die Petenten von Konstanzer Benefizialgratien oder sonstigen Sonderlizenzen mit dem Signaturverhalten Innozenz' VI. sammelten: Die Skala reichte von der wortlosen Ablehnung über die bedingte oder partielle Bejahung bis hin zur anstandslosen Akzeptierung einer Supplik.

20 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

21 RQ 221, 336. Vgl. RQ 1908 S. LXXIf.; Fink 1931 S. 81f. Zum ehemaligen Provisen Heinrich Ammann von Hüenenberg vgl. Anm. 9–10 in Unterkapitel 5.1.

Freilich stellte auch unter diesem Pontifex die uneingeschränkte Gesuchsbewilligung die Normalität dar, jedenfalls so lange es um die allgemeinübliche Impetration von Expektanzen oder Provisionen für einfache Domherrenstellen ohne Angabe etwaiger Ausweichkapitel ging bzw. um die Erwirkung der Erlaubnis zum Absolvieren des Eignungstestes außerhalb der päpstlichen Kurie oder auch um die Richtigstellung eines Vakanzgrundes. Die Zurückweisung oder Teilgenehmigung von Bittschriften blieb folglich ein noch relativ seltener Vorgang, der ausschließlich die Randbereiche kombinierter, dignitätsbezogener bzw. alternativ gestellter Stellenwünsche betraf oder Vortragungen zum ungeschmälernten Früchtebezug. Die konditionsgebundene Supplikengewährung wiederum manifestierte sich im Konfirmationssektor und tangierte den Bereich der Inhabilitätsaufhebung offensichtlich erneut in finanztechnischer Hinsicht. Aber nicht nur die aufkommende Ablehnung von Petitionen oder das neuartige und zugleich durchgängige Abweisen von Primäroptionen sowie das allmähliche Anwachsen modifizierender Signaturzusätze belegen die Abkehr Innozenz' VI. von den freizügigen Unterfertigungsgewohnheiten Clemens' VI., sondern auch die Art der Gesuchsbilligung. Soweit nämlich festzustellen ist, war für Innozenz VI. der alleinige Gebrauch des einfachen Genehmigungsvermerks typisch – den sein Amtsvorgänger bei Doppelsuppliken oder Sonderwünschen noch verschiedentlich verstärkt bzw. erweitert hatte.

Der veränderten benefizialpolitischen Grundhaltung dieses Kirchenoberhauptes scheint sich die Reaktion der Petenten letztlich angeglichen zu haben. Denn während Clemens VI. nicht nur mit herkömmlichen Stellenwünschen, sondern auch mit außergewöhnlichen Ergänzungsanliegen überhäuft worden war, zeigten sich in dieser Hinsicht die Bewerber für Domherren- wie Ehrenstellen unter Innozenz VI. wesentlich zurückhaltender. Da sie keine durch Kuratstellenkumulation, Alters- oder Weihedefizite begründete Irregularitäten vorbrachten, bestand diesbezüglich natürlich auch kein Dispensbedarf. In erster Linie galt das Interesse der Befreiung von der examensbedingten Kurienreise. Dieser zweimal gleichzeitig mit dem Stellenanliegen geäußerte und selbst bei fehlender Erläuterung positiv beschiedene Sonderbelang war repetitiver Art und wiederholte streckenweise im Verweis auf die an einem Fürstenhof bestehende Dienstverpflichtung eine Motivdarlegung, die bereits im Vorpontifikat beim Erwirken andersartiger Dispense zum Tragen gekommen war. Hinzu trat einmalig der bewilligte Supplikennachschlag wegen der Erlaubnis zur Korrektur der Angaben zu einer Erledigungsursache. Der ebensooft verworfene wie akzeptierte Wunsch nach ungehinderter Nutzung der Benefiziensträge trotz Nichtresidenz – der beispielsweise unter Johannes XXII. aus Studiengründen geäußert worden war – wurde nicht im Zusammenhang mit Benefizialgratien vorgebracht, sondern separat von drei bereits präbendierten Domherren, von denen allerdings zwei bei Innozenz VI. Stelleninteressen verfolgt hatten. Einer davon zeigte sich durch Eingehen auf strenge Seiten dieses Kirchenoberhauptes lernfähig und lieferte bei späterer Neuauflage seiner Bitte deren klare Eingrenzung und verständliche Begründung, erhöhte aber wohl auch durch die Betonung seines Kurienbezugs die Durchsetzungschancen seines Sonderbegehrens.

Aus der Not geborene Wendigkeit im angefügten alternativen Stellenwunsch bewiesen wohl auch der Domkapitular mit der gegenüber den ausgeschlagenen Dignitätsambitionen bewußten Zurückstufung seiner Vorstellungen vom künftigen zweiten Kirchenamt sowie der Bewerber für die für Konstanz verweigerte Domkanoniksexpektanz mit dem Näher-

rücken der Kathedrale Kirche zweiter Wahl an seine Pfarrei. Letzterer gab sich überdies mit der für seine Sinekurstelle bekundeten Demissionsbereitschaft willfähriger als seine beiden Mitbewerber mit einem Vorbesitz von zwei oder gar drei Benefizien. Und aufgrund seiner Disposition zur Entsagung griffen Auflassungsangebote nunmehr auch auf die unter Clemens VI. davon noch unberührte Impetrationsebene der einfachen Domherrenstellen über. Durchgehend Einsicht gegenüber Pluralitätsverboten für Pfarreien und Dignitäten offenbarten ferner die beiden Aspiranten auf die Dompropstei, die dem Papst anzeigten, keinesfalls gehobene oder mit Seelsorge verbundene Kirchenstellen horten zu wollen. Dabei ließ der eine Kleriker in der Entsagung selbst kompatibler Benefizien einen Übereifer erkennen, während der andere erst mit Vervollständigung der Besitztitelreihe seinen Auflassungsvorschlag nachreichte und darin nur den wichtigsten von insgesamt vier Posten erfaßte, damit aber Pontifex wie Kanzlei durchaus zufriedenstellte. Ähnlich wie bei diesen Petenten von Dignitätsrechtstiteln deutete sich auch bei dem Betreiber einer Inhabilitätsbeseitigung die Tendenz zur inhaltlichen Ausweitung der Demissionsofferten im Vergleich zum Vorpontifikat an. Zwar dürfte die notwendige Formalaufgabe der anschließend neu übertragenen Domherrenpfünde nicht Innozenz VI., sondern dessen Kanzlei veranlaßt haben; aber zumindest in finanzieller Hinsicht manifestierte sich im direkten Umgang des Kirchenoberhauptes mit diesem langjährigen stellenkumulierenden Domkapitular eine Rigidität, an der es Clemens VI. bei vergleichbarer Gelegenheit hatte fehlen lassen. Und Innozenz VI. scheint es auch als ureigene Aufgabe verstanden zu haben, einen im Blick auf den gegenseitigen Ausschluß von Kuratstellen unverständigen Petenten in Schranken zu weisen, der Domkanonikat und Archidiakonat zur Bereicherung seines ohnehin schon fragwürdigen Stellenfonds anvisierte – während beispielsweise unter Clemens VI. ein Dignitätspostulant erst durch die Urkundenbehörde zur kanonisch vorgegebenen Stellendisziplin erzogen worden war. Und wenngleich es unter den Dompropsteiinteressenten wie unter den für Domkanonikats- und Dignitätsexpektanzen zugelassenen Bewerbern einzelne Kandidaten mit einem potentiell oder tatsächlich die Zwei-Stellen-Grenze überschreitenden Benefizienbestand gab, verringerte sich insgesamt die Gesamtzahl derartiger Vorkommnisse unverkennbar gegenüber früher.

Angesichts der Vorgehensweise der Sollizitanten wie des Verhaltens Innozenz' VI. dürfte schließlich die Kanzlei in dieser Amtsperiode wohl nur selten Veranlassung gehabt haben, eigenständig aktiv zu werden. Einen solchen Fall automatischer behördlicher Tätigkeit stellte sicherlich die einzige bei den Verbriefungen Konstanzer Domkanonikats- und Dignitätsexpektanzen begehrende Demissionsaufgabe dar. Sie wurde wegen fehlenden Rechtsanspruchs auf die possedierte Domherrenpfünde nötig. Ansonsten scheint die Ergänzung unvollständiger Nonobstantien- oder auch die Korrektur unrichtiger Vakanzgrundangaben weiterhin zur Konsequenz von Verspätungen im Ausfertigungsgeschäft geführt zu haben.

Somit bestätigt sich in mehreren Konstanzer Einzelausschnitten die härtere Gangart, die Innozenz VI. als oberster Stellenkollator im Vergleich mit Clemens VI. einschlug. In seinem Pontifikat äußerten sich in verschiedenen Teilbereichen des Benefizial- und Dispenswesens unterschiedlich stark ausgeprägte Ansätze zu einer rigid-dirigistischen Supplikengenehmigungspraxis, so daß einzelne Petenten nicht nur wie zuvor in finanzieller Hinsicht, sondern auch im Blick auf ihre Haupt- wie Sonderwünsche teilweise schwerwiegende Abstriche an

ihren Vorstellungen hinnehmen mußten. Und da es aufgrund der Nichtgewährung eines Gesuchs oder einer Stellenerstoption überhaupt nicht zur Ausstellung einzelner konstanzbezogener Benefizialgratien kommen konnte, lassen sich bestimmte Urkundenlücken auf der Ebene der Domkanonikats- und Dignitätsanwartschaften wie auch der Archidiaconatsprovisionen erstmals in unmittelbarem Zusammenhang mit dem päpstlichen Signaturverhalten stellen. Demnach gehörten also die Zeiten, in denen sich Impetranten in der weitgehenden Sicherheit grundsätzlicher Akzeptanz ihrer Bitten durch den Pontifex wiegen konnten, bereits im Pontifikat Innozenz' VI. der Vergangenheit an.

i) Abschließender Vergleich

Im abschließendem Vergleich der nahezu gleichlangen Regierungszeiten Clemens' VI. und Innozenz' VI. sind über abweichende Signaturgewohnheiten der beiden aufeinanderfolgenden Päpste hinaus weitere Unterschiede nochmals zu unterstreichen, zuvorderst in bezug auf Totum und Zahlenverhältnis an bewilligten Benefizialgratien: Die sicher konzedierte Domkanonikatsanwartschaften und -provisionen reduzierten sich um fast die Hälfte bzw. gut drei Viertel. Zugleich verdreifachte sich die Durchschlagkraft der Expektanzen, die unter Innozenz VI. nicht mehr allein bürgerlichen, sondern auch einem hochfreien Kleriker zur Pfründe verhalten. Während sich der tatsächliche Adelsanteil bei den Bewerbern für Domkanonikatsanwartschaften nur geringfügig verkleinerte, sank die sichtbare bzw. erschlossene Bildungsquote um etwa die Hälfte ab, wobei sämtliche Interessenten mit vorliegender Urkunde prüfungspflichtig blieben, aber sich nicht einmal mehr zur Hälfte an den Papsthof begaben. Zuvor waren Besitzer derartiger Ausfertigungen noch hälftig kurienpräsent bzw. zu einer knappen Hälfte examensbefreit gewesen. Schließlich wurden unter Innozenz VI. auch einzelne Domkanonikatsinteressenten von der tendenziell vergrößerten, von einem Rückgang an Sonderwünschen begleiteten Demissionsbereitschaft erfaßt.

Ungeachtet dieser Differenzen lassen sich aber auch mehrere Gemeinsamkeiten zwischen den Pontifikaten Clemens' VI. und Innozenz' VI. feststellen, insbesondere in der Intervenientenfrage: Typisch für die Domkanonikatspektanzen betreffende Gesuchsbeförderung war die Einschaltung sponsorengleicher Protektoren vorrangig geistlichen Standes, während Universitäten als rückhalt- und vorteilbietende Institutionen unterschiedlich hoher Reputation bei der Impetration von Rechtstiteln für das Konstanzer Domstift noch keine Rolle spielten. Signifikant war ferner nicht allein der unübertroffene hohe Anteil der Konstanzer Bischöfe oder Stuhlkandidaten an den nachweisbaren Interventionen, sondern auch deren beträchtliche, von anderen Empfehlungsarten unerreichte Erfolgsquote, also die Gesamtausbeute dieser Mediatoren- bzw. der zugehörigen Impetrantenteilgruppe. Unter jedem der beiden Päpste führte nur eine Fürsprache der übrigen Gruppierungen zu einem glücklichen Ende, zunächst die Intervention eines Nachbarbischofs, dann eines königlichen Beauftragten. Beachtlich ist schließlich, daß unter diesen zwei Kirchenoberhäuptern eine nicht genau zu beziffernde Anzahl von Klerikern auf die Unterstützung höhergestellter Persönlichkeiten verzichtete; zumindest unter Clemens VI. schnitt ein intervenientenloser Stelleninteressent mit seiner Präbendierung nachweislich zufriedenstellend ab. Charakteristisch für beide Pon-

tifikate war ferner, daß starke Impetrantenmehrheiten ihren Suppliken auch Urkunden folgen ließen und unbelegte Ausfertigungen – sofern nicht durch nachmalige Interessenverlagerung oder gleichzeitigen Alternativvorschlag des Petenten bzw. der erst unter Innozenz VI. begehrenden Signaturverweigerung des Pontifex bedingt – immer die letzten, also aussichtslosen Expektanzenbitten betrafen.

Bei Mitberücksichtigung der Provisionen für Domkanonikate wie für Ehrenstellen oder auch einfache Ämter verstärkt sich die beschriebene Dominanz der faktischen oder potentiellen Konstanzer Stuhlinhaber unter den Fürsprechern. Eine Monopolstellung wurde aber durch die Intervention eines papstfähigen Kardinals verhindert, dessen in beiden Amtsperioden auftretender Günstling sich einen ausschlaggebenden Zeitvorsprung gegenüber einem Mitbewerber verschaffen konnte. Sozusagen außer Konkurrenz zogen einzelne Geistliche im Besitz eines zur Permutation geeigneten Benefiziums unter Clemens VI. dem Spähen nach Intervenienten die Suche eines Tauschpartners vor, der ihnen auf direktem Wege zu einer Domherrenpfründe verhalf. Diese reservationsbedingende Erledigungsvariante entfiel jedoch unter dem Amtsnachfolger.

Im kleinen Sektor der Dignitätsanwartschaften ließen sich unter keinem dieser Päpste Mediationen der Konstanzer Stuhlinhaber verbuchen. Sämtliche intervenientenlose Impetranten besaßen aber Funktionen oder Aufgaben am bischöflichen Hof und versäumten nicht die Erwähnung derselben. Insofern ist dieses Negativergebnis der gewählten engen Definition geschuldet, die eine in der Nennung des Dienstherrn angedeutete und sozusagen mittelbare Fürsprache außer acht läßt. Die tatsächlichen Interventionen, unter Clemens VI. noch vom österreichischen Herzog und vom Umfeld des ungarischen Königs hervorgebracht, unter Innozenz VI. dagegen von einem südfranzösischen Bischof mit Kurien- und Reichsbezug, blieben schließlich unabhängig von der Person der Fürsprecher ohne die erhofften Resultate.

Verkürzt ausgedrückt bildeten also die Pontifikate Clemens' VI. und Innozenz' VI. eine Glanzperiode der Interventionen der Konstanzer Oberhirten, damit die Hochphase der ortsbischöflichen Klientel mit ihrerseits allmählich fallendem Bildungs- und steigendem Adelsniveau. Diese zwei Dezennien umfassende Zeitspanne fand mit Regierungsantritt des vorletzten avignonesischen Papstes ihr Ende.

Exkurs I

In die Historiographie ging Innozenz VI., der vor seiner Wahl als Étienne Aubert Kardinal wie Großpönitentiar gewesen war, vornehmlich als Papst mit rigider, aber gerechter Amtsführung auch im Bereich der Benefizienübertragung ein. Als Einzelmerkmale der relativ strengen Prinzipien Innozenz' VI. überlieferten Chronisten beispielsweise die Veranlassung von durch die Generosität Clemens' VI. angezogenen Impetranten zur Rückkehr von der päpstlichen Kurie an den Ort ihrer Benefizien oder auch die Aufforderung an geistliche Intervenienten im Besitz vielzähliger Benefizien, einen Teil davon zu resignieren und dem Klerikernachwuchs zur Verfügung zu stellen. Auf den Ausschnitt von Neuprovisionen oder auch Konfirmationen dürfte sich die Nachricht beziehen, daß Innozenz VI. nach Rechtslage vakante und reservierte, faktisch aber besetzte Kirchenstellen anfangs nur widerwillig, in Anlehnung an seinen Vorgänger allmählich aber bereitwilliger ihren Inhabern

übertragen haben soll. Ferner berichteten Zeitzeugen, daß auch dieser Papst besonders auf moralische Integrität und wissenschaftliche Bildung stelleninteressierter Geistlicher achtete, auf letztere Eigenschaft insbesondere beim Petitionsmodus *in forma pauperum* – dessen Ausmaß sich gegenüber dem Vorpontifikat nach jüngerer Forschungslage überdeutlich verringerte.

Abweichend von dem bei Chronisten vorherrschenden Bild eines gerechten Papsthandelns, gelangte jedoch Heinrich von Diessenhofen vor dem Hintergrund der Ereignisse um die Besetzung des Konstanzer Bischofsstuhles und dessen Übertragung an Heinrich von Brandis zu der abwertenden Einschätzung, wonach Innozenz VI. zum Schaden kirchlicher Einrichtungen *providit ecclesiis plus secundum affectionem privatam ad preces regum et nobilium quam ob merita personarum*. Wie die weiteren Anspielungen des Truchsessens zum Tauziehen um die Dompropstei unter Auslassung des eigenen Mißerfolgs vermuten lassen, scheint er nicht nur Bischofswürden, sondern auch nichtkonsistoriale Kirchenämter in sein kritisches Urteil einbezogen zu haben, allerdings unter zunehmender Einschränkung seiner Wahrnehmung auf konstanzspezifische Entwicklungen. Universalkirchliche Aspekte berührte Heinrich von Diessenhofen jedoch mit der Erwähnung der von Innozenz VI. zu Regierungsbeginn den *pauperes*, also wegen Benefizienlosigkeit als arm geltenden Klerikern, eingestanden Sonderpetitionsmöglichkeit, deren Dauer aber nicht an den bemerkenswert langen Zeitraum unter Clemens VI. heranreichte. Außerdem benannte er die Promotion von acht Kardinälen im Epidemiejahr 1361, mit denen dieser Papst durch hohe Mortalität gerissene Lücken im Konsistorium auffüllte – ohne jedoch wie sein Amtsvorläufer von dem Konstanzer Historiographen mit dem Vorwurf des Nepotismus belegt zu werden. Allerdings rügte Heinrich von Diessenhofen das Kirchenoberhaupt mehrfach als *cupidus pecunie*, wobei er den gesteigerten Finanzbedarf der avignonesischen Kurie im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Visconti und der Konsolidierung des Kirchenstaates zwar grundsätzlich anerkannte, sein Verständnis aber bei bestimmten dem Klerus abgenötigten Exaktionen wie beispielsweise einer von diesem Pontifex verhängten Zehntauflage endete.

Die zeitgenössische Beurteilung Innozenz' VI., die diesen Papst als unnachsichtiger als Clemens VI. einstufte, konnte sodann SCHMIDT anhand bestimmter Veränderungen in der Gesuchsgenehmigungspraxis bestätigen. Wie zuvor bereits RIEDER in allgemeiner Form beobachtete auch SCHMIDT eine gegenüber dem Vorpontifikat auffällige Zunahme der Änderungssignaturen. Im einzelnen notierte er die steigende Tendenz zur Herabstufung der Benefiziengattungen – zuvorderst die Ersetzung von Kanonikaten an Kathedalkirchen durch solche an Kollegiatstiften oder durch Kollaturanwartschaften –, vor allem aber zur Zuweisung von Heimat- wie Ausweikkollaturen. Mit letzteren korrelierte eine wachsende Anzahl expektanzenüberlasteter Kirchen, zu denen einige Domstifte entlang der Nordgrenze zwischen Frankreich und dem Reich, aber auch Prag gehörten. Ferner deutete sich die Ausbreitung von Gesuchsgenehmigungen, die mit *dimittat*-Aufforderungen zum Benefizienvorbesitz verknüpft waren, verhalten an. Dem Umsichgreifen dirigistischer Unterfertigungseingriffe konnte sich beispielsweise Konrad von Nellenburg mit seiner auf dem durch Heinrich von Brandis medierten Rotulus vom Juli 1357 berücksichtigten Supplik nicht entziehen: Sein auf eine Straßburger Domkanonikatspektanz gerichteter Stellenwunsch wurde, obwohl von keinem der anderen Petenten wiederholt, von Innozenz VI. auf Trier umgelenkt, während zwei andere Angehörige der Bischofparentel mit ihren gleichartigen Gesuchen für Konstanz bzw. Basel ungehindert das Signaturverfahren passierten. Ein Verweis des genannten Grafensohnes, für den keine Ausfertigung bekannt ist, auf Konstanz als heimatliche Domkirche, auf die sich bereits zwei gewährte Suppliken richteten, scheint dabei zur Vermeidung weiterer Impetrantenkonkurrenz oder auch ungebührlicher Domstiftsbelastung unterblieben zu sein.

Wie schließlich aus einem von LENZENWEGER in seiner Publikation vatikanischer Quellen passausch-österreichischer Relevanz aufgeführten Beispiel hervorgeht, konnte selbst ein hochstehender

Intervenient wie der Generalinquisitor Johannes Schadeland einen Protegé nicht vor der Umleitung von Domherrenambitionen auf die Herkunftsdiözese bewahren. Vor allem fiskalische Aspekte von Signaturadditiven, die weitere Einzelfacetten der von Heinrich von Diessenhofen monierten Abnötigung von Geldleistungen hervortreten lassen, griff wiederum RIEDER auf. Die von ihm zitierten Unterfertigungen belegen im Zusammenhang mit Inhabilitätsaufhebungen und etwaigen Neuprovisionen oder auch Konfirmationen das mehrfache Insistieren Innozenz' VI. auf Restitution unrechtmäßig genossener Pfarrkirchenenerträge und auf entsprechende Konventionen mit der päpstlichen Kammer selbst bei Impetranten mit Ehrenkaplanat oder Kardinalsempfehlung. Außerdem dokumentieren sie bei eklatanter Kuratstellenkonzentration das Bestehen auf Demission des gesamten Benefizienfonds ohne Neukonferierung. Einzelne dieser Exempel können also wohl zugleich als Bestätigung der angeführten chronikalischen Notiz zur Zurückhaltung dieses Papstes bezüglich der Wiederverleihung rechtlich unhaltbarer Kirchenstellen an deren Besitzer gewertet werden. Früchtere mission war schließlich allenfalls mit kaiserlicher Referenz durchzusetzen. Selbige reichte jedoch nicht aus, um eine Priesterordoaufgabe abzuwenden, mit der Innozenz VI. beispielsweise eine Zusatzbitte um eine langjährige Weihedispenz parierte.²²

Exkurs II

Lamprecht von Brunn, zunächst Mönch in Neuweiler, ab 1354 Abt von Gengenbach, begegnete seit April 1361 als Generalkollektor in Oberdeutschland mit einem die Diözesen Konstanz, Basel, Straßburg, Augsburg und Chur umfassenden Zuständigkeitsbezirk. Wenige Tage vor der Intervention zugunsten Ludwig Veringers hatte er persönlich der päpstlichen Kammer einen eingezogenen Geldbetrag ausgehändigt. Trotz dieser Einnahmefunktion war ihm von Innozenz VI. eine Antwort auf die damals gleichfalls vorgebrachte Bitte um Bestätigung der Inkorporation zweier Pfarrkirchen in das zur Straßburger Diözese gehörige Kloster Gengenbach verweigert worden. Im Zusammenhang mit einer dieser Unierungen war er im Dezember 1360 in Konstanz mit Bischof Heinrich von Brandis und Vertretern des Domkapitels, darunter Ludwig Veringer, zusammengetroffen. Zuvor hatte er sich im Mai 1360 in Basel in der Umgebung des oben erwähnten Bischofs Philippe von Cavaillon aufgehalten, der ihn zum Einzug des ersten von Innozenz VI. geforderten Subsidiiums abgeordnet haben könnte. Mit Kammerbelangen war er bereits 1356 beschäftigt gewesen, als er Vertretern des deutschen Episkopates die päpstliche Zehntbulle übermittelt hatte. Danach pendelte er von 1357 bis 1361 im diplomatischen Dienst zwischen Innozenz VI., als dessen Kaplan er seit 1359 belegt ist, und Herzog Rudolf IV. von Österreich, dem er in diesem Zeitraum als Rat und Sekretär diente und von dem die Unterstützung des Nuntius aus Cavaillon erwartet wurde. Dessen Nachfolge als Subsidieneinnehmer trat er im April 1363 unter Urban V. an, der die zweite Sonderabgabe seines Amtsvorgängers nach anfänglichem Zögern über die Art der Besteuerung erneuerte

22 RQ 135, 151–152, 188–191; APA II 21–22; Heinricus S. 86f., 109f., 112, 114, 116f., 119f., 125f. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 124; RQ 1908 S. XXV, XXXVI–XXXIX; SEPPELT 1957 S. 147f.; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 140f., 184, 194; MOLLAT Papes 1965 S. 106f., 113; MEYER Kleriker 1990 S. 8f., 67; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 361f., 364, 368f.; APA II 1992 19f.; JUGIE Innocent VI 1994 S. 886f.; VONES Innozenz VI. 1996 Sp. 520. Zum Rotulus Heinrichs von Brandis von 1357 vgl. Abschnitt 4.3.d); zum Inquisitor Johannes Schadeland vgl. auch Abschnitt 4.3.e), Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11.10; zu Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12.1.

und dem Gengenbacher Abt außer den fünf genannten oberdeutschen Diözesen auch die Provinz Salzburg als Einzugsgebiet zuwies. Publizierung dieses Auftrages wie Aufforderung zur Geldzahlung innerhalb von drei Monaten führten Lamprecht von Brunn im Juli 1363 nach Konstanz in die Domherrenkurie Dietrich Lasts*, der nachfolgend als orts- und bistumzuständiger Kollektor auftrat, während sich der Haupteinnehmer in Straßburg einrichtete. Im Januar 1364 lieferte Lamprecht von Brunn, nunmehr Elekt von Brixen, eigenhändig der apostolischen Kammer Subsidienleistungen aus dem Erzbistum Salzburg ab, wo er fortan auch andere päpstliche Finanzforderungen betrieb. Im Bistum Konstanz scheint er dagegen vor allem mit der Ausstellung von Zertifikaten über die Einkunftshöhe übertragener Kirchenstellen und dem Einsammeln von Annaten beschäftigt gewesen zu sein, nachdem ihm 1363 die Finanzzentrale eine Aufstellung über die päpstlichen Benefizienkonferenzen innerhalb seiner Kollektur hatte zukommen lassen.

Der frühe Pontifikat Urbans V. bedeutete zugleich den Aufstieg zum Bischof, bewältigt mit Hilfe Karls IV., in dessen Hofdienst Lamprecht von Brunn etwa 1361 überwechselte, um 1366 in den Berater- und Diplomatenkreis übernommen zu werden und bis 1378 als einflußreicher Vertrauter tätig zu sein. Die Ende 1363 einsetzende Brixener Elektenzeit blieb eine kurze Episode, die bereits im Februar 1364 mit der Übertragung des Tiroler Bistums an den rudolfinischen Kanzler Johannes Ribi von Lenzburg bei gleichzeitiger Transferierung Lamprechts von Brunn nach Speyer beendet wurde. Dort vermochte sich der Kandidat des Kaisers nach Anfangsschwierigkeiten – zu deren Überwindung nach päpstlichem Willen der Konstanzer Bischof Heinrich von Brandis beitragen sollte – schließlich durchzusetzen, bis er von Gregor XI. 1371 auf den Straßburger Stuhl transferiert wurde, den er wiederum 1374 gegen die 1399 kurz vor seinem Tod resignierte Bamberger Bischofswürde eintauschte. Den Höhepunkt seiner Karriere im luxemburgischen Dienst erreichte er 1384 durch kurzzeitige Übernahme der Kanzlei König Wenzels, für den er auch danach ein wichtiger Rat aus dem Milieu der Reichsbischöfe blieb. In der frühen Schismazeit fand er 1382/1383 schließlich nochmals Anschluß an seine langjährige Kollektorenfunktion – die bereits zu Beginn der 1360er Jahre zum Aufbau eines eigenen Bedienstetenstabes geführt zu haben scheint – als Nuntius und Haupteinnehmer eines von Urban VI. verfügten Subsidiums in Deutschland und Böhmen.²³

23 RQ 330, 334, 1296, 1532, 1561, 2040–2041, 2043, 2054, 2143; REC 5581, 5628, 5794, 5809, 5873; ASA I 513, 733–734, 763, 800, 802a–802c, 813–813a, 837, 847, 873, 1028–1030; APA II 144, 165, 166/3, 290, 465, III 335; QF III S. 420. Vgl. QF III 1894 S. XLII f.; ASA I 1903–1906 S. XLIX, LXXXVI, 760; HENNIG 1909 S. 41 f.; HAID 1912 S. 52–58; GRAF 1916 S. 95–97, Anhang S. 64a; GÖLLER Camera 1925 S. 82; FINK 1931 S. 82–87; STRNAD Libertas 1962–1964 S. 107–109; HLAVÁČEK Urkunden 1970 S. 181–183, 456 f.; MORAW König 1971 S. 539–541, 572 f.; PATSCHOVSKY 1974 S. 78 f.; GB V 1975 S. 230, 238; MORAW Räte 1978 S. 289; HLAVÁČEK Lamprecht 1980 S. 46–51, 53–55, 59; HÖLSCHER 1985 S. 44, 65, 69, 75, 78, 210, 213, 215 f.; LOSHER 1985 S. 168 f., 197 f. Zum Kollektor Lamprecht von Brunn vgl. auch Abschnitt 4.3.g) sowie Biographie 11.9 und 11.10.

5.4 Urban V.

a) Benefizialsachliche Grundzüge

Der achtjährige Pontifikat Urbans V. von 1362 XI 6 bis 1370 XII 19 stand unter dem Zeichen restriktiver Benefizienvergabe, die noch weiter reichte als unter dem unmittelbaren Amtsvorgänger. Zum einen berichten Biographien von einer hohen Erwartungshaltung dieses Papstes an Impetranten bei gleichzeitig entschlossenem Vorgehen gegen Stellenpluralität, wie es sich etwa in der 1363 ergangenen Konstitution *Horribilis* in Abhängigkeit vom Bildungsstand der Petenten ausdrückte; zum anderen lassen die Unterfertigungsgewohnheiten dieses Pontifex ein in Vorpontifikaten mit Supplikenregisterüberlieferung ungekanntes Ausmaß an Wunschmodifizierungen und Auflagenbindungen bei ausgeprägter Neigung zur Reduktion des Vorbesitzes von Stellenbewerbern erkennen¹. Auch viele Sollizitanten Konstanzer Domkanonikatspektanzen machten Erfahrung mit ganz offensichtlichen Eingriffen in den Gesuchsinhalt durch unvorteilhafte Signaturzusätze. Sie stellten nunmehr aber auch öfters von sich aus vorhandene Rechtstitel oder Kirchenämter zur Disposition. Einzelinteressenten für Ehrenstellen sahen sich, abgesehen von wohl unzureichenden Genehmigungsvermerken, der Streichung von Textpassagen ausgesetzt. Konkret wurden Bittsteller bei Supplikenvorlage mit der Intention des Papstes konfrontiert, pfründensuchende Kleriker in ihren sachlichen Ansprüchen zu beschneiden und in ihren räumlichen Vorstellungen auf die Grenzen ihrer Heimatdiözese zurückzulenken, gegebenenfalls auch vorgeschlagene Stellenalternativen zu verwerfen, betriebener oder etwaig beabsichtigter, teilweise laut der Extravagante *Execrabilis* oder auch gemäß *Horribilis* zulässiger Benefizienkumulation durch Demissionsverfügungen für bereits besessene Kirchenstellen oder durch Annullationsbestimmungen für schon gewährte Anwartschaften entgegenzuwirken und Reservationswünsche für Kommungratien einfach nicht zu beachten. Mitunter war die Gesuchsgewährung an besondere Auflagen wie etwa das Ablegen der Prüfung an der päpstlichen Kurie oder das Erreichen eines Altersminimums geknüpft.

Auf diese Reglementierungstendenzen reagierten betroffene Petenten gelegentlich mit Wiedervorlage ihrer Bittschrift in der Hoffnung auf uneingeschränkt-bedingungslose Gegenzeichnung, vermutlich auch mehrfach mit Verzicht auf eine Ausfertigung². Denn mit der

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

2 Der zeitweilige oder definitive Verzicht auf eine kostenverursachende Ausfertigung zählte nach A.-M. HAYEZ zu den gängigen Erscheinungen des Impetrantenverhaltens, die Urban V. mit Signaturzusätzen wie *non sis negligens in conficiendis litteras apostolicas prout fuisti in aliis* kommentierte. Ihm konnten einerseits resignative, andererseits spekulative Momente eignen. Zu letzteren dürfte die berechnende Hoffnung gehört haben, an der interessierenden kirchlichen Einrichtung allein durch die Berufung auf eine signierte Supplik, mithin unter Umgehung der an sich für eine Präbendierung notwendigen Urkunde, zum Zuge kommen oder die Verbriefung einer zugebilligten *gratia* zumindest bis zu einem günstig erscheinenden Moment hinauszögern zu können. Einem beliebig langen Aufschub der Urkundenexpedition standen freilich Fristen

strengen Signaturpraxis ging ein auffallend disproportionales Suppliken-Urkunden-Verhältnis einher, so daß sich gegenüber dem Pontifikat Innozenz' VI. zwar der Umfang der Gesuche für Domkanonikatsanwartschaften vergrößerte, die Anzahl der nachweislichen Verbriefungen aber verkleinerte.

Neu an den Expektanzenbitten für einfache Domherrenstellen war sodann, daß sich ihre Masse auf das erste Pontifikatsjahr zusammendrängte, dessen künstlich am Papsthof geschaffene bzw. geordnete Vorzugsdaten vom November 1362 in zuweilen irrealen Dezember-1362-Vermerken Ergänzung fanden³. In der Einbeziehung von Sammelpetitionen universitätsgeschulter Impetranten in das System krönungsnah-fiktiver Daten äußerte sich sodann ein Einzelaspekt der hochschul- und gelehrtenfreundlichen Bildungs- und Benefizialpolitik, die Urban V., selbst Absolvent verschiedener französischer Hochschulen und Doktor beider Rechte⁴, unter dem programmatischen Ziel betrieb, der Universalkirche eine

entgegen, die mit dem Tag der Gesuchsbewilligung abzulaufen begannen und deren Überschreiten zum Verfall des bewilligten Rechtstitels führte. Ein von Urban V. 1365 aufgestelltes Zwei-Monats-Limit, das Gregor XI. verdoppelte, bezog sich lediglich auf Konfirmationsurkunden. Für Spezialgratien scheint der sechsmonatige Zeitraum, den Benedikt XII. über eine Kanzleiregel festgelegt hatte und der auch bei der einen erwähnten Kurienreiseorder Urbans V. durchschien, bis zum Ende der avignonesischen Periode gegolten zu haben. Findige Impetranten kannten jedoch offenbar Schliche zur Umgehung geltender Expeditionenfristen, die insbesondere bei Pontifikatswechseln sichtbar wurden.

Teilweise zusammen mit M. HAYEZ machte etwa A.-M. HAYEZ darauf aufmerksam, daß unter Gregors XI. Krönungsdatum 1371 I 5 auffallend viele *littere* ausgestellt wurden, die bis zum Ableben Urbans V. unerledigt geblieben waren. Ihr Bewilligungszeitpunkt fiel aber nicht etwa nur in die dem Papsttod vorausgehenden Wochen oder Monate, sondern reichte in sämtliche Regierungsjahre bis hin zum ersten zurück. Zwei unausgefertigte Konfirmationen aus dem zweiten und siebten Amtsjahr Urbans V. erfaßte beispielsweise RIEDER in seiner Quellensammlung. Als typische Materie dieser *Rationi-congruit*-Urkunden dürften allerdings Provisionen anzusehen sein, zumal die Registerpublikation der ÉCOLE FRANÇAISE allein unter der Sachrubrik *De beneficiis vacantibus* mehr als hundert solcher Stücke verzeichnete. Wie aus den Sparten *De canonicatibus sub expectatione prebendarum* und *De prebendis vacaturis* hervorgeht, bildeten aber auch selbst Jahre zuvor gewährte Einzelanwartschaften Gegenstand der zu Amtsbeginn Gregors XI. erwirkten Urkunden, mit denen zu Lebzeiten Urbans V. ohne Rechtstitelverbriefung vorgenommene Pfründenannahmen reguliert werden sollten. Derartige Praktiken waren jedoch nicht gänzlich neu. Denn schon Urban V. hatte sich in einer Kanzleiregel mit Akzeptierungsvorgängen auf der Basis von durch Innozenz VI. gewährten Expektanzen beschäftigt, *quorum littere non fuerunt confecte*, und häufiger noch als Gregor XI. nachträgliche Ausfertigungen zugestanden. Damals fielen die Zeitspannen zwischen Bewilligung und Expedition der Benefizialgratien jedoch deutlich geringer aus als beim Regierungsübergang auf den letzten Vertreter des avignonesischen Papsttums. TEIGE KR Benedikt XII. 21; OTTENTHAL KR Urban V. 7, 32, Gregor XI. 31, 86; RQ 1628–1629; Grégoire XI 5198–5301, 7616–7617, 13205–13206. Vgl. TEIGE KR 1896 S. 421; Practica 1904 S. XX; BRESSLAU 1915 S. 23; HAYEZ Rotuli 1984 S. 379–381; MEYER Zürich 1986 S. 51f.; HAYEZ Personnalité 1990 S. 9f., 12; DIES. Supplique 1990 S. 176–179; DIES. Urbain V Grégoire XI 1993 S. 157f.; HAYEZ/HAYEZ 1994 S. 174f. Zu den *Rationi-congruit*-Urkunden vgl. Abschnitt 3.1.c).

³ Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

⁴ Der aus dem südfranzösischen Bistum Mende stammende Guillaume Grimoard, einst Benediktinerabt von S. Victor in Marseille und als Papst nicht aus dem Kardinalskollegium hervorgegangen, sondern dem Kreis der Nuntien entnommen, konnte auf eigene Studien bzw. Lehre an den Universitäten Toulouse, Montpellier, Avignon und Paris zurückblicken. Er hatte sich den Freien Künsten wie beiden Rechten gewidmet und zuerst den Doktorgrad in Toulouse in den Leges, 1342 in Montpellier in den Dekreten

ausreichend gebildete Geistlichkeit zur Verfügung zu stellen⁵. Dieser Entwicklung an der Kirchengspitze entsprach an deren Basis auf Konstanzer Seite das Aufwarten eines neuartigen Petententyps: Bittsteller, die unter Verzicht auf hochgestellte Mittelsmänner gleich welcher

erlangt. Seine Vorliebe für Wissenschaften und Studien manifestierte sich zunächst auf der Ebene herkömmlicher Privilegienbewilligungen für Universitätsneugründungen wie Krakau, Wien oder Orange, sodann im Bemühen um eine Verfestigung der Statuten altehrwürdiger Bildungsstätten wie Paris, Montpellier, Toulouse oder Orléans und im Auf- wie Ausbau theologischer Fakultäten in Padua oder Bologna bzw. Florenz oder Toulouse. Ausdruck fand sie ferner in den mit Hilfe seines Bruders Anglic Grimoard durchgeführten Kollegstiftungen, die auch der Förderung von Söhnen einkommensschwacher Schichten dienten. Kollegien ließ Urban V. beispielsweise für südfranzösische Scholaren in Bologna einrichten und für Mönche seines ehemaligen Marseiller Klosters wie auch für bedürftige Medizinstudenten in Montpellier, wo die Universität nach pestbedingter Depopulation wiederbelebt werden sollte. Sie wurden schließlich um verschiedene sog. *Studia* in Südfrankreich ergänzt. Die mannigfaltige Unterstützung solcher studienbegleitender oder -vorbereitender Einrichtungen mitsamt ihren Professoren und Scholaren durch Kammergelder wie Privatmittel ist zum einen durch die Ausgabenbücher der päpstlichen Finanzadministration belegt. Zum anderen widmete sich auch die Papsthistoriographie der bildungspolitischen Tätigkeit Urbans V. wie dessen eigener akademischen Ausbildung. Als auffallende Einzelmaßnahme wurden beispielsweise die von diesem Papst ganzen Studentenscharen gewährten Subventionen durch die *Prima vita* in der Passage *quamdiu vixit in papatu, suis expensis tenuit in diversis studiis mille studentes* unterstrichen, in ähnlicher Weise auch in der *Sexta vita* betont, die Urban V. schlechthin als *totus scientie illuminator* feierte. BALUZE/MOLLAT I S. 349, 352, 359, 364, 379, 405f., 408f., 414. Vgl. URGRh V 1910 S. I–III; SCHÄFER Papst 1913 S. 296–304; SEPELT 1957 S. 157f.; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 142, 155; MOLLAT Papes 1965 S. 116f., 119; STRNAD Pietro 1966 S. 2, 5–7; AMARGIER 1990 S. 34f., 37; GESCHICHTE 1993 S. 68, 71, 101, 199; VERGER Montpellier 1993 Sp. 816; HAYEZ Urban V 1994 S. 1680; KREUZER 1997 Sp. 1284; VONES Urban V. 1998 S. 99–101, 113–119, 148, 412–420, 424–426, 435–439, 442f., 445.

5 Die beschriebene Förderung des Ausbaus der Universitätslandschaft fand Ergänzung im Insistieren Urbans V. auf Nutzung der Hochschulen durch den stellensuchenden Klerus, wie A.-M. HAYEZ in ihrer Studie zur Supplikenunterfertigung unterstrich, aber auch SCHMIDT andeutete und VONES betonte. So delegierte der Papst Kurienangehörige ebenso zum Studium ab wie er kurienfremde Impetranten zum Besuch einer Bildungsstätte aufforderte. In Rücksicht darauf, daß eine Kurienreiseorder die Unterbrechung des Universitätsaufenthalts bedeutete, gestand er Studenten bereitwillig das Ablegen des Eignungstestes *in partibus* zu, sogar ohne ausdrücklich darum gebeten worden zu sein. Einem am Papsthof anwesenden Scholaren konnte er dagegen zu Antwort geben *recede de curia et accede ad studium*. Entgegenkommen demonstrierte er wiederum darin, daß er Studierenden Altersdispense in der Regel ohne größere Umschweife gewährte und Wehepflichtbefreiungen bis zur beachtlichen Dauer von zwei oder drei Jahren einräumte – freilich zumeist auch hierbei unter Beschneidung der erwünschten Frist. Zu Pontifikatsbeginn schrieb er Mitgliedern verschiedener französischer Universitäten den dreijährigen Genuß der Benefizienerrträge bei Nichtresidenz zu – wobei teilweise gleichfalls ein längerer Zeitraum erwartet worden war. Ferner band er die Gewährung von Stellenwünschen mitunter an den Nachweis eines Studiums bzw. Abschlusses ausgesuchter Fächer wie der Rechte oder der Theologie. Dabei konnte er die Anerkennung eines akademischen Titels durch Zusätze wie *si cum rigore examinis habueris licentiam* oder *duntamen gradum baccalarii non receperis post assumptionem nostram* vom Erwerb auf ordentlichem Weg bzw. vor seinem eigenen Amtsantritt abhängig machen, letzteres vor allem während der ersten beiden Pontifikatsjahre. Während die Artes oder die Medizin im Zusammenhang mit auferlegten oder erwarteten Studien so gut wie nie aufschienen, mußten beispielsweise über einen Rotulus vorstellige Pariser Theologen zwingend Magister sein, damit die Gültigkeit der ihnen gewährten Dignitätsanwartschaften sichergestellt war. Auf hinreichend universitäre Qualifikation der Bewerber achtete der Pontifex ebenso bei der Vergabe von Domkanoniksexpektanzen. So verweigerte er im ersten Regierungsviertel mehr als 150 ungraduierten Impetranten oder auch Petenten mit unpräzisen Abschlußangaben eine solche Benefizialgratie und billigte

Couleur ihre akademische Qualifikation in den Vordergrund rückten und deren mitunter wiederholt vorgetragene Gesuche mit denen anderer gegenwärtiger oder aber ehemaliger Hochschulangehöriger zu Rotuli mit teilweise künstlich-irrealen Daten zusammengefaßt waren; dabei scheinen die außeruniversitär entstandenen Bittbriefrollen graduerter Zirkel als Ergänzung zu den Universitätseingaben eine erst für Urban V. charakteristische Petitions-spielart dargestellt zu haben⁶.

ihnen lediglich Kollaturanwartschaften mit Gültigkeit für Benefizien außerhalb von Domkirchen zu. 1365 schloß er einige Pariser Medizin- oder Artesmagister vom Zugang zu einer Kathedralkirche aus. Der medizinischen Disziplin, sofern sie von Kuratgeistlichen betrieben wurde, scheint er geradezu mit Vorbehalten begegnet zu sein, die er vor der erwähnten Kollegstiftung in Montpellier einen Medizinbakkalar über den Kommentar *exercita te in aliis scientiis, quia medicina seu eius exercitia et cura non bene conveniunt* deutlich spüren ließ. Impetranten von Benefizialgratien hatten unter Urban V. einerseits also allen Grund, ihre Suppliken mit Auskünften zu gewählten Studiengängen oder erworbenen Graden anzureichern, andererseits aber keine Sicherheit, mit ihren Angaben das Kirchenoberhaupt tatsächlich zufriedenzustellen. Insbesondere Artes- und Medizinabsolventen konnten nicht fest auf eine problemlose Gegenzeichnung ihrer Stellenwünsche rechnen.

Ungeachtet der unterschiedlichen Wertschätzung, die Urban V. den einzelnen Studienfächern entgegenbrachte, setzten dessen gelehrtenfreundlicher Grundhaltung die Verfasser der *Prima* und *Sexta vita* folgenden Schriftdenkmal: *viros litteratos valde dilexit multosque ex ipsis promovit et exaltavit* bzw. *in predictis studiis generalibus considerando, quod ecclesia sancta Dei viris litteratis maxime eget ad columpnas ecclesie sustentandas, studiosos et in ipsis scientiis graduatos multipliciter ad beneficia et dignitates assumebat et promovebat*. Mehr noch als über die beschriebenen Signaturgewohnheiten des Papstes lassen sich diese narrativen Nachrichten zur Bevorzugung von Gelehrten bei der Stellenbesetzung durch die überlieferten Ausfertigungen bestätigen, zumindest für bestimmte Benefizienkategorien während der Hälfte der Gesamtregierungszeit. Denn DIENER lieferte im Rückgriff auf die französische Urkundenregisterveröffentlichung eine Auszählung niederer Kleriker mit Hochschulabschluß, wobei er aus Gründen des Vergleichs mit zwei Pontifikaten des 15. Jhs. das Untersuchungsgebiet sachlich auf die Rubriken *De dignitatibus sub expectatione*, *De dignitatibus vacantibus*, *De canonicatibus sub expectatione prebende* sowie *De prebendis vacantibus* und zeitlich auf das zweite bis fünfte Amtsjahr Urbans V. begrenzte. Nach seiner für sich selbst sprechenden Aufstellung waren 61 Prozent der Dignitäre und 44 Prozent der Kanoniker, nämlich 156 von 256 bzw. 326 von 740, Träger akademischer Titel. Davon nahmen Artisten bei einem Totum von zwei bzw. 52 lediglich ein und 16 Prozent ein; die übrigen Graduierten waren Absolventen höherer Fächer wie des Kirchen- und Zivilrechtes oder der Theologie, deren Einzelquoten jedoch nicht ausgewiesen wurden. DIENER schloß angesichts der Erstausrüstung mit einer Dignität oder einem Kanonikat, um die es sich bei der Mehrheit sämtlicher Graduiertenbetreffende handelte, unterschiedslos für alle drei untersuchten Pontifikate auf die förderliche Funktion einer abgeschlossenen Theologen- oder Juristenausbildung für die Eröffnung von Klerikerkarrieren – die allerdings unter Urban V. aufgrund der höchsten Titelwerte auch am ausgeprägtesten gewesen sein dürfte. Anzufügen bliebe ferner, daß wiederum die Beendigung eines Artesstudiums keine vergleichbare, der Erwerb eines Medizinabschlusses keinerlei Fermentwirkung besessen und aus Urbans V. Sicht keine grundsätzlich ausreichende Basis für Kanoniker- oder Dignitätslaufbahnen gebildet zu haben scheinen – womit sich der Kreis zu den von A.-M. HAYEZ notierten Signaturauffälligkeiten schließt. Um freilich zu einem feinkörnigeren Bild zu gelangen, bedürften die von DIENER vorgelegten Einzelbefunde der ergänzenden Aufbereitung durch aufgeschlüsselte Daten. Dabei wäre zum einen das Einzelfachquorum zu vervollständigen, zum anderen zwischen Anwartschaften und Provisionen sowie Dom- und Kollegiatstiften zu unterscheiden, außerdem die geographische Lage der angestrebten Kirchenstellen zu berücksichtigen – ganz zu schweigen von der noch gänzlich unbewältigten Materialfülle des im Blick auf Bildungsvoraussetzungen vielleicht noch aussagekräftigeren ersten Amtsjahrs des vorletzten Papstes der avignonesischen Periode. BALUZE/MOLLAT I S. 378f., 409. Vgl. MOLLAT Papes 1965 S. 122; HAYEZ Rotuli 1984 S. 376, 378f., 392; DIENER Schulen 1986 S. 369–373; HAYEZ Personnalité 1990 S. 12, 16–19; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 363, 366; VONES Urban V. 1998 S. 304f., 412f., 423.

In der Intervenientenrolle zeigte sich einerseits erstmals kaiserliches Personenumfeld auf der Handlungsbühne. Andererseits verließ dieselbe nunmehr auch der letzte Stellvertreter der unter Innozenz VI. bei den Domkanonikatsanwartschaften auf den Konstanzer Bischof eingegangenen Prälaten-Dignitäts-Gruppe. Letzterer meldete sich auch nicht bei den Provisoren oder den Dignitätsexpektanten zu Wort, die immerhin einen Nachbarbischof als Mitintervenienten zweier weltlicher Herrscher – darunter nunmehr der ungarische König höchstpersönlich – aktiv werden ließen. Lediglich im Zusammenhang eines Konfirmationsgesuchs eines aus dem Vorpontifikat stammenden Domkanonikats-expektanten stellte sich der Konstanzer Stuhlinhaber nochmals flüchtig ins Rampenlicht. Die zugehörige Ausfertigung verdeutlicht schließlich, daß auch die Kanzlei Urbans V. an der Übertragung ortsbischöflicher Fürsprachen in den Urkundentext festhielt, während sich andere Interventionsarten in den erhaltenen Rechtstitelverbriefungen nicht wiederfinden.

b) Kanonikats-expektanten, -surrogationen und -konfirmationen

Unter Urban V. bemühten sich 14 Geistliche insgesamt 15mal um Konstanzer Domkanonikats-expektanten, für die aber nur sieben Urkunden bekannt sind. Ein achter ausgefertigter Rechtstitel resultierte aus dem Verweis eines weiteren Klerikers mit ursprünglich räumlich anders gelagertem Pfründeninteresse auf das Konstanzer Domstift. Mit 12 von insgesamt 16 Suppliken konzentrierten sich drei Viertel auf das früheste Regierungsjahr, davon allein 11 auf das erste Halbjahr, acht auf das erste Quartal und drei auf die beiden ersten Monate. Gut zwei Drittel aller Bittschriften besaßen damit so frühe Daten, wie sie nie zuvor in diesem Gratiaauschnitt begegnet waren; das Spitzensegment von einem knappen Fünftel wurde durch Daten fiktiver Natur eröffnet. Die restlichen vier Gesuche gehörten dem dritten, vierten und siebten Amtsjahr an.⁷

Drei der auf Konstanzer Domkanonikatsbezogenen Stellenwünsche fanden im Blick auf die angestrebte Benefizienkategorie nicht das päpstliche Placet: Urban V. verwies im Signaturprozeß den Artesmagister Nikolaus Schnell* von Balingen sowie den ritterbürtigen Wernlin von Hattstatt auf eine Konstanzer Kollaturanwartschaft und Nikolaus Trütler von Reutlingen, der als Artesmagister bereits eine *in forma pauperum* erbetene Spezialgratie mit

6 Siehe dazu Exkurs III am Ende dieses Unterkapitels.

7 Das von RIEDER angegebene Dutzend an Impetranten von Domkanonikats-expektanten entstand zum einen durch Abzug der zwei zurückgewiesenen Interessenten Nikolaus Trütler und Wernlin von Hattstatt, zum anderen durch Nichtberücksichtigung des weiteren Mitbewerbers Hartmann von Bubenberg*. Dessen Urkunde war der Aufmerksamkeit des Quelleneditors ebenso entgangen wie das zugehörige Gesuch, das im Unterschied zu der in der französischen Urkundenregisterpublikation erfaßten Ausfertigung unveröffentlicht geblieben ist und hier, zusammen mit der Supplik, in der Registerüberlieferung herangezogen wird. Der fragliche Expektant scheint ebenfalls von A. MEYER übersehen worden zu sein, der in seinem Kurzabriß zum Konstanzer Domkapitel von insgesamt 14 Anwartschaften ausging. RS 36/166v; RA 151/489r-v = Urbain V 7430; RQ 341, 343, 346, 349–351, 357, 359, 376–377, 463, 489, 493, 528, 1475, 1479, 1482–1483, 1486, 1524, 1605. Vgl. RQ 1908 S. LXX–LXXIII, LXXVII, LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90.

erfolgsversprechendem Datum von Ende November 1362 besaß⁸ und in einer Baseler Domkanonikatsanwartschaft eine Alternative gesehen hätte, auf eine Züricher Kanonikatspekulation. Alle drei Impetranten scheinen die qualitativen Modifikationen mit Nichtbetreibung einer entsprechenden Urkunde beantwortet zu haben. Aber nur zwei schieden wirklich aus dem Pfründenwettstreit in Konstanz aus. Denn Nikolaus Schnell* fragte wegen eines Domkanonikates in Verbindung mit einer Provisionssupplik für die Domherren vorbehaltene Pfarrei St. Paul nochmals nach. Und tatsächlich wurde sein nunmehr zweifaches Anliegen auch positiv beschieden. Das Augenmerk Johannes Molhardis* wurde wiederum von der Augsburg auf die Konstanzer Domkirche umdirigiert, woran sich dieser Petent, der sich eine Urkunde besorgte, nicht weiter gestört zu haben scheint.⁹

Die fünf Bittsteller Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast*, Nikolaus Schnell*, Nikolaus Trütler und Johannes Ammann von Rottenburg, mithin ein Drittel aller Interessenten, wählten als Kirchenrechtsbakkalare oder zumindest langjährige Studenten der Dekrete bzw. als Artesmagister das für Konstanzer Domstiftswünsche neuartige Petitionsmedium des Gelehr-

8 Diese Urkunde Nikolaus Trütlers war mit 1362 XI 29 unterfertigt. Für zwei weitere Artesmagister verzeichnete RIEDER unter demselben Datum bzw. 1362 XI 30 derartige Rechtstitel für die Kollaturbereiche des Klosters St. Blasien und des Stiftes Beromünster. Laut A. MEYER setzten die Vorzugsdaten von Spezialgratien graduierten Petenten *in forma pauperum* mit 1362 XI 28 ein und formten sich bis 1362 XII 1 zu einer geschlossenen Reihe. Die von ihm anhand der Durchsicht der Originalregister Urbans V. für die Regierungsfrühzeit ausgemachte Gesamtauszufertigungszahl beläuft sich auf 165 inklusive einer unbekanntenen Größe von *littere* mit zwei Daten von Ende Dezember 1362 bzw. Mitte März 1363. Aus der von der ÉCOLE FRANÇAISE zugänglich gemachten Rubrik *De beneficiis sub expectatione in forma communi* geht hervor, daß Urban V. unter dieser atypischen, bis in das erste Dezemberdrittel 1362 reichenden Sparte eine schwache Hälfte der von A. MEYER erfaßten Urkunden eintragen ließ. Dazu gehörte etwa die das Schwarzwaldkloster berührende Kollaturanwartschaft, während der Beromünsteraner Rechtstitel wie auch die Ausfertigung Nikolaus Trütlers unter die gewöhnlichen Spezialgratien des Sachgebietes *De beneficiis vacaturis* eingestreut wurden. Starke vier Fünftel der in der Sondersparte registrierten Spezialgratien lauteten auf 1362 XI 28 und 1362 XI 29 bei klarem Überwiegen des früheren Datums. Abgesehen von zwei Fällen ohne jegliche Grad- oder Studienangaben, waren sämtliche Begünstigten als Artesmagister oder Rechtsbakkalare ausgewiesen, ein kleiner Juristenzirkel zählte sogar zu den Lizentiaten. Wenngleich Urban V. im Unterschied zu Clemens VI. den *pauperes* mit Hochschulabschluß keine Kanonikatspekulationen zugestand und A. MEYER für diesen Impetrantenkreis eine rückläufige Urkundenzahl gegenüber den beiden Vorpontifikaten notierte, dürfte der Petitionsmodus *in forma pauperum* noch immer eine gewisse Ausstrahlung auf stellenlose oder zur Aufgabe geringwertiger Benefizien bereite Universitätsabsolventen besessen haben. Denn Urban V. glied nicht nur für Graduierte ab der Ebene der Artes- und Artesmagister sowie der Rechts- und Theologiebakkalare die Einkunftsgrenzen der einzunehmenden Kirchenstellen an die für herkömmliche Spezialgratien geltenden höheren Werte in einer Kanzleiregel an. Vielmehr wies er dieser Impetrantenkategorie in der Benefizialpraxis ein vorteilhaftes Bestdatum zu, das in ein- bis fünfjährigem Abstand auf die Spitzensignaturen der auf den Universitätsrotuli Pariser Provenienz eingetragenen Bittsteller *in forma speciali* folgte und den Dezember-1362-Daten einiger anderer Hochschulrödel bis zu knapp zwei Wochen vorausging. RQ 1471 = Urbain V 3141, RQ 1472 = Urbain V 1480, RQ 1473 = Urbain V 3165, Urbain V 1422-1479, 1481-1495; OTTENTHAL KR Urban V. 4b. Vgl. TIHON 1925 S. 60; MEYER Kleriker 1990 S. 8, 23f., 57, 68; DERS. Litterae 1990 S. 316, 325; VONES Urban V. 1998 S. 302f. Zum Petitionsmodus *in forma pauperum* im allgemeinen und zu den besonderen Zugeständnissen Clemens' VI. und Urbans V. an graduierte Impetranten vgl. Abschnitt 3.1. e) mit Anm. 18.

9 Zur Bindung der Paulspfarrrei an einen Domkanoniker vgl. Abschnitt 2. b).

tenrotulus. Nikolaus Schnell* tat dies gezwungenermaßen sogar zweimal, wobei er sich zunächst als Artesmagister und Medizinscholar, dann unter detaillierter Auflistung der einzelnen Graduierungsstufen in den Freien Künsten und seiner in Examensnähe reichenden Studienfortschritte in Medizin sowie unter Erwähnung der besuchten Hochschulen Paris und Montpellier zusätzlich auch als Theologe vorstellte. Sein erstes Gesuch befand sich auf einer Bittbriefrolle der Universität Montpellier mit einem künstlichen November–1362-Datum¹⁰, das allerdings wegen der besagten Abweisung ein für Konstanz belangloses Vorzugsdatum blieb. Seine zweite Bittschrift und die drei Suppliken Johannes Molhardis*, Heinrich Goldasts* und Nikolaus Trütlers standen auf zwei Gesuchssammlisten von graduierten oder zumindest rechtserfahrenen Gelehrten aus dem deutschen Reich bzw. von Titelträgern der Mainzer Kirchenprovinz mit demselben, damit direkte Impetrantenkonkurrenz stiftenden Januar–1363–Vermerk und kritischer Endunterfertigung¹¹. Die Supplik

10 Die von der Medizinfakultät Montpellier eingereichte Gesuchssammliste trug mit 1362 XI 26 das früheste aller Konstanz betreffenden Daten und als einzige Petition eine Signatur aus dem pontifikateröffnenden Monat, deren Verbesserung um zwei Wochen bereits vermerkt wurde. Unter ihren knapp zweieinhalb Dutzend Suppliken enthielt sie neben dem Erstgesuch Nikolaus Schnells* eine Expektanzenbitte eines Verwandten Nikolaus Trütlers für ein Kollegiatstift. Ähnlich wie der erstgenannte Artesmagister und Medizinscholar als Konstanzer Domkanonikatsbewerber abgewiesen wurde, mußte ein aus demselben Bistum stammender Medizinbakkalar die Ablehnung seines auf eine Churer Domherrenpründe gerichteten Stellenwunsches in Kauf nehmen. Vermutlich wären die Bewilligungschancen beider Bittschriften höher gewesen, hätte die Impetranten die Voraussetzungen erfüllt, um auf dem etwas umfassenderen Rotulus der juristischen Nachbarfakultät mit der gleichfalls rückdatierten Signatur 1362 XI 24 berücksichtigt zu werden. Denn die Besserbehandlung der Rechtsgelehrten von Montpellier oder beispielsweise Orléans fand nicht nur in deren erwähntem zweitägigen Datumsvorsprung gegenüber den Medizinstudenten aus Montpellier oder sogar Paris ihren augenfälligen Ausdruck, sondern ebenso in Unterschieden bei den erbetenen bzw. bewilligten Benefiziengattungen. Böhmisches oder belgisches Betreffende zeigen nämlich, daß von acht erfaßten Medizinern aus dem kuriennahen Standort kein einziger wegen eines Domkanonikates beim Papst anfragte. Sie belegen dagegen unter den elf auf den Juristenrotuli aus Montpellier und Orléans aufgeführten Impetranten vier Fälle, in denen Bakkalare oder Lizentiaten des Zivil- und Kirchenrechts Anwartschaften für Domkanonikate, teilweise außerhalb der eigenen Heimatdiözese, erbaten und auch erhielten; lediglich ein Domkanonikatsinteressent mit Legesabschluß wurde wegen Überlastung der in das Auge gefaßten Kathedrale Kirche an ein Kollegiatstift verwiesen. Die dem Ruf der Juristen vergleichbare Reputation der Bibelexperten dürfte Nikolaus Schnell* wiederum Anlaß geboten haben, bei seiner zweiten Bittschrift nicht nur seine in den Artes wie der Medizin erzielten Studienerfolge minutiös darzulegen, sondern sich zugleich als Kenner der Theologie einzuführen – deren Studium er in Paris aufgenommen haben dürfte, aber in Montpellier aufgrund des damaligen Fehlens einer entsprechenden Fakultät nicht als Studienfach verfolgen konnte. RQ 339–341; AVB VII 161–170, 176–182; MVB III 23, 27. Vgl. RQ 1908 S. XXXIX; MEYER Zürich 1986 S. 51. Zu den Fakultäten der Universitäten Montpellier und Paris vgl. Anm. 5 und 13 in Unterkapitel 7.4.

11 Der *rotulus doctorum, magistrorum, licentiariorum, baccalariorum et peritorum Alamannie* umfaßte 51 vornehmlich von titeltragenden oder ungraduierten Juristen vorgelegte Suppliken. Seine Tagessignatur lautete nach RIEDER 1363 I 17, ist aber nach A.-M. HAYEZ und den ANALECTA VATICANO-BELGICA in 1363 I 16 zu verbessern. Dieser Konjektur entspricht auch das Datum der ausgefertigten Expektanz Johannes Molhardis* sowie zweier expedierten, ebenfalls über diese Eingabe erbetenen Pfarrkirchenübertragungen; einer dieser beiden Betreffende zum Bistum Konstanz findet sich sodann in Kammeraufzeichnungen – die ja auf der Basis der Suppliken angelegt wurden – gleichfalls unter dem Datum 1363 I 16 registriert, das also entgegen RIEDER keiner Korrektur bedarf. Zwar wurde die Anwartschaftsurkunde Heinrich

Johannes Ammanns datierte vom April 1363 und gehörte zu einem Kurzrotulus der Juristenschule Bologna mit gleichlautender Abschlußgenehmigung. Dieselbe Eingabe wurde auch von dem weiteren Mitbewerber Konrad Last von Tübingen benutzt, der im Februar 1362 zum zweiten Mal an dieser Hochschule in die Funktion eines Prokurators der in einer Periode hoher Mortalität geschrumpften deutschen Nation berufen worden war – jedoch zur Beförderung einer Bitte um eine Speyerer Domkanonikatsanwartschaft¹².

Goldasts* mit 1363 I 17 versehen; der Grund dafür ist aber, wie im nächsten Kapitel dargelegt werden wird, in der unmittelbaren Konkurrenz zu Johannes Molhardi* zu suchen, die aus der Berücksichtigung beider Rechtsbakkalare auf derselben Petition bzw. dem Heimatverweis des letztgenannten resultierte. Der *rotulus graduatorum de provincia Maguntina* datierte gleichfalls von 1363 I 16 und beinhaltete 35 Gesuche Graduiertes unterschiedlicher Fächer, darunter die Suppliken Nikolaus Schnells* und Nikolaus Trütlers. Die Ausfertigung für ersteren wurde mit dem um zwei Tage erhöhten Datum 1363 I 18 versehen, weshalb RIEDER ein weiteres Mal irrtümlich glaubte, einen aus der miterbetenen Pfarreiprovision resultierenden Annateneintrag von 1363 I 16 entsprechend angleichen zu müssen. Mit der Ablehnung Nikolaus Trütlers wurde ein zusätzliches direktes Wettbewerbsverhältnis zwischen zwei Artesmagistern verhindert, von denen der nunmehr mit seinem Stellenwunsch durchgedrungene Nikolaus Schnell* als fortgeschrittener Mediziner wie Theologiestudent breiter ausgebildet war, außerdem anders als Nikolaus Trütler in seinem Gesuchsinhalt ausschließlich heimatbezogen. Bei den in dieser Gesuchssammelliste enthaltenen Domkanonikatswünschen zeigte sich im Unterschied zum erstgenannten Rodel nahezu durchgängig die Tendenz der Petenten zum Sichtenfernen aus ihrer Ursprungsdiözese. Dies führte offenbar zu einer besonders sorgfältigen Überprüfung und zu vielzähligen Korrekturen, insgesamt zu einer der rigidesten Rotulusbehandlungen unter Urban V. Denn während beispielsweise Johannes Molhardi* über die reichsweite Supplikenrolle zwar außerhalb seines Herkunftssprengels auf Pfründensuche ging, aber lediglich einen lagebezogenen Tadel erhielt, schritt der Papst bei dem Mainzer Graduiertenrotulus durch Umleitung der Interessen in Richtung Heimatbistum plus Beschneidung der Stellenansprüche auf ein Kollegiatstiftskanonikat wesentlich autoritativer ein, beispielsweise im Fall von zwei anderen auswärtorientierten Impetranten Konstanzer Diözesenzugehörigkeit. Und im Blick auf den fakultativen Wunsch einer Baseler Domkanonikatspektanz trafen eben auch Nikolaus Trütler räumliche wie qualitative Abstriche. Laut A.-M. HAYEZ erlitten die an derselben Stellenart interessierten Mitpetenten mehrheitlich das gleiche Los, während die zumeist in Übereinstimmung mit der Provenienz der Bittsteller stehenden Domkanonikatswünsche der reichsweiten Gesuchsrolle so anstandslos akzeptiert wurden wie beispielsweise das von Heinrich Goldast*. Bei ihm wie Johannes Molhardi* könnte sich allerdings auch die Vorlage eines Juristentitels vorteilhaft ausgewirkt haben. Unabhängig von diesen Abweichungen im Detail, wurden die einheitlich datierten Graduiertenrotuli durch den am Ende beider Listen angebrachten Vermerk *fiat pro omnibus et singulis supradictis non cancellatis salvis additionibus* gleichlautend kritisch signiert. Mit dieser abschließenden Gesamtunterfertigung wurde unmißverständlich klargestellt, daß gestrichene Gesuche von der Genehmigung des Papstes ausgenommen und dessen Signaturzusätze streng zu beachten waren. RQ 346–353, 1479–1483, 2053, 2091; AVB VII 536–554; MVB III 67. Vgl. RQ 1908 S. XXXIX; HAYEZ Rotuli 1984 S. 374, 379; MEYER Zürich 1986 S. 51; HAYEZ Personnalité 1990 S. 13.

12 Auf die Gesuchsliste der Universität Bologna von 1363 IV 22 griffen nicht nur der Rottenburger Johannes Ammann und Konrad Last zurück, sondern aus dessen Tübinger Familie auch Eberhard Last*, der sich für eine Wormser Kollaturanwartschaft interessierte und sich wie Konrad Last auch eine Urkunde besorgte. Diese drei aus dem Neckarraum stammenden Petenten bestimmten also zu einem knappen Anteilsviertel den Inhalt des kurz gehaltenen Rodels – auf dessen Abfassung um Konrad Last gruppierte niederschwäbische Universitätsmitglieder gedrängt haben könnten. Die Endunterfertigung der Sammelpetition war im übrigen identisch mit der Abschlußsignatur der beiden gerade behandelten Graduiertenrotuli, mit der Urban V. auf von ihm an Einzelsuppliken vorgenommene Tilgungen und angebrachte Hinzufügungen ausdrücklich hinwies. RQ 376; Urban V 1286, 7700. Zur Bedeutung Bolognas

Unter Berücksichtigung des gescheiterten Erstversuchs Nikolaus Schnells* belegten Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast* und Nikolaus Schnell* die Expektantenränge Drei bis Fünf. Johannes Ammann, der als einziger dieses Kreises ohne Studienabschluß war und für den keine Ausfertigung nachzuweisen ist, rückte auf den achten Warteplatz auf. Denn der ursprünglich sechste Impetrant Nikolaus Trütler entfiel aufgrund der Wunschablehnung, die auch diesem graduierten Artisten erteilt worden war. Für Heinrich Goldast* – der sich im Unterschied zu seinem Auftreten unter Clemens VI. und zu seinem tatsächlichen Geburtsstand als Ritteradeliger vorgestellt hatte – bedeutete die vierte Expektantenposition, erzielt mit einer Supplik aus dem dritten Regierungsmonat Urbans V., im Vergleich mit seinem zwei Pontifikate zuvor eingenommenen fünften Warteplatz eine Verbesserung der Ausgangslage. Anders als der über denselben Graduiertenrotulus vorstellige Johannes Molhardi* verzichtete er auf die Aufnahme der Konkurrenzklausele in seine Urkunde. Als Kirchenrechtsbakkalar war er aber ebenso prüfungsbefreit wie der Artesmagister mit Zusatzausbildung Nikolaus Schnell* oder der als *antiquus baccalarius* in den Dekreten und Magister der Freien Künste zweifach graduierte Johannes Molhardi*¹³. Letzterer dürfte als seit 1361 verschiedentlich zu Benefizienverzicht oder Annatenverpflichtung bevollmächtigter Sachwalter mit den Eigenheiten des kurialen Geschäftsganges relativ gut vertraut gewesen sein. Jedoch blieb die Prokuratorenstätigkeit in der Supplik unerwähnt.¹⁴

Der genannte Konrad Last wies als oberitalienischer Rechtsstudent mit sechsjähriger Ausbildungszeit und Examensabsichten gleichfalls eine universitäre Qualifikation und sogar eine Prüfungsfreistellung auf, zusätzlich noch das Prädikat eines kaiserlichen Kaplans. Letzteres könnte ihn mitbewogen haben, im Alleingang ohne förmliche Fürsprache sein auf Konstanz gerichtetes Domkanonikatsgesuch vorzubringen. Wohl gab er darin keinen Hinweis auf seine Prokuratorenfunktion in Bologna. Dennoch könnte er als Amtsträger durch die desolate inneruniversitäre Situation, die das rechtzeitige Zustandekommen eines Krönungsrotulus vermutlich fraglich erscheinen ließ, beunruhigt und zu der separat-eigenständigen

für die Juristenausbildung vgl. Anm. 3 in Unterkapitel 7.4; zu Konrad Last vgl. auch Biographie 11.9 und 11.10.

13 Eine Kanzleiregel Urbans V. zu den examensbefreienden Graden liegt nicht vor, sondern lediglich die oben aufgegriffene Anweisung, mit der bestimmten akademischen Titelträgern unter den Petenten *in forma pauperum* die Gleichbehandlung mit Impetranten gewöhnlicher Spezialgratien hinsichtlich der höheren Grenzen des Benefizieneinkommens zugesichert wurde. Gleichwohl zeigt sich in der Zurechnung der Magister der Freien Künste und der Medizin wie auch der Bakkalare und Lizentiaten der Rechte und der Theologie zum Kreis der privilegierten Hochschulabsolventen eine amtliche Definition des Ausdrucks *graduati*, die wesentlich weiter gefaßt war als die von Benedikt XII. in einer zweiten Kanzleiregel getroffene oder auch die von Clemens VI. gelieferte Begriffsauslegung. Dessen faktische Handhabung der Examensbefreiung zeigte freilich Abweichungen von der hoch angesetzten normativen Ebene, während wiederum Innozenz VI. sowohl strenger als sein unmittelbarer Vorgänger als auch sein direkter Nachfolger verfahren zu sein scheint. OTTENTHAL KR Urban V. 4b. Zum Graduiertenverständnis Benedikts XII., Clemens' VI. und Innozenz' VI. vgl. Anm. 14 in Unterkapitel 5.1, Anm. 5 in Unterkapitel 5.2 und Anm. 6 in Unterkapitel 5.3.

14 Zur früheren Expektanz Heinrich Goldasts* vgl. Abschnitt 5.2. b); zur Konkurrenzklausele vgl. Anm. 18 in Unterkapitel 3.1 und Abschnitt 5.5. b) mit Anm. 7.

Vorgehensweise veranlaßt worden sein, die dann doch noch über die besagte Kollektiveingabe um einen zweiten Pfründenwunsch ergänzt werden konnte.

Versehen mit dem Attribut eines Sekretärs Herzog Rudolfs IV. von Österreich, wagte Hermann Schultheiß von Rottweil als Ex-Rektor der Pariser Universität mit Magisterabschluss in den Freien Künsten und vierjähriger Ausbildung in Theologie im Februar 1363 einen Vorstoß ohne Fürsprache seines Auftraggebers. Das Datum seiner Supplik bedeutete wegen der definitiven Zurückweisung Nikolaus Trütlers den sechsten Warteplatz. Jedoch scheint das Gesuch in keine Urkunde gemündet zu sein. Eine Ausfertigung besorgte sich dagegen Johannes Dambach von Überlingen als letzter Expektant im November 1368, wobei wegen des Risses in der Supplikenüberlieferung und fehlender Angaben in der Urkunde offen bleibt, inwieweit sich dieser prüfungspflichtige und trotz seiner 24 Jahre benefizienlose Paduaner Kirchenrechtsstudent auf fremde Hilfe stützte. Mithin hielten – abgesehen von den Petenten auf Universitäts- bzw. Graduierenrotuli – zwei bis maximal drei Impetranten den Einsatz mehr oder minder hochmöglicher Intervenientenpersonen für entbehrlich. Als Teilgruppe betrachtet, befanden sie sich in der Minderzahl gegenüber einer siebenköpfigen Petentenfraktion, die sich nachgewiesenermaßen auf teilweise recht namhafte Protektoren berief.

Soweit feststellbar rekrutierten sich die eingeschalteten Mediatoren ausschließlich aus dem Laienstand. Darunter befanden sich mehrere Träger hoher Adels- oder Amtstitel, mitunter aber einfach auch Verwandte der Petenten. Aymon, ältester Sohn des Grafen von Genf – außerdem Bruder des nachmaligen Papstes Clemens VII. –, intervenierte zugunsten des ritterbürtigen Hartmanns von Bubenberg¹⁵, der zusammen mit Konrad Last das beste Supplikendatum erhielt, das für eine Domkanonikalsexpektanz bewilligt wurde. Es stammte aus der Dezembermitte 1362 und schuf unmittelbare Konkurrenz auf den beiden ersten Expektantenrängen¹⁶. Burggraf Friedrich von Nürnberg exponierte sich im April 1363, während er als Diplomat Karls IV. an der päpstlichen Kurie unterwegs war, über einen Rotulus für Albrecht von Heiligenberg¹⁷. Möglicherweise gab der stellensuchende Grafensohn, dessen Supplik praktisch die neunte Warteposition verhieß, seine Interessen vor Ausfertigung einer Urkunde auf. Der zu Achalm amtierende ritteradelige Burggraf Stislaus, der dem mährischen Zweig der von Weitmühl zuzuordnen ist, verbürgte sich als kaiserlicher Unterhofmeister im Juni 1365 auf einer Gesuchsliste für Wernlin von Hattstatt¹⁸. Der an 13.

15 Aymon von Genf war der erstgeborene Sohn des 1367 gestorbenen Grafen Amadeus III. und verstarb selbst noch in demselben Jahr. Robert von Genf, der nachmalige Schismapapst Clemens VII., war sein jüngster Bruder. Zu beiden Grafenbrüdern vgl. Anm. 1 in Unterkapitel 9.1.

16 Wie die Suppliken erhielten auch die Urkunden Konrad Lasts und Hartmanns von Bubenberg* das Datum 1362 XII 17.

17 Friedrich von Nürnberg gehörte zu den bedeutendsten Burggrafen und amtierte von 1361 bis 1398. Er war von 1363 bis 1367 auch Reichslandvogt im Elsaß, danach bis 1374 in Oberschwaben; außerdem wurde er 1363 reichsfürstengleich und besaß unter Karl IV. Ratsqualität. Bei der Eingabe handelte es sich um den bereits berührten Rotulus mehrerer Gesandter des Kaisers von 1363 IV 25, der acht Suppliken umfaßte. Vgl. MORAW König 1971 S. 480f.; DERS. Räte 1978 S. 288; HOFACKER 1980 S. 266f.; HAYEZ Rotuli 1984 S. 363f.

18 Siehe dazu Exkurs IV am Ende dieses Unterkapitels.

Petentenposition befindliche Rittersproß aus dem Bistum Basel wurde zwar nicht auf seine Herkunftsdiözese verwiesen; er erhielt aber als einer der wenigen Impetranten ohne jeglichen Studiennachweis lediglich die oben erwähnte Kollaturanwartschaft unter ausdrücklichem Ausschluß einer Kuratstelle oder einer *prebenda* bewilligt. Auf eine derart unbedeutende Benefizialgratie legte er jedoch nach Rückschluß aus dem besagten Fehlen einer entsprechenden Urkunde vermutlich keinen Wert.

Vor dieser Eingabe hatte als Rat und Gesandter König Ludwigs I. von Ungarn Johannes von Breitscheid, selbst nicht als Geistlicher, sondern als promovierter Legist ausgewiesen, bereits im Mai 1365 beim Papst zugunsten seines Freundes Johannes Ministri von Bern vorgeschlagen, der ihn als *socius* an die Kurie Urbans V. begleitet haben dürfte¹⁹. Der unter Innozenz VI. noch direkt von Herzog Rudolf IV. protegierte Impetrant, vormals Inhaber des zehnten der für Konstanz relevanten Expektanzdaten, war inzwischen vom Notar zum Vizekanzler des Habsburgers aufgerückt. Nunmehr an 12. Petentenstelle stehend, die faktisch den 11. Warteplatz bedeutete, erreichte er aber im Gegensatz zu seinem beruflichen Aufstieg keine Besserstellung in der Expektantenreihung. Die geringe Realisierungsaussicht ließ ihn möglicherweise von einer schriftlichen Fixierung der gewährten Benefizialgratie Abstand nehmen.²⁰

Ein österreichischer Herzog verwandte sich in eigener, aber nicht mit Namen bezeichneter Person im Januar 1366 über einen Rotulus für seinen als Gesandten an den Papsthof abgestellten Sekretär Luitold von Irflikon, einen erfahrenen Artes- wie fortgeschrittenen Rechts- und Theologiestudenten. Die Supplik erhielt nicht nur das zweitschlechteste Datum, sondern überdies die Demissionsauflage für ein Kuratbenefizium wie für eine Doppelanwartschaft. Sie barg somit gleich mehrere Nachteile, die zum Ausfall einer Ausfertigung geführt haben könnten.

Das im Vergleich mit diesem herzoglichen Protegé auffällige Manko besonders klangvoller Intervenientenbezeichnungen konnten zwei sich auf Verwandtenprotektion stützende Petenten durch eine zeitigere Supplikenvorlage kompensieren, die bereits im Februar und Oktober 1363 erfolgt war. Gleichwohl erwies sich diese Gesuchspräsentation im zeitlichen Gesamtrahmen als relativ spät. Denn der ritterbürtige, in Padua studierende und prüfungspflichtige Dekretist Ulrich von Wilberg landete mit Unterstützung Johannes Cantelmis auf

19 Johannes von Breitscheid, der beim Kirchenoberhaupt im Auftrag König Ludwigs I. ein ungarisch-österreichisches Eheprojekt ventilieren sollte, hatte eigene Kinder und stand 1365 V 11 nicht nur Johannes Ministri als Intervenient bei, sondern auch dem Erzieher seiner Söhne. Er war bereits in der ersten Hälfte der 1360er Jahre zwischen dem ungarischen und päpstlichen Hof gependelt, wo im September 1360 ein Gesandter Herzog Rudolfs IV. für ihn eine Ablaß- und für Johannes Ministri eine Anwartschaftsbitte vermittelt hatte. Im Februar 1361 hatte er in eigenem Namen Innozenz VI. einen Rotulus vorgelegt, im September 1364 abermals an der päpstlichen Kurie gewelt, von wo ihn Urban V. zum ungarischen Herrscher mit einem die Habsburger betreffenden Auftrag zurückgeschickt hatte. Noch zu Beginn der 1370er Jahre stellte der Rechtsdokter, der wegen seiner außergewöhnlichen Qualifikation auch einfach *legista* genannt wurde, seine diplomatischen Dienste dem Papst wie dem König zur Verfügung. RQ 323; APA II 409/6, III 156, 183/1, 185, 187–193, 205; ASA I 713, 862Ca², 862Cb²; MVB IV 339. Vgl. ASA I 1903–1906 S. XLVII; STRNAD Herzog 1961 S. 42; HAYEZ Réserve 1990 S. 244.

20 Zur früheren Expektanz Johannes Ministris vgl. Abschnitt 5.3.b).

dem achten²¹, der Freiherrensohn Burkhard von Hewen mit Hilfe eines Rotulus des aus der Konstanzer Nachbardiözese Lausanne stammenden Grafen Ludwig von Neuenburg auf dem elften Petentenrang²², der zugleich Expektanzenplatz Sieben bzw. Zehn eröffnete. Überdies war die Genehmigung des Stellenwunsches Burkhard von Hewen an die Voraussetzung gebunden, daß der Impetrant mindestens 15 Jahre zählte und persönlich *pro examine* am Papsthof erschien. In der zugehörigen, unter Kurienanwesenheit des Begünstigten ergangenen Ausfertigung wurde das Erreichen der gesetzten Altersgrenze festgehalten. Sie belegt zugleich, daß sich Burkhard von Hewen nicht von der Prüfungsaufgabe abschrecken ließ. Möglicherweise sah sich der jugendliche Bewerber für die Eignungsprüfung durch ein Rechtsstudium hinreichend gewappnet, das er in seinem Expektanzengesuch nicht anführte, aber nach eigenen späteren Angaben im Zusammenhang einer noch zu behandelnden Früchtebezogenerlaubnis damals bereits begonnen haben mußte.²³

Wie Burkhard von Hewen waren die examenspflichtigen Urkundenbesitzer Hartmann von Bubenberg*, Ulrich von Wilberg und Johannes Dambach an die päpstliche Kurie gereist. Die anderen vier Urkundeninhaber waren prüfungsbefreit. Unter den Bewerbern ohne nachgewiesene Ausfertigung ist von Präsenz am Papsthof für Luitold von Irflikon aufgrund seiner diplomatischen Mission auszugehen, vermutlich auch für Johannes Ministri als Begleiter seines Gefährten mit Gesandtenfunktion, ferner vielleicht für Nikolaus Trütler, der zumindest als impetrierender *pauper* anwesend gewesen sein muß. Außerdem dürfte sich Johannes Ammann an der päpstlichen Kurie aufgehalten haben, wo er eine Woche nach Gesuchsvorlage als Kammerprokurator belegt ist²⁴. Er wäre nach fünf Dekretstudienjahren vielleicht gar nicht unter die Examenspflicht gefallen. Wie nämlich das Beispiel Konrad Lasts zeigt, konnten längjährige abschlusswillige Kirchenrechtsstudenten hinsichtlich der Befreiung vom Eignungstest durchaus Rechtsbakkalaren oder Artesmagistern mit Fachstudium wie Johannes Molhardi* und Heinrich Goldast* bzw. Nikolaus Schnell* gleichgestellt werden, was wiederum bei dekretgeschulten Impetranten ohne Studienzeitangaben wie Ulrich von Wilberg und Johannes Dambach offenbar nicht der Fall war.

21 Die Lesart des Familiennamens des Intervenienten ist laut RIEDER unsicher, der die Varianten Cantelini, Cancelini, Cancelmi oder Anselmi anbot. Für die hier vorgezogene Alternative dürfte sprechen, daß ein Johannes Cantelmi oder auch Gantelmi genannter *domicellus*, Stadtherr von Bovino, zwischen Mai 1363 und Februar 1365 mehrfach in den Urkundenregistern Urbans V. belegt ist. Er erwirkte damals vom Papst zahlreiche Begünstigungen und stiftete selbst in Tarascon in der Diözese Avignon nach dem Tod seiner einzigen Tochter ein Frauenkloster. Seine in Südfrankreich wie -italien begüterte Familie stammte aus der Provence. Urbain V 6298–6299, 6465, 10673, 10863–10864, 12057, 14349, 14376–14377. Vgl. RQ 1908 S. 80; HAYEZ Cantelmo 1975 S. 267.

22 Eine diesem Rodel von 1363 X 18 vorausgehende Petitionsliste Ludwigs von Neuenburg mit acht Suppliken trug das Datum 1362 XII 15 und fiel unter die bereits erwähnten Eingaben französischsprachiger Grafen mit vorteilhafter Datierung. Vgl. HAYEZ Rotuli 1984 S. 362.

23 Zu Burkhard von Hewen vgl. auch Biographie 11.6.

24 Johannes Ammann trat nicht nur im April 1363, sondern auch zwei Jahre später als Sachwalter vor der apostolischen Kammer auf. 1367 fungierte er als Prokurator stellentauschender Kleriker. RQ 1584, 2054.

Realisierungsfähig waren nur die sechs Bittschriften von Konrad Last und Hartmann von Bubenberg* aus dem zweiten, von Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast* und Nikolaus Schnell* aus dem dritten sowie von Burkhard von Hewen aus dem zwölften Regierungsmonat, mithin die Hälfte aller Anwartschaftsgesuche mit einem Datum aus dem ersten Pontifikatsjahr Urbans V. Die Ziellinie wurde folglich erreicht von einem Impetranten ohne Personenmediator, der ein Kaisernähe reklamierender Jurist mit allerdings unangeführter Repräsentanzfunktion an der Universität Bologna war, von drei graduierten Universitätsabsolventen mit Dekretabschluß oder Artesgrad plus Zusatzfach, die ihren Erfolg der Spezialberücksichtigung akademischer Titelträger verdankten und von denen einer neuerdings eine zweifelhafte Adelsqualität geltend machte, schließlich von zwei durch Grafen – mithin mittelrangigen Intervenienten – protegierten Geistlichen ritterbürtigen bzw. hochfreien Standes. Der unter letzteren befindliche Jungkleriker suchte sein bedenklches Alter offenbar nicht durch Verweis auf erste Studienerfahrungen in den Rechten aufzuwiegen, sondern durch Verwandtenfürsprache. Die Präbendierungen dieses Freiherrensohnes und des Rittersprosses waren also die einzigen Erfolge adeliger Bewerber am Konstanzer Domstift während des hier interessierenden Pontifikats.²⁵

Unter den aufgrund von Expektanzen Urbans V. befründeten Domherren mußte der mit Spitzendatum aufwartende Konrad Last wegen der Verwicklung des verstorbenen Pfründenvorbesitzers in ein an der päpstlichen Kurie mit Heinrich Spichwardi, ehemals Expektant unter Innozenz VI., ausgetragenes Verfahren im September 1363 eine Surrogation erwirken. Damit beabsichtigte dieser nach wie vor abschlußlose, aber prüfungsbefreite Dekretist zugleich eine Absicherung gegenüber einer eventuellen Reservation. Er legte die Einsetzungssupplik ohne Zuhilfenahme eines Fürsprechers vor, hob aber neben seiner noch andauernden Ausbildung einen als Kollektor tätigen Bruder hervor – womit der Domkapitular Dietrich Last*, einst Provisse unter Clemens VI., gemeint war. Ferner war Johannes Molhardi* wegen etwaiger Pfründenreservation oder -devolution um eine Konfirmation bemüht. Als inzwischen auch in den Leges zum Bakkalar aufgestiegener, damit dreifach graduiertes Gelehrter präsentierte er im Juni 1365 ein referenzfreies Gesuch. Eine Urkunde ist jedoch nicht überliefert. Dagegen hatte der noch von Innozenz VI. herrührende und nunmehr bei Ausfertigung seiner Bestätigung kurienanwesende Expektant Eberhard Insiegler* seine sehr frühe Supplik vom Dezember 1362 durch Bischof Heinrich von Brandis unterstützen lassen – der sich danach bekanntlich nicht mehr um die Präbendierung von Kanonikern mit Hilfe des Papsttums gekümmert zu haben scheint; Anlaß der Bittschrift bildete der Kollektorenstatus des Stellenvorgängers. Eberhard Insiegler* war wie Johannes Molhardi* und Konrad Last als Betreiber einer Konfirmation bzw. einer Surrogation für eine bestimmte Domherrenpfründe ebenso zur Annatenleistung gehalten wie Nikolaus Schnell*

25 Da nicht nur Burkhard von Hewen, sondern auch Hartmann von Bubenberg*, den RIEDER unzutreffend dem kleinen Kreis der während der avignonesischen Periode ohne päpstlichen Rechtstitel präbendierten Domherren zuordnete, mit Sicherheit befründet wurde, beläuft sich das Erfolgsquorum der Domkanonikatsexpektanzen auf ein halbes Dutzend, nicht auf die von RIEDER angenommenen Anzahl von vier bis maximal fünf, die auch von A. MEYER nicht berichtigt werden konnte. Vgl. RQ 1908 S. LXXI-LXXIII, LXXV, LXXVII, LXXXV, LXXXVIII; MEYER Zürich 1986 S. 90.

im Blick auf die Übertragung der Paulspfarrrei. Im Unterschied zu den drei anderen Abgabepflichtigen begegnet aber Eberhard Insiegler* nicht in überkommenen Aufzeichnungen der Kammer Urbans V., die für Konrad Last und Nikolaus Schnell* neben der Obligation bis zum Jahr 1366 bzw. 1367 auch diverse Terminprorogationen verbürgen, ansonsten jedoch keinerlei Zahlungseingänge.²⁶

Die Befründung Burkhard von Hewen als letzter im ersten Amtsjahr Urbans V. vorstelliger Petent dürfte wiederum deshalb möglich geworden sein, weil das ältere Domkanonikatsgesuch Nikolaus Trütlers nicht akzeptiert worden war, die drei bewilligten früheren Suppliken von Hermann Schultheiß, Johannes Ammann und Albrecht von Heiligenberg urkundenlos geblieben zu sein scheinen und überdies ein ausgefertigter günstigerer Rechtstitel aufgrund weiterer reglementierender Entscheidungen des Papstes wertlos wurde. Auf Verliererseite scheiterte nämlich Ulrich von Wilberg nicht allein an der Vielzahl von Konkurrenten mit älteren Ansprüchen. Vielmehr hatte er bereits im April 1363 zwar noch nicht in der Supplik, aber in der Übertragungsurkunde für eine Pfarrei die Kassation seiner Domkanonikatsexpektanz hinnehmen müssen. Trotzdem hatte er sich noch im Mai 1365 an fünfter Stelle zu den Expektanten gezählt. Damals war dem weiterhin in Padua mit dem Kirchenrecht befaßten Studenten anlässlich der mit Hilfe des Konstanzer Bischofs zum zweiten Mal erbetenen Pfarrkirchenverleihung in der Gesuchssignatur abermals die Aufgabe der Domkanonikatsanwartschaft auferlegt worden, der er sodann Folge geleistet zu haben scheint. Dadurch dürfte Burkhard von Hewen in der Expektantenreihe aufgerückt sein.²⁷

Allerdings könnte einer der Interessenten mit günstigerem Supplikendatum, aber ohne belegbare Ausfertigung versucht haben, Burkhard von Hewen den weiteren Weg nach oben zu versperren. Johannes Ammann rechnete sich nämlich im Dezember 1365 aufgrund einer *gratia* zu den zahlreichen Expektanten – von etwaigen *littere* war keine Rede²⁸. Nachdem er sein gesamtes väterliches Erbe für sein Studium aufgebracht hatte, bemühte er sich damals als benefizienloser Kirchenrechtsbakkalar wie Kaplan des Bischofs von Brescia, mit dem er für die päpstliche Kurie in Deutschland gewirkt hatte, um eine Anwartschaft für ein Benefizium aus dem Kollaturbereich des Salzburger Metropoliten, und zwar mit Beistand seines italienischen Dienstgebers Agapit Colonna²⁹. Er wurde aber vom Papst auf den Stellenpool des

26 RQ 344, 462, 513, 1477, 1522, 2053, 2081, 2108. Vgl. RQ 1908 S. LXXII, LXXVf. Zur früheren Expektanz Heinrich Spichwardis und zu dessen Pfründenprozeß vgl. Abschnitt 5.3.b); zur früheren Provision Dietrich Lasts* vgl. Abschnitt 5.2.e); zur früheren Expektanz Eberhard Insieglers* vgl. Abschnitt 5.3.b), zu dessen ortsbischöflicher Unterstützung vgl. auch Abschnitt 4.3.d).

27 RQ 392, 490, 1498. Vgl. RQ 1908 S. XXXIX, LXXVII. Zur Expektantenposition Ulrichs von Wilberg vgl. auch Abschnitt 4.1.f), zu dessen ortsbischöflicher Unterstützung vgl. auch Abschnitt 4.3.d).

28 Die Reklamation des Expektantenstatus auf der alleinigen Grundlage einer bewilligten Supplik war zwar rechtlich fragwürdig; sie dürfte aber nicht ungewöhnlich gewesen sein, da es nun einmal auf derselben schmalen Basis selbst zur Annahme von Präbenden kommen konnte.

29 Der aus Rom stammende Agapit Colonna war 1364 als päpstlicher Nuntius unter anderem zum Kaiser und zum österreichischen Herzog unterwegs gewesen. Damals war er Bischof von Ascoli, und welcher er von Urban V. im Dezember 1368 zu den bayerischen Herzögen entsandt wurde. Seine Transferierung von Ascoli nach Brescia scheint erst 1369 tatsächlich vollzogen worden zu sein. Von Gregor XI. wurde er in den frühen 1370er Jahren, nunmehr als Bischof von Lissabon, unter anderem an den kaiser-

Konstanzer Bischofs umgelenkt, mithin des für seine Heimatdiözese zuständigen Oberhirten. Die neu erbetene Anwartschaft, für die der kuriale Geschäftsgang – wie bei der früheren Domkanonikatspektanz – nach der Genehmigungsphase abgebrochen worden zu sein scheint, betrachtete Johannes Ammann aber ohnedies als zweitrangig gegenüber seiner Konstanzer Benefizialgratie. An deren Umsetzungschancen hegte er jedoch im Wissen um diverse Mitbewerber mit besserem Placement Zweifel. Und das Kalkül einer möglicherweise nur zögerlichen Freisetzung der oberen Expektantenränge könnte ihn dazu verleitet haben, mit einer Urkundenexpedition erst einmal zuzuwarten. Eine fehlende Ausfertigung könnte aber die eigentliche Schwachstelle des bewilligten Rechtstitels gebildet haben. Denn schließlich wurde Johannes Ammann von Burkhard von Hewen überrundet, der ihm ja keineswegs im Datum vorausgegangen war, aber mit Sicherheit eine verbrieftete Anwartschaft in Konstanz hatte vorlegen können.³⁰

c) Dignitätsanwartschaften und -surrogationen

Für Dignitätsanwartschaften interessierten sich lediglich zwei Geistliche, darunter der besagte Johannes Ammann. Er könnte von einer Ausfertigung noch aus einem weiteren Motiv abgerückt sein, nämlich aus Enttäuschung über die nur unvollständige Erfüllung seiner Stellenwünsche durch den Papst. Konkret galt seine über den Rotulus der Universität Bologna vom April 1363 vorgetragene Expektanzenbitte sowohl einem einfachen Domkanonikat als auch einem Offizium, einem Personat oder einer Dignität mit elektivem und der Bischofswürde nachgeordnetem Charakter. Diese Spezifizierung der Qualität der von dem noch ungraduierten Dekretisten erwünschten Ehrenstelle wurde jedoch gestrichen und bildete eine der in der Schlußsignatur der Petitionsliste von der Genehmigung explizit ausgeschlossenen Tilgungspassagen. Der verbliebene Gesuchstext umfaßte zwar noch, wie erbeten, eine Dignität mit etwaigem Kuratcharakter; aber selbst deren Bewilligung scheint angesichts des einfachen Genehmigungsvermerks höchst fragwürdig gewesen zu sein. Insofern dürfte sich Johannes Ammann, der als Sachwalter vermutlich über Einblicke in die Kanzleipraktiken verfügte, eine entsprechend weitgefaßte Urkunde ohne nochmalige Bittschrift nicht erwartet haben. Eindeutig besser erging es dem sich gleichfalls für diese gehobenen Stellenkategorien interessierenden Burkhard von Hewen*. Dieser Freiherr machte zwar nach jahrelangem Besuch oberitalienischer Rechtsfakultäten ebenfalls keinen Hochschulabschluß geltend, war aber immerhin bereits in Konstanz als Domherr präbendiert, nämlich seit der Zeit Clemens' VI. als damals erfolgreicher Provisse. Er setzte im Oktober 1363 – genau zeitgleich mit

lichen, ungarischen und habsburgischen Hof abgeordnet und als Nuntius mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet. Von Urban VI. wurde er 1378 zum Kardinal erhoben. Er starb 1380. APA III 151–155, 157–165, 177, 329; ASA I 940; MVB IV 579, 638–640, 642–647, 659–663, 723. Vgl. SOUCHON Papstwahlen Zeit 1899 S. 270f.; ASA I 1903–1906 S. XLVII, LII; STRNAD Herzog 1961 S. 90f.; REHBERG Kanoniker 1999 S. 32; DERS. Kirche 1999 S. 411f.

³⁰ RQ 525. Vgl. RQ 1908 S. XXXIX, LXX. Zur Expektantenposition Johannes Ammanns vgl. auch Abschnitt 4.1.f).

seinem gleichfalls personengeförderten jugendlichen Namensvetter – auf die Intervention König Ludwigs I. von Ungarn, Herzog Rudolfs IV. von Österreich sowie des mit ihm verwandten Straßburger Bischofs Johannes von Lichtenberg³¹, also auf eine gemischte Mediatorengruppe mit deutlichem Übergewicht des weltlichen Herrscherelementes. Mit dieser Vorgehensweise hatte er durchaus Erfolg. Denn dem Kerngehalt seiner Supplik, die auch eine etwaige Reservation oder Devolution berücksichtigte, wurde ohne Eingriffe in die Beschreibung der Dignitätsqualität, die nicht ganz so anspruchsvoll lautete wie im Fall Johannes Ammanns, mit verstärktem Bejahungsvermerk stattgegeben.³²

Bekanntermaßen akzeptierte Burkhard von Hewen* auf der Basis dieser Dignitätsanwartschaft die Dompropstei. Er mußte sich aber im Februar 1364 eine Surrogation in die Rechte des in einen Kurienprozeß gegen Heinrich Truchseß von Diessenhofen verstrickten Ex-Inhabers Felix Stucki verschaffen. Er tat dies unter Verzicht auf erneute direkte Fremdhilfe, aber unter Rückverweis auf die vorausgegangene königliche Referenz. Die Ausfertigung erwähnte die nicht textüberlieferte Expektanzenurkunde und schützte den prüfungsbefreiten erfahrenen Dekretisten, der tatsächlich die gefragteste Dignität erlangte, wie erben auch gegenüber einem päpstlichen Vorbehalt. Auf die überkommene Annatenverpflichtung folgten eine Verlängerung der Zahlungsfrist, 1366 die Entrichtung einer Teilsumme, danach eine Kette von Säumnisabsolutionen und Aufschubbewilligungen bis hin zum Jahr 1369.³³

d) *Kanonikatsprovisionen*

Aus dem Pontifikat Urbans V. ist eine einzige, auf eine Domherrenpfründe bezogene Provision überliefert. Der Begünstigte Friedrich von Tengen bedurfte bei dem Tauschgeschäft, das er im Juli 1366 mit Heinrich von Krenkingen abschloß und ihm zum Nachrücken auf dessen Präbende verhalf, keiner Fürsprache. Unwesentlich für diesen Stellentausch war offenbar die Adelsabkunft des Provisen. Selbige wurde aber beispielsweise 1371 in einer Urkunde Gregors XI. vermerkt, als Friedrich von Tengen eine reservierte Domherrenkurie übertragen erhielt. Faktisch war der Provis sogar hochfrei. Auch für diese Pfründe findet sich in Kammerakten Urbans V. die Annatenobligation.³⁴

31 Johannes von Lichtenberg wurde im Januar 1354 mit Hilfe Karls IV. auf den Straßburger Stuhl befördert und hielt ihn bis zu seinem Tod im September 1365. Zu ihm vgl. Biographie 11.6.

32 RQ 376, 464. Vgl. RQ 1908 S. XXXIX. Zur früheren Provision Burkhardts von Hewen* vgl. Abschnitt 5.2.e).

33 RQ 474, 1528, 2074. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIII–LXXXV. Zur Einnahme der vielbegehrten Dompropstei vgl. Abschnitt 4.2.a); zu Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12.1.

34 RQ 538, 1570, 1659, 2130. Vgl. OBG I 1898 S. 208f.; RQ 1908 S. LXXVIII, LXXX, LXXXV; HS II/2 1977 S. 252f.

e) *Erste Zwischenbilanz*

In einer ersten Zwischenbilanz sind also für die Amtszeit Urbans V. auf der Ebene der Domkanonikatsexpectanzen einschneidende Veränderungsprozesse im Vorgehen der Impetranten – die zu etwa zwei Dritteln über Rotuli supplizierten – kennzeichnend. Der Anteil von Suppliken mit erwiesener Personenfürsprache reduzierte sich gegenüber den unter Clemens VI. und Innozenz VI. erreichten drei Vierteln auf nicht einmal die Hälfte. Innerhalb des verbliebenen Intervenientenfeldes kam es zu einer auffälligen Verschiebung der Grundproportionen, da Gesuchsmediationen des Konstanzer Bischofs ebensowenig zu verzeichneten sind wie Fürsprachen von Amtskollegen oder nachgeordneten Dignitären naher oder auch entlegenerer Kathedrankirchen. Die auf Seiten dieser vormals expectanzentypischen Intervenientenkategorien gerissenen Lücken wurden auch nicht ersatzweise durch kurien-nahe oder -zugehörige Amtsträger gefüllt.

Soweit erkennbar engte sich vielmehr mit dem Wegfall der in den beiden Vorpontifikaten vorherrschenden Empfehlungen mit Herkunft aus ranghoher Reichsgeistlichkeit im allgemeinen und mit Konstanzer Provenienz im besonderen das Fürsprecherpektrum auf die zuvor nicht einmal zu einem Drittel an den Referenzen beteiligten weltlichen Kreise ein. Deren Zusammensetzung war zugleich wesentlich heterogener als in Vorzeiten, wobei ein quantifizierendes Splitting aufgrund relativ niedriger Basiswerte an Laieninterventionen während der Pontifikate Clemens' VI., Innozenz' VI. und selbst Urbans V. natürlich nur Tendenzen zum Ausdruck bringen kann. Die seit Clemens VI. traditionell auftretenden Intervenienten ungarisch-habsburgischer Couleur waren zwar unter Urban V. noch immer präsent, aber weit entfernt von einer Majoritätsposition innerhalb der zuvor weitgehend von ihnen beherrschten Laienteilmenge. Denn ihr Umfang war genauso groß wie der jeweilige Anteil von zwei neu hinzutretenden Untergruppen, nämlich der im Dienst des Kaisers stehenden Burggrafen sowie der als Verwandte ohne weitere Funktionsangaben vorsprechenden Mediatoren. Neuartig war schließlich auch das Auftreten eines intervenierenden Grafen aus dem heutigen Südwestschweizer Raum.

Insgesamt war die Fraktion der sich auf eine persönliche Empfehlung stützenden Geistlichen nur um zwei Köpfe stärker als die institutionelle Protektion durch eine bestimmte Hochschule oder Sonderberücksichtigung am Papsthof erfahrende Klerikergruppe, die geschlossen aus ihrer aktuellen oder zurückliegenden Universitätsmitgliedschaft Vorteil zog. Beim Zahlenverhältnis der beidseitig vorgelegten Suppliken bestand fast sogar ein Patt. Und der Gelehrtenzirkel übernahm in etwa den Anteil, um den sich das Gesuchsaufkommen intervenientengeförderter Stelleninteressenten gegenüber den beiden zurückliegenden Amtsperioden verringerte. Das Quorum der Suppliken, deren Betreiber sich weder auf eine förmlich instrumentalisierte Nähe zu Individuen noch auf ein Studenten- oder Graduiertenkollektiv beriefen – und zwar trotz kaiser- bzw. herzogsnahen Ehrentitels oder Amtes und Universitätszugehörigkeit oder Hochschulabschlusses –, betrug zusammen mit dem ungeklärten Fall, den das Gesuch eines studierenden Petenten darstellte, weniger als ein Fünftel. Es war damit rückläufig.

Freilich gab sich auch die personenprotegierte Klientel nicht bar jeglicher universitärer Schulung. Bei ihr überwog jedoch eindeutig die Betonung des Adelelementes: Fünf Petenten

führten ihre gräfliche, freiherrliche oder ritteradelige Abstammung an, zwei ihre Hochschulqualifikation. In einem als Adelige im Studium ausgewiesenen Impetranten vereinten sich beide Qualitäten sichtbar, faktisch auch bei einem zweiten Gruppenmitglied. Demgegenüber brachte unter den Gesuchstellern auf Universitäts- und Graduiertenrotuli lediglich eine Ritterbürtigkeit vor, die er aber zwei Pontifikate zuvor nicht behauptet hatte und die ihm auch nicht eignete.

Grundsätzlich bevorzugten also unter Urban V. adelige Stelleninteressenten, selbst solche mit offenliegender bzw. erschließbarer akademischer Qualifikation, Personeninterventionen. Sie bewegten sich damit auf ausgetretenen Impetrationspfaden. Nichtadelige Bewerber inmitten einer Hochschulausbildung oder nach erfolgreicher Abschlußetappe entwickelten dagegen eine Vorliebe für inner- wie außerhalb von Bildungsstätten mit gelehrten Kollegen zusammengestellte Gesuchssammellisten. Sie beschränkten damit für Konstanzer Verhältnisse innovative Wege. Insgesamt stieg die Quote an offenkundig studierten oder graduierten Petenten mit zehn von 15 auf glatte zwei Drittel an, damit auf das höchste Niveau nach Ende des Pontifikats Benedikts XII. als einem im Blick auf Petentenvorbildung besonders anspruchsvollen Pontifex. Wie das angeführte Beispiel des hochfreien Jungklerikers verdeutlicht, lag der tatsächliche Bildungsquotient sogar etwas höher, nämlich unterhalb von drei Vierteln. Ähnlich wie unter Innozenz VI. scheinen demnach in Einzelfällen Studienangaben unterlassen worden zu sein, die kaum der Erwähnung wert waren.

Die Gesamtzahl der als Adelige auftretenden Bittsteller belief sich nach Abzug des einen offenbar zu hochstapelnder Übertreibung neigenden Sollizitanten auf fünf. Sie erreichte damit einen Anteil von einem Drittel, der zwar der zweithöchste nach den adelsreichen Impetrantenzeiten Johannes' XXII. war, aber dennoch nicht einmal halb so hoch lag wie der damalige Wert. Von den acht Urkundenbesitzern war eine Hälfte prüfungsbefreit, die andere kurienpräsent. Am Papsthof dürften sich aber auch einige der übrigen Bewerber eingefunden haben.

Unter dem zentralen qualitativen Kriterium der Platzierung auf der Datenskala schlug sodann die bei den Bittschriften der beiden Impetrantenhauptgruppen unter numerischem Aspekt annähernd erlangte Parität in ein Ungleichgewicht zum eindeutigen Vorteil des neu aufgekommene Petentyps um. Denn die Gesuche der akademisch verwurzelten Impetrantenschicht zählten bis auf eine Ausnahme zu den Petitionen aus dem ersten Regierungsquartal. Sie besaßen damit durchschnittlich höhere Realisierungsaussichten als die – abgesehen von gleichfalls einer Ausnahme – späteren Suppliken des personengestützten Gesuchstellerzirkels.

Hinzu kommt, daß von den beiden durch kaisernahe Burggrafen beförderten Stellenwünschen der spätere eine sachliche Ablehnung erfuhr und der frühere keine Fortsetzung in einer Urkunde gefunden zu haben scheint, des weiteren keine Verbriefungen für die zwei Herzogskanzleikräfte mit Protektion aus habsburgisch-ungarischem Umfeld bekannt sind. Da eine weitere Urkundenlücke gleichfalls einen österreichischen Sekretär betraf, der allerdings eigenständig vorgegangen war, konnte bzw. wollte sich das von Reichs- oder Hofbeamten Karls IV. unterstützte adelige Impetrantenpaar – darunter der einzige Grafensohn – oder das offenkundig habsburgisch orientierte nichtadelige Petententrio wohl gar nicht ernsthaft in den Wettlauf um sich erledigende Domherrenpräbenden einschalten. Aus

diesem schied nach einigen Runden der eine verwandten gestützte adelige Sollizitant aus, dem die besiegelte Expektanz durch zweifache Kassation entzogen wurde. Im Studenten-Graduierten-Milieu schlug dagegen die Negativbilanz weniger stark zu Buche, nachdem von einem Gelehrten der sich zum Fehlstart entwickelnde erste Petitionsversuch beim zweiten Anlauf gut gelang. In diesem Spektrum beschränkte sie sich somit auf eine definitive Zurückweisung eines Domkanonikatspostulanten sowie den mutmaßlichen Ausfertigungsverzicht des als letzter dieser Gruppe angetretenen Petenten, der sich gleichwohl eine Zeitlang als Expektant zu halten suchte.

Schließlich erwiesen sich drei auf Graduiertenrotuli stehende Bewerber zusammen mit der universitätsbesuchenden Spitze der früher schon einmal erfolgreichen protektionslosen Kandidaten als eindeutige Siegergruppe im Pfründenwettstreit. An sie fand lediglich der bestplatzierte grafengestützte Bewerber den Anschluß, außerdem aufgrund glücklicher Umstände ein verwandtenprotegiertes Interessent. Mithin verloren unter Urban V. Interventionen von Persönlichkeiten unterschiedlichen Ranges oder Namens für den Einzug von Klerikern in das Domkapitel die zentrale Bedeutung, die sie zur Zeit Innozenz' VI. besessen hatten – und bereits unter Clemens VI. hätten erreichen können, wenn mehr einfache Domherrenstellen in einer zum Einsatz von Expektanzen geeigneten Form freigeworden wären. Mit vier von sechs hatten wiederum zwei Drittel der präbendierten Expektanten die erlangte Hochschulbildung am Papsthof als Aushängeschild benutzt; sie waren faktisch alle bürgerlich. Von den beiden ritteradelig-hochfreien Neuzugängen, die ein Drittel des Kapitels nachwuchs ausmachten, war nur einer tatsächlich gänzlich ohne Studium. Bei ursprünglich 15, nach Supplikensignatur verbleibenden 13 potentiellen Neukapitularen betrug die Erfolgsquote zwei Fünftel bzw. knapp eine Hälfte.

Die Veränderungen im Auftreten der Petenten sparten den auf einen tauschbedingten und als solchen fürsprachefreien Fall reduzierten, praktisch hochfrei besetzten Bereich der Domkanonikatsprovisionen aus, nicht aber den nur wenig größeren Ausschnitt der Dignitätsexpektanzen, in dem sich ausschließlich juristisch geschulte Bewerber zeigten. Bei den zwei erbetenen Anwartschaften war das Verhältnis zwischen Förderung durch eine Bildungseinrichtung bzw. Protektion durch mediiierende Persönlichkeiten genau ausbalanciert. Auffällige Abweichungen vom Befund für die Domkanonikatsanwartschaften bestanden zum einen darin, daß ein auswärtiger Prälat auftrat – wenngleich einmalig sowie als dritter Gesuchsbefürworter nach dem erstmals persönlich intervenierenden ungarischen König und dem österreichischen Herzog nur in einer Art Nebenrolle. Zum anderen verkehrte sich der Erfolgsaspekt. Denn die universitätsgestützte Doppelsupplik des nichtadeligen Interessenten endete in partiellen Streichungen am zweiten Teil und einer wohl nur für den ersten Teil eindeutigen Genehmigung, außerdem vermutlich urkundenlos. Die dreifache Personenmediation führte hingegen zu einer vollumfänglichen Bejahung des Ämterwunsches und sodann, obgleich über den Umweg einer Surrogation, zur angesehensten Domstiftswürde für den kapitelssitzenden Freiherrn – am Ende also zur Rückgewinnung der Dompropstei in Adelshand mittels konzertierter Fremdhilfe.

Schlußendlich trat der Konstanzer Bischof einzig bei der Konfirmation einer im Rückgriff auf eine frühere Expektanz erfolgten Pfründenassekution auf, deren Grundstein er als Intervenant bereits unter Innozenz VI. gelegt hatte. Mit diesem Schritt scheint er unter seine

Fürsprechertätigkeit in Domherrenpfründen betreffenden Benefizialsachen einen Schlußstrich gezogen zu haben.

Die Jahre zuvor unter Innozenz VI. mit bewilligten Rechtstiteln eingedeckte, zwischenzeitlich teilweise auch mit Präbenden versorgte Klientel des amtierenden Ortsbischofs hatte sich also kaum mehr der einschränkungs- und auflagenreichen Signaturpraxis Urbans V. auszusetzen – von der bereits verschiedene Einzeleindrücke vermittelt wurden. Das Gesamtausmaß streng-restriktiver Supplikenbehandlung durch den vorletzten avignonesischen Papst läßt aber erst die systematische Erfassung modifizierender Gesuchsunterzeichnungen wie sonstiger Auffälligkeiten in den Unterfertigungen oder auch anschließenden Urkunden erkennen. Berücksichtigung finden hierbei neben geäußerten Sonderwünschen der Petenten auch etwaige einschränkende Signaturadditive des Pontifex an früheren oder späteren Benefizialgesuchten der Konstanzer Stelleninteressenten. Ferner wird nachfolgend der Umgang der Impetranten mit den päpstlichen Antworten kritisch in den Blick genommen, so etwa unter der auf Stellenpluralität bezogenen Fragestellung, inwieweit der Urban V. durch Demissionsofferten mitunter signalisierten Verzichtsbereitschaft auch Taten folgten.

*f) Päpstliche Signaturpraxis und Stellenpluralität wie
Sonderwünsche der Petenten*

Bedeutsam für den Gesamtumfang Konstanzer Pfründeninteressenten war die Zurückweisung von Nikolaus Schnell*, Nikolaus Trütler und Wernlin von Hattstatt als Domkanonikatsexpektanten. Zugeteilt wurden den drei Petenten durchweg minderwertige Benefizienkategorien, nämlich zwei Kollaturanwartschaften – wovon eine wegen ausdrücklicher Nichtanwendbarkeit auf Kuratbenefizien oder Chorherrenpfründen eigentlich nur für Altarstellen oder Kaplaneien geeignet war – sowie eine Kanonikatsexpektanz für ein Kollegiatstift, mit der auch die substantiell unveränderte Ausweichoption des Gesuchs abgelehnt wurde. Johannes Ammann wurde zwar nicht grundsätzlich der Weg ins Konstanzer Domstift versperrt, aber eine der zentralen, eigentlich durch Kapitelswahl zu besetzenden Dignitäten in offener, eine andere Ehrenstelle wohl in verdeckter Form ausgeschlagen. Überdies wurde er später, als er sich um eine Kollaturanwartschaft einer weit entlegenen Vergabeinstanz bemühte, vom Papst nach Konstanz umdirigiert. Keine qualitative Beschneidung des Stellenwunsches, sondern eine räumliche Gesuchsrücklenkung auf seine heimatliche Bischofskirche am Bodensee mußte hingegen Johannes Molhardi* akzeptieren.

Insgesamt nahm also Urban V. bei fünf Impetranten von Domkanonikats- oder Dignitätsanwartschaften durch augenfällige Zusatzvermerke oder Textstreichungen Korrekturen an der Art bzw. dem Standort der angestrebten Kirchenstellen vor. Überdies führte das Vorgehen zunächst der Kanzlei, dann des Papstes selbst in Form der nachträglichen Aufhebungsverfügungen für die Domkanonikatsexpektanz Ulrichs von Wilberg zu dessen Disqualifikation im Pfründenwettkampf, die von dem Betroffenen aber nur zögerlich befolgt wurde. Wie oben vermerkt, scheinen Nikolaus Schnell*, Nikolaus Trütler und Wernlin von Hattstatt sowie Johannes Ammann übereinstimmend-einheitlich mit Verzicht auf eine Ausfertigung der ihnen zugestandenen Benefizialgratien reagiert zu haben, wobei allerdings er-

sterer als standfest-beherrlicher Interessent für eine Domkanonikatsanwartschaft zu Recht von keiner definitiv-irreversiblen Absage des Papstes ausging.

Einzelne aus dieser Teilgruppe waren auch von Demissionsauflagen für vorhandene Benefizien oder von Kassationen gewählter Rechtstitel betroffen, die zusammen zahlenmäßig am bedeutendsten waren und partiell auf Impetrantenvorschlag beruhten. Der unstudierte Hartmann von Bubenberg* war schon innerhalb des Lausanner Bistums in Solothurn als Chorherr untergebracht und hielt die Parochie Root. Von letzterer hatte er sich laut Urkunde zu trennen, nachdem die päpstliche Signatur lediglich die Auflassung eines beliebigen unter den beiden Benefizien vorgegeben hatte. Somit wurde durch den Pontifex einem gemäß *Execrabilis* unkanonischen Stellentriplum vorgebaut und durch die Kanzlei zwar eine diözesenüberspannende Pfründenkombination ermöglicht, die Pfarrei aber gestrichen. Faktisch behielt der Expektant auch nach seiner Befründung als Konstanzer Domherr die Pfarrkirche bei.

Härter traf es manch anderen Sollizitanten im Blick auf Demissionsumfang bzw. verbleibenden Benefizienbestand. So hatte sich der Kirchenrechtsbakkalar Heinrich Goldast* – ohnehin schon enttäuscht über die hohen Kosten und die verfehlte Wirkung seiner einst von Clemens VI. erwirkten Domkanonikatsanwartschaft – selbst zur Demission einer im Salzburger Sprengel gelegenen Pfarrkirche bei Verwirklichung der Konstanzer Expektanz bereit erklärt; er gewährte in der Urkunde die bereits früher übliche Umwandlung der Offerte in ein Gebot. In seinem Fall scheint Urban V. wegen der großen Entfernung des Seelsorgebenefiziums von Konstanz, wengleich ohne ein Wort der Kritik, auf der Auflassung bestanden zu haben – obwohl das gemäß *Execrabilis* zulässige Stellenlimit noch nicht erreicht, geschweige denn eine unzulässige Kumulation zu befürchten war. Realiter trennte sich der nachmalige Domkapitular jedoch gar nicht von der Pfarrei, sondern verhalf durch deren Beibehaltung dem in der genannten Extravagante verankerten Zwei-Stellen-Prinzip stillschweigend zur Anerkennung. Zugleich handelte er damit auch im Sinn der gegenüber Graduierten wie ihm noch großzügigeren, freilich gegenüber seiner Benefizialgratie nachmaligen Konstitution *Horribilis*.

Wie Hartmann von Bubenberg* wurde auch Luitold von Irflikon – der sich nicht zum ersten Mal in herzoglichem Auftrag am Papsthof befand – auf ein perspektivisches Kanonikatsduplum eingeschränkt, und zwar Jahre nachdem Urban V. seine eigene Pluralitätskonstitution *Horribilis* erlassen hatte. Bereits Beromünster Stiftsherr, sollte sich der in verschiedenen Studienfächern ausgebildete, aber ungraduierte Petent kraft Signaturvermerks von der Pfarrkirche Sarnen sowie einer um nahezu zwei Jahre besser datierten Anwartschaft für eine Baseler Domherren- und Ehrenstelle lossagen. Der Rechtstitel für die beiden an der oberrheinischen Bischofskirche angestrebten, als Benefizieneinheit betrachteten Kirchenstellen hatte seinerseits schon eine Resignationsaufforderung für die Pfarrei im Fall einer Assesktion beinhaltet, während auch damals die Kollegiatstiftspfründe keinen Anstoß erregt hatte. Anstatt mit einer Verbriefung der zugestandenen Konstanzer Domkanonikatsexpektanz die Aufgabe des unter Sach- wie Zeitaspekt wertvolleren Baseler Rechtstitels samt Kuratkirche hinzunehmen, scheint der habsburgische Kanzleibeamte aber seine weiteren Bemühungen auf eine Laufbahn an der Baseler Kathedrale konzentriert zu haben: Dort erhielt er vermutlich im Rückgriff auf seine diesbezügliche Anwartschaft unter Urban V. eine

Domherrenpfürnde und suchte die Dompropstei über einen langwierigen, bei Schismabeginn noch anhängigen Rotaprozeß zu erstreiten.³⁵

Vorauselenden Gehorsam demonstrierte ferner Nikolaus Trütler, seinerseits bereits Rektor in Brombach. Er legte nämlich den Verzicht auf seine *in forma pauperum* impetrierte, geradezu optimal datierte Spezialgratie nahe, die den Beromünsteraner Kollaturbereich betrafte und ihm von Urban V. nochmals mit explizitem Vermerk entzogen wurde, während sein Pfarrkirchenbesitz nicht in Frage gestellt wurde. Damit war dem älteren Rechtsgrundsatz von maximal zwei Benefizien entsprochen. Dennoch führte die päpstliche Signatur bei Nikolaus Trütler offenbar zu einem Meinungsumschwung. Denn statt sich in Form einer Urkunde auf die anstelle einer Konstanzer oder auch Baseler Domkanonikatsanwartschaft angebotene Züricher Expektanz und den damit verbundenen Verlust seiner nur für Sinekurenstellen gültigen Kollaturanwartschaft einzulassen, benutzte er diese unbeirrt weiter und erlangte damit eine Beromünsteraner Pfründe. Der Bestand besagter Parochie war allerdings bereits durch den älteren Rechtstitel aufgrund einer Demissionsbestimmung ernsthaft gefährdet. Er konnte aber nach dessen Umsetzung in das Kollegiatstiftskanonikat 1369 durch eine Provision doch noch gesichert werden. Diese gestand der Papst dem Artesmagister

35 Der wohl aus einer bäuerlichen Familie stammende Luitold von Irflikon hatte sich bereits im Dezember 1362 als Notar und Gesandter Herzog Rudolfs IV. an der avignonesischen Kurie aufgehalten. Neben ihm bediente sich im Januar 1366 auch der unstudierte Johannes von Irflikon des Herzogsrodels, um sein Interesse an einer Zofinger Kollaturanwartschaft zu bekunden. Diesem Verwandten erging es sogar noch schlechter. Denn er sollte laut Genehmigungsvermerk die Vikarie Sursee auflassen, womit er in Entsprechung zu *Horribilis* auf lediglich ein künftiges Benefizium zurückgeworfen wurde. Dennoch betrieb er eine Ausfertigung, deren Transformation in eine Kirchenstelle ihm allerdings nicht gelang, so daß er weiterhin Leutpriester von Sursee blieb.

Luitold von Irflikon scheint sich dagegen im Januar 1366 nur eine Ablaßverbriefung besorgt zu haben. Im Mai 1370 zählte er sich zu den Domkapitularen in Basel. Er glaubte nach dem 1367 erfolgten Tod des Dompropstes Thuring von Ramstein – der eine zweite Dignität angenommen hatte –, dessen Nachfolge kraft einer päpstlichen Urkunde beanspruchen zu können, also wohl in Rückgriff auf die Baseler Domkanonikats- und Dignitätsexpektanz, die von 1364 II 22 datierte. Um die Dompropstei rang er jedoch mit drei weiteren Bewerbern, die sich allesamt in ein Rotaverfahren verstrickten. Zu seinen Gunsten zeitigte der durch Appellationen verzögerte, vor einer Vielzahl von Auditoren Urbans V., Gregors XI. und Urbans VI. ausgetragene Prozeß, in dessen Verlauf ein Verfahrensgegner ausschied und ein anderer nachwuchs, insgesamt drei Schlußsentenzen, deren Publikation und Umsetzung Urban VI. zu unbekanntem Zeitpunkt anordnete. Bei noch laufendem Gerichtsverfahren bot die von Luitold von Irflikon und anderen Baseler Domherren befolgte römische Observanz aber dem clementistischen Lager 1379 X 1 Anlaß zu einem Privationsvorstoß, der sich auf Domkanonikat wie -propstei bezog und für letztere mit einer danach auch umgesetzten Provision zugunsten des Mitkapitulars und Domscholasters Konrad Münch endete. Die Anfechtung war im Blick auf die Domstiftspfürnde vermutlich gleichfalls erfolgreich. Denn Luitold von Irflikon wurde bei seinem Tod 1387 als ehemaliger Baseler Domkanoniker titulierte. Da er schließlich in Beromünster als Ex-Propst geführt wurde, könnte er ferner versucht haben, sich als Gegner des langjährigen Clementinisten Rudolf von Hewen an der Spitze dieses Kollegiatstiftes zu etablieren. Cod. Vat. lat. 6330 f. 484v–488v; RS 54/179v; RA 219/502v–503r; ASA I 727; Urbain V 10389, 27115; RQ 529, 1557–1558; MGH Necr. I S. 350; BLOESCH Textband S. 334. Vgl. SCHÖNENBERGER Bistum Basel 1927 S. 92f.; STRNAD Libertas 1962–1964 S. 87, 102f.; HS I/1 1972 S. 192, 280–282, 312; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 256, 320f.; HESSE Mauritius 1992 S. 86, 104, 400. Zum Beromünsteraner Propst Rudolf von Hewen vgl. auch Biographie 11.6.

unter Berücksichtigung der Einkunfts- bzw. Entfernungsgößen beider Kirchenstellen sowie der Verwendung der bescheidenen Benefizienträge für ein ein Jahr zuvor aufgenommenes Auslandsrechtsstudium zu, außerdem unter formalem Bestehen auf vorliegende Vakanz infolge seines früheren Gebotes.³⁶

Im Unterschied zu Nikolaus Trütler hatte Ulrich von Wilberg ausdrücklich um Beibehaltung einer Beromünsteraner Kommunionratie gebeten, war diesbezüglich allerdings nicht durchgedrungen. Denn auf das mit dem einfachen Genehmigungsvermerk unterfertigte Gesuch reagierte die Kanzlei erwartungsgemäß mit einer Ungültigkeitserklärung in der Urkunde. Überdies wurde in der Signatur des seine erste Supplik für die Pfarrei Oberwinterthur enthaltenden Provisionsrotulus allgemeingültig auf die *de iure* im Assekutionsfall eintretende Kassation bereits *in forma pauperum* erwirkter Rechtstitel verwiesen, ferner die Aufhebung sonstiger früherer Benefizialgratien bei Realisierung der neuen und umgekehrt deren Nichtigkeit bei Umsetzung eines zuvor bewilligten Stellenwunsches verfügt, mithin die Beschränkung sämtlicher Impetranten auf den Einsatz nur einer Provision oder Anwartschaft. Möglicherweise in Überinterpretation dieser päpstlichen Willensbekundung gebot die Urkundenbehörde in der nachfolgenden Ausfertigung für Ulrich von Wilberg kurzerhand die erwähnte sofortige Kassation der Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft, die der Pontifex sodann seinerseits in der Unterzeichnung des zweiten Oberwinterthurer Provisionsgesuchs mit der Demissionsauflage übernahm. Nach unerbittlich strengem Willen des Papstes stand diesem Rechtsstudenten also nicht mehr zu als eine Kuratkirche. Selbige hätte nach dem von *Execrabilis* belassenen Spielraum, eigentlich sogar laut *Horribilis* durchaus mit einer Domherrenpräbende gekoppelt werden können. Am weiteren Pfründenwettlauf in Konstanz

36 Nikolaus Trütler nutzte die Kollaturanwartschaft von 1362 XI 29 zur Annahme der durch den Tod Felix Stuckis erledigten Beromünsteraner Chorherrenpfründe, um deren Konfirmation er sich im Oktober 1363 sowie Mai 1364 unter anderem wegen des Kardinalsfamiliarenstatus des Konstanzer Ex-Dompropstes unter jeweiliger Angabe seines Parochienbesitzes bemühte. Als präbendierter Stiftdherr wurde er 1369 III 22 wegen der Provision mit der Pfarrei Brombach beim Papst vorstellig. In der frühen Schismazeit scheint er doch noch am Züricher Großmünster, wo er ab 1380 belegt ist, zu einem Kanonikat gelangt zu sein. Er starb 1405.

Außer und nahezu zeitgleich mit ihm verfolgte auch Burkhard Trütler von Reutlingen bei Urban V. Beromünsteraner Pfründeninteressen. Dieser Artesmagister und Medizinscholar erbat über den Rotulus der Mediziner der Universität Montpellier – den auch sein Studienkollege Nikolaus Schnell* zu instrumentalisieren gesucht hatte – eine Kanonikatsexpektanz, die mit dem Datum 1362 XI 26 um drei Tage günstiger ausfiel als die Kollaturanwartschaft Nikolaus Trütlers. Er ließ seiner von päpstlicher Kritik verschonten Supplik eine Urkunde folgen, die wohl gleichfalls realisiert werden konnte. Allerdings schied er bereits 1366 infolge eines an der päpstlichen Kurie vollzogenen Tauschgeschäfts aus dem Aargauer Kollegiatstift aus. Als gelehrtes Verwandtenpaar liefern Burkhard Trütler und Nikolaus Trütler also ein anschauliches Beispiel für die Wahrnehmung von sich bei Pontifikatsbeginn aktuellen wie auch ehemaligen Studenten bietenden Impetrationsmöglichkeiten, nämlich die Nutzung eines universitären Rodels durch ein Mitglied bzw. des Sondermodus *in forma pauperum* durch einen titeltragenden Absolventen einer Hochschule, der wiederum in einem weniger vorteilhaft datierten Graduiertenrotulus ein seiner Qualifikation adäquates Petitionsforum für seine Domherrenpräbationen gefunden zu haben glaubte. Die von beiden Graduierten erzielten Beromünsteraner Rechtstitel differierten zwar in Datum und Benefizienqualität, scheinen aber denselben positiven Endeffekt gezeitigt zu haben. RQ 340, 465, 481, 534, 1470–1471, 1565–1566, 1607. Vgl. BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 47, 258f., 391; MEYER Zürich 1986 S. 51, 444, 537.

scheint Ulrich von Wilberg – dem bereits 1361 von Bischof und Domkapitel ein ständiges Mitwohnrecht in einer Domherrenkurie eingeräumt worden war – tatsächlich nicht mehr teilgenommen zu haben. Er fand als Chorherr ein Dasein in Lindau, wo er im April 1370 dadurch eine Präbende erhielt, daß er die genannte Parochie an der päpstlichen Kurie zum Tausch anbot.³⁷

Mithin zeichnete sich für die fünf Impetranten Hartmann von Bubenberg*, Heinrich Goldast*, Luitold von Irflikon, Nikolaus Trütler und Ulrich von Wilberg allein bei Vorlage ihrer Expektanzsuppliken für Konstanzer Domherrenstellen die Auflassung von drei Anwartschaften und drei Pfarrkirchen ab, die aber – obgleich teilweise selbst offeriert – sicherlich drei-, vermutlich sogar viermal nicht vollzogen wurde.

Unter den übrigen Bewerbern befanden sich gleichfalls einige Pfarrektoren. Konrad Last hielt bereits die Pfarrei Unterjesingen. Der Rechtsstudent absolvierte den Signaturprozeß ohne Aufgabebebot, allerdings nur bei Gewährung der Konstanzer Domkanoniksexpektanz. Denn in der nachfolgenden Surrogationsurkunde, die die von der Kanzlei eigenständig eingefügte Kassation dieser Anwartschaft im Assekutionsfall enthielt, wurde ihm die Demission der Kuratkirche bei Erlangung eines Personates oder Offiziums mit Seelsorge in Augsburg infolge einer auch auf eine dortige Präbende bezogenen Anwartschaft verordnet. Zur Aufgabe hatte sich Konrad Last selbst bei Einreichung seiner unkommentiert gebliebenen Supplik anerbieten – ohne jedoch die über den Bologneser Universitätsrotulus erbetene Speyerer Domkanoniksexpektanz anzuführen. Vermutlich konnte er aber den Augsburger Rechtstitel mit seiner einwertigen Ämterkombination, den er seinerseits unter Unterbreitung eines analogen Auflassungsvorschlages impetriert hatte, nicht umsetzen und daher ruhigen Gewissens die Pfarrei Unterjesingen beibehalten.³⁸

In zwei anderen Fällen blieb der Pfarreibesitz von Domkanonikatsinteressenten nicht nur anfänglich, sondern auf Dauer unangetastet. Der in den Artes, aber auch den Dekreten graduierte Johannes Mollhardi* war bereits Rektor in Hoßkirch, woran bei Gewährung der Anwartschaft wie der nachfolgenden Konfirmation, die später als *Horribilis* datierte, nicht

37 Ulrich von Wilberg war ein Schwesterkind des Domkapitulars Otto von Rheinegg, und auf dessen seit 1358 mit der einen Priesterpfünde gekoppelte Domherrenkurie bezog sich das Bleiberecht. Die von ihm resignierte Pfarrkirche Oberwinterthur wurde von Urban V. nicht dem designierten Tauschpartner übertragen, sondern erst 1374 durch Gregor XI. einem dritten Geistlichen. Ulrich von Wilberg, der 1383 in Kontakt stand mit dem Konstanzer Domherrn Heinrich Goldast*, also einem seiner ehemaligen Mitstreiter, begegnete bis 1400 als Lindauer Chorherr. Grundeigentumsverhältnisse II 290; RQ 392, 490, 1498, 1621, 1794, 2063, 2104; REC 6701, 7242, 7636. Vgl. RQ 1908 S. LXXVII; BAUER Münsterbezirk 1995 S. 50. Zur Unierung von Priesterpfünde und Domherrenkurie vgl. Abschnitt 2. a); zur Pfarrei Oberwinterthur vgl. auch Abschnitt 4. 3. d)–e).

38 Konrad Last hatte die Augsburger Doppelanwartschaft, in der die Konstanzer Expektanz als Nonobstantie erwähnt wurde, 1363 II 27 erhalten und ließ sie im Januar 1364, also erst nach der Surrogation, erweiternd spezifizieren, so daß er auch ein elektives Personat oder Offizium einnehmen konnte, während zuvor nur der Seelsorgecharakter vorgesehen gewesen war. Auch damals wurde der Speyerer Rechtstitel vom April 1363 nicht erwähnt, der zwar verbrieft, aber vermutlich nicht weiterverfolgt wurde, jedenfalls unverwirklicht blieb. Urbain V 4679, 11281. Zu Konrad Last vgl. auch Biographie 11.9 und 11.10.

gerüttelt wurde. Folglich scheinen ihm seine akademischen Titel zwei Benefizien dauerhaft gesichert zu haben – theoretisch hielt im die besagte Konstitution sogar die Perspektive auf eine dritte Kirchenstelle offen. Freilich dürfte in seinem Fall die Lage der Parochie innerhalb des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Verweis auf das zugehörige Domkapitel beigetragen haben.

Als Ehinger Amtskollege passierte sodann Johannes Ministri unbeanstandet die Gesuchsprüfungsprozedur – was bei fehlendem Studiennachweis angesichts der bereits von Urban V. erlassenen Pluralitätskonstitution überrascht. Ihm blieb die Pfarrei auch erhalten, als er sich im Januar 1369, nunmehr als titelloser, aber erfahrener Theologe, eine wohl unrealisiert gebliebene Baseler Domkanoniksexpektanz verbrieften ließ. Aber gemäß eigener Offerte sollte ein vermutlich bereits im Vorpontifikat erlangtes, dann wohl in der Konstanzer Supplik unterschlagenes Beromünsteraner Stiftskanonikat der Demission anheimfallen, das indessen faktisch fortbesessen wurde. Die gewährte Konstanzer Benefizialgratie ließ Johannes Ministri damals übrigens unerwähnt. Sie scheint folglich in Vergessenheit geraten zu sein, womit sich der schon aus der Urkundenlücke gewonnene Eindruck eines allenfalls halbherzig am Bodensee verfolgten Pfründeninteresses verstärkt. Eine vorübergehend-flüchtige Erscheinung dürfte ferner die Anlehnung an das Personenumfeld des ungarischen Königs gewesen sein. Denn seine beruflich-geistliche Karriere verknüpfte Johannes Ministri insofern weiterhin eng mit dem habsburgischen Herzogshof, als er Kanzler Albrechts III. wurde und mit Hilfe dieses Landesfürsten schließlich die Churer Bischofswürde und damit Prälatenrang erlangte.³⁹

Zwei dieser drei bei Impetration von Domkanoniksexpektanzen hinsichtlich ihrer Pfarrstelle unbeanstandet gebliebenen Rektoren deuteten also bei einem späteren Gesuchsanlaß die Auflassung einer Parochie bzw. einer Chorherrenstelle an. Ein entsprechender Benefizienverlust trat jedoch danach nicht ein.

Gänzlich ohne Benefizien- oder Rechtstitelvorbesitz angetreten waren Nikolaus Schnell⁴⁰, Hermann Schultheiß, Albrecht von Heiligenberg, Burkhard von Hewen, Wernlin von Hattstatt und Johannes Dambach. Folglich hatten diese sechs Impetranten bei Präsentation ihrer

39 Johannes Ministri wurde auch nach seiner Pfarrkirche Ehingen benannt. Er hatte 1360 Mediatorendienste von Bischöfen genutzt, die Herzog Rudolf IV. als Diplomat oder Kanzler beschäftigte. Damals hatte er von Innozenz VI. eine Kanonikatsanwartschaft für Zofingen erbeten, wo er aber niemals präbendiert wurde, und eine andere für Beromünster erwirkt. In Basel vermutlich nicht zum Zuge gekommen, behielt er bis zu seiner Bischofspromotion die Beromünsteraner Pfründe bei, die danach Johannes Lupfen⁴¹ übertragen wurde. Unter Albrecht III. amtierte er zunächst gleichfalls als Vizekanzler, dann auch als Kanzler. Auf Betreiben dieses Habsburgers wurde ihm im April oder Juni 1376 von Gregor XI. der Churer Bischofsstuhl übertragen, der durch die Transferierung Friedrichs von Erdingen, seinerseits Kanzler Herzog Leopolds III., nach Brixen freigeworden war. Diese Mitrazuweisungen beschlossen als Kompromißergebnis ein zähes Ringen zwischen den beiden österreichischen Herzogsbrüdern um Verankerung des jeweils eigenen Kanzleivorstandes in Tirol und langwierige Verhandlungen mit dem auf einen einheitlichen Personalvorschlag drängenden Papst. Johann Ministri starb 1388 als Churer Bischof. RQ 306, 323, 1438, 1904; Urbain V 25031. Vgl. HAID 1912 S. 64–70; STRNAD Herzog 1961 S. 156–161; DERS. Kanzler 1963 S. 87f.; DERS. Eheprojekt 1964 S. 358–363; HS I/1 1972 S. 485f.; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 47, 256, 344f.; HÖLSCHER 1985 S. 76; HESSE Mauritius 1992 S. 104, 135f., 165, 404.

Suppliken für sich perspektivisch erledigende Domkanonikate samt der vakanten Paulskirche auch nichts zu verlieren. Ohne Tadel blieb schließlich die Embracher Pfründe, die der Provis Friedrich von Tengen besaß. Er hatte eine am Familienstammsitz gelegene Kapelle in das vereinbarte Tauschgeschäft eingebracht.

Der mit einem Doppelgesuch aufwartende Dekretist Johannes Ammann hatte lediglich eine von Innozenz VI. stammende Provision für die Pfarrei Sülchen vorzuweisen, die jedoch wegen eines Rivalen zu keiner realen Posseß geführt hatte und unkritisiert blieb. Möglicherweise eingedenk der subtil ausweichenden wie manifest schroffen Behandlung, die sein Expektanzengesuch in puncto Ehrenstelle im allgemeinen und leitend-elektivem Charakter im besonderen gefunden hatte, offerierte er als inzwischen im Kirchenrecht graduerter Domkanonikalsexpektant bei der nachfolgenden Salzburger Kollaturanwartschaft sogleich deren Resignation für den Fall einer Präbendierung als Domherr in Konstanz – von einer dortigen Domstiftsdignität war damals keine Rede mehr. Da sich Johannes Ammann nunmehr ausdrücklich als Kleriker ohne jeglichen Benefizienbesitz bezeichnete, bedeutete dies die präventive Selbstbeschränkung auf eine einzige Stelle – was laut *Horribilis* keineswegs notwendig gewesen wäre. Dennoch ließ sich Urban V. durch die devote Petentengeste nicht von der oben erwähnten Änderung des räumlichen Bezuges dieses späteren Stellenwunsches abhalten.⁴⁰

Demgegenüber war Burkhard von Hewen* nach mehrjährigem Rechtsstudium als Solzizitant einer Ehrenstellenanwartschaft nicht nur präbendierter Konstanzer Domherr, sondern auch Domthesaurar in Straßburg und in einen Rotaprozeß um eine dortige Pfründe involviert. Ihm wurden aus dem Nonobstantienkonto vom signierenden Papst zwei Benefizialposten im Assekutionsfall gestrichen, wenngleich unter Belassung der Wahlfreiheit. In der anschließenden Surrogationssupplik erklärte der rechtserfahrene Freiherr seine Bereitschaft zum Verzicht auf sämtliche Straßburger Ambitionen, die von der Kanzlei in der die Expektanz perspektivisch außer Kraft setzenden Ausfertigung in ein Obligo umgewandelt wurde. Damit verband sich eine Schlechterstellung im Vergleich mit Luitold von Irflikon oder auch Konrad Last. Denn herkömmliche Domkapitelsstellen und solche mit Ehren- oder auch einfachem Amtscharakter wurden dieses Mal offenbar als zwei eigenständige Benefizien aufgefaßt – die Burkhard von Hewen* auch laut *Horribilis* zugestanden hätten. Der Dekretist aber behalf sich ganz einfach damit, daß er nochmals im Mai 1370, ausgestattet mit dem zusätzlichen Attribut eines päpstlichen Ehrenkaplans, bei Urban V. vorstellig wurde und sich eine Straßburger Domkanonikalsexpektanz verschaffte, in der Propstei und Pfründe am Konstanzer Domstift nunmehr offensichtlich problemlos als Stelleneinheit eingestuft wurden. Die Straßburger Domthesaurie hatte er dagegen definitiv eingeüßt –

40 Johannes Ammann hatte beim Vorgängerpapst die Konferierungsurkunde für die Pfarrei Sülchen 1362 V 12 erwirkt und 1362 VI 28 wegen bestehender Unklarheiten bezüglich des Vakanzgrundes modifizieren lassen. 1363 III 3 hatte er Urban V. nochmals um Bestätigung gebeten, daraufhin aber vermutlich keine Ausfertigung veranlaßt. Vielleicht trug er sich bereits damals mit der Absicht eines Verzichtes, die er im August 1363 an der päpstlichen Kurie umsetzte, womit er seinem Kontrahenten Konrad Staheler den Weg freigab. RQ 360, 525, 1462, 1466, 2048. Zur Pfarrei Sülchen und zu Konrad Staheler vgl. auch Abschnitt 4.3. e).

allerdings mit dem Trost, daß ihm mit Rudolf von Hewen ein Familienmitglied darauf nachfolgte.⁴¹

Mithin erbrachte der Erstdurchgang der Präsentation von Expektanzensuppliken fünf Domkanonikatsinteressenten und einem Dignitätsbewerber Tilgungen im vorhandenen Arsenal an Benefizien bzw. den Verlust sämtlicher angezeigter Anwartschaften, zweimal gemäß Impetrantenangebot, einmal entgegen ausdrücklichem Petentenwillen. Die Surrogationsrunde führte beim Dompropsteiaspiranten zu einer von ihm vorgeschlagenen Konkretisierung des Demissionsgebotes, außerdem bei einem sechsten Postulanten einfacher Domherrenstellen zu einer durch den eigenen Vorschlag wohl etwas abgeschwächten Betroffenheit. Abgesehen von diesen vier Offerten, bot der von Konstanz abschwenkende Expektanzinteressent bei Orientierung auf das andere Domstift eine Stellenaufgabe an, während ein weiterer Mitstreiter seinen Verzicht auf einen soeben erst erbetenen Rechtstitel bei Erfolg seiner älteren Konstanzer Benefizialgratie andeutete. Insgesamt sollten fünf Pfarreien, eine Chorherrenpräbende sowie eine Domherrenpfründe samt Domthesaurie außerhalb von Konstanz aufgegeben werden, daneben eine Expektanz für ein gleichfalls auswärtiges Domkanonikat inklusive Ehrenstelle und drei Kollaturanwartschaften, darunter eine Kommunität sowie eine gleichfalls *in forma pauperum* erwirkte Spezialgratie. Hinzu kam die ersatzlose Widerrufung eines schon gewährten Konstanzer Rechtstitels.

Im übrigen beinhalteten sämtliche Surrogationsurkunden die künftige Kassation der für das Konstanzer Domstift gewährten Expektanzen, die den Ausgangspunkt verfochtener Ansprüche bildeten, ohne daß entsprechende Supplikensignaturzusätze nötig gewesen wären. Dadurch wurden jedoch im Endeffekt – ähnlich wie bei dem unter Johannes XXII. und Clemens VI. be gegnenden Austausch einer Anwartschaft durch eine andere oder durch eine Provision – keine schmerzhaften Rechtstitelverluste bewirkt.

In der Regel hielt sich Urban V. in seinen Auflassungsgeboten an die Zwei-Stellen-Maxime, wie sie durch *Execrabilis* grundsätzlich und sodann in der diese Extravagante fort-schreibenden Konstitution *Horribilis* für bestimmte Klerikerkreise in Abhängigkeit von deren Bildungsstand vorgegeben wurde. An diesem Limit orientierten sich auch manche Pfründeninteressenten in ihren Offerten. In den perspektivisch belassenen Benefizialbeständen überwog sodann die Verbindung einer Konstanzer Domherrenstelle mit einem Kollegiatstifts- oder auch Domkanonikat. Denn sofern der Benefizienvorbesitz Kanonikat wie Parochialkirche umfaßte, ging normalerweise letztere verloren. Eine Abweichung von dieser Regel zeigte sich allerdings bei der nachmaligen Expektanz für ein benachbartes Domstift infolge der von Impetrantenseite vorformulierten Aufgabe einer Kollegiatstiftsstelle. In drei Ausnahmefällen blieb lediglich ein zukünftiges Domkanonikat in Konstanz übrig, womit das Kirchenoberhaupt nicht durch Kumulationsverbote begründete Ein-Pfründen-Exempel statuierte. Beim einen Mal scheint durch kommentarlose Hinnahme eines Demissionsvorschlages der Vernachlässigung einer abseits des Bistums Konstanz gelegenen Seelsorgestelle vorgebeugt worden zu sein. Beim anderen hatte ein zuvor noch sehr anspruchsvoller Petent

41 Urbain V 26075. Zum Straßburger Domthesaurar Rudolf von Hewen vgl. auch Abschnitt 4.3.g) und Biographie 11.6.

nummehr gleichfalls selbst genügsame Einsicht signalisiert. Beim dritten wurde nicht der Rechtsautomatismus aufgehoben, wonach der Erwerb einer weiteren Anwartschaft den Verlust einer Kommungratie nach sich zog. Überdies blieb der Papst gegenüber diesem studierten Impetranten mit unerfülltem Sonderwunsch auch späterhin mit der Reduktion auf eine isoliert dastehende Pfarrkirche aus unersichtlichen Motiven unerbittlich, nachdem er beispielsweise bei Abzeichnung der Gesuche für Domkanonikatsexpectanzen drei als bloße Rektoren von Pfarreien innerhalb der Konstanzer Diözese auftretende Bittsteller unbehelligt gelassen hatte.

In seinem Signaturverhalten gab sich also dieser Pontifex im Sonderfall geradezu eigenmächtig-unberechenbar, im Regelfall kritizistisch-streng, in der Summe fast immer strikt gesetzeskonform oder sogar härter als es ältere bzw. neu erlassene kanonische Normen erforderten, dabei sogar weitgehend unbeeinflusst durch die Gelehrsamkeit, die alle bis auf einen der von dieser Auflagenart heimgesuchten Stelleninteressenten auszeichnete und teilweise bis zu einer Graduierung reichte. Im übrigen zeigte sich Urban V. unbeeindruckt vom Adelsstand, ebenso vom Kurienbezug einiger weniger Impetranten.

In Ausnahmefällen nahm dieser Pontifex jedoch auch besonders strenge Verfügungen zurück, wie es scheint ausschließlich bei studierten Petenten. So zeigte er sich bei Gewährung der Provision mit der einen zuvor zur Auflassung bestimmten, offensichtlich aber fortbesessenen Pfarrei auffallend entgegenkommend gegenüber einem Artestmagister und Juristen, der ihm doch noch die Zustimmung zu seinem rechtlich an sich unbedenklichen Zweitbenefizium abrang. Und überraschend wohlgesonnen erwies er sich zuletzt auch gegenüber dem Konstanzer Dompropst mit Rechtserfahrung wie auch päpstlichem Ehrenkaplanstitel in der Bewilligung einer Domkanonikatsexpectanz für eine Bischofskirche, aus der dieser Freiherr infolge früherer Verfügung eigentlich ausgeschlossen war. Über dieses Zugeständnis wurde im nachhinein ausgleichende Gerechtigkeit hinsichtlich der rechnerisch-formalen Bewertung von Domkanonikat und Domstiftsamt mit Ehrencharakter geübt, mithin dem Begünstigten die Aussicht auf eine Sekundärpfründe eröffnet.

Eine Besitzanreicherung mit einer weiteren Präbende, wie sie sich unter Innozenz VI. und Clemens VI. für Dignitätsaspiranten oder -inhaber abgezeichnet hatte, oder sogar eine Ehrenstelle-Pfarrei-Kombination war dagegen unter Urban V. undenkbar. Dieser Papst baute im Unterschied zu seinen beiden Amtsvorgängern auch auf der Impetrationsebene einfacher Domherrenstellen jeglichem Übertreten des Zwei-Stellen-Limits konsequent vor – theoretisch hätte seine eigene Konstitution *Horribilis* auf einzelne graduierte Konstanzer Pfründeninteressenten anwendbare Ausnahmen nach oben durchaus zugelassen. Aber Urban V. bestand nun einmal auch kompromißlos auf das Außerkraftsetzen *in forma pauperum* erwirkter Kommun- wie Spezialgratien und die Auflassung sonstiger Anwartschaften.

Auf Petentenseite lieferte wiederum der Konstanzer Dompropst ein Beispiel für die Befolgung besonders streng ausgefallener päpstlicher Signaturvorgaben und deren Teilentwertung durch listiges Nachreichen einer Supplik. Ansonsten scheinen auf die Anordnungsreihe zur Freisetzung von Kirchenstellen oder zur Aufgabe von Benefizialgratien nur wenige Realauflassungen gefolgt zu sein. Selbigen konnten sich die Betroffenen offenbar durch stillschweigend-klandestine oder auch amtlich sanktionierte Beibehaltung eines beanstandeten

Benefizialpostens wie durch Nichtverfolgung bzw. -realisierung einer nur unter Demissionsbedingung zugestandenen Anwartschaft entziehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfungspflicht stehende Kurienreisevorgaben blieben in der Palette der päpstlichen Signaturzusätze eine Einzelerscheinung. Im Fall des Domkanonikatsinteressenten Burkhard von Hewen stellte diese von ihm auch erfüllte Kondition eine Vorichtsmaßnahme gegenüber der offenbar auffälligen, jedoch in den Augen Urbans V. nicht grundsätzlich hinderlichen Jugend des Impetranten dar. Denn mit dem gleichzeitig gesetzten Altersjunktum verband sich faktisch eine Befreiung von der kirchenrechtlichen Altersrichtschnur von 18 Jahren.⁴²

Dieser Freiherrensohn erfuhr sodann im August 1366 als nach fünfjährigem, in Padua und Bologna absolvierten Studium zum Erwerb eines akademischen Abschlusses bereiter, kurienanwesender Dekretist eine andere Form päpstlicher, jedoch nicht uneingeschränkter Benevolenz. Damals erbat er ungeachtet der örtlichen statutarischen Regelungen die Erlaubnis zum Pfründenbezug bei studienbedingter Nichtresidenz für die Dauer eines halben Jahrzehntes, den Urban V. auch zugestand, allerdings nur für maximal drei Jahre. Gleichermassen verkürzend lautete auch dessen Antwort, als der päpstliche Ehrenkaplan Burkhard von Hewen* im Oktober 1366 – parallel zum mißglückten Versuch zur Erlangung einer Benefizienübertragungsfakultät – in einem analogen Dispensgesuch den Rückerwerb entfremdeten Dompropsteibesitzes als Grund für Abwesenheit vom Ort seiner Präbende und als Verwendungsziel für deren Erträgnisse geltend machte, und zwar ohne seine Qualifikation anzuführen. Die Gültigkeitsdauer einer derartigen Indulgenz, die Hartmann von Bubenbergs* als in Montpellier eingeschriebener, gleichfalls am Papsthof präserter Kirchenrechtsstudent im Februar 1367 in Anbetracht seines Universitätsbesuchs erhielt, belief sich sogar nur auf höchstens zwei Jahre. Diese Pfründenbezogenerlaubnis fand aber Ergänzung in einer von dem Subdiakon wegen der von ihm eingenommenen Priesterpräbende betriebenen gleichlangen Aussetzung der Pflicht zur Annahme der Diakons- oder Priesterweihe. Wegen Supplikenausfalls kann allerdings nicht mehr überprüft werden, ob wie den beiden standeshöheren Kapitelskollegen auch dem ritteradeligen Petenten ein längerer als der dann für das Doppelprivileg gebilligte Zeitraum vorgeschwebt hatte. Ebenso fehlt zum Juni 1364 das Gesuch des langjährigen Domkanonikers Johannes Ebernants* – erfolgreicher Expektant unter Clemens VI. –, der als prüfungsfreier Artesmagister wie nunmehr auch Theologiebakkalar ein Pfründenbezugsrecht auf vier Jahre eingeräumt bekam. Dieses wurde aber nicht aus Studiengründen, sondern wegen eines Dienstverhältnisses gegenüber dem österreichischen Herzog Rudolf IV. notwendig. Eine gleichartige Lizenz hatte bereits im Oktober 1363 Luitold Münch – seit Innozenz VI. als ritteradeliger Domherr präbendiert – als Dekretscholar in Padua mit Unterstützung eines vom österreichischen Herzog als Diplomat eingesetzten Familienangehörigen für die Gesamtdauer seiner Ausbildung erbeten. Konzidiert wurden ihm in der päpstlichen Antwort fünf Jahre.⁴³

42 Zum kanonischen Mindestalter von Stiftskanonikern vgl. Anm. 8 in Kapitel 2.

43 RQ 541, 545, 1539, 1571, 1582; APA III 93. Vgl. RQ 1908 S. XXXIX, LXXV, LXXXVIII. Zum Interesse Burkhardts von Hewen* an einer Benefizienübertragungsfakultät vgl. Abschnitt 4.3.g); zur frü-

Ein Zeichen einlenkenden Entgegenkommens gegenüber einem ganzen studentischen Petentenkollektiv hatte der Pontifex bereits in seinen frühen Regierungsmonaten gesetzt, nämlich mit einer Zusatzunterfertigung am Rotulus der Universität Bologna. Indem Urban V. dem Sonderanliegen nach allgemeiner Examenskommission im Blick auf Vermeidung einer *perturbatio studii* entsprach, schwächte er die Rigorosität etwas ab, mit der er dem Stellenwunsch des auf diesem Rodel vertretenen Johannes Ammann begegnet war. Zwar dürfte für diesen anderweitig am Papsthof tätigen Impetranten die Befreiung von jeglicher Anwesenheitspflicht ohne größeren Belang gewesen sein; aber unabhängig davon stand diese Privilegierung einer geschlossenen Studentengruppe in klarem Kontrast zur Einzelverpflichtung des Jungklerikers ohne förmlichen Studiennachweis zum Examensdurchlauf an der Kirchenzentrale.

g) Weiteres Zwischenergebnis

Als weiteres Zwischenergebnis ist zunächst folgendes zu vermerken: Insgesamt kamen elf Petenten bei Vorlage ihrer Bitten für Domkanonikats- oder Ehrenstellenanwartschaften mit der strengen Unterfertigungspraxis Urbans V. in Berührung bzw. dem Papst mit Demissionsofferten entgegen, einige von ihnen oder andere auch zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt. Angesichts der Vielzahl modifizierender Signaturzusätze mag schon der alleinige Verzicht auf einen kritischen Kommentar als Ausdruck besonderen päpstlichen Wohlwollens erscheinen, in dessen Genuß aber nur wenige Sollizitanten gelangten. Abgesehen von dem einzigen Provisen, drangen nur fünf Interessenten von Domkanonikats- oder Dignitätsanwartschaften bei deren Impetration durch, ohne Einschränkungen oder Bedingungen seitens des Kirchenoberhauptes zu begegnen bzw. eigene Verzichtangebote zu unterbreiten. Zu dieser Minderheit gehörten die zwei nachweislich ohne Fremdunterstützung auftretenden Geistlichen, außerdem zwei laiengeförderte Kleriker. Soweit feststellbar scheint also der völlig protektionslose Impetrantentyp weitgehend auf päpstliche Milde gestoßen zu sein.

Ansonsten mußten offenbar unabhängig von der Art des Vorgehens einschlägige Erfahrungen mit der päpstlichen Kritikfreundlichkeit gesammelt werden. Es waren nämlich fünf von sechs Gesuchen der auf Hochschul- und Graduiertenrotuli berücksichtigten und sechs von sieben der personenprotegierten Bittsteller von der sorgfältigen Überprüfung des Stellenwunsches, Vorbesitzes und Alters oder der Hinnahme von Aufassungsvorschlägen betroffen. Die Signaturzusätze samt Offerten verteilten sich damit annähernd gleichmäßig auf die beiden Petentenhauptgruppen. Allerdings berührten die die Benefizienqualität mindern- den Eingriffe des Papstes bis auf die Ausnahme einer intervenientengeförderten Bitte eines nicht aus dem Bistum Konstanz stammenden Bewerbers ausschließlich das studienbezogene Segment, konkret die beiden universitätsgestützten Gesuche und eine Graduierteneingabe. In diesem Teilfeld hatten Interessenten für einfache Domkanonikate anscheinend dann

heren Expektanz Johannes Ebernants* vgl. Abschnitt 5.2.b); zur Präbendierung Luitold Münchs vgl. Abschnitt 5.3.b) mit Anm. 9.

Schwierigkeiten zu gewahren, wenn sie außer dem Artesmagistertitel keinen anderen Hochschulabschluß vorwiesen, und Bewerber für Ehrenstellen mit offenliegenden oder auch verdeckten Problemen zu rechnen, wenn sie als Juristen ungraduier waren. Von den Demissionsangeboten oder -auflagen waren dagegen die Bittschriften der personengestützten Klientel deutlich stärker gekennzeichnet als die des Gelehrtenzirkels. Zur ersteren Untergruppe zählten auch die drei Sollizitanten, die nach dem Signaturprozeß über ein kleineres Reservoir an Kirchenstellen oder Ansprüchen verfügten als vor der Gesuchseinreichung. Das einzige angeordnete Examen bei Kurienpräsenz tangierte die Supplik eines Impetranten mit verwandtschaftsbedingter Fürsprache.

Besonders energisch behandelt wurde ein über einen Graduiertenrotulus vorgetragener Alternativwunsch durch eine Unterfertigung, in der nicht nur ein angebotener Anwartschaftsverzicht aufgegriffen, sondern auch die konkrete Vorstellung des Impetranten von Art und möglicher Ortsanbindung der zukünftigen Kirchenstelle zunichte gemacht wurden. Einen Ausgleich erhielt dieser seine Ausbildung fortsetzende Gelehrte jedoch durch die Konferierung einer Pfarrei, mit der die weitere Wirkung eines anderen früheren Auflassungsgebotes faktisch außer Kraft gesetzt wurde. Einen kleinen Trost dürfte auch die Überantwortung des Eignungstestes in kurienexterne Hände dargestellt haben, die sämtlichen Bittstellern auf dem Bologneser Universitätsrotulus zugestanden wurde. Dieses partielle Entgegenkommen fand im gegenüberliegenden individuengestützten Lager eine Entsprechung im Wegsehen über das Altersdefizit des an die Papstresidenz beorderten Petenten. Selbiger erhielt später wie auch ein anderer Kirchenrechtsstudent eine Dispens, mit der der Pfründengenuß trotz Nichtresidenz – im zweiten Fall auch ungeachtet eines weiterhin geduldeten Weihemangels – für eine gewisse, gleichwohl verkürzte Zeit garantiert wurde. Sein durch päpstliches Ehrenkaplanat ausgezeichnet, faktisch gleichfalls rechtsgelehrter homonymer Verwandter im Besitz der Dompropstei erzielte schließlich nicht nur eine Präbendeneinkünfte sichernde Speziallizenz, sondern wurde doch noch als potentieller Pfründenkandidat an einer anderen Domkirche zugelassen, aus der er sich zuvor hatte entfernen müssen. Bei ihm war die Abwesenheit vom Konstanzer Domkanonikat ebensowenig durch einen Studienaufenthalt bedingt wie bei dem ebenfalls wegen ungeschmälerten Früchteertrages vorstelligen Altkapitular, der seinerseits aber nicht nur den höchsten Grad in den Artes aufwies, sondern auch durch den niedrigsten Abschluß in Theologie beeindruckte. Der andere Domherr mit Interesse an ungehindertem Pfründenbezug stand seinerseits am Beginn eines Rechtsstudiums. Wenngleich also Urban V. keineswegs Universitätsmitglieder oder -absolventen großzügig-verschwenderisch mit Benefizialgratien oder Sonderkonzessionen verwöhnte, brachte er doch ein Grundverständnis für bestimmte Befindlichkeiten auf, die insbesondere Impetranten mit Studiums- oder sogar Graduierungsvorsätzen in Form von Spezialwünschen äußerten und die mit dem Bedürfnis nach unbeeinträchtigter Fortsetzung ihrer Ausbildung zusammenhingen.

Die Modifikationen des Papstes und dessen Umgang mit Verzichtsangeboten scheinen auf Seiten der Expektanzeninteressenten zwei gegensätzliche, aber nahezu gleich stark vertretene Reaktionsgrundmuster hervorgerufen zu haben: vorzeitige Beendigung oder konsequente Verfolgung des Kanzleigeschäftsganges. Die Wahl zwischen beiden Alternativen dürfte weitgehend durch Art und Umfang der Gesuchssignatur, insbesondere durch den Inhalt addi-

tiver Vermerke bestimmt und unabhängig von der Verfahrensweise bei der Supplikenvorlage getroffen worden sein. Je ein Kleriker nahm den unerwarteten Verweis auf die Heimatdiözese und die überraschende Anordnung eines Prüfungsaufenthalts an der päpstlichen Kurie hin und komplettierte das derart veränderte Gesuch mit einer Urkunde. Ebenso ließen sich drei Bewerber nicht durch Benefizienmissionen oder Kommungratienskassationen irritieren, die nach Kennzeichnung ihrer Suppliken durch Negativzusätze oder auch den einfachen, für Extrawünsche unzureichenden Genehmigungsvermerk zu erwarten waren. Ein vierter Interessent hatte sich schon förmlich durch eine Offerte auf einen Stellenverlust gefaßt gemacht. Damit entschied sich eine sechsköpfige, mithin knappe Mehrheit für die Normalität einer Verbriefung der gewährten Benefizialgratie, darunter vier durch Mediatorenbistand gestärkte und zwei über denselben Graduiertenrotulus zusammengeschlossene Petenten.

Fünf Betroffene, nämlich ein auf einer Graduiertenliste stehender Impetrant, die beiden universitätsgeförderten sowie zwei personengestützte Sollizitanten, scheinen dagegen auf die offensiven Eingriffe des Kirchenoberhauptes in ihre Bittschriften mit dem Abbruch des kurialen Geschäftsganges nach der Genehmigungsphase reagiert zu haben. Alle vier mit Verminderungen der Benefizienkategorie belegten Geistlichen hielten die entstandenen Abwertungen der Anwartschaften vermutlich für inakzeptabel. Ein Bewerber erachtete eine doppelte Auffassungsaufforderung wohl für unzumutbar. Letzterer hätte sich unter anderem von seiner für eine benachbarte Bischofskirche geltenden Anwartschaft trennen sollen, die wegen ihres günstigeren Datums wie weiterreichenden Sachgehalts wesentlich attraktiver als die für Konstanz gewährte Expektanz gewesen sein dürfte und vermutlich tatsächlich zur Mitgliedschaft in dem anderen Domstift führte. Für einen Kleriker aus der Viererriege mit zurückgewiesenen Stellenambitionen erwies sich mit der unbefriedigenden Antwort des Papstes das zuvor für seine Kollaturanwartschaft ausgesprochene und durch den Unterfertigungsvermerk in eine Verpflichtung umgewandelte Demissionsangebot sicherlich als voreilig-überstürzt. War doch das Vorzugsdatum dieser älteren Benefizialgratie weder von seiner eigenen verworfenen Domkanonikats-supplik noch einem der akzeptierten gleichgerichteten Gesuche erreicht worden. Ein Auswechseln dieses chancenreichen Rechtstitels gegen eine nicht einmal für die alternativ genannte Dom-, sondern nur für eine Kollegiatkirche geltende, schlechter datierte Kanonikatsanwartschaft kam für diesen Petenten wohl nicht in Frage. Und die weitere Stellenentwicklung an dem seine Aufmerksamkeit ursprünglich anziehenden aargauischen Kollegiatstift gab seinem mutmaßlich abwägenden Verhalten nachträglich Recht. Hartnäckiger, aber nicht minder gewandt zeigte sich ein anderer abgelehnter Mitstreiter um eine Domherrenstelle, als er sein Gesuch ein zweites Mal unter Erweiterung um eine Pfarreiprovision auflegte und seine zuvor nur kursorisch dargelegte akademische Qualifikation in weniger beeindruckenden Disziplinen mit schmückenden Details zu seinen renommierten französischen Ausbildungsplätzen anreicherte sowie mit der Anfügung eines hoch angesehenen Studienfaches aufwertete. Er erhielt dadurch endlich das päpstliche Plazet. Und die im Vergleich zur Vorzugs-signatur der Erstsupplik schlechtere Datierung war durchaus ausreichend dafür, daß sich ihm die Portale des Konstanzer Domstiftes öffneten.

Hinter dem angenommenen Verzicht auf eine Anwartschaftsurkunde minderer als erwünschter Qualität bzw. aufhebender Wirkung für eine frühere Benefizialgratie verbarg sich

also wohl in drei Fällen doppelgleisiges und damit trickreich-wendiges Impetrantenverhalten. Auf das Betreiben verschiedener Rechtstitel verstanden sich freilich auch einzelne Konstanzer Stelleninteressenten mit aus anderen Gründen unausgefertigten Expektanzen oder auch mit belegten Urkunden.

Mithin dürfte das restriktionsreiche Vorgehen Urbans V. und die dadurch vermutlich bei mehreren Impetranten ausgelöste ausweichende Reaktion plausible Erklärungsansätze für das auffallend starke zahlenmäßige Mißverhältnis zwischen vorgelegten Suppliken für Domkanonikatsanwartschaften und nachweislich expeditierten Urkunden liefern: Von 15 vorstelligen Bewerbern inklusive des in seinem räumlichen Bezug zurechtgewiesenen Interessenten waren nach Abschluß des Gesuchssignaturvorganges 13 für Konstanz zugelassene Expektanten verblieben. Dies bedingte eine erste Schrumpfung an Ausfertigungen – wie sie in derselben Form bereits unter Innozenz VI. zu verzeichnen war, als zwei Bittsteller mit ihrem Doppelgesuch bzw. primären Stellenwunsch nicht erhört worden waren und deshalb keine entsprechenden Urkunden hatten erwirken können.

Acht für den potentiellen Neukapitularenkreis überlieferten Ausfertigungen standen aber weitere fünf fehlende Urkunden gegenüber, die einem erstaunlich hohen Anteil von einem guten Drittel entsprachen und relativ häufig auch bei im mittleren Datenfeld angesiedelten Suppliken auftraten. Mithin war der Quotient aus Gesamtzahl gewährter Konstanzer Domkanonikatsexpektanzen und Regierungsdauer unter Urban V. zwar größer als im Vorpontifikat – in dem eine dritte und zugleich letzte Urkundenlücke dem perspektivlosen Schlußrang eines Expektanten entsprochen hatte; der Jahresdurchschnitt faßbarer Ausfertigungen war aber nur noch gleich hoch. Innerhalb der urkundenlosen Fünfergruppe waren drei Gesuche von störenden Signaturzusätzen verschont geblieben, zwei dagegen mit kritischen Vermerken gekennzeichnet worden. Wären auch für diese beiden Suppliken Verbriefungen belegt, würde sich das Ausfallsquorum nur noch auf ein schwaches Viertel belaufen, mithin an das niedrige Level annähern, das unter Clemens VI. erreicht worden war und sich vor allem mit der Aussichtslosigkeit hinterer Wartepositionen, teilweise auch aus der Interessenumorientierung der Impetranten hatte erklären lassen, keinesfalls jedoch über eine kritischen Gesuchsbegutachtung, die diesem freigebigen Papst weitestgehend fremd gewesen war.

Zum Kreis der acht gesicherten Urkundenbesitzer, die im Unterschied zum Vorpontifikat bei gegebener Prüfungspflicht durchgängig kurienanwesend waren, gehörten alle sechs präbendierten Domkanonikatsexpektanten. Vier Neukapitulare – wie auch drei der teilweise im Frühstadium gescheiterten Mitbewerber – hatten bei Supplikenvorlage eine zumeist in der Diözese Konstanz gelegene Pfarrkirche besessen, einer davon zusätzlich ein Kollegiatstiftskanonikat bistumsfremder Lage. Diese Vierergruppe, darunter der eigeninitiative Bologneser Rechtsstudent und das eine über dieselbe Sammelliste impetrierende Graduiertenpaar, erklimmten unter Beibehaltung des teilweise selbst oder vom Papst in Frage gestellten Pfarreibesitzes mit der Konstanzer Domstiftspründe eine weitere Sprosse in der Karriereleiter. Auf deren allerersten Stufe landeten die zwei übrigen Neuzugänge als benefizienlose Kleriker, nämlich der dritte erfolgreiche Mitbewerber auf dem anderen Graduiertenrotulus und der verwandtenprotegierte Jungkleriker. Ein solcher Blitzstart in ein Domherrenleben blieb dagegen sechs stellenlosen Geistlichen, von denen einer mit einer unhaltbaren Kommungratie ausgestattet gewesen war, mitunter von Anfang an versagt. Unter allen Sollizitanten befand

sich kein anderweitig befürdeter Domkanoniker. Ein Bewerber hielt neben Chorherrenstelle und verlustgefährdeter Pfarrei zwar eine Doppelanwartschaft für ein benachbartes Domkapitel, die aber nach päpstlichem Willen ebenso aufzulassen war wie eine weitere Kollaturanwartschaft eines Plebans. Wie in einem ähnlichen Fall unter Innozenz VI. könnten schließlich die Nonobstantien zweier stellenversorgter Impetranten durch Auslassung einer Domkanonikatsexpektanz bzw. eines Kollegiatstiftskanonikates geschönt worden sein.

In der Gesamtsumme umfaßte der angegebene Vorbesitz sieben Pfarreien, zweimal in Kombination mit einer Chorherrenstelle, außerdem drei Anwartschaften Urbans V. unterschiedlicher Qualität und eine Provision Innozenz' VI.; zwei dieser Rechtstitel begegneten bei undotierten Petenten, wovon einer die Doppelanwartschaft impetrierte. Damit lassen sich Plebane bzw. stellenlose Kleriker als annähernd gleichstark auftretende Bewerbertypen für Domkanonikatsexpektanzen herausarbeiten. Im Vergleich mit dem Vorpontifikat, als allerdings kein Rechtstitelbesitz geltend gemacht wurde, nahmen folglich die unversorgten Pfründenaspiranten zahlen- und anteilmäßig wieder zu. Zugleich gingen Höchstzahl- und -qualität bereits gehaltener Kirchenstellen zurück. Außerdem wurde etwas häufiger als zuvor förmliche Verzichtsbereitschaft bekundet und zusätzlich vom Papst massiv in offener oder auch versteckter Form auf Demissionen gedrängt, so daß Anwartschaften durchgängig verloren gehen sollten, einige der Parochien auf dem Spiel standen und mitunter nur eine perspektivische Kirchenstelle denkbar wurde. Generell wollten oder sollten sich also unter Urban V. bei der Hauptkategorie der erbetenen Benefizialgratien die Bittsteller mit einer geringeren künftigen Besitzmasse zufriedengeben als ihre unmittelbaren Vorläufer – für die die Aussicht auf ein Stellentriplum zwar die Ausnahme gebildet hatte, aber noch nicht kategorisch ausgeschlossen gewesen war.

Gleichermaßen sollte sich der bereits dem Konstanzer Domkapitel zugehörige Dignitätspostulant bescheiden, der an einem weiteren Domstift Inhaber eines Offiziums bzw. Beteiligter eines Pfründenprozesses war. Der einzige Proviser nannte außer der eingetauschten heimatlichen Kaplanei nur ein Kanonikat an einem Kollegiatstift sein Eigen und bewegte sich damit wie seine Vorgänger unter Innozenz VI. innerhalb der Zwei-Stellen-Grenze.

b) Abschließendes Resümee

In einem abschließenden Resümee sind folgende Phänomene auf zentral- wie ortskirchlicher Seite als hervorstechende Charakteristika der Amtsperiode Urbans V. festzuhalten: Im Hauptsektor der Expektanzen nutzten erstmals Sollizitanten ihre aktuelle Zugehörigkeit zur Belegschaft einer bestimmten Universität bzw. Fakultät als Instrument der Supplikenpräsentation, überdies titeltragende Hochschulabsolventen die Möglichkeit einer nicht an einen bestimmten Ausbildungsplatz gebundenen und dennoch kollektiven Gesuchsvorlage. Zwar wurde von niemandem ein Sonderbehandlung verheißendes Kurialenprädikat geltend gemacht; aber dennoch wurden gerade mit der Einbindung eines Petenten auf einem universitären Krönungsrötel in das System von Vorzugsdaten neue Zeitmaßstäbe gesetzt, die sodann eine Sogwirkung auf die übrigen Mitbewerber ausgelöst zu haben scheinen. Wer nicht riskieren wollte, abgeschlagen auf einem aussichtslosen hinteren Expektanten-

warteplatz zu landen, mußte sich jedenfalls in diesem Pontifikat mit dem Vorbringen seiner Bittschrift zusehends beeilen. Zu den Petitionen mit recht zügigem Anschluß zählten die Graduiertenrotuli, die sich für fast alle Bittsteller als effektive Variante der domkanonikatsbezogenen Gesuchsmediation und trotz schlechterer Datierung als die Spitze der zu guter Letzt unergiebigen Universitätsrödel als Mittel mit durchschlagendem Erfolg im Blick auf tatsächliche Pfründenassekution erwiesen. Mit dem Aufkommen einer neuen Impetrantengattung verband sich zugleich ein gegenüber dem Vorpontifikat sprunghaftes Ansteigen des sichtbaren Bildungsquotienten der Petenten sowie ein deutliches Zurückdrängen offenkundig personengestützter Bittsteller. Vereinfacht dargestellt setzte mit Urban V. für das Konstanzer Domstift eine Phase des akademisch geschulten, vielfach fürsprecherfreien und zumeist nichtadeligen Domkanonikatsexpektanten ein, der den bischöflichen Protegé als Bittstellerprototyp der zwei vorangegangenen Jahrzehnte ablöste.

Der Papst seinerseits scheint mit der Nichtakzeptanz einzelner Interessenten bistumsfremder Provenienz bzw. anderer als der bei Gelehrten wohl erwarteten kirchenrechtlichen oder auch theologischen Qualifikation einen Auslese Zweck und mit der überwiegenden Koppelung der Gesuchsgewährung an Auflagen eine Abschreckungsabsicht verfolgt zu haben. In jedem Fall war Urban V. bemüht, die Impetranten zur disziplinierten Besinnung, wenn nicht sogar ausschließlichen Konzentration auf ihre künftige Kirchenstelle zu bewegen. Eine unmittelbare Folge seiner dirigistisch-strengen Supplikensignaturpraxis war die Drosselung der ursprünglichen Gesamtbewerberzahl für Domkanonikate wie wohl auch für Ehrenstellen in tendentiell noch größerem Ausmaß, als es unter Innozenz VI. zu verzeichnen war. Mit dem letztendlich präbendierten Nachwuchs wurde Hochschulbildung zumeist juristischer Prägung in konzentrierter Form in das Domstift eingebracht, die in der gesamten avignonesischen Vorzeit nur einmal übertroffen wurde, nämlich von der Neukapitulargeneration unter Benedikt XII. – dem als oberstem Stellenkollator wohl einzigartig wählrischen Papst. Und sofern sich seit kurzer oder auch längerer Zeit präbendierte Domkanoniker unter Urban V. im Kirchenrecht schulen oder prüfen lassen wollten, lieferte dies ein triftiges Argument für die zeitlich klar umrissene, nie beliebig lange Befreiung von Residenz- oder Weihepflichten. Obgleich bürgerliche Kleriker weiterhin den Hauptanteil unter den Neuzugängen stellten, erhöhte sich im Vergleich mit den zwei letzten Vorpontifikaten die Quote an Adelligen – bei denen sich gegenüber der standesniedereren, aber geschlossen bildungsfreudigen Neukapitularen ein Qualifikationsnachholbedarf andeutete.

Bei der beschriebenen Tendenz zur Akademisierung der Bewerber für einfache Domherrenstellen konnte es folgerichtig wohl nicht ausbleiben, daß keiner der beiden Interessenten aus nichtadeligem wie nunmehr auch wieder adeligem Lager für Ehrenstellenanwartschaften eines Rechtsstudiums ermangelte – während in dieser sichtbaren Ausschließlichkeit hochschulgebildete Kleriker unter den beiden Vorgängerpäpsten noch nicht angetreten waren. Sowenig wie zuvor scheint dagegen bei Betreibern von Domkanonikatsprovisionen akademische Bildung als unabdingbare oder zumindest wünschenswerte Bewerbungsvoraussetzung eine Rolle gespielt zu haben. In diesem vergleichsweise unbedeutenden Teilbereich des päpstlichen Benefizialwesens, bei dem wie zumeist schon zuvor auch Adelsstand ein irrelevantes Attribut darstellte, scheint die Regierungszeit Urbans V. zu keinen wesentlichen Neuerungen geführt zu haben.

Exkurs I

Wie RIEDER und SCHMIDT stellte auch A.-M. HAYEZ signifikante Signaturzusätze zum einfachen *fiat*-Vermerk zusammen, die einen eindeutig auf Moderation und Reform gerichteten benefizialpolitischen Grundkurs Urbans V. erkennen lassen. Allerdings stützte die französische Wissenschaftlerin ihre Studie auf den äußerst breiten, mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfaßten Materialsockel der annähernd 20500 Gesamteinträge, die die aus den ersten vier Regierungsjahren – bei einer neunmonatigen Lücke vom späten zweiten zum frühen dritten Amtsjahr – überlieferten Supplikenregister beinhalten. Sie bezifferte das quantitative Ausmaß restriktiver Lenkung von Stellenwünschen wie folgt: Knapp dreißig Prozent aller registrierten Gesuche wurden, mit zunehmender Tendenz bei fortschreitender Amtszeit, mit einem additiven Signaturtext versehen. Drei Viertel dieser Anfügungen wurden an benefizialsachlichen Suppliken angebracht, wovon wiederum ein gleichhohes Quorum einschränkender Art war. Überdurchschnittlich stark von negativen Zusätzen betroffen waren durch Fürsprecher unterstützte Suppliken, zumal sich Urban V. gegenüber Interventionen grundsätzlich eher verschlossen als offenherzig zeigte. Naturgemäß läßt sich auch für dessen Pontifikat der Umfang der vollständig abgelehnten Bittschriften nicht mehr erschließen. Aber in einzelnen Fällen irrtümlicher Registrierung leitet sich die pauschale Gesuchsabweisung etwa aus der Schreiberbotiz *ad istam non respondet papa* ab oder aus der Antwort *sufficiat quod habes*. Die häufig anzutreffende Verminderung der erwünschten Benefizienqualität zeigte sich vor allem in der Reduktion von Expektanzen für Domkanonikate auf solche für Chorherrenstellen oder auf Kollaturanwartschaften – letzteres eine insbesondere für Rotuli typische Erscheinung – oder etwa in der ausdrücklichen Beschränkung auf eine Kanonikatsanwartschaft, obwohl zusätzlich eine Dignität erbeten worden war. Bei Suppliken mit Ehrenstellenbezug stellte sodann die Verwendung des einfachen Genehmigungsvermerks, also die Mißachtung von Anforderungen des Kanzleistils, eine subtil verschleierte Variante der Modifizierung oder Ablehnung dar. Daher wurde insbesondere zu Pontifikatsbeginn eine Vielzahl hartnäckiger Impetranten wegen Erweiterung der Unterfertigung um *ut petitur* zwecks Erlangung einer wunschgerechten Ausfertigung nochmals vorstellig. Das Umlenken von Stellengesuchen auf ein Benefizium geringerer Qualität wie zugleich auf die Ursprungsdiözese – ein vor allem bei Sammelgesuchslisten von Universitäten oder Gaduiertenkreisen beachteter Grundsatz – schlug sich beispielsweise in dem Vermerk *pete in partibus tuis et in ecclesia collegiata* nieder. Ferner gab die Überlastung bestimmter Dom- oder Kollegiatstifte mit Expektanzen weiterhin Anlaß zur Ausweichaufforderung, etwa in der Form *pete alibi, quia nimis est gravata illa ecclesia*. Als Maßnahme zur Eindämmung von Konkurrenz ist auch die Note *si inveniuntur ultra IIII ad unam collationem collocati, reliqui et posteriores careant gratia et petant alibi* zu deuten, also die Beschränkung der Anzahl der Anwartschaftsimpetranten auf ein Maximum von vier pro Kollaturinstanz. In dieser oder ähnlicher Form an einem Rotulus der Pariser Artisten wie auch an einer kaiserlichen Gesuchsliste angebracht, zwang sie überzählige Petenten zur Wahl einer weniger gefragten Ersatzkirche.

SCHMIDT wie A.-M. HAYEZ lieferten sodann auch die Benefizienpluralität betreffende Signaturbeispiele, ohne aber selbige mit dem gegenüber der Extravagante *Execrabilis* graduiertenfreundlichen Wortlaut der verloren geglaubten Konstitution *Horribilis* abzugleichen. Das Vorgehen Urbans V. gegen Stellenkonzentration spiegelte sich gelegentlich im Bekenntnis zum Zwei-Stellen-Prinzip wieder, etwa in *volo, quod habes duo beneficia et non plura*, insbesondere aber in der nunmehr sehr häufig angefügten *dimittat*-Klausel. Selbige konnte sich auf ein einziges, mitunter bereits von Impetrantenseite zum Verzicht angebotenes Benefizium beziehen, womit folglich lediglich der Austausch einer bereits besessenen gegen die zu erlangende Kirchenstelle angeordnet wurde, oder aber auf mehrere Benefizialposten. Nicht selten wurde, teilweise unter Verweis auf die Unmöglichkeit

persönlicher Präsenz an mehreren Orten, sogar der gesamte Stellenbesitz gestrichen, etwa über *dimittat omnia, quia propter distantiam male posset in aliis beneficiis residere*. Aufgrund derart rigider Auffassungsaufforderungen riskierten stelleninteressierte Geistliche unter Urban V., nach der Signatur einer Supplik über weniger Benefizien zu verfügen als zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage und im Extremfall auf lediglich ein künftiges Kirchenamt zurückgeworfen zu sein. Selbst Kanonikatsbewerber hatten – ungeachtet der laut *Execrabilis* gegebenen Kompatibilität – den Verlust einer bereits besessenen Pfarrkirche zu befürchten. Und der Möglichkeit, mit der Vereinigung mehrerer Anwartschaften oder auch Provisionen in einer Hand eine Basis perspektivischer Stellenkonzentration zu schaffen, wirkte dieser Pontifex dadurch entgegen, daß er lediglich die Verwirklichung eines Rechtstitels zuließ. So setzte nach dem an manchen Gesuchslisten angebrachten Signaturzusatz *si autem virtute gratie eis facte primo in quacumque forma beneficium assecuti fuerint, careant gratiis in hoc rotulo factis* die Realisierung einer früheren die Gültigkeit einer späteren Benefizialgratie für das gesamte Petentenkollektiv außer Kraft. Und auch bei Entscheidungen über isolierte Suppliken findet sich der Maßstab angewandt, daß eine einzige Anwartschaft zu genügen hatte.

Wurde eine Expektanz für ein Kanonikat gewährt, wurde sodann verschiedentlich – obwohl kirchenrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben – die persönliche Residenz am Ort der Pfründe oktroyiert, beispielsweise über *resideas, licet alias de sui natura residentiam non requirat*. Im Bereich der Kuratstellen waren selbst Kardinalsfamilien oder andere Kuriale vom Beharren des Papstes auf der Residenzpflicht betroffen. Vielfach verknüpfte sich die Einschärfung der Anwesenheit am Kirchenamt mit dem Verweis vom Papsthof, etwa über *recede de curia infra mensem cum spe non revertendi et resideas*. Die gesetzte Monatsfrist entsprach einer allgemeinen Limitierung des Kurienaufenthalts für Kuratgeistliche, mit der die Vernachlässigung seelsorgerischer Obliegenheiten, zugleich auch die Belagerung des Papsthofes durch Impetranten eingedämmt werden sollten. Durchaus konnte ein Geistlicher über die Anweisung *quod personaliter pro examine veniat* aber auch an die päpstliche Kurie zur Absolvierung des Examens beordert werden, etwa wenn er sich um eine Pfarrei bewarb und zusätzlich den Nachweis der Kenntnis der in deren Gegend gebräuchlichen *lingua* zu erbringen hatte oder auch wenn er nicht das für eine Kirchenstelle erforderliche Alter aufwies. Die Impetranten auf dem gestreiften und nochmals aufzugreifenden Rotulus Karls IV. hatten sich innerhalb von sechs Monaten gleichfalls zu Prüfungszwecken an der Kurie einzufinden, wo der Papst aber nicht nur auf Feststellung der schulischen Kompetenz, sondern auch der moralischen Suffizienz Wert legte. Im Blick auf die kanonischen Altersgrenzen suchte Urban V. sodann deren extremes Unterschreiten dadurch zu verhindern, daß er für die Erlangung von Rechtstiteln ein bestimmtes Mindestalter, beispielsweise 14 bis 16 Jahre bei Stiftspfänden, als Bedingung vorgab, insbesondere bei intervenientengestützten Gesuchen. Gelegentlich sah er bei der im- oder expliziten Gewährung von Altersdispensen aber sogar über größere Irregularitäten hinweg. Weihedispenze erteilte er zumeist für die Dauer weniger Monate und unter systematischer Verkürzung des erbetenen Zeitaufschubs. In Auswertung der von ihnen gesammelten vielzähligen wie -fältigen Supplikensignaturzusätze beschrieben A.-M. HAYEZ und SCHMIDT Urban V. übereinstimmend als reformerischen Geist. Ihrem Urteil schloß sich VONES mit besonderem Blick auf die kritische Behandlung von Petitionen der Kardinäle an – deren eigener Benefizienbesitz überdies laut M. HAYEZ durch diesen Papst tendenziell eher eingeschränkt als erweitert wurde.

Die restriktive Handhabung der Stellenvergabe verbürgen sodann verschiedene biographische Notizen. Zwar berichtete der zeitgenössische Historiograph Heinrich Truchseß von Diessenhofen nicht mehr über diesen Pontifikat; aber nach der ausführlichen *Prima vita* war die Benefizialpolitik Urbans V. auf allen Ebenen am Grundsatz der sorgfältigen *inquisitio* bzw. *examinatio* der *merita et sufficientia* der Stelleninteressenten orientiert. Erfüllten die Kandidaten als *bene meriti et sufficientes* die geistig-moralischen Voraussetzungen, fanden sie das Wohlwollen des Pontifex. Erwiesen sie sich

jedoch als *in vita vel conversatione maculati aut scientia vel etate notabiliter defectuosi*, hatten sie die Zurückweisung zu befürchten, und zwar *etiam quantumcumque precum seu intercessionum obtentu*, mithin ungeachtet der Empfehlungen durch Intervenienten gleichwelchen Ranges. Die weniger eingehende *Sexta vita* berichtete zwar von keinem Hang zur Eindämmung von Interventionen; aber sie vermerkte gleichfalls die von der Geistlichkeit erwartete *honestas in gestu*. Ihre Kurzbeurteilung Urbans V. lautete *clericos diligebat et libentissime dignos promovebat*. Nach der detaillierteren Biographie legte der Papst das Kriterium hinreichender Eignung auch seinem Umgang mit der allenfalls widerwillig geduldeten Stellenpluralität zugrunde: *beneficiorum multiplicationem presertim incompatibilium in eandem personam ... invitissime toleravit; ymo multos ex illis, qui plurima obtinebant, privavit relictis eis tantummodo illis, que suis statui et sufficientie congrue convenire iudicavit. Super quo etiam constitutionem edidit, que incipit Horribilis*. Mithin charakterisierte die Papsthistoriographie Urban V., der die von ihm erlassenen Kumulationsrichtlinien auch seinen Nachfolgern zur Beachtung anempfohlen haben soll, als auf Abstellung von Übelständen wie etwa unkanonischer Benefizienkonzentration bedachten Pontifex. Damit wie mit der Betonung des Beharrens auf Idoneität der Impetranten stellte sie ihn in die Tradition des gleichfalls im Benefizialwesen nach neuen Wegen suchenden Benedikt XII.

Mit diesem frühavignonesischen Papst scheint Urban V. schließlich auch die Meinung geteilt zu haben, bei mangelnder Eignung von Bewerbern erledigte Kirchenstellen besser unbesetzt zu lassen. Denn nach einer im Rahmen eines Vergleichs der beiden letzten avignonesischen Pontifikate von A.-M. HAYEZ notierten Beobachtung gab Gregor XI. in seinem ersten Amtsjahr überraschend viele bereits unter Urban V. vakante Benefizien aus. Weitere Übereinstimmungen mit dem strengen Profil Benedikts XII., dessen Signaturgewohnheiten infolge Supplikenregisterverlustes leider verborgen bleiben, offenbarten sich in den seelsorgebezogenen Kurienverweisen und Residenzaufgaben im Rahmen der Gesuchsbehandlung, in der sich Urban V. als sorgfältig prüfender und bei Mißfallen energisch-barsch antwortender Verwalter des zur Verfügung stehenden Kirchenstellenkontingents zu erkennen gab.⁴⁴

Exkurs II

A.-M. HAYEZ widmete den Sammelbittschriften des ersten Pontifikatsjahrs Urbans V. eine eigene Abhandlung, in der sie die einzelnen Intervenienten- bzw. Petentengruppen erfaßte und sie in Relation zu den von ihr zunächst pauschal als künstlich bezeichneten Signaturdaten setzte. Unter den Begriff *rotulus* faßte sie die so oder anderswie betitelten Petitionen wie auch titellose Eingaben ab einer Gesamtlänge von fünf bis sechs Gesuchen. Unter dieser definitorischen Voraussetzung wurden rund 5900 von insgesamt annähernd 11000 Suppliken, also mehr als die Hälfte, über nahezu 340 Rotuli eingereicht, die von Impetranten- bzw. Mediatorenseite vorbereitet oder auch erst behördlich

44 BALUZE/MOLLAT I S. 378, 380, 405, 413. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 156; RQ 1908 S. XXVf., XXXVIII f.; SEPPELT 1957 S. 158; MOLLAT Papes 1965 S. 120f.; HAYEZ Rotuli 1984 S. 329f., 378f., 392–394; DIES. Personnalité 1990 S. 7–16, 18–23, 31; DIES. Supplique 1990 S. 171f., 178, 195f.; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 357, 362–369; HAYEZ Moderatio 1991 S. 207–218; HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 158–160, 162; DIES. Urbain V 1994 S. 1679f.; KREUZER 1997 Sp. 1284; VONES Urban V. 1998 S. 290, 292, 302–307. Zum Inhalt von *Execrabilis* vgl. Abschnitt 3.1.b) mit Anm. 8, von *Horribilis* vgl. Abschnitt 3.1.f) mit Anm. 21; zur historiographischen Beurteilung Benedikts XII. vgl. Abschnitt 5.1.f) mit Exkurs III.

an der päpstlichen Kurie zusammengestellt wurden und Anwartschaftsbitten zum Hauptinhalt hatten.

Die absoluten Datenprärogativen genossen die Gesuchslisten der um den Papst und die Kardinäle versammelten Vertrauenspersonen, das heißt hohe Kurienchargen: Eine dreizehnstellige Petition und knapp drei Dutzend isolierte Suppliken von Papstfamiliaren erhielten das Vorzugsdatum 1362 XI 11, das fünf Tage später als das den förmlichen Regierungsbeginn kennzeichnende Krönungsdatum lag. Auf sie folgten 20 Rotuli der einzelnen Kardinäle mit Signaturen zwischen 1362 XI 19 und 1362 XI 21 bei einer Länge von maximal 25 und einem Totum von rund 460 Bittschriften, ergänzt ab Januar 1363 um 12 weitere Gesuchslisten, überdies um etwa 430 auf das erste Pontifikatsjahr verteilte Einzelsuppliken der Konsistoriumsmitglieder. Ein Rotulus der Pönitentiare wurde dem Papst vor 1362 XI 27 präsentiert, ging aber vor seiner Registrierung verloren. Ein weiterer derselben Provenienz erhielt ein Juli-1363-Datum. Nachgeordnete Kurienbedienstete wie etwa Urkundenschreiber und Notare mußten sich mit Februar-1363-Daten begnügen, Kammerbeauftragte wie Kollektoren und Subkollektoren mit Signaturen zwischen Juni und August 1363. Ansonsten wurden von Behördenvertretern innerhalb der päpstlichen Administration keine Rotuli vorgelegt.

Nichtkuriale Prälatenkreise konnten gleichfalls Vorzugssignaturen erzielen: 1362 XI 23 war das beste, aber einmalige Datum unter den rund 80 von Metropolitane, Bischöfen und Elekten präsentierten Rotuli mit zusammen 500 Bittschriften, gefolgt von einer um zwei Tage späteren Signatur und drei Unterfertigungen vom Dezember 1362, die wie die früheste durch Repräsentanten des französischen Episkopates mit gleichzeitiger Funktion am Königshof besetzt waren. Ansonsten verteilten sich diese Rödeldaten relativ gleichmäßig auf Monate des Jahres 1363. Insgesamt reichten nur fünf Bischöfe des deutschsprachigen Raumes Rotuli ein. Das Gesamtquorum an isolierten Gesuchen lag jedoch mit 680 bei der episkopalen Fraktion sehr hoch. Die günstigsten Datenvermerke der von Klöstern und Äbten präsentierten zehn Rotuli mit nicht ganz 60 Gesuchen lauteten auf 1362 XII 20 bzw. 1363 I 27, bildeten aber singuläre, auf die Herkunftsregionen Burgund und Südfrankreich beschränkte Erscheinungen.

Die Elite der Laienintervenienten wurde wiederum annähernd gleichgütig behandelt wie die Prälatenspitze: Unter den etwa 35 Sammelpetitionen von Souveränen und Mitgliedern von Königshäusern mit ungefähr 350 Bittschriften rangierte ein rund vierzigstelliger Rotulus des französischen Königs zugunsten von Graduierten bzw. Universitätsangehörigen mit 1362 XI 25 auf dem ersten Platz, gefolgt von drei kürzeren Eingaben dieses Herrschers mit frühen Dezember-1362-Daten. Im Vergleich damit schnitt ein Rodel Karls IV. zugunsten von sechs Prager Artesmagistern mit 1362 XII 28 schlecht ab. Dieses Datum, das ferner ein Rotulus des Herzogs paares von Berry trug, wurde beispielsweise auch von der Signatur zweier Supplikenlisten von König und Königin von Aragon um knapp zwei Wochen übertroffen. Selbst die Petitionssignaturen für eine Reihe französischsprachiger Grafen lagen um bis zu drei Wochen günstiger. Demgegenüber setzten die seltenen Rotuli von Reichsherrn mit einem Februar-1363-Datum ein, wobei beispielsweise die Habsburger überhaupt nicht zu den Mediatoren von Sammelgesuchen des ersten Regierungsjahrs zählten. Schließlich wurde ein Rotulus von Gesandten Karls IV. mit 1363 IV 25 signiert. Von den protektionslosen Rotuli, deren Gesuche wohl zumeist erst am Papsthof nach Nationalitätskriterien der vielfach ungenügend mit Benefizien versorgten Petenten zu Listen geordnet wurden, findet sich einer mit portugiesischen Petenten unter 1362 XI 30 an bevorzugter Stelle in die Datenstaffel eingereiht. Andere Rödell mit iberischen oder auch italienischen Klerikerprovenienzen trugen die Signatur 1362 XII 10, 1362 XII 11 und 1362 XII 31. Dazwischen schob sich mit 1362 XII 24 eine Sammelpetition von Geistlichen aus dem päpstlichen Heimatbistum Mende. Rotuli mit Petentenherkunft aus Reichsgebieten begegneten dagegen nicht vor April 1363. Eine durch teilweise sehr vorteilhafte Datierungen

ausgezeichnete Sonderpetentengruppe stellen nicht zuletzt Universitätskreise mit bestsignierten Rotuli von 1362 XI 23 dar, worauf noch eigens einzugehen ist.

Während A.-M. HAYEZ ursprünglich die Gesamtheit der Rotulidaten des ersten Pontifikatsjahrs Urbans V. undifferenziert als fiktives Gebilde erachtete, spitzte DIENER in einer Studie zu den Hochschulen das Problem der Rückdatierungen der im 14. Jh. von Universitäten vorgelegten Gesuchssammellisten auf die mit krönungsnahen Daten versehenen Bittbriefrollen zu. Er ging davon aus, daß zwischen Krönung und tatsächlicher Rotulivorlage Zeitspannen von Wochen und Monaten liegen konnten. Diese Annahme konnte A.-M. HAYEZ in einer ihre früheren Beobachtungen vertiefenden Untersuchung insofern bestätigen und auf andere Rotulitypen wie Einzelsuppliken ausdehnen, als sie anhand von Signaturverbesserungen sowohl an universitätsgestützten als auch an intervenientengeforderten oder an vermittlungsfreien Petitionen Rückdatierungen auf November 1362 sowie zwischen ursprünglichem und korrigiertem Datum Zeitspannen bis zu knapp vier Monaten nachwies. So resultierte etwa die zweitbeste der von ihr für Rödel episkopaler Provenienz verzeichneten Signaturen aus einer Datumserniedrigung von 1363 III 14 auf 1362 XI 25, die Urban V. dem Oberhirten seiner Herkunftsdiözese Mende zugestand. Drei isolierte Gesuche von zum Kreis der Papstvertrauten gehörenden Auditoren und Schreibkräften waren zunächst mit einem Januar- bzw. Februar-1363-Vermerk unterzeichnet worden, wurden aber nachträglich mit dem Bestdatum 1362 XI 11 versehen. Für die 20 Erstrotuli der Kardinäle nahm die Wissenschaftlerin an, daß die November-1362-Signaturen nur unwesentlich vom tatsächlichen Zeitpunkt der Petitionsbehandlung abwichen. Wie sie aufzeigte, konnten ein solches Vorzugsdatum aber auch Benefizialurkunden erhalten, die über eine nach den Krönungsrotuli der Konsistoriumsmitglieder eingereichte Bittbriefrolle erzielt wurden: Ein von Gilles Albornoz, damals zugleich Legat in Italien, vorgelegter Zweitrotulus wies gleich mehrere Signaturmanipulationen auf – zunächst die Verbesserung von 1362 XI 23 in 1362 XI 14, dann die Verschlechterung in 1363 I 15. Die zugehörigen Ausfertigungen trugen jedoch das um rund zwei Monate erniedrigte, kardinalsfamiliärentypische Datum 1362 XI 19. Eine Rückdatierung blieb dagegen einem anderen im Januar 1363 mit einem komplementären Rotulus aufwartenden Kardinal verwehrt.

Den Darlegungen von A.-M. HAYEZ wäre zweierlei anzufügen: Zum einen verschloß sich Urban V. auch gegenüber der Bitte der Pönitentiare, den zweiten Rotulus vom Juli 1363 mit dem Datum des abhandeln gekommenen Vorläufers zu versehen. Zum anderen belegt der verschwundene Rodel anschaulich, daß auch den Kardinälen nachgeordnete Kuriale aufgrund ihrer Präsenz am Papsthof zur Vorlage von Ersteingaben innerhalb der drei einleitenden Regierungswochen in der Lage waren – in denen sich laut chronikalischer Informationen schon Clemens VI. und selbst Benedikt XII. mit den Anliegen ihrer Wähler beschäftigt hatten. A.-M. HAYEZ notierte ferner, daß ein November-1362-Datum auch den auf einem der frühen Dezember-1362-Rotuli gruppierten, lediglich drittrangigen Protegés des französischen Herrschers ausgeschlagen wurde. Diese Verwandten von Vertrauten königlicher Funktionsträger, die nicht *ita cito* wie andere Kollegen hatten vorstellig werden können, erwarteten sich den Ankunftsdatum der Petition des universitätsgeschulten königlichen Gefolges um fünf Tage überboten worden wäre. Für die mit einem späteren Dezember-1362-Vermerk signierte Gesuchsliste der mediatorlosen Landsleute des Papstes konnte A.-M. HAYEZ sodann die Präsentation im April 1363 wahrscheinlich machen. Diese Kleriker der Diözese Mende hatten sich zwar bereits früher wegen Kommuniongratien eingefunden. Da deren Kollokationsergebnis sie jedoch nicht befriedigte, belagerten sie die päpstliche Kurie offenbar noch im Mai 1363, als sie sich kein zweites Mal dem durchweg gut absolvierten Eignungstest unterziehen wollten. Die Fiktion einzelner weiterer Dezember-1362-Daten belegte A.-M. HAYEZ anhand der Erwähnung einer unter 1362 XII 18 zugestandenen Expektanz in einer um acht Tage jüngeren Supplik wie auch von zwei gleichge-

richteten, isoliert bzw. über eine Sammelliste vorgetragenen Gesuchen, die einheitlich mit 1362 XII 15 unterfertigt, in Wirklichkeit aber in einmonatigem Abstand vorgelegt worden waren. Ansonsten konnte sie bei Einzelsuppliken lediglich zwei weitere, Kuriale berührende Datumsverbesserungen namhaft machen, die sich innerhalb des Monats März 1363 bzw. August 1363 bewegten.

In der Gesamtschau erlaubt die hier zusammengestellte Materialbasis folgende Schlüsse: Die Frage fiktiver Daten kreist zuvorderst um die November-1362-Signaturen, greift aber auch auf Vermerke vom Dezember 1362 über. Dagegen dürften die Unterfertigungen ab Januar 1363, die insbesondere Kurienangehörige zum Anlaß für Meliorationsbitten nahmen und damit zum Gegenstand von Rückdatierungen machten, weitgehend erhaben über den Fiktionsverdacht gewesen sein, das heißt im Normalfall nicht mehr künstlichen Charakters. Insofern scheint der Jahresübergang 1362/1363 den ungefähren Grenzverlauf zwischen Datenfiktion und Signaturrealität markiert zu haben. Diese Linie verschob sich bei den Krönungsrotuli der Kardinäle und anderer hochchargierter Kurialen vermutlich deutlich nach hinten, da in ihrem Fall die Diskrepanz zwischen artifiziellem Datum und tatsächlicher Behandlung relativ unbedeutend gewesen sein dürfte. Die Zeitdifferenz vergrößerte sich aber dort auf Monate, wo nachfolgenden Sammel- oder Einzeleingaben papstnaher Zirkel eine gruppenspezifische Spitzensignatur gewährt wurde. In Analogie ist auch bei den von hochmögenden Intervenientenpersönlichkeiten nichtkurialen Standes vorgebrachten Rotuli mit Vorzugsdaten ein geringer Zeitunterschied dann vorauszusetzen, wenn die Papsterhebung zum Anlaß einer zügigen Kurienreise genommen wurde – wie sie beispielsweise der französische König persönlich unternahm. Ein dem Papst landsmannschaftlich verbundener Prälat konnte sich dagegen mit der Gesuchsmediation bzw. -präsentation monatelang Zeit lassen, ohne um Datumsvorteile für seine Klientel fürchten zu müssen. Da schließlich reichszugehörige bzw. deutschsprachige Interzessenten von Sammel-listen im angenommenen Kernbereich der frankophilen Vorzugsdatenhierarchie überhaupt nicht auftauchten und lediglich der Kaiser an der mutmaßlichen Schwelle zu den realitätsnahen Unterfertigungen sichtbar wurde, scheinen der größeren räumlichen Distanz zum Papsthof auch spätere Signaturen entsprochen zu haben. In diesem Mediatorenausschnitt dürften eigentlicher Genehmigungsakt und formales Datum weitgehend deckungsgleich gewesen sein.⁴⁵

Exkurs III

Nach A.-M. Hayez wurde eine starke Hälfte der Bittschriften des ersten Pontifikatsjahrs Urbans V. durch Laien oder Geistliche mediiert. Die wenigsten davon deckten sich mit den mehr als 1100 Gesuchen auf nahezu 35 Sammellisten aus dem universitären Umfeld, das einen Anteil von rund einem Zehntel an dem Jahressupplikenaufkommen hatte. Unter diese Rotuli fallen zum einen die herkömmlichen Bittbriefrollen von Hochschulen, die grundsätzlich an den Studienorten kompiliert und häufig mit *articuli communes* – etwa zur kollektiven Befreiung von Residenzpflichten oder auch von Beurkundungsgebühren – eingeleitet wurden, zum anderen die nicht mit den gewöhnlichen Inrotulierungsvorgängen an einer bestimmten Universität in Verbindung stehenden Petitionslisten

45 RQ 449–451. Vgl. HAYEZ Rotuli 1984 S. 327–340, 350–352, 355, 357–359, 361–364, 372–374, 382–387, 391–393; DIENER Schulen 1986 S. 360, 362f.; SCHMIDT Magister 1986 S. 123; HAYEZ Supplique 1990 S. 181–184, 186; MEYER Kleriker 1990 S. 57; DERS. Litterae 1990 S. 325; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 252f.; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 278; VONES Urban V. 1998 S. 305. Zur frühzeitigen Behandlung von Kardinalsanliegen durch Benedikt XII. vgl. Exkurs III am Ende von Unterkapitel 5.1, durch Clemens VI. vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 5.2.

von Graduierten- oder auch Studentengruppen. Sofern sich bei den letztgenannten Rödeln Gemeinsamkeiten ausmachen lassen, verband die darauf berücksichtigten Geistlichen die geographische Herkunft, die absolvierte, mitunter auch noch betriebene Disziplin, der erlangte Studienabschluß oder die persönliche Anwesenheit am Papsthof, vereinzelt auch die Person eines mächtigen Förderers. Teilweise ist die Zusammenstellung der entsprechenden Suppliken an der päpstlichen Kurie durch einen vom Pontifex angeordneten administrativen Akt explizit erwähnt, der wie bei den nach Klerikerprovenienzen zu intervenientenfremden Sammelrotuli geordneten Einzelbittschriften einen beschleunigten Ablauf des Geschäftsganges als Ziel erkennen läßt, daneben aber auch die Förderung insbesondere graduerter Universitätsbesucher. Die Masse der auf diesen beiden Rotuligattungen enthaltenen Gesuche war benefizialsachlicher Natur mit der gewohnten Präponderanz von Expektanzsuppliken gegenüber Provisionsbitten. Mit großer Regelmäßigkeit wurden Domkanonikate, von Trägern hochwertiger Universitätsstühle zusätzlich auch Ehrenstellen erbeten. Lediglich knapp 150 der von diesem Petentenspektrum vorgebrachten Bittschriften, also etwa jede siebte, wurden mit den für Urban V. typischen Signaturmodifikationen versehen – während die Betroffenheitsrate der laiestützten Bittstellerkreise bei gut einem Drittel, bei den Kardinalsfamilien sogar bei knapp zwei Dritteln lag. Charakteristisch für Teile des gelehrten Impetrantenmilieus war schließlich das mehrgleisige Vorgehen durch das Verfolgen gleich- oder verschiedenartiger Benefizienwünsche über unterschiedliche Universitäts- oder Graduiertenrotuli, mitunter auch über andere Bittbriefrollen oder Einzelgesuche. Nicht selten interessierten sich graduierte wie ungraduierte Petenten auch für den Impetrationsweg *in forma pauperum*. Wurden verschiedene Suppliken zeitgleich oder in kurzem Abstand eingereicht, blieb dieses mehrgleisige Petentenverhalten dem Papst verborgen, sofern nicht später eine Korrektur der Angaben zum tatsächlichen Bestand an Benefizien oder Rechtstiteln zum Zeitpunkt der jeweiligen Gesuchsbehandlung nachgeliefert wurde. Mehrfachpetenten ließen aber Urkunden längst nicht allen bewilligten Benefizialgratien folgen, die häufig wie ›Lose‹ mit auszusondernden ›Nieten‹ behandelt wurden. In dem im akademischen Milieu offenbar besonders stark verankerten spekulationsgesteuerten Impetrantengebahren vermutete A.-M. HAYEZ sodann einen Grund, weshalb dem genannten Gesuchstotum lediglich 650 registrierte Urkunden entsprechen.

Jeweils einsetzend mit 1362 XI 23, wurden die Spitzen der Universitäts- und Graduiertenrotuli – zusammen mit dem frühestdatierten Supplikenrodel episkopaler Mediation – am drittbesten nach den Papstfamiliaren- und Kardinalseingaben behandelt. Ihr Gros wies Daten aus den vier ersten Regierungsmonaten auf, wobei bei den Gesuchslisten der Bildungsstätten November- und Dezember-1362-Signaturen überwogen, bei den Bittbriefrollen der Hochschulabsolventen Januar- und Februar-1363-Vermerke. Hier wie dort waren die krönungsnächsten Daten fast ausschließlich französisch belegt. Bei den Graduiertenrotuli besetzte die Umgebung des in diesem Ausschnitt nicht als Intervenient auftretenden Bischofs von Mende 1362 XI 23, das oben erwähnte Akademikermilieu des als Befürworter fungierenden Königs von Frankreich 1362 XI 25. 1362 XI 27 erhielten Magister aus den Diözesen Lüttich und Tournai. Italienische Gelehrte folgten zunächst mit 1362 XI 30, dann nochmals mit 1362 XII 31. Erst im Januar 1363 traten Graduierte aus der Mainzer Kirchenprovinz wie auch aus anderen deutschsprachigen Reichsgebieten auf zwei noch eingehender zu betrachtenden Rotuli auf. Andere Petitionen aus dem Jahr 1363 galten beispielsweise Gelehrten aus der Normandie, England oder Kastilien. Im Blick auf fiktive Daten ließ A.-M. HAYEZ unberücksichtigt, daß die Signatur des Rodels der Magister aus dem belgischen Raum durch den Vizekanzler von 1362 XII 11 in 1362 XI 27 verbessert wurde. Eine Datumsmelioration würde auch bei der um den Bischof von Mende versammelten, studierten Klientel nicht überraschen angesichts der oben erwähnten Umdatierung des anderen, um zwei Tage schlechter signierten Rotulus bischofsnaher Kleriker. Wie im übrigen angedeutet, dürfte eine vergleichbare Vergünstigung aufgrund des belegten Kurienaufent-

halts des französischen Königs im November 1362 bei dessen Protegés dagegen kaum nötig gewesen sein.

In der auch unter Urban V. nach unterschiedlicher Gewichtung der einzelnen Hochschulen und Studienfächer gestaffelten Datenpyramide der Universitätsrotuli nahmen die Fakultäten von Paris die traditionellen, allerdings nicht mehr ungeteilten Vorrangpositionen ein: Die dortigen Theologen wie auch Dekretisten, fast durchweg Magister und Doktoren, erhielten zusammen mit Mitgliedern der Universität Toulouse die günstigste Signatur 1362 XI 23; die Medizinmagister folgten mit ihren Fachkollegen aus Montpellier mit 1362 XI 26, die unzähligen Artesmagister – zunächst auf 1362 XII 6 verwiesen und dann vorgezogen – mit 1362 XI 27. Dazwischen reihten sich 1362 XI 24 die Juristen von Orléans und Montpellier ein, außerdem – zuerst mit 1363 XII 13 ausgestattete – Oxforder Magister. Im Normalfall, von dem sich die wieder nach Nationen geordnete Massenpetition der Pariser Artisten mit dem unter diesem Papst einmalig langen Umfang von rund 450 Einzelposten abhob, bewegte sich die Rotulilänge zwischen einem und fünf Dutzend Suppliken. Die beiden Fakultäten von Montpellier gelangten trotz eines beklagten Schwundes des Lektoren- und Auditorenbestandes um vier Fünftel auf knapp 30 bzw. 45 Gesuche. Mit durchschnittlich einem halben Dutzend Bitten auffallend kurze Rotuli aus Avignon und Angers wurden sodann mit 1362 XII 4 und 1362 XII 10 unterfertigt, die oben erwähnte Eingabe gleich vieler Prager Magister, obwohl von Kaiser Karl IV. unterstützt, mit 1362 XII 28. Cambridge mit knapp 45 Suppliken erhielt 1363 II 22. Bologna beschränkte sich auf ein gutes Dutzend Gesuche und erlangte 1363 IV 22. Vor dieser einzigen norditalienischen Universität war Angers mit rund 45 Bitten unter 1363 I 25 bereits zum zweiten Mal vorstellig geworden. Cambridge verlangte 1363 VI 26 und 1363 VII 19 nach einem Nachschlag von zusammen mehr als 20 Gesuchen. Einen Ergänzungsrotulus für knapp 20 zuvor unberücksichtigte Magister legten auch die Oxforder Gesandten vor; sie erbaten das Datum des Erstrotulus, erhielten aber 1362 II 15. Ein Rückdatierungsanliegen hatte überdies Orléans bei der Präsentation einer neu aufgelegten Petitionsliste vorgetragen, die jedoch nicht dem Primärrodel angeglichen, sondern mit 1362 XII 5 unterzeichnet wurde. Der Zweitrotulus war seinerseits notwendig geworden, weil eine rund 20köpfige, wie ihre Studienkollegen ausschließlich auf Domkanoniksexpektanzen orientierte Rechtsbakkalarengruppe beim ersten Anlauf abgewiesen worden war und sich sodann auf bescheidenere Benefiziententypen besann. Unerwähnt blieb von A.-M. HAYEZ, daß das Vorzugsdatum des Krönungsrotulus dieser mittelfranzösischen Universität gleichfalls aus einer nachträglichen Verbesserung einer Dezember-1362-Signatur resultierte, die um einen Tag besser lag als der Unterfertigungsvermerk der offenbar unverzüglich nachgereichten modifizierten Wunschliste. Zu ergänzen ist ferner, daß die Rotulisignaturen der Theologen wie Dekretisten bzw. Mediziner aus Paris ursprünglich auf 1362 XII 5 und 1362 XII 8, die der Juristen und Mediziner aus Montpellier auf 1362 XII 7 bzw. 1362 XII 10 lauteten. Verantwortlich für den Datenaustausch – der für Toulouse noch überprüft werden mußte – zeichnete erneut der Vizekanzler.

Mithin wiesen nicht nur zwei, sondern acht der neun am Anfang der universitären Datenreihe stehenden Sammelpetitionen gleichartige Veränderungen auf, nämlich das Ersetzen eines Tages der ersten Dezemberhälfte durch einen der letzten Novemberwoche 1362. Bei einem Ergänzungsrotulus war der Wunsch einer entsprechenden Rückdatierung unerfüllt geblieben. Insgesamt scheinen in den beiden ersten Dezemberwochen mindestens zehn Hochschulen bzw. Einzelfakultäten dem neuen Papst ihre Aufwartung gemacht zu haben, teilweise sogar zweimalig, und bis auf wenige Ausnahmen auf ein fiktives Datum gedrängt zu haben, wobei sich eine etwa zweiwöchige Differenz zwischen formaler und tatsächlicher Bewilligung ergibt. Die Datenmanipulationen erwecken in ihrer Gesamtheit sodann den Eindruck, daß die Bestplatzierungen der Universitäten und Disziplinen nicht nach einem von Anfang an feststehenden Schema erfolgten. Vielmehr scheint die definitive Rangzuweisung das Ergebnis eines vom Ringen verschiedener Hochschuleinrichtungen begleiteten Entschei-

dungsprozesses dargestellt zu haben, bei dem neben der offenkundigen Bevorzugung der Theologie und der Rechte als Fächer besonderer Reputation auch aus den eigenen Universitätsbesuchen herührende Affinitäten Urbans V. zu den Standorten Paris, Toulouse und Montpellier eine Rolle gespielt haben könnten. Gegenüber der bis auf Oxford ausschließlich französischen Elite der Bildungsstätten scheint sich die auswärtige Universität Cambridge im Februar 1363 regelrecht verspätet zu haben, deutlicher noch die Universität Bologna im April 1363, deren Rotulus überdies durch seine Kürze aus dem gewöhnlichen Rahmen fiel. Als diese beiden Hochschulen vorstellig wurden, hatten andere bereits ihre Supplikennachträge vorgebracht – wie überhaupt die Signaturen des Jahres 1363 charakteristisch für Zweit- und Drittrötuli waren, die ihrerseits ohne sichtbare Datumsverbesserungen blieben. Die Fiktion der November–1362–Vermerke erhellt aber nicht allein aus den universitären Petitionslisten. Zusätzlich ist sie beispielsweise durch ein von A.-M. HAYEZ angeführtes Reformationsgesuch eines auf dem Pariser Artistenrotulus berücksichtigten Petenten vom Juli 1363 belegt, das die Unstimmigkeit der vor der *presentatio* liegenden *data* aufgriff.

Ferner läßt sich der Befund eines etwa zweiwöchigen Unterschiedes zwischen Datumsvermerk und Signaturzeitpunkt durch die in den Protokollen der englisch-deutschen Artistennation von Paris enthaltenen chronologischen Angaben zu den Vorbereitungen der Krönungsrotuli untermauern: Die auf einer 1362 IX 24 von der Gesamtuniversität abgehaltenen Generalkongregation behandelte Nachricht vom 1362 IX 12 erfolgten 'Tod Innozenz' VI. löste sofortige Beratungen über das Anfertigen einer Gesuchssammelliste aus, die innerhalb von acht Tagen geschlossen werden sollte. Eine Versammlung der englisch-deutschen Artisten bestimmte 1362 IX 27 zwei *inrotulatores* sowie einen *nuntius*, 1362 IX 28 – am Wahltag Urbans V. – erfolgten Vereidigungen der beiden für die Eintragungen verantwortlichen Magister, 1362 IX 30 Beschlüßfassungen zur Reihenfolge der Petenten und finanziellen Ausstattung des Überbringers der Bittschriftenrolle; parallel dazu wurden auf Fakultäts- und Universitärebene entsprechende Maßnahmen getroffen. Bei den besagten Artisten war die Rodeleinschreibung wohl bis in die zweite Oktoberhälfte möglich. Aber noch vor der Papstkrönung – die bis 1362 XI 6 auf sich warten ließ – legten die Inrotulatores 1362 XI 3, als bereits die Möglichkeit der Abfassung eines weiteren Rotulus erwogen wurde, ihre Abrechnung vor. Somit konnte das Reisegeld dem Gesandten ausgehändigt werden, der sich 1362 XI 12 verabschiedete. 1362 XII 28 traf bei der zusammengetretenen Nation ein Schreiben ihres Interessenvertreters ein, das über die Arbeit aller Fakultätsgesandten sowie deren vom Papst erhaltene Ansprache unterrichtete. Möglicherweise war damals die *expeditio* des Rotulus noch nicht formal abgeschlossen. Vermerkt wurde sie jedenfalls erst Mitte April 1363, und zwar neben anderen für die Universität zu erledigenden Geschäften als Grund für den verlängerten Kurienaufenthalt des von einem Bedell begleiteten, inzwischen zurückgekehrten Beauftragten. Insofern könnte das ursprüngliche Dezember–1362-Datum lediglich den Tag der offiziellen Entgegennahme des Artistenteilrotulus bezeichnet haben, also den Beginn von dessen Behandlung. Letztere dürfte sich wegen des immensen Listenumfanges hingezogen haben; vielleicht wurde sie auch angesichts der Gesamtmasse der zu Regierungsbeginn von der kurialen Administration zu bewältigenden Eingaben verschoben und zusätzlich durch die Weihnachtsfeiertage behindert. Etwaige Verzögerungen im Signaturablauf dürften jedenfalls nicht durch ein zu langsames Reagieren der Artisten auf den Pontifikatswechsel bedingt gewesen sein, da die Universität Paris ihre Fähigkeit zum raschen Handeln bei Papstwechseln ja bereits ein Dezennium zuvor unter Beweis gestellt hatte. Und wenn sich selbst die Spitzenplätze gewohnten Pariser Fakultäten mit der Zusammenstellung ihrer Krönungsrotuli beeilten, dürften sich andere Hochschulen, deren Positionen in der Datenhierarchie erst noch ausgehandelt und abgestimmt werden mußten, noch mehr um Schnelligkeit bemüht haben. Eine Art Sogwirkung, die vielleicht durch vom Papst gesetzte Terminvorgaben für die Rotulipräsentation verstärkt wurde, dürfte also dafür verantwortlich zu machen sein, daß die ermittelte Diskrepanz zwischen den verbesserten Daten univer-

sitärer Bittbriefrollen und dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Behandlung vergleichsweise gering ausfiel, jedenfalls kürzer als bei manchen mit Verspätung eingereichten Eingaben kurialer Chargen.

Schließlich bleibt hinsichtlich künstlich geschaffener Datenabfolgen festzuhalten, daß auch in nachfolgenden Pontifikatsjahren Urban V. vorgelegte Universitätsrotuli nicht des fiktiven Moments entbehrten: Im dritten Amtsjahr lauteten die Signaturen von Bittbriefrollen der Pariser Dekretisten auf 1365 V 19, der dortigen Theologen, Mediziner und Artisten auf 1365 VI 14, 1365 VI 15 bzw. 1365 VI 16. Diese Daten dürften in ihrer absoluten Chronologie durchaus real gewesen sein, in ihrer relativen Reihung jedoch so artifiziell wie unter Clemens VI. die vorgestellte Mai-1349-Datenabfolge. Damals wurde übrigens ein von Karl IV. beförderter und nochmals aufzugreifender Rotulus kurienpräsenter Graduiertes mit 1365 VI 20 versehen, womit er im Unterschied zu dem besagten kaiserlichen Rodel von 1362 XII 28 zugunsten Prager Magistern nur noch um wenige Tage später lag als die paristypischen Signaturen.⁴⁶

Exkurs IV

Stislaus von Weitmühl war damals zugleich Ex-Unterreichslandvogt im Elsaß. Wie der gleichfalls im Juni 1365 als Unterhofmeister bezeugende Nikolaus von Weitmühl zum Parentel-Klientel-Verband des langjährigen kaiserlichen Hofmeisters Burggraf Burkhard von Magdeburg zählend – der bis zu seiner Ablösung durch den genannten Friedrich von Nürnberg im Jahr 1363 die elsässische Reichslandvogtei gehalten hatte –, hatte er zunächst dessen Amt am Oberrhein verwaltet, um dann dort auf Dauer zu verbleiben und immer wieder als elsässischer Unter- oder Reichslandvogt tätig zu werden. Die schwäbische Reichsburg Achalm wurde ihrerseits bereits 1366 von Karl IV. an den die Kaiser-tochter Elisabeth ehelichenden Herzog Albrecht III. von Österreich versetzt. Den Hintergrund der mehreren Klerikern geltenden Intervention des Burggrafen und Unterhofmeisters, die auf einem *rotulus diversorum* mit der Mediation weiterer Hofamtsinhaber einherging, bildete der Besuch des Kaisers samt bischöflich-fürstlichem Gefolge Ende Mai/Anfang Juni 1365 in Avignon, bei dem über die Unterstützung der von Urban V. geplanten Rückführung der päpstlichen Kurie nach Rom durch einen Italienzug Karls IV. verhandelt wurde und der Kaiser die Erhebung des Prager Erzbischofs zum ständigen päpstlichen Legaten durchzusetzen vermochte.

Der Kurienaufenthalt des Reichsoberhauptes, der eine Flut von Eingaben des Luxemburgers wie von dessen Entourage zeitigte, bot Urban V. auch Anlaß zur Gewährung von Petitionsterminen *in forma pauperum*. Mit diesen dürften Signaturbesonderheiten in Zusammenhang stehen, die zwar nicht der mit 1365 VI 1 unterfertigte Rodel mit den Fürsprachen von Stislaus von Weitmühl zeigte, aber fünf Bittbriefrollen Karls IV. aufwies. Eine wohl aus zwei Teillisten bestehende Massenpetition von 1365 VI 3 mit mehr als 140 Positionen – wovon zwei von Gesuchen eines dritten Mitglieds der von Weitmühl eingenommen wurden – trug den Schlußvermerk *servetur forma in examine et aliis secundum quod in forma communi servatur et collocentur in collationibus secundum merita, non secun-*

46 ACUP I Sp. 270–281, 283; CUP III 1264; MVB III 23, 586; AVB VII 150–159, 161–168, 176–182, 369–375, 1374–1377, 1412–1468. Vgl. WATT 1959 S. 216, 218–223, 225, 228; HAYEZ Rotuli 1984 S. 327f., 357, 372–381, 392; DIENER Schulen 1986 S. 361–363; SCHMIDT Magister 1986 S. 130; HAYEZ Supplique 1990 S. 183–186; MEYER Kleriker 1990 S. 57; DERS. Litterae 1990 S. 325; DERS. Benefizialrecht 1991 S. 252f.; DERS. Pfründenmarkt 1991 S. 278; VONES Urban V. 1998 S. 302, 412f., 446. Zum schnellen Reagieren der Universität Paris auf den Tod Clemens' VI. vgl. Anm. 3 in Unterkapitel 5.3; zur Datenreihung von Universitätsrotuli unter Clemens VI. vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.2.

dum formam petitionis, salvo quod habeant taxam gratie specialis. Über diesen Rotulus wurden also Kommungratien erbeten, allerdings nicht ausschließlich. Von 1365 VI 5 stammte ein Rodel für knapp 90 damals am Papsthof präsente Geistliche, die alle an Universitäten an den für Studenten des deutschen Reiches zuständigen Nationen in unterschiedlichen Fächern eingeschrieben waren, vielfach auch – wie etwa der graduierte Artist und Rechtsbakkalar Johannes Molhardi* oder einzelne andere Kleriker der Diözese Konstanz – akademische Titel hielten und deren Einzelpetitionen *seriatim ... penes ipsorum gradus et status* angeordnet waren. Der Papst beschied die Bittbriefrolle mit *examinentur suprascripti oriundi de partibus Alamannie et collocentur in collationibus secundum eorum merita, non secundum petita*, was wohl wiederum als Hinweis auf die Impetration von Kommungratien zu werten ist. *Examinatio-collocatio*-Vermerke, erweitert um die Angabe *in cancellaria*, teilweise auch um den Zusatz *per deputandos in forma*, trugen ferner die folgenden drei Rotuli: ein Gesuchsverzeichnis von 1365 VI 6 von rund 25 Geistlichen vornehmlich süddeutscher Provenienz, die sich als *spectabiles comites, barones* oder *nobiles* durch hohen Geburtsstand bzw. als deren *familiares* durch Fürstendienst auszeichneten, sodann eine gleichdatierte Bittbriefrolle mit mehr als 50 Suppliken zugunsten von *notarii, secretarii, familiares domestici et subnotarii imperialis aule* sowie ein vergleichsweise später Rodel von 1365 VI 20 mit gut 30 Suppliken vornehmlich von graduierten Mitgliedern der Prager Hochschule. Diese Gesuchssammellisten, von denen vier nach dem Kriterium kurienpräsente Studenten, gehobener Adel samt Gefolgschaft, kaiserliche Hofbeamtschaft oder Prager Studentenschaft zusammengestellt worden zu sein scheinen, verband außer den Signaturvermerken eine weitere, mit selbigen offenbar zusammenhängende Gemeinsamkeit: Abgesehen vom mutmaßlichen ersten Teil des frühestdatierten Rotulus, in dem in gewohnter Form Expektanzwünsche aufgelistet waren, wurde der Gegenstand der einzelnen Gesuche zumeist überhaupt nicht bezeichnet. Oder es wurde zwar der Anwartschaftstyp angegeben, aber nur ausnahmsweise Lage oder Kollaturzuständigkeit des erwünschten Benefiziums. Die Festlegungen derselben sollten also wohl erst in dem *collocatio*-Vorgang unter Berücksichtigung der in der *examinatio* festzustellenden Fähigkeiten der Impetranten getroffen werden, und zwar entweder durch die Kanzlei oder Spezialbeauftragte – etwa die Examinatoren von Petenten *in forma pauperum*. Insofern liegt auch die Annahme nahe, daß dort, wo sich die Supplikenangaben auf den Impetrantennamen beschränkten, schlichte Kommungratien, mithin Kollaturanwartschaften, erbeten wurden, wobei allerdings Graduierte auch die Option auf Ausfertigung einer Spezialgratie besaßen. Ferner ist aufgrund der für Gesuche *in forma pauperum* geltenden Examensvorschriften nicht nur in den explizit erwähnten Fällen, sondern generell von Kurienanwesenheit der Impetranten auszugehen.

Aus der Kanzlei Praxis, daß Bitten für Kommungratien in der Regel nicht in der Art der Spezialgratien registriert, sondern in von Examinatoren erstellte Verzeichnisse eingetragen wurden, erklärt sich wohl eine weitere Eigenheit dieser fünf kaiserlichen Rotuli: Sie wurden nicht wie andere im Juni 1365 vorgelegte Petitionen herkömmlicher Form im entsprechenden Registerband des dritten Pontifikatsjahrs verzeichnet, sondern auf 16 separaten Blättern, die ehemals einen Anhang zu einem Supplikenregister Clemens' VI. bildeten, dann abgetrennt und zu einem eigenständigen Band Urbans V. gefaßt wurden. Dieser birgt ein gutes Dutzend weiterer Rotuli der kaiserlichen Umgebung – darunter etwa der Prager Erzbischof, also der neu kreierte Legat, sowie die Bischöfe von Eichstätt und Augsburg, die für Karl IV. als Kanzler bzw. Sekretär tätig waren – aus der ersten Juni-Woche 1365, deren Anlage und Signatur gleichfalls die beschriebenen Merkmale aufwiesen. Auffallend am Inhalt der in üblicher Art verfaßten und registrierten Gesuchslisten mit frühen Juni-1365-Daten ist sodann die sachliche Ausrichtung auf Ablässe, Tragaltäre oder ähnliche Gratialsachen, beispielsweise bei einem Rotulus des Kaisers von 1365 VI 5 oder bei Bittbriefrollen eines Hofrichters bzw. Marshalls von 1365 VI 3 und 1365 VI 6 – wobei Stislaus von Weitmühl zusammen mit seiner Ehefrau nunmehr selbst als Petent berücksichtigt wurde. Demnach scheinen während des Kurienaufenthalts

Karls IV. Benefizialsachen vornehmlich über den beschriebenen Sondertypus von Rotuli vorgebracht worden zu sein und auf Kommungratien abgezielt zu haben – freilich nicht ausschließlich, wie allein schon die Mediationen des Achalmer Burggrafen und Unterhofmeisters zeigen. Da etwaige Ausfertigungen *in forma communi* nicht in Registern festgehalten wurden, erklärt sich schließlich ein in krassem Gegensatz zur dargelegten Gesuchsflut stehendes Phänomen auf der Urkundenseite: A. MEYER konnte im Kontext des Kaiserbesuchs lediglich neun Spezialratien graduierter Petenten *in forma pauperum* zu 1365 VI 7 und 1365 VI 8 namhaft machen. Auch A.-M. HAYEZ konstatierte für das als *année à rotuli* charakterisierte dritte Amtsjahr Urbans V. eine auffällige Kluft zwischen Suppliken- und Ausfertigungstotum, die aber wohl nicht allein mit der von ihr wie von A. MEYER angeführten geringen Effizienz der Daten oder etwaigen Gesuchdoubletten in Verbindung zu setzen ist.

Mit dem genannten fünften kaiserlichen Rotulus von 1365 VI 20, der sich als Nachzügler ausnimmt und das definitive Ende der Petitionstermine für Kommungratien bezeichnet haben dürfte, scheinen sich die dargelegten Phänomene verflüchtigt zu haben. Denn die auf denselben Tag datierte, oben im Zusammenhang mit Rotuli der Universität Paris erwähnte Gesuchsliste Karls IV. zugunsten von 15 damals an der päpstlichen Kurie auf Benefiziensuche befindlichen Graduerten wies keine der beschriebenen Aufbau- oder Registrierungsbesonderheiten auf. Schließlich umfasste ein vom Kaiser präsentierter Rotulus benefizialsachlicher Natur von 1365 IX 23 rund 75 Bittschriften, die allesamt bereits auf dem Sonderrotulus von 1365 VI 3 enthalten waren, nunmehr aber durchgehend die für Spezialgrazien üblichen Angaben enthielten. Dieser Rodel durchlief nicht reibungslos die Bewilligungsprozedur, sondern wurde – abgesehen von Modifikationen einzelner Suppliken – mit Sonderauflagen verknüpft, die oben bei Darstellung der Signaturzusätze erwähnt wurden: Sofern mehr als vier Impetranten auf dieselbe Kollatur reflektierten, galt der Grundsatz *ultimi careant gratiis et petant alibi*, womit Urban V. das auch bei einzelnen Universitätsrotuli bei mehr als vier gleichgerichteten Stellenwünschen praktizierte Ausweichprinzip zur Anwendung brachte. Ferner verfügte der Papst die Annullierung der *gratie*, sofern sich die Begünstigten nicht innerhalb eines halben Jahrs zur Prüfung ihrer Eignung *tam in scientia quam in moribus* an seiner Kurie einfanden. Damit legte er noch strengere Maßstäbe an als für *in forma pauperum* impetrierende Kleriker, die lediglich den bildungsbezogenen Teil des Examens am Papsthof zu absolvieren hatten, dort aber nicht ihre moralische Qualitäten unter Beweis stellen mußten.⁴⁷

47 BALUZE/MOLLAT I S. 355f.; RQ 492, 497–510, 522; MVB III 502, 518–519, 526, 530–533, 539, 541–546, 552, 557, 561–562, 585–586, 620; AVB VII 1381–1404, 1473–1475, 1574; ASA I 792–794; APA III 198–199. Vgl. RQ 1908 S. XXVf., XXXIX; AVB VII 1914 S. X, XVIII; TIHON 1925 S. 62, 64; KATTERBACH 1932 S. XXI, 6; MORAW König 1971 S. 409–413; HOFACKER 1980 S. 252, 255, 263; HÖLSCHER 1985 S. 38f., 52; Urbain V XII 1989 S. 8; HAYEZ Personnalité 1990 S. 13, 16; DIES. Supplique 1990 S. 173f., 185f.; MEYER Kleriker 1990 S. 10f., 68; SCHMIDT Benefizialpolitik 1990 S. 365f. Zur Nichtregistrierung von Kommungratien sowie Kurienanwesenheit und Eignungsprüfung der Impetranten *in forma pauperum* vgl. Abschnitt 3.1.e) mit Anm. 18.

5.5 Gregor XI.

a) Benefizialsachliche Prinzipien

Für die siebenjährige Regierungsdauer Gregors XI. von 1371 I 5 bis 1378 III 26 scheiden die nicht überlieferten Supplikenregister als Informationsquelle für Einzelaspekte des Impetrantenverhaltens wie der päpstlichen Gesuchsbehandlung generell aus, damit auch als Nachrichtenbasis zu den bei der Benefizienvergabe beachteten Prinzipien. Nach historiographischen Zeugnissen war die Stellenpolitik dieses Papstes zuvorderst durch Großzügigkeit gegenüber den Kardinälen und sonstigen Kurialen sowie durch Begünstigung von Verwandten geprägt, so daß nepotistische Züge das von Urban V. bei der Stellenvergabe streng beachtete Kriterium der intellektuellen wie auch moralischen Eignung der Kandidaten in den Hintergrund treten lassen konnten; bisher in Auswertung der Urkundenregister Gregors XI. vorgelegte Einzelergebnisse bekräftigen diesen benefizialsachlichen Grundzug, wodurch sich unter diesem Gesichtspunkt der letzte Vertreter der avignonesischen Periode deutlich von seinem Amtsvorgänger abhebt¹. Neben der auffallend weitherzigen Benefizialpolitik gegenüber der genannten papstnahen Klientel weisen die Kommunbriefe jedoch durchaus auch Merkmale einer konditionsgebundenen Stellenvergabe auf, wobei allgemeingültige Kanzleianweisungen in zunehmendem Maße die Gestaltung des Urkundeninhalts geprägt zu haben scheinen, zugleich aber auch die weitere Verwendung bedingend-einschränkender Signaturzusätze oder gar ablehnender Supplikenbescheide belegen; gleichwohl gab sich Gregor XI. in Fragen der Benefizienvielfalt nachsichtiger als Urban V., und auch bei der Gewährung von Dispensen scheint er sich auf eine recht liberale Haltung verstanden zu haben². Aber auch dem juristisch versierten Gregor XI. wurde von Biographenseite eine grundsätzlich gelehrtenfreundliche Vergabepaxis bescheinigt, unter diesem Aspekt also durchaus eine unmittelbare Nähe zum Vorgängerpapst; dieser bislang in Urkundenanalysen ausgeblendete Aspekt läßt sich anhand von Kanzleiregeln vertiefen, die den Schluß nahelegen, daß im letzten avignonesischen Pontifikat ein Studium oder ein Universitätsabschluß auf ganz unterschiedlichen Ebenen des päpstlichen Benefizialwesens eine Rolle spielten und beispielsweise auch im Dispens- und Stellenpluralitätsbereich zu Vorteilen für Impetranten führten³.

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

2 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

3 Wie anlässlich seiner früheren konstanzelevanten Intervenientenfunktion erwähnt, war Pierre Roger 1348 in jugendlichem Alter von Clemens VI. zum Kardinaldiakon von S. Maria Nova erhoben worden. Einem Aufenthalt in Avignon am Papsthof seines gleichnamigen Onkels zog er aber zunächst ein Rechtsstudium in Perugia vor, woraufhin er als bedeutender Kanonist galt. Als Pontifex, der beispielsweise Petrarca Hochschätzung entgegenbrachte, behielt er das Interesse an den Wissenschaften bei, das ihm verschiedene Biographen bestätigten. Die *Prima vita* stellte ihn, unbeschadet der genannten Abstriche im Blick auf nepotistische Grundzüge, mit der Passage *dilexit etiam singulariter viros litteratos multosque ex ipsis suo tempore promovit et exaltavit* zu Urban V. geradezu in unmittelbare Tradition.

Das grundsätzliche Wohlwollen gegenüber dem gelehrten Klerus als ein zweifelsfrei mit dem Vorpontifikat

Das systematische Verfolgen der Fragestellung, inwiefern nach dem Konstanzer Domstift strebende Kleriker mit Eingriffen in ihre Vorstellungen von der zukünftigen Kirchenstelle oder mit sonstigen Modifikationen konfrontiert wurden, wird zusätzlich dadurch erschwert, daß nicht sämtliche gewährten Domkanonikatsanwartschaften, offenbar nicht einmal alle

verbindendes, aber von SAUERLAND wie A.-M. HAYEZ unbeachtetes Gemeingut spiegelt sich in verschiedenen Kanzleiregeln wider, deren Berücksichtigung auch zur Spezifizierung und Klärung einzelner der von der französischen Wissenschaftlerin summarisch referierten Aspekte benefizialpolitischer Liberalität beitragen dürfte. So war beispielsweise nach einer Anweisung Gregors XI. zur Erläuterung der an Hochschulrotuli angebrachten Signaturen der Dispensbedarf von Petenten mit einem Alters- oder Geburtsdefekt automatisch zu befriedigen, sofern die Altersgrenze nicht um mehr als ein Jahr unterschritten wurde und die Elternteile keine Prälaten oder Nonnen waren; im übrigen galten für jedes Mitglied des Impetrantenkollektivs sämtliche in der Endunterfertigung enthaltenen Konzessionen als bewilligt, selbst wenn in den Einzelsuppliken gar kein Sonderanliegen vorgetragen worden war. Nach einer anderen Kanzleiregel bildete das Betreiben eines *studium litterarum* auch in diesem Pontifikat einen Grund für die Gewährung zeitlich befristeter Residenzpflichtbefreiungen und Früchtebezugslicenzen, die daneben – ähnlich wie bereits unter Urban V. – freilich auch für Kleriker im Dienst von Fürsten, Prälaten oder der päpstlichen Kurie vorgesehen waren. Zwei weiteren Kanzleivorgaben zufolge scheint Gregor XI. bei den Prälaten zugeordneten Übertragungsfakultäten von den künftigen Benefiziaten durchgehend einen akademischer Abschluß erwartet zu haben, wobei die in Theologie oder einem der beiden Rechte erworbenen Grade generell die Aufhebung der ansonsten bei Kollaturanwartschaften üblichen Benefizieneinkommengrenzen verhiessen. Und die angedeutete Unterfertigung *fiat dumtamen habeat gradum in scientia* mit der anschließenden definitorischen Einengung auf sämtliche Titel in Theologie, im Kirchen- und Zivilrecht oder aber den Magistergrad in Medizin und den Freien Künsten bedeutete, daß der so bezeichnete Graduiertenzirkel bereits ein bis zwei Kirchenstellen besitzen konnte; Träger eines niedrigeren Artes- oder Medizinabschlusses mußten demnach wohl benefizienlos sein, um nominiert werden zu können.

Gemessen an diesen Vorschriften, fiel die von A.-M. HAYEZ erwähnte Lizenz zur Benefizienkonferierung für den französischen Herrscher, in der Dignitäten allein den Theologie- und Rechtsabsolventen vorbehalten wurden, im Blick auf den Umfang künftigen Stellenbesitzes durch die bewilligten Nachbesserungen freilich noch großzügiger aus; außerdem wurde für eine bestimmte Anzahl der zu ernennenden Benefiziaten die Graduiervoraussetzung im Nachhinein aufgehoben. Ungeachtet dieser Einzelunterschiede, führt die benefizialrechtliche wie -praktische Seite dieser Sondermaterie aber exemplarisch die grad- und fachabhängige Zuweisung von Vergünstigungen hinsichtlich Benefizientyp, Einzelertragsgröße wie auch Stellenkonzentration vor Augen – damit Anklänge an Urbans V. Festlegung der Benefizienpluralität in Abhängigkeit vom Bildungsstand stellensuchender Kleriker. Und in puncto Stellenvielfalt wie auch in anderer Hinsicht spielte nach einer ebenfalls erwähnten Kanzleiregel zu Surrogationen in der Form *Si neutri* der Nachweis einer akademischen Qualifikation offenbar gleichfalls eine ausschlaggebende Rolle. Beantwortete der Papst nämlich ein entsprechendes Gesuch mit *provideatur sufficientiori*, bedeutete dies gegebenenfalls die Stellenzuweisung an den *adversarius, qui non supplicat*; verfügte der derart bevorzugte, überhaupt nicht wegen Rechtseinsetzung angetretene Prozeßbeteiligte über eine Reihe von Benefizien, hing es wiederum von deren *numerus* wie auch der *qualitas persone* ab, wie viele davon zu dimittieren waren. Der perspektivische Stellenumfang war demnach auch unter Gregor XI. eine von der Klerikersuffizienz mitabhängige Größe, das heißt vorhandene Universitätsgrade dürften wie bei den Übertragungsfakultäten als Entscheidungskriterium herangezogen worden sein. BALUZE/MOLLAT I S. 415f., 430, 460; OTTENTHAL KR Gregor XI. 45, 55, 62, 77, 83. Vgl. SEPPELT 1957 S. 164; GUILLEMAIN COUR 1962 S. 145; MOLLAT Papes 1965 S. 130f.; HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 162f.; VONES Gregor XI. 1995 Sp. 1020. Zur früheren Fürsprache des Kardinals Pierre Roger vgl. Abschnitt 5.2. e) mit Anm. 16; zur historiographischen Charakterisierung Urbans V. als gelehrtenfreundlichen Papst vgl. Anm. 5 in Abschnitt 5.4. a); zu den von Gregor XI. Prälaten zugestandenem Übertragungsfakultäten vgl. Abschnitt 3.2. b); zur Surrogationsform *Si neutri* vgl. Abschnitt 3.1. c).

-provisionen, als Urkunden vorliegen: Einige Rechtstitel sind nur infolge späterer Erwähnungen oder Hinweise in Benefizialgratien Gregors XI. oder auch des Schismapapstes Clemens VII. bekannt bzw. anzunehmen. Dennoch bleibt die Reaktionsweise Gregors XI. auf die Vorlage konstanzbezogener Gesuche nicht völlig im Dunkeln. Denn einerseits ergibt sich, daß für Domkanonikate oder auch Ehrenstellen mehr Expektanzenbewerber zugelassen wurden als im nur wenig längeren Vorpontifikat⁴. Andererseits wurden Fälle von Benefizienvielfalt insbesondere bei gründlich geschulten Sollizitanten tolerant behandelt, so daß sich Gregor XI. durch Urbans V. diesbezügliche benefizialrechtlichen Zugeständnisse an hoch- oder bestqualifizierte Kleriker beeinflusst zeigte. Außerdem sprechen verschiedentlich in Ausfertigungen begehrende Bedingungen für die Gültigkeit von Rechtstiteln wie beispielsweise ein Studiumsvorbehalt und mehrfache Demissionsauflagen für ein zumindest punktuelles Anknüpfen Gregors XI. an die reglementierenden Genehmigungsgewohnheiten seines Amtsvorgängers.

Schmerzhaft machen sich die bezeichneten Überlieferungslücken natürlich auch bei der Bearbeitung des Themenkomplexes bemerkbar, inwieweit die Petenten auf Individuen oder Institutionen zur Unterstützung ihrer Stellenwünsche zurückgriffen, etwaig vorhandene universitäre Qualifikation betonten oder andere auszeichnende Attribute ihren Selbstporträts beifügten. Immerhin beinhalten aber die überkommenen Verbriefungen von Benefizialgratien vereinzelte Personeninterventionen – nämlich erstmals die Fürsprache des Kaisers höchstpersönlich, außerdem im Teilbereich der Provisionen die in der Zeit Urbans V. überhaupt nicht vorkommende Mediation eines Kardinals –, daneben zuweilen Studien- oder Funktionsangaben der Bittsteller. Im Blick auf deren Vorgehensweisen fallen daher die Ergebnisse nicht ganz so spärlich aus, wie die abermalige Reduktion der Quellenbasis auf die Ausfertigungen im ersten Moment befürchten läßt.

Ferner ist zu erkennen, daß sich unter dem letzten Kirchenoberhaupt der avignonesischen Periode der Trend zu Domkanonikatspektanzen aus dem frühesten Amtsjahr fortsetzte, wenn nicht sogar forcierte und Anwartschaftsurkunden erstmals auch fiktive Vorzugsdaten aus dem ersten Regierungsmonat trugen. Letztere sind unter Berücksichtigung sonstiger in den Verbriefungen enthaltener Angaben sowie zusätzlich herangezogener Quellen gleichwie andersartiger Natur eindeutig Universitätsrotuli zuzuordnen – womit erneut derselbe Impetrantentyp eingekreist werden kann, der für Konstanz erstmals unter Urban V. begegnet war. Schließlich läßt sich nachweisen, daß unter Gregor XI. in der Hierarchie krönungsnaher Vorzugsdaten nur Eingaben oder Empfehlungen weniger anderer Petenten- bzw. Intervenientenkategorien höher rangierten, nämlich in Analogie zum Vorpontifikat Petitionen und Fürsprachen bestimmter Kurienchargen, außerdem Empfehlungen besonders pri-

4 Dieser Gesamtzuwachs an Anwartschaften für das Konstanzer Domkapitel entspricht einem von M. HAYEZ und A.-M. HAYEZ für das erste Amtsjahr Gregors XI. allgemein beobachteten Ansteigen an Expektanzen, das etwa bei den Kanonikatsanwartschaften um beinahe 42 Prozent höher lag als im Vergleichsjahr Urbans V. Diese Entwicklung wurde von dem Forscherpaar unter anderem mit der größeren Freigebigkeit Gregors XI. in Verbindung gebracht, dessen Benefizialpolitik unter diesem Aspekt natürlich wieder in größere Nähe zu der seines Onkels Clemens VI. gerückt werden kann. Vgl. HAYEZ/HAYEZ 1994 S. 173, 176, 182.

vilegiierter Herrscher und Bischöfe⁵. Im Einzelfall boten selbst Jahre nach den Krönungsrouten redigierte Hochschulgesuchslisten ein Präsentationsforum für Konstanzer Stellenwünsche, wie sich unter anderem durch die Kombination mit Benefizialurkunden anderer räumlicher Pertinenz ermitteln läßt. Insofern bestätigt sich eigentlich allein schon im Ausschnitt einiger weniger Konstanzer Expektanzausfertigungen das angesprochene zeitgenössische Urteil, das Gregor XI. als Vollstrecker des bildungspolitischen Erbes Urbans V. erscheinen ließ.

b) Kanonikatspektanzen und -konfirmationen

Insgesamt sind 15 Betreiber von Domkanonikatsanwartschaften einzukreisen. Textüberliefert sind lediglich zehn Urkunden sowie eine Zweitverbriefung derselben Expektanz. Allein acht Ausfertigungen wiesen ein Datum des frühesten Pontifikatsjahrs auf, wobei drei Urkunden auf den ersten, je eine auf den zweiten, vierten und fünften sowie zwei auf den dritten Regierungsmonat entfielen. Außerdem erging während der ersten elf Monate ein weiterer derartiger Rechtstitel. Drei andere gewährte Anwartschaften datierten entweder aus dem ersten oder aus dem zweiten Amtsjahr. Aus dem fünften und sechsten stammte je eine Urkunde, spätestens aus dem siebten die letzte bekannte, aber nicht im Text vorliegende Expektanz. Mithin deckten mindestens drei Fünftel, maximal gut vier Fünftel der bewilligten Domkanonikatsanwartschaften das erste Pontifikatsjahr ab. Die ein Fünftel umfassende Spitzentrias besaß ein künstlich geschaffenes, krönungsnahes Urkundendatum.⁶

Das Bestdatum unter den Urkunden wurde zugleich dreifach belegt, und zwar ausschließlich von studierten Bewerbern mit sichtbarem oder erschließbarem universitären Rückhalt: Friedrich von Ablach, Johannes Lupfen* sowie Franz Murer* erhielten nach neun- und fünfjährigem Kirchenrechtstudium bzw. als Artesmagister dasselbe, damit unmittelbaren Wettstreit verursachende Januar-1371-Datum, wobei in alle drei Ausfertigungen die auf Datumsübereinstimmung bezogene Konkurrenzformel aufgenommen wurde; diese Klausel ist als erster vager Indikator für Supplikenvorlage über Gesuchssammlisten zu bewerten⁷. Konkret läßt sich in allen drei Fällen die Supplikenpertinenz zu universitären

5 Siehe dazu Exkurs III am Ende dieses Unterkapitels.

6 RIEDER bezifferte die Gesamtzahl von Domkanonikatspektanten unter Gregor XI. auf lediglich 12. Er hatte zum einen Werner von Rinach nicht mitgezählt, dessen Anwartschaft sich aus einer von ihm selbst erfaßten Urkunde dieses Papstes ableitet. Zum anderen waren seiner Aufmerksamkeit Johannes von Kalkofen und Heinrich Bayler* entgangen, deren Expektanzen sich erst aus Suppliken- oder Urkundenregistereinträgen Clemens' VII. erschließen. Die Angaben von RIEDER übernahm A. MEYER korrekturlos in seinen Exkurs zum Konstanzer Domstift. GLA 2/2365; RS 49/125v-126r; RA 228/94r-95r; RQ 1633, 1635-1637, 1640 = Grégoire XI 13922, RQ 1645-1646, 1648, 1654 = Grégoire XI 9716, RQ 1684, 1697, 1705, 1883, 1892. Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII., LXXXV, LXXXVIII.; MEYER Zürich 1986 S. 90.

7 Aus einer Kanzleiregel Gregors XI. geht beispielsweise hervor, daß die Konkurrenzklausele in Urkunden auftreten konnte, die aus Rotuli der Universität Paris resultierten. In einer anderen heißt es von diesem Papst: *ordinavit . . . , quod in litteris quaruncumque gratiarum expectationum per eum factarum seu fiendarum, si partes habeant vel habere dubitent in gratis concurrentibus, ponatur clausula de concurrentibus dudum per felices recordationis dominum Urbanum V. papam predecessorem suum super hoc ordinata non obstantibus*

Rotuli heraus Schälen. Für den graduierten und prüfungsbefreiten⁸ Artisten Franz Murer* erschließt sich die Universität Prag als gesuchsbefördernde Bildungsstätte unmittelbar aus einer in die Urkunde aufgenommenen *intentio* des Papstes: Die Rechtswirksamkeit der Benefizialgratie war an die Voraussetzung gebunden, daß der Begünstigte zum Zeitpunkt der Zusammenstellung des seine Bittschrift enthaltenen Rotulus auch tatsächlich in Prag dem *studium litterarum* nachgegangen war. Für die beiden in den Dekreten bewanderten, aber examenspflichtigen Mitbewerber Friedrich von Ablach und Johannes Lupfen* erhebt sich schon allein wegen der Wiederholung des bei ihrem Konkurrenten als universitätszugehörig erwiesenen Datums der Verdacht auf eine hochschulgestützte Gesuchsvorlage, der sich bei einem Blick auf die Mandatempfänger konkretisiert. Denn die Exekutorenennung eines Abtes sowie des Bischofs von Bologna läßt auf die dortige Juristenschule als protegierende Hochschuleinrichtung schließen; und an dem norditalienischen Universitätsstandort sind Ende der 1360er/Anfang der 1370er Jahre Friedrich von Ablach und Johannes Lupfen* über Verwaltungsakten ebenso nachzuweisen wie andererseits Franz Murer* am böhmischen Studienzentrum⁹.

quibuscunque aliis ordinationibus contrariis super hoc forsan per eum factis. Der Text der genannten Verfügung Urbans V. scheint nicht überliefert zu sein. Ein Anwendungsbeispiel unter dem Vorgängerpapst liefert jedoch die bereits erwähnte Konkurrenzpassage in der Domkanonikatspektanz Johannes Molhardis* von 1363 I 16; der auf demselben Graduiertenrotulus stehende Heinrich Goldast* verzichtete dagegen in seiner Verbriefung auf diesen Formularteil, der überflüssig geworden sein dürfte, weil diesem Bewerber das Urkundendatum 1363 I 17 zugeteilt und dadurch die befürchtete Wettstreitsituation entzerrt worden war. OTTENTHAL KR Gregor XI. 49, 53. Zur Konkurrenzklausel unter Urban V. vgl. auch Anm. 18 in Unterkapitel 3.1 und Abschnitt 5.4. b).

8 Nach einer Kanzleianweisung Gregors XI. zur Examenspflicht genossen Artesmagister eigentlich keine Prüfungsfreistellung, ebensowenig Medizinlizentiaten und Rechtsbakkalare; einzig bei der theologischen Disziplin verband sich mit sämtlichen Graden die Examensaufhebung. Auch in der behandelten Bestimmung zu den Einkommenshöchstgrenzen bei Benefizienübertragungsfakultäten blieben Artes- und sogar Medizinmagister von dem privilegierten Graduiertenkreis ausgeschlossen, während Rechtsbakkalare eine Gleichbehandlung mit den Besitzern des niedrigsten Theologieabschlusses erfuhren, mithin eine deutliche Besserstellung als die Magister der Freien Künste oder der Medizin. Dagegen wurde unter die gleichfalls schon herangezogene Definition des Ausdrucks *gradus in scientia*, mit der Gregor XI. 1374 die Wahlfreiheit von Prälaten bei Klerikern mit Vorbesitz auf bestimmte Graduierte einschränkte, zusätzlich zu allen Titeln der theologischen wie auch der juristischen Fakultät bis hinunter zum Rechtsbakkalareat der Magistergrad der Medizin wie der Artes subsumiert. Diese erweiterte Auslegung entsprach wiederum dem Graduierten-Begriff, den Urban V. für den Impetrationsmodus *in forma pauperum* bei der Zuweisung der für Spezialgratien üblichen Benefizieneinkünfte geprägt hatte. Sie scheint auch in Ausnahmefällen wie dem des Artesmagisters Franz Murer* der Entscheidungspraxis zur Examensbefreiung zugrundegelegt worden zu sein. Gleichwohl ist gegenüber dem Vorgängerpapst die Tendenz zu zurückhaltender Gewährung von Prüfungsfreistellungen unverkennbar. Insgesamt deutet sich im hierarchisierenden Regelwerk Gregors XI. mit der schwankenden Behandlung des höchsten Artes- und Medizinabschlusses, aber auch des niedrigsten Juristengrades die Zurückstufung und Entwertung dieser universitärer Titel an, damit zumindest in der Theorie die Formulierung erhöhter Erwartungen an Graduierte. OTTENTHAL KR Gregor XI. 43, 45, 77. Vgl. RG I 1916 S. 84*f. Zum Graduiertenbegriff Urbans V. beim Impetrationsmodus *in forma pauperum* vgl. Anm. 8 und 13 in Unterkapitel 5.4.

9 Nach Aufzeichnungen der Universität Prag erwarb Franz Murer* dort 1368 und 1370 den Bakkalaren- bzw. Magistertitel, bevor er 1373 Dekan der Artistenfakultät sowie Prüfer von Bakkalareatskandi-

Somit erklärt sich die Vorzugssignatur der Urkunden dieser drei Expektanten plausibel aus anlässlich des Regierungsantrittes des neuen Papstes erstellten Sammeleingaben der Universitäten Bologna und Prag. Andere bildungsbeflissene Domkanonikatsinteressenten hätten höchstwahrscheinlich einer Pariser Fakultät angehören müssen, um ein noch vorteilhafteres – nämlich um einen Tag besseres – Datum zu erlangen¹⁰, während vielleicht Petenten auf universitätsextern zusammengestellten Graduiertenrotuli mit einer um einen Tag schlechteren Signatur rechnen konnten¹¹. Glänzende Datumsaussichten besaßen übrigens auch Träger akademischer Titel mit genügsamem Kollaturanwärtswunsch, wie ihn beispielsweise Franz Murer* vorbrachte. Der Artesmagister impetrierte nämlich des weiteren *in forma pauperum* einen Rechtstitel für ein Beromünsteraner Disposition unterstehendes Benefizium, der als Spezialgratie erging und um einen Tag günstiger ausfiel als die besagte Konstanzer Domkanonikatsexpektanz¹².

daten wurde. Bologneser Akten vermerken für 1367 die Immatrikulation Friedrichs von Ablach und Johannes Lupfens*, für letzteren im Jahr 1370 die Übernahme einer Prokuratorenfunktion und deren Abgabe im Januar 1371. Sie verbuchen ferner für 1369 die Einschreibung von Johannes von Sengen, der seinerseits im Januar 1373 Prokurator wurde. Dieser in Brixen bepfründete Domkanoniker erhielt als prüfungspflichtiger Artesbakkalar bzw. Kirchenrechtsstudent eine Beromünsteraner Kanonikatsanwartschaft, die wie die Expektanzen für Friedrich von Ablach und Johannes Lupfen* auf 1371 I 28 datiert war und gleichfalls von dem genannten Bologneser Abt exekutiert werden sollte. RQ 1634 = Grégoire XI 8058; ANGUB S. 130, 132, Instr. 72. Vgl. KNOD 1899 S. 528.

10 Siehe dazu Exkurs IV am Ende dieses Unterkapitels.

11 Für die Annahme, daß Gregor XI. Gepflogenheiten Urbans V. auch mit der Absolventen verschiedener Universitäten eingeräumten Möglichkeit zur Vorlage kollektiver Bittbriefrollen folgte, gibt es mehrere Anhaltspunkte. So erhielt unter dem Datum 1371 I 29 Nikolaus Schnell* als prüfungsbefreiter Magister der Künste und wohl fortgeschrittener Medizinstudent eine Züricher Kanonikatsexpektanz, ohne daß ein Prälat eines Hochschulstandortes für die Ausführung der Benefizialgratie vorgesehen wurde. Der Begünstigte galt 1375 als Kirchenrechtsgelehrter und vertiefte spätestens in der Frühzeit der Kirchenspaltung seine Studien in Bologna. Nicht auszuschließen ist, daß er sich dort bereits zu Pontifikatsbeginn Gregors XI. mit den Rechtswissenschaften auseinandersetzte; eine Präsentation seines Gesuchs über die Juristenbittbriefrolle dürfte jedoch aufgrund der dieser gewährten Signatur 1371 I 28 ausscheiden. Nachdem Nikolaus Schnell* bereits über den Krönungsrotulus der Mediziner in Montpellier Urban V. um eine Konstanzer Domkanonikatsexpektanz gebeten, selbige aber erst bei Neuvorlage über einen Graduiertenrotulus zusammen mit der Provision für die – nunmehr umkämpfte und von ihm aufzugebende – Paulspfarrei erhalten hatte, könnte er sich erneut für diesen aus seiner Sicht wohl recht bewährten Sonderpetitionstyp entschieden haben. Seinem Beispiel könnten andere Petenten gefolgt sein. Denn bei neuerlicher räumlicher Erweiterung der Quellengrundlage mehren sich die Fälle examensbefreiter wie auch -pflichtiger Titelträger aus dem Artes- und Medizinbereich, deren Anwartschaften auf 1371 I 29 datiert wurden und über einheitlich signierte, mithin den Universitätspetitionen von 1371 I 27 und 1378 I 28 nachgeordnete Graduiertenrotuli präsentiert worden sein könnten. RQ 1639 = Grégoire XI 13780; MVB IV 91–92; AVB XI 465, 467, 470, 473–474, 478–480, 483–487, 489. Zu den zwei über einen Universitäts- und einen Graduiertenrotulus vorgebrachten Suppliken Nikolaus Schnells* vgl. Abschnitt 5.4. b).

12 Diese Urkunde Franz Murers* trug das Datum 1371 I 27, das nach verschiedenen Kanzleiregeln Gregors XI. die *dies apertionis* darstellte, mithin die frühestmögliche Signatur für Suppliken *in forma pauperum*. Aus den von RIEDER gesammelten Quellen geht hervor, daß sich über denselben Sonderweg ein weiterer Artesmagister eine mit 1371 I 28 unterzeichnete Züricher Kollaturanwärtswunsch besorgte. Sodann befindet sich unter den für das Rheinland zu 1371 I 27 aufgenommenen Stücken ein knappes Dutzend Spezialgratien graduierteter Petenten *in forma pauperum*. Anhand der ergebigen Registerauszüge böhmischer

Im Unterschied zu den Suppliken Friedrichs von Ablach, Johannes Lupfens* und Franz Murers* ist das Gesuch des prüfungspflichtigen Artesmagisters und Kirchenrechtsstudenten Berthold von Wehingen, einem vom Konstanzer Domkapitel aufgenommenen adeligen Wartner, keinem universitären Krönungsrotulus zuzuschreiben, sondern einem Hochschulrodel vom November 1375. Einen ersten Hinweis auf Präsentation über eine Bittbriefrolle liefert abermals die Konkurrenzklausele der Ausfertigung. Zwar fehlen der Urkunde

oder belgischer Betreffende läßt sich die durchgehende Datenabfolge für derartige Kollaturanwartschaften, bei denen unter Gregor XI. – wie zuvor unter Urban V. – Einkunftsgrenzen von 25 und 18 Mark Silber für Kurat- bzw. Sinekurbenefizien galten, um 1371 I 29, 1371 I 30 und 1371 I 31 erweitern, wobei aber die Eröffnungssignatur eindeutig überwog. A. MEYER zählte in den Kanzleiregistern Gregors XI. 326 solcher Ausfertigungen mit bis 1371 II 5 reichenden Vorzugsdaten aus, woraus sich eine annähernde Verdoppelung des Urkundentotums gegenüber dem Pontifikatsbeginn Urbans V. ergibt. Wie ein Abgleichen mit der auch unter Gregor XI. geführten Spezialsparte *De beneficiis cum cura vel sine cura in forma communi* der französischen Urkundenregisterpublikation zeigt, wurden unter dieser außergewöhnlichen Sachrubrik 159 der von A. MEYER quantifizierten Stücke erfaßt, mithin nahezu die Hälfte. Darunter fiel auch die von Franz Murer* erwirkte Kollaturanwartschaft, während der auf Zürich bezogene Rechtstitel unter die herkömmliche Materie *De beneficiis vacaturis* eingeordnet wurde. Drei Viertel der Sondersparteneinträge waren mit 1371 I 27 und 1371 I 28 bei einem mehr als vierfachen Übergewicht des Bestdatums unterfertigt. Mit Ausnahme von zwei Dekretisten und einem mutmaßlichen weiteren Juristen war die Gesamtheit der Begünstigten zu einem akademischen Grad vorgedrungen, das Gros bis zum Artesmagisterstitel oder Dekret- bzw. Legesbakkalareat, eine Randgruppe bis zum Rechts-, ein Einzelgänger bis zum Medizinlizentiat. Die von Urban V. noch explizit ausgeschlossenen Träger des letztgenannten Abschlusses hatte Gregor XI. in den Graduiertenkreis mit Anspruch auf die für herkömmliche Spezialgratien üblichen Einnahmehöchstwerte per Kanzleiregel miteinbezogen, womit nunmehr lediglich die Arteslizentiaten und -bakkalare sowie die Medizinbakkalare ausgegrenzt blieben. Diese impetrantenfreundliche Neuerung dürfte aber nur in geringem Maße zu dem auffallenden Anschwellen der Urkundenzahl unter dem letzten Papst der avignonesischen Periode beigetragen haben.

Ausschlaggebend für die gestiegene Nachfrage nach *in forma pauperum* impetrierten Spezialgratien, für die unter Urban V. wie Gregor XI. Artesmagister und Rechtsbakkalare den klassischen Petententyp abgegeben, aber graduierte Theologen aufgrund anzunehmender Zugriffsmöglichkeit auf höherwertige Kirchenstellen kein Interesse gezeigt zu haben scheinen, dürfte vielmehr die gegenüber dem Vorpontifikat verbesserte Einordnung dieser Rechtstitel in die Vorzugsdatenhierarchie gewesen sein. Denn während unter Urban V. die Bestsignatur derartiger *littere* noch klar von den Spitzendaten universitärer Rotuli abgesetzt worden war, eröffnete sich unter Gregor XI. der Masse der *pauperes* mit akademischem Abschluß die attraktive Aussicht auf eines der beiden Vorzugsdaten, die charakteristisch für die Sammelbittschriften der Pariser bzw. Prager oder einer sonstigen Hochschule waren. Mithin bot sich nunmehr bei Beschränkung des Augenmerks auf eine Kollaturanwartschaft Graduierten, die ihre Ausbildungsstätte etwa bereits verlassen hatten, die verlockende Perspektive auf Datumsegalität mit den noch an Bildungsstätten tätigen und bei dortigen Inrotulierungen berücksichtigten Klerikern. Und etwaige aktuelle Mitglieder einer im Reich oder in Italien gelegenen Universität wie beispielsweise Franz Murer* erwartete im Glücksfall sogar die Datumsgleichbehandlung mit den ansonsten besonders bevorzugten Pariser Kollegen. RQ 1632 = Grégoire XI 4899, RQ 1638 = Grégoire XI 7009; URGRh V 709–711, 714–715, 717–720, 723–724; MVB IV 22–23, 76, 93–94; AVB XI 296–309, 328–331, 333–336, 338–340, 342, 346, 349–350, 353–354, 418–419, 436, 438, 440, 444, 452, 455, 476, 482, 490, 495–496, 502–503; Grégoire XI 4873–4898, 4900–5031; OTTENTHAL KR Gregor XI. 14b, 42, 48, 54. Vgl. TIHON 1925 S. 64f.; MEYER Kleriker 1990 S. 8, 57, 68f.; DERS. *Litterae* 1990 S. 316. Zu den Einkunftsgrenzen von Spezialgratien und zum Petitionsmodus *in forma pauperum* im allgemeinen vgl. Abschnitt 3.1.e) mit Anm. 18, zu dessen Attraktivität für Graduierte auch unter Urban V. vgl. Anm. 8 in Unterkapitel 5.4.

ein hochschulnaher Exekutor oder eine etwaige universitätsbezogene *intentio*-Passage; aber andere stichhaltige Indizien verweisen auf Zugehörigkeit zu einer Supplik auf einer Gesuchssammelliste der Prager Bildungsstätte. Zum einen verbürgen nämlich die Universitätsmatrikel für 1373 die Einschreibung Bertholds von Wehingen an der dortigen Juristenfakultät und für 1374, als der Artesmagister – offenbar infolge seines Wartnerstatus – nominell bereits als Konstanzer Domherr firmierte, die Übernahme des Rektorats. Zum anderen läßt ein Statut der Artistenabteilung unter einem von April bis Oktober 1375 amtierenden Dekan zur Abgrenzung von Fakultätsteilrotuli auf konkrete Petitionsvorbereitungen schließen; deren erfolgreicher Abschluß kann aufgrund einer ganzen Reihe von Exekutorien Gregors XI. mit Adressaten aus der Prager Ortsgeistlichkeit und Studenten bzw. Graduierten als Begünstigten sowie einer mit dem November-1375-Datum der Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft Bertholds von Wehingen identischen Unterfertigung angenommen werden.¹³

Eindeutige Auskunft über eine Personenintervention gibt einzig die Urkunde Ludwigs von Helfenstein vom April 1371, in der kein geringerer als Karl IV. als Mediator auftrat. Mit ihr konnte diesem auf einem mutmaßlichen Rotulus¹⁴ des Kaisers berücksichtigten Grafen-

13 Das besagte Statut wurde unter dem Dekan Menso von Beckhausen erlassen, der als Artesmagister und Theologiestudent zusammen mit seinem Amtsvorläufer Franz Murer* wie auch seinem Nachfolger Johannes Jezer bereits auf dem mit 1371 I 28 datierten Prager Krönungsrotulus vertreten gewesen war. Es untersagte die Berücksichtigung graduierter Mitglieder der Artistenfakultät auf dem Juristenrodel, sofern sie nicht zugleich Dekretdoktoren waren. Unter einem von Oktober 1377 bis April 1378 tätigen Dekan wurde es unter Strafandrohung eingeschärft, vermutlich im Vorfeld neuer Bittbriefrollen anlässlich des Todes Gregors XI. im März 1378 bzw. der Papstwahl im darauffolgenden Monat.

Die Expektanz Bertholds von Wehingen datierte von 1375 XI 8 und sollte vom Passauer Bischof exekutiert werden, an dessen Kirche der Begünstigte bereits präbendiert war. Unter dieser Signatur sind in der böhmischen Registerveröffentlichung insgesamt 16 Anwartschaften für studierende oder graduierte Geistliche verzeichnet, die an den Offizial von Prag oder andere Würdenträger der Universitätsstadt gerichtet waren; möglicherweise gingen vier weitere Exekutionsmandate mit pragfremden Adressaten auf dieselbe Hochschuleingabe zurück. Eine Examensbefreiung erhielten ein Theologiebakkalar und ein Medizinmagister. Und während damals Artesmagister ohne zusätzlichen höherwertigen Abschluß offenbar grundsätzlich der Prüfungspflicht unterworfen blieben, zeigten sich in der Freistellung eines Medizinlizentiaten, eines mehrjährigen Kirchenrechtsstudenten sowie eines Gelehrten ohne spezifizierte Qualifikation erneut für Petenten vorteilhafte Abweichungen von der Grundlinie der Prüfungskanzleiregel. MUP I/1 S. 18, 98, 166f., 178, 181f., II S. 30, 59f., 87, 121; MVB IV 56, 71, 1050–1061, 1063, 1064a–1069, 1071. Vgl. STRNAD Kanzler 1963 S. 82–85; UBLEIN Landesfürsten 1964 S. 387–389. Zum Wartner Berthold von Wehingen vgl. Abschnitt 4.1.f).

14 Eine Supplikenvorlage über eine Gesuchssammelliste ist deshalb wahrscheinlich, weil sich 1371 IV 20 neben Ludwig von Helfenstein drei andere Sollizitanten, darunter ein weiterer Interessent für eine süd-deutsche Domherrenstelle, auf das Reichsoberhaupt berufen konnten. Sechs andere Anwartschaftsurkunden belegen, daß Kaiserin Elisabeth ihrem Gemahl in der Intervenientenrolle nicht nachstand, allerdings etwas in der Reputation. Denn ihre Klientel erzielte mit 1371 IV 21 ein um einen Tag schlechteres Ergebnis als die Umgebung des Luxemburgers. Diese Petitionen, die großteils über das böhmische Registerunternehmen zu erschließen sind, wurden wohl nicht aus Anlaß der Papsterhebung präsentiert. Denn als Datum des von Karl IV. eingereichten Krönungsrotulus dürfte 1371 II 7 anzusehen sein, das vier mit seiner Unterstützung erwirkte Ausfertigungen für freierwerdende Kirchenstellen in Böhmen erhielten. Wie unter Urban V. war demnach kaiserliche Protektion auch unter Gregor XI. nicht ebenbürtig mit universitärer Förderung. MVB IV 96–98, 100, 143–144, 146–151; Grégoire XI 8474. Zur schlechteren Datenpositionierung kaiserlicher Fürsprachen unter Urban V. vgl. Exkurs II und III am Ende von Unterkapitel 5.4.

sohn aber lediglich die siebte aller bekannten Expektantenpositionen verschafft werden. Besser schnitten die seit Jahren im Dienst der päpstlichen Finanzverwaltung stehenden Interessenten Eberhard Last* und Nikolaus Last* von Tübingen ab, die mit ihren gleichdatierten Rechtstiteln vom März 1371 unter den sicheren Urkundenbesitzern die Fünft- bzw. Sechstplatzierung erlangten. Dieses Bruderpaar hatte offenbar keinen Wert auf die Konkurrenzklausele in seinen Ausfertigungen gelegt, die kein für Kammergruppen spezifisches Datum aufweisen¹⁵. Vermutlich hatten sich die Geschwister mit zwei Einzelbittschriften in der Absicht zusammengetan, ihre Interessen durch ein Familienmitglied wahrnehmen zu lassen, nämlich den mit Hilfe einer Anwartschaft unter Urban V. in Konstanz präbendierten Domkapitular Konrad Last, der als Kurienprokurator tätig war und kurze Zeit später verstarb. Vor diesem Tübinger Bewerberduo konnte sich auf dem vierten Expektantenrang der Wartner Johannes von Steinegg* mit einer Urkunde vom Februar 1371 einreihen. Möglicherweise verkörperte dieser Ritteradelige den selbständig auftretenden Einzelgängerimpetranten, wofür die Vorlage eines eigenen Rotulus bei Clemens VII. in der Frühzeit des Schismas sprechen könnte.¹⁶

Achter im Urkundenklassament wurde der erst fünfzehnjährige Heinrich von Montfort mit einer Ausfertigung vom Mai 1371, die auch eine Ehrenstellenanwartschaft beinhaltete und somit zugleich eine Altersdispens notwendig machte¹⁷. Unter demselben Datum erging eine Benefizienübertragungsfakultät für Lamprecht von Brunn als Bischof von Straßburg, der wohl für den im dortigen Domkapitel sitzenden Grafensproß mit seinem Namen gebürtig haben dürfte und bereits unter Innozenz VI. als Mittler eines Sonderwunsches eines erfolgreichen Domkanoniksexpektanten aufgetreten war.¹⁸

Ulrich Gessler von Ulm erhielt spätestens im November 1371 eine Expektanz zugebilligt, wie aus einer Vikarieprovision von 1371 XII 1 hervorgeht. Kuno Sidenfaden erwirkte als

15 Unter 1371 III 23 lassen sich in den fraglichen Anwartschaftsrubriken der französischen Urkundenregisterpublikation außer Eberhard Last* und Nikolaus Last* keine anderen Beauftragten der päpstlichen Finanzbehörde fassen. Das Datum der Urkunden der Brüder lag seinerseits um glatte zwei Monate später als das vorgestellte Vorzugsdatum für Subkollektoren und drittrangige Kammerbedienstete.

16 Zum früheren Expektanten Konrad Last vgl. Abschnitt 5.4. b) sowie Biographien 11.9, 11.10 und 12.3; zum Wartner Johannes von Steinegg* vgl. Abschnitt 4.1. f).

17 Das über eine Kanzleiregel Gregors XI. auf 14 Jahre herabgesetzte Altersminimum galt nur für Domherren-, nicht aber für Ehrenstellen. OTTENTHAL KR Gregor XI. 47. Zu den kanonischen Altersgrenzen vgl. Abschnitt 2. a) mit Anm. 8.

18 Die Domkanoniksexpektanz Heinrichs von Montfort und das Konferierungsprivileg Lamprechts von Brunn datieren von 1371 V 16. Domherr und Bischof waren nicht die einzigen Geistlichen der Stadt oder Diözese Straßburg, die Mitte Mai 1371 an den Papst herantraten. Für drei weitere Kleriker ergingen bereits 1371 V 14 eine Straßburger Kollaturanwartschaft sowie eine Kanonikatsprovision bzw. -expektanz für das Rheinauer Kollegiat- und das Baseler Domstift, die vom Straßburger Stuhlinhaber oder lokalen Dignitären exekutiert werden sollten. Und auch die vom dortigen Domthesaurar Rudolf von Hewen erwirkte Übertragungsfakultät trug dieses frühere Datum. Beide Mai-1371-Unterfertigungen waren also typisch für eine Reihe von Eingaben Straßburger Provenienz. Grégoire XI 4703, 4706, 8515, 13025; RQ 1652. Zur Übertragungsfakultät Lamprechts von Brunn vgl. auch Abschnitt 4.3. g), zu ihm und seiner früheren Intervention vgl. Abschnitt 5.3. g) mit Exkurs II sowie Biographie 11.9 und 11.10; zur Übertragungsfakultät Rudolfs von Hewen vgl. auch Abschnitt 4.3. g), zu ihm selbst Biographie 11.6.

prüfungsbefreiter Kirchenrechtsbakkalar im März 1372 die Erweiterung einer unter unbekanntem Datum gewährten Domkanonikatsanwartschaft auf eine Ehrenstelle. Der ritterbürtige Werner von Rinach und Johannes von Kalkofen ließen sich spätestens im April bzw. August 1372 mit einer Benefizialgratie ausstatten. Für ersteren ist der Expektantenstatus in einer unter dem früheren Datum ergangenen Propsteiprovision erwähnt. Für letzteren, der im August 1372 in einer Kardinalsurkunde als Konstanzer Domkanoniker apostrophiert wurde, ergibt sich die von Gregor XI. zugestandene Anwartschaft aus einer Clemens VII. vorgelegten Wiederholungssupplik mit dem Datum 1378 XI 22. Damit sind vier von fünf Domkanonikatsinteressenten erfaßt, für die keine Urkunden vorliegen.

Jahre verstrichen, bevor sich Berthold von Wehingen im November 1375 mit Hochschulhilfe seine oben behandelte Ausfertigung besorgte. Hugo Aren von Arbon, ein Altarist der Baseler Domkirche, folgte im April 1376 mit einer verbrieften Domkanonikatspektanz. Extrem spät vorstellig, interessierte er sich offenbar vornehmlich für die Provision mit der Domherren vorbehaltenen, wegen Rektorenverstoßes gegen die Kumulationsbestimmungen vakanten Pfarrei St. Paul. Möglicherweise erfuhr er bereits damals Förderung durch einen Beauftragten Herzog Leopolds III. von Österreich, dessen Hofmeister ihm bald nach der Kirchenspaltung beim Verfolgen eines anderen Stellenwunsches als *Intervenient* gegenüber Clemens VII. behilflich war¹⁹. Heinrich Bayler* war schließlich der fünfte Interessent mit nicht urkundlich faßbarer Anwartschaft. Seine Expektantenqualität leitet sich aus einer im August 1377 von Gregor XI. bewilligten Surrogation ab, die ihrerseits erst von Clemens VII. verbrieft wurde.

Acht prüfungspflichtige Domkanonikatspektanten im Besitz einer Urkunde verzichteten auf eine Kurienpräsenz. Allerdings holte von ihnen Johannes Lupfen* die Reise an den Papsthof nach, wo er sich als nunmehr anwesender Impetrant seine Benefizialgratie ein zweites Mal ausstellen ließ. Außer ihm fand sich dort der weitere Urkundenbesitzer Heinrich von Montfort ein, der zugleich eine Dignität samt Dispens anstrebte. Von Kurienpräsenz ist ferner für Franz Murer* als zehntem Besitzer einer vorliegenden Verbriefung aufgrund des gleichzeitig von ihm beschrittenen Impetrationsweges *in forma pauperum* auszugehen. Er war als einziger Gelehrter prüfungsbefreit, obwohl er wie der examenspflichtige Rechtsstudent Berthold von Wehingen lediglich den Magisterabschluß in den Freien Künsten vorwies. Dem Eignungstest unterworfen blieben ferner die Juristen Friedrich von Ablach und Johannes Lupfen* – während unter dem Vorgängerpapst eine vergleichbare mehrjährige Dekretausbildung Konstanzer Stellenbewerber durchaus als privilegiert bezüglich der Prüfungspflicht angesehen worden war.

Die fünf Domkanonikatspektanzen zugunsten von Friedrich von Ablach, Johannes Lupfen*, Franz Murer*, Johannes von Steinegg* und Eberhard Last* konnten in Pfründen transformiert werden, mithin ausschließlich Rechtstitel mit Daten aus dem ersten Amtsquartal Gregors XI. Die Neukapitularenriege wurden somit von einer aus langjährigen Kirchen-

19 Supplik und Urkunde aus dem Pontifikat Clemens' VII., in denen von der Paulskirche keine Rede mehr war, trugen das Datum 1378 XI 17. Hugo Aren war damals auf seine Baseler Kaplanei zurückgeworfen. RS 51/68r; RA 213/318r-v. Zur Bindung der Paulspfarrrei an einen Domkanoniker vgl. Abschnitt 2. b).

rechtstudenten oder Artesmagistern gebildeten Dreiergruppe angeführt, deren Gesuche über Universitätsrotuli mit krönungsnahen Vorzugsdaten vorgelegt worden waren. Auch die Präbendierung des Kammerbediensteten Eberhard Last^{*}, der bereits unter Urban V. auf dem Rodel der Hochschule Bologna vom April 1363 mit einem anderen Stellenwunsch vertreten gewesen war, vergrößerte die Fraktion studierter Domherren, was jedoch aus der Ausfertigung Gregors XI. nicht ersichtlich ist. Abgesehen von dem rechtsgeschulten Friedrich von Ablach²⁰, erfuhr das adelige Element nur noch Verstärkung über Johannes von Steinegg^{*}, der ansonsten offenbar über keine erwähnenswerten Berufs- oder Statusprädikate verfügte und dem auch an der päpstlichen Kurie verwertbare Außenkontakte gefehlt haben könnten.²¹

Johannes von Steinegg^{*} betrieb als einziger erfolgreicher Expektant eine Kumulationsdispen- sionen ähnliche Spezialbefugnis. Typisch für die übrigen Neukapitulare war dagegen die Pfründenkonfirmation. Entsprechende Vorkehrungen traf Friedrich von Ablach – inzwischen in Bologna zum Kirchenrechtslizentiaten aufgestiegen und als solcher endlich prüfungsbe- freit – im Februar 1374, als er einen Spezialvorbehalt befürchtete²², sowie im April

20 Die hier herangezogenen vatikanischen Quellen geben keinen Hinweis auf eine adelige Abkunft Friedrichs von Ablach. Da aber dessen Familie in der Regionalgeschichtsforschung als niederadelig ange- sehen wird, wird dieser Expektant auch hier als Adeliger gewertet. Faktisch scheinen die von Ablach im späteren 14. Jh. am unteren Adelsrand angesiedelt und vom Abstieg bzw. Aussterben bedroht gewesen zu sein. Jedenfalls stand der spätestens 1367 verstorbene Rentz von Ablach, ein Vetter des ihn beerbenden Friedrich von Ablach und Lehnsmann eines ritteradeligen Truchsessen von Rohrdorf, offenbar in einem Konnubium mit Margarete Hilprant aus einer wohl in Meßkirch ansässigen nichtadeligen Familie. FUB V 174/7–8, VI 67/1. Vgl. OBG I 1898 S. 1; Land VII 1978 S. 875.

21 RIEDER ging lediglich für Johannes von Steinegg^{*} und Eberhard Last^{*} von einer Expektanzenreali- sierung aus, allerdings unter der Einschränkung, daß der ihm zur Verfügung stehende zweite Band der damals noch un abgeschlossenen Regesten der Konstanzer Bischöfe, auf dessen lokale Urkundenüber- lieferung er im wesentlichen seine Versuche der Domherrenverifizierung stützte, mit dem Jahr 1383 abbricht. Die deutlich zu niedrig angegebene Erfolgsrate scheint aber eher der unterschiedlichen Quellen- gewichtung als der engen Zeitgrenze des herangezogenen Quellenmaterials geschuldet zu sein. Denn RIEDER bewertete beispielsweise Domkanonikerbezeichnungen im Domstiftsanniversar ebenso wie Kon- firmationen Gregors XI. als unzulängliche Belege für eine Präbendierung. A. MEYER suchte dieses korrektur- bedürftige Einzelresultat in seiner Synopse zum Domkapitel zu verbessern, bezifferte aber seinerseits die Anzahl tatsächlicher Präbendierungen nicht auf fünf, sondern auf sechs, weil er offenbar auch Nikolaus Last^{*} in den Kreis der erfolgreichen Expektanten einbezog. Vgl. RQ 1908 S. LXXIII, LXXVIIIf., LXXXV; MEYER Zürich 1986 S. 90. Zur Nutzung des früheren Rotulus der Universität Bologna durch Eberhard Last^{*} vgl. Anm. 12 in Unterkapitel 5.4.

22 Nach einer von M. HAYEZ vorgelegten vorläufigen Analyse eines außerhalb des Vatikanischen Arch- ives verwahrten Verzeichnisses von Spezialreservationen machte Gregor XI. recht umfassenden Ge- brauch von dieser Vorbehaltsform: Das von verschiedenen Referendaren geführte Sonderregister beinhaltet aus den sieben Regierungsjahren des letzten Papstes der avignonesischen Periode rund 400 Vermerke, die aber nur einen Teilausschnitt aller derartigen Verfügungen wiedergeben. Denn in diesem schmalen Regi- sterband ist nicht einmal ein Zehntel der Spezialreservationen vermerkt, die den in den belgischen ANA- LECTA enthaltenen 160 Provisionsurkunden aus dem Gesamtpontifikat bzw. den in den LETTRES COM- MUNES des ersten Regierungsjahrs erfaßten etwa 100 Übertragungsurkunden zugrundelagen. Wenngleich die Promotoren einer Vorbehaltsverfügung, die zumeist mehrere Benefizien oder gar den gesamten Stel- lenbestand eines Geistlichen berührte, nicht immer identisch waren mit den bei anschließenden Konferie- rungen auftretenden Fürsprechern, offenbart sich in dem außergewöhnlichen Reservationsverzeichnis wie

1375, als er einen Rotaprozeß führte und von etwaiger Generalreservation oder Devolution wegen unrechtmäßigen Besitzes seitens eines ehemaligen Stelleninhabers ausgehen mußte. Reservationsorgen trieben nach dem Tod Friedrichs von Ablach im Januar 1377 dessen Nachfolger Franz Murer* um, der sogar eine zweite Pfründe in dem Glauben akzeptiert hatte, kein Recht auf die zuerst angenommene beanspruchen zu können. Dieser Artesabsolvent, der zwischenzeitlich ein Theologiestudium aufgenommen hatte, kam erneut in den Genuß der Examensfreistellung. Eberhard Last* war im Februar 1377 wegen der Annahme beunruhigt, daß sein Stellenvorgänger den Ehrenkaplänen bzw. Kollektoren oder Subkol-

in den herkömmlichen Urkundenregistern dieselbe Hauptprofiteursgruppe der Spezialreservationen. Denn einerseits erging mindestens ein Viertel der Provisionsurkunden des frühesten Amtsjahrs zugunsten von Konsistoriumsmitglieder bzw. deren Entourage. Andererseits begegneten Purpurträger, zusammen mit Verwandten des Pontifex, regelmäßig unter den Persönlichkeiten, auf deren Bitten insgesamt etwa 60 Prozent der gesondert eingetragenen Spezialreservationen vorgenommen wurden. Zu deren Veranlassern zählten des weiteren einzelne der sonderregisterführenden Referendare sowie andere hohe Kurienfunktionäre und Papstvertraute, sodann einige Bischöfe, insbesondere aus papst- bzw. kardinalsfähigen Familien, schließlich diverse Herzöge aus dem französischsprachigen Raum. In diesem Zusammenhang wurden auch einmalig der Salzburger Erzbischof, ein mit dem Legisten Johannes von Breitscheid zu identifizierender Gesandter König Ludwigs I. von Ungarn sowie ein von M. HAYEZ nicht namentlich bezeichneter Diplomat Herzog Leopolds III. von Österreich aktiv, mithin Persönlichkeiten und Personen, die selbst oder deren Kollegen bereits früher Mediatorenfunktionen in Suppliken für Benefizialgratien mit Bezug auf das Konstanzer Domstift übernommen hatten. Ob sich diese Kräfte aus Kirchen- und Laienwelt nunmehr auch für die Spezialreservation Konstanzer Domherrenpfründen einsetzten, wird sich allerdings erst mit der von M. HAYEZ angekündigten Edition des Sonderregisters beantworten lassen.

Vorläufig muß daher die Feststellung des Wissenschaftlers genügen, daß öffentlichkeitswirksame Ereignisse wie etwa 1377 die Rückkehr der päpstlichen Kurie nach Rom, die wohl dem Salzburger Metropolit einen Interventionsanlaß bot, zu phasenweisen Ausdehnungen insbesondere des episkopalen Fürsprecherfeldes führten, dessen Eingaben in der Regel Kirchenstellen des jeweils eigenen Diözesanverbandes galten. Das Augenmerk der hochrangigen Kurialen als kontinuierliche Betreiber und Nutznießer der Spezialreservationen richtete sich gleichfalls zuvorderst auf Benefizien der eigenen näheren und weiteren Umgebung. Insofern überrascht es nicht, daß die Mehrheit der rund 70 von Spezialvorbehalten betroffenen Stelleninhaber ein Kurienamt oder aber die Funktion eines Nuntius bzw. Kollektors hielt. Da beim Gros dieser Bediensteten der päpstlichen Administration lediglich im Todesfall automatisch die Generalreservation eingetreten wäre, boten Spezialreservationen eine Art Zusatzgarantie gegen den bei einem Tauschhandel mit einem Nichtkurialen oder auch bei einer vorzeitigen Aufgabe der gehaltenen Funktion drohenden Verlust der päpstlichen Dispositionsgewalt über bestimmte Benefizien. Die Spezialvorbehalte dürften daher insbesondere unter Gregor XI. ein Komplement zu einzelnen Generalreservationsformen gebildet haben, mit dem ein weitgehend kurieninterner Benefizienkreislauf sichergestellt werden sollte.

Im Anschluß an M. HAYEZ sah sodann A.-M. HAYEZ in den Spezialreservationen Gregors XI., die die Basis für die Redistribution rund eines Siebtels aller vakanten Kirchenstellen im ersten Regierungsjahr lieferten, eines der nach ihrer Meinung seltenen Kontinuitätsmomente gegenüber der Benefizialpraxis Urbans V., für dessen letztes Amtsjahr sie rund 250 derartige Benefizienkonferierungen verbuchte. Nach ihrem Urteil gelangte diese Rechtsfigur unter Gregor XI. dadurch sogar zu einer gesteigerten Effizienz, daß sich im Vergleich mit dem ausgehenden Vorpontifikat der Zeitraum zwischen Reservation und Erledigung eines Benefiziums von ein bis zwei Jahren auf wenige Wochen oder Monate verkürzte und der Vorbehalt mitunter auch erst nach dem Tod eines Stelleninhabers erklärt wurde. Vgl. HAYEZ *Réserves* 1990 S. 237–249, *Résumé*; HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 159. Zum Legisten Johannes von Breitscheid vgl. Abschnitt 5.4. b) mit Anm. 20; zur Bedeutung von Spezialreservationen als Ergänzung der Generalreservationen vgl. auch Abschnitt 3.1. b).

lektoren zuzurechnen war und daher die akzeptierte Pfründe unter eine General-, vielleicht auch Spezialreservation fiel. In seiner bei Kurienanwesenheit ergangenen Konfirmationsurkunde fand neben dem Kammerdienst nunmehr doch noch das zurückliegende Kirchenrechtsstudium Erwähnung. Der abermals an den Papsthof gereiste, gegenüber den Expektanzenangaben um ein sechstes Studienjahr bereicherte Johannes Lupfen* folgte im März 1377, nachdem er eine ihm *ex ordine* gebührende Pfründe unter der Voraussetzung akzeptiert hatte, daß keine *apostolice reservationes obstarent*. Er blieb wie Eberhard Last* prüfungspflichtig²³. Charakteristisch für die vierköpfige um Konfirmationen bemühte Petentengruppe, deren Mitglieder also zu einer Hälfte vom Eignungstext entbunden, zur anderen an der Kirchenzentrale präsent waren, ist schließlich das Fehlen einer Intervenientenreplik in den Bestätigungsurkunden. Selbiges ist auch für die Sondererlaubnis des gleichfalls kurienanwesenden Johannes von Steinegg* zu konstatieren.²⁴

Unrealisiert blieben demgegenüber die zehn Anwartschaften von Nikolaus Last*, Ludwig von Helfenstein, Heinrich von Montfort, Ulrich Gessler, Kuno Sidenfaden, Werner von Rinach, Johannes von Kalkofen, Berthold von Wehingen, Hugo Aren und Heinrich Bayler*. Allerdings stellt letzterer einen unter den Provisionen noch näher zu betrachtenden Sonderfall dar, bei dessen Behandlung auch nochmals auf Nikolaus Last* zurückzukommen ist. Mithin erwies sich innerhalb des Feldes der aussichtslosen Expektanten bei den Postulanten mit textüberlieferten Benefizialgratien fremde Hilfe verschiedentlich als nutzlos, nämlich mit Sicherheit der einzige Kasus kaiserlicher Protektion, die einem Grafensohn geglückt hatte, ebenso der vierte Fall universitärer Förderung, die einem graduierten Niederadeligen zuteil geworden war. Unter der Annahme, daß sich der Straßburger Bischof dem zweiten Hochadeligen als Fürsprecher angetragen hatte, blieb eine weitere Personenintervention unzutraglich. Als ineffektiv stellte sich letztlich aber auch eine der beiden vermutlich miteinander verbundenen Bittschriften heraus, die von dem mit Einzugsarbeiten für die Kammer beschäftigten Bruderpaar unter Verzicht auf formale Protektion eingereicht worden sein könnten.

Für die Bewerber ohne vorliegende *littere* ergibt sich sodann aus zusätzlich herangezogenen biographischen Daten, daß sich auch in dieser Teilmenge noch Kleriker mit Hochschulerfahrung oder anderen Vorzügen befanden und einzelne möglicherweise gleichfalls Unterstützung von außen erfahren hatten. So wurde der ritteradelige Heinrich Bayler*, der im August 1377 als Brixener Domherr seine unrealisierte Konstanzer Anwartschaft als Nonobstantie anführte und unter Clemens VII. Papstfamiliar wurde, in seinen auf eine dritte Bischofskirche bezogenen Prätentionen durch einen von Herzog Leopold III. diesem Schismapapst präsentierten Krönungstrotulus gefördert. Ähnlich wie Hugo Aren könnte dem-

23 Nach einer Kanzleiregel Gregors XI., in der die Examensbefreiung für bestimmte Kurienchargen festgeschrieben wurde, sollten eigentlich auch Kleriker der Prüfungspflicht entbunden sein, wenn sie Konfirmationen für *auctoritate apostolica* angenommene Benefizien impetrierten, ihre Eignung folglich bereits an oder außerhalb der päpstlichen Kurie getestet worden war. Warum dieses Privileg, das auch Provisen nach einem am Papsthof vollzogenen Stellentausch zugestanden wurde, bei Eberhard Last* und Johannes Lupfen* nicht griff, steht offen. OTTENTHAL KR Gregor XI. 44.

24 RQ 1801, 1850, 1907–1910. Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII.

nach auch dieser Interessent sich bereits unter Gregor XI. auf habsburgische Empfehlung berufen haben. Wie oben angedeutet, blieb Heinrich Bayler* nicht der einzige aus dieser Fünfergruppe, der sich Clemens VII. zuwandte.

Als sich bei demselben Schismapapst der mehrfach an der Kurie Gregors XI. als Domherr qualifizierte Johannes von Kalkofen um eine Erneuerung seiner infolge des Pontifikatsendes abgelaufenen Expektanz bemühte, tat er dies über eine mit einer Vorzugssignatur versehene Petitionsliste der Universität Avignon, in der er sich als Artesmagister und Jurist mit siebenjähriger Studienerfahrung vorstellte. Tatsächlich hatte er über diese Ausbildung bereits 1365 bei der Provision mit der Parochie Aufkirch verfügt, folglich auch zum Zeitpunkt der Vorlage des Anwartschaftsgesuchs in einem der beiden ersten Pontifikatsjahre Gregors XI., als er als Pfarrektor umstritten und als Prokurator am Papsthof tätig war. Damals dürfte ihm die seit der Zeit Urbans V. ausgeübte Sachwalterfunktion einen zusätzlichen Bonus bei der Betreibung seines Stellenwunsches verschafft haben.²⁵

Analog war der aus Horb stammende Kuno Sidenfaden nicht erst bei Erwerb der Dignitätsanwartschaft Bakkalar der Dekrete, sondern schon 1363. Ferner beabsichtigte er 1368, als er bereits eine Eichstätter Domherrenpfünde besaß, die Wiederaufnahme seines Studiums – möglicherweise in Reaktion auf den Tod seines Vorgesetzten und Förderers, des Kardinalbischofs von Albano Pierre Itier. Vielleicht konnte er sich noch in den frühen 1370er Jahren bei der Impetration seiner Rechtstitel auf Kurienkontakte stützen. Jedenfalls gehörte auch er damals faktisch zu den graduierten Petenten von Domkanonikatsexpektanzen.²⁶

25 Johannes von Kalkofen läßt sich seit 1363 als Prokurator an der päpstlichen Kurie greifen und übte diese Vertretungstätigkeit kontinuierlich-berufsmäßig aus. Die Kardinalsurkunde vom August 1372 mit der erstmaligen Qualifizierung als Konstanzer Domkanoniker stand im Zusammenhang einer damals von Johannes von Kalkofen erklärten Resignation auf die Pfarrkirche Aufkirch, wegen der es zu Auseinandersetzungen mit der Deutschordenskommende Mainau gekommen war. Danach folgten auch in Urkunden Gregors XI. Domherrenbezeichnungen. Aufgrund einer solchen Nennung im Jahr 1374 ordnete RIEDER Johannes von Kalkofen, der überhaupt nicht Domkapitelsmitglied wurde, fälschlicherweise den Domkanonikern zu, die ohne päpstlichen Rechtstitel während der Periode des avignonesischen Papsttums in Konstanz präbendiert wurden. RQ 521, 1555, 1570, 1695–1696, 1822–1825, 1842, 1862, 1932, 1948, 2119; ASA I 851, 887, 965–966; REC 6174. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVIII.

26 Der von Innozenz VI. 1361 zum Kardinalpriester von SS. Quattor Coronati berufene Pierre Itier hatte seinen an einer Pfarrei interessierten Familiaren und Schreiber Kuno Sidenfaden neben 20 weiteren Vertrauten bereits auf seinem Urban V. vorgelegten und mit 1362 XI 19 signierten Krönungsrotulus berücksichtigt; 1364 war er zum Kardinalbischof von Albano erhoben worden und 1367 verstorben. Kuno Sidenfaden hatte ihm mehr als vier Jahre zur Verfügung gestanden. Der Horber Kleriker konnte sich ferner auch auf Karl IV. als namhaften Gönner berufen. Denn er hatte, zusammen mit einem Familienangehörigen und Johannes Molhardi*, zu den Bittstellern des für kurienanwesende Studenten zusammengestellten kaiserlichen Rotulus von 1365 VI 5 gehört. Die auch 1369 gehaltene Eichstätter Präbende resultierte aus einer Expektanz Urbans V. vom November 1364, für deren Exekution Johannes Molhardi* vorgesehen worden war. Dieser an der päpstlichen Kurie tätiger Sachwalter hatte im übrigen auch 1368 mit dem Domkapitelskollegen Rudolf Tettikover (I)* zu den Adressaten eines von Kuno Sidenfaden erwirkten Provisionsmandats gezählt. RQ 338, 497–498; APA III 83, 301, 335; Urbain V 13802. Vgl. SOUCHON Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 180; Hierarchia I 1913 S. 20, 41; HAYEZ Rotuli 1984 S. 336f. Zu den Krönungsrotuli der Kardinäle unter Urban V. vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.4; zum späteren Rotulus Karls IV. vgl. Exkurs IV am Ende von Unterkapitel 5.4.

Werner von Rinach war zum Zeitpunkt seiner Bewerbung gleichfalls nicht ohne Hochschulbildung, galt er doch schon 1359 und 1365 als dekretverfahren. Im Unterschied zu seinem Status als für das Bistum Konstanz zuständiger Subkollektor fand diese Qualifikation aber im April 1372 keinerlei Erwähnung, als der Niederadelige eine Provision mit der Züricher Großmünsterpropstei erhielt. Damals besaß der Domkanonikatsexpektant neben der Thesaurie am Großmünster ebendort wie in Beromünster eine Präbende, die er in den beiden Vorpontifikaten zusammenzutragen und zu wahren gesucht hatte, teilweise mit Hilfe eines Gesandten des Bischofs von Straßburg bzw. des Stuhlinhabers selbst.²⁷

Bei Ulrich Gessler als letztem Bewerber ohne Urkundennachweis zeichnet sich nicht einmal andeutungsweise das mögliche Impetrantenverhalten ab. Er erwirkte Anfang Dezember 1371 für die ständige Vikarie seiner Ulmer Heimatpfarrei eine Provision, deren Exekution sich aber der damalige Stellenbesitzer widersetzte, was für den als Domherr bezeichneten Expektanten im Mai 1373 ein weiteres Mandat erforderlich werden ließ. Langfristig konnte sich Ulrich Gessler möglicherweise in Ulm durchsetzen, wo Jahrzehnte später ein gleichnamiger Vikar tätig war.²⁸

c) Dignitätsanwartschaften

Mit einer Dignitätsanwartschaft versah sich neben dem Grafensohn Heinrich von Montfort und dem graduierten Juristen Kuno Sidenfaden als zwei Domkanonikatsexpektanten auch der Konstanzer Domkapitular Rudolf Tettikover (I)*, nämlich im Mai 1372 unter Anführung seines mehrjährigen Dekretstudiums, das keine Examensfreistellung zeitigte. Bei diesem erfolgreichen Domkanonikatsexpektanten aus der Zeit Innozenz' VI. ist insofern sowohl intervenientengestütztes als auch eigeninitiatives Petentenvorgehen denkbar, als er unter Clemens VII. von seinem Dienstherrn aus dem Schwarzburger Grafenhaus protegiert wurde und zugleich selbst eine Bittschriftenliste medierte. Er war am Hof Gregors XI. anwesend und zählte zu den wenigen kurienpräsenten Petenten unter den prüfungspflichtigen Betrei-

27 Werner von Rinach, der in Bologna wie Avignon studiert und bereits in der zweiten Hälfte der 1350er Jahre als Prokurator Kontakte zur päpstlichen Kammer aufgebaut hatte, hatte 1359 II 6 eine Züricher Kanonikatsexpektanz erhalten, deren Supplik der als Gesandte eingesetzte Generalvikar des Straßburger Oberhirten befördert hatte. Bischof Johannes von Lichtenberg war 1365 VI 21 persönlich für ihn als seinen Protonotar aktiv geworden, der sich um Absicherung seines aus verschiedenen Gründen bedenklichen Stellenbesitzes, darunter die kraft päpstlicher Urkunden erlangten Züricher und Beromünsteraner Pfründen, mittels Neuprovisionen bemühte. Damals war Werner von Rinach etwa 45 Jahre alt. Sein Leben beendete er 1383 als Propst des Großmünsters. RQ 213, 274, 515, 1375, 1705, 1412, 2000, 2005, 2109. Vgl. BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 360; MEYER Zürich 1986 S. 100, 517, 535f., 545; SCHULER Notare 1987 Textband S. 357f. Zum Straßburger Bischof Johannes von Lichtenberg vgl. auch Abschnitt 5.4.c) mit Anm. 31.

28 Ein Ulrich Gessler, der nach 1400 um eine Domherrenpfründe in Eichstätt stritt und eine solche 1403 in Konstanz besaß oder beanspruchte, ist zwischen 1399 und 1423 als Ulmer Leutpriester und etwa in demselben Zeitraum als Augsburger Domkapitular zu greifen. RQ 1757; REC 7614, 7654–7655, 8495, 8998, 9042, 9052; RG II Sp. 488, 1126f. Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII; HÄMMERLE 1935 S. 47, 245.

bern von Anwartschaften für Domherren- oder Ehrenstellen. Eine der anwesenden Ausnahmen bildete, wie oben erwähnt, auch der jugendliche Heinrich von Montfort, dessen Doppelanwartschaft vom Mai 1371 eine Dignität ohne Seelsorgepflicht vorsah. Die Urkunde des von der Prüfung freigestellten Bewerbers Kuno Sidenfadens datierte vom März 1372.²⁹

Nachhaltiger Erfolg war keinem der Interessenten für eine Dignität vergönnt, deren Qualität in allen drei Fällen über den Ausschluß einer führenden Ehrenstelle ex negativo definiert war. Während Heinrich von Montfort und Kuno Sidenfaden nicht einmal das einfache Pfründenpotential hatten ausschöpfen können, scheint der domkapitelssitzende Prätendent Rudolf Tettikover (I)* mit seinem Rechtstitel das Archidiakonat Allgäu beansprucht zu haben, auf das aber Heinrich von Homburg rechtzeitig genug verzichtet hatte, um es vor seinem Ableben auf ordentlichem Weg an Johannes von Steinegg* gelangen zu lassen. In dem darauf von Rudolf Tettikover (I)* gegen den Kontrahenten an der Rota Gregors XI. entfachten, zunächst bei Urban VI. fortgesetzten und dann vor Clemens VII. gezogenen Prozeß behielt dessen Initiator auf avignonesischer, der Angefochtene auf römischer Seite formalrechtlich die Oberhand. Faktisch blieben eine im September 1379 von Rudolf Tettikover (I)* erwirkte Privation Johannes' von Steinegg* und anschließende Einsetzung in dessen Rechte jedoch wirkungslos. Bereits zuvor hatte der Prozeßbetreiber aufgrund der Nichtverwirklichung der von Gregor XI. ausgestellten Dignitätsexpektanz eine Supplik für eine ähnlich lautende Benefizialgratie an Clemens VII. gerichtet.³⁰

d) Kanonikatsprovisionen und -surrogationen

Für erledigte Präbenden ergingen unter Gregor XI. wohl nur drei Rechtstitel. Allerdings wurde auch eine freigewordene Domherrenkurie konferiert. Eine Provision betrieb Johannes Perger* von Gundelfingen Ende April 1371 mit Unterstützung durch den Kardinalpriester von S. Sabina. Die Benefizialgratie bezog sich auf die generalreservierte Pfründe des einen Tag vor dem Ausstellungsdatum der Urkunde an der päpstlichen Kurie verstorbenen Sachwalters Konrad Last, wo sich auch der aus der Diözese Augsburg stammende Provisé als Familiar des besagten Konsistoriumsmitglieds aufhielt. Bei diesem handelte es sich um den Römer Francesco Tebaldeschi, dessen Empfehlung Johannes Perger* nach zwölfjähriger Dienstzeit auch eine Augsburger Domkanonikatsanwartschaft mit einem für Kardinalskrönungstrotuli typischen Januar-1371-Datum verdankte³¹. Die von Konrad Last besessene,

29 RQ 1654 = Grégoire XI 9716, RQ 1697, 1708. Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII, LXXXII. Zur früheren Expektanz Rudolf Tettikovs (I)* vgl. Abschnitt 5.3.b).

30 Zu den Vorgängen um das Archidiakonat Allgäu vgl. auch Abschnitt 4.2.f) und 4.3.e).

31 Außer Johannes Perger* erhielten 12 Kardinalsfamilaren oder -kapläne auf Intervention Francesco Tebaldeschis, der 1368 von Urban V. in das Konsistorium aufgenommen worden war und 1378 verstarb, Anwartschaften unter dem gruppenspezifischen Datum 1371 I 11. Vorgezogen wurde mit 1371 I 10 ein während des Konklaves dem Kardinal assistierender Kaplan; vier andere Vertrauenspersonen wurden mit Rechtstiteln von 1371 I 12 oder 1371 I 13 ausgestattet. Wie Johannes Perger* war einer dieser Kleriker

aber keinem präbendierten Mitkanoniker assignierte *domus* wurde im Juni 1371 an den kurienanwesenden Domkapitular Friedrich von Tengen übertragen, dessen Adelsstand in Abweichung von der Domkanonikatsprovision Urbans V. nunmehr angedeutet, aber nicht als hochfrei präzisiert wurde. Am Papsthof wurde sodann im Juni 1373 ein Tauschgeschäft besiegelt, bei dem Johannes von Randegg* seine Baseler Domherrenpfründe gegen das Konstanzer Äquivalent Luitold Münchs von Münchenstein, seinerseits aufgrund eines Rechtstitels Innozenz' VI. präbendiert, einwechselte, ohne daß seine niederadelige Abkunft erwähnt worden wäre. Im Unterschied zu den beiden genannten Pfründenkonferierungen scheint die Provision mit der Paulspfarrrei nicht lukrativ gewesen zu sein. Denn der Domkanonikatsexpektant Hugo Aren ist nicht als Rektor belegt.³²

Dagegen scheint eine dritte Präbendenvergabe, auf die eine Surrogation folgte, zum erwünschten Ergebnis geführt zu haben. Sie ist für Heinrich Bayler* anzunehmen. Er dürfte nämlich seine Domkanonikatsexpektanz nur als Reserve impetriert haben für den Fall eines Unterliegens in einem Prozeß um eine vermutlich aufgrund einer Provision Gregors XI. beanspruchte, möglicherweise spezialreservierte Pfründe. In diesem Rotaverfahren bat er im August 1377 als ausharrender Expektant wie Aargauer Archidiakon um die Einsetzung in die Rechte seines zwischenzeitlich verstorbenen Prozeßgegners Heinrich von Homburg in der Form *Si neutri*. Somit war Heinrich Bayler*, der im Februar 1375 in kurialen Quellen als Brixener, aber noch nicht als Konstanzer Domkanoniker bezeichnet worden war, eigentlich ein vorteilhafter Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzung garantiert. Allerdings wirkte er von Gregor XI. keine Ausfertigung der Surrogation. Aber auch ohne eine Verbriefung der Rechtsnachfolge scheint er sich als legitimer Erbe des verstorbenen Kontrahenten verstanden zu haben. Denn in Suppliken und Urkunden mit Daten aus den ersten Regierungstagen Clemens' VII. ließ er den Besitz einer Konstanzer Domherrenpfründe anführen, die er bei Präbendenerlangung infolge einer von diesem Schismapast unter Vorzugsdatum ausgestellten Anwartschaft für ein Konstanzer Domkanonikat samt Dignität wieder aufzulassen hatte. Sein Domkapitularenstand scheint in den ersten Jahren der Kirchenspaltung jedoch nicht unumstritten gewesen zu sein. Denn aus der im Dezember 1381 unternommenen Anstrengung, sich durch Clemens VII. die Surrogation mit rückwirkender Gültigkeit verbiefen zu lassen, kann gefolgert werden, daß Heinrich Bayler* bei der Behauptung als Domherr auf ernsthafte Schwierigkeiten gestoßen war, wobei seine enge Gefolgschaft gegenüber der avignonesischen Obödienz eine zentrale Rolle gespielt haben dürfte.

Benefiziat an St. Peter in Rom; ein Verwandter des seinerseits als Prior mit der Basilika verbundenen Kardinals interessierte sich damals für ein dortiges Kanonikat. Grégoire XI 4104, 4109, 4137, 6474, 6485, 7681–7682, 7685, 7693, 7711, 7751, 9519, 13244, 13274, 13278, 13281, 13304, 13326. Vgl. REHBERG Kanoniker 1999 S. 409, 461; DERS. Kirche 1999 S. 382. Zum Kardinal Francesco Tebaldeschi vgl. auch Biographie 11.15.

³² RA 228/94r–95r; RQ 1651, 1659, 1761, 1892. Vgl. RQ 1908 S. LXXX, LXXXV. Zur früheren Provision Friedrichs von Tengen vgl. Abschnitt 5.4.d); zum früheren Rechtstitel Luitold Münchs von Münchenstein vgl. Abschnitt 5.3.b) mit Anm. 9.

Als ein möglicher damaliger Gegenspieler Heinrich Baylers* kommt Nikolaus Last* in Frage, der von den aus der Zeit Gregors XI. vorliegenden ineffektiven Expektanzenurkunden für Domkanonikate die früheste besaß und im August 1382 einmalig, jedoch erst ab den 1390er Jahren regelmäßig als Kapitelsmitglied begegnete. Dieser Pfründenaspirant könnte also – ähnlich wie der glücklose Expektant Heinrich Spichwardi unter Innozenz VI. – einen Versuch zur Anwendung seiner Anwartschaft gemacht und damit Heinrich Bayler* zur nachträglichen Surrogationsverbriefung bewogen haben, ohne daß ihm aber selbst tatsächlich ein Ausscheren aus dem Feld der unter Gregor XI. zu kurz gekommenen Expektanten gelungen wäre.³³

e) *Vergleichendes Zwischenergebnis*

Aus den bisherigen Beobachtungen zum letzten Pontifikat vor Schismabeginn läßt sich ein erstes vergleichendes Zwischenergebnis herausfiltern: Die Konzentration der Domkanonikatsanwartschaften auf das erste Amtsjahr war ähnlich hoch wie unter Urban V., vielleicht sogar noch größer, zumal der nachfolgenden Regierungsspanne lediglich zwei derartige Rechtstitel mit absoluter Sicherheit zugeordnet werden können. Für ein Anziehen der Zeitschraube durch eine zunehmende Verschiebung der Expektanzdaten in Richtung Pontifikatsbeginn spricht jedenfalls, daß sogleich eine Gruppe von drei Impetranten mit einem Vorzugsdatum aus den vier ersten Amtswochen aufwartete, das unter dem Vorgängerpapst zwar von einem Bittsteller angestrebt, aber damals für ein Konstanzer Domkanonikat verwehrt worden war. Aufgrund dieser Ablehnung war die Urkundendatenspitze unter Urban V. noch nicht mit einem Stelleninteressenten besetzt gewesen, der sich für Supplikenvorlage über einen universitären Krönungsrotulus entschieden hatte. Unter Gregor XI. mündete dagegen eben dieser Impetrationsmodus nachgerade in eine Dreifachbelegung des Bestdatums. Und da die früheste unverwirklichte Urkunde noch dem ersten Regierungsquartal angehörte, hebt sich auch die weitere Verkürzung der Realisierungszeitspanne vom Vorpontifikat ab, als noch eine verbriefte Domkanonikalsexpektanz aus dem späten ersten Amtsjahr erfolgreich gewesen war.

Während unter Urban V. vier- bzw. zweimal universitätsverwurzelte Petenten auf hochschulextern oder -intern erstellten, im Text erhaltenen Sammeleingaben begegneten, konnten unter Gregor XI. durch behutsam-kombinierende Analyse von Papsturkunden und Universitätsakten vier Bittsteller – darunter zwei adelige Impetranten – ausfindig gemacht werden, die über von Bildungszentren beförderte Petitionen vorstellig wurden. Bologna war bereits zuvor vertreten gewesen, gewann nunmehr aber an Bedeutung; Prag zog gleichauf und löste Montpellier gewissermaßen ab. Die protegierende böhmische Hochschule wurde explizit in einer Ausfertigung genannt. Allerdings erfolgte diese Anführung nicht als Referenzerweis gegenüber der Universität, sondern im Zusammenhang mit einer Gültigkeitsaufgabe für den Rechtstitel.

33 Zur früheren Expektanz Heinrich Spichwardis vgl. Abschnitt 5.3.b).

Ansonsten wies eine einzige der überlieferten Domkanonikatsurkunden die Intervention Karls IV. auf. Die Empfehlung des Reichsoberhauptes war nicht nur neu gegenüber dem Vorpontifikat, sondern stellte innerhalb der gesamten avignonesischen Periode ein absolutes Novum bei Expektanzen- oder Provisionsanliegen dar. Ausgesprochen zugunsten eines Petenten gräflicher Abstammung, betraf sie dieselbe gehobene Adelsschicht, der bereits unter Urban V. eine der beiden Mediationen süddeutscher Burggrafen gegolten hatte.

Trotz Supplikenregisterverlustes ist also für fünf der insgesamt zehn bekannten Urkundenbesitzer Förderung durch Bildungseinrichtungen bzw. den Kaiser zu belegen. Bei der anderen Hälfte lassen sich aufgrund der Kanzleiepflogenheiten hinsichtlich der in die *littere* aufzunehmenden Intervenientenangaben die Fürsprechertypen Konstanzer Bischof, Kardinal, König oder Kaiser mit Sicherheit ausscheiden. Doch ähnlich wie in früheren Zeiten könnten Herzöge, Grafen, Reichsbeamte, Diplomaten von Königs- oder Fürstenhöfen, vielleicht auch kurienreisende Verwandte bzw. Freunde oder aber sonstige Bischöfe diesen fünf Anwartschaftsinteressenten ihre Unterstützung zur Verfügung gestellt haben, ohne daß selbige außerhalb der Gesuche Schriftspuren hinterlassen hätte. Unter Erwägung zeitgleicher Eingaben anderer Pertinenz wie auch ergänzender Lebensdaten der Impetranten scheint dies bei dem einen oder anderen Mitglied dieser Teilgruppe auch tatsächlich der Fall gewesen zu sein, ebenso bei einzelnen der fünf Domkanonikatsexpektanten, für die keine Verbriefungen vorliegen.

Konkret ist eine Inanspruchnahme des Straßburger Bischofs durch den zweiten Petenten gräflicher Herkunft zu mutmaßen, der aufgrund der seinen ambitionierten Vorstellungen von einer Domherrenstelle samt Dignität entgegenstehenden Jugend vielleicht mehr als sein kaisernaher Standeskollege einer helfenden Hand bedurfte. In einer solchen Verfahrensweise ließen sich durchaus Parallelen zu Vorpontifikaten erkennen: einerseits zum personen- gestützten Vorgehen eines anderen Abkömmlings desselben Grafenhauses, der sich unter Innozenz VI. des damals noch als Fürsprecher zur Verfügung stehenden Konstanzer Oberhirten ohne ersichtliche Not bedient hatte, andererseits zum verwandtengeforderten Auftreten eines jugendlichen Freiherrensohnes, der den wegen seines geringen Alters skeptischen Urban V. durch eine gräfliche Empfehlung milde zu stimmen gesucht hatte, während zeitgleich sein emporstrebender älterer Namensvetter sich unter andem auf die Referenz des damaligen Straßburger Bischofs hatte berufen können. Habsburgisches Intervenientenumfeld könnte sodann vielleicht bei den beiden Stellenpostulanten in Frage kommen, die nach dem Pontifikat Gregors XI. Protektion durch den österreichischen Herzog oder einen leitenden landesfürstlichen Hofbeamten erfuhren.

Ohne Unterstützung durch kurienfremde Personen könnten dagegen aufgrund ihrer eigenen Verankerung am Papsthof bzw. ihrer Beziehungen dorthin der ehemalige Kardinalsvertraute mit den sukzessiv erwirkten Anwartschaften für Domkanonikat und Ehrenstelle, der Prokurator und vielleicht auch der nachmalige Untereinnehmer ausgekommen sein, außerdem die zwei im Kammerinteresse rührigen Brüder mit einem gleichfalls als Sachwalter tätigen Familienangehörigen. Ein Beispiel gänzlicher Eigenständigkeit könnte schließlich der eine erfolgreiche ritteradelige Expektant abgegeben haben, daneben möglicherweise auch der dritte und damit letzte Inhaber einer Dignitätsanwartschaft, bei dem aber ebenso gut Fremdhilfe vorstellbar ist.

Von den zwei sicheren Besitzern von Provisionsurkunden für Domkanonikate verfügte einer faktisch über Adelsqualität, außerdem über eine am Rheinknie gelegene Domherrenpfründe, die sich mit dem Auftauchen eines tauschwilligen Konstanzer Domkanonikers vermutlich ohne Mediation Dritter auswechseln ließ. Der andere erfreute sich seit mehr als einem Dezennium des Vertrauens eines zum Kardinal aufgestiegenen Stadtrömers mit ausgeprägt-gönnnerhaftem Fürsorgeverhalten. Dessen Protektion schloß gewissermaßen den Kreis zur Beförderung eines anderen Provisen durch Gregor XI. während seiner eigenen Zugehörigkeit zum Konsistorium Clemens' VI., bescherte dem Konstanzer Domstift aber erneut ein Neumitglied aus Süddeutschland. Der mutmaßliche dritte Provis war adeliger Herkunft und identisch mit einem der potentiellen habsburgischen Protegés unter den Expektanten.

Während sich somit unter Gregor XI. bei der Präbendenbeschaffung namhafte Personeninterventionen im Reservationsrandbereich noch auszahlen konnten, läßt sich deren Erfolg im Hauptfeld der Domkanonikatsexpektanten nicht mehr greifen. Vielmehr fand dort das unter Urban V. einsetzende Vordringen von Hochschulangehörigen ohne individuelle Förderung in das Domkapitel seine Fortsetzung. Denn die dreimalige Aufnahme in einen universitären Krönungrotulus verhiess absolut sichere Gewinnchancen. Die einmalige Berücksichtigung auf einer deutlich späteren Petition einer Bildungseinrichtung ließ dagegen keine verbesserten Realisierungsaussichten gegenüber den personengeforderten oder eigeninitiativen Impetranten erwarten, von denen nachweislich vier gleichfalls auf eine Studierenerfahrung zurückblickten. Selbige war aber, wie bereits für die beiden Vorpontifikate festzustellen war, nicht immer der Rede wert. Denn die überkommenen Verbriefungen enthüllten zwar in der Regel erworbene akademische Grade ab der Artesmagisterebene oder jahrelang in einer höheren Disziplin betriebene Fachstudien; etwaige Kurzzeitstudiengänge konnten aber durch das Geltendmachen anderer besonderer Petentenqualitäten wie beispielsweise Kamernähe offenbar ins Abseits geraten.

Insgesamt verfügten sicherlich acht Impetranten von Domkanonikatsanwartschaften in irgendeiner Form über universitäre Bildung, damit eine gute Hälfte aller Bewerber. Eine Überschneidung mit dem erschlossenen siebenköpfigen Kreis adeliger Bittsteller, die knapp die Hälfte aller Expektanten ausmachten und damit eine Anteilssteigerung gegenüber den bereinigten Ziffern aus der Zeit Urbans V. bedingten, war in drei Fällen gegeben, allerdings bei keinem der Grafen – die zu zweit für einen gegenüber dem Vorpontifikat verdoppelten Andrang dieser Adelsschicht sorgten. Einer der beiden Hochadeligen zählte zugleich zu den Dignitätspostulanten, unter denen die zwei bürgerlichen Kleriker ihrerseits als Dekretisten mit mehrjährigem Studium oder sogar mit Abschluß ausgewiesen waren, mithin zwei Drittel aller Sollizitanten. Wohl ergibt sich somit gegenüber den Vergleichswerten unter dem Vorgängerpapst eine Rückläufigkeit der Bildungsquote der Interessenten sowohl für Domherrenpfründen als auch für Ehrenstellen. Dennoch wurde insbesondere infolge des mehrfachen Auftretens studierter Domkanonikatsexpektanten mit Vorzugssignaturen der unter Urban V. forcierte Akademisierungsprozeß der Neukapitulare, von denen drei Fünftel in ihren Urkunden als hochschulgebildet charakterisiert wurden, tatsächlich aber vier Fünftel universitätsgeschult waren, nahezu ungebrochen vorangetrieben. Der verbleibende ungelehrte Rest war erneut deckungsgleich mit einem adeligen Neuzugang.

Der Adelsanteil unter den präbendierten Expektanten erhöhte sich zwar leicht auf zwei Fünftel, die Adelsqualität erfuhr aber eine Reduktion auf den Niederadel. Im weiteren Unterschied zur vorangegangenen Amtsperiode blieben unter Gregor XI. dem höher gestellten Adel Ehrenstellen gleichfalls verschlossen, die sich aber auch nicht dem nunmehr unter den Petenten überwiegenden gelehrten Bürgertum öffneten. Von der durchgängigen Erfolglosigkeit derartiger Rechtstitel hebt sich die Pfründenausbeute der 15 Domkanoniksexpektanten mit einem Drittel deutlich ab, allerdings ohne das Vorpontifikatslevel zu erreichen.

Rückgängig war ferner die Neigung der Expektanten zum Antritt einer Kurienreise. Eine entsprechende Bereitschaft brachte von den bekannten prüfungspflichtigen Urkundenbesitzern ein Interesse für eine einfache Domherrenpfründe erst in einem zweiten Anlauf auf, außerdem noch der minorene Betreiber der Doppelanwartschaft und der Domkapitular mit Dignitätsanwandlungen. Lediglich ein Domkanonikats- und ein Ehrenstellenexpektant genossen eine Examensfreistellung, wobei aber ersterer gleichfalls als sog. armer Kleriker am Papsthof anwesend gewesen sein muß. Wie es bereits unter dem Amtsvorläufer für bildungsorientierte Klerikerzirkel charakteristisch gewesen war, genügsamere Stellenbegehren über Petitionen *in forma pauperum* vorzubringen, bedienten sich nämlich auch unter Gregor XI. einzelne auf Krönungsrotuli vertretene Hochschulangehörige dieses besonderen Impetrationsinstrumentes. Wer dies als graduerter *pauper* tat, eröffnete sich unter beiden gelehrtenfreundlichen Päpsten die Perspektive auf eine Kollaturanwartschaft mit günstigerem Datum als das der erbetenen Domkanoniksexpektanz. Tendenziell scheinen also Benefizienwünsche dieser Petentengattung zu Beginn des einen wie des anderen Pontifikats um so vorteilhafter beschieden worden zu sein, je zurückhaltender sich die Geistlichen in Stellennöten gaben.

Beachtlich ist unter Gregor XI. schließlich auch die Gesamtzahl der Petenten mit oder ohne Urkunde, die aktuell oder ehemals in Berufssparten mit Bezug zur päpstlichen Administration tätig waren: Unter den 15 Expektanten befanden sich zwei Kammerbedienstete, ein Ex-Kardinalsfamilial, ein Prokurator sowie ein möglicherweise bereits als Subkollektor wirkender Kleriker – zugleich der einzige Adelige innerhalb dieses Bewerberausschnittes. Damit verfügte bis zu einem Drittel der Bittsteller über tätigkeitsbedingte Kurienkontakte, die lediglich in einem Fall nicht mit universitärer Schulung angereichert waren. Anzunehmen ist, daß nicht nur die beiden mit Einzugsarbeiten befaßten Brüder darauf bedacht waren, bei Impetration der Rechtstitel auf ihre bemerkenswerten Lebenslaufetappen zu verweisen. Mit lediglich einer Präbendierung aus diesem Segment, die einen für die Finanzbehörde arbeitenden Geistlichen aus Tübingen betraf, erhielt das Konstanzer Domkapitel im Blick auf seine Kuriennähe jedoch nur einen bescheidenen Auftrieb. Deutlich näher dürfte es dagegen mit der Befründung eines Provisen, der zu den ausgesprochenen Vertrauten eines aktiven Konsistoriummitglieds gehörte, an die Kirchenzentrale gerückt sein – ohne daß ihm aber ein Landesfremder aufgedrängt worden wäre. Dieser Neuzugang aus der Nachbardiözese Augsburg könnte als Ausfluß der eingangs beschriebenen Kurialenfreundlichkeit Gregors XI. gewertet werden, die aber ansonsten zu keinerlei spektakulären Folgen für die Pfründenbesetzung in Konstanz führte, mithin keine der Gelehrtenfreundlichkeit des Papstes vergleichbare Wirkung zeigte.

Anders als bei den Expektanzen spielten bei den Provisionen für unbesetzte Pfründen ständische oder akademische Attribute der Impetranten keinerlei in den Urkunden greifbare Rolle. Faktisch waren ein sicherer und ein mutmaßlicher Proviser ritteradeliger Abstammung. Über wissenschaftliches Rüstzeug scheint keiner der maximal drei Interessenten für vakante Stellen bei Gesuchsvorlage verfügt zu haben. Im Vergleich mit dem Expektantenfeld ergibt sich somit eine Überbetonung des Adelselementes bzw. eine Unterentwicklung des Bildungsfaktors, bei einer simplifizierenden Gegenüberstellung des vorherrschenden Durchschnittsbewerbers eine gegenseitige Konterkarierung. Selbige verstärkt sich bei Berücksichtigung der Übertragung der freistehenden Domherrenkurie an einen adeligen Domkapitular, dessen Standesqualität in vereinfachter Form sogar Berücksichtigung fand.

f) Benefizienvielfalt von Altkapitularen oder Stelleninteressenten

Wie sich oben andeutete, erfaßten unter Gregor XI. die päpstlichen Gratialsachen auch die Sondermaterie Kumulationsbefugnisse: Von Johannes von Steinegg* aufgrund einer Demissionsauflage in seiner verbrieften Domkanoniksexpektanz angeschnitten, wurde dieses Thema von dem bereits mehrfach an einen avignonesischen Papst herangetretenen Altkapitular Heinrich von Diessenhofen im Zusammenhang mit der von ihm zuvor bei Clemens VI. erwirkten Dispens aufgegriffen. Der Truchseß machte Gregor XI. im September 1372 als Doktor der Dekrete und Ehrenkaplan seine Aufwartung, weil er nach der vormaligen Regulierung seines Benefizienbesitzes das ihm päpstlicherseits neu übertragene Pfarrkirchenpaar abermals mit der auf ordentlichem Weg erlangten Beromünsteraner Thesaurie kumuliert hatte – bei der es sich allerdings doch um eine Dignität handelte, nicht um ein Offizium, als welches sie Jahrzehnte zuvor ausdrücklich deklariert worden war. Für eine derartige Seelsorge-Ehrenstellen-Konzentration erwies sich die dereinst erteilte Spezialerlaubnis, die sich auf zwei Kuratbenefizien inklusive einer etwaigen Dignität erstreckt hatte, als unzureichend, so daß sich der Niederadelige erneut eine Inhabilitätsaufhebung besorgte. Selbige erging unter Erlaß der Früchte, die unrechtmäßig aus der zwischenzeitlich dimittierten Kustodie wie den beiden noch immer gehaltenen Parochien bezogen worden waren, und unter gleichzeitiger Erteilung der Erlaubnis zum künftigen Simultanbesitz der zwei zuvor formal aufzulassenden Pfarrkirchen. Da Heinrich von Diessenhofen nunmehr – abgesehen von einer jährlichen Pension aus der von ihm einst angestrebten Dompropstei – als Einnahmequellen neben seiner Konstanzer Dom- auch noch seine Embracher Stiftspfünde anführte, zeichnete sich für ihn eine Vier-Stellen-Kombination unter Einschluß zweier Kuratkirchen ab. Schließlich ließ er im Februar 1374 als im Konstanzer Sprengel tätiger Subkollektor der päpstlichen Kammer Annaten in Höhe von 100 Gulden für zwei ihm *auctoritate apostolica* konferierte *prebende* entrichten. Allerdings wurde deren Lage nicht näher bezeichnet, möglicherweise auch die Benefizienart falsch verbucht, so daß in Wirklichkeit wohl von einer Neuprovision mit den beiden Parochialkirchen auszugehen ist. Der bezifferte Annatenbetrag belief sich seinerseits auf die Hälfte der pauschalen Geldsumme, die einstmals Clemens VI. als Kompensationszahlung Heinrich von Diessenhofen auferlegt hatte. Wohl blieb dieses Mal der Truchseß von einer solchen Abgabeform verschont. Aber es hatte sich gegenüber dem

Jahrzehnte zurückliegenden Pontifikat, als ihm neben der Thesaurie in Beromünster zusätzlich das dortige Kanonikat und anstelle einer Pfarrkirche eine Dignität zugestanden worden waren, auch sein potentieller bzw. tatsächlicher Benefizienspiegel verringert. Die von Gregor XI. ausgestellte Urkunde hob im Unterschied zur vorausgegangenen Neuprovision auch nicht mehr auf eine Adelsabkunft ab. Sie zeigte aber in puncto Bildungsvoraussetzung Übereinstimmung mit dem vormalig von dem Domkapitular geltend gemachten Argument für eine Pluralitätsdispens. Denn einleitend wurde die päpstliche Bereitschaft zur Abmilderung des *rigor sacrorum canonum* gegenüber Personen artikuliert, die durch die *scientia litterarum* ausgezeichnet waren. Damit dürfte einerseits auf die jahrzehntelang maßgebliche Extravagante *Execrabilis*, andererseits auf die selbige teilweise entkräftigende Konstitution Urbans V. *Horribilis* angespielt worden sein, die maximal zwei bzw. bei höchstqualifizierten Klerikern vier Kirchenstellen vorsah.³⁴

Den Nachweis einer akademischer Qualifikation dürfte Gregor XI. aber nicht nur bei domkapitelssitzenden Bittstellern, sondern auch gegenüber Stellenaspiranten als Entscheidungskriterium angewandt haben, wenn sich angesichts des Vorbesitzes an Benefizien oder Rechtstiteln die Frage nach etwaiger Durchbrechung des in der althergebrachten Extravagante festgeschriebenen Zwei-Stellen-Prinzips erhob. Nach den verfügbaren Urkunden zu urteilen, scheint die Antwort bei Betreibern von Domkanonikatsexpektanzen oder auch -provisionen und -konfirmationen vor allem in durch eine Graduierung oder langjährige Dekretausbildung begründeten Ausnahmefällen eine Grenzüberschreitung nach oben ermöglicht zu haben – worin sich im Ansatz eine Orientierung des letzten avignonesischen Papstes an der Pluralitäts-Konstitution seines Vorgängers abzeichnet.

Zunächst einmal wurden in drei Anwartschaftsurkunden Demissionen angesagt. Der von einer solchen Order betroffene Johannes von Steinegg* war bereits Pfyner Rektor und sollte sich bei Assekution einer Präbende am Domkapitel von Kanonikat und Pfründe in Zürich trennen, fand aber später einen noch genauer darzulegenden Ausweg. Hugo Aren als sein perspektivischer Pfarrkollege an St. Paul sollte sich von seinem Altar am Baseler Domstift lösen, den er aber noch zu Schismabeginn hielt. Demnach scheinen nunmehr Konstanzer Domherrenstellen und daran gekoppelte Pfarreien in der kurienamtlichen Auslegung als zwei eigenständige Kirchenstellen aufgefaßt worden zu sein. Eberhard Last*, im Unterschied zu den beiden anderen Betroffenen faktisch studiert, war schon Mitglied des Wormser Domkapitels und sollte von einer umstrittenen Domherrenpräbende in Augsburg Abschied nehmen, was er vermutlich auch tat. Somit ergab sich dreimal die Aussicht auf ein Stellendum, wie es das Kirchenrecht seit langem vorsah.³⁵

Einzig der Artesmagister und Rechtsstudent Berthold von Wehingen erfuhr eine auffällige Besserbehandlung. Neben einer Domherrenpfründe in Passau noch eine Parochie in der zugehörigen Diözese zu seinen geistlichen Besitztümern zählend, konnte er sich mit dem Konstanzer Rechtstitel der *Horribilis* entsprechenden Vorstellung einer dreifachen Benefizi-

34 RQ 1726, 2144. Zu Heinrichs von Diessenhofen Anliegen gegenüber Clemens VI. wie auch Innozenz VI. vgl. Abschnitt 5.2. g) und 5.3. d), zu ihm selbst vgl. auch Biographie 12. 1; zu *Execrabilis* vgl. Abschnitt 3.1. b) mit Anm. 8; zu *Horribilis* vgl. Abschnitt 3.1. f) mit Anm. 21 und Abschnitt 5.4. a).

35 Zur Bindung der Pfarrei Pfy an einen Domkanoniker vgl. Abschnitt 2. b).

enkonzentration hingeben, die sogar einen Spagat zwischen Konstanzer Domherrenpfürnde und bistumsfremder Kuratstelle beinhaltete. Unabhängig davon wurde freilich seine Warteneraufnahme, ebenso wie die von Johannes von Steinegg*, kassiert.

Frei von Demissionsauflagen blieben Ludwig von Helfenstein und Johannes Lupfen* als Straßburger Dom- bzw. Bischofszeller Stiftskanoniker, also ein unstudierter und ein langjähriger Rechtsstudent mit laut *Execrabilis* völlig unbedenklichem Stellenvorbesitz. Ohne einen solchen waren nach Ausweis der Urkunden der Dekretist Friedrich von Ablach, Nikolaus Last* wie auch der weitere Artesmagister Franz Murer* angetreten, in dessen Verbriefung jedoch die *in forma pauperum* erwirkte Beromünster Spezialgratie nicht benannt wurde.

Auf der Ebene der Domkanonikatsprovisionen begegnete gleichfalls eine Anweisung zur Benefizienaufgabe. Johannes Perger* hielt die oben erwähnte Domkanonikatsexpektanz für Augsburg und sollte einem Benefizium an St. Peter in Rom abschwören, wo er späterhin nicht mehr belegt ist. Unbehelligt blieb der seine Baseler Domherrenpfürnde eintauschende Johannes von Randegg* als weiterer Augsburger Domkanonikatsexpektant. Für beide unstudierten Provisen ergab sich also in Entsprechung zu *Execrabilis* ein Maximum von zwei Präbenden.

Demnach machten einerseits bei sich abzeichnender Übertretung des in dieser Extravagante formulierten Zwei-Stellen-Limits Demissionsauflagen selbst vor einem unqualifizierten Impetranten aus Kardinalsumfeld nicht Halt. Andererseits läßt eben die zitierte Passage aus der Urkunde Heinrichs von Diessenhofen annehmen, daß der einem Prager Universitätsrotulus zuzuordnende Petent Berthold von Wehingen seine Vorzugsbehandlung dem Umstand verdankte, im Unterschied zu den vier in ihrem Benefizienbestand beschnittenen Interessenten für eine Domkanonikatsexpektanz bzw. -provision eine akademische Ausbildung samt Abschluß reklamiert zu haben.

Allerdings mußte eine einmal verfügte Demission selbst bei anhaltendem Bildungsdefizit nicht unbedingt endgültigen Charakter tragen, wie das weitere Vorgehen eines mit einer derartigen Auflage belegten Expektanten verdeutlicht. Weil Johannes von Steinegg* nämlich seine Pfürnde am benachbarten Niederstift keineswegs missen wollte, wartete er im Januar 1377 als angehendes Domkapitelsmitglied dem Kirchenoberhaupt eigens wegen einer Erlaubnis zur Stellenbeibehaltung auf, im Grunde also wegen Aufhebung des besagten Auflassungsbescheides. Dieser Sonderwunsch war ihm nunmehr die Reise an den Papsthof wert, wo er wohl als Ersatzgewicht für den Mangel an Gelehrsamkeit seine *ex utroque parente* gegebene ritteradelige Abkunft erneut in die Waagschale warf. Da er sich aber nicht nur als Pfyner Kirchherr, sondern auch als Allgäuer Archidiakon auswies, zog er in diesem aufwendigen Zweitanlauf mit zukünftig vier einzelnen Kirchenstellen nicht allein gleichauf mit dem von Anfang an privilegierten Berthold von Wehingen, sondern sogar an diesem graduierten Standeskollegen vorbei. Im Grunde rückte er mit der Nihilierung der Demissionsverfügung sogar nahe an das von dem besonders hoch qualifizierten Heinrich von Diessenhofen erreichte außerordentliche Kumulationsniveau heran.

Als die Konfirmationen zugunsten der vier übrigen erfolgreichen, durchgehend universitätsgeschulerten Expektanten ergingen, hatten sich lediglich im Fall des stellenlosen Kirchenrechtslizentiaten Friedrich von Ablach gegenüber dem Zeitpunkt der Impetration der An-

wirtschaft keine Veränderungen im Besitzspiegel vollzogen. Der Dekretist Eberhard Last* ließ erneut die Wormser Domherrenpfründe anführen; von der aufzugebenden Augsburger Präbende, die auch späterhin nicht als Realbesitz belegt ist, war keine Rede mehr. Franz Murer* ließ zwar seine Beromünsteraner Kollaturanwartschaft erneut unerwähnt, nicht aber die Expektanz für ein Brixener Domkanonikat samt Ehrenstelle, die er zwischenzeitlich erwirkt hatte; somit sah der Artesmagister und Theologiestudent wohl drei Einzelstellen entgegen, wie sie laut *Horribilis* zulässig waren. Johannes Lupfen* verfügte nicht mehr nur über seine Bischofszeller Chorherrenstelle, sondern auch über eine Provision mit einer dritten Pfründe in Beromünster. Deren Assekution bedeutete allerdings in Wiederaufnahme eines älteren Demissionsgebotes das Aus für eine zuvor ergangene Übertragung einer bistumsfremden Pfarrkirche, die auch tatsächlich nicht von dem Domherrn übernommen worden zu sein scheint³⁶. Folglich kam Gregor XI. diesem beharrlichen Dekretstudenten in der Frage der Pfründenkonzentration über Urbans V. Konstitution hinaus noch einen Schritt entgegen.

Schlechter erging es von den drei Dignitätspostulanten Rudolf Tettikover (I)*, der sich von der Parochialkirche Jesingen loszusagen hatte. Mit diesem Kuratbenefizium, für das sich außer diesem nachmalig nicht mehr als Rektor begegnenden Domkapitular noch ein anderer Geistlicher interessierte, vertrat sich laut *Execrabilis* zwar die bislang gehaltene Präbende am Konstanzer Domstift, nicht aber eine zukünftige Ehrenstelle. Und über diese Inkompatibilität half auch das vorgebrachte mehrjährige Dekretstudium nicht hinweg. Kuno Sidenfaden wurde in der vorliegenden Ehrenstellenurkunde nicht als beneficiendotierter Geistlicher apostrophiert, besaß aber seit der Zeit Urbans V. eine Eichstätter Domherrenpfründe, die vielleicht bereits bei Betreibung der Domkanoniksexpektanz Berücksichtigung gefunden hatte und in der als Erweiterung zu verstehenden Dignitätsanwartschaft nicht mehr zwingend aufgegriffen werden mußte³⁷. Faktisch taten sich also diesem Kirchenrechtsbakkalar insgesamt drei, mit *Horribilis* vereinbare Einzelstellen auf. Heinrich von Montfort wurde als Straßburger Domkanoniker ausgewiesen. Aber seine Mitgliedschaft an einer Bischofskirche begründete für die Doppelanwartschaft keinen offensichtlichen Störfaktor. Demnach könnten in Entsprechung zu früheren Pontifikaten in der rechnerisch-formalen Lesart der Kurie Gregors XI. die von diesem Unstudierten angestrebten Domherren- und Ehrenstellen nicht als zwei voneinander getrennte Benefizialposten, sondern als mit der bereits besessenen auswärtigen Domherrenpfründe vereinbare Stelleneinheit bewertet worden sein³⁸.

36 Die Beromünsteraner Provisionsurkunde Johannes Lupfens*, die von 1376 VII 30 datierte und ihrerseits bereits die Perspektive auf ein Pfründentriplum eröffnet hatte, hatte die Demissionsauflage für die zur Augsburger Diözese gehörende, damals wie zum Zeitpunkt der Konfirmation noch nicht assekutierte Pfarrkirche Langenau enthalten. RQ 1904.

37 Nach einer Kanzleiregel Gregors XI. mußten Impetranten in Reformationsgesuchen zur Ausdehnung der Qualität eines bereits zugestandenen Benefiziums auf eine Dignität oder auch auf eine Kuratstelle ihren Benefizienbestand nicht mehr unbedingt ausweisen. Auch Konfirmationssuppliken, die auf früher vom Papst signierte Bittschriften folgten, wurden schließlich von dieser Neuregelung erfaßt, nachdem sie ursprünglich noch explizit ausgeschlossen, das heißt bei unangeführtem Vorbesitz als subreptiv angesehen worden waren. OTTENTHAL KR Gregor XI. 50, 50a.

38 Eindeutige Klarheit in der Bewertung von Domkanonikat und Dignität, Personat oder Offizium an demselben Stift als zusammenhängende Benefizieneinheit scheint erst Clemens VII. bald nach Schisma-

Abgesehen von der oben gestreiften Aufhebung zweier Entscheidungen des Domkapitels zur Selbstergänzung, verband sich folglich im greifbaren Urkundenausschnitt mit dem Erwerb von Domkanoniksexpektanzen der Verlust einer umstrittenen oder besessenen Pfründe an einem Dom- bzw. Kollegiatstift sowie eines Altars an einer Nachbardomkirche, mit der Erlangung einer Provision der Wegfall eines in Rom gelegenen Benefiziums. Wurden die Konstanzer Rechtstitel in Pfründen umgesetzt, scheinen die Demissionsvorgaben – sofern sie nicht durch das nachmalige Betreiben einer Sonderkonzession entkräftigt wurden – befolgt worden zu sein. Der glücklose Expektant blieb dagegen im Besitz seiner in Frage gestellten Kirchenstelle. Bei den Konfirmationen wurde eine vorausgegangene Pfarrkirchendemission aufgegriffen. Eine andere kam bei den unrealisiert gebliebenen Dignitätsanwartschaften zum Vorschein.

Nichtigkeitserklärungen von Wartneraufnahmen wiederum waren bereits in Urkunden Johannes' XXII. aufgetreten. Ungeklärt bleibt für den letzten avignonesischen Pontifikat, ob sie den unter Johannes XXII., Clemens VI. und Urban V. begegnenden Kassationen von Domkanoniksexpektanzen bei Ausfertigung eines – abgesehen freilich von Konfirmationen – neuen Rechtstitels für dieselbe Benefiziengattung gleichzustellen und wie diese als Kanzleiautomatismus zu verstehen sind. Ausgehend von dem in früheren Pontifikaten gepflegten Kanzleistil, dürfte jedenfalls die Demissionsauflage für den Domkapitular mit Dignitätsinteresse eine selbständige Urkundeneinfügung seitens der Kanzlei gewesen sein, die keines besonderen Signaturvermerks Gregors XI. oder etwa eines entsprechenden Impetrantenangebotes bedurfte.

Dagegen ist eine einschränkende päpstliche Supplikengenehmigung bei den vier anderen Auflassungsgeboten unter der Bedingung anzunehmen, daß keine Petentenofferten im Gesuch unterbreitet worden waren oder aber in den anschließenden Ausfertigungen unerwähnt blieben. Freilich kann nicht ausgeschlossen werden, daß von Besitzverringerung tangierte Impetranten in ihren Bittschriften die Bereitschaft zur Aufgabe eingenommener Kirchenämter bereits vorformuliert hatten, um Gregor XI. möglichst wenig Ansatzfläche für bestandsmindernde Signaturzusätze zu bieten. Ebenso wenig ist aber auch die Möglichkeit auszuschließen, daß das Kirchenoberhaupt etwaige Petentenvorschläge nicht nur durch die glatte Supplikenbejahung begrüßte, sondern durch Signaturzusätze bereits vor der Urkundenexpedition in eine päpstliche Vorgabe umwandelte – wie es zuweilen Urban V. getan hatte. Im Endeffekt beinhaltete allerdings jede dieser theoretisch denkbaren Alternativen dasselbe von den Betroffenen zu erbringende Opfer, nämlich den Stellenaustausch durch Abgabe eines besessenen oder beanspruchten Benefiziums bei Erlangung einer Konstanzer Pfründe.

Bei den bisherigen Betrachtungen zum Vorbesitz und dessen Behandlung an der päpstlichen Kurie blieben Domkanoniksexpektanten ohne greifbare Verbriefung ihrer bewilligten Benefizialgratien angesichts unbekannter Angaben bei Gesuchsvorlage unberücksichtigt. Eine Annäherung an die zum Zeitpunkt der Impetration der Rechtstitel vorhandene Bene-

beginn über eine Kanzleiregel geschaffen zu haben. Darin legte auch dieser Papst Pluralitätsgrenzen in Abhängigkeit vom Bildungsstand unter Feinabstufung der universitären Grade bzw. Fächer fest – was faktisch einer Fortschreibung von *Execrabilis* wie *Horribilis* gleichkam. OTTENTHAL KR Clemens VII. 25.

fizienbasis ist aber zumindest teilweise anhand der oben bereits erschlossenen Stellenentwicklung möglich. So kann für Werner von Rinach von Pfründen an den Kollegiatstiften Zürich und Beromünster ausgegangen werden. An diesen oder auch an der Konstanzer Domkanonikalsexpektanz störten sich offenbar weder Papst noch Kanzlei bei der Provision für die Züricher Propstei. Denn die Urkunde sah nur die Aufgabe der Großmünsterthesaurie vor. Bei in der Ausfertigung unsichtbarem, aber zweifellos gegebenem Bildungsmerkmal ist die anzunehmende, auffallend großzügige Sonderbehandlung dieses dekretverfahren Provisen vielleicht aber auch der reklamierten Nähe zur kurialen Finanzadministration zuzuschreiben. Die Eichstätter Domherrenpräbende des graduierten Dekretisten Kuno Sidenfaden ist wie bei der Dignitätsanwartschaft auch bei Betreibung der Domkanonikatsanwartschaft vorzusetzen. Der Artesmagister und mehrjährige Rechtsstudent Johannes von Kalkofen dürfte bei seiner Bewerbung die Pfarrei Aufkirch reklamiert haben. Bei Heinrich Bayler* bleibt leider offen, seit wann genau er als Brixener Domherr wie auch Aargauer Archidiakon anzusehen ist, als welcher er bei der auf die Konstanzer Domkanonikalsexpektanz folgenden Surrogation charakterisiert wurde. Er bewegte sich bei dieser nachmaligen Supplik, sofern Kanonikat und Archidiakonats an der Konstanzer Domkirche als Benefizieneinheit gewertet wurden, noch im durch *Execrabilis* gerechtfertigten Rahmen. Dieser stand jedenfalls bei Ulrich Gessler außer Frage, der bei seiner späteren Vikarieprovision mit keinem anderem Besitz- oder Rechtstitel als der Konstanzer Anwartschaft aufwartete.

g) Auflagen der päpstlichen Kurie und Sonderbegehren der Petenten

Über Demissions- und Kassationsbestimmungen hinaus begegnen in den verbrieften Benefizialgratien Gregors XI. noch weitere, zumeist Bedingungen enthaltende Auffälligkeiten, die auf ihr Zustandekommen zu untersuchen sind. So wiesen allein vier der fünf Konfirmationsurkunden *dummodo*-Formulierungen auf. Wegen einer solchen Auflage bot keine der beiden für Friedrich von Ablach ausgefertigten Bestätigungen eine Garantie bei einem anderen als dem vermuteten Generalreservationsanlaß, insbesondere falls der unmittelbare Pfründenvorbesitzer Papstfamiliar gewesen sein sollte. Die Papstvertrautenklausel findet sich sodann in der ausgefertigten Bestätigung für Franz Murer*, der im übrigen nach Eintritt der Posseß der zuerst angenommenen Präbende die Rechte auf die zweite aufgeben sollte. Die Absicherungsurkunde für Johannes Lupfen* beschränkte sich explizit auf den Fall einer Spezialreservation und beinhaltete gleichfalls den Papstfamiliärenvorbehalt, daneben das zusätzliche Junktum *dummodo dicta prebenda tibi ex ordine deberetur*; die akzeptierte Präbende mußte ihm also tatsächlich wie angegeben entsprechend der Warteposition gebühren. Eine Konfirmation ohne jegliche konditionelle Passage erhielt einzig Eberhard Last*, der die mutmaßlichen Gründe für einen General- oder aber Spezialvorbehalt erläutern hatte, außerdem seine Tätigkeit im Dienst der päpstlichen Finanzadministration hatte geltend machen können – damit ein zusätzliches Attribut zu der auch bei seinen Kollegen vermerkten akademischen Qualifikation.

Aus der von Innozenz VI. bekannten Praxis der Supplikenunterfertigung ergibt sich, daß die bedingende Anfügung mit Bezug auf die Assekutionsabfolge der Expektanten aus einer

Signaturmodifikation hervorging. Dagegen lassen Kanzleiregeln Gregors XI. darauf schließen, daß seine Urkundenbehörde bei einfachem Genehmigungsvermerk automatisch Formeln zu den Papstfamiliaren bzw. Generalreservationen in die Bestätigungsurkunden einzufügen hatte, während derartige Textpassagen den unter Innozenz VI. wie auch zu Pontifikatsbeginn Urbans V. für Konstanzer Domherrenpfründen ergangenen Konfirmationen noch fremd gewesen waren³⁹.

Schließlich war auch die Pfründenprovision für Johannes von Randegg* nicht ganz konditionsfrei. Denn ihm erwachsen aus der Übertragung nur dann Rechtsansprüche, wenn beide Tauschpartner zum Zeitpunkt der Resignation auch tatsächlich über das *ius* an den eingetauschten Präbenden verfügt hatten. Wie bei einem Vergleichsfall unter Clemens VI. bleibt ungeklärt, ob diese in die Form einer päpstlichen *intentio* gekleidete Voraussetzung einen additiven Part des Genehmigungsvermerks gebildet hatte oder als Kanzleiakt aufzufassen ist. Selbst die wegen Bezuges auf eine Domherrenkurie vergleichsweise ungewöhnliche Konferierungsurkunde Friedrichs von Tengen erging mit dem Zusatz *si ut premissum tempore date presentium alteri eiusdem ecclesie canonico prebendato assignata non fuerit*, mithin unter der Bedingung, daß der fragliche Klausstrahof wirklich wie ausgeführt keinem Dritten zugeschrieben worden war. Im Analogieschluß zum behandelten *Ex-ordine*-Insert, in dem das Zutreffen einer Impetrantenangabe zur Voraussetzung erhoben wurde, dürfte diese Passage gleichfalls dem signierenden Pontifex zuzuweisen sein.

Keine Parallelen aus den Vorpontifikaten können zum oben anderweitig ausgewerteten Studiumsvorbehalt in der Urkunde Franz Murers* gezogen werden, des Petenten auf dem Krönungsrotulus der Prager Hochschule. Nicht gänzlich singulär, aber außergewöhnlich für Ausfertigungen mit anzunehmender universitärer Supplikenprovenienz und daher sicherlich keine der Kanzlei mechanisch geläufige Formulierung, dürfte diese Gültigkeitsauflage für Rechtstitel durch Gregor XI. bei Gegenzeichnung der Petitionsliste verhängt worden sein. Sie bezweckte offenbar die Prävention gegen etwaigen Mißbrauch des Datenvorzug verheißenden Petitionsmediums und war möglicherweise gedacht als Sonderbehandlung für neu

39 Gleichwohl übernahm Gregor XI. den Gebrauch derartiger Urkundenklauseln offenbar von Urban V., der in einem späteren Abschnitt seines Pontifikats mit einer Kanzleiregel den Grund gelegt hatte für die unterschiedliche Behandlung von Spezial- und Generalreservationen. Dieser Amtsvorgänger hatte nämlich 1368 verfügt, daß bei Suppliken für Konfirmationen bei befürchtetem generellen oder speziellen Vorbehalt die einfache *signatio* nicht auf Benefizien der den Papst umgebenden Kurialensondergruppe zu beziehen war. Ebenso benötigten Bitten für Kirchenstellen mit Erledigung *in curia* oder *per assecutionem auctoritate apostolica factam* einen positiven Signaturzusatz oder den verstärkten Bejahungsvermerk. Gregor XI. versah diese Anweisung mit der lapidaren Anfügung *non veniant reservationes generales* und ergänzte sie um eigene Erlasse für die Kanzlei zum Thema Bewilligungsumfang von Konfirmationsgesuchen, wonach bei Suppliken mit abstraktem Bezug auf beide Vorbehaltsformen in den zu expedierenden Urkunden *nullatenus de generalibus, sed tantummodo de specialibus caveatur*. Demnach bedurfte es zur Inserierung der behandelten *dummodo*-Passagen keines einschränkenden, sondern nur des einfachen Genehmigungsvermerks. Solche Einfügungen in Bestätigungsurkunden entfielen offenbar nur, wenn von Impetrantenseite in dem Gesuch der Anlaß einer Generalreservation konkretisiert sowie deren Aufhebung ausdrücklich erbeten und vom Papst ein Bewilligungsvermerk in erweiterter oder verstärkter Form angefügt worden war. Unter diesen Voraussetzungen bestand also die Möglichkeit, daß auch ein genereller Vorbehalt ausgeräumt wurde. OTTENTHAL KR Urban V. 39, Gregor XI. 34, 57–58.

oder nur selten oder vielleicht auch deutlich später als andere an der päpstlichen Kurie auftretende Bildungseinrichtungen.⁴⁰

Bei der Gesuchsprüfung scheint Gregor XI. demnach zuweilen von Skepsis gegenüber den Petentenvorträgen geleitet worden zu sein und nur zögerlich zu einer bejahenden Antwort gefunden haben. Möglicherweise betrachtete das Kirchenoberhaupt auch die Jugend Heinrichs von Montfort als kritischen Punkt. Wohl bildeten, wie die gleichzeitig mit der Doppelanwartschaft erteilte Altersdispens zeigt, die 15 von diesem Impetranten aufgewiesenen Lebensjahre bei Betreibung einer Ehrenstelle kein unüberwindbares Hindernis. Aber abgesehen davon, daß selbige keine Seelsorgepflicht umfassen sollte, könnte der Papst diesem Grafensohn wegen Unterschreitung des für Dignitäten vorgeschriebenen Mindestalters ein persönliches Erscheinen an seiner Kurie zwecks Feststellung der Eignung verbindlich nahegelegt haben – nämlich analog zu einem ähnlichen Fall unter Urban V., dessen Reiseorder nur der Supplik, nicht der Urkunde zu entnehmen war. Folglich ließe sich wohl eine der ohnehin seltenen Kurienpräsenzen von Expektanzeninteressenten nicht mehr mit gänzlich freiwilliger Petentenentscheidung erklären.

Umgekehrt ist denkbar, daß sich auf der anderen Seite die Absenzen Friedrichs von Ablach, Johannes Lupfens* und Bertholds von Wehingen, also Universitätsrotuli zuzuordnender prüfungspflichtiger Petenten, aus Sonderkonzessionen des Papstes ableiten lassen. Denn aus einer für Hochschulrödel einschlägigen Kanzleiregel ergibt sich, daß Gregor XI. – wie bereits sein unmittelbarer Amtsvorgänger – ganzen Studentenkollektiven das Absolvieren des Examens außerhalb der Kirchenzentrale zugestand.⁴¹

Über die vom Papst auf allgemeingültigem Amtsweg befürwortete Kurienabwesenheit stellensuchender Universitätsmitglieder hinaus erhellt schließlich auch aus einer für ein Konstanzer Domkapitelsmitglied ergangenen Urkunde mit Spezialgehalt zweifelsfrei, daß Gregor XI. der besonderen Interessenlage von Hochschulangehörigen in einer Urban V. entsprechenden Weise Rechnung trug. Wie schon im Vorpontifikat wurde nämlich der ritteradelige Hartmann von Bubenberg* wegen Verlängerung der Frist zur Annahme der Diakons- und Priesterweihe im Oktober 1373 vorstellig, und zwar erneut als kurienanwe-

40 Bei den vorgestellten Urkunden mit den universitätstypischen Vorzugsdaten 1371 I 27 und 1371 I 28 begegnete die Gültigkeitsauflage nur noch in Ausfertigungen für Mitglieder der spanischen Hochschule Lérida. Sie könnte vielleicht auch als Vorbeugemaßnahme gegen die Ausdehnung der an Ausbildungsstätten mit ungebrochen-langer Petitionstradition wie der Pariser Artistenfakultät zu beobachtenden Erscheinung verstanden werden, bei der Inrotulierung nicht nur *presentes*, sondern auch *supervenientes* und *absentes*, mithin inaktive bzw. abwesende, Magister zu berücksichtigen, die sich an der Universität vertreten ließen oder dort nur aus Anlaß der Rodelredaktion einfanden, von ihren residierenden Kollegen aber auch mit höheren Rotulusgebühren belegt wurden. Grégoire XI 6926, 6943, 6956, 7008, 7027–7028, 7997, 8041, 8075, 13570, 13654, 13664; ACUP I Sp. 378, 383. Vgl. WATT 1959 S. 220f., 223.

41 Die im Hinblick auf Alters- und Geburtsdefekte bereits ausgewertete Anweisung an die Kanzlei sah für Universitätsrotuli ausdrücklich die *commissio examinis ad partes pro absentibus* vor. Allerdings bestand Gregor XI. nach einer Kanzleiregel von 1374 auch bei bewilligter Verlagerung des Examens auf dessen Ablegen am Papsthof, wenn sich ein Impetrant zum Zeitpunkt der Supplikensignierung in einem zweitägigen Entfernungsradius von der päpstlichen Kurie aufgehalten hatte. OTTENTHAL KR Gregor XI. 55, 78. Vgl. RG I 1916 S. 85*.

sender Kirchenrechtsscholar, der zwischenzeitlich sein Dekretstudium nach Bologna verlagert hatte. Außerdem konnte er auf die Mediation des für die Titelkirche SS. Duodecim Apostoli zuständigen Kardinals Robert, des nachmaligen Schismapapstes Clemens VII.⁴², zurückgreifen. Der gewährte Zeitraum belief sich auf ein Triennium.⁴³

b) Gegenüberstellendes Zwischenresultat

In einer weiteren Gegenüberstellung läßt sich ein zweites Zwischenresultat erzielen: Bei sorgfältiger Sichtung der Ausfertigungen von Benefizialgratien tritt eine Reihe bereits vertrauter wie auch neuartiger modifizierender Urkundenklauseln hervor, deren Ausgangspunkte einerseits in Supplikensignaturzusätzen, andererseits im überkommenen wie fortentwickelten Kanzleistil zu suchen sind. Während etwa die in einer Dignitätsurkunde enthaltene Auffassungsbestimmung die traditionsverhaftete Tätigkeit der Kanzlei widerzuspiegeln scheint, dürfte der Betreff Stellenpluralität auf der Ebene der einfachen Domherrenpfünden weiterhin direkt über die päpstliche Unterfertigung geregelt worden sein.

Unabhängig von ihrer konkreten Entstehungsform zeugen die insgesamt vier in Expektanzen- und Provisionsausfertigungen für einfache Domherrenstellen auftretenden Demissionsvorgaben sodann vom Bestreben Gregors XI., bereits bei Gewährung eines solchen Konstanzer Rechtstitels einer sich abzeichnenden Benefizienvielfalt entgegenzuwirken, die Johannes' XXII. Extravagante *Execrabilis* ignoriert hätte. Insofern scheint dieser Pontifex im Hinblick auf Einhaltung des althergebrachten Zwei-Stellen-Prinzips die dirigistisch-strengen Auffassungen Urbans V. durchaus geteilt zu haben. Darüber hinaus scheint sich Gregor XI. auch einzelne Vorstellungen seines Vorgängers von einer privilegierten Sonderbehandlung bestimmter gelehrter Kleriker, wie sie sich in dessen Konstitution *Horribilis* geäußert hatten, zu eigen gemacht zu haben. Selbst wenn er dabei scheinbar nicht ganz so hohe Ansprüche an die universitären Voraussetzungen der Petenten stellte, erlegte er sich beim Gebrauch modifizierender Signaturzusätze doch besonders dann Zurückhaltung auf, wenn er von Impetranten mit recht eindrucksvollem Studiennachweis angegangen wurde. So ließ er eine Abweichung von den älteren Kirchenrechtsvorgaben nicht nur auf der Stufe der Domkanonikatsanwartschaften bei einem Artesmagister mit Dekretkenntnissen zu, und zwar ungeachtet der bistumsübergreifenden Pfarrkirchen-Domkanonikats-Kombination, sondern auf der Ebene der Konfirmationen auch bei einem gründlich rechtsgeschulten, ehemals universitätsgeförderten Urkundenbesitzer – was zuvor kaum denkbar gewesen sein dürfte⁴⁴.

42 Robert von Genf, ab 1360 für eine kurze Zeit Kuriennotar, seit 1361 Bischof von Thérouanne und seit 1368 von Cambrai, war 1371 von Gregor XI. in den Kreis der Kardinäle aufgenommen worden, zu dem damals sein Onkel Gui de Boulogne gezählt hatte. Vgl. SOUCHON Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 176, 183; GUILLEMAIN Cour 1962 S. 186, 202, 209, 270, 316f. Zu Robert von Genf und Gui de Boulogne vgl. auch Anm. 1 in Unterkapitel 9.1.

43 RQ 1776. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVIII. Zur früheren Weihedispenz Hartmanns von Bubenbergs* vgl. Abschnitt 5.4. f).

Über die Begünstigung dieser offenkundigen Gelehrten hinaus zeigte sich Gregor XI. aber auch gefällig gegenüber zwei für Konstanz zugelassenen adeligen Expektanten mit mehr als einem Paar an Benefizien oder Rechtstiteln, als diese eine Propsteiprovision erwirken oder eine frühere Demissionsentscheidung zu Fall bringen wollten. Obwohl hier das eine Mal statt der vorhandenen universitären Bildung eine Subkollektorenfunktion betont, das andere Mal die Adelsabkunft in den Vordergrund gerückt wurde, wurde lediglich ein einziges Ehrenamt vermutlich durch die Kanzlei in Frage gestellt. Ein vergleichbarer Vorbesitz wäre im vorausgegangenen Pontifikat wohl viel kritischer vom Papst persönlich in Augenschein genommen worden, wengleich auch Urban V. es zur Entkräftigung einer unliebsamen Aufassungsvorgabe bei zwei Interessenten für Domkanonikats- bzw. Ehrenstellenanwartschaften durch die nachmalige Gewährung einer Provision oder Anwartschaft hatte kommen lassen. Jedoch waren damals beide Impetranten als studiert bzw. graduiert ausgewiesen gewesen, und der perspektivische Benefizienbestand hatte nicht den von *Execrabilis* zugelassenen Stellenumfang zu überschreiten gedroht. Auf eine weniger strenge Gestaltung des den Aufassungsverfügungen zugrundegelegten Maßstabes deutet ferner hin, daß keine Einstellen-Exempel in den Urkunden Gregors XI. zu fassen sind. Demgegenüber sind für den Vorpontifikat derartige Oktrois nicht nur – wie für die Zeit Benedikts XII. – infolge von Impetrantenofferten zu registrieren; sie lassen zugleich auf ein besonders nachhaltiges Drängen Urbans V. auf Wahrnehmung von Seelsorgeverpflichtungen schließen.

In der Gesamtschau lassen sich die Einzelbeobachtungen zu der Annahme verdichten, daß Gregor XI. in der Frage der Stellenkonzentration zwar nicht mit der für Urban V. typischen Konsequenz und Härte verfuhr, sich aber gleichwohl von dessen für graduiertes Klerikermilieu vorgesehenen Prärogativen beeinflussen ließ. Ansonsten erinnert seine Haltung zur Benefizienpluralität eher der etwas nachsichtigen Art Innozenz' VI., der gleichfalls implizit eingeräumte Ausnahmen vom Zwei-Stellen-Grundsatz zugelassen hatte. Und wengleich Gregor XI. bei reiner Beurteilung nach der Gesamtzahl sichtbarer Stellendemissionen wiederum seinem unmittelbaren Vorgänger näher stand als dem vorletzten, gab sich eigentlich Innozenz VI. bei der nachträglichen Regulierung des Besitzes inkompatibler Benefizien intransigent. Damals dürfte die Gefahr für Altkapitulare, beim an der päpstlichen Kurie angetretenen Bittgang Realeinbußen im Stellen- wie Geldbestand zu erleiden, höher gewesen sein als unter Gregor XI., der sich in finanzieller Hinsicht sogar impetrantenfreundlicher als der besonders entgegenkommende Clemens VI. zeigen konnte. Zugleich war aber in der Endphase des avignonesischen Papsttums das Ausmaß des in einer Altkapitularenhand konzentrierten Besitzes am geringsten. Außerdem war eben zwischenzeitlich von Urban V. über *Horribilis* für höchstqualifizierte Graduierte die Möglichkeit, vier Benefizien gleichzeitig zu halten, kirchenrechtlich eingeräumt worden – so daß sich Gregor XI. gerade im Umgang mit dem kapitelssitzenden Dekretsdoktor als in der Tradition seines direkten Vorgängers stehend sehen konnte.

44 Im Unterschied zu Urban V. scheint also Gregor XI. auch langjährige, aber noch abschlußlose Dekretstudenten in den Kreis der durch drei Benefizien privilegierten Universitätsbesuchern einbezogen zu haben.

Restriktiver als Urban V. zu Regierungsbeginn verfuhr Gregor XI. sodann im Teilfeld der nunmehr für erfolgreiche Expektanten nahezu unabdingbaren Konfirmationen⁴⁵. In diesem Gratialektor ergingen Urkunden nur ausnahmsweise ohne Einschränkung, was allerdings als Folge eines verfeinerten Kanzleistils anzusehen ist. Scheint sich doch Gregor XI. über die Fortschreibung allgemeingültiger Anweisungen der im Prozeß der Gesuchsunterzeichnung ständig wiederkehrenden Notwendigkeit zur Anbringung einschränkender Additive an den Genehmigungsvermerk zunehmend enthoben zu haben. Papstfamilienstatus markierte mehr als andere Generalreservationsanlässe den Bereich jenseits der nicht einmal durch Bildungsattribute verschiebbaren Grenzlinie päpstlicher Billigung – etwaige von Vertrauten Gregors XI. gehaltene Pfründen sollten demzufolge wohl nur von ihresgleichen übernommen werden. Beim Urkundeninsert zur vorschriftsgemäßen Assekutionsabfolge ist jedoch ein besonderer Supplikenbescheid des Pontifex vorauszusetzen. Schließlich zeigte sich bei den Provisionsverbriefungen eine Tendenz zur Ausdehnung bedingender Klauseln. Denn die Konferierung einer Pfründe infolge Stellenpermutation wurde an das reale Verfügungsrecht über die eingetauschten Benefizien gebunden, die einer Domherrenkurie an das Fehlen eines designierten Nachfolgers, im ersten Fall von unklarer Kurieninstanz, im zweiten vermutlich durch das Kirchenoberhaupt selbst.

Gregor XI. dürfte auch eigenhändig als Vorbeugemaßnahme gegen abusive Nutzung von Datenprivilegien, die Universitätsmitgliedern zugedacht waren, den eigentümlichen, im Vorpontifikat bei hochschulverankerten Petenten noch nicht sichtbaren Studiumsvorbehalt am Prager Krönungsrötel angebracht haben. Ferner könnte er in Anlehnung an seinen unmittelbaren Vorläufer gegenüber dem besonders ehrgeizigen, aber minderjährigen Aspiranten auf die Absolvierung der Eignungsprüfung an der Papstresidenz bestanden haben, bevor es zur Ausstellung der Doppelanwartschaft samt förmlicher Dispens kommen durfte, in der die Nennung einer derartigen Examensauflage nicht zu erwarten ist.

Unüblich war auf der Gegenseite päpstlicher Konzessionen auch die urkundliche Erwähnung einer Examenskommission. Die Kontinuität zum Vorpontifikat stiftende Praxis der Erteilung eines solchen Plazets an hochschulzugehörige Petentengruppen ist aber auf der normativen Kanzleiregelebene verbürgt, so daß sich einige unter der Masse der nicht kurienanwesenden Domkanonikatsexpektanten wohl mit Fug und Recht einer Reise zum Papst hatten enthalten können. Wie unter Urban V. machte sich ein betriebenes Studium sodann auch unter Gregor XI. bezahlt, wenn es weiterhin für einen Priesterpfründner galt, Weiherfordernissen auszuweichen. Der bewilligte Zeitraum fiel sogar um ein Jahr länger aus als die dem Domkapitelsmitglied vormalig erteilte Indulgenz, die aber auf die damals wiederum nicht allein Universitätskreisen zugestandene und auch in weiter zurückliegenden Pontifikaten interessierende Früchtebezugserlaubnis ausgedehnt gewesen war. Da schließlich bei Bittstellern gegebene Gelehrsamkeit eben auch dann vorteilhaft war, wenn es um Beibehaltung einer Kirchenstelle oder um Inhabilitätsbeseitigung und Kumulationserlaubnis ging,

45 Auch M. HAYEZ und A.-M. HAYEZ stellten für das erste Pontifikatsjahr Gregors XI. einen allgemeinen Zuwachs an Konfirmationen für mit Hilfe von Anwartschaften angenommene Benefizien fest, ohne aber die Differenz gegenüber dem Vorpontifikat genau zu beziffern. Vgl. HAYEZ/HAYEZ 1994 S. 180.

dürften sich Einzelpersönlichkeiten impetrantenfreundlichen Verhaltens Gregors XI. durch dessen Hang zur Bevorteilung des bildungsorientierten Klerikermilieus erklären lassen, das jedoch nicht generell von einer konditionsgebundenen Benefizienvergabe ausgenommen war.

Wie unter Urban V. war aber auch unter Gregor XI. ein Bildungsnachweis keine erforderliche Voraussetzung, um bei gegebenem Altersdefizit in den Genuß einer Expektanz zu gelangen. Das vom späteren Papst vorausgesetzte Altersminimum entsprach dem vom früheren Pontifex vorgegebenen Grenzwert, befugte aber über die Einnahme einer Domherrenpfürnde hinaus zur Erlangung einer Sinekurehenstelle, was wohl als logische Konsequenz aus der allgemeingültigen Herabsetzung des Mindestalters für Domkanonikate anzusehen ist. Generell neigte jedoch nicht erst Gregor XI., sondern bereits Urban V. dazu, verglichen mit Johannes XXII. oder Clemens VI. jüngere Interessenten zu Konstanzer Domstiftsstellen zuzulassen.

Summarisch läßt sich Gregor XI. folglich eine sowohl durch Zugeständnisse an Impetranten geprägte als auch an Auflagen gebundene Benefizialpolitik bescheinigen. Wieviele Interessenten für Konstanzer Domstiftsstellen von ihm – etwa in Berücksichtigung eines optionalen Vorschlages oder aber in offener Mißachtung des vorgetragenen Wunsches – auf ein Benefizium minderer Qualität bzw. anderer Pertinenz verwiesen wurden oder trotz Gewährung wegen einschränkender Verfügungen vor Beendigung des kurialen Geschäftsganges ausschieden, bleibt angesichts des Supplikenverlustes bedauerlicherweise ebenso im dunkeln wie die Anzahl derer, die sich möglicherweise ursprünglich für eine ganz andere Domkirche beworben hatten. Insofern stellt das Totum an Postulanten Konstanzer Domkanonikatsexptanzen leider eine unbekannte Größe dar. Ausgehend vom Suppliken-Urkunden-Verhältnis der drei Vorpontifikate, scheint eine Schätzung der Gesamtimpetrantenzahl auf etwa 20 nicht zu hoch gegriffen zu sein, so daß der Realquotient aus Bewerbersumme und Regierungsdauer deutlich größer als unter dem vorletzten Vertreter des avignonesischen Papsttums gewesen sein und einen der höchsten während der gesamten Periode gebildet haben dürfte.

i) Schlußbilanz zum Stellenvorbesitz

Was die Charakterisierung der Stelleninteressenten über ihren Vorbesitz anbelangt, zeigten bereits die oben behandelten Demissionsauflagen das Vorhandensein eines beachtlichen Benefizienkontingentes an: Unter den zehn greifbaren Besitzern einer Urkunde für eine Domkanonikatsexpektanz befanden sich vier schon anderweitig im Reichssüden präbendierte Domherren. Einer davon besaß sogar bereits eine allerdings vom Papst aufgehobene Zweitpfürndenoption, ein anderer zusätzlich eine Pfarrei außerhalb der Konstanzer Diözese. Zwei Mitbewerber saßen in bistumszugehörigen Kollegiatstiften, ein anderer war Kaplan an einer benachbarten Bischofskirche. Letzterer wollte zugleich an einer der Domherren vorbehaltenen Parochien Rektor werden, einer der Chorherren war es bereits, was für beide den Verlust des Erstbenefiziums nach sich zog. Stellenlos waren lediglich drei Inhaber von Verbriefungen. Rechtstitel wurden nicht angeführt. Gleichwohl verfügte einer der noch unver-

sorgten Bewerber über eine *in forma pauperum* impetrierte Spezialgratie. Die Rekonstruktionsversuche zum Vorbesitz der fünf Mitbewerber ohne Urkunde ergaben, daß sich in diesem Ausschnitt bis zu zwei weitere Domkanoniker, ein doppelt präbendierter Chorherr, ein angefochtener Pfarrektor und ein Kleriker ohne Benefizienausstattung befunden haben dürften.

Demnach waren ganze vier bis sechs Stelleninteressenten bereits Mitglied einer Domkirche, wobei unter den sicher oder auch möglicherweise vertretenen Domkapiteln das exklusiv hochadelige bzw. -freie Straßburger Domstift⁴⁶ als einziges zweimal begegnete und diesen obersten Rang den zwei Grafensöhnen verdankte. Zwei bis drei Sollizitanten waren Angehörige eines Kollegiatstiftes, maximal einer lediglich Pleban und ein anderer nur Altarist. Drei bis vier Petenten waren undotiert. Die zwei nachweislich als Plebane auftretenden Postulanten waren, im Unterschied zu den meisten Pfarrkollegen unter Urban V., zugleich Chor- oder sogar Domherren. Insofern verschob sich gegenüber dem Vorpontifikat, als Mitglieder von Domkapiteln erst gar nicht angetreten waren, bei den benefizienbesitzenden Expektanten das Profil des typischen Bewerbers vom Pleban zum Kanoniker. Und der Rückgang der Pfarrkirchen im Stellenspiegel sowie deren partiell gegebene Anbindung an eine Konstanzer Domherrenpfünde dürften es neben der nachsichtigeren Haltung Gregors XI. bedingt haben, daß diese Benefizienart nicht mehr wie früher als bevorzugter Gegenstand Demissionen ausgesetzt war. Zugleich reduzierte sich die Bedeutung von Stellenlosigkeit.

Während der für eine Präbendierung zu spät vorstellige Vertreter des universitätsverwurzelten Impetrantentyps sich zu der erstaunlich starken auswärtigen Domkapitularenteilgruppe rechnen konnte und außerdem Pfarrektor war, mithin keinerlei Grund zur Sorge wegen etwaiger Unterversorgung mit Benefizien hatte, gehörten zwei der über Hochschulrotuli mit Bestdatum vorstelligen Kleriker zum besitzlosen Bewerbersegment. Für dieses aus einem Adelligen und einem Bürgerlichen gebildete Klerikerpaar bedeutete der Einzug in das Konstanzer Domstift die Erstpräbendierung, mithin einen Direktstart in die gehobene Kanonikerlaufbahn. Dem dritten durch eine Bildungseinrichtung geförderten Neukapitular gelang der Aufstieg vom Chor- zum Domherrn. Ein vergleichbarer Karrieresprung wurde auch dem zweiten Zugewinn aus Adelsreihen zuteil. Lediglich dem fünften Neuzugang bot ein Dasein als Domkanoniker nichts Neues.

Innerhalb der erfolgreichen Expektantenriege blieb somit gegenüber der Amtszeit Urbans V. die Anzahl der bei Rechtstitelimpetration mit Kirchenstellen unversorgten Geistlichen konstant; der etwas kleinere Gesamtumfang der Neuzugänge sorgte aber für eine leichte Anteilserhöhung. Da sich im Neukapitularenkreis Benefizienlosigkeit nur noch bei einem universitätsgestützten Spitzenpaar wiederfand, erwies sich dessen Förderung durch Gregor XI. einerseits sogar als effektvoller als die Fürsorge, die unter dem Vorgängerpapst dem berufsggeistlichen Werdegang der über Graduiertenrotuli vorstelligen und danach in das Domkapitel eingezogenen Hochschulabsolventen zuteil geworden war. Andererseits trug ein Vertreter des universitätsverankerten Zirkels weiterhin zur Teilmenge mit Stellenvorbe-

46 Zum sozialen Charakter des Straßburger Domkapitels vgl. Anm. 18 in Kapitel 2.

sitz bei, bei dem sich insofern eine Qualitätsverschiebung abzeichnete, als die vormaligen charakteristischen, damals nur einmal mit einer Chorherrenstelle gepaarten Pfarrkirchen bis auf eine verschwanden und die sie ablösenden Kanonikate sogar in Domstiftshöhe reichten.

Von den Inhabern von Dignitätsexpektanzen besaß der Konstanzer Domkapitular eine damit unverträgliche Pfarrei. Die übrigen Urkundenbesitzer waren deckungsgleich mit zwei der auswärtigen Domkanoniker unter den Expektanten für einfache Domherrenstellen. Beide Provisen mit überlieferten Rechtstiteln waren ihrerseits bereits Expektanten an derselben Bischofskirche, bei der es sich um Augsburg handelte. Von ihnen war der tauschfähige Interessent ein zur räumlichen Veränderung entschlossenes Mitglied der oberrheinischen Domherrenvereinigung Basel, der ohnehin aus dem Bistum Augsburg stammende Kardinalsfamilialer auch Inhaber eines einfachen, aber durch seine Lage in Rom hervorstechenden, letztlich unhaltbaren Benefiziums. Der angenommene dritte Provis war vielleicht bereits Angehöriger des Tiroler Domstiftes Brixen und wurde schon unter den Domkanonikatsexpektanten berücksichtigt. Da einer der Betreiber Konstanzer Anwartschaften seinerseits um eine Domherrenpfründe in Augsburg kämpfte, ergibt sich insgesamt eine dreifache Deckungsgleichheit früher formulierten und somit erstoptionalen Pfründeninteresses. Insofern dürfte die gemischtständische Augsburger Domherrngemeinschaft⁴⁷ an der Schwelle zum Schisma als eigentliche Alternative zum Konstanzer Domkapitel gegolten haben, und zwar gleichermaßen für niederadelige wie bürgerliche Kleriker.

Bei einem abschließenden Seitenblick auf die als Bausteine von Klerikerkarrieren unverwertbaren Konstanzer Benefizialgratien bleibt unter Berücksichtigung des Vorbesitzes noch anzumerken, daß für Kuno Sidenfaden die Nichtrealisierung der für Domkanonikat und Dignität gewährten Anwartschaften zwar das Scheitern der auf das heimatische Domstift gerichteten Ambitionen bedeutete. Die wirtschaftlichen Folgen dürften aber durch die bereits gegebene Mitgliedschaft in einem bayerischen Domkapitel ebenso abgedeckt worden sein wie im Fall Bertholds von Wehingen. Gleiches gilt wohl auch für die beiden Grafennachkommen Ludwig von Helfenstein und Heinrich von Montfort, deren gehobenes Sozialprestige überdies durch den Beitritt zum elitären Adelskreisen vorbehaltenen Straßburger Domstift ohnehin schon in geradezu adäquater Form gewahrt gewesen sein dürfte.

Im übrigen kreuzten sich die Lebenswege Bertholds von Wehingen und Ludwigs von Helfenstein späterhin erneut. Die berufliche Zukunft des ersteren verband sich zunächst mit kirchlichen und universitären Leitungspositionen in Wien. In den frühen Schismajahren nahm schließlich seine Laufbahn mit der durch Urban VI. ermöglichten Übernahme des Freisinger Bischofsstuhles, den der ungarische König Ludwig I. eigentlich für Ludwig von Helfenstein vorgesehen hatte⁴⁸, eine ebenso steile Wende wie die des sogar in zwei früheren

47 Zum sozialen Charakter des Augsburger Domkapitels vgl. Anm. 18 in Kapitel 2.

48 Ludwig von Helfenstein wurde in der Konstanzer Domkanonikatsexpektanz als Sohn des Grafen Ulrichs von Helfenstein vorgestellt. Letzterer zählte zum kleinen Kreis der schwäbischen Laienräte Karls IV. und war bis 1367 als Vorläufer des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, seinerseits 1363 Förderer eines Konstanzer Pfründeninteressenten, als oberschwäbischer Reichslandvogt tätig gewesen. Damit sind konkrete Anhaltspunkte für das Zustandekommen der kaiserlichen Intervention von 1371 gewonnen, die gewissermaßen eine steigende Fortführung beider im Vorpontifikat auftretenden Fürsprachen süddeut-

Pontifikaten glücklosen Konstanzer Domkanoniksexpektanten Johannes Ministri, dessen Nachfolge als österreichischer Kanzler überdies Berthold von Wehingen unter Albrecht III. antrat⁴⁹.

scher Reichsbeamter mit Landvogteibeuzügen darstellte. Bereits 1365 VI 6 war eine Mediation Karls IV. zugunsten von Ludwig von Helfenstein sowie drei weiteren Söhnen des als Reichsvikar bezeichneten Ulrich von Helfenstein vorausgegangen, die sich als Petenten von Kommunionratien im Troß des an den Hof Urbans V. gereisten und dort mittels Gesuchssammelliste für verschiedene Vertreter des süddeutschen Adels eintretenden Luxemburgers befunden haben dürften. Damals hatte auch der Achalmer Burggraf und elsässische Ex-Unterreichslandvogt Stislaus von Weitmühl eine Konstanzer Domkanonikatsbitte für einen seiner Gefolgsleute auf den Weg gebracht. Mit dem Tod des 1372 verstorbenen, auch als Reichshofrichter fungierenden Vaters Ulrich von Helfenstein büßte die Grafenfamilie ihre Bedeutung am Hofe Karls IV. ein. Für die weitere Entwicklung Ludwigs von Helfenstein gewann offenbar die Herkunft seiner Mutter aus dem Herzogshaus von Bosnien Bedeutung, dem auch die zweite Gemahlin König Ludwigs I. von Ungarn angehörte. Das in diesem Königreich gelegene Erzbistum Kalocza besaß Ludwig von Helfenstein 1375. Er wurde 1381 Elekt von Aquileja. Die Administration des Patriarchates wurde aber dem von Urban VI. zum Kardinal erhobenen Philippe d'Alençon übertragen, seinerseits ein Verwandter des ungarischen Königs. Ludwig I. unterstützte die päpstliche Personalpolitik und sprach sich im Frühjahr 1381 für eine Resignation Ludwigs von Helfenstein aus. Im August 1381 schlug er den Nepoten seiner Gemahlin dem römischen Papst als Kandidaten für den Freisinger Stuhl vor, der kurz darauf aber an Berthold von Wehingen ging. 1383 verzichtete Ludwig von Helfenstein auf eine Domherrenpfürnde in Augsburg zugunsten seines Bruders Wilhelm von Helfenstein. RQ 503–510, 1648; Regesta I 311–316, 318–319. Vgl. OBG II 1905 S. 26 und Stammtafel S. 28f.; HÄMMERLE 1935 S. 96, 223, 241; STRZEWITZEK 1938 S. 240, 242; STRNAD Kanzler 1963 S. 87; MORAW König 1971 S. 488–490; HS I/1 1972 S. 122f.; HOFACKER 1980 S. 259, 265f.; Stammtafeln 1989 S. 73. Zu den früheren Fürsprachen der Nürnberger und Achalmer Burggrafen sowie des Kaisers vgl. Abschnitt 5.4.b) mit Anm. 17 und Exkurs IV.

49 Der Vater Bertholds von Wehingen hatte 1351 den niederschwäbischen Stammsitz an Herzog Albrecht II. verkauft und im Gegenzug Burgenbesitz im Wiener Raum erlangt, wo die niederadelige Familie auch infolge österreichischen Hofdienstes Fuß faßte. Berthold von Wehingen, dessen im Passauer Sprengel gelegene Pfarrkirche Groß-Rusbach habsburgischem Patronat unterstand, kehrte nach Ablauf der einjährigen Prager Rektorenzeit nach Wien zurück, wo er den Magistergrad in den Artes erworben hatte und seit Februar 1376 wieder verschiedentlich auftrat. Durch Übernahme der Propstei des Stephansstiftes, mit der ihn Gregor XI. im März 1377 auf Vorschlag des ordentlichen Nominators Herzog Albrecht III. providierte, wurde er Kanzler der österreichischen Landesuniversität. Im September 1381 wurde er von Urban VI. mit dem Bistum Freising providiert. Das Kanzleramt am Hof Albrechts III. erhielt er spätestens im Januar 1383. Um seine Passauer Domherrenpfürnde hatte sich bereits im Februar 1381, allerdings bei Clemens VII., Heinrich von Randegg* bemüht, der sich seinerseits an der Wiener Universität im Juni 1377 eingeschrieben hatte, als Johannes von Randegg* als Rektor und Berthold von Wehingen als Kanzler fungierten. Letzterer blieb dieser Hochschule, an der auch er zeitweise das Rektorat gehalten haben dürfte, als Prälat weiterhin verbunden. Beispielsweise legte er im Januar 1390 Unstimmigkeiten unter den Fakultäten über die Bestellung von Gesandten, die nach dem Tod Urbans VI. der römischen Kurie einen Rotulus übermitteln sollten, per Schiedsspruch bei, der noch 1405 nach dem Ableben Bonifaz' IX. beachtet wurde. Damals stand er aufgrund eines Zusammenspiels zwischen römischer Kirchenzentrale und habsburgischem Hof dem Salzburger Erzbistum vor, von dem er aber nach Freising zurücktransferiert wurde, bevor er 1410 verstarb. RQ 1883; MUW I S. 1, 37 Anm. 1; AFAUV S. 4, 42–45, 243f. Vgl. STRZEWITZEK 1938 S. 239–242; STRNAD Herzog 1961 S. 166f.; DERS. Kanzler 1963 S. 79–82, 85–88, 101f., 107; UIBLEIN Landesfürsten 1964 S. 385, 387–389; LENZENWEGER Berthold 1988 S. 383–390; STIERLE 1989 S. 11, 15, 29–36, 196. Zu den früheren Expektanzen Johannes Ministri und seiner Karriere vgl. Abschnitt 5.3.b), 5.4.b) und f) mit Anm. 39.

Exkurs I

Nach der *Quinta vita* wurde Gregor XI. *de suis cognatis* regelrecht mit *petitiones et supplicationes* bestürmt. Die *Prima vita* attestierte dem Pontifex eine von Vetternwirtschaft überschattete Benefizialpolitik: *multum dilexit suos, presertim patrem, fratres et nepotes et alios de domo et genere suis prodeuntes, quos ... secumque tenuit ac eorum consilio et instigatione ac favore multa fecit, presertim in promotionibus nonnullorum, quibus sufficientiores in moribus et scientia forsitan reperiri potuissent*. Die *Quarta vita* weiß von ungebührlich hohen Erwartungen der 12 im ersten Regierungsjahr kreierte Kardinäle *in promotionibus et gratis extorquendis* zu berichten. Andere chronikalische Quellen monieren die Stellenpluralität begünstigende Großzügigkeit, mit der dieser Papst Kurienkreisen im allgemeinen und dem Konsistorium im besonderen begegnete. Da etwa laut SAUERLAND, GUILLEMAIN und A.-M. HAYEZ Gregor XI. in deutlich stärkerem Maße als sein Amtsvorgänger Verwandte und Kurienfunktionäre seiner persönlichen Umgebung mit dem Kardinalshut ausstattete, bestanden wiederum zwischen den drei genannten päpstlichen Teilklientelgruppen größere Schnittflächen als im Vorpontifikat.

Aus der Urkundenüberlieferung suchte sodann A.-M. HAYEZ in einer jüngeren Kurzstudie, einem frühen Nebenprodukt der Editionsarbeiten zu den LETTRES COMMUNES des ersten Pontifikatsjahrs Gregors XI., vorläufige Rückschlüsse auf dessen Benefizialpraxis zu ziehen. Neben der Übertragung einer Vielzahl vakanter Kirchenstellen führte sie als Beispiel großzügiger Kardinalsdotierung sämtlichen in den ersten Regierungsmonaten ernannten Purpurträgern gewährte Massenerwartungen an. Diese nicht durch Höchstzahl, sondern Gesamteinnahmen der Benefizien begrenzten Rechtstitel, die SAUERLAND in seiner Auswertung rheinischer Urkundenregisterbetreffe auch als späterhin für Gregor XI. typische und bereits unter Clemens VI. verwendete Ausstattungsform der Konsistoriumsmittglieder charakterisiert hatte, dürfte demnach wohl ein unmittelbares Ergebnis des beschriebenen Drängens der Kardinäle gebildet haben – die aber ohnehin von den Bestimmungen der Extravagante *Execrabilis* ausgenommen, somit hinsichtlich der Stellenpluralität seit der Zeit Johannes' XXII. privilegiert waren. Noch weitere historiographische Beurteilungen können durch die von A.-M. HAYEZ erzielten Ergebnisse gestützt werden. Denn Gregor XI. zeigte auch gegenüber seinen vielzähligen Familiaren und Servitoren eine ausgeprägte, Urban V. in dieser Form fremde *largesse*, sorgte somit generell für eine Wiederbelebung kurialer Protektionsverhältnisse, auf deren Eindämmung sein Amtsvorläufer noch hinarbeiten gesucht hatte. Aufgrund dieses Regierungsmerkmals rückte die französische Wissenschaftlerin Gregor XI. in unmittelbare Nähe zu Clemens VI. oder auch Innozenz VI. und in akzentuierten Kontrast zu Urban V. Im Unterschied zu diesem blieb ihrer Meinung nach der letzte Repräsentant der avignonesischen Periode dem traditionellen System der päpstlichen Stellenkonferierung ungebrochen verhaftet. Darin war er selbst, im Gegensatz zu dem von ihm abgelösten Urban V. als ehemaligem Benediktinerabt, bereits in seinem vorpontifikalen Lebensabschnitt aufgrund seines langjährigen Kardinalats fest integriert gewesen, in dessen Folge er beispielsweise bis zur Übernahme der Kirchenspitze mehr als 30 Säkulargeistlichenstellen kraft päpstlicher Kollatur erlangt und seinerseits für seine Umgebung über 100 Suppliken während der ersten Amtshälfte Urbans V. mediiert hatte. Zu ähnlichen Auffassungen war in Anbetracht des durch Kurieneinbindung und Benefizienvielfalt gekennzeichneten Vorlebens Gregors XI. wie der gegenüber Parentel- und Kurienkreisen besonders großzügig gehandhabten Benefizienvergabe beispielsweise auch bereits SAUERLAND beim Vergleich der beiden letzten avignonesischen Pontifikate gelangt.⁵⁰

50 BALUZE/MOLLAT I S. 430, 463, 466. Vgl. HALLER Papsttum 1903 S. 125; URGRh V 1910 S. I, III–X;

Exkurs II

A.-M. HAYEZ unternahm in der oben erwähnten Skizze auch Versuche zur Rekonstruktion der Signatur- und Dispenspraxis Gregors XI., ohne allerdings in ihre Betrachtungen die für diese Fragestellungen teilweise recht ergiebigen Kanzleiregeln miteinzubeziehen. Aus den in Benefizialurkunden begegnenden Demissionen leitete sie ab, daß dieser Pontifex zwar am kanonischen Prinzip der Inkompatibilität von Kuratbenefizien festhielt, aber viel seltener und zurückhaltender als Urban V. in den Vorbesitz eingriff, sich vielmehr im wesentlichen mit den von Impetranten vorgeschlagenen Auffassungen begnügte, allenfalls Benefizien sekundärer Bedeutung wie etwa Kaplaneien strich und Pfarrkirchen selbst bei Rechtstiteln für Dignitäten unangetastet ließ, überdies zur nachträglichen Aufhebung bestehender Aufgabebefehle mittels Sonderindult bereit war. Wie im Rückblick auf das vorangehende Unterkapitel jedoch anzufügen wäre, hatte aber selbst Urban V. Demissionsanweisungen gelegentlich entkräftet, und auch in seinem Pontifikat war nicht immer konsequent der Pfarrkirchenbestand gestrichen worden. Gleichwohl liefern von A.-M. HAYEZ als Beleg für die Begünstigung des französischen Königshauses angeführte Benefizienübertragungsfakultäten einen weiteren Anhaltspunkt für eine vergleichsweise inkonsequente Haltung Gregors XI. in bezug auf Stellenpluralität. Denn der ursprünglich bei den durch Karl V. zu designierenden Kanonikern oder Dignitären zugelassene Vorbesitz belief sich auf ein oder aber zwei Benefizien und wurde später sogar auf zwei bzw. drei Kirchenstellen aufgestockt, so daß eine geschlossene Durchbrechung des althergebrachten Zwei-Stellen-Limits möglich wurde. Des weiteren betrieb Gregor XI. nach A.-M. HAYEZ im Umgang mit Irregularitäten insofern eine Politik *de laxiste*, als er großzügig oder auch leichtfertig Inhabilitätsaufhebungen sowie Alters-, Geburts- und Residenzdispense gewährte, Kurialen beispielsweise auch die Erlaubnis zum Früchtebezug bei Abwesenheit vom Benefizienort. Im angenommenen vollständigen Verzicht auf Einschärfung der Residenzpflicht, mit der Urban V. selbst das Kurienpersonal konfrontiert hatte, sah die Forscherin sodann einen besonders markanten Gegensatz Gregors XI. zu dessen Amtsvorgänger – unter dem aber bereits, wie sie selbst quellenkritisch anmerkte, die bei Gesuchsunterfertigung verhängten Residenzobligationen selten in die Ausfertigungen übernommen worden waren. In ihrem Gesamturteil gelangte A.-M. HAYEZ zu dem wohl etwas vorschnellen Schluß, daß die Reformansätze Urbans V. keinerlei Fortsetzung unter Gregor XI. fanden.

Im Unterschied zu ihr hatte etwa SAUERLAND bei Untersuchung der von ihm erfaßten *littere* und unter ansatzweiser Auswertung teilweise im Kanzleiregelwerk enthaltener Papsterlasse auch anderen Seiten der Persönlichkeit und Amtsführung Gregors XI. gerecht zu werden versucht, die durchaus Übereinstimmungen mit Urban V. erkennen lassen. So konnte dieser Wissenschaftler anhand einer im Juli 1373 erlassenen Kanzleiregel, wonach die Gültigkeit einer Pfarrkirchenkonferierung an das Beherrschen des ortsüblichen Idioms durch den Begünstigten gebunden war, sowie einiger dieses Junktim aufweisenden Provisionsurkunden, die nicht einmal ausschließlich auf Parochien bezogen waren und übrigens auch Kassations- oder Demissionsbestimmungen, zuweilen sogar unverrückbare Residenzaufgaben beinhalten konnten, durchaus Bemühungen um Gewährleistung einer zufriedenstellenden Seelsorge belegen. Im Unterschied zur Praxis unter Urban V., als entsprechende Sprachauflagen über Signaturadditive individuell verhängt worden waren, verlieh Gregor XI. dieser Voraussetzung sogar allgemeingültigen Charakter. Ferner verwies SAUERLAND auf eine nicht im

GUILLEMAIN Cour 1962 S. 194f.; HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 151f., 155–159, 163; DIES. Grégoire XI 1994 S. 756; VONES Gregor XI. 1995 Sp. 1020. Zur Nichtanwendung von *Execrabilis* auf Kardinäle vgl. Anm. 8 in Unterkapitel 3.1.

Text, sondern durch Annalistenangabe überlieferte Verfügung vom März 1375, in der kurienpräsenten Geistlichen im Besitz residenzpflichtiger Kirchenstellen die Rückkehr innerhalb von zwei Monaten vorgeschrieben wurde. Zwar war damit der für die Abreise der Kuratgeistlichen gesetzte Zeitraum doppelt so lang bemessen wie unter Urban V., außerdem die Kurienbeamtenschaft generell von der Anweisung ausgenommen; aber dennoch schwächt sich der von A.-M. HAYEZ in der Residenzfrage herausgearbeitete Kontrast zwischen beiden aufeinanderfolgenden Päpsten eindeutig ab. Zwei weitere mit diesem Erlaß eng verwandten Dekrete nahm SAUERLAND schließlich aufgrund einer Reihe von Urkunden an, in denen der Befehl zum Verlassen des Papsthofes unmittelbar oder innerhalb eines Monats nach Ausfertigung einer Provision oder Expektanz enthalten war, teilweise auch Exkommunikation und einjährige Inhabilität zum Erwirken von Benefizialgratien als Sanktionen bei Zuwiderhandlung angedroht wurden. Möglicherweise resultierten diese Textinserte aber gar nicht aus präsumptiven allgemeingültigen Verfügungen – etwa in Form von Anweisungen an die Kanzlei –, sondern aus der Art der Supplikenunterfertigung.

Die Kanzleiregeln selbst liefern schließlich verschiedene Hinweise darauf, daß die Genehmigung einschränkende Zusätze, ablehnende Vermerke oder gar Textstreichungen durchaus auch unter Gregor XI. auf der Tagesordnung standen. Aus dieser Quellengattung geht beispielsweise hervor, daß dieser Papst bei Prüfung des Inhalts von Reformations- und Konfirmationsbitten oder auch von Alters- und Pluralitätsdispenswünschen *per signationem vel cancellaturam* seine etwaige *contraria intentio* zum Ausdruck brachte, von Suppliken für Benefizienübertragungsfakultäten dem Genehmigungsvermerk einen noch näher zu betrachtenden *dumtamen*-Zusatz folgen ließ oder von Gesuchen um eine bestimmte Surrogationsform zu einer gleichfalls noch aufzugreifenden Antwort fand, die ein zum Impetrantenziel gegenteiliges Ergebnis zur Folge haben konnte. Zusammenfassend bleibt also kritisch anzumerken, daß zum einen angesichts des zu beklagenden Verlustes der Supplikenregister Gregors XI. künftige Untersuchungen zur Benefizialpraxis unbedingt auch unter Auswertung des von A.-M. HAYEZ nicht und von SAUERLAND nur ausschnittsweise berücksichtigten Kanzleiregelwerkes erfolgen sollten. Zum anderen schließt die von beiden Wissenschaftlern betonte unterschiedliche biographische Prägung Gregors XI. vor Regierungsübernahme die Adaption einzelner der im Benefizial- und Dispenswesen durch Urban V. befolgten Kriterien nicht prinzipiell aus – mit dessen Grundsätzen Gregor XI. gerade als Ex-Kardinal bestens vertraut gewesen sein dürfte. Freilich verstand A.-M. HAYEZ ihren Abriß benefizialpolitischer Konzeptionen als durch Überzeichnungen provozierenden Auftakt zu weiteren Kommunbriefanalysen bei dezidiert abgegrenzung gegenüber anderen Papstgeschichtsforschern wie MOLLAT, der Gregor XI. als reformwilligen Pontifex einstgestuft hatte. Die Konstanzer Materialauslese erlaubt es, dieser Aufforderung nachzukommen und das von A.-M. HAYEZ auch an anderer Stelle bewußt düster gehaltene Bild des letzten Papstes der avignonesischen Periode durch das Freilegen bestehender Gemeinsamkeiten mit seinem unmittelbaren Amtsvorgänger in der Handhabung der Stellenkonferierung etwas aufzuhellen.⁵¹

51 URGRh V 1079–1081, 1083–1084, 1155, 1229, 1234, 1239, 1251, 1343; OTTENTHAL KR Gregor XI. 58, 71, 77, 83. Vgl. URGRh V 1910 S. XIII–XV; HALLER Papsttum 1903 S. 157; TIHON 1925 S. 78; SEPELT 1957 S. 164; MOLLAT Papes 1965 S. 131; HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 153f., 159–164; DIES. Grégoire XI 1994 S. 756.

Exkurs III

Das Grundgerüst der Pyramide krönungsnaher gruppenabhängiger Signaturdaten läßt sich anhand der Erwähnung intervenierender Kardinäle, Bischöfe oder Könige bzw. besonderer Status- oder Funktionsmerkmale der Impetranten in den über die Urkundenregisterpublikation der ÉCOLE FRANÇAISE für das erste Pontifikatsjahr Gregors XI. zugänglichen Anwartschaftssachrubriken *De beneficiis ecclesiasticis cum cura vel sine cura, De beneficiis vacaturis, De canonicatibus sub expectatione prebendarum, De dignitatibus sub expectatione, De dignitatibus vacaturis* und *De prebendis vacaturis* rekonstruieren. Es basiert auf der nahezu ausschließlichen Berücksichtigung von gleichdatierten Einträgen für mindestens zwei durch gemeinsame Charakteristika verbundene Stelleninteressenten.

Die Meistbegünstigung besaßen erneut Familiaren, Kapläne und sonstige besondere Vertraute des Pontifex: Die Expektanzen der Kurialenkreise mit ausgeprägter Papstnähe setzten bereits mit dem Krönungsdatum 1371 I 5 als fiktiver Bestsignatur ein, schwollen unter 1371 I 6 an, nahmen unter 1371 I 7 ab und erreichten ein Totum von 50. Eine Kollektorengruppe folgte 1371 I 8 mit einem halben Dutzend Urkunden. Vereinzelte Einnehmer bzw. Mitglieder der päpstlichen Kapelle fanden sich auch unter 1371 I 9 mit insgesamt sieben Ausfertigungen wieder. Rotaauditoren teilten sich mit Servitoren des neuen oder auch des verstorbenen Kirchenoberhauptes in die Signatur 1371 I 10, zusammen rund 40mal. An ihre Seite gesellte sich eine Sondergruppe von Kardinalsvertrauten, denen die Assistenz im zurückliegenden Konklave gemein war und die 16 Anwartschaften erhielten. Das gewöhnliche Umfeld der Intervenienten im Kardinalsrang belegte 1371 I 11 sowie die drei nachfolgenden Tage mit annähernd 470 verbrieften Rechtstiteln, wobei unter 1371 I 14 nochmals ein Servitorenkreis mit einem starken Dutzend Anwartschaften begegnete. Unter 1371 I 15 gruppierten sich die Familiaren eines verstorbenen Kardinals mit 15 Urkunden. Schließlich konnten unter Gregor XI. Subkollektoren und nachgeordnete Kammerbeauftragte sowie Schreibkräfte gleichfalls Signaturen aus dem ersten Regierungsmonat erhalten, die mit 1371 I 23 bzw. 1371 I 26 zeitlich allerdings etwas abgesetzt und an knapp 50 bzw. einem halben Dutzend Ausfertigungen angebracht wurden. Diesen subalternen Behördenbediensteten wurden einzelne Herrscherhäuser mit ihren Empfehlungen vorgezogen.

So fanden das Königspaar von Navarra und der Herrscher von Kastilien, deren Fürsprachen maximal 25 Anwartschaften nach sich zogen, mit 1371 I 16 unmittelbaren Anschluß an die fortlaufend-geschlossene kurialentypische Datenreihe. 1371 I 17 und 1371 I 18 folgte ihr ungarischer Amtskollege, allerdings mit insgesamt nur zwei Empfehlungen. 1371 I 18 besetzten ferner die Königinnen von Schottland und Kastilien mit bis zu einem halben Dutzend beförderter Urkunden. Der französische Throninhaber trat erst 1371 I 21, 1371 I 22 und 1371 I 24 als Intervenient auf, eine aus Parlamentsangehörigen bestehende Petentengruppe 1371 I 22; insgesamt sind fast 30 diesbezügliche Einträge verbucht. Französischsprachige Metropolen und Bischöfe als Befürworter mehrerer Benefizienwünsche begegneten unter 1371 I 25 und 1371 I 26 in einem knappen Dutzend Urkunden. Danach setzten die auch für diesen Pontifikat noch gesondert zu betrachtenden Signaturen für stellensuchende Kleriker mit universitärer Protektion ein.

Nach den einschlägigen Anwartschaftsmaterien der Urkundenregister zu schließen, wurde folglich unter Gregor XI. durch Einbezug weiterer Funktionsträger seiner Kurie und Kammer die hierarchische Abstufung der Spitzendaten ausgebaut, außerdem im Vergleich mit Urban V. eine Umgewichtung zugunsten der Herrscher- und Prälatenelite gegenüber den Hochschulen vorgenommen. Für den französischen König zeichnete sich nur vordergründig ein Rangverlust ab, der weitgehend dadurch ausgeglichen worden sein dürfte, daß die bereits mehrfach zitierte Benefizienübertragungsfakultät mit 1371 I 17 nicht nur sehr vorteilhaft datiert wurde, sondern durch den Bezug auf 110 Kanonikate sowie 20 Dignitäten an Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen einen na-

hezu das gesamte Königreich Frankreich abdeckenden Gehalt besaß. Bezüglich des Umfanges der hier herausgearbeiteten Petitionen erlaubt die erhaltene Registergattung natürlich nur vorsichtige Annäherungswerte, das heißt erste Rückschlüsse auf die Mindestlänge der Eingaben, bei denen es sich vorwiegend um Rotuli gehandelt haben dürfte; das tatsächliche Suppliken-Ausfertigungs-Verhältnis ist nicht mehr zu eruieren. Im Blick auf die Zeitspanne zwischen formaler Signatur und eigentlicher Behandlung der Gesuche spricht sodann die Erwähnung einer auf Kardinalsintervention ergangenen Ausfertigung Johannes Pergers⁵² für eine Augsburger Domkanoniksexpektanz von 1371 I 11 in einer Provisionsurkunde von 1371 IV 29 dafür, daß Kuriale nicht nur auf ein zügiges Vorbringen von Stellenvorstellungen, sondern auch auf eine Rechtstitelverbriefung innerhalb weniger Monate achteten.⁵²

Exkurs IV

Auf die Beibehaltung der Bevorzugung der Pariser Studenten und Lehrenden unter Gregor XI. verweist eine weitere der von RIEDER erfaßten Anwartschaftsurkunden für gelehrte Kleriker: Eine Züricher Kanoniksanwartschaft für Ulrich Keller, einen examenspflichtigen Artesmagister und Kirchenrechtsstudenten, wurde mit der Konkurrenzklauselel versehen und auf 1371 I 27 datiert. Deren Exekutorium liefert zwar keinen Hinweis auf Paris; aber der Konstanzer Geistliche ist seit 1365 an der dortigen Universität belegt, wo er 1377 Rektor wurde. Und als sich 1374 eine kurze Studienunterbrechung abzeichnete, sicherte er seine Berücksichtigung auf einem Gregor XI. oder bei dessen Tod dem Nachfolgepapst zu präsentierenden Rotulus ab; zu Beginn des Schismas wurde er bei Clemens VII. über eine weitere Gesuchssammliste dieser Ausbildungsstätte wegen einer Konstanzer Domkanoniksanwartschaft vorstellig.

Das auf der schmalen Quellenbasis von Anwartschaften mit Bezügen zur Diözese Konstanz erzielte Ergebnis zur Datenreihung universitärer Eingaben, wonach 1371 I 27 Paris und 1371 I 28 Bologna sowie Prag zugeordnet werden können, läßt sich durch Beobachtungen an anderen regionenbezogenen Auszügen aus den Urkundenregistern Gregors XI. bestätigen und erweitern: Im böhmischen Raum trugen knapp 70 Ausfertigungen für studierte Geistliche das Datum 1371 I 28, wovon 54 auf den Prager Universitätsrotulus zurückgingen und den für diesen Hochschulstandort typischen Studiumsvorbehalt trugen; überdies wurden verschiedene Petenten als *actu regens* im Artesstudium oder auch als *legens* bzw. *scholaris* in einer höheren Disziplin der Universität Prag vorgestellt und zu Exekutoren vielfach führende Ortsgeistliche wie der Erzbischof, der Domdekan oder der Official bestellt. Die Nennung der Ausbildungsstätten Bologna oder auch Padua bzw.

52 Grégoire XI 4068, 4070–4072, 4074–4075, 4077–4125, 4127–4129, 4131–4137, 4139–4151, 4153–4159, 4161, 4165–4172, 4174, 4176–4178, 4196, 4206, 4216, 6440–6441, 6443, 6445, 6452, 6454, 6456–6460, 6462–6487, 6489–6527, 6529–6536, 6538–6543, 6557–6558, 6561–6564, 6566, 6597–6598, 6616, 7620–7621, 7623–7624, 7626, 7628–7629, 7633–7635, 7637, 7639, 7641–7643, 7645–7651, 7653–7751, 7754, 7756–7758, 7760, 7763–7766, 7768–7777, 7780, 7782–7783, 7789–7793, 7797, 7800–7806, 7808–7814, 7816–7817, 7843, 7855, 9126–9134, 9136–9137, 9140–9165, 9167–9169, 9171–9178, 9181, 9488–9493, 9499–9501, 9503–9504, 9507–9531, 9533–9535, 9539–9541, 9548–9554, 9556, 9561, 13207–13208, 13210–13211, 13213–13214, 13216, 13218–13219, 13221, 13226–13229, 13233–13238, 13240–13252, 13254–13345, 13347–13368, 13370–13371, 13375, 13377–13380, 13441–13442, 13382, 13385–13387, 13390, 13394–13395, 13398–13411, 13445, 13456, 13467, 13469, 13473, 13475. Vgl. HAYEZ Urbain V Grégoire XI 1993 S. 162f.

ebenda ansässiger Exekutoren in sieben Ausfertigungen läßt darauf schließen, daß vereinzelte Kleriker ihre Suppliken über Rödel dieser norditalienischen Juristenschulen vorbrachten und selbige mit den Prager Gesuchen gleichdatiert wurden. Für das Rheinland lassen sich gut 30 Urkunden von 1371 I 27 und 1371 I 28 zugunsten von Studenten mit oder ohne Abschluß namhaft machen. Nach darin enthaltenen Provenienzindizien bzw. -nachweisen ging das frühere Datum an Angehörige der Pariser Hochschule, das spätere an Kollegen in Prag wie wohl auch in Orléans; neben dem jeweiligen Offizial dieser drei Universitätsstädte wurde beispielsweise auch der Pariser Kanzler für die Mandatsausführung vorgesehen. Die dichte Überlieferung für den heutigen belgischen Raum läßt sodann 170 Rechtstitel von 1371 I 27 und 1371 I 28 für Graduierte und Studierende hervortreten. Eine überschlägige Durchsicht zeigt, daß die Universität Paris datums- wie anteilmäßig, mithin in qualitativer wie quantitativer Hinsicht, an der Spitze lag; das Exekutorenspektrum erfaßte neben dem dortigen Kanzler sowie dem Offizial und dem Domdekan auch lokale Äbte. Bei den Stücken mit späterer Signatur erschließen sich aus den angegebenen oder ableitbaren Studienorten erneut, wenn gleich selten die Hochschulen Bologna, Padua und Prag, häufiger außerdem die Universität Orléans.

Bezüglich der Handhabung der Prüfungsfrage ist bei den Begünstigten mit böhmischem Betreff festzustellen, daß für einzelne Ausnahmen der zahlreichen Artesmagister sowie die meisten der wenigen Rechtsbakkalare die Examenspflicht aufgehoben war, während die raren Theologiebakkalare und die seltenen Kirchen- oder Zivilrechtslizentiaten immer eine Befreiung erhielten, außerdem sogar ein ungraduierter Theologe. Unter den Betreibern von Urkunden mit rheinländischem Bezug befanden sich nur ein Dekretdoktor und wenige Legeslizentiaten, die alle keinen Eignungstest zu absolvieren hatten. Aber auch die raren Kirchen- oder Zivilrechtsbakkalare waren zur Gänze freigestellt, ferner fast zur Hälfte die abermals überwiegenden Artesmagister; sogar ein einzelner Medizinbakkalar war vom Examen ausgenommen. In auffälligem Gegensatz dazu stand der einzige Theologiebakkalar mit außergewöhnlicher Prüfungspflicht. Bei nicht per definitionem als examensbefreit geltenden Trägern akademischer Titel scheinen folglich mitunter Einzelfallentscheidungen zum Vorteil der Impetranten getroffen worden zu sein, wobei die Besitzer des niedrigsten Rechtsabschlusses beim Pontifex auf größeres Entgegenkommen stießen als die Inhaber des höchsten Artesgrades. Der in diesem räumlichen Ausschnitt nur schwach angedeutete Gegenpart zu liberalen Prüfungsfreistellungen zeichnet sich sodann stärker im belgischen Material ab, das zugleich den Blick auf mehrere hochkarätige Theologen und Juristen freigibt. Wohl waren hier die graduierten Theologen generell dem Prüfungsobligo enthoben, mitunter selbst abschlußlose Fachstudenten. Ferner genossen die Leges- und Dekretdoktoren sowie die Kirchenrechtslizentiaten durchgängig die Examensfreistellung. Im Zivilrecht lassen sich jedoch bereits auf der Lizentiatenebene, in den Dekreten ab der Bakkalarenstufe Schwankungen in der Praxis der Prüfungsbefreiung feststellen, denen neben den Scharen von Artesmagistern schließlich auch die randgruppengleichen Medizinmagister unterworfen waren; grundsätzlich prägte dabei eher Strenge als Milde die päpstliche Haltung. Gemessen an den im Kanzleiregelwerk vorgesehenen Examensfreistellungen, unter die eben neben sämtlichen graduierten Theologen auch die Medizinmagister und Legeslizentiaten fallen sollten, kam es demnach auch mehrfach zu Abweichungen von der allgemeinen Richtschnur zum Nachteil der Sollicitanten. Möglicherweise lassen sich diese Erscheinungen päpstlicher Indolenz bei der praktischen Benefizienvergabe damit erklären, daß Gregor XI. bei geographischen Räumen mit relativ großer Stellennachfrage und hohem Klerikerbildungsniveau einen besonders anspruchsvollen Maßstab an die Petenten anlegte.

Im übrigen galt die von diesem Pontifex den Pariser Eingaben gewährte Datumsmeistbegünstigung in Abweichung vom Vorpontifikat nunmehr offensichtlich fakultätsunabhängig. Dies geht einerseits aus dem identischen Urkundendatum für Theologiemagister, Dekretdoktoren, Medizinmagister und Artesmagister hervor. Andererseits verweist auch eine eigens zu den Pariser Bitt-

briefrollen im August 1371 erlassene Kanzleiregel mit Erwähnung der Konkurrenzklause auf die Gleichdatierung der Fakultätsteilrotuli. Aus ihr ist zugleich ersichtlich, daß die Theologen aber keineswegs um den Verlust ihrer privilegierten Stellung fürchten mußten, sondern Fachabsolventen bis hinunter zu den fortgeschrittenen Bakkalaren Assekutionsvorrechte gegenüber jedweden Graduierten der übrigen Fakultäten besaßen, worüber *littere oportune* anzufertigen waren. Eben weil Bi- belexperten kein besseres Datum erhielten, mußten ihre Prärogativen über zusätzliche Schriftstücke fixiert werden, damit sie sich an den fraglichen kirchlichen Einrichtungen auch in den Genuß des ihnen zustehenden Vorgriffsrechts bringen konnten. Wenn nun aber unter Gregor XI. Pariser Universitätsmitglieder ungeachtet der Fakultätszugehörigkeit den Signaturvorzug 1371 I 27 besaßen, das heißt die für Urban V. typische fach- bzw. graddifferenzierende Datenabstufung nicht mehr praktiziert wurde, und Petitionen anderer Hochschulen in Frankreich, Italien oder im deutschen Reich mit der Unterfertigung 1371 I 28 egalisiert wurden, dürfte also für universitäre Krönungsrotuli das Auf- bzw. Umstellen einer komplizierten Datenhierarchie entfallen sein. Mit dieser vereinfachten Datenvergabemethode dürfte sich zugleich für die einzelnen Ausbildungsstätten das Aushandeln möglichst günstiger Plazierungen erübrigt haben.

Hinsichtlich des Vorlagezeitpunktes der Rödel universitärer Herkunft belegt sodann die angeführte Kanzleiregel, daß im August 1371 die aus Paris stammenden Petitionen behandelt, teilweise auch in Ausfertigungen übergegangen waren. Nach Ausweis der Hochschulakten weilte damals der Gesandte der englisch-deutschen Artistennation noch am Papsthof. In einem zu Monatsende an der Universität mit einer Gesuchslistenkopie eingetroffenen Schreiben bat er um Nachsicht wegen seines langen Kurienaufenthalts; zuvor waren an ihn wegen nachzutragender Bittschriften einzelner Magister verschiedene Briefe der Nation abgegangen, in der einige Petenten im Juni 1371 wegen des Ausbleibens der Rotulusabschrift ungeduldig geworden waren. Der Aufbruch des Beauftragten nach Avignon war vor Mitte Januar 1371 erfolgt, nachdem letzte Beschlüsse über die Anordnung der Gesuche gefaßt worden waren, für deren Einreichung den Magistern am Monatsersten, mithin vier Tage vor der Krönung Gregors XI., eine Dreitagesfrist gesetzt worden war. Die Bestellung der Inrotulatoren und des Gesandten war bereits Ende Dezember 1370 am Tag der Papstwahl vonstatten gegangen. Demzufolge waren die Vorbereitungen des Krönungsrotulus wieder mit der üblichen Routine getroffen worden. Mithin dürfte sich der Zeitunterschied zwischen vordergründigem Signaturdatum und reeller Behandlung etwa in den für Urban V. ermittelten Grenzen bewegt haben. Und während sich die alteingesessenen Pariser Artisten bereits ab der zweiten Januarhälfte 1371 mit Rotulusnachträgen zu beschäftigen hatten, wurde an der ebenso jungen wie kurienfernen Universität Prag erst Mitte Februar 1371 ein vermutlich kurz zuvor aufgenommener Magister von der Artistenfakultät zur Bittbriefrolle zugelassen. In Böhmen scheint damals die ordentliche Inrotulierung folglich noch in vollem Gange gewesen zu sein. Die Schere zwischen Datenfiktion und -realität könnte hier auch deshalb etwas größer zu veranschlagen sein, weil sich die Prager Hochschule, deren Rodel ausschließlich Urkunden mit der außergewöhnlichen *Intentio-studium*-Klausel nach sich gezogen zu haben scheint, möglicherweise erstmals als Institution vor die Aufgabe gestellt sah, anläßlich einer Papstwahl einen Kollektivrotulus zu kompilieren. Jedenfalls war beim vorangegangenen Pontifikatswechsel eine Prager Magistergruppe nicht etwa als universitäre Teilkorporation vorstellig geworden, sondern hatte sich der kaiserlichen Mediation bedient.

Schlußendlich läßt die cursorische Lektüre der von der ÉCOLE FRANÇAISE zu 1371 I 27 und 1371 I 28 verzeichneten Stücke zwecks Skizzierung der Bedeutung universitärer Krönungsrotuli insgesamt rund 430 bzw. 940 Dignitäts-, Kanonikats- und Kollaturanwartschaften sichtbar werden, die freilich nicht durchweg auf Hochschulsammellisten zurückgeführt werden können. Denn zum einen finden sich bei gut fünf Prozent der Begünstigten keinerlei Studienangaben. Zum anderen sind bei einem Bruchteil von etwa einem halben Prozent Könige oder aber Bischöfe als Intervenienten belegt.

Zum dritten könnten Schreiber, Kammerbedienstete und Papstfami­liaren ein eigenes, aber noch kleineres Petentensegment abgegeben haben. Zum vierten bildeten graduierte *pauperes* einen bedeutenderen Abzugsposten, deren Spezialgratien sich anders als bei den herangezogenen regionalen Registerpublikationen aufgrund der Incipit-Auslassung zwar nicht eindeutig aussondern lassen, aber noch eingehender betrachtet werden; daher läßt sich hier ihre Anzahl auf maximal 167 beziffern, somit ihr Anteil auf höchstens rund 12 Prozent. Zum fünften stellt neben etwaigen verborgenen episkopalen Mediationen das unbestimmbare Ausmaß von Einzelsuppliken eine Unwägbarkeit beim tastenden Annähern an das Mindesttotum an Suppliken universitärer Provenienz dar. Gleichwohl drängt sich der Eindruck auf, daß unter Gregor XI. von Bildungsstätten präsentierte Krönungsrotuli, zu denen auch die Hochschulen Avignon, Angers, Montpellier und Toulouse ebenso wie Cambridge und Oxford, außerdem Pavia beigesteuert zu haben scheinen, eine noch größere Relevanz besaßen als im Vorpontifikat. Denn die Summe der allein unter den beiden universitätstypischen Vorzugsdaten registrierten Anwartschaften beläuft sich auf mehr als das Doppelte des von A.-M. HAYEZ für das gesamte erste Amtsjahr Urbans V. eruierten Ausfertigungstotums zugunsten der über Rotuli aufwartenden Hochschulklientel und übertraf sogar deutlich deren damaliges Gesuchsaufkommen.⁵³

53 RS 55/184r-v; RQ 1631, 1838; MVB IV 24-75, 77-90; URGRh V 706, 708, 712-713, 716, 721-722, 725, 727-738, 740-750; AVB XI 247-276, 278-295, 310-327, 332, 337, 341, 343-345, 347-348, 351-352, 355-364, 366-393, 395-397, 399-417, 420-428, 430-435, 437, 439, 441-443, 445-451, 453-454, 456-459; OTTENTHAL KR Gregor XI. 53; ACUP I Sp. 308, 377-386, 391f., 394-396, 400, 402, 461f., 514f.; CUP III 1415; MUP I/1 S. 146; Grégoire XI 4218-4484, 6621-7057, 7880-8126, 9191-9240, 9567-9638, 13479-13779. Vgl. WATT 1959 S. 226; MEYER Kleriker 1990 S. 57. Zu den aufgefächerten Daten und zum Umfang der universitären Krönungsrotuli unter Urban V. vgl. Exkurs III am Ende von Unterkapitel 5.4; zu dem damals vom Kaiser unterstützten Rotulus Prager Magister vgl. Exkurs II und III am Ende von Unterkapitel 5.4.

6. Ordentliche und außerordentliche Stellenkollatur im spätavignonesischen Ausschnitt

6.1 Pfründenzugangsformen von 1362 bis 1370

a) Grundsätzliche methodische Vorbemerkungen

Die bisherige Untersuchung zu den einzelnen avignonesischen Pontifikaten ergab bei den nachweislich bewilligten Domkanonikalsexpektanzen Realisierungsquoten in einer Spannweite von 20 bis 80 Prozent: Zwischen der unter Johannes XXII. und Clemens VI. bzw. Benedikt XII. erreichten Unter- und Obergrenze bewegte sich der unter Urban V. und Innozenz VI. erzielte Erfolgsanteil von knapp 50 bis gut 60 Prozent, bei der etwas niedrigeren Marke von gut 30 Prozent pendelte sich der Wert unter Gregor XI. ein. Dieses Schwingungsbild liefert zugleich eine Bilanz des Mißerfolgs der Anwartschaften, der in langen Amtsperioden mit hohem Bewerberandrang bis zu 80 Prozent betrug. Dennoch sind diese Prozentangaben – abgesehen von etwaigen Verzerrungen infolge kleiner numerischer Größen – für sich betrachtet nur bedingt aussagekräftig, wenn es darum geht, das Ausmaß der päpstlichen Stellenvergabe zu erfassen¹. Denn die Transformation von Expektanzen in

1 Für das Züricher Großmünster errechnete A. MEYER in der Zeit von 1316 bis 1378 eine durchschnittliche Erfolgsquote der Anwartschaften von 36 Prozent. Bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Fraumünsters und einer Ausdehnung des Zeitraumes bis zum Jahr 1448 fällt der Mittelwert auf knapp 28 Prozent ab. Er wäre für einzelne Pontifikate anhand der vorgelegten Zahlen wie folgt zu spezifizieren: Unter Urban V. war keine der Anwartschaften erfolgreich, unter Gregor XI. waren es 38 Prozent. Für die vorausgegangenen Pontifikate ergeben sich Realisierungsanteile zwischen 25 und 100 Prozent. A. MEYER nahm aber nicht allein die Erfolgsquoten dieser Benefizialgratien in das Visier, sondern untersuchte auch generell die Rechtsbasis vorgenommener Befründungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der erledigten Präbenden gelangte er zu dem Ergebnis, daß zwischen 1316 und 1523 allein knapp 40 Prozent – exakt 100 – der ledigen Kanonikate des Großmünsters auf der Basis von Expektanzen neu vergeben wurden. Ihnen standen 47 Besetzungen durch den ordentlichen Kollator gegenüber, die damit einen Anteil von 19 Prozent ausmachen. Anwartschaften führten also Geistliche mehr als doppelt so häufig wie Aufnahmen durch das Kapitel auf eine Pfründe. In bestimmten Pontifikaten wie beispielsweise unter Urban V. und Gregor XI. kam die ordentliche Kollaturinstanz überhaupt nicht zum Zug, als es um die Neubesetzung der durch Tod *in partibus* vakanten Präbenden ging.

Die Frage nach der Ineffizienz päpstlicher Anwartschaften stellte sich nach GUILLEMAIN besonders kraß für das nordfranzösische Laon, auf dessen Kathedralkirche sich im 14. Jh. offenbar ein Massenansturm ergoß. Allerdings sind auch für das größte Domkapitel Frankreichs, wo die ordentliche Kollatur ausnahmsweise in bischöflicher Hand lag, anhand der monographischen Studie von MILLET bis 1378 recht schwankende Zahlen desillusionierter Expektanten festzuhalten: Der Masse von 26 und 40 Mißerfolgen unter Johannes XXII. und Clemens VI. stehen zwei, sieben und zehn gescheiterte Versuche unter Benedikt XII., Innozenz

Präbenden war von einer weder durch den Pontifex noch den Stelleninteressenten maßgeblich beeinflussbaren Variablen abhängig, nämlich von Anzahl und Art der in Konstanz zu verbuchenden Vakanzfälle. Und da nun einmal nicht mehr Domherrenstellen eingenommen werden konnten als sich tatsächlich erledigten, gestalteten sich die Realisierungschancen dieser Rechtstitelart desto schlechter, je weniger Pfründen während der Dauer eines Pontifikats in expektantengünstiger Form frei wurden. Wie sich im Bereich der Anwartschaften die Umsetzungsaussichten indirekt proportional zur Entwicklung des Bewerberandrangs verhielten und bei steigender Nachfrage eben abnahmen, führte auch im Sektor der Provisionen eine Mehrfachreflektion auf dieselbe bereits vakante Domstiftstelle zwangsweise zum Scheitern überzähliger Interessenten².

VI. und Urban V. gegenüber. Erst mit dem Schisma spitzte sich die Situation dramatisch zu. Aber diese Bilanz des Scheiterns änderte nichts an der laut MILLET selbstverständlichen Tatsache des *passage du droit de collation des prébendes de l'évêque au pape*. Vgl. GUILLEMAIN Efficacité 1980 S. 144–146; MILLET 1982 S. 34, 151f., 165, 169–172; MEYER Zürich 1986 S. 84–87, 90f., 129, 162f., 166–168.

2 Die genannten Zusammenhänge fanden in der jüngeren deutschen Domstiftsforschung zumeist zu wenig Beachtung. Beispielsweise erwecken die monographischen Untersuchungen für die Bischofskirchen von Lübeck, Mainz und Speyer den Eindruck, daß Provisionen und Anwartschaften generell nur ein niedriger Stellenwert bei der Pfründenerlangung zukam. Folgerichtig legten die Verfasser die Betonung auf den Mißerfolg päpstlicher Rechtstitel. So ergänzte FRIEDERICI, dessen Dissertation über das Lübecker Domkapitel aus den 1950er Jahren keine Überarbeitung vor der drei Jahrzehnte später erfolgten Publikation erfuhr, seine Übersicht zu den päpstlichen Provisionen und Expektanzen um eine Liste der gescheiterten Benefizialgratien, deren Erläuterung aber stark deskriptiven Charakter trägt und zur Klärung der Frage nach den Gründen des Mißerfolgs wenig beiträgt. Im übrigen wies er, ähnlich wie FOUQUET in seiner Speyerer Monographie, auf den vorläufigen Charakter seiner Ergebnisse hin, der vor allem durch die – inzwischen weiter geschlossenen – Lücken der französischen Urkundenregisterpublikation bedingt war. HOLLMANN faßte in seiner Dissertation über das Mainzer Domkapitel die Kleriker, die sich des päpstlichen Benefizialwesens bedienten, in Kategorien und suchte für die einzelnen Gruppen – etwa persönliches Umfeld von Domherren oder Kurienangehörige – Tendenzen der unterschiedlichen Erfolgsaussichten herauszuarbeiten. Über Erfolg oder Mißerfolg dürfte aber nicht allein die politisch-soziale Einbindung der Bewerber verschieden haben. Und das Scheitern – die Erfolgsquote der päpstlichen Rechtstitel lag weit unter summarisch angegebenen 50 Prozent – liefert keine ausreichende Argumentationsbasis für die generalisierende Einschätzung, daß das Domkapitel gegenüber der päpstlichen Stellenvergabe grundsätzlich eine ablehnende Haltung einnahm. Mit dieser These kollidiert allein schon das Verhalten von Stelleninteressenten aus kapitelssitzenden Familien, da auch Mitglieder dieser Bewerbergruppe sich um päpstliche Benefizialgratien bemühten.

Auch FOUQUET versuchte in seiner Dissertation über das Speyerer Domkapitel, die außerordentliche Kollatur der ordentlichen gegenüberzustellen. Demnach überwog zwischen 1350 und 1400 die kapitelinterne Nomination die päpstliche Pfründenvergabe um rund das Dreieinhalbfache. Allerdings konnte FOUQUET die angegebenen Kooptationen nicht quellenmäßig belegen, sondern nur mit hoher Unsicherheit rekonstruieren. Überdies wertete er das Material der päpstlichen Registerserien bis 1378 nicht geschlossen aus, sondern zog es nur punktuell heran. Der vom Verfasser selbst reklamierte vorsichtige Umgang mit seinem vorläufigen Ergebnis erscheint also durchaus berechtigt. Sodann bemühte sich auch bereits FOUQUET darum, für bestimmte Gruppierungen die Erfolgsaussichten bzw. Mißerfolgsrisiken zu erfassen, wobei er aber nicht zwischen den verschiedenen Zugangsmöglichkeiten auf Domherrenstellen unterschied. Vermutlich würden sich die Fälle der nicht possedierten und als abgewiesen angesehenen Bewerber zusätzlich erhellen, wenn sie nicht vornehmlich auf der Folie einer sich nach sozialen Regeln konstituierenden Akzeptierung der Kandidaten interpretiert, sondern auch unter der Berücksichtigung der durch das kanonische Recht formulierten Vorgaben analysiert worden wären.

Um zuverlässige Aussagen über Wirksamkeit oder Wertlosigkeit der päpstlichen Rechtstitel zu erhalten, ist folglich methodisch gesehen eine Erfassung der realiter angefallenen Pfründen und der angewandten Vergabemodi unabdingbar³: Erst wenn feststeht, in welchem Verhältnis ordentliche und außerordentliche Kollatur bei der Neubesetzung der Domkanonikate zueinander standen, lassen sich die Folgen des päpstlichen Benefizialwesens auf den kirchlichen Mikroorganismus Konstanz annähernd ermessen. Wie sich der relative Anteil des Pontifex bzw. der Domherrengemeinschaft am Totum wiedervergebener Präbenden gestaltete, wird daher in diesem Kapitel für die Amtszeiten Urbans V. und Gregors XI. exemplarisch zu ermitteln versucht. Dabei findet der Gesichtspunkt konkurrierender Ansprüche in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Denn es lagen nicht nur die zwei gegensätzlichen Prinzipien der domkapitularen Selbstergänzung und der päpstlichen Stellenvergabe miteinander im Widerstreit. Vielmehr rangen auch Expektanten untereinander um Durchsetzung und – im Erfolgsfall – um Absicherung gegen etwaige Provisen.

b) Außerhalb der päpstlichen Kurie eingetretene Vakanz

Nach dem Tod Innozenz' VI. war vor Klärung der Nachfolgefrage auf dem apostolischen Stuhl mit der Wahl Urbans V. Ludwig Veringer im September 1362 *extra curiam Romanam* gestorben. Seine Pfründe akzeptierte während der papstlosen Zeit Eberhard Insiegler* als letzter erfolgreicher Expektant aus der Amtsperiode des verschiedenen Pontifex. Vermutlich hatte sich bereits vor dem vom neuen Papst im Juni 1363 dekretierten Vorbehalt die Generalreservation von Benefizien im Besitz von Kollektoren und Subkollektoren angekündigt, da ansonsten für Eberhard Insiegler* kein Grund bestanden hätte, bei Impetration der Konfirmation im Dezember 1362 die Einnehmerfunktion seines Vorgängers – der im Konstanzer

Im Unterschied zu diesen drei Historikern betonte HOLBACH in seiner Dissertation über das Trierer Domkapitel die Bedeutung des päpstlichen Benefizialwesens für die Pfründenerlangung, das zumindest in den Einzelpontifikaten Urbans V. und Gregors XI. relativ erfolgreich gewesen zu sein scheint. Aber auch dieser Wissenschaftler, der den Provisionen und Expektanzen als unterschiedlichen Typen von Benefizialgratien nicht genügend Rechnung trug, suchte das Schicksal der gescheiterten Bewerber zuvorderst über eine durch politisch-soziale Bindungen oder auch politische Großwetterlagen bedingte Ablehnung zu erklären, so daß durch ihn das Verhältnis von Angebot an vakanten Stiftsstellen und Nachfrage nach päpstlichen Rechtstiteln gleichfalls unhinterfragt blieb. Vgl. HOLBACH 1982 S. 174–189, 241f.; FOUQUET 1987 S. 22f., 35–38, 154–157; FRIEDERICI 1988 S. 93–106, 110–112, 149–152, 415; HOLLMANN 1990 S. 24–34, 477–479.

³ Diesen methodischen Ansatz gab auch SCHMUTZ in einer Kurzstudie zu Erfolg und Mißerfolg von Anwartschaftsuppliken auf Rotuli zweier deutscher Hochschulen der Schisma- und Nachschismazeit zu bedenken: Obwohl er für sechs von der Universität Köln zwischen 1389/1390 und 1425 abgesandte Gesuchssammlisten hinsichtlich der erwünschten Kanonikatsexpektanzen an bestimmten Dom- und Kollegiatstiften eine äußerst niedrige durchschnittliche Erfolgsquote errechnete, nämlich gesicherte bzw. mögliche sechs oder neun Prozent, hielt er es daher nicht für gerechtfertigt, die Rotuli an sich als untauglich und das päpstliche Benefizialwesen als völlig wirkungslos zu bezeichnen – das freilich in dem vom ihm behandelten Zeitraum schisma- bzw. konkordatsbedingt durch ungünstigere Rahmenbedingungen als in der avignonesischen Periode konditioniert wurde. Vgl. SCHMUTZ 1996 S. 150f., 157f., 161–166.

Münster beigelegt wurde – zu erwähnen. Formalrechtlich fiel der Tod des Kollektors aber noch nicht unter die Vakanz *apud sedem apostolicam*.⁴

Auf dieselbe Weise, nämlich infolge Todes außerhalb der päpstlichen Kurie, erledigten sich ab dem frühesten Pontifikatsjahr Urbans V. sechs weitere Pfründen: In der ersten Augustwoche 1363 wurde Felix Stucki getötet – womit auch die Dompropstei zur Neubesetzung anstand –, in der dritten Märzwoche 1365 verstarb Otto von Rheinegg, Anfang April 1367 Mangold von Nellenburg, Ende Oktober 1368 der im Konstanzer Münster begrabene Konrad Truchseß von Diessenhofen, in der vierten Novemberwoche 1368 Berthold Frank, ein Jahr darauf Heinrich Ammann von Hüenenberg.⁵

Schließlich dürfte während der Amtszeit Urbans V. die Präbende Wolframs von Brandis *extra curiam Romanam* vakant geworden sein, allerdings nicht wegen eigenen Todes, sondern wohl als Folge der Tötung Felix Stuckis, nämlich aufgrund eines Ausschlusses oder auch eher unfreiwillig-erzwungenen Verzichtes. Denn zum Kreis der Täter, die nach dem Gewaltakt im August 1363 gegenüber der Stadt Zürich Urfehde schworen und damit ein öffentliches Schuldbekenntnis abgaben, zählten ein Bruder und ein Onkel sowie der Vater oder ein weiterer Bruder des Domkapitulars und Bischofsneffen. Und da statutarischer Bestimmungen der 1320er und 1330er Jahre zufolge dem direkten Familienumfeld der an einem solchen Vergehen Beteiligten der Eintritt in die Domherrenreihen versagt bleiben sollte, ist wohl davon auszugehen, daß Wolfram von Brandis, dessen Spur sich in den 1360er Jahren gänzlich verliert, nach dem Delikt der Austritt aus dem Domkapitel auferlegt oder zumindest nahegelegt worden war.⁶

Die sieben infolge Ablebens bzw. durch mutmaßlichen Ausschluß oder Verzicht anfallenden Domherrenstellen empfahlen sich den mit Urkunden ab dem zweiten Regierungs-

4 Das Sterbedatum Ludwig Veringers erschließt sich aus dessen Bemühen um eine Früchtebezugslizenz im Dezember 1361 sowie aus Angaben im Domkapitelsanniversar und in der Konfirmations-supplik bzw. -urkunde Eberhard Insieglers*. MGH Necr. I S. 292; OTTENTHAL KR Urban V. 5a. Zu den in diesem Kapitel behandelten Vakanzten s. auch die Übersicht 10.2 im Anhang, zu den genannten Expektanten oder Provisen s. nochmals die Übersicht 10.1 im Anhang; zur Generalreservation von Kollektoren- und Subkollektorenstellen vgl. Abschnitt 3.1. b); zur Kollektorenfunktion Ludwig Veringers vgl. Abschnitt 5.3. c) und g).

5 MGH Necr. I S. 286, 294 = Braumann S. 122 Nr. 544, MGH Necr. I S. 295, 353, 355, 448, 582, 574, 584, 608. Zum getöteten Dompropst Felix Stucki vgl. Abschnitt 4.2. a); zu Konrad Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 12. 1.

6 Wolfram von Brandis läßt sich in lokalen Quellen zum letzten und zugleich einzigen Mal im Juni 1359 als Domherr in der lateinisch-deutschen Ausfertigung einer Bischofsurkunde greifen. Möglicherweise fand er bald nach seinem mutmaßlich vorzeitigen Austritt aus dem Domkapitel den Tod, der jedoch nicht im Domstiftsanniversar verzeichnet wurde, weshalb eben keine Befründung bis zum Lebensende anzunehmen ist. Die drei Angehörigen der Freiherrenfamilie, die im August 1363 nach dem an Felix Stucki begangenen Totschlag Urfehde leisteten, waren Thüring von Brandis, der Vater oder Bruder des Domherrn, sowie Wolfram der Ältere und Wolfram der Jüngere von Brandis, ein Onkel und Bruder des Domkanonikers. Entweder waren also zwei Brüder und ein Neffe oder ein Bruder und zwei Neffen des Konstanzer Bischofs an dem Gewaltakt beteiligt. GLA 506/122r; StadtAKN A 6780 f. 7r; ECA I/2 112; ThUB VI n164. Vgl. BÜTLER Freiherren Brandis 1911 S. 49 und Stammtafel nach S. 150; DERS. Genealogie 1910–1913; SCHELL 1968 S. 134, 142, 150 und Stammtafel S. 202; HS I/2 1993 S. 798f. Zum statutarischen Zutrittsverbot für Frevler vgl. Abschnitt 2. c).

monat angetretenen Expektanten zur Einnahme. Tatsächlich rückten aber lediglich sechs Besitzer von Domkanonikatsanwartschaften nach, nämlich Konrad Last, Hartmann von Bubenberg*, Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast*, Nikolaus Schnell* und Burkhard von Hewen aufgrund von Rechtstiteln mit Daten aus dem zweiten bis zwölften Regierungsmonat Urbans V. Bis auf Burkhard von Hewen hatte jeder aus diesem Sextett seine Benefizialgratie bereits impetriert, als die erste Vakanz im August 1363 infolge des Todes Felix Stuckis eintrat.

c) Konkurrenzfälle und Pfründeneinnahmen von Expektanten

Nach dem kanonischen Grundsatz des Vorrechts eines älteren Rechtstitels gegenüber einem jüngeren entschieden die Urkundendaten über das Zugriffsrecht der Expektanten. Die Spitzenposition von 1362 XII 17 war aber durch Konrad Last und Hartmann von Bubenberg*, zwei unabhängig voneinander auftretende Petenten, doppelt belegt. Obwohl auch die Suppliken der drei folgenden Expektanten einheitlich mit 1363 I 16 unterfertigt worden waren, waren deren Ausfertigungen in eintägigem Datenabstand ergangen, so daß eine eindeutige Assekutionsabfolge über die Urkundenreihung vorgegeben und dadurch die unmittelbare Konkurrenz infolge Gesuchgleichdatierung aufgehoben wurde. Petitionsmedium dieses Trios hatten die zwei Graduiertenrotuli reichsweiter bzw. Mainzer Provenienz gebildet. Während Urban V. mit der Reduktion des Domkanonikatswunsches Nikolaus Trütlers auf eine Chorherrenstelle eine direkte Rivalität mit Nikolaus Schnell* auf der einen Sammelpetition ausgeräumt hatte, hatte bei der anderen der Papst selbst eine unmittelbare Wettstreitsituation zwischen Heinrich Goldast* und Johannes Molhardi* durch Verweis des letzteren von einer fremden auf die heimatliche Bischofskirche geschaffen.

Dieser Schritt war insofern unbedenklich, als das Kirchenoberhaupt in den frühen Regierungsmonaten Maßnahmen traf zur Ausräumung von Konkurrenzverhältnissen, die sich aufgrund gleichgerichteter Bittschriften auf demselben Rotulus oder auch auf gleichartigen Sammel Listen ergaben und schon frühere Päpste nach Lösungswegen zur Datenentflechtung hatten suchen lassen⁷. Möglicherweise in der Grundidee angeregt durch von Hochschulseite im eigenen oder in einem zurückliegenden Pontifikat entwickelte Vorschläge⁸,

7 Bereits unter Johannes XXII. und Benedikt XII. hatte es päpstliche Bestrebungen gegeben, *propter concursum vitandum* einzelne Suppliken eines Rotulus mit *date speciales* zu versehen, die von der am Ende einer Gesuchssammelliste stehenden *data communis* abwichen. Letztere blieb maßgeblich für die Verbriefung aller Benefizialgratien ohne Einzeldatum, ansonsten hatten die Ausfertigungen die Sondersignaturen zu übernehmen. Beide Kirchenoberhäupter hatten von dieser Regelung die besonders gekennzeichneten Suppliken *pro absentibus* ausgenommen, deren Ankunft zumindest von Benedikt XII. noch erwartet wurde und deren Urkunden erst nach Suffizienznachweis im Examen expediert werden sollten, möglicherweise auch noch spätere Daten erhielten. Leider läßt sich für beide Pontifikate aufgrund der Überlieferungssituation die Anwendung der Kanzleivorschriften in der Praxis nicht mehr anhand der Supplikenregister nachvollziehen. TEIGE KR Johannes XXII. 42, Benedikt XII. 7–8; OTTENTHAL KR Benedikt XII. 4. Vgl. RG I 1916 S. 83^f.

8 Siehe dazu den Exkurs am Ende dieses Unterkapitels.

wies Urban V. die Kanzlei an, derartige Wettstreitfälle durch Assignation aufeinanderfolgender Daten zu entzerren, so daß dem einheitlichen Rotulusenddatum eine ganze Abfolge von Urkundendaten entsprechen konnte. Die Zuteilung der sukzessiven Ausstellungsdaten hatte ihrerseits bestimmten päpstlichen Vorgaben zu folgen: Ausschlaggebend war die unterschiedliche *sufficiencia* der Impetranten, Hauptkriterium der Eignungsbestimmung der Nachweis eines akademischen Titels. War ein Universitätsgrad vorhanden, versprach selbiger sogar bei Nichtpräsenz den Datumsvorzug gegenüber einem abschlußlosen kurienanwesenden Mitbewerber.⁹

Mit dieser über Kanzleiregeln eingeräumten Prerogative blieb das seit Säkulumbeginns im Dekretalenrecht durch *Eum cui* festgeschriebene Prinzip der Höherwertigkeit einer älteren Anwartschaft gewahrt. Aber es wurde eine Abkehr von der in *Duobus super* fixierten Norm eingeleitet, wonach bei gleichdatierten Expektanzen Anwesenheit eines Bewerbers an der Kirchengentrale generell ein Assekutionsvorrecht gegenüber einem abwesenden Rivalen begründete. Denn gegenüber der durch universitäre Qualifikation definierten Hinlänglichkeit bildete Kurienpräsenz von nun an nur noch einen Gesichtspunkt zweiter Priorität. Bei Provisionen – die freilich in der Benefizialpraxis keine dem Expektanzenbereich vergleichbare Konkurrenzproblematik schufen – scheint bei Interessenwiderstreit infolge gleichlautender Gesuche die Datendifferenzierung dagegen nicht durch die Impetrantensuffizienz, sondern durch den internen Rotulusaufbau bestimmt worden zu sein, auf dessen Beachtung aber wohl auch zuweilen von Expektanten in spe gedrängt wurde.^{10,11}

9 Im Zusammenhang mit der Datenentzerrung ergingen zwei vom Vizekanzler notierte Anweisungen Urbans V. Die erste stammte von 1362 XII 10 und beließ dem Kanzleileiter eine gewisse Entscheidungsfreiheit im Fall nur schwierig feststellbarer Suffizienz infolge Abwesenheit eines Konkurrenten: *voluit idem dominus noster et michi ... precepit, quod si qui essent concurrentes in eodem rotulo, quibus ipse gratias in speciali ad instantiam domini regis vel aliorum fecisset vel faceret, quod sufficientiorem in data preferrem et sequentem diem alteri minus sufficienti pro data assignarem; et si alter eorum absens esset et de sufficientia ipsius plene constare non posset, facerem quod michi videretur*. Mit Anweisung von 1363 II 13 ging dieser Ermessensspielraum des Vizekanzlers verloren, da ein anwesender abschlußloser Impetrant einem Abwesenden nur noch dann vorzuziehen war, wenn es sich bei letzterem gleichfalls um einen ungraduierten Kleriker handelte: *item dominus noster commisit michi ... quod si qui essent concurrentes in rotulis dominorum cardinalium vel aliorum, quod sufficientiorem preferrem et sequentem datam alteri assignarem; et si alter concurrentium esset absens, quod preferrem presentem, dumtamen absens non esset graduatus, quia tunc voluit graduatum absentem non graduato presenti preferri*. Das am Rotulusende angebrachte Datum wurde also nicht mehr, wie unter Johannes XXII. und Benedikt XII. vorgesehen, bereits während des Signaturvorganges durch Anfügung einer abweichenden Tagesangabe an Einzelsuppliken aufgehoben, sondern erst bei Urkundenausstellung transformiert, so daß das Datensplitting einen in der päpstlichen Kanzlei unter der Verantwortung ihres Leiters zu vollziehenden Akt darstellte. OTTENTHAL KR Urban V. 8, 11.

10 Nach einer weiteren Kanzleiregel Urbans V. bildete bei gleichgerichteten Provisionssuppliken die rotulusinterne Gesuchsreihenfolge das Datenordnungskriterium: *postea dominus noster ordinavit, quod in vacantibus attendatur ordo scripture*. Aber 1364 drängten beispielsweise auch Stellensuchende auf einem vom dänischen König medierten Rotulus, auf den A.-M. HAYEZ aufmerksam machte und der wohl in der Hauptsache Anwartschaftswünsche enthalten haben dürfte, in einer abschließenden Kollektivbitte auf Urkundenausfertigung *cum posteriori data secundum ordinem* im Konkurrenzfall. OTTENTHAL KR Urban V. 8a; RQ 476–477. Vgl. HAYEZ Supplique 1990 S. 186.

11 Zu den Dekretalen *Eum cui* und *Duobus super* vgl. Abschnitt 3.1.e) mit Anm. 14.

Mit Abschwächung der bis dato konkurrenzscheidenden Frage nach Kurienanwesenheit wurde im Grunde der in der vormaligen Prärogativenregelung liegende Anreiz für Petenten geschmälert, eigens wegen einer Anwartschaft eine Reise zum Papst anzutreten. Allerdings machte sich unter den Konstanzer Expektanzeninteressenten während der Amtszeit Urbans V. noch kein kurienabstinentes Verhalten breit. Denn wie bereits dargestellt wurde, ergingen von acht Urkunden je vier unter Examensbefreiung bzw. Präsenz der Begünstigten. Und bei einzelnen der Impetranten ohne nachgewiesene Ausfertigung konnte ein Besuch der Kirchenzentrale im Kontext von Diplomaten- und Prokuratordiensten, des Impetrationsmodus *in forma pauperum* oder auch einer Auflage des Pontifex wahrscheinlich gemacht werden. Das Ausbleiben auffälliger Verhaltensänderungen im Blick auf die Bereitschaft der Petenten zu einer Kurienreise erklärt sich wohl daraus, daß gut die Hälfte der Stellenbewerber parallel zur Einführung dieser Neuerung vorstellig geworden war. Insofern blieb dem damit verbundenen Bedeutungsverlust von Anwesenheit am Papsthof wohl nicht genügend Raum, um einschneidende Wirkungen entfalten zu können.

Die vorgestellten Kanzleiregeln Urbans V. sahen eine Staffellung der Urkundendaten bei Gesuchen auf derselben oder gleichartigen Sammeleingaben vor. Ausfertigungen mit uniformen Datum bei gleichgerichteten, aber voneinander getrennten Einzelsuppliken war damit nicht vorgebaut. Daher verlangte die auch auf der Ebene der Urkunden beibehaltene Datenkongruenz bei Konrad Last und Hartmann von Bubenberg* dringend nach einer Klärung des Vorrangs beim Pfründenzugriff. Dabei scheint wie bei der Auflösung identischer Gesuchsdaten in unterschiedliche Urkundendaten nach dem Gesichtspunkt der größeren Befähigung verfahren worden zu sein. Denn in Konstanz nahm Konrad Last die ersterledigte Präbende an. Nach sechsjährigem Dekretstudium zwar ungraduirt, aber Kandidat für einen Rechtsabschluß und als solcher bereits im Blick auf die Pflicht zum Eignungstest privilegiert, dürfte seine höhere Suffizienz gegenüber dem kurienanwesenden, jedoch unstudierten Hartmann von Bubenberg* den Ausschlag gegeben haben, und zwar unabhängig von der Frage nach Absenz oder Präsenz, die für Konrad Last nicht eindeutig zu beantworten ist. Sein Mitkonkurrent scheint sich nicht gegen diese Zurücksetzung gesträubt zu haben. Aber Schwierigkeiten erwarteten Konrad Last von anderer Seite. Denn die Verstrickung Felix Stuckis in einen schon gestreiften Kurienprozeß gegen Heinrich Spichwardi um die von dem einen seit langem besetzte und von dem anderen seit kurzem reklamierte Domherrenstelle standen einem expektantenüblichen Vorgehen im Wege. Daher erwirkte Konrad Last Ende September 1363, mithin sieben Wochen nach dem Tod seines Vorgängers, die Surrogation in dessen Rechte. In dem Verfahren berief sich der Prozeßgegner Heinrich Spichwardi, der sich zeitweise in den Früchtebezug hatte bringen können, vermutlich auf Pfründenvakanz infolge bischöflicher Privationsmaßnahmen gegen Felix Stucki, wie sie für die gleichfalls von diesem gehaltene Dompropstei über die Surrogation Burkhardts von Hewen* vom Februar 1364 belegt sind, möglicherweise auch auf seine von Innozenz VI. erwirkte Domkanoniksexpektanz. Der Rechtsstreit – Hintergrund der von Konrad Last betriebenen, an anderer Stelle bereits erwähnten Terminverlängerungen für die Annatenzahlungen – war im Oktober 1365 noch nicht abgeschlossen. Offen bleibt, wann genau Konrad Last obsiegte. Als Domkanoniker begegnete er im Mai 1366 während seiner Prokuratorentätigkeit am Papsthof, in Konstanz zum ersten und einzigen Mal im Mai 1370.

Im November 1370 ließ er sich zur Wahrung seiner Domherrenrechte vom Papst Konservatoren zur Seite stellen, was auf Schwierigkeiten beim Bezug der Pfründenerträge während seines berufsbedingten Kurienaufenthalts schließen läßt. Heinrich Spichwardi fand dagegen spätestens im Juli 1366 bis zu seinem Tod im Jahr 1378 als Propst in Zurzach sein Auskommen, wo er die Nachfolge des im März 1365 verstorbenen Domkanonikers Otto von Rheinegg antrat.¹²

Mehr als eineinhalb Jahre nach Felix Stucki schied Otto von Rheinegg durch Tod aus der Domherrngemeinschaft aus. Gemäß Urkundendatum hätte seine Präbende Hartmann von Bubenberg* zugestanden. Allerdings handelte es sich um eine der beiden Priesterpfründen. Diese waren laut Kapitelsstatut ausschließlich an Postulanten mit Bereitschaft und Befähigung zur Annahme der Priesterweihe innerhalb von zwei Jahren und zur festen Residenz zwecks persönlicher Wahrnehmung priesterlicher Verpflichtungen auszugeben, während die ältere Dekretalengesetzgebung über *Ei cui* lediglich das für das Presbyterat erforderliche Mindestalter als Erlangungsvoraussetzung formuliert hatte. Nach der lokalen Funktionsbestimmung wie dem allgemeinen Dekretalenrecht war aber bei Nichterfüllung der gestellten Anforderungen gleichermaßen das Überspringen des eigentlich assekutionsberechtigten Expektanten vorgesehen. Auf diesen Rechtsachverhalt scheint sich Johannes Molhardi*, der sich in seiner Anwartschaftssupplik als Priester vorgestellt hatte, besonnen zu haben, als er trotz im Vergleich mit Hartmann von Bubenberg* späteren Urkundendatums die Pfründe Ottos von Rheinegg akzeptierte und drei Monate nach Vakanzeintritt im Juni 1365 eine Absicherung gegenüber Vorbehaltsfällen erbat. Diesem Versuch, sich in der Assekutionsabfolge vorzuschieben, verstand sich jedoch offenbar Hartmann von Bubenberg* geschickt zu widersetzen, der sich im Februar 1367 im Besitz einer *prebenda sacerdotalis* befand. Als Subdiakon besorgte er sich nämlich damals – mithin rechtzeitig vor Ablauf der mit dem Tod Ottos von Rheinegg einsetzenden und im darauffolgenden Monat endenden zweijährigen Ordinationsfrist – bei Urban V. einen Zweijahresaufschub für die Annahme der beiden nächsthöheren Weihegrade, außerdem eine gleichlange Früchtebezugserlaubnis trotz Nichtresidenz infolge Studiums. Und nach Verlagerung seiner Ausbildung von Frankreich nach Italien erwirkte er im Oktober 1373 bei unverändertem Ordo wegen besagter Präbende einen dreijährigen Weihefristnachschatz beim Nachfolgepapst. Wenige Tage später sowie nochmals im April 1377 betrieb auch er die Bestellung von Konservatoren, was gleichfalls Probleme hinsichtlich des Genusses der Pfründeneinkünfte bei Abwesenheit von Konstanz annehmen läßt, wo er erstmals und nur vorübergehend im Mai 1370 verbürgt ist, ebenso flüchtig nochmals im Februar 1378. Demnach bemächtigte sich Hartmann von Bubenberg* der Priesterpräbende Ottos von Rheinegg, möglicherweise unter zögerlicher Zusage der zuletzt doch nicht erfolgten Einhaltung örtlich geltender Vorschriften. Diese Domherrensukzession erklärt wohl auch auf Seiten Johannes Molhardis* das Fehlen einer Konfirmationsurkunde, für deren Expedition angesichts der Nichtpossession der in der Supplik angegebenen Präbende kein Grund bestanden haben dürfte. Ergänzen läßt sich der Befund

12 RQ 1565–1566, 1627; REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055. Vgl. HS II/2 1977 S. 607. Zu Konrad Last vgl. auch Biographie 11.9.

zur Neubesetzung dieser Priesterpfründe schließlich um ein Detail zur Geschichte der damit verbundenen Domherrenkurie. Letztere sollte laut Domkapitelsbeschuß von 1361 den mit Otto von Rheinegg verwandten Ulrich von Wilberg als ständigen Mitbewohner beherbergen; ansonsten aber ist die Abfolge ihrer Inhaber aus den Domherrenreihen bis in die Konzilszeit nicht erschlossen. Aufgrund des Charakters des Klausralhofes als festem Priesterpfründenannex dürfte also in die Besitzerreihe Hartmann von Bubenberg* als Nachfolger des verstorbenen Otto von Rheinegg einzuordnen sein – während folgerichtig Johannes Molhardi* 1376 in einer anderen Domherrenkurie belegt ist.¹³

Die Abtragung der doppelt belegten Expektantenerstposition im Zeitabstand von gut anderthalb Jahren ermöglichte zwei der drei über Graduiertenrotuli vorstelligen und im Blick auf Prüfungsfreistellung gleichgut behandelten Stellenbewerber das Nachrücken auf die beiden obersten Ränge. Obwohl ursprünglich gar nicht am Konstanzer Domstift interessiert, hatte Johannes Molhardi* das früheste Urkundendatum erzielt. Wie sein um einen Tag zurückgesetzter Mitpetent Heinrich Goldast* wies er den niedrigsten Abschluß im Kirchenrecht auf. Er galt aber als *baccalarius antiquus* und war überdies Artesmagister. Der um zwei Tage schlechter als Johannes Molhardi* abschneidene Nikolaus Schnell* verfügte lediglich über den Magistertitel in den Freien Künsten. Die Umwandlung identischer Supplikendaten in Urkundendaten mit jeweils eintägigem Abstand, die eben auch bei Gesuchspräsentation über getrennte, aber gleichsignierte Rotuli desselben Typs möglich war, erfolgte nach dem oben vorgestellten Schema unterschiedlicher Eignungsvoraussetzungen. Allerdings mußte die in den Kanzleiregeln getroffene Pauschalunterscheidung zwischen Ungraduierten und Graduierten für letztere in Abhängigkeit vom gewählten Fach und erlangten Abschluß differenziert werden, um tatsächlich eine Datenverzerrung zu erreichen. Die getroffene Urkundenreihung läßt erkennen, daß der Titel des Artesmagisters weniger Ansehen genoß als der des Rechtsbakkalars und ein länger zurückliegender Erwerb des Juristenabschlusses mit der damit verbundenen größeren Lehrerfahrung gegenüber einem kürzeren Zeitraum höher bewertet wurde, indirekt also auch der Zeitpunkt der Graduierung beim Aufstellen einer hierarchischen Rangordnung eine Rolle gespielt haben dürfte. Sofern Heinrich Goldast* gehofft hatte, daß der von ihm neuerdings reklamierte Adelsstand suffizienzverstärkende Wirkung besitzen würde, wurden seine Erwartungen wohl enttäuscht. Vorteilhaft gegenüber dem von Augsburg auf Konstanz verwiesenen Mitpetenten Johannes Molhardi* wirkte sich dieses Attribut jedenfalls nicht aus. Im übrigen dürfte für Heinrich Goldast*, dessen Erstanlauf auf eine Domherrenpfründe unter Clemens VI. fehlgeschlagen war, die Festlegung der Ausstellungsdaten gleichermaßen ärgerlich gewesen sein wie für Nikolaus Schnell* die Erstablehnung. Hätte doch letzterer bei Zustimmung Urbans V. zu seiner über den Rotulus der Universität Montpellier vorgetragenen Domkanonikats-supplik ein konkurrenzlos gutes November-1362-Datum erlangt. Und für beide Gelehrte stand nunmehr zu befürchten, daß

13 Zum Priesterpfründenstatut vgl. Abschnitt 2. a) und 4. 1. c); zur Dekretale *Ei cui* vgl. Abschnitt 3. 1. e) mit Anm. 14 und Abschnitt 4. 1. c); zu den beiden Weihefristverlängerungen Hartmanns von Bubenberg* vgl. Abschnitt 5. 4. f) und 5. 5. g); zur Verbindung der Rheineggschen Priesterpfründe mit einer Domherrenkurie und zum Bleiberecht Ulrichs von Wilberg vgl. Abschnitt 2. a) und 5. 4. f) mit Anm. 37.

der ein- oder zweitägige Datenunterschied zum expedierten Rechtstitel Johannes Molhardis* in der Praxis zu ungleich größeren Wartezeiten führte, wenn sich nicht in rascher Folge gleich drei Pfründen erledigten.

Einige Geduld bis zum nächsten Todesfall mußte aber wohl auch Johannes Molhardi* aufbringen. Wohl war er an der päpstlichen Kurie nicht nur vor seiner vermutlich voreiligen Bestätigungssupplik vom Juni 1365, sondern noch danach im Juli 1366 im Zusammenhang mit seiner Sachwaltertätigkeit als Domkanoniker titulierte worden. Aber die Domherrengemeinschaft zählte ihn im August 1366 bei Erteilung eines Prokuratoriums keineswegs zu ihrem Personalbestand. Selbst an der Kirchenzentrale wurde er im November 1366 nur als Kleriker geführt. Tatsächlich scheint er erst präbendiert worden zu sein, nachdem Mangold von Nellenburg im April 1367 verstorben war. Danach erging im Januar 1368 ein päpstliches Exekutorium an den Domherrn Johannes Molhardi*, der im März 1370 endlich eine Pfründe sein eigen nannte und schließlich auch vom Domkapitel im Mai 1370 anlässlich einer Vollmachtenerneuerung als Mitglied behandelt wurde. Der einmonatigen Diskrepanz zwischen den Expektanzenurkunde Hartmanns von Bubenbergs* und Johannes Molhardis* könnte also eine gut zweijährige Differenz zwischen den Todesdaten Ottos von Rheinegg und Mangolds von Nellenburg entsprochen haben – sofern nämlich Wolfram von Brandis nicht bereits zwischenzeitlich das Domkapitel verlassen hatte.

Da sich das Ausscheiden Wolframs von Brandis zeitlich nicht näher eingrenzen läßt, bleibt nur festzustellen, daß sich mit dem Ableben Konrads von Diessenhofen im Oktober 1368 der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Todesfällen wieder auf rund eineinhalb Jahre verkürzte. Gemäß der Reihenfolge der Expektantenlistenplätze mußten die Kapitellücken infolge des Anfalls der Pfründe Konrads von Diessenhofen wie wohl auch Wolframs von Brandis zunächst mit Heinrich Goldast*, dann mit Nikolaus Schnell* geschlossen worden sein, die zusammen im Mai 1370 in Konstanz erstmals als Domherren auftraten. Von ihnen führte Nikolaus Schnell* im Januar 1371 einen Rotaprozeß, wobei sein Gegner und dessen Einwendungen im Dunkeln bleiben. Der förmliche Verfahrensabschluß ist ebenfalls unbekannt, dürfte aber für den ab April 1372 in dichter Folge in Konstanz belegten Nikolaus Schnell* keinen gravierenden Einschnitt bedeutet haben.

Unklar bleibt schließlich, in wessen Pfründennachfolge sich der letzte erfolgreiche Expektant Burkhard von Hewen im August 1366 sah, als er eine Früchtebezugserlaubnis erwirkte. Soweit bekannt waren zu diesem Zeitpunkt außer Felix Stucki und Otto von Rheinegg keine weiteren Domkapitelsmitglieder durch Tod ausgeschieden. Sich als Nachfolger Felix Stuckis zu installieren, dürfte Burkhard von Hewen wohl schwerlich versucht haben. Denn seine Anwartschaft vom Oktober 1363 datierte nicht nur um gut zwei Monate später als die Tötung Felix Stuckis, sondern auch um drei Wochen später als die Surrogation Konrad Lasts, der sich eben fortan mit Heinrich Spichwardi gerichtlich auseinandersetzen hatte. Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß sich Burkhard von Hewen neben Johannes Molhardi* und Hartmann von Bubenbergs* als Dritter am Tauziehen um die Priesterpfründe Ottos von Rheinegg beteiligte. Gegen deren Übernahme sprechen schon allein die rund zehn Lebensjahre, die ihn vom Mindestalter für den Priesterorden trennten – ganz abgesehen vom ungünstigen Expektantenrang. Und der Vermutung, daß der jugendliche Geistliche vorübergehend auf der Pfründe Burkhard von Hewens*, der seinerseits bekanntermaßen Felix

Stucki auf der Dompropstei nachfolgte, abgestellt werden sollte, bis er regulär in Entsprechung zur vorgezeichneten Assekutionsabfolge mit einer anderen Präbende ausgestattet werden konnte, steht ein anderes Vorhaben des älteren Namensvetters entgegen. Denn Burkhard von Hewen* wollte die Erträge seiner eigenen Präbende zum Nutzen der Dompropstei verwenden und impetrierte zu diesem Zweck bereits im Oktober 1366 vom Papst eine entsprechende Sondererlaubnis. Nächstliegend erscheint insofern die Annahme, daß der jüngere Burkhard von Hewen zunächst auf die Präbende Wolframs von Brandis spekuliert hatte, dessen möglicherweise nur zögerlicher Rückzug aus dem Domkapitel aber Heinrich Goldast* oder Nikolaus Schnell* als Expektanten mit besserem Anwartschaftsdatum die Pfründenerlangung ermöglicht haben dürfte. Für Burkhard von Hewen steht eine reale Posses zur Mitte des Pontifikats Urbans V. schließlich noch aus anderem Grunde in Zweifel. Denn er ließ sich 1367 bei der Immatrikulation an der Universität Bologna lediglich als Kleriker apostrophieren. Vorschriftsmäßiges Vorgehen vorausgesetzt, dürfte er sodann die im November 1368 mit dem Tod Berthold Franks frei gewordene Pfründe übernommen haben, der in nur knappem Monatsabstand Konrad von Diessenhofen in das Grab gefolgt war. Am Domstift zu greifen ist Burkhard von Hewen nur anlässlich seines eigenen Todes, der auf das Jahr 1376 zu datieren ist.¹⁴

d) Präbendierungsversuche von Wartnern

Die Überbrückungszeit vom vorletzten zum letzten unter Urban V. faßbaren Vakanzeeintritt infolge Todes außerhalb der päpstlichen Kurie betrug ein Jahr. Die mit Abgang Heinrich Ammanns von Hünenberg freistehende Präbende scheint die einzige gewesen zu sein, die ohne päpstlichen Rechtstitel von einem Geistlichen übernommen wurde, als welcher Johannes Mochenwang* von Weingarten anzusehen sein dürfte. Als Notar Heinrichs von Brandis war dieser Kleriker zwar unter Innozenz VI. auf diversen vom Ortsbischof beförderten Gesuchssammellisten berücksichtigt worden, aber niemals mit einem Anliegen mit Bezug auf eine Konstanzer Domherrenstelle. Vielmehr scheint im Juli 1357, Februar 1358 und August 1359 eine Kollision mit den Domkanonikatsinteressenten Wolfram von Brandis, Heinrich Spichwardi, Eberhard Insiegler* sowie Rudolf von Montfort dadurch bewußt vermieden worden zu sein, daß Johannes Mochenwang* Anwartschaften für ein Benefizium der Verfügungsgewalt des Konstanzer Dompropstes oder -kapitels und für ein Churer Dom- sowie Zofinger Stifskanonikat betrieb. Von diesen Rechtstiteln wurden die Kollaturanwartschaft in eine Pfarrkirche und die Churer Domkanonikalsexpektanz in eine Pfründe umgesetzt. Freilich reflektierte auch dieser Beamte des Bischofshofes von Konstanz auf eine Präbende an der dortigen Domkirche. Aber die Erlangung einer solchen ist für ihn bis zur Ausstellung einer ortsbischöflichen Urkunde im März 1366 auszuschließen, in der er über seine Zugehörigkeit zur Churer, Zurzacher wie auch Züricher Stiftsgemeinschaft charakte-

14 Zu den beiden Pfründenbezugsgenehmigungen der Namensvettern Burkhard von Hewen und Burkhard von Hewen* vgl. Abschnitt 5.4. f).

risiert wurde, außerdem über die zwischenzeitlich übernommene Insieglerfunktion. Erst im Mai 1370 trat Johannes Mochenwang* zusammen mit Konrad Last, Hartmann von Bubenberg*, Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast* und Nikolaus Schnell* im Kreis der Konstanzer Domherren auf; zuvor hatte er sich im Juni 1369 vom Papst Konservatoren für das Archidiakonat Breisgau geben lassen. Ausgehend vom Fehlen jeglicher Spur einer Benefizialgratie Urbans V., die Johannes Mochenwang* auf eine Konstanzer Domherrenpfründe hätte anwenden können, wird seine Präbendierung folglich auf ordentliche Kollatur zurückgeführt. Dabei dürfte Bischof Heinrich von Brandis auf das Domkapitel – zu dem in den 1360er Jahren Nikolaus Sätelli* als oberschwäbischer Landsmann Johannes Mochenwangs* gehört hatte – im Sinne seines Hofmitglieds eingewirkt haben, dem er vermutlich persönlich das genannte Archidiakonat übertragen hatte.¹⁵

Vorausgesetzt, daß die Präbendierung Johannes Mochenwangs* tatsächlich erst nach der Pfründenausstattung von Konrad Last, Hartmann von Bubenberg*, Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast*, Nikolaus Schnell* und Burkhard von Hewen erfolgte, war sie gegenüber diesen sechs Expektanten kirchenrechtlich völlig korrekt. Fragwürdig könnte sie allerdings gegenüber Johannes Dambach gewesen sein, der im November 1368, mithin mehr als fünf Jahre nach Burkhard von Hewen, bei Urban V. vorstellig geworden war. Abgesehen von Ulrich von Wilberg, der ja von einer nachträglichen Kassation seiner Benefizialgratie betroffen war, blieb dieser zuletzt aufwartende Impetrant als einziger unter den Besitzern einer verbrieften Domkanoniksexpektanz unbepfründet. Ihm ist angesichts des gegenüber dem Papst geltend gemachten Alters, Studiums und Benefizienmangels wohl mit gutem Grund ein anhaltend-vehementes Pfründeninteresse zu unterstellen. Und seine im Betreiben einer Ausfertigung ausgedrückte Realisierungshoffnung dürfte gerade dadurch genährt worden sein, daß auf dem Weg eines nicht immer natürlichen Todes vier Domkapitulare bereits vor seiner Rechtstitelimpetration abgegangen waren, denen am Tag darauf ein fünfter folgte. Im Vergleich zum Mai oder auch Dezember 1365, als sich die Expektanten Ulrich von Wilberg und Johannes Ammann bekanntermaßen an fünfter bzw. unbestimmt-aussichtsloser Warteposition wähten und nach bisheriger Erkenntnis tatsächlich nicht mehr als zwei Domkapitelsmitglieder ihr irdisches Dasein beendet hatten, dürfte sich bis zum November 1368 die Konstellation am Domstift aus der Sicht Johannes Dambachs nahezu ideal entwickelt haben. Denn damals hatte die Sterberate der Domherren eine Höhe erreicht, die zur Befriedigung der Pfründenforderungen fast sämtlicher Inhaber besser datierter Expektanzenausfertigungen ausreichte und zusätzlich noch durch den mutmaßlichen Ausschluß oder Verzicht eines Domkanonikers ergänzt worden sein dürfte. Falls aber der mutmaßliche Wartner Johannes Mochenwang* anstelle von Johannes Dambach präbendiert wurde, bedeutete dies die Verletzung der Ansprüche eines laut der Dekretale *Hi qui* zugriffsberechtigten Expektanten, der nach *Si postquam* aufgrund seiner Kurienpräsenz sogar einen vom Domkapitel in Unkenntnis der Anwartschaft bereits *motu proprio* mit einer Pfründe ausgestatteten Konkurrenten hätte abdrängen können¹⁶.

15 Zu den von Bischof Heinrich von Brandis unterstützten Stellenwünschen Johannes Mochenwangs* vgl. Abschnitt 4.3. d); zum Archidiakon Johannes Mochenwang* vgl. Abschnitt 4.2. f).

16 Zu den Dekretalen *Hi qui* und *Si postquam* vgl. Abschnitt 3.1. e) mit Anm. 14–15.

Unberührt von den Personalveränderungen an der Konstanzer Domkirche blieb jedoch nicht nur Johannes Dambach als mögliches Beispiel eines übergangenen Expektanten, sondern auch Rudolf von Homburg* – der seinerseits das ausschließlich auf Selbstergänzung vertrauende Klerikermilieu repräsentiert haben dürfte. Diesem aus dem Hegau stammenden Ritteradeligen hatte die Domherrngemeinschaft im August 1364 zugesichert, ihn bei Erledigung einer Pfründe zu berücksichtigen, jedenfalls sofern *es an uns lit und wir getun mugen mit dem rechten*. Damals war die heimatliche Adelsregion dieses Wartners nicht nur durch den Freiherrn Burkhard von Hewen* im Domkapitel vertreten, sondern beispielsweise auch durch den Niederadeligen Heinrich von Homburg und den Grafen Mangold von Nellenburg – die ihrerseits seit 1337 und 1344 als Domherren infolge gesicherter bzw. anzunehmender ordentlicher Kollatur belegt sind. Aber trotz dieser Zusage wurde Rudolf von Homburg* nicht von den Stellenrotationen während der Amtsphase Urbans V. erfaßt. Wie noch gezeigt werden wird, glaubte er seine Zeit vermutlich erst gegen Ende der avignonesischen Periode gekommen. Unbeantwortet bleibt, ob Johannes Mochenwang* sich vielleicht auf eine noch ältere Pfründenzusicherung des Domkapitels hatte stützen können, bevor er als mutmaßlich einziger Kleriker in diesem Pontifikat ohne päpstliche Benefizialgratie in die Bischofskirche gelangte.¹⁷

e) Zwischenresümee

Vorläufig resümierend fiel also unter Urban V. zweifelsfrei dem päpstlichen Benefizialwesen der Löwenanteil bei der Neubesetzung der sieben in diesem Pontifikat *extra curiam Romanam* erledigten Pfründen zu: Sechs Vakanzten wurden durch die Präbendierung von Domkanonikatsexpektanten beigelegt, bei der siebten deuten die Umstände auf Behebung durch ordentliche Kollatur. Den beiden frühesten Erledigungsfällen *per mortem* konnten die zwei bestrangierten rivalisierenden Expektanten mit Sicherheit zugeordnet werden, von denen der ungraduierte Universitätsbesucher das Assekutionsvorrecht gegenüber dem unstudierten Mitkonkurrenten besaß. Letzterer konnte sich erfolgreich eines Abdrängungsversuchs des nächstberechtigten Expektanten erwehren, der vermutlich aus den Sonderanforderungen für Priesterpfründenandidaten Kapital zu schlagen gesucht hatte. Das zur Vermeidung direkter Konkurrenz bewußt auseinandergesogene Datenteilfeld der drei nachfolgenden Anwartschafturkunden war von der päpstlichen Kanzlei nach dem Grundsatz abgestufter Bewerbersuffizienz geordnet worden, so daß sich für alle weiteren Vakanzfälle theoretisch eine eindeutige Präbendierungsabfolge ergab. Deren konsequente Beachtung in der Praxis ist aber mangels geschlossener Datenreihe der Vakanzentritte bzw. mangels gesicherter Domherrensukzession im einzelnen weder zu bestätigen noch zu widerlegen. Falls es unter insgesamt vier erfolgreichen Expektanten zu Irregularitäten beim Pfründenzugriff infolge ungeduldiger

17 Vgl. RQ 1908 S. LXXXVII; HS I/2 1993 S. 533f. Zur Pfründenzusage für Rudolf von Homburg* vgl. auch Abschnitt 4.1.f); zur Präbendierung Heinrichs von Homburg kraft ordentlicher Kollatur vgl. Abschnitt 4.1.e)–f), zu ihm selbst vgl. auch Biographie 12.2.

drängenden Ausschereins aus der Warteschlange gekommen sein sollte, beinhaltete dies aber für einen Benachteiligten nur insofern eine Schmälerung seiner Rechte, als sich die Assekution verzögerte; die Präbendierung als solche steht bei niemandem in Frage.

Analog hätte eine gegenüber einem der späteren erfolgreichen Expektanten nicht auszuschließende vorzeitige Pfründendotierung des einzigen Neukapitulars ohne nachweisbare Benefizialgratie für einen Übervorteilten lediglich zur Verschiebung des Präbendierungszeitpunktes geführt. Allerdings könnte durch die anzunehmende einmalige domkapitulare Selbstergänzung der unpräbendierte Letztexpektant übersprungen worden sein. Sofern dieser tatsächlich auf Pfründenzutritt gepocht hatte, dürfte es zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen das kanonische Vorrecht der sich auf Papstautorität berufenden Stellenpostulanten gegenüber Domkapitelskandidaten gekommen sein. Gegen ein beliebiges Hinwegsetzen der Domherrengemeinschaft über diesen benefizialrechtlichen Grundsatz spricht aber, daß das Pfründenversprechen, das dem anderen die päpstliche Kollaturgewalt scheinbar umgehenden Interessenten vor der beschriebenen Erledigung von fünf oder sechs Domherrenpfründen gegeben worden war, offenbar angesichts der Vielzahl der zuerst zu berücksichtigenden Besitzer von Anwartschaftsurkunden nicht eingelöst wurde.

f) *Pfründenerlangung von Provisen*

Pfründenanzahl *extra curiam Romanam* bildete im Pontifikat Urbans V. den üblichen, aber nicht ausschließlichen Erledigungsmodus. Eine achte Präbende wurde im Juli 1366 vakant durch den am Papsthof erklärten tauschbedingten Verzicht seitens Heinrichs von Krenkingen. In diesem Generalreservationsfall war der Provis Friedrich von Tengen der als Tauschpartner designierte Pfründennachfolger. Er war sodann unter Gregor XI. auf Aufwertung seines Stellenbesitzes mit einer Domherrenkurie eines am Papsthof verstorbenen Inhabers bedacht.

g) *Endresultat*

Als Endresultat bleibt zu vermerken: Insgesamt waren im vorletzten avignonesischen Pontifikat acht Pfründen Fluktuationen unterworfen, was einem Anteil von 40 Prozent aller Domherrenstellen entspricht. Nicht weniger als sieben der frei gewordenen Präbenden, mithin fast 90 Prozent, wurden auf der Basis einer päpstlichen Expektanz oder Provision neu besetzt. Der Anteil der sechs Anwartschaften betrug glatte 75 Prozent und lag damit um mehr als die Hälfte höher als die errechnete Erfolgsquote bei den für Domkanonikate zugelassenen Expektanten. Insofern besaß das päpstliche Benefizialwesen eine wesentlich größere Durchschlagskraft, als es der reine Realisierungswert der Anwartschaften erahnen läßt. Präbendierung infolge ordentlicher Kollatur war zwar nicht vollständig ausgeschlossen, in ihrer Bedeutung aber weitgehend marginalisiert und vermutlich erst gegen Ende der anhaltenden Personalumwälzungen möglich, als die meisten zugangsberechtigten Expektanten schon mit Pfründen versorgt gewesen sein dürften.

Im übrigen wiederholte sich das Verhältnis von ordentlicher und außerordentlicher Kollatur punktgleich in den Pfründenzugangsformen der unter Urban V. ausgeschiedenen Domherren, freilich unter Streuung der Expektanzen und Provisionen auf verschiedene Vorpontifikate: Konrad von Diessenhofen, Otto von Rheinegg, Felix Stucki, Berthold Frank und Wolfram von Brandis waren mit Hilfe von Anwartschaften Johannes' XII., Benedikts XII., Clemens' VI. bzw. Innozenz' VI. in das Domstift gelangt, Heinrich Ammann von Hünenberg und Heinrich von Krenkingen unter Rückgriff auf eine Provision Johannes' XXII. bzw. Innozenz' VI. Lediglich bei dem seit den frühen Regierungsjahren Clemens' VI. als Domkanoniker belegten Mangold von Nellenburg fehlt jeglicher Anhaltspunkt für eine päpstliche Stellenvergabe. So gesehen dürften die für den Pontifikat Urbans V. ermittelten Anteile des Papstes und des Domkapitels als des obersten bzw. des ordentlichen Stellenkollators auch keine einmalig-atypischen Zufallswerte abgeben, sondern eine Grundtendenz der avignonesischen Gesamtperiode widerspiegeln.

Von Interesse sind aber nicht allein Ausmaß und Form des Domherren austausches, sondern auch etwaige Verschiebungen in der standesmäßigen Zusammensetzung der aus- und eingewechselten Domstiftsmitglieder. Der freiherrliche Proviser vollzog seinen Benefizientausch mit einem hochfreien Altkapitular. Ansonsten verließen ein Graf, ein Freiherr, zwei Ritteradelige und drei Nichtadelige das Domstift. Sie wurden durch einen hochfreien und einen ritterbürtigen sowie vier bürgerliche Expektanten ersetzt, außerdem durch einen fünften nichtadeligen Neuzugang. Mithin spielte sich die eine Provision auf erhöhter standesbewahrender Ebene ab. Aber bei den sechs per Anwartschaft nachrückenden Domherren überbot das Bürgertum den Adel um das Doppelte. Überdies war bei den sieben *extra curiam Romanam* eingetretenen Vakanzen der Verlust unter den Adelligen um eine Person größer als bei den Nichtadeligen. Folglich wurden über den Anwartschaftsweg mehr bürgerliche Domherren installiert als ausgeschieden waren. Selbst der einzige mutmaßliche Fall ordentlicher Kollatur verstärkte den Rückgang des Adelselementes. Mit der zahlenmäßigen Verringerung nahm zugleich die Adelsqualität ab. Denn der verstorbene Graf fand keinen adäquaten Ersatz. Diese anwartschaftsbedingte Tendenz zur Verbürgerlichung der Neukapitulare bildete ein Pendant zur bereits herausgearbeiteten Akademisierung des Domherrennachwuchses, zu der unter Urban V. sämtliche nichtadeligen Neuzugänge beitrugen. Mithin begünstigten das Vorherrschen des päpstlichen Benefizialwesens und die zentrale Relevanz von Expektanzen bei der Stellenneubesetzung die Stärkung universitätsgebildeter bürgerlicher Zirkel im Domkapitel.

Diese Entwicklungslinie setzte sich, wenngleich etwas abgeschwächt, auch während des letzten avignonesischen Pontifikats fort, als gleichviele Domherren aus der Stiftsgemeinschaft ausschieden und die Lücken ebenfalls größtenteils über das Instrument der Anwartschaften gefüllt wurden. Die sich innerhalb des Expektantensystems abermals erhebende Frage nach dem Vorgriffsrecht bei gleichdatierten Suppliken bzw. Urkunden wurde in ähnlicher Form wie unter Urban V. gelöst, allerdings unter Verzicht auf eine förmliche Entflechtung identischer Daten durch die päpstliche Kanzlei, wodurch die Beachtung einer suffizienzgerechten Assekutionsabfolge hauptsächlich in die Verantwortlichkeit der ordentlichen Kollatoren in Konstanz gelegt worden zu sein scheint.

Exkurs

Unter Clemens VI. hatte sich bei Gesuchssammlisten dann das Rivalitätsproblem erst gar nicht gestellt, wenn Signaturzusätze wie *et attendatur, quod non sit concursus, et si esset assignentur alibi in cancellaria* oder auch *sic tamen, quod ad collationem unius non assignetur nisi unus* zur Anwendung gelangten. Nicht immer wurde aber durch die Beschränkung der Bewerberzahl auf einen Stelleninteressenten pro Vergabeinstanz und die Zuweisung von Ausweichkollaturen dem Aufkommen gleichdatierter Anwartschaften vorgebeugt. So bietet der von den Pariser Artesmagistern eingereichte, mehr als 500 Suppliken umfassende Rotulus von 1349 V 22 ein Beispiel für zulässige Mehrfachreflexion wie Vergabe divergierender Daten zur Entzerrung gleichberechtigter Ansprüche, wobei die Initiative von den Petenten selbst ausging. Um nämlich Gleichdatierung von Anfang an auszuschließen, bat die normannische Nation für ihre Mitglieder darum, *ut si quis ipsorum fuerit in bona collatione assignatus, quod unus alius magister posterioris tamen date primi possit in eadem collatione assignari, ut concurrentie evitentur*; das spätere Datum sollte der rotulussignierende Vizekanzler anbringen. Dieser Bitte wurde offensichtlich Folge geleistet, da einzelne Gesuche mit 1349 V 24 versehen wurden. Einige der auf diesem Teilrotulus berücksichtigten Petenten erfaßte SCHMIDT bei Beschäftigung mit dem Benefizienbesitz Pariser Magister. Aus den von ihm rekonstruierten Klerikerkarrieren geht hervor, daß nicht nur bei den vorrangig erbetenen Kollaturanwartschaften, sondern auch bei Kanoniksexpektanzen das um zwei Tage abgesetzte Datum vergeben wurde. Die Sonderbehandlung dieser knapp 150 Positionen umfassenden Supplikenteilliste lag also im Interesse der Mitglieder der normannischen Nation, die viermal so viele Gesuche wie ihre englisch-deutschen Kollegen vorgelegt hatten. Für diese Nachbarnation lassen wiederum Universitätsakten ab dem Jahr 1350 das Bestreben erkennen, bereits bei der Inrotulierung Konkurrenzverhältnisse zu vermeiden.

Normannische und englisch-deutsche Nation fanden sodann unter Urban V. beim Pariser Artistenkrönungsrotulus von 1362 XI 27 mit insgesamt rund 450 Gesuchen zu einer übereinstimmenden Einleitung ihrer Teilrödel. Demnach sollte der Vizekanzler bei unglücklicher Supplikenformation durch die Magister, insbesondere im Fall einer *inutilis assignatio semel vel pluries uni vel pluribus eorum*, also bei zwei- und mehrfacher Wunschkonkurrenz, das Notwendige an *assignationes et nova collationes* zur Bereinigung der Situation veranlassen, notfalls auch *de die signati rotuli* Entscheidungen treffen können. Die pikardische Nation ging über die Andeutung der Möglichkeit zur Austeilung unterschiedlicher Daten durch den Kanzleileiter hinaus und unterbreitete konkrete Staffellungsvorschläge, indem sie Einzelgesuche mit der Formulierung *sub secunda data*, zuweilen auch *tertia* oder *quarta data* versah, die in den Supplikentext eingeschoben war, also kein Signaturadditiv darstellte. Nach A.-M. HAYEZ, die knapp 50 solcher Zweitdaten und vier spätere Daten in Gesuchen vermerkte, korrespondierten damit entsprechende Datenverschlechterungen in den weniger zahlreichen Ausfertigungen. Ein Großteil dieser Suppliken und Urkunden ist in der belgischen Registerpublikation erfaßt. Deren Sichtung legt die Vermutung nahe, daß die Datenrangierung nicht mit dem vorangestellten gallikanischen Teilrotulus abgestimmt wurde, sondern lediglich einer nationsinternen Konkurrenzvermeidung galt und schlichtweg durch die Supplikenanordnung vorgegeben war, das heißt der für ein bestimmte Benefizienart zuerst aufgeführte pikardische Magister erhielt die nicht eigens ausgewiesene *prima data*, damit den Vorrang vor seinem als Artisten annähernd gleichgut qualifizierten Nationskollegen. A.-M. HAYEZ notierte schließlich am Pariser Artistenrotulus von 1365 VI 16 gleichfalls die Impetration von Anwartschaften unter einem Zweit- oder Drittdatum, allerdings in geringerem Ausmaß und mit kaum greifbarer Konsequenz auf der nunmehr deutlich schmaleren Urkundenebene. Nach den belgischen Betreffen zu urteilen, scheint sich das Phänomen damals erneut auf die pikardische Nation beschränkt zu haben. Ferner dürfte die

vorgeschlagene Datenabfolge durch Kollaturänderungen seitens des Papstes durcheinandergeworfen worden sein, der bei Schlußunterzeichnung des Rotulus generell nicht mehr als vier Bewerber pro Vergabeinstanz zuließ.¹⁸

6.2 Präbendenerlangungsmodi von 1371 bis 1378

a) Außerhalb der päpstlichen Kurie eingetretene Vakanzen

Während des Pontifikats Gregors XI. wurden erneut sechs Domherren vom Tod *extra curiam Romanam* ereilt, der erste allerdings erst im vierten Amtsjahr: Friedrich von Tengen verschied Anfang Februar 1374, Friedrich von Ablach in der vierten Augustwoche 1376, Burkhard von Hewen in der vierten Oktoberwoche 1376, Eberhard Mer zu Dezemberbeginn 1376, Heinrich Truchseß von Diessenhofen in den Vorweihnachtstagen 1376, schließlich Heinrich von Homburg in der vierten Juliwoche 1377. Gewalt war erneut beim Tod Friedrichs von Ablach im Spiel – der im übrigen wie Eberhard Mer, Heinrich von Diessenhofen und vermutlich auch Friedrich von Tengen seine Grablege in der Konstanzer Domkirche fand.¹

Die Pfründenerledigung auf diesem Weg setzte also im Vergleich mit der Amtszeit Urbans V. mit deutlicher Verzögerung ein, erreichte aber denselben Umfang. Für die Expektanten, deren Urkunden teilweise bereits vom ersten Regierungsmonat datierten, bedeutete diese Mortalitätsentwicklung bei keiner sonstigen Vakanz *extra curia Romanam* einen geringfügigen Rückgang der Erfolgchancen, vor allem aber eine relativ lange Durststrecke bis zum Beginn der Stellenrotation. Dem Quintett Friedrich von Ablach, Johannes Lupfen*, Franz Murer*, Johannes von Steinegg* und Eberhard Last* gelang die Nachfolge als Besitzer von Anwartschaften aus dem ersten Amtsquartal Gregors XI. Da fast alle dieser Neukapitulare Konfirmationsurkunden erwirkten, lassen sich die einzelnen Domherren sukzessionen wesentlich klarer als für den Vorpontifikat nachzeichnen. Nicht auf der Basis einer Expektanz,

18 RQ 42, 65; CUP II 1165; AVB VII 195–357, 1419–1465, IX 318–341, 367–368, 380; ACUP I Sp. 146f., 369f., 379, 549–551, 553f., 556f. Vgl. TIHON 1925 S. 88; WATT 1959 S. 221; HAYEZ Rotuli 1984 S. 381f.; SCHMIDT Magister 1986 S. 113–115, 120, 122, 127f.; HAYEZ Personnalité 1990 S. 13; DIES. Supplique 1990 S. 184f. Zum Rotulus der Pariser Artisten von 1349 vgl. Exkurs I und II am Ende von Unterkapitel 5.2, von 1362 und 1365 vgl. Exkurs III am Ende von Unterkapitel 5.4; zur Vierzahl pro Kollatur vgl. Exkurs I und IV am Ende von Unterkapitel 5.4.

1 Das Sterbedatum Burkhard von Hewen wurde ermittelt durch die Kombination von Angaben im Domkapitelsanniversar und in Provisions- und Konfirmationsurkunden seines Nachfolgers Johannes Lupfen*. MGH Necr. I S. 284, 290–291, 293, 295f., 356, 575, 612. Zu Burkhard von Hewen und Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch Biographie 11.6 und 12.1.

sondern im mutmaßlichen Rückgriff auf eine Provision mit anschließender Surrogation übernahm Heinrich Bayler* die zuletzt frei gewordene Pfründe.

b) Konkurrenzfälle und Präbendeneinnahmen von Expektanten

Bis auf Johannes von Steinegg* besaß jeder der fünf erfolgreichen Expektanten mindestens einen Konkurrenten mit gleichdatierter Urkunde. Die Ausfertigungen Franz Murers* sowie Friedrichs von Ablach und Johannes Lupfens* mit offenliegender oder nachgewiesener universitärer Supplikenprovenienz lauteten auf 1371 I 28, wobei die letzten beiden Bittsteller einem Bologneser und ersterer einem Prager Krönungsrotulus zuzuordnen sind. Daneben trugen die realisierte Urkunde Eberhard Lasts* wie auch der unverwirklichte Rechtstitel Nikolaus Lasts*, bei denen gemeinsame Gesuchsvorlage zu vermuten ist, das Datum 1371 III 23. Das Problem identischer Urkundendaten und daraus resultierender unmittelbarer Rivalität stellte sich also mit noch größerer Vehemenz als im Vorpontifikat. Es war eine Folge der Abkehr von der Praxis gestaffelter Urkundendaten bei gleichgerichteten Suppliken auf denselben oder auch gleichartigen Gesuchslisten.

Den entsprechenden Schritt vollzog Gregor XI. jedoch nicht sogleich zu Regierungsbeginn. Vielmehr hatte er ursprünglich die Kanzleianweisungen Urbans V. zur Datenabstufung gemäß Impetrantensuffizienz bzw. Kurienanwesenheit übernommen und durch Zusätze präzisiert, daß sie nur vor Urkundenausstellung zur Anwendung kommen sollten. Wenn nämlich versehentlich bereits eine Ausfertigung mit früherem Datum für einen gegenüber einem Mitbewerber weniger geeigneten Impetranten expediert worden war, war keine nachträgliche Korrektur vorgesehen². Damit war vermutlich aus verwaltungstechnischen Gründen in Kauf genommen worden, daß die Datenreihung nicht immer der unterschiedlichen Qualifikation der Expektanzeninteressenten gerecht wurde. Zugleich sollte aber selbst bei Provisionsbitten die Befähigung stärker als unter Urban V. gewichtet werden, wobei erneut eine rotuliüberspannende Datenabstimmung vorgesehen worden war³.

Noch in den ersten Regierungsmonaten scheint Gregor XI. vom Datensplitting der Urkunden zu gleichlautenden Gesuchen aber wieder abgerückt zu sein. Das bedeutete die Rückkehr zum Grundsatz, daß das Rotulusdatum auch dann für Ausfertigungen maßgeblich blieb, wenn mehrfach dieselbe Expektanz erbeten worden war. Relativ anschaulich

2 Die Kanzleivorgaben Urbans V. vom Dezember 1362 und Februar 1363 hatte Gregor XI. mit folgenden Anfügungen versehen lassen: *item placet domino nostro Gregorio ante expeditionem litterarum, quia litteris pro altero concurrentium expeditis per inadvertentiam vel ignorantiam de concurrentia vult, quod secunda data alteri assignetur* und *item placet domino nostro Gregorio ante expeditionem litterarum ut supra*. OTTENTHAL KR Gregor XI. 18, 20.

3 Die Kanzleiregel Urbans V. zu gleichlautenden Provisionsbitten blieb ebenfalls nicht ohne Modifikation, wobei die Gesuchsposition nur bei Vorlage über denselben Rotulus über die Datenzuweisung entscheiden sollte, ansonsten auch in diesem Benefizialbereich der Suffizienzmaßstab: *item placet domino nostro Gregorio quando in eodem rotulo, sed si in diversis rotulis vel supplicationibus tunc sufficientior preferatur*. OTTENTHAL KR Gregor XI. 18a.

verfolgen läßt sich diese Entwicklung am Beispiel von Urkunden, die Suppliken auf Universitätsrotuli entspringen. Eine Kanzleiregel zu diesem Rotulustyp, die bei Friedrich von Ablach und Johannes Lupfen* angewandt worden sein dürfte, sah beispielsweise die Urkundenexpedition *pro absentibus sub data rotulorum* vor. Nach einer anderen Anweisung vom August 1371 sollten graduierte Theologen der Pariser Hochschule, ungeachtet des Gebrauchs der Konkurrenzformel in den Gratialurkunden, Zusatzdokumente über ihre Assekutionsvorrechte erhalten. Mit dieser Bestimmung wurde dem durch Datenegalisierung der Krönungsteilrotuli der Pariser Fakultäten drohenden Privilegienverlust der Theologen begegnet. Analog zu den Urkunden, die auf Pariser Hochschulrotuli folgten, wurden offenbar auch die Ausfertigungen zu Suppliken auf Krönungsrödel anderer Bildungsstätten ohne Rücksicht auf Studienfach- oder Abschlußunterschiede uniform datiert.⁴

Mit der Vermeidung von Diskrepanzen zwischen dem Datum eines Rotulus und dazugehörigen Ausfertigungen gewann zugleich die Anwendung der Konkurrenzklausele, die die Urkunden Friedrichs von Ablach, Johannes Lupfens* und Franz Murers* kennzeichnete, an Bedeutung. Bereits unter Urban V. sporadisch gebräuchlich, sollte nach einer Kanzleiregel Gregors XI. vom April 1371 diese Nonobstantienformel auf Impetrantenwunsch nunmehr beliebig eingesetzt werden. Deren Einschub stellte nämlich sicher, daß nach dem Willen des Papstes sämtliche Besitzer gleichdatierter Expektanzenurkunden präbendiert werden konnten.⁵

Die Aufgabe sukzessiver Urkundendaten bedeutete gegenüber dem Vorpontifikat nicht mehr als eine Verwaltungsreform: Mit ihr wurde eine Erleichterung und Entlastung der Kanzlei erzielt, deren Arbeit sich durch die Vereinheitlichung des Datums der auszufertigenden Urkunden vereinfachte. Und sofern zu den Benefizialgratien zusätzliche Prärogativenverbriefungen nicht generell, sondern nur für elitäre Hochschulzirkel wie die Pariser Theologen ausgestellt wurden, wurde das Rivalitätsproblem von der Ebene kurialer Instanzen weitestgehend abgetrennt und an den Ort der interessierenden Kirchenstellen verlagert. Dann mußte in Konstanz wie anderswo anhand der in den Mandaten enthaltenen Angaben zu Suffizienz oder auch Präsenz über die Assekutionsabfolge entschieden werden. Am Zugriffsvorrecht besser geeigneter Pfründenpostulanten wurde mit dieser Neuerung im kurieninternen Geschäftsgang dagegen nicht gerüttelt. Vielmehr begründete weiterhin ein Universitätsgrad, vermutlich auch ein abschlußloses Hochschulstudium, die Präbendierungspriorität, während Kurienanwesenheit nur ein nachgeordnet-zweitrangiges Kriterium blieb.

4 OTTENTHAL KR Gregor XI. 53, 55. Vgl. RG I 1916 S. 85*. Zu den Zusatzdokumenten über Assekutionsprärogativen für Pariser Theologen und den auf universitäre Krönungsrotuli mit Vorzugsdaten folgenden Urkunden vgl. auch Exkurs IV am Ende von Unterkapitel 5.5.

5 Die Konkurrenzformel lautete bei Kanonikatsanwartschaften *non obstante, si hodie alii in eadem ecclesia super equali gratia litteras nostras duxerimus concedendas* und hatte unter Urban V. um *nos enim tam illas quam presentes effectum sortiri volumus* ergänzt werden können. Die Klausel stand offenbar in engem Bezug zur Schlußbestimmung der Konkurrenzdekretale *Duobus super*, wonach bei Erfolg eines Expektanten die Ansprüche des verbliebenen Konkurrenten nur bei entsprechend eindeutiger Urkundentextgestaltung fortbestanden. OTTENTHAL KR Gregor XI. 49. Zur Konkurrenzklausele vgl. auch Anm. 18 in Unterkapitel 3.1, Abschnitt 5.4. b) und 5.5. b) mit Anm. 7; zur Schlußpassage von *Duobus super* vgl. Anm. 14 in Unterkapitel 3.1.

Die im letzten avignonesischen Pontifikat fortdauernde Entwertung von Kurienpräsenz infolge Beibehaltung der von Urban V. geänderten Assekutionsprärogative fand nunmehr auch im Impetrantenverhalten eine überdeutliche Resonanz. Denn wie bereits analysiert wurde, war keiner der acht prüfungspflichtigen Besitzer von Expektanzenurkunden mit ausschließlicher Anwendbarkeit auf eine einfache Domherrenstelle ursprünglich an den Papsthof gereist; Johannes Lupfen* entschied sich erst im Nachhinein zum Aufbruch. Lediglich Franz Murer*, der als einziger vom Eignungstest entbunden war, dürfte sich von Anfang an auf einen Kurienaufenthalt eingestellt haben, da er bekanntermaßen zusätzlich zur Domkanonikatsexpektanz noch eine Spezialgratie *in forma pauperum* erwirkte. Ansonsten offenbarten sich gegenüber einer Kurienreise resistente Züge bei Expektanzeninteressenten ohne jeglichen Qualifikationsnachweis ebenso wie bei abschlusslosen Studenten oder Trägern akademischer Titel. Schließlich war eine Präsenz am Papsthof für unstudierte oder ungraduierte Petenten eigentlich nur von Vorteil gegenüber einem absenten Konkurrenten mit gleichschlechter Qualifikation. Und selbst wenn sie mit einem Hochschultitel gepaart war, machte sie sich wohl nur dann bezahlt, sofern ein abwesender Mitbewerber mit gleichwertiger oder vergleichbarer Ausbildung abgeschlagen werden sollte. Da sich aber Besitzer eines Universitätsgrades des Assekutionsvorrechts gegenüber nichtgraduierten anwesenden Konkurrenten sicher sein konnten und abschlusslose Universitätsbesucher wohl einer Bevorzugung gegenüber gänzlich Ungebildeten, konnten diese Petentenkategorien relativ gelassen ihre Studien oder sonstigen Beschäftigungen fortsetzen und getrost von einer Kurienreise absehen. Folglich dürfte Anreizverlust durch Abwandlung des konkurrenzbezogenen Dekretalenrechts die unter Gregor XI. einmalig niedrige Quote der Expektantenpräsenz bedingt haben.

Bei Freiwerden der Pfründe Friedrichs von Tengen im Februar 1374 bestand also infolge übereinstimmender Urkundendaten eine Dreifachkonkurrenz an der Spitze der Expektantenliste. Miteinander im Wettstreit lagen Friedrich von Ablach und Johannes Lupfen*, die sich neun bzw. fünf Jahre den Dekreten gewidmet hatten und von denen zunächst keiner kurienanwesend gewesen war, sowie der Artesmagister Franz Murer*, der als einziger graduiert und als solcher im Unterschied zu den beiden anderen Konkurrenten sogar in den Genuß der Prüfungsbefreiung gelangt war. Analog zur Präferenzierung, die sich unter Urban V. für den Fortgeschritteneren unter den beiden Dekretbakkalaren abgezeichnet hatte, dürfte dem Juristen mit längerer Studiendauer der Vorzug gegenüber seinem Studienfachkollegen gebührt haben. Möglicherweise machte Friedrich von Ablach sein zwar abschlussloses, aber überaus langjähriges Studium an der Juristenfakultät jedoch nicht nur gegenüber Johannes Lupfen*, sondern auch gegenüber Franz Murer* geltend, der sich nur in den rangniedrigeren Artes graduiert hatte. Jedenfalls griff er als erster zu und besorgte sich drei Wochen nach Vakanzeintritt seine Erstkonfirmation, wobei er in der Zwischenzeit in Bologna das Kirchenrechtslizenziat erworben hatte. Er blieb aber nicht unangefochten, sondern mußte sich einem Rotaverfahren stellen, das bei Erwirkung der wegen Unsicherheit hinsichtlich des Vakanzgrundes notwendigen zweiten Bestätigungsurkunde vom April 1375 anhängig war. Der Prozeßgegner bleibt anonym, seine Argumentation ebenso unbekannt wie der Zeitpunkt des formalen Verfahrensabschlusses. Wenngleich ferner fraglich bleibt, ob Friedrich von Ablach vor seinem Ableben überhaupt in den ruhigen Genuß der Pfründenerträge

gelangte, die ihm nach örtlichem Brauch erst nach Ablauf des Gnaden- wie Fabrikjahrs zustanden, steht die Possedierung als solche außer Zweifel. Somit erledigte sich mit seinem eigenen Tod dieselbe Pfründe im Pontifikat Gregors XI. zum zweiten Mal.⁶

Als danach Franz Murer* die Präbende seines Ex-Rivalen übernahm, war er sich seines Rechtsanspruchs keineswegs sicher. Daher akzeptierte er noch vor Betreuung seiner Konfirmation vom Januar 1377 eine weitere, die als Pfründe Burkhardts von Hewen anzusehen sein dürfte. Dagegen verwahrte sich aber offenbar Johannes Lupfen*. Er hatte sich zu unbekanntem Zeitpunkt unter Kurienpräsenz die Zweitausfertigung seiner Anwartschaft verschafft und sich noch Ende Juli 1376 im Expektantenstatus befunden. In der Überzeugung, daß ihm die Pfründe Burkhardts von Hewen, der im Oktober des Jahrs 1376 starb, *ex ordine* zustand, nahm er selbige an und ließ den Vorgang im März 1377 bestätigen, als er um ein weiteres Studienjahr reicher war. Da der Papst zuvor Franz Murer*, der zwischenzeitlich ein Theologiestudium aufgenommen hatte, als Nachfolger Friedrichs von Ablach bekräftigt hatte, war die Situation also bei Frühlingsanbruch 1377 bereinigt. Bis dahin dürfte wohl am Domstift die Frage erörtert worden sein, ob einem Artesmagister, bei dem ungeachtet der Prüfungsfreistellung von Kurienanwesenheit auszugehen ist, eine größere Suffizienz zuzuschreiben war als einem fünfjährigen Dekretstudenten, der sich offenbar zwecks Verbesserung seiner Startposition im Wettlauf um freiwerdende Pfründen durch Beschaffung eines weiteren Assekurationsvorteils doch noch zur Kurienreise entschlossen hatte.

Die Pfründe Eberhard Mers wurde im Abstand von knapp sechs Wochen zur Präbende Burkhardts von Hewen Anfang Dezember 1376 frei. Sie dürfte Johannes von Steinegg* rechtmäßig zugestanden haben, nachdem dieser seinen Status als Wartner in den eines Expektanten umgewandelt hatte und damit auf die nächste Warteposition gelangt war. Die Pfründenannahme, mit der zugleich der bereits bei Expektanzenerwerb infolge ordentlicher Kollatur vorhandene Besitz der Domherren vorbehaltenen Pfarrkirche Pfyn auf eine sichere Basis gestellt worden sein dürfte, muß zügig erfolgt sein. Denn Mitte Januar 1377 erwirkte Johannes von Steinegg*, freilich ohne Nennung seines Vorgängers am Domstift, die bereits behandelte Erlaubnis zur Beibehaltung seines Züricher Stiftskanikates.⁷

Obwohl im Besitz einer Urkunde mit einem um fünf Wochen späteren Datum als die Ausfertigung Johannes' von Steinegg*, mußte sich Eberhard Last* nur etwa drei Wochen länger gedulden, bis sich die Pfründe Heinrichs von Diessenhofen kurz vor Weihnachten 1376 erledigte. Nikolaus Last* kam dagegen mit seiner gleichdatierten Expektanz trotz denkbaren Versuchs zu deren Realisierung nicht mehr zum Zuge. Laut Urkunden wiesen die zwei Brüder insofern dieselben bescheidenen Vorzugsvoraussetzungen auf, als jeder ohne formalen Studenausweis sowie kurienabwesend war. Beide waren jedoch durch jahrelange Kammertätigkeit ausgezeichnet, deren Dauer bei Eberhard Last* mit acht Jahren angegeben, bei Nikolaus Last* nicht genau beziffert wurde und wohl kürzer zu veranschlagen sein dürfte. Mehr noch als dieser feine Unterschied dürfte aber das Rechtsstudium, auf das Eberhard Last* faktisch bereits bei Impetration der Anwartschaft hatte zurückblicken kön-

6 Zum Gnaden- und Fabrikjahr vgl. Abschnitt 2. a).

7 Zur Bindung der Pfarrkirche Pfyn an einen Domkanoniker vgl. Abschnitt 2. b).

nen und auf dessen Benennung er bei der Konfirmation im Februar 1377 gewiss nicht verzichtete, den Ausschlag für den Pfründenzugriff gegeben haben, also eine gegenüber Nikolaus Last* höhere Berechtigung infolge besserer Qualifikation. Anders als im vergleichbaren Rivalitätsfall zwischen Konrad Last und Hartmann von Bubenberg* unter Urban V. war also die unterschiedliche Suffizienz des Geschwisterpaars nicht aus den beiden gleichdatierten Anwartschaftsurkunden ablesbar; eher noch als bei einander fremden Konkurrenten dürfte sie aber zwischen den ungleichen Brüdern als Kriterium für den Assekutionsvortritt unumstritten gewesen sein.

c) *Pfründenerlangung von Provisen und Wartnerschicksale*

Das Ausscheiden Heinrichs von Homburg setzte im Juli 1377, mithin sieben Monate nach dem Ableben Heinrichs von Diessenhofen, den Schlußpunkt unter die Reihe der außerhalb der päpstlichen Kurie eingetretenen Todesfälle. Wie in anderem Zusammenhang bereits dargelegt, könnte auf seine Präbende Nikolaus Last* spekuliert haben, der aber angesichts des noch laufenden Rotaprozesses eigentlich einer Einsetzung in die Rechte Heinrichs von Homburg bedurft hätte. Eine Surrogation ist jedoch lediglich für den mutmaßlichen Provisen und Verfahrensgegner Heinrich Bayler* bekannt. Dessen *Ratione-congruit*-Urkunde vom Dezember 1381 könnte in direktem Zusammenhang mit Pfründenansprüchen Nikolaus Lasts* gestanden haben, der sich im August 1382 bei Titulierung als Domkanoniker aber nicht im Domherrenmilieu, sondern im eigenen Familienkreis bewegte. Die von Heinrich Bayler* gegen Heinrich von Homburg vorgebrachten Beschuldigungen sind nicht überliefert. Aus der persönlichen Sicht des Prozeßinitiators dürfte freilich nicht erst der Tod des angefochtenen Domherrn zur Freisetzung der fraglichen Pfründe geführt haben. Falls Heinrich von Homburg die Präbende aber doch rechtmäßig besessen haben und sie erst mit seinem Ableben vakant geworden sein sollte, war durch die Surrogation die Nachfolgefrage gleichwohl im Sinne Heinrich Baylers* geregelt.

Vor Ort könnte sich allerdings der Wartner Rudolf von Homburg* ohne jegliche päpstliche Legitimation als Erbe der Pfründe Heinrichs von Homburg verstanden haben. Schon seit 1364 als Kapitelskandidat auf eine Stellenassekution erpicht, könnte dieser Interessent in der Todesstunde des seinerseits *auctoritate ordinaria* präbendierten Verwandten endlich eine Chance gewittert haben, in eine Kapitelslücke vorzustößen. Jedenfalls begegnete er als Domkanoniker im August 1378 – also während der unangefochtenen Regierungszeit Urbans VI. –, jedoch nicht zusammen mit anderen Domkapitularen, sondern im Deutschordensumfeld anlässlich der Regelung einer Familienangelegenheit durch ein in Konstanz tagendes Schiedsgericht. Und bei dieser einmaligen Nennung blieb es dann auch. Insofern scheint Rudolf von Homburg* am Vorabend des Schismas der Sprung in die Bischofskirche nicht wirklich geglückt zu sein. Ähnlich wie im Fall Nikolaus Lasts* dürfte sich vielmehr mit seinem Auftritt als Domherr lediglich die mehr oder minder offensive Verfechtung von Pfründenansprüchen verbunden haben. Deren Einlösung war Rudolf von Homburg* vom ordentlichen Kollator einst jedoch keineswegs voraussetzungslos, sondern unter der Maßgabe der eigenen Möglichkeiten und rechtlichen Gegebenheiten zugestanden worden. Da aber die

domkapitulare Vergabegewalt angesichts des kanonisch geregelten Assekutionsvorrechts von Expektanten äußerst beschränkt war, hatte Rudolf von Homburg* als Domkapitelskandidat eben länger als ein Jahrzehnt zusehen müssen, wie ganze Klerikergruppen *auctoritate apostolica* an ihm vorbei in das Domstift vorgerückt waren. Dazu zählte das gesamte erfolgreiche Quintett, das von Gregor XI. seine Anwartschaften etliche Jahre später erhalten hatte als der Wartner vom Domkapitel seine Pfründenzusage. Schließlich besaßen ihm gegenüber alle bis Juli 1377 unversorgt gebliebenen, aber weiterhin pfründeninteressierten Expektanten, zu denen außer Nikolaus Last* noch diverse andere Urkundenbesitzer gehört haben dürften, eine Assekutionsprärogative. Falls foglich Rudolf von Homburg* tatsächlich nach dem Tod seines Verwandten dessen Pfründe beansprucht hatte, gründete er seine Domherrenpräbentationen allein schon aufgrund dieses Aspektes auf eine äußerst brüchige Rechtsbasis. Als formalrechtliches Haupthindernis stand einer solchen Nachfolge aber der von Gregor XI. zugunsten Heinrich Baylers* vorentschiedene Rotaprozeß entgegen. Und während Heinrich Bayler* verschiedentlich nach Beginn der Kirchenspaltung an der einen päpstlichen Kurie nicht nur einfach als Domherr, sondern auch als Pfründenbesitzer tituliert wurde, könnte Rudolf von Homburg* auf die für ihn enttäuschende Entwicklung mit Rückzug in das Laienleben reagiert haben.

Im Unterschied zu Johannes Mochenwang*, der unter Urban V. ohne Berufung auf päpstliche Autorität Domkapitelsmitglied geworden sein dürfte, ist also für Rudolf von Homburg* nicht von einem Domstiftseintritt unter Gregor XI. auszugehen. Wohl scheinen sich beide Interessenten zu Ende des jeweiligen Pontifikats um Präbendierung bemüht zu haben, Johannes Mochenwang* allerdings vermutlich erst nach weitgehender Abtragung der damalige Liste von Expektanten im Besitz einer Urkunde. Und nach dessen Possedierung dürften infolge des Wechsels an der Kircheng Spitze an der Jahreswende 1370/1371 Pfründenhoffnungen damaliger Wartner jäh zerplatzt sein. Jedenfalls entschloß sich der Kapitelskandidat Johannes von Steinegg* – als Thurgauer Niederadeliger standesgleicher Landsmann der Domherren Johannes von Landenberg* und Heinrich von Diessenhofen – bereits im Februar 1371, mithin keine anderthalb Monate nach Regierungsantritt Gregors XI., zum Erwerb einer Domkanonikatsanwartschaft. Er tat diesen Schritt, obwohl seine Ämterkarriere nicht nur bei der Pfarrkirche Pfyn eine bevorzugte Stellenerlangung mittels ordentlicher Kollatur erkennen bzw. annehmen läßt. Und er tat ihn rechtzeitig genug, um sich an aussichtsreicher Position vor vielen anderen Expektanten in die Warteliste einzureihen – so daß er danach als einer der erfolgreichen Anwartschaftsbesitzer Rudolf von Homburg* in das Abseits setzen konnte. Dagegen schaltete der weitere Wartner Berthold von Wehingen, der bei seiner Mitkanonikeraufnahme vermutlich mehr auf habsburgische Unterstützung als auf niederschwäbische Standesgenossen unter den Domherren hatte bauen können, erst im November 1375 und damit zu spät für eine Präbendierung die Kirchenzentrale in seine Konstanzer Karrierepläne ein. Ungeachtet der unterschiedlichen Effizienz der Expektanzen dieser beiden vormals vom Domkapitel rezipierten Kleriker, die aus dem aussichtslosen Wartnerschicksal Rudolfs von Homburg* eine Lehre gezogen haben könnten und deren Kooptation mit den Anwartschaften eben gegenstandslos wurde, unterstreicht also deren gleichartiges Vorgehen, daß die Vergabe auch nicht general- oder etwa spezialreservierter Pfründen in der Regel außerhalb der Macht des ordentlichen Kollators lag.⁸

Die Übertragung der dem Papst vorbehaltenen Präbenden lag ohnehin jenseits jeglicher domkapitularen Kompetenz: *Apud sedem apostolicam* wurde unter Gregor XI. ein Domkanonikat *per mortem*, ein anderes *per resignationem* zwecks Tausches frei. Auf den im April 1371 an der päpstlichen Kurie verschiedenen Konrad Last folgte einen Tag nach dessen Tod mittels Provision Johannes Perger*. Nach Verzicht seitens Luitold Münchs von Münchenstein konnte Johannes von Randegg* im Juli 1373 in das Domkapitel aufrücken.⁹

d) *Vergleichendes Endergebnis*

Wie unter Urban V. belief sich unter Gregor XI. das Totum an Vakanzen auf acht Fälle, woraus sich im vergleichenden Endergebnis derselbe prozentuale Wert ergibt. Allerdings wurde nunmehr die Pfründenneubesetzung ausschließlich über das päpstliche Benefizialwesen geregelt. Fünfmal bildeten Anwartschaften, vermutlich insgesamt dreimal Provisionen den Ausgangspunkt der Domherrenenerneuerung. Das bedeutete eine leichte Gewichtsverschiebung auf Kosten der Expektanzen, deren Anteil auf gut 60 Prozent fiel und dennoch fast das Doppelte der für diese Benefizialgratien ermittelten Erfolgsrate erreichte. Mithin war bei der Pfründenvergabe im letzten Pontifikat der avignonesischen Periode der oberste Stellenkollator allgegenwärtig, der lokale vollständig verdrängt.

Für die unter Gregor XI. abgegangenen Domherren war die ordentliche Pfründenvergabe noch von etwas größerem Belang als im Vorpontifikat gewesen. Denn sie ist als Präbendierungsursache nicht nur für Heinrich von Homburg, sondern auch für Heinrich von Diessenhofen verbürgt. Seit den Zeiten Johannes' XXII. bzw. Benedikts XII. bepfründet, zählten beide verstorbenen Domkanoniker im engen Wortsinn zu den Altkapitularen. Der Rest gehörte nicht nur jüngeren Domherrenenerationen an, sondern hatte dem Papsttum seine Pfründen verdankt: Unter Innozenz VI. war Eberhard Mer in Folge einer Expektanz in das Domkapitel vorgedrungen, außerdem Luitold Münch mit unklarer Rechtstitelart; unter Urban V. waren Konrad Last sowie Burkhard von Hewen mittels Anwartschaft und Friedrich von Tengen mittels Provision gefolgt. Friedrich von Ablach war nach Einsatz einer Expektanz nur eine extrem kurze Verweildauer im Domstift vergönnt, da sein Ein- wie Auszug in den Pontifikat Gregors XI. fielen.¹⁰

Zu keinerlei Umschichtung zwischen Adel und Nichtadel führten die beiden sicheren Provisionen Gregors XI. Denn der tauschbereite Ritteradelige wählte sich einen Standesgenossen als Partner; der an der päpstlichen Kurie verstorbene bürgerliche Domkanoniker fand in seinem Nachfolger ein standesgleiches Pendant. Somit blieben die Sukzessionen auf generalreservierten Pfründen erneut schichtkonsistent. Auch der mutmaßliche dritte Provis

8 Zu den Wartnern Johannes von Steinegg* und Berthold von Wehingen sowie zur aussichtslosen Stellung Rudolfs von Homburg* vgl. auch Abschnitt 4.1.f); zur Verbindung Bertholds von Wehingen zu den österreichischen Herzögen vgl. Abschnitt 5.5.i) mit Anm. 49.

9 MGH Necr. I S. 287.

10 Zur Präbendierung Heinrichs Truchseß von Diessenhofen kraft ordentlicher Kollatur vgl. Abschnitt 5.2.g).

war seinem niederadligen Vorgänger standesmäßig ebenbürtig. Dagegen führten die fünf über Anwartschaften entschiedenen Pfründenrotationen abermals zu Verschiebungen im Sozialgefüge. Denn zwei hochfreie und zwei niederadelige Kapitelsmitglieder sowie ein bürgerlicher Domherr wurden durch zwei adelige und drei bürgerliche Neuzugänge substituiert, wobei ein Niederadeliger sowohl ein- wie austretender Domkanoniker war. Erneut ließen also mehr Adelige als Nichtadelige das Domkapitel hinter sich, während bei den nachrückenden Domkanonikern sich der Adel in leichter Unterzahl gegenüber der bürgerlichen Majorität befand. Da das Freiherrenpaar ohne Ersatz blieb, war mit dem numerischen Schwund an Adelligen zudem ein weiterer Abfall des Adelsniveaus verbunden. Mithin trieb unter Gregor XI. das Expektanzenwesen die für den Vorpontifikat nachgezeichneten sozialen Umwälzungstendenzen im Domkapitel zugunsten bürgerlicher Kreise weiter voran, wobei die nichtadeligen Neuzugänge wieder geschlossen die Neigung zum Hochschulbesuch gezeigt hatten – wenngleich dieses Mal der bestausgebildete Jurist aus dem Niederadel stammte.

e) Übergreifende Zusammenfassung und Schlußfolgerung

Bei einer die Pontifikate Urbans V. und Gregors XI. übergreifenden Zusammenfassung der Einzelergebnisse ergibt sich folgendes Gesamtbild: In den 16 Jahren vor Schismabeginn erledigten sich 16 Pfründen, 12mal infolge Todes außerhalb der päpstlichen Kurie, einmal vermutlich wegen Ausschlusses oder Verzichtes, einmal aufgrund Ablebens am apostolischen Stuhl, zweimal durch dort erklärte Resignation zwecks Stellentausches. Da vier Präbenden je zweimal anfielen, hatte sich bei Ablauf des behandelten Zeitraumes der Personalbestand der Domherrengemeinschaft zu drei Fünfteln erneuert. In Namen ausgedrückt: Hartmann von Bubenberg*, Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast*, Nikolaus Schnell* und Johannes Mochenwang* sowie Johannes Lupfen*, Franz Murer*, Johannes von Steinegg*, Eberhard Last*, Johannes Perger*, Johannes von Randegg* und Heinrich Bayler* bildeten am Ende der avignonesischen Periode das in den Amtsphasen Urbans V. bzw. Gregors XI. befründete Domherrendutzend, während Konrad Last, Burkhard von Hewan, Friedrich von Tengen und Friedrich von Ablach das Schwellenjahr 1378 nicht erlebten. 15mal, also in mehr als 90 Prozent der 16 Vakanzfälle, wurden die Domherrenstellen über päpstliche Rechtstitel neu vergeben, einmal ohne daß ein solcher greifbar wäre. Mithin bildete in den der Kirchenspaltung vorangehenden anderthalb Dekaden eine päpstliche Benefizialgratie als Berechtigungsdokument für eine Domherrenpfründe die fast absolute Norm.

Insgesamt 11 Anwartschaften sowie vermutlich vier Provisionen standen bei einem Verhältnis von annähernd drei zu eins am Anfang der Präbendierungen. Wie sich schon bei Untersuchung des Impetrantenverhaltens in den beiden fraglichen Einzelpontifikaten abzeichnete, eröffneten Provisionen nur einem kleinen, vor allem durch handelbaren Benefizienbesitz oder ausgeprägte Kuriennähe privilegierten Kreis die nahezu hundertprozentige Aussicht auf Erlangung einer Domherrenstelle. Soweit feststellbar war für diese Minderheit die Ausgangsposition eines relativ gesicherten Klerikerdaseins charakteristisch, nicht etwa

Auszeichnung durch gehobenen Bildungsstand, der keinen unmittelbaren Vorteil für den Erwerb eines derartigen Rechtstitels geboten zu haben scheint. Der Adel war anteilmäßig unter den Provisen eindeutig stärker vertreten als unter den Expektanten und scheint die außerordentliche Kollaturgewalt des Pontifex teilweise in bewußt selektiver Form genutzt zu haben: Permutationen stellten nunmehr geradezu eine adelsspezifische Nachfolgelösung dar und ermöglichten den Verbleib einer Pfründe in ebenbürtigen Händen. Zum Preis der Aufgabe der eigenen Präbende nahmen also hochfreie und ritteradelige Domherren durch Bestimmung ihres standesgleichen Nachfolgers Einfluß auf die soziale Zusammensetzung des Domkapitels und schafften sich dadurch gewissermaßen Ersatz für eingebüßte ordentliche Kollaturrechte.

Auch wenn sich Kleriker aus adeligem Umfeld des Mittels der Expektanzen bedienen, sich teilweise gleichfalls durch Universitätsbesuch empfohlen oder aber nicht gegebene bzw. unterdurchschnittliche Qualifikation durch Kontakte zu möglichst namhaften Personen mit Bereitschaft zur Fürsprache kompensierten, erwiesen sich Anwartschaften für Bürgersöhne mit Universitätsbildung für einen Aufstieg in das Domkapitel als das erfolgversprechende Instrument schlechthin. Und ohne daß die Expektanzenerfolgsquote schwindelerregende Höhen erreichte, konnte die Umsetzung von Anwartschaften zu regelrechten Erneuerungsschüben in der Personalstruktur einer Kanonikergemeinschaft führen.

In Kontrast zur starken Ausstrahlung der Expektanzen auf pfründensuchende Kleriker bürgerlicher Herkunft stand die große Anziehungskraft, die die domkapitulare Selbstergänzung noch in den 1360er und 1370er Jahren auf adelige Geistliche ausübte: Rudolf von Homburg*, Johannes von Steinegg* und Berthold von Wehingen verband Ritterbürtigkeit. Einzig Johannes Mochenwang* bildete eine mutmaßliche Ausnahme bürgerlicher Herkunft – Ironie des Schicksals, daß gerade er auf diesem Weg präbendiert worden sein dürfte. Daß ordentliche Kollatur auch in Zeiten, als sie noch eine größere Rolle beim Pfründenzugang gespielt hatte, zuvorderst der Reproduktion der Adelsfraktion im Domkapitel gegolten haben dürfte, legen schließlich die Standesverhältnisse der in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten ausgeschiedenen Domherren nahe, für die eine Stellenvergabe durch das Papsttum auszuschließen bzw. nicht belegt ist: Mangold von Nellenburg, Heinrich von Diessenhofen und Heinrich von Homburg waren Mitglieder des gräflichen bzw. ritterbürtigen Regionaladels im Norden und Süden des Bodensees. Von ihnen dürfte Heinrich von Homburg sicherlich darauf bedacht gewesen sein, daß die Kapitelsvertretung seiner Familie durch Rudolf von Homburg* gewahrt blieb. Freilich stellten die Wartner Johannes von Steinegg* und Berthold von Wehingen die Lernfähigkeit adeliger Klerikerkreise unter Beweis und zollten mit ihren Anwartschaften dem Umstand Tribut, daß das päpstliche Benefizialwesen unter den theoretisch denkbaren Pfründenerlangungsformen in der Praxis der beiden spätavignonesischen Pontifikate nun einmal die effektivere Variante darstellte. Ähnliche Einsichten hatten auf Seiten des Bürgertums beispielsweise die Lasts lange zuvor gewonnen. Denn diese Tübinger Familie verstand es seit der Spätzeit Clemens' VI., als zunächst Dietrich Last* präbendiert worden war, über die Pontifikate Urbans V. und Gregors XI. hinweg mit Konrad Last und Eberhard Last* insgesamt drei Angehörige auf dem außerordentlichen Weg im Konstanzer Domkapitel zu verankern. Selbst Nikolaus Last*, als einziges Familienmitglied mit Domherrenambitionen noch unstudiert, trennte nur wenig von einer Dom-

stiftszugehörigkeit. Angesichts ihrer Pfründenausbeute können die Lasts nachgerade als nichtadeliges Paradebeispiel gelten für eine generationenübergreifende Instrumentalisierung päpstlicher Expektanzen oder auch Provisionen.

Die geringsten Erfolgsaussichten unter allen denkbaren Zugangsformen zum Domkapitel besaßen in dem ausgewählten Zeitausschnitt eigenständig von der Domherrenkorporation vollzogene Kooptationen. Als alleinige Rechtsbasis erzielten sie in den beiden untersuchten Pontifikaten maximal einmal die erwünschte Wirkung. Wenngleich also das Domkapitel die Nomination einzelner Wartner nicht vollständig aufgab und das Selbstergänzungsrecht im Ansatz wiederholt praktizierte, akzeptierte es doch weitestgehend den Primat der päpstlichen Expektanzen und Provisionen. Wohl ist hinsichtlich der Versuche selbständiger domkapitulärer Personalbestimmung das vorliegende Ergebnis mit dem Vorbehalt niedriger Überlieferungschancen von Kooptationen behaftet. Falls aber durch die Domherrngemeinschaft mehr als die hier erfaßten Wartner nominiert wurden, dürfte dies allenfalls hinsichtlich der aufgezeigten Konzentration auf ein bestimmtes soziales Rekrutierungsfeld relevant sein. Die Aussage über die weitgehende Ineffizienz von Kandidatenberufungen *auctoritate ordinaria* dürfte dagegen von diesem überlieferungsbedingten Unsicherheitsfaktor unberührt bleiben, da für die ausgeschiedenen Domherren bis auf die eine Ausnahme durchweg Nachfolger im Besitz päpstlicher Rechtstitel namhaft gemacht werden konnten.

Als Schlußfolgerung bleibt somit für die Jahre 1362 bis 1378 festzuhalten: Im Ringen zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kollatur hatte das päpstliche Benefizialwesen den eindeutigen Sieg über die Pfründenvergabe durch die Domherrngemeinschaft davongetragen. Expektanzen oder auch Provisionen ebneten den Weg in das Konstanzer Domkapitel; fehlten sie, blieb der Zutritt praktisch versperrt. Beim Versuch einer sozialspezifischen Zuordnung der möglichen Kollaturformen läßt sich folgendes vereinfachte Schema aufstellen: Ordentliche Übertragung wurde fast ausschließlich von adeligen Klerikern angestrebt, die ansonsten eine Vorliebe für Provisionen entwickelten, insbesondere für die Version des Stellentaushes, während Expektanzen verstärkt vom ›Bildungsbürgertum‹ genutzt wurden.

An der Ausbildung dieser tendenziellen Präferenzen waren Urban V. und Gregor XI. dadurch maßgeblich beteiligt, daß beide Päpste ihrer Benefizialpolitik im Expektanzensektor eine dezidiert gelehrtenfreundliche Note verliehen hatten. Die Förderung studierter Geistlicher auf Pfründensuche hatte sich bereits eindeutig in der Eingliederung universitärer Krönungsrotuli in das System von Vorzugsdaten wie auch in der Sonderberücksichtigung von Absolventen unterschiedlicher Hochschulen auf Graduiertensammellisten ausgedrückt. Sie wurde konsequent fortgesetzt und deutlich gesteigert in der von Urban V. getroffenen und von Gregor XI. aufgegriffenen Verfügung über die Assekutionsvorrechte graduerter Kleriker in Konkurrenzsituationen infolge von Datengleichheit – und das bereits damals zum Prinzip erhobene Gelehrtenvorrecht fand später im Zeitalter der Konzilien Eingang in die Reformdiskussion¹¹. Mit der Ergänzung vorteilhafter Anwartschaftsdaten bildungsorientierter Petenten durch Zugriffsprärogativen gelangte die päpstliche Begünstigung gelehrter

11 Siehe dazu den Exkurs am Ende dieses Unterkapitels.

Klerikerkreise – die sich überdies auch in Urbans V. Pluralitätskonstitution *Horribilis* in Graduiertenvorrechten niedergeschlagen hatte – schließlich völlig unabhängig davon zur Geltung, ob irgendeine Hochschule als stellenwunschbefürwortende Instanz den Hintergrund der Gesuchsvorlage geprägt hatte.¹²

Zugleich implizierte die zielstrebige Bevorzugung des universitätsgebildeten Klerus in Wettstreitsituationen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beförderung nichtadeliger Impetranten auf Domkanonikate, wenn wie in Konstanz der Zugang nicht durch statutarisch geforderte Voraussetzungen wie hochfreie oder ritterbürtige Abstammung verbaut war. Zwar besaßen graduierte Nichtadelige keine größere Suffizienz gegenüber adeligen Konkurrenten mit derselben Universitätsbildung; ihnen wurde jedoch gegenüber ungraduierten, aber sozial höher stehenden ›vornehmen‹ Geistlichen das Assekutionsprivileg zugesprochen. Durch die von Urban V. und Gregor XI. dem Benefizialrecht gegebene Ausformung waren also bürgerliche, gegebenenfalls natürlich auch bäuerliche Träger universitärer Grade in der von der Amtskirche vorgegebenen Klerikerhierarchie auf einer höheren Stufe als titellose Adelige angesiedelt. Mithin konnte ein etwaiger Makel nichtadeliger Herkunft durch einen akademischen Abschluß nicht nur kompensiert, sondern regelrecht überwunden werden. Bei fehlender ständischer Reglementierung bot die Gelehrtenfreundlichkeit beider Päpste ›bildungsbürgerlichen‹ Kreisen geradezu einen Antrieb, sich um Domkanonikatsanwartschaften zu bemühen. Insofern war das damalige päpstliche Expektanzenwesen geeignet, zur Aufstockung des Konstanzer Domkapitels mit universitätsgeschulten Geistlichen beizutragen, die sich zuvorderst aus dem über Gelehrsamkeit verfügenden Stadtbürgertum des Reichssüdens rekrutierten, nicht aus dem – ungeachtet aufgezeigter Ausnahmen – vergleichsweise bildungsresistenten Regionaladel¹³. Der Grundtendenz eines verbreiterten Zu-

12 MORAW ging dagegen grundsätzlich davon aus, daß es bei der – von ihm ohnehin in ihrer Bedeutung gering veranschlagten – päpstlichen Benefizienvergabe an Stiftskirchen keinen Unterschied machte, ob die stellensuchenden Kleriker *Universitätsbesucher* oder *Nichtbesucher* waren. Folglich sah er in Universitätsbildung *kein primär ausschlaggebendes Qualifikationsmerkmal für den Pfründenerwerb* und schloß aus, daß Stiftspfründen *nach den Kriterien von Eignung und Leistung* vergeben werden konnten. Vielmehr erklärte er eine *vornehme Geburt* für das gesamte Spätmittelalter zum *besten Ausweis* der Pfründenerlangung. MORAW Stiftspfründen 1995 S. 274, 292f. Zur Konstitution *Horribilis* vgl. Abschnitt 3.1.f) mit Anm. 21 und Abschnitt 5.4. a).

13 Interessant in diesem Zusammenhang erscheinen auch von SCHMUTZ notierte Beobachtungen zum Adelsanteil und Erwartungshorizont der Petenten, die über deutsche Universitätsrotuli aus der Zeit nach 1378 Expektanzenwünsche vorbrachten. Bei einem von Bonifaz IX. abgelehnten Rotulus der Universität Heidelberg von 1401 betrug die Adelsrate mit 22 von 405 Petenten gerade einmal gut fünf Prozent. Alle Adelige bis auf einen bemühten sich um eine von insgesamt 167 erwünschten Kanonikatsanwartschaften; davon zeigten 12 Bittsteller, also eine starke Hälfte, Interesse an einem Domstift, die übrigen an einem Kollegiatstift. Die restlichen 146 Kanonikatsanwartschaften, die SCHMUTZ nicht weiter nach Stiftskategorien spezifizierte, entfielen folglich mit 87 Prozent auf Nichtadelige. Deren akademischer Rang lag eindeutig höher als im Adelslager, in dem sich lediglich ein Artesmagister befand. Im einzelnen bemühten sich alle vier vertretenen Rechtsdoktoren um eine Kanonikatspektanz, außerdem 60, 50 bzw. 40 Prozent der Magister, Bakkalare und übrigen Studenten. In diesen Stellenwünschen sah SCHMUTZ große Hoffnungen vieler unterprivilegiertes Universitätsbesucher ausgedrückt, über Universitätsrotuli auf eigentlich für sie unerreichbare Pfründen zu kommen. Ein ähnlich großes Vertrauen, wenn nicht mangelnden Realitätssinn,

stroms dieser durch Bildungs-, nicht Geburtsstand ausgezeichneten Sozialgruppe tat selbst die für beide Pontifikate beschriebene Bevorteilung von Papst- und Kardinalsfamilien bei der Zuschreibung von Vorzugsdaten im Anwartschaftsbereich keinen Abbruch. Da die Konstanzer Domkirche allenfalls zeitweise innerhalb und auch dann nur an der äußersten Peripherie der Interessenzzone dieser vornehmlich durch Franzosen besetzten Kurienchargen lag, drohte im Grunde keine wirklich ernsthafte Interessenkollision zwischen studentischem und kurialem Expektantenmilieu¹⁴.

Die sich zwischen Adel und Nichtadel häufig abzeichnende Bildungskluft bei Impetration der Anwartschaften läßt sich zu einer abschließenden These für die beiden letzten avignonischen Pontifikate zuspitzen: Für bürgerliche Kleriker stellte die mit einer Pfründe ver-

nahm er auch bei Nichtgraduierten auf den bereits erwähnten sechs Hochschulrödeln an, die in Köln zwischen 1389/1390 und 1425 zusammengestellt wurden und insgesamt 723 Gesuche für Kanonikatsanwartschaften enthielten. Um solche supplizierten auch Graduierte zu 40 bis 50 Prozent. Lediglich 43, also nicht einmal sechs Prozent, der entsprechenden Suppliken entfielen auf Adelige, wovon 23 ein Domkapitel anstrebten, mithin erneut gut die Hälfte. Aus insgesamt nur 50 Adeligen unter allen 1473 registrierten Petenten ergibt sich eine minimale Adelsquote von gut drei Prozent. Angesichts nachzuweisender Präbendierungen charakterisierte SCHMUTZ abschließend Lehrende sowie Studierende der höheren Fächer als Hauptprofiteure der damaligen Universitätsrotuli. Vgl. SCHMUTZ 1996 S. 152–160, 166f.

14 Nachdem sich GUILLEMAIN mit der nationalen Zusammensetzung des Kurienpersonals bereits in seinem Grundlagenwerk zum Papsthof der gesamtavignonesischen Epoche ausführlich beschäftigt hatte, analysierte er in einer beispielhaften Einzelstudie die Urban V. im ersten Pontifikatsjahr seitens des 21köpfigen Kardinalskollegiums – darunter nur drei Nichtfranzosen – vorgelegten Rotuli hinsichtlich der geographischen Herkunft der knapp 250, durchweg als Familiaren aufgefaßten Impetranten. Demnach rekrutierten sich 1362 aus 34 süd- und ebensoviele nordfranzösischen Diözesen jeweils nahezu 90, aus 15 italienischen und zehn iberischen Bistümern je rund 15 Vertraute der Kardinäle. Aus 12 Reichsbistümern, worunter auch die französischsprachigen Gebiete von Besançon, Toul und Lüttich fallen, stammten annähernd 40 Familiaren, mithin 16 Prozent. Kleriker aus der Konstanzer Diözese waren bei zwei Kardinälen vertreten, wobei quantitatives Ausmaß und qualitative Nähe der Beziehungen von GUILLEMAIN nicht erläutert wurden. Anhand der in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse zum Pontifikat Urbans V. dürften der Kardinal Pierre Itier und dessen Familiar Kuno Sidenfaden eine dieser seltenen Verbindungen zwischen Konsistorium und Konstanz hergestellt haben.

Noch differenzierter ist das Bild, das COURTEL in einer ausschnittweisen Untersuchung der Verhältnisse des Jahrs 1378 entwarf, die auf der Basis der Registerüberlieferung des ersten Regierungsjahrs Clemens' VII. durchgeführt wurde. Die Wissenschaftlerin beschränkte sich dabei auf die Umgebung der acht Kardinäle aus dem Limousin als einer bei Schismabeginn im Gesamtkollegium maßgeblichen Fraktion. Von rund 375 Klerikern ließ sich die geographische Provenienz bestimmen. Etwa 290 kamen aus Frankreich, vor allem aus der Region ihrer Förderer sowie aus dem Norden. Ihnen standen rund 65 Geistliche aus Reichsbistümern gegenüber, deren Anzahl auf zehn zusammenschumpft, sofern die Kirchenprovinzen Trèves und Besançon sowie die Diözese Lüttich außer Acht gelassen werden. Das Bistum Konstanz war überhaupt nicht vertreten. Mit der geographischen Abstammung korrelierte weitgehend die Benefizien-situation der gesamten Kardinalsklientel, die in der Regel in ihrer Herkunftsdiözese bepfründet war: Von etwa 450 besessenen Kirchenstellen lagen mehr als 360 in Frankreich, im Reich dagegen nur knapp 50. Der Reichsanteil verringert sich schließlich bei Berücksichtigung der Sprachgrenzen auf rund zehn Benefizien, wobei der Konstanzer Sprengel erneut fehlt. Vgl. GUILLEMAIN Cour 1962 S. 258–261, 449–482, Anhang Karte 6–8; COURTEL 1977 S. 889–892, 901–925, 929, Karten nach S. 908 und 922; GUILLEMAIN Cardinaux 1980 S. 21, 28. Zum Protektionsverhältnis zwischen Pierre Itier und Kuno Sidenfaden vgl. Abschnitt 5.5.b) mit Anm. 26.

bundene Domherrenstelle nicht die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums dar, sondern dessen eigentliches, wenn auch nicht unbedingt ausschließliches Ziel. Für sie wurde universitäre Bildung zu einer Art Voraussetzung für den Eintritt in das Domkapitel, wobei der Artesmagistertitel oder ein jahrelanges Rechtsstudium die Mindestanforderung für einen möglichst raschen Aufstieg in die Bischofskirche bildeten¹⁵. War dieser gelungen, konnte die Präbende, wie noch gezeigt werden wird, selbstverständlich auch von bürgerlichen Domherren als Finanzierungsbasis zur Vertiefung der universitären Ausbildung genutzt werden, die ihnen wie natürlich auch adeligen Kapitelskollegen mit Bildungsdrang zumindest theoretisch über ein Dasein als Domherr hinausführende Berufsperspektiven eröffnete.

Wie die Ausführungen zum Impetrantenverhalten im Vorkapitel verdeutlichten, begünstigte das päpstliche Benefizialwesen freilich nicht erst in den beiden letzten avignonesischen Regierungsabschnitten den Zuzug nichtadeliger Kleriker in das Konstanzer Domstift. Vielmehr war unter den Neukapitularen der Adel bereits seit Benedikt XII. in das Hintertreffen geraten. Wie sich die Domherrengemeinschaft am Vorabend des Schismas in ihrer geburtsständischen wie auch regionalen Gliederung darstellte und wie sich dieser Personalbestand im Laufe einer Jahrhunderthälfte konstituiert hatte, steht als Fragestellung am Anfang des nächsten Kapitels, das den hier durchgeführten Längsschnitt durch anderhalb Jahrzehnte um eine Momentaufnahme aus dem Jahr 1378 ergänzt.

Exkurs

So zählte etwa zu den auf dem Konstanzer Konzil für die Zeit nach der Papstwahl angesetzten Reformatorien neben der benefizialrechtlichen Materie *De reservationibus sedis apostolice* der Punkt *De collationibus beneficiorum et gratiis expectativis*. Reformdekrete zu diesen Tractanda wurden nicht erlassen. Aber Berührungspunkte zwischen der unmittelbaren Vor- und Nachschismazeit treten beispielsweise in einem der Kirchenversammlung vorgelegten Avisament deutlich zu Tage, in dem für die Benefizienübertragung der Grundsatz *primo attendatur ad dignitatem personarum maxime circa scientiam* aufgestellt wurde. In Anwendung dieses Prinzips sollten für konkurrierende Expektanten folgende Gelehrtenprärogativen gelten: *paribus in datis preferantur litterati* und *maior in gradu scientie preferatur in pari data*. Ferner wurde im Blick auf Vorzugsdaten, wie sie unter anderem für Rotuli der Universitäten, Papst- und Kardinalsfamilien gängig waren, ausdrücklich Rekurs auf die unter Urban V. und Gregor XI. geübte Praxis genommen.

Überdies wurden damals auch für die Einnahme von Kirchenstellen bestimmte Bildungsvoraussetzungen formuliert. Ein Viertel der Präbenden in Kathedalkirchen sollte nämlich Graduierten ab

15 Eine in Ansätzen parallele Erscheinung zeigt sich im Zuge des Anwartschaftswesens bei der Besetzung der Dignitäten des Züricher Großmünsters, wo nach A. MEYER ungefähr seit 1370 Graduierte juristischer Prägung überwogen. MILLET konstatierte für das Domkapitel Laon für 43 Prozent der Mitglieder während des Säkulums vor Schismabeginn einen Magistertitel bei gleichzeitig ausgeprägter Tendenz zur zusätzlichen Qualifikation in den Rechten, für den Zeitraum 1348 bis 1378 einen Rückgang des bereits zuvor in der Minderheit befindlichen Adels auf zehn Prozent. Allerdings stellte die Forscherin beide Phänomene in keine ausdrückliche Verbindung zur Verdrängung der ordentlichen Kollatur durch die päpstliche Stellenvergabe. Vgl. MILLET 1982 S. 71–74, 87–91, 151; MEYER Zürich 1986 S. 171.

den Theologiebakkalaren oder Rechtslizentiaten, in Kollegiatstiften ab den Rechtsbakkalaren und Artesmagistern vorbehalten sein, Dignitäten an Dom- und Kollegiatstiften generell Titelträgern ab der Stufe der Theologiebakkalare und Rechtslizentiaten. In solchen unter der Federführung von Universitätsprofessoren wie dem Pariser Kanzler Jean Gerson oder dessen Amtsvorgänger, dem späteren Kardinal Pierre d'Ailly, entstandenen Reformentwürfen spiegelte sich die standortgebundene Position ihrer geistigen Väter wieder. Diese leitete sich aus ihrem Dasein an den Universitäten oder der päpstlichen Kurie ab, so daß von dieser auf Bewahrung ihrer Privilegien bedachten Seite keine Erschütterung der Grundfesten des päpstlichen Benefizialwesens, sondern nur die Beschneidung von Auswüchsen zu erwarten war. Dieser Strömung standen die Prälaten gegenüber, die den ordentlichen Kollatoren wieder zur stärkeren Ausübung ihres Besetzungsrechts zurückverhelfen wollten. Das Konkordat mit der deutschen Nation von 1418 bildete schlußendlich einen Kompromiß zwischen dem Papst und den divergierenden Lobbyinteressen im Verteilungskampf um die Benefizien. Denn dieses Vertragswerk fixierte zum einen für nicht der Generalreservation unterliegende Benefizien die zwischen ordentlichen Kollatoren und Kirchenoberhaupt alternierende Besetzung. Zum anderen statuierte es für Kapitel ein Graduiertenminimum, blieb jedoch mit der Reduktion auf ein Sechstel und der Zulassung von Rechtsbakkalaren sowie Medizin- und Artesmagistern für Domherrenstellen hinter den vorgestellten Forderungen zurück. Da aber die Sechstelquote auch bei geschlossen-adeligen Korporationen galt und bis zu ihrer Erreichung Graduierte gegenüber Ungraduierten den Pfründenvorzug besaßen, ergab sich freilich auch für den Geburtsadel ein verstärkter Zwang zum Erwerb akademischer Titel.

Die Formulierung von Bildungsvoraussetzungen für Kirchenämter und von Prärogativen für Graduierte war ferner ein Anliegen der Konzilien von Pavia-Siena und Basel. Das Wiener Konkordat von 1448 fiel schließlich hinter die beschriebenen Reformansätze zurück – die ihrerseits 1432 in Konstanz im Kontext ständischer Abschlußtendenzen in nur für bestimmte nichtadelige Domherren aufgestellten Bildungsvoraussetzungen einen etwas anders gearteten Ausfluß gefunden hatten. Denn es sah bei der mechanischen Teilung der päpstlichen und ordentlichen Kollaturgewalt nach der *alternativa mensium* keinerlei Begünstigung von Graduierten vor. Neben den Forderungen nach Beschneidung des päpstlichen Benefizialwesens zeigte sich im Zeitalter der Konzilien im übrigen auch die Reformdebatte zu institutionellen Änderungen an der päpstlichen Kurie an den Verhältnissen der avignonesischen Periode orientiert.¹⁶

16 ACC II S. 637–640; COD S. 444; MERCATI S. 158–160, 177–181. Vgl. OEDIGER 1930 S. 152–161; LIEBERICH 1964 S. 134; BRANDMÜLLER Konzil 1968 S. 227f., 259f.; BOOCKMANN 1981 S. 314f.; BRANDMÜLLER Causa 1981 S. 264–281; MEYER Konkordat 1986 S. 108–111, 123f., 127–134, 151f.; DERS. Zürich 1986 S. 43–49; WRIEDT 1986 S. 490f.; SCHWARZ Kurie Zeitalter 1992 S. 254–258; DIES. Kurie Pfründenmarkt 1993 S. 148f.; MORAW Stiftspründen 1995 S. 287. Zu den 1432 an Konstanzer Domherren gestellten Standes- bzw. Bildungsvoraussetzungen vgl. Anm. 17 in Kapitel 2.

7. Momentaufnahme der Konstanzer Domkapitulare an der Schwelle zum Schisma

7.1 Stelleneinnahme

a) Domkapitelsmitglieder

Im Schwellenjahr 1378 bildeten die Kanoniker Heinrich Bayler*, Hartmann von Bubenberg*, Johannes Ebernant*, Heinrich Goldast*, Ulrich Güttinger*, Burkhard von Hewen*, Eberhard Insiegler*, Johannes von Landenberg*, Dietrich Last*, Eberhard Last*, Johannes Lupfen*, Johannes Mochenwang*, Johannes Molhardi*, Franz Murer*, Johannes Perger*, Johannes von Randegg*, Nikolaus Sätelli*, Nikolaus Schnell*, Johannes von Steinegg* und Rudolf Tettikover (I)* das Domkapitel. Ihr Mitglied Burkhard von Hewen* war zugleich Dompropst, Ulrich Güttinger* Domdekan, Johannes von Landenberg* Domthesaurar, Eberhard Insiegler* Domkantor. Insgesamt acht dieser 20 Domherren dürften am Vorabend der Kirchenspaltung auch als Archidiacone fungiert haben.¹

b) Erlangungsarten einfacher Domherrenstellen

18 Domkapitulare hatten ihre Präbende unter Verwendung päpstlicher Rechtstitel für einfache Domherrenstellen erlangt². In sechs nachweislichen Fällen und einem mutmaßlichen siebten hatten Provisionen den Ausgangspunkt der Pfründenansprüche gebildet, in 11 Domkanonikatsexpektanzen. Provisionen waren 1345 für Burkhard von Hewen*, 1346 für Ulrich Güttinger*, 1351 für Dietrich Last* und Nikolaus Sätelli*, 1371 für Johannes Perger*, 1373 für Johannes von Randegg* ergangen, außerdem vermutlich für Heinrich Bayler* spätestens 1377. Anwartschaften datierten von 1343 für Johannes Ebernant*, von 1355 für Rudolf Tettikover (I)*, von 1358 für Eberhard Insiegler*, von 1362 für Hartmann von Bubenberg*, von 1363 für Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast* und Nikolaus Schnell*, von 1371 für Franz Murer*, Johannes Lupfen*, Johannes von Steinegg* sowie Eberhard Last*. Surrogationen oder Konfirmationen als zusätzliche Benefizialgratien waren für die

1 Im folgenden wird bei den Angaben zu den 1378 das Kapitel bildenden Domherren und deren Familien prinzipiell auf die Anführung personenbezogener Belege im Anmerkungsapparat verzichtet. Die Nachweise ergeben sich aus den Biographien des zweiten Hauptteils.

2 Zu den in diesem Unterkapitel behandelten Stellenerlangungsformen der Domkanoniker im Jahr 1378 s. auch die Liste 10.3, außerdem nochmals die Übersicht 10.1 im Anhang.

Präbendierungen von Heinrich Bayler* bzw. Rudolf Tettikover (I)*, Eberhard Insiegler*, Franz Murer*, Eberhard Last* und Johannes Lupfen* von Belang gewesen. Mithin ergeben sich bei einer Unterscheidung nach Pontifikaten für Clemens VI. vier Provisionen und eine Anwartschaft, für Innozenz VI. zwei Expektanzen, für Urban V. vier Anwartschaften, für Gregor XI. erneut vier Expektanzen sowie vermutlich insgesamt drei Provisionen. Der Gesamtanteil der Expektanzen belief sich auf 55 Prozent, der der Provisionen ist auf maximal 35 Prozent zu veranschlagen. Die verbleibenden 10 Prozent entfielen auf Johannes von Landenberg* und Johannes Mochenwang* als zwei Sonderfälle mutmaßlich ordentlicher Kollatur. Da von den angenommenen 18 erfolgreichen päpstlichen Rechtstiteln allein 11, also 61 Prozent, den letzten beiden avignonesischen Pontifikaten angehört hatten und in diesen anderthalb Jahrzehnten auch Johannes Mochenwang* in die Domherrengemeinschaft vorgestoßen war, stellte sich selbige im Hinblick auf die Amtsdauer ihrer Mitglieder im Stichjahr 1378 zu drei Fünfteln als recht junge, ansonsten als alteingesessene, über Johannes von Landenberg* sogar in die Zeit Benedikts XII. zurückreichende Stiftskorporation dar.

Bei näherer Betrachtung der zeitlichen Streuung der Provisionen und Expektanzen fällt auf, daß sich besonders nach Anciennität ältere Domherren aus der Gruppe der im Schwellenjahr 1378 seit mehr als eineinhalb bis vier Dezennien präbendierten Kapitelsmitglieder über Provisionen für bereits erledigte Präbenden in den Pfründenbesitz gebracht hatten. Allein vier solcher Rechtstitel waren zwischen 1345 und 1351 ergangen, also in der außerordentlich provisionsreichen Zeit Clemens' VI. Erst wieder unter Gregor XI., in dessen Pontifikat die zwei übrigen sicheren Provisionen von 1371 und 1373 sowie die mutmaßliche dritte fielen, hatte dieser Gratialtyp erneut Bedeutung gewonnen. Die Blütezeit der elf Expektanzen für künftig freiwerdende Domkanonikate lag dagegen, von einer Ausnahme aus den frühen 1340er Jahren abgesehen, in der zweiten Jahrhunderthälfte, insbesondere in den 1360er und 1370er Jahren. Dieser Rechtstitelart verdankte eine Zweidrittelmehrheit der an der Schwelle zum Schisma zu den jüngeren Kapitelskollegen zählenden Domherren ihre Stellung, nämlich acht der zwölf während den Amtsphasen Urbans V. und Gregors XI. hinzugekommenen Neukapitulare.

Die sechs unzweifelhaften Verleihungen erledigter Pfründen bezogen sich durchweg auf *apud sedem apostolicam* vakante, mithin der Generalreservation unterliegende Domherrenstellen. Lediglich bei Heinrich Bayler* kann eine Provision auf der Basis einer Spezialreservation nicht ausgeschlossen werden. In den drei Fällen von Burkhard von Hewen*, Nikolaus Sätelli* und Johannes von Randegg* war an der päpstlichen Kurie eine Resignation seitens der Vorgänger im Zusammenhang mit Tauschgeschäften erfolgt. Ein solches hatte Nikolaus Sätelli* mit seinem wenig später verstorbenen Familienangehörigen Friedrich Sätelli abgeschlossen, wodurch auf der zweiten Priesterpfründe gewissermaßen eine vorweggenommene Erbfolge erzielt wurde. Insofern verwundert es nicht, daß Nikolaus Sätelli* mit dem von ihm aufgelassenen Zofinger Kanonikat wohl keinen adäquaten Gegenwert in den Pfründenhandel einbringen mußte, den sein Gegenüber um eine weitere Permutation ausgedehnt hatte. Relativ gering war mit einem Benefizium an der Engener Pfarrkirche, wo die eigene Familie die Kollaturrechte besaß, auch der Einsatz von Burkhard von Hewen*. Sein Tauschpartner war der wenige Monate zuvor mit einer Konstanzer Domherrenpfründe providierte Franciscus Jacobi de Aquila, ein unter anderem auch am Lübecker Domkapitel

präbendierter Kardinalskaplan italienischer Abstammung, der offenbar die päpstliche Kurie als ›Pfründenbörse‹ und erlangte süddeutsche Kirchenstellen als dort zu handelnde Benefizialtitel verstand. Demgegenüber dürfte Johannes von Randegg*, der sich zugunsten seines Standesgefährten Luitold Münch von Münchenstein von seiner Baseler Domherrenpfründe trennte, ein gleichwertiges Tauschobjekt aufgebracht haben. Bei Ulrich Güttinger* und Dietrich Last* war die Promotion oder Translation eines Pfründeninhabers auf einen Bischofsstuhl der Grund des päpstlichen Vorbehaltes gewesen. Vorgänger des ersteren war der an die Spitze des Konstanzer Bistums beförderte Verwandte und Protektor Ulrich Pfefferhard gewesen, Vorläufer des zweiten der vom Würzburger Bischofsstuhl nach Freising versetzte Graf Albrecht von Hohenberg. Schließlich war die sechste vakante Pfründe aufgrund des an der päpstlichen Kurie erfolgten Todes ihres Besitzers Konrad Last, der als Prokurator tätig gewesen war, vom Pontifex zu vergeben. Um sie bemühte sich unverzüglich der zum Kreis der Kardinalsfamiliaren zählende Johannes Perger*.

Mithin verfügten Geistliche mit Interesse an einer *apud sedem apostolicam* durch Stellenverzicht oder Bischofserhebung wie auch Tod erledigten und dort neu auszugebenden Domherrenpfründe wohl zumeist über einen im Ämterhandel verwertbaren Tauschtitel bzw. förderliche Beziehungen zu sich umorientierenden Domherren, im Einzelfall dank eigenen Kurienaufenthalts über die Kenntnis sterbedingter Bewegungen im konstanzbezogenen Segment des Pfründenmarktes. Wer derartige Vorteile besaß, konnte Provisionen als schnellen, in der Regel keine Wartezeit voraussetzenden Weg auf eine Domherrenpfründe nutzen. Trotz zweimaliger Stellennachfolge unter Verwandten besaßen aber die Provisionen unter Clemens VI. noch nicht den standesbewahrenden Charakter, wie er für die späteren Pontifikate Urbans V. und Gregors XI. charakteristisch war. Vielmehr zeigt die Ablösung eines Grafen, der als Beförderer einer unergiebigsten Provision gleichwohl ein standesgleiches Parentelmitglied als Nachfolger bevorzugt hätte, durch Dietrich Last*, daß damals auch Provisionen soziale Sprengkraft besitzen konnten. Im übrigen bedienten sich unter Clemens VI. durchaus auch nichtadelige Kreise des Stellentausches als Mittel zur Sicherung des Verbleibes einer Pfründe in gleichrangigen Händen.

c) Benefizienvorbesitz der Domkanoniker

Die Präbendierung selbst stellte möglicherweise für Dietrich Last*, der bei Erwerben der Provision um ein Züricher Stiftskanonikat gestritten hatte, den Auftakt realer Benefizienasssekution dar. Für die meisten Provisen bedeutete sie jedoch eine Aufwertung bisherigen Stellenbesitzes, so für den Pfarrektor und Züricher wie Zofinger Chorherr Nikolaus Sätelli*, die Engener bzw. römischen Benefiziaten Burkhard von Hewen* und Johannes Perger* sowie den Münsteraltaristen Ulrich Güttinger*, der zugleich zum Domdekan avancierte. Sie beinhaltete ferner für den Baseler Domkanoniker Johannes von Randegg* den Austausch der Bischofskirche.

Unter den elf Domkapitularen, die sich auf Expektanzen verlegt hatten und damit auf den normalerweise Bereitschaft zur Geduld voraussetzenden Weg, waren knapp zwei Drittel zum Zeitpunkt der Impetrierung ihres Rechtstitels bereits im Besitz einer Kirchenstelle ge-

wesen. Johannes Ebernant*, Hartmann von Bubenberg*, Johannes Lupfen* und Johannes von Steinegg* hatten als Kanoniker an den Kollegiatstiften Beromünster, Solothurn, Bischofszell und Zürich fungiert, Hartmann von Bubenberg* und Johannes von Steinegg* zusätzlich als Rektor einer Pfarrei. Eine Parochie hatten ferner Johannes Molhardi* und Heinrich Goldast* besessen. Eberhard Last* war sogar bereits Wormser Domherr gewesen. Dagegen waren Rudolf Tettikover (I)*, Eberhard Insiegler*, Nikolaus Schnell* und Franz Murer* noch nicht mit Benefizien versorgt gewesen. Folglich beinhaltete für das Gros der Expektanten die Präbendierung an der Konstanzer Domkirche einen Aufstieg, für den Rest einen Direkteinstieg in das gehobene Klerikermilieu. Schließlich verdeutlicht die Bepfründung von Rudolf Tettikover (I)*, dem sich unter Innozenz VI. schon nach sieben Monaten die Möglichkeit zur Umsetzung seiner Anwartschaft eröffnet hatte, daß nicht allein Provisionen, sondern im Glücksfall – wie er sich unter Urban V. auch für Konrad Last angedeutet hatte – selbst Expektanzen einen Blitzstart in die Domherrenkarriere darstellen konnten.

d) Mehrfachanstrengungen zum Pfründenerwerb

Das durch die Präponderanz päpstlicher Rechtstitel bei der Pfründenerlangung gekennzeichnete Bild ist freilich an einzelnen Stellen etwas eingetrübt. Denn einige Provisen und Expektanten hatten die Erfahrung gemacht, sich mehrfach wegen desselben Gratiantyps an die Kirchenzentrale wenden zu müssen, bevor sich ihnen die Pforten des Domkapitels öffneten. Nikolaus Sätelli* hatte 1350/1351 zweimal auf sein Zofinger Kanonikat verzichtet, bevor endlich eine Provisionsurkunde Clemens' VI. erging, Heinrich Goldast* hatte sich bereits 1344 eine Expektanz von diesem Papst besorgt und nach deren Mißerfolg weder Mühen noch Ausgaben gescheut, um nochmals 1363 Urban V. wegen einer Anwartschaft anzugehen. Nikolaus Schnell* hatte zu Regierungsbeginn Urbans V. zwei Versuche unternehmen müssen, bevor auch er einen domkanonikatsbezogenen Rechtstitel erhielt. Der Nachteil, mehrmals bei der außerordentlichen Vergabestelle zum Anlauf ansetzen zu müssen, dürfte freilich für diese drei Geistlichen mit dem Pfründenerwerb seine Bedeutung verloren haben.

Vermutlich insgesamt zwei Domkapitulare hatten zunächst bei der Domherrengemeinschaft, erst danach bei der Kirchenzentrale ihr Pfründenglück gesucht. Johannes von Steinegg* war mit Sicherheit bereits *auctoritate ordinaria* als Domherr aufgenommen worden, bevor er sich 1371 über eine Urkunde Gregors XI., in der die vom Domkapitel vorgenommene Rezeption ja kurzerhand für kassiert erklärt worden war, in die Expektantenreihe einordnete. Lange vor ihm scheint ferner Nikolaus Sätelli*, der 1338 an der Universität Bologna als Domkanoniker begegnete, zum Wartner erhoben worden zu sein. Um tatsächlich Domherr zu werden, mußte dieser vermutlich von seinem späteren Tauschpartner Friedrich Sätelli vorgeschlagene Pfründenkandidat bürgerlicher Herkunft mehr als ein Jahrzehnt später aber auf den Papst zurückgreifen.

Am selben norditalienischen Studienort wie auch in Konstanz ist ebenfalls 1338 Johannes von Landenberg* als Domthesaurar zu fassen. Er scheint während des vorübergehenden Aufschwungs der ordentlichen Kollatur unter Benedikt XII. in das Domkapitel gelangt zu sein und dürfte unter den Domkapitelsmitgliedern von 1378 das einzige Beispiel einer

erfolgreichen Kooptation eines adeligen Geistlichen liefern. Allerdings hatte nicht einmal er von vornherein geplant, in die Bischofskirche unter Umgehung der kirchlichen Zentralgewalt einzuziehen. Vielmehr hatte er bereits Johannes XXII. 1330 um Provision mit der durch Nikolaus von Frauenfeld resignierten Pfründe gebeten, die Betreibung einer Ausfertigung aber vermutlich deshalb unterlassen, weil sich sein Verwandter erst Jahre später bei Erlangung des Konstanzer Bischofsstuhles zum Realverzicht durchrang, worauf jedoch die fragliche Präbende 1334 von diesem Papst einem Dritten übertragen wurde.³

Wie bereits im letzten Kapitel dargestellt wurde, hatte sich selbst Johannes Mochenwang* als mutmaßlich zweiter kooptierter Domherr unter Rückgriff auf die Mittlerfunktion Heinrichs von Brandis verschiedentlich an Innozenz VI. wegen Benefizialgratien gewandt. Damals sollte mit der offensichtlichen Streuung von Anwartschaften auf mehrere Domstifte und Benefizienkategorien wohl erreicht werden, daß sich Verwandte des intervenierenden Bischofs, Mitglieder dessen Hofes oder deren Angehörige nicht gegenseitig als Konkurrenten um eine Konstanzer Domherrenpfründe behinderten. Jedenfalls hatte sich Johannes Mochenwang* 1357 zunächst mit einer Anwartschaft für ein Benefizium der Kollatur von Dompropst und Domkapitel ausgestattet, selbige zügig vor Ablauf von sieben Monaten zum Erwerb der für ihn auch namensgebenden Pfarrkirche Sasbach eingesetzt sowie 1358 und 1359 die Neigung gezeigt, seinen Benefizienbestand über Kanonikatsexpektanzen für das Churer Dom- und das Zofinger Kollegiatstift aufzustocken. Im Unterschied zu Nikolaus Schnell*, dessen bei Urban V. eingereichte Erstsuplic für eine Domkanonikatsexpektanz von 1362 lediglich unter der Modifikation auf eine Kollaturanwartschaft für ein Benefizium der Verfügungsgewalt von Bischof und Domkapitel bewilligt worden und wohl deshalb ohne Ausfertigung geblieben war, hatte sich also Johannes Mochenwang* zunächst mit einer für die Erlangung von Domkanonikaten ungeeigneten Kollaturanwartschaft zufriedengegeben. Danach hatte er vermutlich darauf vertraut, auf eine Konstanzer Domherrenpfründe notfalls auch ohne Zutun des Papstes und für dessen Einschaltung notwendige Anstrengungen zu gelangen. Wenngleich die Entwicklung am Domstift ihm Recht gegeben zu haben scheint und er vielleicht nur ein Jahr später als Nikolaus Schnell* präbendiert wurde, ist er als singuläre Ausnahmerscheinung einer ordentlichen Pfründenverleihung in der spätavignonesischen Phase aufzufassen.⁴

e) Besetzungsformen von Dignitäten, Personaten oder Offizien

Ein Seitenblick auf Propstei, Dekanat, Thesaurie und Kantorei des Domstiftes im Jahr 1378 verdeutlicht hinsichtlich der Besetzungsformen nochmals das Ergebnis, das bereits bei Abriß der Zugangsmöglichkeiten auf die Dignitäten, Personate und Offizien während des gesamt-

3 Zum vorübergehenden Aufschwung der ordentlichen Kollatur unter Benedikt XII. vgl. Abschnitt 4.1.e).

4 Zur Streuung der von Bischof Heinrich von Brandis unterstützten Anwartschaftswünsche seiner Umgebung unter Innozenz VI. vgl. Abschnitt 4.3.d).

avignonesischen Zeitalters vorgestellt wurde: Nur bei Dompropstei und Domdekanat offenbart sich ein Abdrängen der ordentlichen durch die außerordentliche Kollaturgewalt. Burkhard von Hewen* sowie Ulrich Güttinger* verdankten die beiden zentralen Dignitäten, deren reguläre Bestallung das Domkapitel beanspruchte, Rechtstiteln Urbans V. und Clemens' VI. Beim Domdekan handelte es sich um eine Provision von 1346, die zusammen mit der Übertragung der Domherrenpfürnde ergangen war, beim Dompropst um eine 1363 zugestandene und danach durch eine Surrogation ergänzte Dignitätsexpektanz. Die bei den einfachen Domherrenstellen festgestellte Tendenz, wonach die erste Jahrhunderthälfte mit dem Pontifikat Clemens' VI. die provisionsreichere, die zweite die anwartschaftstypische Zeitspanne war, wiederholt sich also bei diesen beiden führenden Ehrenstellen. Wie Ulrich Güttinger* als Proviser, der im Domdekanat abermals seinen zum Konstanzer Bischof aufgestiegenen Verwandten Ulrich Pfefferhard beerbt hatte, dürfte allerdings auch Burkhard von Hewen* als Expektanz mit der durch gewaltsamen Tod erledigten Dompropstei ein bereits freistehendes Kirchenamt vor Augen gehabt haben. Und trotz des bei Ableben Felix Stuckis noch anhängigen Rotaverfahrens bzw. der Obstruktionsversuche seitens des Prozeßgegners Heinrich Truchseß von Diessenhofen erwies sich für Burkhard von Hewen* die Anwartschaft letztlich als rasch wirkender Katalysator einer Dignitärslaufbahn mit einer der Provision Ulrich Güttingers* vergleichbaren Effizienz.

Domkustodie und Domkantorei, die durch den Bischof ordentlich auszugeben waren, scheinen demgegenüber ohne Beanspruchung des päpstlichen Benefizialwesens eingenommen worden zu sein. Für den seit 1338 als Domthesaurar auftretenden Johannes von Landenberg* ist keine Expektanz oder Provision belegt, vielmehr eine Übertragung durch seinen zum Konstanzer Oberhirten beförderten Verwandten Nikolaus von Frauenfeld anzunehmen – dem er eben zuvor vergeblich auf der Domherrenpfürnde nachzufolgen versucht hatte. Einsetzung durch Heinrich von Brandis als zuständigem Kollator dürfte sodann der Erlangungsmodus für Eberhard Insiegler* gewesen sein, der ab Februar 1378 als Inhaber des mit der Scholastrie vereinten Kantorenamtes begegnete. Denn auch für ihn ist kein päpstlicher Rechtstitel als Grundlage seiner Stellung greifbar.

Da die zentralen Ehrenfunktionen des Dompropstes und des Domdekans nicht ohne Einschaltung des Papstes hatten eingenommen werden können, entsprach also der Einschränkung des Selbstergänzungsrechts bei den einfachen Domherrenstellen auf der gehobenen Ämterebene die Schmälerung der Wahlansprüche der Domherrengemeinschaft. Und weil ausschließlich die dem Konstanzer Bischof zustehenden Besetzungsrechte über die Domthesaurie und Domkantorie bewahrt worden zu sein scheinen, hielten sich nur bei einer von episkopaler und domkapitulärer Vergabegewalt abstrahierenden Beurteilung ordentliche und außerordentliche Kollatur bei diesen vier Ehrenstellen oder einfachen Ämtern die Waage.

Bei Berücksichtigung der zehn Archidiaconate, deren Personalbestand für 1378 größtenteils erschlossen ist, als quantitativ bedeutenderem Segment des bischöflichen Zuständigkeitsbereiches gerät dieses vordergründige Gleichgewicht gänzlich aus der Balance. Im Vorfeld der Kirchenspaltung befanden sich sicherlich sechs, vermutlich sogar acht Domherren im Besitz eines Bistumsteilsprengels, soweit feststellbar seit den Zeiten Urbans V. bzw. Gregors XI.: Erstmals begegneten Dietrich Last* im März 1369, Johannes Mochenwang* im Juni 1369,

Johannes von Landenberg* im Juni 1372, Nikolaus Schnell* im Oktober 1375, Johannes von Steinegg* im Januar 1377 und Heinrich Bayler* im August 1377 als Leiter der Einzelbezirke Ultra Alpes, Breisgau, Zürichgau, Illergau, Allgäu und Aargau. Erst unter Daten der frühen Schismazeit, nämlich im November 1378, traten Johannes von Randegg* und Johannes Molhardi* als Inhaber der Teilsprengel Thurgau und Ante Nemus hinzu. Für Johannes von Landenberg* und Johannes von Steinegg* ist die Amtsübertragung durch den Stuhlinhaber Heinrich von Brandis gesichert, für alle übrigen Archidiakone bischöfliche Kollatur wahrscheinlich als papale Verleihung. Denn nachdem noch für die Pontifikate Johannes' XXII., Clemens' VI. und Innozenz' VI. je ein Versuch von Interessenten verzeichnet werden konnte, sich über eine mit einer Domkanonikalsexpektanz verknüpfte Provision an die Spitze eines Archidiakonates zu bringen, sind für die hier vorgestellten Amtsinhaber keinerlei päpstliche Benefizialgratien überkommen, die zur Einnahme eines Verwaltungsbezirkes befugt hätten. Lediglich von dem Domkapitular Rudolf Tettikover (I)* ist ein Vorstoß verbürgt, sich *auctoritate apostolica*, vermutlich über eine Ehrenstellenanwartschaft von 1372, in den Rang eines Archidiakons zu bringen. Bekanntermaßen fand er in Johannes von Steinegg* einen Konkurrenten, den er vor die Rota Gregors XI. zog, wo das Verfahren vor Schismabeginn noch keinen Abschluß gefunden hatte, während sich vor Ort im fraglichen Bezirk Allgäu de facto der Prozeßgegner durchzusetzen verstand. Das päpstliche Benefizialwesen scheint also für den Erwerb von Archidiakonaten so irrelevant gewesen zu sein wie für die Erlangung der Domthesaurie und Domkantorei und hinsichtlich der Teilsprengel in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten in eine regressive Phase eingetreten zu sein, während der der Konstanzer Bischof die Oberhand über seine Vergabebefugnisse wohl im großen Ganzen zu wahren wußte.

f) Schlußergebnis

Im Schlußergebnis weicht von dem im Jahr 1378 gegebenen episkopalen Kollaturausschnitt die gleichzeitige Momentaufnahme der Zugangswege zu den einfachen Domherrenpfründen diametral ab. Zugleich stimmt das für die Domkanonikate ermittelte Bild in seinen Grundzügen mit dem im Vorkapitel gelieferten Längsschnitt durch den Zeitraum von 1362 bis 1378 weitestgehend überein: Nach dem hier vorgestellten Querschnitt bildete in der nur selten durchbrochenen Regel ein päpstlicher Rechtstitel die Voraussetzung für den Einzug in die Bischofskirche, so daß am Vorabend des Schismas insgesamt 18 Domherren im Rückgriff auf die bevorzugten Anwartschaften und die nicht ganz so bedeutenden Provisionen präbendiert worden waren. Einer dieser Domkanoniker hatte seine Expektanz nachgereicht, nachdem er zunächst von der Domherrengemeinschaft in Ausübung des Selbstergänzungsrechts *motu proprio* aufgenommen worden war – dem nicht mehr als zwei Kapitelsmitglieder ihre Pfründe verdankt haben konnten. Bei den domkapitularen Verfügung unterstehenden, gleichermaßen vom päpstlichen Benefizialwesen erfaßten Spitzenämtern der Dompropstei und des Domdekanates hatten sich Provision und Expektanz sogar als gleichwertige Erlangungsmöglichkeiten erwiesen.

7.2 Sozial-geographische Herkunft

a) Proporz von Adel und Nichtadel

In der Zusammensetzung der Domherrngemeinschaft im Jahr 1378 tritt ein bürgerliches Übergewicht als Sozialspezifikum im Proporz von Adel und Nichtadel deutlich hervor. Mit Johannes von Landenberg*, Burkhard von Hewen*, Hartmann von Bubenberg*, Johannes von Steinegg*, Johannes von Randegg* und Heinrich Bayler* stellte der Geburtsadel nur sechs Domkanoniker. Kein Mitglied der Adelsfraktion war gräflichen Standes. Lediglich Dompropst Burkhard von Hewen* war hochfreier Geburt. Der Restadel war ritterbürtiger Abkunft. In Adelshand befand sich außer der Dompropstei noch die Domthesaurie. Ansonsten mußte sich die Adelsgruppe, abgesehen vom hälftigen Anteil am bereits vorgestellten Archidiakonatsbesitz, mit einfachen Domherrenstellen begnügen. Mithin verband sich mit der zahlenmäßigen Unterrepräsentation eine entsprechend niedrige Adelsqualität, mit dem standeshöchsten Domkapitular zugleich aber die begehrteste Dignität.

Die 14 Domherren Johannes Ebernant*, Ulrich Güttinger*, Dietrich Last*, Nikolaus Sätelli*, Rudolf Tettikover (I)*, Eberhard Insiegler*, Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast*, Nikolaus Schnell*, Johannes Mochenwang*, Franz Murer*, Johannes Lupfen*, Eberhard Last* und Johannes Perger* entstammten Bürgerkreisen. Diese stellten über den zweiten hälftigen Part an den Archidiakonen hinaus noch den Domdekan und den Domkantor, besetzten also ihrerseits eine Hälfte der zur Verfügung stehenden Ehrenstellen oder einfachen Ämter. Überdies verfügten sie in der Person Heinrich Goldasts* und Johannes Molhardis* über das Generalvikariat und das Offizialat. Mit dem numerischen Übergewicht des Bürgertums korrelierte folglich die Übernahme der eigentlichen Domkapitelsleitung sowie der geistlichen bzw. gerichtlichen bischöflichen Stellvertreterfunktion.

b) Angehörige der Adelsfraktion

Unter geographischem Gesichtspunkt überwog bei den Angehörigen der Adelsfraktion die Herkunft aus der deutschsprachigen Schweiz die Abstammung aus Süddeutschland um das Doppelte. Von den Regionen nördlich des Bodensees war allein der Hegau vertreten, und zwar zweifach über den Dompropst Burkhard von Hewen* und Johannes von Randegg*. Südlich des Rheins war nicht nur der seenahe Landadel der Nordostschweiz kapitelssitzend. Der Thurgau war über Johannes von Steinegg* repräsentiert, der Zürichgau über den Domthesaurar Johannes von Landenberg*, vermutlich auch über Heinrich Bayler*. Der seeferne Aargau stellte keinen Domherrn. Aber der Raum um die noch entlegenere, bereits zum Bistum Lausanne zählende und im Osten an das Konstanzer Archidiakonats Burgund angrenzende Reichsstadt Bern war über Hartmann von Bubenberg* vertreten.

Hinsichtlich Erst- oder Mehrfachrepräsentanz im Konstanzer Domkapitel als weiterem Kriterium sozialer Kategorisierung hoben sich wiederum die Hegauer Freiherren von He-

wen vom Gros des Ritteradels ab. Sie waren bereits im späten 13. bzw. frühen 14. Jh. über zwei Angehörige an der Bischofskirche vertreten gewesen, wo sie bis 1315 auch das Domdekanat besetzt hatten. Genau zu dem Zeitpunkt, als der seit 1345 präbendierte Burkhard von Hewen* zum Sprung auf eine Dignität in Form der Dompropstei ansetzte, lancierten sie 1363 ein gleichnamiges Familienmitglied als Domkanoniksexpektanten, dessen geglückter Kapitelsmitgliedschaft im Jahr 1376 durch Tod ein Ende bereitet wurde. Hinter den hochfreien von Hewen standen die niederadeligen von Steinegg nur wenig zurück. Sie waren bis 1344 jahrzehntelang mit zwei Angehörigen kapitelspräsent gewesen, wovon Diethelm von Steinegg bis 1358 die Dompropstei gehalten hatte. 1332 und 1346 unternommene Versuche, den Familienanteil an den Domherrenpfründen mittels Anwartschaften noch zu erhöhen oder konstant zu halten, waren gescheitert. Mit der Präbendierung von Johannes von Steinegg* fand diese Adelsfamilie in den 1370er Jahren wieder Anschluß an die Bischofskirche.

Einem Vergleich mit den Steinegger Standesgefährten halten die Herren von Landenberg nicht stand. Vor Johannes von Landenberg*, der der erst ab den 1320er Jahren ausgebildeten Werdeger Seitenlinie angehörte, ist im 14. Jh. kein Familienmitglied als Inhaber einer Domherren- oder Ehrenstelle nachgewiesen. Pläne von 1325 und 1330, über Expektanzen zwei Angehörige auf einfachen Domherrenpfründen zu verankern, waren fehlgeschlagen. Ebenso wenig war Johannes von Landenberg* in der Absicht Erfolg beschieden gewesen, 1330 mittels Provision die Pfründe seines zunächst für einen Nachbarbischofsstuhl vorgesehenen Verwandten Nikolaus von Frauenfeld zu übernehmen. Dessen Konstanzer Bischofszeit dürfte aber für ihn spätestens 1338 zur Domthesaurie geführt haben; außerdem ist auch bei der Domherrenpfründe von ordentlicher Kollatur auszugehen. Als absolute Stiftsneulinge der 1360er und 1370er Jahre sind schließlich Hartmann von Bubenberg*, Johannes von Randegg* und Heinrich Bayler* in dem Sinne einzustufen, daß reale oder auch nur beabsichtigte Domkapitelspräsenz nicht bereits in den vorausgegangenen Dezennien des 14. Jhs. eine Familientradition dargestellt hatte.

c) Mitglieder der Nichtadelsgruppe

Von den 14 Mitgliedern der nichtadeligen Domkanonikergruppe hatten der Domdekan Ulrich Güttinger*, der Generalvikar Heinrich Goldast* sowie Johannes Ebernant*, Rudolf Tettikover (I)* und Eberhard Insiegler* ihren Ursprung in Konstanz. Zwar hatte Heinrich Goldast* einmal gegenüber Urban V. die Grenzen zwischen einfacher adeliger und gehobener bürgerlicher Herkunft zu verwischen versucht; seine Familie ist aber im 14. Jh. als patrizisch einzustufen¹. Gehörten doch die Goldasts zu Beginn und Ende dieses Säkulums

1 Auch wenn Heinrich Goldast* mit dem singulären Geltendmachen adeliger Abkunft das aufkeimende adelsgleiche Selbstverständnis eines Konstanzer Patriziersohnes zum Ausdruck gebracht haben dürfte, wird hier der Begriff *Stadtadel* grundsätzlich vermieden, um das behutsam offen gelegte Sozialprofil des Domkapitels nicht wieder ansatzweise zuzudecken. Im übrigen ist in der Lokalgeschichtsforschung auch sonst ein vorsichtiger Umgang mit diesem Terminus erkennbar. Selbiger wurde beispielsweise von MAURER nur für einzelne Vertreter des Konstanzer Patriziats des 14. Jhs. angewandt, die adelsähnliche, unter anderem

dem Konstanzer Stadtrat an. Und den anzunehmenden zeitweisen Verlust der unmittelbaren Vertretung im kommunalen Führungsgremium dürften sie durch Konnubien mit verschiedenen ratsitzenden Patrizierfamilien wie beispielsweise den Tettikover oder auch durch ein Verwandtschaftsverhältnis zu Ulrich Pfefferhard, dem ersten Konstanzer Bischof patrizischer Abstammung, teilkompensiert haben. Schließlich zählte ein Angehöriger 1388 zur finanzstärksten Schicht der Stadt. Als Repräsentant traditionell patrizischer Kreise ist sodann Rudolf Tettikover (I)* anzusehen. Sein Familie hatte schon im späten 13. Jh. Konstanzer Ratsstellen besetzt und war in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. mit bis zu drei Mitgliedern pro Jahr im städtischen Leitungsorgan vertreten. Ende der 1380er Jahre reihten sich nicht weniger als vier männliche Abkommen, zu denen sich vermutlich noch ein weibliches Familienmitglied gesellte, unter die vermögendsten Personen ein. Mithin fand die Konzentration politischer Macht in der Kumulation von Reichtum eine angemessene Entsprechung. Ein Korrelat dazu bildete schließlich die auf politische Führungsschichten von Konstanz orientierte Heiratspolitik, die beispielsweise die patrizischen von Roggwil erfaßte.

Überraschen mag die aufgrund der Abstammung aus dem Zunftbürgertum etwas niedriger zu bewertende soziale Qualität des Domdekans Ulrich Güttinger*. Gleichwohl erwies sich auch dessen familiäres Umfeld vermutlich nach der Jahrhundertmitte als ratsfähig, ab 1376 als nahezu regelmäßig ratsitzend und schließlich zur allmählichen Steigerung der Ratsfrequenz in der Lage. Damit ging 1388 die Einreihung eines Angehörigen in die Konstanzer Finanzelite einher. Insofern zeigt sich wie bei den beiden patrizisch geprägten Domkapitularen erneut die Koppelung von Vermögen und politischer Partizipation. Ohnehin hatten bereits in der ersten Hälfte des 14. Jhs. Verbindungen der Güttinger zu patrizischen Führungskreisen über die Verwandtschaft mit Bischof Ulrich Pfefferhard bestanden, dessen Intervention beim Papst im April 1346 Ulrich Güttinger* nicht nur zu einer einfachen Pfründe, sondern auch zur leitenden Funktion innerhalb der Domherrngemeinschaft verhalf. Gut zwei Jahrzehnte vor dieser Installation an exponierter Stelle des Domkapitels hätte dort 1325 Johannes Güttinger, damals Kanoniker am Johannisstift, die Pfründennachfolge des auf den Churer Stuhl gelangten Johannes Pfefferhard antreten sollen, dessen Bruder Ulrich Pfefferhard dann aber selbst die fragliche Domherrenstelle übernahm. Für den von Johannes Güttinger erklärten Verzicht konnte sich Ulrich Pfefferhard seinerseits dadurch revanchiert haben, daß er sich als Konstanzer Bischof im Oktober 1346 beim Kirchenoberhaupt als Mediator einsetzte, um Johannes Güttinger ein vakantes Archidiaconat samt Domkanonikatspektanz zu verschaffen. Aber als Johannes Güttinger bereits 1347 verstarb, war er zwar Propst von St. Johann und Archidiacon, jedoch nicht Domkanoniker.

durch Burgenbesitz gekennzeichnete Lebensformen pflegten, ansonsten noch für Ritterbürger des späten 12. und 13. Jhs. Eine ähnliche Zurückhaltung bezüglich dieser Begriffsverwendung zeigte auch KRAMML. DERSCHKA, der die gängige Annahme der Existenz bürgerlicher Hochstiftsministerialien für Konstanz prinzipiell in Frage stellte, vermied den Ausdruck gänzlich. Vgl. MAURER Konstanz 1989 S. 145, 147, 182; KRAMML Komponenten 1994 S. 21; DERSCHKA 1999 S. 460–477. Zur einmaligen Selbstbezeichnung Heinrich Goldasts* als Adeliger vgl. Abschnitt 5.4. b) und 6.1. c).

Herkunft aus ratsfähigen und vermögenden stadtkonstanzer Patrizier- und Zunftskreisen war also den drei Domherren Heinrich Goldast*, Rudolf Tettikover (I)* und Ulrich Güttinger* gemein, die damit der politisch-sozialen Ober- bzw. oberen Mittelschicht des Konstanzer Stadtbürgertums zugeordnet werden können². Für Eberhard Insiegler* kann keine vergleichbare Abkunft, aber zumindest Kontakt zum Patriziat geltend gemacht werden. Der ursprünglich aus dem thurgauischen Sulgen stammende Vater hatte als Siegelbewahrer jahrzehntelang der bischöflichen Hofverwaltung angehört, weshalb Konstanz zum Standort der über beachtlichen Landbesitz verfügenden Familie geworden war. Dort gelang die Einheirat in die Patrizierfamilie Schwarz, die nicht nur eine hohe Repräsentanz im Ratsgremium aufwies, sondern 1388 insgesamt sieben finanzkräftige Mitglieder zählte. Johannes Ebernant* als fünfter Domherr Konstanzer Herkunft ließ sich dagegen insofern in keiner höheren Zone des städtischen Sozialgefüges verorten, als für seine Familie eine Zugehörigkeit zu oder zumindest eine Eheverbindung mit ratsfähigen Kreisen ebensowenig nachgewiesen werden konnte wie eine Nähe zur bischöflichen Administration.

Ansehnlich war nicht nur der Umfang der Domherrengruppe Konstanzer Provenienz, sondern auch das Aufkommen oberschwäbischer Domkapitulare. Zu ihnen gehörten die in Ravensburg beheimateten Nikolaus Sätelli* und Franz Murer* sowie der in Weingarten angesiedelte Johannes Mochenwang*. Ferner dürfte Johannes Molhardi* im Raum südlich der Donau, möglicherweise in Markdorf, verwurzelt gewesen sein. Die Sätelli hatten wohl nur bis zum frühen 14. Jh. selbst zum Patriziat in Ravensburg gezählt. Danach scheinen sie aber in enger Beziehung zu den im politischen Leben der Reichsstadt eine zentrale Rolle spielenden Humpiß gestanden zu haben. Nikolaus Sätelli*, der offenbar verschiedene Kontakte zum heimatlichen Bürgertum pflegte, war zeitlebens dem stellvertretenden oberschwäbischen Reichslandvogt Friedrich Humpiß verbunden, außerdem Friedrich Sätelli alias Friedrich von Ravensburg. Letzterer hatte der Familie ab 1324 zunächst eine fast drei Jahrzehnte währende anwartschaftsbedingte, dann durch den an der päpstlichen Kurie geleiteten Verzicht zugunsten seines Verwandten verlängerte Domkapitelspräsenz ermöglicht.

2 Nach einem hier adaptierten Schichtenmodell, das SCHOCH in einer in jüngerer Zeit veröffentlichten sozialgeschichtlichen Untersuchung der Bevölkerung St. Gallens im Jahr 1411 vorlegte, verbanden entwickelte Finanzkraft und politische Führungsposition oder Partizipation als Merkmalkombination die vom Patriziat mitgebildete Oberschicht mit der oberen, im wesentlichen vom Zunftbürgertum getragenen Mittelschicht, wobei beispielsweise Handelszünfte eine Klammer zwischen beiden Ebenen herstellten. In der sozialgeschichtliche Forschung der letzten vier Jahrzehnte zum spätmittelalterlichen Konstanz wurde die städtische Bevölkerung oberhalb der Unterschichten im wesentlichen nach den Grundkategorien *Patriziat/Geschlechter* und *Zünfte/Zunftbürgertum* unterschieden, ohne daß der etwa bei BECHTOLD, MAURER oder KRAMML aufscheinenden *patrizischen* oder *politischen und gesellschaftlichen Oberschicht* ausdrücklich eine zünftisch oder anderswie bestimmte Mittelschicht gegenübergestellt wurde. Im Bemühen um weitere Stratifikation gab schließlich HEIERMANN in seiner zeitlich weitgespannten Monographie zur Geschlechter-Gesellschaft ›Zur Katz‹ nicht dem Schichten-, sondern dem Gruppenmodell den Vorzug. Vgl. KIRCHGÄSSNER Steuerwesen 1960 S. 194f., 197f.; DERS. Probleme 1967 S. 75–77; JOOS 1968 S. 38, 42; KOCH Bemerkungen 1973 S. 94f.; BECHTOLD 1981 S. 28, 32, 38; KRAMML Kaiser 1985 S. 21–23; MAURER Konstanz 1989 S. 180–182, 187, 198f., 201; KRAMML Komponenten 1994 S. 20f.; SCHOCH 1997 S. 86–93; HEIERMANN 1999 S. 9–14, 19f.

In deren Folge dürfte auch ein in Beromünster präbendierter Angehöriger der Sätelli Mitte der 1360er Jahre seine Grablege im Konstanzer Münster gefunden haben.

Dem Ravensburger Zunftbürgertum gehörten sodann die Murer an, die sich auch in Konstanz niedergelassen und dort in die Patrizierfamilie von Hof eingeeiratet hatten, ansonsten ebenda im 15. Jh. gleichfalls zur zünftischen Bevölkerung beisteuerten. Gewohnheitsmäßig brachten sie ihren Klerikernachwuchs an Kollegiatstiften des Bistums unter, beispielsweise seit dem späten 13. Jh. am Konstanzer Stephansstift. Für Johannes Mochenwang* war der im Heimatort Weingarten eingenommene Sozialstatus nicht zu spezifizieren, für Johannes Molhardi* die konkrete lokale Herkunft nicht mit Sicherheit auszumachen. Für diese beiden Domkanoniker ließ sich im Unterschied zu den zwei aus Ravensburg stammenden Kapitelskollegen vor dem Eintritt in den bischöflichen Hof bzw. in die Domherrengemeinschaft keine familiäre Verbindung zur leitenden Laienwelt oder Einbindung in das gehobene Kirchenleben von Konstanz nachweisen, nicht einmal ein sonstiger Bezug zur Bodenseestadt.

Von den restlichen fünf Domkanonikern rekrutierten sich vier aus Niederschwaben, wobei nicht nur – wie in der oberschwäbischen Untergruppe – eine Stadt, sondern sogar eine Familie zweifach vertreten war. Aus Tübingen stammten nämlich Dietrich Last* und dessen Neffe Eberhard Last*. Johannes Lupfen* kam aus Reutlingen. Aus Balingen rührte Nikolaus Schnell* her. Die Familie von Dietrich Last* und Eberhard Last* bildete in der landesherrlichen Stadt Tübingen einen Bestandteil der sozial-politischen Elite und war überdies in Reutlingen verwurzelt. Ihr war bereits ein gutes Jahrzehnt nach der Bepfründung von Dietrich Last* mit der Unterbringung von dessen Bruder Konrad Last eine erste Doppelvertretung am Domkapitel gelungen, der aber 1371 durch Tod des letzteren ein vorläufiges Ende bereitet wurde. Nachdem kurz zuvor Eberhard Last* wie auch dessen Bruder Nikolaus Last* mittels Expektanzen Vorsorge für einen baldigen Anschluß getroffen hatten, konnte dieser zumindest in einem Fall vor Schismabeginn realisiert werden.

Aus dem familiären Umfeld Johannes Lupfens* war in der Reichsstadt Reutlingen zwar ein Leutpriester hervorgegangen, aber vermutlich kein Ratsmitglied. Im Unterschied zu den Lasts konnten sich die Lupfen auch keiner Mehrfachpräsenz im Konstanzer Domkapitel rühmen. Negativ erweist sich in dieser Hinsicht auch die Bilanz für die Familie von Nikolaus Schnell*, dessen Stellung innerhalb der Sozialstruktur von Balingen nicht definiert werden konnte.

Johannes Perger* als letzter bürgerlicher Domkanoniker war schließlich im ostschwäbischen Gundelfingen beheimatet, das nicht mehr zur Konstanzer Diözese, sondern zum Bistum Augsburg gehörte. Von dort könnten einzelne Mitglieder der Familie, deren Positionierung im gesellschaftlichen Gefüge ihrer Wittelsbacher Heimatstadt offen steht, nach Konstanz gezogen sein.

Die 13 aus dem Bistum Konstanz stammenden Domherren nichtadeligen Ursprungs lassen sich folglich hinsichtlich ihrer geographischen Herkunft in die drei annähernd gleichstarken Teilgruppen Konstanz, Oberschwaben und Niederschwaben einteilen, deren jeweilige Größe nicht viel kleiner war als der Gesamtanteil adeliger Domkapitulare. Sie erfuhren als schwäbische Gesamtgruppe überdies durch den bistumsfremden Standesgenossen Verstärkung. Wie bei der Adelsfraktion läßt sich auch im bürgerlichen Domherrenlager eine

soziale Abstufung erkennen. Für drei stadtkonstanzer Domkanoniker ließ sich eine Filiation mit patrizischen oder zünftischen Familien aus dem politisch führenden und wirtschaftlich wohl situierten Spektrum nachweisen, für einen weiteren Provenienz aus einer in die bischöfliche Hofverwaltung integrierten Familie mit patrizischer Verbindung, für den fünften dagegen keinerlei Ansiedlung im gehobenen Sozialmilieu der Bodenseestadt. Für die zwei aus Ravensburg stammenden Domherren war gleichfalls patrizisches oder zünftisches Familienumfeld belegbar, nicht aber für die beiden anderen Kapitelskollegen mit südlich der Donau gelegener Heimat. Die beiden aus derselben Tübinger Familie hervorgegangenen Domkanoniker repräsentierten das politisch-wirtschaftlich leitende, der aus Reutlingen kommende Kapitelskollege dagegen wohl eher das nach- oder untergeordnete städtische Milieu im Raum nördlich der Donau. Möglicherweise würden vertiefende regional- oder lokalgeschichtliche Einzelstudien eine ähnlich abgestufte Einordnung für die restlichen zwei Domherren nieder- bzw. ostschwäbischer Zugehörigkeit sichtbar werden lassen. Soweit hier feststellbar, ergibt sich jedenfalls für alle drei nichtadeligen Regionalfraktionen innerhalb des Bistums Konstanz nicht nur hinsichtlich ihres äußeren Umfangs, sondern auch im Hinblick auf ihr inneres Sozialgefälle ein ähnliches Gesamtbild.

Deutliche Unterschiede zwischen den Einzelgruppierungen zeichnen sich dagegen unter einem anderen Gesichtspunkt ab. Schon vor der Verankerung der beiden Ravensburger Geistlichen auf einer Domherrenpfürnde hatten deren Familien Beziehungen zu Konstanz aufgebaut und sich dort im bürgerlich-kirchlichen Leben, in einem Fall sogar an der Bischofskirche etabliert. Von bereits bestehenden vergleichbaren Bezügen zur Bodenseestadt ist dagegen wohl bei keinem der aus dem entlegeneren Niederschwaben stammenden Domherren auszugehen. Im Hinblick auf vorausgegangene Vertretung im Domkapitel ließen die Ravensburger Sätteli schließlich selbst die Konstanzer Güttinger hinter sich zurück, da erstere im Unterschied zu letzteren über Jahrzehnte hinweg ein Familienmitglied als Domkanoniker hatten installieren können. Hinsichtlich der gleichzeitigen Mehrfachbepfändung blieben dagegen die Tübinger Lasts völlig konkurrenzlos unter ihren Standesgefährten und begründeten nach der Präbendierung von Dietrich Last* im Verlauf der zweiten Hälfte des 14. Jhs. in Adelsmanier eine Art Familientradition. Selbst unter den adeligen Kreisen konnten ihnen diesbezüglich nur die hochfreien von Hewen und die ritterbürtigen von Steinegg Paroli bieten, die aber am Vorabend des Schismas nur noch über jeweils einen Angehörigen vertreten waren. Im Gesamtvergleich erwies sich die Adelsgruppe in puncto althergebrachter Domkapitelszugehörigkeit dennoch als die eindeutig überlegene Seite.

d) Zwischenresultat

Mithin ist im Zwischenresultat das Konstanzer Domkapitel vor Übergang zum Schisma als gemischtständige Kanonikervereinigung zu charakterisieren, in der der Adel lediglich 30 Prozent und das Bürgertum 70 Prozent der einfachen Domherrenstellen besetzt hielt und nur die Dignitäten, Personate oder Offizien zu gleichen Teilen auf diese beiden Sozialgruppen verteilt waren. Da 90 Prozent der Präbendierungen auf außerordentliche Kollatur seit Clemens VI. zurückzuführen sind, können diese Standesverhältnisse als unmittelbares Er-

gebnis des päpstlichen Benefizialwesens der vier letzten Pontifikate der avignonesischen Periode bewertet werden. An deren Ende bzw. in deren Folge erwies sich zum einen das Konstanzer Domkapitel als vom schwäbisch-konstanzerischen Bürgertum majorisierte Stiftskorporation, zum anderen die schweizerisch-hegausische Adelsminorität als eine von einem einzelnen Freiherrn durchsetzte ritterbürtige Fraktion ohne jegliche Verankerung in gräflichen Häusern.³

3 Die bisherigen Vorarbeiten zur sozialen oder auch geographischen Zusammensetzung des Konstanzer Domkapitels im Spätmittelalter sind unbefriedigend. Aufgrund seiner Konzentration auf die Domherren bis zum Ende des 13. Jhs. beschäftigte sich SCHRECKENSTEIN nur am Rande mit bürgerlichen Domkapitularen der beiden nachfolgenden Jahrhunderte. RIEDER befaßte sich im Rahmen seiner Darlegungen zum päpstlichen Benefizialwesen der avignonesischen Periode nicht systematisch mit der Frage nach dessen sozialen Implikationen für das Domkapitel. TRENKLE-KLAUSMANN konstatierte zwar in seiner Dissertation anhand der Konstanzer Bischofsregesten für den Zeitraum von 1293 bis 1383 ein Verhältnis von 43 bürgerlichen zu 38 adeligen Domkanonikern, darunter 14 aus dem Grafen- und Freierherrenstand; er verzichtete aber auf eine namentliche Nennung der einzelnen Domkapitulare wie auf eine zeitlichen Untereinheiten folgende Differenzierung. Vergleichbare Arbeitsschritte ließ auch A. BRAUN außen vor, als er für das 14. und 15. Jh. ein Überwiegen des Bürgertums gegenüber dem Adel feststellte. Da er im übrigen das städtische Patriziat in große soziale Nähe zum Niederadel rückte, sprach er ungeachtet des konstatierten *stark bürgerlichen Einschlags des Konstanzer Domkapitels* zugleich jedoch von dessen *adliger Exklusivität*. Hinter die von TRENKLE-KLAUSMANN und A. BRAUN zum bürgerlichen Domherrenanteil erzielten Erkenntnisse fiel sodann KLINK in seiner in der Nachkriegszeit entstandenen Dissertation zum mittelalterlichen Konstanzer Domkapitel durch Überbetonung des Adelselementes zurück. Denn ihm zufolge war es *der niedere, vor allem aber der hohe Adel, aus dessen Reihen sich das Konstanzer Kapitel weithin ergänzte*. In seinem in den 1950er Jahren veröffentlichten Auszug aus der Promotionsschrift stellte KLINK zwar die Ständeverhältnisse der Domherrngemeinschaft ausdrücklich in den Mittelpunkt; er handelte aber das Thema nicht systematisch auf der Grundlage zusammenhängender Domherrenlisten, sondern anhand von Einzelbeispielen ab. Diese letztlich eklektische Vorgehensweise führte zu weiteren grobrasterigen Schlußfolgerungen, die den Verhältnissen der Vorschismazeit nicht gerecht werden, wie folgende Passage verdeutlicht: *Wir werden den Darlegungen über die Besetzung des Domkapitels in Konstanz mit Mittelfreien, Ministerialen und niederen Adeligen einen wesentlich kleineren Raum widmen als unseren Ausführungen über die Mitgliedschaft Hochfreier in der Vereinigung der Domherren. Dadurch soll unterstrichen werden, daß das Gewicht der Ministerialen und des niederen Adels, gemessen an dem der Edelherrn oder gar ihrer gräflichen und fürstlichen Oberschicht, bescheiden war*. Auch die von KLINK vorgetragene Auffassung zur geographischen Rekrutierung nichtadeliger Domkapitulare, wonach beispielsweise *Konstanz annähernd so viele Domherren (stellte) als alle andern Städte zusammen oder aus keiner anderen Stadt des Bistums, von Konstanz abgesehen, so zahlreiche und berühmte Patriziersöhne als Glieder der Konstanzer Domherrenvereinigung (kamen) wie aus Ulm und das Geschlechtertum der Kleinstädte im allgemeinen für unsere Betrachtung aus(scheidet)*, sind für die Zeit um 1378 stark zu modifizieren. Letztlich versuchte KLINK mit der Bezeichnung der Patrizier größerer Städte des Bistums Konstanz als *Halbadel* – den Begriff *Stadtadel* hielt auch er für zu weitgehend – gegebene Ständesunterschiede zum Geburtsadel abzuschwächen, wodurch das Entstehen eines Gesamtbildes eines adelig bestimmten Domkapitels begünstigt wurde. Hauptursächlich bedingte aber wohl das Fehlen fundierter zahlenmäßig-statistischer Vorarbeiten, mit dem sich schon SANTIFALLER in seiner übergreifend-kursorischen Studie zu den Ständeverhältnissen der deutschen Domkapitel konfrontiert sah, daß bis in jüngere Zeit das Konstanzer Domstift vornehmlich als adelige Einrichtung qualifiziert wurde. So ist das Domkapitel etwa laut einem von MAIER vorgelegten Abriss kurzerhand als *eine Anstalt des Adels* anzusehen; weiter heißt es darin *im Mittelalter konkurrierten der hohe und niedere schwäbische Adel um die zwanzig Pfründen*. Auch MAURER ließ sich zumindest in seiner Monographie zum Stephansstift stark vom Bild einer von *Dienstadel* bzw. *Ministerialität* geprägten stän-

e) Allmähliche Transformation der Standesverhältnisse

Die verschiedenen Etappen des Bedeutungsverlustes des Adels in quantitativ-qualitativer Hinsicht, nämlich die schleichende Verminderung seines Anteils bis hin zum völligen Wegfall der Grafen und damit des Hochadels, lassen sich angesichts der Unvollständigkeit tradierter Domherrenlisten aus dem hier interessierenden Zeitraum nur schwer nachvollziehen. Einzelne Schlaglichter mögen dennoch den allmählichen Transformationsprozeß der Standesverhältnisse punktuell beleuchten.

Ein eindeutiges Adelsübergewicht offenbarte sich 1326 in einer neunköpfigen Domherrenreihe mit der Nennung von Diethelm von Steinegg, Johannes von Torberg, Rudolf von Liebegg, Nikolaus von Frauenfeld, Heinrich von Steinegg, Albrecht von Kastell, Albrecht Schenk von Beienburg und Konrad von Diessenhofen, von denen lediglich Hermann von Stockach als Nichtadeliger abzusetzen ist. Im November 1347 standen den neun adeligen Domherren Diethelm von Steinegg, Johannes von Landenberg*, Otto von Rheinegg, Heinrich von Diessenhofen, Heinrich von Enslingen, Konrad von Diessenhofen, Heinrich von Homburg, Ulrich von Friedingen und Burkhard von Hewen* die sechs nichtadeligen Domkanoniker Ulrich Güttinger*, Friedrich Sätelli von Ravensburg, Johannes Glaser, Heinrich Ammann von Hüenberg, Konrad Wasserer von Biberach und Felix Stucki gegenüber. Ein ähnlicher Sozialproporz deutete sich in einer Urkunde vom Dezember 1359 bei 13 Domherren an. Mangold von Nellenburg, Burkhard von Hewen*, Heinrich von Krenkingen, Johannes von Landenberg*, Heinrich von Homburg, Heinrich von Enslingen, Konrad von Diessenhofen und Otto von Rheinegg sowie Felix Stucki von Winterthur, Ulrich Güttinger*, Berthold Frank von Sulgen, Dietrich Last* von Tübingen und Ludwig Veringer von Reutlingen verteilten sich im Verhältnis von acht zu fünf auf die beiden Standesgruppen. Sie können um die drei adeligen Domkanoniker Wolfram von Brandis, Heinrich von Diessenhofen und Luitold Münch von Münchenstein sowie die vier nichtadeligen Kapitelskollegen Heinrich Ammann von Hüenberg, Johannes Ebernant*, Nikolaus Sätelli* von Ravensburg und Rudolf Tettikover (I)* ergänzt werden. Somit ist für einen knapp zwei Jahrzehnte vor 1378 liegenden Zeitpunkt ein annähernd ausgewogenes Verhältnis zwischen Adel und Nichtadel von elf zu neun anzunehmen, außerdem neben der Mitgliedschaft der Hewener und Krenkinger Freiherrenfamilien die der Nellenburger Grafen. Deren Ausscheiden mit

dischen Zusammensetzung des Domkapitels leiten. SANTIFALLER unterstrich zwar dessen gemischtständischen Charakter, überschätzte allerdings seinerseits in der abschließenden Beurteilung *gemeinständisches Kapitel mit Vorherrschen des Adels, insbesondere des hohen Adels* das hochadelige Element. Die HELVETIA SACRA enthielten sich einer spezifischen Bewertung der geburtsständischen Kapitelsverhältnisse während des 14. Jhs., betonten aber ihrerseits die Bedeutung der *Edelfreien Schwabens* im Spätmittelalter. Lediglich HESSE stellte in einer vergleichende Studie zu Artisten in Schweizer Stiften *Vertreter des schwäbischen Adels und graduierte Bürgersöhne aus dem Konstanzer Raum* für das spätmittelalterliche Konstanzer Domkapitel gleichberechtigt nebeneinander. Vgl. SCHRECKENSTEIN Untersuchungen 1876 S. 18f.; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 35f.; BRAUN Klerus 1938 S. 26, 30f.; KLINK Domkapitel 1949 S. 141, 171, 174f., 177, 180 (DERS. Zusammensetzung 1954 S. 147, 150–152, 154, 158); SANTIFALLER Geschichte 1964 S. 134f., 138f.; GS XV/1 1981 S. 98; MAIER Konstanzer Domkapitel 1988 S. 250; HS I/2 1993 S. 774f.; HESSE Artisten 1996 S. 105.

dem Tod Mangolds von Nellenburg im Jahr 1367 fiel in den Pontifikat Urbans V. und markiert zugleich das Ende der Ära gräflicher Repräsentanz im Domkapitel innerhalb der avignonesischen Periode. Bereits unter Clemens VI. hatte das Hohenberger Grafenhaus anlässlich der Bischofserhebung Albrechts von Hohenberg spätestens 1351 das Konstanzer Domstift verlassen. Und zwischen 1336 und 1339 waren Gebhard von Fürstenberg, Gebhard von Freiburg sowie Kraft von Toggenburg infolge Todes und Friedrich von Toggenburg infolge Verhehlung aus den Domherrenreihen ausgesichert.⁴

Angesichts des bis dahin zu verbuchenden Grafenaufkommens wird zwar verständlich, daß 1337 noch *comites* als hochadeliges Relikt im Statut zur Standesqualität künftiger Domherren Erwähnung fanden. Aber von dem gräflichen Aderlaß unter Benedikt XII. scheint sich das Domkapitel nicht mehr erholt zu haben. Jedenfalls traten seither Grafensöhne unter den Impetranten päpstlicher Benefizialgratien allenfalls als Randgruppe und unter den erfolgreichen Provisen und Expektanten ohnehin auch zuvor niemals in Erscheinung. Da schließlich Freiherren- und Niederadelsabkömmlinge seit Clemens VI. in dem für Präbendierungen besonders relevanten Anwartschaftsbereich nicht nur bei Betreibung, sondern auch bei Realisierung von Rechtstiteln in der Minderheit blieben, erklärt sich schließlich auch der allmähliche Rückgang der unterhalb der Grafenebene angesiedelten *nobiles*, die das Domkapitel eben noch 1337 den zukünftigen, vermeintlich unbedeutenden *ignobiles* gegenübergestellt hatte.⁵

Während das gräfliche Element also bereits Mitte des 14. Jhs. weitestgehend aus dem Domkapitel verschwunden war, fiel der Restadel wohl erst in den beiden letzten Dezennien der avignonesischen Periode unter die 50-Prozent-Marke ab, dann jedoch sehr deutlich. Dieser Zeitraum wurde im wesentlichen durch die Pontifikate Urbans V. und Gregors XI. abgedeckt, für die der Domherrenaustausch und die damit verbundene Adelsreduktion bereits dargestellt wurden.

In diesen zwei Jahrzehnten vollzogen sich aber auch in beiden Domherrenlagern regionale Umschichtungsprozesse. 1359 hatten der Hegau-Klettgau und der Thurgau-Zürichgau je vier adelige Domherren gestellt, deren jeweiliger Anteil sich 1378 halbiert bzw. vermutlich um einen Kopf verringert hatte. Der Raum Bern war und blieb mit einem Domkanoniker vertreten. Die Baseler Gegend und Niederschwaben entfielen. Auf nichtadeliger Seite, wo 1359 noch drei Thurgauer oder Aargauer Orte präsent gewesen waren, steigerten schwäbische Städte ihr Domherrengesamtkontingent von drei auf neun und Konstanz von drei auf fünf, wobei Oberschwaben den größten Zuwachs zu verbuchen hatte. Die im Adel 1359 gemeinsam vorherrschenden Regionalfraktionen Hegau-Klettgau und Thurgau-Zürichgau

4 REC 4085, 5554; ThUB 1912; MGH Necr. I S. 288f., 558. Vgl. OBG I 1898 S. 51f.; RQ 1908 S. LXXXVif.; HS I/1 1972 S. 194; BÜCHLER-MATTMANN 1976 S. 318f.; HS II/2 1977 S. 228f.; SABLONIER 1979 S. 264–267, 268; GHSG IV 1980 S. 125, 142; GS XV/1 1981 S. 314; MEYER Zürich 1986 S. 194f., 234, 255, 289f.; HS I/2 1993 S. 301–306, 315–321, 529, 531–534, 539f., 799–801, 831. Zu Heinrich von Enslingen vgl. Abschnitt 5.1.e) mit Anm. 13; zu Heinrich Ammann von Hüenenberg vgl. Abschnitt 5.1.c) mit Anm. 9–10 und Abschnitt 6.1.b); zu Mangold von Nellenburg vgl. Abschnitt 6.1.b) und 6.2.e); zu Albrecht von Hohenberg vgl. Abschnitt 5.2.b) mit Anm. 6.

5 Zum Domkapitelstatut von 1337 vgl. Abschnitt 2.c).

hatten also zusammen den größten Verlust zu beklagen, der auf der anderen Seite als Bereicherung des Bürgertums vor allem aus den Räumen nördlich und südlich der Donau zu Buche schlug. Im übrigen konnten sämtliche nichtadeligen Domherren des Jahrs 1359 mit einem päpstlichen Rechtstitel in Verbindung gebracht werden, nicht aber Mangold von Nellenburg und Heinrich von Homburg sowie Heinrich von Diessenhofen und Johannes von Landenberg*. Bis auf einen gehörten diese vier Domherren zum seenahen Hegau- und Thurgauadel, der seine damals noch führende Vertretungsposition zu einem guten Teil ordentlicher Kollatur verdankt haben dürfte und während der beiden letzten avignonesischen Pontifikate trotz Neuverankerung einzelner Mitglieder am stärksten unter den Folgen des beschriebenen Siegeszuges der päpstlichen Stellenvergabe zu leiden hatte.

f) Bürgerrechtseintritt von Domherren

Die bis zum Jahr 1378 im Domkapitel zu verzeichnenden sozialen Veränderungen zugunsten bürgerlicher Klerikerkreise scheinen schließlich das Interesse der kommunalen Obrigkeit von Konstanz auf sich gezogen haben. Jedenfalls ist es rechnerisch dem hohen Anteil von Domherren mit Herkunft aus Städten in der Hauptsache zuzuschreiben, daß das Konstanzer Bürgerrecht von einer 12köpfigen Kapitelsmehrheit angenommen wurde, wobei die Hochphase der Einbürgerungen in die Schismazeit fiel.

Als erster vollzog Eberhard Insiegler* im Jahr 1377 den Bürgerrechtseintritt, zugleich als einziger Domherr noch während der auslaufenden avignonesischen Periode. Ihm folgten bis 1386 mit Heinrich Goldast*, Johannes Ebernant*, Ulrich Güttinger* und Rudolf Tettikover (I)* nicht nur alle übrigen Domkanoniker stadtkonstanzer Herkunft, sondern mit Johannes Mochenwang*, Franz Murer* und Nikolaus Sätelli* sowie Nikolaus Schnell* und Eberhard Last* auch fünf Standeskollegen aus ober- und niederschwäbischen Städten, aber mit Burkhard von Hewen* und Johannes von Steinegg* lediglich zwei Mitkanoniker aus dem konstanznahen Hegauer bzw. Thurgauer Landadel. Während sich aus der adeligen Kapitelsfraktion also nur ein Drittel für das Bürgerrecht entschied, belief sich die Quote im gegenüberliegenden Lager mit zehn Domherren auf satte zwei Drittel. Die acht Domkapitulare ohne Einbürgerungsbeleg verteilten sich zwar gleichmäßig auf beide Standesgruppen. Aber Johannes Lupfen*, Johannes Molhardi* und Dietrich Last* verstarben bereits zwischen 1383 und 1386, so daß das nicht belegbare Bürgerrecht auf bürgerlich-schwäbischer Seite nur bei Johannes Perger* nicht mit dem Eintritt des Todes während der Einbürgerungswelle zusammenfällt und sich möglicherweise über die Nihtherkunft dieses Domherrn aus dem Bistum Konstanz erklärt. Innerhalb des verbleibenden Adelsquartetts schied bis 1386 dagegen allein Johannes von Randegg* infolge Ablebens aus dem Domstift aus. Ihn verband mit Hartmann von Bubenegg* und Heinrich Bayler* über den Geburtsstand hinaus eine eindeutige Parteinahme zugunsten des Schismapapstes Clemens VII., gegen dessen Anhänger der Konstanzer Rat 1384 ein Ausweisungsgebot ausgesprochen hatte. Während also in diesen drei Fällen die nicht nachzuweisende Einbürgerung mit einer kirchenpolitischen Option zugunsten der avignonesischen Obödienz einherging, könnte bei Johannes von Landenberg* adelige Standesideologie den Ausschlag dafür gegeben haben, das Konstanzer Bür-

gerrecht nicht anzunehmen. Selbiges war bei den bis zum Jahr 1384 erfolgten Eintritten auf fünf Jahre bemessen, 1386 auf ein Jahrzehnt und bedeutete für die beiden adeligen Domkapitulare nicht nur Steuerpflicht, sondern gegebenenfalls auch Burgenöffnung gegenüber der Kommune. Und deren Vertretungsorgan bedang sich zwischen 1380 und 1386 sechs- bis siebenmal in einer Art schismaspezifischem Vorbehalt aus, den in das Bürgerrecht aufgenommenen Domherren in Pfründenstreitigkeiten oder auch anderen kirchlichen Angelegenheiten nicht zur Seite stehen zu müssen.⁶

7.3 Weihestatus

a) Unterschiedliche Weihefordernisse

Die Einnahme der beiden Priesterpfründen, der als Annex dem Domkapitel angegliederten Pfarreien wie freilich auch sonstiger Parochien oder von Dignitäten mit Kuratcharakter ließ die Priesterweihe erforderlich werden, die Übernahme der übrigen Domherrenpfründen das Subdiakonat. Die vorgeschriebenen höheren Weihegrade waren zwar gewissermaßen unmittelbare Qualifizierungsvoraussetzungen für die einzelnen Ebenen der geistlichen Laufbahn; sie mußten aber nicht zwingend bereits bei Artikulation des Stellenwunsches oder bei Stellenantritt vorhanden sein, sondern konnten nach Assekution innerhalb der kanonischen Jahresfrist bzw. bei den beiden Priesterpfründen laut örtlicher Bestimmungen im Lauf von zwei Jahren erlangt werden. Die Erfüllung der kirchenrechtlichen oder statutarischen Weihevorschriften läßt sich jedoch nur für einen relativ kleinen Domherrenauschnitt belegen.¹

b) Ordines adeliger Domherren

Im domkapitularen Adelslager scheint der Weihestand besonders unzulänglich geblieben zu sein. Denn in diesem Sozialspektrum überwiegen die Nachrichten über mangelnde Ordines eindeutig die Informationen über deren Existenz. Mit Sicherheit fehlte Hartmann von Bubenberg* bis 1420, Johannes von Steinegg* bis 1391, Johannes von Randegg* bis 1381 und

6 Eine Ratssatzung von 1378 sah generell vor, daß das Bürgerrecht für die Dauer von fünf Jahren bewahrt wurde. Der Ratsbeschluß zum Stadtverweis erfolgte spätestens im Juli 1384 unter Festlegung einer Geldbuße, nachdem die Anwesenheit von Clementisten der Stadt Konstanz das Interdikt eingetragen hatte. RUPPERT Konstanz S. 381, 408. Vgl. HAUPT 1890 S. 285; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 28; BENDER 1970 S. 62; MAURER Konstanz 1989 S. 225; LUTZ 1990 S. 49. Zum Ausweisungsgebot für Clementisten vgl. auch Abschnitt 9.2. d).

1 Zu den notwendigen Weihegraden und unterschiedlichen Ordinationsfristen vgl. Abschnitt 2. a).

Heinrich Bayler* bis 1387 die Priesterweihe, die sie als Besitzer der einen Priesterpfürnde, der mit Domherren zu besetzenden Pfarreien Pfyn bzw. Wigoltingen sowie einer im Salzburger Sprengel gelegenen Parochie benötigt hätten. In diesem Adelsquartett wies Hartmann von Bubenberg* den Subdiakonsordo auf. Wie bereits dargestellt wurde, konnte sich dieser Domkapitular aus dem Dilemma seiner weihemäßigen Unterqualifikation – das Johannes Molhardi* durch zügigen Pfründenzugriff zu nutzen gesucht zu haben scheint – durch zweibzw. dreijährigen Fristaufschub für die Diakons- und Priesterweihe zeitweilig befreien, den er 1367 und 1373 von Urban V. wie Gregor XI. erhielt. Auch Johannes von Randegg* trug sich 1381 nicht mit der Absicht, sich in absehbarer Zeit zum Priester ordinieren zu lassen, sondern verschaffte sich vielmehr bei Clemens VII. eine fünfjährige Weihedispens, wobei der gehaltene Ordo nicht explizit erwähnt wurde. Bei demselben Kirchenoberhaupt impetrierte 1380 und 1382 Heinrich Bayler* als *clericali dumtaxat caractere insignitus*, mithin als Minorist, eine zwei- bzw. dreijährige Freistellung von der Ordination zu sämtlichen höheren Weihestufen. Nach Ablauf der Gesamtfrist sollte er sich auf alle für seinen Benefizienbesitz erforderlichen *sacri ordines* promovieren lassen. Aber 1387, als ihm Clemens VII. das Bistum Konstanz übertrug, hatte er den einfachen Klerikerstand noch nicht abgestreift. Und als er schließlich 1389 seitens Urbans VI. als Priester tituliert wurde, könnte diese Angabe einer Fehlinformation des römischen Papstes durch Urbanisten bzw. einer bewußten Deklassierung infolge der Nichtanerkennung als Konstanzer Oberhirte durch die römische Obödienz entsprungen sein.²

Abgesehen von Hartmann von Bubenberg*, ist auf Adelsseite der Subdiakonsordo lediglich noch für den Dompropst Burkhard von Hewen* ausdrücklich verbürgt, der darüber bei seiner 1388 durch Urban VI. erfolgten Promotion zum Konstanzer Bischof nicht hinausgelangt war. Mit diesem Weihegrad war zwar die formale Voraussetzung für eine Domherrenpfürnde erfüllt, nicht aber für die Dompropstei als Kuratdignität, die wie das Domdekanat die Priesterweihe erforderte. Insofern war Burkhard von Hewen* als Dompropst ebenso unterordiniert wie Hartmann von Bubenberg* als Priesterpfürndner. Beide Adelligen sind im übrigen erst nach ihrer Präbendierung als Subdiakone belegt. Das für herkömmliche Domherren geltende Weiheerfordernis ließ dagegen Heinrich Bayler* als Domkanoniker nachweislich unerfüllt. Johannes von Steinegg* und Johannes von Randegg* waren mit Sicherheit als Plebane nicht vorschriftsgemäß ordiniert, möglicherweise auch nicht als Domherren. Für Johannes von Landenberg* als sechstem adeligen Domkapitular können keinerlei Angaben zum Weihestatus gemacht werden.³

c) *Weibestand nichtadeliger Domkanoniker*

Den vier genannten adeligen Domstiftsmitgliedern ohne Priesterordo lassen sich ebenso viele Presbyter aus der bürgerlichen Kapitelsfraktion gegenüberstellen. Über diesen Weihegrad

2 Zur Bindung der Pfarreien Pfyn und Wigoltingen an einen Domherrn vgl. Abschnitt 2. b).

3 Zum Priesterweiheerfordernis von Dompropst und Domdekan vgl. Abschnitt 2. a).

verfügten der Domdekan Ulrich Güttinger*, sein Amtsnachfolger Heinrich Goldast* sowie die Domherren Johannes Molhardi* und Nikolaus Sätelli*. Letzterer wird erst 1383, danach nochmals bei seinem Tod als Priester faßbar. Die drei anderen hatten das Presbyterat bereits bei Erwirkung der Benefizialgratien gehalten, die in den 1340er bzw. 1360er Jahren die Basis der Erlangung von Pfründe bzw. Domdekanat geliefert hatten und von Johannes Molhardi* und Heinrich Goldast* als Pfarrektoren betrieben worden waren. Im Unterschied zum hochfreien Dompropst Burkhard von Hewen* ist also beim Domdekan Ulrich Güttinger* von einem zureichenden, bereits bei Amtsantritt gegebenen Weihestand auszugehen, was im übrigen auch für Heinrich Goldast* als 1387 nachfolgender Domdekan gilt. Nikolaus Sätelli* besetzte sodann die zweite *prebenda sacerdotalis* und setzte sich zumindest mit Sicherheit in der Schismazeit als Presbyter vom ritterbürtigen Hartmann von Bubenberg* ab, der als Priesterpfründengefährte wohl zeitlebens keine Veranlassung zum Überwechseln in den Priesterstand sah. Diesem Adelsabkömmling im Weihegrad ebenbürtig war schließlich Rudolf Tettkover (I)*, der zur Zeit des Konstanzer Konzils als Subdiakon greifbar wird und seinerseits als Pfarrektor schon längst des Priesterordos bedurft hätte.

Ogleich es also gemessen am Verhalten der adeligen Kapitelskollegen einige der bürgerlichen Domkapitelsmitglieder mit der Erfüllung der Weihevorgaben offensichtlich genauer nahmen, dürfte in ihrem Sozialmilieu ansonsten kaum Grund zu euphorischer Selbstzufriedenheit bestanden haben. Denn Johannes Ebernant* blieb, obwohl nicht nur Domherr, sondern jahrlang auch Pleban, erwiesenermaßen bis zu seinem Tod einfacher Kleriker. Und bei Eberhard Insiegler*, Nikolaus Schnell* – der ja zugleich Aspirant auf die Domkapitularen vorbehaltene Paulskirche war – und Franz Murer* steht fest, daß sie es zum Zeitpunkt der Impetration ihrer Domkanoniksexpektanz gewesen waren, wobei der Letztgenannte trotz Pfarrkirchenbesitzes nicht einmal 1392 über die Priesterweihe verfügte. Auch von Eberhard Last* und Johannes Mochenwang* ist lediglich der Klerikerstatus überliefert. Für Dietrich Last*, Johannes Lupfen* und Johannes Perger* fehlen jegliche Informationen zum Weihestand.⁴

d) Zwischenresümee

Ungeachtet des Befundes, daß zwei bürgerliche Domherren erst nach dem Stichjahr 1378 als Majoristen nachzuweisen sind, lassen sich folgende Zwischenergebnisse resümieren: Mit zwei adeligen Domkapitelsmitgliedern verfügten 33 Prozent dieser Standesgruppe über einen höheren Weihegrad, denen mit fünf bürgerlichen Domkanonikern 36 Prozent der Nichtadelsfraktion gegenüberstanden. Von letzteren waren allerdings vier auf der Presbyterebene angesiedelt, die um zwei Stufen über dem von einem standesgleichen und zwei -höheren Mitkanonikern vorgewiesenen Subdiakonats lag. Mithin fand das leicht vergrößerte Ordoquorum der nichtadeligen Domherren im durchschnittlich höheren Weihestatus eine auffällige qualitative Verstärkung. Der Gesamtanteil von Domkapitularen, die vor oder wäh-

4 Zur Bindung der Paulspfarrei an einen Domherrn vgl. Abschnitt 2. b).

rend ihres Daseins als Domherren nachweislich über den Minoristenstatus hinausgelangten und den für eine normale Domherrenpfründe geforderten Mindestweihegrad oder die oberste Stufe der höheren Weihen erreichten, lag aber bei lediglich 35 Prozent bzw. einem guten Drittel⁵.

Sicherlich müssen beim Verfolgen der hier interessierenden Fragestellung die im Vergleich zum sogleich darzustellenden Bildungsstand schlechteren Überlieferungschancen der Weihegrade und eine daraus folgende Möglichkeit der Verzerrung der Ergebnisse in Rechnung gestellt werden⁶. Mit diesem quellenkritischen Vorbehalt bleibt folglich die aus den verfügbaren Lebensdaten der einzelnen Domherren abzuleitende Beurteilung behaftet, daß die Weiheanforderungen allgemein nur ungenügend erfüllt wurden bzw. sich auf der adeligen Seite ein leichtfertigerer Umgang mit den Vorschriften und auf der bürgerlichen eine größere Bereitschaft zu deren Befolgung abzeichnete.

5 Demgegenüber glaubte KLINK im Blick auf die *Praxis im Domkapitel Konstanz* hinsichtlich der darin vorhandenen Weihegrade davon ausgehen zu müssen, daß die *Subdiakonsweihe die durchschnittliche Voraussetzung für den Eintritt in die Reihen der befreundeten Domherrn darstellte*. Vgl. KLINK *Domkapitel* 1949 S. 33.

6 Als wichtigste Träger von Informationen bezüglich der Weihegrade der Konstanzer Domkapitulare in der avignonesischen Periode erwiesen sich die vatikanischen Registerserien. Im Unterschied zu den darin enthaltenen Angaben über die Studienqualifikation, für die Universitätsaktenreihen eine zweite Überlieferungssäule bilden, findet diese Nachrichtenbasis aber keine Ergänzung durch zusätzliche serielle Quellen, etwa in Form gleichzeitiger Weiheprotokolle. Selbst Anniversareinträge bieten nur gelegentlich ein willkommenes Komplement, das Aufschluß über einen am Ende einer Kanonikerlaufbahn definitiv erlangten oder auch unerreichten höheren Ordo gibt. Innerhalb der vatikanischen Quellen zeigten sich wiederum die Supplikenregister ergiebiger als die Urkundenregister. In der Regel stellte sich nämlich im Bittgesuch ein Minorist kurzerhand als *clericus* vor, ein Majorist als *subdiaconus*, *diaconus* oder *presbyter*. Aber diese Angaben wurden keineswegs durchgängig in die zugehörigen Ausfertigungen übernommen. Und wie in der Interventionsfrage scheint die Wiederholung oder Auslassung der Information zum Weihestatus bestimmten Gesetzmäßigkeiten gefolgt zu sein. Soweit die in dieser Arbeit verwertete Materialbasis aus den Pontifikaten Innozenz' VI., Urbans V. und Gregors XI. erkennen läßt, wurde in den Expektanzen- und Provisionsurkunden für Konstanzer Domkanonikate oder Ehrenstellen eine höhere Weihestufe grundsätzlich zur zusätzlichen Charakterisierung des Stelleninteressenten aufgegriffen. Der einfache Klerikerstand wurde dagegen nur dann eingefügt, wenn der Begünstigte abwesend und zugleich benefizienlos war; ansonsten entfiel er. Denn bei Minoristen zog der Besitz irgendeiner Pfründe oder auch Pfarrei die alleinige Titulierung eines Absenten als Kanoniker bzw. Rektor nach sich; und Kurienanwesenheit oder Prüfungsbefreiung führte bei ihnen zur ausschließlichen Anrede als Konstanzer Domherr oder auch Dompropst. Bei Bezug der Benefizialgratie auf ein Domkanonikat samt von einem Domkapitular einzunehmender Pfarrkirche wurde allerdings zumindest unter Urban V. nicht nur eine etwaige Presbyter-, sondern auch Klerikerqualität in den Urkundentext übernommen. Aufschlußreich ist natürlich auch die Sondermaterie der Weihedispense, wenn etwa für einen befristeten Zeitraum von der Pflicht zur Annahme des vorgeschriebenen Ordos unter Angabe des gehaltenen entbunden wurde. Informationen über ein etwaiges Weihemanko sind den vatikanischen Quellen freilich nicht nur infolge von Selbstanzeigen zu entnehmen, sondern auch aufgrund von Fremdaussagen Außenstehender, die beispielsweise Interesse an einem von einem Domherrn ohne Priesterweihe besessenen Kuratbenefizium hatten. Im übrigen findet sich im Konsistorialbereich der Bistumsübertragungen regelmäßig der vorhandene Weihestand des Neubischofs in den Urkunden vermerkt, was natürlich bei Bischofspotomtionen von Domherren von Interesse ist.

e) Wankelmütiger Versuch zur Erhöhung des Subdiakonsanteils

Zugleich findet die getroffene Einschätzung aber bei ergänzender Betrachtung des Vorgehens von Domkapitel und Bischof während der Jahre 1366 bis 1370 eine Bestätigung: Angesichts des Umstandes, daß *per antecessores nostros quorumcumque nobilium potencia impediende Clementina Ut hii qui De etate et qualitate quandoque circa aliquas personas non fuerit observata*, legten sich Domdekan und Domherrengemeinschaft im Oktober 1366 per Eid auf die zukünftige Beachtung der Clementine *Ut ii qui* fest – die sich nicht auf das Mindestalter, sondern auf den vorausgesetzten Weihestatus von Stiftsherren bezog. *Statu capituli nostri requirente*, wonach nämlich *ipsa ecclesia nostra defectum patitur notabilem in subdiaconibus*, verpflichtete sich damals das Domkapitel zur Anwendung des in diesem Konzilsbeschuß festgelegten Druckmittels der hälftigen Kürzung der Distributionen als der aus Gottesdienstteilnahme herrührenden Bezüge, sofern Mitkanoniker den anstehenden nächsten Weihe termin verstreichen lassen würden, ohne sich zum Subdiakon promovieren zu lassen. Adelspressionen bildeten aber vermutlich nur einen dunklen Fleck in der durch Subdiakonmangel verfinsterten Domstiftskulisse, an deren Aufhellung selbst dem Bischof nur bedingt gelegen war. Wohl bestätigte Heinrich von Brandis dieses Statut im Januar 1367 in Rekurs auf den einst vom Wiener Konzil für Dom- wie auch Kollegiatstiftskanoniker festgelegten Mindestordo, und zwar unter Bannandrohung für bei der bevorstehenden Ordinationsrunde säumige Domherren. Er nahm ihm jedoch zugleich an Schärfe, indem er die Möglichkeit zur Ausnahme ausdrücklich einräumte und sich namentlich für seine Kapläne keine Einnahmenminderung ausbat. Möglicherweise sollten nach der Vorstellung Heinrichs von Brandis in der Folgezeit also nicht nur besonderen Vertrauten wie beispielsweise seinem Kaplan Johannes Mochenwang*, für den erst ab 1369/1370 die Domkapitelsmitgliedschaft anzunehmen ist, sondern auch anderen Domkapitularen mit geringerer Bischofsnähe wie dem vormals in seinem Pfründenwunsch von diesem Stuhlinhaber protegierten und damals seit ein paar Jahren präbendierten Eberhard Insiegler* keine finanziellen oder sonstigen Nachteile aus einem etwaigen Weihemangel erwachsen. In jedem Fall wurde vom Bischof bald nach Herausgabe des Statutes ein durch Kaplansqualität definierter, standesunabhängiger Kreis bevorrechteter Domherren abgesteckt, auf den die vom Domkapitel vorgesehene Bestimmung nicht angewandt werden sollte. Letztere wurde schließlich im September 1370 gänzlich ausgehöhlt. Damals absolvierte nämlich der Domkanoniker Johannes Molhardi* kommissarisch im Auftrag Heinrichs von Brandis von Kirchenstrafen, die der Bischof wegen Erlaßverletzung verhängt hatte, und räumte dem Domkapitel die Befugnis ein, ungeachtet der statutarischen Gegebenheiten nach Belieben auch Domherren ohne höhere Weihen die vollen Pfründerträge zukommen zu lassen. Außerdem konnte die Stiftskorporation *canonici non promoti* bei Kapitelssitzungen an den Verhandlungen teilnehmen lassen, während laut besagter Clementine das Stimmrecht einfacher Domkanoniker oder auch Ehrenstelleninhaber eben an das Vorhandensein bzw. die Annahme des jeweils verlangten Ordos gebunden war.⁷

7 GLA 67/509 f. 194v–195r; REC 5987, 6121 = Photo StadtAKN A VI 767, REC 6122 = Photo

Der vom Domkapitel unternommene Versuch, kanonische Weihegradvorschriften in mahnende Erinnerung zu rufen sowie Verstöße dagegen durch Anwendung allgemeingültiger Sanktionsbestimmungen konsequent zu ahnden, geriet also bereits in seinen frühen Anfängen in das Wanken und schließlich nach vier Jahren in das Stocken. Er wurde flankiert vom Alleingang Hartmanns von Bubenberg*, der zwar zum Subdiakonskreis zählte, sich aber im Februar 1367 im Blick auf seine Priesterpfründe bekanntermaßen des päpstlichen Dispenswesens bediente, um die Diskrepanz zwischen Ordoerfordernis und Weiherealität zu überbrücken bzw. legitimieren. In diesem konkreten Fall unzureichenden Weihestandes ging es freilich auch um mehr als um das Problemfeld Stimmrecht oder Pfründenteilbezüge. Stand doch, abgesehen von der ungestörten Betreibung eines Rechtsstudiums im Ausland, aufgrund des beschriebenen Reflektierens Johannes Molhardis* auf dieselbe Domherrenstelle der Präbendenbesitz als solcher in Frage.

f) Abschließende Ableitungen

Angesichts der beschriebenen Weihesituation an der Konstanzer Bischofskirche während der zweiten Hälfte des Pontifikats Urbans V. vermag eine abschließende Feststellung zu den sieben im Jahr 1378 kapitelsitzenden Geistlichen, die in der Regierungsphase Gregors XI. in das Domkapitel gelangt waren, allenfalls hinsichtlich ihres standesübergreifenden Gehalts zu überraschen: Weder für Johannes von Steinegg* und Johannes von Randegg* aus adeligem noch für Johannes Lupfen*, Franz Murer*, Eberhard Last* sowie Johannes Perger* aus bürgerlichem Milieu sind Belege für den Besitz oder Erwerb eines höheren Weihegrades vor oder während ihres Domherrendaseins zu erbringen; für Heinrich Bayler* konnte der Gegenbeweis angetreten werden. Da der fehlende Ordonachweis für die in diesem Zeitabschnitt aufgerückten Domkanoniker nunmehr gleichermaßen für beide Sozialgruppen zu konstatieren ist, obwohl die Kanzlei Gregors XI. durchaus auf Unterscheidung zwischen Minoristen- oder Majoristenstatus der damals vorstelligen Impetranten Wert gelegt hatte, bleibt zu mutmaßen, daß gegen Ende der avignonesischen Periode auch auf bürgerlicher Seite die partiell wahrnehmbare Tendenz zur adäquaten Weihequalifikation nachließ.

Diese Annahme läßt sich bei Berücksichtigung der von Hartmann von Bubenberg* als Dispensgrund geltend gemachten Schulung zum Juristen zu einer weiteren Ableitung verdichten. Im Vorgriff auf die nachfolgenden Beobachtungen drängt sich nämlich der Eindruck auf, daß die Erfüllung der Weihevoraussetzungen gegenüber der Aneignung einer Hochschulausbildung bei den Domkapitularen im Hintergrund stand.

StadtAKN A VI 864. Vgl. TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 20, 30, 47f., 58, 80; BRAUN Klerus 1938 S. 120, 164; KLINK Domkapitel 1949 S. 32f., 68. Zum Inhalt der auf das Wiener Konzil zurückgehenden Clementine *Ut iū qui* vgl. Anm. 8 in Kapitel 2; zur Unterstützung des Pfründenwunsches Eberhard Insieglers* durch Bischof Heinrich von Brandis vgl. Abschnitt 4. 3. d), 5. 3. b) und 5. 4. b).

7.4 Universitäre Bildung

a) Studienbelege

Gemessen am ermittelten Weihestand, ist die Gesamtzahl von Studienbelegen für Domkapitelsmitglieder beeindruckend¹: Lediglich für den Domdekan Ulrich Güttinger* sowie die Domherren Johannes Mochenwang* und Johannes Perger* kann der Nachweis eines Universitätsbesuchs nicht geliefert werden, mithin für drei Angehörige der bürgerlichen Kapitelsfraktion. Die übrigen 17 Domkanoniker, also 85 gegenüber 15 Prozent, unterzogen sich im Lauf ihres Klerikerdaseins einem Studium. Johannes von Steinegg* und Heinrich Bayler*

1 Die akademische Qualifikation der Konstanzer Domherren läßt sich zum einen aus Universitätsakten ableiten. Wurden die Studien etwa an der Juristenuniversität Bologna betrieben, erschließt sich ein Ausbildungsbeginn während der avignonesischen Periode oder des Schismas in der Regel aus den Nationsmatrikeln. Die Rektorenmatrikel der Prager Juristen oder der Wiener Universität setzen dagegen erst mit den 1370er Jahren ein. Die Akten der englisch-deutschen Nation in Paris überliefern im wesentlichen nur die Namen der dort graduierten Studenten, nicht der Studienanfänger, spiegeln also nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtheit der Studierenden wider. Ansonsten lassen sich diesen universitätsinternen Aufzeichnungen auch leitende Funktionen von Domkapitularen an der Spitze einer Nation, Fakultät oder der Universität entnehmen.

Zum anderen ermöglichen die vatikanischen Suppliken- und Urkundenregister, deren hoher Informationswert zum klerikalen Bildungsstand sich bereits bei der Behandlung des Impetrantenverhaltens offenbarte, vielfach die Ergänzung von aus der universitären Überlieferung bezogenen Nachrichten. Diese kurialen Quellen belegen beispielsweise Studien an anderen Hochschulen wie etwa Montpellier und Padua, deren Akten für den hier interessierenden Zeitraum nicht mehr erhalten oder nur ungenügend erschlossen sind. Im einzelnen können sie über Formulierungen wie *peritus in iure canonico*, *laudabiliter profecit et se subicere vult examini*, *magister in artibus*, *baccalarius in theologia* oder *doctor in decretis* über Studienfortschritte bzw. auch -stagnationen, anstehende Prüfungen oder erlangte Grade von Petenten informieren. Sie beinhalten darüber hinaus über Angaben wie *qui duos annis studuit/et adhuc studet* oder *qui in studio Bononiensi et Paduano studuit* Nachrichten über Studiendauer, -abbruch oder -fortsetzung bzw. über Studienortwechsel. Ein Nachteil besteht allerdings darin, daß nicht immer das in einer Supplik angeführte Studiencurriculum in der vollen Breite in die zugehörige Urkunde übernommen wurde und Informationen dieser Art sich nicht gleichermaßen in allen Benefizialsachen finden. Denn während sich Expektanzen geradezu als Fundgrube erweisen, ist der Nachrichtengehalt von Provisionen deutlich geringer. Insofern besteht ein Informationsgefälle zwischen den Register- bzw. Gratialgattungen. Da sich aber stelleninteressierte Kleriker zumeist über verschiedene päpstliche Rechtstitel Benefizien verschaffen wollten, bieten die Suppliken- und Urkundenregister in ihrer Summe dennoch einen immensen Fundus an Einzelbelegen zur Hochschulqualifikation.

Die über diese zwei Nachrichtenhauptstränge erzielten Datengerüste können im Idealfall anhand der lokalen Überlieferung erweitert werden. Beispielsweise wurde in Urkunden mit Auflistungen aktuell residierender Domherren oder in Anniversareinträgen mitunter ein in den Dekreten erzielter akademischer Grad bei einfachen Kapitularen vermerkt. Im Vergleich mit derart eindeutigen Informationen müssen die häufiger auftretenden Magister-Titulierungen, die den Namen vorangestellt sind und kein Studienfach nennen, immer auf ihren jeweiligen Sachgehalt überprüft werden, worauf noch zurückzukommen ist. Im übrigen scheint bei Inhabern von Ehrenstellen oder auch einfachen Ämtern die regelmäßige Anführung des Kirchenamtes, nicht eines etwaigen Universitätsgrades, den örtlichen Usancen entsprochen zu haben.

dürften dies als einzige erst nach Beginn der Kirchenspaltung getan haben. Ihr adeliger Standeskollege Hartmann von Bubenberg* wie auch die bürgerlichen Mitkanoniker Rudolf Tettikover (I)*, Nikolaus Schnell*, Franz Murer* und vermutlich Johannes Lupfen* führten während oder nach dem Stichjahr 1378 eine bereits zuvor begonnene Ausbildung fort; sie vertieften entweder ihre Kenntnisse in einem bereits gewählten Fach, mitunter bis zu einer Graduierung, oder schulten sich zusätzlich in einer weiteren Disziplin. Allein schon laut dieser im folgenden nach Studienfach- und -erfolg aufzuschlüsselnden Basisdaten maßen die Domkapitulare also dem Erwerb einer akademischen Ausbildung eine wesentlich größere Bedeutung als der Erlangung der höheren Ordines bei.

b) Studierverhalten adeliger Kapitelsmitglieder

Soweit die Studienfächer bekannt sind, was lediglich bei Heinrich Bayler* nicht der Fall ist, verschrieben sich die adeligen Kapitelsmitglieder unabhängig vom Qualifikationszeitpunkt durchgehend den Rechten – was im 14. Jh. in der Regel ein Studium der Dekrete bedeutete². Johannes von Landenberg*, Burkhard von Hewen*, Hartmann von Bubenberg* und Johannes von Steinegg* wählten die klassische Juristenschule Bologna zum Ausbildungsplatz³. Burkhard von Hewen* ließ sich zusätzlich in Padua schulen⁴, Hartmann von Bubenberg* noch in Montpellier ausbilden⁵. Einzig Johannes von Randegg* beschritt mit der Option zugunsten Wiens eigene Wege⁶, die ihn nicht über die Reichsgrenzen hinausführten.

2 Erst das 15. Jh. brachte infolge der Verfestigung und Verdichtung der Herrschaftsstrukturen auf der Ebene sowohl des deutschen Reiches als auch der Landesherrschaften einen gesteigerten Bedarf an ausgebildeten Legisten, in dessen Folge das Studium des Zivilrechts an praktischer Bedeutung gewann. Vgl. WILLOWEIT 1985 S. 85f.; MORAW Juristen 1986 S. 81, 107–147; DERS. Juristenuniversität 1986 S. 464, 482.

3 Die Universität Bologna, die erst 1360 eine theologische Fakultät erhielt, besaß bis zum Ende des Mittelalters den unbestrittenen Vorrang in der Juristenausbildung. Die Immatrikulationsfrequenzen deutscher Studenten lassen bis in die zweite Hälfte des 14. Jhs. und wieder ab dem ausgehenden 15. Jh. starke Zuströme, dazwischen einen verminderten Andrang erkennen. Vgl. DOTZAUER Studium Italien 1976 S. 98–103, 124, Grafik nach S. 106; DERS. Studium Studenten 1977 S. 119f., 123f.; Geschichte 1993 S. 68, 263f., 379. Zur theologischen Fakultät in Bologna vgl. auch Anm. 4 in Unterkapitel 5.4.

4 Neben Bologna verzeichnete die Universität Padua, deren Reputation auf dem Rechtsunterricht wie auch der Ausbildung in den Artes und der Medizin, ferner auf der seit 1363 gelehrteten Theologie beruhte, gleichfalls einen großen Zuzug deutscher Studenten. Vgl. UIBLEIN Beiträge 1963 S. 285; DOTZAUER Studium Italien 1976 S. 94, 120f.; Geschichte 1993 S. 68, 260, 263, 379; VERGER Padua 1993 S. 1621–1623. Zur theologischen Fakultät in Padua vgl. auch Anm. 4 in Unterkapitel 5.4.

5 Die Universität Montpellier besaß im 14. Jh. nicht nur aufgrund der führenden Position ihrer Medizinischen Fakultät Renommee außerhalb Frankreichs, sondern zog auch Rechtsstudenten aus dem deutschen Reich an, wobei das Kirchenrecht im Vordergrund stand. Die theologische Fakultät wurde erst 1421 eingerichtet. Zuvor hatten das Schisma sowie die in dessen Folge vorgenommenen Universitätsgründungen auf Reichsboden den Studentenstrom nach Südfrankreich abreißen lassen. Vgl. UIBLEIN Beiträge 1963; GOURON 1968 S. 43–46; DOTZAUER Deutsche 1969 S. 144–148; Geschichte 1993 S. 68, 260–264, 331; VERGER Montpellier 1993 Sp. 815f.

6 An der 1365 von Herzog Rudolf IV. gegründeten Universität Wien wurde das Kirchenrecht zwar mit Aufnahme des Lehrbetriebes unterrichtet, aber die Ausbildung von Juristen erhielt gegenüber der der

Die vier ritteradeligen Juristen scheinen ohne vorheriges Durchlaufen der Artistenfakultät als Seiteneinsteiger das Rechtsstudium aufgenommen und auch nach dessen Aufgabe auf das Betreiben einer anderen Disziplin verzichtet zu haben⁷.

Für Heinrich Bayler* wurde zwar ab dem Sommer 1380 in vatikanischen Quellen häufig die vorangestellte Anrede *magister* benutzt; aber selbige resultierte aus Kurienfunktionen dieses Domherrn als päpstlicher Kaplan bzw. Urkundenregistrator unter Clemens VII. Die Intitulatur kann deshalb nicht als stichhaltiger Hinweis auf ein Universitätsstudium gewertet werden⁸ – etwa der Freien Künste, dem bei Beurteilung nach dem Belegungskriterium in der Hochschullandschaft bedeutenden⁹, in der kurialen Wertschätzung jedoch niedrig eingestuften Studienfach. Ähnlich verhält es sich mit einer singulären Magister-Anrede für Burkhard von Hewen* vom Frühjahr 1370, die sich aus dessen Status als päpstlicher Ehrenkaplan erklärt. Insofern ist nicht davon auszugehen, daß dieser hochfreie Jurist noch zusätzlich die

Artisten wie auch im Vergleich mit den Prager Studierfrequenzen kein großes quantitatives Gewicht. Trotz der an Paris orientierten Verfassung, die einen Artesmagister als Rektor vorsah, konnten in Wien wohl aufgrund Prager Einflüsse bis 1384 Scholaren der Rechtsfakultät das Rektorat übernehmen. Dieses Jahr markierte zugleich den Ausbau zum vollwertigen Studium generale, nachdem bis dahin der landesfürstlichen Gründung eine theologische Fakultät päpstlicherseits versagt geblieben war: Vor dem Hintergrund des Schismas hob Urban VI. damals das Theologieverbot gegenüber dem bei seiner Obödienz verbliebenen Herzog Albrecht III. auf, an den mit der österreichischen Länderteilung des Neuberger Vertrages von 1379 die Oberhoheit über die Hochschule gefallen war. Die Konzession erfolgte in Reaktion auf die an der Universität Paris ausgebildeten proclémentistischen Mehrheitsverhältnisse, die den deutschen Lehrkörper 1383 zum Wegzug veranlaßt hatten. Einige der Magister fanden in Wien ein neues Wirkungsfeld, wo der theologische Lehrbetrieb aufgebaut werden mußte. Dort entstand auch eine der bedeutenderen Medizinschulen des deutschen Reiches. Vgl. BRUNNER 1953 S. 169; UIBLEIN Beiträge 1963 S. 306–308; DERS. Landesfürsten 1964 S. 384–389; DERS. Universität 1985 S. 17–19, 31; MORAW Juristenuniversität 1986 S. 457f., 464; SCHWINGES Universitätsbesucher 1986 S. 468f.; Geschichte 1993 S. 57, 65–68, 71, 103, 262, 380f.; CSENDES 1998 Sp. 84. Zur Gründung der Universität Wien vgl. auch Anm. 4 in Unterkapitel 5.4.

⁷ Wenngleich die Rechte häufig als Aufbaustudium betrieben wurden, bildete ein Artesstudium oder -titel keine notwendige Voraussetzung für die Immatrikulation oder Graduierung an den juristischen Fakultäten. Vielmehr konnte die notwendige Vorbildung auch an außeruniversitären Einrichtungen oder durch Privatunterricht erworben werden. Vgl. MORAW Juristenuniversität 1986 S. 454; Geschichte 1993 S. 183–185, 352–354.

⁸ Wie B. SCHWARZ klarstellte, kann in vatikanischen Quellen die einem Namen vorangestellte Titulierung als Magister, der eine Studienfachangabe fehlt, nicht als Beleg für ein universitäres Studium interpretiert werden. Denn an der päpstlichen Kurie konnten Kanzleiangehörige wie etwa Notare, Korrekturen, Skriptoren, Abbiatioren und Registratoren, daneben auch verschiedene Bedienstete der Kammer oder Pönitentiarie als Magister angesprochen werden, außerdem päpstliche Kapläne. B. SCHWARZ verstand die Magister-Bezeichnung, die den Kanzleischreibern und den Abbiatioren laut einer Kanzleiregel Clemens' VII. grundsätzlich zustand, aber nicht als von den damit belegten Kurialen zu beanspruchenden Amtstitel, sondern als korrekte Form der in Papsturkunden zu verwendenden *Inscriptio*. OTTENTHAL KR Clemens VII. 127. Vgl. SCHWARZ Organisation 1972 S. 75–79.

⁹ An den Reichsuniversitäten stellten die Artes aufgrund der Besucherfrequenzen die eigentlichen Massenfakultäten dar. Trotz diffusen Sozialcharakters zeigte deren Zusammensetzung ein relativ klares Profil einer reichen bürgerlichen Mitte, die um die konzentrierte Masse der *pauperes* und eine – da dem Adel ein Artesstudium generell als wenig erstrebenswert galt – nur dünne Spitzenschicht adeliger Studenten ergänzt wurde. Vgl. UIBLEIN Universität 1985 S. 28; SCHWINGES Universitätsbesucher 1986 S. 467f., 470, 474, 481, 484f., 495f.; Geschichte 1993 S. 67, 241; MORAW Stiftsprüfenden 1995 S. 284.

Artes studiert hätte. Burkhard von Hewen* und Heinrich Bayler* waren aber in zwei Papsturkunden, mit denen sie in den späteren 1380er Jahren auf römischer bzw. avignonensischer Seite dem Konstanzer Bistum vorangestellt wurden, gleichermaßen durch eine *scientia litterarum* ausgewiesen. Daher dürfte für Heinrich Bayler*, für den keine weiteren Studienbelege bekannt sind, der Universitätsbesuch als solcher nicht in Frage zu stellen sein. Die Vermutung liegt nahe, daß auch er sich wie seine Standesgefährten den Rechten zugewandt hatte. Und als Studienort dürfte bei ihm aufgrund der genannten Nähe zur Kurie des Schismapapstes Clemens VII. eine südfranzösische Hochschule am wahrscheinlichsten sein.

Keine der beiden genannten Bischofserhebungsurkunden kann jedoch als beweiskräftiger Beleg für eine Graduierung der zwei Adelligen genommen werden. Wohl befaßte sich Burkhard von Hewen*, der 1350 in Bologna als Prokurator der deutschen Nation tätig war, an den zwei führenden Rechtsfakultäten Norditaliens jahrelang mit den Dekreten. Aber nach seinen Studien wurde er lediglich als *proventus* oder *peritus* qualifiziert. Und er scheint niemals im Kirchenrecht weit genug fortgeschritten zu sein, um als Bakkalar oder sogar als Lizentiat bezeichnet zu werden¹⁰. Auf eine Graduierung scheint des weiteren Johannes von Landenberg* verzichtet zu haben, dessen 1338 erfolgte Immatrikulation zu den frühesten der für Bologna zu verzeichnenden Einschreibungen zählt. Möglicherweise absolvierte er lediglich ein juristisches Grundstudium. Hartmann von Bubenberg* und Johannes von Steinegg*, Bologneser Studiengefährten während der frühen Schismajahre, wurden gleichfalls nie mit einem Titel in den Rechten belegt. Allerdings dürfte ersterer, der sich bereits 1367 in Montpellier mit den Dekreten beschäftigt und schon 1373 den Scholaren in Bologna eingereiht hatte, wo er sich dann auch von 1379 bis 1381 aufhielt, wesentlich gründlichere Kenntnisse als letzterer erworben haben, der sein Studium bald nach seiner Immatrikulation 1379 ausgesetzt zu haben scheint. Schließlich brachte es der niederadelige Kapitelskollege Johannes

10 In Bologna wurden fortgeschrittene Rechtsstudenten ohne Prüfung in das Bakkalareat übernommen, in dem sie eine Zeitlang kursorische Vorlesungen zu halten hatten, bevor sie zum Lizentiatsexamen zugelassen wurden. Letzteres als Voraussetzung zur Erlangung der Doktorwürde und der damit verbundenen allgemeinen Lehrerlaubnis setzte dort Ende des 14. Jhs. ein sechsjähriges Kirchenrechtsstudium voraus, bei den Legisten acht Studienjahre. In Orléans war seit Beginn des 14. Jhs. eine fünfjährige Lesetätigkeit der Bakkalare bis zum Erwerb der *licentia in iure* vorgesehen. Die Statuten der 1386 gegründeten Universität Heidelberg schrieben für die Graduierung zum Bakkalar des Kirchenrechts ein Studium von vier Jahren vor, an das sich weitere drei Studienjahre bis zum Lizentiat anschlossen. Die dortige tatsächliche Studiendauer läßt Abweichungen nach unten wie oben hervortreten. Reine Studienzeiten von zehn und mehr Jahren waren keine singuläre Erscheinung, wobei die Graduierung vielfach noch zusätzlich durch Studienunterbrechungen hinausgezögert worden sein dürfte. FOUQUET errechnete für ein knappes Dutzend Speyerer Domherren, die in Heidelberg die Kanonistik betrieben, durchschnittliche Studienzeiten von jeweils vier bis fünf Jahren bis zum Bakkalareat, Lizentiat und Doktorat. Auch in den anderen höheren Fakultäten der deutschen Universitäten konnte im 15. Jh. mehr als ein Jahrzehnt verstreichen, bis der erste Studienabschnitt beschlossen wurde, insbesondere wenn es sich bei den Studenten um *pauperes* oder bei dem Fach um Theologie handelte. Insgesamt wird der Anteil der Graduierungen, gemessen an der Zahl der Studenten, in den Rechtsfakultäten als relativ klein eingeschätzt. Vgl. SCHWINGES *Pauperes* 1981 S. 305; WEIMAR 1982 Sp. 379–381; WILLOWEIT 1985 S. 89, 99f.; ILLMER 1986 S. 428; SCHWINGES *Universitätsbesucher* 1986 S. 479; FOUQUET 1987 S. 189f.; VERGER *Licentia* 1991 Sp. 1957f.; *Geschichte* 1993 S. 351, 354.

von Randegg* zwar 1377 als Scholar zum Rektor der Wiener Universität, darüber hinaus aber wohl zu keinem Abschluß im Kirchenrecht, dessen Studium er nach Einsetzen der Kirchenspaltung nicht fortgeführt zu haben scheint. Und auch für Heinrich Bayler* scheint kaum mehr als ein Kurzstudium anzunehmen sein.

Über die Studiendauer hinaus ist noch eine weitere Chronologiefrage aussagekräftig für das Studierverhalten, nämlich das zeitliche Verhältnis zwischen einsetzendem Universitätsstudium und aufkeimendem Pfründeninteresse. Für kein Mitglied der Adelsgruppe ist der Nachweis zu erbringen, daß es zuerst eine Hochschulausbildung begonnen oder sogar zum Abschluß gebracht hätte, bevor es sein Augenmerk auf eine Domherrenstelle richtete. So bildete für Burkhard von Hewen* die Präbendierung die Grundlage für die Befassung mit dem Kirchenrecht, die aber zumindest der Übernahme der Dompropstei vorausging. Nach den bekannten biographischen Stationen zu folgern, regte sich auch bei Johannes von Landenberg* zuerst das Pfründen-, dann das Studieninteresse. Als sich dieser Niederadelige in Bologna einschrieb, hatte sein zurückliegendes Provisionsgesuch nicht die erhoffte Wirkung gezeitigt gehabt. Johannes von Landenberg* hatte aber zum damaligen Zeitpunkt vielleicht dennoch schon auf ordentlichem Wege eine Präbende erlangt. In jedem Fall war er bereits Domthesaurar. Auch drei seiner standesgleichen Domkapitelskollegen waren nicht als Kleriker mit Universitäterfahrung ausgewiesen gewesen, als sie die päpstliche Kollaturgewalt zwecks Stellenerlangung bemühten. Soweit ersichtlich bildete vielmehr für Hartmann von Bubenberg*, Johannes von Steinegg* und Johannes von Randegg* der Besitz einer Pfründe die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule, wo sie sich dann vermutlich unter Umgehung der Artes je nach Verweildauer ein Basiswissen oder weiterreichende Kenntnisse im Kirchenrecht aneigneten, aber selbst bei mehrjährigem Studium zu keinem akademischen Titel gelangt zu sein scheinen. Insofern zeichnet sich für dieses ritteradelige Juristenquartett die chronologische Abfolge von Pfründenassekution und Studienbeginn als erstes, Nichtgraduierung als zweites charakteristisches Merkmal ab. Diese Doppelbeobachtung läßt sich auch auf Burkhard von Hewen* als den einzigen Freiherrn ausdehnen. Und für Heinrich Bayler* ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, die für ein Abweichen von diesem adelstypischen Studierverhalten sprechen würden.

c) Gegenüberstellung nichtadeliger Domkapitulare

Unter den nichtadeligen Kapitelskreisen waren die Rechtswissenschaften gleichfalls favorisiertes Sujet, dem sich von den elf bürgerlichen Domherren mit belegter Universitätsbildung lediglich Johannes Ebernant* verschloß. Nikolaus Schnell* und vermutlich auch Johannes Lupfen* beschäftigten sich mit dieser Disziplin über das Schwellenjahr 1378 hinaus mit dem Ziel der Graduierung. Franz Murer* entschloß sich zu diesem Fach erst nach Schismabeginn. Johannes Molhardi* war der einzige, der neben dem kanonischen Recht nachweislich auch das Zivilrecht belegte. Unter den gewählten Ausbildungsstätten nahm Bologna erneut die Spitzenposition ein. Dort studierten Nikolaus Sätelli*, Dietrich Last*, Eberhard Last*, Rudolf Tettikover (I)*, Johannes Lupfen*, Eberhard Insiegler*, Nikolaus Schnell* und Franz Murer*, also insgesamt acht von zehn bürgerlichen Juristen, wobei Johannes Lupfen* 1370

und Nikolaus Schnell* 1379 zu einem Prokurator der deutschen Nation bestimmt wurden. Johannes Lupfen* hatte sich zusätzlich in Padua schulen lassen. Rudolf Tettikover (I)* besuchte in den späten 1380er Jahren vermutlich auch die Wiener Juristenfakultät und könnte aus früheren Zeiten eine dritte Ausbildungsstätte gekannt haben. Bei Heinrich Goldast* ist der Hochschulort unklar, bei Johannes Molhardi* aufgrund seiner Sachwaltertätigkeit am Papsthof die Universität Avignon¹¹ oder Montpellier denkbar. Möglicherweise waren diese beiden Domkanoniker Studienkollegen.

Im Unterschied zu den adeligen Domherren mit gesichertem Rechtsstudium, die abgesehen von einem als erfahren geltenden Juristen nur als Rechtsscholaren zu greifen sind, läßt sich für einige bürgerliche Kapitelsmitglieder die Studienfortführung bis zur Erlangung eines der drei möglichen Rechtsgrade nachweisen. Über das Bakkalareat verfügten 1363 Heinrich Goldast* und Johannes Molhardi*, der diesen Abschluß sogar in beiden Rechten erwarb und sich vor Heinrich Goldast* graduiert zu haben scheint. Im zweiten Schismajahrzehnt folgte mit dem niedrigsten Rechtsabschluß Rudolf Tettikover (I)*. Er hatte bereits in den frühen 1370er Jahren auf eine mehrjährige Beschäftigung mit dem kanonischen Recht zurückblicken können, scheint aber seine Juristenausbildung auf längere Zeit unterbrochen zu haben¹². Johannes Lupfen* dürfte, nachdem er sich schon 1376/1377 eines sechsjährigen Studiums hatte rühmen können, mit dem Johannes von Konstanz zu identifizieren sein, der 1380 in Bologna das Lizentiat absolvierte. Nikolaus Schnell* beschloß als einziger seine Universitätslaufbahn als *doctor in decretis* – wenngleich erst 1381, nachdem er 1375 noch als *peritus* seines Faches gegolten hatte. Mit dem Prädikat eines erfahrenen Juristen konnte sich auch Dietrich Last* schmücken. Er belegte zusammen mit Nikolaus Sätelli* wie auch dem ritterbürtigen Johannes von Landenberg* mit 1338 das früheste Immatrikulationsjahr in Bologna, das von den 1378 kapitelssitzenden Geistlichen bekannt ist, scheint sich aber nie zu einem Abschluß in den Rechten vorgearbeitet zu haben. Weder als Titelträger noch als fortgeschrittene Studenten sind Nikolaus Sätelli*, Eberhard Last*, Eberhard Insiegler* und Franz Murer* greifbar. Bei letzterem kann eine zweijährige Mindestverweildauer an der juristischen Fakultät während der frühen Schismajahre angenommen werden. Von den anderen drei Domherren ist über die Tatsache des Rechtsstudiums hinaus nichts über die Dauer der Ausbildung und den Stand der Kenntnisse bekannt.

In einer ersten Gegenüberstellung ist unter Ausklammerung des auf Mutmaßungen beruhenden Falles Heinrich Bayler* festzuhalten, daß sich mit Sicherheit fünf der adeligen und

11 Die zu Beginn des 14. Jhs. in Avignon eröffnete Universität, an der die Schulung in beiden Rechten das eindeutige Übergewicht gegenüber den Artes oder der Medizin besaß, verfügte aufgrund der Funktion der Stadt als Papstresidenz über eine grenzüberschreitende Anziehungskraft, büßte aber den in der Juristenausbildung erlangten internationalen Charakter mit der Kirchenspaltung, die erst 1413 die Einrichtung der theologischen Fakultät zeitigte, nach und nach ein. Vgl. DOTZAUER *Deutsche* 1969 S. 148; VERGER *Avignon* 1980 Sp. 1303; DERS. *Université* 1980 S. 185–189, 195; *Geschichte* 1993 S. 68, 70, 101, 176, 262, 264, 267, 281f.

12 Studienunterbrechung und -wiederaufnahme zwecks Graduierung oder Wechsels in eine andere Fakultät gehörten zu den gängigen Erscheinungen des universitären Studienbetriebes. Vgl. WILLOWEIT 1985 S. 100; WRIEDT 1986 S. 489f., 498.

zehn der bürgerlichen Domherren, insgesamt 88 Prozent der 17 nachgewiesenen Universitätsbesucher, im Lauf ihres Klerikerlebens mit dem Kirchenrecht beschäftigten. Bei den adeligen Studenten belief sich die gesicherte Dekretistenquote auf 83 Prozent, bei den bürgerlichen auf 91 Prozent. Während aber im Adelslager überhaupt kein Titelträger dieser Disziplin belegbar ist, sind auf bürgerlicher Seite vor Schismabeginn zwei Bakkalare zu verbuchen, danach noch ein weiterer, außerdem mit großer Wahrscheinlichkeit ein Lizentiat und mit Sicherheit ein Doktor. Einer der beiden in der avignonesischen Periode Graduierten war Bakkalar der Dekrete wie der Leges. In beiden Standesgruppen findet sich vor 1378 je ein rechtserfahrener, soweit sichtbar auch danach abschluslos gebliebener Jurist. Die beiden später an anzunehmender höherer und nachweislich höchster Stufe graduierten bürgerlichen Domherren hatten ihrerseits schon in den Vorschismajahren das Grundfundament für einen Abschluß erreicht. Insofern ergibt sich auf bürgerlicher Seite bereits für den vor der Kirchenspaltung liegenden Zeitraum eine augenfällige Betterqualifikation, die sich bei Ausdehnung des Betrachtungszeitraumes und Berücksichtigung aller Juristenlebensläufe bis zu ihrem Endpunkt zu einer noch größeren Überlegenheit verdichtet. Die nichtadeligen Domkapitulare waren also zweifelsfrei gründlicher rechtsgeschult als ihre adeligen Stiftskollegen.

Die bürgerliche Kapitelsfraktion wies aber auch in anderer Hinsicht ein höheres Bildungsniveau auf. Wohl scheinen sich die sieben Domherren Nikolaus Sätelli*, Dietrich Last*, Eberhard Last*, Rudolf Tettikover (I)*, Johannes Lupfen*, Eberhard Insiegler* und Heinrich Goldast* ausschließlich auf die Dekrete konzentriert zu haben. Aber mit Johannes Ebernant*, Johannes Molhardi*, Nikolaus Schnell* und Franz Murer* erwarben vier oder 36 Prozent der 11 nichtadeligen Universitätsbesucher den Magistertitel in den Freien Künsten. Die Graduierung war in allen Fällen vor dem Schisma erfolgt. Franz Murer* hatte seine Ausbildung in Prag erhalten, wo er nach seinem Magisterabschluß 1373 als Dekan der artistischen Fakultät fungierte. Johannes Ebernant* und Nikolaus Schnell* hatten den Standort Paris gewählt¹³, wo vermutlich auch Johannes Molhardi* unter dem Namen Johannes von Konstanz die Artisteneinrichtung frequentiert hatte und Prokurator der englisch-deutschen Nation geworden war. Mitunter ist das Jahr des Erwerbs des Magistertitels oder eines vorgeschalteten Grades bekannt, dagegen bleiben in der Regel das Immatrikulationsdatum oder die Gesamtstudiendauer unerschlossen¹⁴.

13 Die landesübergreifende Ausstrahlungskraft der Universität Paris, wo auch Medizin unterrichtet wurde, basierte auf der Artisten- und Theologenausbildung, in deren Schatten das Kirchenrecht – die Leges wurden nicht gelehrt – stand. An der Hochschule lassen sich zwischen 1333 und 1406 zehn Studenten aus Konstanz, 15 aus Schwaben und fünf aus dem südlichen Schwarzwaldraum nachweisen. Während des Schismas verharren die deutschen Universitätsangehörigen zunächst als römisch ausgerichtete Opposition, wurden aber schließlich aufgrund der Mehrheitsverhältnisse zugunsten der avignonesischen Obödienz zur Abwanderung veranlaßt, wovon wiederum im Reich neben Wien andere, im Aufbau befindliche Hochschulen wie Heidelberg und Köln profitierten. Nach Überwindung der Kirchenspaltung zog die Zahl der deutschen Studenten in Paris wieder an, wo zwischen 1425 und 1494 knapp 150 Studenten aus der Konstanzer Diözese immatrikuliert waren. Vgl. GOURON 1968 S. 43; DOTZAUER Deutsche 1969 S. 98–105; DERS. Studium Studenten 1977 S. 114; Geschichte 1993 S. 103, 260–264, 380f.; VERGER Paris 1993 Sp. 1719f.

14 Im allgemeinen kann bei den Artisten von einer durchschnittlichen Gesamtstudiendauer von etwa

Ähnlich wie bei Burkhard von Hewen* und Heinrich Bayler* aus der adeligen Domherrengruppe, die in kurialen Quellen als Magister angesprochen wurden, kann auch bei zwei bürgerlichen Domkanonikern, die allerdings in lokalen Quellen entsprechend betitelt wurden, nicht auf ein Artesstudium geschlossen werden. Die eine Fachangabe aussparende Bezeichnung begegnete in dem Namen vorangestellter Form bei Dietrich Last* mehrfach zwischen 1359 und 1371, etwas seltener bei Johannes Lupfen* zwischen 1375 und 1383. In beiden Fällen dürfte damit ein ehrender Titel gemeint gewesen sein, der diesen Domkanonikern wohl als solide ausgebildeten Juristen zugebilligt wurde¹⁵. Waren doch beide Domkapitulare mit Sicherheit erfahrene bzw. mehrjährige Rechtsstudenten.

Keinem einzigen auf Adelsseite nachweisbaren Magister der Freien Künste sind also vier vollausgebildete bürgerliche Artisten gegenüberzustellen. Drei davon begegneten bereits unter den Juristen. Und fast alle Artesmagister beschäftigten sich in der avignonesischen Periode noch mit anderen Studienstoffen. Mit Medizin befaßte sich Nikolaus Schnell* in Paris und in Montpellier¹⁶. Kurzzeitig verschrieb er sich auch der Theologie, die ferner Johannes Ebernant* und Franz Murer* betrieben. In Medizin galt Nikolaus Schnell* als *profectus*, er scheint aber in beiden Zusatzfächern den ursprünglich verfolgten Prüfungsvorsatz nicht verwirklicht, sondern der Aufnahme eines Rechtsstudiums den Vorzug gegeben zu haben. Nachdem er dieses im frühen Schisma mit dem Dokortitel beschlossen hatte, dürfte er der am breitesten und am höchsten qualifizierte Artesmagister gewesen sein. In Theologie wurde er überrundet von Johannes Ebernant*, der den Bakkalarentitel erwarb. Letzterer hatte sein Studium in Paris absolviert, wo er Aufnahme in das Sorbonne-Kolleg¹⁷ gefunden und Bi-

fünf Jahren bis zum Magistertitel und dem Erwerb des Bakkalareats vor Ablauf der ersten Studienhälfte ausgegangen werden. Vgl. FOUQUET 1987 S. 189; Geschichte 1993 S. 182f.

15 Angesichts breit gefächerter Bedeutungsmöglichkeiten des dem Namen ohne Fachangabe vorangestellten Magister-Begriffs in Quellen nichtkurialer Provenienz ist besondere Vorsicht hinsichtlich überleiteter Schlußfolgerungen geboten. So machte VERGER auf die Verwendung als ehrender Titel für nicht notwendigerweise eine Lehrbefugnis besitzende Absolventen höherer Studienfächer aufmerksam. B. SCHWARZ wies darauf hin, daß generell auch an Höfen oder städtischen Behörden tätige Gerichtspersonen wie Advokaten, Prokuratoren oder Notare von Dritten als Magister angesprochen werden konnten, ohne daß daraus zwingend ein mit dem Magistergrad abgeschlossenes Universitätsstudium gefolgert werden kann. Daß schließlich auch die nicht explizit von B. SCHWARZ angeführten Offiziale selbst häufig als Magister apostrophiert wurden, geht beispielsweise aus von BURGER und CLAVADETSCHER zusammengestellten Listen von Inhabern des Konstanzer bzw. Churer Offizialates hervor. Vgl. BURGER 1941 S. 347–355; CLAVADETSCHER 1964 S. 36–40; SCHWARZ Organisation 1972 S. 76–78; VERGER Magister 1993 Sp. 91.

16 Da die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten vielfach auf außeruniversitärem Weg vorbereitet wurde, blieb das Medizinstudium selbst an Fachzentren wie Montpellier oder auch Bologna eine selten belegte Disziplin. Innerhalb der deutschen Universitätslandschaft war es weitgehend eine Domäne bürgerlicher Laien, die aber auch im Ausland den Lehrkörper stark bestimmten. Geistliche mit Interesse an Medizin scheinen mit diesem Studienfach keine ausschließliche, sondern eine zusätzliche Qualifikation zum Artes-, Theologie- oder auch Rechtsstudium beabsichtigt zu haben, wobei die Kombination der Studienorte Paris und Montpellier, wo bis zum Bakkalareat drei bis vier Ausbildungsjahre erforderlich waren, mehrfach zu beobachten ist. Vgl. DOTZAUER Deutsche 1969 S. 145; SCHWINGES Universitätsbesucher 1986 S. 468, 481; Geschichte 1993 S. 322–325, 328–336.

17 Die *domus Sorbonne* war Mitte des 13. Jhs. zur Förderung von Theologiestudenten gegründet worden. Sie beherbergte neben den eigentlichen Stipendiaten auch einige Artesmagister mit Theologenambi-

bellesungen gehalten hatte, bevor er nach Wien zur Leitung der Stephansschule berufen wurde, an der er Theologie und Philosophie lehrte. Seine Beförderung zum Bakkalar der Theologie könnte auf unterster Stufe¹⁸ bereits vor der Jahrhundertmitte erfolgt sein und glich das auffällige Manko an Rechtsstudien zweifellos aus. Franz Murer* scheint dagegen eine Graduierung in Theologie umgangen und sich wie Nikolaus Schnell* auf das kanonische Recht umorientiert zu haben, allerdings erst nach 1378. Alle drei Theologiestudenten hatten zunächst ein Artesstudium absolviert¹⁹, das auch im Fall Nikolaus Schnells* und Franz Murers* der Aufnahme des Rechtsstudiums vorausgegangen war. Ferner könnte sich Johannes Molhardi* zuerst als Artesmagister eingerichtet haben, bevor er sich mit beiden Rechten auseinandersetzte. Prinzipiell war es jedoch beim Rechts- bzw. Artesstudium auch möglich, beide Fächer parallel zu betreiben²⁰.

Mithin verfolgten alle vier Artesmagister das Ziel einer Zusatzqualifikation an einer der höheren Fakultäten, deren Beginn durchgehend in die Zeit vor 1378 fiel. Demnach stellte für sie die Beschäftigung mit den Freien Künsten lediglich Ausgangspunkt oder Nebenprodukt gelehrter Bildung dar, so daß mit dem Artesabschluß keineswegs bereits der Scheitelpunkt der akademischen Ausbildung erreicht war. Anders ausgedrückt: Unabhängig von der Fächerfolge wies keiner der bürgerlichen Artisten am Ende seiner universitären Laufbahn, die teilweise bis in die Periode des Schismas reichte, nur das rangniedrige Studienfach der Freien Künste auf. Vielmehr ergibt sich bei schematischer Aufschlüsselung aller Fächerkombinatio-

tionen. Boten die Kollegien ursprünglich als karitative Einrichtungen vor allem bedürftigen und begabten Studenten Kost und Logis, übernahmen sie besonders im 15. Jh. vielfach eine eigene Lehrtätigkeit und entwickelten sich aufgrund der günstigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu Ausbildungsstätten von Eliten. Vgl. VERGER Collegium 1986 Sp. 39–41; Geschichte 1993 S. 68, 199, 115f.; VERGER Paris 1993 Sp. 1721. Zur Funktion von Kollegien vgl. auch Anm. 4 in Unterkapitel 5.4.

18 Bevor ein Theologe in Paris den Bakkalartitel und die Erlaubnis zur kursorischen Bibellesung erhielt, mußte er ungefähr fünf bis sieben Jahre studiert haben; das Recht zum Lesen der Sentenzen des Petrus Lombardus setzte weitere Studien samt Prüfung voraus. In Anlehnung an die auch anderswo abgestufte Lehrbefugnis wurde der Bakkalarengrad in Theologie wie folgt differenziert: *Baccalarius cursor* und *baccalarius biblicus sive ordinarius* bezeichneten die Befugnis zur Bibellesung, wobei in Paris ersterer zwei Kurse über das Alte bzw. Neue Testament, letzterer eine Reihe von Bibelvorlesungen vor fortgeschrittenen Studenten zu halten hatte. *Baccalarius sententiaris* umschrieb die Befähigung zum Lesen der Sentenzen, *baccalarius formatus* deren Abschluß sowie die Erlaubnis zur Predigt vor der Universitätsgemeinde. Erst nach weiteren vier Jahren mit Disputationsverpflichtung wurde ein Pariser Bakkalar zum Lizentiat zugelassen, das etwa 14 Studienjahren voraussetzte. Vgl. VERGER Baccalarius 1980 Sp. 1323; UIBLEIN Universität 1985 S. 33; Geschichte 1993 S. 366f.

19 Ein Seiteneinstieg war aber auch in den theologischen Fakultäten möglich. Zwar war eine abgeschlossene Artistenausbildung erwünscht und vielfach auch vorhanden, aber nicht überall eine so unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb des theologischen Magistertitels wie etwa in Oxford, wo in der Regel schon die Lesung der Sentenzen an das Artesmagisterium geknüpft war. Beispielsweise kannten die Statuten von Paris keine vergleichbare Bestimmung. Vgl. Geschichte 1993 S. 183–185, 365–367.

20 Wie die Aufnahme des Rechtsstudiums ohne akademische Artistenqualifikation eine Seite des Hochschulalltags darstellte, gehörte auch das Parallelstudium zum gängigen Erscheinungsbild. Mitunter entschlossen sich die Universitätsbesucher zur Graduierung in den Freien Künsten erst nach Erwerb eines juristischen Titels oder auch nach einem abschlußlos gebliebenen Rechtsstudium. Vgl. DOTZAUER Studium Studenten 1977 S. 127; SCHWINGES Universitätsbesucher 1986 S. 472.

nen ein Gesamtbild von drei Artisten-Theologen, drei Artisten-Juristen und einem Artisten-Mediziner, die sich freilich partiell überschneiden. Hatte sich doch Nikolaus Schnell* durch die Gesamtpalette der Fakultäten durchgearbeitet und sich somit abermals an die Spitze des Gelehrtenfeldes gesetzt. Ihm folgten Franz Murer* und Johannes Molhardi*, die drei Einzelfächer kombiniert hatten. Johannes Ebernant* war der einzige, der sich mit nur zwei Studienmaterien auseinandergesetzt hatte.

Die vier Artesmagister mit teilweise bis zu einer weiteren Graduierung reichender Zusatzausbildung während des avignonesischen Papsttums befanden sich im Übergangsjahr 1378 im Besitz herkömmlicher Domherrenstellen. Von ihren ritteradeligen Kollegen in vergleichbarer Position hatte damals keiner eine nachweislich abgeschlossene Artistenausbildung zu bieten. Nicht einmal der hochfreie Dompropst Burkhard von Hewen* konnte mit dem bürgerlichen Magisterquartett gleichziehen. Soweit ersichtlich war wie er auch der Domthesaurar Johannes von Landenberg* ein ungraduierter Nur-Jurist, ebenso Hartmann von Bubenberg* oder Johannes von Randegg* als die übrigen bereits damals mit Sicherheit studierten Adelligen unter den einfachen Kanonikern²¹. Und hinter das Qualifikationsniveau dieser Adelskreise fielen die ermittelten sieben standesniedrigeren Nur-Juristen mit einem bereits vor 1378 greifbaren Bakkalar keineswegs zurück. Da schließlich dem Adelslager nach Quellenlage die Theologie, in der sich ein bürgerlicher Domkapitular bis zur untersten Titelebene vorgearbeitet und sich zwei weitere Basiskenntnisse verschafft hatten, sowie die Medizin, für die sich zumindest einer der Artesmagister interessiert hatte, vollständig verschlossen blieben, war also in der Grundtendenz die Ausbildung der bürgerlichen Domherren nicht nur eindeutig stärker abschlussorientiert, sondern auch wesentlich breiter angelegt.

Signifikante Abweichungen im Qualifikationsverhalten der beiden Standesgruppen traten nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Studienaufnahme hervor. Bis auf zwei Ausnahmen konnten nämlich alle studierten nichtadeligen Kleriker auf universitäre Erfahrung zurückblicken, als sie sich an der Kirchenzentrale um ihren erfolgbringenden Rechtstitel für ein Domkanonikat bemühten. Sicherlich hielten die Impetranten Johannes

21 Insofern erweist sich die von KLINK für das Konstanzer Domstift summarisch aufgestellte Behauptung, wonach (*man*) *die verhältnismäßig kleine Anzahl der Domberrn-Magister vor allem unter den niederadeligen Kanonikern (wird) suchen müssen*, für die Bildungsverhältnisse des Jahres 1378 als gänzlich unzutreffend. Zu diesem Ergebnis kam der sich auf Graduierte konzentrierende Rechtswissenschaftler, obwohl die vier von ihm in einer Anhangliste als Magister berücksichtigten Domherren Johannes Ebernant*, Johannes Molhardi*, Nikolaus Schnell* und Franz Murer* durchweg bürgerlicher Abkunft waren und deren Standesgefährte Dietrich Last* überhaupt nicht aufgezählt hätte werden dürfen. Schließlich ist die von KLINK vorgelegte Aufstellung graduierter Domherren für den hier behandelten Ausschnitt in einer Reihe von Punkten zu ergänzen: Bei Johannes Ebernant* und Johannes Molhardi* sind die Angaben um das Bakkalareat in Theologie bzw. in den Dekreten und den Leges zu erweitern. Bei Nikolaus Schnell* ist der Dokortitel des Kirchenrechts zu verdeutlichen. Heinrich Goldast* und Rudolf Tettikover (I)* sind als Kirchenrechtsbakkalare einzufügen. Johannes Lupfen* ist als mutmaßlicher Dekretlizentiat zu berücksichtigen. Damit lassen sich eindeutig mehr in den höheren Fächer graduierte Domherren fassen als es die Darlegungen von KLINK nahelegen. Vgl. KLINK Domkapitel 1949 S. 182, 186 (DERS. Zusammensetzung 1954 S. 160f., 166).

Ebernant*, Johannes Molhardi*, Nikolaus Schnell* und Franz Murer* schon den Artesmagistertitel. Außerdem besaß Johannes Molhardi* bereits den Bakkalarenggrad im Kirchenrecht, Johannes Ebernant* Lehrerfahrung in Theologie und Nikolaus Schnell* Kenntnisse in Medizin wie Theologie. Von den Nur-Juristen hatte sich Dietrich Last* schon mit den Dekreten befaßt. Johannes Lupfen* konnte eine mehrjährige Beschäftigung mit der Kanonistik vorweisen. Auch Eberhard Last* nahm in Wirklichkeit zuerst die Dekrete, dann eine Domherrenstelle in Angriff. Nikolaus Sätelli* hatte bereits bei seiner Studienaufnahme 1338 Interesse an einer Domherrenpfründe besessen. Bei der mehr als ein Jahrzehnt später für seine Präbendierung maßgeblichen Provision war er also faktisch studiert. Heinrich Goldast*, bei seiner glücklosen Erstexpektanz von 1344 noch nicht als Gelehrter ausgewiesen, war bei seinem ausschlaggebenden Zweitversuch knapp zwei Jahrzehnte später Kirchenrechtsbakkalar.

Mithin ging bei neun bürgerlichen Domherren der erfolgreichen Bewerbung um eine Pfründe mittels Benefizialgratie der Besuch einer Universität voraus, bei allen vier Artisten sogar der Fachgesamtabschluß, bei zwei Angehörigen der Rechtsfakultät sogar der unterste Graduierungsabschnitt. Wohl war die Karriereschrittfolge vom Studenten zum Domkapitelsmitglied von Nikolaus Sätelli* und Heinrich Goldast* vor der Jahrhundertmitte anscheinend noch nicht konsequent eingehalten worden. Sie fand aber beispielsweise in den 1360er und 1370er Jahren bei Johannes Molhardi*, Heinrich Goldast* und Nikolaus Schnell* sowie Johannes Lupfen* und Franz Murer* darin einen besonders sinnfälligen Ausdruck, daß dieses Kanonikerquintett seine Bepfründung der Berücksichtigung auf von graduierten Universitätsbesuchern bzw. von Hochschulen Urban V. und Gregor XI. vorgelegten Rotuli verdankte. Freilich nutzten auch Angehörige dieser bürgerlichen Teilgruppe ihre Präbendierung und die damit verbundenen Einkünfte als materielle Basis zur Verbreiterung oder Vertiefung ihrer akademischen Qualifikation. So dürfte Nikolaus Schnell* nicht nur als Domherr sein Rechtsstudium mit dem Doktorat beendet, sondern als solcher dieses vierte Studienfach auch begonnen haben. Erst nach dem Einzug in das Domkapitel belegte Franz Murer* die Kanonistik als dritte Disziplin. Und Johannes Lupfen* führte vermutlich als Domkapitular das Kirchenrechtsstudium bis zum Lizentiat fort.

Einzig die beiden Bologneser Studienkollegen Rudolf Tettikover (I)* und Eberhard Insiegler* verschafften sich offenbar zunächst eine Domherrenpfründe, dann Rechtskenntnisse, die ersterer mit der Zeit so weit vertiefte, daß er es bis zum Bakkalar brachte. Wie die Domherrenmehrheit war dieses Domherrenpaar mittels Expektanzen, die bei ihm auf Innozenz VI. zurückreichten, auf die Präbenden gelangt. Kennzeichnend für diese beiden Kapitulare – von denen Eberhard Insiegler* 1378 als Domkantor fungierte – war die Mediation Konrads von Wolfurt als an der päpstlichen Kurie weilender Beauftragter König Ludwigs I. von Ungarn bzw. des Konstanzer Bischofs Heinrich von Brandis.

Die Intervention Dritter, die den obersten Kurienchargen angehörten oder das höchste Konstanzer Prälatenamt hielten, war sodann charakteristisch für zwei Domkanoniker, für die kein Hochschulstudium verbürgt ist und die unter Verwendung einer Provision Clemens' VI. bzw. Gregors XI. in das Domkapitel einzogen. Bekanntermaßen hatte Ulrich Güttinger* die Protektion des mit ihm verwandten Neubischofs Ulrich Pfefferhard genossen, der als Mediator Sorge dafür getragen hatte, daß die zuvor von ihm gehaltene Dom-

herrenstelle samt Kapitelsleitung in die Hände seines Schützlings überwechselte. Möglicherweise erklärt sich aus der einem Universitätsbesuch hinderlichen Unabkömmlichkeit als Domdekan, daß Ulrich Güttinger* zeitlebens unstudiert geblieben zu sein scheint. Für den Kardinalsfamilial Johannes Perger*, dessen Vertrautenstatus nicht unbedingt akademische Gelehrsamkeit verlangte²², hatte sich der Purpurträger Francesco Tebaldeschi eingesetzt.

d) Zusammenhang von Bildungsdefizit und Mediatorenhilfe

Mit den vier Fällen Rudolf Tettikovers (I)*, Eberhard Insieglers*, Ulrich Güttingers* und Johannes Pergers* erschöpfen sich zugleich die im bürgerlichen Kapitelslager bei den der Präbendierung zugrundeliegenden Benefizialgratien namhaft zu machenden Personeninterventionen. Selbige betrafen also durchweg Kleriker ohne greifbare Studienerfahrung bei Impetration ihrer Provision oder Expektanz.

Der letzte Domherr ohne jeglichen Bildungsbeleg war Johannes Mochenwang*, dessen Pfündenerlangung nicht unter Rückgriff auf einen sichtbaren päpstlichen Rechtstitel erfolgte. Hätte sich allerdings Heinrich von Brandis bei Innozenz VI. nicht für eine zweitklassige Kollaturanwartschaft, sondern für eine Domkanonikatsexpektanz zugunsten seiner Kanzleikraft eingesetzt, dürfte wohl auch dieser bischöfliche Hofbeamte unter die Domkapitulare zu subsumieren sein, bei denen der Mangel universitärer Qualifikation durch die Förderung seitens eines geistlichen oder auch weltlichen Funktionsträgers an der päpstlichen Kurie aufzuwiegen versucht worden war.

Ähnliche Zusammenhänge zwischen Bildungsdefizit und Mediatorenhilfe zeichnen sich ansatzweise auch im Adelsfeld ab, in dem kein Domherr bei Erwirkung seiner für die Befründung ausschlaggebenden Benefizialgratie den gelehrten Klerikerkreisen hatte zugerechnet werden können. Hartmann von Bubenberg* hatte sich nachweislich eines Mitglieds

22 Dies zeigt beispielsweise die von COURTEL auf der Basis der Suppliken- und Urkundenregister des ersten Pontifikatsjahrs Clemens' VII. durchgeführte exemplarische Analyse der Zusammensetzung der Entourage der acht damaligen Limousinkardinäle. Da auch unter diesem Schismapapst Universitätsgrad oder -besuch Vorrechte beim Stollenzugang begründeten, ging die Forscherin davon aus, daß die herangezogenen Quellen eine etwaige Qualifikation der Impetranten sehr zuverlässig überliefern. Das Ergebnis fällt recht bescheiden aus: 1378 wiesen bei einer Gesamtzahl von 507 Personen lediglich 105 Geistliche eine universitäre Ausbildung auf, mithin eine Minderheit von 21 Prozent, wobei unter den einzelnen Kardinalssumfeldern die Marge zwischen 13 und 32 Prozent variierte. Bevorzugter Studiengegenstand bildeten auch in diesem kurialen Spektrum die Rechte, von 89 Personen oder knapp 85 Prozent belegt, wobei erwartungsgemäß die Dekrete dominierten. Die Artes, auf deren Angabe bei Qualifikation in einem höheren Fach wie den Rechten verzichtet worden sein könnte, traten demgegenüber mit 16 Nennungen bzw. 15 Prozent in den Hintergrund und besaßen auch für die kardinalsnahe Kreise keinen eigenständigen, sondern lediglich präparativen Charakter. Theologie und Medizin spielten nur am Rande eine Rolle. Die eindeutige Präferenz süd- und nordfranzösischer Universitäten, die sich sodann bei der Studienortwahl zeigte, entsprach ihrerseits – ähnlich der bereits beschriebenen Benefizien-situation – dem vornehmlich autochthonen Rekrutierungsmodus der Kardinalsfamilialen. Vgl. COURTEL 1977 S. 889–892, 898–901, 929. Zur Herkunft und Benefizien-situation der Familialen dieser Limousinkardinäle vgl. Anm. 14 in Unterkapitel 6.2.

des Genfer Grafenhauses als Fürsprecher bedient. Bei Johannes von Steinegg* bleibt die Frage nach klangvollen Mediatorennamen unbeantwortet, was im übrigen auch für Heinrich Bayler* gilt. Für Burkhard von Hewen* und Johannes von Randegg* hatte sich wohl eine Berufung auf eine hochgestellte Person der Kirchen- oder Laienwelt aufgrund der Pfründenerlangung via Stellenpermutation erübrigt. Burkhard von Hewen* war bei seinen späteren Bemühungen um eine Dignität zwar ein fortgeschrittener, aber ungraduierter Jurist. Und als solcher verzichtete er nicht auf die Unterstützung gekrönter Häupter in der Person Ludwigs I. von Ungarn und Rudolfs IV. von Österreich sowie auf die zusätzliche Fürsprache des Straßburger Bischofs und Verwandten Johannes von Lichtenberg. Die einzige im Adelslager bekannte Personenprotektion bei kanonikatsbezogenen Rechtstitel betraf also einen Petenten, der damals offenbar noch über keine Universitätsbildung verfügt hatte. Die andere Mediation mit Dignitätsbezug berührte einen rechtsgeschulden Impetranten. In seinem Fall scheint die Verbindung von Gelehrsamkeit und Fremdförderung der besonderen Qualität der angestrebten Dignität gerecht geworden zu sein.

Johannes von Landenberg* bildete aufgrund anzunehmender ordentlicher Pfründenkolatur ein ritterbürtiges Pendant zu Johannes Mochenwang*. Er blieb allerdings nicht ohne universitären Unterricht.

e) Standesunabhängige Präferenzen

Bei allen dargelegten Unterschieden in der Einstellung der bürgerlichen und adeligen Domherren zu Breite und Tiefe des erworbenen Hochschulwissens sowie zu dessen Stellenwert für das Fortkommen als Kleriker zeigte sich dennoch auf beiden Seiten eine klare Übereinstimmung in der Präferenz des Studienfaches: Standesunabhängig war das Kirchenrecht die unbestritten führende Disziplin²³. Aus dieser Gegebenheit leitet sich eine weitere Gemeinsamkeit in der Studienortwahl nahezu zwangsläufig ab: Die vorzugsweise besuchte Universität war Bologna mit insgesamt 12 Einschreibungen. Nur drei Rechtsstudenten konnten nicht mit dieser traditionsreichen Juristenschule in Zusammenhang gebracht werden. Zwei der dort ausgebildeten Dekretisten wählten zusätzlich Padua als Studienort, ein dritter entschied sich zunächst für Montpellier.

Montpellier beherbergte des weiteren den einzigen Medizinstudenten, der sich ferner in Paris ausbilden ließ. Ansonsten wurde die nordfranzösische Hochschule von mindestens einem Theologen besucht, der wie der singuläre Mediziner und vermutlich ein Jurist ebendort auch die Artistenfakultät durchlief.

23 HESSE konstantierte auch noch für das ausgehende Mittelalter am Konstanzer Domstift eine klare Dominanz von Juristen: Zwischen 1487 und 1526 lassen sich 30 Domkanoniker mit juristischen Graden, aber nur fünf mit artistischen Abschlüssen fassen. Während HESSE am Stephansstift bereits zwischen 1350 und 1415 ein Vorherrschen von Juristenwissen festhielt, mußte er aufgrund der dürftigen Forschungslage für das Domkapitel auf in das 14. Jh. zurückreichende Angaben verzichten. Vgl. HESSE *Artisten* 1996 S. 103–105, 112.

Ansätze zu besonders großer Mobilität konnten sich bei Domherren mit fachüberspannender wie einfächeriger Ausbildung zeigen. Beispielsweise entwickelte Nikolaus Schnell*, der seine sämtliche Fakultäten übergreifenden Universalstudien in Paris, Montpellier und Bologna absolvierte, eine ausgeprägte Bereitschaft zum Standortwechsel sowohl innerhalb eines Landes als auch über dessen Grenzen hinaus. Länderüberschreitend suchte aber etwa auch der Nur-Jurist Hartmann von Bubenberg* die Hochschulstandorte Montpellier wie Bologna auf. Soweit ersichtlich erhielt andererseits der Artisten-Theologe Johannes Ebernant* seine gesamte universitäre Ausbildung in Paris. Unabhängig von der Anzahl der besuchten Universitäten wie auch vom belegten Studienfach wiesen schließlich mit einer Ausnahme alle Domherren, von denen die Ausbildungsstätten bekannt sind, in ihrer Biographie einen Aufenthalt in Frankreich oder Italien auf.

Hinsichtlich der Wahl der verbürgten Studienplätze zeigt sich also, daß die bürgerlichen Domkapitulare wie ihre meisten adeligen Kollegen auch dann nicht auf eine Schulung an den renommierten Auslandsfakultäten verzichteten, als bereits ein Studium auf Reichsboden möglich war. Allein bei Johannes von Randegg* zeichnete sich in den Jahren vor Schismabeginn die Fixierung auf Wien ab. Bei diesem Dekretisten könnte die ausschließliche Ausrichtung auf die in der Aufbauphase befindliche landesfürstliche Gründung auf die enge persönlich-politische Gefolgschaft seiner Familie gegenüber den österreichischen Herzögen zurückzuführen sein. Wie stark ansonsten Bologna noch in den 1370er Jahren auf bürgerliche wie adelige Kreise ausstrahlte, offenbart sich darin, daß dort Hartmann von Bubenberg* und Johannes von Steinegg* sowie Johannes Lupfen*, Nikolaus Schnell* und vielleicht auch noch Rudolf Tettikover (I)* studierten, teilweise sogar bis in das nächste Jahrzehnt hinein. Auf ihre Spuren begab sich 1380 schließlich auch Franz Murer* für ein paar Jahre. Selbst für ihn kam eine Einengung der Studienortoption auf Prag, wo er sich mit den Freien Künsten, vielleicht auch mit der Theologie beschäftigt hatte, nicht in Frage. Vielmehr folgte er, ungeachtet des damaligen Aufschwungs der böhmischen Juristenuniversität, dem nicht nur in Konstanz vorherrschenden Trend zum Rechtsstudium im Ausland, das insbesondere bei Betreibung in Norditalien allgemein als Ausweis besonderer Qualifikation galt²⁴.

Im übrigen verband sich mit einer in Italien oder auch in Frankreich erfahrenen Juristen- ausbildung die vielversprechende Hoffnung auf eine in den Dienst an Fürsten- oder Königshöfen mündende Geistlichenlaufbahn²⁵. Für einzelne Konstanzer Domkapitulare erweiterte

24 Die 1347/1348 von Karl IV. gegründete Universität Prag, die sich an dem Pariser wie Bologneser Hochschulmodell orientierte und von Anfang an das Recht zur Einrichtung einer Theologiefakultät besaß, erfuhr bereits früh einen hohen Zulauf. Von der Artisten-Theologen-Mediziner-Universität separierten sich die Juristen 1372 formal als eigene *universitas*. Letztere erlebte in den 1370er und 1380er Jahren eine Blütezeit, in der sie unter den anderen Hochschulgründungen im deutschen Reich konkurrenzlos blieb, wobei sie praktisch ein rein kanonistisches Lehrprogramm anbot. Parallel hielt auch der Andrang an Artisten unvermindert an. Trotz wachsender Bedeutung der Rechtswissenschaft bildete Prag auch für die im Königsdienst Karls IV., Wenzels oder Ruprechts stehenden Juristen in der Regel nur eine der ansonsten im Ausland liegenden Ausbildungsstationen. Vgl. MORAW Juristen 1986 S. 96, 106; DERS. Juristenuniversität 1986 S. 442–453, 456–458, 464; SCHWINGES Universitätsbesucher 1986 S. 469; Geschichte 1993 S. 65f., 68, 71, 104, 168, 241, 379; HLAVÁČEK Prag 1995 Sp. 163.

25 Die eigentliche Hochphase des Fürsten- und Königsdienstes vornehmlich universitätsgelehrter

sie sich um die Aussicht auf ein Klerikerdasein im Umfeld der päpstlichen Kurie. Der nächstliegende Karriereschritt studierter Domherren war allerdings die Übernahme besonderer Funktionen vor Ort wie beispielsweise des nach juristischer Bildung verlangenden *Offizialates*.

7.5 Funktionen und Prälaturen

a) Studierte Offiziale, Generalvikare, Bischöfe, Prokuratoren, Kollektoren, Papsfamiliaren und -kapläne, Kubikulare und Urkundenregistratoren im Dienst der Kirche

Im kirchlichen Bereich bekleideten einige der juristisch geschulten Domkapitulare zunächst einmal die zentralen Stellvertretungspositionen des Konstanzer Oberhirten im Gerichts- und Verwaltungsbereich. Zwei Gelehrte erhielten in der Schismazeit selbst das Bischofsamt. Mitte der 1360er Jahre fungierte unter Heinrich von Brandis der in den Rechten erfahrene, aber ungraduierte Dietrich Last* vorübergehend als Offizial, bevor während der mehr als fünf Jahre dauernden Verlagerung des bischöflichen Gerichtes nach Zürich ein kapitelsfremder Rechtsgelehrter, der auch das Generalvikariat übernahm, als Gerichtsvertreter tätig wurde¹. Nach Normalisierung der Verhältnisse wurde von Heinrich von Brandis in den frühen 1370er Jahren der graduierte Dekretist Johannes Molhardi*, der zusätzlich den damals wenig verbreiteten legistischen Bakkalarenggrad aufwies und sich außerdem eine fundierte praktische Qualifikation als Kurienprokurator angeeignet hatte, zum Offizial ernannt und damit eine langfristige Personalentscheidung getroffen. Etwa gleichzeitig erfolgte die ebenfalls auf weite Sicht angelegte Erhebung des Kirchenrechtsbakkalars Heinrich Goldast* zum Generalvikar.

Nach dem Stichjahr 1378 entstanden in Analogie zur Spaltung der Leitung der Amtskirche Konstanzer Stuhlschismen, die ihrerseits zur zeitweiligen Parallelbesetzung von Offizialat wie Generalvikariat führten. Heinrich Bayler* und Burkhard von Hewen* setzten sich 1387 und 1388 mit Entgegennahme der Bischofswürde aus der Hand Clemens' VII. bzw. Urbans VI. an die Spitze aller studierten Domkapitelsmitglieder, also ein Domherr mit mutmaßlich juristischer Schulung und ein rechtserfahrener Domkapitular. In der Richterfunktion standen sich die abschlußlosen Juristen Franz Murer* und Hartmann von Buben-

und weiterhin auch im Ausland geschulter Klerikerjuristen wurde allerdings erst im 15. Jh. erreicht. Vgl. LIEBERICH 1964 S. 120–134, 141–147; DOTZAUER Studium Studenten 1977 S. 126–130; BOOCKMANN 1981 S. 296–303; MORAW Juristen 1986 S. 81, 104, 106, 145; DERS. Juristenuniversität 1986 S. 481–484.

1 Siehe dazu Exkurs I am Ende dieses Unterkapitels.

berg* in gegnerischen Obödienzenlagern gegenüber. Franz Murer* scheint die Gerichtsvertretung während der Konstanzer Stuhlvakanz 1382/1383 durch Domkapitelsentscheidung erlangt zu haben und wurde danach als Offizial zunächst von Bischof Nikolaus von Riesenburg, dann von dessen Nachfolger Burkhard von Hewen* übernommen, wobei er 1385 kurzzeitig durch Heinrich Goldast* substituiert worden sein dürfte. Hartmann von Bubenberg* wurde dagegen 1384 von Bischof Mangold von Brandis berufen und diente später bis zu seiner Konversion zur römischen Observanz Heinrich Bayler* vornehmlich in Freiburg als Offizial, außerdem als Generalvikar. Vor ihm war für Mangold von Brandis, unter dem der Hochstiftsposten Kaiserstuhl Gegenresidenzfunktion zu Konstanz erhalten sollte, der Dekretdoktor Nikolaus Schnell* als Generalvikar im herkömmlichen Sinn tätig gewesen, während der ungraduierte Jurist Johannes von Randegg* diesen Bischof lediglich *in temporalibus* vertreten hatte. Heinrich Goldast* diente schließlich auch Nikolaus von Riesenburg und Burkhard von Hewen* als Generalvikar. Nach der zunächst unwirksamen Stuhlresignation durch Nikolaus von Riesenburg und der vorerst unbestätigt gebliebenen Kapitelswahl hatte der Elekt Burkhard von Hewen* sodann selbst im Dezember 1387 als Generalvikar bis zur förmlichen Provision mit dem Bistum dessen Leitung in geistlichen wie weltlichen Belangen übernommen.

Bei einzelnen der zum Generalvikar, Offizial oder sogar zum Bischof aufgestiegenen wie auch der anderen gelehrten Domherren bewegte sich die Karriere aber nicht allein auf konzentrischen Kreisen um die Konstanzer Domkirche. Vielmehr stieß sie in Berufssegmente vor, die sich um das päpstliche Verwaltungszentrum gruppieren. So stellten etwa Prokuratoren sowie Kollektoren, Subkollektoren oder Kollektorenassistenten Schnittstellen zwischen der kurialen Administration und dem Konstanzer Domstift dar.

Johannes Molhardi* war es spätestens 1361 und damit Jahre vor seiner Präbendierung gelungen, sich an der päpstlichen Kurie als Sachwalter der Interessen Dritter zu etablieren. Dort blieb er für mehr als ein Dezennium unter anderem für Bischof Heinrich von Brandis und das Domkapitel als wohl ständiger Prokurator im Einsatz, bevor er in Konstanz das Offizialat übernahm. Seit 1363 als *baccalarius antiquus* im Kirchenrecht belegt, dürfte er bei Aufnahme seiner Kurientätigkeit nicht ohne juristische Kenntnisse gewesen sein. Nicht kontinuierlich, sondern eher sporadisch wurden andere gelehrte Domkapitulare für die Verrichtung von Prokuratorendiensten vorgesehen. Der erfahrene Jurist Burkhard von Hewen* übernahm von seinem Mitkanoniker Heinrich von Krenkingen ein Sachwaltermandat, ließ sich aber 1366 bei dessen Ausführung von einem professionell an der päpstlichen Kurie arbeitenden Prokurator vertreten. Bei dieser einmaligen Beauftragung des Dompropstes, der damals seine Reise zum Papst vorrangig aus persönlichem Interesse angetreten hatte, scheint es geblieben zu sein. Nicht aus greifbarem eigenen Antrieb, sondern als Prokurator oder zumindest Beobachter des Bischofs wie des Kreuzlinger Abtselekten hielt sich Johannes Lupfen* 1375 an der Kirchenzentrale auf, und zwar nach mehreren Jahren Dekretstudium und vor seiner Pfründenassekution. In demselben Jahr war Heinrich Bayler* unter anderem als Geldbote Bevollmächtigter Heinrichs von Brandis gegenüber der päpstlichen Finanzbehörde, wobei es aber unwahrscheinlich erscheint, daß dieser nachmalige Domherr damals, als er dem Konstanzer Bischof als Kämmerer und Familiar zur Seite stand, bereits studiert hatte.

In der Phase der Kirchenspaltung schickte Burkhard von Hewen* seinerseits 1387 den Kirchenrechtsbakkalar und Domdekan Heinrich Goldast* als einen von insgesamt drei Prokuratoren zwecks Betreibung seiner Bestätigung als Konstanzer Bischof zum römischen Kirchenoberhaupt. Für die Annahme, daß Mangold von Brandis 1384 zu demselben Zweck auf die beiden Juristen Hartmann von Bubenberg* und Johannes von Randegg* als Sachwalter gegenüber dem avignonesischen Schismapapst zurückgegriffen hatte, gibt es keine triftigen Beweise, aber plausible Gründe. Der Offizial hatte nämlich bereits 1373 während des Kardinalats Clemens' VII. zu dessen Gefolgschaft gehört, der Bischofsstellvertreter in weltlichen Fragen hatte diesen Papst wiederum schon 1381 und 1382 persönlich aufgesucht.

Einige der 1378 bepfändeten Domherren dürften sich also über ihr Rechtsstudium vor oder nach diesem Schwellenjahr als geeignet erwiesen haben, um an der päpstlichen Kurie Prokuratorenaufgaben entweder aufgrund von Einzelkommissionen vorübergehend oder im Sinn einer festen berufsmäßigen Tätigkeit längerfristig zu erfüllen. Lediglich Heinrich Bayer* läßt sich nicht in die Reihe der Sachwalter einreihen, die bereits vor ihrer Beauftragung durch Dritte eine Juristenschule besucht hatten. Aber gelegentliche und vielleicht nur auf Geldfragen beschränkte Sachwaltertätigkeit erforderte sicherlich auch nicht die Rechtsbildung, die für eine ständig-professionelle Prokuratorenarbeit dem Anschein nach notwendig war.

Ausschließlich Juristen scheinen sich der päpstlichen Kammer für Einzugsarbeiten empfohlen zu haben. Zu dieser Domkapitularengruppe zählte der in der Diözese Konstanz tätige Dietrich Last*, der 1363 und 1364 als Kollektor, 1366 als Subkollektor apostrophiert wurde und in der ersten Hälfte der 1370er Jahre mit Assistenzaufgaben befaßt war, wobei die einzusammelnden Gelder aus Annatenforderungen oder auch Sonderabgaben wie beispielsweise dem von Gregor XI. verlangten Visconti-Zehnt resultierten². Weitgehend zeitgleich mit dem rechtserfahrenen Dietrich Last* – der seinerseits in Konrad Last einen bis 1371 als Kurioprokurator tätigen rechtsgelehrten Bruder besaß – hatte Eberhard Last* als weiterer Jurist von etwa 1363 bis 1371 im Wormser Raum als Kammerservitor gewirkt, mithin im Radius seiner mittelrheinischen Domherrenpfünde und vor seiner Konstanzer Präbendierung. Im Zusammenhang des genannten Visconti-Subsidiums erging 1372 schließlich auch an den rechtserfahrenen Dompropst Burkhard von Hewen* ein päpstlicher Assistenzauftrag. In der Schismazeit trat der Kirchenrechtsbakkalar Heinrich Goldast*, der bereits in den frühen 1370er Jahren in Bezug zum Zentralkollektor des besagten Sonderzehnten gestanden hatte, zunächst ab 1386 als Untereinnehmer Urbans VI., dann Bonifaz' IX. hinzu. Ab 1398 folgte der weitere Kirchenrechtsbakkalar Rudolf Tettikover (I)* als Subkollektor verschiedener Päpste der römisch-pisanischen Obödienz.

Rechtswissen war vermutlich auch förderlich, wenngleich keine unabdingbare oder etwa einzig relevante Voraussetzung für den spektakulären Aufstieg in die obersten Hofchargen des Kirchenoberhauptes. Ein solcher gelang zwei der oben genannten Domherren in der Schismazeit. Für Hartmann von Bubenberg* gestaltete sich das begonnene Kirchenrechts-

2 Siehe dazu Exkurs II am Ende dieses Unterkapitels.

studium zu einem Ausgangspunkt einer ab 1373 faßbaren Laufbahn am Papsthof. Dort bewegte sich dieser Domherr zunächst in der Umgebung des Kardinals Robert von Genf, zu dessen einem Bruder er allerdings bereits anfangs der 1360er Jahre in einem Protektionsverhältnis gestanden hatte. Und nachdem Robert von Genf als Clemens VII. den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, fand sich Hartmann von Bubenberg* 1390 im Kreis der Papstfamilien wieder. Steil nach oben entwickelte sich vermutlich unmittelbar nach 1378 unter demselben obödienzpolitischen Vorzeichen und mit den Einzelstationen eines Familiars, Kaplans, Kubikulars, Urkundenregistrators sowie Nuntius Clemens' VII. auch der Lebenslauf Heinrich Baylers*. Er dürfte vor Erlangung der Konstanzer Domherrenpfründe freilich schon Mitte der 1370er Jahre erste Kontakte zur päpstlichen Kurie aufgebaut haben, als er dorthin in Finanzsachen des Konstanzer Bischofs unterwegs gewesen war, die gleichfalls den Visconti-Zehnt betroffen hatten. Überdies hatte er sich vor Beginn der Kirchenspaltung als Söldner der römischen Kirche in Italien verdient gemacht. Erstmals in Suppliken oder Urkunden unter dem fiktiven krönungsnahen Datum 1378 XI 3 als Familiar und Kubikular Clemens' VII. beegendend, scheint Heinrich Bayler* realiter wohl nicht vor 1379 in seine kuriale Spitzenposition gelangt zu sein, die ihn ab 1380 auch als Kaplan und Urkundenregistrator zeigte. Da er überdies *commensalis*-Qualität besaß, reduzierte sich sein Kaplanat nicht auf den Gehalt eines Ehrentitels, sondern implizierte wie der Familien- und Kubikularstatus eine tatsächliche Vertrauensstellung gegenüber dem ersten Schismapapst der avignonesischen Linie. Während er 1388 das Registratorenamt aufgab, dauerte sein Dasein als Papstfamiliar und -kubikular, das unter Zutun des französischen Herrscherhauses zustande gekommen war, weiterhin an und fand auch im Pontifikat Benedikts XIII. eine Fortsetzung. Darüber hinaus wurde Heinrich Bayler* von diesen beiden avignonesischen Schismapäpsten als Diplomat herangezogen, wobei ihn seine erste bekannte Unterhändlermission 1380 an den Hof Leopolds III. zwecks Abschlusses eines proclementistischen Bündnisses mit dem österreichischen Herzog führte. Sofern sich dieser Domherr und nachmalige Bischof, der erst 1387 als studiert verbürgt ist, sich erst nach Schismabeginn einer Universität zuwandte, dürfte seine akademische Ausbildung bei der nach Konstanzer Maßstäben einzigartigen Kurialenlaufbahn allerdings wohl kaum als Katalysator gewirkt haben.

Zugleich ist jedoch nicht zu übersehen, daß alle bekannten päpstlichen Ehrenkapläne aus dem Kreis der Konstanzer Domkapitelsmitglieder von 1378 bei ihrer Ernennung, die im Normalfall persönliche Präsenz an der Kirchenzentrale erforderte und nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch einen jurisdiktionellen Sonderstatus verhielt³, auf ein juristisches oder aber theologisches Studium zurückblicken konnten. Es waren dies der rechtserfahrene Burkhard von Hewen* und der Theologiebakkalar Johannes Ebernant*, die den Ehrentitel

3 Die Erhebung zum päpstlichen Ehrenkaplan erfolgte auf Lebenszeit und in der Regel bei persönlicher Kurienanwesenheit des Auszuzeichnenden durch den Kämmerer oder einen Unterbeamten. Sie zog aufgrund der direkten Unterstellung des Begünstigten unter den Pontifex, der das Ehrenkaplanat als Mittel zur besonderen Bindung Nichtkurialer an das Papsttum nutzen konnte, die Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion nach sich. Vgl. SCHÄFER Ehrenkapläne 1907 S. 102f.; TELLENBACH 1932–1933 S. 162; GUILLEMAIN Chapelains 1952 S. 220f.; JUGIE Chapelain 1994 S. 342.

unter Urban V. 1366 und 1369 verliehen bekamen⁴, sowie der Dekretbakkalar Rudolf Tettikover (I)*, der erst 1412 unter Johannes XXIII. aufschloß.

Die Bischofswürde von Konstanz blieb schließlich nicht die einzige Prälatur, die der papstnahe Heinrich Bayler* erlangte. Denn er wurde bereits 1388 durch Clemens VII. von Konstanz nach Valence-Die transferiert und tauschte dieses Bistum 1390 gegen Alet ein. Den Bischofsstuhl am Bodensee sollte er jedoch als Administrator auf Lebenszeit beibehalten. Damit war der studierte Heinrich Bayler* das einzige Mitglied der Konstanzer Domherrengemeinschaft des Jahrs 1378, das bei der weiteren Gestaltung seine Karriere als hoher Geistlicher nach Frankreich ausgriff.

*b) Gelehrte Gesandte, Unterhändler, Ratgeber, Kapläne, Familiaren,
Soldnehmer und Truppenführer im Dienst weltlicher Großer*

Außerhalb der kirchlichen Sphäre mündete das Klerikerdasein verschiedener Gelehrter in eine Tätigkeit für weltliche Große, die einige Domkapitulare ebenfalls zur Papstresidenz führte, teilweise noch vor ihrer Präbendierung. An vorderster Stelle der Dienstherren standen die Herzöge von Österreich, die in der Person Leopolds III. und Albrechts III. das Domkapitel 1370 unter Berufung auf das traditionell einvernehmliche Verhältnis ihrem landesherrlichen Schirm unterstellten, worauf sich die Domherrengemeinschaft in demselben Jahr mit der österreichischen Landstadt Diessenhofen für ein Dezennium mit der Option auf Vertragsverlängerung verbürgrechtete⁵.

4 GUILLEMAIN wertete verschiedene Listen von Ehrenkaplänen avignonesischer Päpste, auch solcher der Schismazeit, aus. Demnach sind von Urban V. insgesamt 249 Einzelnennungen bekannt. Aber nur von 124 Ehrenkaplänen, quasi exakt der Hälfte, ist die räumliche Herkunft bestimmbar: Während etwa auf Frankreich 54 Nennungen oder 43 Prozent entfielen, belaufen sich die Vergleichswerte für das deutsche Reich auf 14 Nennungen oder 11 Prozent, wobei fünf Ehrenkapläne der Kirchenprovinz Mainz zuzuordnen sind. So gesehen sind die beiden für Konstanz in diesem Pontifikat zu verzeichnenden Kapanserhebungen beachtlicher, als es der erste Eindruck vermitteln vermag. Da GUILLEMAIN lediglich graduierte Ehrenkapläne auswarf, von denen er insgesamt 40 erfaßte, bleibt das Totum studierter Kleriker leider offen. GUILLEMAIN *Chapelains* 1952 S. 227–229, 233–236.

5 Die Aufnahme in den landesherrlichen Schirm vollzog Leopold III. im Januar 1370 für sich und seinen Bruder persönlich in Konstanz derart, daß er das Domkapitel dem Schutz seines für Schwaben, Aargau und Thurgau zuständigen Landvogtes und Hauptmannes anheimstellte. Der im Juni 1370 zwischen Diessenhofen und der vom Domdekan angeführten Domherrengemeinschaft abgeschlossene Burgrechtsvertrag – der den zeitweilig mit dem Domkapitel überworfenen Dompropst Burkhard von Hewen* vorläufig ausnahm und durch die damals noch über Heinrich von Diessenhofen am Domstift vertretene Truchsessenfamilie befördert worden sein dürfte – beinhaltete neben der Festlegung des Diessenhofener Gerichtes als Austragungsort weltlicher Streitigkeiten die Verpflichtung der eingebürgerten Stiftskorporation zur jährlichen Entrichtung einer bestimmten Geldsumme als Pauschalabgabe für Steuer, Wacht und Heerfahrt an den herrschaftlichen Ort. ThUB 3022, 3046–3047. Vgl. MEYER *Verwaltungsorganisation* 1933 S. 230; KLINK *Domkapitel* 1949 S. 115f., 125; SCHELL 1968 S. 163; BENDER 1970 S. 63f.; HOTZ *Truchsessen* 1994 S. 68. Zur Verbürgrechtung des Domkapitels mit Diessenhofen vgl. auch *Biographie* 11.6; zu Heinrich Truchseß von Diessenhofen vgl. auch *Biographie* 12.1.

Noch vor seinem Dasein als Konstanzer Domkanoniker hatte sich der Artisten-Theologe Johannes Ebernant* zunächst als unterrichtender Rektor der Wiener Stephansschule angeboten, bevor er sich als Diplomat in den Dienst der österreichischen Herzöge begab, denen er über zwei Generationen hinweg bis in die 1360er Jahre zur Verfügung stand. Nachdem er von Albrecht II. bereits in den 1340er Jahren mit Gesandtschaftsaufträgen zu Clemens VI. geschickt und dabei auch in einem eigenen Stellenwunsch unterstützt worden war, fand er auch bei Rudolf IV. eine Anstellung. 1364, als seine Tätigkeit für diesen Habsburger eine bereits behandelte Pfründenbezugserlaubnis bei Nichtresidenz in Konstanz nötig werden ließ, fungierte er als Unterhändler gegenüber Urban V., und zwar vorrangig in der Frage der landesherrlichen bzw. päpstlichen Besteuerung des Klerus in den habsburgischen Territorien, daneben auch bei der Betreibung der Zustimmung zum Gründungsplan der Universität Wien. Mit dem Tod dieses Herzogs scheint er sein Pendeln zwischen Fürsten- und Papsthof eingestellt zu haben. Burkhard von Hewen* begab sich 1362 gegenüber Rudolf IV. in ein befristetes Soldverhältnis, das die Pflicht zur Burgenöffnung und Truppenstellung beinhaltet und zugleich einen Bruder des Freiherrn erfaßte. Daraufhin erfuhr er 1363 bei seinem Konstanzer Dignitätswunsch entsprechende fürstliche Fürsprache, die schon vorgestellt wurde. Den folgenden österreichischen Herzögen verpflichtete er sich insofern, als er Diener, Rat und Bürge Leopolds III. wurde. Die einzige bekannte Gesandtenmission, mit der der Dompropst 1374 betraut wurde, berührte jedoch nicht die päpstliche Kurie. Vielmehr führte sie diesen Juristen in den elsässischen Raum und galt der Regelung eines militärischen Problems – bei der die gegebene universitäre Ausbildung nur bedingt zu Buche geschlagen haben dürfte. Nach Schismabeginn fand die Bindung an Leopold III. zunächst noch eine Fortsetzung. Beim Eintritt in das Konstanzer Bürgerrecht formulierte Burkhard von Hewen* nämlich 1380 einen Vorbehalt zugunsten des Herzogs. Und noch 1382 stand er in Kontakt mit österreichischen Funktionsträgern. Danach scheint er jedoch vor dem Hintergrund des Obödienzenstreites die habsburgorientierten Verbindungen gelockert oder sogar gelöst zu haben. Der Kirchenrechtsscholar Johannes von Randegg* machte sich 1377 als Rektor um die Straffung der internen Verwaltung der landesfürstlichen Universität Wien verdient und durfte nach Abschluß seines Studiums von Leopold III., der bereits ein Stellengesuch bei Clemens VII. mediiert hatte, 1382 als Diplomat, möglicherweise zugleich in der Funktion als Ratgeber, zum avignonesischen Schismapapst entsandt worden sein. Er gelangte aber gleichfalls im militärischen Bereich zu Bedeutung für den Habsburger, dem er 1386 in der Schlacht bei Sempach als Truppenführer des Schaffhausener Kontingents bis zur letzten Konsequenz des eigenen Todes Beistand leistete.⁶

In kurialen Quellen des frühen Schismas begegneten der damals bereits als Artisten-Theologe geschulte Franz Murer* und der Dekretist Rudolf Tettikover (I)* ein- bzw. zweimal als Kapläne Leopolds III. Allerdings können stichhaltige Belege für einen tatsächlich bei dem Habsburger abgeleisteten Fürstendienst dieser beiden aus Ravensburg bzw. Konstanz stammenden Domherren, für die der Herzog auch nie persönlich als Intervent bei Clemens VII. auftrat, nicht erbracht werden. Daher scheint sich mit dieser wohl als Ehrentitel zu

6 Zur Gründung der Universität Wien vgl. Anm. 4 in Unterkapitel 5.4 und Anm. 6 in Unterkapitel 7.4.

verstehenden Bezeichnung keine eigentliche Vertrauensstellung der zwei Domkapitulare, sondern vielmehr ein schmeichelhafter, möglicherweise an der Kurie des avignonesischen Schismapapstes unternommener Werbungsversuch des Landesfürsten zur Gewinnung dementistischer Gefolgsleute verbunden zu haben. Um die Gunst bürgerlicher Domkanoniker dürfte Leopold III. damals jedoch nicht allein aus obödienz-, sondern auch aus regional- und hausmachtpolitischen Erwägungen bemüht gewesen sein. Denn im Februar 1379, damit Monate vor der über den Neuberger Vertrag geregelten habsburgischen Realländerteilung, schickte sich der Herzog an, die vereinte nieder- und oberschwäbische Reichslandvogtei zu übernehmen. Und dieses Ziel hatte er bereits ein Jahr zuvor, mithin Monate vor Schismabeginn, durch ein Bündnis mit dem schwäbischen Städtebund vorbereitet, zu dem neben Konstanz auch Ravensburg – wo sich im übrigen der Amtssitz der oberschwäbischen Reichslandvogtei befand – und Reutlingen zählten⁷, also die Herkunftsorte von insgesamt acht Domherren. Faktisch stand Rudolf Tettikover (I)* jedenfalls in den ersten Schismajahren als Sekretär und Familiar bei Günther von Schwarzburg, der sich für zwei Stellenwünsche seines Untergebenen einsetzte, in Amt und Würden. Er dürfte bei diesem thüringischen Grafen wohl auch als Gesandter zum avignonesischen Schismapapst Verwendung gefunden haben. Jahre später nahm er in Wien 1387/1388 seine Studien wieder auf. Franz Murer* hatte demgegenüber in Bologna bereits 1380 das Kirchenrecht als dritte Studiendisziplin begonnen und für mindestens zwei Jahre betrieben, in denen ihm wohl kaum Zeit für eine Tätigkeit an einem Fürstenhof geblieben sein dürfte.

Im Blick auf die österreichischen Herzöge kristallisiert sich schließlich zwischen Franz Murer* und Rudolf Tettikover* (I) auf der einen sowie Burkhard von Hewen* und Johannes von Randegg* auf der anderen Seite noch eine ganz spezifischer Unterschied heraus: Bei den beiden adeligen Domkapitularen entsprach die Nähe zu den Habsburgern bewährter Familientradition. So zählten der Vater Burkhard von Hewen* sowie zwei Familienangehörige Johannes' von Randegg* zu den Hegauer Adelskreisen, die sich 1358 auf Lebenszeit in ein Dienst- und Schutzverhältnis zu den österreichischen Herzögen begeben hatten. Und

7 Im Februar 1378 hatten Leopold III. und Albrecht III. mit dem schwäbischen Städtebund, der damals knapp 30 Mitglieder umfaßte, ein vierjähriges Bündnis geschlossen. Als Handlungsbevollmächtigte waren die österreichischen Landvögte von Schwaben bzw. Aargau, Thurgau und Schwarzwald aufgetreten, die diverse Räte der Herzöge zur Unterstützung herangezogen hatten. Nach dem Tod Karls IV. wurde Anfang Februar 1379 die vereinte nieder- und oberschwäbische Reichslandvogtei von Wenzel ihrem alten Inhaber Herzog Friedrich von Bayern auf drei Jahre verschrieben, aber schon Ende dieses Monats Leopold III. vermutlich wegen der ausstehenden Huldigung versetzt. Die für November 1379 vom König zugesagte Auslösung kam jedoch nicht zustande. Erst nach Ablauf der dreijährigen Verpfändungsdauer konnte Leopold III. im September 1382 die gesamtschwäbische Reichslandvogtei übernehmen, allerdings nicht auf dem ursprünglich vorgesehenen Pfandweg, sondern nunmehr als Amt, das ihm im August 1385, mithin ein knappes Jahr vor seinem im Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach erfolgten Tod, von Wenzel wieder entzogen wurde. Drei Jahre vor Amtsantritt als Reichslandvogt waren dem Herzog über den im September 1379 mit Albrecht III. in Neuberger abgeschlossenen Teilungsvertrag die westlichen Territorien der Habsburger Herrschaft einschließlich der Vorlande zugefallen. UAOS II 674–676. Vgl. WELLER 1940 S. 224f.; Strnad Herzog 1961 S. 172, 175–177; DREHER 1966 S. 26, 28; LANDWEHR 1967 S. 32f., 53; HOFACKER 1980 S. 275–278, 280, 282; UIBLEIN Leopold 1985 S. 287–289; BAUM Österreich 1988 S. 32, 34; DERS. Habsburger 1993 S. 29, 63f., 69, 96f.; HOLTZ 1993 S. 51, 63.

während 1370 Lehensbeziehungen zwischen dem Vater des Dompropstes und Leopold III. erneuert wurden, die sich unter anderem auf eine einst den Habsburgern aus dem Hewener Familienbesitz aufgelassene Burg bezogen, war ein Bruder Johannes' von Randegg* seit 1376 Schaffhausener Vogt. Dieser vorländische Lokalbeamte des Habsburgers war beispielsweise 1378 am Abschluß des besagten Bündnisses mit dem schwäbischen Städtebund beteiligt. Bereits damals als Rat des Herzogs fungierend, zählte dieser niederadelige weltliche Amtsträger sodann im frühen Schisma zusammen mit dem am Straßburger Domkapitel als Theosaurar verankerten Bruder Burkhard von Hewen* zu den an der Kurie Clemens' VII. für Leopold III. tätigen Diplomaten.

Zu einer anderen Territorialmacht des Reichssüdens unterhielt ein weiteres Mitglied der Konstanzer Domherrngemeinschaft von 1378 Beziehungen. Der Jurist Dietrich Last* gehörte nämlich in der ersten Hälfte der 1370er Jahre zum Ratgeberkreis des Grafen Eberhard II. von Württemberg, der damals auch niederschwäbischer Reichslandvogt war und in diesem Amt in den Vorschismajahren maßgeblich zum Krieg mit dem schwäbischen Städtebund beitrug⁸. In der Ratsfunktion scheint dieser Domherr zwar nicht zur Kirchenzentrale

8 Als niederschwäbischer Reichslandvogt begegnete Graf Eberhard II. von Württemberg seit Anfang 1371. Nachdem bereits seine Duldung der Rittergesellschaften 1372 zur Schlacht bei Altheim geführt hatte, in der die Reichsstädte unterlegen waren, suchte er die Kommunen im nördlichen Schwaben durch einen vom Kaiser gebotenen Landfrieden und nach dessen Aufhebung 1375 durch ein Schutzbündnis zu paralisieren. In demselben Jahr ging er mit den bayerischen Herzögen, die ihrerseits seit 1374 als Pfandnehmer und Nachfolger Burggraf Friedrichs von Nürnberg die oberschwäbische Reichslandvogtei bestellten, eine Koalition ein. Danach betrieb er zwecks Ausbaus der württembergischen Herrschaft eine städtefeindliche Politik, die wiederum in engem Kontext mit den luxemburgischen Hausmachtzielen und dem kaiserlichen Finanzbedarf stand. So wurde dem Württemberger von Karl IV. als Gegenleistung für die Huldigung gegenüber dem im Juli 1376 gewählten Wenzel im August 1376 die Reichsstadt Weil verpfändet. Außerdem erhielt der Graf das Recht auf Auslösung von an Kommunen versetzten Reichsämtern und -einkünften.

Auf der Gegenseite hatten sich bereits im Juli 1376 14 vor allem zu Oberschwaben gehörige Reichsstädte – darunter schon damals Konstanz, Ravensburg wie auch Reutlingen – unter Ulmer Leitung für knapp vier Jahre zu einer Koalition zwecks Abwehr von Verkauf oder Verpfändung wie auch von Sondersteuern zusammengeschlossen. Und an die Gewährung entsprechender Privilegien banden die verbündeten Kommunen die Anerkennung Wenzels. Ihre Renitenz zog die Acht nach sich. Darauf folgte der Städtekrieg, dessen Führung Karl IV. den württembergischen Grafen übertrug. Im Herbst 1376 scheiterte ein kaiserlicher Zug gegen Ulm. Der danach von den Bundesstädten dem Sohn Eberhards II. im Mai 1377 bei Reutlingen beigefügten militärischen Niederlage folgten Friedensschluß, Achtaufhebung, Unveräußerlichkeitsgarantien sowie Hulderklärungen. Diese Aussöhnung zwischen der Reichsspitze und dem anwachsenden Städtebund – der im Dezember 1377 seinen Zusammenschluß bis in das Jahr 1385 verlängerte und sich im Juni 1381 mit dem rheinischen Städtebund vereinigte – beendete jedoch noch nicht die Konfrontation der Kommunen mit dem Grafenhaus. Vielmehr wurden bis zum Sommer 1378 Tuttlingen sowie die Hegauburg Mägdeberg als südlichster Vorposten Württembergs unter aktiver Konstanzer Beteiligung geschleift. Erst im August 1378 wurde mit dem Nürnberger Frieden ein Ausgleich zwischen den Städten und Württemberg erzielt. Wohl erhielt der Städtebund, der in den kriegerischen Auseinandersetzungen auch militärischen Rückhalt bei den inzwischen mit ihnen verbündeten, einst selbst an der Feste Mägdeberg interessierten österreichischen Herzögen gefunden hatte, keine reichsrechtliche Anerkennung. Er konnte aber damals insofern einen wichtigen Teilerfolg verbuchen, als die Amtsbezirke Nieder- und Oberschwaben eben zu einer einzigen Reichslandvogtei zusammengelegt und in der Hand Herzog Friedrichs

aufgebrochen zu sein; aber nachdem er bereits zuvor der päpstlichen Finanzbehörde als Kollektor und Subkollektor gedient hatte, sollte er 1373 im Interesse der apostolischen Kammer auf seinen Vorgesetzten einwirken – an dessen Grafenhaus im übrigen die Heimatstadt der Lasts von den Tübinger Pfalzgrafen abgetreten worden war. Zum Zeitpunkt des Städtekrieges ist Dietrich Last* allerdings nicht mehr als Berater des Württembergers belegt. Der Jurist Eberhard Insiegler* beschließt die Reihe der Gelehrten, die sich einem Landesfürsten oder Reichsbeamten zur Verfügung stellten. Er war gegen Ende der 1380er oder Anfang der 1390er Jahre Familiar des fränkischen Landgrafen und damaligen gesamtschwäbischen Reichslandvogtes Sigost von Leuchtenberg, von dem er mit einer Reise an die Kurie Urbans VI. oder Bonifaz' IX. beauftragt wurde.

Nur äußerst selten gelangten Konstanzer Domkapitulare mit ihren Tätigkeiten für einen weltlichen Hof über das gräflich-herzogliche Herrschaftsmilieu hinaus. Wohl begegnete 1363 und 1364 Dietrich Last* als Kaplan Karls IV. Aber für ihn oder auch seinen gelehrten Bruder Konrad Last, der seinerseits den Kaplantitel bereits 1362 aufgewiesen hatte, sind keine konkreten Dienstleistungen gegenüber dem Kaiser nachzuweisen. Insofern scheint selbst dieser Domherr nicht auf die höchste Dienstebene des Reichs vorgedrungen zu sein. Immerhin unterhielt er aber enge Kontakte zu dem langjährigen Kollektor Lamprecht von Brunn, der einer der bedeutendsten Räte Karls IV. war und mit luxemburgischer Unterstützung unter anderem den Bischofsstuhl von Speyer erlangte⁹, wo Dietrich Last* selbst Zugang zum Domkapitel fand. Möglicherweise hatte dieser Prälat zur Kaplansernennung beigetragen, deren Bedeutung sich in einer auszeichnenden Ehrenfunktion erschöpft haben dürfte. Außer Dietrich Last* bewegte sich auch Eberhard Insiegler* aufgrund seiner Vertrauensstellung beim Reichslandvogt Sigost von Leuchtenberg in pragnahem Personenumfeld, allerdings erst im zweiten Schismajahrzehnt.

Einen gänzlich singulären Weg schlug Heinrich Bayler* ein, der sich in den Dienst des französischen Königshauses stellte. Nach eigenen Angaben übte er 1387 seit langem Ratgebertätigkeiten für den König wie den Regentschaftsrat aus. Eine Beraterfunktion hielt er auch noch zu Beginn des 15. Jhs. bei Karl VI. bzw. den Herzögen von Berry, Orléans und Burgund. Außerdem fungierte er im frühen 15. Jh. für König Martin I. von Aragon als Diplomat. Dem Engagement am französischen Königs- bzw. Papsthof entsprachen sodann die über Konstanz hinaus- und zugleich näher an Avignon heranführenden Prälatenstationen Heinrich Baylers*, die oben erwähnt wurden.

von Bayern als des bisherigen oberschwäbischen Amtsinhabers vereinigt wurden. Mit dieser Maßnahme wurde also Eberhard II. durch den Kaiser von der niederschwäbischen Reichslandvogtei ausgeschlossen. Und in der Eliminierung des in den Jahren vor Schismabeginn als notorischer Städtegegner auftretenden Grafen lag der politische Gehalt dieser Verwaltungsänderung. Vgl. WELLER 1940 S. 217–225; STRNAD Herzog 1961 S. 172; LANDWEHR 1967 S. 62f., 211, 214f., 228; SCHELL 1968 S. 183f.; FÜCHTNER 1970 S. 183; HOFACKER 1980 S. 268–275, 277; SCHULER Eberhard 1986 Sp. 1516; BAUM Österreich 1988 S. 30–32; MAURER Konstanz 1989 S. 221–223; KLARE 1990 S. 271–275; BAUM Habsburger 1993 S. 63, 66–68; HOLTZ 1993 S. 33–37, 44–48, 50–52; SCHULER Städtebund 1995 Sp. 1608f. Zu Burggraf Friedrich von Nürnberg als oberschwäbischem Reichslandvogt vgl. Anm. 17 in Unterkapitel 5.4.

9 Zum Werdegang Lamprechts von Brunn vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.3.

c) *Standes- und periodenbezogene Gegenüberstellung*

Theoretisch bot Universitätsbildung den Domherren des Jahrs 1378 verschiedene Anwendungsmöglichkeiten. Sucht man ihre tatsächliche Verwertung anhand der vorgestellten Funktionen und Prälaturen unter Gegenüberstellung der Standesgruppen zu unterscheiden, so ergeben sich bei zugleich zeitlich differenzierter Betrachtung der in Konstanz oder an der päpstlichen Kurie übernommenen Aufgaben und Würden für beide Kapitelsfraktionen ebenso voneinander abweichende Einzelbilder wie bei der Frage nach der Wahl mehrerer Fächer und dem dabei verfolgten Studienziel. Drei der bürgerlichen Juristen, darunter beide Bakalare der Vorschismazeit, avancierten vor dem Übergangsjahr 1378 zum Generalvikar oder Offizial und hielten teilweise auch danach eine Vertretungsposition. Zwei weitere nichtadelige Juristen, darunter der Kirchenrechtsdoktor, rückten erst während der Kirchenspaltung in entsprechende Stellungen auf. Das Schisma beinhaltete für einen niederadeligen Dekretisten die Übernahme beider Funktionen, für einen Fach- und Standeskollegen lediglich des Generalvikariates für weltliche Belange. Der hochfreie rechtsgelehrte Dompropst war nicht Generalvikar eines real amtierenden Bischofs, sondern selbst dessen designierter Nachfolger gewesen, als er in nomineller Vertretungsfunktion die faktische Bistumsleitung erlangte. Um selbige rang er wiederum gegen einen einstigen niederadeligen Mitkapitular und mutmaßlichen Juristen gegnerischer Obödienz.

Mithin boten die der Kirchenspaltung vorausgehenden Jahrzehnte den fundierter ausgebildeten bürgerlichen Rechtsgelehrten beste Aussichten auf das Offizialat oder das Generalvikariat. Die frühen Schismajahre gaben dagegen den nicht so gut qualifizierten Adeligen, die schließlich auch zwei widerstreitende Konstanzer Bischöfe stellen sollten, die Möglichkeit zur Verringerung des Karriereabstandes zu ihren standesniedrigeren Kollegen.

Einer der beiden bereits in der avignonesischen Periode amtierenden bürgerlichen Offiziale mit Juristenerfahrung hatte vor Eintritt in seine Richterfunktion lange Zeit sein festes Auskommen als Sachwalter besessen und damit an der päpstlichen Kurie eine Prokuratorstellung erlangt, die in dieser bemerkenswerten Ausprägung außer ihm niemand erreicht zu haben scheint. Nach ihm nahm in der Vorschismazeit ein dekretgeschulter Standesgefährte am Papsthof zeitweise einen Sachwalter- oder zumindest Beobachterposten ein. Etwa zeitgleich mit diesem besaß der damals aber noch nicht als studiert verbürgte Adelige lediglich gegenüber der apostolischen Kammer die faktische Handlungsvollmacht eines Dritten. Der hochfreie Dompropst und der nachmalig von diesem beauftragte bürgerliche Domdekan, seinerseits als Generalvikar längst praxiserfahren, scheinen vor bzw. nach 1378 gleichfalls nur sporadisch eine Prokuratoren Aufgabe übernommen zu haben, die der erstgenannte Jurist aber nicht persönlich erfüllte. In der Schismazeit könnten schließlich noch die zwei adeligen Juristen, die auch in bischöflichen Vertretungsämtern Verwendung fanden, einmalig als Sachwalter gewirkt haben.

Bei Berücksichtigung der Funktionsdauer stellt sich also der vor der Kirchenspaltung liegende Zeitraum auch als Hauptphase der Tätigkeit von Prokuratoren bürgerlichen Standes dar, dem damals der einzige sichtbare versierte Sachwalter angehörte, während adelige Domherren vor wie nach dem Schwellenjahr 1378 in diesem Beschäftigungsbereich nicht professionell gearbeitet zu haben scheinen. Allerdings ist eine Spartenähe zwischen der

Tätigkeit als Prokurator und der Funktion eines Offizials oder eines Generalvikars zu beobachten, die standesunabhängig gewesen zu sein scheint.

Unter den mit der Einnahme von Abgaben an die päpstliche Kammer befaßten Juristen hoben sich vor 1378 zwei Angehörige derselben bürgerlichen Familie aufgrund ihrer mehrjährigen Tätigkeit als Kammerservitor, Untereinnehmer oder sogar Kollektor überdeutlich vom nur einmalig für Assistenzaufgaben vorgesehenen hochfreien Dompropst ab. Da nach zwei weitere nichtadelige Domherren unter jeweils mehreren Päpsten Subkollektoren waren, ergibt sich in diesem Tätigkeitsfeld eine periodenübergreifende Präponderanz des bürgerlichen Elementes.

Den Titel eines päpstlichen Ehrenkaplans teilte sich während der Kircheneinheit der einzige Freiherr mit einem bürgerlichen Theologen. An der Schwelle zum Konzilszeitalter trat ein nichtadeliger Jurist hinzu. Bei Einbeziehung des adeligen Kaplans mit Kommensalenqualität gegenüber einem Schismapapst und unklarem Studienbeginn ergibt sich unter rein numerischem Aspekt ein Gleichgewicht zwischen den beiden Standesgruppen, bei qualitativ bewertendem Maßstab aber ein klarer Vorteil für die adelige Seite während der Kirchenspaltung.

Das Adelslager stellte im Schisma auch die beiden einzigen Papstfamiliaren. Von ihnen hatte der gesicherte Jurist vor 1378 seinen Aufstieg dadurch einleiten können, daß er sich dem nachmaligen Kirchenoberhaupt bereits während dessen Zeit als Kardinal bzw. der Familie desselben noch früher in ersprießlicher Form angenähert hatte. Für seinen Kollegen ist kein aus der Vorschismazeit herrührender Vertrauensvorschuß bei Clemens VII. nachzuweisen und ein vergleichbares Fachwissen lediglich zu mutmaßen. Aber neben einem wohl nicht zu hoch zu veranschlagenden Verdienst um das avignonische Papsttum auf militärischen Gebiet und einem vermutlich auf die päpstliche Finanzbehörde beschränkten Kurienkontakt ist die Empfehlung durch das französische Königshaus verbürgt, die ferner die Erhebung zum Kubikular Clemens' VII. zum Ziel, vielleicht auch die Ernennung zum persönlichen Kaplan dieses Schismapapstes und zum Urkundenregistrator zur Folge hatte. Mithin nahm für diesen Adelsabkömmling der geistliche Werdegang erst nach 1378 am französischen Papstsitz den steilen Sonderweg, der ihn von allen übrigen hier zu behandelnden Einzelviten abhob und letztlich in die Konstanzer sowie zwei kuriennähere Bischofswürden mündete. Die Karrierelinie des anderen Papstfamiliaris erreichte den endgültigen Aufschwung an der päpstlichen Kurie gleichfalls erst während der Kirchenspaltung, in der aber schon zuvor das persönliche Fortkommen in Konstanz vorangetrieben worden war. Die Periode des Obödienzenstreites markierte schließlich auch für den zum Konstanzer Bischof aufgestiegenen hochfreien Dompropst den Höhepunkt der klerikalen Laufbahn.

Mit den schismaspezifischen Lebensentwürfen dieser drei Adeligen konnten es Domkapitelsmitglieder aus dem ›Bildungsbürgertum‹, denen Bischofswürde wie Papstfamiliarenstatus versagt blieben, zu keinem Zeitpunkt aufnehmen. Aber vor 1378 hatte für die bürgerlichen Offiziale, Generalvikare, Kollektoren bzw. Subkollektoren sowie professionellen Prokuratoren die Karriereleiter in Konstanz sowie an oder im Auftrag der päpstlichen Kurie bestimmte Stufen erreicht, auf denen sich damals niemand aus dem Adelslager einzufinden vermocht hatte. Und auf dem Niveau dieser Tätigkeitsbereiche innerhalb der kirchlichen

Sphäre, mithin auf mittlerer Höhe, bewegten sich gelehrte bürgerliche Domkapitulare auch nach 1378.

Der Fürsten- und Königsdienst von Domkapitularen läßt sich gleichfalls nach zeitlich-sozialen Gesichtspunkten aufschlüsseln. Vor 1378 etablierten sich bei den österreichischen Herzögen mit einem bürgerlichen Domkanoniker und dem hochfreien Dompropst zwei Gelehrte als Diplomat bzw. als Gesandter, Ratgeber oder Soldnehmer unter jeweiliger Funktionserfüllung während mehrerer Regierungszeiten. Während ersterer zum Ausbau des Wiener Bildungswesens beitrug und ein Träger der Beziehungen seiner Dienstherren zum Papst wurde, war die Tätigkeit des letzteren auf Ebenen angesiedelt, die stark von militärisch-strategischen oder auch finanziellen Aspekten bestimmt waren. Für beide Domkapitelsmitglieder machte sich der insofern unterschiedliche Fürstendienst aber gleichermaßen darin bezahlt, daß Benefizienwünsche von herzoglicher Seite tatkräftig befürwortet wurden. Noch zur Zeit der Kircheneinheit war ein bürgerlicher Mitkapitular beim württembergischen Grafen als Berater tätig und stellte als solcher auch für die päpstliche Finanzbehörde einen Ansprechpartner dar. Er war zugleich der einzige Domkapitular, der sich mit dem Titel eines kaiserlichen Kaplans hatte schmücken können. Außerdem in Verbindung zu einem königsnahen Prälaten stehend, konnte er vor 1378 zumindest im Ansatz die für die Person der einzelnen Domherren allgemein festzuhaltende Ferne zum Reichsoberhaupt durchbrechen.

Mithin gelang es in der dem Schisma vorausgehenden Periode nicht nur dem studierten Dompropst, sondern auch zwei bürgerlichen Gelehrten, einem Fürsten des Reichssüdens zu dienen, so daß nicht einmal in diesem Ausschnitt der adelige Faktor überwog. Und der eine bürgerliche Domherr, der bei den auf kirchlicher Ebene angesiedelten Stationen der Einzelaufbahnen mehrere Pluspunkte hatte sammeln können, fand immerhin Anschluß an den kaisernahen Personenverband.

Nach 1378 stellte sich ein niederadeliger Domkanoniker, der sich kurz vor Schismaanbruch als Rektor der Landesuniversität Wien einen Namen gemacht hatte, Leopold III. zunächst vermutlich als Gesandter zum Papst der avignonesischen Schismalinie zur Verfügung, vielleicht auch als Ratgeber, dann schließlich als Heerführer. Er konnte sich zwar bei einer Stellensuche auf die Fürsprache des Herzogs berufen, mußte aber letztlich sein militärisches Engagement mit dem Leben bezahlen. Leopold III. zeigte sich seinerseits zu Schismabeginn über das Interesse an adeligem Waffen- oder auch Gesandtschafts- und Beratungsdienst hinaus wohl ferner um die Anbindung zweier bürgerlicher Gelehrter an seinen Hof mittels Beförderung zum Kaplan bemüht, ohne daß sich allerdings eine Gegenleistung der mutmaßlich umworbenen Domherren greifen ließe. Die Kirchenspaltung zeigte schließlich zwei nichtadelige Domherren als Vertraute von Herren im Grafenrang. Davon verkörperte der Leuchtenberger allein schon wegen seiner Funktion als Reichslandvogt pragverbundenes Milieu. Sein studierter Untergebener trug als Gesandter zur Aufrechterhaltung der Kontakte zum römischen Papstthron bei. Eine vergleichbare Tätigkeit dürfte auch für den Familiar und Sekretär des als Interveniens auftretenden Schwarzburger Grafen bei freilich entgegengesetzter Obödienzenausrichtung anzunehmen sein.

Folglich standen in der Schismazeit selbst bei Ausklammerung der herzoglichen Kapläne aufgrund mutmaßlicher Ehrentitel erneut mehr studierte bürgerliche als adelige Domherren

im Fürstendienst. Und während bei letzteren vor wie nach 1378 die Habsburger den ausschließlichen Bezugspunkt darstellten, zeigte sich bei ersteren periodenübergreifend eine Dienststreuung auf mehrere Territorialherren, die zugleich Nähe zu verschiedenen schwäbischen Reichslandvögten implizierte. Zeitunabhängig stellte sich schließlich der Fürstendienst nur dort als eine adelsexklusive Domäne war, wo er von militärischer Bedeutung war.

Und wenngleich sich nicht allein bürgerliche Domherren erst nach Durchlaufen einer akademischen Ausbildung an einen Herzog oder Grafen banden, bedurfte es bei den standeshöheren Kapitelsmitgliedern jedoch keinesfalls zwingend einer universitären Qualifikation, um Beziehungen zum Hochadel und dessen Höfen herzustellen. Vielmehr lieferte bei den beiden adeligen Domkapitularen in habsburgischem Dienst bereits der familiäre Hintergrund ausreichende Bezugskonstituenten zur im Bodenseeraum vorherrschenden Territorialmacht Österreich. Unter diesem Aspekt bleiben allerdings zugleich einzelne Negativbefunde zu betonen: Angesichts der auch vom familiären Umfeld Johannes' von Landenberg*, Johannes' von Steinegg* und Hartmanns von Bubenberg* geteilten, in Dienst-, Lehens- oder Pfandverhältnissen zu den Herzögen oder in Konnubien und sonstigen Beziehungen zu österreichfreundlichen Kreisen sichtbaren regionalpolitischen Orientierung auf die Habsburger, in deren Verwaltungsapparat auch die mutmaßliche Herkunftsfamilie Heinrich Baylers* eingebunden war, verwundert es eigentlich, daß im Herzogsdienst nicht noch mehr adelige Domkapitulare nachzuweisen sind. Waren doch alle ›vornehmen‹ Mitglieder des Domstiftes in irgendeiner Form studiert bzw. von Haus aus zum Waffendienst berufen.

Der Militärdienst, obgleich verrichtet im Auftrag der Amtskirche, kennzeichnete als adels-typisches Moment zunächst auch eine frühe Lebensetappe des später verschiedenen Bischofskirchen vorstehenden Domherrn. Dessen Karrierelinie in weltlichem Ambiente erreichte in der Periode des Schismas zuerst mit der Ratsfunktion am französischen Herrscherhaus, dann mit der Diplomaten-tätigkeit für den aragonesischen König einen Gipfelpunkt, der annähernd so hoch lag wie die am Hof der beiden avignonesischen Schismapäpste erlangte Position. In puncto ausländischer Königsdienst, der mit dauerhafter Papstnähe zur Einheit verschmolz, konnte also mit diesem Domkanoniker niemand auch nur ansatzweise in Konkurrenz treten.

d) Zwischenresultat

Als Zwischenresultat sind insgesamt 14 Domherren mit universitärer Qualifikation festzuhalten, die als Konstanzer Offizial oder Generalvikar, als Kurienprokurator oder -beobachter, als Kammerkollektor, -unternehmer oder -servitor, als päpstlicher, kaiserlicher oder herzoglicher Kaplan, als Papstvertrauter wie auch als Berater oder Diplomat für Fürsten oder Könige tätig waren und in Konstanz oder anderswo Bischof wurden. Sie verteilten sich im Verhältnis von zehn zu vier auf das bürgerliche bzw. adelige Kapitelslager. Von allen 17 studierten Domherren bleiben mit Johannes von Landenberg* und Johannes von Steinegg* sowie Nikolaus Sätelli* nur drei Juristen übrig, deren akademisches Wissen sich nicht mit

einer der hier behandelten Funktionen oder Prälaturen verband. Diese zwei adeligen Domkanoniker und ihr bürgerlicher Kapitelskollege nahmen in der jeweiligen sozialen Gelehrten- und Kapittelgruppe Anteile von einem Drittel bzw. einem Elftel ein. Mit der durchschnittlich schlechteren Qualifikation des Domstiftsadels korrelierte also eine stärkere Verbreitung der Funktionslosigkeit. Gleichwohl bildeten unter qualitativem Gesichtspunkt Adelige aufgrund der Karrierewege während des Schismas die eigentliche domkapitulare Elite.

*e) Lebenswege unstudierter Domkapitulare und Karrieregrenzen
ungraduierter Juristen*

Verfolgt man die Entwicklung der drei bürgerlichen Kapitelsmitglieder von 1378, für die im Lauf ihres Daseins keinerlei Hochschulbesuch nachweisbar ist, ergibt sich gegenüber den hier präsentierten Aufnahmen von Funktions- und Würdenträgern zumindest in einem Fall ein vergleichsweise farblos-blasses Bild des Lebensweges. Für Ulrich Güttinger*, bei dem die Protektion durch den mit ihm verwandten Ortsbischof Ulrich Pfefferhard ein Biographiemerkmal darstellte, blieb das räumliche Moment des Klerikerdaseins auf die Konstanzer Bischofskirche beschränkt: Der Domdekan erreichte dort nie eine höhere Stellung als die ihm von seinem Förderer und Vorgänger zugedachte. Und außerhalb der Bodenseestadt scheint er zeitlebens nicht ein einziges geistliches Amt übernommen zu haben. Zumindes in einem frühen Lebensabschnitt war die Biographie des als bischöflicher Günstling mit Ulrich Güttinger* vergleichbaren, aber hinsichtlich des Pfründenerlangungsmodus wohl eine Ausnahme bildenden Johannes Mochenwang* abwechslungsreicher gestaltet, und zwar vor allem über unterhalb von Generalvikariat und Offizialat angesiedelte Funktionen am Bischofshof. Dieser bürgerliche Kleriker hatte vor seinem Auftreten als Domherr Heinrich von Brandis, der ihm zu verschiedenen Kirchenstellen im Bistum Konstanz zu verhelfen suchte und sich überdies für seine Verankerung im Churer Domkapitel verwandte, als Protonotar bzw. als Notar, Sekretär, Kaplan, Insiegler sowie mehrfach als Sachwalter gegenüber der päpstlichen Kammer gedient. Außerdem war er einmalig auch als öffentlicher Notar begegnet. Nach Erlangung des Konstanzer Domkanonikates und des Archidiakonates Breisgau, für dessen Übertragung aufgrund anzunehmender ordentlicher Kollatur der sonst eben als Fürsprecher auftretende Oberhirte verantwortlich gezeichnet haben dürfte, läßt sich für Johannes Mochenwang* aber keinerlei Fortführung der Dienststellung am Bischofshof greifen. Immerhin ist für ihn in der Schismazeit der Besitz der Propstei des Zurzacher und Züricher Kollegiatstiftes belegt.

Die Karriere von zwei Domherren ohne nachweisbare Universitätsbildung war also stark an die Person ihres Förderers gebunden und verlief, sofern sie überhaupt die Übernahme von Funktionen beinhaltete, im wesentlichen in den durch dessen Stellung als Ortsbischof vorgezeichneten Bahnen. Ersteres gilt schließlich auch für Johannes Perger*, den dritten Domkapitular ohne Studienbeleg. Er blieb seinem langjährigen Dienstherrn und Förderer Francesco Tebaldeschi bis zu dessen kurz vor der Wahl Clemens' VII. erfolgten Tod verpflichtet. Dem Kardinal, der sich gleichfalls mehrfach zwecks Stellenversorgung seines Vertrauten einsetzte, fiel eine Schlüsselrolle in der Klerikerlaufbahn seines Untergebenen zu, der

als einziger Konstanzer Domkanoniker im Besitz eines in Rom befindlichen Benefiziums nachzuweisen ist. Der Eintritt Johannes Pergers* in die Umgebung des seinerseits in Rom beheimateten Francesco Tebaldeschi hatte mit dessen Aufnahme in das Konsistorium den Aufstieg zum Kardinalsfamiliar und -kubikular nach sich gezogen, mithin eine noch in der avignonesischen Periode erreichte Karrierestufe vorbereitet, die den damals üblichen Konstanzer Horizont weit überragte – allerdings im Schisma durch den von Heinrich Bayler* und Hartmann von Bubenberg* erlangten Papstfamilienstatus überflügelt wurde.

Unabhängig vom individuell unterschiedlichen Verlauf der Lebenswege war der Patronage seitens lokaler oder kurialer Größen der Kirchenwelt im Fall Ulrich Güttingers* und Johannes Pergers* sowie Johannes Mochenwangs* gemein, daß sie im Blick auf die Erlangung einer Konstanzer bzw. Churer Domherrenpfünde mit Hilfe des Papsttums das bei den Impetranten durchschimmernde Defizit universitärer Bildung in den Hintergrund treten ließ. In einem anderen Punkt, nämlich der Besetzung der zentralen Stellvertreterfunktionen des Konstanzer Oberhirten, konnte aber die jeweilige Protektion die durch Qualifikationsmangel gegebenen Nachteile offenbar nicht ausgleichen. Bei der Vergabe des Offizialates oder des Generalvikariates wurden nämlich Ulrich Güttinger* oder Johannes Mochenwang* ebensowenig berücksichtigt wie Johannes Perger*.

Wie es scheint, übergingen die Ortsbischöfe also die eigene engere Parentel oder Klientel, wenn ihnen geeignetere Rechtsgelehrte zur Verfügung standen. Auffällig ist jedenfalls bei einem Seitenblick auf die Gruppe der graduierten Juristen, daß den beiden aus der Zeit vor Schismabeginn bekannten Bakkalaren des Kirchen- oder auch Zivilrechts sowie dem einzigen, erst 1381 promovierten Dekretdoktor vor bzw. nach 1378 das Offizialat oder das Generalvikariat übertragen wurde¹⁰. Außerdem war ein als rechtserfahren geltender Domherr interimistisch mit der Gerichtsvertretung betraut worden. Einzig Johannes Lupfen* als mutmaßlicher Lizentiat des Kirchenrechts, der aber bereits gut zwei Jahre nach der anzunehmenden Graduierung im frühen Schisma verstarb, sowie Rudolf Tettikover (I)*, der jedoch erst zu Beginn der 1390er Jahre als Dekretbakkalar begegnete, konnten ihre fundierte theoretische Ausbildung nicht als Offizial oder Generalvikar in der Praxis unter Beweis stellen¹¹.

Die Karrieregrenzen, an die die mitunter vielgestaltige Gönnerschaft Konstanzer Oberhirten nicht nur gegenüber unqualifizierten, sondern auch ungenügend ausgebildeten Kräften bei Belegung der beiden fraglichen Stellvertreterfunktionen stieß, dürften sich schließlich bei Eberhard Insiegler* andeuten. Die juristischen Kenntnisse dieses ungraduierten bischöflichen Günstlings, der zunächst eine Domherrenpfünde, dann eine akademische Ausbildung erwarb und viele Jahre nach Studienaufnahme die Domkantorei vermutlich über den

10 Wie die von BURGER zusammengestellte Personalliste zeigt, kann für die Konstanzer Offiziale während der avignonesischen Periode generell von einer soliden Rechtsausbildung ausgegangen werden: Von acht vor 1378 amtierenden, teilweise auch das Generalvikariat haltenden Offizialen waren je zwei Lizentiaten bzw. Bakkalare der Kirchenrechts und vier rechtserfahren. Vgl. BURGER 1941 S. 350–355.

11 Gleichwohl scheint zumindest in dem hier behandelten Ausschnitt ein Studium der Rechte, nicht etwa, wie von MORAW angenommen, der Freien Künste oder der Theologie, den Aufstieg von Stiftsgeistlichen befördert zu haben. Vgl. MORAW Stiftspfunden 1995 S. 280.

ihm verbundenen Heinrich von Brandis erlangte, möglicherweise durch dieselbe ordentliche Kollaturinstanz später auch das Archidiaconat Ante Nemus, waren wohl nicht ausgereift genug, um ihn dem Oberhirten als Kandidaten für das Offizialat oder das Generalvikariat zu empfehlen. Im Grunde verlief die Karriere dieses titellosen Juristen lange Zeit ähnlich eintönig-monoton wie bei dem ungelehrten Ulrich Güttinger*, nämlich in auf Konstanz beschränkten Bahnen. Erst im Schisma nahm der Werdegang mit der Anstellung bei einem Landgrafen eine vom Bischofssitz wegführende Richtung.

Überdies findet sich mit dem Kämmerer und Familiar Heinrich Bayler*, der in der Schismazeit ein Rechtsstudium aufgenommen, aber nicht abgeschlossen haben könnte, noch ein weiterer Domkanoniker, der wie Johannes Mochenwang* ursprünglich eine mittlere Funktion am Konstanzer Bischofshof besessen hatte. Aber sowenig wie der bürgerliche Domherr war dieser Adelige in der Reihe der Offiziale oder Generalvikare vertreten. Da er jedoch ohnehin erst kurz vor Beginn der Kirchenspaltung auf eine Domherrenstelle gelangt war und danach zügig seine Kurialenlaufbahn einschlug, dürfte in seinem besonderen Fall auch die Hinorientierung zum avignonesischen Papsthof maßgeblich zum Überspringen etwaiger weiterer Karrierestufen unterhalb der Konstanzer Bischofswürde beigetragen haben.

f) Allgemeine Ämterfähigkeit bei niederen Konstanzer Hofchargen und Archidiaconaten

Bei Betrachtung der bekannten biographischen Daten Johannes Mochenwangs* und Heinrich Baylers* drängt sich standesunabhängig der Eindruck auf, daß am Konstanzer Bischofssitz für die Einnahme der dem Offizialat oder dem Generalvikariat nachgeordneten Positionen eines Notars, Sekretärs, Insieglers oder Kämmerers wie für die Erlangung der Stellung eines Kaplans oder Familiars eine akademische Ausbildung nicht unbedingt erforderlich war. Indirekt stützen lassen sich diese Einzelbeobachtungen bei Berücksichtigung des nachvollziehbaren Lebensweges Heinrich Goldasts*, zu dessen frühesten, lange vor dem Graduiertenbeleg liegenden Stationen eine Servitorenstellung beim Salzburger Erzbischof gehörte. Dieses Dienstverhältnis war offenbar einerseits eng genug gefaßt, um Ortulf von Weissenegg zur Beförderung des ersten Konstanzer Domkanonikatsgesuchs Heinrich Goldasts* zu bewegen, andererseits aber nicht weit genug entwickelt, um den Metropoliten zur Verwendung seines Zöglings als Begleitung bei einer Kurienreise zu veranlassen. Gleichwohl stellte dieser Dienstbezug den einzig bekannten zwischen einem der 1378 in Konstanz domkapitelssitzenden Geistlichen und einem auswärtigen Stuhlinhaber dar.

Anders als mit dem Offizialat oder Generalvikariat als den zentralen Ämtern bischöflicher Gerichtsbarkeit bzw. Verwaltung scheint es sich auch mit den Archidiaconaten verhalten zu haben. Bekanntermaßen befanden sich am Vorabend bzw. zu Beginn des Schismas mit Johannes von Landenberg*, Johannes von Steinegg*, Heinrich Bayler* und Johannes von Randegg* sowie Dietrich Last*, Johannes Mochenwang*, Nikolaus Schnell* und Johannes Molhardi* je vier Kapitelsmitglieder auf Adels- und Bürgerseite im Rang eines Archidiacons. Soweit ersichtlich war Johannes von Steinegg* bei Amtsübernahme wohl noch ohne universitäre Bildung, vermutlich auch Heinrich Bayler*; Johannes Mochenwang* blieb zeitle-

bens unstudiert. Im weiteren Verlauf der Kirchenspaltung traten mit Hartmann von Bubenberg* sowie Franz Murer*, Eberhard Insiegler*, Rudolf Tettikover (I)* und Eberhard Last* ein adeliger sowie vier bürgerliche Domkapitulare hinzu, die allesamt Juristen waren. Die Anzahl der Domherren, die nie im Besitz eines Archidiaconates nachzuweisen sind, belief sich auf sieben. Dieser Kreis umfaßte neben dem hochfreien Dompropst Burkhard von Hewen* als einzigem Adeligen Heinrich Goldast*, Johannes Ebernant*, Johannes Lupfen*, Nikolaus Sätelli*, Ulrich Güttinger* und Johannes Perger*. Davon konnten zwei Domkanoniker nicht mit einer Universität in Zusammenhang gebracht, aber drei als Rechts- bzw. Theologiebakkalar und vermutlich als Dekretlizentiat namhaft gemacht werden. In diesem zum Abschluß nochmals gestreiften Ausschnitt zeichnet sich also eine weitgehende Nivellierung der Unterschiede in den Lebensläufen von studierten und ungelehrten bzw. bürgerlichen und adeligen Domherren ab. Ähnlich wie bei nachgeordneten Chargen des Konstanzer Bischofshofes kann also auch bei den Archidiaconaten von einer bildungs- und standesunabhängigen allgemeinen Ämterfähigkeit ausgegangen werden.

Exkurs I

Bei dem nicht kapitelssitzenden Juristen handelte es sich um Johannes Landolt von Tunsel, der nach einer Ausbildung in Bologna als *uirisperitus* galt und mitunter als Magister angesprochen wurde. Bereits im Februar 1366 als Generalvikar beegend, trat er erstmals im März 1366, als auch Urkunden bischöflicher Notare mit dem Ausstellungsort Zürich einsetzten, als Offizial auf, wobei er damals bereits eine feste Unterkunft in Zürich bezogen hatte. Der Aufnahme seiner Tätigkeit waren anfangs Februar 1366 zu Beginn der Gerichtsübersiedelung Vereinbarungen zwischen Heinrich von Brandis und dem Züricher Rat vorausgegangen. Darin waren die Zuständigkeit der bischöflichen und städtischen Gerichtsinstanz abgegrenzt und die Nichtbehinderung in der Jurisdiktion gegenseitig zugesichert, außerdem der Gerichts- wie Steuerstand von Angehörigen der bischöflichen Gerichtsbehörde definiert worden; darunter fielen neben dem Generalvikar, dem Offizial und dem Insiegler auch Advokaten, Schreiber und Prokuratoren.

Die Gerichtsverlegung ordnete sich ihrerseits in die vielschichtigen, teilweise mit Waffengewalt ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadtrigement von Konstanz ein und wurde von beiden Seiten unterschiedlich begründet: Vor Februar 1368 beschuldigte Heinrich von Brandis die Stadt Konstanz an der Rota unter anderem, die bischöfliche Rechtssprechung massiv behindert zu haben, so daß er mit seiner Gerichtsbehörde ausweichen mußte. Die Replik des Stadtrates, der damals verschiedene Prokuratorien für seine eigene Verteidigung wie auch für eine Klage gegen den Stuhlinhaber an der päpstlichen Kurie ausstellte, außerdem im Dezember 1368 die Aufhebung einer von Heinrich von Brandis betriebenen Achtsverhängung beim Rottweiler Hofrichter erreichte, wies diese Anwürfe hinsichtlich der Jurisdiktion des Bischofs wie dessen Offizials weit von sich, zumindest bezüglich der *cause, que ad eos de iure vel consuetudine pertinent* – was zweifellos auf Konflikte um die Gerichtskompetenzen schließen läßt. Die Kommune stellte aber überdies die Verlagerung des Gerichtes in unmittelbaren Zusammenhang mit der 1363 in Zürich erfolgten Tötung des Dompropstes Felix Stucki. Die Täter, darunter neben Brüdern bzw. Neffen auch Gefolgsleute des Bischofs, wurden in Zürich eingekerkert und schworen deshalb Urfehde. Nach der weiteren Darstellung des Konstanzer Rates sahen die komplizierten Freilassungsverhandlungen als Sühneleistung die Entrichtung von 6000 Gulden an die Nachbarstadt vor,

wofür der Mittäter und Bischofsbruder Wolfram von Brandis bürgte, dem daher Heinrich von Brandis die Pfandsomme für verschiedene bereits obligierte Festen des Hochstiftes um die fragliche Summe erhöhte. Da der Pfandnehmer aber trotz Mahnungen seitens Zürichs nicht die Zahlungen leistete, transferierte der Bischof sein Gericht dorthin, wobei ihm für jedes Standortjahr 1000 Gulden des vereinbarten Betrages nachgelassen werden sollten. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Auslassungen, die demnach auf 1370 zu datieren sind, war das bischöfliche Gericht bereits seit vier Jahren umgesiedelt.

Die an ihm geübte Praxis, Papsturkunden und Ladungen durch Delegierte des apostolischen Stuhles gegen Gebühren zu vidimieren, bevor sie durch die Geistlichkeit publiziert werden konnten, hatte ihrerseits zu Beschwerden des Klerus bei der päpstlichen Kurie und im November 1368 zum Einschreiten Urbans V. geführt. Der Papst hatte den Pleban von St. Stephan beauftragt, den Bischof samt Generalvikar und Offizial zur Abstellung dieses Mißbrauches zu zwingen. Daraufhin sah sich der Pfarrer zur Exkommunikation Heinrichs von Brandis veranlaßt, mit dem folglich jeglicher Verkehr untersagt war. Wegen Mißachtung dieses Verbotes ließ er sodann im April 1369 nicht nur den Weihbischof und den Beichtvater des Bischofs vorladen, sondern auch einen am Offizialat tätigen Notar sowie zwei Personen, die selbiges in Anspruch genommen hatten. Heinrich von Brandis selbst verließ spätestens im Juni 1369 seine Diözese, ist aber im September 1370 wieder in Zürich belegt. Nach einem etwa Mitte 1370 für die päpstliche Administration verfaßten Bericht eines Außenstehenden zur wirtschaftlichen Lage hatte sich der Stuhlinhaber angesichts des finanziellen Kollapses, vor dem sein Haushalt aufgrund hoher Verschuldung und unablässiger Machinationen der Bischofsparentel zum Schaden des Hochstiftes stand, mit kleinem Gefolge nach Grenoble zurückgezogen. Als Ausweg aus diesen Schwierigkeiten wurde damals eine Transferierung auf den vakanten Augsburger Bischofsstuhl erwogen.

Eine Versetzung Heinrichs von Brandis kam aber für den Papst offenbar nicht in Frage. Vielmehr erteilte Urban V. im Juni 1370 ein Untersuchungsmandat gegen den öffentlich diffamierten Bischof an einen Rotarichter, der *in partibus* inquirierte. Die Beschuldigungen lehnten sich über weite Strecken an die Ausführungen des Konstanzer Stadtrates an, daneben an Vorwürfe, die einst Felix Stucki am Papsthof erhoben hatte. Sollte sich erweisen, daß sich der Bischof der Verschleuderung von Kirchengütern unter Begünstigung seiner Verwandten, des mehrfachen Konkubinales sowie der Simonie schuldig gemacht hatte, außerdem in Totschlagsdelikte und andere Vergehen verstrickt war, war er seines Amtes zu entheben. Zu dieser Maßnahme schritt dann auch der beauftragte Rotarichter Paulus de Gabrielibus, obwohl gegen dessen Ladung Heinrich von Brandis bezüglich des Gerichtsortes an den apostolischen Stuhl appelliert und nach dem Tod Urbans V. bei Gregor XI. die Behandlung seines Einspruches durch einen anderen Auditor erreicht hatte. Die Suspension wurde aber von Gregor XI. Mitte Juni 1371 unter Einsetzung des Augsburger Neubischofs Johannes Schadeland als Konstanzer Administrator bestätigt.

Damals weilte der in Personalunion tätige Funktionsträger Johannes Landolt von Tunsel, der selbst in Sachen des geistlichen Gerichtes kurzerhand als Generalvikar urkundete, noch immer in Zürich, wo er sich bis Juli 1371 verfolgen läßt. Nachdem der Bistumsverweser Johannes Schadeland, der Konstanz nicht betreten zu haben scheint, im November 1371 den Domherrn Heinrich Truchseß von Diessenhofen mit der Durchführung einer Untersuchung an seiner Statt betraut hatte, wurde schließlich Ende März/Anfang April 1372 in Konstanz auf kaiserliches Gebot ein Ausgleich zwischen Bischof und Stadt erzielt. Miteinbezogen waren neben dem besagten Offizial auch Thüring von Brandis und Mangold von Brandis, damals Propst der Reichenau, deren Bruder Wölflin von Brandis 1368 bei einem Zusammenstoß mit Konstanzer Bürgern getötet worden war, außerdem der Reichenauer Abt Eberhard von Brandis sowie die beiden Deutschordensherren und weiteren Bischofsbrüder Mangold von Brandis und Werner von Brandis. Die Parteien einigten sich darauf, die

beim Kaiser, Papst wie auch Mainzer Erzbischof betriebenen Verfahren einzustellen. Die Stadt wollte bei Gregor XI. auf die Rehabilitierung Heinrichs von Brandis hinwirken, gegebenenfalls auch beim Kaiser, Kardinalskollegium und Bistumsadministrator intervenieren, an dessen Anordnungen sie sich vorerst noch gebunden sah. Ferner verpflichtete sie sich, dem Bischof und seinem Gericht Sicherheit zu gewähren. Heinrich von Brandis gab seinerseits die Zusicherung, die Kommune bei ihren Freiheiten und Rechten zu belassen und sie künftig vor keine Gerichtsinstanz zu ziehen. Im Juni 1372 entrichtete Konstanz an den Reichenauer Propst Mangold von Brandis 2000 Gulden als Sühne für den an dessen Bruder verübten Totschlag.

Allerdings erging erst im Oktober 1375 an der päpstlichen Kurie ein Mandat Gregors XI., wonach Heinrich von Brandis vor Ort in den Zustand vor der Amtssuspension wiedereinzusetzen war, nachdem der Kardinal Robert von Genf – also der nachmalige Schismapapst Clemens VII. – die vom Bischof eingereichte Appellation für begründet und sämtliche danach vom Auditor Paulus de Gabrielibus verhängten Prozesse samt Amtsentsetzung für null und nichtig erklärt hatte. Zuvor waren noch verschiedene andere Richter mit dem Verfahren befaßt gewesen, in dem Heinrich von Brandis seine Interessen durch Johannes Molhardi* hatte vertreten lassen und auf dessen Fortführung die Ratsseite entsprechend der Übereinkunft von 1372 schließlich verzichtet hatte. Der Ausgleich zwischen Heinrich von Brandis und Konstanz wurde sodann im Dezember 1375 durch eine Abmachung zur Zusammenarbeit zwischen dem bischöflichen und dem städtischen Gericht ergänzt.¹²

Exkurs II

Dem deutsch-böhmischen Klerus war im April 1372 zur Bekämpfung der Visconti ein vom Reichsepiskopat zu erhebender, einjähriger Zehnt auferlegt worden. Als Zentralkollektor war der Kammerkleriker und Papstfamiliar Elias de Vodronio, Domkantor von Saintes, eingesetzt worden, dem andere Nuntien beigeordnet wurden. Das Subsidium rief in einzelnen Reichsgegenden entschiedenen Widerstand in Form klerikaler Schwurvereinigungen hervor. Zur Beschwichtigung der Geistlichkeit wurde Elias de Vodronio von Gregor XI. befugt, gegebenenfalls den Einzug des Zehnten – von dessen Abgabe einzelne Orden befreit wurden – unter einer weniger mißliebigen aufreizenden Bezeichnung durchzuführen und nach eigenem Ermessen auch Pauschalsummen hinzunehmen.

12 StadtAKN A 6780 f. 1r–10v; GLA 5/9689, 5/9821–9824; ANGUB S. 103; RQ 102, 1601–1602, 1626, 1660, 1877; RIEDER Gericht S. 195–198; CDA 1152; MARMOR S. 371–374; REC 5944–5945, 5947, 5992, 6076, 6089, 6093, 6114, 6119, 6155, 6157; ThÜB VI n164; MÜLLER Bericht S. 619f.; RUPPERT Konstanz S. 324f., 378; DERS. Beiträge S. 136–149. Vgl. MÜLLER Bericht 1878 S. 593f.; LIEBENAU Lage 1878–1881 S. 385f.; RUPPERT Beiträge 1888 S. 149f.; KELLER 1902 S. 18f.; RIEDER Gericht 1903 S. 193–195; DERS. Bistumsgeschichte 1904 S. 362–364, 368f.; FINK 1931 S. 52f., 90; BAUHOFFER 1936 S. 5–7, 15f.; BURGER 1941 S. 353f.; SCHÜRMAN 1948 S. 100–102; RÜEDI 1950 S. 106f.; SCHELL 1968 S. 146–148, 150–153, 159f., 162, 165f., 169–176, 179–182, 184, 201, 203; KURRUS 1969 S. 310, 315f., 325, 328–331, 355f.; LENZENWEGER Johann 1971 128, 148; GS XV/1 1981 S. 279; HS I/2 1993 S. 104f., 107, 158, 318f., 321f., 536, 586. Zu Johannes Landolt von Tunsel vgl. auch Anm. 16 in Unterkapitel 5.2; zur Titulierung des Offizials als Magister vgl. Anm. 15 in Unterkapitel 7.4; zur Mittäterschaft der Freiherren von Brandis und zu deren Urfehde vgl. Abschnitt 6.1.b) mit Anm. 6; zu den von Felix Stucki am Papsthof gegen Heinrich von Brandis erhobenen Beschuldigungen vgl. Abschnitt 4.3.e) mit Anm. 9; zum Administrator Johannes Schadeland vgl. Abschnitt 4.3.e) und Biographie 11.10; zum Ablauf des Suspensionsverfahrens gegen den Bischof vgl. auch Biographie 11.13.

Eigenmächtig vom Zentralkollektor gewährte Verlängerungen der auf Allerheiligen 1372 bzw. Ostern 1373 terminierten Fälligkeiten stießen allerdings auf entschiedenen Widerspruch des Pontifex. Generell erfolgte die Entrichtung der geforderten Gelder nur zögerlich, so daß die päpstliche Finanzbehörde über Jahre hinweg mit dieser Sonderexaktion beschäftigt blieb.

Für die Konstanzer Diözese, wo zunächst vermutlich wegen der noch nicht förmlich aufgehobenen Amtssuspension des Bischofs dessen Brixener Amtskollege von Elias de Vodronio mit der Zehntsammlung betraut worden und der Brixener Domthesaurar als Subkollektor tätig gewesen waren, erlangte Heinrich von Brandis schließlich doch die amtliche Einzugsbefugnis, nachdem er sich über einen Prokurator mit der apostolischen Kammer auf die Abgabesumme von 16000 Gulden verständigt hatte. Die vom Juli und Dezember 1373 datierenden päpstlichen Ermächtigungen sollten ihm durch den Generalkollektor bzw. den Domthesaurar von Basel als ebendort zuständigem Einnehmer aber erst nach Leistung einer verbindlichen Obligation mit festgelegten Zahlungsbedingungen und -terminen ausgehändigt werden. Auf den vereinbarten Geldbetrag sollten etwaige Zehnteinnahmen des Brixener Bischofs, dessen Einzugskommission gleichzeitig widerrufen wurde, angerechnet werden. Ferner sollte der Konstanzer Bischof nach päpstlichem Willen den Beistand weltlicher Großen wie des württembergischen Grafen finden.

Bereits vor seiner offiziellen Ermächtigung hatte Heinrich von Brandis die Diözesangeistlichkeit zur Zehntleistung aufgefordert und gegenüber Säumigen den Eintritt der von Gregor XI. angedrohten Exkommunikation erklärt. Nachweislich bis Dezember 1375 ging er seinem Einzugsauftrag nach – wobei er auch über abgabenbefreite kirchliche Anstalten verhängte Sanktionen aufheben mußte. Von ihm eingesammelte Subsidiengelder, auf die beispielsweise eine auf das Jahr 1374 bezogene Marginalie im bistumsweiten Einkunftsverzeichnis des *Liber marcarum* verweist, gingen bei der päpstlichen Kammer mit Verzögerungen und nicht in der vereinbarten Ratenhöhe ein. Im Februar 1375 verbuchte die Finanzbehörde, die 3000 Gulden als längst überfälligen Teilbetrag der Gesamtsumme erwartet hatte, lediglich 1200 Gulden, die durch einen Lucceser Handelstreibenden ausgehändigt wurden. Nach dem damals gegebenen bischöflichen Zahlungsverprechen sollte die Restanz von 1800 Gulden über zwei Teilzahlungen in Höhe von 300 und 1500 Gulden abgetragen werden, die in zweimonatigem Abstand direkt der päpstlichen Kammer bzw. einem in Konstanz oder Basel weilenden Bezugsberechtigten zu entrichten waren. Aber die kuriale Administration vermerkte erst zum Juli 1375 den Eingang einer weiteren Summe, die erneut nur 1200 Gulden betrug. Ohnehin setzten diese Teilzahlungen erst ein, nachdem der Papst Monate zuvor in einer anderen Finanzfrage durch eine Privationsandrohung Druck auf den Konstanzer Bischof ausgeübt hatte. Im September 1374 hatte nämlich Gregor XI. den genannten Domthesaurar von Basel – wo sich auch Elias de Vodronio zeitweise aufgehalten hatte – mit der Zitation Heinrichs von Brandis beauftragt, der zur Rechenschaftslegung über den unrechtmäßigen Bezug bestimmter Abgaben an die bischöfliche Mensa während seiner Amtsenthebung verpflichtet war und sich innerhalb von zwei Monaten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenüber der päpstlichen Finanzbehörde zu erklären hatte. Und eben erst geraume Zeit nach Assignation der beiden Einzelbeträge erlangte Heinrich von Brandis im Oktober 1375 die schon bei Begleichung der ersten Rate erwartete Papsturkunde zur offiziellen Widerrufung seiner Amtsenthebung.

Über den Konstanzer Bischof hinaus waren insgesamt mehrere Domherren mit dem Visconti-Subsidium befaßt, das als die bedeutendste Zehntabgabe aus deutschen Bistümern während des 14. Jhs. angesehen wird: Dietrich Last*, über dessen Einsatz für die apostolische Kammer Elias de Vodronio dem Papst persönlich berichtete und der den württembergischen Grafen für die Unterstützung des Ortsbischofs gewinnen sollte, sollte letzterem beim Einzug behilflich sein. Der Dompropst Burkhard von Hewen* sollte dem Zentralkollektor zur Seite stehen. Heinrich Goldast* verfügte als von Elias de Vodronio subdelegierter Richter die Aufhebung von durch den Konstanzer

Bischof vor dessen Ermächtigung ausgesprochenen Kirchenstrafen. Heinrich Bayler* war schließlich in bischöflichem Auftrag an der Aushändigung der einen Rate an den Lucceser Bankier beteiligt und gab der päpstlichen Kammer das anschließende Zahlungsversprechen. Im übrigen wurde Heinrich von Brandis vom Papst mehrfach dazu angehalten, den Durchzug der im Reich von den Mailänder Fürsten geworbenen Söldner durch seine Diözese zu unterbinden wie auch einen in Stadt und Bistum Konstanz mit der volkssprachlichen Bekanntgabe der Visconti-Prozesse befaßten Kleriker tatkräftig zu unterstützen und vor Anfeindungen zu schützen.¹³

13 ASA I 877–878, 944a, 944c-d; RQ 1701–1702, 1724, 1731, 1734, 1760, 1763–1766, 1768, 1786–1789, 1800, 1815, 1827–1829, 1877, 2146; REC 6207, 6212, 6273, 6353; QZWG I 295; LÜTOLF Beil. 10; Liber taxationis S. 104f.; FINK 1931 S. 96; QF III S. 413. Vgl. QF III 1894 S. XXI f., XXIV, XLVI–XLVIII, LXVII; ASA I 1903–1906 S. LXXXVIII, 760f.; HENNIG 1909 S. 36–41; FINK 1931 S. 91–98; KREBS Datierung 1936 S. 129f.; SCHELL 1968 S. 179.

8. Auswertende Zusammenfassung

a) *Kanonische Rahmenbedingungen des Benefizialwesens*

Das Konstanzer Domkapitel war gewohnheits- bzw. statutenrechtlich der ordentliche Kollator der 20 einfachen Domherrenstellen sowie der Dompropstei und des Domdekans. Sein Rechtsanspruch auf Selbstergänzung war Mitte des 13. Jhs. durch eine Vielzahl päpstlich angeordneter Kanonikeraufnahmen in der Praxis bereits einmal vorübergehend untergraben worden. Noch vor Beginn der avignonesischen Periode wurde er 1298 mit Publikation des *Liber Sextus*, in dem sich das Kirchenoberhaupt rechtsverbindlich als oberster Stellenkollator verankerte, grundsätzlich in Frage gestellt. Denn in dieser kanonischen Rahmenbedingungen des Benefizialwesens im 14. Jh. schaffenden Dekretensammlung wurde zum einen die Grundform des päpstlichen Vorbehaltes der über *apud sedem apostolicam* erledigten Kirchenstellen allgemeingültig festgeschrieben und damit der Kernbereich des Provisionswesens abgesteckt. Zum anderen wurden darin für den Anwartschaftsbereich zentrale Rechtsgrundsätze aufgestellt: Fortan besaßen *auctoritate apostolica* fungierende Expektanten gegenüber *auctoritate ordinaria* berufenen Wartnern bei der Pfründenassekution den Vortritt. Unter den Expektanten begründete der Besitz einer älteren gegenüber einer jüngeren Benefizialgratie das Zugriffsvorrecht. Und bei Gleichdatierung von Anwartschaften schuf Kurienspräsenz gegenüber Absenz die zentrale Prärogative.

Die Päpste der avignonesischen Periode schrieben die von ihnen vorgefundenen benefizialrechtlichen Normen über eigene Konstitutionen oder auch über Kanzleiregeln fort. Nach und nach subsumierten sie unter den Überbegriff der Generalreservation *apud sedem apostolicam* ganz unterschiedliche Erledigungsformen, so daß neben dem Tod an der päpstlichen Kurie beispielsweise auch die dort erklärte Resignation, die Stellenassekution infolge päpstlicher Benefizialgratien sowie die Bischofspromotion durch das Kirchenoberhaupt vorbehaltenbedingende Vakanzgründe darstellten. Außerdem wurden Kirchenstellen, die infolge der Pluralitätsbestimmungen der Extravagante *Execrabilis* freigesetzt bzw. von einem immer weiter gefaßten Kreis von Kurienchargen gehalten wurden, der päpstlichen Verfügungsgewalt unterworfen. Ergänzt wurde die Rechtsfigur der Generalreservation durch die der Spezialreservation, der jedes beliebige Benefizium unterstellt werden konnte. Der päpstlichen Disposition vorbehalten Kirchenstellen durften im Regelfall, dem gegebenenfalls durch Betreiben einer Konfirmation oder Neuprovision abgeholfen werden konnte, weder von ordentlichen Kollatoren vergeben noch von Expektanten eingenommen werden. Für ihre Übertragung erhoben die avignonesischen Päpste von den Provisen Annaten, die bei Expektanzen im wesentlichen nur dann anfielen, wenn ihnen eine Konfirmation oder auch Surrogation folgte.

Im Anwartschaftsbereich kam es in spätavignonesischer Zeit zu einer einschneidenden kirchenrechtlichen Veränderung, als sich Urban V. von den Bestimmungen des *Liber Sextus* zu den Assekutionsprärogativen bei unmittelbarer Datenkonkurrenz zwischen Expektanten

entfernte: Dieser Papst führte die Impetrantensuffizienz, die in Abhängigkeit von akademischen Graden definiert wurde, als neue Vorrechtskategorie ein, und zwar unter gleichzeitiger Abwertung der bis dahin bei gleichdatierten Anwartschaften die Präbendierungsabfolge entscheidenden Frage nach der Kurienanwesenheit. An dieser Neuerung hielt auch Gregor XI. fest. Mehr noch als mit der Einordnung universitärer Rotuli an vorteilhafter Stelle innerhalb der Hierarchie krönungsnaher Vorzugsdaten gaben die beiden letzten Vertreter der avignonesischen Periode mit dieser kanonischen Änderung ein deutliches Bemühen um Bevorzugung universitätsgeschulter Geistlicher gegenüber unstudierten Klerikern bei der päpstlichen Benefizienvergabe zu erkennen. Zusätzlich äußerte sich im Bereich der Stellenpluralität die bewußte Begünstigung von Universitätsabsolventen in der von Urban V. erlassenen Konstitution *Horribilis*.

Durch das Benefizialrecht des avignonesischen Papsttums war also sowohl auf der Ebene der Expektanzen wie der Provisionen das Verhältnis zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kollaturgewalt eindeutig zugunsten der letzteren geregelt. Die sich aus dieser Rechtslage theoretisch ergebenden Vorteile für Provisen – Nichteinnahme einer dem Papst vorbehaltenen Kirchenstelle durch Wartner oder Expektanten – wie für Expektanten – Assekutionsvorrechte gegenüber Wartnern – suchten zwischen 1316 und 1378 in der Praxis auch Kleriker mit Interesse an einer Konstanzer Domherren- oder Ehrenstelle für sich zu nutzen: Sie gingen reihenweise das Kirchenoberhaupt um Benefizialgratien für Konstanzer Domkanonikate an, in kleinerer Zahl auch für Dignitäten, Personate oder Offizien.

b) Benefizialpolitische Papstprofile

Aber nicht immer fanden Stelleninteressenten beim Pontifex Verständnis für ihre Anliegen. Denn wie sich etwa aus historiographischen Nachrichten oder aus der Supplikensignatur ergibt, handhabten die avignonesischen Päpste den Umgang mit stellensuchenden Geistlichen keineswegs durchgehend gleich. Daraus resultieren unterschiedliche benefizialpolitische Papstprofile. So hob sich etwa Benedikt XII. – in dessen Pontifikat das Konstanzer Domkapitel seine Kollaturgewalt mittels einer Nominationsordnung wiederbeleben wollte – von der unter anderem für seinen unmittelbaren Vorgänger bzw. Nachfolger Johannes XXII. und Clemens VI. typischen Großzügigkeit bei der Ausgabe von Benefizialgratien durch größte Zurückhaltung ab. Ferner unterzogen Innozenz VI. und Urban V. die Stellenanliegen der Petenten einer zunehmend strengen Überprüfung. Und in diesen beiden Pontifikaten riskierten eben auch Impetranten von Rechtstiteln für Konstanzer Domstiftsstellen die Nichtgenehmigung ihrer Supplik oder zumindest zentraler Gesuchspassagen. Insbesondere unter Urban V. zeigte die Signaturpraxis neben der Modifizierung von Stellenwünschen auch die auflagengebundene Gewährung von Gesuchen, etwa durch Demissionsvorgaben oder Kurienreiseorder. Selbst für die hinsichtlich der Supplikenregister überlieferungslose, an Benefizialgratien aber gleichfalls reiche Zeit Gregors XI. konnte beispielsweise ein vom Papst formulierter Studiumsvorbehalt wahrscheinlich gemacht werden. Im übrigen wurden die Petenten auch mit Sonderwünschen vorstellig, etwa um Pfründenbezogenerlaubnis oder Weihedispens, wobei sie erneut unter Innozenz VI. und Urban V. auch Ablehnungen oder Abstriche hinzunehmen hatten.

c) *Kanonikatspektanzen in der Stellenvergabepraxis*

In der Stellenvergabepraxis bestand unter den verschiedenen Typen von Benefizialgratien das größte Interesse an Anwartschaften für noch nicht erledigte Domherrenpfründen¹: Insgesamt bemühten sich 98 Kleriker um eine Konstanzer Domkanonikatspektanz, einer davon allerdings erst aufgrund maßregelnder Zurechtweisung durch Urban V. Im einzelnen verteilten sich auf die Regierungszeit Johannes' XXII. 30, Benedikts XII. fünf, Clemens' VI. 20, Innozenz' VI. 13, Urbans V. 15 und Gregors XI. 15 Impetranten. Drei Interessenten wurden wegen einer Anwartschaft ein zweites Mal unter demselben Papst vorgestellt und sind statistisch jeweils einfach gezählt. Fünf andere wurden bei einem späteren Pontifex nochmals zum Bittsteller und sind hier jeweils doppelt gewertet. Mithin befanden sich fünf identische Geistliche in dem Gesamtkreis von 98 Bewerbern. Dieser reduzierte sich im Supplikensnaturverfahren auf 94, da Innozenz VI. und Urban V. je zwei Stellenpostulanten überhaupt nicht bzw. nicht für das Konstanzer Domkapitel zuließen. Im übrigen handelt es sich bei dem rechnerischen Bewerberquotum von knapp einhundert um einen Mindestwert. Der Realwert dürfte angesichts der für die gesamte Amtszeit Johannes' XXII., Benedikts XII. und Gregors XI. bzw. für die zweite Pontifikatshälfte Urbans V. nicht mehr existierenden Supplikenregister beträchtlich höher gelegen haben.

Ausgehend von Regierungszeiten von gerundeten 18, sieben, elf, zehn, acht und sieben Jahren, belief sich die durchschnittliche Bewerberzahl pro Amtsjahr unter Gregor XI. auf gut zwei, unter Urban V., Clemens VI. und Johannes XXII. auf knapp zwei, unter Innozenz VI. auf gut einen und unter Benedikt XII. auf knapp einen Interessenten. Bei einer Gesamtregierungszeit aller sechs behandelten Päpste von 61 Jahren lag das rechnerische Jahresgesamtmittel bei gut anderthalb Petenten. Bei Berücksichtigung der jeweiligen Pontifikatsdauer wird die für Benedikt XII. verbuchte geringste Bewerbergesamtzahl also nochmals signifikant unterstrichen, nicht ganz so deutlich der zu Innozenz VI. gehörende zweitniedrigste Wert. Dagegen relativiert sich das unter Johannes XXII. erreichte höchste Interessententotum bei Betrachtung des zugehörigen Jahresmittels, das nicht nur unter dem Vergleichswert Clemens' VI. als des Papstes mit dem zweitgrößten Bewerbergesamtaufkommen liegt, sondern auch hinter den Vergleichswert Urbans V. und Gregors XI. zurückfällt. Mithin fand der höchste Interessentenandrang pro Amtsjahr unter Gregor XI. statt – unter dem aber nur rund 15 Prozent aller Bewerber sichtbar wurden –, nicht etwa unter Johannes XXII. – unter dem sogar gut 30 Prozent auftraten. Diese beiden Pontifikate sind freilich wegen Supplikenregisterausfalls gleichermaßen stark mit dem Unsicherheitsfaktor einer großen Petentendunkelziffer behaftet. Ihre Zugehörigkeit zu den Amtszeiten mit den höchsten Interessentenquoten pro Pontifikatsjahr wird durch diese Unwägbarkeit aber nicht in Frage gestellt, sondern sogar zusätzlich argumentativ untermauert. Beide Pontifikate sind darüber hinaus gerade wegen dieser quellenkritischen Gemeinsamkeit bedenkenloser untereinander zu vergleichen als etwa mit der Regierungszeit Clemens' VI. – deren nur leicht überhöhter

1 Zu den nachfolgenden Ausführungen s. außer der Übersicht 10.1 auch die Gesamtstatistik 10.4 im Anhang.

Jahresdurchschnitt das zugleich in diesem Pontifikat einmalig große Gesamt- und Jahresaufkommen an Provisionsinteressenten nicht aus dem Blick geraten lassen sollte.

30mal wurden Expektanzeninteressenten als Adelige ausgewiesen. Der Adelsstand ist aber 13-, vermutlich sogar 14mal zu ergänzen, einmal dagegen zu streichen, so daß insgesamt von wohl 43, mindestens aber von 42 Adelligen unter den 98 Bewerbern auszugehen ist. Der sich ergebende Anteil von gut zwei Fünfteln wurde von den knapp drei Fünfteln, die die verbleibenden 55 oder 56 nichtadeligen Bewerber mit ihren Nachfragen einnahmen, klar übertroffen. Allerdings stellte der Adel unter Johannes XXII. mit 20 bzw. vermutlich 21 Angehörigen noch die satte Bewerbermehrheit in Höhe von mindestens zwei Dritteln. Unter Gregor XI. wurde die zweitgrößte Adelsquote erreicht, die mit knapp einer Hälfte noch über dem gesamtavignonesischen Mittel stand. Der jeweilige Wert der übrigen vier Pontifikate lag unter dem Gesamtdurchschnitt, am deutlichsten die Quote von knapp einem Viertel unter Innozenz VI. Das Adelslager der Gesamtperiode setzte sich aus zehn Grafen, vier Freiherren und 28 oder 29 Niederadeligen zusammen, also aus Einzelsegmenten von knapp einem Viertel, knapp einem Zehntel und etwa zwei Dritteln. Auf Johannes XXII. entfiel allein die Hälfte aller Grafen, auf Benedikt XII. überhaupt keiner; die restlichen verteilten sich mit einem Maximalaufkommen von zwei auf die übrigen vier Päpste. Die zwei aufeinanderfolgenden Pontifikate Johannes' XXII. und Benedikts XII. wiesen also das größte bzw. geringste Grafenaufkommen auf, wobei die frühere Amtszeit eben zugleich das absolute wie relative Hoch adeliger Bewerber darstellte.

In den Gesuchen oder Urkunden zu den Konstanzer Domkanoniksexpektanzen wurden die Petenten 32mal als studierte Kleriker gekennzeichnet. Weitere siebenmal wurde ein Hochschulbesuch aus anderen Benefizialgratien oder auch aus päpstlichen Sonderlizenzen erschlossen. Ausgehend von 39 gelehrten Interessenten, betrug der Bildungsanteil fast glatt zwei Fünftel. Unter Benedikt XII. wurden sämtliche fünf Bewerber in den Quellen als universitätsgeschult charakterisiert. Unter Johannes XXII. waren dagegen lediglich drei als solche erkennbar, mithin ein Zehntel. Nur noch zur Zeit Innozenz' VI. lag die ermittelte Bildungsquote von einem knappen Viertel unter dem Gesamtmittel. Ansonsten bewegte sich der Wert darüber und erreichte unter Urban V. die Marge von knapp drei Vierteln, unter Gregor XI. und Clemens VI. von gut bzw. nicht ganz der Hälfte.

Zwar lagen Bildungsanteil und Adelsquote dicht beinander, aber zwischen Gelehrten- und Adelsmilieu gab es die wenigsten Überschneidungen. Denn den studierten Klerikern konnten nur zehn, mithin knapp ein Viertel, der 42 oder 43 Adelligen zugeordnet werden, im einzelnen ein Graf, ein Freiherr und acht Niederadelige. Damit ergeben sich für die drei einzelnen Adelsschichten Bildungswerte von einem Zehntel, einem glatten sowie einem guten Viertel. Die Hochadeligen waren folglich am schlechtesten qualifiziert. Und zum Kreis der studierten Petenten trug der gesamte Adel nur zu rund einem Viertel bei. Der Nichtadel stellte dagegen mit 29 Mitgliedern rund drei Viertel der gelehrten Impetranten. Damit betrug der Bildungsanteil in diesem Sozialspektrum gut eine Hälfte. Der Längsschnitt durch die avignonesische Periode läßt also die Tendenz zur Kombination der Petentenmerkmale universitäre Qualifikation und nichtadeliger Geburtsstand erkennen. Dem entspricht die auf der anderen Seite zu beobachtende Verbindung von Adelshöchst- und Bildungsniedrigstwert unter Johannes XXII. als dem frühesten behandelten Pontifikat.

Als Mediatoren von Expektanzenwünschen für Domkanonikate traten insgesamt 36mal Personen auf, und zwar einmal unter Johannes XXII., zweimal unter Benedikt XII., 15mal unter Clemens VI., zehnmal unter Innozenz VI., siebenmal unter Urban V., einmal unter Gregor XI. Da der Kanzleistil des avignonesischen Papsttums nur für eine eng definierte Teilmenge des im Konstanzer Ausschnitt beagenden Gesamtkreises an Fürsprechern – nämlich für die Intervenientenkategorien Kaiser, König oder Kardinal sowie Ortsbischof – den Urkundenrückbezug vorsah, stellt auch dieses Totum das Minimum des Realwertes dar. Es konnte für die drei Pontifikate ohne jegliche Supplikenregisterüberlieferung und mit entsprechend geringer Intervenientengrundzahl um je eine mutmaßliche Fürsprache von Funktions- und Würdenträgern ergänzt werden, die rangniedriger als die hochrangigen Persönlichkeiten der Laien- und Kirchenwelt bzw. gleichrangig mit dem Konstanzer Oberhirten waren. Im einzelnen handelte es sich bei dem anzunehmenden Intervenienten unter Johannes XXII. um einen Gesandten des deutschen Königs und unter Benedikt XII. um den Abt eines außerhalb von Konstanz gelegenen Klosters, die beide zugleich als Petentenverwandte angesprochen werden können, und unter Gregor XI. um einen Nachbarbischof.

Der Hauptpart der sicheren Personeninterventionen entfiel auf insgesamt vier Konstanzer Bischöfe mit zusammen 15 Fürsprachen und wurde um eine weitere eines potentiellen Stuhlinhabers ergänzt, so daß allein schon diese Intervenientenkategorie gut zwei Fünftel der Referenzen hervorbrachte. Nach Lage der Quellen setzten die ortsbischoflichen Empfehlungen bereits unter Benedikt XII. ein, rissen aber im Expektanzenbereich noch vor Regierungsantritt Urbans V. wieder ab. Ihr zeitlicher Schwerpunkt fiel in die beiden intervenientenreichen Pontifikate Clemens' VI. und Innozenz' VI. und mit drei Stuhlwechseln in Konstanz zusammen, die Fürspracheschübe auslösten. Amtskollegen der Konstanzer Bischöfe folgten mit drei Interventionen, die um eine Fürsprache eines auswärtigen Dompropstes erweitert wurden. Diese vier sicheren Referenzen stammten aus der ersten Hälfte der 1340er Jahre als einer Zeit intensiver Kontakte zwischen Kurie und Reichsprälaten während des Zerwürfnisses zwischen Clemens VI. und Ludwig dem Bayern – der selbst niemals als Mediator begegnete. Ebenso wenig traten Kardinäle bei den Domkanonikatspektanzen als Gesuchsbeförderer auf. Aber auch ohne sie erreichten Fürsprecher aus gehobenem Geistlichenmilieu mit insgesamt 20 sicheren Interventionen einen Anteil, der um ein Neuntel höher lag als der entsprechende Part weltlicher Persönlichkeiten und Personen, die zusammen 16 verbürgte Stellenanliegen mediierten. Von den Laieninterventienten kamen die Herzöge von Österreich zusammen mit einer Herzogin auf vier Empfehlungen, die sich auf die Pontifikate Clemens' VI., Innozenz' VI. und Urbans V. verteilten und von keinem anderen Interveniententyp innerhalb dieser Untergruppe überboten wurden. Kaiser Karl IV. wie zwei seiner Burggrafen erlangten je eine Intervention, ebenso eine französisch-navarrische Königin und ein französischer Herzog. Von den restlichen sieben Fürsprachen entfielen vier auf die nähere oder weitere, teilweise zur Petentenparentel gehörende Personenumgebung des ungarischen Königs und zwei auf Impetrantenverwandte ohne besondere Funktionsangaben.

An sicheren Fällen eigenständig-mediatorlosen Vorgehens sind nur sechs bekannt. Sie verteilen sich gleichmäßig auf die drei Pontifikate Clemens' VI., Innozenz' VI. sowie Ur-

bans V., dessen Amtszeit gegenüber den beiden Vorpontifikaten zwangsläufig eine deutliche Rückläufigkeit der Personeninterventionen aufwies. Fanden doch unter Urban V. erstmals Gelehrtenrotuli als Petitionsmedium nachweislich Verwendung. Der zwei- bzw. vierfache Rückgriff auf einen Universitäts- oder Graduiertenrotulus von insgesamt fünf Impetranten in diesem Pontifikat wurde unter Gregor XI. durch vierfachen Einsatz eines Hochschulrotulus fortgesetzt. Davon konnten drei Supplikenvorlagen in Form universitärer Bittbriefrollen im Verlauf dieser Arbeit zweifelsfrei rekonstruiert werden. Den 36 sicheren und drei mutmaßlichen Personeninterventionen aus der gesamtavignonesischen Periode standen also sechs eindeutige Fälle institutioneller Protektion und vier unzweifelhafte Fälle außeruniversitären Petentenzusammenschlusses aus den beiden letzten Pontifikaten gegenüber. Im Vergleich damit geraten die sechs sicheren Fälle eigenständig-mediatorenloser Verfahrensweise zur auffallend kleinen Größe, die jedoch abermals nur einen durch die Überlieferungssituation bedingten Mindestwert darstellt. Denn aus Petenten ganz ohne Interventionen und – strikte Beachtung des geltenden Kanzleistils zu Fürsprechernennungen in Urkunden vorausgesetzt – aus Impetranten mit Interzessenten höchstens ab der Herzogsebene bzw. der Stufe auswärtiger Bischöfe dürften sich die insgesamt verbleibenden 46 Fälle mit in der Intervenienzenfrage unklarem Vorgehen weitestgehend zusammengesetzt haben. Davon gehörten allein 29 der langen und expektanzenreichen, aber durch Supplikenregisterverlust gekennzeichneten Regierungszeit Johannes' XXII. an, neun weitere dem durch das zusätzliche Problem größerer Lücken auf Urkundenebene belasteten Pontifikat Gregors XI.

Eng verknüpft mit der Einschaltung einer Person oder einer Universität als Vehikel der Supplikenbeförderung war zumindest in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten die Frage nach den Expektanzdaten – die das kanonische Hauptkriterium der Abfolge der Pfründenassekution bildeten. Während die Domkanonikatsanwartschaften unter Johannes XXII. erst mit dem dritten Regierungsjahr einsetzten und dies auch nur zögerlich, fielen sie ab Benedikt XII. auch in das erste Amtsjahr, allerdings unter diesem Papst wie unter Clemens VI. und Innozenz VI. in dem geringen Umfang von maximal zwei Urkunden bzw. Gesuchen und jeweils ohne Berührung des ersten Halbjahrs. Einen Einschnitt hinsichtlich des Gesuchvorlagezeitpunktes bzw. der Gesuchsdatierung stellte der Pontifikat Urbans V. dar, als eine Drei-Viertel-Mehrheit von 12 Suppliken ein Datum des frühesten Pontifikatsjahrs trug. Und nur die letzte davon bewegte sich außerhalb der ersten sechs Regierungsmonate. Die erste erhielt dagegen sogar ein krönungsnah-fiktives Datum des ersten Amtmonats, so daß ab 1362 Vorzugsdaten bei Konstanzer Stellenwünschen eine Rolle spielten. Unter Gregor XI., bei dem die besondere Überlieferungsproblematik in fünf weder im Suppliken- noch im Urkundentext vorliegenden Benefizialgratien besteht, trugen sogar die Ausfertigungen für drei Expektanten ein künstliches Vorzugsdatum aus dem ersten Pontifikatsmonat, denen bis zur Mitte des ersten Amtsjahrs fünf weitere Urkunden folgten. Überdies wurde eine Anwartschaft spätestens im zweiten Regierungshalbjahr bewilligt, so daß mindestens neun Expektanzen in das erste Regierungsjahr fielen, damit drei Fünftel der bekannten Rechtstitel. Die in größter Nähe zum Amtsbeginn Urbans V. wie Gregors XI. liegenden Vorzugsdaten von Suppliken wurden nicht durch Bittsteller mit Personenprotektion besetzt. Vielmehr gehörten sie in beiden Pontifikaten zu aus Anlaß der Papstkrönung vorgelegten Universitätsrotuli, deren Inhalt überliefert ist oder hier ansatzweise erschlossen

werden konnte. Sie sind also untrennbar verbunden mit dem unter Urban V. neu, unter Gregor XI. wiederholt auftretenden Petententyp intervenientenloser universitätsverankerter Stelleninteressenten.

Wohl besaß das unter Urban V. ehemaligen oder aktuellen Mitgliedern unterschiedlicher Ausbildungsstätten zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel des Graduiertenrotulus ein im Vergleich mit der Spitze der Universitätsrotuli weniger günstiges Datum aus dem dritten Regierungsmonat. Dieses lag aber beispielsweise immer noch Monate vor dem Datum des zweiten Hochschulrodels, außerdem auch vor fast sämtlichen Gesuchen mit sicherer Inter-venientenhilfe und eröffnete insofern gleichfalls gute Präbendierungschancen. Und wenn-gleich unter Gregor XI. die Nutzung der Gelehrtenrotuli durch Interessenten für Konstan-zer Domkanonikate auch für ein späteres Regierungsjahr nachgewiesen werden konnte, trug sie unter Urban V. wie Gregor XI. mit sechs bzw. drei Gesuchen oder Urkunden unüber-schaubar in unmittelbarer Form zu der herausgearbeiteten Konzentration der Expektanzen-daten auf das erste Amtsjahr bei. Auch indirekt dürfte dieses besondere Impetrantenmilieu die festgestellte beschleunigte Supplikenpräsentation während der beiden spätavignonesi-schen Päpste dadurch vorangetrieben haben, daß es mit seinen unübertroffen-fiktiven oder auch nur vorteilhaft-realen Expektanzendaten andere Bewerber zur zügigen Gesuchsvorlage zwecks Vermeidung einer aussichtslos späten Warteposition bewog.

Eine weitere gemeinsame Datenbesonderheit der Pontifikate Urbans V. und Gregors XI. lag im Auftreten mehrfacher unmittelbarer Konkurrenz von Interessenten im oberen Spek-trum der Datenreihe infolge gleichdatierter Expektanzen. Die Gesuche der vier über Gra-duiertenrotuli bei Urban V. vorstelligen Impetranten hatten auf zwei Petitionslisten mit identischem Datum gestanden. Da ein Petent vom Papst nicht für eine Domherrenstelle zugelassen wurde, reduzierte sich die Zahl der direkten Konkurrenten auf drei. Sie erhielten Ausfertigungen mit fortlaufenden, nach Impetrantensuffizienz gestaffelten Daten. Diese von Urban V. bei Konkurrenz innerhalb eines einzelnen Rotulus oder unter gleichartigen Rotuli vorgesehene Datenentzerrung auf Urkundenebene wurde dagegen nicht praktiziert bei zwei anderen Interessenten mit unabhängig voneinander vorgebrachten Bittschriften. Die drei Gregor XI. über universitäre Krönungsrotuli vorgelegten Suppliken hatten sich auf zwei Bittbriefrollen mit offensichtlich einheitlichem Datum verteilt, das in den Verbriefungen beibehalten wurde. Denn unter diesem Papst wurde die Zuweisung unterschiedlicher Ur-kundendaten im Konkurrenzfall wieder aufgegeben, so daß die fortexistierenden Präroga-tiven universitätsgeschulter Impetranten erst bei der Pfründenassekution wirksam wurden – nicht mehr bereits auf der Ausfertigungsebene. Eine weitere unmittelbare Rivalität entstand unter Gregor XI. zwischen einem Bruderpaar, das seine Suppliken vermutlich gemeinsam präsentiert hatte. Ein direktes Wettstreitverhältnis hatte es bereits unter Innozenz VI. in der Mitte des Expektanzendatenfeldes infolge zweier gleichgerichteter Gesuche auf demselben Rotulus gegeben, der vom Konstanzer Bischof mediiert worden war. Damals war eine Entspannung der Konkurrenzsituation aber dadurch eingetreten, daß nur für einen der Petenten eine Urkunde erging.

Die von Urban V. vorgenommene Abwertung von Kurienpräsenz als Entscheidungs-kriterium für den Pfründenzugriff unter direkten Konkurrenten bedingte schließlich einen Rückgang der Bereitschaft der Petenten zur Kurienreise. Selbiger machte sich als Einschnitt

im Impetrantenverhalten aber erst unter Gregor XI. bemerkbar, als prüfungspflichtige Urkundenbesitzer fast ausnahmslos vom Papsthof abwesend waren. Als Folge des an der Jahrhundertwende kirchenrechtlich festgeschriebenen Assekutionsvorteils kurienanwesender Expektanten war dagegen Präsenz unter Johannes XXII. und Benedikt XII. noch die unumstößliche Regel für prüfungspflichtige Expektanten gewesen, die sodann unter Clemens VI. erstmals und einmalig über den Weg der Sonderbitte, unter Innozenz VI. sehr häufig durchbrochen wurde.

Insgesamt konnten zwischen 1316 und 1378 32 Domkanoniksexpektanzen in eine Pfründe umgewandelt werden. Der Wert ist die Summe aus sechs Präbendierungen unter Johannes XXII., vier unter Benedikt XII., weiteren vier unter Clemens VI., sieben unter Innozenz VI., sechs unter Urban V. und fünf unter Gregor XI. Ausgehend von 94 für Konstanz zugelassenen Expektanten, ergibt sich also für die sechs behandelten Pontifikate eine Realisierungsgesamtquote von gut einem Drittel. Die niedrigste Einzelquote von einem Fünftel wurde unter Johannes XXII. und Clemens VI. erreicht, die höchste von vier Fünfteln unter Benedikt XII. Dazwischen reihten sich die Pontifikate Gregors XI. mit einem Drittel, Urbans V. mit fast einer Hälfte und Innozenz VI. mit knapp zwei Dritteln ein. Die beiden Pontifikate mit außergewöhnlich hohen Bewerbergesamtwerten und die Amtszeit mit extrem niedrigem Interessententotum verbuchten also den schlechtesten bzw. den besten Erfolgseinzelwert und unterstreichen mehr noch als die Pontifikate mit mittelgroßem Andrang die unterschiedliche Realisierbarkeit der Anwartschaften in Abhängigkeit vom Expektantengesamtumfang.

Über die teilweise beträchtlich voneinander abweichenden Erfolgsquoten hinaus weisen die einzelnen Pontifikate auch beim Realisierungsjahr unterschiedliche Entwicklungen auf. Während unter Johannes XXII. selbst Anwartschaften aus dem achten, unter Innozenz VI. aus dem sechsten und unter Benedikt XII. aus dem fünften Amtsjahr umsetzungsfähig waren, ließen sich unter Clemens VI. nur solche aus dem ersten und zweiten Pontifikatsjahr in eine Pfründe umwandeln. Wie weit das Datum transformierbarer Expektanzen in einen Pontifikat hineinreichte, hing von der zeitlichen Streuung bzw. Konzentration der Rechtstitel ab. Solange sich nämlich wie unter Johannes XXII., Innozenz VI. und Benedikt XII. Anwartschaftswünsche in geringer Einzelanzahl auf Jahre etwa des ersten Drittels, der ersten Hälfte oder auch der annähernden Gesamtdauer der Regierungszeit verteilten, war auch die Realisierung relativ später Rechtstitel möglich. Kam es aber bereits in einem frühen Amtsjahr zu einem gesteigerten Andrang auf Expektanzen, wie beispielsweise unter Clemens VI. während des zweiten Regierungsjahrs, riß die Erfolgsreihe entsprechend schnell ab. Da schließlich unter Urban V. und Gregor XI. bereits das erste Regierungsjahr dicht mit Anwartschaften belegt war, von denen unter Gregor XI. gleich mehrere krönungsnahen Daten trugen, waren während der beiden letzten avignonesischen Pontifikate nur noch Anwartschaften effektiv, wenn sie auch aus dem frühesten Amtsjahr, unter Gregor XI. sogar aus dem ersten Quartal stammten. Der zwischen 1362 und 1370 einsetzende Druck auf Petenten, möglichst früh im ersten Regierungsjahr dem Papst ihr Stellenanliegen vorzutragen bzw. Anschluß an eine durch Vorzugsdaten privilegierte Klerikergruppe zu gewinnen, um die Gefahr einer Nutzlosigkeit der betriebenen Benefizialgratie möglichst gering zu halten, verstärkte sich also zwischen 1371 und 1378 nochmals merklich.

Unter den infolge von Expektanzen präbendierten 32 Neukapitularen befanden sich 11 Adelige. Gegenüber den 21 Nichtadeligen, die nahezu zwei Drittel ausmachten, stellten sie also lediglich gut ein Drittel der Neuzugänge. Damit ergeben sich für die beiden Standesgruppen interne Erfolgsquoten von etwa einem Viertel bzw. zwei schwachen Fünfteln. Die adeligen Neukapitulare setzten sich aus neun Niederadeligen und zwei Hochfreien zusammen. Mithin zog lediglich knapp ein Drittel der niederadeligen Interessenten für Kanoniksexpektanzen in das Domkapitel ein. Bei den Freiherren beläuft sich der Wert nur deshalb auf die Hälfte, weil sie eben selten vertreten waren. Von den häufiger angetretenen Grafen war kein einziger erfolgreich. Der Adel stellte lediglich in einem Pontifikat die Majorität der Neukapitulare, nämlich unter Johannes XXII. in der Höhe von zwei Dritteln. Sie wurde erzielt mit vier Expektanten, die für sich genommen schon mehr als ein Drittel aller in der avignonesischen Periode präbendierten adeligen Expektanten abgaben. Ansonsten lagen nur noch die Amtszeiten Benedikts XII. mit einer Hälfte und Gregors XI. mit zwei Fünfteln über dem Gesamtdurchschnitt, wobei diese Einzelanteile jeweils mit nur zwei präbendierten Adelligen erreicht wurden. Auch unter Innozenz VI. und Urban V. gehörten maximal zwei Adelige zu den Neuzugängen, die dagegen unter Clemens VI. ausschließlich von Bürgerlichen gestellt wurden. Der Pontifikat Johannes' XXII. war also der einzige, in dem Adelsmitglieder in beträchtlichem Umfang über Expektanzen in das Domkapitel gelangten. Nach Benedikt XII. wurde dieser Gratialtyp als Präbendierungsweg tendenziell zu einer Domäne nichtadeliger Pfründeninteressenten.

21 der 32 Neukapitulare gehörten zur ermittelten Gruppe akademisch geschulter Petenten, woraus sich eine Bildungsquote von nahezu zwei Dritteln ergibt. Am größten war der Gelehrtenanteil unter Benedikt XII., als kein neues Domstiftsmitglied unstudiert war. In diesem Pontifikat wurden also nicht nur – absolut wie relativ gesehen – die wenigsten Expektanzen ausgefertigt, sondern offensichtlich auch die höchsten Erwartungen an die Qualifikation der mehrheitlich nichtadeligen Interessenten gestellt. Unter Clemens VI., Gregor XI. und Urban V. schwankte der Wert zwischen drei Vierteln und fünf Sechsteln. Das Gesamtmittel wurde in der adelsreichsten Zeit Johannes' XXII. unterschritten, als nur die Hälfte der Neuzugänge als hochschulgebildete Bewerber ausgewiesen war, deutlicher aber noch in der intervenientenreichen Zeit Innozenz' VI., als der Gelehrtenanteil auf ein starkes Viertel abfiel. Die gruppeninterne Erfolgsquote der Gelehrten betrug mehr als eine Hälfte. 16 Nichtadelige, aber nur fünf Adelige trugen mit gut drei Vierteln bzw. knapp einem Viertel zum Kreis der universitätsgebildeten Neukapitulare bei. Mit fünf von elf hatte nicht ganz die Hälfte der präbendierten Adelligen studiert, mit 16 von 21 dagegen mehr als drei Viertel der bepfändeten Nichtadeligen. Unter Johannes XXII., Benedikt XII., Urban V. und Gregor XI. verfügten alle nichtadeligen Neukapitulare ausnahmslos über eine Universitätsbildung. Die expektanzenbedingte Akademisierung des Konstanzer Domkapitels in der avignonesischen Periode wurde also maßgeblich vom Nichtadel getragen.

12 Neuzugänge hatten mit Sicherheit als Impetranten die Unterstützung fürsprechender Personen erfahren, vermutlich noch zwei weitere. Lediglich vier der verbürgten Empfehlungen mit erwünschtem Endziel gingen aus dem weltlichen Milieu hervor. Sie wurden von der französisch-navarrischen Königin, aus der Umgebung des ungarischen Königs, von einem Impetrantenverwandten sowie einem Grafen hervorgebracht und verhalfen drei

Adeligen und einem Bürgerlichen, von denen nur einer zum ermittelten studierten Klerus gehörte, zu einer Pfründe. Die zeitweilig im laikalen Intervenientenspektrum zahlenmäßig gewichtigen Fürsprachen der österreichischen Herzöge blieben ausnahmslos unwirksam. Dagegen waren allein sieben effektive Empfehlungen von den Konstanzer Bischöfen formuliert worden, eine achte von einem Nachbarbischof. Mit ihnen wurden sechs bürgerliche und zwei adelige Geistliche im Domkapitel installiert, von denen nur drei zur Gelehrtengruppe zählten. Mit dieser gab es also insgesamt nur bei vier von allen präbendierten Personenprotegierten Expektanten eine Deckungsgleichheit.

Nicht weniger als fünf der erfolgreichen ortsbischöflichen Interventionen gehörten dem Pontifikat Innozenz' VI. an, in dem von sieben Neukapitularen sechs mit Sicherheit irgendeine Referenz hatten vorlegen können. Damit stellte der Zeitabschnitt von 1352 bis 1362 auch unter dem Aspekt der Effizienz der Personenfürsprachen eine Hochphase dar, an der die Konstanzer Oberhirten am meisten partizipierten. Ohne also selbst ordentliche Vergabeinstanz zu sein, übten die Ortsbischöfe damals über ihre Mediatorenfunktion einen bemerkenswerten Einfluß auf die Besetzung der Domkanonikate aus. Diese Machtstellung gegenüber dem Konstanzer Domkapitel, die sie teilweise auch an anderen kirchlichen Einrichtungen über die Intervenientenrolle anstrebten, ging ihnen mit dem Pontifikat Urbans V. jedoch verloren. Die beiden einzigen darauf entfallenden, zugleich letzten aller sicheren und effektiven Fürsprachen für Konstanzer Domkanonikatsinteressenten waren anderer, nämlich wieder weltlicher Provenienz.

Sechs Neuzugänge hatten als Petenten auf Gelehrtenrotuli zurückgegriffen. Sie streuten sich zu gleichen Teilen auf die Regierungszeit Urbans V. und Gregors XI. sowie auf Graduierten- bzw. Universitätsrotuli und waren bis auf eine Ausnahme durchweg bürgerlicher Abkunft. Als Neukapitularentyp lösten also ›bildungsbürgerliche‹ Kleriker auf Gelehrtenrotuli zwischen 1362 und 1378 die bischofsprotegierten Geistlichen der vorausgegangenen Dekade ab und sorgten für eine verstärkte Vertretung vor allem rechtsgeschulter Gelehrter im Domkapitel wesentlich mit.

Von den 32 erfolgreichen Expektanten besorgte sich einer unter Urban V. eine Surrogation. Ferner bemühten sich unter Innozenz VI. drei, unter Urban V. zwei und unter Gregor XI. vier um eine Konfirmation, insgesamt also neun Neukapitulare. Eine Bestätigung erbat ferner ein Kleriker, der kraft einer Benefizialgratie Innozenz' VI. eine Pfründe beanspruchte. Er ist weder eindeutig als Expektant noch als Provisé auszuweisen, war aber so oder so Domstiftsmitglied infolge außerordentlicher Kollatur. Konfirmationen zur Absicherung gegen Reservationsfälle wurden für Konstanzer Domherrnenpfründen demnach erst ab dem Pontifikat Innozenz' VI. typisch.

d) Aufkommen an Kanonikatsprovisionen

Das Aufkommen an Bewerbern für bereits vakante und päpstlichem Vorbehalt unterstellte Präbenden war zwischen 1316 und 1378 wesentlich niedriger als der Andrang auf sich erst noch erledigende Pfründen. Unter Johannes XXII. lassen sich fünf, unter Benedikt XII. ein, unter Clemens VI. neun, unter Innozenz VI. zwei, unter Urban V. ein, unter Gregor XI.

zwei, vermutlich sogar drei Provisionsinteressenten fassen, insgesamt also wohl 21. Sie entsprechen nur gut einem Fünftel des Totums an Expektanzenbewerbern. Einer von ihnen beschäftigte mit seiner Domkanonikatsprovision zwei aufeinanderfolgende Päpste und ist hier doppelt gezählt. Vier sichere sowie der mutmaßliche Proviser bemühten sich auch um Domkanonikatsanwartschaften und sind als Person bereits unter den Expektanzenbewerbern berücksichtigt. Unter Einbezug des einen Pfründenpostulanten mit unklarer Benefizialgratie sind in dem gesamten untersuchten Zeitraum insgesamt 109 verschiedene Kleriker mit Interesse an einer bereits erledigten oder erst noch freierwerdenden Pfründe festzuhalten.

Der rechnerische Jahresdurchschnitt an Provisionsinteressenten war nicht nur unter Benedikt XII., sondern auch unter Urban V. extrem niedrig. In einem einzigen Pontifikat lag er auffallend hoch und deutlich über dem gesamtavignonesischen Mittel – das lediglich etwa in jedem dritten Jahr einen solchen Rechtstitel zeitigte: Clemens VI. erwies sich aufgrund des Gesamt- wie auch des Durchschnittswertes schlechthin als Papst der Provisionen, von denen fast jährlich eine erging. Und bei Addition der Bewerber für Domkanonikatsprovisionen wie für Domkanonikatspektanzen ergibt sich für diesen Pontifex mit gut zweieinhalb Petenten die höchste Jahresquote an Pfründeninteressenten unter sämtlichen behandelten Pontifikaten.

Den Hauptanlaß der Vakanzen bildete die Promotion eines Domkapitelsmitglieds auf einen Bischofsstuhl. Dieser die Einzelpontifikate von Johannes XXII. bis einschließlich Innozenz VI. durchziehende Erledigungsgrund spielte bei 11 Interessenten eine Rolle, bei einem weiteren überdies die Resignation eines Pfründeninhabers und nachmaligen Bischofs. Allerdings reflektierten vier dieser 12 Bewerber auf jeweils dieselbe Präbende. Pfründenverzicht zwecks Stellentausches an der päpstlichen Kurie trat erst unter Clemens VI. auf, dann aber sogleich gehäuft, und blieb auch für zwei der drei nachfolgenden Pontifikate von Bedeutung. Stellenassekution infolge einer päpstlichen Benefizialgratie bildete einen einmaligen, unter Clemens VI. begegnenden Vakanzanlaß. Tod am Papsthof blieb eine ebenfalls singuläre, dem Pontifikat Gregors XI. vorbehaltene Erledigungsform. Diese Spielarten der Generalreservation fanden Ergänzung in insgesamt nur zwei bekannten Spezialreservationen, die ausschließlich der Zeit Clemens' VI. angehörten. Pfründenverlust infolge Verstoßes gegen die Pluralitätsbestimmungen kam lediglich bei Neuprovisionen zum Tragen, von denen insgesamt aber nur vier verzeichnet wurden. Diese betrafen ausschließlich adelige Altkapitulare und können als adelstypisches Phänomen charakterisiert werden, das hier wegen seines geringen Ausmaßes jedoch nicht weiter interessiert.

In den Provisionen, bei denen Adelsstand nur ausnahmsweise eine zitierwürdige Peteneigenschaft gebildet zu haben scheint, waren lediglich zwei Begünstigte als Adelige ausgewiesen. Ihnen sind weitere sieben, mutmaßlich sogar acht Standeskollegen zuzuordnen. Ausgehend von zehn Adelligen, betrug deren Quorum innerhalb der 21 anzunehmenden Interessenten knapp die Hälfte. Die Gesamtgruppe setzte sich aus einem Grafen, vier Freiherrn und fünf Niederadeligen zusammen. Gegenüber den Expektanzenbewerbern besaß also das Impetrantenspektrum bei den Provisionen einen höheren Adelsanteil, wobei die Quote der Freiherrn auf zwei Fünftel stieg, dagegen die Rate der Grafen und der Niederadeligen auf ein Zehntel bzw. eine Hälfte fiel. Mit 11 Bewerbern war gut eine Hälfte

nichtadeliger Herkunft. Insgesamt war das Verhältnis zwischen den beiden Sozialgruppen ausgewogener als bei den Anwartschaften.

Aus den Provisionen, bei denen offenbar weniger stark als bei den Expektanzen auf akademische Qualifikation der Impetranten geachtet wurde, ergaben sich nur vier Interessenten mit Universitätsbesuch. Vier weitere studierte Bewerber wurden über sonstige Benefizialgratien oder andere biographische Informationen ermittelt. Demnach hatten acht, also knapp zwei Fünftel, aller Interessenten studiert. Faktisch entspricht dieser Wert nahezu dem Bildungsanteil der Expektanten. Zum universitätsgeschulten Interessentenkreis zählten fünf Nichtadelige und drei Adelige, die sich ihrerseits aus zwei Freiherren und einem Niederadeligen zusammensetzten. Damit lag der Anteil des Nichtadels an den Gelehrten erneut über dem des Adels. Aber die Unterschiede waren nicht mehr ganz so ausgeprägt wie im Anwartschaftsbereich.

Mit der niedrigeren Gesamtzahl der Provisionsbewerber und aufgrund der in der Regel wohl ohne Fürsprecher abgewickelten Provisionen infolge von Tauschgeschäften reduzierten sich auch die Intervententennennungen, die sich auf insgesamt sechs beliefen. Auf den Pontifikat Clemens' VI. entfielen drei, auf den Benedikts XII., Innozenz' VI. und Gregors XI. je eine Fürsprache. Vier gingen auf die Bischöfe und einen Stuhlkandidaten von Konstanz zurück, die damit einen Anteil von zwei Dritteln erlangten. Sie berührten dieselben Pontifikate wie die entsprechenden Interventionen bei den Domkanoniksexpektanzen. Die restlichen zwei Referenzen stammten von Kardinälen als neuer, nur in diesem Benefizialteilbereich auftretender Fürsprecherkategorie. Das im Ausschnitt der Domkanoniksanwartschaften sichtbare Übergewicht geistlicher Würdenträger im allgemeinen und der Konstanzer Bischöfe im besonderen steigerte sich also bei den Provisionen zur Alleinmediation bzw. noch deutlicheren Präponderanz.

Naturgemäß stellt sich bei den Provisionen für eine bestimmte bereits erledigte Pfründe die Erfolgsbilanz wesentlich günstiger dar als bei den Expektanzen. Insgesamt wurden während der sechs behandelten Pontifikate mindestens 14 Pfründen, vermutlich sogar 15 mit einer derartigen Benefizialgratie eingenommen. Drei davon entfielen auf Johannes XXII., eine auf Benedikt XII., sechs auf Clemens VI., je eine auf Innozenz VI. und Urban V., zwei bzw. wohl sogar drei auf Gregor XI. Bei diesem Papst bemühte sich der anzunehmende dritte präbendierte Proviser auch um eine Surrogation. Bei einem mutmaßlichem Bewerber bzw. Neukapitularentotum von 21 und 15 liegt also der Erfolgswert über zwei Dritteln und unter drei Vierteln. Soweit ersichtlich scheiterte unter Benedikt XII., Urban V. und Gregor XI. keiner der Provisen. Da in den drei übrigen Pontifikaten vier Pfründen von acht Interessenten umworben waren, mußten vier Bewerber zwangsläufig erfolglos bleiben. Zwei davon gehörten in die Zeit Johannes' XXII., wovon der eine seine Ansprüche nach Ausstellung einer Urkunde aufgab, der andere erst gar keine Ausfertigung betreiben zu haben scheint. Der dritte scheint gleichfalls auf eine Urkunde verzichtet zu haben und stammte aus der Amtszeit Clemens' VI., der vierte – der aber alsdann als Expektant erfolgreich war – aus dem Nachfolgepontifikat. Die restlichen zwei Fehlschläge betreffen gleichfalls die Regierungszeit Clemens' VI., sind aber rechnerische Größen: Da der eine Proviser die fragliche Pfründe bereits mit seiner Anwartschaft eingenommen hatte, findet er sich bei den erfolgreichen Expektanten berücksichtigt. Und da der andere Proviser erst unter Innozenz VI. seine

Urkunde erhielt, ist er in dem späteren Pontifikat als präbendiert aufgeführt. Ungeachtet der ineffektiven Rechtstitel unter Clemens VI., bleibt die Bedeutung seines Pontifikats für die Pfründenerlangung über dem Provisionsweg einzigartig. Denn zwischen 1342 und 1352 wurde nicht nur das Maximum an präbendierten Provisen erreicht, sondern auch eine größere Zahl von Provisen als von Expektanten bepfündet.

Die angenommenen 15 infolge von Provisionen präbendierten Domherren setzten sich aus acht Nichtadeligen und sieben Adeligen zusammen, also nahezu hälftig aus beiden Standesgruppen, wobei auch die gruppeninternen Erfolgsquoten mit gut bzw. glatt sieben Zehnteln annähernd gleichhoch lagen. Während der einzige Graf nicht zu den Neukapitularen zählte, wurden sämtliche angetretenen Freiherren – als Personen waren es nur drei mit insgesamt vier Provisions-suppliken – bepfündet, außerdem vier Niederadelige. Da von wesentlich mehr adeligen Bewerbern für Anwartschaften lediglich elf tatsächlich auch Domherren wurden, war die anteilmäßige Ausbeute der hochfreien und ritterbürtigen Adeligen an den Provisionen also ungleich höher als bei den Expektanzen. Insofern stellten innerhalb des päpstlichen Benefizialwesens der avignonesischen Periode Provisionen die für adelige Pfründeninteressenten aus der Freiherren- und Niederadelsschicht typische Präbendierungsvariante dar. Weder über Anwartschaften noch über Provisionen gelangten demgegenüber Grafen in das Konstanzer Domkapitel. Sie blieben zwischen 1316 und 1378 von der außerordentlichen Pfründenvergabe schlichtweg ausgeklammert.

Sechs neue Kapitelsmitglieder gehörten zur ermittelten Gruppe der Universitätsbesucher. Vier davon waren Nichtadelige, die also auch im Provisionsausschnitt einen größeren Beitrag als ihre adeligen Kollegen zur Verankerung von Gelehrten im Domstift leisteten. Aber die Bildungsquote bei den infolge von Provisionen bestellten Neukapitularen lag eindeutig niedriger als bei den Neuzugängen, die sich auf Expektanzen stützten. Mit den studierten Neukapitularen überschritt sich nur einer von drei personenprotegierten Neuzugängen. Ein Adelige und ein Bürgerlicher waren von Konstanzer Bischöfen unterstützt worden, die mit Hilfe der Provisionen ihren Einfluß auf die Zusammensetzung des Domkapitels bis in den Pontifikat Clemens' VI. weiter ausbauen konnten. Der dritte erfolgreiche personengestützte Provis war unter Gregor XI. von einem Kardinal protegiert worden. Bürgerlichen Standes wie zwei damals über Universitätsrotuli vorstellige und bepfündete Expektanten, instrumentalisierte aber er nicht Bildung, sondern Konsistoriumskontakte für seine Präbendierung.

e) *Praktische Bedeutung von Rechtstiteln für Dignitäten,
Personate oder Offizien*

Bei den Rechtstiteln für Dignitäten, Personate und Offizien war insofern auch die bischöfliche Kollaturgewalt berührt, als selbiger die Domthesaurie, die Domkantorei und die zehn Archidiakonate unterstanden. Insgesamt 15 Bewerber interessierten sich für eine entsprechende Anwartschaft, deren Qualität mitunter nachträglich erweitert wurde. Sie traten in den einzelnen Pontifikaten zu zweit bis zu viert auf, unter Benedikt XII. jedoch überhaupt nicht. Ein Interessent wurde von Innozenz VI. nicht als Dignitär zugelassen, ein anderer von

Urban V. zumindest nicht auf eine dem Bischof nachgeordnete elektive Dignität. Lediglich vier Bewerber, im einzelnen zwei Grafen, ein Freiherr und ein Niederadeliger, gehörten zum Adel, mithin ein starkes Viertel. Insgesamt konnten neun Gelehrte ermittelt werden, damit ein Bildungsanteil von drei Fünfteln. Bedingt durch Nachtragsgesuche oder auch den Zusammenschluß von Intervenienten, war das Fürsprecheraufkommen recht hoch: Die österreichischen Herzöge kamen auf vier, aber lediglich zwei Petenten betreffende Fürsprachen, auswärtige Bischöfe gelangten auf zwei, vermutlich sogar drei Empfehlungen, der ungarische König selbst sowie sein Umfeld auf je eine Intervention. Überraschenderweise wurden die Konstanzer Bischöfe überhaupt nicht als Mediatoren sichtbar. Ein Impetrant bediente sich eines Universitätsrotulus. Die Realausbeute dieser Rechtstitelart war, gemessen am Interessententotum, äußerst bescheiden, aber dennoch von einiger praktischer Bedeutung. Führte doch eine von Urban V. von einem studierten Hochfreien mit dreifacher Personenunterstützung erwirkte Dignitätsanwartschaft im Zusammenhang mit dreifacher Surrogation zur Dompropstei. Und selbige war von dem Amtsvorgänger, der als »bildungsbürgerlicher« Kleriker zu den Anwartschaftsbetreibern Clemens' VI. gezählt und sich von Innozenz VI. eine Konfirmation besorgt hatte, nach dem Tod des damals umstrittenen Inhabers auch in Posses genommen worden.

Dieser ältere angefeindete Dompropst war seinerseits ein studierter Niederadeliger, der sich über Johannes XXII. mit einer Dompropsteiprovision ausgestattet und bei Innozenz VI. um eine Neuprovision bemüht hatte. Abgesehen von einer von Johannes XXII. ausgestellten Neuprovision für einen amtierenden adeligen Dompropst, wurde nur noch von Innozenz VI. eine Provision für die Dompropstei von einem universitätsgeschulten Ritteradeligen erwirkt, die aber ineffizient blieb. Dagegen verfehlte die einzige für das Domdekanat bekannte Provision, die von einem durch den Konstanzer Oberhirten protegierten Bürgerlichen bei Clemens VI. betrieben wurde, nicht ihr Ziel. Mithin konnte der Ortsbischof als Intervenient auch auf der Ebene der Dignitäten einmal seinen Einfluß geltend machen, ohne selbst ordentlicher Kollator zu sein.

Für Domthesaurie und Domkantorei sind keinerlei Provisionen bekannt. Von drei unter Johannes XXII., Clemens VI. und Innozenz VI. sichtbaren Bewerbern für eine Archidia-konatsprovision drang der spätere bei Supplikenvorlage nicht durch. Von den beiden früheren Interessenten war der eine adelig und berief sich auf die Empfehlung der französischen Königin von Navarra. Der andere war bürgerlich und genoß die Fürsprache des Konstanzer Bischofs. Diese beiden Bewerber wurden auch Archidia-kone. Zum ersten Mal tangierte also eine ortsbischöfliche Intervention die eigene Dispositionsgewalt des Konstanzer Oberhirten. Die ordentliche episkopale Kollatur scheint aber in der Stellenbesetzungspraxis der Archidia-konate nie ernsthaft, in der der Domthesaurie und der Domkantorei überhaupt nicht in Frage gestellt worden zu sein. Dagegen war das domkapitulare Wahlrecht bei der Dompropstei und dem Domdekanat seit der Zeit Johannes' XXII. bzw. Clemens' VI. durch die beschriebene Vergabeentwicklung praktisch außer Kraft gesetzt.

f) *Faktische Untergrabung der ordentlichen Pfründenvergabe*

Bei der Besetzung der Domherrenstellen wurde das Selbstergänzungsrecht des Domkapitels durch die außerordentliche Kollatur weitgehend ebenfalls seines Gehalts beraubt. Denn aufgrund der hier durchgeführten Untersuchung ist für die sechs avignonesischen Pontifikate von Johannes XXII. bis Gregor XI. von 48 Präbendierungen infolge von Expektanzen oder Provisionen auszugehen. Davon entfielen allein 15 auf die Amtszeiten Urbans V. und Gregors XI. Die Analyse der mehrheitlich durch Tod *extra curiam Romanam* bedingten Stellenrotationen dieser beiden spätavignonesischen Pontifikate ergab insgesamt 16 Vakanzfälle. Sie wurden alle bis auf eine Ausnahme, für die keine päpstliche Kollatur namhaft zu machen ist, über den Anwartschafts- oder den Provisionsweg beigelegt.

Elf der unter Einschaltung Urbans V. und Gregors XI. präbendierten Domherren sowie der mutmaßliche kooptierte Neukapitular befanden sich noch im Stichjahr 1378 im Domkapitel. Von den restlichen damaligen Mitgliedern verdankten sieben ihr Domkanonikat Benefizialgratien Clemens' VI. und Innozenz' VI.; das achte scheint ohne Zuhilfenahme des päpstlichen Benefizialwesens in das Domstift gelangt zu sein. Dieses Mitglied ist seit 1338 als Domthesaurar faßbar und wurde etwa zu diesem Zeitpunkt auch als Domherr präbendiert. Der Domstiftseintritt dieses amtsältesten und zugleich adeligen Domkanonikers ist mit der Phase der Reaktivierung der domkapitularen Selbstergänzung unter Benedikt XII. in Verbindung zu setzen, die damals mehrere Neumitglieder hervorgebracht zu haben scheint. Der mutmaßliche andere Fall ordentlicher Kollatur ließ sich als gleichermaßen späte wie singuläre Ausnahme unter Urban V. charakterisieren. Er war auch wegen des bürgerlichen Standes des Domherrn eher atypisch, da Kooptationen vordringlich der Reproduktion des Adels dienten.

Zwar konnten für die spätavignonessische Zeit noch einzelne von Domherrenseite nominierte, durchweg adelige Pfründenkandidaten nachgewiesen werden; aber kein weiterer erlangte unter Berufung auf die Kapitelsgewalt den erwünschten Erfolg. Vielmehr unterstrichen einzelne Wartner unter Gregor XI. die faktische Untergrabung der *auctoritas ordinaria* durch das päpstliche Benefizialwesen, indem sie das Kirchenoberhaupt um Expektanzen angingen. Einer davon konnte sich danach auch in den Besitz einer Pfründe bringen. Im derartigen Verhalten von *motu proprio* aufgenommenen Mitkanonikern wiederholte sich eine Erscheinung, die bereits Generationen früher unter Johannes XXII. bei Stelleninteressenten aufgetreten war, die sich schon damals nicht mehr allein auf das ordentliche Kollaturrecht des Domkapitels stützen wollten.

Mit dieser Bilanz zur päpstlichen Pfründenvergabe am Konstanzer Domkapitel während der Zeit von 1316 bis 1378 werden bislang in der Forschung erzielte statistische Werte revidiert. Denn nicht nur die Gesamtpetenzanzahl für bereits vakante bzw. erst noch anfallende Pfründen lag um ein gutes Zehntel über dem bisher angenommenen Wert von 98, sondern auch das Totum der mit Hilfe von Provisionen oder Expektanzen präbendierten Domherren überstieg um nahezu drei Zehntel die verschiedentlich in der Sekundärliteratur kolportierte Zahl von 37. Da zugleich die bis dato für diesen Gesamtzeitraum auf 20 bezifferten Fälle mutmaßlicher ordentlicher Pfründenkollatur mehrfach nach unten korrigiert werden müssen², nahm das päpstliche Benefizialwesen bei der Domkanonikatsvergabe einen

deutlich höheren Stellenwert ein als bisher vorausgesetzt wurde. Folglich werden mit der vorliegenden Arbeit auch bislang gängige ältere wie jüngere Lehrmeinungen umgestoßen, die die Effektivität päpstlicher Rechtstitel und damit die Bedeutung der Stellenvergabe durch das avignonesische Papsttum – dessen außerordentliche Kollaturgewalt sich zuweilen sogar auf Domherrenkurien erstreckte – am Konstanzer Domkapitel unterschätzten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß in der avignonesischen Periode ab 1319 eine Benefizialgratie als Rechtsanspruch die Norm der Präbendierungen bildete, von der es lediglich unter Benedikt XII. zu größeren Abweichungen gekommen sein dürfte.³

2 RIEDER erfaßte für den Zeitraum von 1316 bis 1378 in einer Aufstellung 20 Domherren ohne päpstliche Benefizialgratie. Von seiner Liste sind sechs Namen mit Sicherheit zu streichen: Johannes Pfefferhard, Friedrich Sätteli von Ravensburg und Heinrich Ammann von Hünenberg sowie Hartmann von Bubenbergs* als vier erfolgreiche Expektanten bzw. Provisen aus der Zeit Johannes' XXII. und Gregors XI., ferner Johannes von Kalkofen als glückloser Expektant unter Gregor XI., überdies Bartholomeus zum Burgtor, der erst ab 1394 als Domherr begegnete und 1398 verstarb, mithin nicht dem Domkapitel der avignonesischen Periode, sondern der fortgeschrittenen Schismazeit zuzuordnen ist. Ferner dürfte Nikolaus von Frauenfeld, der bereits seit 1312 als Domkanoniker belegt ist, vielleicht auch Johannes von Torberg, der schon 1316 zum Domdekan gewählt wurde, nicht dem Kreis der während der Pontifikate Johannes' XXII. bis Gregors XI. präbendierten Domherren zuzurechnen sein. Fraglich erscheint auch bei Rudolf von Wildenstein, der unter dem von RIEDER geführten Belegjahr 1326 bereits verstorben war, eine Präbendierung erst nach 1316. Für selbige müßte auch im Fall Hermanns von Buchhorn und Herdegens von Bidegg, nach RIEDER Domherren der Jahre 1319 und 1321, erst noch der Nachweis erbracht werden, ebenso für Friedrich von Toggenburg, der als Domherr nicht erst 1334, sondern bereits seit 1319 belegt ist – also seit dem Jahr, in dem die Benefizialgratien Johannes' XXII. erst einsetzten. Bei zwei weiteren Personen, die RIEDER allein unter dem Jahr 1359 als Domkanoniker anführte und die anderweitig auch nicht als solche zu greifen sind, steht die Domkapitelsmitgliedschaft als solche zur Diskussion: Die Charakterisierung Eberhards von Nellenburg und Thürings von Brandis als Domherren dürfte aus einer mehrdeutigen Passage einer lateinisch-deutschen Ausfertigung einer Urkunde des Konstanzer Bischofs entsprungen sein. Konrad Kupferschmid, den RIEDER versehentlich mit dem 1372 begegnenden Aufkircher Leutpriester Ulrich Kupferschmid gleichsetzte, war zwar während der avignonesischen Periode Domkapitelsmitglied, jedoch unter dem angegebenen Jahr 1363 schon längst tot. Als Pfründenvorgänger Felix Stuckis müßte er spätestens in den 1340er Jahren gestorben sein. Präbendierung nach 1316 vorausgesetzt, dürfte er zu Recht von RIEDER aufgeführt worden sein. Ansonsten bleiben aufgrund der in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Erkenntnisse von der 20er-Liste lediglich Heinrich Truchseß von Diessenhofen und Heinrich von Homburg als seit Johannes XXII. und Benedikt XII. begegnende Domherren mit belegter ordentlicher Pfründenvergabe übrig, außerdem Johannes von Landenberg*, Mangold von Nellenburg sowie Johannes Mochenwang* als unter Benedikt XII., Clemens VI. und Urban V. erstmals auftretende Domherren mit mutmaßlicher Pfründenerlangung auf dem ordentlichen Kollaturweg. GLA 67/506 f. 122r; ECA I/2 112; REC 4085, 6174, 7393; RQ 1522; MGH Necr. I S. 288. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVII; MEYER Zürich 1986 S. 255; HS I/2 1993 S. 301–305, 531, 818.

3 RIEDER hatte 98 Impetranten von Benefizialgratien für Konstanzer Domkanonikate angenommen. Ausgehend von nur 37 Domherren, die ihre Pfründe über eine Provision oder Anwartschaft erlangten, zu 20 Domkanonikern, für die RIEDER eben keinen päpstlichen Rechtstitel annahm, war er für den Zeitraum von 1316 bis 1378 zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Benefizialgratie noch nicht die Regel für den Eintritt in die Bischofskirche bildete. Die hier vorgenommenen Modifizierungen an den von RIEDER erzielten statistischen Werten schmälern jedoch keinesfalls das Verdienst des Quelleneditors, der mit seiner Pionierarbeit die Grundlage für weiterführende Studien legte.

Die meisten nachfolgenden Historiker, die die Frage nach der Wirksamkeit päpstlicher Rechtstitel aufgriffen, gelangten jedoch über Jahrzehnte hinweg nicht über den von RIEDER erarbeiteten Kenntnisstand

g) Personalstrukturelle Veränderungen

Ebenso sind bei Konzentration des Augenmerks auf die Entwicklung der Personalverhältnisse des Konstanzer Domkapitels in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten neue Einzelresultate zu unterstreichen: Der Kanonikeraustausch zwischen 1362 und 1378 führte zum einen dazu, daß die Domherrengemeinschaft an der Schwelle zum Schisma unter dem Kriterium der Anciennität zu drei Fünfteln eine junge Korporation bildete. Zum anderen hatte er soziale Umschichtungen auf Kosten des Adels und zugunsten des Nichtadels zur Folge. Denn während noch 1359 die beiden Geburtsstände zu annähernd gleichgroßen Teilen, aber mit leichtem adeligen Übergewicht im Domstift nachgewiesen werden konnten, wurden in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten 11 adelige und fünf nichtadelige Domherren durch sieben adelige und neun bürgerliche Domkanoniker ersetzt. Zugleich schied 1367 der letzte Vertreter des schon vor der Jahrhundertmitte stark reduzierten Grafenstandes aus der Domherrengemeinschaft aus. Somit kam es in spätavignonesischer Zeit zu bemerkenswerten personalstrukturellen Veränderungen.

hinaus: TRENKLE-KLAUSMANN begnügte sich mit einem am Rande seiner Dissertation vorgebrachten und abstrakt gehaltenen Verweis auf die von RIEDER erörterte Thematik, den er zugleich zu Recht wegen Unterschätzung der von ihm selbst aber für kritikwürdig gehaltenen Wirkung des päpstlichen Benefizialwesens rügte. FINK übernahm von RIEDER ungeprüft die statistischen Basisdaten zu Umfang und Erfolg der Betreiber von Rechtstiteln sowie der auf ordentlichem Weg präbendierten Domherren. Er gelangte bei Bewertung der reinen Zahlen zu der Auffassung von einem ziemlich starken Einfluß von Benefizialgratien auf die Kapitelsstellen, dessen tatsächliches Gewicht er jedoch angesichts der von ihm für die Einreichung vieler Suppliken vorausgesetzten Billigung des Domkapitels gleichzeitig als verhältnismäßig gering einstufte. Seiner Einschätzung schloß sich im Grunde auch A. BRAUN unter vereinfachend-kurzgefaßtem Rekurs auf die von RIEDER erzielten Präbendierungsdeckdaten an. Da KLINK selbige nicht aus erster Quelle, sondern von A. BRAUN bezog, vermittelt dessen Dissertation das Bild, als ob sämtliche in der avignonesischen Periode mit Hilfe päpstlicher Benefizialgratien präbendierte Domherren dem Pontifikat Johannes' XXII. zuzurechnen wären.

Einzig A. MEYER bot im Rahmen seiner Züricher Stiftsmonographie auch Neues zum Konstanzer Domkapitel. Denn er bemühte sich um Richtigstellung der von RIEDER ermittelten Basisdaten zu den Anwartschaften, die für die sechs hier behandelten Einzelpontifikate allerdings nur ansatzweise gelang. Trotz nach unten oder auch oben gerichteten Einzelabweichungen seiner festgestellten Zahlen von den mit der vorliegenden Untersuchung erzielten Werten gelangte A. MEYER mit einem Totum von 97 Anwartschaften an die nunmehr ermittelte Expektanzengesamtanzahl sehr nahe heran. Da er allerdings von lediglich 27 Präbendierungen ausging, konnte auch er nur zu einer Erfolgsquote von knapp 28 Prozent gelangen, die um sechs Punkte niedriger ausfällt als die tatsächliche. Im übrigen ließ der Exkurscharakter seiner Ausführungen keinen Raum für eine Beschäftigung mit den Domherren, die mittels päpstlicher Provision oder domkapitulärer Kooptation präbendiert wurden. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVI-LXXXVIII; TRENKLE-KLAUSMANN [1921] S. 57; FINK 1931 S. 101f.; BRAUN Klerus 1938 S. 28–30; KLINK Domkapitel 1949 S. 47f.; MEYER Zürich 1986 S. 90f.

b) *Das Domkapitel im Schwellenjahr 1378*

Im Schwellenjahr 1378 setzte sich das Domkapitel aus 14 bürgerlichen und sechs adeligen Mitgliedern zusammen, also aus einem eindeutigen Majoritäts-Minoritäts-Verhältnis von sieben zu drei. Dieser Sozialproporz ist im wesentlichen als Folge der außerordentlichen Kollatur anzusehen. Die nahezu geschlossene Niederadelsreihe wurde nur durch einen Freiherrn durchbrochen. Zu zwei Dritteln stammten die adeligen Domherren aus der deutschsprachigen, vor allem nordöstlichen Schweiz, zu einem Drittel aus dem Hegau. Die bürgerlichen Domkapitulare, die keineswegs ausschließlich patrizischer Herkunft waren, verteilten sich – abgesehen von einem Ostschwaben – auf die drei etwa gleichgroßen Regionalfraktionen Konstanz, Ober- und Niederschwaben. Und vor allem das Bürgertum schwäbischer Städte hatte aus dem Bedeutungsverlust Vorteile ziehen können, den der Regionaladel im Süden und Norden des Bodensees nach 1359 erfahren hatte.

1378 hielt der hochfreie Domkapitular zugleich die Dompropstei, ein bürgerlicher Mitkanoniker das Domdekanat, wobei natürlich beide Dignitäten auf der Basis päpstlicher Kollatur erlangt worden waren. Die Domthesaurie war durch einen adeligen, die Domkantorei durch einen bürgerlichen Kapitular besetzt. Ein gleichermaßen ausgewogener Sozialproporz kennzeichnete damals auch das Personaltableau der Archidiakonate bei sechs bzw. acht namhaft gemachten Inhabern. Jedoch lagen Offizialat und Generalvikariat am Vorabend des Schismas ausschließlich in bürgerlichen Händen.

Das Bürgertum stellte aber nicht nur eine satte Zwei-Drittel-Mehrheit der einfachen Domherren des Stichjahrs 1378. Vielmehr brachte es auch das Gros der 17 nachgewiesenen gelehrten Kapitelsmitglieder hervor. Wohl hatten sämtliche Adelige im Laufe ihres Klerikerdaseins irgendwann einmal eine Universität besucht und sich dort – soweit ersichtlich ausschließlich – dem Kirchenrecht gewidmet, das zugleich auch den Ausbildungsschwerpunkt bürgerlicher Kapitelskollegen bildete. Im Vergleich mit diesen erwies sich ihre Hochschulqualifikation aber im Hinblick auf den Erwerb eines akademischen Abschlusses wie auch die Kombination mehrerer Studienfächer als weitaus weniger fundiert. Außerdem scheint das adelige Milieu seine Konstanzer Pfründe bevorzugt als Ausgangspunkt seiner universitären Schulung angesehen zu haben. Dagegen hatten bürgerliche Domherren, die in den Dekreten bis zum Bakkalaren-, Lizentiaten- und sogar Dokortitel vorstießen und zusätzlich nicht etwa nur die Artes, sondern auch die Leges, Medizin oder Theologie belegten, zumeist bereits eine Studienerfahrung, häufig sogar eine Graduierung aufgewiesen, als sie sich beim Papst um die ihrer Präbendierung zugrundeliegenden Benefizialgratien bemüht hatten. Wiederum standesunabhängig zogen die Domkapitulare italienische und französische Hochschulen gegenüber den im Reich gelegenen Universitäten vor.

Ein Großteil der universitär geschulten Juristen gelangte in Konstanz auf das Offizialat oder Generalvikariat, zwei Gelehrte ausschließlich adeligen Standes übernahmen sogar während des Schismas die Konstanzer Bischofswürde, einer davon schließlich entsprechende Prälaturen in Frankreich. Verschiedene studierte Domherren waren an der avignonesischen Kurie als ständige oder gelegentliche Prokuratoren tätig, andere vor Ort für die päpstliche Administration als Kollektoren, Subkollektoren oder Assistenten von Kammerbeauftragten. Ein bürgerlicher Domkapitular, der zu den wenigen Ausnahmen ohne feststellbare Hoch-

schulbildung gehörte, war bereits vor seiner Präbendierung Familiar eines Kardinals gewesen. Zwei Adelige mit universitärer Erfahrung, teilweise aber auch instrumentalisierbaren Frühkontakten zum papstfähigen Genfer Grafenhaus, zeigte das Schisma auf avignonesischer Seite als Papstfamiliaren. Einer davon nahm eine besonders ausgeprägte Vertrauensstellung bei Clemens VII. ein und war unter anderem auch als Urkundenregistrator in den kurialen Verwaltungsapparat eingebunden. Er war zugleich der einzige, der als Ratgeber in engen Beziehungen zum französischen Herrscherhaus stand. Ansonsten zeigte der Karriereverlauf verschiedener Domherren Adelige wie auch Bürgerliche im Dienst von Fürsten. Dazu zählten vor allem die österreichischen Herzöge, die das Konstanzer Domkapitel in der Vorschismazeit ihrem Schutz unterstellt hatten, aber auch einige Grafen, von denen einzelne Reichslandvögte in Schwaben waren. Diplomaten- oder auch Ratgebertätigkeit gehörten zu den häufig wiederkehrenden Aufgabenbereichen, beim Adel zudem der Militärdienst. Aktiver Dienst am Hof des Reichsoberhauptes konnte für keinen Domkanoniker nachgewiesen werden, nur für einen der Titel eines kaiserlichen Kaplans. Funktionen an der Konstanzer oder auch einer auswärtigen Bischofskurie unterhalb der Stellung eines Offizials oder Generalvikars blieben singuläre Ausnahmen und scheinen keine besondere universitäre Ausbildung erfordert zu haben. Generell fielen die ausschließlich im Adelslager auftretenden spektakulären Lebensabschnitte als Papstfamiliar oder auch als Bischof in die Schismazeit. Schon davor hatte dagegen ein bürgerlicher Domherr seinen Karrierehöhepunkt als Kardinalsfamiliar erreicht. In der Grundtendenz stellte die Phase vor 1378 die Blütezeit bürgerlicher, die danach die Hochphase adeliger Lebenswege dar.

Angesichts der zentralen Bedeutung des päpstlichen Benefizialwesens bei der Vergabe der Konstanzer Domherrenstellen oder auch von Dompropstei und Domdekanat während der avignonesischen Periode im allgemeinen und gegen deren Ende im besonderen erscheint es allzu verständlich, daß sich mit Anbruch des Schismas neue Petentenströme an die – nunmehr freilich gespaltene – päpstliche Kurie ergossen. Deren Ausmaß wird am Beispiel des Pontifikats Clemens' VII. im nachfolgenden ersten Ausblick skizziert.

9. Ausblicke

9.1 Stelleninteressenten unter Clemens VII.

a) Kanonikatsanwartschaften

Der Pontifikat des Genfer Grafensohnes Clemens VII.¹, zu dem bereits vor 1378 eines der Domkapitelsmitglieder in Beziehung gestanden hatte², dauerte von 1378 X 31 bis 1394 IX 16. Mit Amtsantritt dieses Schismapapstes ließ das seit Jahrzehnten anhaltende Interesse an Konstanzer Domkanonikatsanwartschaften nicht nach, das vornehmlich über Rotuli formuliert wurde. Für diesen Gratialtyp ergeben sich folgende Eckdaten: Insgesamt lassen sich 26 Petenten fassen, von denen einer seine Bitte zweimal vortrug, ein anderer nur seinen konstanzfremden Alternativwunsch gewährt erhielt. Zwei Interessenten waren erst zehn Jahre alt. Acht lassen sich über ihre Gesuche oder Urkunden als Adelige erkennen, faktisch waren es zehn. Darunter befanden sich ein Graf und ein Freiherr. Nur halb so viele Bitt-

1 Clemens VII., als fünfter Sohn namens Robert des Grafen Amadeus III. von Genf geboren, wurde der letzte Vertreter seines Hauses. Er ererbte zunächst von seinem wie der Vater im Jahr 1367 verstorbenen ältesten Bruder Aymon Einzelbesitzungen, nach dem Tod seines vierten Bruders 1392 schließlich die gesamte Grafschaft.

Einzelne kirchliche Stationen der teilweise bereits erwähnten früheren geistlichen Laufbahn bildeten die Bischofswürden von Thérouanne und Cambrai. Doch hatte sich Robert von Genf schon die meiste Zeit vor seiner Kardinalsernennung durch Gregor XI. im Jahr 1371 an der päpstlichen Kurie aufgehalten, wo er außer als päpstlicher Notar auch als Familiar Innozenz' VI. tätig gewesen war. Und bereits im Jungentalter hatte er sich in der nächsten Umgebung des 1342 berufenen Kardinals Gui de Boulogne bewegt. Dementsprechend war seine kirchliche Laufbahn maßgeblich durch diesen kognatischen Onkel befördert worden. Als Papst zeigte Clemens VII. seinerseits jedoch eine im Vergleich mit einzelnen Amtsvorgängern gemäßigtere Begünstigung von Nepoten und Kompatrioten: Zu Kardinälen, von denen er insgesamt 12 kreierte, erhob er nicht mehr als zwei entfernte Verwandte und zwei Landsleute, die freilich großzügig mit weiteren Kirchenämtern ausgestattet wurden und ihrerseits Klientelnetze aufbauten. Aber auch unter den insgesamt etwa 500 bis 600 Kurialen blieben die rund 50 Kompatrioten des Papstes eine Minderheit. Denn grundsätzlich war Clemens VII. bestrebt, durch weitgehende Übernahme des Kurienpersonals der spätavignonesischen Zeit ein möglichst reibungsloses Funktionieren des päpstlichen Verwaltungsapparates zu sichern. Vgl. LOGOZ Clément VII (Robert) 1974 S. 8f., 11–13, 233–239; BINZ 1980 S. 107–109, 112, 116; LOGOZ Clément VII 1994 S. 372f., 375f.; VONES Clemens VII. 1994 Sp. 1222. Zu Robert von Genf und Gui de Boulogne vgl. auch Anm. 42 in Unterkapitel 5.5; zu Aymon von Genf vgl. auch Anm. 15 in Unterkapitel 5.4.

2 Hartmann von Bubenberg³, der der Fürsprache Aymons von Genf bei Urban V. letztlich seine Konstanzer Domherrenpfründe verdankte, hatte sich der Mediation des Kardinals Roberts von Genf bedient, um von Gregor XI. eine Weihefristverlängerung zu erwirken. Zu den Fürsprachen der beiden Grafenbrüder vgl. Abschnitt 5.4.b) und 5.5.g).

steller, nämlich fünf, wiesen sich durch Studienerfahrung oder einen akademischen Titel aus; ein sechster Petent, der sich bei nachfolgender Impetration einer Dignitätsanwartschaft als Student vorstellte, ist zu ergänzen. Insgesamt 19 Gesuche wurden unter Rückgriff auf Intervenienten vorgebracht, drei über Universitätsrotuli. Bekannt sind aber nur drei Urkunden.³

Bei einer Pontifikatsdauer von rund 16 Jahren ergibt sich ein rechnerischer Jahresdurchschnitt von gut anderthalb Interessenten, der genau dem Jahresgesamtmittel der avignonesischen Periode entsprach. Das Bewerbertotum reiht sich zwischen den unter Johannes XXII. und Clemens VI. erzielten Höchstwerten ein. Allerdings wurde es bereits vor Ablauf der ersten Regierungshälfte Clemens' VII. erreicht. Die Nachfrage nach Domkanonikatssexpektanzen riß nämlich, von einer Supplik aus dem siebten Pontifikatsjahr abgesehen, nunmehr schon im vierten Amtsjahr ab. Aus diesem wie aus dem dritten Amtsjahr stammten jeweils nur eine Bittschrift, dem zweiten gehörten sieben Gesuche an.

Zugleich verstärkte sich bei den Anwartschaftsdaten die Konzentration nicht allein auf das erste Pontifikatsjahr, sondern auf den ersten Regierungsmonat. Denn nicht weniger als 17 der überlieferten Suppliken bzw. Urkunden, nämlich sämtliche des ersten Amtsjahrs und zugleich knapp zwei Drittel von allen, trugen krönungsnahen November-1378-Daten. Die frühesten davon wurden aber nicht mehr durch über Universitätsrotuli vorstellige Petenten belegt, die erst ab dem vierten Platz sichtbar werden, sondern von einem Papstfamiliaren und einem Kardinalsvertrauten⁴. Mithin erzielten hochrangige Kurienchargen, denen in der Vergangenheit keinerlei Relevanz bei der Impetration von Konstanzer Domkanonikatsanwartschaften hatte zugewiesen werden können, sogleich Bestplatzierungen. Ihnen folgte auf dem dritten Rang ein vom österreichischen Herzog protegierter Interessent, der sich noch vor dem ersten Vertreter einer Universität in die Vorzugsdatenhierarchie einordnen konnte. Letzterer erhielt seinerseits dasselbe Supplikendatum wie zwei Petenten aus der Umgebung eines Hofmeisters des österreichischen Landesfürsten. Unmittelbare Mehrfachkonkurrenz infolge gleichdatierter, auf derselben Eingabe oder auf unterschiedlichen Petitionen stehender Gesuche wiederholte sich bei den übrigen Daten des ersten Regierungsmonats noch dreimal und umfaßte Einzelgruppen von zwei bis fünf Impetranten, so daß nur noch vier November-1378-Daten je einmal besetzt waren. Als Folge des hochkonzentrierten Auftretens von Vorzugsdaten unter Clemens VII. ist also eine der avignonesischen Periode fremde Vielzahl

3 RS 49/125v-126r, RS 49/139v, RS 51/50v, RS 51/66r, RS 53/19v, RS 55/60v, RS 55/184r-v, RS 56/3v, RS 56/171v, RS 56/172r, RS 56/172v, RS 56/173r, RS 56/192v, RS 57/5v, RS 57/8r, RS 57/10r, RS 57/170v-171r, RS 57/220r, RS 59/7v, RS 59/58r, RS 62/175r, RS 63/99r, RS 68/52r; RA 206/280r-v, RA 206/304r-305r, RA 217/309r-310r. Vgl. RG I 1916 S. 102*f, 113*f, 119*, 122*f, 125*; LOGOZ Clément VII (Robert) 1974 S. 101. Zu den in diesem Unterkapitel ausgewerteten Suppliken und Urkunden s. auch die Übersicht 10.5 im Anhang.

4 Unter Clemens VII. lautete das Vorzugsdatum für Papstfamiliaren auf 1378 XI 3, das der Kardinäle auf 1378 XI 15. Universitätsrotuli setzten mit 1378 XI 17 ein. Sie wurden von bestimmten Titelträgern aus Paris angeführt, da diesen per Kanzleiregel der Datenvorzug gegenüber anderen französischen Hochschulen zugemessen wurde, die ihrerseits vereinheitlichte, aber nach akademischen Graden gestaffelte Vorzugsdaten erhalten sollten. OTTENTHAL KR Clemens VII. 2, 109-109f. Vgl. AVB VIII 1924 S. XXXIV-XXXVI; DIENER Schulen 1986 S. 360f.; SERRA ESTELLES 1988 S. 37f.

an Fällen direkten Wettstreites zwischen Impetranten anzusehen – den auch dieser Schismapapst in Anlehnung an die gelehrtenfreundlichen Gepflogenheiten Urbans V. und Gregors XI. bei abermaliger Abschwächung der Bedeutung von Kurienanwesenheit zu entschärfen dachte⁵.

Die Fiktion der Vorzugsdaten manifestierte sich augenfällig in zwei Gesuchen in der vorgebrachten Zusatzbitte um die *data rotulorum dominorum cardinalium* bzw. eine *fructuosa data*, die auch gewährt wurden. Dagegen wurde bei einem mit einem Datum vom Dezember 1379 versehenen Rotulus mit österreichischen Funktionsträgern als Mediatoren die erwünschte Rückdatierung auf die *data familiarum domini nostri pape* nicht bewilligt. Gleichwohl verdeutlicht diese Petition aus dem frühen zweiten Regierungsjahr, daß unter Clemens VII. nicht mehr nur mit Zeitspannen von wenigen Wochen oder Monaten zwischen formalem Supplikendatum und tatsächlicher Gesuchsvorlage zu rechnen ist.

Mit Blick auf die Intervenienten lag im Auftreten des österreichischen Herzogs wie sogar von dessen Beauftragten innerhalb der Vorzugsdatenhierarchie nicht das einzige Novum des hier interessierenden Pontifikats. Vielmehr war auch die Häufigkeit der Interventionen des Landesfürsten und seiner Umgebung einzigartig. Mit 19 von 27 Gesuchen standen 70 Prozent unter Personenprotektion. Allein zehn davon und damit gut die Hälfte entfielen auf den Habsburger oder dessen Beauftragte: Leopold III. bürgte viermal mit eigenem Namen für einen Impetranten. Bei sechs anderen begegneten zwei Hofmeister, ein Kammermeister, der Schaffhausener Vogt sowie ein Rat bzw. ein Gesandter ohne Hof- oder Verwaltungsamt als Fürsprecher. Zusammen setzten sich diese herzoglichen Amts- und Funktionsträger zehnmal für Stelleninteressenten ein, teilweise zu zweit bzw. zu viert. Bei den übrigen personengestützten Gesuchen ist in drei Fällen aufgrund gleichlautender Familiennamen von Intervenient und Petent eine Verwandtenprotektion offenkundig, wie sie bereits in der avignonesischen Periode auftrat; in einem vierten Fall, der einen der Konstanzer Domherren aus dem Jahr 1378 als Mediator zeigte, ist sie zu ergänzen. Als geistliche Funktionsträger waren drei auswärtige Intervenienten ausgewiesen, darunter nunmehr auch ein Kardinal.

Neuartig war schließlich das Vorbringen der Domkanonikatswünsche über Gesuchssammlisten protektionsloser Konstanzer Klerikergruppen. Derartige Rotuli begegneten aber nur selten und nie mit Vorzugsdatum. Die lediglich dreimal als Petitionsmedium genutzten Universitätsrotuli waren ausschließlich französischer Provenienz. Über sie wurde generell ein Vorzugsdatum erzielt. Ein solches erhielten aber auch 13 personengestützte Gesuche, davon allein sieben mit Bezug zum österreichischen Herzog oder dessen Umgebung.

5 In Kanzleiregeln sah Clemens VII. zunächst bei direkter Expektantenkonkurrenz die Abstufung der Urkundendaten vor, wobei erneut ein graduierter abwesender Petent gegenüber einem anwesenden ungraduerten Mitstreiter den Vorzug genießen sollte. Sodann stellte er nicht nur eine ausgefeilte Bewertungshierarchie der einzelnen Studienfächer und -abschlüsse auf – deren oberste Position durch Theologiedoktoren besetzt war –, sondern wies auch abschluslosen Scholaren ausdrücklich ein Vorrecht gegenüber konkurrierenden Nichtstudenten zu. Allerdings maß er ferner bestimmten Kurialen und Adeligen gleichfalls entsprechende Prärogativen bei. Schließlich gab er in Entsprechung zu Gregor XI. die Datenstaffelung der Expektanzurkunden aber wieder auf und verlagerte die Berücksichtigung der fortbestehenden Vorrechte auf die Ebene der Stellenassekution. OTTENTHAL KR Clemens VII. 3, 30, 33.

Mithin erreichte die Zahl der Gelehrtenrotuli nicht mehr den aus den Pontifikaten Urbans V. und Gregors XI. bekannten Umfang. Dagegen gelangte Leopold III. allein auf ebensoviele Interventionen, wie für österreichische Herzöge in der gesamtavignonesischen Periode nachgewiesen werden konnten, zusammen mit seinen zuvor überhaupt nicht sichtbaren Funktionsträgern sogar auf ein Vielfaches dieses Wertes. Der einst für Urban V. und Gregor XI. charakteristische Typ des universitätsverwurzelten intervenientenlosen Petenten war also unter Clemens VII. zwar nicht so belanglos wie in den älteren avignonesischen Pontifikaten; er verlor aber deutlich an Gewicht. Als nunmehr bestimmende Kategorie trat der Förderung durch den österreichischen Herzog und dessen Funktionärsstab genießende Impetrant hervor, dessen Zeit gewissermaßen mit dem Schisma anbrach. Er nahm fast genau dieselbe anteilmäßige Bedeutung ein, die der durch den Konstanzer Bischof protegierte Petententyp unter Clemens' VI. und Innozenz' VI. insgesamt besessen hatte. An diese fürsprecherreichen Pontifikate näherte sich die Regierungszeit Clemens' VII. grundsätzlich also an, allerdings eben mit dem gravierenden Unterschied, daß nunmehr im Zentrum des Intervenientenfeldes ein Landesfürst und dessen Beauftragte standen – nicht mehr geistliche Würdenträger vor allem in der Gestalt des Ortsbischofs. Der Konstanzer Stuhlinhaber trat nämlich unter Clemens VII. als Fürsprecher so wenig in Erscheinung wie in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten bei Expektanzen- oder auch Provisionsbitten.

Die Adelsquote bewegte sich zwischen den unter Urban V. und Gregor XI. erreichten Werten von einem Drittel bzw. knapp einer Hälfte. Da mit fünf die Hälfte aller Adeligen ein Vorzugsdatum erhalten hatte, stiegen deren theoretische Präbendierungschancen im Vergleich mit den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten an. Die absolute Spitzenposition wurde von einem Adeligen gehalten, der diese seiner Papstfamiliarenqualität verdankte; die restlichen vier Vorzugsdaten gingen auf Interventionen des österreichischen Herzogs oder dessen einen Hofmeisters zurück, die folglich zusammen maßgeblich zu den vergrößerten Erfolgsaussichten adeliger Interessenten beitrugen. Außerdem betraf die eine erbetene Rückdatierung, die habsburgische Funktionsträger ohne Erfolg angesteuert hatten, einen weiteren adeligen Petenten, nämlich einen der beiden oben erwähnten Zehnjährigen. Insgesamt genossen allein sechs der adeligen Impetranten, also drei Fünftel, die Förderung durch Fürsprecher aus habsburgischem Milieu. Dabei setzte sich Leopold III. selbst ausschließlich für adelige Interessenten ein, so nämlich auch für den Freiherrn und den im übrigen mit dem Herzog verwandten Grafen. Bei Realisierung der Anwartschaften der herzogsnahen Klientel wären demnach vor allem die in den beiden letzten avignonesischen Pontifikaten ausgedünnten Adelsreihen im Konstanzer Domstift wieder aufgefüllt worden.

Der sichtbare Bildungsanteil fiel weit hinter die ermittelte Werte der beiden letzten avignonesischen Pontifikate zurück und erreichte exakt das für Innozenz VI. festgestellte Niedrigniveau von knapp einem Viertel. Mit dem adeligen Impetrantenfeld gab es lediglich in einem Fall Überschneidungen. Allein drei studierte Petenten leiten sich aus den drei universitären Krönungsrotuli ab und erhielten wie zwei weitere ein krönungsnahes Anwartschaftsdatum. Aber einer der Petenten auf einem Universitätsrotulus wurde nicht als Konstanzer Domkanonikatsexpektant zugelassen. Mithin war unter Clemens VII. kaum mehr zu erwarten, daß die Akademisierungstendenzen der Pontifikate Urbans V. und Gregors XI. eine entsprechende Fortsetzung finden würden, schon gar nicht bei Präbendierung der zehnköp-

figen Klientel mit Bezug zur österreichischen Landesherrschaft. Denn zu dieser gehörten lediglich zwei Kirchenrechtstudenten, von denen der eine nur eine einjährige Studierenerfahrung vorwies – während drei der übrigen Universitätsbesucher graduiert waren.

Fehlende oder zumindest ungenügende Hochschulbildung bei den habsburgbezogenen Stelleninteressenten lassen schließlich auch Signaturerweiterungen an dem einen der rückdatierten herzoglichen Rotuli wie dem nur wenig schlechter datierten Rodel des österreichischen Kammermeisters annehmen, die zusammen vier Expektanzenbitten unstudierter Kleriker für Konstanzer Domkanonikate beinhalteten. Denn darüber wurden vom Papst sämtliche Stellenwünsche ungeachtet bestehender *regule de non graduatis* gewährt. Damit gemeint waren Kanzleiregeln, in denen Clemens VII. bestimmte universitäre Grade für die Erlangung einzelner Benefizienkategorien festgelegt hatte und nach denen für Domkanonikate mindestens der Artesmagistertitel erforderlich war⁶. Diese päpstliche Vorgaben scheinen dagegen bei den drei Petenten auf universitären Krönungsrotuli streng beachtet worden zu sein. Denn zwei davon wiesen den Magistergrad in den Artes, teilweise auch das Bakkalareat in den Dekreten auf. Der dritte hatte dagegen keinerlei akademischen Titel angegeben und dürfte deshalb lediglich ein alternativ erbetenes Kanonikat an einem Kollegiatstift zugeteilt bekommen haben.

Obwohl also Clemens VII. auf ausreichende universitäre Schulung von Impetranten grundsätzlich Wert legte, gestand er ganzen Petentenkollektiven im Einzugsbereich des österreichischen Herzogs Ausnahmeregelungen hinsichtlich der vorgesehenen Klerikersuffizienz zu. Offenbar bewegte ihn die von diesem Reichsfürsten gezeigte Bereitschaft zur Gefolgschaft zu einer Konzessionswilligkeit, mit der studierende Bittsteller auf den Rotuli französischer Universitäten nicht rechnen konnten. Insofern forderte der Zwang dieses Schismapapstes zur Ausdehnung seiner Obödienz außerhalb der Grenzen Frankreichs den besonderen Tribut abfallender Bildungsquoten bei Impetranten Konstanzer Expektanzen, mithin potentiellen Domkapitularen. Selbiger deutete sich ohnehin bereits in der Einordnung des frühestdatierten Rotulus Leopolds III. an einer Position im Spektrum der Vorzugsdaten an, die günstiger war als das Bestdatum universitärer Krönungsrotuli.

Die in der Regel zuvorkommende Behandlung der herzogsnahen Klientel tritt noch an einer anderen Stelle der Signaturpraxis Clemens' VII. hervor. Die einzige bekannte Supplikengewährung unter Formulierung einer Bedingung betraf nämlich keine der Petitionen aus habsburgischem Umfeld, sondern einen protektionslosen Rotulus Konstanzer Kleriker. Deren Stellenwünsche waren nur dann als konzediert anzusehen, wenn noch keine anderen Benefizialgratien vom Papst bewilligt worden waren⁷. Dieser Petentenkreis wurde also auf einen einzigen Rechtstitel beschränkt.

6 Der Magistertitel in den Artes wie auch der Lizentiantentitel in Medizin und der Bakkalarentitel in den Rechten oder der Theologie waren nicht nur für ein Kanonikat, sondern auch für ein Personat oder ein Offizium an einer Domkirche ausreichend. Dagegen galten der Magistergrad in Medizin, der Lizentiantengrad in den Rechten und der Bakkalarengrad in Theologie als Mindestvoraussetzung für eine Dignität an einer Bischofskirche. Ungraduierten Petenten sollten eigentlich nur Kanonikate oder Offizien an Kollegiatstiften offenstehen. OTTENTHAL KR Clemens VII. 19, 21, 34.

7 Auch die Anzahl der maximal zu gewährenden Benefizialgratien definierte Clemens VII. über eine Kanzleiregel in Abhängigkeit von den Bildungsvoraussetzungen der Petenten. Graduierte in Theologie,

Unabhängig von der Frage eines Auftretens mächtiger Befürworter der Kanonikatswünsche gestand aber Clemens VII. von sich aus den Impetranten in der Regel die Examenkommission *ad partes* zu. Demnach war Kurienpräsenz der Petenten, die bei den drei Urkundenbesitzern lediglich bei dem Papstvertrauten gegeben gewesen sein dürfte, nicht mehr besonders gefragt. Dieser Beobachtung entspricht eben auch, daß bei direkter Konkurrenz Anwesenheit am Papsthof nur noch als nachgeordnetes Vorrechtskriterium gewichtet wurde.

b) Dignitätsexpektanzen und Surrogationen

Dignitätsexpektanzen wurden von sechs Petenten erbeten, die durchwegs entweder auch Interesse an einer Domherrenpfünde hatten oder bereits Domkapitelsmitglied waren, soweit erkennbar aber nur in einem Fall ausgefertigt. Dabei wiederholten sich weitere von den Domkanonikatsanwartschaften her bekannte Erscheinungen. Zum einen brachte auch in diesem Gratialbereich ein Bewerber sein Gesuch zweimal vor. Zum anderen überwogen gleichfalls bürgerliche Impetranten, personengestützte Vorgehensweisen der Petenten und unter den Intervenienten erneut der österreichische Herzog zusammen mit seinen Gesandten. Letztere traten sogar ausschließlich in Fürsprechergruppen auf. Unter chronologischem Aspekt zeigte sich eine weitere Verkürzung des Petitionszeitraumes, der sich nur noch bis in das dritte Pontifikatsjahr erstreckte. Der Anteil an Vorzugsdaten überbot gleichfalls den der realen Signaturdaten.⁸

Im übrigen profitierte ein auf dem einen Herzogsrotulus stehender adeliger Impetrant, der bereits über den anderen Rodel Leopolds III. eine Domkanonikatsexpektanz erhalten hatte, ebenfalls von dem oben aufgegriffenen Signaturzusatz bezüglich der Graduiertenkanzleiregeln. Denn er war lediglich Scholar der Dekrete. Ansonsten zeigten sich in diesem Gratialausschnitt ein Kirchenrecht studierender und ein darin graduierter Petent, die beide eine Doppelanwartschaft erbat, sowie ein Domkapitelsmitglied, das jahrelang die Dekrete studiert hatte und außerdem auch eine Archidiakonatsurrogation betrieb. Ein weiterer Kapitelskollege erwirkte gleichfalls eine Doppelanwartschaft, die auch auf ein Kollegiatstift des Bistums Konstanz anwendbar war. Er war mit dem Papstfamiliar identisch und erhielt als solcher eine *Motu-proprio*-Ausfertigung; außerdem ließ er sich von Clemens VII. eine von

Doktoren und Lizentiaten der Rechte sowie Magister der Medizin konnten drei Rechtstitel erhalten, Rechtsbakkalare, Medizinlizentiaten und Artesmagister zwei, sonstige Impetranten einen. Mit den Benefizialgratien konnten ebenso viele bereits gehaltene Kirchenstellen kombiniert werden. Unter leicht veränderter Zusammensetzung der Graduiertengruppen wurden analog in einer anderen Kanzleiregel die maximalen Jahreseinkommen von 100 bis 200 Turoneser Pfund abgestuft. Folglich beschriftete Clemens VII. in Fragen der Benefizienhäufung einen Urban V. vergleichbaren Weg – allerdings bei wohl schismabedingt großzügiger bemessenen Stellenobergrenzen. OTTENTHAL KR Clemens VII. 25, 46. Vgl. HESSE Mauritius 1992 S. 181.

⁸ RS 53/17r, RS 56/3v, RS 56/172v, RS 62/108r, RS 62/175r; RA 217/309r–310r. Vgl. RG I 1916 S. 103*, 113*.

Gregor XI. gewährte Kanonikatssurrogation verbriefen. Eine weitere herkömmliche Doppelanwartschaft stammte von einem Impetranten ohne Bildungsausweis. Im Bereich der Anwartschaften für Ehrenstellen entsprach also dem gehobenen Charakter der Domstiftsstellen auch ein erhöhter Bildungsstand der Impetranten, die mehrheitlich wenigstens über Mindestkenntnisse im Kirchenrecht verfügten. Gleichwohl erreichte die vorgezeigte Qualifikation bestenfalls bei einem Rechtsbakkalar die eigentlich von Clemens VII. erwünschte Norm.

c) *Kanonikats- und Propsteiprovisionen*

Für Domkanonikatsprovisionen gab es fünf Interessenten, was erneut dem Jahresmittel der gesamtavignonesischen Periode entspricht. Ein Petent legte zweimal ein Gesuch vor, ein anderer strebte zugleich auch die Dompropstei an. Aber insgesamt sind nur zwei Urkunden bekannt. Unter den Bewerbern, von denen zwei zugleich Interesse an einer Domkanonikatsexpektanz besaßen, befanden sich vier Adelige, darunter ein Graf. Auffällender Weise setzten die Provisionsgesuche wellenartig in einem von drei Petenten gleichzeitig verfolgten *Motu-proprio*-Vorgehen ein, allerdings erst im vierten Amtsjahr Clemens' VII. – als die Anwartschaftsuppliken bereits am Auslaufen waren. Im weiteren Unterschied fanden die Provisionsgesuche im zehnten und elften Regierungsjahr eine Fortsetzung, mithin überraschend spät: Zunächst sollten 1382 in einer Art konzertierter Aktion drei als Anhänger Urbans VI. ausgewiesene Kanoniker aus dem Konstanzer Domkapitel gedrängt werden. Und 1388 richtete sich ein weiteres Privationsvorhaben gegen den gleichfalls dem römischen Schismapapst folgenden Domherrn im Besitz der Dompropstei. Gegenüber diesem schismaspezifischen Erledigungsgrund bildete die verbleibende Vakanz infolge Todes eine Randercheinung. Selbige zog aber die einzige sichtbare Intervention nach sich, die erneut von einem österreichischen Verwaltungsbeamten stammte und erst im Jahr 1389 die Mediationen aus habsburgischem Milieu beschloß. Bei Realisierung der Provisionen wäre fast ausschließlich der Adelsanteil im Domkapitel erhöht worden.⁹

d) *Suppliken-Urkunden-Verhältnis*

Einen der markantesten Unterschiede zur avignonesischen Periode dürfte unter Clemens VII. die äußerst geringe Ausfertigungsquote von Benefizialgratien dargestellt haben, wobei das disproportionale Suppliken-Urkunden-Verhältnis bei den Domkanonikatsanwartschaften am ausgeprägtesten war. Zwar trugen alle drei in diesem Benefizialbereich namhaft gemachten Urkunden ein Vorzugsdatum; doch dürften abweichend von der Vorschismazeit nicht mehr Aussichtslosigkeit hinterer Expektantenplätze oder etwa freiwillige Aufgabe des Interesses oder auch Stellenwunschartablehnungen als Hauptgründe für die auftretenden Dis-

9 RS 64/53r, RS 75/121r, RS 76/11v; RA 254/138r–v. Vgl. RG I 1916 S. 103*.

krepanzen anzusehen sein. Vielmehr dürfte als Ursache eine große Unsicherheit der Impetranten hinsichtlich der Entwicklung der Obödienzenverhältnisse am Konstanzer Domstift im Vordergrund gestanden haben. Denn sollte diese einen anderen Weg als den erhofften nehmen oder auch einem schnellen Wechsel unterliegen, stand nämlich zu befürchten, daß sich eine verbriefte Benefizialgratie völlig unabhängig von ihrem Datum als absolut nutzlos erweisen würde – weil sich dann eben der ausstellende Schismapapst vor Ort als das nicht anerkannte Kirchenoberhaupt herausstellen würde. Insofern verband sich mit dem Betreiben einer Expektanz ein hochgradig spekulatives Moment, das selbst bei den Domkanonikatsprovisionen wirksam gewesen zu sein scheint.

e) Periodenbezogene Gegenüberstellung

Viele Erscheinungen des päpstlichen Benefizialwesens während der avignonesischen Periode bildeten sich demzufolge zu Beginn des Zeitalters der Kirchenspaltung unter dem ersten Schismapapst der avignonesischen Linie ab. Teilweise nahmen sie aber auch neue Formen an. Die Einschaltung des – richtiger: eines – Papstes war in den Anfängen des Schismas für Kleriker auf der Suche nach einer Konstanzer Domherrenfründe so selbstverständlich wie während der meisten avignonesischen Pontifikate, wobei Anwartschaften weiterhin im Vordergrund standen. In diesem Gratalsegment verband sich der Pontifikat Clemens' VII. über die Einbeziehung von Intervenienten insbesondere mit den Amtszeiten Clemens' VI. und Innozenz' VI., über den Rückgriff auf Universitätsrotuli mit denen Urbans V. und Gregors XI., wobei aber Personenfürsprachen ein vielfaches Übergewicht besaßen.

Im Intervenientenbereich gestaltete sich die vorherrschende Supplikenmediation durch den österreichischen Landesfürsten wie dessen Funktionsträger zu einem Novum und Spezifikum des frühen Schismas, wodurch ein erster Einschnitt markiert wurde. Zweitens hob sich der Pontifikat Clemens' VII. bei den Domkanonikatsanwartschaften unter zeitlichen Aspekten durch eine ganze Reihe von Besonderheiten von der vorausgegangenen Periode ab: Eindeutiges Überwiegen von Vorzugsdaten bei gleichzeitiger Neubesetzung der oberen Positionen durch kurienverankerte bzw. personenprotegierte Impetranten auf Kosten von Petenten auf Universitätsrotuli, erstmaliges wie zugleich massives Auftreten seitens des österreichischen Herzogs und dessen leitender Hofbeamten innerhalb der Vorzugsdatenhierarchie wie auch Einbezug sonstiger mittlrangiger Intervenienten in dieselbe, zugleich schlagartiges Ansteigen direkter Konkurrenzfälle, wachsende Zeitdifferenzen zwischen Datenfiktion und Datenrealität, schließlich auffallend frühes Versiegen des Impetrantenstromes gemessen an der Regierungsgesamtdauer. Von letzterem war aber trotz der von Clemens VII. für Domkanonikatsbewerber allgemeingültig aufgestellten Bildungsmindestanforderungen keine besondere Ausweitung universitärer Gelehrsamkeit im Konstanzer Domkapitel zu erwarten. Denn im Zweifelsfall überwog das politische Machtbedürfnis des Schismapapstes nach Verankerung seiner Obödienz im Reichssüden offenbar das Interesse an einem hinreichend qualifizierten Domkapitularenstand¹⁰. Insoweit stellte Clemens VII.

10 Der hier feststellbare Dualismus hoher Erwartungen an den Bildungsstand stellensuchender Geistli-

einen die vorgetragenen Anliegen zumeist bereitwillig akzeptierenden obersten Stellenkollator dar.

Als weiteres hervorstechendes Phänomen ist in einer periodenbezogenen Gegenüberstellung die große Zurückhaltung der teilweise noch im Knabenalter¹¹ befindlichen Petenten hinsichtlich einer Verbriefung der zugestandenen Anwartschaften oder auch Provisionen zu vermerken. Bei letzteren sollten nunmehr Privationen als kirchenpolitisches Kampfmittel eingesetzt werden. Im übrigen traten neuerdings häufig *Motu-proprio*-Suppliken auf, in denen Petenten der Pflicht zur Angabe etwaigen Benefizienvorbesitzes enthoben waren.

Die besagten Urkundenlücken leiten eigentlich über zur Frage nach den tatsächlichen Chancen einer Umsetzung der bewilligten Benefizialgratien unter den besonderen Bedingungen des Schismas – als das Ringen zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kollatur zusätzlich vom Streit der Obödienzen überlagert wurde. Doch dieses Thema ist nicht mehr Gegenstand dieses Einzelausblicks. Mit ihm sollte verdeutlicht werden, daß eine vertiefende Analyse des päpstlichen Benefizialwesens der Schismazeit ohne Kenntnis der Stellenvergabe während des avignonesischen Papsttums nicht möglich ist. Für das Erschließen weiterer Übereinstimmungen oder Abweichungen zwischen diesen beiden kirchengeschichtlichen Zeitaltern hofft die Verfasserin mit dieser Untersuchung eine Folie geliefert zu haben.

Allerdings ist mit dieser Skizze zum Pontifikat Clemens' VII. der darstellerische Hauptteil der vorliegenden Arbeit noch nicht ganz beendet. Vielmehr enthält der nachfolgende weitere Ausblick, der sich zeitlich gleichfalls auf die Kirchenspaltung bezieht, eine Chronologie der wichtigsten Etappen des mit Ende der Regierungszeit Bischof Heinrichs von Brandis im Jahr 1383 anhebenden Konstanzer Stuhlstreites. Denn dessen Kenntnis ist für das Verständnis einzelner Passagen der Biographien der 1378 das Domkapitel bildenden Kleriker im Personalteil dieser Untersuchung notwendig.

cher und einer ebenso ausgeprägten Konzessionsbereitschaft gegenüber Fürsten mit weniger qualifiziertem Klerikeranhang läßt sich um eine von LOGOZ gemachte benefizialpolitische Beobachtung ergänzen: Einerseits betrachtete Clemens VII., der seinerseits an der Universität Paris kanonisches Recht studiert hatte und in dessen Pontifikat die Universität Avignon einen beträchtlichen Zuwachs erfuhr, die Vergabe von Benefizien als Mittel der Studienfinanzierung, andererseits zeigte er sich im Umgang mit Herrschern bei der Stellenkonzession überaus generös. In welchem konkreten Ausmaß die Benefizialpolitik Clemens' VII. schließlich in der Tradition des avignonesischen Papsttums stand bzw. schismabedingt in andere Bahnen gelenkt wurde, müßte erst noch zusammenhängend untersucht werden. Dabei sollte außer der Praxis der Supplikensignatur unbedingt auch das umfangreiche Kanzleiregelwerk dieses Papstes einer systematischen Analyse unterzogen werden. Vgl. LOGOZ Clément VII (Robert) 1974 S. 280; VERGER Université 1980 S. 193f.; LOGOZ Clément VII 1994 S. 373, 376f.; VONES Clemens VII. 1994 Sp. 1222.

11 Die Tendenz, daß sich äußerst junge Petenten bei Clemens VII. um Kanonikate bewarben, läßt sich auch im französischsprachigen Raum der heutigen Schweiz beobachten. Vgl. LOGOZ Clément VII (Robert) 1974 S. 269.

9.2 Konstanzer Stuhlstreit 1384/1385

a) Obödienzpolitische Haltung des Altbischofs

Der 1357 durch päpstliche Provision auf den Konstanzer Stuhl gelangte Altbischof Heinrich von Brandis verstarb nach jahrzehntelanger Amtszeit, deren letzte fünf Jahre vom Schisma begleitet waren, 1383 XI 22 in Klingnau. Seine Haltung im Streit zwischen der römischen und der avignonesischen Obödienz scheint lange durch den Grundsatz, keine offene Stellungnahme für Urban VI. oder Clemens VII. abzugeben, bestimmt und erst wenige Monate vor seinem Tod durch ein indirektes Bekenntnis zum Schismapapst der avignonesischen Linie aufgegeben worden zu sein.¹

In der Zeit davor dürfte die bischöfliche Position gegenüber Clemens VII. recht ambivalent gewesen sein. Denn einerseits ist Heinrich von Brandis nicht als Intervenient in fremder oder als Petent in eigener Sache an der päpstlichen Kurie zu greifen – wo er doch eine direkte Nahtstelle in seinem Ex-Familiaren Heinrich Bayler* hätte finden können, nachdem dieser sich 1379 in Avignon fest niedergelassen hatte und noch in demselben Jahr in die persönlichen Umgebung Clemens' VII. und dessen Beamtenapparat aufgestiegen sein dürfte. Andererseits duldete der Bischof an seinem eigenen Hof bzw. in seiner unmittelbaren Nähe proclementistische Kräfte, von denen sich einzelne als standfeste Anhänger der avignonesischen Obödienz erwiesen.

So ist der Offizial Johannes Molhardi* aufgrund Clemens VII. vorgelegter Suppliken bzw. an den Gerichtsvertreter adressierter Exekutorien dieses Papstes als Parteigänger Avignons belegt, allerdings nur bis zum Jahr 1381. Bis dahin begegnete auch Heinrich Livi, später Nachfolger im Richteramt, gleichfalls in der Rolle des Petenten oder Exekutors, außerdem auch als Intervenient; aber als er erstmals als namentlich genannter Offizial im März 1383 greifbar wird, datierte er eine Urkunde nach dem Pontifikat Urbans VI.² Der Freiburger Stadtarzt Sweder von Götlikon war zugleich Leibarzt und Sekretär Heinrichs von Brandis und hielt sich als solcher bis kurz vor dem Tod des Oberhirten im November 1383 häufig in

1 Vgl. HS I/2 1993 S. 108, 316, 319.

2 Heinrich Livi war Propst von St. Johann in Konstanz und hatte als solcher 1380 III 30 bei Clemens VII. einen Rotulus eingereicht, an dessen erster Stelle er für sich eine Expektanz für ein Konstanzer Domkanonikat samt Dignität erbeten hatte – ohne allerdings seine faktische Erfahrung im Kirchenrecht anzuführen, die er bereits 1372 geltend gemacht hatte. In neun Anwartschaftsurkunden mit November-1378-Vorzugsdaten, die etwa bis 1381 expediert wurden, sowie einer Provisionsurkunde von 1380 II 10 dieses Schismapapstes wurde er als Propst des Johannisstiftes als Exekutor vorgesehen. RS 57/220v; RA 206/413r-v, RA 206/427v-428v, RA 208/626r-v, RA 213/104v-105r, RA 213/460v-461r, RA 217/269r-270r, RA 218/444r-v, RA 219/18v-19v, RA 219/72r-v, RA 223/384r-v; RQ 1736; ThUB 3729. Vgl. HS II/2 1977 S. 317; GS XV/1 1981 S. 325; HESSE Mauritius 1992 S. 346f.; HS I/2 1993 S. 587. Zur von Clemens VII. erbetenen Konstanzer Doppelanwartschaft s. die Übersicht 10.5 im Anhang; zum Expeditionszeitraum der zu exekutierenden Urkunden s. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Horz Vorzugsdaten 2002.

dessen Umgebung auf, mehrfach beispielsweise in Klingnau, wo er im bischöflichen Schloß wohnte. Er medierte im zweiten Pontifikatsjahr Clemens' VII., als sein Sohn Sweder mit Hilfe dieses Papstes Konstanzer Domherr werden wollte, einen nur dem Titel nach bekannten Rotulus. Im März 1389 wurde ein Mitglied dieser Avignon konsequent anhängenden Familie von Urban VI. zur Verfolgung ausgeschrieben³.

Die Heimatstadt der Sweder diente wiederum dem von Clemens VII. mit zahlreichen Befugnissen im niederen Benefizialbereich betrauten Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille ab Herbst 1380 und über den Tod Heinrichs von Brandis hinaus bis etwa Mitte 1384 als feste Residenz und Agitationsstützpunkt⁴. Ihm scheint der Bischof keinen Zugang zu seinem Hof eröffnet zu haben, vielmehr eher jahrelang ausgewichen zu sein. Aber in den Monaten vor seinem Ableben schenkte Heinrich von Brandis den Aktivitäten des clementistischen

3 Heinrich von Brandis griff ab 1376 auf die Zeugendienste seines Leibarztes und Sekretärs zurück. Auf dessen nicht textüberlieferten Rotulus könnten auch Verwandte berücksichtigt gewesen sein. Jedenfalls erbat der zehnjähriger Sohn Sweder 1380 VII 14 über eine Gesuchssammeliste Konstanzer Kleriker eine Konstanzer Domkanonikatspektanz. Im Oktober 1383 genehmigte Heinrich von Brandis, daß der ältere Sweder für den gleichnamigen, damals in Paris studierenden und in Zurzach präbendierten Sohn eine Verfügung über einen zu der dortigen Pfründe gehörenden Obstgarten treffen konnte. Das im März 1389 von Urban VI. belangte Familienmitglied war ein als Sweder aus Freiburg bezeichneter Priester, der mit Sweder Sweder oder einem ein Jahr zuvor ebenfalls bei Clemens VII. vorstelligen Petenten namens Heinrich Sweder identisch sein könnte. In Freiburg zählten die Sweder schließlich bis 1400 zur ausdauernden Anhängerschaft der avigmonesischen Schismapäpste und zu den festen Stützen Heinrich Baylers⁵, des nachmaligen Konstanzer Bischofs bzw. Administrators avignonesischer Obödienz. RS 59/7v-8r, RS 74/42v-44r; RS Rubric. 1/19r; REC 6395, 6438, 6463, 6485-6486, 6663, 6717, 6723, 6895; USKZ 2639; MVB IV 72, V/1 174. Vgl. HOLTERMANN 1925 S. 70-76. Zur von Clemens VII. erbetenen Konstanzer Domkanonikatspektanz s. die Übersicht 10.5 im Anhang.

4 Guillaume d'Aigrefeuille, 1367 von Urban V. zum Kardinalpriester von S. Stephanus in Celiomonte erhoben, war von Clemens VII. im November 1378 mit einer Legation nach Deutschland und Böhmen betraut und danach mit umfassenden Befugnissen ausgestattet worden, so 1378 XII 18 zunächst mit der Vollmacht, Urbanisten ihrer Benefizien zu privieren und selbige geeigneten Personen zu übertragen, sodann 1379 VIII 29 mit einer nahezu allumfassenden Dispositionsgewalt, wobei im Benefizialbereich nur Kardinalskreationen, Bischofspotomtionen oder -translationen, Abtserhebungen und Elektenbestätigungen dem Papst vorbehalten blieben. Seinem Aufbruch von der päpstlichen Kurie im Januar 1379 folgte zunächst ein längerer Aufenthalt bis Juli oder August 1380 in Metz, sodann eine Reise über den Oberrhein nach Freiburg, wo er in Graf Egon IV. wie auch der Bürgerschaft und dem Klerus Stützen Clemens' VII. fand. Erstmals 1380 XI 26 und letztmals 1384 VI 16 in der seit 1368 unter österreichischer Herrschaft stehenden Stadt Freiburg belegt, suchte der Kardinallegat auch andere vorländische Orte des Konstanzer Bistums auf. Beispielsweise führten ihn mehrere Abstecher im Oktober 1381 sowie im August, September und Oktober 1382 nach Schaffhausen. Offen bleibt, wann genau Guillaume d'Aigrefeuille – dessen rege Aktivitäten sich innerhalb der Diözese Konstanz vor allem in der Klosterlandschaft anhand von Inkorporationsakten oder Privilegienbestätigungen verfolgen lassen, von dem aber etwa auch zwei während seiner Legation ausgestellte Expektanzen für das Straßburger Thomasstift bekannt sind – seine Agitationsbasis im vorderösterreichischen Breisgau aufgab. Ende Januar 1385 ist er wieder an der Kurie Clemens' VII. nachzuweisen. GLA 13/130; BALUZE/MOLLAT IV 197; REC 6591, 6628, 6630, 6632, 6641-6642, 6674a, 6712, 6741-6742, 6748, 6758. Vgl. SOUCHON Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 181; DERS. Papstwahlen Zeit 1899 S. 260f.; MOLLAT Aigrefeuille 1912 Sp. 1117f.; RIEDER Stellung 1913 S. 290; RG I 1916 S. 121f.*; 142f.*; 166f.*; HOLTERMANN 1925 S. 2, 10-15, 24; ROTT 1935 S. 373; BAUM Österreich 1988 S. 82.

Beauftragten im westlichen Teil seines Bistums doch noch zunächst aktenkundige Beachtung, dann halböffentliche Anerkennung. Als er nämlich 1383 VII 23 dem Schwarzwaldkloster St. Blasien – das bereits seit November 1381 mit Guillaume d'Aigrefeuille in Kontakt stand – eine Pfarrei inkorporierte, erlaubte er dem Konvent, die Bestätigung *a sede apostolica vel legatis* zu erwirken. Und nachdem 1383 IX 26 Guillaume d'Aigrefeuille seinerseits die Unierung vorgenommen hatte, veranlaßte Heinrich von Brandis 1383 X 2 die Besitzeinweisung des Abtes Heinrich durch den zuständigen Dekanatsleiter in die Pfarrei, und zwar unter Verweis auf die rechtmäßige, nämlich *tam auctoritate apostolica quam etiam ordinaria* erfolgte Inkorporation. Wenngleich der Bischof die namentliche Nennung des in die Unierung eingebundenen Legaten bzw. des diesen autorisierenden Kirchenoberhauptes in beiden Amtshandlungen vermied, beinhaltete die letzte dennoch die indirekte Anerkennung der Handlungsvollmacht Guillaumes d'Aigrefeuille, mittelbar also auch des Papsttums Clemens' VII.⁵

Zu einem direkt-öffentlichen Bekenntnis zu diesem Pontifex scheint sich Heinrich von Brandis jedoch auch kurz vor seinem Tod nicht durchgerungen haben. Und trotz der bereits zuvor gegenüber Clementisten gezeigten Sympathien scheint er es generell seiner Diözesangeistlichkeit anheimgestellt zu haben, eigenständige Obödienzenentscheidungen zu treffen. Beispielsweise war am Züricher Großmünster die Option spätestens 1380 zugunsten Urbans VI. ausgefallen; aber Heinrich von Brandis hatte dies keineswegs zum Anlaß genommen, gegenüber dem Kollegiatstift seine Aufgaben als Stuhlinhaber unerfüllt zu lassen⁶.

*b) Mehrheitliche Kapitelswahl eines Bischofsneffen und Promotion eines
Königsvertrauten durch Urban VI.*

Als das Domkapitel zwei Monate nach dem Tod Heinrichs von Brandis Ende Januar 1384 zur Wahl schritt, ging daraus als Nachfolger Mangold von Brandis hervor – seit 1383 XI 11 gewählter, aber von keinem Papst bestätigter Reichenauer Abt und vormals während seiner seit 1356 dauernden Konventsmitgliedschaft, die ihn auch als Reichenauer Propst gezeigt hatte, Auslöser einer Fehde der Freiherren von Brandis mit der Stadt Konstanz. Er war ein Neffe Heinrichs von Brandis wie auch von dessen Bruder Eberhard von Brandis, seinerseits Reichenauer Abt von 1343 bis 1379, die eine Nellenburger Gräfin zur Mutter hatten. Mithin entstammte er einer im konstanznahen Hegauer wie Berner Raum verwurzelten Adelsfamilie, die in der Periode des avignonesischen Papsttums jahrzehntelang die zentralen Prälaturen am westlichen Bodensee besetzt gehalten hatte.⁷

5 REC 6628, 6632, 6705, 6712; USG II 170. Vgl. SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 10, 266f.; SCHELL 1968 S. 190.

6 Das Züricher Großmünster hatte in einer Kapitelsversammlung Mitte April 1380 neue Statuten erlassen und selbige nach dem Pontifikat Urbans VI. datiert. Das hinderte Heinrich von Brandis aber nicht, die Statuten mitzubesiegeln und selbige Ende April 1380 zu bestätigen sowie Ende September 1381 zwischenzeitlich vom Kollegiatstift angebrachte Modifizierungen gleichfalls zu konfirmieren. Statutenbücher S. 127–138; USKZ 2806.

7 Vgl. GB V 1975 S. 510, 532; HS III/1 1986 S. 1085–1087; HS I/2 1993 S. 316, 318, 327f.

Mangold von Brandis war aber nicht der einzige Stuhlprätendent. Denn an die Stelle Heinrichs von Brandis hatte Urban VI. bereits vor dem domkapitularen Wahlakt den Kemberger Propst Nikolaus von Riesenburg gesetzt – einen aus dem reichsfremden Bistum Pomesanien stammenden bürgerlichen Kleriker und Ratgeber der Luxemburger, der ab den frühen 1370er Jahren die Kanzlei Kaiser Karls IV. geleitet und 1379 auch die Führung der Kanzlei Wenzels besessen hatte.⁸

Möglicherweise war die Bischofspromotion dieses Königsvertrauten sogar schon im Juni 1383 erfolgt, also einige Monate vor dem Ableben des Altbischofs. Dann wären Heinrich von Brandis noch kurze Zeit vor seinem Tod ernsthafte Schwierigkeiten als Stuhlinhaber erwachsen – deren Ursache in der Anwesenheit des clementistischen Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille und der Existenz eines avignonesischen Lagers innerhalb seines Diözesanverbandes bzw. in der Begünstigung clementistischer Kräfte zunächst durch tolerante Duldung, zuletzt durch halboffiziellen eigenen Anschluß an diese Strömung zu suchen sein dürfte.

Einzelner späterer Lokalhistoriographen zufolge verlieh bzw. überschrieb nämlich Urban VI. bereits 1383 VI 14 Nikolaus von Riesenburg das Bistum Konstanz, ohne daß sich dieser darum bemüht hätte. Mehrere Chronisten berichteten ferner einhellig, daß das 1384 I 27 zur Wahl schreitende Domkapitel sich in zwei Fraktionen spaltete und eine Mehrheit von neun Domherren für Mangold von Brandis votierte, eine sechsköpfige Minderheit dagegen ihre Stimme verweigerte. Die Majorität wurde durch Dompropst Burkhard von Hewen*, Domdekan Ulrich Güttinger*, Domkustos Johannes von Landenberg* sowie die Domherren Hartmann von Bubenberg*, Eberhard Last*, Johannes von Randegg*, Nikolaus Schnell*, Johannes von Steinegg* und Rudolf Tettikover (I)* gebildet. Zur Minorität gehörten nach diesen Aufzeichnungen der Generalvikar Heinrich Goldast*, der Offizial Franz Murer*, der Domkantor Eberhard Insiegler* sowie die Domkanoniker Johannes Mochenwang*, Nikolaus Sätelli* und Johannes Perger*. Einzelne Chroniken enthalten auch Angaben zur obödienzpolitischen Haltung der 15 benannten Domkapitelsmitglieder. Danach waren Hartmann von Bubenberg*, Johannes von Randegg*, Rudolf Tettikover (I)* und Johannes von Steinegg* Anhänger Clemens' VII., die übrigen Verfechter Urbans VI., wobei die drei erstgenannten Domherren Mangold von Brandis bis zu dessen Tod unterstützt haben sollen. Das Verhalten der Nichtwähler wurde von Chronistenseite nahezu übereinstimmend auf ein nicht näher bezeichnetes oder zeitlich eingeordnetes *gebot* bzw. *mandatum* Urbans VI. zurückgeführt – ohne daß aber Klarheit darüber hergestellt worden wäre, ob diese Domherren überhaupt nicht wählten oder nur nicht für den Nepoten des verstorbenen Bischofs stimmten, vielleicht sogar für den landesfremden Vertrauten des Königs votierten oder dessen Favoriten lediglich erst im nachhinein akzeptierten.⁹

8 Nikolaus von Riesenburg hatte die Kanzleien Karls IV. bzw. Wenzels nominell nicht als Kanzler, sondern als Protonotar geleitet. Nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion behielt er die politische Ratgeberstellung bei, die er schon unter dem Kaiser eingenommen hatte. Vgl. HLAVÁČEK *Urkunden* 1970 S. 152, 190f., 193; MORAW *König* 1971 S. 363–367, 566f.; DERS. *Räte* 1978 S. 292; LUTZ 1990 S. 48; HS I/2 1993 S. 323f.

9 Nach der etwa 1470 von Gebhard Dacher abgeschlossenen *Konstanzer Chronik*, die nicht mehr

Eine Reihe dieser auf das Wahlgeschehen bezogenen Angaben ist durch die nichtchronikalische zeitgenössische Überlieferung gesichert. Zunächst einmal gehörten alle 15 in den historiographischen Quellen aufgelisteten Geistlichen tatsächlich im Januar 1384 dem Domkapitel an, an dessen personeller Zusammensetzung sich im Vergleich zu den Verhältnissen des Schwellenjahrs 1378 fast nichts verändert hatte. Denn lediglich Johannes Lupfen* war infolge Todes im Februar 1383 aus der Domherrngemeinschaft ausgeschieden. Dessen Pfründennachfolger ist unbekannt; sofern er damals bereits mittels päpstlicher Benefizialgratie oder auch durch domkapitulare Selbstergänzung bestellt worden war, scheint er nicht am Wahlakt teilgenommen zu haben. Diesen dürften ferner Heinrich Bayler* als einziger Adelliger sowie die Nichtadeligen Johannes Ebernant*, Dietrich Last* und Johannes Molhardi* versäumt haben, die allesamt keine Erwähnung in der Historiographie fanden. Ersterer residierte damals unter anderem als Kubikular und Urkundenregistrator an der Papstkurie in Avignon. Die drei bürgerlichen Domkanoniker scheinen wohl gleichfalls aufgrund von Abwesenheit nicht in die Vorgänge eingebunden gewesen zu sein. Jedenfalls liefern sonstige biographische Daten keinerlei Belege für deren Präsenz in Konstanz in zeitlicher Nähe zur Bischofswahl. Im übrigen wurden die Inhaber von Dompropstei, Domdekanat, Domthesaurie und Domkantorei wie auch des Generalvikariates mit Sicherheit, der Besitzer des Offizialates mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend bezeichnet.

überlieferte, im späten 14. Jh. von Johannes Stetter verfaßte chronikalische Aufzeichnungen verwandte, war das Bistum bereits zu Lebzeiten Heinrichs von Brandis an Nikolaus von Riesenburg verliehen worden. Von den mit Namen genannten Domherren wollte die kleinere Gruppe Mangold von Brandis aufgrund eines Gebots Urbans VI. nicht wählen, weshalb sie ihrerseits zur Wahl des Riesenburgers geschritten sein soll. Dieser Darstellung folgt in weiten Teilen die von Gallus Öhem bald nach 1514/1516 abgefaßte *Chronik des Bistums Konstanz*. Darin finden sich gleichfalls die Angaben zur frühen Überschreibung des Bistums sowie zum genannten Gebot. Über dessen Wirkung bestand allerdings keine Sicherheit bei diesem Historiographen, der zwischen einer gänzlichen Nichtwahl und einer Wahl des Riesenburgers seitens der Minorität schwankte; dagegen wußte Öhem von ununterbrochen abgehaltenen Kapitelsitzungen vor der Wahl zu berichten, außerdem von den Obödienzenoptionen der 15 namentlich genannten Domherren. Der offenbar um Glättung von Widersprüchen bemühte Chronist Jakob Menzel, dessen *Chronicon episcopatus Constantiensis* von 1519 in weiten Teilen eine Rückübersetzung der deutschsprachigen Aufzeichnungen Öhems darstellt, übernahm die Obödienzengruppierung, entschied sich aber kurzerhand für eine Nichtwahl der Sechsergruppe aufgrund des Mandats Urbans VI. und ließ den römischen Schismapapst erst nach der Wahl und Konfirmation Mangolds von Brandis zur Bischofsernennung schreiten, möglicherweise mit Zustimmung der Domherrenminderheit. Nach der *Constanzer Bisthums-Chronik*, die Christoph Schulthaiß in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. unter Rückgriff auf Öhem wie Menzel aufzeichnete, war Nikolaus von Riesenburg gleichfalls bereits 1383 dem Bistum vorangestellt worden; bei der Wahl votierte die Minorität für selbigen, die Maiorität für Mangold von Brandis. Beide Fraktionen erklärte dieser Chronist – zweifellos unzutreffend – geschlossen zu Urbanisten bzw. Clementisten. Die Wahlgruppierung findet sich, allerdings erstmals unter Auslassung der Namen der Sechserfraktion, auch in dem wohl in den 1430er oder 1440er Jahre von einem anonymen Verfasser begonnenen *Chronicon Constantiense* erwähnt, für das ebenfalls die Stetterschen Aufzeichnungen herangezogen worden sein dürften. Demnach wollte die Minorität nicht wählen und akzeptierte später auf Mandat Urbans VI. den Riesenburger. Die Darstellung der Bischofserhebung in der für die Erschließung des Inhalts der Stetterschen Chronik als wichtiger Textzeuge erachteten *Cronica der Statt Costanz*, die Christoph von Schwarzach 1585 verfaßte, entspricht weitestgehend der Dacherschen Version. StadtAKN G 42 S. 220–222; RUPPERT Konstanz S. 93f.; Chronicon S. 756f.; Constanzer Bisthums-Chronik S. 48f.; Constanzer Chronik S. 324. Zur späteren Lokalhistoriographie vgl. auch Anm. 9 in Unterkapitel 1.3.

Auch die vorgenommene Obödienzenzuordnung der Domherren zum Zeitpunkt der Wahl erscheint glaubwürdig. Wohl zeigten von den zu Schismabeginn kapitelssitzenden Geistlichen insgesamt sogar acht clementistische Anwandlungen, zumeist bald nach Eintritt der Kirchenspaltung in der Funktion als Petent oder Intervenient bei Gesuchsvorlage oder auch als Exekutor päpstlicher Benefizialgratien. Aber diese vor allem aus vatikanischen Quellen ersichtlichen Neigungen waren unterschiedlich stark ausgeprägt. Keineswegs waren sie immer von so bemerkenswerter Dauer bzw. Konsequenz wie bei dem nachmaligen Papstfamiliar Hartmann von Bubenberg*, der ab 1385 zweifelsfrei als Parteigänger der avignonesischen Obödienz belegt ist und es bis mindestens 1400 blieb, oder bei dem 1386 verstorbenen Johannes von Randegg*, der mit mehreren Familienangehörigen bis 1385 Clemens VII. mit Gesuchen überschüttete und auch dessen Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille mit einem Stellenwunsch anging. Johannes von Steinegg* war zunächst bis etwa 1380 Anhänger Urbans VI., schwenkte aber zu Clemens VII. über, dessen Seite er im Jahr 1382 zuzurechnen sein dürfte. Bei Rudolf Tettikover (I)* ist die Gefolgschaft gegenüber Clemens VII. bis 1379 dokumentiert; sie wurde zugleich von mehreren Familienmitgliedern geteilt.

Heinrich Bayler* wich von der zugunsten der avignonesischen Obödienz getroffenen Option bis zu seinem das Konstanzer Konzil überdauernden Lebensende nicht ab. Dies dürfte aber im Januar 1384 wegen anzunehmender Nichtbeteiligung am Wahlgeschehen sowenig eine Rolle gespielt haben wie die bis zum Jahr 1381 evidente, oben erwähnte proclémentistische Haltung Johannes Molhardis* oder die sich in einem einzelnen Beleg verhalten andeutende Sympathie Johannes Ebernants* für Clementisten. Von den Wahlbeteiligten hatte schließlich auch Franz Murer* bis zum Herbst 1380 zu Clemens VII. tendiert. Er konvertierte aber an der Universität Bologna spätestens 1382 zur römischen Obödienz.

Nikolaus Schnell* stand 1379 und 1380 eindeutig im Lager Urbans VI., dem von Chronistenseite ferner Johannes Mochenwang* und Johannes Perger* nachweislich zu Recht zugeordnet wurden. Denn diese beiden Domkapitelsmitglieder waren 1382 als Urbanisten von Anhängern Clemens' VII. in Avignon denunziert worden. Für die restlichen sieben Wahlbeteiligten ist eine urbanistische Ausrichtung insofern wahrscheinlich, als ihnen keine clementistische Neigungen nachzuweisen sind; gleichwohl ist bei einzelnen von ihnen auch eine neutrale Haltung in den Schismajahren vor der Bischofswahl denkbar.

Überdies sind Mehrheitswahl und Zusammensetzung des Wählerkreises durch noch näher vorzustellende Verlautbarungen des Elekten Mangold von Brandis und der neunköpfigen Wählermajorität belegt, während für die Seite der Nichtwähler vergleichbare affirmative Quellen fehlen. Hinlänglich abgesichert ist ferner die Nachricht, daß Urban VI. das Bistum Nikolaus von Riesenburg übertrug. Denn wie gleichfalls noch gezeigt werden wird, bezog sich Nikolaus von Riesenburg mehrfach selbst auf den römischen Stuhl als verantwortliche Kollaturinstanz, was nach seiner mehrheitlichen Anerkennung außerdem auch das Domkapitel tat, und zwar unter gleichzeitigem Verweis darauf, daß hinter der Bistumsübertragung König Wenzel persönlich gestanden hatte. Zuletzt vermerkte man auch in der Papstkanzlei in Avignon im April 1387, daß Nikolaus von Riesenburg den *episcopatum Constantiensis pretextu litterarum dicti Bartholomei nititur dampnabiliter occupare*. In ähnlicher, den als Eindringling empfundenen Stuhlinhaber aber anonym lassender Form war dies

bereits zwei Tage nach der 1387 III 22 auf der Gegenseite schließlich erfolgten Provision Heinrich Baylers* mit dem Bistum Konstanz in einer weiteren Urkunde Clemens' VII. geschehen. Allerdings lassen auch diese Quellen keinen Schluß zu, wann genau und durch welche konkreten Einzelschritte in Rom die Promotion von Nikolaus von Riesenburg zum Bischof erfolgt war. Eine Provision oder aber ein verwandter Rechtsakt dürften jedenfalls Gegenstand des Mandats Urbans VI. gewesen sein, das die nachmaligen Geschichtsschreiber bei allen Divergenzen im Detail nahezu übereinstimmend anführten.¹⁰

Wenn die Stuhlübertragung an Nikolaus von Riesenburg als Kandidaten König Wenzels erst nach dem Tod Bischof Heinrichs von Brandis durch päpstliche Provision vorgenommen wurde, dürfte dies wie bei den letzten Konstanzer Sedisvakanz von 1353 und 1357 auf der Basis einer Spezialreservation, vielleicht auch auf der Grundlage der seit den 1360er Jahren theoretisch proklamierten Generalreservation von Bischofswürden geschehen sein. In beiden Fällen war die Einmischung Dritter untersagt, und das Domkapitel wurde zum Gehorsam gegenüber dem neuen Oberhirten aufgefordert.¹¹

Ein vergleichbares päpstliches Mandat an die Domherrengemeinschaft erging freilich auch bei Suspension des amtierenden Stuhlinhabers bei gleichzeitiger Einsetzung eines Administrators – wie es nämlich bereits 1371 schon einmal an der Konstanzer Bischofskirche geschehen war –, außerdem auch bei einer Bischofsernennung infolge von Privation des aktuellen Amtsinhabers wegen clementistischer Gefolgschaft. Die juristische Handhabe für derartige Privationsschritte hatte Urban VI. im April 1380 geschaffen; allerdings war nach einer päpstlichen Verfügung vom Mai 1382 ein etwaiger Amtsentzug null und nichtig bei Widerlegung der vorgeworfenen clementistischen Anhängerschaft¹². Definitiver Entzug des

10 StadtAMB U 15–16; StadtAKL U 10; GLA 67/500 f. 49r–51v, GLA 67/500 f. 124r–126v; RA 247/411r = RV 298/73r, RA 251/425v–426r; ThUB 3792; AU XIII 24; CDA 1155 = REC 6753; REC 7019.

11 Bei den Konstanzer Stuhlbesetzungen der 1350er Jahre lauteten die auf die Spezialreservation bzw. Provision bezogenen Formularpassagen der Papsturkunden etwa *decernens ex tunc irritum et inane, si secus super hiis per quoscumque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari* bzw. *de qua nullus preter nos hac vice se intromittere potuit neque potest reservatione et decreto obsistentibus supradictis*. Nachdem Urban V. 1362/1363 Metropolitan- und Bischofskirchen sowie Klöster der generellen päpstlichen Reservation unterstellt hatte, galten die Konsistorialpfünden als allgemein reserviert, wobei aber Einzelkirchen auch damals und späterhin der speziellen päpstlichen Disposition unterworfen wurden. Clemens VII. verfügte bei Regierungsantritt ebenfalls die Generalreservation für künftig vakante Bistümer und Männerklöster; außerdem beanspruchte er die Vergabe der hohen wie niederen Benefizien, die Gregor XI. reserviert, aber nicht mehr vergeben hatte. Entsprechende Kanzleiregeln sind von Urban VI. nicht bekannt. Daß er seinem Kontrahenten aber keineswegs nachstand, geht etwa aus verschiedenen Anweisungen an Kollektoren im Reich hervor, die 1382 mit dem Einzug von Prälatsenspolien und Interkalatfrüchten beauftragt wurden. Letztere wurden von der Kammer Urbans VI. so lange beansprucht, *donec per nos seu auctoritate nostra esset ecclesiis archiepiscopalibus et episcopalibus ac monasteriis huiusmodi de pastoribus canonica institutione provisum*. RV 310/264v–265r, RV 310/283v–284v; RQ 1258, 1336. OTTENTHAL KR Urban V. 6, 18, Gregor XI. 16, 22–22a, Clemens VII. 101–101a, 108. Vgl. EUBEL Reservation 1894 S. 176f.; RG I 1916 S. 49*–52*; HERGEMÖLLER 1983 Sp. 233; MEYER Zürich 1986 S. 39f.

12 Die wegen clementistischer Gefolgschaft vakanten Kirchenstellen unterwarf Urban VI. der Generalreservation: *declaravit . . . , quod omnia beneficia ecclesiastica quorumcumque, que vacare contingerit per adhesionem antipape quandocumque et ubicumque, fore dispositioni sue reservata et nullum preter ipsum de illis ea*

Bistums oder zumindest vorläufige Amtsenthebung bildeten also die Voraussetzungen, um den Konstanzer Altbischof zu Lebzeiten durch einen zuverlässigen Parteigänger Roms ablösen zu können. Im Normalfall ging solchen Schritten jedoch ein durch Dritte initiiertes, langwieriges Untersuchungsverfahren voraus, wie es beispielsweise bei der zurückliegenden Amtssuspension Heinrichs von Brandis durch die Stadt Konstanz veranlaßt worden war.¹³

Einerseits könnte demnach König Wenzel sehr wohl im Frühsommer 1383 in Rom einen Vorstoß gegen Heinrich von Brandis wegen bestehender Verdachtsmomente auf Begünstigung von Clementisten, wenn nicht sogar damals schon auf eigene Anhängerschaft des Altbischofs gegenüber dem avignonesischen Schismapapst unternommen haben, damit im pragfernen Konstanz möglichst zügig Nikolaus von Riesenburg als verlässliche politische Stütze installiert werden konnte. Andererseits dürfte jedoch eine solche Initiative wegen des baldigen Todes des Stuhlinhabers in ihren Anfängen stecken geblieben sein. Dafür spricht zusätzlich, daß der im Konstanzer Münster beigesetzte Heinrich von Brandis nicht etwa als *olim episcopus* in das Anniversar des Domkapitels einging, sondern als regierender Bischof; und in entsprechender Weise wurde sein Ableben auch am Züricher Großmünster und am Zurzacher Kollegiatstift sowie an anderen kirchlichen Einrichtungen des Bistums vermerkt¹⁴. Selbst Nikolaus von Riesenburg anerkannte im November 1385 und März 1386, nachdem er sich gegen Mangold von Brandis behauptet hatte, Heinrich von Brandis als seinen legitimen Amtsvorgänger¹⁵. Wenngleich es also durchaus noch zu Lebzeiten des Altbischofs zu einem Ablösungsversuch gekommen sein kann, sprechen dennoch verschiedene Einzelbeobachtungen und Überlegungen eher für eine nach dem Tod Heinrichs von Brandis erfolgte und insofern herkömmliche Provision als dafür, daß auf dessen Stuhl Nikolaus von Riesenburg infolge eines aufwendig-komplizierten und mit eindeutigem Ergebnis abgeschlossenen Privationsverfahrens gelangt war.¹⁶

vice potuisse vel posse disponere quoque modo. Die – ebenso von Clemens VII. praktizierte – Privation wegen Anhängerschaft gegenüber dem Gegenpapst war nach der späteren Präzisierung durch Urban VI. auch nicht rechtswirksam, wenn sie ohne Zitierung des Verdächtigten erfolgt war: *declaravit . . . , quod illi, qui propter adhesionem antipape fuerint privati suis beneficiis per ipsum dominum nostrum, si revera non adhaerent, non intelligantur nec sint privati et processus factos contra ipsos eis non vocatis esse nullos et nullius roboris vel momenti.* OTTENTHAL KR Urban VI. 13, 19. Vgl. MEYER Zürich 1986 Schaubild nach S. 625. Zur Privationspraxis Clemens' VII. vgl. Abschnitt 9.1. c) und e).

13 RQ 1660, 1877. Zur Amtssuspension Bischof Heinrichs von Brandis vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11.13.

14 MGH Necr. I S. 294, 373, 388, 526, 584, 614.

15 GLA 67/500 f. 49r–51v; SSRQ XVI/1 III/1 8.

16 Die durch uneinheitliche und widersprüchliche Passagen der chronikalischen Überlieferung aufgeworfenen Probleme bildeten einen kontinuierlichen Gegenstand der lokalgeschichtlichen Forschung. Die Diskussion konzentrierte sich vor allem auf die Frage einer etwaigen Privation Heinrichs von Brandis, während die Unklarheiten um den genauen Inhalt des Mandats Urbans VI. sowie das konkrete Verhalten der Minderheitsfraktion weniger Aufmerksamkeit auf sich zogen. Wie im HELVETIA-SACRA-Band zu Konstanz treffend vermerkt, wurde in Abhängigkeit von der Einschätzung, inwieweit Heinrich von Brandis gegen Ende seiner Amtszeit eine Parteinarbeit zugunsten von Avignon erkennen ließ, die Privation für möglich oder gesichert bzw. für unwahrscheinlich oder ausgeschlossen gehalten. Vertreter des letzten Standpunktes waren A. BRAUN und DANN, zum anderen Lager gehörten HAUPT, SCHÖNENBERGER,

c) Verhalten der Kapitelminderheit

Vorsichtige Rückschlüsse auf das mögliche Verhalten der Minderheitsfraktion des Domkapitels erlaubt sodann der konkrete Wahlmodus, der im Januar 1384 angewandt wurde. Wie Mangold von Brandis später an der Kurie Clemens' VII. ausführen ließ, war er nämlich *per viam compromissi* gewählt worden¹⁷. Dieses Verfahren, das die Übertragung des Wahlrechtes und die anschließende Übernahme der Personalentscheidung durch die Delegierenden beinhaltete, konnte nur bei Zustimmung aller Stimmberechtigten eingesetzt werden: Die Domherren, die zur Wahrnehmung ihres Wahlanspruchs erschienen waren, nominierten eine Vertrauensperson, und dieser *compromissarius* mußte die einzelnen Wahlwünsche einholen und den wählen, dem die *maior et sanior pars capituli consenserit*. Am Ende dieses Wahlmodus stand also ein einziger Stuhlanwärter, während eine *electio per scrutinium* zu mehreren Kandidaten führen konnte.¹⁸

Die Parteiung im Konstanzer Domkapitel wurde demzufolge vermutlich nicht erst mit dem eigentlichen Wahlausgang offenkundig, sondern schon in dessen Vorfeld entweder bei der Formulierung der Personalvorstellungen oder aber womöglich bereits noch vor Festlegung der Wahlmodalitäten, nämlich bei der Beantwortung der prinzipiellen Frage nach Durchführung einer Kapitelswahl. Diese wurde von der verbürgten Neunergruppe zwei-

SCHELL, MAURER sowie die HELVETIA SACRA selbst, wobei insbesondere SCHÖNENBERGER Parallelscheinungen zwischen Konstanz und Basel betonte – wo Urban VI. Johannes von Vienne wegen seiner proclamentistischen Haltung hatte exkommunizieren lassen und auf Intervention Wenzels dessen Kaplan Wolfhart von Ehrenfels zum Bischof erhoben hatte. Eine Position der Mitte nahm schließlich LUTZ ein. Vgl. HAUPT 1890 S. 277f., 280f.; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 10, 13–18; BRAUN 1938 S. 8–10; DANN 1952 S. 47–52; SCHELL 1968 S. 190, 192, 203; MAURER Konstanz 1989 S. 224; LUTZ 1990 S. 46–48; HS I/2 1993 S. 108, 319–321, 324, 326, 329.

17 RA 235/204r–v.

18 Das vierte Laterankonzil hatte 1215 das Wahlrecht der Domkapitel festgelegt und drei rechtsgültige Formen des Prozedere fixiert, die dann in die Dekretalengesetzgebung des 13. Jhs. Eingang fanden. Bei der *electio per compromissum* konnten auch mehrere Vertrauenspersonen als Wähler bestimmt werden. Die Wahlmodalitäten *per scrutinium* sahen geheime Abstimmung aller Erschienenen vor. Dabei wurden die Einzelstimmen von drei Skrutatoren eingeholt, aufgezeichnet und als *scrutinium* publiziert. Bei mehreren Kandidaten war die absolute Stimmenmehrheit in Verbindung mit dem Erfordernis der Sanjorität ausschlaggebend, wobei diese in der Praxis mitunter auch von der unterliegenden Fraktion beansprucht wurde. Bei beiden Wahlformen galt das Resultat als *electio communis* einer gemeinschaftlichen Handlung des gesamten versammelten Kapitels. Bei der *electio per inspirationem* oder *per viam spiritus sancti* als drittem Wahlmodus wurde der Bischof einstimmig und öffentlich gewählt. Unabhängig von der Wahlform hatte der Elekt innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Wahl beim Papst seine Konfirmation einzuholen – wobei eben im 14. Jh. neben dieses Bestätigungsrecht die päpstlichen Reservationsansprüche als mit dem freien Wahlrecht des Domkapitels konkurrierendes Prinzip traten. In Reaktion auf ein 1474 von Sixtus IV. verfügtes Vergaberecht wurde an der Konstanzer Bischofskurie in einem Formularbuch der konkrete Ablauf der drei verschiedenen Wahltypen festgehalten. Daraus geht auch hervor, daß der Dompropst die Verhandlungen leitete. X 1. 6. 32 (FRIEDBERG II Sp. 77–79), X 1. 6. 42 (FRIEDBERG II Sp. 88f.), X 1. 6. 57 (FRIEDBERG II Sp. 95f.), VI 1. 6. 6 (FRIEDBERG II Sp. 950), VI 1. 6. 23 (FRIEDBERG II Sp. 961), VI 1. 6. 29 (FRIEDBERG II Sp. 963). Vgl. HINSCHIUS 1878 S. 661–666, 670f.; FEINE Rechtsgeschichte 1964 S. 380–382; DANN 1952 S. 5; ZAPP Bischofswahl 1980 S. 226–234; HERGEMÖLLER 1983 Sp. 233.

felsfrei bejaht, von der anzunehmenden Sechserfraktion vielleicht aber bereits verneint, so daß sich die zusätzliche Frage erhebt, wie lange sich die Minderheit überhaupt an den Wahlverhandlungen beteiligt hatte. Keineswegs gesichert ist, daß sie im Vorfeld der Abstimmung den landesfremden Stuhlbewerber Nikolaus von Riesenburg – zu dem oder zu dessen königlichem Förderer sie in keinem direkten Kontakt gestanden zu haben scheint – förmlich zu ihrem Wunschkandidaten erhoben hatte. Aber auch die Formulierung eines Vorschlages zugunsten eines Dritten erscheint unwahrscheinlich. Denn eine etwaige eigenständige, die Vorgabe des römischen Schismapapstes mißachtende Option hätte kaum Aussicht auf Erfolg in Rom gehabt, nachdem dort die Entscheidung bereits zu Gunsten von Nikolaus von Riesenburg gefallen war – gegen dessen Protektor Wenzel ein gleichermaßen hochvermögender Alternativintervenient schwerlich aufzubieten gewesen sein dürfte. Und Clemens VII. schied zur Durchsetzung eines etwaigen eigenen Favoriten wohl allein schon deshalb aus, weil mit Johannes Mochenwang* und Johannes Perger* zwei Mitglieder der Minderheitsfraktion 1382 in Avignon betriebene Privationsverfahren hatten gewärtigen oder zumindest befürchten müssen.

Demnach könnte der Kapitelsminorität nach der bereits durch Urban VI. verfügten Überlassung des Konstanzer Bischofsamtes an Nikolaus von Riesenburg der Stuhl nicht mehr als vakant, sondern als bereits besetzt gegolten haben. Diese Sichtweise könnte zum Verzicht auf Äußerung eigener Wahlwünsche oder gar auf eine Beteiligung am Wahlverfahren geführt haben – was im Ergebnis natürlich einem Votum für Nikolaus von Riesenburg gleichkam. Demgegenüber könnte sich die Mehrheit in Opposition zur Personalvorgabe aus Rom bzw. Prag schon während der Wahlvorverhandlungen auf einen gemeinsamen Kandidaten verständigt und sich deshalb für das vereinfachte Prozedere *per viam compromissi* entschieden haben.

Schließlich sprechen auch verschiedene, oben teilweise bereits berührte Verlautbarungen der beiden Stuhlkandidaten wie auch von Domkapitelsteilen gegen eine förmliche Aufstellung von Nikolaus von Riesenburg als Gegenkandidaten zu Mangold von Brandis. Als die mit Namen genannte Brandis-Wählerfraktion 1384 V 18 und 1384 VII 3 den Hochstifts-orten Kaiserstuhl, Neunkirch, Klingnau und Meersburg Wahl- bzw. Konfirmationsanzeigen sowie Gehorsamsmandate zugehen ließ, führte sie die durch eine Majorität erfolgte Kapitelswahl an. In ähnlicher Form tat dies auch Mangold von Brandis im Mai und Juni 1384 im Zusammenhang mit noch darzustellenden Einzelschritten zur Absicherung seiner Position. Nikolaus von Riesenburg bezeichnete sich im Juni 1384 vor seiner Inthronisation zwar gleichfalls als Erwählter, aber von Gottes Gnaden. Dieser bei päpstlichen Provisionen gängige Terminus war, erweitert um den Begriff der apostolischen Gnade, bereits Jahrzehnte zuvor von dem nicht aus einer Kapitelswahl hervorgegangenen, aber eben dennoch in der Provisionsurkunde als Elekt titulierten Heinrich von Brandis vor seiner Weihe verwendet worden. Später wie etwa im März und Oktober 1386 führte Nikolaus von Riesenburg ausdrücklich den von Urban VI. gehaltenen apostolischen Stuhl bzw. den Stuhl in Rom als Autorität an, der er seine Bischofswürde verdankte. Und nachdem sich ihm die Domherrengemeinschaft mehrheitlich unterstellt hatte, verwies sie Anfang Juni 1385 auf die päpstlich-königliche Kooperation Urbans VI. und Wenzels bei der Bischofserhebung von Nikolaus von Riesenburg, nicht etwa auf irgendeinen eigenen Anteil – beispielsweise des

verständigeren Teils – daran. Ihre Rolle reduzierte sich nach den damaligen Huldigungsaufforderungen an verschiedene Hochstiftsposten vielmehr darauf, dem von oben verordneten, im übrigen von allen Kurfürsten und Reichsstädten anerkannten Bischof Gehorsam geleistet zu haben, den ferner Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Konstanz unter Leistung der Huldigung empfangen hatten.¹⁹

Demzufolge scheint im Januar 1384 die Existenz eines auswärtigen, königsnahen und romtreuen Stuhlprätendenten eine Domherrenmehrheit, die an einer selbständigen internen Regelung der Bischofsnachfolge interessiert war, zu einem gemeinsamen Lager zusammengeführt zu haben. Zugleich wurden mit dem bei der Majorität in der Wahlfrage erzielten Konsens bestehende Obödienzdivergenzen überwunden. Denn die Wählerfraktion vereinte sämtliche damals noch aktiv auf der Seite Clemens' VII. stehenden und an dem Wahlereignis beteiligten Domkanoniker mit urbanistisch ausgerichteten Kapitelskollegen. Sie erfaßte aber auch vollständig die in Konstanz anwesenden, nur eine Minderheit im Domkapitel bildenden Adelskreise, die ihrerseits geschlossen, wenn auch in unterschiedlichem Grade, aus den österreichischen Landesherren verhafteten Familien stammten. Diese regionalpolitisch-ständisch konstituierte Untergruppe dürfte in starkem Maße stimmführend, aber nicht alleinbestimmend gewesen sein. Fiel doch das Votum der Majorität auf keinen Adelige[n] aus den eigenen Kapitelsreihen – während dagegen 1387, als Nikolaus von Riesenburg sich aus Konstanz zurückzuziehen gedachte, der hochfreie Mitkanoniker Burkhard von Hewen* einhellig zum Bischof gewählt wurde. Dieser langjährige Dompropst hatte seinerseits seit den 1370er Jahren in einem ausgeprägt-engen Verhältnis zu Herzog Leopold III. gestanden, diese Bindung auch bei seiner Aufnahme in das Konstanzer Bürgerrecht 1380 unterstrichen und danach mit leopoldinischen Funktionsträgern Kontakte unterhalten, ohne allerdings die obödienzpolitische Linie dieses Landesfürsten zugunsten Clemens' VII. zu übernehmen. Gleichwohl dürfte Burkhard von Hewen* im Januar 1384 als habsburgischer Gefolgsmann gegolten haben, während Mangold von Brandis zuvorderst die jahrezehntelang am Bodensee führende freiherrliche Prälatenfamilie verkörperte. Insofern könnte dieser Nichtkanoniker 1384 auch für bürgerliche Domherren, die geringe oder keine Affinitäten zu Leopold III. aufwiesen, aber auf das Wahlrecht des Kapitels pochten, akzeptabel gewesen sein. Mithin scheint seine Wahl durch die Neunergruppe ebenso stark persönlich-regionalpolitisch motiviert gewesen sein wie die von Chronisten berichtete direkte oder indirekte Ablehnung durch die Sechserfraktion.

Diese Minorität war ausschließlich aus bürgerlichen Domherren mit Abstammung aus Konstanz bzw. aus schwäbischen Kommunen zusammengesetzt, sie bildete also ein ständisches Gegengewicht zur adelsorientierten Majorität. Und die Minderheit dürfte dem Repräsentanten der vormals bestimmenden lokaladeligen Prälatenkreise den auswärtigen, neben Königsnähe zugleich auch Herzogsferne verkörpernden bürgerlichen Stuhlprätendenten auch deshalb faktisch vorgezogen haben, weil sich wohl an dessen Person die Erwartung

19 StadtAMB U 15–16; StadtAKL U 10; GLA 67/500 f. 49r–51v, GLA 67/500 f. 124r–126v; RUPPERT Konstanz S. 325–327; ThUB 3792; AU XIII 24; RQ 1336, 1339; CDA 1155 = REC 6753; REC 5278–5279, 7019.

einer dauerhaften Entspannung der unter Heinrich von Brandis nicht nur von Mangold von Brandis, sondern auch von anderen Mitgliedern der Bischofparentel genährten Konflikte mit der Stadt Konstanz knüpfte. Ein starkes zusätzliches Gewicht scheint bei der Entscheidung der unterlegenen Partei aber auch die Observanzenfrage besessen zu haben. Denn in der beschriebenen Fraktion war kein einziger Clementist vertreten, dagegen aber von Anhängern Avignons in ihrem Pfründenbesitz angefeindete Urbanisten, denen sich ein Zusammengehen mit Kapitelskollegen der clementistischen Obödienz vermutlich grundsätzlich verboten haben dürfte. Derartige Koalitionsgrenzen treten beispielsweise deutlich bei Johannes Mochenwang* hervor. Dieser Domkanoniker wurde nämlich in seiner zusätzlichen Eigenschaft als Zurzacher Stiftsherr wie Propst von dem Hegauer Adeligen Heinrich von Randegg* angegriffen, einem Konstanzer Domkanoniksexpektanten kraft einer von Clemens VII. erwirkten Urkunde sowie engen Verwandten des Kapitelskollegen Johannes von Randegg* – der seinerseits Orientierung auf den avignonesischen Schismapapst und Bindung an Herzog Leopold III. geradezu idealtypisch in sich vereinigte.²⁰

Mithin scheinen die Grenzlinien beim Wahlgeschehen 1384 nur im Hinblick auf die bürgerliche Minorität entlang obödienzpolitischer Demarkationslinien verlaufen zu sein. Die stark adelig geprägte Mehrheitsfraktion war dagegen Observanzen übergreifend mit einem in Teilen ausgeprägten Hang zu Avignon – den Mangold von Brandis zum Zeitpunkt seiner Wahl, wie sogleich gezeigt werden wird, aber noch nicht definitiv teilte. Wenngleich er also die Stimmen sämtlicher anwesenden Adelligen wie auch aller präsenten Clementisten auf sich vereinte, dürfte den eigentlichen Ausschlag bei der Fraktionsbildung die Grundsatzfrage gegeben haben, ob ein Vertreter regionaladeliger Prälatenkreise als Garant für Kontinuität an der Spitze des Konstanzer Bistums stehen sollte. Sie ließ offenbar bei der Majorität etwaige schismabedingte Gegensätze gänzlich in den Hintergrund treten, bei der Minderzahl vermutlich als zusätzliches Argument hervortreten. Kirchliche Parteiungen waren demnach bei den Vorgängen nur als sekundäres Moment wirksam. Diese Gesamtkonstellation könnte es schlussendlich bedingt haben, daß die durch die Rivalität zweier Päpste theoretisch gegebene Chance zu einer wirkungsvollen Reaktivierung der Wahlansprüche des Domkapitels nur von einer Fraktion zu nutzen versucht wurde, während die andere in vorauseilendem Gehorsam gegenüber Nikolaus von Riesenburg darauf verzichtet zu haben scheint.

d) Observanzenoption des Kapitelskandidaten

In der Frage der Observanzenoption zeigte Mangold von Brandis zunächst eine Ambivalenz, die der Heterogenität seines Wählerkreises entsprach. Die obödienzpolitische Unentschlossenheit des Kapitelskandidaten, aber auch das Bemühen Herzog Leopolds III. um deren Beseitigung zum Vorteil des clementistischen Lagers zeichnen sich beispielsweise im

²⁰ Zum spannungsgeladenen Verhältnis zwischen der Stadt Konstanz und Bischof Heinrich von Brandis sowie dessen Familie vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5; zur von Clemens VII. erwirkten Konstanzer Domkanoniksexpektanz s. die Übersicht 10.5 im Anhang.

Bestätigungsakt ab. Selbiger fand nicht in Konstanz, sondern in der unter österreichischer Pfandherrschaft stehenden Landstadt Schaffhausen statt, deren damaliger Vogt ein Bruder des Brandis-Wählers Johannes von Randegg* und wie dieser Clemens VII. und Leopold III. treu ergeben war. Vorgenommen wurde die Konfirmation 1384 V 17 durch den oben erwähnten, schon unter Bischof Heinrich von Brandis als Clementist in Erscheinung getretenen Abt Heinrich von St. Blasien²¹ – dessen Beauftragung allerdings bei dem zu Urban VI. konvertierten Mainzer Metropolitens Adolf von Nassau erwirkt worden war²². Da der Benediktinerabt befürchtete, *villicht von der zwayung wegen, so ietzo langzit in der hailigen cristenhait von der baepst wegen gewert hat*, seitens des Königs wie der Reichsstädte behelligt zu werden, sicherte ihm Mangold von Brandis unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung Ersatz im Schadensfall zu. Die Konfirmation wiederum erfolgte nach *rate wiser geleter phaffen*. Ihr wohnten, vom Elekt als Oheime bezeichnet, Graf Wolfram von Nellenburg, Heinrich von Hewen sowie Johannes von Bodman und ein Namensvetter als Mitsiegler bei – was das besondere Interesse Hegauer Adelskreise an dieser Bischofswahl wohl noch deutlicher unterstreicht, als es das Votum des Dompropstes Burkhard von Hewen* und Johannes' von Randegg* zugunsten Mangolds von Brandis ohnehin schon getan hatte. Die geistliche Zeugenschaft umfaßte gleichfalls vier Personen, die ihrerseits mehrheitlich Anhänger Clemens' VII. waren. Als solcher ist der als *lerer in geistlichen rechten* bezeichnete Wildrich von Mitra anzusehen, der eine direkte Nahtstelle sowohl zu Guillaume d'Aigrefeuille als auch zu Leopold III. herstellte, da er mit Sicherheit im Vorjahr am Freiburger Legatenhof geweilt hatte und zu den aktuellen herzoglichen Ratgebern gehörte²³. Ein Gesinnungskollege

21 Bei dem Abt handelte sich um den von 1347 bis 1391 amtierenden Heinrich von Eschenz. Das Kloster St. Blasien blieb über dessen Amtszeit hinaus Clemens VII. verbunden, der seinerseits dem Nachfolgeabt verschiedene Privilegien gewährte. REC 6836. Vgl. RG I 1916 S. 124*; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 266f.

22 Adolf von Nassau hatte sich im April 1379 den Mainzer Erzstuhl von Clemens VII. übertragen lassen und sollte durch dessen Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille finanzielle Unterstützung erhalten. Er war aber vor Ablauf von zwei Jahren bereits 1381 zu Urban VI. übergetreten. Mit der Konversion hatte er eine Aussöhnung mit dem Urban VI. verbundenen König Wenzel erreicht, der im vorausgegangenen Mainzer Stuhlstreit einen anderen Prätendenten unterstützt hatte. Vgl. RG I 1916 S. 132*f; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 19; HS I/2 1993 S. 328, 990.

23 Wildrich von Mitra, bereits 1371 Lizentiat in den Dekreten wie auch Bakkalar in den Leges, war damals Kirchenrechtsdoktor. Er hatte sich zusammen mit dem Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg im Auftrag Leopolds III. 1381 VII 13 an der Kurie Clemens' VII. aufgehalten, wo beide Gesandtschaftskollegen gemeinsam einen Rotulus mediiert hatten. 1381 IX 21 war er alleiniger Interventient gewesen. Zusammen mit dem Straßburger Domthesaurar Rudolf von Hewen, einem Bruder Burkhardts von Hewen*, hatte er auch 1382 VII 5 einen Rotulus lanciert, wobei die Betitelung beider Interventienten als *oratores* wohl erneute Gesandtenfunktion annehmen läßt. Einen weiteren Rotulus mediierte er 1387 X 26. Auch für sich selbst impetrierte bzw. erhielt er von Clemens VII. Rechtstitel. Beispielsweise wurde ihm im Oktober 1385 – angesichts einer zurückliegenden Destitution aus seinen früheren Benefizien durch Urban VI. – das Abtsamt des regulierten Augustinerstiftes St. Märgen im Breisgau übertragen, das sich seinerseits 1382 und 1384 in Inkorporationsfragen an Guillaume d'Aigrefeuille gewandt hatte. Damals galt Wildrich von Mitra zumindest in Avignon als Propst des Straßburger Thomasstiftes, das aber seinerseits von Urbanisten dominiert war. Schließlich wurde der Dekretdoktor von Clemens VII. 1389 zum Rotauditor, 1390 zum Kaplan erhoben.

im Obödienzenstreit war ferner der als Advokat der Konstanzer Kurie fungierende Nikolaus Vener, ein Benediktiner und Kirchenrechtsbakkalar, der 1380 von Clemens VII. zum Abt von Schuttern erhoben worden war und auf dessen Scheitern als Prälät im Zusammenhang mit dem Mißerfolg Mangolds von Brandis noch zurückzukommen ist. Ferner galt der mittestierende neuernannte Offizial Hartmann von Bubenberg*, gleichfalls ein Kanonist, nach den oben ausgewerteten historiographischen Nachrichten bereits bei der Bischofswahl als Parteigänger Clemens' VII., dem er schon in der Vorschismazeit verbunden war und als dessen Familiar er 1390 verbürgt ist. Die unbeirrbare Gefolgschaft Wildrichs von Mitra, Nikolaus Veners und Hartmanns von Bubenberg* gegenüber diesem Schismapapst führte schließlich im März 1389 dazu, daß alle drei Genannten neben weiteren standfesten Clementisten wie etwa der eine Sweder oder auch Heinrich Bayler* von Urban VI. steckbrieflich zur Erfassung ausgeschrieben wurden²⁴. Diesen drei am Schaffhausener Konfirmationsakt beteiligten Juristen clementistischer Ausrichtung wurde mit dem Rechtsdoktor Nikolaus Schnell* ein Wildrich von Mitra in seiner Qualifikation ebenbürtiger Dekretist zur Seite gestellt – der aber eben bereits Jahre vor seinem Votum zugunsten Mangolds von Brandis als Urbanist zu fassen ist. Vermutlich sollte also über die Präsenz von Kirchenrechtsexperten unterschiedlicher obödienzpolitischer Färbung der durchgeführte Bestätigungsvorgang nach mehreren Seiten abgesichert werden. Überdies scheint sich in der Ausfertigung des darüber ausgestellten Notariatsinstrumentes das Observanzen übergreifende Phänomen wiederholt zu haben. Die Urkunde, bei deren Datierung bezeichnenderweise auf die Angabe des Pontifikatsjahrs des einen oder anderen Schismapapstes verzichtet wurde, wurde von zwei bischöflichen Notaren angefertigt bzw. unterfertigt. Der eine war Heinrich Mathias Spiß von Überlingen, für den im Unterschied zu seinem Kollegen keine clementistischen Anwendungen zu belegen sind und der insofern wohl als Urbanist, zumindest aber als Neutralist

Die berufliche Karriere war im frühen Schisma jedoch nicht nur an Herzog Leopold III. gebunden gewesen, mit dem Wildrich von Mitra bereits im September 1379 in Verbindung gestanden hatte, sondern auch an den Salzburger Erzbischof Pilgrim von Puchheim, der ihn im Dezember 1379 zu seinem Kanzler bzw. Protonotar ernannt hatte. Als Leiter der erzbischöflichen Kanzlei hatte Wildrich von Mitra beispielsweise neben dem Kanzler, dem Hofmeister und dem Kammermeister Leopolds III. einen im April 1381 von dem Habsburger mit Venedig wegen Treviso geschlossenen Vertrag bezeugt. In der Diözese Salzburg hatte er wohl im April 1380 die Pfarrei Laufen erhalten, die ihm aber von Urban VI. wegen clementistischer Gefolgschaft entzogen wurde. Als notorischer Anhänger Avignons hatte er vermutlich 1382 Salzburg verlassen müssen, worauf er sich nach Freiburg zum Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille flüchtete, bei dem er festen Aufenthalt bis mindestens 1383 nahm. Wegen damals fortbestehender Kontakte zu Wildrich von Mitra wurde auch sein ehemaliger Salzburger Dienstgeber bei Urban VI. diffamiert. Einen Monat nach seiner Präsenz in Schaffhausen anlässlich der Konfirmation bzw. der Schadloserklärung Mangolds von Brandis ist der Clementist gleichfalls in der Vorlande belegt: 1384 VI 16 saß er mit dem besagten Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg und weiteren Räten sowie einem Landvogt Leopolds III. in Baden zu Gericht. RS 62/175r–176r, RS 62/234r, RS 65/140v, RS 70/250r, RS 75/77v; RA 240/331r–v, RA 261/477v–478r, RA 263/239v–240r; GLA 13/130; MVB IV 72; LICHTNOWSKY IV 1443, UB 5; ThUB 3793; STEINHERZ Beiträge Beil. 5; REC 6674a, 6748. Vgl. STEINHERZ Beiträge 1899 S. 91, 99, 110; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 263; ROTT 1935 S. 377f., 380; GILLES 1955 S. 332. Zu einigen der früheren Interventionen Wildrichs von Mitra vgl. auch Biographie 11.6 und 11.16.

²⁴ MVB V/1 174.

einzustufen ist²⁵. Der andere war Konrad Sachs von Sulgen, der sich bei Clemens VII. um das Amt eines Pönitentiarieschreibers bemüht hatte und anlässlich einer später für Mangold von Brandis an der Kurie in Avignon übernommenen Sachwaltertätigkeit noch eingehender zu behandeln ist.²⁶

Trotz des Übergewichtes clementistisch orientierter Kräfte im Gesamtkreis der Zeugen und Notare, von denen einige bereits in die bischöfliche Kurie integriert waren, war mit der Konfirmation Mitte Mai 1384 also keinesfalls eine eindeutige Hinwendung Mangolds von Brandis zu Avignon verbunden. Soweit ersichtlich war nicht einmal Guillaume d'Aigrefeuille an diesem Ereignis persönlich, sondern nur indirekt über den vermutlich als Beobachter des Legaten fungierenden Wildrich von Mitra beteiligt. Da die Legationsgewalt des Kardinals eine Übertragung oder Konfirmation von Bischofswürden ausschloß, hätte sich Mangold von Brandis bei einer dezidiert proavignonesischen Option ohnehin direkt an Clemens VII. wenden müssen, um die päpstliche Provision einzuholen. Wie sich bereits in der Einschaltung des prorömischen Mainzer Erzbischofs zeigt, vermied Mangold von Brandis damals aber noch einen solchen Schritt. Vielmehr zog er zwecks Approbation seiner Wahl nicht allein Avignon in Betracht.

Zunächst beabsichtigte nämlich Mangold von Brandis, erneut dem wohl nicht nur formelhaft angeführten Rat gelehrter Kleriker folgend, das Bistum gegen die Ansprüche Nikolaus' von Riesenburg in Rom und Prag zu verteidigen und gegen die Anfechtungen seines Gegners mit Appellation vorzugehen. Über die eingelegten Rechtsmittel waren bereits vor 1384 VI 7 Schriftstücke angefertigt worden, die nicht überliefert sind. Sie dürften einen Einspruch gegen die anzunehmende Provision oder die Person des Providierten beinhaltet haben²⁷. Unterstützung suchte und fand dabei Mangold von Brandis bei den führenden Kirchen- und Laienkreisen Zürichs: Die Äbtissin des Fraumünsters und der Propst des Großmünsters stellten sich zusammen mit dem übrigen Klerus hinter den Elekten, dessen Vorgehen sie für gerechtfertigt hielten. Gegenüber ihnen wie auch dem Züricher Rat – der 1380 per Beschluß den Besitzern von Urkunden Clemens' VII. deren Aushändigung auferlegt oder aber Stadtverweis angedroht hatte – und der Kommune gab Mangold von Brandis unter dem genannten Datum nicht mehr auf leopoldinischem Territorium, sondern in Marbach gleichfalls eine Schadloserklärung ab, zusammen mit der eidlichen Zusicherung, niemanden in Zürich im Festhalten an Rom beeinträchtigen zu wollen. Außerdem verpflichtete er sich zum Schutz der Laien- und Kirchenwelt, insbesondere hinsichtlich der Bewahrung der Rechte und Freiheiten der Reichsstadt sowie des geistlichen Stellenbesitzes. Offenbar um

25 Der Kleriker Heinrich Mathias Spieß von Überlingen war kaiserlicher Notar und begegnete erstmals kurz vor dem Tod Heinrichs von Brandis im November 1383 als bischöflicher Notar. 1397 wurde er in Schaffhausen Stadtschreiber. REC 6723. Vgl. SCHULER Notare 1987 Textband S. 291f.

26 CDA 1155 = REC 6753. Vgl. HAUPT 1890 S. 282, 284; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 19; LUTZ 1990 S. 48, 85; HS I/2 1993 S. 328.

27 Kanonische Bestimmungen des ausgehenden 13. Jhs. schrieben vor, daß alle Einwendungen *contra electionis, postulationis seu provisionis formam aut personas eligentium vel electi sive illius, cui erat provisio facienda sive facta, ... in instrumento publico seu literis super appellatione confectis* festzuhalten waren. VI 1.6.4 (FRIEDBERG II Sp. 949).

die Zusammenarbeit zu befördern, bestätigte er zusätzlich gleichfalls 1384 VI 7 vom Vorgängerbischof Heinrich von Brandis gegen Rudolf Saltzmann, der sich mit dem Großmünster überworfen und deshalb 1381 sein Stiftskanonikat verloren hatte, erlassene Urteile und sicherte der Stadt Zürich Schutz gegenüber dem ehemaligen Chorherrn zu.²⁸

Ein Einspruch in Rom mit Züricher Hilfe war angesichts der im Konstanzer Domkapitel auf eine kleine Fraktion reduzierten Anhängerschaft Avignons aus der Warte Mangolds von Brandis sicherlich einen Versuch wert: Eine bei Urban VI. erwirkte Stuhlverleihung hätte nicht allein seinen Konkurrenten aus dem Rennen geworfen, sondern auch der Nichtwählerpartei die Argumentationsbasis entzogen. Denn nach einem Austausch Nikolaus' von Riesenburg durch Mangold von Brandis hätte die von Chronisten erwähnte Sechsergruppe die Ablehnung des einheimischen Stuhlprätendenten nicht länger mit dem formalen Argument eines päpstlichen Mandats begründen können. Die Verhältnisse in Konstanz nahmen jedoch eine ganz andere Entwicklung. Neue Ereignisse brachen nämlich bereits eine Woche nach der Zürich betreffenden Erklärung über Mangold von Brandis herein, die die darin angedeuteten Strategiepläne zunichte gemacht haben dürften.

1384 VI 14 holten Bürgermeister und Rat von Konstanz Nikolaus von Riesenburg in ihre Stadt ein. Der »erwählte«, aber noch nicht inthronisierter Bischof sicherte an demselben Tag der Kommune nicht nur die Beachtung ihrer althergebrachten Rechte und königlichen Privilegien zu, sondern auch den – in der Vergangenheit nicht immer gewährleisteten – Verbleib des Offizialates in Konstanz, den Fortbestand ehemals von einem Stuhlinhaber mit Konstanzer Bürgern abgeschlossener Lehns- und Pfandverträge sowie die Nutzung der noch zu erlangenden Orte und Festungen des Hochstiftes in für den schwäbischen Städtebund – und damit natürlich auch für sein Einzelmitglied Konstanz – ungefährlicher Form. Auf diese und weitere Zugeständnisse reagierte das Ratsregiment mit der Aufkündigung des Burgrechtsverhältnisses, das Mangold von Brandis in demselben Jahr zu nicht genau bekanntem Zeitpunkt nach seiner Wahl auf fünf Jahre eingegangen war, allerdings nicht als Bischofsselekt, sondern in seiner Funktion als Reichenauer Abt und in Erneuerung eines Vorvertrages sowie unter Einschluß von Marbach, wobei er zur Stellung von zwei Spießern verpflichtet worden war. 1384 VII 2 wurde – als Novum in der Geschichte des Verhältnisses zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit von Konstanz – ein Burgrechtsvertrag gleicher Dauer mit Nikolaus von Riesenburg als Bischof abgeschlossen, der der Stadt mit einem Truppenkontingent von zehn Spießern und sämtlichen Hochstiftsbesitzungen verpflichtet wurde, und zwar unter Wiederaufnahme der bereits von ihm gegebenen Zusicherung bezüglich des Städtebundes. Der Stadtrat komplettierte schließlich seine Entscheidung zugunsten des urbanistischen Stuhlprätendenten reichsfremder Herkunft spätestens im Juli 1384 durch eine unter Androhung einer Geldbuße getroffene Ausweisungsverfügung für Clementisten, deren Anwesenheit der Kommune bereits das Interdikt eingetragen hatte. Und er ließ sich auch nicht durch Einspruch und Verständigungsversuche Betroffener von diesem Erlaß abbringen. Möglicherweise hatte Nikolaus von Riesenburg, der beispielsweise im März 1386 gegen die

28 ThUB 3792; REC 6756. Vgl. HAUPT 1890 S. 284, 286; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 19, 242; MEYER Zürich 1986 S. 9, 70, 163, 478f.; LUTZ 1990 S. 49; HS I/2 1993 S. 328.

Clementisten schützende Breisgaustadt Kenzingen mit Kirchenstrafen voring, die Verhängung des Interdiktes selbst veranlaßt, wozu ihm eben die Beteiligung von Clementisten an der Bischofswahl und die danach erfolgte Aufnahme des mit deren Stimmen gewählten Mangold von Brandis in das Konstanzer Burgrecht einen Anlaß geliefert haben könnten.²⁹

Mangold von Brandis wiederum reagierte erst auf die Einnahme des Bischofstuhles durch seinen Kontrahenten und dessen Verbürgerechtung mit der Stadt Konstanz, in der er selbst keinen Einzug gehalten hatte, mit einer klaren Obödienzenoption zugunsten Clemens' VII.: Bei ihm betrieb er nunmehr die Bistumskonferierung. Die Provision wurde in Avignon 1384 X 24 auf der Rechtsbasis einer Spezialreservation und unter formaler Aufhebung der vorangegangenen Wahl³⁰ erteilt sowie über die üblichen Mandate an Domkapitel, Klerus, Laien, Vasallen und den Mainzer Erzbischof der Öffentlichkeit mitgeteilt. Außerdem erfolgte gleichentags die auf zehn Jahre befristete Übertragung des Klosters Reichenau *in commendam*, die Mangold von Brandis offenbar in der Intention erbeten hatte, die Machtfülle seiner Vatersbrüder Heinrich von Brandis und Eberhard von Brandis in seiner eigenen Hand zu vereinigen. Vorausgegangen war am Vortag die Aufhebung etwaiger Irregularität, die sich Mangold von Brandis in diversen Fehden und Scharmützeln zugezogen zu haben glaubte. Die Ausfertigung der auf die Reichenau und die Irregularität bezogenen Urkunden sollte der Vizekanzler Clemens' VII. veranlassen. Nicht überliefert ist, wen Mangold von Brandis als Sachwalter oder auch als Diplomat mit der Reise nach Avignon betraut hatte. Für diese Aufgabe könnte sich ihm der Offizial Hartmann von Bubenberg³¹, der nur bis Juli 1384 in seinem Umfeld belegt ist, aufgrund der gegebenen persönlichen Nähe zu Clemens VII. empfohlen haben, deren Wurzeln noch über die Zeit des Papstes als Kardinal hinaus zurückreichten, außerdem auch Johannes von Randegg³², der sich schon einmal 1381 und 1382 an die Kurie Clemens' VII. begeben und dessen Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille vermutlich im September 1383, spätestens aber ein Jahr darauf aufgesucht hatte.³¹

29 StadtAKN A IV 1 S. 10b, 11b; RUPPERT Konstanz S. 325–327, 381; REC 7019. Vgl. HAUPT 1890 S. 283–285, 292, 312; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 27f.; DANN 1952 S. 53; BENDER 1970 S. 58–62; MAURER Konstanz 1989 S. 224f.; LUTZ 1990 S. 49; HS I/2 1993 S. 108f., 324, 328. Zur Besonderheit des Verbleibes des Offizialates in Konstanz vgl. Abschnitt 7.5.a) mit Exkurs I; zur Mitgliedschaft Konstanz' im schwäbischen Städtebund vgl. Abschnitt 7.5.b) mit Anm. 7–8.

30 Das das päpstliche Reservationsrecht mißachtende Verhalten des Konstanzer Domkapitels wurde mit der Bemerkung *dilecti filii capitulum ipsius ecclesie reservationis et decreti predictorum forsan ignari* abgeschwächt; sie geht auf die avignonesische Zeit zurück und findet sich in ähnlicher Form beispielsweise in der Provisionsurkunde von 1345 für Ulrich Pfefferhard, in der die vorausgegangene Wahl des Bischofs angesichts einer zuvor ausgesprochenen Spezialreservation gleichfalls für ungültig erklärt worden war. Dagegen fand in der Provisionsurkunde Clemens' VII. die bei dem zu Urban VI. konvertierten Mainzer Erzbischof betriebene Konfirmation keinerlei Erwähnung.

Die Annullierung wiederum gehörte zum gängigen Urkundenformular von Provisionen, wenn die Wahl während der Amtszeit Clemens' VII. erfolgt war. Wenn aber versucht worden war, die der Schismaperiode vorausgehende Sedisvakanz in Rom zur Abhaltung einer Wahl und zur Betreibung von deren Bestätigung vor Ort zu nutzen, war nach einer Kanzleiregel dieses Schismapapstes vom November 1378 vorgesehen, daß in Provisionsurkunden *nulla fiat mentio de electione vel aliqua confirmatione in partibus*. RA 235/204r–v; RQ 1107; OTTENTHAL KR Clemens VII. 7. Vgl. EUBEL Reservation 1894 S. 179f.; RG I 1916 S. 50^{3f}; DANN 1952 S. 37, 42.

e) *Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse und
Tod des einheimischen Stuhlbewerbers*

Nachdem sich Mangold von Brandis von Clemens VII. mit dem Bistum hatte providieren lassen, verschoben sich die Mehrheitsverhältnisse im Domkapitel eindeutig zum Vorteil von Nikolaus von Riesenburg. Erstmals sichtbar wird eine korporative Unterstützung des von der städtischen Obrigkeit nach Konstanz eingeholten Stuhlanwärters urbanistischer Ausrichtung 1385 VI 2, als sich die Domherrngemeinschaft unter der Leitung ihres Dekans, des einstigen Brandis-Wählers Ulrich Güttinger*, aber ohne Nennung des Dompropstes Burkhard von Hewen* mit Gehorsamsaufforderungen an Meersburg und Klingnau wandte. Während Meersburg zügig Folge leistete, wurde die Mahnung an Klingnau nochmals 1385 X 13 von Domdekan und Domkapitel wiederholt. Da die hinter der Entscheidung zugunsten von Nikolaus von Riesenburg stehenden Domherren nicht einzeln in den Urkunden aufgelistet wurden, bleibt offen, wer alles innerhalb der vormaligen Majoritätsfraktion zwischenzeitlich die Abkehr von Mangold von Brandis vollzogen hatte.³²

Auf einen Abfall von Mangold von Brandis dürften freilich die Stadt Konstanz und Nikolaus von Riesenburg bereits im Sommer 1384 hingearbeitet haben. Wie letzterer die Respektierung kommunaler Freiheiten bei seinem Einzug zugesichert hatte, könnte er auch den ihm mit Ablehnung begegnenden Domkapitelsteilen durch Zusicherungen entgegengekommen sein. Zwar ist von ihm kein Amtseid erhalten, mit dem die Ansprüche der Domherren auf aktive Mitwirkung an der Leitung des Hochstiftes sowie die Absicherung ihrer Rechte und Privilegien verbrieft worden wären; aber wie es das Domkapitel 1387 verstand, von Burkhard von Hewen* vor dessen Stuhlerlangung einen umfangreichen Artikelkatalog beschwören zu lassen, könnten einzelne seiner Mitglieder auch wenige Jahre zuvor auf eine ähnliche Verpflichtung Nikolaus' von Riesenburg gedrängt haben.

Mithin könnten etwaige von Nikolaus von Riesenburg eingeräumte Konzessionen, aber auch durch das Interdikt bewirkte Pressionen in Verbindung mit dem Druck, der seitens des Stadtrates durch das für Clementisten verfügte Ausweisungsgebot ausgeübt wurde, einen allmählichen Positionswechsel ehemaliger Brandis-Wähler vorbereitet haben. Für die nicht zur clementistischen Parteiung gehörenden Mitglieder der Mehrheitsfraktion mag noch im Sommer 1384 die Vorstellung einer Fortdauer des auf Konstanz liegenden Interdiktes als beängstigend empfunden worden sein. Im Herbst 1384, als Mangold von Brandis endgültig in das avignonese Lager abgerutscht war, dürfte sie wohl durch die Sorge verdrängt worden sein, bei einem Festhalten an dem einstigen Favoriten selbst in den Ruch clementistischer Anhängerschaft und damit auch in die Gefahr einer Pfründenprivation zu geraten.

31 RS 66/180v; RA 235/204r-v, RA 236/562v, RA 236/562v-563r. Vgl. EUBEL *Provisiones* 1893 S. 411; RG I 1916 S. 120*f; SCHÖNENBERGER *Bistum Konstanz* 1926 S. 20f.; DANN 1952 S. 52; LUTZ 1990 S. 48; HS I/2 1993 S. 109, 328. Zur wahrscheinlichen Sachwalterfunktion von Hartmann von Bubenberg* und Johannes von Randegg* vgl. auch Abschnitt 7.5.a).

32 StadtAMB U 16; StadtAKL U 10; REC 6985. Vgl. HAUPT 1890 S. 289.

Mangold von Brandis aber ließ sich durch das Abbröckeln einstiger Wähler in seiner Ausrichtung auf Clemens VII. nicht beirren. Vielmehr ließ er 1385 VII 23, mithin neun Monate nach seiner Provision, an der Kammer in Avignon die Obligation zum Servitium leisten. Seiner mißlichen Situation wurde dadurch Rechnung getragen, daß die erste Betragshälfte erst ein Jahr nach Besitzergreifung des Bistums geleistet werden sollte. Beim Servitienversprechen fungierte als Prokurator Konrad Sachs von Sulgen, also der am Schaffhausener Konfirmationsakt im Mai 1384 beteiligte Notar mit Ambitionen zum Pönitentarieschreiber, der im übrigen einen gleichnamigen im Sicherheitsbereich Clemens' VII als *serviens armorum* tätigen Verwandten im Laienstand besaß³³. Dieser Sachwalter dürfte auch für die Vorlage einer Supplik von 1385 VII 29 gesorgt haben, über die Mangold von Brandis um dreijährigen Weiheaufschub bat, sofern er nicht vielleicht schon früher das Hochstift erlangen sollte. Der *electus sive provisus* ließ als Begründung *plurime urgentes cause videlicet scismatis et intrusio cuiusdam prepositelli per sceleratum Bartholomeum in predictam Constantiensis ecclesiam, cui civitas Constantiensis ex metu regis obedivit et adhuc obedit* anführen. Bewilligt wurde vom Vizekanzler lediglich eine einjährige Frist, deren Ausschöpfung Mangold von Brandis aber aufgrund seines baldigen Todes nicht mehr vergönnt war.³⁴

In einer Mangold von Brandis vergleichbaren Situation hatte sich im Sommer 1385 schließlich auch Nikolaus Vener befunden, der ja als Advokat gleichfalls im Vorjahr beim Konfirmationsakt in Schaffhausen anwesend gewesen war. Er hatte nämlich die Leitung des Benediktinerklosters Schuttern in der Straßburger Diözese aufgrund des in der Gegend herrschenden Einflusses der Urbanisten nicht erlangen können. Deshalb bat er Clemens VII., bis zur vollständigen Inbesitznahme der Abtei Benefizien bis zu einem bestimmten Gesamteinkommen annehmen und halten zu dürfen – und zwar an demselben Tag, an dem auch die Supplik für den Weiheaufschub Mangolds von Brandis eingereicht wurde.³⁵

33 Siehe dazu den Exkurs am Ende dieses Unterkapitels.

34 RS 67/107v; RA 279/175r = OS 43/103v. Vgl. SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 20f.; HS I/2 1993 S. 329.

35 Als Mönch des in der Augsburger Diözese gelegenen Klosters Lorch war der aus Gmünd stammende Nikolaus Vener 1380 I 27 von Clemens VII. mit der Abtei Schuttern providiert worden; 1380 II 4 hatte er sich zur Servitienleistung verpflichtet. 1392 IV 25 gab er die Provision, die auch damals noch keine Umsetzung gefunden hatte, als Nonobstantie an. In der frühen Schismazeit hatte der Profeß und Bakkalar im Kirchenrecht Clemens VII. um eine Kirchenstelle für Ordensgeistliche in der Kirchenprovinz Mainz gebeten. Supplik und zugehörige Urkunde wurden auf 1378 XI 22 zurückdatiert; als Exekutor wurde erneut der Konstanzer Offizial, also wieder Johannes Molhardi*, vorgesehen, daneben auch der Domdekan von Straßburg. Der dortige Offizial war Reinbold Vener, der wie sein Bruder Nikolaus Vener im Lager Avignons stand. Etwa 1388 verfaßte Nikolaus Vener einen Traktat zugunsten Clemens' VII., vermutlich als Auftragsarbeit für Heinrich Bayler*. Im Verlauf der 1390er Jahren wechselte er jedoch die Obödienz – eine Voraussetzung, um als Advokat an der prorömischen Bischofskurie in Konstanz aktiv zu werden, wo er 1399 vom Domkapitel zum Prokurator in einem vor Bonifaz IX. gezogenen Verfahren bestimmt wurde. Bereits 1396 war er für zehn Jahre in das Bürgerrecht der Stadt Konstanz eingetreten. RS 53/14v, RS 67/107v–108r, RS 79/60v; RA 215/408v–409r, RA 223/42r–v, RA 279/97v = OS 43/68r; StadtAKN A IV 1 S. 48a; REC 7600. Vgl. EUBEL Provisiones 1893 S. 416; RG I 1916 S. 120*, 130f.*; ROTT 1935 S. 377, 379, 389; HEIMPEL Benediktiner 1967 S. 49–52; DERS. Vener 1982 S. 62–65, 70–73; LUTZ 1990 S. 83, 85f. Zu den vom Konstanzer Offizial zu exekutierenden Urkunden vgl. Biographie 11. 13.

Mithin könnten der Bischofs- und der Abtsprovisio im Sommer 1385 Konrad Sachs von Sulgen gemeinsam auf den Weg geschickt haben, um in Avignon ihre prekäre Situation vortragen zu lassen. Dort dürfte der Prokurator auf seinen im päpstlichen Hofstaat zum Wachpersonal gehörenden Verwandten und Namensvetter getroffen sein. Möglicherweise wurde auch versucht, sich die zusätzliche Unterstützung des in der Zwischenzeit aus Freiburg nach Avignon zurückgekehrten Guillaume d'Aigrefeuille zu verschaffen. Ferner dürfte der an der avignonesischen Kurie als Kubikular und Familiar in der unmittelbaren Umgebung des Papstes tätige Heinrich Bayler* eine direkte Berührungsstelle zu Clemens VII. gebildet haben, die natürlich schon im Vorjahr anlässlich der Provision mit dem Bistum Konstanz und der Kommenda-Übertragung der Abtei Reichenau von Mangold von Brandis genutzt worden sein könnte.

Wie das Überlaufen Meersburgs zu Nikolaus von Riesenburg zeigt, verschlechterte sich jedoch vor Ort die Position Mangolds von Brandis im Sommer 1385 zusehens. Der einheimische Stuhlbewerber dürfte damals auf einzelne Stellungen wie die entlang des Hochrheines gestreuten Hochstiftsbesitzungen Kaiserstuhl, Klingnau und Neunkirch zurückgeworfen und nur noch im Einflußbereich Herzog Leopolds III. liegender Bistumsgebiete als Bischof anerkannt gewesen sein. Einem von ihm gegen Nikolaus von Riesenburg vorbereiteten Waffengang kam schließlich sein Tod zuvor: Mangold von Brandis verstarb 1385 XI 19 in Kaiserstuhl, dem er die Funktion einer bischöflichen Gegenkurie verliehen hatte. Seine Grablege fand er im Kloster Reichenau. Während beispielsweise das Kloster Feldbach seiner als Konstanzer Bischof wie Reichenauer Abt mit einem Anniversareintrag gedachte, sah das Konstanzer Domkapitel über einen Vermerk seines Ablebens gänzlich hinweg.³⁶

f) Stuhlbehauptung des fremden Bewerbers

Einer Stuhlbehauptung des fremden Bewerbers standen alsdann nur noch kleinere Hindernisse im Wege. Bereits 1385 XI 20 und damit einen Tag nach dem Tod Mangold von Brandis forderte die Domherrengemeinschaft zusammen mit dem Domdekan Ulrich Güttinger* wie nunmehr auch dem Dompropst Burkhard von Hewen* Kaiserstuhl zur Huldigung gegenüber Nikolaus von Riesenburg auf. Dem von ihr dorthin geschickten Offizial Franz Murer* folgte der Bischof persönlich, um der Stadt 1385 XI 23 ihre kommunalen Rechte zu bestätigen und umgekehrt die Zusicherung zum Abschluß eines Burgrechtsvertrages mit Zürich entgegenzunehmen, den Nikolaus von Riesenburg bereits bei einem noch zu Lebzeiten seines Kontrahenten 1385 X 26 mit Zürich eingegangenen Vertrag in Aussicht genommen hatte. Klingnau, wo die Ermahnungen des Domkapitels noch kurz vor dem Tod Mangolds von Brandis gefruchtet hatten, hatte sich bereits 1385 X 28 mit Zürich verbürgrechtet, nachdem Nikolaus von Riesenburg dem Hochstiftsort zwei Tage zuvor bei einem Aufenthalt in der Reichsstadt eine Privilegienbestätigung erteilt hatte. Eine solche erhielt 1385 XI 22

36 MGH Nocr. I S. 294, 396. Vgl. HAUPT 1890 S. 283f., 289; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 23f.; LUTZ 1990 S. 49; HS I/2 1993 S. 109, 325, 328f.

schließlich auch Neunkirch. Bei der Gewinnung der Hochstiftsorte setzte Nikolaus von Riesenburg also dasselbe Instrument ein, dessen Anwendung sich bereits im Juni 1384 gegenüber der Stadt Konstanz bewährt hatte.³⁷

Von den drei Mangold von Brandis nach Chronistenaussage bis zu seinem Tod treu gebliebenen Clementisten kehrte der Offizial Hartmann von Bubenberg* der Stadt Konstanz den Rücken. Bereits 1386 in Freiburg belegt, suchte er von dort aus als Offizial und Generalvikar dem von Clemens VII. im darauffolgenden Jahr zum Konstanzer Bischof erhobenen Heinrich Bayler* zu seinen Ansprüchen zu verhelfen. Johannes von Randegg*, vor dem Tod Mangolds von Brandis 1385 vorübergehend in Konstanz nachzuweisen, aber sowenig wie Hartmann von Bubenberg* oder Heinrich Bayler* im Bürgerrecht faßbar, verlor bekanntlich als Truppenführer Leopolds III. zusammen mit dem Herzog 1386 in der Schlacht bei Sempach sein Leben. Er fand folgerichtig im österreichischen Stützpunkt Diessenhofen seine letzte Ruhestätte.

Rudolf Tettikover (I)* nahm dagegen im Frühjahr 1386 das Bürgerrecht seiner Heimatstadt Konstanz an, mithin erst nachdem Mangold von Brandis die regional- bzw. kirchenpolitische Handlungsbühne verlassen hatte. Noch später schloß Johannes von Steinegg*, der 1385 Bürger von Diessenhofen geworden war, im Herbst 1386 einen Burgrechtsvertrag mit Konstanz. Von den Nichtclementisten der ehemaligen Brandis-Wählerfraktion hatte sich Burkhard von Hewen* bereits 1380 mit Konstanz verbürgert. Nikolaus Schnell* war 1384 bald nach dem Wahlakt Konstanzer Bürger geworden. Im März 1386 waren schließlich auch Ulrich Güttinger* und Eberhard Last* gefolgt. Lediglich für Johannes von Landenberg* fehlt ein entsprechender Beleg. Von den in der Historiographie als Nichtwähler benannten Domkanonikern hatten Franz Murer*, Nikolaus Sätelli* und Heinrich Goldast* zwischen Februar und Juni 1384 das Konstanzer Bürgerrecht angenommen. Eberhard Insiegler* und Johannes Mochenwang* waren ihnen bereits Jahre vor der Bischofswahl vom Januar 1384 in diesem Schritt vorausgegangen, während ein solcher für Johannes Perger* nicht verbürgt ist.³⁸

Die Überwindung des bei Abschluß des Burgrechtsvertrages zwischen Konstanz und Nikolaus von Riesenburg im Juli 1384 noch bestehenden Dissenses zwischen den beiden Gruppen der Brandis-Wähler und Brandis-Nichtwähler dürfte also dadurch unterstrichen worden sein, daß 1386 vier Ex-Mitglieder der Majorität sich vertraglich an die Stadt Konstanz banden – deren Führung dem von Urban VI. vorgegebenen Stuhlanwärter aus der Umgebung König Wenzels durch Öffnung der Tore erst zum Durchbruch verholfen hatte. Vermutlich in keiner Weise einbezogen in diesen weitreichenden Konsens war Heinrich Bayler*. Mit dessen Promotion zum Konstanzer Bischof durch Clemens VII. hob im März 1387 erneut ein Stuhlstreit an, den der im Mai 1387 abdankende Nikolaus von Riesenburg nur extrem kurze Zeit ausfocht: Abgelöst wurde letzterer durch Burkhard von

37 AU XIII 26; SSRQ XVI 1 III/1 8, III/2 23–24; ThUB 3839; REC 6997, 6999. Vgl. HAUPT 1890 S. 286f., 289f.; SCHÖNENBERGER Bistum Konstanz 1926 S. 24f.; BENDER 1970 S. 62f.; HS I/2 1993 S. 324f., 328.

38 Zur Einbürgerungswelle von Domherren in der Schismazeit vgl. auch Abschnitt 7.2.f).

Hewen* – bei dessen Wahl sich das Kapitel im Unterschied zu 1384 nicht mehr hatte entzweien lassen.

Exkurs

Einer von HAUPT geäußerten Vermutung folgend, hielten die HELVETIA SACRA diese beiden Namensvettern unzutreffenderweise für eine Person. Da es sogar noch einen dritten gleichnamigen, gleichfalls clementistisch orientierten Verwandten gab, ist eine sorgfältige Unterscheidung unabdingbar. Der zum Sicherheitsbereich Clemens' VII. gehörende Konrad Sachs (II) wurde vom Papst auch als Diplomat verwendet. Wie aus einer zu unbekanntem Zeitpunkt von Clemens VII. an Leopold III. gerichteten politischen Note hervorgeht, wurde er zum österreichischen Herzog geschickt, von dem bereits die päpstlichen Gesandten Heinrich Bayler* und Konrad von Reischach – ein aus der Konstanzer Diözese stammender *domicellus* – nach erfolgreicher Erfüllung ihrer Mission an die avignonesische Kurie zurückgekehrt waren: Diese beiden Diplomaten hatten mit Leopold III. ein Bündnis abgeschlossen, das Clemens VII. Mitte Juni 1380 durch ein Schreiben an den Habsburger bestätigte. Konrad von Reischach wiederum gehörte als *scutifer honoris* dem Wach- bzw. Repräsentationspersonal der Kurie Clemens' VII. an. Er medierte über einen mit dem Vorzugsdatum 1378 XI 20 versehenen Rotulus eine Supplik, über die der als *bonus scriptor et aliter sufficiens* qualifizierte Kleriker Konrad Sachs (I), also der in Schaffhausen mittätige Notar, ein Amt als Pönitentiarischreiber erbat. Der zum Hofstaat Clemens' VII. gehörige Konrad Sachs (II) betätigte sich sogar mehrfach als Intervenient. Eine von ihm als *fanulus* an den Papst gerichtete Gesuchsliste, die mit einem im Namen des Züricher Rates eingereichten Rotulus gekoppelt war und das fiktive Datum 1378 XI 22 erhielt, wurde mit drei Suppliken von Anna Sachs, Konrad Sachs (III) und Ital Sachs eröffnet: Die Verwandte erbat die Aufnahme in das Frauenkloster Günterstal, der bereits an St. Johann präbendierte dritte Namensvetter Konrad Sachs (III) eine Ehrenstellenanwartschaft für das Konstanzer Kollegiatstift und Ital Sachs eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft. Der Impetrant Konrad Sachs (III) brachte seinerseits noch sieben weitere Stellenwünsche oder damit zusammenhängende Anliegen vor, zuletzt unter dem Datum 1385 VIII 19 ein Anwartschaftsgesuch für Kanonikat und Ehrenstelle in Zurzach mit Mediatorenhilfe des *serviens armorum* Konrad Sachs (II). Der Petent Ital Sachs ließ das Konstanzer Domkanonikatsgesuch ein zweites Mal vorlegen, außerdem war er an einer Züricher, Zofinger und Embracher Kanonikatsexpektanz interessiert; bei einem Teil seiner Stellenwünsche konnte er sich auf die Fürsprache Leopolds III. und des herzoglichen Kammermeisters Heinrich Gessler berufen. Zwei der für Ital Sachs und Konrad Sachs (III) ausgefertigten Anwartschaftsurkunden sollten vom Konstanzer Official exekutiert werden, also von Johannes Molhardi*.

Der Notar Konrad Sachs (I) wiederum dürfte bei der Bewilligung seiner mit einer *attende*-Marginalie versehenen Supplik für ein Schreiberstelle in der Pönitentarie auf Schwierigkeiten gestoßen sein, weil sein Wunsch eine sachfremde Materie innerhalb des von Konrad von Reischach beförderten und zurückdatierten Expektanzenrotulus dargestellt hatte. Jedenfalls setzte er seine berufliche Laufbahn am Bodensee fort. Als öffentlicher apostolisch-kaiserlicher Notar des Konstanzer Bischofshofes war er bereits im Oktober, November und Dezember 1378 sowie im Februar und März 1379 im Zusammenhang mit der Ausführung eines an Bischof Heinrich von Brandis adressierten, eine Inkorporation zugunsten des Spitals Zürich betreffenden Exekutionsmandats Urbans VI. in Zürich bzw. in Klingnau begegnet und hatte in Notariatsinstrumenten Datierungen nach dem Pontifikat des römischen Papstes vorgenommen. Aber spätestens im Winter 1379/1380 – als nämlich die

beiden von dem Konstanzer Offizial Johannes Molhardi* zu exekutierenden Urkunden Clemens' VII. für Ital Sachs und Konrad Sachs (III) ausgefertigt worden sein dürften – zählten die Sachs zu den Anhänger Avignons. Sie blieben es bis zum Sommer 1385. Danach scheint der Tod Mangolds von Brandis eine Wende zugunsten der römischen Obödienz ausgelöst zu haben. Denn im Juli 1386 begegnete ein Konrad Sachs im Umfeld des Bischofs Nikolaus von Riesenburg. Und der Notar Konrad Sachs (I) transumierte 1388 für die Stadt Konstanz, als deren Notar er zugleich fungierte, ein Privileg Urbans VI. und datierte auch 1389 ein Notariatsinstrument nach dessen Pontifikat.³⁹

39 RS 56/143v–144v, RS 56/171v–172r, RS 56/172v–177v, RS 56/191v–193r, RS 59/7v–8r, RS 60/88r, RS 60/105r, RS 60/149r–v, RS 62/100v, RS 68/178v–179r; RA 218/407r–v, RA 218/421v–422r, RA 221/310v–311r; GLA 67/506 f. 1r–v; REC 6489, 6497, 6502, 6508, 6517, 6523, 7037; UB St. Gallen 1953; KURZ Beil. 42; LIEBENAU Papst S. 215. Vgl. LIEBENAU Papst 1886–1889 S. 215; HAUPT 1890 S. 282; SCHULER Notare 1987 Textband S. 373f.; HS I/2 1993 S. 329; WIGGENHAUSER 1997 S. 221–223, 497f. Zur von Clemens VII. zweimal erbetenen Konstanzer Domkanonikatspektanz s. die Übersicht 10.5 im Anhang; zum Expeditionszeitraum der zu exekutierenden Urkunden s. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung HOTZ Vorzugsdaten 2002 und Biographie 11.13.

10. Anhang

10.1 Übersicht über die von den avignonesischen Päpsten erbetenen Benefizialgratien für Konstanzer Domherren- oder Ehrenstellen

Basis der Übersicht bilden die in den Suppliken und Papsturkunden enthaltenen Angaben. Eigenständige Ableitungen, Zusätze oder Vermutungen sind durch spitze Klammern gekennzeichnet. Übertragungen von Domherrenkurien wurden nicht aufgenommen, Neuprovisionen für Altkapitulare nur bei Bezug auf eine Konstanzer Domstiftsstelle. In der Rubrik »Wunschbesonderheiten/-eingriffe« wurden Sonderanliegen der Interessenten (Examensremission und -kommission, Alters- und Weihedispens, Kumulations- und Früchtebezugserlaubnis o.ä.) ebensowenig berücksichtigt wie nicht dem eigentlichen Stellenwunsch geltende Signaturpassagen mit modifizierend-bedingendem Charakter (Demissionsauflagen, Kassationsvorgaben, Kurienreiseorder, Studiums- oder Altersvorbehalte, Familienklausel etc.).

Abkürzungen und Zeichen

Adt.	Archidiakonat	Hg.	Herzog
altern.	alternativ	Hgn.	Herzogin
Bf.	Bischof	Kard.	Kardinal
Breisp.	Breisgau	Kg.	König
Burggf.	Burggraf	Kgn.	Königin
cur.	curata	Kollanwartsch.	Kollaturanwartschaft
Ddt.	Domdekanat	Kprov.	Kirchenprovinz
Dkt.	Domkanonikat	Ks.	Kaiser
Dp.	Dompropst	Nav.	Navarra
Dt.	Dignität	Off.	Offizium
dt.	deutsch	Pt.	Personat
Ebf.	Erzbischof	Pfk.	Pfarrkirche
El.	Elekt	Prov.	Provision
elect.	electiva	t. a.	terminus ante
Expz.	Expektanz	Univ.	Universität
Fkr.	Frankreich	v.	von
Gf.	Graf		

Kursiv Wunschablehnung, -änderung oder auch spätere Kassation der Benefizialgratie durch den Papst

Durchgestrichen infolge Wunschablehnung oder -änderung ausgeschiedener Interessent

[Eckige Klammern] infolge späterer Kassation der Benefizialgratie ausgeschiedener Interessent

Fett	Domkanonikat, -propstei, -dekanat oder Archidiaconat im fraglichen Pontifikat erlangt, bei Neuprovision fortbesessen
-----	Suppliken- oder Urkundenlücke bzw. kein Intervenient/Gelehrtenrotulus
?	quellenbedingte Unklarheit hinsichtlich Expektanz oder Provision bzw. Intervenient/Gelehrtenrotulus
< >	erschlossener Gelehrtenrotulus oder weder suppliken- noch urkundentextlich überlieferter Rechtstitel
<< >>	mutmaßlicher Intervenient oder Rechtstitel
[A]	abgeleitete Kuriensabsenz des Interessenten bei Urkundenausstellung
[E]	abgeleitete Examensbefreiung des Interessenten bei Urkundenausstellung
[P]	abgeleitete Kurienspräsenz des Interessenten bei Urkundenausstellung

Johannes XXII. (1316 VIII 7/IX 5 – 1334 XII 4)

A. Kanonikatspektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1.	-----	1319 VII 1 [P]	Kgn. Johanna v. Fkr.+Nav.	G. de Agranato	+Prov. Adt. Ultra Alpes ^a
2.	-----	1320 XII 30 [P]	?	R. v. Liebegg	
3.	-----	1321 VI 13 [P]	<<Johannes v. Diessenhofen>>	K. v. Diessenhofen	+Expz. Dt./Pt./Off. ^b
4.	-----	1322 VII 7 [P]	?	J. Pfefferhard	
5.	-----	1323 X 11 [P]	?	j. Erterlin	
6.	-----	1324 III 1 [P]	?	F. v. Ravensburg^c	
7.	-----	1324 VI 6 [P]	?	W. v. Elgg	
8.	-----	1324 VIII 29 [P]	?	F. v. Schauberg	
9.	-----	1325 I 24 [P]	?	E. v. Landenberg	
10.	-----	1325 VI 2 [P]	?	B. v. Andelfingen	
11.	-----	1325 VII 4 [P]	?	H. v. Ortenburg	
12.	-----	1325 VII 14 [P]	?	H. v. Enne	
13.	-----	1325 XI 2 [P]	?	J. v. Büttikon	
14.	-----	1325 XI 16 [P]	?	B. Senn	
15.	-----	1326 V 19 [P]	?	H. Brunker	
16.	-----	1326 V 28 [P]	?	J. Unterschopf	+Expz. Dt./Pt. ^d
17.	-----	1326 XII 17 [P]	?	U. zum Burgtor	
18.	-----	1327 I 20 [P]	?	H. v. Toggenburg	
19a.	-----	1327 III 4 [P]	?	G. v. Blumenberg	
20.	-----	1327 VIII 1 [P]	?	M. v. Wart	
21.	-----	1328 VI 9 [P]	?	L. v. Schauberg	
22.	-----	1329 VIII 23 [P]	?	E. Ströli	
23.	-----	1329 XII 19 [P]	?	H. v. Mehlishofen^e	
24.	-----	1330 I 7 [P]	?	U. v. Königsegg	
25.	-----	1330 III 5 [P]	?	J. Bättinger	
26.	-----	1330 III 14 [P]	?	W. v. Nellenburg	+Expz. Dt./Pt./Off. ^f
19b.	-----	1330 IV 16 [P]	?	G. v. Blumenberg	
27.	-----	1330 IV 18 [P]	?	J. v. Torberg	

28.	-----	1330 VI 21	[P]	?		U. v. Landenberg	
29.	-----	1331 X 23	[P]	?		J. v. Riet	
30.	-----	1332 V 22	[P]	?		A. v. Steinegg	
B. Kanonikatsprovisionen							
	Supplik	Urkunde		Intervenient/Gelehrtenrotulus		Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1324 IX 1	[P]	?		H. Ammann	
2.	-----	1325 VI 27	[P]	?		J. Güttinger ^{s, h}	
3.	-----	1331 VI 24	[P]	?		U. Pfefferhard^h	
4.	-----	1334 IV 22	[P]	?		J. Senniⁱ	
5.	<-----	-----		?		J. v. Landenberg ^{s, i}	+Prov. Pflk. Pfyn
		1330 IX 30>					
C. Kanonikatsneuprovisionen							
	Supplik	Urkunde		Intervenient/Gelehrtenrotulus		Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1321 V 19	[P]	?		K. v. Klingenberg^k	
2.	<-----	-----		?		N. v. Frauenfeld	
		1330 VII 30>					
D. Dignitätsexpektanzen							
	Supplik	Urkunde		Intervenient/Gelehrtenrotulus		Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1322 VII 7	[P]	?		J. Pfefferhard ^l	= cur.
2a.	-----	ca. 1324 XI ^m	[E]	?		F. v. Ravensburg ⁿ	= elect.
2b.	-----	1325 VI 2	[E]	?		F. v. Ravensburg ⁿ	= cur.
3.	-----	1326 XII 17	[P]	?		U. zum Burgtor ^o	
4.	-----	1330 III 14	[P]	?		W. v. Nellenburg ^p	

E. Propsteiprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. -----	1323 IV 17 [P]	?	D. v. Steinegg^d	
F. Propsteineuprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. -----	1321 V 19 [P]	?	K. v. Klingenberg^f	
G. Archidiaconatsprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. -----	1319 VII 1 [P]	Kgn. Johanna v. Fkr.+Nav.	G. de Agranato^s	
a	Siehe unter G. 1.			k
b	Siehe unter D. 1.			l
c	Siehe unter D. 2a-b.			m
d	Siehe unter D. 3.			n
e	Siehe unter Clemens VI. A. 11.			o
f	Siehe unter D. 4.			p
g	Siehe unter Clemens VI. A. 15 und F. 1.			q
h	Zwei Provisionen bezogen sich auf dieselbe Pfründe.			r
i	Zwei Provisionen bezogen sich auf dieselbe Pfründe.			s
j	Datum bekannt aus Supplikenextrakt in Kammeraufzeichnungen.			

Siehe unter F. 1.

Siehe unter A. 4.

Urkunde ohne Datumsangaben.

Siehe unter A. 6.

Siehe unter A. 17.

Siehe unter A. 26.

Siehe unter Innozenz VI. H. 1.

Siehe unter C. 1.

Siehe unter A. 1.

Benedikt XII. (1334 XII 20/1335 I 8–1342 IV 25)

A. Kanonikatspektanzen

Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1. -----	1335 X 15 [P]	<<Abt Konrad v. Salem>>	H. v. Enslingen	
2. -----	1337 IX 11 [P]	?	J. Glaser	
3. -----	1338 IV 7 [E]	?	J. Windlock^a	
4. -----	1339 I 18 [E]	Bf. Nikolaus v. Konstanz	O. v. Rheinegg	
5. -----	1340 IX 30 [P]	Bf. Nikolaus v. Konstanz	U. Burggraf^b	

B. Kanonikatsprovisionen

Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1. -----	1341 VI 27 [P]	Bf. Nikolaus v. Konstanz	U. v. Friedingen^c	

a Siehe unter Clemens VI. D. 1a.-c.

b Siehe unter Clemens VI. A. 1.

c Siehe unter Innozenz VI. D. 1.

Clemens VI. (1342 V 7/19–1352 XII 6)

A. Kanonikatspektanzen

Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1. -----	1342 XI 24 [E]	Bf. Nikolaus v. Konstanz	U. Burggraf^a	
2. -----	1343 III 18 [E]	?	J. Ebernant^a	
3. 1343 VI 17	1343 VI 17 [E]	-----	F. Stucki^b	
4. 1343 XI 8	1343 XI 8 [P]	Bf. Ulrich v. Chur	K. Wasserer^c	
5. 1344 I 22	1344 I 22 [A]	Ebf. Ortulf v. Salzburg	H. Goldast^{a,d}	
6. 1344 II 12	1344 II 12 [P]	Paul Graf v. Jägerndorf	F. Ris	

7.	1344 III 18	1344 III 18	[E]	Hg. Albrecht v. Österreich	A. v. Esslingen	
8.	1344 V 4	1344 V 4	[E]	Dp. Marquard v. Randeck v. Bamberg	F. Schilling	
9.	1344 V 11	1344 V 11	[E]	Gf. Albrecht v. Hohenberg	K. v. Wildberg ^c	später kassiert
10.	1344 X 9	-----		Hgn. Johanna v. Österreich	[U. v. Gaming]	
11.	1344 XI 19	1344 XI 19	[E]	Bf. Ulrich v. Chur	H. v. Mehlishofen ^f	
12.	-----	1345 IX 3	[P]	?	H. v. Kiburg	
13.	-----	1346 III 18	[P]	?	B. Atzo	
14.	-----	1346 IV 3	[P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	D. v. Steinegg	+Prov. Adt. Ultra Alpes ^h
15.	1346 X 4	1346 X 4	[P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	J. Güttinger ^g	
16.	1347 X 19	1347 X 19	[P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	L. Veringer ⁱ	
17.	1347 X 24	1347 X 24	[P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	H. Offenbach ^j	
18.	1347 XII 29	-----		Bf. Ulrich v. Konstanz	H. Pfefferhard	
19.	1349 VIII 17	-----		-----	J. v. Tor	
20.	1352 I 20	-----		Marquard v. Ems	U. v. Ems	+Expz. Dt./Pt./Off. ^k

B. Kanonikatsprovisionen

	Supplik	Urkunde		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1344 VII 22	[P]	?	K. v. Wildberg ^l	
2.	1344 XII 17	1344 XII 17	[P]	-----	K. Wasserer ^m	
3.	-----	1345 II 10	[P]	?	F. Jacobi	
4.	-----	1345 IX 28	[P]	<<----->>	B. v. Hewen ⁿⁿ	
5.	-----	1346 IV 3	[P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	U. Güttinger [*]	+Prov. Ddt. ^o
6.	1350 V 2	1351 III 3 ^p	[P]	-----	N. Sätelli [*]	
7.	-----	1351 II 24	[E]	?	D. Last ^q	
8.	1351 VI 19	-----		El. Albrecht v. Freising	H. v. Werdenberg ^d	
9.	1352 VII 14	----- ^r		Kard. v. S. Maria Nova	H. v. Krenkingen ^s	

C. Kanonikatsneuprovisionen

	Supplik	Urkunde		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	1345 VI 30	1345 VI 30	[E]	-----	H. v. Diessenhofen ^t	

D. Dignitätsexpektanzen

Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1a.	1342 VIII 23	----- ^u	J. Windlock ^v	= cur.
1b.	1343 V 5	Hg. Albrecht v. Österreich [P]	J. Windlock ^v	= cur.
1c.	1344 X 9	Hg. Albrecht v. Österreich [E]	J. Windlock ^v	+elect.+maior
2.	1346 V 31 ^w	Hg. Albrecht v. Österreich [E]	F. Stuckl ^x	= cur.+elect. ^w
3.	1347 XI 16	----- [P]	H. Offenbach ^y	= cur.+elect.; altern.
4.	1352 I 20	----- Marquard v. Ems	U. v. Ems ^z	Kollanwartsch. = <i>nicht gewährt</i> = cur.+elect.+maior

E. Dekanatsprovisionen

Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1.	-----	1346 IV 3 [P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	U. Güttinger ^{3aa}

F. Archidiakonatsprovisionen

Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1.	1346 X 4	1346 X 4 [P]	Bf. Ulrich v. Konstanz	J. Güttinger ^{bb}

- a Siehe unter Benedikt XII. A. 5.
- b Siehe unter D. 2 und Innozenz VI. G. 1a-b.
- c Siehe unter B. 2 und Innozenz VI. E. 1.
- d Siehe unter Urban V. A. 5.
- e Siehe unter B. 1.
- f Siehe unter Johannes XXII. A. 23.
- g Siehe unter Johannes XXII. B. 2.
- h Siehe unter F. 1.
- i Siehe unter Innozenz VI. A. 6, C. 4 und E. 2.
- j Siehe unter D. 3.
- k Siehe unter D. 4.
- l Siehe unter A. 9.
- m Siehe unter A. 4 und Innozenz VI. E. 1.
- n Siehe unter Urban V. E. 2 und F. 1.
- o Siehe unter E. 1.
- p Späteres Urkundendatum möglicherweise wegen Non-obstantennachtrags.
- q Zwei Provisionen bezogen sich auf dieselbe Pfünde.
- r Urkunde möglicherweise wegen Nonobstantennachtrags erst im Folgepontifikat ergangen = Innozenz VI. B. 1.

- s Erst im Folgepontifikat erfolgreich; siehe unter Innozenz VI. x
B.1.
- t Siehe unter Innozenz VI. F. 1. y
- u Urkunde erst nach Reformationsgesuch erwirkt = D. 1b. z
- v Siehe unter Benedikt XII. A. 3. aa
- w Aufnahme der Elekiv-Klausel in Urkunde erst über undatiertes, vermutlich im Oktober 1346 vorgelegtes Reformationsgesuch sichergestellt. bb

Siehe unter A. 3. Erst im Folgepontifikat erfolgreich; siehe unter Innozenz VI. G. 1a-b.

Siehe unter A. 17.

Siehe unter A. 20.

Siehe unter B. 5.

Siehe unter A. 15 und Johannes XXII. B. 2.

Innozenz VI. (1352 XII 18/30 – 1362 IX 12)

A. Kanonikatspektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -einriffe
1.	1353 VII 25		Hg. Peter v. Bourbon	K. v. Wigoltzingen	altern. Expz. Dkt. Freising = <i>gewährt</i>
2.	1353 XI 11	1353 XI 11 [A/A] ^a	El. Johannes v. Konstanz	K. Ramung	
3.	1354 VIII 12	1354 VIII 12 [P]	Bf. Johannes v. Konstanz	B. Frank^b	
4.	1354 XI 8	1354 XI 8 [A]	Bf. Johannes v. Konstanz	E. Mer^c	
5.	1355 XI 16	----- ^d	Konrad v. Wolfurt	R. Tetikover (I)^{se}	
6.	-----	1356 VII 2 [P]	?	L. Veringer^f	
7.	-----	1356 VII 16 [P]	?	J. v. Diessenhofen	
8.	1357 VII 16	1357 VII 16 [A]	Bf. Heinrich v. Konstanz	W. v. Brandis	+Prov. Pfk. Pfyn
9a.	1357 VII 16	----- ^g	Bf. Heinrich v. Konstanz	H. Spichwardi	
10.	1358 II 10	1358 II 10 [A]	Bf. Heinrich v. Konstanz	E. Insieglar^{se,h}	
9b.	1358 V 5	1358 V 5 [P]	-----	H. Spichwardi	+Prov. Pfk. Pfyn
11.	1359 VI 2	1359 VI 2 [A]	Hg. Rudolf v. Österreich	J. Ministr ⁱ	
12.	1359 VI 10	-----	-----	K. v. Ravensburg	+Prov. Adt. Breisg.; <i>nicht signiert</i>
13.	1359 VIII 30	-----	Bf. Heinrich v. Konstanz	R. v. Montfort	
? ^k	-----	-----	?	L. Münch ^l	
	<t. a. 1358 VI 1> ^m				

B. Kanonikatsprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. ----- ⁿ	1353 VI 30 [A]	ⁿ	H. v. Krenkingen ^o	
2. 1353 XI 11	1353 XI 11 [A/A] ^a	El. Johannes v. Konstanz	E. Mer ^{o p}	
?	-----	?	L. Münch ^r	
	<t. a. 1358 VI 1> ^m			
C. Kanonikatskonfirmationen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. -----	1356 XII 6 [P]	?	R. Tertikover (I) ^{s s}	
2. 1357 I 30	1357 I 30 [P]	-----	B. Frank ^t	
3. 1358 VI 1	-----	-----	L. Münch ^u	
4. 1358 VI 25	1358 VI 25 [P]	-----	L. Veringer ^v	
D. Kanonikatsneuprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. -----	1356 IX 12 [P]	?	U. v. Friedlingen ^w	
E. Dignitätsexpektanzen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. 1353 V 7	-----	-----	K. Wasserer ^s	= cur.; altern. Expz. Dkt. Speyer [= <i>gewährt</i>]
2. 1359 XI 23	-----	Bf. Philippe v. Cavailon	L. Veringer ^v	= cur.
F. Propsteiprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. -----	1356 VII 2 [E]	?	H. v. Diessenhofen ^z	

G. Propsteikonfirmationen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1a. 1354 XI 25	----- 1356 VI 30 ^{bb} [E]	----- ?	F. Stucki ^{aa} F. Stucki ^{aa}	
1b. -----				
H. Propsteineuprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. ----- <1356 XII 6 ^{dt} >		?	D. v. Steinegs^{cc}	
I. Archidiaconatsprovisionen		Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
Supplik	Urkunde			
1. 1359 VI 10		-----	K. v. Ravensburg^{cc}	<i>nicht signiert</i>
a	Zwei Urkundenausfertigungen erwirkt.	l	Siehe unter B.? und C.3.	
b	Siehe unter C.2.	m	T. a. ergibt sich aus C.3.	
c	Siehe unter B.2.	n	Supplik schon im Vorpontifikat vorgelegt=Clemens VI. B. 9.	
d	Urkunde für Domkanonikater aber in Konfirmationsurkunde erwähnt=C.1.	o	Zwei Provisionen bezogen sich auf dieselbe Pfründe.	
e	Siehe unter C.1, Gregor XI. E.3, Clemens VII. D.3 und F.1 (Anhang 5).	p	Siehe unter A.4.	
f	Siehe unter C.4, E.2 und Clemens VI. A.16.	q	Provision oder Expektanz; siehe unter A.?	
g	Urkunde erst nach Reformationsgesuch erwirkt=A.9b.	r	Siehe unter A.? und C.3.	
h	Pfründenannahme erst während Sedisvakanz nach Tod Innozenz' VI.; siehe unter Urban V. C.1.	s	Siehe unter A.5, Gregor XI. E.3, Clemens VII. D.3 und F.1 (Anhang 5).	
i	Siehe unter Urban V. A.12.	t	Siehe unter A.3.	
j	Siehe unter I.1.	u	Siehe unter A.? und B.?	
k	Expektanz oder Provision; siehe unter B.?	v	Siehe unter A.6, E.2 und Clemens VI. A.16.	
		w	Siehe unter Benedikt XII. B.1.	
		x	Siehe unter Clemens VI. A.4 und B2.	

- y Siehe unter A. 6, C. 4 und Clemens VI. A. 16.
 z Siehe unter Clemens VI. C. 1.
 aa Siehe unter Clemens VI. A. 3 und D. 2.
 bb Urkunde möglicherweise auch wegen Nonobstantien-
 nachtrags erst so spät erwirkt; siehe unter G. 1a.
- cc Siehe unter Johannes XXII. E. 1.
 dd Datum bekannt aus Supplikenextrakt in Kammeraufzeich-
 nungen.
 ee Siehe unter A. 12.

Urban V. (1362 IX 28/XI 6 – 1370 XII 19)

A. Kanonikatspektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1a.	1362 XI 26			N. Schnell*	<i>Kollanwartsch. zugewiesen</i>
2.	1362 XII 17	1362 XII 17 [E]	Univ. Montpellier	K. Last ^b	
3.	1362 XII 17	1362 XII 17 [P]	Gf. Aymon v. Genf	H. v. Bubenberg*	<i>Augsburg durch Konstanz ersetzt</i>
4.	1363 I 16	1363 I 16 [E]	Graduierte dt. Reich	J. Molhardi ^c	
5.	1363 I 16	1363 I 17 ^d [E]	Graduierte dt. Reich	H. Goldast**	+Prov. Pfk. St. Paul
1b.	1363 I 16	1363 I 18 ^d [E]	Graduierte Kprov. Mainz	N. Schnell*	altern. Expz. Dkt. Basel;
6.	1363 I 16		Graduierte Kprov. Mainz	N. Trätter	<i>Stiftskanonikat zugewiesen</i>
7.	1363 II 4	-----	-----	H. Schultheiß	
8.	1363 II 12	1363 II 12 [P]	Johannes Cantelmi	[U. v. Wilberg]	<i>später kassiert</i>
9.	1363 IV 22	-----	Univ. Bologna	J. Ammann	+Expz. Dt./Pt./Off. ^f
10.	1363 IV 25	-----	Burggf. Friedrich v. Nürnberg	A. v. Heiligenberg	
11.	1363 X 18	1363 X 18 [P]	Gf. Ludwig v. Neuenburg	B. v. Hewen	
12.	1365 V 11	-----	Johannes v. Breitscheid	J. Ministri ^s	
13.	1365 VI 1	-----	Burggf. Sislau v. Achalm	W. v. Hattstadt	<i>Kollanwartsch. zugewiesen</i>
14.	1366 I 17	-----	Hg. v. Österreich	L. v. Irflikon	
15.	-----	1368 XI 23 [P]	?	J. Dambach	

B. Kanonikatsprovisionen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe	
1.	1366 VII 15	1366 VII 15 [P]	-----	F. v. Tengen		
C. Kanonikatskonfirmationen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe	
1.	1362 XII 18	1362 XII 18 [P]	Bf. Heinrich v. Konstanz	E. Insiegler ^{sh}		
2.	1365 VI 18	-----	-----	J. Molhardi ^{si}		
D. Kanonikatsurrogationen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe	
1.	1363 IX 28	1363 IX 28 [E]	-----	K. Last ⁱ		
E. Dignitätsexpektanzen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe	
1.	1363 IV 22	-----	Univ. Bologna	J. Ammann ^k	= cur. + elect. + maior = nicht gewährt	
2.	1363 X 18	-----	Kg. Ludwig v. Ungarn Hg. Rudolf v. Österreich Bf. Johannes v. Straßburg	B. v. Hewen sm	= elect. + maior	
F. Propsteisurrogationen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe	
1.	1364 II 23	1364 II 23 [E]	-----	B. v. Hewen ^{sn}		

- a Siehe aber unter A. 1b.
 b Siehe unter D. 1.
 c Siehe unter C. 2.
 d Späteres Urkundendatum wegen direkter Konkurrenz.
 e Siehe unter Clemens VI. A. 5.
 f Siehe unter E. 1.
 g Siehe unter Innozenz VI. A. 11.
 h Pfündenannahme bereits während Sedisvakanz nach Tod Innozenz' VI.; siehe unter Innozenz VI. A. 10.
- i Siehe unter A. 4.
 j Siehe unter A. 2.
 k Siehe unter A. 9.
 l Urkunde für Dignität aber in Surrogationsurkunde erwähnt = F. 1.
 m Siehe unter F. 1 und Clemens VI. B. 4.
 n Siehe unter E. 2 und Clemens VI. B. 4.

Gregor XI. (1370 XII 30/1371 I 5 – 1378 III 26)

A. Kanonikatspektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervent/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
I.	-----	1371 I 28	[A]	<Univ. Bologna>	F. v. Ablach ^a
2.	-----	1371 I 28	[A/P] ^b	<Univ. Bologna>	J. Lupfen ^{ac}
3.	-----	1371 I 28	[E]	Univ. Prag	F. Murer ^{cd}
4.	-----	1371 II 15	[A]	?	J. v. Steinegg [*]
5.	-----	1371 III 23	[A]	?	E. Last ^{ce}
6.	-----	1371 III 23	[A]	?	N. Last [*]
7.	-----	1371 IV 20	[A]	Ks. Karl IV.	L. v. Helfenstein
8.	-----	1371 V 16	[P]	<<Bf. Lamprecht v. Straßburg>>	H. v. Montfort
9.	-----	1375 XI 8	[A]	<Univ. Prag>	B. v. Wehingen
10.	-----	1376 IV 28	[A]	?	H. Aren
I.	-----	-----	?	?	U. Gessler
	<t.a. 1371 XII 1> ^s	-----	?	?	+Expz. Dt./Off. ⁱ
II.	-----	-----	?	?	+Prov. Pfk. St. Paul
	<t.a. 1372 III 10> ^j	-----	?	?	K. Sidenfaden ^h
III.	-----	-----	?	?	W. v. Rinach
	<t.a. 1372 IV 16> ^j	-----	?	?	

IV.	----- <t. a. 1372 VIII 22> ^l	?	J. v. Kalkofen ^k	
V.	----- <t. a. 1377 VIII 13> ⁿ	?	H. Bayler ^m	
B. Kanonikatsprovisionen				
	Supplik	Urkunde	Intervenienten/Gelehrtenrotuli	Interessent
1.	-----	1371 IV 29 [P]	Kard. Francesco v. S. Sabina	J. Perger^r
2.	-----	1373 VI 10 [P]	<<----->>	J. v. Randegg^s
3.	-----	-----	?	H. Bayler^{co}
		<<t. a. 1377 VIII 13>> ⁿ		
C. Kanonikatskonfirmationen				
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent
1a.	-----	1374 II 26 [E]	?	F. v. Ablach ^p
1b.	-----	1375 IV 6 [E]	?	F. v. Ablach ^p
2.	-----	1377 I 20 [E]	?	F. Murer ^{s,q}
3.	-----	1377 II 13 [P]	?	E. Last ^{sr}
4.	-----	1377 III 10 [P]	?	J. Lupfen ^{ss}
D. Kanonikatsurrogationen				
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent
1.	-----	----- ^t	?	H. Bayler ^{su}
		<1377 VIII 13> ^y		

E. Dignitätsexpektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/ -eingriffe
1.	-----	1371 V 16 [P]	<<Bf. Lamprecht v. Straßburg>>	H. v. Montfort ^w	
2.	-----	1372 III 10 [E]	?	K. Sidenfaden ^x	
3.	-----	1372 V 3 [P]	?	R. Tertikover (I) ^{*y}	
a	Siehe unter C. 1a-b.				
b	Zwei Urkundenaufertigungen erwirkt.				
c	Siehe unter C. 4.				
d	Siehe unter C. 2.				
e	Siehe unter C. 3.				
f	Siehe unter E. 1.				
g	T. a. ergibt sich aus einer hier nicht aufgelisteten Urkunde Gregors XI.				
h	Siehe unter E. 2.				
i	T. a. ergibt sich aus E. 2.				
j	T. a. ergibt sich aus einer hier nicht aufgelisteten Urkunde Gregors XI.				
k	Siehe unter Clemens VII. A. 8 (Anhang 5).				
l	T. a. ergibt sich aus einer Kardinalsurkunde.				
m	Siehe unter B. 3, D. 1, Clemens VII. A. 1, C. 1 und D. 1 (Anhang 5).				
n	T. a. ergibt sich aus D. 1.				
o	Siehe unter A. V., D. 1, Clemens VII. A. 1, C. 1 und D. 1 (Anhang 5).				
p	Siehe unter A. 1.				
q	Siehe unter A. 3.				
r	Siehe unter A. 5.				
s	Siehe unter A. 2.				
t	Urkunde erst im Schisma erwirkt=Clemens VII. C. 1 (Anhang 5).				
u	Siehe unter A. V, B. 3, Clemens VII. A. 1, C. 1 und D. 1 (Anhang 5).				
v	Datum bekannt aus Clemens VII. C. 1 (Anhang 5).				
w	Siehe unter A. 8.				
x	Siehe unter A. II.				
y	Siehe unter Innozenz VI. A. 5, C. 1, Clemens VII. D. 3 und F. 1 (Anhang 5).				

10.2 Übersicht über die Pfründenvakanzen nach dem Tod Innozenz' VI. bis zum Ende der avignonesischen Periode

Sedisvakanz (1362 IX 13–1362 IX 27/1362 XI 5)

A. Erledigung *per mortem extra curiam Romanam*

- | | | |
|----|------------|-----------------|
| 1. | 1362 IX 22 | Ludwig Veringer |
|----|------------|-----------------|

Urban V. (1362 IX 28/1362 XI 6–1370 XII 19)

A. Erledigung *per mortem extra curiam Romanam*

- | | | |
|----|----------------------------|------------------------|
| 1. | 1363 VIII 6/7 ^a | Felix Stucki |
| 2. | 1365 III 18/19/20 | Otto v. Rheinegg |
| 3. | 1367 IV 1 | Mangold v. Nellenburg |
| 4. | 1368 X 28/29 | Konrad v. Diessenhofen |
| 5. | 1368 XI 24 | Berthold Frank |
| 6. | 1369 XI 23/24/27 | Heinrich Ammann |

B. Mutmaßliche Erledigung *per exclusionem* oder *per resignationem extra curiam Romanam*

- | | | |
|----|--------------------|--------------------|
| 1. | nach 1363 VIII 6/7 | Wolfram v. Brandis |
|----|--------------------|--------------------|

C. Erledigung *per resignationem apud sedem apostolicam*

- | | | |
|----|-------------|------------------------|
| 1. | 1366 VII 15 | Heinrich v. Krenkingen |
|----|-------------|------------------------|

Gregor XI. (1370 XII 30/1371 I 5–1378 III 26)

A. Erledigung *per mortem extra curiam Romanam*

- | | | |
|----|--------------------------|--------------------------|
| 1. | 1374 II 5 | Friedrich v. Tengen |
| 2. | 1376 VIII 24 | Friedrich v. Ablach |
| 3. | 1376 X 22 | Burkhard v. Hewen |
| 4. | 1376 XII 1 | Eberhard Mer |
| 5. | 1376 XII 22/24 | Heinrich v. Diessenhofen |
| 6. | 1377 VII 24 ^a | Heinrich v. Homburg |

- a Pfründe bei Tod Gegenstand eines Kurienprozesses.

B. Erledigung *per mortem apud sedem apostolicam*

1. 1371 IV 28 Konrad Last

C. Erledigung *per resignationem apud sedem apostolicam*

1. 1373 VI 10 Luitold Münch

10.3 Liste der Domkapitelsmitglieder von 1378 und deren päpstliche Rechtstitel

Abkürzungen und Zeichen

t. a.	terminus ante
Fett	Domkapitelsmitglieder mit belegtem päpstlichen Rechtstitel
-----	kein päpstlicher Rechtstitel bekannt
<< >>	vermuteter päpstlicher Rechtstitel bzw. vermuteter Archidiakon

A. Domkanoniker

	Name	Rechtstitelart	Datum	
1.	Johannes v. Landenberg*	-----		
2.	Johannes Ebernant*	Expektanz	1343 III 18	= Pontifikatswechsel
3.	Burkhard v. Hewen*	Provision	1345 IX 28	
4.	Ulrich Güttinger*	Provision	1346 IV 3	
5.	Dietrich Last*	Provision	1351 II 24	
6.	Nikolaus Sätelli*	Provision	1351 III 3	
7.	Rudolf Tettikover (I)*	Expektanz	1355 XI 16	= Pontifikatswechsel
		Konfirmation	1356 XII 6	
8.	Eberhard Insiegler*	Expektanz	1358 II 10	
		Konfirmation	1362 XII 18	= Pontifikatswechsel
9.	Hartmann v. Bubenberg*	Expektanz	1362 XII 17	
10.	Johannes Molhardi^{as}*	Expektanz	1363 I 16	
11.	Heinrich Goldast^{bs}*	Expektanz	1363 I 17	
12.	Nikolaus Schnell*	Expektanz	1363 I 18	
13.	Johannes Mochenwang*	-----		
14.	Franz Murer*	Expektanz	1371 I 28	= Pontifikatswechsel
		Konfirmation	1377 I 20	
15.	Johannes Lupfen*	Expektanz	1371 I 28	
		Konfirmation	1377 III 10	

16.	Johannes v. Steinegg*	Expektanz	1371 II 15
17.	Eberhard Last*	Expektanz	1371 III 23
		Konfirmation	1377 II 13
18.	Johannes Perger*	Provision	1371 IV 29
19.	Johannes v. Randegg*	Provision	1373 VI 10
20.	Heinrich Bayler*	<<Provision>>	t. a. 1377 VIII 13
		Surrogation	1377 VIII 13 ^c

..... = Pontifikatswechsel

a Domkanoniker zugleich Offizial.

c Urkunde erst 1381 XII 2 von Clemens VII. ausgefertigt.

b Domkanoniker zugleich Generalvikar.

B. Dignitäre etc.

	Name	Amtsbezeichnung	Rechtstitelart	Datum
1.	Burkhard v. Hewen*	Dompropst	Expektanz	1363 X 18
			Surrogation	1364 II 23
2.	Ulrich Güttinger*	Domdekan	Provision	1346 IV 3
3.	Johannes v. Landenberg*	Domthesaurar	-----	
		Archidiakon Zürichgau	-----	
4.	Eberhard Insiegler*	Domkantor	-----	
5.	Dietrich Last*	Archidiakon Ultra Alpes	-----	
6.	Johannes Mochenwang*	Archidiakon Breisgau	-----	
7.	Nikolaus Schnell*	Archidiakon Illergau	-----	
8.	Johannes von Steinegg*	Archidiakon Allgäu	-----	
9.	Heinrich Bayler*	Archidiakon Aargau	-----	
<<10.	Johannes von Randegg*	Archidiakon Thurgau	----->>	
<<11.	Johannes Molhardi*	Archidiakon Ante Nemus	----->>	

10.4 Gesamtstatistik zu den Expektanzen und Provisionen für Konstanzer Domkanonikate zwischen 1316 und 1378

Zeichen

? quellenbedingte Unklarheit
< > erschlossener Wert

A. Expektanzen

	Johannes XXII.	Benedikt XII.	Clemens VI.	Innozenz VI.	Urban V.	Gregor XI.	Gesamt
Regierungsjahre	18	7	11	10	8	7	= 61
Gesamtbewerber	30 ^a	5 ^a	20	13	15	15 ^a	= 98 ^a
Jahresdurchschnitt	1,7	0,7	1,8	1,3	1,9	2,1	= 1,6
Zweitgesuche	1 ^a	?	0	1	1	?	= 3 ^a
Bewerberabweisungen	?	?	0	2	2	?	= 4 ^a
Erstmonatsanteil	0	0	0	0	1	3	= 4
Ersthalbjahresanteil	0	0	0	0	11	8	= 19
Zweithalbjahresanteil	0	1	2	2	1	<+1> ^b	= 6<+1> ^b
Zweitjahresanteil	0	0	7	2	0	<+3> ^c	= 9<+3> ^c
Drittljahresanteil	1	1	2	1	2	0	= 7
Viertjahresanteil	0	1	3	2	1	0	= 7
Fünftjahresanteil	2	1	1	2	0	1	= 7
Sechsjahresanteil	1	1	3	1	0	1	= 7
Adelige	12<+8/9>	1<+1>	3<+2>	3	6<-1>	5<+2>	= 30<+12/13>
- Grafen	3<+2>	0	1	1	1	2	= 8<+2>
- Freiherren	0<+2>	0	0	1	1	0	= 2<+2>
- Niederadelige	9<+4/5>	1<+1>	2<+2>	1	4<-1>	3<+2>	= 20<+8/9>
Studierte	2<+1>	5	9	2<+1>	10<+1>	4<+4>	= 32<+7>
Interventienten	1+<1> ^a	2<+1> ^a	15	10	7	1<+1> ^a	= 36<+3> ^a
- Konstanzer Bischöfe	0	2	6	7	0	?	= 15 ^a
- Konstanzer Stuhlbewerber	?	?	1	0	0	?	= 1 ^a
- Auswärtige Bischöfe	?	?	3	0	0	?	= 3<+1> ^a
- Auswärtige Äbte	?	?	0	0	0	?	= <1> ^a
- Auswärtige Pröpste	?	?	1	0	0	?	= 1 ^a
- Deutscher König	0	0	0	0	0	1 ^a	= 1 ^a
- Dessen Gesandte	?	?	0	0	0	?	= <1> ^a
- Burggrafen	?	?	0	0	2	?	= 2 ^a
- Französische Königin	1	0	0	0	0	?	= 1 ^a
- Französische Herzöge	?	?	0	1	0	?	= 1 ^a
- Habsburger/-innen	?	?	2	1	1	?	= 4 ^a

- Ungarisches Umfeld	?	?	2	1	1	?	?	4 ^a
- Funktionslose Verwandte	?	?	0	0	2	?	?	2 ^a
- Sonstige	?	?	0	0	1	?	?	1 ^a
Gelehrtenrotuli	?	?	0	0	6	1<+3> ^a	1<+3> ^a	7<+3> ^a
- Universitätsrotuli	?	?	0	0	2	1<+3> ^a	1<+3> ^a	3<+3> ^a
- Graduiertenrotuli	?	?	0	0	4	?	?	4 ^a
Urkundenbesitzer	30	5	16	9<+1>	8	10		78<+1>
- examensbefreit	0	2	7	0	4	1	1	14
- kurnenanwesend	30	3	8	4	4	1	1	50
- abwesend	0	0	1	5	0	8		14
- unklar	0	0	0	<1>	0			<1>
Domkanoniker	6	4	4	7	6	5		32
Adelige	3<+1>	1<+1>	0	1	2	1<+1>		8<+3>
- Grafen	0	-	0	0	0	0		0
- Freiherrn	0	-	-	1	1	-		2
- Niederadelige	3<+1>	1<+1>	0	0	1	1<+1>		6<+3>
Studierte	2<+1>	4	3	1<+1>	4<+1>	3<+1>		17<+4>
Intervenientenerfolge	1<+1> ^a	1<+1> ^a	2	6	2	0 ^a		12<+2> ^a
- Konstanzer Bischöfe	-	1	1	5	-	0		7
- Konstanzer Stuhlbewerber	?	?	0	-	-	?		0 ^a
- Auswärtige Bischöfe	?	?	1	-	-	0 ^a		1 ^a
- Auswärtige Äbte	?	?	-	-	-	?		<1> ^a
- Auswärtige Pröpste	?	?	0	-	-	?		0 ^a
- Deutscher König	-	-	-	-	-	0		0
- Dessen Gesandte	?	?	-	-	-	?		<1> ^a
- Burggrafen	?	?	-	-	0	?		0 ^a
- Französische Königin	1	-	-	-	-	0		1
- Französische Herzöge	?	?	-	-	-	?		0 ^a
- Habsburger/-innen	?	?	0	0	0	?		0 ^a
- Ungarisches Umfeld	?	?	0	1	0	?		1 ^a
- Funktionslose Verwandte	?	?	-	-	1	?		1 ^a
- Sonstige	?	?	-	-	1	?		1 ^a
Gelehrtenrotulierfolge	?	?	-	-	3	1<+2> ^a		4<+2> ^a

	Johannes XXII.	Benedikt XII.	Clemens VI.	Innozenz VI.	Urban V.	Gregor XI.	Gesamt
= Universitätsrotuli	?	?	-	-	0	1<+2> ^a	= 1<+2> ^a
= Graduiertenrotuli	?	?	-	-	3	?	= 3 ^a
Realisierungstischjahr	8.	5.	2.	6.	1.	1.	= 3, 8
B. Provisionen							
Gesamtbewerber	5 ^a	1 ^a	9	2	1	2<+1> ^a	= 20<+1> ^a
Jahresdurchschnitt	0,3	0,1	0,8	0,2	0,1	0,3<+0,1>	= 0,3<+0,1>
Doppelreflexionen	2	0	1	1	0	0	= 4
Bischofspotomtionen	4	1	4	2	0	0	= 11
Resignationen	1	0	0	2	0	0	= 1
Permutationen	0	0	2	0	1	1	= 4
Assekutionen	0	0	1	0	0	0	= 1
Kurientod	0	0	0	0	0	1	= 1
Spezialreservationen	0	0	2	0	0	0<+1?>	= 2<+1?>
Adelige	0<+2>	1	1<+2>	0<+1>	0<+1>	0<+1/+1>	= 2<+7/+1>
- Grafen	0	0	1	0	0	0	= 1
- Freiherrn	0	0	0<+2>	0<+1>	0<+1>	0	= 0<+4>
- Niederadelige	0<+2>	1	0	0	0	0<+1/+1>	= 1<+3/+1>
Studierte	0	1	2<+3>	1<+1>	0	0	= 4<+4>
Intervenienten	?	1	3	1	0	1 ^a	= 6 ^a
- Kardinäle	0 ^a	0	1	0	0	1 ^a	= 2 ^a
- Konstanzer Bischöfe	0 ^a	1	1	1	0	?	= 3 ^a
- Konstanzer Stuhlbewerber	?	0	1 ^a	0	0	?	= 1 ^a
Urkundenbesitzer	4	1	7	2	1	2	= 17
- examensbefreit	0	0	1	0	0	0	= 1
- kurienanwesend	4	1	6	0	1	2	= 14
- abwesend	0	0	0	2	0	0	= 2
Domkanoniker	3	1	6	1	1	2<+1>	= 14<+1>
Adelige	<1>	1	<1>	<1>	<1>	<1/+1>	= 1<+5/+1>
- Grafen	-	-	0	-	-	-	= 0
- Freiherrn	-	-	<1>	<1>	<1>	-	= <3>

- Niederadelige	<1>	1	-	-	-	<1/+1>	= 1<+2/+1>
Studierte	-	1	-	-	-	-	= 4<+2>
Intervenientenerfolge	?	1	2<+2>	1	0	1 ^a	= 3 ^a
- Kardinäle	-	-	1	0	-	1 ^a	= 1 ^a
- Konstanzer Bischöfe	-	1	1	0	0	?	= 2
- Konstanzer Stuhlbewerber	?	-	0 ^a	-	-	?	= 0 ^a

C. Expektanzen oder Provisionen

	Johannes XXII.	Benedikt XII.	Clemens VI.	Innozenz VI.	Urban V.	Gregor XI.	Gesamt
Gesamtbewerber	0	0	0	1	0	0	= 1
Adelige	-	-	-	<1>	-	-	= <1>
- Grafen	-	-	-	0	-	-	= 0
- Freiherrn	-	-	-	0	-	-	= 0
- Niederadelige	-	-	-	<1>	-	-	= <1>
Studierte	-	-	-	0	-	-	= 0
Urkundenbesitzer	-	-	-	0	-	-	= 0
Domkanoniker	-	-	-	1	-	-	= 1
Adelige	-	-	-	<1>	-	-	= <1>
- Grafen	-	-	-	-	-	-	-
- Freiherrn	-	-	-	-	-	-	-
- Niederadelige	-	-	-	<1>	-	-	= <1>
Studierte	-	-	-	-	-	-	-

a Wert könnte auch höher sein.

b Expektanz könnte auch älter sein.

c Expektanzen könnten auch älter sein.

10.5 Übersicht über die von Clemens VII. erbetenen Benefizialgratien für Konstanzer Domherren- oder Ehrenstellen

Abkürzungen und Zeichen

altern.	alternativ	Kt.	Kanonikat
cur.	curata	Ldvt.	Landvogt
Dt.	Dignität	österr.	österreichisch
Dthes.	Domthesaurar	Off.	Offizium
elect.	electiva	Pt.	Personat
Expz.	Expektanz	Prov.	Provision
Gf.	Graf	Schaffh.	Schaffhausen
Hg.	Herzog	Straßb.	Straßburg
Hofm.	Hofmeister	v.	von
Kammern.	Kammermeister		

Kursiv

~~Durchgestrichen~~

?

[A]

[P]

Wunschnablehnung oder Auflage durch den Papst

infolge Wunschnablehnung ausgeschiedener Interessent

Suppliken- oder Urkundenlücke bzw. kein Interveniens/Gelehrtenrotulus
quellenbedingte Unklarheit hinsichtlich Kurienpräsenz bzw. Interveniens/
Gelehrtenrotulus

abgeleitete Kurienabsenz des Interessenten bei Urkundenausstellung

abgeleitete Kurienpräsenz des Interessenten bei Urkundenausstellung

Clemens VII. (1378 IX 20/X 31 – 1394 IX 16)

A. Kanonikatspektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1378 XI 3 ^a , b [P?]	?	H. Bayler*	+Expz. Dt./Pt./Off. ^c
2.	1378 XI 15 ^d	-----	Kardinal Florentinus	A. Moosmann	Kardinalsrotulidatum
3.	1378 XI 16	[A]	Hg. Leopold v. Österreich	H. v. Randegg ^{ke}	
4.	1378 XI 17	-----	Universität Paris	U. Keller	
5.	1378 XI 17	[A]	P. v. Torberg=öster. Hofm.	J. Schwellgrübel	
6.	1378 XI 17	-----	P. v. Torberg=öster. Hofm.	U. v. Torberg ^f	
7.	1378 XI 18 ^s	-----	Archidiakon Reims	J. Witzig	+Expz. Dt./Pt./Off. ^h ; Vorzugsdatum
8.	1378 XI 22	-----	Universität Avignon	J. v. Kalkofen ⁱ	
9.	1378 XI 22	-----	Gf. Wilhelm v. Katzenlnbogen	K. Münzmeister	
10a.	1378 XI 22	-----	K. Sachs (II)	I. Sachs	
11.	1378 XI 26	-----	Universität Avignon	N. Huetter	altern. Expz. Kt. Zofingen = <i>gewährt</i>
12.	1378 XI 26	-----	Hg. Leopold v. Österreich	H. v. Diessenhofen*	
13.	1378 XI 26	-----	Hg. Leopold v. Österreich	J. v. Rosnegg	
14.	1378 XI 26	-----	R. Tettikover (I)*	R. Tettikover (II)*	
15.	1378 XI 26	-----	R. Tettikover (I)*	R. Grämlich	
10b.	1378 XI 27	-----	H. Gessler=öster. Kammern.	I. Sachs	
16.	1378 XI 27	-----	H. Gessler=öster. Kammern.	L. v. Ravensburg	
17.	1379 XI 1	-----	----- ^k	S. Angelli	
18.	1379 XI 12	-----	-----	K. Wakerstein	
19.	1379 XII 15 ^l	-----	G. Müller=öster. Hofm.	H. v. Friedingen	Papstfamiliarendatum = <i>nicht gewährt</i>
			H. Gessler=öster. Kammern.		
			H. v. Randegg=Vogt v. Schaffh.		
			H. v. Seen=öster. Kat		
20.	1380 III 17	-----	E. v. Kiburg	H. v. Bubendorf	
21.	1380 III 30	-----	----- ^m	H. Livi	+Expz. Dt./Pt./Off. ⁿ
22.	1380 VII 14	-----	----- ^o	S. Sweder	<i>nur als erste Benefizialgratie gültig</i>
23.	1380 IX 1	-----	Archidiakonsoffizial v. Basel	K. v. Baden	

24.	1381 VII 13	-----	U. v. Mitra=österr. Gesandter H. v. Randegg=österr. Gesandter Hg. Leopold v. Österreich N. v. Villenbach	A. Peck	+Expz. Dt./Pt./Off. ^p
25.	1382 X 14	-----		F. v. Leiningen	
26.	1385 IV 11	-----		J. v. Villenbach	

B. Kanonikatsprovisionen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	1382 III 26	1382 III 26 [P]	----- ^q	A. Peck ^r	
2.	1382 III 26	-----	----- ^q	U. v. Torberg ^s	
3.	1382 III 26	-----	----- ^q	W. Münch	
4.	-----	1388 III 16 ^a [P]	?	F. v. Nellenburg	+Prov. Dompropstei ^t
5a.	1389 II 20	-----	W. v. Altenklingen=österr. Ldvt.	K. v. Münchwilen	
5b.	1389 VII 10	-----	----- ^u	K. v. Münchwilen	

C. Kanonikatssurrogationen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1381 XII 2 ^v [P?]	?	H. Bayler ^{st,w}	

D. Dignitätsexpektanzen

	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe
1.	-----	1378 XI 3 ^{a,b} [P?]	?	H. Bayler st	= cur.+elect.+maior
2.	1378 XI 18 ^s	-----	Archidiakon v. Reims	J. Witzig ^y	= cur.+elect.; Vorzugsdatum
3.	1378 XI 22	-----	Gf. Günther v. Schwarzburg	R. Tettkover (I) ^{sz}	= cur.+elect.+maior
4a.	1378 XI 26	-----	Hg. Leopold v. Österreich	H. v. Randegg ^{st,aa}	= cur.+elect.+maior
5.	1380 III 30	-----	----- ^m	H. Liv ^{rb}	= cur.+elect.
4b.	1381 II 22	-----	Dthes. R. v. Hewen v. Straßb. ^{cc} H. v. Randegg=österr. Gesandter O. v. Schedlin=österr. Gesandter	H. v. Randegg ^{st,aa}	= cur.+elect.+maior

6.	1381 VII 13	-----	W. v. Mitra=österr. Gesandter H. v. Randegg=österr. Gesandter	A. Peck ^{ad}	= cur.+elect.	
E. Propsteiprovisionen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe	
1.	-----	1388 III 16 ^a [P]	?	F. v. Nellenburg ^{ee}		
F. Archidiaakonatssurrogationen						
	Supplik	Urkunde	Intervenient/Gelehrtenrotulus	Interessent	Wunschbesonderheiten/-eingriffe	
1.	-----	1379 IX 23 [P]	?	R. Tetrikover (I) ^{sf}		
a	<i>Motu-proprio</i> -Ausfertigung erwirkt.				o Petition als <i>Rotulus quorundam Alamannorum Constantiensium</i> betitelt.	
b	Vorzugsdatum typisch für Rotuli bzw. Einzelsuppliken von Papstfamiliaren.				p Siehe unter B. 1 und D. 6	
c	Siehe unter C. 1, D. 1, Gregor XI. A. V, B. 3 und D. 1 (Anhang 1).				q <i>Motu-proprio</i> -Bewilligung erbeten. r Siehe unter A. 24 und D. 6.	
d	<i>Data rotulorum dominorum cardinalium</i> erbeten.				s Siehe unter A. 6.	
e	Siehe unter D. 4. a und b.				t Siehe unter E. 1.	
f	Siehe unter B. 2.				u Im Titel der Petition als deren Kompositor der Bischof von Valence angeführt, der mit Heinrich Bayler* zu identifizieren ist.	
g	<i>Fructuosa data</i> erbeten.				v Surrogation bereits im Vorpontifikat erbeten bzw. bewilligt=Gregor XI. D. 1 (Anhang 1).	
h	Siehe unter D. 2.				w Siehe unter A. 1, D. 1, Gregor XI. A. V, B. 3 und D. 1 (Anhang 1).	
i	Siehe unter Gregor XI. A. IV (Anhang 1).				x Siehe unter A. 1, C. 1, Gregor XI. A. V, B. 3 und D. 1 (Anhang 1).	
j	Eingabe war Doppelrotulus, dessen erster Teil im Namen des Zürcher Rates eingereicht wurde.				y Siehe unter A. 7.	
k	Petition als <i>Rotulus quorundam Constantiensium</i> betitelt.					
l	<i>Data familiarum domini nostri pape</i> erbeten.					
m	Petition als <i>Rotulus Henrici Livi</i> betitelt.					
n	Siehe unter D. 5.					

- z Siehe unter F. 1., Innozenz VI. A. 5, C. 1, Gregor XI. E. 3 (Anhang 1).
- aa Siehe unter A. 3.
- bb Siehe unter A. 21.
Petition ungeachtet der Interventionen als *Rotulus quorundam Alamannorum de Constantia* betitelt.
- dd Siehe unter A. 24 und B. 1.
- ee Siehe unter B. 4.
- ff Siehe unter D. 3, Innozenz VI. A. 5, C. 1, Gregor XI. E. 3 (Anhang 1).

11. Personalia I: Biographien der im Jahr 1378 präbendierten Domherren

Nachstehende Erläuterungen dienen der Erleichterung des Umgangs mit den Personalia:

1. In den einzelnen Biographien wird der jeweils porträtierte Kleriker mit seinen Namensinitialen angeführt, z. B. Heinrich Bayler als »H. B.«
2. Der Aufbau des Sachpunktes »Benefizien- und Ämterbesitz« – unter dem auch Rechtstitel ohne nachweisbaren Erfolg erfaßt werden – folgt jeweils chronologisch-kirchengeographischen Ordnungsprinzipien.
3. In den Anmerkungsapparaten werden bei päpstlichen Benefizialurkunden im Anschluß an den Quellenbeleg vielfach Incipitformen und Exekutoren angeführt. Dies geschieht deshalb, weil Arenga und Exekutorenzahl Aufschluß geben können über Kurienpräsenz bzw. Absenz der Benefizialgratien erwirkenden Kleriker. Überdies können Mandatsempfänger – ähnlich wie Intervenienten – zur Rekonstruktion von Beziehungsnetzen der Petenten beitragen. Analoges gilt auch für gleichermaßen berücksichtigte Konservatoren. Da die Exekutoren bzw. Konservatoren im kurialen Sprachgebrauch in der Regel nur über ihr Kirchenamt bezeichnet wurden, sind deren Namen nach Möglichkeit eigenständig ergänzt. Derartige Identifizierungen erfolgten anhand aktueller Nachschlagewerke zum Personalbestand welt- oder auch ordensgeistlicher Kircheneinrichtungen im schweizerisch-süddeutschen Raum – wie sie etwa die Publikationen der *Helvetia Sacra* oder *Germania Sacra* sowie jüngere Stiftsmonographien darstellen. Die Incipit- und Exekutoren- oder Konservatorenangaben der Urkunden finden sich schließlich in runde (), die Namensergänzungen in spitze <> Klammern gesetzt. In diesem Zusammenhang werden folgende Abkürzungen verwendet:

A.	Abt	El.	Elekt
Ad.	Archidiakon	Ex.	Exekutor
Bf.	Bischof	Kant.	Kantor
D.	Dekan	Kapl.	Kaplan
Dd.	Domdekan	Kardpr.	Kardinalpriester
Diöz.	Diözese	Kons.	Konservator
Dk.	Domkanoniker	Offzl.	Offizial
Dkant.	Domkantor	P.	Propst
Dp.	Dompropst	Prek.	Prekantor
Dsagr.	Domsakristan	Sagr.	Sakristan
Dschol.	Domscholaster	Thes.	Thesaurar
Dthes.	Domthesaurar	v.	von
Ebf.	Erzbischof	verm.	vermutlich

4. Einzelnen Biographien werden »Übersichten« zu Suppliken mit etwaigen Ausfertigungen oder auch Exekutorien und Kurienämter zur Zeit Clemens' VII. nachgestellt. Darin auftretende spitze <> Klammern beinhalten abgeleitete oder unsichere Angaben. Ansonsten werden hier folgende Abkürzungen benutzt:

Ad.	Archidiakon	Ausfert.	Ausfertigung
Adt.	Archidiakonat	Benef.	Benefizium

Berom.	Beromünster	Markgf.	Markgraf
betr.	betreffend	Neuprov.	Neuprovision
Bf.	Bischof	Off.	Offizium
Bischofsz.	Bischofszell	Patr.	Patriarch
Bt.	Bistum	Pfk.	Pfarrkirche
Ddt.	Domdekanat	prä.	präsident
Dkt.	Domkanonikat	Prov.	Provision
Dt.	Dignität	Pt.	Personat
Ebf.	Erzbischof	Rotul.	Rotulus
Eichst.	Eichstätt	Salzb.	Salzburg
Einzelsuppl.	Einzelsupplik	Schaffh.	Schaffhausen
Embr.	Embrach	Schönenw.	Schönenwerd
Gf.	Graf	Straßb.	Straßburg
Hg.	Herzog	t. a.	terminus ante
Hofm.	Hofmeister	überlief.	überliefert
Kammerm.	Kammermeister	v.	von
Kap.	Kapelle	verm.	vermutlich
Kollanwartsch.	Kollaturanwartschaft	Zof.	Zofingen
Kt.	Kanonikat	Zwief.	Zwiefalten
Kumul.	Kumulation		

5. Angesichts der Vielzahl der in den Biographien bezeugenden Orts- und Personennamen sind die Personalia nicht in den der Untersuchung beigegebenen Indizes berücksichtigt.

11.1 Heinrich BAYLER

Literatur: Santifaller Domkapitel 1924–1925 S. 274f.; Logoz Clément VII (Robert) 1974 S. 108–111; Fouquet 1987 S. 332f.; HS I/2 1993 S. 329–333.

Eckdaten: seine Abstammung ist bislang nicht eindeutig geklärt. An der Kurie Clemens' VII. wurde verschiedentlich seine Herkunft *de nobili genere* bzw. seine *nobilitas* vermerkt, so daß von adeligem Stand auszugehen ist^{10 11 12 40 43 44 48 52 59 60}. Ebendort wurde er in der frühen Schismazeit auch als Kleriker der Diözese Konstanz charakterisiert^{1 59}. Er selbst bezeichnete sich 1391 am avignonesischen Papsthof als einen *tutschen* und unterfertigte einen in seiner Muttersprache geschriebenen Brief als *Hainrich Bayler*¹⁹¹. Neben dieser vorherrschenden Familiennamensform begegneten in der kurieninternen Administration, wo H. B. auch unter seinen späteren Bischofstiteln geführt wurde, die Varianten *Baylier*, *Bailler*, *Bayller*, *Baillyer*, *Baillier* oder *Bailhier*^{159 160 165}. Unter der für H. B. typischen Geschlechternamensform begegnete ferner in einer vatikanischen Quelle der gleichfalls an Clemens VII. orientierte Johann Bayler; er hielt einen Altar in der thurgauischen Pfarrkirche Raperswilen und erbat 1381 IV 1 über einen Rotulus von Klerikern der Konstanzer Diözese eine Anwartschaft für ein Benefizium der Kollatur des Konstanzer Bischofs¹⁶¹. Er dürfte wie H. B. einer unter dem Namen Beyeler bekannten, aber auch als *Beijeler*, *Beigler*, *Beyler*, *Bayeler* oder *Bailer* bezeugenden habsburgischen Amtsleutefamilie zuzuordnen sein, die den österreichischen Herzögen

in Kyburg und in Glarus zu Diensten stand und eng mit dem Raum Zürich verbunden gewesen zu sein scheint. Heinrich Beyeler saß 1334 als Kyburger Untervogt in Schwamendingen in einer den Züricher Großmünsterpropst Kraft von Toggenburg berührenden Angelegenheit zu Gericht; 1344 errichtete er für sich und seine nicht namentlich genannten Nachkommen eine Jahrzeit am Zurzacher Kollegiatstift, 1361 besaß er unter anderem in der Grafschaft Kyburg – nach der er damals auch benannt wurde – österreichische Lehen und 1367 veräußerte er als Kyburger Bürger ein Lehen der Grafen von Habsburg in Watt an einen Bürger von Zürich, wo die Beyeler selbst zwischen 1366 und 1375 im Besitz eines Hauses belegt sind^{167 168}. Albrecht Beyeler war 1363 Untervogt in Glarus und besaß einen Sohn namens Heinrich Beyeler d.J., der im Dezember 1379 ein Lehen Rudolfs von Tengen versetzte^{167a 168}. Angesichts des in örtlichen wie kurialen Quellen zu belegenden Familiennamens Beyeler bzw. Bayler erscheint es als unbegründet, für H.B. aufgrund verunstalteter Namensschreibung von einer Zugehörigkeit zu den patrizischen Peyer im Hof aus dem österreichischen Schaffhausen auszugehen²¹⁴. Mehrere dieser Schaffhausener Peyer waren im frühen Schisma gleichfalls an Avignon ausgerichtet. Ulrich und Nikolaus – die unter der Variante *Paier* bzw. *Payer* mit der Herkunftsbezeichnung Schaffhausen verzeichnet wurden – erbaten über einen von Geistlichen aus dem Konstanzer Bistum eingereichten Rotulus von 1380 IX 1 Anwartschaften für Benefizien der Disposition des Konstanzer Bischofs bzw. des Johannesstiftes¹⁶². Ferner lassen sich dieser Familie Johann, Heinrich und Elizabel, Tochter von Nikolaus, zuschreiben, die ohne geographische Zuordnung unter der Namensform *Paiger* auf einem mit 1378 XI 17 fiktiv signierten Rotulus Peters von Torberg, Hofmeister Herzog Leopolds III. von Österreich, mit Gesuchen berücksichtigt waren; sie waren an Anwartschaften für ein Embracher und Schönenwerder Kanonikat bzw. am Eintritt in das Schaffhausener Kloster St. Agnes interessiert^{163 214a 214b}. Dieser Johann Peyer wurde nicht im Embrach präbendiert; aber er vertrat zwischen 1397 und 1407 als in den Rechten graduerter Generalvikar, zeitweise auch als Official im Westen der Diözese Konstanz H.B. während dessen Zeit als Bistumsadministrator¹⁶⁴.

Für H.B. ist während seiner Zeit als Konstanzer Domherr bzw. Bischof keinerlei persönliche Präsenz in der Stadt Konstanz belegt. Er nahm in der frühen Schismazeit feste Residenz in Avignon. Dort bezog er wohl gegen Ende des Jahres 1379 ein Hospiz, das ihm nach knapp acht Jahren Wohnzeit und verwickelten Auseinandersetzungen zwischen einem ehemaligen Höfling Gregors XI. als Besitzer und dem Leiter eines der Armenhäuser als Zinsherr 1387 IX 3 von Clemens VII. über ein gratis ergangenes *Motu-proprio* überlassen wurde²⁶. Nach dem an der avignonesischen Kurie erfolgten Tod Johanns von Kalkofen erhielt er 1390 XII 11 in derselben Urkundenform dessen Hospiz und andere Hinterlassenschaften übertragen⁵⁶. Johann von Kalkofen und H.B. wie auch Hartmann von Bubenberg² – der wie H.B. am Hof Clemens' VII. als Familiar verankert war – waren namentlich in zwei gegen zahlreiche Clementisten gerichtete Ergreifungs- und Konfiskationsmandaten Urbans VI. aufgeführt worden, die dieser Schismapapst 1389 III 7 an den Murbacher Abt und den Propst des Prager Ägidiusstiftes adressiert hatte¹⁷¹. H.B. starb Ende des Jahres 1420 in Alet – unerschüttert durch die erstmals bereits 1409 auf dem Konzil von Pisa erfolgte Absetzung Benedikts XIII. – als Anhänger der avignonesischen Obödienz^{57 212}.

Qualifikation: er wurde in einer Supplik mit dem fiktiven Datum 1378 XI 16 sowie einer Urkunde von 1380 VIII 16 als Kleriker der Diözese Konstanz bezeichnet^{1 59}. 1380 VIII 25 erhielt er als *clericali dumtaxat caractere insignitus* gratis in Form eines *Motu-proprio* eine zweijährige Weihedispens, die 1382 VII 27 um weitere drei Jahren verlängert wurde; danach sollte er alle für seine Benefizien erforderlichen *sacros ordines* erwerben^{44 60}. 1387 III 22 war er aber bei seiner Promotion auf den Konstanzer Bischofsstuhl noch immer nicht über den einfachen Klerikerstand von 1380 hinausge-
langt¹⁶. 1389 III 7 wurde er als Priester tituiert, allerdings seitens Urbans VI. in den genannten Ergreifungsmandaten, möglicherweise also in Deklassierung als Bischof¹⁷¹.

Bei seiner Bischofspromotion wurde 1387 eine *scientia litterarum* vermerkt¹⁶. Demnach ist von einem Studium auszugehen, das H. B. wohl erst nach dem Schisma in einem ungenannten Fach aufgenommen haben dürfte, aufgrund seiner engen Kurienkontakte möglicherweise in Südfrankreich. Einen akademischen Titel scheint er aber nicht erworben zu haben. Ansonsten wurde er erstmals 1380 VIII 16 und danach verschiedentlich in vatikanischen Quellen als Magister bezeichnet^{43 43a 43b 43c 44 48 59 60 160 181 182 187 207}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Brixen:

1. Domkanonikat: er wurde 1375 II 9 und 1377 VIII 13 an der päpstlichen Kurie als Domkanoniker bezeichnet^{6 173}. Ob er damals bereits präbendiert war, ist ungeklärt¹⁷⁴. Während des Schismas ließ er Domkanonikat und Pfründe in einer auf 1378 XI 3 rückdatierten Supplik als Nonobstantien anfügen⁹. Wie lange er Domherr blieb, steht offen¹⁷⁴.

Konstanz:

1. Domkanonikat: er erhielt von Gregor XI. vor 1377 VIII 13 eine Expektanz⁶. Nicht auf deren Basis, sondern vermutlich im Rückgriff auf eine nicht überlieferte Provision, jedenfalls *auctoritate apostolica* wurden ihm Domkanonikat und Pfründe übertragen, die der außerhalb der päpstlichen Kurie verstorbene Johann von Torberg besessen hatte⁶. Der Domherr war bereits 1336 I 18 verstorben⁵. Die Präbende war aber Heinrich von Homburg *auctoritate ordinaria* konferiert worden, und um sie wurde ein Rechtsstreit an der Rota geführt⁶. Auf Betreiben von H. B. beauftragte Gregor XI. den Auditor Johannes de Vayroliis mit der Durchführung des Verfahrens, das bis zur *datio libelli* fortgeschritten war, als Heinrich von Homburg 1377 VII 24 verschied^{4 6 7}. Gregor XI. surrogierte darauf 1377 VIII 13 H. B. in die Rechte des Prozeßgegners; im Fall von *si neutri* – wenn also keinem der beiden Aspiranten der Rechtsanspruch gebührte – sollte H. B. mit der umstrittenen Stelle providiert werden.

Als der Papst acht Monate später verstarb, war noch keine Urkunde ausgefertigt, wie aus einem an denselben Auditor gerichteten Mandat Clemens' VII. von 1381 XII 2 hervorgeht. Es fixierte die Entscheidung Gregors XI. und sollte dieselbe Rechtskraft besitzen, als ob die Surrogationurkunde bereits unter dem Vorgängerpapst expediert worden wäre, sofern H. B. *intrusus non fuerit*; ein etwaiges Vorgehen einer anderen Autorität seit 1377 oder auch in Zukunft wurde für null und nichtig erklärt⁶. Der zurückliegende Rechtsstreit wurde als Nonobstantie auch in einer Supplik angeführt, die auf einem Papstfamiliarenrotulus stand und das Vorzugsdatum 1378 XI 3 erhielt⁹. Als Domkanoniker wurde H. B. ferner in zwei gleichfalls mit 1378 XI 3 fiktiv datierten Urkunden Clemens' VII. bezeichnet, außerdem 1380 X 25 anlässlich seiner Ernennung zum Urkundenregistrator^{10 12 15}. Als bepfründeter Domherr wurde er unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 16 in einer Supplik auf einem im Namen des österreichischen Herzogs Leopold III. vermutlich im Sommer oder Herbst 1379 Clemens VII. vorgelegten Rotulus qualifiziert^{1 2}. Ebenso findet er sich unter dem krönungsnahen Datum 1378 XI 3 in einer weiteren Urkunde charakterisiert, über die er eine Anwartschaft für ein Konstanzer Domkanonikat oder auch Kollegiatstiftskanonikat im Bistum samt Ehrenstelle erhielt; bei deren Realisierung hinsichtlich einer Domherrenpfründe war er gehalten, *aliam prebendam, quam inibi obtinet, quam ex tunc vacare decernimus*, zu dimittieren¹¹. Auch im Zusammenhang mit einer Nuntiatursendung zu Leopold III. wurde er 1380 II 10 bei Bevollmächtigung zu einem Bündnisabschluß und 1380 VI 14 bei der Ratifizierung des mit dem Herzog geschlossenen Vertrages von Clemens VII. als Domherr angesprochen^{13 14}. Mithin dürfte H. B. zwecks Aufstieges in das Domkapitel vor Schismabeginn doppelgleisig verfahren zu sein, indem er unter Gregor XI. zum einen vermutlich unter Berufung auf eine Provision ein Rotaverfahren um eine bestimmte Präbende anstrebte und zum anderen vorsichtshalber eine Expektanz erwirkte, die ihm für den Fall eines Unterliegens im Prozeß oder auch bei einer schnellen Vakanzabfolge zusätzliche Ansprüche sichern sollte. Nach seiner

Präbendierung ist H. B. nicht in Konstanz zu belegen, wo er in Rudolf von Homburg* einen auf Kooptation durch das Domkapitel setzenden Konkurrenten gefunden haben könnte, vielleicht auch in Nikolaus Last^z, einen erfolglosen Expektanten aus der Zeit Gregors XI. Die Surrogationsverbriefung im Dezember 1381 läßt jedenfalls darauf schließen, daß H. B. als Domherr auf Schwierigkeiten stieß⁶. Ein Eintritt in das Konstanzer Bürgerrecht ist für ihn ebensowenig greifbar wie eine Teilnahme an der Bischofswahl im Januar 1384³. Er dürfe aufgrund seiner Funktionen an der Kurie Clemens' VII. einen papstnahen Ansprechpartner dargestellt haben, als der Elekt Mangold von Brandis im Herbst 1384 in Avignon seine Provision mit dem Bistum Konstanz erwirkte und im Sommer 1385 bei seiner Servitienobligatio besondere Vergünstigungen erhielt⁴⁹.

2. Archidiakonat Aargau: möglicherweise war das Archidiakonat lange Zeit unbesetzt^{6a}. H. B. machte in dem Rotaverfahren um die Konstanzer Domherrenpfründe 1377 VIII 13 die Angabe, neben einer Domkanonikalexpektanz auch dieses Archidiakonat zu besitzen⁶. Als *simplex officium* bezeichnet, tauchte es unter dem fiktiven Datum 1378 XI 3 als Nonobstantie auch in einem Papstfamiliarenrotulus auf⁹. Nach eigenen Angaben war H. B. im Sommer 1377 nur Domkanonikatsexpektant bzw. Beteiligter eines Pfründenprozesses⁶. Ein zur Einnahme des Archidiakonates befugender päpstlicher Rechtstitel ist nicht bekannt. Ordentliche Kollatur vorausgesetzt, dürfte ihm von Heinrich von Brandis, dem er Mitte der 1370er Jahre als Kämmerer und Familiar diente, das Archidiakonat in recht großzügiger Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen – die ausschließlich Verleihung an Domkapitelsmitglieder vorsahen – übertragen worden sein^{175 176}. Ob dieser anzunehmende Schritt des Bischofs Billigung oder Widerspruch bei der Domherrngemeinschaft fand, ist unklar. Denn weder H. B. noch sonst ein Domkanoniker ist vor Ort in der Schismafrühzeit als Archidiakon nachzuweisen^{6a}. Erst nach der Jahrhundertwende begegnete Eberhard Last^z als Inhaber des Archidiakonates, das damals im Rahmen eines an der päpstlichen Kurie getätigten Tauschgeschäftes nach Resignation an Konrad von Münchwilen übergang.

3. Dom- oder Kollegiatstiftskanonikat und Ehrenstelle: unter dem familiarentypischen Vorzugsdatum 1378 XI 3 erging etwa im Zeitraum Herbst 1380 bis Sommer 1381 gratis als *Motu proprio* eine Expektanz für ein Kanonikat an der Domkirche oder an einem Kollegiatstift in Stadt oder Diözese Konstanz – jeweils unter Reservation einer Dignität, eines Personates oder eines Offiziums mit oder ohne Seelsorge –, wobei es sich an der Kathedrale um eine elektive *dignitas maior post pontificalem*, an einer Kollegiatkirche um eine entsprechende *dignitas principalis* handeln konnte^{8 11 11a}. Die ordentlichen Kollatoren durften bei gleichzeitiger oder sukzessiver Vakanz von Kanonikat und Ehrenstelle nur dann über deren Besetzung verfügen, wenn H. B. zuvor sein Desinteresse bekunden würde¹¹. Falls er kraft dieser Urkunde in Konstanz in den Besitz einer Domherrenpfründe kommen sollte, hatte er die dort bereits gehaltene Stelle aufzugeben¹¹. Außerdem wurde eine unter demselben fiktiven Datum ausgestellte, aber zuvor ergangene Anwartschaftsurkunde für Kanonikate samt Ehrenstellen in Stadt und Diözese Speyer oder Mainz dahingehend modifiziert, daß die ältere *littere* bezüglich Mainz kassiert wurden, an dessen Stelle Konstanz trat^{10 11 11a}. Sollte schließlich H. B. im Bistum Speyer eine Ehrenstelle erhalten, konnte Gleiches in der Diözese Konstanz nicht mehr impetriert werden und umgekehrt¹¹. Die Kumulation von zwei Dignitäten, Personaten oder Offizien wurde also ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit einem weiteren *Motu proprio* desselben Vorzugsdatums, das ein paar Jahre später für Anwartschaften in Frankreich erging, wurde diese auf Konstanz bezogene Benefizialurkunde kassiert^{11a 12}.

4. Bistum und Bistumsadministration: sechzehn Monate nach dem Tod Bischof Mangolds von Brandis wurde H. B. 1387 III 22 von Clemens VII. auf der Basis einer Spezialreservation mit dem Konstanzer Stuhl providiert^{16 57}. Seine Lage war angesichts der Existenz des Roms treu ergebenen Bischofs Nikolaus von Riesenburg von Anfang an äußerst prekär⁷⁵. Und da die Bischofskirche von einem – ungenannten – Anhänger Urbans VI. *pretextu litterarum Bartholomei* okkupiert war,

propterea pro expellendo eundem ab ipsa ac acquirenda possessione ipsius magna te oportebit subire onera expensarum, erhielt H.B. zwei Tage nach seiner Provision über zwei kostenfreie *Motu-proprio*-Ausfertigungen die Erlaubnis, bis zur tatsächlichen Erlangung der Stuhlgewalt seinen gesamten Benefizienbesitz sowie sein Urkundenregistratorenamt beizubehalten; bis dahin blieb auch die Gültigkeit bereits erworbener Anwartschaften für Benefizien in Frankreich bestehen^{17 18}. Aus zwei Schreiben, die Clemens VII. 1387 IV 13 und der Elekt H.B. 1387 IV 28 von Avignon aus an die Stadt Freiburg richteten, geht hervor, daß der inzwischen verstorbene österreichische Herzog Leopold III. sowie dessen Sohn Leopold IV. – beides *gnädige herrn* von H.B. – mehrfach zu dessen Gunsten zwecks Erhebung zum Konstanzer Bischof bei diesem Schismapapst und dessen Konsistorium interveniert hatten, außerdem *der künig von Francrich und sin vetteren*, die H.B. auch gern auf einer französischen Prälatur gesehen hätten; dieser hatte sich nach eigener Aussage zunächst geweigert, das verschuldete Bistum Konstanz unter den zusätzlich erschwerenden Sonderbedingungen des Schismas anzunehmen, sich dann aber doch dazu angesichts der ihm von Clemens VII. zugestandenem Beibehaltung seiner Kirchenstellen und sonstigen Ämter bereit erklärt^{57 182 205}. Vor der Bischofspromotion – die deren im Juli 1386 gefallener Befürworter Leopold III. nicht mehr erlebte – war offenbar von der avignonesischen Kurie versucht worden, auch die Zustimmung des Herzogbruders Albrecht III. einzuholen; denn Mitte August 1386 war von Clemens VII. Johann von Kalkofen zu Unterredungen in das deutsche Reich beordert worden, der damals den von ihm in einem in Schaffhausen ohne Datum ausgestellten Schreiben erwähnten Unterhandlungsauftrag *super pluribus et presertim Constantiensis ecclesie provisione* erhalten haben dürfte⁵⁸. Möglicherweise sollte die getroffene personalpolitische Entscheidung auch später Gesprächsgegenstand eines zwischen Albrecht III. und dem Herzog von Burgund anberaumten Treffens bilden, zu dem Clemens VII. im September 1387 den Augustinereremit Johann Hiltalinger von Basel als Gesandten schickte¹⁷⁰. H.B. hatte sich in der Zwischenzeit 1387 IV 15 zur Leistung des *servitium commune* in Höhe von 2500 fl. sowie der den Kardinälen zustehenden *servitia consueta* verpflichtet; die zwei vereinbarten Ratenzahlungen waren aber erst nach Inbesitznahme des Bistums im Abstand von je einem Jahr fällig¹⁹. 1387 IV 20 erhielt der Elekt in kostenlosen Ausfertigungen auf seine Bitten hin eine Reihe von Befugnissen übertragen. Die erste Fakultät – in der nunmehr Nikolaus von Riesenburg namentlich als Okkupant des Bistums kraft einer Urkunde Urbans VI. angeführt wurde – enthielt eine Vielzahl von Bevollmächtigungen, in deren Ausübung er sich auch durch einen Vikar vertreten lassen konnte. Er sollte durch Untersuchungsverfahren ausgewiesene Anhänger Urbans VI. belangen, d. h. festnehmen, inkarrieren und bestrafen, die Geistlichen unter ihnen außerdem privieren und von ihren Kirchenämtern entfernen. Sofern Kleriker, die dem römischen Papst anhängen oder von diesem *de facto gratias obtinuerunt et ipsarum forsam pretextu beneficia detinuerunt*, oder auch urbanistisch gesinnte Laien der römischen Obödieenz abschwören und Clemens VII. gehorchen wollten, konnte er sie von den zugezogenen Strafsentenzen absolvieren und rehabilitieren. Vor ihm konnten sich Geistliche, *qui beneficia ab eodem Bartholomeo obtinuerunt*, wegen der daraus fließenden Einkünfte zu Zahlungen an die apostolische Kammer verpflichten. Kirchenstellen, über die derart komponiert wurde, konnte er ihren Besitzern übertragen, sofern keine Clemens VII. loyal gesinnten Geistlichen darauf Ansprüche erhoben; solche Benefizien, die sich aufgrund der vorzunehmenden Privationen erledigten und kein Jahreseinkommen über 30 fl. besaßen, konnte er nach seinem Gutdünken *personis ydoneis nobis et eidem ecclesie devotis* konferieren, wobei er die exekutionsnotwendigen Schritte übernehmen und *de nominibus personarum et beneficiorum ac de die collationum* der avignonesischen Finanzbehörde Rechenschaft ablegen sollte. Ferner konnte er Personen *a quibuscumque promissionibus, pactis et obligationibus factis per eas iniquitatis filio Nicolao Resenberg, qui episcopatum Constanciensis pretextu litterarum dicti Bartholomei nititur dampnabiliter occupare*, lossprechen, außerdem *quascumque ligas et confederationes factas et initas in dicto expiscopatu contra nos et Roma-*

nam ecclesiam in favore ipsius Bartholomei auflösen. Schließlich konnte er innerhalb des Bistums Konstanz bei Verwandtschaftsehen des vierten Grades, für die bereits der römische Gegenpapst Dispens erteilt hatte, bei Konversion der Betroffenen entsprechende Abhilfe schaffen²⁰. Gleichentags erhielt er die ergänzende Befugnis, innerhalb der Konstanzer Diözese bis zu hundertmal von illegitimer Geburt zu dispensieren, wodurch die Begünstigten die Voraussetzung zum Empfang aller Weihegrade und eines gegebenenfalls mit Seelsorge verbundenen oder an der Domkirche befindlichen Benefiziums erwarben, sofern sie die gemeinhin erforderliche Idoneität aufwiesen und die Kirchenstellen keine Domkanonikate waren²¹. Gleichzeitig wurde dem Elekt in seinem Sprengel erlaubt, anstelle Clemens' VII. nach vorausgegangener Eignungsprüfung und Eidesabnahme an maximal 25 Personen das Tabellionenamt zu vergeben²². 1387 IV 25 wurden die Befugnisse auf Bitten von H. B. und über kostenlos ergangene Urkunden erweitert. Nunmehr konnte er oder sein Generalvikar in seiner Diözese wegen urbanistischer Anhängerschaft verhängte Interdikte bei Rückkehr der Betroffenen *ad nostram Romaneque ecclesie devotionem et obedientiam* aufheben; außerdem konnte er bei Bedarf die Rekonziliation kirchlicher Einrichtungen durch einen Priester veranlassen, deren Vornahme kirchenrechtlich eigentlich den Bischöfen vorbehalten war^{23 24}. Als Konstanzer Elekt begegnete H. B. sodann 1387 VI 11 und 1387 IX 3 im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Archidiakon von Cambrai bzw. mit dem von ihm besessenen Hospiz in Avignon^{25 26}. Ebenso oder als Ex-Elekt wurde er 1388 VI 15 in einer mit seiner Transferierung von Konstanz nach Valence-Die zusammenhängenden Urkundenreihe tituliert^{27 28 29 30 31}. Bis zu seiner Versetzung stellte er – zumeist nur nach dem Bistum Konstanz bezeichnet, selten durch die Initiale seines Vornamens zusätzlich gekennzeichnet – mehrere Supplikenrotuli zusammen^{165 166}.

Nachdem der langjährige Dompropst Burkhard von Hewen* zum Bischof römischer Observanz erhoben worden war, wurde H. B. 1388 VII 3 von Clemens VII. über eine Gratisausfertigung auf Lebenszeit zum Administrator des in Kommende überlassenen Konstanzer Stuhles ernannt und befugt, sich im Bistum vertreten zu lassen; nach den päpstlichen Ausführungen war die dortige Lage damals wegen kriegerischer Auseinandersetzungen zur Zeit der Vorgängerbischofe, der Verpfändung von Hochstiftstiteln, der Okkupation der Bischofskirche sowie ihrer Besitzungen durch Urbanisten und der Präsenz sonstiger Ungläubiger sehr angespannt³². 1389 II 21 und 1390 VI 15 wandte sich Clemens VII. abermals an Freiburg, um die Breisgaustadt zur Unterstützung von H. B. gegen den *intrusum* auf dem Konstanzer Stuhl – also Burkhard von Hewen* – aufzufordern²¹⁵. Als Konstanzer Administrator setzte sich H. B. für ein Sonderanliegen der Aargauer Kollegiatstifte Zofingen, Beromünster und Schönenwerd ein. Die drei Kapitel hatten sich bislang aus Furcht vor Sanktionen seitens Urbans VI., *cui universi clerici et laici in illis partibus adherere et obedire noscuntur*, zu keinem offenen Bekenntnis ihrer proavignonesischen Option durchgerungen. Außerdem hatten sie auf Kanonikate wie Ehrenstellen, die sich seit Beginn der als unrechtmäßig erachteten Regierung Urbans VI. erledigt hatten, *quamplures personas potentes et nobiles ad primarias preces quorundam principum et nobilium receperunt et plures etiam elegerunt, que canonicatus et prebendas ac dignitates et personatus et officia huiusmodi extunc pacifice possederunt prout possident de presenti*. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen oder Wahlen hatte es aber Expektanten clementistischer Couleur gegeben, die ihrerseits diese Stiftsstellen akzeptierten, weshalb die nicht kraft clementistischer Rechtstitel possedierten Kapitelsmitglieder befürchteten, *per expectantes prefatos imposterum molestari*, wenn sich die Kapitel öffentlich für Clemens VII. aussprechen würden. Abhilfe wurde dadurch geschaffen, daß dieser Schismapapst auf Ersuchen von H. B. und der drei Kollegiatstifte 1389 VI 3 in einer Gratisausfertigung den ordentlichen Pfründenerlangungsmodus ungeachtet der von ihm ausgestellten Expektanzen sanktionierte, die aber fortan zum Zuge kommen sollten³³. Da jedoch einige mit der Ausführung der clementistischen Anwartschaften beauftragte Geistliche gegen die in der Vergangenheit aufgenommenen Stiftsherren und die aufnehmenden Kollegiatstifte mit Kirchenstrafen vorgegangen

waren, legten H.B. und die Kapitel von Zofingen, Beromünster und Schönenwerd eine weitere gemeinsame Petition vor, worauf Clemens VII. 1389 VII 15 ein gebührenfreies Mandat an den Konstanzer Offizial richtete, als welcher damals im Auftrag des Administrators Hartmann von Bubenberg* wirkte. Demnach sollte der Adressat von den zugezogenen Sentenzen lösen und die nach diesen Maßnahmen der Exekutoren durchgeführten ordentlichen Kollaturakte unter Belassung der aus den Pfründen bezogenen Einnahmen ratifizieren³⁴. H.B. bemühte sich bis ins frühe 15. Jh. mit Unterstützung des französischen Königshauses inklusive Katharinas von Burgund, seine Stellung als Administrator und die Position Freiburgs als clementistischer Gegenkurie zu Konstanz zu wahren, machte aber keinen Hehl aus seiner schlußendlich resignativen Stimmung; den Konstanzer Bischofssitz hat er nach seiner Ernennung zum Inhaber oder Administrator niemals betreten, und von den ehemaligen Konstanzer Domkapitelsmitgliedern hielt ihm allein sein zeitweiliger Offizial und Generalvikar Hartmann von Bubenberg* – seinerseits ein Familiar Clemens' VII. – jahrelang die Treue; ansonsten ließ er sich außer durch den oben genannten Johann Peyer auch durch Heinrich von Krenkingen in der Bistumsverwaltung vertreten, außerdem stand ihm Hermann von Klingenberg als Weihbischof bei^{57 74 164 180 185 209 210 211 216}. Als sein Einfluß auch im Westen des Konstanzer Bistums schwand, hatte der Prälat H.B. schon längst in Frankreich seine politisch-berufliche Heimat gefunden⁵⁷.

Breslau:

1. Domkanonik und Ehrenstelle: er erbat von Clemens VII. über einen Papstfamilienrotulus, der das fiktive Datum 1378 XI 3 erhielt, an zwölfter Stelle eine Expektanz für ein Domkanonikat samt Dignität, Personat oder Offizium, die gegebenenfalls mit Seelsorge verbunden und durch Wahl zu besetzen waren^{9 49a}. Eine Ausfertigung ist nicht bekannt, und die Anwartschaft wurde auch nicht in anderen Suppliken oder Urkunden erwähnt.

Mainz:

1. Dom- oder Kollegiatstiftskanonik und Ehrenstelle: unter dem papstfamiliarentypischen Vorzugsdatum 1378 XI 3 erhielt er von Clemens VII. gratis als *Motu-proprio* eine Expektanz für ein Dom- oder Kollegiatstiftskanonikat samt Dignität, Personat oder Offizium in Stadt oder Bistum Mainz bzw. Speyer; die Ehrenstelle konnte mit Seelsorge verbunden und durch Wahl zu besetzen sein, und je nach Qualität des Stiftes konnte die Dignität *maior post pontificalem* bzw. *principalem* sein. Bei Realisierung an einer kirchlichen Einrichtung konnte die Benefizialgratie nicht mehr an einer anderen geltend gemacht werden^{8 10}. Diese Anwartschaft, die bereits im Jahr 1379 expediert worden sein dürfte, wurde wohl spätestens nach zwei Jahren unter demselben fiktiven Datum hinsichtlich Mainz kassiert, an dessen Stelle Konstanz nachrückte^{10 11 11a}.

Speyer:

1. Dom- oder Kollegiatstiftskanonik und Ehrenstelle: H.B. suchte über verschiedene Wege, in der Speyerer Diözese eine Ehrenstelle zu erreichen, wobei sein Augenmerk vorrangig auf die Kathedrale gerichtet war. Zum einen impetrierte er über einen im Namen Herzog Leopolds III. vermutlich im Sommer oder Herbst 1379 Clemens VII. vorgelegten Rotulus, der das fiktive Datum 1378 XI 16 erhielt, eine Expektanz für ein Domkanonikat samt Dignität, Personat oder Offizium, wobei erstere *maior post pontificalem* sein konnte^{1 2}. Eine Urkunde auf der Basis dieser Supplik ist nicht überliefert. Vermutlich hielt H.B. das gewährte Vorzugsdatum nicht für besonders vorteilhaft. Schließlich gelang es ihm zum anderen als Papstfamiliar, mit der erwähnten und wohl noch 1379 expedierten Doppelanwartschaft für Mainz oder Speyer mit dem Vorzugsdatum 1378 XI 3 einen fast zweiwöchigen Vorsprung zu erreichen, außerdem den zusätzlichen Vorteil einer Gratis-Ausfertigung; überdies konnte er mit deren Hilfe gegebenenfalls auf eine Kollegiatkirche der Diözese Speyer ausweichen^{8 10}. Die Benefizialgratie blieb in ihrem Bezug auf Speyer auch bestehen, als sich H.B.

etwa zwischen Herbst 1380 und Sommer 1381 eine gleichwertige Anwartschaftsurkunde unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 3 für Stadt oder Diözese Konstanz besorgte, wobei allerdings der Erwerb nur einer Ehrenstelle möglich war^{8 11}. In zwei Urkunden Clemens' VII. mit dem laufendem Datum 1381 IX 1 wurde H. B. als Speyerer Domherr angesprochen; er dürfte damals aber lediglich Expektant clementistischer Ausrichtung gewesen zu sein^{40 42}. Als solcher besaß er an der urbanistisch orientierten Bischofskirche keinerlei Aussicht auf Präbendierung⁵². Etwa 1384 scheint auch an der avignonesischen Kurie das Scheitern seiner Ambitionen eingesehen worden zu sein, als bei Ausfertigung von Anwartschaften für Benefizien in französischen Diözesen zusammen mit der Expektanz für Konstanz auch die für Speyer ausgestellte Urkunde und die daraus abgeleiteten Schritte durch Kassation annulliert wurden^{11a 12}.

2. Domdekanat: H. B. erschien auch das Mittel der Privation, das sich gegenüber Anhängern der entgegengesetzten Obödienz anbot, probat, um sich gezielt dem Speyerer Domdekanat anzunähern. 1380 IX 1 erbat er, offenbar unzureichend über die örtlichen Verhältnisse informiert, um Provision in Form einer *Motu-proprio*-Ausfertigung aufgrund von Privation. Laut dieser Einzelsupplik reichte die Vorgeschichte um das Domdekanat, dessen nicht namentlich genannter Inhaber außerhalb der päpstlichen Kurie verstorben war, in den Pontifikat Urbans V. zurück, als zwischen Johann von Schönberg, dem Konstanzer Domkanoniker Dietrich Last^c sowie Konrad von Geisenheim ein Verfahren am Papsthof anhängig war, das an der Rota Urbans VI. zwischen Dietrich Last^c und Johann von Gudensberg, Kanoniker von St. Johann in Haug vor Würzburg, fortgeführt wurde und über dessen Stand H. B. gegebenenfalls in der Kanzlei Clemens' VII. Angaben machen wollte. Da alle Genannten als ehemalige oder aktuelle notorische Anhänger des römischen Papstes galten, sollte sie Clemens VII. *motu proprio* jeglicher etwaiger Ansprüche, die sie gegenüber dem Domdekanat besessen hatten, privieren und selbiges – selbst wenn es eine *dignitas curata et electiva et maior post episcopalem* darstellen bzw. anderweitig erledigt und generell oder speziell reserviert worden sein sollte – H. B. übertragen³⁶. Die aufgestellten Zusammenhänge trafen nur ungefähr den ziemlich komplizierten und schwer rekonstruierbaren Sachverhalt, weshalb mehrere Reformationen notwendig waren. Erst 1381 IX 1 wurde ein *Motu-proprio* ausgestellt, in dem der Tod Eberhards von Randeck als Vakanzgrund aufgeführt wurde; außerdem geht daraus hervor, daß erst unter Gregor XI. die Auseinandersetzung zwischen Dietrich Last^c – der hier als Ex-Domkanoniker von Konstanz apostrophiert wurde – und Konrad von Geisenheim angehoben hatte, mit der auf Betreiben des erstgenannten der inzwischen verstorbene Guillelmus Guiccardi und weitere ungenannte Auditoren sowie schließlich deren Kollege Galhardus de Novaecclesia befaßt waren^{37 38 39 40}. Ferner handelte es sich bei dem dritten Aspiranten nicht um Johann, sondern Friedrich von Schönberg. Zusammen mit dem bereits in der Supplik von 1380 genannten Johann von Gudensberg wurden alle vier Geistliche als Anhänger Urbans VI. spezifiziert; derjenige, dem das Anrecht auf das Domdekanat zugestanden hätte, wurde seiner Ansprüche priviert und an seine Stelle H. B. gesetzt⁴⁰. Dabei waren allerdings andere Irrtümer unterlaufen. Denn Friedrich von Schönberg, der in einer erneuten Überarbeitung des Urkundentextes als Mitglied des Speyerer Domkapitels eingeführt wurde, war bereits vor Beginn des Schismas verstorben, Dietrich Last^c war noch immer Domkanoniker in Konstanz⁴¹. In dem reformierten *Motu-proprio*, das unter Beibehaltung des Datums der ersten Urkunde kostenlos ausgestellt wurde, wurden diese Fehler und sonstige Ungereimtheiten hinsichtlich der von H. B. gehaltenen Benefizientitel – die wegen einer gleichzeitig verliehenen Kumulationssondererlaubnis interessierten – weitgehend richtig gestellt; H. B. wurde abermals in die Rechte desjenigen surrogiert, dem ein Anspruch zugekommen wäre⁴². 1382 II 9 erhielt er im Zusammenhang mit einer auf das Domkapitel Cambrai bezogenen Provision das Recht, das Speyerer Domdekanat im Fall von dessen Assekution beizubehalten⁴³. Dort setzte sich aber 1382 der genannte Johann von Gudensberg durch³⁵.

Valence und Die:⁷⁶

1. Benefizien in Valence und Die: unter dem Papstfamiliaren vorbehaltenen Vorzugsdatum 1378 XI 3 erhielt H. B. über ein *Motu-proprio* Anwartschaften für je ein Benefizium an den Domkirchen von Valence, Die und Carpentras sowie für je ein weiteres in den drei Städten oder Diözesen⁸ 12. Die insgesamt sechs Kirchenstellen, *ad cuiuscumque seu quorumcumque collationem, provisionem, presentationem, electionem seu quamvis aliam dispositionem pertineant*, konnten gegebenenfalls Seelsorgepflichten beinhalten und Kanonikate oder Ehrenstellen sein – die zusammen als ein Benefizium gewertet wurden, bei denen aber führende Dignitäten an Dom- und Kollegiatkirchen ausgeschlossen blieben –, eines davon konnte auch eine Pfarrkirche sein; ihre Gesamtjahreseinkünfte durften 1000 fl. nicht übersteigen¹². Zugleich wurde H. B. in Form einer Dispens gestattet, diese Benefizien anzunehmen und auch zu behalten, wenn ihm künftig andere – darunter auch Kuratstellen oder Dignitäten – zufallen würden; andererseits wurden die Urkunden kassiert, mit denen er Anwartschaften in Speyer und Konstanz erlangt hatte¹². Da in der *dummodo*-Formel das Datum 1384 III 5 inseriert wurde, liefert die Urkunde selbst einen Anhaltspunkt für den tatsächlichen Zeitpunkt der Impetration der rückdatierten Benefizialgratie¹² 12a. Die Rechtskraft dieser Anwartschaften wurde auch nicht automatisch durch die Übertragung des Konstanzer Bischofstuhles gemindert oder aufgehoben; vielmehr wurde 1387 III 24 über ein abermals kostenlos ergangenes *Motu-proprio* bestimmt, daß diese Benefizialgratie und alle auf ihrer Basis unternommenen Schritte zur Erlangung einer Kirchenstelle in Kraft bleiben sollten bis zur vollständigen Übernahme der Amtsgewalt über das Bistum Konstanz¹⁸. In Valence konnte H. B. den Rechtstitel wohl in ein Domkanonikat samt Dignität umwandeln²⁸.

2. Domkanonikat und Präkemptorie Valence: vermutlich auf der Basis der an der Bischofskirche Valence zugestanden Anwartschaft gelangte H. B. dort, wo ein *certus numerus canonicorum* existierte, aber keine *distinctio prebendarum*, in den Besitz eines Domkanonikates, der damit verbundenen *canonicalis portio* sowie der *precentoria* – einer Dignität ohne Seelsorge¹² 28. Wie Domkanonikat und Archidiakonats in Cambrai resignierte er auch diese beiden Kirchenstellen, die er mit päpstlicher Dispens besessen hatte, in die Hand Clemens' VII., der sie 1388 VI 15 unter Verweis auf die Generalreservation von an der päpstlichen Kurie erledigten Benefizien dem Kardinaldiakon Amadeus von S. Maria Nova übertrug²⁸ 53. Mit diesem Schritt wurde ein Ämterkarusell in Bewegung gesetzt, das unter anderem in die Rücknahme der Kommende über den Stuhl von Valence-Die – die Amadeus seit seiner Kardinalspromotion besessen hatte – und in die Transferierung des Konstanzer Elekten H. B. in das kuriennahe Doppel-Bistum mündete²⁹.

3. Bistum Valence-Die: gleichzeitig mit der Neuvergabe von Domkanonikat und Präkemptorie, die H. B. zugunsten des Kardinaldiakons Amadeus von S. Maria Nova resigniert hatte, widerrief Clemens VII. 1388 VI 15 die Kommende, die Amadeus über das unierte Bistum besessen hatte, seit er die dortige Mitra gegen den Kardinalshut eingetauscht hatte; im gleichen Atemzug versetzte der Papst H. B. unter Beanspruchung der Generalreservation von *apud sedem apostolicam* erledigten Kathedralkirchen und unter Lösung des bisherigen *vinculum* gegenüber der Konstanzer Bischofskirche dorthin²⁹. Möglicherweise waren die Anjou – denen H. B. als Rat diente – für diese Transferierung nach Frankreich eingetreten²⁰⁵. Der neue Elekt konnte aber nicht über die gesamten Einkünfte aus den beiden französischen Bischofskirchen verfügen, sondern mußte nach einer gleichzeitigen Anweisung eine jährliche Rente von 2000 fl. an seinen Amtsvorgänger Amadeus abführen und diesem Hochstiftsbesitzungen überlassen, bis der Kardinal kraft päpstlicher Verfügung in den Genuß von Kirchenstellen mit Einnahmen gleicher Höhe kommen würde³⁰. Auf der anderen Seite verblieben H. B. die Ansprüche auf die Einkünfte der süddeutschen Diözese, deren Kommende er wenige Wochen später übertragen erhielt³². Außerdem wurde im Rahmen dieses breit angelegten Tauschhandels 1388 VI 15 das Amt des Urkundenregistrators – das H. B. seit seiner Berufung zum

Bischof von Konstanz mit päpstlicher Dispens gleichfalls *in commendam* gehalten hatte und auf das er nunmehr gegenüber Clemens VII. verzichtete – dem genannten Kardinal Amadeus übertragen³¹. Als Elekt von Valence-Die begegnete H.B. 1389 VI 3 und 1389 VII 15 in Papsturkunden^{33 34}. Mit Übertragung des Bistums Valence-Die im zehnten Pontifikatsjahr wurde H.B. bei seiner Rotulikompositorenarbeit an der Kurie Clemens' VII. nach dieser Prälatenwürde bezeichnet^{165 166}. Dieses Bischofsamt tauschte er bereits 1390 V 27 gegen das von Alet ein⁵⁵.

Carpentras:

1. Benefizien in Carpentras: neben den vier Expektanzen in Valence und in Die erhielt H.B. unter dem fiktiven Datum 1378 XI 3 auch eine Anwartschaft für ein Benefizium an der Kathedralkirche Carpentras sowie für ein weiteres in Stadt oder Diözese Carpentras unbestimmter Disposition, wobei die Kirchenstellen auch Kanonikate oder Dignitäten sein konnten, aber maximal nur eine Pfarrei. Die Gratisausfertigung enthielt das Dateninsert 1384 III 5^{12 12a}.

Bamberg:

1. Kanonikat und Propstei St. Jacob: er erbat unter dem Datum 1379 VIII 15 über eine Einzelsupplik eine *Motu-proprio*-Provision mit Kanonikat, Pfründe und Propstei – auch wenn diese eine *dignitas principalis, curata et electiva* sein sollte –, die aufgrund des Todes des außerhalb der päpstlichen Kurie verstorbenen Kardinals Jacobus Orsini vakant waren⁴⁶. Der aus Rom stammende Kardinal war zwei Tage zuvor in Italien verschieden⁴⁵. Hypothetisch erscheint es, daß die Nachricht über den Kardinalstod in kürzester Zeit Avignon erreichte, nahezu ausgeschlossen, daß dort unmittelbar zur Erfassung und Neuvergabe der von Jacobus Orsini besessenen oder beanspruchten Benefizien geschritten wurde. Insofern dürfte die Provisionssupplik um einige Wochen oder Monate auf einen möglichst dicht am Todestag gelegenen Zeitpunkt rückdatiert worden sein, damit H.B. erfolgversprechende Aussichten auf Durchsetzung eröffnet wurden. Eine Urkunde ist nicht bekannt, aber die Provision mit der Propstei – selbige wurde nunmehr als *dignitas principalis* spezifiziert – tauchte in der zweiten auf das Domdekanat Speyer bezogenen *Motu-proprio*-Ausfertigung von 1381 IX 1 auf; für den Fall des Erwerbes der Propstei wurde für deren Beibehaltung Dispens erteilt⁴². Im vorausgegangenen Stück gleichen Datums und Gegenstandes war dagegen die Propstei St. Paul *in ecclesia Bambergensis* angeführt worden – offenbar irrtümlich; denn in Bamberg existierte kein gleichnamiges Stift^{40 77}. Der Fehler wiederholte sich, als im Zusammenhang mit einer weiteren Kumulationsdispens in einer Urkunde von 1382 II 9 zunächst eine Propsteiprovision für St. Paul angeführt, jedoch durchgestrichen und durch St. Jacob ersetzt wurde⁴³. Offenbar bestanden also an der Kurie Clemens' VII. eine zeitlang Unklarheiten über die Kirchentopographie Bambergs bzw. den Stellenbesitz des weitab von Avignon verstorbenen Kardinals Jacobus Orsini.

Salzburg:

1. Pfarrkirche Hartberg: als Rektor der Pfarrei begegnete H.B. 1381 IX 1 und 1382 II 9 im Zusammenhang mit der Erteilung von Kumulationsdispensen, außerdem 1382 VII 27^{40 42 43 44}. Unter dem letztgenannten Datum wurde ihm eine Weihedispens für weitere drei Jahre erneuert, die 1380 VIII 25 erstmalig für zwei Jahre ausgestellt worden war; in diesem früheren *Motu-proprio* wurde im Unterschied zu dem späteren nur allgemein auf die Weihpflicht Rekurs genommen, die *ratione quorumcumque beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura aut aliquos sacros ordines requirentium, que obtines vel imposterum obtinebis*, erwuchs^{44 60}. Da H.B. aber bereits 1380 VIII 16, als er in einem weiteren *Motu-proprio* eine Kumulationsdispens erhielt, zugleich von der Irregularität befreit wurde – die er sich unter anderem aufgrund der unkanonischen Häufung von Benefizien, darunter auch Pfarrkirchen, zugezogen hatte –, war er möglicherweise schon damals Rektor der Pfarrei gewesen⁵⁹. 1386 I 13 ist H.B. gleichfalls in deren Besitz belegt; damals erbat Johann von Kalkofen vom Salzburger Erzbischof Pilgrim von Puchheim die schriftliche Zusicherung, *quod ecclesiam in*

Hartberg a solutione iurium episcopalium velitis exemtam habere, quamdiu dominus Henricus Bayler ipsam obtineat^{186 186a}.

Cambrai:

1. Domkanonik und Archidiakon Cambrai: er impetriere 1382 II 9 über ein isoliertes Gesuch eine *Motu-proprio*-Provision mit Domkanonikat, Pfründe und Archidiakon Cambrai, die durch den an der avignonesischen Kurie erfolgten Tod des Kammerklerikers Radulphus de Ailliaco, einem *antiquus familiaris* Clemens' VII., erledigt waren – auch wenn es sich bei dem Archidiakon um eine mit Seelsorge verbundene *dignitas maior post pontificalem* handeln sollte oder ein anderer Vakanzgrund gegeben war^{50 51}. Außerdem erbte er eine Dispens, *ut beneficia, que obtinet et duxerit nominanda, quamvis cum dicto archidiaconatu incompatibilia existant, curata et electiva et etiam si dignitates, personatus etc. valeat retinere*⁵⁰. In der zugehörigen Ausfertigung, die gratis als *Motu-proprio* erging, wurde die päpstliche Generalreservation von *apud sedem apostolicam* erledigten Benefizien reklamiert; außerdem wurde die Kumulationserlaubnis für das Archidiakon – dem möglicherweise nur die Qualität eines Personates eignete – ausdrücklich auf die von H. B. besessene Pfarrei Hartberg sowie auf das Domdekanat Speyer und die Bamberger Propstei St. Jacob bezogen, mit denen er vom Papst providiert worden war⁴³. Eine weitere Provisionsurkunde erging einen Tag später^{43a}. H. B. wurde sodann 1382 III 14 als Domkanoniker, 1382 XI 21 als Archidiakon in Benefizialgratien Clemens' VII. bezeichnet^{43b 48}. Als Archidiakon findet er sich außerdem 1385 IX 5 anlässlich einer diplomatischen Mission und 1387 III 22 bei der Übertragung des Konstanzer Bischofsstuhles tituliert^{16 43c}. 1387 VI 11 wurde ihm von Clemens VII. für zwei Jahre zugestanden, die Visitationen im Archidiakon durch einen Vertreter vornehmen und Prokurationsabgaben ungeachtet deren etwaiger päpstlicher Reservation in bestimmter Höhe einziehen zu lassen^{25 25a}. H. B. resignierte im Zusammenhang mit seiner Transferierung nach Valence-Die und der damit verbundenen Stellenumverteilung Domkanonikat, Pfründe und Archidiakon vor Clemens VII.; 1387 VI 15 wurde damit der oben genannte Kardinaldiakon Amadeus von S. Maria Nova providiert^{27 53}. Die Domherrenstelle wurde aber bereits 1388 VII 22 weiterverliehen, nämlich an einen zehnjährigen Adelsabkömmling²⁰².

Würzburg:

1. Domkanonik: er bat 1382 III 14 in einem Einzelgesuch um Provision in Form einer *Motu-proprio*-Ausfertigung mit Domkanonikat, Pfründe und *obligia*, die der außerhalb der päpstlichen Kurie verstorbene Albert von Hesseburg besessen hatte, möglicherweise vor dessen Tod durch Resignation, Auflassung oder Verkauf frei geworden waren und eventuell unter eine päpstliche Spezial- oder Generalreservation fielen; die Obleie-Sonderdotierungen befanden sich nicht nur an der Bischofskirche, konnten aber gewöhnlich nur *per canonicos prebendatos et vocem capitularem ipsius ecclesie habentes* beansprucht werden⁴⁷. Die zugehörige Ausfertigung beinhaltete die Provision ungeachtet des Vakanzgrundes und erfolgte gleichfalls kostenfrei⁴⁸.

Basel:

1. Domkanonik und Archidiakon: er erhielt 1382 XI 21 eine Expektanz für eine Domherrenstelle samt Archidiakon^{43b}. Möglicherweise befand sich das Gesuch auf einem Rotulus, der im fünften Pontifikatsjahr Clemens' VII. von H. B. selbst zusammengestellt wurde, aber nicht mehr abschriftlich überliefert ist¹⁶⁰.

Alet:

1. Bistum: das südfranzösische Bischofsamt machte Clemens VII. durch Transferierung des bisherigen Inhabers Robert du Bosc nach Conserans frei; 1390 V 27 übertrug er es an H. B.^{55 220}. Als Bischof von Alet begegnete H. B. 1390 XII 11 bei der Übertragung des Hospizes, das Johann von Kalkofen vor seinem Tod in Avignon besessen hatte⁵⁶. In der Fortführung seiner Tätigkeit als Ro-

tulikompositor wurde seinem ab dem 12. Pontifikatsjahr Clemens' VII. aktuellen Bischofstitel Rechnung getragen^{165 166}. Als Bischof von Alet wurde H. B. zwischen 1394 und 1403 schließlich mehrfach zum Exekutor von durch Benedikt XIII. ausgestellten Rechtstiteln für Benefizien innerhalb des französischsprachigen Raumes bestimmt; umgekehrt wurden verschiedentlich Benefizien seiner eigenen Disposition vom zweiten Schismapapst der avignonesischen Linie Papst- oder Kardinalsfamiliaren reserviert^{203 204}. H. B. – der 1395 einen Generalvikar bestellte, im frühen 15. Jh. an dem südfranzösischen Bischofssitz Urkunden und Briefe für Empfänger in der Konstanzer Diözese ausstellte und sich auf dem Konzil von Pisa durch einen Prokurator vertreten ließ – blieb Bischof bis zu seinem in Alet erfolgten Tod^{211 212 216 217 219 220}.

Funktionen:

1. Kämmerer, Familiar, Geldbote und Kammerbeauftragter des Konstanzer Bischofs Heinrich von Brandis: als *thesaurarius* bzw. *familiaris et camerarius* des Konstanzer Bischofs hatte H. B. bei einem zur päpstlichen Kurie reisenden Lucceser Bankier 1240 fl. deponiert, von denen 1200 fl. als Anzahlung für den Visconti-Zehnt an die apostolische Kammer und 40 fl. an ihn selbst zwecks Deckung seiner Auslagen gehen sollten; der Lucceser Handelstreibende sicherte 1375 II 9 der Finanzverwaltung Gregors XI. die zügige Assignment der Gelder zu, außerdem sollte H. B. innert von zwei Monaten die *littere approbationis* für den Konstanzer Bischof erhalten^{173 178}. Da eigentlich ein Gesamtbetrag von 3000 fl. fällig war, verpflichtete sich H. B. 1375 II 9 bei der päpstlichen Kammer zu weiteren Ratenzahlungen in Höhe von 300 fl. vor Ablauf der besagten zwei Monate und in Höhe von 1500 fl. nach weiteren zwei; die Gelder sollten direkt bzw. in Basel oder in Konstanz einem dritten Bevollmächtigten – nämlich dem Prokurator des Kapitäns der römischen Kirche in Vercelli – ausgehändigt werden¹⁷³. Die Kammer Gregors XI. notierte den Zahlungseingang der bei dem Bankier deponierten 1200 fl. unter dem Datum 1375 II 17, außerdem, daß auch ein bischöflicher *magister coquine* namens Friedrich als zweiter Familiar Heinrichs von Brandis mit der Deposition befaßt gewesen war¹⁷⁶. 1375 VII 22 verbuchte die Finanzbehörde den Eingang von weiteren 1200 fl., die der Bischof nunmehr allein über seinen Küchenmeister entrichten ließ¹⁷⁷. Die im Februar 1375 genannte Approbationsurkunde stand mit der vorausgegangenen Amtsenthebung Heinrichs von Brandis in Zusammenhang, gegen die der Konstanzer Bischof über seinen Prokurator Johann Molhardi* an der päpstlichen Kurie mit Erfolg angekämpft hatte; sie bekräftigte die zuvor von dem damaligen Kardinal Robert von Genf – dem nachmaligen Papst Clemens VII. – als Richter ausgesprochene Rehabilitation Heinrichs von Brandis, erging aber erst im Oktober 1375^{173 175}. Sofern H. B. auch im Herbst 1375 am Papsthof verkehrte – wo sich damals Johann Perger* aufhielt –, konnte er schließlich Heinrich von Brandis die Nachricht über 1375 XI 12 im Konsistorium im Zusammenhang mit einer Abtswahl im Kloster Kreuzlingen verlesene Simonieanschuldigungen überbracht haben, mit denen sich sodann vor Ort der nachmalige Clementist Johann Molhardi* im Auftrag des belasteten Bischofs zu beschäftigen hatte⁸⁰.

2. Söldner der römischen Kirche: er war in der Vorschismazeit *in partibus Italie pro Romana ecclesia* in militärische Aktivitäten verwickelt gewesen und wurde von Clemens VII. 1380 VIII 16 von der dadurch zugezogenen Irregularität durch ein *Motu-proprio* mit der Wirkung befreit, daß er künftig zu allen höheren Weihen promoviert werden und alle besessenen Benefizien – die nicht eigens aufgezählt wurden – behalten konnte⁵⁹. Möglicherweise standen diese Söldnerdienste für den Kirchenstaat im Zusammenhang mit dem von Gregor XI. gegen die Visconti geführten Krieg; jedenfalls war H. B. mit der Übergabe deshalb vom Bistum Konstanz eingeforderter Zehntgelder an einen Lucceser Bankier befaßt und sagte der Kammer im Februar 1375 die Aushändigung eines weiteren Betrages an den in Konstanz oder Basel zu erwarteten Prokurator des für die römische Kirche in Vercelli wirkenden Kapitäns zu^{173 176 178}.

3. Beamter und Vertrauter der avignonesischen Schismapäpste:

a) **Familiar, Kubikular und Rotulikompositor Clemens' VII. und Benedikts' XIII.:** Clemens VII. wies 1387 IV 13 in seinem anlässlich der Erhebung von H. B. zum Konstanzer Bischof an die Stadt Freiburg gerichteten Schreiben nicht nur Herzog Leopold III. und Herzog Leopold IV. von Österreich als verstorbene bzw. aktuelle Befürworter der Bischofspromotion aus¹⁸². Vielmehr führte er auch aus, H. B. auf Verwendung König Karls von Frankreich sowie dessen *patres* zu seinem Kubikular wie Kaplan gemacht zu haben, wobei mit dem intervenierenden Anjou offensichtlich Karl VI. gemeint war¹⁸². Tatsächlich dürfte die Kaplans- und Kubikularsernennung von H. B. aber bereits zu Lebzeiten des im September 1380 verstorbenen Königs Karl V. geschehen sein – wenngleich nicht so früh, wie die ersten Belege für diese Funktionen suggerieren. Zunächst begegnete H. B. als Familiar in einem Gesuch auf dem auf 1378 XI 3 rückdatierten Papstfamilienrotulus sowie in drei *Motu-proprio*-Ausfertigungen desselben fiktiven Datums, die etwa zwischen 1379 und 1384 expediert wurden; in diesen drei Urkunden wurde er zugleich auch als Kubikular geführt^{9 10 11 11a 12}. Wie darin enthaltene Angaben zum Konstanzer Domkanonikat oder Archidiakonat zeigen, wurde bei Rückdatierungen zwar versucht, die zum Zeitpunkt der fiktiven Signatur gehaltenen Benefizien richtig zu erfassen – vermutlich also auch besessene Amtstitel. Daß H. B. aber nicht schon in den ersten Tagen des Pontifikates Clemens' VII. die Qualität der *familiaritas* oder der Kubikularstatus eigneten, läßt sein Gesuch vermuten, das er als Kleriker der Diözese Konstanz bzw. als dort befründeter Domkanoniker über die auf 1378 XI 16 rückdatierte und vermutlich im Sommer oder spätestens Herbst 1379 behandelte Petition Herzog Leopolds III. vorbrachte – eine für einen bereits Familienfunktion und damit eine besondere Datenprärogative genießenden Impetranten wohl eher unübliche Vorgehensweise^{1 2}. Vermutlich wurde H. B. also erst nach Berücksichtigung auf dem Rotulus des österreichischen Landesfürsten in den Kreis der Papstfamilien und damit in deren Gesuchsliste aufgenommen. Dies dürfte um 1379 VIII 15, als er in der auf St. Jacob in Bamberg bezogenen Provisionssupplik als Kubikular begegnete, geschehen sein⁴⁶. Zwar ist, wie bereits angedeutet, selbst dieses laufende Datum keineswegs über den Verdacht der Fiktion erhaben; aber es kann wohl davon ausgegangen werden, daß hier der zum angegebenen Supplikendatum tatsächlich gegebene Ämterstand bezeichnet wurde. Außerdem dürfte H. B. seinen eigenen Ausführungen zufolge wohl noch im Jahr 1379 ein Hospiz in Avignon bezogen haben – was gleichfalls auf einen damaligen Eintritt in die kuriale Administration schließen lassen dürfte²⁶. In seine kuriale Spitzenposition dürfte H. B. folglich recht bald nach dem 1379 VI 20 erfolgten feierlichen Einzug Clemens' VII. in Avignon gelangt sein⁷⁸. Wie die genannte Gesuchsmediation Herzog Leopolds III., aber auch die Herkunft von H. B. vermuten lassen, dürfte dabei nicht allein eine französische Empfehlung – real greifbar werden direkte Kontakte zwischen H. B. und den Anjou erst ein paar Jahre später –, sondern auch eine österreichische Intervention eine Rolle gespielt haben.

Aus dem nächsten Jahr stammen sodann im Zusammenhang mit einer diplomatischen Mission zu Leopold III. verlässliche Angaben über die von H. B. am Hof Clemens' VII. gehaltenen Funktionen. 1380 II 10 wurde er als *familiaris* bezeichnet, 1380 II 23, 1380 VI 5/6 und 1380 VI 14 als *cubicularius*^{13 13a 14 14a}. Danach folgen bis zum Ende der Amtszeit Clemens' VII. in dichter Reihe Belege für seinen Status als Kubikular und Familiar, teilweise mit der Familienpräzisierung *continuus commensalis*^{6 15 16 17 18 36 40 42 43 43a 43b 43c 44 47 48 50 56 59 60 61 62 63 64 65 66 66a 68 69 70 71 72 182 186 187 188 192 193 194 195 196}. Als Kubikular hielt H. B. aber nicht nur eine absolute Vertrauensstellung in der unmittelbaren päpstlichen Umgebung, sondern war mit verschiedenen Aufgaben im Bereich des Supplikenwesens betraut – wozu unter den Schismapäpsten der avignonesischen Linie die förmliche Komposition von Rotuli sowie die vorbereitend-überprüfende Behandlung besonderer Bittgesuche wie auch der eingehenden politischen Korrespondenz zur Präsentation und Referierung vor dem Papst zählten¹⁸⁴. Insofern dürfte er auch für den aus der Bischofswahl im Januar 1384 in Konstanz hervorgegangenen Elekten

Mangold von Brandis eine direkte Schnittstelle zu Clemens VII. hergestellt haben, als sich der Nepot des Altbischofs Heinrich von Brandis im Herbst 1384 das Bistum übertragen ließ und sich im Sommer 1385 bei Abgabe des Servitienversprechens weitere Vorteile verschaffte⁴⁹. Mitte der 1380er Jahre arbeitete H. B. sodann auf das engste mit dem Prokurator Johann von Kalkofen zusammen, als es mit der Inkorporation des Klosters Admont ein Sonderanliegen des Salzburger Erzbischofs Pilgrim von Puchheim an der avignonesischen Kurie durchzusetzen galt; der Kubikular sorgte unter anderem dafür, daß Clemens VII. die Supplik und ein Begleitschreiben des Prälaten vorgelegt wurden, worauf 1386 I 13 der genannte Sachwalter des Erzbischofs seinen Auftraggeber in schriftlicher Form bat, H. B. als einem *promotor* dieser und anderer Angelegenheiten die Kooperation *per equum honorabilem vel aliud iocale decens* zu honorieren, außerdem mit der oben genannten Befreiung der Pfarrkirche Hartberg von Abgaben an den Metropoliten^{186 186a 186b}. Clemens VII. seinerseits bezeichnete in einem gleichzeitig an den Erzbischof Pilgrim von Puchheim ergangenen Sekretbrief den Kubikular wie den Prokurator, die sich beide schriftlich an denselben Adressaten wenden wollten, als dessen *prosecutores fervidi et attenti*^{187 187a}. H. B. unterhielt auch späterhin Verbindung zu Pilgrim von Puchheim, der im Auftrag Clemens' VII. als Chefunterhändler in Verhandlungen mit König Wenzel zwecks Anerkennung der avignonesischen Obödienz fungierte; in diesem Zusammenhang kam es zwischen 1391 und 1393, vermutlich auch schon vorher, zu einem regen Schriftaustausch zwischen dem Schismapapst und dessen Kubikular mit der Salzburger Kurie, in dessen Verlauf H. B. sich auch an das Reichsoberhaupt wandte und eine Reise an den Königshof plante^{188 189 190 191 192 193 194 195 196 198}. Nach dem Tod Clemens' VII. suchte H. B. – der unter Benedikt XIII. Kubikular und Familiar bis in das frühe 15. Jh. blieb und noch in seinem Todesjahr 1420 dem abgesetzten Papst anhing –, an diese Sondierungen anzuknüpfen^{180 185 197 199 200 208}.

Unterhalb der Ebene diplomatisch-politischer Kontakte mit geistlichen und weltlichen Fürsten war der weitere kurieninterne Arbeitsbereich des Kubikulars H. B. angesiedelt. Mit Sicherheit war er seit dem zweiten Pontifikatsjahr Clemens' VII. mit der Zusammenstellung der massenweise eingereichten Benefizialsuppliken zu Rotuli befaßt. Bis zum neunten Regierungsjahr – in dem er zum Bischof von Konstanz ernannt wurde – wurden knapp 40 Gesuchslisten behandelt, in deren Titel er als Kompositor verantwortlich zeichnete; etwas mehr als die Hälfte davon, die aus den Jahren 1382 bis 1385 stammte, ist abschriftlich erhalten^{64 65 66 66a 73 166}. Von den übrigen Rotuli, die dem zweiten sowie fünften bis achten Pontifikatsjahr angehörten und von denen H. B. möglicherweise zwei in seinem eigenen Namen einreichte, ist nur noch die Überschrift bekannt^{159 160}. In den folgenden sechs Jahren – als H. B. als Bischof von Konstanz, Valence-Die und Alet fungierte – stammten rund 130 Supplikenlisten aus seiner Feder, wobei sich Textüberlieferung und -verlust annähernd die Waage halten^{165 166}. Schließlich begegnete H. B. auch unter Benedikt XIII. als Kompositor²⁰¹. Festzuhalten ist mithin für diesen Teilbereich der an der avignonesischen Kurie verrichteten Tätigkeiten, daß H. B. spätestens seit Herbst 1380 mit der Zusammenstellung von Rotuli beschäftigt war, seit etwa 1384 zu den regelmäßig mit dieser Aufgabe betrauten Kurienbeamten zählte, nach seinen Bischofsernennungen weiterhin und in wachsendem Maße als Kompositor Verwendung fand und als solcher auch in den Geschäftsgang des zweiten Schismapapstes der avignonesischen Linie eingebunden wurde. Möglicherweise ist aber dieses Ergebnis über die Kompositorentätigkeit hinsichtlich ihres Einsetzens und Ausmaßes in der Frühzeit des Schismas mit einem Vorbehalt behaftet. Denn nicht auszuschließen ist eine Verzerrung des Bildes dadurch, daß in den ersten Pontifikatsjahren Clemens' VII. die Rotuliüberschriften wesentlich häufiger die Intervenienten oder Impetranten bezeichneten als die Kompositoren. Zur persönlichen Umgebung des Kubikulars H. B. zählten schließlich unter Clemens VII. seine *familiares* Johann Miliet und Nikolaus Ekkurhein sowie sein *scutifer* bzw. *servitor* Nikolaus Helzenen^{61 62 67 68 69}.

b) **Urkundenregistrator Clemens' VII.:** 1380 X 25 erhielt H.B. über ein als Gratisausfertigung ergangenes *Motu-proprio* von Clemens VII. auf Lebenszeit das Amt übertragen, das der an der avignonesischen Kurie verstorbene Petrus de Chassanhis – Brüsseler Archidiakon an der Kathedrale von Cambrai – besessen hatte^{15 54}. Damit verbunden waren die Aufgaben *registrandi et registrarum faciendi litteras ipsas ac eas, postquam registrate fuerint, cum eisdem registris ascultandi et ascultari faciendi ac collationem de illis faciendi et fieri faciendi ipsasque litteras signandi et eis, quorum intererit, restituendi et restitui faciendi ac omnia alia et singula faciendi, gerendi et exercendi, que ad officium ipsum quomodolibet pertinent et que circa illa registratores litterarum ipsarum, qui fuerunt pro tempore, facere et exercere consueverunt*. Ein konkretes Beispiel dieser Tätigkeit ist über ein Mandat Clemens' VII. von 1382 IV 16 überliefert, das die Stadt Klein-Basel zwecks Beachtung der von Bonifaz VIII. erlassenen Konstitution *Provide* – die die Verhängung des Interdikts wegen Geldschulden untersagte – erwirkte; darauf findet sich der Plica-Vermerk *auscultatus est tenor litterarum domini Bonifacii cum tenore quodam inserto in quibusdam litteris domini nostri pape Clementis cum registro et concordat. H. Bayler*¹⁷⁹. Möglicherweise nahm H.B. als Urkundenregistrator auch gelegentlich Korrekturen und Kassationen vor¹⁸³. Bis in die zweite Hälfte der 1380er Jahre ist er durch zahlreiche Belege in dieser Funktion bezeugt^{6 16 40 42 43 43a 43b 44 67 172}. Im Rahmen der Generalkonzession, bis zur wirklichen Einnahme des Konstanzer Stuhles die gehaltenen Benefizien und ausgeübten Funktionen weiterhin besitzen zu dürfen, wurde dem neu gekürten Elekten 1387 III 24 auch das Registratorenamt belassen^{17 18}. Er besaß es *in commendam* und erklärte 1388 VI 15 im Zusammenhang mit seiner Versetzung nach Valence-Die die Resignation; sein Nachfolger wurde der erwähnte Kardinaldiakon Amadeus von S. Maria Nova³¹. In die Zeit seiner Tätigkeit als Registrator bzw. als Kubikular Clemens' VII., nämlich spätestens in dessen siebtes Pontifikatsjahr, fiel auch die Anlage eines *registrum*, in dem H.B. die Namen von Ehrenkaplänen aus den Pontifikaten Urbans V., Gregors XI. und Clemens' VII. verzeichnete¹⁸¹.

c) **Kaplan Clemens' VII.:** erstmals wurde H.B. 1380 VIII 16 mit der Bezeichnung Kaplan belegt⁵⁹. Weitere Belege reichen bis in das Jahr 1387 – als Clemens VII. erläuterte, daß die Ernennung auf Empfehlung des französischen Königs erfolgte^{16 43 43b 43c 44 48 60 182}. Da H.B. zugleich Familiar und Kubikular dieses Schismapapstes war, ist er nicht als *capellanus honoris*, sondern als *capellanus commensalis* anzusehen. Er selbst legte aber zur Zeit Clemens' VII. ein Verzeichnis päpstlicher Ehrenkapläne an, das bis zum Pontifikat Urbans V. zurückreichte¹⁸¹.

d) **Nuntius und Diplomat Clemens' VII. und Benedikts XIII.:** eine Reihe von diplomatischen Missionen, die seit 1380 bezeugt sind, führte H.B. in päpstlichem Auftrag an verschiedene Königs- oder Fürstenhöfe. Am Anfang stand eine Nuntiatur zu Herzog Leopold III., die dem Abschluß von Bündnissen galt, wofür die entsprechende Verhandlungsvollmacht Clemens' VII. 1380 II 10 erging¹³. Für 1380 II 23 verbuchte die päpstliche Kammer die hohe Ausgabesumme von insgesamt 1720 fl. zwecks Deckung der Reisekosten wie etwa den Kauf von Pferden und Bekleidung; zusätzlich wurden der Nuntius und dessen Begleiter Contius Alamannus mit Trinkschalen und Tassen aus Silber im Wert von rund 270 fl. für den österreichischen Herzog ausgestattet, die dessen Familiar namens Guesselinus ausgehändigt werden sollten^{13a}. Der Landesfürst und die Gesandten schlossen ein antiurbanistische Liga; außerdem sollte der materielle Handlungsspielraum des Habsburgers durch die päpstliche Zusicherung jährlicher Finanzspritzen erweitert werden¹⁴. 1380 VI 5 kehrte H.B. an die avignonese Kurie zurück, in seinem Gepäck befand sich eine herzogliche Deklaration unbekanntes Inhaltes, die als Kopie am darauffolgenden Tag an den französischen Königshof weitergeleitet wurde^{14a}. 1380 VI 14 erhielt der Bündnisvertrag die Ratifizierung durch Clemens VII., der auch in seiner weiteren Korrespondenz mit Leopold III. auf den erfolgreichen Abschluß der politischen Mission von H.B. Bezug nahm^{14 169}. Einmal in päpstlichem Auftrag erfolgreich, scheint H.B. immer wieder in Unterhandlungen mit dem österreichischen Bündnispartner Clemens' VII.

zum Einsatz gekommen zu sein. 1381 IX 4 erhielt Johann Miliet, sein aus der Diözese Speyer stammender Familiar, der an den Herzogshof geschickt wurde, von der päpstlichen Kammer 12 fl. für Auslagen; der eigentlich handlungsbefähigte Beauftragte dieser Mission könnte H. B. selbst gewesen sein⁶². Auf dessen Anweisung hin gingen sodann 1382 X 31 Geldzahlungen der päpstlichen Finanzbehörde in Höhe von 100 fl. an einen ungenannten österreichischen *messengerio*⁶³. Ein diplomatischer Auftrag führte H. B. schließlich persönlich in Gegenden Frankreichs und an den dortigen Königshof, wofür 1385 VIII 25, 1385 IX 4 und 1385 IX 13 Geldsummen bis zu mehr als 200 fl. entrichtet wurden – jedesmal an Nikolaus Helzenen, einen *scutifer* bzw. *servitor* des päpstlichen Kubikulars^{67 68 69}. Außerdem sollte nach zwei Anweisungen von 1385 IX 5 ein als Nuntius fungierender Domherr aus Cambrai H. B. unverzüglich 4000 fl. bzw. 2000 fl. zukommen lassen^{43c}. Vermutlich zählte H. B. damals zu den Ratgeberkreisen des französischen Herrscherhauses, zu denen er nach eigenen Angaben von 1387 seit langer Zeit gehörte²⁰⁵. Möglicherweise wurde im Rahmen dieser diplomatischen Mission auch die Idee einer Promotion des Papstkubikulars auf ein Bistum in Frankreich ventiliert; jedenfalls waren nach dessen Aussagen die Anjou zu diesem Zweck bei Clemens VII. und dessen Konsistorium vorstellig geworden, bevor ihm auf habsburgisch-französische Intervention die Konstanzer Bischofswürde übertragen wurde^{182 205}. Nach dem Tod Leopolds III. sollte H. B. im Januar 1387 eine erst 1387 IX 25 verbuchte Geldsumme von rund 85 fl. für *expensa* an Johann Hiltalinger von Basel weiterleiten; der General der Augustinereremiten befand sich 1387 in diplomatischen Geschäften im deutschen Reich und sollte an einer bevorstehenden *dieta* der Herzöge von Burgund und Österreich teilnehmen^{71 170}. 1387 III 15 zeichnete H. B. schließlich für die Auszahlung von mehr als 400 fl. verantwortlich, die für Graf Ruprecht von Nassau, einen Verwandten des Mainzer Erzbischofs, bestimmt waren⁷⁰. 1389 XII 10 wurde er von Clemens VII. beauftragt, für die apostolische Kammer beim Grafen Gaston Phoebus von Foix eine Anleihe von 10 000 fl. aufzunehmen²¹³. In den frühen 1390er Jahren wurde an der avignonesischen Kurie eine Reise zu Wenzel projektiert, um den König zum Abfall von der römischen Observanz zu bewegen; aber nicht der Kubikular, sondern Konrad von Reischach begab sich in geheimer Sendung zum Reichsoberhaupt – während H. B. damals nicht nur einen Großteil der Kurienkorrespondenz mit dem Salzburger Erzbischof erledigte, sondern auch Schreiben an König Wenzel richtete, außerdem an den österreichischen Hof^{188 189 190 191 192 193 194 195 196 198}. Die zentrale Stellung, die H. B. über Jahre hinweg in der persönlichen Umgebung und im administrativem Verwaltungsapparat Clemens' VII. eingenommen hatte, blieb von römischer Seite nicht ungesüht. Wie oben erwähnt, war er einer der im März 1389 von Urban VI. steckbrieflich ausgeschiebenen Clementisten, die *per partes fidelium discurrunt corda ipsorum fidelium seducere et corrumpere satagantes*; vor ihm oder auch vor Hartmann von Bubenberg* und Johann von Kalkofen war darin an erster Stelle der Clemens VII. als Diplomat dienende Johann Hiltalinger von Basel erfaßt¹⁷¹. Schließlich wurde H. B. auch unter Benedikt XIII. für Gesandtschaften herangezogen, so etwa Ende Juli bzw. Anfang August 1405, als er nach Böhmen, Ungarn und Polen geschickt wurde, um Wenzel und die Bevölkerung zur Abschwörung von der römischen Observanz zu bewegen^{206 212}. Nicht als Nuntius des aus Spanien stammenden Schismapapstes Benedikt XIII., sondern im Auftrag Martins I. von Aragon hielt er sich zu Beginn des 15. Jhs. am Hof König Ruprechts auf^{52 207}.

4. Rat am französischen Königshof: nach seiner Erhebung zum Bischof von Konstanz gab H. B. in seinem 1387 IV 28 an Freiburg gerichteten Schreiben an, seit *langer zeit* als Ratgeber des französischen Königs und des Regentschaftsrates tätig zu sein²⁰⁵. Bereits 1387 IV 13 hatte Clemens VII. gegenüber der Breisgaustadt ausgeführt, H. B. auf Anraten des regierenden Königs Karl VI. zu seinem Kaplan und Kubikular gemacht zu haben¹⁸². Da H. B. bereits vor dem Tod des im September 1380 verstorbenen König Karls V. in beiden Kurienfunktionen belegt ist, könnte die Fürsprache des französischen Monarchen noch von diesem Anjou formuliert worden sein. Allerdings scheint H. B.

damals dem österreichischen Herzog Leopold III. – den er 1387 als seinen verstorbenen *gnädigen herrn* bezeichnete – noch näher gestanden zu haben als dem französischen König^{79 205}. An dessen Hof dürfte H.B. in den beiden ersten Schismajahren wohl noch keine Ratsfunktionen besessen haben. Denn schließlich begegnete damals Leopold III., nicht Karl V. als Mediator eines von H.B. geäußerten Benefizienwunsches^{1 2}. Und wie sich der Habsburger bei Clemens VII. dafür eingesetzt haben dürfte, daß H.B. in die persönliche Umgebung des Schismapapstes und dessen kuriale Administration aufrückte, könnte er H.B. auch Karl V. oder Karl VI. anempfohlen haben. Eine von H.B. bei seiner Rückkehr von Leopold III. im Juni 1380 an die avignonensisische Kurie mitgebrachte herzogliche Erklärung mit unbekanntem Inhalt wurde jedenfalls unmittelbar an die Anjou weitergeleitet^{14a}. Nach dem Eintritt in die papst- und königsnahen Personenverbände in Frankreich dürfte H.B. als Bindeglied zwischen der Vorlande, Avignon und Paris bis lange über den Tod Leopolds III. hinaus fungiert haben. Eine Frankreichreise im Auftrag Clemens' VII. führte ihn beispielsweise 1385 an den Königshof^{67 68 69}. Als *consultor* bzw. *consiliarus* König Karls VI. sowie der Herzöge Johann von Berry, Ludwig von Orléans und Johann von Burgund wurde H.B. fast durchweg in verschiedenen Schreiben an die Städte Freiburg und Konstanz charakterisiert, die alle im August und November 1405 vom Pariser Königshof ausgegangen sein dürften²⁰⁹. Im Januar 1406 führte Katharina von Burgund, die Gemahlin des österreichischen Herzogs Leopold IV., von Ensisheim aus die Korrespondenz fort²¹⁰. H.B. hielt sich im Januar 1407 in Paris auf und bezeichnete den Herzog von Burgund als seinen Dienstherrn¹⁸⁵. Im Februar 1409 war er noch immer ein Ratgeber des französischen Königs; damals bestätigte er in Alet, daß aus der zunächst geheimgehaltenen Eheverbindung zwischen dem oben genannten Konrad von Reischach und Isabella, der Tochter König Jacobs von Aragon, ein Sohn hervorgegangen war²¹¹.

5. Gesandter König Martin I. von Aragon: im frühen 15. Jh. wurde H.B. von Martin I. von Aragon zu König Ruprecht geschickt^{52 207}. Vermutlich wurden Kontakte zwischen H.B. und dem spanischen Monarchen nicht nur über Benedikt XIII. gestiftet, sondern auch über den Clemens VII. einst als Diplomat dienenden Konrad von Reischach, der in das Königshaus eingehiratet hatte²¹¹.

6. Exekutor: als Bischof von Alet wurde H.B. zwischen 1394 und 1403 mehrfach als Exekutor von durch Benedikt XIII. ausgestellten Benefizialgratien vorgesehen²⁰³.

Kurienaufenthalte:

– 1375 II 9 begab er sich im Auftrag des Konstanzer Bischofs Heinrichs von Brandis an die apostolische Kammer, wo er ein Versprechen gab zur Zahlung weiterer Visconti-Zehntraten, nachdem er eine Teilsumme – die wenige Tage später der Finanzbehörde assigniert wurde – bei einem Lucceser Bankier deponiert hatte^{173 176}. Außerdem erwartete sein Auftraggeber im Februar 1375 eine allerdings erst im Oktober ergangene Approbationsurkunde, mit der die durch Kardinal Robert von Genf ausgesprochene Aufhebung der vorausgegangenen Amtssuspension des Bischofs vom Papst bestätigt wurde^{173 175}. Falls H.B. auch noch im November 1375 in Avignon zu tun hatte, könnte er Heinrich von Brandis über Simonieanwürfe informiert haben, die damals im Konsistorium im Zusammenhang mit einer Kreuzlinger Abtswahl vorgebracht wurden⁸⁰. Vielleicht war er auch persönlich an der nach Italien zurückgekehrten Kurie anwesend, als Gregor XI. im August 1377 seine Surrogation in die Rechte seines verstorbenen Prozeßgegners in einem Rotaverfahren um eine Konstanzer Domherrenpfünde entschied⁶. Jedenfalls stand er in Italien im Waffendienst der römischen Kirche, den er in deren Auseinandersetzung mit den Visconti geleistet haben könnte⁵⁹.

– mit seinem Eintritt in die kuriale Administration unter Clemens VII. und in die persönliche Umgebung des ersten Schismapapstes der avignonensischen Linie schlug H.B. sein festes Domizil in Avignon auf, wo er wohl Ende des Jahrs 1379 ein Hospiz bezog, das er noch 1387 bewohnte; 1390 – als er schon Bischof von Alet war – ging das Hospiz des verstorbenen Johann von Kalkofen in seine

Hand über^{26 55 56 79}. Von Avignon aus wandte er sich zwischen 1387 und 1392 in verschiedenen Urkunden und Briefen an Adressaten des Konstanzer Bistums, außerdem an König Wenzel sowie den österreichischen und Salzburger Hof^{188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 205 218}. Seine Kurienresidenz wurde durch verschiedene Nuntiaturen unterbrochen, so in der ersten Jahreshälfte 1380 wegen einer Reise zu Herzog Leopold III. von Österreich – zu dem er sich möglicherweise auch im Spätsommer 1381 begab –, im Sommer 1385 wegen einer Mission zum französischen Königshaus und gegen Ende des Jahres 1389 zum Grafen von Foix^{13 13a 14 14a 43c 62 67 68 69 212 213}. Die Verbindung zur avignonesischen Kurie blieb auch unter Benedikt XIII. bestehen, der H. B. gleichfalls mit diplomatischen Aufträgen betraute^{206 212}.

- 1) RS 51/50v–51v.
- 2) Zum Vorlagezeitraum des Rotulus Herzog Leopolds III. vgl. Biographie 11.16.
- 3) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b).
- 4) Johannes de Vayroliis leistete 1371 I 15 den Auditoreneid und ist bis 1388 im Richteramt belegt. Vgl. Hoberg 1954 S. 165; Gilles 1955 S. 324.
- 5) MGH Necr. I S. 284. Vgl. HS I/2 1993 S. 531, 818.
- 6) RA 228/94r–95r (*Rationi congruit*; Ex.: Johannes de Vayroliis).
- 6a) Nach den Helvetia Sacra, die aber H. B. nicht als Amtsinhaber erfaßten, klafft in der Personalliste des Archidiakonates Aargau eine von 1323 bis 1405 reichende Lücke. Vgl. HS I/2 1993 S. 858.
- 7) MGH Necr. I S. 290. Vgl. HS I/2 1993 S. 534. Zu Heinrich von Homburg vgl. Biographie 12.2.
- 8) Zum Vorzugsdatum der Papstfamiliaren unter Clemens VII. vgl. Anm. 4 in Unterkapitel 9.1.
- 9) RS 48/230r–234r.
- 10) RA 205/352r–v (*Grata tue devotionis et familiaritatis obsequia*; 3 Ex.: D. Liebfrauenstift Mainz, D. St. Peter/Mainz, Ad. Reims).
- 11) RA 217/309r–310r (*Grata tue familiaritatis et devotionis obsequia*; 3 Ex.: Bf. Verdun, Ad. Reims, Offzl. Basel <Franziskus Boll>).
- 11a) Zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 12) RA 214/86v–87v (*Grata tue familiaritatis et devotionis obsequia*; 3 Ex.: Bf. St.-Paul-Trois-Châteaux, A. S. Rufus/Valence, Offzl. Carpentras). Die Urkunde enthielt das *dummodo*-Dateninsert 1384 III 5.
- 12a) Zu den *dummodo*-Dateninserten vgl. Abschnitt III.2.b) der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 13) Kurz Beil. 39.
- 13a) IE 352/44v.
- 14) Kurz Beil. 42.
- 14a) Valois I 1896 S. 397.
- 15) RA 221/282v–283r (*Grata et gaudia*; Ex.: Kardpr. Petrus S. Anastasia = Vizekanzler).
- 16) RA 251/8v–9v (*Apostolatus officium*).
- 17) RA 247/411r = RV 298/73r (*Personam tuam*).
- 18) RA 247/390v–391r = RV 298/45r–v (*Personam tuam*).
- 19) RA 279/202v = OS 43/112r.
- 20) RA 251/425v–426r (*Dum diligenter attendimus*).
- 21) RA 251/426v (*Dum diligenter attendimus*).
- 22) RA 251/426v (*Gerentes ad personam tuam*).
- 23) RA 251/429r (*Dum diligenter attendimus*).
- 24) RA 251/429r (*Tue devotionis precibus*).
- 25) RA 251/384r (*Sincere devotionis affectus*; 3 Ex.: Bf. Le Puy, Dp. Avignon, Offzl. Cambrai).

- 26) RA 251/546v–547r (*Sincere devotionis affectus*; Ex.: Bf. Franziskus v. Grenoble=Kämmerer).
 27) RA 254/72r–v.
 28) RA 254/73r–v.
 29) RA 253/41r–42r.
 30) RA 254/71v–72r.
 31) RA 254/71r–v.
 32) RA 253/35v–36r (*Romani pontificis*). Die Urkunde wurde 1388 VII 20 tradiert.
 33) RA 259/445v–446r (*Ad futuram rei memoriam*).
 34) RA 259/531r–v (*Consueta apostolice sedis clementia*; 1 Ex.: Offzl. Konstanz <Hartmann v. Bubenberg*>). Die Urkunde wurde 1390 I 25 expediert, 1390 I 26 tradiert.
 35) Vgl. Fouquet 1987 S. 548f., 885.
 36) RS 60/121r–v.
 37) Der Domdekan Eberhard von Randeck hatte Urban V. um wenige Wochen überlebt, er starb erst 1371 I 3. Vgl. Fouquet 1987 S. 729f.
 38) Guillelmus Guiccardi leistete 1366 I 28 den Auditoreneid. Vgl. Hoberg 1954 S. 164.
 39) Galhardus de Novaecclesia leistete 1370 XI 15 den Auditoreneid, entschied sich im Schisma für die avignoneseische Obödienz und war noch zu Beginn des 15. Jhs. Rotarichter. Vgl. Hoberg 1954 S. 165; Gilles 1955 S. 323f.
 40) RA 225/662r–v=RV 293/183r–v (*Grata tue familiaritatis et devotionis obsequia*).
 41) Friedrich von Schönberg starb 1374 VI 3 als Domkustos. Als Domdekan ist er ansonsten nur ein einziges Mal 1372 belegt. In den vatikanischen Quellen begegnete er unter dem Familiennamen Schönburg bzw. Schauenburg; teilweise wurde er auch unter dem Vornamen Johann geführt. Fouquet stellte diesem langjährigen Domkanoniker einen Friedrich von Schauenburg gegenüber, seinerseits weder Domherr noch Domkanoniksexpektant, den er anstelle von Friedrich von Schönberg als Prozeßbeteiligten bezeichnete. Vgl. Fouquet 1987 S. 768f., 788f., 887, 890, 892.
 42) RA 225/299v–300v (*Grata tue familiaritatis et devotionis obsequia*; 3 Ex.: Bf. Viviers, Ad. Reims, Offzl. Speyer).
 43) RA 228/101v–102v. (*Grata tue familiaritatis et devotionis obsequia*; 3 Ex.: Bf. St.-Paul-Trois-Châteaux, Ad. Reims, Offzl. Cambrai).
 43a) AVB XIII L334.
 43b) AVB XIII L517–L518 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: Bf. Viviers, Ad. Reims, Offzl. Basel <Franziskus Boll>).
 43c) AVB XIII L1024–1025.
 44) RA 229/416v (*Grata et accepta tue familiaritatis obsequia*).
 45) Der Römer Jacobus Orsini, seit 1371 Mitglied des Konsistoriums, verstarb 1379 VIII 13 im italienischen Tagliacozzo. Vgl. Souchon Papstwahlen Zeit 1899 S. 262f.
 46) RS 54/205r.
 47) RS 64/51v.
 48) RA 228/148v–149r (*Nobilitas generis, vite ac momum decor*; 3 Ex.: Bf. St.-Paul-Trois-Châteaux, Ad. Reims, Offzl. Würzburg).
 49) Zu den von Mangold von Brandis bei Clemens VII. betriebenen Urkunden vgl. Abschnitt 9.2.d)–e).
 49a) Der Papstfamilienrotulus umfaßte fünf Blätter und etwas mehr als 50 Gesuche. Knapp die Hälfte davon betraf den heutigen belgischen Raum und ist über die entsprechende nationale Registerpublikation erfaßt. RS 48/230r–234r; AVB VIII 2–24.
 50) RS 64/64v.
 51) Der Papstfamiliar Radulphus de Ailliac hatte Clemens VII. schon vor Pontifikatsbeginn als Kämmerer gedient und war von ihm *in creationis nostre primordiis*, nämlich unter dem absoluten Spitzenvorzugsdatum 1378 XI 1, mit dem vakanten Domkanonikat samt Archidiaconat in Cambrai providiert worden. Wie H.B. war auch er auf dem mit 1378 XI 3 fiktiv signierten Papstfamilienrotulus mit einem Gesuch vertreten, auf das eine Urkunde folgte. 1381 II 4

- wurde er in einer Papsturkunde als Archidiakon bezeichnet, 1381 VIII 12 erhielt er eine Provision, 1382 II 13 und 1382 II 20 wurden weitere durch seinen Tod erledigte Stellen konferiert. AVB VIII 3, AVB XII 8, 33, AVB XIII L237, L336; RG I S. 126, 149.
- 52) Vgl. Fouquet 1987 S. 332f.
- 53) Amadeus de Saluzzo, 1363 Elekt von Valence, wurde von Clemens VII. 1383 XII 23 zum Kardinaldiakon von S. Maria Nova gekürt. Vgl. Souchon Papstwahlen Zeit 1899 S. 288f.
- 54) Petrus de Chassanhis galt unter Clemens VII. als *capellanus pape commensalis*. Domkanonikat und Pfründe in Cambrai wurden 1380 XI 5 neu vergeben, das Brüsseler Archidiakonat 1381 VI 15. AVB XIII S629, S689, S790, L266.
- 55) RA 261/96r-v. Die Urkunde wurde 1390 VI 6 expediert und 1390 VI 8 tradiert.
- 56) RA 268/365r (*Grata familiaritatis et devotionis obsequia*; Ex.: Ebf. Franziskus v. Toulouse=Kämmerer).
- 57) Vgl. HS I/2 1993 S. 329-333.
- 58) IE 360/130r=IE 361/126r; Steinherz Dokumente 6. Vgl. Steinherz Dokumente 1932 S. X, 8, 18-20.
- 59) RA 224/420r-v (*Sedis apostolice cunctis prompta benignitas*).
- 60) RA 224/420v (*Grata et accepta tue familiaritatis obsequia*).
- 61) IE 354/96r.
- 62) IE 354/128v.
- 63) IE 356/44r.
- 64) RS 66/71v.
- 65) RS 66/79v.
- 66) RS 66/27v-28r.
- 66a) RS 66/28v.
- 67) IE 359/158v.
- 68) IE 359/165r.
- 69) IE 359/168v.
- 70) IE 362/94v=IE 363/94v.
- 71) IE 362/147v=IE 363/148v.
- 72) IE 363/148v.
- 73) RS 65/68r-v, RS 66/18r, RS 66/25v-26r, RS 66/40v, RS 66/43, RS 66/54r, RS 66/58r, RS 66/61r-v, RS 66/62r, RS 66/102v-103r, RS 66/129, RS 66/160r-v, RS 66/172r, RS 68/33r, RS 68/136, RS 68/142r-v.
- 74) Vgl. HS I/2 1993 S. 510, 539f.
- 75) Vgl. HS I/2 1993 S. 323-327.
- 76) Seit 1276 wurden die beiden Bischofssitze Valence und Die von einem gemeinsamen Stuhlinhaber versehen, der in Valence Residenz nahm und sich in Die durch einen Generalvikar vertreten ließ; die beiden unierten Nachbardiözesen bewahrten aber ihre kirchenorganisatorische Selbständigkeit, und auch die beiden Domkapitel existierten als getrennte Einrichtungen weiter. Vgl. Gaillard 1960 Sp. 429-434.
- 77) Vgl. HS I/2 1993 S. 330, 332.
- 78) Vgl. Hayez Clément VII 1980 S. 125.
- 79) Vgl. Logoz Clément VII (Robert) 1974 S. 108-111.
- 80) ThUB 3339.
- 81-158) -----
- 159) RS Rubric. 1/20v, 35v-36v, 37v, 38v-39r, 45r, 46r, 48r, 49r.
- 160) RS Rubric. 1/32v.
- 161) RS 62/115r.
- 162) RS 59/58v.
- 163) RS 51/66r-68v.
- 164) Vgl. Rieger 1892 S. 884; HS I/2 1993 S. 539, 588; Wiggenhauser 1997 S. 221, 224, 436f.
- 165) RS Rubric. 1/50v, 51v, 52v, 53v-66v, 69r, 70r-75r, 76r.

- 166) Eine Reihe von Suppliken, die von H. B. zu Rotuli zusammengestellt wurden und den heutigen belgischen Raum betrafen, ist in der entsprechenden nationalen Registerpublikation erfasst. AVB XIII S871, S1010–1011, S1021, S1023, S1454, S1460, S1465, S1477, S1489, S1509, S1513, S1567, S1575, S1580, S1610, S1632, S1663, S1671, S1674, S1679, S1682, S1702, S1707, S1849, S1868, S1878, S1885, S1904, S1908, S1923, S1947, S1970, S2025, S2032, S2046, S2071, S2089, S2130, S2163, S2213, S2229, S2243.
- 167) UB ZH 4565; USZ S. 153; QSG XV/1 S. 497; USKZ 1833–1834; Steuerbücher I S. 174, 282, 309, 344, 446. Vgl. Huber 1869 S. 29; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 140.
- 167a) USKZ 2697. Vgl. Liebenau Sammlung 1871 S. 13.
- 168) Vgl. Wappenrolle 1930 S. 154, 212 und Siegeltafel VI; HBLs Supplem. 1934 S. 22.
- 169) Vgl. Liebenau Papst 1886–1888 S. 215.
- 170) IE 362/143r=IE 363/144r.
- 171) MVB V/1 174.
- 172) Vgl. Serra Estelles 1988 S. 167.
- 173) Fink S. 96.
- 174) Vgl. Santifaller Domkapitel 1924–1925 S. 274f.
- 175) RQ 1877. Zur Amtsenthebung und Rehabilitierung des Konstanzer Bischofs vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 176) RQ 2146.
- 177) QF III S. 413.
- 178) Zum Visconti-Zehnt und der Zahlungsverpflichtung des Konstanzer Bischofs vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 179) UB Basel V 3
- 180) REC 6926.
- 181) Göller Verzeichnis S. 103. Vgl. Guillemain Chapelains 1952 S. 221, 223.
- 182) IARP VI 1000=REC 6806.
- 183) Im Unterschied zu Göller und unter Vorbehalt rechnete Serra Estelles aufgrund vereinzelter Nennungen in Randvermerken der Urkundenregister H. B. auch den Sekretären zu. Vgl. RG I 1916 S. 95f.*; Serra Estelles 1988 S. 162.
- 184) Vgl. RG I 1916 S. 71*-74*, 102*, 104f.*; Göller Kubikulare 1926 S. 636–642; Schuchard 1987 S. 150f.
- 185) REC 6930.
- 186) Steinherz Dokumente Beil. 3.
- 186a) Vgl. Steinherz Dokumente 1932 S. 11.
- 186b) Vgl. Steinherz Dokumente 1932 S. 8–10.
- 187) Steinherz Dokumente Beil. 4.
- 187a) Vgl. Steinherz Dokumente 1932 S. 12.
- 188) Steinherz Dokumente Beil. 18.
- 189) Steinherz Dokumente Beil. 19.
- 190) Steinherz Dokumente Beil. 20.
- 191) Steinherz Dokumente Beil. 21.
- 192) Steinherz Dokumente Beil. 24.
- 193) Steinherz Dokumente Beil. 25.
- 194) Steinherz Dokumente Beil. 26.
- 195) Steinherz Dokumente Beil. 28.
- 196) Steinherz Dokumente Beil. 29.
- 197) Steinherz Dokumente Beil. 30.
- 198) Vgl. Steinherz Dokumente 1932 S. V–X, 55–60, 62f., 71–73, 76f., 82, 84f.
- 199) AVB XXVI 660, 941.
- 200) Vgl. Göller Kubikulare 1926 S. 637.
- 201) AVB XXVI 2286.
- 202) AVB XIII L1551.

- 203) AVB XIX 38, 244, 246, AVB XXXI 43, 58, 70, 94–95, 102, 138, 148, 159, 214, 393, 575, 641, 733, 749.
- 204) AVB XIX 263, 442.
- 205) UB Freiburg II 325.
- 206) Vgl. Eubel Geschichte 1884 S. 259f.; Valois III 1901 S. 386.
- 207) Zu diesen vorangestellten Magistertitulierungen vgl. Abschnitt 7.4. b) mit Anm. 8.
- 208) Vgl. Eubel Provisiones 1893 S. 411f.
- 209) GLA 67/1491 f. 28r; UB Freiburg II 411–412; REC 6919–6920.
- 210) UB Freiburg II 408.
- 211) REC 6934.
- 212) Vgl. Heurtebize 1934 Sp. 51.
- 213) Vgl. Valois II 1896 S. 327f.
- 214) Nachdem beispielsweise Poinsignon H.B. noch für einen Franzosen gehalten hatte, nahm erstmals Clauss – ausgehend von einer wegen Deformation notwendigen Emendation des Namens Bayler in Payger oder Payer – die Zuweisung zu den Schaffhausener Peyer vor, eingeständenermaßen ohne eingehenden Nachweis. Ihm folgte Holtermann, der seinerseits eine Namensverunstaltung durch Anpassung an für die päpstliche Kanzlei als gängig angenommene französische Schreibweisen voraussetzte und deshalb glaubte, die wenigen von Rüeiger aufgezählten Prälaten aus der Schaffhausener Familie Peyer eigenständig um H.B. erweitern zu können. Auf ihn berief sich sodann Schönenberger, der wohl zu Recht die Annahme einer Zugehörigkeit zu den im 15. Jh. in Waldshut belegten Bayler für überholt erklärte, später auch Schib. Zuletzt sprachen sich die Helvetia Sacra unter Abwägung der in die Kontroverse um die Herkunft von H.B. eingebrachten Argumente sowie angesichts der clementistischen Gefolgschaft verschiedener Peyer wie auch der Stadt Schaffhausen für die hohe Wahrscheinlichkeit einer Deszendenz aus der Schaffhausener Patrizierfamilie Peyer aus – ohne sich allerdings durch zusätzlich in die Diskussion eingebrachte Wappen- und Siegelvergleiche überzeugt zu zeigen, die sich wegen großer Ähnlichkeit der Wappenbilder der möglicherweise miteinander verwandten Peyer und Beyeler nicht als eindeutiges genealogisches Zuordnungskriterium eignen. Im Unterschied zu den Helvetia Sacra hatte Logoz mit gutem Grund darauf aufmerksam gemacht, daß angesichts des Auftretens österreichischer Amtsleute namens Beyeler wie der auch von ihm notierten Existenz des Geistlichen namens Johann Bayler die Lesung dieses Familiennamens nicht der Konjektur in Peyer bedarf und sich daher die Hypothese einer entsprechend entstellten Schreibung erübrigt. Zu konkretisieren wäre anhand der Registerüberlieferung Clemens' VII., daß dessen Kanzlei die Namensgrundformen Bayler und Peyer durchaus auseinanderzuhalten wußte. Vgl. Poinsignon 1881 S. 239f.; Rüeiger 1892 S. 883–885; OBG I 1898 S. 48; Clauss 1921 S. 130f.; Holtermann 1925 S. 38f., 66; Schönenberger Bistum Konstanz 1926 S. 82f.; Schib 1972 S. 62f.; Logoz Clément VII (Robert) 1974 S. 108f.; HS I/2 1993 S. 329–333.
- 214a) In einer Art Zirkelschluß hielten die Helvetia Sacra diesen an einem Schönenwerder Pfründe interessierten *Heinricus Paiger* für identisch mit H.B., der demnach zumindest einmal in den päpstlichen Registern unter der Namensform Peyer erschienen wäre. Tatsächlich war damals H.B. nicht auf dem Rotulus des herzoglichen Hofmeisters vertreten, sondern als *Heinricus Bayler* auf einem mit 1378 XI 16 fiktiv signierten Rodel Leopolds III.; im übrigen erbat er gemäß seinem Status als Papstfamiliar von Clemens VII. vorrangig Benefizialgratien für Kanonikate an Bischofskirchen bzw. Dignitäten an Kollegiatkirchen, aber nie ausschließlich einfache Chorherrenstellen. Vgl. HS I/2 1993 S. 329, 332.
- 214b) Zu Peter von Torberg vgl. Biographie 11.14, zu seiner Interveniententätigkeit vgl. Biographien 11.13, 11.14 und 11.16.
- 215) IARP VI 1002–1003.
- 216) REC 6887.
- 217) REC 6896, 6903.
- 218) REC 6822, 6828, 6835.

- 219) REC 6848.
 220) Vgl. Vidal 1914 Sp. 165.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Adelsfamilie Bayler

Eingabe	H. B.	Johann
1378 XI 3 Papstfamiarenrotulus	Dkt.+Dt./Pt./Off. Breslau	----
1378 XI 3 nicht überlif.	Dkt. oder Kt.+Dt./Pt./Off. Mainz oder Speyer Ausfert.	----
1378 XI 3 nicht überlif.	Dkt. oder Kt.+Dt./Pt./Off. Konstanz Ausfert.	----
1378 XI 3 nicht überlif.	6 Anwartschaften in Valence, Die+ Carpentras+Kumul.-Dispens Ausfert.	----
1378 XI 16 Hg. Leopold III.	Dkt.+Dt./Pt./Off. Speyer	----
1379 VIII 15 Einzelsuppl.	Kt.+Propstei St. Jacob/Bamberg =Prov.	----
1380 VIII 16 nicht überlif.	Irregularitätsaufhebung+Kumul.-Dispens Ausfert.	----
1380 VIII 25 nicht überlif.	2jährige Weihe-Dispens Ausfert.	----
1380 IX 1 Einzelsuppl.	Ddt. Speyer =Prov.	----
1380 X 25 nicht überlif.	Urkundenregistratorenerennung Ausfert.	----
1381 IV 1 Rotul. Konstanzer Kleriker	----	Kollanwarsch. Bf. Konstanz
1381 IX 1 nicht überlif.	Surrogation Ddt. Speyer+Kumul.-Dispens Ausfert.	----
1381 IX 1 nicht überlif.	Surrogation Ddt. Speyer+Kumul.-Dispens Ausfert.	----
1381 XII 2 nicht überlif.	Si-neutri-Surrogation Dkt. Konstanz nachträgliche Ausfert.	----

1382 II 9 Einzelsuppl.	Dkt.+Adt. Cambrai+Kumul.-Dispens =Prov./Ausfert.	----
1382 II 10 nicht überlif.	Dkt.+Adt. Cambrai =Prov./Ausfert.	----
1382 III 14 Einzelsuppl.	Dkt.+ Obleie Würzburg =Prov./Ausfert.	----
1382 VII 27 nicht überlif.	3jährige Weihe-Dispens Ausfert.	----
1382 XI 21 nicht überlif.	Dkt.+Adt. Basel Ausfert.	----
1387 III 22 <Hg. Leopold III. Hg. Leopold IV. Karl VI.>	Prov. Bt. Konstanz Ausfert.	----
1387 III 24 nicht überlif.	Beibehaltung Registratorenamt+Benefizien Ausfert.	----
1387 III 24 nicht überlif.	Fortbestand 6 Anwartschaften in Valence+Die+Carpentras Ausfert.	----
1387 IV 20 <H. B.>	Fakultäten betr. Umgang mit Urbanisten Ausfert.	----
1387 IV 20 <H. B.>	Fakultät zum Dispensieren Illegitimer Ausfert.	----
1387 IV 20 <H. B.>	Fakultät zum Verleihen des Tabellionenamtes Ausfert.	----
1387 IV 25 <H. B.>	Fakultät zur Aufhebung von Interdikten Ausfert.	----
1387 IV 25 <H. B.>	Fakultät zur Rekonziliation durch Priester Ausfert.	----
1387 VI 11 nicht überlif.	Fakultät betr. Visitationen im Adt. Cambrai Ausfert.	----
1387 IX 3 nicht überlif.	Übertragung von Hospiz Ausfert.	----
1388 VI 15	Transferierung Bt. Valence-Die Ausfert.	----
1388 VII 3	Administrationsübertragung Bt. Konstanz Ausfert.	----
1390 V 27	Transferierung Bt. Alet Ausfert.	----

1390 XII 11 Übertragung von Hospiz+Hinterlassen- -----
 nicht überlief. schaften v. J. v. Kalkofen
 Ausfert.

*Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten
 Ausfertigungen für Angehörige der Schaffhausener Familie Peyer*

Eingabe	Ulrich	Nikolaus	Johann	Heinrich	Elizabel
1378 XI 17 P. v. Torberg	-----	-----	Kt. Embrach	Kt. Schönenw.	Aufnahme St. Agnes/ Schaffh.
1380 IX 1 Rotul. Kon- stanzer Kleriker	Kollanwartsch. Bf. Konst.	Kollanwartsch. St. Johann	-----	-----	-----

*Übersicht über die Bezeichnungen von H. B. als Familiar, Kubikular, Kaplan und
 Urkundenregistrator Clemens' VII. bis zu Neuvergabe des Registratorenamtes 1388 VI 15*

Datum	Familiar	Kubikular	Kaplan	Urkundenregistrator
1378 XI 3	+	-	-	-
1378 XI 3	+	+	-	-
1379 VIII 15	-	+	-	-
1380 II 10	+	-	-	-
1380 II 23	-	+	-	-
1380 VI 5/6	-	+	-	-
1380 VI 14	-	+	-	-
1380 VIII 16	-	+	+	-
1380 VIII 25	-	+	+	-
1380 IX 1	-	+	-	-
1380 X 25	+	+	-	+ ^a
1381 IV 30	-	+	-	-
1381 IX 1	+	+	-	+
1381 IX 4	-	+	-	-
1381 XII 2	+	+	-	+
1382 II 9	-	+	-	-
1382 II 9	+ ^b	+	+	+
1382 II 10	-	+	-	+
1382 III 14	-	+	-	+
1382 III 14	+ ^b	+	+	-
1382 IV 16	-	-	-	+ ^c
1382 VII 27	-	+	+	+
1382 X 31	-	+	-	-

1382 XI 21	-	+	+	+
1383 XI 28	-	+	-	-
1384 III 7	-	+	-	-
1384 IV 2	-	+	-	-
1384 XI 28	-	+	-	-
1385 VIII 25	-	-	-	+
1385 IX 4	-	+	-	-
1385 IX 5	-	+	+	-
1385 IX 13	-	+	-	-
1386 I 13	-	+	-	-
1387 III 15	-	+	-	-
1387 III 22	-	+	+	+
1387 III 24	+	-	-	+
1387 IV 13	-	+	+	-
1387 IX 25	-	+	-	-
1388 VI 15	-	-	-	+ ^d

a Es handelt sich um die Amtsernennung.

b Die Bezeichnung lautete hier *familiaris continuus commensalis*.

c H. B. wurde hier nicht als Registrator bezeichnet, war aber faktisch als solcher tätig.

d Es handelt sich um die Amtsresignation.

11.2 Hartmann v. BUBENBERG

Literatur: HS II/2 1977 S. 512, 553; Hesse Mauritius 1992 S. 93, 119, 331f., 481; HS I/2 1993 S. 538f., 588, 868, 880.

Eckdaten: er stammte aus einer ritteradeligen Familie, die zwei Stammburgen im Westen und Süden von Bern besaß, in der zum Bistum Lausanne zählenden Reichsstadt seit dem 13. Jh. eine Reihe von Schultheißen stellte und dort im 14. Jh. bestimmend war, außerdem ihre Heiratspolitik auch auf Verbindungen mit Edelfreien ausrichtete¹ ^{1b} ⁶. Seine niederadelige Abstammung wurde in der Vorschismazeit in verschiedenen vatikanischen Quellen vermerkt^{1a} ^{1d} ² ³ ⁴. Sein Vater war Johann von Bubenberg^{1a} ^{1d} ² ³ ⁴. Dieser stand 1357 im Dienst Herzog Albrechts II. von Österreich, sollte als Lehensmann der Habsburger seinem gleichnamigen Vater in die Herrschaft Spiez nachfolgen, starb aber spätestens zu Beginn des Jahrs 1368, nachdem er seit 1364 das Berner Schultheißenamt besessen hatte; vier seiner Söhne traten deshalb zusammen mit Johann von Bubenberg d. Ä., der seinerseits über Jahrzehnte hinweg bis 1350 Berner Schultheiß gewesen war, die Lehensnachfolge an, während sein Bruder Ulrich von Bubenberg von 1367 bis 1381 als Schultheiß amtierte^{1b} ⁵ ⁶. Kurze Zeit vor Übernahme der Schultheißenfunktion durch den Vater von H.v.B. war die Stadt Bern 1363 für zehn Jahre ein gegenseitiges Hilfsbündnis mit den Herzögen von Österreich eingegangen⁷⁰. Johann von Bubenberg d. Ä., also wohl der Großvater, begegnete als Zeuge oder Bürge in der Umgebung des über seine Herkunft gleichfalls mit dem Berner Umland verbundenen Bischofs Heinrich von Brandis, so 1359 auf der Burg Klingnau und 1360 in Basel⁷ ¹². Im Heimatraum kam es häufig zu Kontakten der Schultheißenfamilie mit Angehörigen Heinrichs von Brandis, so 1349, 1350, 1365,

1367, 1371, 1372, 1374, 1375^{7a}. Wie in der Freiherrenfamilie dieses Konstanzer Bischofs gab es auch unter den von Bubenberg Familienmitglieder, die als Deutschordensherren Karriere machten. Vincenz von Bubenberg stand 1378 bis 1380 der Ballei Elsaß-Burgund und 1379 bis 1389 dem Haus Beuggen vor; er vertrat im Sommer 1378 als Nachfolger des Balleileiters Werner von Brandis die Ansprüche des Ordens auf den Nachlaß des verstorbenen böhmischen Landkomturs Rudolf von Homburg^{1 1b 8a 9a 9b}. Ferner schlug Johann von Bubenberg, dessen Vater Otto von Bubenberg ab 1383 für ein Jahrzehnt das Berner Schultheißenamt hielt, die Klerikerlaufbahn ein^{1b 6 11}. Bereits Rektor der Pfarrei Gerzensee in der Heimatdiözese Lausanne, teilte er 1390 X 27 die proclamentistische Haltung von H. v. B. und bemühte sich über einen von diesem vorgelegten Rotulus um eine Kanonikatspektanz am Grossmünster in Zürich¹¹. Er wurde aber nicht dort Stiftsherr, sondern in Solothurn, vermutlich während der Amtszeit seines Förderers H. v. B. als Propst^{1b 10 53}.

Obwohl H. v. B. bereits 1362 und 1373 Förderung durch die Grafenbrüder Aymon und Robert von Genf erhalten hatte, trat er nach der Erhebung des letzteren zu Papst Clemens VII. nicht sofort als Anhänger Avignons in Erscheinung; vielmehr brachte er die Frühzeit des Schismas studierend in Bologna zu^{1d 4 8 9 14 18}. Rückgekehrt nach Konstanz, scheint er nicht das Bürgerrecht der Stadt angenommen zu haben. Bei der Bischofswahl im Januar 1384 dürfte er sodann im Lager Clemens' VII. gestanden haben; und bei diesem Papst könnte er im Oktober 1384 die Provision für seinen Favoriten Mangold von Brandis erwirkt haben, dem er vor Ort von Mai bis Juli 1384 als Offizial gedient hatte^{19 20 21 22 29}. Clemens VII. wiederum adressierte 1385 VIII 6 im Baseler Bistumsstreit ein Exekutorium an den Konstanzer Offizial, dem bis 1391 XII 29 weitere folgten; im Oktober 1390 wurde H. v. B. für sich und Dritte bei dem Schismapapst vorstellig^{11 19a 19b 19c 23 24 25 35}. Die Gefolgschaft gegenüber Clemens VII. trug ihm schließlich die Berücksichtigung in zwei Ergreifungs- und Konfiskationsmandaten ein, die Urban VI. 1389 III 7 an den Abt von Murbach und den Propst des Ägidiusstiftes in Prag richtete; neben ihm sollten Heinrich Bayler*, damals Konstanzer Stuhladministrator und päpstlicher Vertauter, und der vermutlich aus einem früheren Treffen in Freiburg mit H. v. B. bekannte Augustinereremit Johann Hiltalinger von Basel gefaßt werden, außerdem zahlreiche weitere Clementisten^{26 36}. Diese Maßnahmen ließen H. v. B. offenbar unbeeindruckt. Erst unter Bischof Marquard von Randeck scheint er zwischen 1404 und 1406 zu Rom konvertiert zu sein^{45 50 54 55 56}. Er starb vermutlich 1421 VI 13^{50 58}.

Qualifikation: er war 1367 II 5 Subdiakon und wurde als Student für zwei Jahre von der Pflicht zum Erwerb der Diakons- und Priesterweihe befreit, die die von ihm als Besitz angegebene Priesterpfünde an der Konstanzer Bischofskirche eigentlich verlangte³. 1373 X 3 hielt er denselben Weihegrad und erwirkte abermals eine dreijährige Dispens für die beiden nächsten Weihestufen⁴. Nachdem er als Subdiakon der Konstanzer Diözese sechs Kirchenstellen, darunter zwei Pfarrkirchen, angehäuft und daraus jahrelang Einkünfte bezogen hatte, wurde er 1390 X 27 über ein kostenloses *Motu-proprio* von seiner *inabilitas* losgesprochen und mit einer Kumulationssondererlaubnis ausgestattet²⁵. 1420 war er noch immer nicht zum Priester promoviert⁶⁰.

1367 II 5 studierte er kanonisches Recht in Montpellier; um dort oder anderswo diesen wie etwai gen anderen Studien unbeschwert nachgehen zu können, wurde er nicht nur von der Weihe-, sondern auch von der Residenzpflicht bei vollem Pfründenbezugsrecht befreit^{2 3}. 1373 X 3 war er Kirchenrechtsscholar in Bologna, wo damals wegen einer Epidemie der Studienbetrieb monatelang ausgesetzt war und auch 1377 unterbrochen wurde; ebendort war er 1379 eingeschrieben und half aufgrund der Erhöhung seiner eigenen Einkünfte die Einnahmen der deutschen Nation aufzustocken; Studienkollegen waren damals Nikolaus Schnell* als Prokurator der deutschen Nation sowie Johann von Steinegg* und Heinrich von Randeegg*, Franz Murer* wurde es kurz darauf^{4 18}. Noch 1381 IX 11 hielt sich H. v. B. an dem Hochschulort auf⁹. Er scheint aber keinen akademischen Titel erworben zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz

Konstanz:

1. **Pfarrkirche Root:** 1362 XII 17 ließ er als Nonobstantie die Pfarrei benennen, die er im Zusammenhang einer damals erwirkten Urkunde für eine Konstanzer Domkanoniksexpektanz aufgeben sollte, während in der Supplik noch offen geblieben war, welchem von zwei angegebenen Benefizien er entsagen sollte^{1a 1d}. Zur Aufgabe kam es aber nicht. Vielmehr hielt H. v. B. die Pfarrkirche über Jahre hinweg mit anderen Benefizien, aber ohne Priesterweihe oder gültige Dispens, weshalb er 1390 X 27 von Clemens VII. unter Belassung der Einnahmen habilitiert wurde, die er aus der Laienpatronat unterstehenden Pfarrei bezogen hatte²⁵. Ordentliche Kollatur vorausgesetzt, dürfte er die Kuratstelle von den Herzögen von Österreich erhalten haben. Die Landesfürsten überließen 1396 dem Kollegiatstift Zofingen, dem damals H. v. B. als Propst vorstand, die Patronatsrechte; unter seiner Amtszeit wurde die Pfarrei 1402 durch Benedikt XIII., nach erfolgter Konversion 1418 durch Martin V. inkorporiert^{50 51 55}. Spätestens im September 1419 verzichtete H. v. B. auf das ständige Vikariat, nachdem ihm 1418 Stellenpluralität angekreidet worden war^{50 52 61}.

2. **Domkanonikat:** er erhielt 1362 XII 17 unter Fürsprache des erstgeborenen Grafensohnes Aymon von Genf von Urban V. eine Anwartschaft und war bei Ausfertigung der Urkunde am Papsthof anwesend^{1a 1c 1d 8}. Gleichentags erhielt der rechtsgelehrte kaiserliche Kaplan Konrad Last eine Expektanz⁶⁹. 1367 II 5 ließ H. v. B. an der Kurie als Besitz *canonicatus et prebenda sacerdotalis* anführen^{2 3}. Bei dieser handelte es sich um eine der beiden Präbenden, die nach den Statuten des Domkapitels mit einem residenzpflichtigen, spätestens nach zwei Jahren zum Priester ordinierten Geistlichen zu besetzen war. Die eine Priesterpfünde befand sich seit 1351 in der Hand des bis 1389 lebenden Nikolaus Sätelli*. Die andere hatte sich zwischen 1365 III 18 und 1365 III 20 durch den Tod Ottos von Rheinegg erledigt und wurde im Juni 1365 von Johann Molhardi* beansprucht. Sie gelangte aber an H. v. B., mit ihr automatisch auch das Recht auf die ihr seit 1358 als Annex angegliederte Domherrenkurie in der Predigergasse^{38 39}. Unter dem genannten Datum 1367 II 5 erhielt H. v. B. von Urban V. eine zweijährige Befreiung von der Weihe- und Residenzpflicht bei Anspruch auf volle Pfründeneinkünfte mit Ausnahme der täglichen Distributionen; er hielt sich damals an der päpstlichen Kurie auf – oder umgekehrt, der Papsthof befand sich gerade am Universitätsstandort Montpellier^{2 3}. Seine Ausbildung und andere Verpflichtungen erlaubten H. v. B. offenbar nur punktuelle Aufenthalte in Konstanz. Zum ersten und für Jahre auch zum einzigen Mal ist er dort 1370 V 9 neben Konrad Last unter den Domherren belegt, die im Streit mit Dompropst Burkhard von Hewen* um Pfründenbezüge ein Prokuratorium für ihren Kapitelskollegen Johann Molhardi* erneuerten¹³. 1373 X 3, als sein Studium in Bologna durch eine grassierende Seuche behindert wurde, ließ er abermals die Priesterpfünde anführen und wurde bei persönlicher Präsenz von Gregor XI. für weitere drei Jahre von der Weihepflicht enthoben; eine Graduierung in der Kanonistik scheint der Scholar damals nicht erzielt zu haben, aber es gelang ihm, in die Umgebung des Kardinals Robert von Genf, des späteren Clemens VII., aufzusteigen, der für ihn das Dispensgesuch medierte^{4 14 18}. Wenige Tage darauf erhielt er 1373 X 6 auf drei Jahre Konservatoren für das Domkanonikat, darunter Rudolf von Hewen¹⁵. 1377 IV 2 erneuerte Gregor XI. in Rom das Konservatorium, wobei dieses Mal Burkhard von Hewen* vorgesehen wurde¹⁶. Möglicherweise hielt sich H. v. B. auch damals an der päpstlichen Kurie auf, zumal 1377 in Bologna der Lehrbetrieb eingestellt war¹⁸. Offensichtlich führte die langjährige Abwesenheit von Konstanz zu einer faktischen Schmälerung seiner Rechte und Einkünfte vor Ort. Dort ist er schließlich 1378 II 3 belegt, als das Domkapitel mit der Kommende Beuggen Leibeigene tauschte; die Deutschordensniederlassung leitete 1379 wiederum Vincenz von Bubenberg^{1b 17}. In diesem Jahr weilte der Domherr, der eine *augmentatio reddituum suorum* verbuchen konnte, bereits wieder zu Studienzwecken in Bologna, wo er bis mindestens 1381 blieb^{9 18}. Während seines Aufenthaltes an der romorientierten Universität tat er sich noch nicht als

Clementist hervor. Wie Nikolaus Schnell* und wohl auch Franz Murer*, seine Bologneser Studiengenossen, kehrte er rechtzeitig nach Konstanz zurück, um sich nach dem Tode Heinrichs von Brandis im Januar 1384 an der Bischofswahl zu beteiligen; nunmehr vermutlich Anhänger Avignons, votierte er wie der erstgenannte Kapitelskollege für seinen Landsmann Mangold von Brandis¹⁹. Bei seinen daran anschließenden Aktivitäten in der Stadt Konstanz, deren Bürgerrecht er im Unterschied zu den beiden genannten Mitkanonikern nicht angenommen zu haben scheint, und am Hochrhein fungierte er als Offizial des Elekten. Als solcher sollte er sich nach einem Mandat Clemens' VII. von 1385 VIII 6 mit dem Stuhlstreit in Basel befassen^{19a}. Als Offizial wie als Generalvikar diente er auch Heinrich Bayler* als zentrale Stütze beim Aufbau eines clementistischen Gegensitzes in Freiburg. Als Konstanzer Domkanoniker trafen ihn, Heinrich Bayler* und andere Clementisten, die *per partes fidelium discurrunt corda ipsorum fidelium seducere et corrumpere satagantes*, die erwählten Verfolgungsmandate Urbans VI. von 1389 III 7; darin wurde er als ehemaliger Domherr titulierte, was auf ein von römischer Seite gegen ihn angestrigtes Privationsverfahren hindeuten könnte²⁶. Ende Oktober 1390 hielt er sich als Papstfamiliar und Offizial wohl am Hof Clemens' VII. auf, wo er wegen unkanonischer Stellenhäufung und unrechtmäßigen Bezügen habilitiert wurde, eine umfassende Benefizienreservation sowie Dispens für den gleichzeitige Besitz der bereits angesammelten und perspektivisch zu erlangenden Kirchenstellen erwirkte, wobei zum Altbestand außer der Domherrenpfründe auch das Archidiakonats Burgund zählte^{11 23 24 25}. Spätestens zu Beginn der 1390er Jahre residierte er dauerhaft in Freiburg, wo er auch im Januar 1400 als einzig clementistisch gesinnter Domherr ausharrte^{32 47}. Möglicherweise suchte er im September 1400 Heinrich Bayler* in Alet auf; jedenfalls beauftragte er den clementistischen Administrator des Konstanzer Bistums damals gleichfalls nur auf ihn als *ad presens totum capitulum Constantiensis ecclesie faciens*⁴⁸. Vermutlich stand H. v. B. noch im Januar 1404 auf dessen Seite und im avignonesischen Lager, von dem er sich spätestens 1406 unter Bischof Marquard von Randeck abkehrte^{45 50 54 55 56}.

3. Offizialat: offen ist, ob sich H. v. B. oder Franz Murer* hinter dem 1384 III 11 und 1384 IV 4 in Konstanz tätigen, namentlich nicht aufgeführten Offizial verbar²⁷. Explizit als Offizial Mangolds von Brandis bezeichnet, war H. v. B. bei dessen Bestätigung durch den Abt von St. Blasien 1384 V 17 in Schaffhausen anwesend und zeigte mit den übrigen Wählern die Bischofserhebung 1384 V 18 von Konstanz aus sowie 1384 VII 3 an^{20 21 22}. Denkbar wäre, daß er danach – möglicherweise zusammen mit dem für die weltliche Verwaltung zuständigen Generalvikar Johann von Randeck* – für den Elekten die Provision mit dem Konstanzer Stuhl und die Übertragung des Klosters Reichenau *in commendam* erwirkte, die Clemens VII. im Oktober 1384 gewährte²⁹. Für eine solche Prokuratorenfunktion dürfte er sich aufgrund seiner früheren Zugehörigkeit zum Umfeld der Grafenfamilie im allgemeinen und des ehemaligen Kardinals im besonderen empfohlen haben. Dann ließe sich auch erklären, warum er sich zunächst nur bis Juli 1384 in der Umgebung seines Landsmanns Mangold von Brandis nachweisen läßt. 1385 III 3 scheint er sich als Offizial in Kaiserstuhl aufgehalten zu haben⁶⁷. Der Hochstiftsposten, wo der Generalvikar Nikolaus Schnell* im Oktober 1384 und wohl auch im Januar 1385 amtierte, besaß für Mangold von Brandis Gegenresidenzcharakter und wurde im November 1385 dessen Sterbeort⁴³. H. v. B. ist ferner als der Offizial anzusehen, der nach einem Mandat Clemens' VII. von 1385 VIII 6 neben dem Erzbischof von Besançon, dem Bischof von Lausanne und dem Propst von Rheinau dafür sorgen sollte, daß Werner Schaler als Kandidat des österreichischen Herzogs Besitz vom Baseler Bistum nahm, und der nach dem Tod Mangolds von Brandis 1386 III 2 in Freiburg auftrat, zusammen mit dem oben erwähnten Johann Hiltalinger von Basel^{19a 32a 36}. Dagegen dürfte in derselben Funktion Franz Murer* beispielsweise 1386 X 15, 1386 X 30, 1386 XII 8, 1386 XII 10, 1386 XII 20 und 1387 III 8 in Konstanz geurkundet haben⁶⁸. Schließlich waren einzelne an den Konstanzer Offizial adressierten Mandate Clemens' VII. aus der Amtszeit Heinrich Baylers* als Administrator des Konstanzer Stuhles an H. v. B. gerichtet. Dazu zählten zum

einen ein Privationsauftrag von 1379 XI 13, der erst 1388 XI 12 expediert wurde und den Rektor der Pfarrkirche Lindau berührte, sowie ein weiterer von 1389 VI 3, der einen Stiftsherrn der Diözese Basel betraf^{19b}. Zum anderen handelte es sich um einen Ausführungsauftrag von 1389 VII 15, der von den Aargauer Kollegiatstiften Zofingen, Beromünster und Schönenwerd sowie dem Bistumsadministrator Heinrich Bayler^{*} impetrierter wurde und der 1389 VI 3 gewährten Sanktionierung seit Schismabeginn erfolgter Pfründenverleihungen zum Nachteil clementistischer Expektanten galt; der Adressat sollte in diesem Zusammenhang von Exekutoren verhängte Kirchenstrafen aufheben und die durch Zuwahl oder fürstliche Erste Bitten auf Pfründen gelangten Stiftsherren darin approbieren^{19c}. Ein weiteres Mandat von 1391 XII 29, das an den Konstanzer Official bzw. Generalvikar sowie Johann Hiltalinger als Bischof von Lombès gerichtet war, sah die Auflösung der Eheverbindung zwischen Markgraf Bernhard von Baden und Margarete von Hohenberg wegen Verwandtschaft vor^{32a 35}. Als mit Namen ausgewiesener Official begegnete H. v. B. 1390 X 27 an der Kurie Clemens' VII. als Mediator eines Rotulus¹¹. Wie aus einer Einzelsupplik und zwei Urkunden zu seinen eigenen Gunsten von 1390 X 26 und 1390 X 27 hervorgeht, war er damals in den Kreis der Papstfamiliaren aufgenommen, zu dem Heinrich Bayler^{*} – als Konstanzer Bistumsverwalter sein unmittelbarer Vorgesetzter – schon seit rund einem Jahrzehnt gehörte^{23 24 25}. Als dessen Official, zugleich auch als Generalvikar, trat er 1391 III 17 namentlich genannt in Freiburg auf; in richterlicher Funktion dürfte er dort außerdem 1391 IV 28 tätig geworden sein, während er ansonsten zumeist als Generalvikar die Ansprüche Heinrich Baylers^{*} auf das Konstanzer Bistum aufrechtzuerhalten suchte^{32 32a 34}. Demnach dürfte H. v. B. das Officialat, nachdem er das Richteramt 1384 von Mangold von Brandis erhalten hatte, über dessen Tod hinaus behalten haben, um es aus der Hand des 1387 mit dem Bistum providierten Heinrich Bayler^{*} erneut zu übernehmen und für einige Jahre in Personalunion mit dem Generalvikariat auszufüllen. Nach seinem Übertritt zu Rom begegnete er schließlich auch unter Bischof Marquard von Randeck einmalig im Januar 1406 in seiner Heimatstadt Bern als Official; an seine Stelle setzte Heinrich Bayler^{*} den seit 1397 als Generalvikar belegten Johann Peyer^{44 45}.

4. Generalvikariat: Mangold von Brandis hatte auf Nikolaus Schnell^{*} als Generalvikar zurückgegriffen, der bereits unter Heinrich von Brandis tätige Heinrich Goldast^{*} diente Nikolaus von Riesenburg^{*} und Burkhard von Hewen^{*} als Stellvertreter. H. v. B. wurde erstmals 1390 VIII 13, dann 1391 III 17, hier zugleich als Official, namentlich als Generalvikar genannt; unter dem zweiten Datum wurde seine Freiburger Residenz im Haus *ad aureum valconem* erwähnt^{32 64}. Vermutlich verbirgt er sich auch hinter dem ausschließlich in Freiburg im Namen Heinrich Baylers^{*} auftretenden Generalvikar, der 1387 VI 17, 1389 V 25, 1390 III 17 und 1390 VIII 6 belegt ist^{32a 33}. Jedenfalls dürfte er identisch sein mit dem 1390 XII 30, 1391 III 1 und 1391 VI 5 ebenfalls dort amtierenden Stellvertreter³⁷. Überdies dürfte in dem zur Ehe des badischen Markgrafen ergangenen päpstlichen Mandat von 1391 XII 29 nicht nur der Official, sondern auch der Generalvikar mit H. v. B. gleichzusetzen sein^{32a 35}. Noch vor Übernahme der Propstei Zofingen zwischen Mai 1393 und Juli 1394 scheint H. v. B. aus dem Generalvikariat ausgeschieden zu sein⁵⁰. Im Auftrag Heinrich Baylers^{*} fungierten 1394 IV 4 Heinrich von Krenkingen als clementistisch orientierter Generalvikar und sein *locumtenens* Johann Peyer in Neuenburg; letzterer wiederum wurde 1397 I 2 namentlich als Amtsinhaber aufgeführt und blieb es bis 1407^{40 41 44}. Wahrscheinlich ist Heinrich von Krenkingen als der Generalvikar anzusehen, der 1393 V 5, 1393 XI 26, 1394 I 17, 1394 III 13 und 1394 IV 3 in Neuenburg nachzuweisen ist^{32a 42}. Nach seiner Konversion zur römischen Obödienz trat H. v. B. vermutlich gegen Ende der Regierungszeit Bischof Marquards von Randeck schließlich auch als dessen Generalvikar auf, teilweise mit dem Zusatz im Aargau und in Burgund^{44 54 63}.

5. Archidiaconat Burgund: er hielt 1390 X 27 bereits seit Jahren das Archidiaconat, das an seinen Heimatraum Bern grenzte²⁵. Zuvor hatte es der im April 1385 verstorbene Johann Molhardi^{*}

bis zu seinem Tod besessen⁵⁹. Wenn H. v. B. darauf nicht durch päpstliche Verfügung, sondern über ordentliche Kollatur gelangt war, dürfte er es entweder von Mangold von Brandis oder Heinrich Bayler⁵² übertragen bekommen haben. Als er sich im Januar 1400 nochmals nach Freiburg begab, fungierte er dort nicht nur als Domherr, sondern auch als Archidiakon ohne Amtsbereich, als welchen ihn ferner in Alet im September desselben Jahrs Heinrich Bayler⁵² bezeichnete^{47 48}. Er behielt nach seiner Abkehr von Avignon das Archidiaconat Burgund, das ihm Diethelm Lemann 1420 unter Berufung auf eine vorliegende *inabilitas* streitig zu machen suchte^{46 59}.

6. Pfarrkirche Radelfingen: 1390 X 27 besaß er die nahe seiner Heimatregion gelegene Pfarrei, die Laienpatronat unterstand, seit Jahren zusammen mit mehreren anderen Kirchenstellen ohne Priesterweihe; er erwirkte die Aufhebung seiner *inabilitas* sowie eine Früchteremission und eine Kumulationsdispens²⁵. Er hielt die Pfarrkirche noch 1418 neben anderen Benefizien; sein unzureichender Weihegrad bot 1420 einem Geistlichen Anlaß, die Verleihung zu erbitten; die ordentlichen Besetzungsrechte waren inzwischen an ein Deutschordenshaus übergegangen^{30 60 61}.

7. Zofingen:

a) **Kanonikat:** möglicherweise profitierte er persönlich von der Ratifizierung der Pfründenerlangungen infolge von Selbstergänzung, die Clemens VII. im Juni 1389 dem Kollegiatstift gewährte und mit deren Ausführung er selbst als Konstanzer Official im darauffolgenden Monat beauftragt wurde^{19c}. Jedenfalls ist für ihn kein clementistischer Rechtstitel überliefert, obgleich er 1390 X 27 seit Jahren Kanonikat und Pfründe hielt und daraus wie aus anderen Benefizien Einkünfte bezog; damals ließ er diesen Status Quo päpstlicherseits approbieren²⁵. Wie der von H. v. B. medierte Rotulus vom selben Tag zeigt, war einem anderen Geistlichen, den die Stiftsgemeinschaft *auctoritate ordinaria* zum Chorherrn aufgenommen hatte, daran gelegen, seine Position als Wartner in die eines Expektanten umzuwandeln¹¹. Ab 1418 war H. v. B. wegen Verstoßes gegen die Kumulationsbestimmungen in einen Prozeß mit mehreren Gegnern verwickelt, 1421 erklärte er seinen Verzicht^{61 64 65 66}.

b) **Propstei:** er wurde zwischen Mai 1393 und Juli 1394 vermutlich durch Kapitelswahl sowie in Abstimmung mit den österreichischen Kastvögten Propst und blieb es bis 1421^{49 50 52 64}. Während seiner Amtszeit überließen 1396 die Habsburger das Patronat der Pfarrkirche Root, deren langjähriger Rektor H. v. B. war, dem Kollegiatstift, 1402 wurde die Inkorporation bei Benedikt XIII. erwirkt^{1a 1d 25 50 55}. Unter H. v. B. fiel die Chorherrngemeinschaft etwa 1405/1406 von der avignonesischen Obödienz ab, 1418 wurde die Unierung nochmals bei Martin V. eingeholt^{50 51 55}. Das im selben Jahr begonnene Verfahren um das Zofinger Kanonikat erstreckte sich auch auf die Propstei, um die sich verschiedene Geistliche bemühten^{61 64 66}. In das Anniversar des Stiftes ging H. v. B. als Propst ein⁵⁸.

Lausanne:

1. Solothurn:

a) **Kanonikat:** er hielt in dem Kollegiatstift seiner Ursprungsdiözese bereits 1362 XII 17 Kanonikat und Pfründe, die auch 1390 X 27 in der Aufzählung der unkanonisch besessenen Benefizien genannt wurden^{1a 1d 25}.

b) **Propstei:** er wurde zwischen 1395 und 1397/1398 Propst und blieb es bis 1421, war jedoch bei seinem Tod in einen Prozeß verwickelt^{53 62}. Das Kapitel, das wohl noch im Januar 1404 auf der Seite Benedikts XIII. stand, kehrte sich unter der Leitung von H. v. B. etwa 1405/1406 von Avignon ab^{50 56 57}.

2. Benefizien in Lausanne: er bat 1390 X 26 über ein *Motu-proprio*-Einzelgesuch Clemens' VII. um Reservation einer unbestimmten Zahl von Benefizien mit oder ohne Seelsorge und beliebiger Kollatur bis zur Gesamteinnahmehöhe von 100 M. S. in Stadt oder Diözese Lausanne und Basel; die Kirchenstellen sollten gegebenenfalls Kollegiatstiftskanonikate, Domkanonikate oder Ehrenstellen sein, die Dignitäten auch *maiores post pontificales* oder *principales* in Cathedral- bzw. Kollegiat-

kirchen und durch Wahl zu besetzen²³. Die Ausfertigung, die für den ambitionierten und wohl kurienanwesenden Papstfamiliar gratis erging, sah lediglich die Beschränkung vor, daß an den Kathedalkirchen von Lausanne und Basel nicht mehr als jeweils ein Kirchenamt eingenommen werden sollte; sie beinhaltete überdies eine Kumulationsdispens für sämtliche zu erlangende Benefizien²⁴. H. v. B. könnte sich bereits damals für die Solothurner Propstei interessiert haben, die sich aber erst unter Benedikt XIII. erledigte⁵³.

Basel:

1. Benefizien in Basel: die Einzelsupplik von 1390 X 26 galt neben der Reservation von Benefizien im Ursprungsbistum Lausanne auch Anwartschaften auf Kirchenstellen in Stadt und Diözese Basel; nach dem ausgestellten *Motu-proprio* konnten auch an der dortigen Bischofskirche ein Domkanonikat oder eine leitend-elektive Ehrenstelle erlangt werden^{23 24}.

Funktionen:

1. Kardinalgünstling und Papstfamiliar: bereits 1362 bewegte er sich als *dilectus* Aymons von Genf, der der älteste Bruder Roberts von Genf war, in alsbald kardinals-, später sogar papstfähigem Grafenumfeld^{1d 8}. Nach einer ersten Studienphase in Frankreich und Italien befand er sich 1373 X 3 als *dilectus* auch im Umfeld des für ihn intervenierenden Robert von Genf, Kardinalpriester von SS. Duodecim Apostoli und nachmaliger Papst Clemens VII.^{2 3 4 14}. Als dessen Familiar wurde er, nachdem er seine Qualifikation in Bologna vertieft hatte, 1390 X 26 und 1390 X 27 bezeichnet^{9 18 23 24 25}. Aufgrund seiner Papstnähe könnte er im Oktober 1384 von Mangold von Brandis als Sachwalter zu Clemens VII. geschickt worden sein, um dort die Verleihung des Konstanzer Stuhles und die Übertragung des Klosters Reichenau in Kommende zu erwirken²⁹.

2. Exekutor: er ist als der Konstanzer Official anzusehen, der nach einem Auftrag Clemens' VII. von 1385 XIII 6 neben weiteren Exekutoren dem Baseler Stuhlpräsidenten Werner Schaler zur Durchsetzung verhelfen sollte^{19a}. Außerdem ist er mit dem Official gleichzusetzen, der vier Mandate dieses Schismapapstes von 1379 XI 13 – es wurde erst 1388 XI 12 expediert –, 1389 VI 3, 1389 VII 15 und 1391 XII 29 zur Ausführung bringen sollte; diese bezogen sich auf zwei Privationsverfahren in den Diözesen Konstanz und Basel, die Bestätigung von ohne clementistische Benefizialgratien erfolgten Stellenvergaben an drei Aargauer Kollegiatkapiteln sowie die Auflösung der Ehe des Markgrafen von Baden^{19b 19c 35}.

3. Supplikenmediator: er legte als mit Namen genannter Konstanzer Official 1390 X 27 Clemens VII. einen zwölfstelligen Rotulus ausschließlich zugunsten Dritter vor, auf dem sich unter anderem eine auf das Züricher Grossmünster gerichtete Supplik seines Verwandten Johann von Bubenberg befand; außerdem waren darauf mehrere Mitkanoniker aus Zofingen und ein dort *au-toritate ordinaria* aufgenommener Wartner berücksichtigt, der nunmehr über eine Anwartschaft auf eine Chorherrenpfründe gelangen wollte, während Domherrenstellen überhaupt keinen Gegenstand der Gesuche bildeten^{11 31}. Am selben Tag erhielt H. v. B. auch die Aufhebung seiner durch Stellenpluralität und Weihemangel verursachten Irregularität, außerdem eine Früchteremission und eine Kumulationsdispens, am Vortag eine Benefizialgratie in Form einer Massenexpektanz, die der Papstfamiliar über eine Einzelsupplik impetrieren hatte^{23 24 25 28}.

Kurienaufenthalte:

- 1362 XII 17 anlässlich der Anwartschaft für ein Konstanzer Domkanonikat^{1d}.
- 1367 II 5 in Montpellier, wo er studierte und die päpstliche Kurie sich vorübergehend aufhielt, zwecks Erwirkung von Sondererlaubnissen bezüglich Weihe- und Residenzpflicht^{2 3}.
- 1373 X 3 bis 1373 X 6 als *dilectus* des Kardinals Robert von Genf, als er sich eine Weihedispens und ein Konservatorium verschaffte; er dürfte von seinem Studienort Bologna angereist sein^{4 15 18}.
- vielleicht 1377 IV 3 in Rom, um sich erneut Konservatoren geben zu lassen¹⁶.

– möglicherweise im Oktober 1384 im Auftrag des um das Bistum Konstanz ringenden Elekten Mangold von Brandis²⁹.

– wohl 1390 X 26/27 in Aramon als Familiar Clemens' VII., als er für sich bzw. andere Geistliche Benefizienwünsche und sonstige Anliegen vorbrachte und Urkunden erwirkte, wovon eine im November 1390 tradiert wurde^{11 23 24 25}.

- 1) Vgl. OBG I 1898 S. 172.
- 1a) RS 36/166v.
- 1b) Vgl. GHSG III 1908–1916 S. 1–3, 7–10, 13 und Stammtafel I nach S. 16.
- 1c) Rieder erfaßte in seiner Sammlung der Konstanzer Betreffende der vatikanischen Registerserien weder Urkunde noch Supplik. Insofern ist der Text des Gesuches, das aber in einer von der École française vorgelegten Konkordanz verzeichnet ist, durch keine Quellenpublikation erschlossen. Urbain V XII S. 144. Vgl. RQ 1908 S. LXXXVIII.
- 1d) RA 151/489r–v=Urbain V 7430 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: Bf. Basel <Johann Senn v. Münsingen>, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>, D. St. Agricola/Avignon).
- 2) RA 164/503r–v=Urbain V 19526 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: P. Grandval/Diöz. Basel <Diepold Senn v. Münsingen>, P. Zofingen <Heinrich v. Brunn >, P. Solothurn <Ulrich Dives>).
- 3) RQ 1582 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*). H. v. B. wurde hier versehentlich als Hermann bezeichnet.
- 4) RQ 1776 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*).
- 5) USG I 592; FRB VIII 1231, FRB IX 149.
- 6) Vgl. HBLS II 1924 S. 381f.
- 7) REC 5458, 5461, 5579.
- 7a) FRB VII 465, 501, FRB VIII 1545, FRB IX 101, 490, 685, 803, 873, 984.
- 8) Zu Graf Aymon von Genf vgl. Anm. 15 in Unterkapitel 5.4 und Anm. 1 in Unterkapitel 9.1.
- 8a) Vgl. Kreuz 1991 S. 267.
- 9) QZWG I 345.
- 9a) Schreckenstein Insel UB 64 = Photo StadtAKN B V 1300.
- 9b) Zum Landkomtur Rudolf von Homburg vgl. Biographie 12.2.
- 10) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 346.
- 11) RS 77/160r–v.
- 12) Vgl. HS I/2 1993 S. 316.
- 13) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 14) Robert von Genf war ein Nepot des Kardinals Gui de Boulogne, der von 1342 bis 1373 dem Konsistorium angehört hatte. Seine Laufbahn zeigte ihn kurzzeitig als Kuriennotar, bevor er 1361 bzw. 1368 Bischof von Thérouanne und Cambrai wurde. Von Gregor XI. wurde er 1371 V 30 zum Kardinalpriester der Titelkirche SS. Duodecim Apostoli erhoben, seine Papstwahl erfolgte 1378 IX 20. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 176, 183; ders. Papstwahlen Zeit 1899 S. 260f.; Guillemain Cour 1962 S. 186, 202, 209, 270, 316f. Zu Robert von Genf vgl. auch Anm. 15 in Unterkapitel 5.4, Anm. 42 in Unterkapitel 5.5 und Anm. 1 in Unterkapitel 9.1.
- 15) RQ 1777 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. Schotten, P. Zürich <Werner v. Rinach>, Dthes. Straßburg <Rudolf v. Hewen>). H. v. B. wurde hier versehentlich als Hermann bezeichnet.
- 16) RQ 1913 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. Schotten, Dp. Konstanz <Burkhard v. Hewen* >, Dp. Lausanne <Etienne Galopin >).
- 17) REC 6456.
- 18) ANGUB S. 136, 139–141. Vgl. Knod 1899 S. 71f.
- 19) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b).
- 19a) Vgl. Logoz Clément VII (Robert) 1974 S. 90f.

- 19b) RA 224/582r, RA 259/510v–511r. Die Urkunde von 1389 VI 3 wurde 1389 IX 11 expediert, 1389 IX 20 tradiert.
- 19c) RA 259/445v–446r, RA 259/531r–v. Das Mandat von 1389 VII 15 wurde 1390 I 25 expediert, 1390 I 26 tradiert.
- 20) CDA 1155.
- 21) AU XIII 24.
- 22) StadtAMB U 15.
- 23) RS 77/140v.
- 24) RA 264/121v–122v (*Grata familiaritatis et devotionis obsequia*; 3 Ex.: D. St. Peter/Avignon, Offzl. Besançon, Offzl. Genf). Die Urkunde wurde 1390 XI 25 tradiert.
- 25) RA 263/493r (*Grata devotionis et familiaritatis obsequia*).
- 26) MVB V/1 174.
- 27) REC 6746; ThUB 3786.
- 28) Da es sich bei der von H. v. B. impetrierten Irregularitätsbeseitigung wie auch der als *Motu proprio* ergangenen Massenexpektanz nicht um herkömmliche Anwartschaftsmaterien handelte, dürften die zugehörigen Suppliken in Entsprechung zu den Kanzleivorschriften nicht auf den in seinem Namen vorgelegten Rotulus aufgenommen worden sein. Ottenthal KR Clemens VII. 61, 76.
- 29) Zu den von Mangold von Brandis bei Clemens VII. betriebenen Urkunden vgl. Abschnitt 9.2. d).
- 30) REC 8793.
- 31) Hesse schloß aus dieser Mediatorenfunktion für Kleriker auf der Suche nach niederen Benefizien unzutreffend auf eine Prokuratorentätigkeit von H. v. B. im Jahr 1389. Aufgaben eines Sachwalters dürfte der Offizial dagegen bei der für das Jahr 1384 angenommenen, aber nicht bewiesenen Reise an die avignonesische Kurie im Auftrag Mangolds von Brandis erfüllt haben, wobei er dann wohl zugleich als Diplomat des Elekten anzusprechen wäre. Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 128f., 331f.
- 32) UGF I 691.
- 32a) Vgl. Holtermann 1925 S. 34, 48–52.
- 33) REC 6809, 6816, 6818, 6821.
- 34) REC 6827.
- 35) RA 269/359v=RV 302/1r.
- 36) REC 6801.
- 37) REC 6824–6825, 6829.
- 38) Grundeigentumsverhältnisse II 268, 290.
- 39) Bauer, der die von Rieder publizierten vatikanischen Registerauszüge nicht systematisch auf Hinweise auf Besitzer von Domherrenkurien auswertete, erkannte nicht den H. v. B. zustehenden Rechtsanspruch über den an die Priesterpfünde gebundenen Klausralhof; der von ihm als nächster nach Otto von Rheinegg erfaßte Inhaber gehörte der Konzilszeit an. Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 50.
- 40) REC 6846.
- 41) REC 6853.
- 42) REC 6839, 6841–6842, 6844–6845.
- 43) Zur Bedeutung Kaiserstuhls für Mangold von Brandis vgl. Abschnitt 9.2. e).
- 44) Vgl. HS I/2 1993 S. 538f., 588.
- 45) Zinsmaier 10.
- 46) Vgl. HS I/2 1993 S. 868, 880.
- 47) REC 6880.
- 48) REC 6887.
- 49) AU X 769.
- 50) Vgl. HS II/2 1977 S. 552–554.
- 51) Vgl. HS II/2 1977 S. 540.

- 52) REC 8748.
 53) Vgl. HS II/2 1977 S. 512.
 54) REC 7963.
 55) Vgl. Schönenberger Bistum Konstanz 1926 S. 200f.
 56) Schönenberger Städte Beil. 4.
 57) Vgl. Schönenberger Städte 1927 S. 63.
 58) USAZ S. 296f.
 59) RG IV Sp. 570f.
 60) RG IV Sp. 1481.
 61) RG IV Sp. 1778f.
 62) RG IV Sp. 671f.
 63) RG IV Sp. 2969.
 64) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 93, 119, 331f., 481.
 65) RG IV Sp. 1822.
 66) RG IV Sp. 86, 1335.
 67) REC 6775.
 68) StadtAKN U 8511, 10087; Photo StadtAKN A VIII 1179; RSQ I/1 1318; REC 7050; ThUB 3926.
 69) Zu Konrad Last vgl. Biographie 11. 9.
 70) FRB VIII 1342, 1345.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Adelsfamilie von Bubenberg

Eingabe	H. v. B.	Johann
1390 X 26 Einzelsuppl.	Massenexpektanz Lausanne+ Basel+Kumul.-Dispens Ausfert. (wohl präs.)	----
1390 X 27 nicht überlief.	Irregularitätsaufhebung+Früchteremission+ Kumul.-Dispens Ausfert.	----
1390 X 27 H. v. B.	----	Kt. Zürich/Großmünster

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. ausgestellten Exekutorien für H. v. B. als Konstanzer Offizial

Urkunde	Intervenient	Inhalt	Begünstigter	Registereintrag	Ausfertigungszeit ^a
1385 VIII 6	^b	Besitzergreifung Bt. Basel	W. Schaler		
1379 XI 13	^c	Privation	U. Burgauer	RA 224/582r	1388 XI 12
1389 VI 3	^d	Privation	nicht genannt	RA 259/510v-511r	1389 IX 11
1389 VII 15	H. Bayler*	Pfründener- langung	Zof./Berom./ Schönenw.	RA 259/531r-v	1390 I 25

1391 XII 29^d Eheauflösung Markgf. RA 269/359v
B. v. Baden =RV 302/1r

- a Die genauen Daten ergeben sich aus Expeditionsvermerken.
- b Alle Angaben wurden der Sekundärliteratur entnommen.
- c Die Eingabe ist wohl nicht überliefert.
- d Die Eingabe ist nicht überliefert.

11.3 Johannes EBERNANT

Literatur: Uiblein Beiträge 1963 S. 295f.; Büchler-Mattmann 1976 S. 256, 288.

Eckdaten: 1344 wurde ihm an der päpstlichen Kurie die Herkunftsbezeichnung von Konstanz beigegeben³ ^{3a}. Bis zur Wende zum 14. Jh. sind verschiedene Familienmitglieder, unter anderem als Kleriker oder Bürger, in Konstanz bezeugt; 1337 ist dort auch ein Johann Ebernant belegt⁰ ²¹. Hinweise auf Zugehörigkeit der Ebernant zu den im 14. Jh. ratsfähigen Kreisen fehlen. Von den geistlichen Angehörigen interessierte sich Friedrich Ebernant 1343 III 18 für eine Baseler Domherrenpfünde, 1351 III 21 als Baseler Domkanoniksexpektant, Rektor der bei Marburg in der Diözese Salzburg gelegenen Pfarrei Zellnitz und Subdiakon für eine Benefizium aus dem Kollaturbereich des Passauer Bischofs^{2a} ^{9b}. Er verfolgte ähnliche Benefizienpläne wie J.E., wobei die beiden Kleriker teilweise gemeinsam an die päpstliche Kurie gerichtet sein könnten, sich jedenfalls hinsichtlich ihrer Stellenwünsche abgestimmt zu haben scheinen. Denn 1343 III 18 erhielt J.E. eine Konstanzer Domkanoniksexpektanz und 1351 III 20, als er Rektor der Pfarrkirche Marburg war, neben einer Salzburger auch eine Passauer Kollaturanwartschaft samt Kumulationsdispens² ⁹ ¹⁰ ¹⁴. In den familiären Zusammenhalt waren offenbar auch weibliche Angehörige einbezogen. Denn 1343 III 18 erging ein dritter päpstlicher Rechtstitel zugunsten von Mya Ebernantin, die sich um Eintritt in das Frauenkloster Diessenhofen bemühte^{2b}.

J.E. dürfte in der Frühphase des Schismas, als ein einzelnes Exekutorium an ihn adressiert wurde, zur avignonesischen Obödienz tendiert haben; das Provisionsmandat erging unter dem krönungsnahen und daher verdächtigen Datum 1378 XI 24 zugunsten von Rudolf Tettikover (I)*, der sich die Urkunde Clemens' VII. vor 1379 IX 23 verschaffte²⁰. J.E. wurde 1386 III 5 zusammen mit seinem Kapitelskollegen Eberhard Last* für zehn Jahre Bürger von Konstanz, wobei der Rat ihm gegenüber nicht gebunden war *zu helfend umb kain sin kylchen gelt*^{2b}. Er starb 1388 II 3 und wurde vor dem Cäcilien-Altar im Münster begraben¹¹ ²².

Qualifikation: bei seinem Tod war er einfacher Kleriker¹⁷.

Er erwarb in den Artes und in Theologie eine universitäre Ausbildung samt Graduierung. Nach einer Supplik von 1344 X 9 war er *magister in artibus Parisius, qui etiam ibidem in domo vestra Sorbonne commorans duos cursus legit in theologia*³. In einer Urkunde von 1343 III 18 waren gleichfalls erworbener Artesmagistertitel, einstige Unterbringung am Sorbonne-Kolleg sowie zurückliegende Lehrtätigkeit erwähnt, außerdem seine weitere akademische Laufbahn beschrieben worden; demnach hatte er *postea vocatus ad regendum studium Wiennense ibidem per aliquos annos in theologia et philosophia* Vorlesungen abgehalten². Nach diesem Studiencurriculum zu schließen, dürfte J.E. iden-

tisch sein mit Johann von Konstanz, der in Paris im März oder April 1333 unter dem Prokurator Berthold von Konstanz in den Artes den Lizenzientitel erwarb und dort von August bis November 1337 verschiedentlich als Magister begegnete¹. Damals dürfte er wohl Mitglied des zur Förderung von Theologen bestimmten Kollegs geworden sein; und da er auch Vorlesungen hielt, könnte er in Paris recht bald den Grad eines *baccalarius cursor* erworben haben^{8 9a 24}. Die erwähnte nachfolgende Leitungs- und Lehrtätigkeit in Wien bezog sich auf die Stephansschule, mit der die 1365 eingerichtete Hochschule in enger Verbindung blieb^{6 23}. Sie dauerte bis etwa 1342²⁴. Mit der Universitätsgründung war J.E. Jahrzehnte später wiederum insofern befaßt, als er zu den von Herzog Rudolf IV. beauftragten Diplomaten gehörte, die 1364 den Papst um Bewilligung eines *studium generale* angingen⁴. 1364 VI 23 sowie 1369 II 21 wurde er in kurialen Quellen ausdrücklich als Theologiebakkalar qualifiziert, daneben auch als Artesmagister^{7 18}. Ansonsten wurde er bis zu seinem Tod in lokalen Quellen mehrfach als Magister bzw. Meister benannt, ohne daß ein Studienfach angeführt wurde^{3b 11 14a 16 17 29}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Kanonikat Beromünster: er begegnete in kurialen Quellen 1343 III 18, 1344 X 9 und 1351 III 20 als befründeter Stiftdherr^{2 3 3a 9 10}. Da er der Nachfolger des 1336 verstorbenen Walters von Rore war, dürfte er geraume Zeit vor dem ersten Beleg auf ein Kanonikat gelangt sein, das ihn aber nicht zur Residenz in Beromünster veranlaßt zu haben scheint¹². In das Anniversar des Stiftes ging er als Mitkanoniker ein¹¹.

2. Domkanonikat: er erhielt 1343 III 18 von Clemens VI. eine Anwartschaft und war bei Ausfertigung der Urkunde möglicherweise am Papsthof anwesend, wohin ihn im folgenden Jahr ein Auftrag Herzog Albrechts II. führte^{2 3 31}. Unter demselben Datum verschafften sich Friedrich Ebernant eine Baseler Domkanonikatsexpektanz und Mya Ebernantin eine Aufnahmeurkunde für den Diessenhofener Konvent, soweit feststellbar unter Benennung der für J.E. vorgesehenen Exekutoren^{2a 2b}. Letzterer führte 1344 X 9 bei einem Kurienaufenthalt als österreichischer Gesandter einen Prozeß um Domkanonikat und Pfründe unter den Nonobstantien an^{3 3a}. 1351 III 20, als er verschiedene Rechtstitel erwirkte und vielleicht wiederum als Diplomat an der päpstlichen Kurie weilte, war er schließlich befründet^{9 10 14}. Der Präsenz vor Ort zog er aber offenbar die Fortführung seiner Tätigkeiten für die österreichischen Landesherrn vor. 1364 VI 23 wurde er möglicherweise bei eigener Anwesenheit am Hof Urbans V. auf vier Jahre von der Residenzpflicht in Konstanz entbunden; bis auf die täglichen Distributionen konnte der Domherr *Rudolphi ducis Austrie obsequiis insistendo* bei Abwesenheit die Erträge seiner Pfründe genießen^{7 31}. Eine etwaige Reise an die avignonische Kurie könnte damals schon im Auftrag Herzog Rudolfs IV. erfolgt sein, an den sich das Kirchenoberhaupt 1364 VI 19 wegen der landesherrlichen Besteuerung des Klerus schriftlich gerichtet hatte²⁷. Jedenfalls stand eine bald darauf erfolgte Mission zum Papst im Zusammenhang mit den Differenzen in der Steuerfrage, und Urban V. schickte den herzoglichen Gesandten als Überbringer eines weiteren Schreibens von 1364 VIII 9 an den Fürstenhof zurück¹³. J.E. begab sich vor 1364 IX 13 erneut nach Avignon, um seinen Auftraggeber wegen der finanziellen Bedrückung der Geistlichkeit und Ausschreitungen gegen Kurienbeamte in Verbindung mit einem von Urban V. auferlegten Subsidium zu entschuldigen sowie verschiedene herzogliche Anliegen vorzubringen; er wurde dort abermals mit der Übermittlung der Mahnungen und Antworten betraut, die sich auch auf die Referierung der 1364 IX 12 formulierten positiven Stellungnahme zur Errichtung der Wiener Universität sowie auf die Aussetzung des Subsidiums im Herzogtum, die der Papst spätestens 1364 IX 23 verfügte, erstreckt haben dürfte^{4 5 26 28}. Mit dem Tod Rudolfs IV. scheint der Fürstendienst für J.E. 1365 ein Ende gefunden zu haben, dem ein Ausschöpfen der bewilligten Residenzpflichtbefreiung nicht vergönnt war und der sich nach dem Ableben dieses Habsburgers endlich in Konstanz nach-

weisen läßt. In der Bischofsstadt begegnete er 1366 VIII 27 und 1370 V 9 im Zusammenhang mit dem vom Domkapitel im Pfründenbezugsprozeß mit Burkhard von Hewen* für Johann Molhardi* ausgestellten Prokuratorien, nach dem erzielten Ausgleich 1371 IV 10 bei einer mit dem Dompropst getroffenen spezifizierenden Vereinbarung der Domherrengemeinschaft zur Auszahlung der Pfründeneinkünfte^{14a 15}. Für deren ungeschmälernten Bezug bildeten Einhalten der Residenzpflicht und Nachweis der Subdiakonsweihe statutarisch fixierte Voraussetzungen; Übertretungen oder Verstöße zogen Sanktionen des Bischofs nach sich, die erst bei Beilegung des Konfliktes mit Burkhard von Hewen* von Johann Molhardi* im Auftrag von Heinrich von Brandis im September 1370 vorübergehend aufgehoben wurden. Zwischenzeitlich hatte J.E. dem Bischofssitz nochmals den Rücken gekehrt, um sich 1369 II 21 an der Kurie Urbans V. vom Kämmerer zum Ehrenkaplan annehmen zu lassen und sich somit einen jurisdiktionellen Sonderstatus zu verschaffen^{18 19}. Da damals die päpstliche Befreiung von der Residenzpflicht infolge des Tods Rudolfs IV. bzw. wegen Ablaufs der gewährten Frist gegenstandslos geworden war, außerdem J.E. als einfacher Kleriker das Weiheerfordernis nicht erfüllte, könnte er die seit Jahren andauernden Streitigkeiten mit Dompropst Burkhard von Hewen* zum Anlaß genommen zu haben, sich am Hof Urbans V., wo er ja zuvor als Diplomat verkehrt hatte, den Sonderstatus eines päpstlichen Ehrenkaplans zu verschaffen. Alsdann trat er in Konstanz 1372 IV 1 bei der Aussöhnung des Bischofs mit der Stadt auf, danach 1373 VII 14 und 1374 IV 28 im Kreis seiner Kapitelskollegen^{16 30}. Danach setzen die Nachrichten für einige Jahre aus.

Vielleicht hielt sich J.E. in der Frühzeit des Schismas vor Ort auf. Zumindest wurde er von Rudolf Tetikover (I)*, seinem Mitkanoniker stadtkonstanzer Herkunft, zu einem von drei Exekutoren bestimmt; die Provisionsurkunde Clemens' VII. wurde auf 1378 XI 24 datiert, was wohl eine Fiktion darstellt, und vor 1379 IX 23 erwirkt²⁰. Eigene Stellenwünsche verfolgte der betagte Domherr aber offenbar nicht mehr bei diesem Schismapapst, und es bleibt offen, ob er weiterhin zur avignonesischen Observanz tendierte. Nach dem Tod von Heinrich von Brandis ist für ihn eine Beteiligung an der im Januar 1384 durchgeführten Bischofswahl nicht verbürgt²⁵. Unklar ist, ob er damals überhaupt in Konstanz weilte. Auffallend ist jedenfalls, daß er erst 1386 III 5 das Bürgerrecht annahm; den angesichts der stadtkonstanzer Abstammung und im Vergleich mit anderen Mitkanonikern zögernden Schritt unternahm er zusammen mit dem Domkapitelskollegen und Brandis-Wähler Eberhard Last*, wobei die zurückliegenden Streitigkeiten um Pfründenbezüge dem Stadtrégiment Grund zur Formulierung des erwähnten Unterstützungsverbahes gegeben haben könnten^{3b}. Bis zu seinem Tod, den das Domkapitel im Anniversar auch unter einem unzutreffenden Datum vermerkte, trat J.E. nicht mehr in Erscheinung^{17 22}.

Salzburg:

1. Benefizium der Kollatur des Erzbischofs: 1344 X 9 medierte Herzog Albrecht II. für seinen Gesandten J.E. den Anwartschaftswunsch für ein Benefizium, dessen Erträge 60 M. S. nicht überschreiten sollten; Clemens VI. gewährte die Bitte mit einer Einkunftsbeschränkung auf 30 M. S. bei einer Sinekure bzw. auf 40 M. S. bei einem Kuratbenefizium³. Der aufgrund seines diplomatischen Dienstes am Papsthof anwesende Impetrant besorgte sich auch eine Urkunde^{3a}. Vielleicht nahm J.E. auf Basis dieses Rechtstitels vor 1351 III 20 die Pfarrkirche Marburg ein; unter diesem Datum erhielt er möglicherweise bei persönlicher Kurienanwesenheit eine weitere Anwartschaft für ein Kuratbenefizium der erzbischöflichen Kollatur, das nunmehr wohl sogar eine Ehrenstelle an der Kathedralkirche sein konnte, außerdem die Dispens zum gleichzeitigen Besitz der genannten Pfarrei sowie der Kanonikate in Konstanz und Beromünster^{9 10}. Gleichentags stellte zu seinen Gunsten Clemens VI. überdies eine Anwartschaft für ein Benefizium der Disposition des Passauer Bischofs aus, einen Tag später auch zugunsten des präsenten Friedrich Ebernant^{9b 14}.

2. Pfarrkirche Marburg: er begegnete 1351 III 20, 1364 VIII 9 und 1364 IX 13 als Rektor; unter dem ersten Datum erhielt er eine Kumulationserlaubnis für den Fall des Erwerbes

eines weiteren Kuratbenefiziums, bei Erlangung eines dritten war die Demission der Pfarrei vorgesehen^{4 9 10 13}.

Passau:

1. Benefizium der Kollatur des Bischofs: er erhielt gleichzeitig mit der zweiten Salzburger Anwartschaft, d.h. vielleicht bei eigener Präsenz, 1351 III 20 eine Expektanz für eine Sinekure mit Einkünften bis 18 M. S.¹⁴. Dem am Papsthof anwesenden Friedrich Ebernant wurde eine Anwartschaft derselben Kollatur unter dem Datum 1351 III 21 zugestanden, wobei er dieselben Exekutoren bestellen ließ wie J.E. für seinen Salzburger Rechtstitel, darunter den Domdekan Ulrich Güttinger⁶, der gleichfalls aus Konstanz stammte^{9b 10}.

Funktionen:

1. Rektor der Stephansschule in Wien: nach seinem Studium in Paris übernahm er die Leitung der Bürgerschule bis etwa 1342; zu seiner Tätigkeit gehörten Vorlesungen in Philosophie und Theologie^{2 24}.

2. Diplomat Herzog Albrechts II. und Herzog Rudolfs IV. von Österreich: nachdem er sich in Frankreich eine universitäre Ausbildung in den Artes und in Theologie verschafft hatte, trat er in den Fürstendienst. Zunächst schickte ihn Albrecht II. als Gesandten an die Kurie Clemens' VI., wo er sich 1344 X 9 aufhielt und der Herzog für ihn als Supplikenmediator auftrat³. Nicht auszuschließen ist, daß ihn der Habsburger bereits im Vorjahr zum Papst delegiert hatte, wo J.E. 1343 III 18 persönlich für sich und zwei Familienangehörige vorstellig geworden sein könnte^{2 2a 2b}. Schließlich könnte auch ein für März 1351 denkbarer Kurienaufenthalt, als innerhalb von zwei Tagen drei Urkunden zugunsten von J.E. und ein Rechtstitel für den anwesenden Friedrich Ebernant ergingen, in Zusammenhang mit einem Auftrag des Habsburgers gestanden haben^{9 9b 10 14}. Auch der nachfolgenden Herzogsgeneration blieb J.E. zunächst verbunden. Denn Rudolf IV. bediente sich gleichfalls seiner Diplomatendienste. Möglicherweise betraute ihn der Landesfürst bereits im Juni 1364 mit einer Reise zu Urban V., der den Habsburger 1364 VI 19 zur Aufhebung der finanziellen Belastung des Klerus aufforderte und die Ankunft eines mit der Sache befaßten Nuntius ankündigte²⁷. J.E. konnte sich gelegentlich eines solchen Kurienaufenthaltes die wegen seines Fürstendienstes erwünschte zeitweilige Aufhebung der Residenzpflicht von 1364 VI 23 besorgt haben⁷. Mit Bezug auf das im Juni ergangene Schreiben wandte sich der Papst 1364 VIII 9 erneut an den Landesherrn und beauftragte dessen mehrfach angehörten, nunmehr zurückbeordneten *ambaxiator* J.E., den Herzog nochmals mündlich zum Abrücken von den Exaktionen anzuhalten¹³. Vor 1364 IX 13, als Urban V. ein weiteres Schreiben an Rudolf IV. richtete, hatte J.E. seinen Auftraggeber beim Papst wegen vom Klerus vorgebrachter Gravamina entschuldigt, außerdem *de quibusdam excessibus, qui contra certos officiales apostolice sedis in terris tui domini consistentes zu verzeichnen waren*; aus der an den Herzog adressierten Rückantwort geht ferner hervor, daß J.E. *pro certis gratiis ex parte tua* vorstellig geworden war und zusammen mit einem weiteren Beauftragten die Bitte des Habsburgers *pro concessione studii generalis facienda in opido tuo Vienne* vorgebracht hatte⁴. Der Papst schickte den Gesandten mit der Mahnung an den Landesfürsten zurück, *gravamina revocare et dampna passis satisfacere ac a similibus abstinere*⁴. In der Frage der im Jahr darauf erfolgten Universitätsgründung signalisierte Urban V. bereits über ein Schreiben von 1364 IX 12 grünes Licht^{5 6}. Vermutlich war es auch auf den Einsatz von J.E. zurückzuführen, daß auf päpstlichen Befehl hin die Einnehmer der apostolischen Kammer 1364 IX 23 angewiesen wurden, *ab exactione subsidii olim per dominum nostrum papam modernum personis ecclesiasticis ducatus Austrie impositi* fürderhin bis auf weiteres abzusehen^{26 28}. Nach dem Tod Rudolfs IV. scheint der Domkanoniker nicht in den Dienst der nachfolgenden Herzogsbrüder getreten sein. Jedenfalls gibt es keine Hinweise darauf, daß er von Albrecht III. oder Leopold III. für diplomatische Missionen herangezogen worden wäre. Mit der Lockerung der Verbindung zum Fürstenhof ging offenbar die Aufnahme der Residenz in Konstanz in der zweiten Hälfte der 1360er

Jahre einher^{14a 15 16}. Für eine anhaltende Unterbrechung der Beziehungen zur österreichischen Landesherrschaft spricht beispielsweise auch, daß J. E. auf keiner Clemens VII. aus dem Umfeld Leopolds III. unterbreiteten Eingabe mit einem Gesuch auftauchte; ebensowenig wurde er zur Ausführung von Mandaten in Gratialsachen vorgesehen, die auf Intervention des Herzogs oder österreichischer Funktionsträger ergingen. Vielmehr steht die genannte Exekutorenennung zugunsten von Rudolf Tettikover (I)⁵ völlig singular dar²⁰. Dieser Domherr, der von landesfürstlicher Seite umworben worden zu sein scheint, galt zwar als Kaplan Leopolds III.; aber die Exekutorenbestellung dürfte sich schlichtweg aus der gemeinsamen Herkunft der beiden Kapitelskollen aus Konstanz erklären lassen.

3. Päpstlicher Ehrenkaplan: er wurde als Domkanoniker 1369 II 21 unter Urban V. bei persönlicher Anwesenheit und unter Anführung seiner Graduierung in Theologie vom Kämmerer als Ehrenkaplan angenommen^{18 19}.

4. Exekutor: er wurde als Domherr in einer auf 1378 XI 24 datierten und daher fiktiv anmutenden, jedenfalls vor 1379 IX 23 ausgefertigten Provisionsurkunde Clemens' VII. als ein Exekutor genannt; darin wurde seinem an der päpstlichen Kurie weilenden Kapitelskollegen Rudolf Tettikover (I)⁵, der im Dienst des für ihn intervenierenden Grafen Günther von Schwarzburg stand, die Benedikt-Kapelle in Dintenhofen übertragen²⁰. Darüber hinaus ist kein weiteres an J. E. gerichtetes Ausführungsmandat Clemens' VII. bekannt.

Kurienaufenthalte:

– möglicherweise bereits 1343 III 18 in österreichischem Auftrag, als er sich eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft verschaffte; vom selben Tag datierten eine Baseler Expektanz für Friedrich Ebernant sowie eine Aufnahmeurkunde in den Diessenhofener Konvent für Mya Ebernant^{2 2a 2b}.

– 1344 X 9 als Gesandter Albrechts II.; er nutzte diesen Aufenthalt, um sich mit einer Salzburger Kollaturanwartschaft ausstatten zu lassen^{3 3a}.

– vielleicht 1351 III 20 erneut in herzoglicher Mission, als er eine Kumulationsdispens und eine Anwartschaft für ein Salzburger und Passauer Kollaturbenefizium erhielt^{9 10 14}. Dann hielt er sich dort mit Friedrich Ebernant auf, der 1351 III 21 gleichfalls mit einer Anwartschaft für ein Passauer Kollaturbenefizium aufwarten konnte^{9b}.

– möglicherweise 1364 VI 23, als er sich wegen seines Fürstendienstes eine Sondererlaubnis zum Bezug der Konstanzer Pfründeneinnahmen bei Nichtresidenz beschaffte; dann könnte er erneut als österreichischer Gesandter am Hof Urbans V. verweilt haben, der die Steuerauflagen Herzog Rudolfs IV. 1364 VI 19 mit aller Deutlichkeit abgelehnt hatte^{7 27}.

– vor 1364 VIII 9 im diplomatischen Dienst des österreichischen Herzogs wegen der Mißhelligkeiten mit dem Papst in der Frage der Besteuerung des Klerus; der Gesandte wurde zu seinem Auftraggeber mit einem Schreiben des genannten Datums zurückgeschickt¹³.

– vor 1364 IX 13, um die genannten Differenzen, die auch aus Übergriffen auf päpstliche Beauftragte resultierten, auszuräumen, Gratialsuppliken Rudolfs IV. vorzubringen und mit einem Gesandtschaftskollegen die Zustimmung zur Gründung der Universität Wien zu betreiben, außerdem wohl die spätestens 1364 IX 23 vom Papst verfügte Einstellung der weiteren Erhebung des Subsidiums für die österreichischen Territorien; er wurde erneut mit einer Antwort des Kirchenoberhauptes von 1364 IX 13 an den Fürstenhof zurückbeordert, um die päpstliche Haltung zu referieren^{4 26}.

– 1369 II 21, also während der Verlegung der päpstlichen Kurie nach Italien, zwecks Erwirkung der Ernennung zum Ehrenkaplan durch den Kämmerer^{18 19}.

- 0) Grundeigentumsverhältnisse II 35, 46, 96, 120; QSG XV/1 S. 88; REC 2118; UB St. Gallen III Anh. 58; ThUB 1576.
- 1) ACUP I Sp. 16–19, 21–24.
- 2) RQ 1048 (*Litterarum scientia, morum ac vite honestas*; 3 Ex.: Bf. Freising, A. St. Urban, A. Wettingen).
- 2a) RQ 1048Anm. (Incipit und Exekutoren nicht angegeben).
- 2b) RQ 1049 (*Prudentum virginum*; 3 Ex.: Bf. Freising, A. St. Urban, A. Wettingen).
- 3) RQ 26.
- 3a) ASA I 340 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: A. Kappel, A. Wettingen, Dp. Avignon).
- 3b) StadtAKN A IV 1 S. 13b.
- 4) ASA I 784.
- 5) ASA I 784Anm.
- 6) Zur Universität Wien vgl. Anm. 6 in Unterkapitel 7.4.
- 7) RQ 1539 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: A. Schotten/Wien, P. Neuenburg, D. St. Agricola/Avignon).
- 8) Zur Differenzierung des Bakkalarentitels in Theologie vgl. Anm. 18 in Unterkapitel 7.4.
- 9) ASA I 428 (*Sedis apostolice circumspecta benignitas*).
- 9a) Zum Sorbonne-Kolleg vgl. Anm. 17 in Unterkapitel 7.4.
- 9b) ASA I 430 (*Exigentibus tue probitatis meritis*; 3 Ex.: A. Kreuzlingen, Dd. Konstanz <Ulrich Güttinger^o>, Dsokr. Avignon).
- 10) ASA I 429 (*Litterarum scientia, vite et morum honestas*; 3 Ex.: A. Kreuzlingen, Dd. Konstanz <Ulrich Güttinger^o>, Dsokr. Avignon).
- 11) MGH Necr. I S. 348.
- 12) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 256, 288.
- 13) ASA I 777.
- 14) ASA I 429Anm. (Incipit und Exekutoren nicht angegeben).
- 14a) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6146 = Photo StadtAKN B VIII 2053.
- 15) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 16) GLA 5/9823–9824; REC 6270; ThUB 3221.
- 17) MGH Necr. I S. 292.
- 18) Schäfer Ehrenkapläne S. 108; APA III 331.
- 19) Zur Kaplanserhebung und zur Bedeutung des päpstlichen Ehrenkaplanats vgl. Abschnitt 7.5.a) mit Anm. 3.
- 20) RA 217/471r–v.
- 21) Vgl. Klink Domkapitel 1949 S. 179 (ders. Zusammensetzung 1954 S. 156); Koch Patriziat 1967 S. 17; ders. Bemerkungen 1973 S. 93.
- 22) MGH Necr. I S. 284.
- 23) Vgl. Uiblein Beiträge 1963 S. 297, 306f.; ders. Landesfürsten 1964 S. 384; ders. Universität 1985 S. 17.
- 24) Vgl. Uiblein Beiträge 1963 S. 294–296.
- 25) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b).
- 26) ASA I 784a.
- 27) ASA I 775.
- 28) Zu dem von Urban V. erhobenen Subsidium vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.3.
- 29) Zu derartigen Magistertitulierungen vgl. Anm. 15 in Unterkapitel 7.4.
- 30) Zu dem Konflikt zwischen Bischof und Stadt vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11.13.
- 31) Vgl. RQ 1908 S. LXXV.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. ausgestellten
Exekutorien für J. E. als Konstanzer Domkanoniker

Urkunde	Intervenient	Inhalt	Begünstigter	Registereintrag	Ausfertigungszeit
1378 XI 24	Gf. G. v. Schwarzburg	Benedikt-Kap. Dintenhofen	R. Tettikover* (I)	RA 217/471r-v	t. a. 1379 IX 23

11.4 Heinrich GOLDAST

Literatur: HS I/2 1993 S. 537, 539, 588, 818.

Eckdaten: er stammte aus einer Konstanzer Patrizierfamilie, die um 1300 und vermutlich bis in die 1330er Jahre, dann wieder ab 1389 Ratsmitglieder stellte; überdies brachte sie in den beiden ersten Dezennien und wohl auch kurz vor der Mitte des 14. Jhs. Pfleger des Heiliggeistspitals hervor^{6 7}. 1351 wurde Strübli Goldast in einem Steuerverzeichnis alter ratsfähiger Geschlechter aufgeführt¹⁰⁰. 1388 wurde Heinrich Goldast unter den in einer Sondersteuerliste erfaßten vermögendsten Kreisen der Stadt erwähnt⁸⁶. Ulrich Goldast schrieb sich 1425 in die neu konstituierte Patriziergesellschaft *Zur Katz* ein⁹. Im frühen 15. Jh. sind einzelne Goldasts auch als Ritter oder Junker belegt⁹. Aber bereits H. G. machte Adelsambitionen geltend, als er 1363 einmalig eine Herkunft *de militari genere* an der päpstlichen Kurie vermerken ließ^{3 4}. Als Brüder begegneten 1362 Ulrich Goldast, *junior* genannt, und Heinrich Goldast, Kirchherr im thurgauischen Gachnang, von dem H. G. als der Ältere unterschieden wurde, nachdem der gleichnamige Vater bereits tot war; damals verkauften sie Liegenschaften in Wolmatingen, wo die Goldasts schon 1341 begütert waren, an das Heiliggeistspital^{101 108}. Ein weiterer Sohn von Heinrich Goldast war Konrad Goldast, der 1348 aufgrund Erster Bitten, die sein Verwandter Ulrich Pfefferhard als Bischof dem Kloster unterbreitet hatte, als Konventuale in Stein untergebracht werden sollte, dort aber zumindest anfänglich auf Widerstand stieß⁵⁴. Demnach bestanden damals verwandtschaftliche Beziehungen zum ersten Konstanzer Bischof patrizischer Abstammung¹⁰⁶. Heinrich Goldast, vermutlich der Vater von H. G., war mit Elisabeth in der Bünd verheiratet und verstarb spätestens im November 1360^{14 102}. 1365 war Ursula Goldast mit Heinrich Tettikover, Bündrich genannt, vermählt, ihre gleichnamige Tochter mit Stephan von Roggwil; an die jungen Eheleute gingen damals Hochstiftslehen in Güttingen über, die die Mutter von ihrem verstorbenen Bruder Heinrich Goldast geerbt hatte^{15b}. Auch 1396 betrachteten sich Angehörige der Goldasts und der in der Bünd als Vettern^{15c}. Mithin gingen die Goldasts Eheverbindungen ein mit den zeitweise mehrfach ratsitzenden Patrizierfamilien in der Bünd – die ferner über Jahrzehnte hinweg bis 1375 den Konstanzer Stadtvogt, außerdem 1377 und 1378 einen Bürgermeister stellten –, von Roggwil – die bis 1374 jahrelang auch das Ammannamt bekleideten – und Tettikover – die außerdem über Rudolf Tettikover (I)* im Domkapitel vertreten waren; alle drei Familien repräsentierten 1351 und 1388 gleichfalls die städtische Elite^{17 86 87 100}. Ulrich Goldast d.J. fungierte 1367 in Konstanz als Zeuge in einer Urkunde des Offizials¹⁰³. Er oder ein weiterer gleichnamiger Bruder von H. G. trug den Beinamen Strübli und könnte mit dem genannten Steuerpflichtigen aus dem Jahre 1351 identisch gewesen sein⁷⁰. Jedenfalls war Ulrich Goldast genannt Strübli nach Darstellung des zeitgenössischen Chronisten Heinrich von Diessenhofen im Januar 1356 als

Täter an der Ermordung von Bischof Johann Windlock beteiligt, mit ihm auch Ulrich von Roggwil^{15a 15c}. Demnach dürfte sich in den Beziehungen der Goldasts zur Familie dieses Bischofs eine jähe Wende vollzogen haben, nachdem die Schwester des Opfers, Elisabeth von Hornstein, vermutlich in erster Ehe mit dem spätestens 1348 verstorbenen Konrad Goldast verheiratet gewesen war^{0 15d}. Ulrich Goldast, genannt Strübli, fungierte ferner im August 1371 in einem anlässlich gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Konstanz und der Familie Brandis von einem Gefolgsmann der Freiherren gegenüber der Kommune ausgestellten Urfehdebrief als Bürge, mit ihm der Stadtvogt sowie zwei weitere Mitglieder der verwandten Familien in der Bünd und Pfefferhard⁷⁸. Schließlich diente er zusammen mit dem Generalvikar H. G. sowie Heinrich Goldast d.J. Heinrich von Brandis als Kreditgeber, da die drei Brüder vom Bischof die Zehntquart Bermatingen auf dem Pfandweg erwarben⁷⁰. Unklar ist, ob dieser jüngere gleichnamige Bruder von H. G. identisch ist mit dem genannten Namensvetter und Rektor von Gachnang, der noch 1370 die Pfarrei hielt⁰. Heinrich Goldast *junior* erstand jedenfalls nach dem Tod des Vaters 1368 das Patronatsrecht der im Thurgau gelegenen Pfarrei Lustdorf vom Reichenauer Abt Eberhard; H. G. war dort niemals Rektor^{104 105}. Der erstgenannte war nicht der einzige Angehörige, der mit dem Bischofsbruder und Reichenauer Abt Eberhard von Brandis in Verbindung stand. So hielt ein Ulrich Goldast 1349, als er dem Bischof Ulrich Pfefferhard eine Wiese in Wolmatingen verkaufte, die dem Kloster 1347 inkorporierte Pfarrkirche Wolmatingen, die er 1362 in der Konstanzer Kurie des genannten Abtes dem Bischof unter Anwesenheit zweier weiterer Angehöriger der von Brandis resignierte^{0 99}. Heinrich Goldast, Trappingen genannt, war Mitte der 1360er Jahren zusammen mit Mangold von Brandis, damals Kellerer des Klosters, an der Blendung eines Petershausener Fischers beteiligt; möglicherweise war er identisch mit Heinrich Goldast, auf den Mangold von Brandis, nunmehr Reichenauer Propst, als Zeuge zurückgriff⁷⁶. 1369 und 1370 waren mehrere Goldasts Reichenauer Lehnleute⁰. Schließlich besaß vermutlich H. G. selbst die *curia celeraria* in Möhringen, die nach seinem Tod vom Abt einem Kölner Bürger übertragen wurde⁷⁴.

Mithin wiesen die Goldasts nicht nur unter ihrem Verwandten Ulrich Pfefferhard eine relative Nähe zum amtierenden Konstanzer Bischof bzw. dessen Familie auf, sondern auch unter Heinrich von Brandis, der H. G. 1373 schließlich zu seinem Generalvikar erhob¹³. Und Jahrzehnte später verstand es die Familie gleichfalls, im Umfeld der aktuell regierenden Oberhirten aufzutreten. So wurden Heinrich Goldast d.J. und Ulrich Goldast von Riesenburg im Oktober 1386 als Bürgen herangezogen, als die Pfandauslösung der Hochstiftsorte Kaiserstuhl und Klingnau anstand; der Nachfolger Burkhard von Hewen* griff im Juni 1390 bei einer Darlehensaufnahme zur Bürgenstellung gleichfalls auf beide Brüder zurück, außerdem auf ein Mitglied der Patrizierfamilie Tettikover⁷⁵. Im Mai 1387 hatte dieser Freiherr zur Betreibung seiner Bischofserhebung bei Urban VI. H. G. zum Prokurator ernannt⁴⁴. Als im Februar 1388 der Übergang des Hochstiftes von Nikolaus von Riesenburg an Burkhard von Hewen* vorbereitet wurde, war wiederum ein Heinrich Goldast bischöflicher Vogt auf den Festen zu Rötteln und Schwarzwasserstelz⁷⁷. Unter Burkhard von Hewen*, vermutlich bereits unter dessen Vorgänger, scheint auch H. G. persönlich dazu beigetragen zu haben, den bischöflichen Finanzbedarf zu befriedigen; jedenfalls bezog er 1389 und 1390 eine Rente aus den Einnahmen der Ersten Früchte^{48 56}. Der erwähnte Konrad Goldast wiederum verfolgte weiterhin seinen Weg als Ordensgeistlicher und interessierte sich im Schisma, in dem er sich auf die Seite Roms stellte, für verschiedene Prälaturen; spätestens im September 1383 gelangte er an die Spitze des Klosters Stein, wo er bis 1412 verblieb; im Dezember 1385 wurde er von Urban VI. Heinrich von Eschenz, dem clementistisch orientierten Abt von St. Blasien, entgegengestellt, wo er sich unter Mithilfe seines Bruders H. G. und des Bischofs Burkhard von Hewen* über Jahre hinweg, aber vergeblich durchzusetzen suchte, worauf er schließlich 1392 seine Resignation erklärte^{51 55 63 64}. Als Bruder des Prälaten begegnete im Januar 1392 der damals zu Freudenfels gesessene Heinrich

Goldast; er begab sich auf vier Jahre in den Dienst Herzog Albrechts III. von Österreich, von dem die zuvor mehrfach ausgegebene oder versetzte thurgauische Feste an ihn gelangt sein dürfte^{55 107}. Schließlich war die Familie dem Thurgauer Frauenkloster Feldbach eng verbunden, das in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. etlichen weiblichen Familienmitgliedern eine Unterbringungsmöglichkeit als Konventualin oder Äbtissin bot, außerdem Angehörige der verwandten von Roggwil beherbergte und auch H. G. selbst als *amicus noster fidelissimus* gedachte⁹¹.

Vielleicht blieb H. G. zu Beginn des Schismas neutral, später teilte er sich mit dem Prälaten Konrad Goldast in die urbanistische Observanz. Von Zugehörigkeit zum römischen Lager ist nicht erst im Januar 1385, sondern wohl bereits bei der Bischofswahl im Januar 1384 auszugehen^{36 84}. Die weiterhin klar ausgeprägte Gefolgschaft gegenüber Urban VI. ermutigte 1387 IX 18 einen clementinischen Kleriker zu einem auf die Pfarrkirche Virgen gerichteten Privationsvorstoß^{39 41 43 44 67 69 84}. Davon unbeirrt blieb H. G. auch unter Bonifaz IX. der römischen Observanz verhaftet^{64 65 66}. Zuvor war er 1384 VI 6 für fünf Jahre in das Konstanzer Bürgerrecht eingetreten³⁸. Er starb 1394 VIII 4 und fand im Münster vor dem Anna-Altar seine Grablege⁷².

Qualifikation: er wurde an der päpstlichen Kurie 1344 I 22 als Kleriker, 1363 I 16 und 1363 I 17 als Priester aus der Stadt bzw. Diözese Konstanz bezeichnet^{1 2 3 4}.

Den Zeitraum zwischen 1344 und 1363 nutzte er offenbar auch zum Erwerb einer universitären Qualifikation. Er studierte an unbekanntem Hochschulort Kirchenrecht, möglicherweise zusammen mit Johann Molhardi⁸, der wie H. G. über einen auf 1363 I 16 datierten Rotulus dem Papst eine Supplik vorlegen ließ; damals war H. G. Bakkalar in den Dekreten^{3 3a 4}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Domkanonikat: 1344 I 22 medierte der Salzburger Erzbischof Ortulf bei Clemens VI. für H. G. einen Anwartschaftswunsch; ausdrücklich wurde bei der Zusatzbitte um Prüfung vor Ort vermerkt, daß der im Dienst des Metropolitens stehende Impetrant nicht an die avignonesische Kurie kommen konnte^{1 90}. In Entsprechung dazu war H. G. bei der Ausfertigung der Urkunde nicht am Papstthof präsent, wo sein Dienstherr wenige Tage zuvor an einem öffentlichen Konsistorium teilgenommen hatte^{2 96}. Wie H. G. in einem Gesuch von 1363 I 16 anführte, schlugen die Bemühungen, den Rechtstitel umzusetzen, fehl, obwohl er *plures ... subit labores et expensas*; die Bittschrift, über die er erneut eine Expektanz erbat, befand sich auf einem *rotulus doctorum, magistrorum, licentiariorum, baccalariorum et peritorum Alamannie*, der auch eine Supplik von Johann Molhardi⁸ enthielt^{3 3a 90}. Letzterer war gleichfalls graduerter Dekretist und interessierte sich für eine Augsburger Domkanonikatsanwartschaft, wurde aber von Urban V. an die Konstanzer Bischofskirche verwiesen und erhielt eine auf 1363 I 16 datierte Urkunde. Die Ausfertigung für H. G., der möglicherweise an der päpstlichen Kurie präsent war, wurde dagegen mit dem Datum 1363 I 17 versehen, offenbar um Konkurrenz zu vermeiden⁴. 1370 V 9 ist H. G. anlässlich der Erneuerung des Prokuratoriums für Johann Molhardi⁸ in der Auseinandersetzung des Domkapitels mit Burkhard von Hewen⁸ erstmals in Konstanz als Domherr nachzuweisen, dann bei Aussöhnung mit dem Dompropst und zusammen mit Johann Molhardi⁸ 1370 IX 26 und 1370 X 5⁵. Die unter Urban V. erfolgte Pfründenassekution wurde auch 1373 IX 30 in einer Urkunde Gregors XI. erwähnt⁷⁹. Als Domherr wurde H. G. 1371 XII 12 und 1372 IV 18 zum Exekutor zweier Pfarrkirchenprovisionen bestimmt⁸. In Konstanz wurde er 1372 XII 24 und 1373 II 8 im Zusammenhang mit dem von Gregor XI. erhobenen Visconti-Zehnt im Namen des Nuntius und Kollektors Elias de Vodronio als unterbeauftragter Richter tätig^{10 11 82}. Dort ist er auch 1373 VII 14 zusammen mit Johann Molhardi⁸ im Kreis der Domherren belegt⁹⁷. 1373 VIII 1 vertrat er ebenda das Domkapitel in einer Streitsache¹². Ab 1373 XII 5, als er erstmals als Generalvikar auftrat, bis 1379 III 20 ist seine Tätigkeit dicht belegt, zumeist

am Bischofssitz selbst, ab 1377 häufig als Zeuge für den Stuhlinhaber und bereits 1376 für den Offizial Johann Molhardi⁵, der seinerseits wiederholt als Mitkanoniker wie Mitzeuge auftrat; 1377, vielleicht schon im Jahr zuvor, führte H. G. die Rechnungsbücher des Domkapitels^{13 15 16 18 29}. Danach reißen die Nachrichten über seine Präsenz für knapp vier Jahre ab.

Erst 1383 läßt sich der Domherr aufgrund seiner Funktion als Generalvikar in Konstanz wieder nachweisen^{31 34}. Um 1385 wurden in einem Urbar des Domkapitels eine dem Domherrn gehörende *vinea* sowie die aktuell vom Generalvikar bewohnte *curia* vermerkt; die Domherrenkurrie hatte zuvor Mangold von Nellenburg besessen^{92 93}. Sie wurde ferner 1387 und 1391 erwähnt^{41 64}. Spätestens 1386 wurde der Domherr Subkollektor Urbans VI. und als solcher mehrfach vor Ort tätig^{39 67}. 1387 gelangte er auf das Domdekanat⁴². Als Mitkanoniker ging er in das Anniversar des Domkapitels ein⁷². Nach seinem Tod beanspruchte der Expektant Konrad Burg die Nachfolge, er wurde jedoch vom Kardinaldiakon Angelus de Anna von S. Lucia in Septem Soliis in einem Prozeß angefochten; ersterer erreichte 1397 eine Surrogation, die Pfründenbezüge bildeten jedoch weiterhin Konfliktstoff^{73 89}.

2. Generalvikariat: 1373 III 10 wurde Friedrich von Tengen in einer Papsturkunde als Generalvikar titulierte; ansonsten ist der im Februar 1374 verstorbene Konstanzer Domherr, der auch Propst in Embrach und Chur war, nicht als alleiniger Stellvertreter des Bischofs belegt^{83 109}. Zusammen mit ihm trat 1373 XII 5 H. G. in Konstanz als Generalvikar und Pfleger auf; beide Kollegen, von denen Friedrich von Tengen später nicht mehr in der Vertretungsfunktion begegnete, belasteten zusammen mit Heinrich von Brandis den Haushalt des Hochstiftes durch Geldschulden; als Kreditgeber fungierte die Stadt Bischofszell, die ihre Freiheiten bestätigt erhielt, außerdem wurde Konrad von Homburg die Pfandsomme für Markdorf erhöht^{13 83}. Offenbar erstreckten sich damals die Kompetenzen der beiden Generalvikare auch auf Bereiche der weltlichen Administration. Der Adelige Konrad von Homburg wiederum war der Vater von Rudolf von Homburg⁵ und vom Rat der Stadt Konstanz mit der Ermordung von Bischof Johann Windlock in Verbindung gebracht worden. 1374 IV 16 nutzte H. G., erneut auch als Pfleger bezeichnet, zusammen mit Bischof Heinrich von Brandis die Bestätigung der Rechte von Arbon, um gleichfalls die Hochstiftsfinanzen aufzubessern¹⁶. Der Generalvikar trug schließlich persönlich und zusammen mit seinem jüngeren Namensvetter sowie Ulrich Goldast, genannt Strübl, dazu bei, der Geldnot des Oberhirten abzuweichen, der den drei Brüdern gegen 400 fl. die Zehntquart der Pfarrkirche Bermatingen versetzte; zur Auslösung kam es erst nach dem Tod von H. G. 1398 unter Bischof Burkhard von Hewen⁷⁰. Wie schon bei der Ernennung von H. G. zum Generalvikar zeigte Heinrich von Brandis also auch beim Abschluß seiner Finanzgeschäfte wenig Berührungsängste mit den Goldasts und den von Homburg, deren Namen – wenngleich von unterschiedlicher Seite – mit dem vorausgegangenen Bischofsmord in Verbindung gesetzt wurden. 1374 XI 26 wurde ein päpstliches Mandat zur Unterstützung der Veröffentlichung der Prozesse gegen die Visconti auch an den Generalvikar gerichtet^{68 82}. Als Stellvertreter des Bischofs begegnete H. G. namentlich genannt 1375 IV 2, 1376 VIII 11, 1377 VI 20, 1378 III 15, 1378 VII 6 in Konstanz und in Baden¹⁸. Ohne Angabe seines Namens fungierte er 1378 VIII 25 in Konstanz²⁹. Dann fehlt es für einige Jahre an Belegen für eine aktuell ausgeübte Tätigkeit als Generalvikar.

1379 X 19 wurde lediglich die früher von H. G. und dem Bischof der Stadt Arbon erteilte Freiheitsbestätigung erwähnt^{16 16a}. Johann Landolt von Tunsel, der Amtsvorgänger Friedrichs von Tengen während der Verlagerung des bischöflichen Gerichtes nach Zürich, begegnete in Waldkirch, wo er damals bepfündet war, 1381 IX 17 dagegen nochmals in der Vertretungsfunktion, außerdem als Offizial, als welcher er gleichfalls früher fungiert hatte, nunmehr aber eigentlich Johann Molhardi⁵ amtierte; es scheint aber bei diesem einmaligen späteren Auftritt, mit dem keine Aufgabenerfüllung eines Generalvikars verbunden war, geblieben zu sein^{83 110}. Die Nachrichten setzen schließlich wie-

der in einer die Pfarrgemeinde Wila betreffenden Angelegenheit ein, in der H. G., teilweise unternamentlicher Nennung, 1383 II 10 und 1383 III 27 sowie zu Beginn des folgenden Monats tätig war³¹. Im Zusammenhang damit wurde er unter der Amtszeit Heinrichs von Brandis letztmals 1383 VII 3 als Generalvikar des Bischofs genannt^{34 88}. Nach dessen Tod scheint H. G. weiterhin amtiert zu haben. Insofern dürfte er identisch sein mit dem Stellvertreter, der während der Sedisvakanz 1384 I 21 in Konstanz urkundete³⁵. Er zählte als Generalvikar im Januar 1384, trotz seiner Vertrauensstellung am Hof Heinrichs von Brandis, wohl nicht zu den Wählern von dessen Neffen, wohl aber zum Lager Roms; jedenfalls trat er in keiner der Wahlverlautbarungen auf und fungierte niemals für Mangold von Brandis in Vertretungsfunktion³⁶. Vielmehr griff der Elekt zur Besetzung des Generalvikariats auf seinen Wähler Nikolaus Schnell³⁷ zurück, der aber erst im Oktober 1384 außerhalb von Konstanz als Amtsinhaber begegnete. Nicht letzterer, sondern H. G. dürfte der Generalvikar gewesen sein, der 1384 III 11 in Konstanz Johann Ehinger, den Propst von Embrach, von der Residenzpflicht entband, während der damals wohl bereits für weltliche Geschäfte zuständige Amtskollege und Brandis-Wähler Johann von Randegg³⁸ als Clementist ein halbes Jahr zuvor oder danach gleichfalls die Leitungsposition des Kollegiatstiftes anstrebte⁴⁶. 1384 VI 6, kurz vor dem Einzug des landesfremden und romorientierten Stuhlpräbendaten Nikolaus von Riesenburg, wurde H. G. als *der vicari* in das Bürgerrecht von Konstanz aufgenommen; um 1385 verzeichnete das Domkapitel in einem Urbar unter anderem die vom Generalvikar H. G. gehaltene Domherrenkurie^{37 38 92}. 1386 X 31 war H. G. als Generalvikar in Rottweil an einem Schiedsspruch beteiligt³². Bischof Nikolaus von Riesenburg, in dessen Auftrag er 1386 XII 8 in Konstanz als mit Namen genannter Generalvikar amtierte, hatte er in dieser Funktion vermutlich bereits vor diesem eindeutigen Beleg gedient^{39 88}. Dann dürfte er vor 1385 X 28 das Interdikt wegen Geldschulden über Zug verhängt und 1386 III 13 in Konstanz im Auftrag des römisch orientierten Erzbischofs von Tarent einem Geistlichen Dispens erteilt haben, außerdem ebenda 1386 V 30, 1386 IX 21 und 1386 IX 26 als Stellvertreter von Nikolaus von Riesenburg tätig geworden sein⁴⁰. Als namentlich genannter Generalvikar fungierte er schließlich vermutlich nochmals 1386³³. Nikolaus von Riesenburg scheint also bei der Besetzung des Generalvikariats – ähnlich wie bei der Vergabe des Offizialates an Franz Murer³⁸ – auf den bereits amtierenden Domherrn zurückgegriffen zu haben. Unter ihm trat H. G. einmalig im Januar 1385 auch als Offizial auf, zugleich als Vertreter der römischen Observanz⁸⁴. Mithin dürfte er unter Nikolaus von Riesenburg kurzzeitig beide Vertretungsfunktionen in Personalunion gehalten haben. Außerdem gelangte er vor dessen Rücktritt auf das Domdekanat⁴². Nach der zunächst unwirksamen Resignation von Nikolaus von Riesenburg und der vorerst unbestätigten Wahl von Burkhard von Hewen³⁸ begegnete er ferner in einem nach Urban VI. datierten Notariatsinstrument von 1387 VIII 22 als mit Namen genannter Generalvikar des nunmehr auch als Administrator fungierenden Nikolaus von Riesenburg in Konstanz⁴¹. Zwei ebenda im Juli 1387 ergangene Urkunden des Generalvikars dürften demnach ebenfalls von ihm stammen⁵⁷. Eine weitere von 1387 VIII 29 dürfte wohl gleichfalls auf ihn zurückgehen, nicht auf Burkhard von Hewen³⁸, der erst 1387 XII 13 als Stellvertreter von Nikolaus von Riesenburg belegt ist und es bis zum offiziellen Übergang des Bistums blieb⁵⁰. Unter dem neuen Bischof, der 1387 V 18 H. G. als einen Prokurator zur Betreuung der päpstlichen Provision vorgesehen hatte, trat er 1389 II 1 namentlich als Generalvikar auf^{44 48}. Bis dahin dürfte er Burkhard von Hewen³⁸ aber öfters vertreten haben, vielleicht auch noch im Oktober und November 1389 sowie im März 1390⁴⁷. Zwischen Mai 1390 und Juli 1393 hielt Albrecht von Beutelsbach das Generalvikariat, der H. G. 1394 auch im Domdekanat beerbte^{88 94}. Wenige Monate vor seinem Tod begegnete H. G. nochmals 1394 V 21 als Amtsinhaber^{49 88}.

3. Offizialat: er fungierte einmalig 1385 I 3 in Konstanz als Offizial in einem nach Urban VI. datierten Notariatsinstrument^{84 85}. Vermutlich lag die vorübergehende Übernahme des Richteramtes in der Gefangensetzung von Franz Murer³⁸ begründet.

4. Domdekanat: er wurde Nachfolger des im Februar 1387 verstorbenen Ulrich Güttinger² und begegnete erstmals 1387 IV 22 als Domdekan⁴². Offen bleibt, ob er vom Domkapitel gewählt wurde oder sich auf einen Rechtstitel Urbans VI. berief. Als Domdekan trat er unzählige Male namentlich bis in den Mai 1394 auf, wobei er im Juli 1388 auch als Pfleger der Domfabrik fungierte^{41 43 44 45 48 49 53 56 64 65 94}. Nur über die Würde bezeichnet, begegnete er verschiedentlich 1390⁵². Über das Domdekanat erhielt er auch das Besetzungsrecht über den Bartholomäus-Altar auf dem Lettner; 1390 fungierte er als dessen Lehnsherr^{53 95}. H. G. wurde als Domdekan von Bonifaz IX. 1391 mit dem Einzug von der päpstlichen Kammer zustehenden Geldern beauftragt und 1392 zu einem Konservator bestellt^{65 66}. Als Inhaber der Ehrenstelle ging er auch in das Anniversar des Domkapitels wie in den Nekrolog des Klosters Feldbach ein^{71 72}. Sein Nachfolger wurde 1394 Albrecht von Beutelsbach, möglicherweise auf der Basis eines Rechtstitels Bonifaz' IX.^{88 94}.

Salzburg:

1. Pfarrkirche Virgen: er hielt die Pfarrei 1362 IV 4¹⁰¹. Möglicherweise verdankte er sie seinen Beziehungen zum Salzburger Erzbischof Ortulf, der sich 1344 beim Papst für seine Beförderung zum Konstanzer Domkanoniker eingesetzt hatte¹. Da dieser Anlauf 1363 noch nicht ans Ziel geführt hatte, dürfte die Pfarrkirche die am frühesten erlangte Kirchenstelle gewesen sein³. Sie wurde 1363 I 16 und 1363 I 17 in den Nonobstantien genannt; H. G. war bei Durchsetzung der Konstanzer Anwartschaft zur Aufgabe bereit bzw. verpflichtet^{3 4}. Diese Auflage nahm nach seiner Bepfründung Leonard Köck von Klausen zum Anlaß, sich das Kuratbenefizium mit einem Jahreseinkommen von maximal 50 fl. 1373 IX 30 von Gregor XI. übertragen zu lassen; der Papst reklamierte dabei die von Urban V. vorgenommene Generalreservation von Benefizien, die kraft Assekution einer anderen Kirchenstelle auf der Grundlage eines päpstlichen Rechtstitels vakant wurden; außerdem machte er geltend, daß sein Vorgänger keine Verfügung über die erledigte Pfarrei getroffen hatte⁷⁹. H. G. muß sich aber als Rektor gehalten haben. Denn seine urbanistische Gefolgschaft nahm 1387 IX 18 Marquard Kattenberg zum Anlaß, Clemens VII. um Privation und *Motu-proprio*-Provision zu ersuchen⁶⁹.

Funktionen:

1. Diener des Salzburger Erzbischofs Ortulf von Weissenegg: er war 1344 I 22 *servitor* des Salzburger Erzbischofs Ortulf, der ihm anlässlich eines von Oktober 1343 bis Januar 1344 dauernden Kurienaufenthaltes, bei dem er nicht von H. G. begleitet wurde, ein Konstanzer Domkanonikat zu verschaffen suchte^{1 96}. Offen bleibt, wie lange er im Dienst des im Oktober 1343 von Clemens VI. auf den Metropolitansitz beförderten, im August 1365 verstorbenen Ortulf von Weissenegg stand⁸¹.

2. Exekutor: von Gregor. XI. wurde er 1371 XII 12 als Domherr zu einem von drei Exekutoren einer Pfarrkirchenprovision für Albert Peck bestimmt, 1372 IV 18 für Wilhelm Unterschopf, einen für die päpstliche Kammer tätigen Kleriker der Konstanzer Diözese, der sich zuvor für ein Benefizium Salzburger Kollatur interessiert hatte⁸. Mit letzterem dürfte H. G. die Verbindung zur Kammer und zur Diözese Salzburg gemein gehabt haben^{3 4 10 11 79 101}. Er war ferner der Generalvikar, der nach einem Mandat von 1374 XI 26 zusammen mit dem Offizial, also Johann Molhardi², die Publikation der gegen die Visconti gerichteten Prozesse unterstützen sollte^{68 82}.

3. Subkollektor: nicht als Subkollektor, aber als *iudex seu commissarius* war er vom päpstlichen Nuntius Elias de Vodronio, dem als Zentralkollektor der Einzug des im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Visconti erhobenen Subsidiums oblag, eingesetzt worden; 1372 XII 24 absolvierte er in Rücksprache mit dem Brixener Stuhlinhaber Johann Ribl, der damals im Bistum Konstanz Untereinnehmerfunktion erfüllte, Luzerner Geistliche von der Exkommunikation, deren Eintritt der amtsenthobene Bischof Heinrich von Brandis im Fall von Zahlungssäumigkeit deklariert hatte^{10 82}. Im selben Kontext löste er 1373 II 8 Muri und Hermetswil, die der Konstanzer Oberhirte zur Geldleistung aufgefordert hatte, von Kirchenstrafen, dieses Mal zusammen mit dem gleichermaßen

beauftragten Brixener Domthesaurar Johann von Lichtenwerd sowie Friedrich von Ablach^{11 82}. Unter Urban VI. war H. G. dann selbst als Untereinnehmer in Stadt und Diözese Konstanz tätig. Er stellte zwecks Fixierung der Servitienbeträge die Höhe der Jahreseinkünfte der Benediktinerklöster Kempten, Petershausen und Reichenau vor Ort fest und ließ darüber 1386 VII 5 und 1386 IX 22 Notariatsinstrumente anfertigen; nachdem im Fall des Kemptener Abtes Friedrich von Hirschdorf 1386 III 15 an der apostolischen Kammer vereinbart worden war, daß die notwendigen Informationen über den zuständigen Subkollektor eingeholt werden sollten, leitete H. G. das Dokument vor 1386 IX 24 an die päpstliche Finanzbehörde weiter, die den Petershausener Abt Heinrich Sämlı und dessen Reichenauer Amtskollegen Werner von Rosnegg betreffenden Aufzeichnungen ließ er vor 1387 IX 11 folgen^{67 80 98}. Als Subkollektor quittierte H. G. ferner in Konstanz dem Kloster Weingarten 1386 XII 8 den Eingang von Geldzahlungen³⁹. Auch unter Bonifaz IX. war H. G. Untereinnehmer. 1391 VII 14 wurde er beauftragt, von einem Laien unrechtmäßig aus der Pfarrkirche Tengen bezogene Einkünfte einsammeln⁶⁶.

4. Prokurator: er wurde 1387 V 18 von Burkhard von Hewen* zu einem von drei Prokuratoren ernannt, die die Konfirmation von dessen Wahl bzw. Postulation zum Bischof bei Urban VI. betreiben sollten⁴⁴. Demnach dürfte er vor 1388 V 4, als die Provision erteilt wurde, in Richtung Italien aufgebrochen sein. Mit dem Papsthof stand er 1386 und 1387 als Subkollektor ohnehin im Austausch^{39 67}. Möglicherweise sollte er auch in die Wege leiten, daß Urban VI. die sofortige Wiederaufnahme gottesdienstlicher Handlungen erlaubte, sobald exkommunizierte Personen die Stadt Konstanz verlassen hatten; entsprechende Urkunden wurden 1387 VII 29 und 1387 XII 30 erwirkt, letztere wurde 1388 IV 19 in Konstanz auf Betreiben des Bürgermeisters im Beisein von Burkhard von Hewen* und H. G. transumiert^{30 43}.

5. Konservator: er fungierte 1392 V 1 als päpstlich bestellter Konservator des Züricher Fraumünsters; das Konservatorium war 1392 III 1 von Bonifaz IX. unter anderem an den Konstanzer Domdekan gerichtet worden⁶⁵.

Kurienaufenthalte:

– möglicherweise zu Beginn des Pontifikats Urbans V. und zusammen mit Johann Molhardi*, um mit anderen Graduierten und fortgeschrittenen Rechtsstudenten aus dem deutschen Reich einen Rotulus, der mit 1363 I 16 signiert wurde, einzureichen und eine Urkundenausfertigung zu erwirken^{3 3a 4}.

– zwischen Mai 1387 und Mai 1388 am Hof Urbans VI. zwecks Betreibung der Provision von Burkhard von Hewen*⁴⁴. Möglicherweise sollte er dort auch das Anliegen der Stadt Konstanz befördern, die Auswirkungen von Kirchenstrafen zu lindern, dem der Papst im Juli und November 1387 nachkam³⁰.

0) Vgl. OBG I 1898 S. 453f.

1) RQ 13.

2) RQ 1057 (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: A. Salem).

3) RQ 351.

3a) Als Datum des Graduiertenrotulus gab Rieder 1363 I 17 an. Nach Hayez wie der belgischen Supplikenregisterpublikation ist es in 1363 I 16 zu emendieren. AVB VII 536–554. Vgl. Hayez Rotuli 1984 S. 374, 379. Vgl. dazu auch Anm. 11 in Unterkapitel 5. 4.

4) RQ 1482 (*Nobilitas generis, litterarum scientia, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>, Dsagr. Avignon, Dk. Freising Ulrichus Supercuria).

5) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057.

- 6) Grundeigentumsverhältnisse II 166, 226a.
7) Konstanzer Ratslisten S. 69–76, 79, 112–116. Vgl. Koch Patriziat 1967 S. 55f., 59.
8) RQ 1690, 1706.
9) Vgl. Bechtold 1981 S. 30.
10) Lütolf Beil. 10.
11) REC 6207.
12) ThUB 3225–3226.
13) GLA 67/500 f. 157v–158r; ThUB 3246.
14) Vgl. Kless 1990 S. 30, 56, 58 und Stammtafel S. 60.
15) REC 6253, 6270, 6416, 6426, 6429, 6456, 6466, 6525; ThUB VII n163.
15a) Heinricus S. 102.
15b) REC 5883.
15c) ThUB 4494.
15d) GLA 67/506 f. 121v; REC 5066.
15e) Zu Heinrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12.1.
16) ThUB 3263.
16a) ThUB 3541.
17) Vgl. Kless 1990 S. 13, 18, 27, 31f., 34, 37f., 46, 51f., 59, 64.
18) REC 6317, 6393, 6428, 6465, 6486.
19–28) ----.
29) UB St. Gallen 1783.
30) GLA 5/8719–8720.
31) REC 6691, 6694.
32) FUB II 512.
33) REC 7003.
34) REC 6701.
35) REC 6736.
36) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)–c).
37) Zum Einzug von Nikolaus von Riesenburg in Konstanz vgl. Abschnitt 9.2. d).
38) StadtAKN A IV 1 S. 11a.
39) REC 7055.
40) REC 6990, 7016, 7029, 7044–7046.
41) GLA 67/495 f. 30v.
42) REC 7068.
43) GLA 67/506 f. 1r–v.
44) REC 7071.
45) GLA 67/506 f. 82r; REC 7192, 7200, 7243, 7334, 7351, 7355, 7360, 7384; ThUB 4310.
46) REC 6745.
47) UB St. Gallen 1971; REC 7172, 7186, 7219, 7224; ThUB 4169.
48) REC 7202.
49) SSRQ XVI/1 III/2 26.
50) REC 7085.
51) USG II 194, 280.
52) REC 7245, 7255–7256.
53) REC 7257.
54) REC 4854.
55) USG II 286.
56) REC 7264.
57) REC 7077–7078.
58–62) ----.
63) Vgl. HS III/1 1986 S. 1172f., 1557f.
64) USG II 279.

- 65) PUSTZ 149.
 66) RG II Sp. 837.
 67) OS 48/62r, OS 48/92r.
 68) RQ 1829.
 69) RS 70/217v.
 70) GLA 67/500 f. 129v–130r, 67/509 f. 196r–v.
 71) MGH Necr. I S. 394.
 72) MGH Necr. I S. 291 = Braumann S. 89.
 73) RG II Sp. 169.
 74) RG II Sp. 1308.
 75) GLA 67/500 f. 124r–126v; Werminghoff Rechtsgeschichte S. 72–74.
 76) Ruppert Konstanz S. 69; FRB IX 875.
 77) SSRQ XVI/1 III/1 10.
 78) Konstanzer Ratslisten S. 91f. Zu dem konfliktgeladenen Verhältnis zwischen der Familie des Bischofs und der Stadt Konstanz vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
 79) ASA I 952.
 80) Friedrich von Hirschdorf war von 1382 bis 1405 Abt von Kempten. Heinrich Sämlı begegnete erstmals im 1386 V 22 als Abt von Petershausen und blieb es bis 1391. Werner von Rosnegg wurde nach vorausgegangener Wahl spätestens 1386 IV 16 von Urban VI. providiert und stand dem Reichenauer Konvent bis 1402 vor. IARP VI 991. Vgl. GB II 1970 S. 133; HS III/1 1986 S. 974, 1087.
 81) Vgl. Strnad Libertas 1962–1964 S. 80, 100; ders. Kaiser 1965 S. 208–210; ders. Pietro 1966 S. 16; APA I 1974 S. 208; Hölscher 1985 S. 74.
 82) Zur Bekämpfung der Visconti vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 7.5.
 83) Vgl. HS I/2 1993 S. 536f., 586.
 84) Photo StadtAKN B IX 2268.
 85) Vgl. HS I/2 1993 S. 588.
 86) Nuglisch S. 364.
 87) Konstanzer Ratslisten S. 79–97. Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 184–187.
 88) Vgl. HS I/2 1993 S. 537, 539.
 89) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 214f.
 90) Vgl. RQ 1908 S. LXXI, LXXV, LXXVII.
 91) ThUB 2259, 2639, 3482; MGH Necr. I S. 389–397.
 92) Feger S. 406, 412.
 93) Vgl. Feger 1950 S. 412; Bauer Münsterbezirk 1995 S. 36.
 94) Vgl. HS I/2 1993 S. 818.
 95) Siebert S. 214.
 96) Vgl. APA I 1974 S. 208f.
 97) ThUB 3221.
 98) Vgl. Göller Camera 1924 S. 88–90.
 99) IARP VI 885; RQ 1157; REC 4938; Baumann S. 492f.
 100) Konstanzer Ratslisten S. 240. Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 201, 291.
 101) ThUB 2618.
 102) ThUB 2540.
 103) USKZ 1840.
 104) ThUB 2971.
 105) Insofern sind die Helvetia Sacra, die die beiden gleichnamigen Söhne von Heinrich Goldast verwechselten und H. G. als Kirchherrn im Sinne von Rektor bezeichneten, zu korrigieren. Vgl. HS I/2 1993 S. 537.
 106) Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 181–184; HS I/2 1993 S. 306–309.
 107) USG II 615, 626, 628. Vgl. Marchal 1986 S. 76, 390.
 108) ThUB 1668.

109) RQ 1744.

110) REC 6624. Zur Verlegung des Gerichts und zu Johann Landolt von Tunsel vgl. Exkurs I in Unterkapitel 7.5.

11.5 Ulrich GÜTTINGER

Literatur: HS I/2 1993 S. 818.

Eckdaten: er entstammte nicht den in der zweiten Hälfte der 1350er Jahre erloschenen Thurgauer Freiherren von Güttingen, sondern der unter anderem in Konstanz verbürgerten Familie Güttinger¹. Er besaß 1384 drei Kinder namens Ulrich, Grete und Anne, deren Mutter gleichfalls Anne hieß³⁵. 1356 und 1361 begegnete der Fischer Heinrich Güttinger, der die Ratsfähigkeit der Familie in Konstanz begründet haben könnte¹⁴. Seit 1376 waren die Güttinger als Meister oder einfache Mitglieder verschiedener Zünfte nahezu in jedem Jahr, seit 1388 mitunter nebeneinander im städtischen Leitungsgremium vertreten; zu den Ratsherren und Weinschenken könnte auch Rudolf Güttinger gezählt haben, der 1383 XI 25 während der Konstanzer Stuhlvakanz in einer ein Bürgerlegat betreffenden Offizialatsurkunde als Zeuge auftrat³³. Um 1385 war Adelheid Güttingerin als Hörige in Konstanz dem Domkapitel zinspflichtig; möglicherweise bewohnte sie ein Haus der Domherrengemeinschaft¹⁷¹. Mit der Ratspräsenz der Güttinger korrelierte 1388 die Nennung eines Angehörigen unbekanntem Vornamens in einer Steuerliste, die besonders vermögende städtische Kreise erfaßte⁵. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jhs. hatte die Familie über die 1310 bezeugte Eheverbindung zwischen Konrad Güttinger und Elisabeth Pfefferhard, Tochter von Johann Pfefferhard, in verwandtschaftlichen Beziehungen zur stadtkonstanzer Führungsschicht gestanden¹⁷⁴. Ulrich Pfefferhard, der erste Konstanzer Bischof patrizischer Herkunft, dessen Bruder Johann Pfefferhard von 1325 bis 1331 den Churer Stuhl gehalten hatte, intervenierte nach seiner 1344 und 1345 erfolgten Wahl bzw. Provision 1346 IV 3 zugunsten seines *nepos* U. G. beim Papst zwecks Nachfolge auf dem seit 1337 von ihm eingenommenen Domdekanat wie auch auf seinem Domkanonikat^{2 3 30 36}. Möglicherweise hatte er zuvor seinem Günstling den Petrus-Altar übertragen, über den er in seiner Eigenschaft als Amtsnachfolger und damit als Patron des Fides-Altars gegenüber der Familie seines 1351 verstorbenen Gönners erkenntlich gezeigt und dafür gesorgt haben, daß im Münster spätestens 1361 Ulrich Pfefferhard als Kaplan untergebracht wurde^{3 69 70 71}. Überdies hielten 1359 die Meisterin von Münsterlingen, als welche 1351 und 1373 Adelheid Pfefferhard begegnete, sowie der Konstanzer Bürger Konrad Pfefferhard Klosterlehen, die eigentlich U. G. als Domdekan zustanden^{61 62 63}. Neben letzterem zog auch Johann Güttinger aus dem Verwandtschaftsverhältnis zu den Pfefferhards Nutzen. Er wurde zunächst als Kanoniker von St. Johann im Juni 1325 mit einem Konstanzer Domkanonikat, dessen Erledigung infolge der Erhebung von Johann Pfefferhard zum Churer Bischof anstand, providiert, erklärte aber am Papsthof den Verzicht auf seine aus der Reservation herrührenden Rechte, worauf im Juni 1331 Ulrich Pfefferhard die Pfründe übertragen wurde, während Johann Güttinger im Januar 1345, ohne Domherr zu sein und daher gegen den Widerspruch des Domkapitels, zum Propst von St. Johann gewählt wurde, 1346 IX 25 für Ulrich Pfefferhard eine Servitienzahlung leistete, auf Bitten des Bischofs und als dessen *nepos* schließlich 1346 X 4 eine Anwartschaft für ein Konstanzer Domkanonikat sowie die Provision mit dem vakanten Archidiaconat Ultra Alpes erhielt und letzteres auch erlangte; er starb aber bereits 1347 IV 7, ohne zuvor als Domherr

präbendiert worden zu sein, auf einer Reise an die päpstliche Kurie, wo über seinen Prokurator im Mai 1347 gemäß einer vorausgegangenen Obligation Annaten für das – Jahrzehnte später von Dietrich Last* gehaltene – Archidiaconat entrichtet wurden und der Bischof gleichfalls im Mai 1347 das Recht auf freie Vergabe der vom Verstorbenen gehaltenen und zur Reichenauer Kollatur gehörigen Pfarrei Ermatingen, die unter die Generalreservation fiel und deren Rektor Ulrich Pfefferhard selbst vor seiner Bischofspromotion gewesen war, erwirkte, außerdem im Februar 1349 die Übertragung der durch den Tod seines Verwandten erledigten Propstei St. Johann an seinen bereits im Mai 1347 daran interessierten Offizial Felix Stucki^{3 4 37 38 111}. Demnach scheint es zwischen den beiden verwandten Konstanzer Familien über die Verteilung von Benefizien auf dem Weg der außerordentlichen Kollatur zu umfassenden Absprachen gekommen zu sein, wobei der zum Prälaten avancierte Ulrich Pfefferhard beim Papst als Interventient für die ins Domkapitel drängenden Impetranten U. G. und Johann Güttinger fungierte, letzterer wiederum für den Bischof als Bevollmächtigter gegenüber der apostolischen Kammer; überdies könnte über den Weg der ordentlichen Vergabe von Altarstellen Ulrich Pfefferhard als Domdekan U. G. begünstigt haben, dieser wiederum als Amtsnachfolger einen jüngeren Namensvetter seines Förderers.

Neben den Konstanzer Güttinger gab es eine im österreichischen Diessenhofen ansässige gleichnamige Familie, die Hochstiftslehen hielt; zu ihr gehörten Johann Güttinger, der einmalig 1356 als Konstanzer Domherr begegnete, und dessen Bruder Heinrich Güttinger¹⁷⁰. In den frühen Schismajahren wurde ein Johann Güttinger von Diessenhofen mehrfach bei Clemens VII. vorstellig; der Priester war Kaplan am Nikolaus-Altar in der Pfarrei Gailingen, deren Besetzung den Habsburgern oblag, und interessierte sich für Benefizien der Kollatur des Klosters Stein sowie von Bischof und Domkapitel in Konstanz, außerdem für ein Kanonikat an St. Peter in Basel^{167 168}. Die Gesuche erhielten die teilweise krönungsnahen Daten 1378 XI 22, 1380 II 10 und 1381 II 22 und wurden vom Ritter Johann Orrici von Hasnel, vom Rat des üchtländischen Freiburg sowie von den leopoldinischen Diplomaten Rudolf von Hewen, Heinrich von Randegg und Otto Schedlin eingereicht, einmal auch als Einzelsupplik; auf der Basis der Steiner Kollaturanwartschaft akzeptierte der habsburgorientierte Begünstigte vor 1381 II 22 sowohl die Pfarrei Hilzingen als auch die Pfarrkirche Ramsen, schließlich bat er zwecks Absicherung gegen eine General- oder Spezialreservation unter diesem Datum über eine isolierte Bittschrift um Neuprovision mit dem Ramsener Kuratbenefizium, das der verstorbene Walter von Klingen möglicherweise entgegen den Kompatibilitätsbestimmungen besessen hatte und für das sich im Schisma auch Heinrich von Randegg⁵ erwärmte¹⁶⁷.

Demgegenüber gibt es für U. G. keinerlei Anhaltspunkte für eine Ausrichtung auf die österreichischen Herzöge oder eine Befolgung der avignonesischen Obödienz. Er scheint kein Interesse an der Erweiterung seines Benefizienbesitzes über Clemens VII. besessen zu haben und in seiner Funktion als Domdekan auch nicht zur Ausführung von dessen Rechtstiteln vorgesehen worden zu sein. Er dürfte wohl bei der Bischofswahl im Januar 1384, als er sich für Mangold von Brandis aussprach, im Lager Urbans VI. gestanden haben, zu dem er sich auch 1385 anlässlich der Unterstützung von Nikolaus von Riesenburg bekannte^{161 165}. Einige Jahre vor seinem Ableben vermachte er 1384 X 6 seine Fahrhabe seiner Gefährtin und den gemeinsamen Kinder³⁵. 1386 III 20 wurde er auf zehn Jahre Bürger von Konstanz, er starb aber bereits 1387 II 11 und fand seine Grablege im Münster^{31 169}.

Qualifikation: er war 1346 IV 3 Priester².

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. **Petrus-Altar im Münster:** die Kollaturrechte des Altars lagen beim Domdekan³². 1346 IV 3 ließ U. G. den Münsteraltar, der weniger als sieben M. S. abwarf und den er ungeachtet der Provision

mit Domkanonikat und Domdekanat in Konstanz beibehalten konnte, als Nonobstantie anführen². Im Fall ordentliche Kollatur könnte ihm Ulrich Pfefferhard während seiner von 1337 bis 1345 dauernden Amtszeit als Domdekan das Benefizium übertragen haben³⁰.

2. Domkanonikat: Ulrich Pfefferhard war im August 1344 zum Bischof gewählt worden und hatte im Oktober 1345 die päpstliche Provision erhalten³. Damit wurde sein Domkanonikat *cum curia claustrali* samt Domdekanat vakant, womit auf Intervention des neuen Stuhlinhabers dessen Verwandter von Clemens VI. 1346 IV 3 providiert wurde; auf die Supplik folgte ein Kammereintrag, bei Ausfertigung der Urkunde war U.G. an der päpstlichen Kurie anwesend^{2 6}. Außer ihm, der fortan in Konstanz als Domdekan über Jahrzehnte hinweg wirkte, sollte nunmehr auch Johann Güttinger mit Hilfe des Bischofs ins Domkapitel einziehen; er wurde 1346 X 4 gleichfalls bei persönlicher Präsenz am Papsthof mit einer Domkanonikatsexpektanz und dem erledigten Archidiaconat Ultra Alpes ausgestattet, starb aber unpräbendiert bereits im April 1347^{37 111}.

3. Domdekanat: Ulrich Pfefferhard war vor seiner Bischofspromotion von 1337 bis 1345 Amtsinhaber gewesen^{3 30}. Er sorgte dafür, daß neben seiner Domherrenpfründe auch das Domdekanat, dessen Einkünfte 18 M.S. nicht überstiegen, 1346 IV 3 seinem an den Papsthof gekommenen Günstling U.G. übertragen wurden^{2 6}. Kurze Zeit danach erging das erste Exekutionsmandat an den nicht namentlich genannten Domdekan. Es datierte von 1346 VI 26 und betraf die Bischof Ulrich Pfefferhard von Clemens VI. zugestandene Erhebung eines *subsidiium caritativum*⁷. Zwei weitere Ausführungsaufträge folgten 1351 III 20 und 1351 III 21 zugunsten von Johann Ebernant*, einem Kapitelskollegen stadtkonstanzer Herkunft, und von dessen Verwandten Friedrich Ebernant^{7a}. Unter Innozenz VI. wurden 1354 III 16, 1355 XI 16, 1356 II 8, 1356 IX 25, 1357 VII 23, 1358 II 10, 1362 I 26, 1362 V 12, 1362 VI 11 Exekutorien an den Domdekan gerichtet, das erste war zugleich an Dietrich Last* adressiert, das dritte betraf die Interkalarfrüchte und den Nachlaß von Bischof Johann Windlock³⁴. Unter Urban V. wurde der Inhaber des Domdekanates 1362 XI 30, 1363 IV 28, 1363 VII 11, 1364 VI 6, 1364 IX 18, 1365 XII 2, 1366 I 27 sowie 1366 V 26 und 1370 III 26 – hier jeweils zweimal – zum Exekutor bestellt, unter dem zweiten und achten Datum wiederum zusammen mit Dietrich Last*, unter dem fünften neben dem Dompropst Burkhard von Hewen*, unter dem letzten unter anderem zugunsten von Johann Molhardi⁷⁹. Unter Gregor XI. setzte sich die Reihe der Beauftragungen 1371 I 29, 1371 II 3, 1371 XII 1, 1371 XII 2, 1371 XII 12, 1372 III 19, 1372 IV 16, 1372 VII 22, 1373 II 26, 1373 VII 10 und 1373 X 6 fort, wobei das erste Mandat Nikolaus Schnell* berührte, das fünfte auch an Heinrich Goldast* gerichtet war, das zweite, sechste wie letzte wiederum den Dompropst Burkhard von Hewen* als Exekutor vorsah und U.G. dem dritten vor 1373 V 13 nachkam^{109 110}. Unter Urban VI. wurde der Domdekan gegebenenfalls anstelle des Konstanzer Bischofs für die Umsetzung einer Kommuniongratie vorgesehen, die 1378 V 14, also vor Beginn des Schismas, erging und ein Benefizium der Kollatur von St. Georgen betraf¹³⁹. Daneben wurde der Amtsinhaber vereinzelt zum Konservator bestimmt, so 1369 III 27 und 1369 V 15 seitens Urbans V. für den im Bezirk Ultra Alpes zuständigen Archidiakon Dietrich Last* bzw. für das Kloster Weingarten¹⁰¹. Als Konservator war U.G. 1370 III 6 für Salem in Konstanz tätig, vermutlich aufgrund einer vom Konvent bei Johannes XXII. 1320 IV 22 erwirkten Urkunde, die auch noch im Schisma Verwendung fand^{102 103}. Ebendort wurde U.G. 1375 IX 17 als Domdekan anstelle des für die oberdeutschen Minoriten zum Konservator bestellten Bischofs Heinrich von Brandis aktiv¹³⁸. Bereits 1368 XI 9 und 1369 XII 4 hatte er selbst zusammen mit der Domherrengemeinschaft, die damals mit Burkhard von Hewen* in einer Auseinandersetzung um Pfründenbezüge stand, für drei Jahre Konservatoren erhalten; nach Beilegung des Konfliktes war 1371 X 21 ein Konservatorium zugunsten des Domdekans und Domkapitels wie auch des Dompropstes ergangen¹¹². Vor Ort ist U.G. in seiner Tätigkeit als Domdekan dicht belegt. Zunächst begegnete er unter seinem Gönner Ulrich Pfefferhard zwischen 1347 XI 21 und 1351 X 29 annähernd dreißigmal namentlich genannt in

Konstanz, vielfach im Zusammenhang mit der Zustimmung des Domkapitels zu Inkorporationen⁸. In der anschließenden Sedisvakanz und unter Bischof Johann Windlock trat er bis 1355 IX 13 knapp zehnmal auf⁹. Danach ist er bis zum Jahr 1377 über eine endlos scheinende Reihe von Nachrichten faßbar.^{39 61 63 67 69 84 102 110 138}. 1359 waren die Münsterlinger Meisterin, also wohl Adelheid Pfefferhard, sowie Konrad Pfefferhard im Besitz von Klosterlehen, die U. G. als Domdekan gebührten^{61 62 63}. Als Domdekan war U. G. wiederum nicht nur Patron des Fides-Altars, an dem er vielleicht seinen 1361 VII 22 und 1361 IX 15 als Kaplan belegten Verwandten Ulrich Pfefferhard untergebracht hatte^{69 70 71}. Vielmehr war er auch für die Katharinen- und Margarethen-Kapelle zuständig und wurde in seiner Eigenschaft als Patron 1361 I 4 und 1363 VI 22 tätig^{67 68}. 1364 bezog er 18 Pfd. aus seiner Pfründe, um 1370 wurden in dem bistumsweiten Verzeichnis des *Liber marcarum* die Einkünfte des Domdekans mit 19 M. S. angegeben^{84 173}.

Im Unterschied zu den meisten einfachen Domherren läßt er sich auch während des Schwellenjahrs 1378 bis zum Tod von Bischof Heinrich von Brandis in seinen Aktivitäten vor Ort verfolgen. So trat er, namentlich oder nur über seine Funktion benannt, 1378 II 3, 1378 III 27, 1378 VI 15, 1378 VI 17, 1378 IX 17, 1378 XI 23, 1379 II 9, 1379 IV 23, 1379 IV 29, 1379 XI 8, 1380 IV 27, 1380 V 25, 1380 VI 15, 1381 VI 7, 1381 VII 19, 1381 VII 20, 1381 XII 20, 1382 IV 2, 1382 IV 23, 1382 VI 1, 1382 VI 3, 1382 VI 28, 1382 IX 1, 1382 IX 13, 1382 XI 27 und 1383 VI 20 auf, zumeist anlässlich der Mitsprache des Domkapitels bei Verfügungen des Oberhirten über Hochstiftstitel und im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten der Domherrngemeinschaft¹³⁷. Nach dem Ableben Heinrichs von Brandis votierte er wohl als Anhänger Roms im Januar 1384 für Mangold von Brandis und zeigte 1384 V 18 von Konstanz aus sowie 1384 VII 3 verschiedenen Hochstiftsorten die Bischofswahl an^{161 162}. Nachdem das Domkapitel vor 1384 II 27 Reutlingen wegen gemeinsamer Sache mit Dietrich Last* gemahnt hatte, verhängte es zusammen mit dem Domdekan wohl im Auftrag Urbans VI. gegen diesen Domherrn sowie Nikolaus Last* Kirchenstrafen, welche auch auf die Bürgerschaft von Reutlingen ausgedehnt wurden; das auf der Stadt liegende Interdikt setzte der Embracher Thesaurar Johann Anhuser, seinerseits vom Petershausener Abt subdelegiert, 1384 X 4 für einen Monat aus^{164 166}. Der Hintergrund der Sanktionen dürfte wohl jenseits des Stuhlkonfliktes angesiedelt gewesen sein¹⁶⁶. U. G. widmete sich damals der Regelung privater Angelegenheiten und testierte 1384 X 6 in seinem Hof hinter St. Johann vor dem Stadtschreiber Hugo Ellend und Ratsvertretern zugunsten seiner *kellerinnen* sowie der aus dem Konkubinatsverhältnis hervorgegangenen bzw. noch zu erwartenden Kinder³⁵. Möglicherweise fiel er von Mangold von Brandis aufgrund von dessen im Oktober 1384 klarer Hinwendung zu Clemens VII. ab¹⁶³. Jedenfalls forderte er zusammen mit der Domherrngemeinschaft noch vor dem Ableben des einheimischen Stuhlprätendenten 1385 VI 2 und 1385 X 13 Meersburg und Klingnau zur Huldigung gegenüber Nikolaus von Riesenburg auf, teilweise unter Bezug auf dessen durch Urban VI. erfolgte Promotion, unmittelbar nach dem Tod des Elekten 1385 XI 20 auch Kaiserstuhl¹⁶⁵. Ein Urbar des Domkapitels verzeichnete für ihn um 1385 einen Jahreszins aus einem bei St. Stephan gelegenen Klausrallehen; zuvor hatte er Einkünfte aus Weinfeldern bezogen¹⁷². In seinem letzten Lebensjahr nahm U. G. als Domdekan schließlich 1386 III 20 das Konstanzer Bürgerrecht an³¹. Als er nach über 40jähriger Amtszeit verstarb, ging er als Dignitär in das Anniversar des Domkapitels ein^{30 169}. Sein Nachfolger wurde Heinrich Goldast*, der ab April 1387 als Amtsinhaber begegnete.

Funktionen:

1. **Exekutor:** er wurde als Domdekan über Jahrzehnte hinweg bis an die Schwelle zum Schisma mehrfach zum Exekutor vor allem in Benefizialsachen bestimmt, so 1346 VI 26, 1351 III 20, 1351 III 21, 1354 III 16, 1355 XI 16, 1356 II 8, 1356 IX 25, 1357 VII 23, 1358 II 10, 1362 I 26, 1362 V 12, 1362 VI 11, 1362 XI 30, 1363 IV 28, 1363 VII 11, 1364 VI 6, 1364 IX 18, 1365 XII 2, 1366 I 27, 1366 V 26, 1370 III 26, 1371 I 29, 1371 II 3, 1371 XII 1, 1371 XII 2, 1371 XII 12, 1372 III 19, 1372 IV 16,

1372 VII 22, 1373 II 26, 1373 VII 10, 1373 X 6 und 1378 V 14^{7a 34 79 109 139}. In einem Fall wurde er auch nachweislich vor 1373 V 13 tätig¹¹⁰.

2. Konservator: 1369 III 27 und 1369 V 15 wurde er als Domdekan jeweils auf drei Jahre zu einem Konservator für den Archidiakon Dietrich Last* bzw. den Weingartener Konvent ernannt¹⁰¹. Als solcher fungierte er auch 1370 III 6 für das Kloster Salem, wobei die Bestellung des Dignitärs vermutlich auf ein Konservatorium Johannes' XXII. von 1320 IV 22 zurückging, das auch noch 1386 herangezogen wurde^{102 103}. Als Unterkonservator wurde er 1375 IX 17 im Auftrag des Bischofs Heinrich von Brandis für die oberdeutschen Franziskaner tätig¹³⁸.

Kurienaufenthalte:

– 1346 IV 3 im Zusammenhang mit der Übertragung von Domkanonikat und Domdekanat².

- 1) Vgl. OBG I 1898 S. 487f.; Bütler Freiherren Güttingen 1916 S. 1f., 26f.; HBLS IV 1927 S. 1.
- 1a) Grundeigentumsverhältnisse II 259–260, 288. Vgl. Bechtold 1981 S. 120, 128, 184.
- 2) RQ 1121 (*Suffragantia tibi multiplicium dona*; 3 Ex.: A. Petershausen <Johann>, Dsagr. Avignon, Kant. Schönenwerd).
- 3) Vgl. HS I/2 1993 S. 306–309.
- 4) RQ 89, 704, 932, 1183, 1941, 1970; ThUB 1823; REC 4721, 4724; ECA I/2 104. Vgl. Beyerle Geschichte 1908 S. 174–176, 401, 423; RQ 1908 S. LXXIX; HS II/2 1977 S. 316; HS I/2 1993 S. 869.
- 5) Nuglisch S. 364.
- 6) RQ 1969.
- 7) RQ 1144.
- 7a) ASA I 429–430.
- 8) ThUB 1912, 2038, 2042, 2055; REC 4898a, 4917, 4949, 4952, 4975, 4978, 4985, 4988, 4990–4992, 4997, 5001–5004, 5009–5010, 5014–5015, 5028–5029, 5040; RQ 1980.
- 9–28) ----.
- 29) REC 5056, 5063, 5077, 5113, 5114, 5161, 5199.
- 30) Vgl. HS I/2 1993 S. 818.
- 31) StadtAKN A IV 1 S. 13b.
- 32) Schuler Pfründen S. 442.
- 33) Konstanzer Ratslisten S. 95–118; REC 6733. Vgl. Lutz 1990 S. 179, 187.
- 34) RQ 1282, 1298, 1303, 1322, 1361, 1387, 1391, 1460, 1462, 1465.
- 35) StadtAKN A II 17 S. 8b. Vgl. Lutz 1990 S. 80.
- 36) Vgl. HS I/1 1972 S. 483.
- 37) RQ 56, 1148 (*Dudum Benedictus*; 3 Ex.: A. Petershausen <Johann>, A. Kreuzlingen, A. Salem), 1971–1972; MGH Negr. I S. 392.
- 38) REC 4745; RQ 932.
- 39) GLA 5/9823–9824, 67/506 f. 101v, f. 106r–v, f. 122r, 67/509 f. 194v; REC 5225, 5423, 5442, 5456–5457, 5470, 5486, 5510, 5514, 5522, 5537, 5554, 5570, 5579–5580, 5622, 5679, 5695, 5714, 5729, 5739, 5752, 5871, 5887, 5892, 5913, 5926, 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 5974, 6008, 6049, 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6121 = Photo StadtAKN A VI 767, REC 6122 = Photo StadtAKN A VI 864, REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057, REC 6130 = Photo StadtAKN B VI 1676, REC 6146 = Photo StadtAKN B VIII 2053, REC 6158 = Photo StadtAKN B VIII 2052, REC 6167 = Photo StadtAKN B VIII 2051, REC 6170, 6185–6186, 6270, 6289, 6292, 6321, 6344, 6386, 6416, 6443, 7142; ThUB 2347, 2427, 2442, 2462, 2469, 2809, 2886, 2959, 3042, 3046–3047, 3221, 3269, 3378, VII n163; Grundeigentumsverhältnisse II 268–269, 276; ECA I/2 112; UB St. Gallen 1542.

- 40–60) -----.
- 61) Grundeigentumsverhältnisse II 277; ThUB 2466.
- 62) REC 5055.
- 63) REC 6220.
- 64–66) -----.
- 67) Grundeigentumsverhältnisse II 289, 306.
- 68) Siebert S. 213f.; Schuler Pfründen S. 442, 445.
- 69) Grundeigentumsverhältnisse II 293.
- 70) Siebert S. 214; Schuler Pfründen S. 444.
- 71) REC 5681.
- 72–78) -----.
- 79) RQ 1473, 1493, 1516, 1536, 1541, 1556, 1559, 1565–1566, 1618–1619.
- 80–83) -----.
- 84) REC 5858.
- 85–100) -----.
- 101) REC 6087; RQ 1610.
- 102) REC 6103.
- 103) IARP VI 805; ThUB 3881.
- 104–108) -----.
- 109) RQ 1639, 1684, 1687, 1690, 1698, 1705, 1723, 1742, 1767, 1778; IARP VI 950.
- 110) RQ 1757.
- 111) Vgl. RQ 1908 S. LXXVI, LXXIX.
- 112) RQ 1603 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. Schotten, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>, Dschol. Speyer <Gerhard v. Thalheim>), 1615 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Udalrich/Augsburg, P. St. Peter/Straßburg, Dd. Würzburg), 1679 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, A. Schotten, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>).
- 113–136) -----.
- 137) GLA 67/493 f. 233r–v, 67/500 f. 1r–2r, f. 217r–218r; REC 6456, 6467, 6480, 6483, 6492, 6531 = Photo StadtAKN B VI 1677, REC 6552, 6576, 6578, 6611, 6618–6619, 6633, 6657, 6678, 6699; USKZ 2722, 2845–2847; ThUB 3495, 3507, 3693, 3695; UB St. Gallen 11859.
- 138) REC 6349.
- 139) IARP VI 978.
- 140–160) -----.
- 161) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)–c).
- 162) StadtAMB U 15; AU XIII 24.
- 163) Zur obödienzpolitischen Haltung Mangolds von Brandis vgl. Abschnitt 9.2. d)
- 164) REC 6959.
- 165) StadtAMB U 16; StadtAKL U 10; REC 6985; AU XIII 26.
- 166) Vgl. Schön VIII 1–2 1897 S. 11, 27.
- 167) RS 55/117r, RS 57/78r, RS 61/46r, RS 62/110r.
- 168) Vgl. Land VI 1982 S. 732.
- 169) MGH Nocr. I S. 284=Braumann S. 22.
- 170) ThUB 2238.
- 171) Feger S. 410; MGH Nocr. I S. 293. Vgl. Feger 1950 S. 419.
- 172) Feger S. 407; ThUB 3850. Vgl. Feger 1950 S. 414.
- 173) Liber taxationis S. 73, 111.
- 174) ThUB V n60.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Familie Güttinger von Diessenhofen

Eingabe	Johann
1378 XI 22 J. Orrici v. Hasnel	Kollanwartsch. Stein
1380 II 10 Freiburg i.Ü.	Kt. St. Peter/Basel
1381 II 22 R. v. Hewen H. v. Randegg O. v. Schedlin	Kollanwartsch. Bf. Konstanz
1381 II 22 Einzelsuppl.	Neuprov. Pfk. Ramsen

11.6 Burkhard v. HEWEN

Literatur: HS I/2 1993 S. 109f., 333–336, 801.

Eckdaten: er gehörte einer Hegauer Freiherrenfamilie an, die ursprünglich die Stammsitze Hohenhewen, Jungewen und Neuhewen und als Mittelpunkt eines zusammenhängenden Herrschaftsgebietes die eigene Stadtgründung Engen besaß^{2 6}. Die hochfreie Abstammung spiegelt sich in vatikanischen Quellen in der Bezeichnung *baro*, die ihm oder seinem Vater beigegeben wurde^{3 4 10 11 44 45 46}. Er war ein Sohn Peters von Hewen^{3 4 5 5a 116}. Brüder waren Johann von Hewen, Heinrich von Hewen, Rudolf von Hewen und ein weiterer Burkhard von Hewen^{5 25 47 85 90 125 131 148 185 185a 209}. In einer 1381 VII 8 vorgenommenen Familienstiftung wurde die Grafentochter Katharina von Fürstenberg als Ehefrau Peters von Hewen und Mutter von B. v. H. sowie dessen miturkundenden Brüdern Heinrich von Hewen und Hans von Hewen bezeichnet; Anna von Hewen war ihre Schwester, der weitere Bruder Burkhard von Hewen damals bereits verstorben, die ebenfalls tote Grafentochter Anna von Montfort die mitberücksichtigte Ehefrau von Hans von Hewen^{5 6}. Katharina von Fürstenberg dürfte aber nicht die leibliche Mutter, sondern die Stiefmutter von B. v. H. gewesen sein, nämlich als vermutlich letzte Gemahlin Peters von Hewen. Denn als dieser 1357 V 7 für seinen Sohn B. v. H. ein Anwartschaftsgesuch medierte, erbat er gleichzeitig für sich und seine Gattin Kunigunde sowie sechs weitere Personen einen Ablass, der dann unter anderem für die Eheleute Anna und Johann von Hallwyl, Katharina und Gregor von Hewen sowie Margaretha, Witwe des Grafen Konrad von Hohenberg, ausgestellt wurde^{4 162 162a 162b}. Bei der letztgenannten handelte es sich um eine 1356 verwitwete Tochter des 1371 verstorbenen Peter von Hewen; der bisher nicht in die Familie eingeordnete Gregor von Hewen dürfte ebenfalls ein naher Angehöriger gewesen sein^{6 6a}. Die Beziehung von Anna und Johann von Hallwyl zu ihrem Fürsprecher erscheint

rätselhaft; der Schlüssel zur Auflösung könnte bei der 1357 genannten Ehefrau Peters von Hewen liegen, deren Geburtsname nicht angeführt wurde. Sie dürfte mit Kunigunde von Brandis zu identifizieren sein, einer Schwester des hochfreien Konstanzer Bischofs Heinrich von Brandis, die in erster Ehe mit Ulrich von Torberg verheiratet gewesen war, 1347 in zweiter Ehe mit dessen Verwandtem Johann von Hallwyl stand und mit diesem einen gemeinsamen Sohn besaß; der bereits 1348 verstorbene Johann von Hallwyl war ein österreichischer Spitzenbeamter und hinterließ wiederum außer dem gemeinsamen Sproß Thüring von Hallwyl mehrere Kinder aus einer vorangegangenen Eheverbindung, darunter einen nach ihm benannten Sohn, der spätestens 1357 Anna vom Hus heiratete^{6c}. Wenn dieses Ehepaar mit den genannten Anna und Johann von Hallwyl gleichzusetzen und die besagte Kunigunde den von Brandis zuzuordnen ist, wäre also Peter von Hewen 1357 für einen Stiefsohn seiner damaligen Gattin beim Papst vorstellig geworden. Diese wiederum dürfte aber wie Katharina von Fürstenberg nur als Stiefmutter von B.v.H. anzusehen sein, da B.v.H. bereits 1345 als Geistlicher belegt ist, als Kunigunde von Brandis noch in einem anderen Konnubium stand¹⁵. Ein weiterer auffälliger Befund könnte die Annahme einer zeitweiligen Verbindung zwischen Peter von Hewen und Kunigunde von Brandis zusätzlich stützen. Auf die von Peter von Hewen – der damals an der päpstlichen Kurie als Vasall des Konstanzer Hochstiftes und als Ex-Generalvikar *in temporalibus* auftrat – eingereichten Suppliken und vom Papst ausgestellten Ablassurkunden folgte rund eine Woche später, nämlich 1357 V 15, die Bischofspromotion von Heinrich von Brandis^{4 18 162 162a 162b}. Ein Konnubium mit dessen Schwester vorausgesetzt, kann man Peter von Hewen ohne Bedenken ein persönliches Interesse an der Stuhlübertragung an seinen Schwager unterstellen, möglicherweise sogar eine Beteiligung an deren Zustandekommen im Interesse der Habsburger, mit denen Bischof Heinrich von Brandis im Oktober 1357 ein zehnjähriges Bündnis einging^{71 198}. Gesichert ist jedenfalls, daß er mit einer Kreditsumme von 320 M. S. zu den Gläubigern bei einer 1358 II 8 vom Bischof getätigten hohen Anleihe zählte, die offenbar im Zusammenhang mit der Heinrich von Brandis der Kammer Innozenz' VI. zu erstattenden Ersatzsumme für die vielbegehrten Spolien seines ermordeten Vorgängers Johann Windlock stand^{6d 20}. Schließlich sollte sich in der nachfolgenden Brandis-Hewen-Generation das Zusammenspiel der beiden Freiherrenfamilien wiederholen, als Mangold von Brandis im Ringen um den Konstanzer Bischofsstuhl anlässlich der Konfirmation 1384 V 17 dem Abt von St. Blasien eine Schadloserklärung ausstellte und Heinrich von Hewen als Mitsiegler des Elekten auftrat, außerdem als dessen Oheim¹⁰⁸. Jahrzehnte früher hatte Heinrich von Brandis gegen 310 M. S. 1361 V 13 die Burg Konzenberg von Peter von Hewen ausgelöst, die diesem von Bischof Ulrich Pfefferhard versetzt worden war^{6c}. Vermutlich stand die Verpfändung im Zusammenhang mit der Entlohnung Peters von Hewen, der 1346 ein zweijähriges Dienstversprechen gegenüber Ulrich Pfefferhard eingegangen war, bis 1348 verschiedentlich in dessen Umgebung begegnete, diesem wohl auch als Generalvikar in weltlichen Belangen diente und 1351 von diesem Bischof für den österreichischen Herzog Albrecht II. gegen Zürich aufgebotene Hilfstruppen anführte^{6b 8 162}. 1353 und 1354 stand Peter von Hewen bei den Kämpfen des Habsburgers gegen Zürich und die Eidgenossen in dessen unmittelbarem Kriegssold, im März 1358 stellte er sich gemeinschaftlich mit anderen Hegauer Adelskreisen auf Lebenszeit in Dienst und Schirm der Landesfürsten, im April 1359 erneuerte er für drei Jahre eine früher eingegangene Truppenverpflichtung¹. Nachdem er sich bereits im April 1348 in der Umgebung Karls IV. aufgehalten hatte, erwirkte er im Februar 1361 die Aufnahme in das Hofgesinde und die direkte Unterstellung unter das Gericht des Kaisers⁷. An der Orientierung der Freiherren auf Habsburg änderte dieser Schritt jedoch nichts. Denn im April 1362 begaben sich B.v.H. und sein Bruder Heinrich von Hewen mit ihren Festen Althewen und Harperg sowie einem Truppenkontingent in österreichische Dienste; im Januar 1370 empfing schließlich Peter von Hewen von Leopold III. die Burg Junghewen sowie Engen, beides Ende des 13. Jhs. den Habsburgern aufgetragener und seither von diesen an die Familie als Lehen

ausgegebener Besitz^{7a 25}. Die Burg Neuhewen gelangte im frühen 14. Jh. gleichfalls in österreichische Hände und von dort als Pfandbesitz an die von Neuneck, die sie ihrerseits 1374/1375 mit Zustimmung Leopolds III. veräußerten^{2 194}.

Neben B. v. H. schlug auch sein Bruder Rudolf von Hewen die Klerikerlaufbahn ein; seit 1356 Domherr in Straßburg, rückte er dort 1364 auf der Domkustodie nach, als B. v. H. diese im Zusammenhang mit der Erlangung der Konstanzer Dompropstei aufgeben mußte^{11 11a 47 57 148}. Zuvor hatte er sich über einen von Innozenz VI. stammenden Rechtstitel auch um das Straßburger Domdekanat bemüht und 1363 III 3 von Urban V. die Bestätigung der Übertragung erbeten; damals hielt er die Pfarrei Engen – an der auch B. v. H. bis 1345 Benefiziat gewesen war –, deren Kollatur bei seiner eigenen Familie lag und die Rudolf von Hewen bei Assekution der Straßburger Kuratdignität aufgeben wollte, aber noch 1382 I 16 besaß, während nämlich als Straßburger Domdekan seit 1362 Johann von Ochsenstein jahrelang belegt ist^{15 57a 152 182 211}. Ähnlich wie B. v. H. als Konstanzer Dompropst bereits 1366 zeigte auch Rudolf von Hewen Interesse an der Wahrung ihm als Straßburger Domthesaurar zustehender Kollaturrechte, weshalb er sich 1371 V 14 von Gregor XI. *hac vice* die Befugnis zur Reservation von sechs ständigen Sinekur-Vikarien, die gewohnheitsrechtlich nicht Domkanonikern vorbehalten waren, an der oberrheinischen Bischofskirche zusichern ließ^{46 57b}.

In der regionalpolitischen Orientierung den Vorgaben seines Vaters Peter von Hewen folgend, nahm Rudolf von Hewen wohl bereits in der Frühzeit des Schismas bei Herzog Leopold III. von Österreich eine Beraterfunktion ein; jedenfalls wurde er von diesem Landesfürsten verschiedentlich zu diplomatischen Missionen an den Hof Clemens' VII. herangezogen⁶. So war er zunächst wie Heinrich von Randegg autorisiertes Leitungsmitglied einer mehrköpfigen Delegation des Winters 1379/1380, sodann 1381 II 22 wieder zusammen mit dem genannten Hegauer Landsmann ausgewiesener *ambaxiator* des Herzogs sowie wohl auch 1382 VII 5, als er zusammen mit Wildrich von Mitra als *orator* qualifiziert wurde; bei sämtlichen Kurienaufenthalten fungierte er als Supplikenmediator, einen weiteren, nur dem Titel nach bekannten vierstelligen Rotulus reichte er im zweiten Pontifikatsjahr Clemens' VII. zu unbekanntem Zeitpunkt ein; um die von ihm unkanonisch gehaltenen Pfarreien Eymeldingen und Dambach bemühten sich ihrerseits zwei Geistliche über einen im Namen des leopoldinischen Ratgebers Heinrich von Randegg vorgelegten und mit 1378 XI 27 krönungsnah datierten Rotulus⁵⁴. Spätestens im November 1382 gelangte Rudolf von Hewen vermutlich mit Unterstützung Leopolds III. auf die Propstei Beromünster; bis etwa 1400 stand der österreichische Rat auf der Seite Avignons, mit ihm auch das Aargauer Kollegiatstift, aber 1411 erklärte er seinen Verzicht, um sich bis zu seinem Tod 1414 auf seine Straßburger Dignität zurückzuziehen⁶³. Außerdem erhielt er 1384 über den Weg ordentlicher Kollatur die bis ins frühe 15. Jh. besessene Pfarrei Baden, deren Vergabe den Habsburgern zustand und die 1363 für B. v. H. bzw. 1377 für selbigen oder irgendein sonstiges Familienmitglied vorgesehen worden war^{116 117 118 119 196}.

Der in der Memorienstiftung von 1381 berücksichtigte Bruder und Namensvetter von B. v. H. dürfte identisch sein mit dem als einfacher Kleriker bezeichneten Burkhard von Hewen *junior*, der wie Eberhard Insiegler*, Rudolf Tettikover (I)* und Johann Lupfen* 1367 an der Universität Bologna die Eintrittsgebühr entrichtete^{5 6a 171}. Bereits 1366 VIII 2 konnte er auf ein dort und in Padua absolviertes fünfjähriges Kirchenrechtsstudium zurückblicken; bei noch bevorstehender Prüfung wollte er sich weiterhin den Studien widmen und bat deshalb als befründeter Konstanzer Domherr unter persönlicher Kurienanwesenheit Urban V. um fünfjährige Befreiung von der Residenzpflicht bei vollem Pfründenbezug bis auf die täglichen Distributionen; gewährt wurden ihm lediglich drei Jahre¹⁷². In das Domkapitel gelangte er über eine Expektanz Urbans V., die auf Intervention des mit ihm verwandten Grafen Ludwig von Neuenburg 1363 X 18 unter der Voraussetzung bewilligt worden war, daß Burkhard von Hewen 15 Jahre vorwies und die Eignungsprüfung an der päpstlichen Kurie absolvierte; diese wohl wegen Nichterfüllung der kanonischen Altvor-

schriften verhängte Präsenzaufgabe wurde von dem Impetranten, der die individuell vorgegebene Altersgrenze erreicht hatte, offensichtlich eingehalten, da auch diese Urkunde bei Kurienanwesenheit erging^{173 173a}. Gleichzeitig mit ihm hatte sich B. v. H. 1363 X 18 beim Papst um eine Ehrenstelle am Konstanzer Domkapitel bemüht¹⁰. Bis zu seinem Ableben, das auf X 22 des Jahrs 1376 zu datieren ist, scheint Burkhard von Hewen nicht in Konstanz gewirkt, danach dort auch keine Grablege gefunden zu haben; nach seinem außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod nahm sein Bologneser Studienkollege Johann Lupfen⁸, der sich noch 1376 VII 30 im Expektantenstatus befunden hatte, seine Pfründe ein und besorgte sich 1377 III 10 dafür eine päpstliche Konfirmation¹⁷⁴. Vor B. v. H. und Burkhard von Hewen waren mit Burkhard von Hewen und Rudolf von Hewen bereits im späten 13. Jh. Familienmitglieder am Konstanzer Domkapitel bepfündet, von denen der letztgenannte 1306/1307 als Bischofskandidat fungierte und bis 1315 das Domdekanat hielt^{6a 175}.

Über die genannten Konnubien mit den Grafenhäusern Fürstenberg, Hohenberg und Montfort hinaus unterhielt die Freiherrenfamilie verwandtschaftliche Beziehungen zum standesgleichen Straßburger Bischof Johann von Lichtenberg, der von 1353 bis 1365 amtierte und 1363 X 18 an der päpstlichen Kurie als *consanguineus* von H. v. B. auftrat, während sich gleichzeitig der genannte Graf Ludwig von Neuenburg als Blutsverwandter des Jungklerikers Burkhard von Hewen ausgab^{10 173 210}. Verwandtschaftskontakte verbanden die von Hewen vermutlich auch mit Niederadelskreisen wie den Truchsessen von Diessenhofen. Als Oheim von B. v. H. begegnete 1388 VIII 14 Johann von Diessenhofen mit dem Beinamen Blümliglanz, nachdem beide schon 1387 XII 30 zusammengetroffen waren; als Bischof mit Finanznöten genannt Brack – vermutlich dem Vater von Hermann von Diessenhofen⁸ – und 1390 IV 7 sowie 1390 XII 15 in Johann Brack wie Johann Blümliglanz Beistand; letzterer wiederum fungierte 1382 VI 23 sowie 1393 VIII 23 als Bürge für Johann von Hewen^{91a 91b 132 148 185 185a}. Bereits 1358, 1359 und 1365 hatten Kontakte zwischen den Truchsessen und Peter von Hewen bestanden¹⁹². Außerdem waren um die Jahrhundertmitte die Hegauer Freiherren mit den Thurgauer Truchsessen verschwippschwägert, da Kunigunde von Hewen und Hans von Diessenhofen in die Freiherrenfamilie von Bussnang einheirateten¹⁹⁹.

B. v. H. wurde 1380, vermutlich im Januar oder Februar, für fünf Jahre Bürger der Stadt Konstanz, zusammen mit Johann von Hewen, dessen Steuerleistung Anfang März fällig wurde, während die dem Dompropst auferlegte beträchtliche Summe von 50 Pfund erst im November erhoben wurde; beide Brüder sollten im Bedarfsfall ihre Festen öffnen, während der Rat es gegenüber dem Dompropst ablehnte, *ze helfent zu de kainen kriegen ald stossen, die in angan mohtin von der zwayung wegen der Baepst ald von de kainer pfrund ald kylchengeltes wegen*. Vorbehaltsregelungen, denen sich der Stadtrat anschloß, traf der Dignitär zugunsten des Konstanzer Bischofs sowie Leopolds III.; das städtische Regiment nahm darüber hinaus seine Bundesgenossen, also den seit 1378 mit den Habsburgern verbündeten schwäbischen Städtebund, sowie König Wenzel aus^{90 94a 104}. Das Burgrechtsverhältnis scheint bis in das Jahr 1386 fortgesetzt worden zu sein; allerdings empfand B. v. H. die Steuerbürde als zu hoch und erbat deren Halbierung, aber der Stadtrat kam ihm nicht entgegen, sondern legte ihm 1386 XI 6 die Aufkündigung des Vertrages nahe⁹². Bereits vor ihm und Johann von Hewen war als dritter Bruder Heinrich von Hewen im Februar 1378 für dieselbe Dauer und gleichfalls bei Burgenöffnungspflicht mit der städtischen Obrigkeit übereingekommen⁹¹. Mithin waren anfangs der 1380er Jahre drei Freiherrenbrüder, von denen Johann von Hewen und Heinrich von Hewen im Juni 1382 in Geschäftsbeziehungen mit der Patrizierfamilie in der Bünd standen, der Stadt Konstanz verpflichtet^{91a 95}. Demgegenüber begründete damals der vierte Bruder und Straßburger Domthesaurar Rudolf von Hewen vermutlich eine Ausnahme, der aufgrund seiner Ämterbasis auf die oberrheinische Bischofsstadt ausgerichtet gewesen zu sein scheint und den der Fürstendienst besonders eng an den österreichischen Herzog band. Die eindeutige regionalpolitische

Festlegung dieses Bruders auf Leopold III. dürfte B. v. H. zumindest bis April 1382, als er mit verschiedenen Funktionsträgern des Habsburgers zusammentraf, prinzipiell geteilt haben¹⁰². Heinrich von Hewen und Johann von Hewen scheinen dagegen nach eigenen Wege gesucht zu haben, als sie sich Mitte Februar 1381 von Wenzel ein Gerichtsstandsprivileg ausstellen ließen, das ihnen und den Bürgern von Engen die Exemption von dem Rottweiler und jedem anderen Landgericht erbrachte, womit die beiden Brüder versucht haben dürften, ihre Herrschaft vorsorglich der Jurisdiktion Leopolds III. zu entziehen, dessen Übernahme der vereinten schwäbischen Reichslandvogtei sich seit Februar 1379 am Horizont abzeichnete^{102b}.

Hinsichtlich der Obödienzenoption deuteten sich wiederum zwischen den geistlichen Familienmitgliedern Rudolf von Hewen und B. v. H. Trennlinien an. Denn B. v. H. scheint nicht dem konsequent-beharrlichen Votum Rudolfs von Hewen zugunsten Clemens' VII. gefolgt zu sein. Obwohl er am avignonesischen Papsthof auf seinen Bruder als Transmissionsriemen hätte zurückgreifen können, scheint er nämlich selbst kein Interesse an einer Erweiterung seines Stellenbesitzes über diesen Schismapapst besessen zu haben. Gleiches gilt auch für seinen Kaplan Johann Metzger, einen aus Engen stammenden Priester und Notar^{69 78 94b}. Ebensowenig gibt es Hinweise dafür, daß sich B. v. H. bei Clemens VII. zugunsten Dritter zur Mediation von Benefizienwünschen anbot oder zur Ausführung von dessen Rechtstiteln vorgesehen wurde. Als Urbanist scheint er sich in den ersten Schismajahren aber gleichfalls nicht in der Öffentlichkeit geriert zu haben. Denn bereits die beschriebene Nähe zu Herzog Leopold III. und dessen Amtsträgern spricht gegen ein solches Auftreten. Überdies sollte ihn eine im März 1382 von Parteigängern Clemens' VII. initiierte Verdrängungswelle, die sich gegen seine Domkapitelskollegen Dietrich Last^c, Johann Mochenwang^c und Johann Perger^c richtete, nicht treffen. Demnach scheint er sich nach Schismabeginn hinsichtlich der Observanz über einige Jahre in einer Position der Mitte geübt zu haben, die eine Kollision mit einem der beiden Papstlager vermied. Die anzunehmende neutralistische Haltung dürfte er aber spätestens im sechsten Pontifikatsjahr Urbans VI. – das von April 1383 bis April 1384 dauerte – zugunsten Roms aufgegeben zu haben. Denn damals richtete der in Italien residierende Schismapapst ein Mandat an ihn¹⁶⁷. 1383 wurde auch der nicht klar in die Freiherrenfamilie einzuordnende Jakob von Hewen von Urban VI. zum Titularbischof von Castoria berufen; er war als Weihbischof ab 1384 bis in die 1390er Jahre unter dem zu Rom konvertierten Bischof Imer von Ramstein im Baseler, zugleich 1389 unter B. v. H. im Konstanzer Sprengel tätig^{6a 176}. Bei der Konstanzer Bischofswahl im Januar 1384 dürfte sich B. v. H. schließlich als Urbanist für Mangold von Brandis ausgesprochen haben¹⁰⁹. Prorömisch gab er sich ferner unmittelbar nach dem Tod des Konstanzer Elekten Mangold von Brandis im November 1385, als er mit dem Domkapitel Kaiserstuhl zur Huldigung gegenüber Nikolaus von Riesenburg aufforderte¹¹⁵. Spätestens im Juli 1386 dürfte für ihn mit dem Tod Leopolds III. in der Schlacht bei Sempach – an der er im Unterschied zu seinem Hegauer Landsmann Johann von Randegg^c nicht teilnahm – jegliche politische Rücksichtnahme hinfällig geworden sein. Nachdem er im Mai 1387 dazu angesetzt hatte, unter Betonung seiner verlässlichen urbanistischen Gesinnung die päpstliche Approbation seiner seitens des Konstanzer Domkapitels erfolgten Bischofserhebung zu betreiben, wurde er bei Clemens VII. zwecks Pfründenprivation denunziert, woraus 1388 III 16 Friedrich von Nellenburg Profit zu schlagen suchte^{125 126 146}. Nach Übernahme des Bistums trat er schließlich als Stuhlinhaber 1388 VIII 14 für ein Jahrzehnt in das Burgrechtsverhältnis, das zuvor zwischen dem Konstanzer Rat und dem Vorgängerbischof Nikolaus von Riesenburg bestanden hatte, so daß er wie dieser der Stadt auf eigene Kosten zunächst mit zehn Spiessen, später mit der Hälfte zur Verfügung stehen sollte; Burgen, Schlösser und Städte, die er kraft seines bischöflichen Amtes oder väterlichen Erbes hielt, wurden dem Schirm und im Bedarfsfall auch dem Zugriff der städtischen Obrigkeit unterstellt^{93 104}. Diese Laufzeit war beendet, als sich Peter von Hewen und Wolfram von Hewen 1398 X 2, wenige Tage nach dem Tod des Bischofs B. v. H., wegen

drückender Schuldenlast zur Versetzung der Hewener Herrschaft an die österreichischen Herzöge gezwungen sahen, wozu der Beromünsteraner Propst Rudolf von Hewen im Jahr darauf seine Zustimmung erteilte¹⁷⁷. B. v. H. erlebte diese Vorgänge nicht mehr. Er starb 1398 IX 30 und wurde im Kreuzgang des Konstanzer Münsters neben dem von ihm gestifteten Peter-Paul-Maria-Magdalena-Altar begrabene^{149 150 151}.

Qualifikation: er war bis zur 1388 V 4 erfolgten Bischofspromotion nicht über die Subdiakonsweihe hinausgelangt, die er bereits 1357 V 7 vorwies und auch 1363 X 18 sowie 1364 II 23 an der päpstlichen Kurie anführen ließ^{4 10 11 11a 14}.

Er studierte Kirchenrecht. In Bologna zählte er 1349 als *Borgardus de Suevia dictus de Hoewwen* zu den *superuenientes* und wurde 1350 I 6 unter seinem Familiennamen als Konstanzer Domherr zu einem der Prokuratoren der deutschen Nation gewählt; in dieser Funktion begegnete er bis zu seiner letzten dortigen Erwähnung 1350 IV 19 auch als Burkhard von Konstanz, dessen *domus habitationis* gleichfalls Erwähnung fand¹³. 1357 V 7 galt er laut einer Supplik als *in iure canonico provectus*⁴. 1363 X 18 ließ er in einem anderen Gesuch angeben, jahrelang in Bologna und Padua *laudabiliter* studiert zu haben¹⁰. 1364 II 23 wurde er an der päpstlichen Kurie als *peritus* im Kirchenrecht qualifiziert^{11 11a}. Als Rechtsgelehrter wurde er ferner 1370 V 8 in einer Papsturkunde bezeichnet; gleichzeitig päpstlicher Ehrenkaplan, wurde er darin zugleich auch als Magister tituliert^{12 13a}. Er scheint das kanonische Recht mit keinem akademischen Grad abgeschlossen zu haben. Gleichwohl war er bei seiner Bischofspromotion 1388 durch seine *scientia litterarum* ausgewiesen¹⁴.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Ständiges Benefizium in Pfarrkirche Engen: die von Hewen waren als Ortsherren Inhaber der ordentliche Kollatur über die Pfarrei St. Martin¹⁵². B. v. H. besaß in der *non collegiata ecclesia de Engen* ein *perpetuum beneficium prebendam nuncupatum*, auf das er an der päpstlichen Kurie zwecks Permutation mit Franciscus Jacobi de Aquila verzichtete, der ein Konstanzer Domkanonikat resignierte; 1345 IX 28 wurden die Provisionsurkunden für die beiden anwesenden Tauschpartner von Clemens VI. ausgestellt¹⁵. Das Benefizium kann nicht lange Zeit in der Hand des Italieners verblieben sein, der spätestens 1346 an der avignonesischen Kurie verstarb. 1363 und 1382 ist Rudolf von Hewen als Engener Pfarrektor bezeugt^{57a 182}.

2. Domkanonikat: er verzichtete an der päpstlichen Kurie gegenüber dem Kardinalpriester Hugo von S. Laurentius in Damaso auf sein Engener Benefizium, um sich von Clemens VI. mit Domkanonikat, Pfründe sowie der *curia claustralis cum quibusdam claustralibus* providieren zu lassen, die der Magister Franciscus Jacobi de Aquila, ein in Lund und Lübeck bepfundeter Domherr, besessen hatte; Rechtsansprüche aus den 1345 IX 28 ergangenen Provisionen erwuchsen den beiden bei Ausstellung der Urkunden am Papsthof präsenten Tauschpartnern aber nur, sofern diese zum Zeitpunkt der Resignationen auch das *ius ... in dictis canonicatu et prebenda ac curia claustrali cum dictis claustralibus ac beneficio* hielten, also tatsächlich possediert waren¹⁵. Dem resignierenden Domkanoniker, einem *doctor legum* und Kaplan des genannten Kardinalpriesters, war 1345 II 10 von Clemens VI. eine vakante Konstanzer Domherrenpfründe samt Pertinentien übertragen worden; diesem Papst, der zu Beginn seines Pontifikates 1342 Hugo Roger zum Kardinal befördert hatte, verdankte der spätestens 1346 an der päpstlichen Kurie verstorbene Tauschpartner auch die Präbendierung an der Lübecker und Lunder Domkirche^{9 15 153}. Erstmals tauchte B. v. H. unter den Domherren in Konstanz 1347 XI 21 auf, als der Dompropst dem Domkapitel die Patronatsrechte der Pfarreien Altnau und Langenrickenbach schenkte^{12a}. 1349 und 1350 hielt sich der Domkanoniker zu Studienzwecken in Bologna auf; an der päpstlichen Kurie ist er 1350 VI 14 belegt^{3 13}. Auch die nächsten Jahre könnte er studierend in Bologna oder Padua zugebracht haben^{4 10}. Ein Exekutions-

mandat Innozenz' VI. von 1357 V 15 zugunsten des aus dem Konstanzer Bistum stammenden Ulrich Nagler, eines Familiars des Bischofs Johann von Knin mit Interesse an einer Expektanz für das Züricher Großmünster, könnte den Domherrn möglicherweise an der avignonesischen Kurie erreicht haben, wo sein Vater 1357 V 7 für ihn eine Supplik vorlegen ließ, außerdem für sich und seine Ehefrau Kunigunde einen Ablass erbat und auch Urkunden ausstellen ließ^{4 17 162 162a 162b 163 198}. Auffallend ist, daß unter dem Datum des Ausführungsmandates auch die Urkunde für Heinrich von Brandis erging, mit der selbiger die Provision für das Bistum Konstanz erhielt¹⁸. Außerdem wurde 1358 V 5 ein weiteres Exekutorium an den Domherrn B.v.H. adressiert, das den bischöflichen Sekretär Heinrich Spichwardi betraf¹⁹. Für diesen hatte Heinrich von Brandis 1357 VII 16 die Provision mit der gewohnheitsmäßig nur von einem Konstanzer Domherrn gehaltenen Pfarrei Pfyn sowie eine Domkanoniksexpektanz erbeten; da die damals gemachten Angaben über den Vakanzgrund unzutreffend waren, wurde der Begünstigte 1358 V 5 nochmals zwecks Reformation der auszustellenden Urkunde vorstellig^{19 164 165}. In der Zwischenzeit scheint sich B.v.H. 1357 X 6 oder 13 in Gottlieben bei Heinrich von Brandis aufgehalten zu haben, als der Bischof von Ursula von Markdorf, der Ehefrau Konrads von Homburg, wegen einer Belehnung aufgesucht wurde¹⁶. 1359 XII 13 trat er in Konstanz als Bürge des Domkapitels in einem Ausgleich auf, der zwischen letzterem und dem Bischof über den vielfach umstrittenen Nachlaß des Vorgängerbischofs Johann Windlock erzielt wurde^{20 21}. Für einige Jahre verliert sich seine Spur, bis er 1362 I 9 gleichzeitig mit Johann von Hewen bei Innozenz VI. einen Ablass erwirkte^{22 23}. 1362 IV 13 hielt er sich in Baden auf, um zusammen mit seinem Bruder Heinrich von Hewen ein förmliches einjähriges Dienstverhältnis mit den Habsburgern einzugehen, wobei der Vertrag über Johann Ribi von Lenzburg – österreichischer Kanzler, Verweser in der Vorlande sowie Bischof von Gurk – abgeschlossen wurde^{24 25}. Die Bindung an Herzog Rudolf IV. sollte sich ein gutes Jahr später als vorteilhaft erweisen, als B.v.H. nach einem höheren Konstanzer Kirchenamt strebte; außerdem wurde ihm 1363 von diesem Habsburger die Pfarrei Baden in Aussicht gestellt^{10 116}. Doch zunächst erging 1363 I 16 ein weiteres Exekutionsmandat Urbans V. zugunsten Hugos von Richental an den Domherrn, das zugleich an den Beromünsteraner Propst gerichtet war²⁶. Das war damals Rudolf Ribi von Lenzburg, ein Bruder des 1362 den genannten Dienstvertrag mit B.v.H. abschließenden Johann Ribi und als Beromünsteraner Propst Amtsvorgänger Rudolfs von Hewen⁶⁴. Auch 1364 II 21 wurde an B.v.H. ein Exekutorium adressiert²⁸. Mit Übernahme der Konstanzer Dompropstei trat er vor allem als Dignitär in Erscheinung. Wirkungslos blieb der Versuch Friedrichs von Nellenburg, sich mittels einer von Clemens VII. 1388 III 16 ausgestellten Provision in den Besitz des von B.v.H. gehaltenen und wegen dessen urbanistischer Gefolgschaft für entzogen erklärten Domkanonikats samt Dompropstei zu bringen¹⁴⁶. Schließlich erhielt nach der Bischofspromotion von B.v.H. Nikolaus von Riesenburg beide Domämter von Urban VI. spätestens 1388 VII 1 übertragen¹⁴⁵.

3. Pfarrkirche Baden: die Patronatsrechte lagen bei den Herzögen von Österreich^{118 196}. Nachdem bereits der von B.v.H. und dessen Bruder Heinrich von Hewen 1362 IV 13 gegenüber den Habsburgern eingegangene Dienstvertrag in Baden abgeschlossen worden war, wollte sich 1363 Rudolf IV. für die Dienste, die Peter von Hewen und dessen Söhne erbracht hatten, erkenntlich erweisen und die dortige Pfarrei an den damaligen Straßburger Domkustos B.v.H. ausgeben^{25 116}. Dabei handelte es sich aber nur um eine päpstlichen Spezialreservationen vergleichbare Zusage für eine bestimmte, aber noch besetzte Kirchenstelle. Denn wie aus einem Schreiben hervorgeht, das Leopold III. 1377 I 10 an Heinrich von Brandis richtete, sollte die Übertragung erst im Erledigungsfall vorgenommen werden; darin bat der Herzog den Bischof, die von seinem verstorbenen Bruder einem getreuen Angehörigen der von Hewen gegebene und von ihm erneuerte Zusicherung im Fall einer Präsentation eines Familienmitglieds zu berücksichtigen¹¹⁷. Damals wurde die Pfarrkirche noch von dem Hegauer Adeligen Heinrich von Homburg gehalten, der bereits 1351 als Rektor begegnet

war, im Juli 1377 verschied und dessen Familie zumindest im frühen 15. Jh. Anrechte auf die Pfarrei besaß^{190 196}. Möglicherweise reichten deren Ansprüche länger zurück, so daß in strittigen Vergaberichten der Grund zu suchen ist, weshalb Leopold III. erst 1384 X 2 Bischof Mangold von Brandis einen Nachfolger für den verstorbenen Heinrich von Homburg als letzten Rektor präsentierte; allerdings handelte es sich dabei nicht um den Konstanzer Dompropst B.v.H., sondern den damaligen Beromünsteraner Propst und herzoglichen *fidelis* Rudolf von Hewen¹¹⁸. 1384 X 22 nahm Nikolaus Schnell^z als Generalvikar Magolds von Brandis die erbetene Investitur vor, und Rudolf von Hewen blieb jahrezehntelang Rektor^{119 196}.

4. Dompropstei: 1363 X 18 intervenierte eine hochkarätige Trias – bestehend aus König Ludwig I. von Ungarn, Herzog Rudolf IV. von Österreich und Bischof Johann von Straßburg, einem Verwandten von B.v.H. – bei Urban V. zugunsten des Domherrn, der sein Interesse auf eine Dignität, *etiam si post episcopalem principalior existat aut ad illam quis per electionem assumi consueverit*, ein Offizium oder ein Personat richtete, wobei eine etwaige Reservation kein Hindernis bilden sollte; der Papst bewilligte das Gesuch unter der Auflage der Demission von zwei Benefizien¹⁰. Zugleich suchte sein jüngerer Namensvetter, über eine Expektanz ins Konstanzer Domkapitel vorzudringen¹⁷³. Damals dürfte H.v.B. eine konkrete Ehrenstelle vor Augen gehabt haben, nämlich die durch die Tötung Felix Stuckis im August 1363 verwaiste Dompropstei; dem Tötungsdelikt, an dem verschiedene Familienangehörige der von Brandis beteiligt waren, war ein Zerwürfnis des Ermordeten mit dem Domkapitel sowie Heinrich von Brandis in Fragen des Pfründenbezuges und der Beanspruchung des Nachlasses des Vorgängerbischofs Johann Windlock vorausgegangen^{20 166}. B.v.H. akzeptierte auf der Basis der ausgestellten – jedoch nicht abschriftlich überlieferten – Expektanz die seiner Meinung infolge Todes erledigte Dignität, wobei er allerdings auf den Widerstand von Truchseß Heinrich von Diessenhofen stieß, der schon seit Jahren nach der Dompropstei getrachtet hatte und mit dem verstorbenen Vorgänger in einen zum Zeitpunkt der Ermordung noch nicht beendeten Prozeß an der päpstlichen Kurie verwickelt war; in der Befürchtung, durch den als *intrusus* bezeichneten Konkurrenten behelligt zu werden, erbat B.v.H. 1364 II 23 unter Verweis auf die frühere Intervention des ungarischen Königs und ungeachtet etwaiger Reservationen die Bestätigung der Propsteiannahme und -provision, außerdem um Surrogation in die Rechte des Verstorbenen, gegebenenfalls auch um Propsteineuverleihung, wobei er sich zur Aufgabe seiner Ämter bzw. Ansprüche am Straßburger Domkapitel bereit erklärte, das Konstanzer Domkanonikat aber behalten wollte^{11 178}. *Cum autem acceptatio et provisio huiusmodi et quecumque inde secuta iuribus non subsistant huiusmodi litis pendencia obsistente* und B.v.H., der möglicherweise persönlich am Papsthof anwesend war, die Dompropstei nicht *absque canonico titulo* beanspruchen konnte, wurde der Freiherr unter Kassation der Ehrenstellenexpektanz in die Rechte Felix Stuckis eingesetzt, die dieser zum Zeitpunkt seines Todes besessen hatte; bei Possesß infolge dieser Surrogation wurde das Demissionsversprechen verpflichtend^{11a}. Nahezu zeitgleich, nämlich 1364 II 21, wurde ein weiteres Exekutionsmandat Urbans V. an den Domherrn B.v.H. gerichtet²⁸. 1364 IV 2 obligierte er sich durch die als Privatpersonen handelnden Friedrich von Ablach und Hugo von Richental – der ihn 1363 I 16 als einen Exekutor einer Pfarrkirchenprovision hatte vorsehen lassen – vor der apostolischen Kammer zur infolge der Surrogation fälligen Annatenzahlung bis Pfingsten 1365; dieselben Geistlichen erwirkten 1365 XII 8 eine Fristverlängerung bis Pfingsten 1366, doch der Termin verstrich abermals, ohne daß es zu einer Betragsbegleichung gekommen wäre^{26 27}. 1366 VII 7 leistete B.v.H. eigenhändig eine Ratenzahlung in Höhe von 100 fl. und verpflichtete sich, den noch festzusetzenden Restbetrag bis Ostern 1367 zu entrichten; anstelle einer Tilgung wurden jedoch in den Kammerbüchern 1367 IV 16, 1368 I 27, 1368 VII 4, 1368 X 30 weitere Fälligkeitsverschiebungen, zuletzt auf 1369 II 2, registriert²⁷. Die mangelnde Bereitschaft zur Begleichung der Annaten dürfte neben der chronischen Erschöpfung der Finanzen der Dompropstei anfangs wohl auch auf der Unsicherheit beruht haben,

die Dignität gegenüber dem Domkapitel oder Heinrich von Diessenhofen behaupten zu können. Dies scheint B. v. H. dadurch gelungen zu sein, daß er zunächst den Forderungen der Domherrengemeinschaft – die zusammen mit Heinrich von Brandis 1364 III 4 bei Urban V. die Bestätigung früher erlassener, unter Beteiligung von Dompropst wie Domkapitel zustandegekommener bischöflicher Statuten über die Verwaltung und Auszahlung der Einkünfte der Domherrenpfründen erwirkt hatte – nach Begleichung der Außenstände nachkam³⁰. Denn als er 1364 VIII 18 zum ersten Mal in Konstanz als Dompropst erwähnt wurde, geschah dies anlässlich der Bestätigung seitens des Domdekans Ulrich Güttinger³¹, daß alle Bezüge, die B. v. H. oder dessen Vorgänger bis dahin schuldig geblieben waren, erstattet waren und damit keine Ansprüche mehr gestellt werden konnten; der Urkundenaussteller, der auch bereits für das laufende Jahr einen Bargeldbetrag erhalten hatte, bevollmächtigte ferner den neuen Amtsinhaber zum Einzug seiner Pfründenerrträge³¹. Wenige Tage später, nämlich 1364 VIII 28, sicherten der Dompropst, ohne eigens mit seinem Namen erwähnt zu werden, und das Domkapitel Rudolf von Homburg³², einem Hegauer Landsmann von B. v. H., die Verleihung einer sich perspektivisch erledigenden Domherrenpfründe zu, sofern es in ihrer Macht stünde¹⁹⁷. Fortan läßt sich H. v. B. vor Ort zunächst für einige Jahre in seiner Tätigkeit als Dompropst verfolgen. In regionalen Quellen findet er sich etwa 1364 XII 20, 1365 II 27 und 1365 III 31 namentlich erwähnt, außerdem 1365 IV 3 und 1365 IV 26, als er erneut mit Heinrich von Diessenhofen in einen Streit verwickelt war, der sich um die Fälligkeit der Fleischdistributionen drehte und von Bischof Heinrich von Brandis schiedsgerichtlich beigelegt wurde³². 1365 VI 29 erließ er zusammen mit dem Oberhirten und dem Domkapitel Bestimmungen, die den Verlust von Pfründenbezügen bei Mißachtung der Pflicht zur Residenz, Gottesdienstteilnahme und Bannlösung betrafen, wobei ein Monat Abwesenheit im Jahr zugestanden wurde; 1365 X 15 versprach er seinen Mitkanonikern und dem Domdekan, die Pfründenauszahlung zu festen Terminen entsprechend den Bestimmungen der bischöflichen und vom Papst bestätigten Satzungen einzuhalten^{36 37}. Von 1366 I 5 datiert ein weiterer Beleg gemeinschaftlichen Handels mit der Domherrengemeinschaft³⁸. Wie bereits 1364 IX 18 erging auch 1366 IV 26 ein Ausführungsauftrag an den Dompropst; der erstere war zugleich an den Domdekan, also Ulrich Güttinger³², gerichtet, der letztere betraf die Übertragung der Pfarrei Wila, die Johann von Kalkofen unkanonisch gehalten hatte^{29 37a}. Ob sich B. v. H. zu dem späteren Zeitpunkt noch in Konstanz aufhielt, ist fraglich. Jedenfalls gibt es für die nächsten vier Jahre mehr Anhaltspunkte für eine Präsenz am Papsthof als Belege für einen Aufenthalt in der Bischofsstadt. 1366 VII 7 war er in Avignon, um die Annatenschuld für die Dompropstei partiell abzutragen, für die er sich bereits 1366 VII 3 auf drei Jahre Konservatoren hatte geben lassen, darunter den Propst des Straßburger Thomasstiftes und den Baseler Domdekan; 1366 VII 15 ließ er sich ebendort als Prokurator von Johann von Kalkofen vertreten, und in einem Bittgesuch von 1366 VII 22 trat er selbst als einer von mehreren Intervenienten auf^{27 39 40 195}.

Der eigentliche Hauptgrund des Kurienaufenthaltes dürfte darin bestanden zu haben, das Domkapitel wegen des inzwischen wieder aufgebrochenen Konfliktes um die von ihm auszuzahlenden Pfründenbezüge vor Gericht zu ziehen. Denn 1366 VIII 27 war vor Petrus, Kardinalbischof von Albano, ein vom Dompropst angestregtes Verfahren *super certis portionibus canonicalium et aliarum prebendarum* anhängig, in dem unter anderem der Kurienprokurator Johann Molhardi³² seine Mitkanoniker vertreten sollte^{43 56}. Unklar bleibt, ob B. v. H. im Sommer nach Konstanz zurückkehrte, um im Herbst abermals eine Reise an den Papsthof auf sich zu nehmen, oder den Kurienaufenthalt bis dahin ausdehnte. Jedenfalls war er bei der in seiner Situation besonders in jurisdiktioneller Hinsicht vorteilhaften Annahme zum Ehrenkaplan durch den Kämmerer Urbans V. 1366 X 10 wieder in Avignon anwesend, während sich kurz zuvor in Konstanz das Domkapitel 1366 X 1 zur Beachtung der Konstitution *Ut ii qui* verpflichtet hatte, d. h. zum hälftigen Abzug der Distributionen für Mitglieder ohne Subdiakonsordo, die den nächsten Weihetermin nicht wahrnahmen^{41 42 44 161}. An der

päpstlichen Kurie ließ B. v. H. alsbald 1366 X 28 unter Referenz auf seinen Ehrenkaplansstatus zwei Spezialanliegen unterbreiten^{45 46}. Zum einen erbat er die Erlaubnis, ungeachtet örtlicher Gewohnheiten oder Vorschriften für fünf Jahre die Erträge seiner Pfründe auch *in absentia* beziehen und zweckgebunden verwenden zu dürfen, nämlich zur Auslösung verpfändeter *possiones et decime* der Dompropstei, deren Entfremdung nach seiner Darstellung der Amtsführung seines Vorgängers Felix Stucki und der Zustimmung des Domkapitels zuzuschreiben war; der Bitte wurde mit dem Vermerk *fiat ad triennium et ex causa predicta* für einen um zwei Jahre gekürzten Zeitraum entsprochen⁴⁵. Zum anderen impetrierte er die Befugnis, zum Dispositionsbereich der Dompropstei gehörende, aufgrund von *Execrabilis* oder Nichtpromotion ihrer Inhaber zu den Weißen vakante Benefizien mit oder ohne Seelsorge innerhalb der Konstanzer Diözese oder etwa solche, deren Besetzung aufgrund Überschreitung der Vergabefrist durch ihn als den ordentlichen Kollator an den apostolischen Stuhl devolviert war, an geeignete, gegebenenfalls bereits ein bis zwei Kirchenstellen besitzende und nach Konferierung gegenüber der apostolischen Kammer zur Annatenzahlung verpflichtete Personen übertragen zu dürfen; die von Urban V. gegebene Antwort *exprime personas usque ad numerum decem* enthielt jedoch keine Zustimmung zu einer Übertragungsfakultät, sondern lediglich das Zugeständnis der Nomination von maximal zehn Geistlichen, die somit päpstliche Provisionen zu erwarten hatten.⁴⁶ Möglicherweise hielt B. v. H. diese Antwort für so unbefriedigend, daß er auf eine schriftliche Verbriefung derselben in einer Urkunde verzichtete. Nichtsdestotrotz könnte durch den Dompropst auf dem Weg ordentlicher Kollatur die Pfarrkirche Sasbach, als deren Rektor Johann Mochenwang² bis 1360 belegt ist, an Johann Rassler von Rast gelangt sein, der später B. v. H. als Insegler diente und von ihm als Bischof mit einem Zurzacher Kanonikat ausgestattet wurde.^{200a 201 202} In der Diözese Konstanz ist B. v. H. nach dem Kurienaufenthalt vom Oktober 1366 nur sporadisch nachzuweisen, beispielsweise 1366 XII 27, als er zusammen mit seinen Brüdern Johann von Hewen und Heinrich von Hewen in Engen einen Verkauf tätigte, sowie 1367 IV 27, als er und das Domkapitel mit St. Blasien ein Tauschgeschäft abschlossen, und 1368 XII 5, als er in Engen urkundete^{47 48 180}. Ansonsten scheint er sich bis in das Jahr 1370 vornehmlich am Papsthof eingefunden zu haben, um dort weitere Schritte in seiner Auseinandersetzung mit dem Domkapitel in die Wege zu leiten. So erwirkte er, daß der mit dem genannten Verfahren befaßte Kardinalbischof Petrus, der bereits als Kardinalpriester von SS. Quattuor Coronati in einem Vorprozeß zwischen dem verstorbenen Felix Stucki und dem Domkapitel die Untersuchung geleitet hatte, die in den vom Papst bestätigten, aber nunmehr umstrittenen Statuten im Fall von Zahlungssäumnis vorgesehene Bürgschaftsleistung auf Geheiß Urbans V. bis zur Entscheidung des Streitess aufhob, worauf er selbst jegliche Zahlungen einstellte; das Domkapitel reagierte mit Appellation, deren Verhandlung einem *Nemausensis* genannten Kardinal übertragen wurde, und veranlaßte außerdem beim Papst die Order an den Kardinalbischof Petrus zur einstweiligen Beschlagnahme der Dompropsteieinkünfte *usque ad summam eorum, que ratione prebendarum debentur vel debebuntur, donec causa fuerit finita*; aber der Kardinal Petrus verstarb vor Durchführung der Verfügung^{43 49 52}. Mit der Fortführung des Verfahrens wurde Petrus, Kardinaldiakon von S. Maria Nova, betraut, der 1369 III 19 von Rom aus an Abt Friedrich von Stein ein Sequestrierungsmandat richtete, dessen Inhalt der Beauftragte auf Betreiben des Domkapitels in einem in Konstanz 1369 V 25 ausgestellten Schreiben an die niedere Geistlichkeit und Notare der Diözesen Konstanz und Basel unter Angabe genauer Einzugsmodalitäten mit der Aufforderung weiterleitete, bei Strafe der Exkommunikation die betroffenen Abgabepflichtigen sowie den in Colmar ansässigen Kollektor der Dompropstei zur Leistung und B. v. H. zum Verzicht auf Widerstand anzuhalten; ferner sollten die Domherren und sonstigen bezugsberechtigten Benefiziaten entsprechend den von Felix Stucki vor Prozeßbeginn nachgewiesenermaßen gewohnheitsmäßig entrichteten Zahlungen jedes Jahr bis zum Verfahrensabschluß zufriedengestellt werden und etwaige Überschüsse an den Dompropst fließen^{43a 52}. B. v. H. seinerseits blieb gleichfalls

nicht untätig. Vielmehr ließ er das im Juli 1369 abgelaufene Konservatorium 1369 IX 26 unter Benennung derselben Prälaten bzw. Dignitäre erneuern; in einem der Konservatoren – dem Propst des Straßburger Thomasstiftes, der auch eine Straßburger Domkanonikatsanwartschaft von 1370 V 8 zugunsten von B. v. H. exekutieren sollte – scheint er einen zuverlässigen Mitstreiter in der Auseinandersetzung um die Pfründenbezüge gefunden zu haben^{13a 39 53}. Nikolaus Spender setzte sich nämlich bewußt über die Anordnungen des Steiner Abtes hinweg, denen eine Reihe von Pfarrern und Präbendaren durch Publikation Folge geleistet hatte; er verfügte unter Berufung auf seine Konservatorenfunktion und unter Androhung von Strafmaßnahmen die alleinige Auszahlung der Dompropsteinkünfte an B. v. H., der ihn zu diesem Vorgehen veranlaßt hatte⁵². Vom Domkapitel angerufen, wies Abt Friedrich 1369 XII 11 den Gesamtklerus der Diözese Straßburg und darunter insbesondere die Plebane der beiden Straßburger Kollegiatstifte an, den Propst von St. Thomas zur Revokation seiner prozessuarischen Maßnahmen zu veranlassen und bei Weigerung dessen Exkommunikation zu verkünden; als Rechtsgrundsatz seiner Anordnung machte er geltend, daß das an ihn gerichtete spezielle Mandat, mihi des Kardinaldiakons Petrus, den allgemeinen Konservatorenauftrag des Straßburger Dignitärs derogierte⁵². Konservatoren hatte sich auch das Domkapitel kurze Zeit vor dieser richterlichen Verfügung geben lassen, nämlich 1369 XII 4, womit die 1368 XI 9 gleichfalls für drei Jahre bestellten Prälaten vorzeitig ausgewechselt wurden – darunter der Basler Domdekan, den der Dompropst B. v. H. seinerseits zweimal zu einem seiner Konservatoren bestimmt hatte; unter den neuen Richtern befand sich nunmehr der Propst des Straßburger Kollegiatstiftes St. Peter, der offenbar dem B. v. H. verbundenen Amtskollegen von St. Thomas gegenübergestellt werden sollte^{39 53 55}. Fraglich erscheint, daß B. v. H. persönlich anwesend war, als Leopold III. 1370 I 22 in Konstanz Dompropst, -dekan und -kapitel seinem und seines Bruders Schutz unterstellte und Rudolf von Nidau als dem Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau empfahl¹⁸⁹. Er verlegte sich jedenfalls hinsichtlich des an der päpstlichen Kurie schwebenden Hauptverfahrens auf Verschleppung und erklärte das 1366 VIII 27 ausgestellte Prokuratorium der Gegenseite für unzureichend, worauf die Domherrngemeinschaft 1370 V 9 die Vertretungsvollmacht in spezifizierend-kauteilischer Form und unter ausdrücklicher Billigung aller bisher von Johann Molhardi* unternommenen Schritte sowie unter expliziter Nennung des aktuell befaßten Kardinaldiakons Petrus erneuerte⁵⁶. Vermutlich hängt es mit der für ihn unerfreulichen Entwicklung in Konstanz zusammen, daß B. v. H. 1370 V 8 – also annähernd parallel zur Prokuratoriumserneuerung des Domkapitels und vermutlich bei persönlicher Anwesenheit – nochmals Anlauf auf eine Straßburger Domherrenstelle nahm; in Montefiascone wurde 1370 V 9 auch ein Exekutionsmandat an ihn gerichtet, außerdem erging dort 1370 V 15 für den präsenten Johann Metzger eine Züricher Kanonikatsprovision, wobei letzterer und B. v. H. den Abt von St. Gallen zu einem Exekutor bestellen ließen^{13a 58 94b}. Kurienanwesenheit vorausgesetzt, könnte der Dompropst bei seiner Rückkehr einen Publikationsauftrag Urbans V. von 1370 V 22 – die Beteiligung von Adligen der Diözesen Konstanz und Augsburg an Übergriffen Perugias auf den Kirchenstaat betreffend – überbracht haben, wovon der Konstanzer Bischof ein öffentliches Transumpt zwecks Weiterleitung an die übrigen Adressaten, zu denen B. v. H. selbst zählte, anfertigen lassen sollte⁵⁹. Kurz darauf verbürgrechteten sich 1370 VI 1 in seiner Heimatdiözese Domdekan und Domkapitel mit der österreichischen Landsstadt Diessenhofen auf zehn Jahre; die Aufnahme des aktuell amtierenden Dompropstes B. v. H. – oder eines etwaigen Nachfolgers – in das Diessenhofener Bürgerrecht wurde nicht ausgeschlossen, jedoch an eine Aussöhnung mit der Domherrngemeinschaft gebunden⁶⁰. Zu einer solchen kam es schließlich wenige Monate später. Zwischen 1370 IX 26 und 1370 X 5 erzielten die beiden Parteien eine gütliche Einigung im Pfründenbezugsstreit, der von einem Zwist um die dem Domkapitel inkorporierten Pfarrkirchen Altnau, Rickenbach und Roggenbeuren begleitet war; der Ausgleich sah die jährliche Auszahlung eines genau spezifizierten Drittels der Dompropsteinkünfte als Vergütung für die

Pfründenbezüge vor, wozu B. v. H. Zeit seines Lebens verpflichtet war, während Amtsnachfolgern die Wiederaufnahme des Verfahrens vorbehalten blieb; aus diesen Leistungen mußten die Domherren die Bezüge zweier Sukkentorenpfünden begleichen, die damals von Berthold vom Hof und Ulrich Keller gehalten wurden⁶¹. B. v. H. war für den Rest seiner Amtszeit nicht mehr an die Statuten gebunden, früher von ihm oder Bürgen ausgestellte Schriftstücke über deren Einhaltung sollten keine Gültigkeit mehr besitzen und vom Domkapitel ausgehändigt werden⁶¹. Ferner verpflichteten sich die Parteien zum gemeinsamen Vorgehen und zur etwaigen Kostenteilung, falls ein Domherr oder sonstwer die *compositio* gerichtlich oder außergerichtlich anfechten würde⁶¹. Schließlich oblierte sich der Dompropst, die Domherrngemeinschaft in keinerlei Weise im Besitz der drei unierten Pfarreien zu stören⁶¹. Der verschiedene Verhandlungspunkte umfassende Vergleich wurde von einer Reihe von Zeugen bekräftigt, darunter der Ritter Johann von Hewen sowie Heinrich vom Hof und Heinrich von Neuhausen – beides Familiaren von B. v. H. –, der später als Kaplan des Dompropstes auftretende Priester Johann Metzger sowie die Sukkentoren Berthold vom Hof und Ulrich Keller, wobei letzterer persönlich zusammen mit dem Domkapitel in den Prozeß an der päpstlichen Kurie verwickelt gewesen war⁶¹. Beim Abschluß der Vereinbarungen war schließlich auch Johann Molhardi^z, der Vertreter des Domkapitels im Kurienprozeß, präsent⁶¹. Er erließ im Auftrag Heinrichs von Brandis 1370 IX 30 die Aussöhnung begleitende Maßnahmen, durch die bestimmte Voraussetzungen des vollen Pfründenbezuges wie Subdiakonsweihe, Gottesdienstteilnahme oder Residenz – die vom Domkapitel im Juni 1365 unter Beteiligung von Bischof und Dompropst sowie im Oktober 1366 formuliert und im Januar 1367 vom Bischof unter Androhung von Kirchenstrafen, aber auch unter Festlegung bestimmter Ausnahmen bestätigt worden waren – gelockert und zugezogene Sanktionen zeitweise aufgehoben wurden^{36 41 62}. Wahrscheinlich hatte die bevorstehende außergerichtliche Klärung des Konfliktes nicht nur für den Prokurator der gegnerischen Seite, sondern auch für B. v. H. ein Motiv zu einer Rückkehr nach Konstanz geliefert. Mit der Beilegung des Rechtsstreites, dessen Aussetzen an der päpstlichen Kurie veranlaßt worden sein dürfte, scheint auch das Haupthindernis aus dem Weg geräumt worden zu sein, das einer persönlichen Residenz des Dompropstes, wie sie statutarisch vorgesehen war, entgegengestanden hatte.

Unmittelbar nach der Aussöhnung läßt sich B. v. H. wieder in der Wahrnehmung seiner Amtsaufgaben in Konstanz nachweisen. Dort ist er 1370 XII 16, 1371 IV 10, 1371 VII 23 und 1371 XII 9 in einer Reihe von Akten belegt, die mit der Rechnungslegung des Domkapitelspflegers, der mit dem Einzug von Einkünften befaßt war, und der Auszahlung von Pfründenbezügen zusammenhingen; in seiner Umgebung begegnete damals wieder Johann Metzger⁶⁵. Ferner dürfte die Vergabe von Zollrechten und Liegenschaften in Colmar, die 1371 VIII 20, 1371 XII 14, 1371 XII 20 von B. v. H. vorgenommen wurden, der Konsolidierung der Einkünfte der Dompropstei gedient haben, wobei unter dem ersten Datum Johann Metzger als öffentlicher Notar wirkte^{69 70}. Die Rechte der Dompropstei scheinen damals noch immer gefährdet gewesen zu sein. Denn nach dem Tod Urbans V. ließ sich B. v. H. 1371 X 21 von Gregor XI. erneut ein drei Jahre gültiges Konservatorium ausstellen; zusammen mit ihm ließ sich gleichentags auch das Domkapitel drei Konservatoren geben: Zwei davon waren identisch mit den für den Dompropst vorgesehenen Richtern, anstelle des Domkantors von Straßburg trat der Domdekan von Basel als dritter Adressat und bereits früher für beide Seiten bestimmter Dignitär^{39 53 55 72 73}. Aus dem gemeinsamen Vorgehen läßt sich schließen, daß keine neuen Spannungen den Anlaß gegeben haben, um bei Gregor XI. vorstellig zu werden. Auch unter diesem Papst wurde B. v. H. mehrfach zum Exekutor bestimmt. Zunächst wurde der Dompropst 1371 II 3 neben dem Domdekan Ulrich Güttinger^z zur Ausführung einer Kommungratie vorgesehen²⁰⁸. Nach einem Mandat von 1371 VI 13 sollte er Friedrich von Tengen zu einer *domus* verhelfen, die der an der päpstlichen Kurie verstorbene Konrad Last besessen hatte und nur an einen in Konstanz präbendierten Domherren gehen durfte; der Begünstigte wies diese Voraussetzung seit

1366 VII 15 infolge eines Benefizientaustausches auf, der für den resignierenden Partner durch B. v. H. als Prokurator hätte abgewickelt werden sollen^{40 74 74a}. 1371 VIII 27 wurde der Konstanzer Dompropst neben dem Domherrn Johann von Randegg^z von Gregor XI. für die Exekution einer Eichstätter Domkanoniksexpektanz zugunsten Burkhardts von Randegg bestimmt²⁰⁰. 1372 III 19 folgte ein weiterer Ausführungsauftrag, der auch an den Domdekan – also wieder Ulrich Güttinger^z – gerichtet war⁷⁵. 1372 IV 15 erging das päpstliche Mandat, den Kollektor Elias de Vodronio bei der Einziehung des Visconti-Zehnten zu unterstützen⁷⁶. 1373 I 12 war der Dompropst in Konstanz tätig⁷⁷. 1373 VIII 1 ließ er sich dort in einer schiedsgerichtlich unter anderem von Heinrich von Randegg beigelegten Auseinandersetzung um Vogteirechte in Altnau durch seinen Kaplan und Generalprokurator Johann Metzger vertreten⁷⁸. Zuvor war B. v. H. 1373 VI 7 zu einem der Geistlichen bestimmt worden, welche Exkommunikation und Interdikt verkünden sollten, die über Zürich verhängt wurden, weil die Stadt den Fraumünsterkanoniker Bruno Brun verbannt hatte⁷⁹. Weitere Exekutorien datierten von 1373 IX 10 und 1373 X 6; letzteres betraf mit Johann vom Hof, der in das Kreuzlinger Augustinerkloster aufgenommen werden wollte, offenbar einen Verwandten des oben genannten Familiars des Dompropstes und benannte wiederum den Domdekan Ulrich Güttinger^z als weiteren Adressaten^{81 82}.

Danach folgte eine kürzere Periode, in der sich B. v. H. in seiner Tätigkeit als Vertrauter des österreichischen Herzogs fernab von Konstanz verfolgen läßt. So schickte Leopold III. den als Rat in seinem Dienst stehenden Dompropst mit einem 1374 X 26 in Breisach ausgestellten Beglaubigungsschreiben zum städtischen Regiment von Straßburg, da im Elsaß Verheerungen durch französische Söldnertruppen befürchtet wurden^{83 84}. Möglicherweise stand die für 1375 V 8 anzunehmende Abwesenheit von Konstanz gleichfalls im Zusammenhang mit Verpflichtungen gegenüber dem Habsburger; damals stellte Johann von Hewen anstelle seines Bruders B. v. H. einen Schadloßbrief für ein Mitglied der von Bodman aus, das dem Dompropst als Bürge diente gegenüber dem Domherrn Heinrich von Diessenhofen – was wiederum auf einen erneut aufkeimenden Konflikt mit dem ehemaligen Konkurrenten um die Dompropstei hindeuten dürfte⁸⁵. In Klein-Basel hielt sich B. v. H. 1375 VIII 8 auf, um mit verschiedenen leitenden Beamten des Herzogs für diesen als Bürge zu fungieren; möglicherweise waren sodann 1375 X 19 nicht nur Heinrich von Hewen und Hans von Hewen, sondern auch B. v. H. im Baseler Raum tätig^{86 86a}. Für die restlichen Jahre des Dezeniums fehlt es an Belegen für ein namentliches Auftreten von B. v. H. in Konstanz. Womöglich bedingte die anzunehmende Absenz weitere Probleme; jedenfalls ließ sich der Dompropst 1377 XI 19 diesselben Konservatoren wie 1371 zur Seite stellen, dieses Mal auf fünf Jahre^{72 89}. Mit Schwierigkeiten scheint auch der Domherr Hartmann von Bubenberg^z konfrontiert gewesen zu sein, der seinerseits B. v. H. 1377 IV 2 zu einem von drei Konservatoren bestimmen ließ, nachdem er bereits 1373 den Straßburger Domthesaurar – also Rudolf von Hewen – zwecks Verteidigung seiner Ansprüche vorgesehen hatte^{80 87}. 1377 V 3 wurde der Dompropst schließlich für die Exekution von zwei aus einem Tauschgeschäft resultierende Provisionen ausgesucht⁸⁸. Weitere Ausführungsmandate scheinen vor Eintritt des Schismas nicht ergangen zu sein.

1380 I 20 sicherte B. v. H. den Bürgern von Engen freies Erbrecht zu¹⁷⁹. Im selben Jahr verburgrechtete er sich vermutlich im Januar oder Februar zusammen mit seinem Bruder Johann von Hewen unter Pflicht zur Burgenbereitstellung mit Konstanz, wobei das Ratsregiment nicht zum Beistand in Konflikten gehalten war, die aus der Kirchenspaltung resultierten oder Kirchenstellen und daraus herrührende Einnahmen zum Gegenstand hatten; beide Seiten formulierten einen Vorbehalt gegenüber dem Konstanzer Bischof und dem österreichischen Herzog, die Stadt außerdem zugunsten des Königs und ihrer Bundesgenossen^{90 104}. 1381 I 9 war B. v. H. in Konstanz zusammen mit seinem Kapitelskollegen Johann von Steinegg^z und Graf Rudolf von Habsburg als Schiedsrichter in einem Zehntstreit tätig⁹⁴. 1381 VI 18 stand er mit Meersburg im Konflikt wegen Eigenleuten und

Lehen der Dompropstei, den Bischof Heinrich von Brandis mit einem für die Amtszeit von B. v. H. gültigen Spruch schlichtete⁹⁶. 1381 VII 8 hielt er sich vermutlich in Engen auf, um dort zusammen mit seinen Brüdern Heinrich von Hewen und Hans von Hewen eine Familienstiftung am Johannis-Altar der Martinskirche vorzunehmen⁵. 1381 VII 19 wohnte er als namentlich genannter Dompropst in Klingnau einer vom Bischof verfügten Inkorporation bei⁹⁷. 1381 VII 20 erhöhte Heinrich von Brandis in Konstanz mit Zustimmung von Dompropst und Domkapitel die Pfandsomme der Quarten der Pfarreien Singen und Weiterdingen, die bis zur Auslösung zwecks Neuausgabe 1380 V 25 an Heinrich von Hewen und Jos von Hewen versetzt gewesen waren^{98 99}. 1382 IV 23 gab der mit Namen genannte Dompropst in Konstanz zusammen mit dem Domkapitel Liegenschaften zu Erblehen aus¹⁰⁰. 1382 IV 25 befand er sich vermutlich auf Veranlassung Leopolds III. in Rheinfelden, wo er mit einer Reihe österreichischer Amtsleute zusammentraf¹⁰². 1382 VI 3 wurde in Konstanz auch die Zustimmung des Dompropstes im Zusammenhang mit der von Bischof Heinrich von Brandis vorgenommenen Verpfändung von Arbon reklamiert¹⁰³. 1382 VII 13 investierte B. v. H. in Engen Heinrich Rösch von Stühlingen auf die durch Verzicht erledigte Pfarrkirche Buggingen, deren Vergabe dem Inhaber der Dompropstei zustand¹⁰⁵. Ein weiterer Akt ordentlicher Kollatur bezog sich auf die Pfarrei Raithaslach, über die B. v. H. als amtierender Dompropst gleichfalls verfügte¹⁰⁷. Die Pfarrei wurde von ihm zu einem unbekanntem Zeitpunkt an Johann Payger ausgegeben; nach dessen Tod ging sie 1392 XI 9 mittels päpstlicher Provision an Wilhelm Tenger, dessen Familie wiederum 1381 VII 8 dem Johannis-Altar der Engener Pfarrkirche stark verbunden gewesen war, wo ein verstorbener Angehöriger als Kaplan tätig gewesen war^{5 106b}. 1382 XII 27 war B. v. H. als namentlich genannter Dompropst in Konstanz anwesend, als Heinrich von Brandis eine Pfarrkirchenunionierung vornahm¹⁰⁶. Nach dem Tod des Bischofs ist er dort 1384 I 21 bezeugt, als er als ordentlicher Kollator der Pfarrei St. Paul Satzungen erließ^{106a}. Zwischen April 1383 und April 1384 wurde er von Rudolf von Hohenberg aus dem ehemals mit seiner Familie verschwägerten Grafenhaus bei Urban VI. in Vorschlag gebracht, damit Abhilfe geschaffen würde in einem Konflikt um Wuchergeschäfte im Zusammenhang mit der Verpfändung Hohenberger Titel an den Tübinger Pfalzgrafen Konrad genannt Scherer¹⁶⁷. Bis dahin hatte sich B. v. H. weder als Urbanist noch als Clementist offen zu erkennen gegeben.

Bei der Bischofswahl im Januar 1384 gab er vermutlich als Urbanist Mangold von Brandis seine Stimme¹⁰⁹. Als dessen Oheim trat Heinrich von Hewen 1384 V 17 in Schaffhausen in Erscheinung, als er die Schadloserklärung des Elektens gegenüber dem die Bestätigung erteilenden Abt von St. Blasien mitbesiegelte¹⁰⁸. Einen Tag später gab B. v. H. zusammen mit den übrigen Wählern in Konstanz schriftlich die mit einem Gehorsamsgebot verknüpfte Wahlverlautbarung verschiedenen Hochstiftsorten bekannt; 1384 VII 3 folgte eine weitere Anzeige¹¹⁰. Ob er es billigte, daß der von ihm unterstützte, aber in Rom aussichtslose Stuhlkandidat sich im Oktober 1384 zwecks Erlangung der Provision an Clemens VII. wandte und danach Avignon verhaftet blieb, erscheint fraglich¹¹². Auf seine eigene Option zugunsten Roms könnte es zurückzuführen sein, daß die Wahl Leopolds III. bei der Vergabe der Pfarrei Baden nicht wie ursprünglich vorgesehen ihn traf, sondern auf seinen clemenstreuen Bruder Rudolf von Hewen fiel, der 1384 X 2 Mangold von Brandis präsentiert und 1384 X 22 von dessen Generalvikar Nikolaus Schnell^z investiert wurde^{116 117 118 119}. Und anders als etwa der Hegauer Landsmann und Brandis-Mitwähler Johann von Randegg^z – mit dem Heinrich von Hewen 1385 IV 9 in Konstanz zusammentraf – könnte B. v. H. seinerseits die kirchenpolitische Orientierung des Elektens auf Avignon zum Anlaß für die Aufkündigung seiner Loyalität genommen haben¹⁹³. Seine Nichterwähnung bei den noch zu Lebzeiten Mangolds von Brandis vom Domdekan Ulrich Güttinger^z samt Domkapitel an einzelne Hochstiftspositionen zugunsten von Nikolaus von Riesenburg gerichteten Gehorsamsgeboten spricht nicht zwingend gegen ein Überwechseln von der Seite des einheimischen auf die des auswärtigen Stuhlpräbendenten; jedenfalls forderte er zusammen

mit dem Domkapitel unmittelbar nach dem Tod des Brandis-Abkömmlings 1385 XI 20 Kaiserstuhl auf, dessen Kontrahenten zu huldigen¹¹⁵. 1385 XII 18 hielt sich B. v. H. in Engen, 1385 XII 20 in Konstanz auf¹⁸¹. 1386 XI 6 sah der Konstanzer Rat keinen Anlaß, das Steueraufkommen von B. v. H. abzusenken, der eine Leistung in halber Höhe der ursprünglich fixierten Summe für angemessen erachtete⁹². Dagegen kam es 1387 IV 22 und tags darauf zu einer Verständigung zwischen dem Dignitär und dem Domkapitel über den Verteilungsmodus bestimmter Dompropsteieinnahmen aus Colmar, wonach B. v. H. statt seines Anteils eine Rente bis zum Ende seiner Amtszeit erhalten sollte¹²⁰. Diese zog sich noch bis 1388 V 4, da zwischen der Bischofserhebung durch das Kapitel und der Provision durch den Papst rund ein Jahr lag, in dem B. v. H. mehrfach als Dompropst begegnete^{14 123 128 132 133 134 138 139 141 184}. Die Privation infolge urbanistischer Anhängerschaft von B. v. H., die Clemens VII. für die Konstanzer Dompropstei samt Domherrenpfründe verfügt hatte, blieb ebenso wirkungslos wie die 1388 III 16 ausgestellte Provision für Friedrich von Nellenburg¹⁴⁶. Vielmehr trat Nikolaus von Riesenburg auf der Grundlage einer von Urban VI. ausgestellten Provision auch die Nachfolge von B. v. H. auf der Dompropstei an; vor dem Hintergrund der einschlägigen Erfahrungen mit zahlungssäumigen Dompropsten drängte das Domkapitel offenbar um Absicherung der Pfründenbezüge. Denn der Ex-Bischof stellte noch in Perugia 1388 VII 1 eine Urkunde aus, in der er sich zur Einhaltung von durch frühere Konstanzer Bischöfe erlassenen Statuten und zur pünktlichen Auszahlung durch einen Kollektor verpflichtete; die Zusicherung gab er vermutlich seinen beiden Prokuratoren – darunter der Colmarer Kantor Gregor von Wandersleben, der seinerseits im Mai 1388 für den Neubischof B. v. H. die Servitienobligation geleistet hatte – mit auf den Weg nach Konstanz, wo sie an seiner Stelle die Dompropstei samt Domherrenpfründe akzeptieren sollten^{144 145}.

5. Generalvikariat in *temporalibus et spiritualibus*: Heinrich Goldast* amtierte als Stellvertreter des Bischofs bzw. Administrators Nikolaus von Riesenburg mit Sicherheit bis 1387 VIII 22, und vermutlich war er – noch nicht B. v. H. – für eine Generalvikarsurkunde von 1387 VIII 29 verantwortlich²⁰⁷. In der Vertretungsfunktion, die sich auch auf die Pflēgenschaft im weltlichen Bereich erstreckte, trat B. v. H. erstmals 1387 XII 13 namentlich auf, als er in der erst im Mai 1388 erfüllten Erwartung der päpstlichen Provision mit dem Bistum Konstanz im Beisein seiner Brüder Heinrich von Hewen und Johann von Hewen gegenüber dem Domkapitel einen Amtseid leistete, der bereits für die Dauer seines Generalvikariates bindend war; darüber wurden die bereits in früheren bischöflichen Juramenten fixierten Mitspracherechte der Domherrngemeinschaft in der Hochstiftsverwaltung sowie verschiedene Ansprüche der einzelnen Domkanoniker abgesichert und erweitert, außerdem deren gesamte Benefizientitel bestätigt – und zwar unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsgrund wie etwa *littere apostolice vel predecessorum episcoporum et specialiter quondam domini Haimrici episcopi Constantiensis*^{14 130 131}. Über die Aufwertung des Domkapitels hinaus scheint mit dem letzten Punkt offenbar der konkreten Situation des Schismas Rechnung getragen worden zu sein, als um die Vergabe von Kirchenstellen nicht nur ordentliche und außerordentliche Kollaturgewalt, sondern zwei konkurrierende Päpste miteinander rangen. 1387 XII 30 wurde B. v. H. in einem Inkorporationsstreit, der Abt Kuno von St. Gallen berührte und in dem von Urban VI. eine Urkunde erwirkt werden sollte, als Schiedsrichter vorgesehen¹³². 1388 II 1 urkundete er als nicht namentlich genannter Generalvikar¹⁸³. Seine mit Zustimmung des Domkapitels erfolgte Stellvertreterernennung war unwiderruflich; sie implizierte die Übergabe sämtlicher weltlicher wie geistlicher Hochstiftstitel an B. v. H., wie aus Urkunden Nikolaus' von Riesenburg von 1388 II 15 und 1388 II 18 hervorgeht, mit denen der Bischof Kaiserstuhl und Klingnau aus Huldigung und Eid entließ¹³³. Parallel dazu sicherte B. v. H. anläßlich der Überantwortung diesen beiden Städten, außerdem auch Neunkirch die Beachtung der kommunalen Rechte zu – insbesondere die von Bischof Heinrich von Brandis zugestandenen Freiheiten –, darüber hinaus auch die Erneuerung dieser Zusage bei Verlei-

hung des Bistums durch Urban VI.¹³⁴. Danach begegnete er 1388 III 5 und 1388 IV 27, also bis kurze Zeit vor der päpstlichen Provision, in Konstanz als Generalvikar¹³⁹. Dort war er auch 1388 IV 19 anwesend, als der städtische Rat eine bei Urban VI. betriebene Urkunde von 1387 XII 30, die dem Klerus die sofortige Aufnahme gottesdienstlicher Handlungen nach dem Weggang exkommunizierter Personen erlaubte, publizieren und vidimieren ließ¹⁴¹.

6. Bistum: Nikolaus von Riesenburg erklärte im Mai 1387 in der Absicht, den Konstanzer gegen den Olmützer Stuhl einzutauschen, gegenüber dem Domkapitel seine Resignation, worauf letzteres einstimmig B. v. H. zum Bischof bestimmte^{14 123 126 129 169}. Der Elekt bestellte 1387 V 18 in Konstanz drei Prokuratoren, darunter seinen Bruder Johann von Hewen und den Domdekan Heinrich Goldast*, die die Bestätigung der Wahl bzw. Postulation bei Urban VI. betreiben sollten¹²⁵. Als Fürsprecher trat sein Hegauer Landsmann Kuno von Stoffeln, römisch orientierter Abt von St. Gallen, auf, der 1387 V 20 in einem Empfehlungsschreiben an den Papst unter Bezug auf die erfolgte Translation Nikolaus' von Riesenburg nach Olmütz die zuverlässige urbanistische Gesinnung des Elekten bestätigte und die Beseitigung des Schismas im Bistum in Aussicht stellte^{126 127}. Da sich die Übergabe des Olmützer Bistums verzögerte, ließ die Antwort des Papstes, die die Provision und formale Kassation der Wahl unter Verweis auf die infolge der Translation eingetretene Generalreservation enthielt, bis 1388 V 4 auf sich warten; bis dahin blieben Nikolaus von Riesenburg Bischof bzw. Administrator und B. v. H. Dompropst, wobei letzterer seit Dezember 1387 zugleich als Stellvertreter des ersteren wirkte^{14 123 129 151 169}. Dessen ungeachtet betrachtete der als Generalvikar *in pontificalibus* tätige Heinrich von Thermopylae B. v. H. bereits 1388 III 3 als Bischof¹⁴². Dieser ließ 1388 V 20 durch seinen Prokurator Gregor, Kantor in Colmar, der Kammer Urbans VI. die Servitienobligation abgeben, die die noch vollständig bestehende Servitienschuld Nikolaus' von Riesenburg miteinschloß; der Amtsvorgänger bediente sich seinerseits desselben Sachwalters, um sich in Konstanz in den Besitz von Dompropstei und Domkkanonikat zu bringen, und wurde überdies von B. v. H. mit einem Leibgeding abgefunden^{144 145 185 186}. Die Übernahme des Konstanzer Stuhles bedeutete für B. v. H. auch die Erneuerung des Burgrechtsverhältnisses mit Konstanz, die 1388 VIII 14 auf zehn Jahre vorgenommen wurde; die Vereinbarung sah in expliziter Anlehnung an den mit seinem Stuhlvorgänger geschlossenen und in seiner Dauer bis Anfang Juli 1389 anberaumten Vertrag vor, daß der neue Bischof der Kommune im Bedarfsfall noch fünf weitere Monate – mithin bis Anfang Dezember 1389 – mit zehn, danach mit fünf Spiessen dienen sollte, außerdem mit den bischöflichen wie seinen privaten Burgen und Städten, die der Schirmherrschaft der Stadt Konstanz unterstellt wurden^{93 104}. Gleichzeitig verpflichtete sich der Bischof unter Zeugenschaft des Straßburger Domkustos Rudolf von Hewen und seiner anderen Brüder Heinrich von Hewen und Hans von Hewen wie auch seines Oheims Hans Blümliglanz Truchseß von Diessenhofen gegenüber der Bürgerschaft zur Aufrechterhaltung der städtischen Privilegien und Rechte, und zwar in der Form, wie es sein Amtsvorgänger Nikolaus von Riesenburg 1384 VI 14 getan hatte¹⁴⁸. 1388 IX 3 und 1388 IX 5 erfolgte schließlich für Neunkirch und Kaiserstuhl die während seines Generalvikariates zugesicherte Bestätigungserneuerung hinsichtlich der kommunalen Rechte, 1388 IX 23 erhielt auch Bischofszell die Verbriefung der städtischen Freiheiten^{154 168}. Der Übergang des Bistums an B. v. H. bedeutete also für die Stadt Konstanz und eine Reihe von Hochstiftsorten eine Stärkung ihrer Position gegenüber dem Stuhlinhaber. Dieser wurde von Heinrich Bayler*, der von Clemens VII. 1387 III 22 zum Konstanzer Bischof erhoben worden war und für dessen Promotion die österreichischen Herzöge Leopold III. und Leopold IV. eingetreten waren, seit 1388 VII 3 nur noch unter dem Status eines Bistumsadministrators angefochten.

In der Schismafrage erfüllte sich die vom St. Gallener Abt skizzierte Perspektive nur bedingt. Wohl griff der romtreue B. v. H. 1389 auf den von Urban VI. berufenen und bereits für den Baseler Bischof Imer von Ramstein tätigen Jakob von Hewen als Weihbischof zurück¹⁷⁶. Und er kam auch

zu unbekanntem Zeitpunkt einem Rehabilitationsmandat Bonifaz' IX. nach, das zugunsten umkehrwilliger Clementisten innerhalb der Territorien der österreichischen Herzöge Albrecht III. und Leopold IV. ergangen war und unter anderem die Restitution privierter Benefizien an die Ex-Anhänger des Gegenpapstes beinhaltete¹⁸⁷. Aber während seiner Amtszeit kam es nicht zur Überwindung der Kirchenspaltung auf Bistumsebene, sondern zu einer relativ friedlichen Koexistenz der beiden widerstreitenden Observanzen – die auf landesfürstlicher Seite ein Korrelat in einem 1397 von Herzog Leopold IV. zugunsten der Anhänger Avignons erlassenen Toleranzedikt fand^{169 169a}. Dieser Habsburger hatte seinerseits 1392 I 18 das Domkapitel seinem Schutz unterstellt und damit den Schritt seines Vaters von 1370 wiederholt^{188 189}. B. v. H. wiederum nutzte die Schismasituation zur Reaktivierung der Praxis der ordentlichen Stellenkollatur. So übertrug er seinem Insiegler Johann Rassler von Rast eine vakante Zurzacher Pfründe, worauf der Angehörige der Hofverwaltung 1392 IV 18 dem Propst des Kollegiatstiftes – als welcher Franz Murer^z im Juni 1392 verschiedentlich bezeugt ist – eine Schadloserklärung ausstellte und sich 1392 VIII 9 von Bonifaz IX. eine Bestätigung besorgte; der B. v. H. als Offizial dienende Franz Murer^z könnte seinerseits von seinem Dienstherrn mit der Propstei Zurzach ausgestattet worden sein, auf der ab August 1398 wiederum Johann Rassler von Rast belegt ist, möglicherweise infolge einer Berufung des bald darauf verstorbenen Bischofs^{200a 201 202 203}. Schließlich übertrug B. v. H. die Konstanzer Domherrenpfründe des für priviert erklärten Johann Perger^z an Johann Rassler von Rast, der den Vorgang nach dem Tod des Bischofs mehrfach durch den Papst absichern ließ^{200a 204}. Der Maßnahme scheint aber zu Lebzeiten Johann Pergers^z kein Erfolg beschieden gewesen zu sein; jedenfalls begegnete Johann Rassler von Rast erst 1408 vor Ort unter den Domherren²⁰⁵. B. v. H., der als Bischof in das Anniversar des Domstiftes einging und aus dessen Jahrgedächtnis Zuwendungen an die beiden Konradspfründner flossen, hatte kurz vor seinem Tod 1398 IX 22 die Stiftung des Peter-Paul-Maria-Magdalena-Altars im Kreuzgang des Münsters vorgenommen, wo er auch seine Grablege fand; das Verleihungsrecht verblieb bei seiner Familie^{149 150 151 206}. Nach seinem Ableben bestimmte das Domkapitel im Oktober 1398 mit Friedrich von Nellenburg erneut einen Repräsentanten des Hegauadels zum Nachfolger, der jedoch bereits nach wenigen Tagen resignierte¹⁷⁰.

Straßburg:

1. Domkanonikat: er erhielt 1350 VI 14 von Clemens VI. bei persönlicher Anwesenheit eine Anwartschaft³. Er konnte den Rechtstitel nicht verwirklichen. Dagegen begegnete Rudolf von Hewen seit 1356 als Straßburger Domherr⁵⁷. 1357 V 7 intervenierte Peter von Hewen bei Innozenz VI. zugunsten seines Sohnes B. v. H. zwecks Provision mit der Domthesaurie und – weil *de ipsius ecclesie consuetudine nullus dictam thesauriam obtinere possit nisi canonicus ecclesie Argentinenensis* – nochmals um eine Anwartschaft für ein Domkanonikat⁴. Vermutlich Domherrenpfründe wie Domthesaurie ließ sich B. v. H. 1360 X 7 bestätigen¹⁵⁴. 1361 I 30 war er zwar im Besitz einer Präbende, jedoch nicht unangefochten. Denn Eberhard von Kirchberg machte sie ihm streitig und hatte in der Zwischenzeit in dem darüber entstandenen Rechtsstreit an den päpstlichen Stuhl appelliert; für den Fall, daß ihm die umstrittene Pfründe nicht zustehen sollte, wollte sich B. v. H. eine andere reservieren, ansonsten die Rechtskräftigkeit des bisherigen Vorganges hinsichtlich Domkanonikates wie Domthesaurie bestätigen lassen^{5a}. 1363 X 18, als er eine Anwartschaft für eine Ehrenstelle am Domkapitel von Konstanz impetrierte, und 1364 II 23, als er den Papst zwecks Absicherung der Erlangung der dortigen Dompropstei anging, war der an der Rota ausgetragene Rechtsstreit noch anhängig; unter dem ersten Datum wurde ihm von Urban V. die Aufgabe von zwei Kirchenstellen zur Auflage gemacht, unter dem zweiten erklärte er sich zum Verzicht auf Domherrenpfründe wie Domthesaurie in Straßburg bereit, weil er in der Seemetropole als Domkanoniker bepfründet bleiben wollte^{10 11}. Dieses Angebot wurde in der zugehörigen Urkunde in eine Demissionsverpflichtung umgewandelt^{11a}. Danach scheint Eberhard von Kirchberg, der 1364 als Domkapitelsmitglied er-

schien, die Präbende eingenommen zu haben¹⁵⁵. Somit war es B. v. H. nicht vergönnt, sich unter Bischof Johann von Lichtenberg – seinem Verwandten und Förderer – als zweites Familienmitglied fest im Sinne unumstrittenen Pfründenbesitzes in der Straßburger Domherrngemeinschaft zu etablieren^{10 210}. Er ließ sich zwar 1370 V 8, möglicherweise wieder bei persönlicher Kurienanwesenheit, von Urban V. erneut eine Anwartschaft für eine Domherrenstelle ausstellen^{13a}. Doch dieser Rechtstitel dürfte zu spät erwirkt worden sein, um reelle Aussichten auf eine Pfründe zu eröffnen.

2. Domthesaurie: der zweite Anlauf auf ein Straßburger Domkanonikat von 1357 V 7 war gekoppelt mit dem vom Vater medierten Gesuch um Übertragung der Domthesaurie, die nur von einem Domherrn gehalten werden konnte; sie galt als vakant, weil ihr Besitzer Konrad von Kirkel in Widerspruch zu den kanonischen Bestimmungen mehrere inkompatible Benefizien über Jahre hinweg gehalten hatte⁴. B. v. H. konnte den Rechtstitel zwar verwirklichen, jedoch nicht ohne Widerstand. Zunächst ließ er sich 1360 X 7 vermutlich im Besitz der Domthesaurie wie des Domkanonikates bestätigen¹⁵⁴. 1361 I 30 wurde er erneut bei Innozenz VI. vorstellig, weil im – nicht greifbaren – Provisionsmandat von 1357, das die Basis der Possedierungen bildete, die Domthesaurie als Dignität bezeichnet worden war, während sie aber wohl als mit Seelsorge verbundenes Personat oder Offizium hätte ausgewiesen werden müssen; deshalb erbat er die Absicherung der auf der Grundlage der Urkunde vorgenommenen Schritte, außerdem gegebenenfalls die Reservation einer anderen als der eingenommenen und von Eberhard von Kirchberg beanspruchten Präbende^{5a}. Als Inhaber der Domthesaurie, die nunmehr schlichtweg als Offizium charakterisiert wurde, wurde er 1362 I 9 und 1363 X 18 in vatikanischen Quellen qualifiziert; unter dem ersten Datum erhielt er zusammen mit Johann von Hewen einen Ablaß, unter dem zweiten wurde er zur Aufgabe von zwei Benefizien bei Erlangung einer Konstanzer Ehrenstelle verpflichtet^{10 22 23}. Als er 1363 von Herzog Rudolf IV. als Rektor der Pfarrei Baden ins Auge gefaßt wurde, wurde er gleichfalls als Domkustos angesprochen¹¹⁶. Als er 1364 II 23 bei Urban V. die Absicherung der Annahme der Konstanzer Dompropstei betrieb, bot er selbst die Renunziation der Straßburger Domthesaurie samt Domkanonikat an, wozu er in der entsprechenden Ausfertigung obligiert wurde^{11 11a}. Während sein Prozeßgegner die vor der Rota umkämpfte Domherrenpfründe eingenommen haben dürfte, wurde hinsichtlich der Thesaurie eine Lösung im Familieninteresse getroffen. Denn auf ihr folgte der bereits 1356 präbendierte Mitkanoniker Rudolf von Hewen, der erstmals 1364 III 28 in einer örtlichen Quelle als Amtsinhaber begegnete⁵⁷.

Funktionen:

1. Exekutor: bereits als B. v. H. einfacher Domherr in Konstanz war, ergingen einige Exekutionsaufträge in Benefizialsachen an ihn, so 1357 V 15, 1358 V 5, 1363 I 16, 1364 II 21^{17 19 26 28}. Als Konstanzer Dompropst wurde er 1364 IX 18, 1366 IV 26, 1370 V 9, 1371 II 3, 1371 VI 13, 1371 VIII 27, 1372 III 19, 1373 IX 10, 1373 X 6 und 1377 V 3 – hier für zwei Geistliche nach einem Tausch – gleichfalls zumeist in Benefizialsachen zur Ausführung von Papsturkunden vorgesehen^{29 37a 58 74 75 81 82 88 200 208}. Sonderaufträge ergingen 1370 V 22, als er zusammen mit den Bischöfen von Augsburg und Konstanz von Urban V. mit der Publikation von Kirchenstrafen beauftragt wurde, die die Unterstützung der aufständischen Perugianer betrafen, und 1373 VI 7, als ihm von Gregor XI. auferlegt wurde, die Bekanntgabe der gegen Zürich wegen der Bannung Bruno Bruns verhängten Kirchenstrafen durchzuführen^{59 79}. Urban VI. beauftragte ihn schließlich zwischen April 1383 und April 1384 mit dem Einschreiten gegen Wucherpraktiken, deren der Tübinger Pfalzgraf Konrad genannt Scherer von einem Hohenberger Grafen beschuldigt wurde¹⁶⁷.

2. Dienstmann Herzog Rudolfs IV. sowie Diener und Rat Herzog Leopolds III. von Österreich: den Spuren seines Vaters Peter von Hewen folgend, schloß B. v. H. zusammen mit seinem Bruder Heinrich von Hewen 1362 IV 13 einen einjährigen Dienstvertrag mit Johann Ribi von Lenzburg, Kanzler Rudolfs IV. sowie Verweser in Schwaben und Elsaß, außerdem Bischof von

Gurk; darin wurden die Öffnung zweier Burgen und die Bereitstellung eines Truppenkontingentes vorgesehen sowie Soldzahlungen in Höhe von 2000 fl. vereinbart, wovon die beiden Brüder bereits die Hälfte erhalten hatten^{24 25}. Mit diesem Schritt dürfte sich B. v. H. die Unterstützung seiner Klerikerkarriere durch Rudolf IV. gesichert haben. So wurde er seitens des Herzogs in Anerkennung der Verdienste der männlichen Familienmitglieder 1363 als zukünftiger Rektor der Pfarrei Baden vorgesehen¹¹⁶. Ferner zählte der Habsburger 1363 X 18 zu der *Interveniententrias*, als B. v. H. eine Konstanzer Dignitätsexpektanz erbat; der Herzog könnte auch die Fürsprache König Ludwigs I. von Ungarn vermittelt haben, zumal die beiden Herrscherhäuser damals miteinander verbündet waren und eine gegenseitige Erbfolge beabsichtigten^{10 11 157}. Nachdem nach dem Tod Rudolfs IV. im Januar 1370 sowohl die Lehensbindung der Freiherrenfamilie an die Habsburger über Peter von Hewen erneuert wie das Domkapitel samt Dompropst dem herzoglichen Schirm unterstellt, außerdem im Juni 1370 der Eintritt von B. v. H. in das Diessenhofener Bürgerrecht für den Fall einer Aussöhnung mit der Domherrngemeinschaft vorgesehen worden waren, kam es auch zu einem persönlichen Dienstverhältnis zwischen B. v. H. und Leopold III.^{7a 60 189}. 1374 X 26 griff der Herzog auf den Dompropst als seinen Diener und Rat zwecks einer Mission nach Straßburg zurück, die in Zusammenhang mit befürchteten Einfällen französischer Söldnerheere ins Elsaß stand^{83 84}. B. v. H. zählte ferner mit Rudolf von Habsburg, Landvogt in Schwaben und im Elsaß, zum Kreis der österreichischen Getreuen, die in Klein-Basel – das Leopold III. unlängst verpfändet worden war – für den Herzog 1375 VIII 8 eine Bürgschaft leisteten; daneben fungierten unter anderem der Hofmeister Peter von Torberg, der Kammermeister Heinrich Gessler, der Kyburger Vogt Johann von Bonstetten sowie die Spiesmeister Hartmann von Seen und Rudolf Spiser von Diessenhofen als Bürgen – die sich alle im frühen Schisma als Supplikenmediatoren an der Kurie Clemens' VII betätigten^{86 102a 156 158}. Die 1377 I 10 sichtbar werdende Reaktivierung der Zusage der Vergabe der Pfarrei Baden an ein Mitglied der Freiherrenfamilie könnte wiederum im Zusammenhang mit den Diensten oder Gefälligkeiten gestanden haben, die B. v. H. dem Habsburger erbracht hatte¹¹⁷. Nach Einsetzen des Schismas schlug sich die Bindung von B. v. H. an den Landesfürsten 1380 bei der Annahme des Konstanzer Bürgerrechtes im Vorbehalt zugunsten Leopolds III. nieder⁹⁰. 1381 I 9 wirkte B. v. H. neben Johann von Steinegg* in Konstanz als Schiedsrichter wieder zusammen mit Rudolf von Habsburg, der seinerseits 1374 und 1375 auch als Hauptmann der Herzöge in der Vorlande begegnete^{94 159}. In österreichfreundlicher bzw. -abhängiger Gesellschaft befand er sich auch 1382 IV 25 in Rheinfelden, als er erneut mit dem besagten Peter von Torberg sowie Walter von Altenklingen – damals Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, später auch als Clementist belegt – bei der Quittierung einer von Leopold III. empfangenen Geldsumme seitens der Herren von Andlau anwesend war, die ihrerseits zu den Lehensleuten der Habsburger zählten^{101 102 160}. Danach scheinen sich die Kontakte zum leopoldinischen Umfeld verflüchtigt zu haben. Denn aus den folgenden Jahren ist kein Zusammentreffen zwischen dem Dompropst und herzoglichen Funktionsträgern überliefert. Schließlich könnte auch die im Oktober 1384 erfolgte Übertragung der Pfarrei Baden an Rudolf von Hewen, für die Jahrzehnte zuvor B. v. H. vorgesehen worden war, ebenfalls für eine Aufweichung des Verhältnisses zu Leopold III. sprechen, wozu unterschiedliche Obödienzenoptionen beigetragen haben dürften^{116 117 118 119}.

3. Prokurator: er fungierte für den tauschwilligen Konstanzer Domkanoniker Heinrich von Krenkingen als Prokurator, ließ aber die Resignation stellvertretend 1366 VII 15 durch Johann von Kalkofen ausführen, einen *in Romana curia* verankerten Sachwalter, der als solcher auch für den Tauschpartner Friedrich von Tengen tätig war⁴⁰.

4. Supplikenmediator: er trat 1366 VII 22 neben dem Konstanzer Bischof und Domkapitel sowie dem Salemer und Reichenauer Abt als Fürsprecher für einen Dominikaner auf, der an der päpstlichen Kurie zum Theologiemagister befördert werden wollte¹⁹⁵.

5. Päpstlicher Ehrenkaplan: er wurde als Dompropst hochfreien Standes 1366 X 10 unter Urban V. vom Kämmerer bei persönlicher Kurienpräsenz als Kaplan angenommen^{44 161}. Den Titel *capellanus honoris* ließ er auch 1366 X 28 bei der Vorlage einer Doppelsupplik anführen, außerdem auch 1370 V 8^{13a 45 46}.

6. Kollektorenassistent: er wurde 1372 IV 15 von Gregor XI. beauftragt, Elias de Vodronio beim Einzug des zur Bekämpfung der Visconti im Reich als Subsidium erhobenen Zehnten zu assistieren⁷⁶.

7. Konservator: 1377 IV 2 ließ Hartmann von Bubenberg^z den Dompropst zu einem Konservator seiner Rechte als Domherr bestellen⁸⁷.

Kurienaufenthalte:

– 1345 IX 29 in Villeneuve im Zusammenhang mit der Resignation des Engener Benefiziums und der Provision mit einem Konstanzer Domkanonikat im Rahmen eines Tausches¹⁵.

– 1350 VI 14 zwecks Erwirkung einer Straßburger Domkanonikatsanwartschaft³. Möglicherweise war er vom Studienort Bologna an die päpstliche Kurie gereist¹³.

– möglicherweise 1357 V 7 zusammen mit seinem Vater, als dieser verschiedene Ablässe erwirkte, für B.v.H. die Provision mit der Straßburger Domthesaurie und nochmals eine Domkanonikatspektanz erbat, und 1357 V 15, als er selbst zu einem von drei Exekutoren bestimmt wurde^{4 17 162 162a 162b}. Bei Kurienanwesenheit wären wohl auch er und Peter von Hewen in Bezug zu setzen mit der Übertragung des Konstanzer Stuhles an Heinrich von Brandis, die vom selben Tag datiert wie das an B.v.H. adressierte Exekutorium^{18 198}.

– vielleicht 1363 X 18, als er eine Konstanzer Ehrenstelle erbat, zusammen mit dem Jungkleriker Burkhard von Hewen, der die wegen der impetrierten Konstanzer Domkanonikatspektanz fällige Prüfung auf Insistieren Urbans V. hin an dessen Kurie abzulegen hatte^{10 173}.

– möglicherweise 1364 II 21, als ein Exekutorium an ihn adressiert wurde, und 1364 II 23, als er selbst eine die Konstanzer Dompropstei betreffende Urkunde erbat und erhielt^{11 11a 28}.

– 1366 VII 3 und 1366 VII 7, um sich für die Dompropstei Konservatoren zu beschaffen sowie die erste und einzig bekannte Annatenrate für selbige zu tilgen; außerdem wurde er 1366 VII 15 als Prokurator für seinen Mitkanoniker Heinrich von Krenkingen erwähnt, wobei er sich aber vertreten ließ, und 1366 VII 22 als einer mehrerer Intervenienten^{27 39 40 195}. Schließlich scheint er damals erreicht zu haben, daß Urban V. den Kardinalbischof Petrus mit dem Verfahren gegen die Domherrngemeinschaft betraute, worauf diese 1366 VIII 27 mit der Ausstellung eines Prokuratoriums reagierte⁵⁶. Mit ihm dürfte der jüngere Burkhard von Hewen an die päpstliche Kurie gekommen sein, der sich in Avignon 1366 VIII 2 um die Aufhebung der Residenzpflicht bei vollem Bezug der Einkünfte aus einer Konstanzer Domherrenstelle bemühte¹⁷².

– noch oder wieder 1366 X 10, als er über den Kämmerer zum Ehrenkaplan erhoben wurde, und wohl auch 1366 X 28, als er sich für fünf Jahre die Einkünfte seiner Pfründe am Konstanzer Domstift auch bei Abwesenheit sichern wollte, darüber hinaus seine ordentliche Kollaturgewalt als Dompropst gegenüber Benefizien, deren Erledigungsgrund eigentlich Generalreservation nach sich zog oder deren Nichtbesetzung zur Devolution an den Papst führte^{44 45 46 161}.

– er scheint sich danach bis Ende der 1360er Jahre vorwiegend an der päpstlichen Kurie aufgehalten zu haben und könnte ihr auch nach Italien gefolgt sein, um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Pfründenbezugsstreit zu erwirken^{52 53 56}. In Montefiascone wurden jedenfalls für ihn 1370 V 8 eine weitere Straßburger Domkanonikatsanwartschaft ausgestellt und 1370 V 9 ein Exekutorium, außerdem 1370 V 15 eine Urkunde für den kurienanwesenden Johann Metzger^{13a 58 94b}. Denkbar wäre ferner, daß B.v.H. Bischof Heinrich von Brandis das gegen süddeutsche Ritter gerichtete Publikationsmandat von 1370 V 22 zur Vervielfältigung übermittelte, durch das deren Hilfeleistung für Perugia sanktioniert werden sollte und das ihn selbst als einen Empfänger betraf⁹⁹.

- 1) USG I 498, 506/1, 604. Vgl. Sandermann 1956 S. 81f.; Bittmann 1991 S. 65, 67, 80.
- 2) Vgl. Sandermann 1956 S. 28–31 und Karte S. 27; Rösener 1983 S. 104–106 und Karte S. 109.
- 3) RQ 1209 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: P. St. Johann <Felix Stucki>, P. Zurzach <Otto v. Rheinegg>, Dk. Konstanz Heinrich v. Hünenberg).
- 4) RQ 179.
- 5) FUB II 494.
- 5a) RQ 329.
- 6) Vgl. OBG II 1905 S. 59, 62 und Stammtafel S. 60f.
- 6a) Vgl. Sandermann 1956 S. 9f., 50 und Stammtafel nach S. 10.
- 6b) REC 4801.
- 6c) RQ 1156. Vgl. OBG I 1898 Stammtafel S. 526; Büttler Freiherren Brandis 1911 S. 42 und Stammtafel nach S. 150; ders. Genealogie 1910–1913 S. 26; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 283; Bickel 1978 S. 106 und Stammtafeln I–II S. 56f. und S. 104f.
- 6d) ThUB 2353.
- 6e) REC 5656.
- 7) MGH Const. VIII 555–562, 565–567; Battenberg 676. Vgl. Sandermann 1956 S. 82f.
- 7a) FUB VI 48. Vgl. Sandermann 1956 S. 71–74.
- 8) REC 4808, 4813, 4860; Heinricus S. 81f.
- 9) APA I 223/2.
- 10) RQ 464.
- 11) RQ 474.
- 11a) Werminghoff Heinrich S. m115f.; RQ 1528 (*Nobilitas generis, litterarum scientia*).
- 12) Zu dieser vorangestellten Magistertitulierung vgl. Abschnitt 7.4. b) mit Anm. 8.
- 12a) ThUB 1912.
- 13) ANGUB S. 119–121, Instr. 31–34, 36f. Vgl. Knod 1899 S. 218f.
- 13a) Urbain V 26075 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, A. Rheinau <Heinrich v. Aitlingen>, P. St. Thomas/Straßburg <Nikolaus Spender>).
- 14) IARP VI 996; CDA 1157.
- 15) RQ 1105 (*Apostolice sedis*; 3 Ex.: Bf. Triest, A. Schaffhausen <Jakob v. Henkart>, A. Salem), 1106 (*Apostolice sedis*; 3 Ex.: Bf. Triest, A. Schaffhausen <Jakob v. Henkart>, A. Salem).
- 16) ThUB VII n122.
- 17) RQ 1335.
- 18) RQ 1336.
- 19) RQ 1402.
- 20) Vgl. RQ 1908 S. LIf.; Fink 1931 S. 72–78; Schell 1968 S. 135–140; HS I/2 1993 S. 312f., 317.
- 21) REC 5554.
- 22) RQ 1457.
- 23) RQ 1458.
- 24) Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 147, 283; Strnad Libertas 1962–1964 S. 87–91.
- 25) FUB VI 11. Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 165, 239f.; Bittmann 1991 S. 67, 81.
- 26) RQ 1481.
- 27) RQ 2074.
- 28) APA III 119.
- 29) RQ 1541.
- 30) REC 5844; RQ 1530.
- 31) REC 5858.
- 32) ThUB 2809; REC 5892, 5901, 7141.
- 33–35) -----.
- 36) GLA 67/506 f. 106r–v.
- 37) REC 5926.
- 37a) RQ 1564.

- 38) REC 7142.
- 39) RQ 1569 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, P. St. Thomas/Straßburg <Nikolaus Spender>, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>).
- 40) RQ 1570.
- 41) GLA 67/509 f. 194v–195r.
- 42) Zur Konstitution *Ut ii qui* vgl. Anm. 8 in Kapitel 2.
- 43) Bei dem Richter handelte es sich um Pierre Itier, nach seinem früher gehaltenen Bistum Dax auch *Aquensis* genannt, der von Innozenz VI. 1361 IX 17 zum Kardinalpriester von SS. Quatuor Coronati erhoben wurde und durch Urban V. 1364 II 4 das suburbikare Bistum Albano erlangte. Er schied 1367 V 20 aus dem Leben. Vgl. Hierarchia I 1913 S. 20, 41; Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 180.
- 43a) Der nachfolgende Richter Pierre Roger, der nachmalige Gregor XI., wurde von Clemens VI. 1348 V 28 zum Kardinaldiakon von S. Maria Nova ernannt und blieb es bis zu seiner Papstwahl Ende des Jahres 1370. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 177.
- 44) RQ 1572 (*Virtutibus clarens et meritis*); Schäfer Ehrenkapläne S. 107.
- 45) RQ 545.
- 46) RQ 544.
- 47) REC 7147.
- 48) REC 6006.
- 49) Der mit der Appellation befaßte Kardinal war Jean de Blandiac, der von Innozenz VI. 1361 IX 12 zum Kardinalpriester von S. Marcus, von Gregor XI. 1372 zum Kardinalbischof von Sabina erhoben wurde und nach seinem früher gehaltenen Bistum Nîmes benannt wurde. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII 1888 S. 180; ders. Papstwahlen Zeit 1899 S. 258f.
- 50–51) -----
- 52) REC 6085–6086, 6092 = Photo StadtAKN B VIII 2059, REC 6100 = Photo StadtAKN B VIII 2058.
- 53) RQ 1613 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, P. St. Thomas/Straßburg <Nikolaus Spender>, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>).
- 54) Die Zugehörigkeit Rudolfs von Hewen zur Leitung der leopoldinischen Delegation des Winters 1379/1380 ergibt sich aus einem Schreiben Clemens' VII. von 1380 II 6 an den Herzog. Damals scheint der als *orator* bezeichnete Staßburger Domthesaurar nur eine mit 1378 XI 27 krönungsnah datierte Einzelsupplik mediert zu haben, die sowenig wie eine der im Text überlieferten späteren Fürsprachen einem Mitglied der Hewener Freiherrenfamilie galt. 1381 II 22 vermittelte Rudolf von Hewen zusammen mit Heinrich von Randegg und Otto von Schedlin einen knapp 50 Suppliken umfassenden *rotulus quorundam Alamannorum de Constantia* und 1382 VII 5, als auch Johann von Randegg* bei Clemens VII. als Petent wie Fürsprecher auftrat, zusammen mit Wildrich von Mitra einen Rotulus mit zehn Gesuchen. Aus einem Rubrizellenband geht schließlich hervor, daß sich ein *rotulus quattuor supplicationum presentatus per Rudolphum de Hewen* auf Blatt 179 des nicht mehr erhaltenen dritten Supplikenregisterbands des zweiten Pontifikatsjahrs Clemens' VII. befand – das von 1379 X 31 bis 1380 X 30 dauerte. RS 56/159v, RS 56/169v, RS 62/108r–110v, RS 65/140v, RS Rubric. 1/20r; Kurz Beil. 38. Zu Heinrich von Randegg und Wildrich von Mitra vgl. Biographie 11.16.
- 55) RQ 1603 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. Schotten, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>, Dschol. Speyer <Gerhard v. Thalheim>), 1615 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Ulrich/Augsburg, P. St. Peter/Straßburg, Dd. Würzburg).
- 56) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 57) UB Straßburg V 391, UB Straßburg VII 1137. Vgl. Levresse 1970 S. 23.
- 57a) RQ 366.
- 57b) RQ 1652.
- 58) RQ 1622.
- 59) RQ 1625.
- 60) ThUB 3046–3047. Zum Burgrechtsvertrag vgl. Abschnitt 7.5. b) mit Anm. 5.

- 61) REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057.
- 62) REC 5987, 6121 = Photo StadtAKN A VI 767, REC 6122 = Photo StadtAKN A VI 864.
- 63) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 24f., 259, 317; HS II/2 1977 S. 183f.
- 64) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 19f., 357; HS II/2 1977 S. 183.
- 65) REC 6130 = Photo StadtAKN B VI 1676, REC 6146 = Photo StadtAKN B VIII 2053, REC 6158 = Photo StadtAKN B VIII 2052, REC 6167 = Photo StadtAKN B VIII 2051.
- 66–68) -----.
- 69) REC 6159 = Photo StadtAKN B VIII 2054.
- 70) REC 6169–6170.
- 71) USG I 596. Vgl. Fink 1931 S. 52; HS I/2 1993 S. 317.
- 72) RQ 1678 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, A. Schotten, Dkant. Straßburg).
- 73) RQ 1679 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, A. Schotten, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>).
- 74) RQ 1659.
- 74a) Zu Konrad Last vgl. Biographie 11.9.
- 75) RQ 1698.
- 76) RQ 1702. Zum Visconti-Zehnt vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 77) REC 7149.
- 78) ThUB 3225–3226.
- 79) RQ 1759.
- 80) RQ 1777.
- 81) RQ 1773.
- 82) RQ 1778.
- 83) UB Straßburg V 1158.
- 84) Vgl. Lang 1982 S. 61, 327.
- 85) REC 7152.
- 86) RUB II 129.
- 86a) UB Basel IV 396.
- 87) RQ 1913.
- 88) RQ 1918–1919.
- 89) RQ 1926 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. Schotten, A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, Dkant. Straßburg).
- 90) StadtAKN A IV 1 S. 7b.
- 91) StadtAKN A IV 1 S. 5b.
- 91a) Schadelbauer S. 4f.
- 91b) Schadelbauer S. 15f.
- 92) StadtAKN A IV 1 S. 15a.
- 93) StadtAKN A IV 1 S. 15b–16a.
- 94) USKZ 2757.
- 94a) Zum schwäbischen Städtebund und dessen Bündnis mit Österreich vgl. Abschnitt 7.5.b) mit Anm. 7–8.
- 94b) Johann Metzger erhielt 1370 V 15 als Kirchenrechts- und fortgeschrittener Artesstudent eine Provision mit einem Kanonikat am Züricher Grossmünster, die jedoch nicht zum Ziel führte. Damals war er Rektor der Pfarrei Stalikon, die er bis zu seinem Tod behielt. 1379 bis 1382 vertiefte er seine Qualifikation an der romtreuen Universität Bologna, wo er 1381 als Prokurator wirkte. Die Pfarrkirche unierte Heinrich von Brandis 1383 VII 23 dem avignontreuen Kloster St. Blasien, das sich mit Zustimmung des Bischofs 1383 IX 26 – als Johann Metzger bereits tot war – auch von dem damals in Freiburg wirkenden clementistischen Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille eine Inkorporationsurkunde ausstellen ließ, worauf Heinrich von Brandis 1383 X 2 mit Bezug auf die infolge des Ablebens des Magisters eingetretene Vakanz

- einen Einweisungsauftrag zugunsten des Abtes erteilt. RQ 1624 (*Vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, A. Schaffhausen <Walter v. Seglingen>, Kant. St. Thomas/Straßburg); REC 6705, 7904; USKZ 2908; USG II 170; ANGUB S. 141, 143, 145, Instr.76–78. Vgl. Knod 1899 S. 346; Meyer Zürich 1986 S. 389; Schuler Notare 1987 Textband. S. 302. Zu Guillaume d'Aigrefeuille vgl. Abschnitt 9.2.a) mit Anm. 4.
- 95) Zu den patrizischen in der Bünd vgl. Biographie 11.4.
 96) Schreckenstein Geschichte S. 33f.
 97) REC 6618.
 98) REC 6619.
 99) REC 6576.
 100) GLA 67/493 f. 233r–v.
 101) Vgl. Marchal 1986 S. 54.
 102) USG II 155.
 102a) Zu Peter von Torberg vgl. Biographie 11.14, zu seiner Interveniententätigkeit vgl. Biographien 11.13, 11.14 und 11.16.
 102b) Battenberg 897. Vgl. Rösener 1983 S. 107. Zur vereinten schwäbischen Reichslandvogtei und Leopold III. vgl. Abschnitt 7.5.b) mit Anm. 7.
 103) ThUB 3693, 3695.
 104) Vgl. Bender 1970 S. 63f.
 105) ThUB 3699. Vgl. HS I/2 1993 S. 781.
 106) REC 6678.
 106a) REC 6737.
 106b) RG II Sp. 380.
 107) Vgl. HS I/2 1993 S. 780.
 108) CDA 1155. Zum Konfirmationsakt vgl. Abschnitt 9.2.d).
 109) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b)–c).
 110) StadtAMB U 15; AU XIII 24.
 111) ----.
 112) Zur obödienzpolitischen Haltung Mangolds von Brandis vgl. Abschnitt 9.2.d).
 113–114) ----.
 115) AU XIII 26. Zur Huldigungsaufforderung an Kaiserstuhl zugunsten von Nikolaus von Riesenburg vgl. Abschnitt 9.2.f).
 116) Lichnowsky IV 538.
 117) REC 6408.
 118) Urkunden Herzoge 2.
 119) REC 6765.
 120) REC 7068.
 121–122) ----.
 123) REC 7069–7070.
 124) ----.
 125) REC 7071.
 126) UB St. Gallen IV Anh. 288.
 127) Vgl. HS III/1 1986 S. 1313f.
 128) REC 7073, 7091.
 129) Vgl. HS I/2 1993 S. 323–327.
 130) Zu den bischöflichen Juramenten vgl. Abschnitt 2.b).
 131) Wahlkapitulationen 4.
 132) UB St. Gallen 1952/1.
 133) SSRQ XVI/1 III/1 10; REC 7109.
 134) StadtANK I.A. 32; SSRQ XVI/1 III/1 11, SSRQ XVI/1 III/2 25.
 135–137) ----.
 138) REC 7112.

- 139) REC 7114, 7116.
 140) ----.
 141) GLA 67/506 f. 1r-v.
 142) REC 7163.
 143) ----.
 144) OS 48/103r.
 145) REC 7168.
 146) RA 254/138r-v (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. St. Trudpert, A. St. Blasien, D. St. Agricol/Avignon).
 147) ----.
 148) GLA 5/7188.
 149) GLA 67/509 f. 196r-v.
 150) MGH Necr. I S. 293.
 151) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 229.
 152) Vgl. Land VI 1982 S. 721.
 153) RQ 1084–1085, 1963. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 175; Friederici 1988 S. 101, 152, 246.
 154) REC 7137.
 155) Vgl. Levresse 1970 S. 24.
 156) UB Basel IV 389–393.
 157) Vgl. Strnad Herzog 1961 S. 39f.
 158) Zur Interventionstätigkeit Heinrich Gesslers und Johanns von Bonstetten sowie Hartmanns von Seen und Rudolf Spisers von Diessenhofen vgl. Biographien 11. 8 bzw. 12. 1.
 159) Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 252, 284.
 160) Zu Walter von Altenklingen vgl. Biographie 12. 1.
 161) Zur Kaplanserhebung und Bedeutung des päpstlichen Ehrenkaplanats vgl. Abschnitt 7. 5. a) mit Anm. 3
 162) RQ 178.
 162a) RQ 1329.
 162b) RQ 1330–1333.
 163) RQ 182.
 164) RQ 191.
 165) RQ 259.
 166) Vgl. Schell 1968 S. 141–146; HS I/2 1993 S. 798f. Zur Beteiligung der Freiherren von Brandis an der Ermordung des Dompropstes Felix Stucki vgl. Abschnitt 6. 1. b) mit Anm. 6.
 167) GLA 67/1491 f. 40r. Der Eintrag in das Schulthaifische Formelbuch enthält lediglich das sechste Pontifikatsjahr Urbans VI. als Datumsangabe.
 168) StadtANK I. A. 31; ThUB 4097; SSRQ XVI/1 III/1 12.
 169) Vgl. HS I/2 1993 S. 109f., 333–336.
 169a) Vgl. Schönenberger Bistum Konstanz 1926 S. 96f.
 170) Vgl. HS I/2 1993 S. 336.
 171) ANGUB S. 130. Vgl. Knod Bologna 1899 S. 219.
 172) RQ 541, 1571 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. St. Gallen <Georg v. Wildenstein>, A. Einsiedeln <Marquard v. Grünenberg>, D. St. Agricol/Avignon).
 173) RQ 463, 1524 (*Nobilitas generis*; 3 Ex.: A. Rheinau <Heinrich v. Aitlingen>, A. Schaffhausen <Walter v. Seglingen>, P. Zürich <Bruno Brun>).
 173a) Zu den kanonischen Altersvorschriften vgl. Abschnitt 2. a) mit Anm. 8.
 174) MGH Necr. I S. 293; RQ 1910.
 175) Vgl. HS I/2 1993 S. 289, 817.
 176) REC 7206, 7228. Vgl. HS I/1 1972 S. 190, 226, HS I/2 1993 S. 510.
 177) FUB VI 127, 127/2. Vgl. Sandermann 1956 S. 89f.; Köhn 1990 S. 61; Lutz 1990 S. 54f.; Bittmann 1991 S. 152, 202–210.

- 178) Zu Heinrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1.
 179) StadtAKN U 8554.
 180) StadtAKN Photo A I 1.
 181) StadtAKN U 8956.
 182) StadtAKN U 8557.
 183) REC 7104.
 184) Vgl. HS I/2 1993 S. 801.
 185) REC 7248.
 185a) REC 7215–7216; ThUB 4216.
 186) REC 7249, 7264.
 187) GLA 67/1491 f. 92r–v. Die Bischofsurkunde wurde in das Schulthaißsche Formelbuch ohne jegliche Datumsangabe übernommen und führte ihrerseits nur den Inhalt, nicht das Ausstellungsdatum des päpstlichen Mandates an.
 188) REC 7323.
 189) ThUB 3022. Zum Schirmvertrag vgl. Anm. 5 in Unterkapitel 7. 5.
 190) Zu Heinrich von Homburg vgl. Biographie 12. 2.
 191) ----.
 192) FUB II 336, 338; ThUB 2819.
 193) ThUB VII n198.
 194) FUB VI 64–64/1.
 195) RQ 540.
 196) REC 8057.
 197) GLA 67/506 f. 100r.
 198) Peter von Hewen könnte Anfang Mai 1357 als Mitglied einer Delegation Albrechts II. an der päpstlichen Kurie gewelt haben, wo sich Eberhard von Altenburg 1357 IV 27 als *ambassador* des Herzogs aufhielt. RQ 177.
 199) ThUB 1620, 1798, 2290, 2302, 2588–2589, V n152. Vgl. GHSG IV 1980 S. 65, 73 und Stammtafel nach S. 82.
 200) Grégoire XI 14380.
 200a) RG II Sp. 733f.
 201) REC 7327, 7329. Vgl. HS II/2 1977 S. 609, HS I/2 1993 S. 617f.
 202) Zum Ernennungsrecht des Konstanzer Bischofs am Zurzacher Kollegiatstift vgl. Abschnitt 2. d).
 203) REC 7536.
 204) RG II Sp. 1269.
 205) REC 5280.
 206) Schuler Anfänge Anh. 2.
 207) REC 7085.
 208) IARP VI 950.
 209) Werminghoff Rechtsgeschichte S. 72–74.
 210) Johann von Lichtenberg entstammte aus einer einflußreichen hochfreien Familie des Unterelsasses, die bereits im 13. Jh. Straßburger Bischöfe hervorgebracht hatte und in Rivalität mit den Ochsensteinern stand. Er gehörte dem Straßburger Domkapitel seit 1337 an, wurde um 1345 Domdekan und 1350 Dompropst, war aber in beiden Positionen nicht unumstritten. Zu den Ratgebern Karls IV. zählend und von diesem bereits als Dompropst unterstützt, wurde er auf Betreiben des Luxemburgers, dem er auch als Gesandter diente, nach vorausgegangener Kapitelswahl im Januar 1354 von Innozenz VI. auf den Straßburger Bischofsstuhl befördert, den er bis zu seinem Tod im September 1365 behielt. Vgl. Levresse 1970 S. 23; Moraw König 1971 S. 187f., 540; Hölscher 1985 S. 70, 158, 2110, 213, 215; Losher 1985 S. 196; Fouquet 1987 S. 638–640.
 211) Vgl. Levresse 1970 S. 21–23.

11.7 Eberhard INSIEGLER

Literatur: HS I/2 1993 S. 616, 839f., 850, 862.

Eckdaten: sein Vater war Friedrich von Sulgen, auch Sigillifer genannt, seine Mutter hieß Ursula^{1 2 3 4 7 38}. Die Verbindung der Eltern bestand 1344, 1350 ließ sich das Konstanzer Ehepaar einen Ablass ausstellen^{25 46}. Der Vater starb vor 1364 XII 10, die Mutter vor 1371 IV 5^{7 35}. Der väterliche Herkunftsort lag im Thurgau. Aufgrund der jahrzehntelangen Zugehörigkeit Friedrichs von Sulgen zum Bischofshof wurde jedoch Konstanz zum Standort der Familie, ab etwa 1350 die Amtsbezeichnung des Vaters zum Familiennamen^{7c}. Friedrich von Sulgen begegnete erstmals 1338 unter Bischof Nikolaus von Frauenfeld als Insiegler, diente in dieser Funktion auch den Amtsnachfolgern Ulrich Pfefferhard sowie Johann Windlock, um schließlich von Heinrich von Brandis übernommen zu werden^{7c}. Im Thurgau hielt er eine Vielzahl von Liegenschaften, so etwa Reichenauer Lehen – die ihn in Beziehung zu Abt Eberhard von Brandis treten ließen – in Steckborn und insbesondere in Ermatingen, wo er sich und seinen Nachkommen den Besitz in den frühen 1340er Jahren unter anderem über Kaufgeschäfte mit den Herren von Randegg sicherte; daneben besaß er eine Schuppe in Lengwil und Güter in der Umgebung von Bussnang^{46 47}. In Konstanz blickte er auf ansehnlichen Grundbesitz, in Wolmatingen war er gleichfalls begütert^{35 48 48a}. Wie lange er unter Bischof Heinrich von Brandis das Sigilliferat ausübte, ist nicht sicher geklärt^{7c}. Vor Ort war er 1360 VII 3 sowie 1360 VII 6 nachweislich als Insiegler des Konstanzer Hofes tätig^{1a}. 1361 XII 5 wurde in Konstanz ein Garten Friedrichs *des hoves insiglers* erwähnt^{48a}. 1362 IV 30 findet sich ein Johann als *des alten insiglers sun* bezeichnet, womit jedoch kein sicherer Beleg für eine noch andauernde Tätigkeit des Vaters als Siegelhalter gegeben ist³⁷. Während Friedrich von Sulgen in einem Gesuch von 1358 II 10 am Papsthof eindeutig als Amtsinhaber qualifiziert worden war, ist in einem anderen von 1362 XII 18 nicht zu unterscheiden, ob er oder E.I. das Sigilliferat hielt^{1 3}. Vermutlich wurde die doppeldeutige Formulierung der Supplik in der zugehörigen Urkunde irrtümlich so aufgelöst, als ob die Amtsbezeichnung auf den Sohn zu beziehen wäre^{4 36}. Amtsnachfolger scheint aber nicht E.I. geworden zu sein, sondern Johann Mochenwang³, der 1366 als Siegelbewahrer amtierte und noch 1381 beim Eintritt ins Konstanzer Bürgerrecht vom Rat als Insiegler bezeichnet wurde, obwohl er in der Funktion schon längst abgelöst worden sein dürfte. Während hier der Stadtrat das zeitweilige eigene Amt von Johann Mochenwang³ als Beiname verwendet zu haben scheint, dürfte er 1377, als *Eberhart der Insigeler* Bürger wurde, die langjährige Funktion von dessen Vater bzw. den inzwischen eingebürgerten Familiennamen vor Augen gehabt haben^{7a}. In der Ausübung des Sigilliferates ist E.I. jedenfalls niemals belegt. Letzterer besaß Geschwister namens Johann und Anna, die 1371 IV 5 nicht mehr am Leben waren und neben den verstorbenen Eltern in einer Anniversarstiftung bedacht wurden⁷. Der Bruder dürfte identisch sein mit dem bereits genannten Insieglersohn Johann. Er veräußerte 1365 VIII 30 zusammen mit E.I. eine Schuppe in Lengwil³⁸. Eine weitere Schwester namens Elisabeth war 1373 mit Johann Schwarz verheiratet^{7b 24}. Über Ulrich Schwarz war diese hohe Ratsfrequenz aufweisende Konstanzer Patrizierfamilie, welche 1388 sechs besonders finanzkräftige Mitglieder zählte, nach den Darlegungen des zeitgenössischen Historiographen Heinrich von Diessenhofen 1356 in die Ermordung von Johann Windlock verstrickt, der damals auch Friedrich von Sulgen als Insiegler dieses Bischofs beigewohnt haben soll^{7c 10 45 52}. 1377 wurde E.I. auf fünf Jahre Bürger von Konstanz^{7a}.

Seine Position in den frühen Schismajahren war urbanistisch oder zumindest neutralistisch. Bei der Bischofswahl im Januar 1384 stand er wohl im Lager Urbans VI., jedenfalls war er im Frühjahr

1386 unter Nikolaus von Riesenburg wie auch später an Rom orientiert^{6 17 18 20}. Er starb 1403 X 7 und wurde vor dem Katharinen-Altar im Konstanzer Münster begraben³¹.

Qualifikation: er wurde 1358 II 10 an der päpstlichen Kurie als Kleriker der Diözese Konstanz bezeichnet².

1367 nahm er in Bologna ein Rechtsstudium auf, wo sich damals auch Johann Lupfen* und Rudolf Tettikofer (I)* sowie ein Namensvetter von Burkhard von Hewen* immatrikulierten³⁹. Einen akademischen Titel scheint er nicht erworben zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Domkanonikat: 1358 II 10 medierte Heinrich von Brandis über einen Rotulus bei Innozenz VI. für E.I. eine Bitte um eine Anwartschaft¹. Über dieselbe Petition vermittelte der Bischof zugleich für seinen Notar Johann Mochenwang* einen entsprechenden Wunsch für Chur. Vermutlich wurden die Benefizienvorstellungen der beiden derart protegierten Kleriker auf verschiedene Domkirchen gelenkt, um direkte Konkurrenz zu vermeiden. J.E. ließ sich, ohne selbst an die avignoneseische Kurie gereist zu sein, eine Urkunde ausstellen, die der Reichenauer Abt Eberhard von Brandis exekutieren sollte². Auf deren Basis akzeptierte er während der Vakanz des Papststuhles die durch den *in partibus* eingetretenen Tod Ludwig Veringers von Reutlingen erledigte Pfründe und ließ sich mit ihr providieren^{3 4}. Der Vorgänger war Kollektor in der Diözese Konstanz gewesen und 1362 IX 22 verschieden⁵. Mithin war auch dessen Ableben in die kurze papstlose Phase zwischen den Pontifikaten Innozenz' VI. und Urbans V. gefallen, der die Benefizien der Kammereinnehmer der Generalreservation unterwarf. Nachdem E.I. die Possesß erlangt hatte, erbat er abermals über den Konstanzer Bischof 1362 XII 18 von Urban V. die Konfirmation der Vorgänge, die zwecks Absicherung gegenüber päpstlichen Reservatsfällen, wie sie etwa die von ihm vermerkte Kollektorenfunktion des Vorbesitzers begründete, notwendig wurde; selbige wurde bewilligt, als ob die Pfründe zum Zeitpunkt ihrer Annahme nicht der päpstlichen Disposition vorbehalten gewesen wäre, wobei E.I. bei Ausstellung der Urkunde am Papsthof präsent war^{3 4 53}. 1365 VIII 30 tätigte der Domherr zusammen mit seinem Bruder Johann Insiegler in Konstanz ein Verkaufsgeschäft mit der Alten Dombruderschaft³⁸. Als Domkanoniker wurde E.I. 1367 Scholar in Bologna³⁹. Vermutlich residierte er studienhalber bedingt einige Jahre nicht in Konstanz. 1371 IV 5 stiftete er dort für sich, seine Eltern und zwei seiner Geschwister eine Jahrzeit, die über beiden Dombruderschaften als Legat zugeschriebene Jahreseinkünfte seines Hauses in der Münstergasse dotiert wurde; die Immobilie selbst vermachte er dem Fides-Altar im Münster, der dort als Kaplan präbendierte Priester mußte den Hauszins entrichten^{7 21}. Vermutlich stand E.I. bereits damals in gerichtlicher Auseinandersetzung mit Walter von Klingen über einen *ze dem Bel* genannten Hof, ein *feodum seu mansum*, das der Domherr wie seine Pfründenvorgänger vom Konstanzer Bischof zu Lehen besaß. Der Knappe betrieb in einem Prozeß vor einem weltlichen Richter zu seinen Gunsten ein abschließendes Urteil, obwohl E.I., *allegando se coram domino feodi respondere debere*, mehrfach die laikale Gerichtszuständigkeit abgelehnt hatte, und ließ sich in den leiblichen Besitz einführen; 1371 IV 19 erwirkte der Domkanoniker bei Gregor XI. die Bestellung des Würzburger Offizials zum geistlichen Richter zwecks Annullierung der Schlußsentenz⁸. Zum Grundbesitz von E.I. gehörte ferner vor 1371 XII 8 ein Gut auf dem Ottenberg beim thurgauischen Weerswilen¹⁴. 1372 IV 1 war der Domkanoniker als Zeuge in Konstanz anwesend, als sich Heinrich von Brandis mit der Stadt aussöhnte⁹. Neben dem Bischof war Eberhard von Brandis ein weiterer Lehnherr von E.I., der die Reichenauer Lehnsbeziehungen seines Vaters fortführte. So gab der Domherr nach einem Verkauf 1373 VII 30 Lehen in Böhringen wie in Ermatingen dem Abt auf⁹. Von den von Randegg in Ermatingen herrührende Güter sowie einen Wolmatinger Weingarten verpfändete er 1373 IX 7 mit Zustimmung des Prälaten seiner

Schwester Elisabeth und deren Ehemann Johann Schwarz²⁴. 1373 XI 29 und 1374 XI 10 kam es gleichfalls zur Lehnsaufgabe veräußerten Ermatinger Besitzes²⁶. 1377 erfolgte der Eintritt des Domkanonikers in das Konstanzer Bürgerrecht^{7a}. 1377 V 1 händigte E.I. Eberhard von Brandis erneut verkaufte Ermatinger Liegenschaften aus²⁷.

Ab 1379 bezog der Domherr, der seit 1378 auch als Domkantor fungierte, eine Leibrente von Bischof Heinrich von Brandis^{11 12}. Vor 1380 IV 30 besaß er eine Konstanzer Hofstätte in der Schotengasse, die sich aktuell im Besitz von Johann Molhardi^c befand¹³. Von ihm veräußerte Lehen in Ermatingen händigte er 1383 I 13 dem Reichenauer Abt Heinrich aus²⁸. Naturalien aus einem Wolmatinger Weingarten von E.I. vergabte Heinrich von Brandis vor seinem 1383 XI 22 erfolgten Tod an das Domkapitel¹⁶. Von dem Domherrn einst besessene Ermatinger Lehen gab wiederum 1386 III 11, 1387 II 6 und 1388 X 18 der Reichenauer Abt Werner aus^{29 30}. Schließlich ging E.I. ein Dienstverhältnis mit Sigost von Leuchtenberg, von 1388 bis 1392 gesamtschwäbischer Reichslandvogt, ein; der Landgraf nahm den Domherrn in den Kreis seiner Familiaren auf und beauftragte ihn mit einer Reise an die römische Kurie^{6 6a}. Das Domkapitel gedachte im Anniversar seines Mitkanonikers³¹. Mit dessen Pfründe, für die sich auch ein Rotarichter kurzzeitig interessierte, ließ sich Anfang April 1404 Burkhard Bill providieren⁴⁴. Vor Ort wiederum nahm die Domherrengemeinschaft Konrad von Friedingen, einen Gefolgsmann der Habsburger, auf der Stelle an, der seinerseits eine andere, bereits vergebene beanspruchte und sich darüber mit dem Domkapitel überwarf; im Juni 1406 fällte der österreichische Herzog in dem Konflikt einen Schiedsspruch³³.

2. Domkantorei: als Inhaber der Domkantorei, die mit der Scholastrie als einer der außerordentlichen, vom Bischof mit einem Domherrn zu besetzenden Präbenden verbunden war, erschien 1376 Johann von Steinegg^c, der möglicherweise im Zusammenhang mit der Erlangung eines Archidiaconates zurücktrat. Als E.I. 1377 Konstanzer Bürger wurde, war er offenbar noch einfacher Domkanoniker^{7a}. Als Domkantor begegnete er erstmals 1378 II 3, also unter Bischof Heinrich von Brandis, in Konstanz¹¹. Wie beim Vorgängerkantor ist auch bei ihm der Erlangungsmodus nicht überliefert, doch läßt neben dem Fehlen eines päpstlichen Rechtstitels die persönliche Nähe von E.I. zum Stuhlinhaber ordentliche Kollatur vermuten. Unter Urban VI. wurde der Domscholaster gegebenenfalls anstelle des Konstanzer Bischofs für die Umsetzung einer Kommunionratie vorgesehen, die 1378 V 14, also vor Beginn des Schismas, erging und ein Benefizium der Kollatur von St. Georgen betraf⁵⁰.

1379 VII 4 stellte der Bischof dem Domkantor E.I. für die zugesicherte jährliche Leibrente einen Bürgen¹². 1381 VIII 27 zählte E.I. als Domkantor formal zu den Konservatoren des Klosters Wettingen¹⁵. Beim Tod Heinrichs von Brandis fand er 1383 XI 22 als Amtsinhaber im Zusammenhang seines Wollmatinger Grundbesitzes Erwähnung¹⁶. Danach gehörte er wohl als Urbanist zur Domkapitelsfraktion, die beim Wahlakt im Januar 1384 Mangold von Brandis die Unterstützung versagte, jedenfalls war er nicht bei den anschließenden Wahlverlautbarungen vertreten¹⁷. Nach dem Ableben dieses Elekten trat 1386 III 15 der romtreue Bischof Nikolaus von Riesenburg seine Konservatorenfunktion für die Franziskaner der Diözese Konstanz an E.I. als Domkantor ab¹⁸. Letzterer begegnete als Amtsinhaber 1387 IV 22 in Konstanz¹⁹. In den zahlreichen Reichenauer Lebensurkunden wurde er lediglich 1387 II 6 als Domkantor qualifiziert³⁰. 1388 II 14 wurde der Domkantor von Urban VI. mit dem Vollzug einer Inkorporation für das Kloster Maggenau beauftragt, welche E.I. 1389 VII 31 durchführte²⁰. 1388 VII 18 lag er als Domscholaster mit Heinrich Goldast^c und Johann Perger^c als den Pflegern der Domfabrik im Streit um die *restauratio scole*, der schiedsgerichtlich zu seinen Ungunsten beigelegt wurde²². Möglicherweise trat er noch im selben Jahr in den Dienst von Sigost von Leuchtenberg, der bis 1392 als Reichslandvogt Ober- und Niederschwabens amtierte und ihn als Gesandten einsetzte^{6 6a}. Danach begegnete er bis 1401 verschiedentlich als Domkantor in Konstanz und Umgebung, wobei er 1396 zusammen mit Albrecht von Beutelsbach als Pfleger des Rhein-

brückenspitals fungierte^{23 41}. In das Anniversar der Domherrengemeinschaft ging er auch als Amtsinhaber ein³¹. Wenige Wochen nach seinem Ableben wurde 1403 X 23 durch Marquard von Randeck der von E.I. gehaltene Hof am Münster in eine feste Domherrenkurie umgewandelt und an Heinrich von Randegg* verliehen; ein daraus fließender Zins sollte 1407 für das Jahrgedächtnis des Bischofs Verwendung finden^{32 34 40}. Der begünstigte Heinrich von Randegg* wurde vom Oberhirten überdies zum Nachfolger von E.I. auf dem Archidiakonat Antenemus bestimmt, während die Domkantorei an den seit 1404 als Inhaber belegeten Konrad von Münchwilen ging^{41 43}.

3. Archidiakonat Ante Nemus: der 1385 verstorbene Johann Molhardi* ließ in einer auf 1378 XI 17 rückdatierten Supplik das Archidiakonat als Besitztitel anführen; unklar ist, ob er es bis zu seinem Tod behielt oder vorher aufgab. Insofern bleibt im Fall ordentlicher Kollatur offen, ob E.I. bereits über seinen Förderer Heinrich von Brandis oder einen späteren Oberhirten auf das Amt gelangte, das er bei seinem Ableben hielt und Bischof Marquard von Randeck an Heinrich von Randegg* übertrug; der Nachfolger besorgte sich nach erfolgter ordentlicher Kollatur Anfang November 1403 eine päpstliche Bestätigung^{42 43}.

Funktionen:

1. Exekutor: er wurde als Domscholaster 1378 V 14 in einer Benefizialsache zu einem vertretenden Exekutor bestimmt⁵⁰. 1388 II 14 wurde ein Mandat Urbans VI. an den Domkantor adressiert, das eine Inkorporation betraf und dem E.I. 1389 VII 31 nachkam²⁰.

2. Konservator: als Domkantor fungierte er 1381 VIII 27 zusammen mit dem Reichenauer Abt und dem Augsburger Bischof als vom Papst förmlich bestellter Konservator für das Kloster Wettlingen; wie der Reichenauer Prälat hatte er jedoch das Richteramt subdelegiert, so daß an ihrer Stelle unter anderem Angehörige des Dom- und Peterstiftes in Basel tätig waren¹⁵. Vermutlich stammte die Richterernennung von keinem Schismapapst, sondern ging auf das Jahr 1320 und Johannes XXII. zurück^{15a}. Und möglicherweise stand die Unterbeauftragung seitens E.I. mit der damals proavignonesischen Ausrichtung des Zisterzienserklosters in Zusammenhang⁵¹. Umgekehrt wurde E.I. 1386 III 15 vom Konservator Nikolaus von Riesenburg zum Richter für die Franziskaner innerhalb des Konstanzer Bistums erhoben; Basis war ebenfalls ein von Johannes XXII. ausgestelltes Konservatorium, das in diesem Fall dem Jahr 1319 angehörte und neben dem Konstanzer Bischof zwei weitere Prälaten als Adressaten benannte^{18 18a}.

3. Familiar und Gesandter des Landgrafen und gesamtschwäbischen Reichslandvogtes Sigost von Leuchtenberg: er begegnete als Vertrauter des Landgrafen, der von Ende 1388 bis zum Frühjahr 1392 die ober- und niederschwäbische Reichslandvogtei hielt und E.I. zu Urban VI. oder Bonifaz IX. abbeordnete^{6 6a}. Da das Familienumfeld Sigosts von Leuchtenberg zu den politischen Stützen Karls IV. und Wenzels zählte, bewegte sich damals E.I. in pragnahem Milieu, zu dem Nikolaus von Riesenburg als Konstanzer Bischof und Ratgeber des Königs eine Brücke geschlagen haben könnte^{6b}.

Kurienaufenthalte:

- 1362 XII 18 zwecks Erwirkung der Bestätigung der Konstanzer Domherrenpfünde⁴.
- zwischen Ende 1388 und Frühjahr 1392 im Auftrag des gesamtschwäbischen Reichslandvogtes Sigost von Leuchtenberg^{6 6a}.

1) RQ 222.

1a) REC 5592–5593.

2) RQ 1386 (*Dignum arbitramur et congruum*; 1 Ex.: A. Reichenau <Eberhard v. Brandis>.

3) RQ 344.

4) RQ 1477 (*Probitatis et virtutum tuarum merita*).

- 5) RQ 336; MGH Nocr. I S. 292. Vgl. HS I/2 1993 S. 533.
- 6) GLA 67/1491 f. 27v. Der Eintrag ist undatiert.
- 6a) Wenzel übertrug die bis 1378 zweigliedrige schwäbische Reichslandvogtei zu Ausgang des Jahres 1388 an die Landgrafen Johann II. und Sigost von Leuchtenberg, von denen aber nur letzterer langfristig Amtsbefugnisse ausübte, bis im Frühjahr 1392 vom König ein Nachfolger bestimmt wurde. Vgl. Hofacker 1980 S. 284–287. Zur Vereinigung der nieder- und oberschwäbischen Reichslandvogtei im Jahr 1378 vgl. Anm. 8 in Unterkapitel 7.5.
- 6b) Nachdem Johann I. von Leuchtenberg bei Karl IV., dem auch sein Bruder Ulrich II. vorübergehend als Rat diente, zwischen 1370 und 1376 als Rat, Sekretär, Relator und Reichshofrichter Verwendung gefunden hatte, fungierte der Vater Sigosts von Leuchtenberg 1376 bis 1377 als Hofmeister des jungen Wenzels, um schließlich dieselben vier genannten Funktionen auch beim König zu übernehmen. Unter ihm wie dem Kaiser zählte er zu den erstrangigen Beratern aus dem Kreis der Laienräte ohne luxemburgische Hausmachtbindung, wobei allerdings Böhmen aufgrund der geographischen Randlage der fränkischen Landgrafschaft durchaus auch das Besitzinteresse der Leuchtenberger weckte. Johann II. von Leuchtenberg, der zumindest nominell zusammen mit seinem Bruder Sigost von Leuchtenberg die gesamtschwäbische Reichslandvogtei hielt, fungierte gleichfalls als Rat und Relator Wenzels, starb aber bereits 1390. Schon vor Erlangung der Landvogtei waren die Landgrafen mit südlichen Reichsbelangen befaßt. Beispielsweise gehörte der jüngere oder ältere Johann von Leuchtenberg zu den Räten Wenzels, welche Mitte 1385 in Ulm als Unterhändler eine Übereinkunft mit den Städten zur Judenschuldentilgung trafen, und zwar neben Bischof Nikolaus von Riesenburg, mit dem er sich Dienstgelder des Königs zu teilen hatte. REC 6974–6976, 6978–6979. Vgl. Isenburg IV 1968 Tafel 107; Hlaváček Urkunden 1970 S. 249, 464, 474; Moraw König 1971 S. 482f., 616, 683, 783; ders. Räte 1978 S. 288; Hofacker 1980 S. 284.
- 7) Grundeigentumsverhältnisse II 330.
- 7a) StadtAKN A IV 1 S. 5b.
- 7b) Vgl. OBG II 1905 S. 197f.
- 7c) Vgl. HS I/2 1993 S. 607, 615.
- 8) RQ 1663.
- 9) GLA 5/9823–9824. Zu dem Konflikt zwischen Bischof und Stadt vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 10) Nuglisch S. 364.
- 11) REC 6456.
- 12) REC 6541.
- 13) REC 6574–6575.
- 14) ThUB VII n154.
- 15) REC 6623.
- 15a) PUS II 742–743; RQ 581.
- 16) MGH Nocr. I S. 294.
- 17) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b)–c).
- 18) REC 7018.
- 18a) PUS II 741.
- 19) REC 7068.
- 20) UB St. Gallen 1953–1953/1.
- 21) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 227, 247f.
- 22) GLA 67/506 f. 82r.
- 23) REC 7273, 7393, 7404, 7436, 7582, 7600–7601, 7663; AU VIII 103.
- 24) ThUB 3228.
- 25) RQ 1206.
- 26) ThUB 3244, 3289.
- 27) ThUB 3418.
- 28) ThUB 3724.

- 29) ThUB 3879, 4100.
- 30) ThUB 3938.
- 31) MGH Necr. I S. 293.
- 32) REC 7808.
- 33) GLA 67/492 f. 197r-v.
- 34) MGH Necr. I S. 296.
- 35) ThUB 2808.
- 36) Vgl. HS I/2 1993 S. 616.
- 37) Grundeigentumsverhältnisse II 302.
- 38) ThUB 2834.
- 39) ANGUB S. 130. Vgl. Knod 1899 S. 531.
- 40) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 94f.
- 41) Vgl. HS I/2 1993 S. 839f., 850.
- 42) Vgl. HS I/2 1993 S. 862.
- 43) RG II Sp. 466.
- 44) RG II Sp. 148.
- 45) Heinrich S. 102. Zu dem Chronisten vgl. Biographie 12. 1.
- 46) ThUB 1760b.
- 47) ThUB 1671, 1760a, 1760c, 1837, 2383, V n117.
- 48) Grundeigentumsverhältnisse II 227, 239, 242, 250, 265; ThUB 1681.
- 48a) Grundeigentumsverhältnisse II 295.
- 49) ThUB 3224.
- 50) IARP VI 978.
- 51) Vgl. Schönenberger Bistum Konstanz 1926 S. 204f.
- 52) Konstanzer Ratslisten S. 82, 88f., 92-112, 240.
- 53) Vgl. RQ 1908 S. LXXVIf.

11. 8 Johannes v. LANDENBERG-WERDEGG

Literatur: HS II/2 1977 S. 229f., 333f.; GS XV/1 1981 S. 256f.; Meyer Zürich 1986 S. 85, 380; HS I/2 1993 S. 831, 875.

Eckdaten: er entstammte einer im Thurgau beheimateten, vielzweigigen ritteradeligen Familie, die die nach benachbarten Stammurgen im Südosten von Winterthur benannten Hauptlinien Alt-, Breiten-, Hohenlandenberg und Greifensee ausbildete, ab den 1320er Jahren Werdegg als Hohenlandenberg Seitenlinie^{1 1c 1d 2 5}. Letzterer gehörte J. v. L. an⁵⁵. Er war ein Sohn Rüdigers von Landenberg und besaß einen Bruder namens Hermann^{0 3 4 55}. Der Vater, der erste Vertreter der Werdegger Linie, war in zweiter Ehe mit einer Tochter Jacobs von Frauenfeld verheiratet, der um 1300 den Habsburgern als Hofmeister sowie als Vogt von Kyburg und Frauenfeld diente^{1a 1b 1c 1d 1e}. Sohn dieses österreichischen Beamten war wiederum der 1344 verstorbene Konstanzer Oberhirte Nikolaus von Frauenfeld, der vor seiner Bischofserhebung im April 1334 spätestens 1312 ein Domkanonikat, in den 1320er Jahren die Pfarrkirche Pfyn und die Propstei Embrach erlangt sowie 1331 einen vergeblichen Anlauf auf den Augsburger Bischofstuhl genommen hatte^{34 67}. Johann Hofmeister von Frauenfeld, Sohn des in den 1340er Jahren tätigen gleichnamigen österreichischen Vogts auf der Kyburg und Neffe Bischofs Nikolaus von Frauenfeld, war ab Mitte der 1350er bis in die erste Hälfte

der 1370er Jahre Konstanzer Domkantor^{1c} ⁶⁹. Und im ersten Drittel des 14. Jhs. hatte auch J. v. L. nicht als einziges Familienmitglied versucht, den Einstieg ins Domkapitel zu finden⁴. Der möglicherweise der Breitenberger Linie angehörende Eglolf von Landenberg besorgte sich 1325 eine Expektanz für ein Domkanonikat in Konstanz wie auch für eine Chorherrenstelle am Züricher Großmünster, wurde auch vom Domkapitel zum Domherrn angenommen, aber in Konstanz wie in Zürich zuletzt doch nicht präbendiert^{2e} ¹². 1330 VI 21, kurz bevor J. v. L. Suppliken für ein Züricher Stiftskanonikat und die Pfarrei Pfylen vorbrachte, bemühte sich ferner Ulrich von Landenberg über eine Anwartschaft um eine Bepfründung als Domherr; dem Sohn von Hermann von Landenberg war gleichfalls kein Erfolg beschieden^{2f} ³ ⁷ ¹². In ihrer politischen Orientierung zeigten die von Landenberg trotz gestreuter Beziehungen eine auf die österreichischen Herzöge gerichtete Grundtendenz, die allerdings nicht in allen Linien gleichermaßen ausgeprägt war^{1f} ⁵. Führend in dieser Hinsicht waren die Greifensee, die ihre Herrschaft von 1300 bis 1369 als österreichisches Pfand hielten und unter denen der 1361 verstorbene habsburgische Spitzenfunktionär Hermann von Landenberg-Greifensee als Pfandherr von Grüningen sowie Hofmeister, Hauptmann, Landvogt und Landmarschall hervorragte¹ ² ^{2b}. Nach dessen Ableben waren mehrere Familienmitglieder zwischen 1367 und 1380 in Pfandgeschäfte der österreichischen Landesfürsten eingebunden^{2d}. Im Vorfeld der Schlacht bei Sempach widersagten im Juni 1386 drei Vertreter der Greifensee-Linie den Eidgenossen⁶⁸. Die Breitenlandenberger brachten ihrerseits mit dem spätestens 1377 verstorbenen Hermann von Breitenlandenberger sowie den um die Jahrhundertwende verschiedenen Eglolf von Breitenlandenberger und Hermann von Breitenlandenberger Räte der Herzöge hervor¹ ². Dieses politische Beziehungsgefüge wurde während des 14. und frühen 15. Jhs. durch eine Heiratspolitik flankiert, die österreichische Dienstadelsfamilien berücksichtigte und beispielsweise die Eheverbindungen Greifensee-Bonstetten, Greifensee-Diessenhofen, Hohenlandenberger-Diessenhofen und Breitenlandenberger-Diessenhofen zeitigte² ^{2g}. Daß zwischen der Werdegger Seitenlinie und den Habsburgern ebenfalls Fäden gesponnen waren, deutete sich bereits im Konnubium Werdegger-Frauenfeld an. Weitere Verbindungslinien verliefen auch hier außerhalb der familienpolitischen Ebene. So war Rüdiger von Landenberg-Werdegger 1332 stellvertretend für Hermann von Landenberg-Greifensee Pfleger des an diesen versetzten Grüningen, bevor er 1333 verstarb¹ ^{1b} ^{1c} ^{1d}. Hermann von Landenberg-Werdegger diente in den 1370er Jahren den Herzögen als Geldgeber, die ihrerseits von ihm Herrschaftstitel erwarben; außerdem unterhielt er damals Kontakt zu den von Bonstetten^{2c}. Seine Tochter Anna von Landenberg-Werdegger war 1382 mit Eberhard von Straß, einem österreichischen Lehnsträger aus Frauenfelder Dienstadelsfamilie, verheiratet, der zugleich Reichenauer Lehensmann war^{2a}. Auf diese Eheverbindung scheint um 1400 eine weitere mit einem Mitglied der von Bonstetten gefolgt zu sein^{1a}. Damals stand wiederum ein Hermann von Landenberg-Werdegger im Dienst der österreichischen Landesfürsten¹ ^{1b}. Für J. v. L. selbst dürfte ein 1373 III 23 gleichzeitig mit Heinrich Gessler, einem aus der Konstanzer Diözese stammenden *miles*, erwirkter Ablass auf zeitweilige persönliche Bezüge zum habsburgischen Hof schließen lassen⁴¹ ⁴². Denn dieser Ritteradelige dürfte mit dem langjährigen herzoglichen Kammermeister zu identifizieren sein, der seinerseits im Jahr darauf die Herrschaft Grüningen erwarb und als Spitzenbeamter zu den leitenden Köpfen einer im Winter 1379/1380 an der Kurie Clemens' VII. tätigen Abordnung Leopolds III. zählte, wo er auch als Supplikenmediator auftrat²ⁱ. Letzteres taten auch Johann von Bonstetten, seinerseits jahrelang Kyburger Vogt und 1379 auch österreichischer Landvogt in der Vorlande, sowie Johann Truchseß von Diessenhofen^{2h} ¹⁵.

Vor diesem Hintergrund überrascht, daß J. v. L. zu Beginn des Schismas keinerlei clementistische Neigungen entwickelt zu haben scheint. Möglicherweise gab er sich zunächst neutral, bevor er sich der römischen Observanz anschloß, auf deren Seite er wohl bei seinem Votum für Mangold von Brandis bei der Konstanzer Bischofswahl im Januar 1384 stand sowie 1387 und 1389 bezeugt ist³⁰ ⁴⁷ ⁵⁵. Er scheint nicht Bürger von Konstanz geworden zu sein. Nach dem Eintrag im Anniversar

des Domkapitels starb er 1388 XII 2 und wurde vor dem Jodokus-Altar im Konstanzer Münster begraben^{53 63}. In Bischofszell wurde sein Jahrgedächtnis im Dezember begangen, ohne daß sein Sterbejahr festgehalten worden wäre⁶¹. Dieses dürfte in 1389 zu emendieren sein, da J. v. L. nach einem Formelbuchvermerk ein von Bonifaz IX. *in primordio sue creationis*, mithin frühestens im November 1389, ausgestelltes Exekutorium subdelegierte³⁰.

Qualifikation: er immatrikulierte sich 1338 in Bologna, wo sich damals unter dem als Konstanzer Domkanoniker bezeichneten Prokurator Konrad von Riet auch Dietrich Last⁵⁶ und Nikolaus Sätelli⁵⁶ einschrieben⁶. Er scheint sich aber in den Rechtswissenschaften nicht graduiert zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. **Kanonik Zürich/Großmünster:** er erhielt 1330 VII 25 von Johannes XXII. eine Expektanz und war bei der Ausfertigung der Urkunde an der päpstlichen Kurie anwesend⁷. Er konnte den Rechtstitel jedoch nicht umsetzen⁸.

2. **Pfarrkirche Pfyn:** nach den statutarischen Bestimmungen des Domkapitels mußte die Pfarrei mit einem Domherrn besetzt werden, wobei der Propst das ordentliche Kollaturrecht besaß⁹. J. v. L. erbat 1330 VII 31 von Johannes XXII. die Provision mit der Pfarrkirche; als Vakanzgrund gab er Resignation durch den Propst von Embrach an³. 1330 IX 30 wiederholte er die Bittschrift in konkretisierender Form, nunmehr erweitert um den Namen des Rektors Nikolaus von Frauenfeld sowie um das Gesuch für eine Domkanonikatsprovision⁴. Urkunden sind in beiden Fällen nicht überliefert, die Gesuche nur durch Kammernotizen bekannt. J. v. L. dürfte bei Vorlage der früheren Supplik, die eine knappe Woche nach Ausstellung der Züricher Anwartschaft erfolgte, vielleicht auch der späteren Bittschrift an der avignonesischen Kurie anwesend gewesen sein, wo sich im Juli und September 1330 auch Nikolaus von Frauenfeld als Gesandter und Notar Herzog Ottos von Österreich wie in eigener Sache aufhielt^{7 34 66 70}. Der Verwandte, seit Frühjahr 1331 Stuhlprovis in Augsburg, vermochte sich nicht auf dem dortigen Bischofsstuhl durchzusetzen und behielt kurzerhand die Pfarrkirche wie eine Reihe anderer Benefizien bis zur 1334 unter dem genannten Papst erfolgten Versetzung nach Konstanz bei, weshalb J. v. L. keine Urkunden erwirkt zu haben scheint^{34 67}. Auch danach scheint die beabsichtigte Nachfolge nicht zustandegekommen zu sein; jedenfalls ist J. v. L. vor Ort nicht als Kirchherr zu greifen. Rund vier Jahrzehnte später besaß Johann von Steinegg⁵ die Kuratstelle; Heinrich von Steinegg hatte sie bereits in der ersten Jahrhunderthälfte unkanonisch gehalten.

3. **Domkanonik:** da die von J. v. L. angestrebte Pfarrkirche Pfyn nur mit einem Domherrn zu besetzen war, dürfte sich das erste Verleihungsgesuch von 1330 VII 31 als sachlich unzureichend erwiesen haben^{3 9}. Die satzungsmäßigen Vorgaben wurden 1330 IX 30 in einer nur durch einen Kammereintrag verbürgten Zweitsupplik dadurch faktisch berücksichtigt, daß auch eine Domkanonikatsprovision erbeten wurde, wobei sich die betreffende Pfründe gleichfalls durch eine von Nikolaus von Frauenfeld erklärte Resignation erledigt hatte⁴. Letzterer hatte sich, noch bevor ihm im April 1331 der Bischofsstuhl von Augsburg übertragen wurde, 1330 VII 30 als päpstlicher Kaplan im Kontext einer wegen unkanonischer Stellenhäufung notwendigen Rehabilitierung – mit der der Verzicht auf die Parochie Pfyn offenbar in Verbindung zu setzen ist – um Neuübertragung der Konstanzer Pfründe und verschiedener anderer Kirchenstellen bemüht, ohne daß eine Ausfertigung bekannt wäre^{34 67 70 71}. Wiederum verzögerte sich die tatsächliche Stellenaufgabe wegen der Augsburger Entwicklung, tatsächlich gab Nikolaus von Frauenfeld erst als Konstanzer Elekt 1334 IV 20 im Zusammenhang mit einer zweiten Inhabilitätsaufhebung die Pfründe frei⁶⁷. Selbige wurde zwei Tage später von Johannes XXII. an Johann Senn und einige Jahre nach dessen Promotion zum Baseler Bischof von Benedikt XII. auf Betreiben des Konstanzer Bischofs Nikolaus von Frauenfeld

im Juni 1341 an Ulrich von Friedingen übertragen, der seinerseits ein Verwandter des beim Papst intervenierenden Konstanzer Oberhirten war⁷². J. v. L. dürfte zu dem späteren Zeitpunkt bereits mit einem anderen Domkanonikat versorgt gewesen sein, das er wohl um 1338, als er in Konstanz und Bologna als Domthesaurar auftrat, auf ordentlichem Weg vor dem Hintergrund eines kurzzeitigen Aufschwungs der domkapitularen Kollatur erlangt hatte^{6 6 71 73}. Die Übernahme der Domthesaurie bedingte es, daß J. v. L. fortan vor allem in seiner Tätigkeit als Domkustos, nicht als Domherr zu fassen ist. Bereits vor seinem Tod interessierte sich Hugo Ellend für die Pfründe, der sich mit reichsstädtischer Unterstützung die Nachfolge durch Urban VI. zu sichern gedachte⁵⁰. Dieser Konstanzer Kleriker gelangte zwar mit Hilfe eines von Urban VI. bewilligten Rechtstitels auf eine ihm 1391 von Bonifaz IX. bestätigte Präbende; der damals genannte Vorgänger war aber nicht mit J. v. L. identisch⁶⁵.

4. Domthesaurie: bis Mai 1335 ist der zwei Jahre später verstorbene Gebhard von Freiburg als Domthesaurar belegt¹⁰. J. v. L. trat erstmals 1338 IV 2 in Konstanz als Amtsinhaber auf, als welcher er sich im selben Jahr auch an seinem Studienort vorstellte^{6 6}. Da kein päpstlicher Rechtstitel für die Domthesaurie bekannt ist, ist wohl ordentliche Kollatur durch den Bischof anzunehmen, also durch den zum Stuhlinhaber aufgestiegenen Nikolaus von Frauenfeld, zu dessen Parentel J. v. L. gehörte^{16 34}. Vor Ort begegnete J. v. L. 1343 III 7 als Domkustos, als das Domkapitel Maßnahmen aufgrund der bevorstehenden Ausweisung durch die Bürgerschaft wegen Beachtung des Interdiktes ergriff, danach 1343 XI 5¹¹. Nach der Wahl Ulrich Pfefferhards zum Konstanzer Bischof begleitete er den Elekten nach Eltville, wo er 1344 IX 16 nachzuweisen ist^{13 35}. 1346 VII 13 hielt er sich in Frauenfeld auf, wo er einen Pfarrkirchenverzicht des Verwandten und nachmaligen Domkantors Johann Hofmeister von Frauenfeld bezeugte, 1346 IX 26 wie 1347 XI 21 in Konstanz^{14 69}. Danach verliert sich für einige Jahre seine Spur. 1355 XI 16 und 1356 IX 25 ergingen Exekutorien an ihn²³. Ab 1359, als J. v. L. auch die Propstei des Stephansstiftes hielt, läßt sich seine Anwesenheit in Konstanz wieder konkret greifen, zunächst 1359 I 21²⁵. Ebenda ist der Domthesaurar 1359 VI 22 belegt²⁶. 1359 VII 8 und 1359 VII 15 fungierte er dort als Propst von Bischofszell^{19 28}. Als Domkustos trat er 1359 XII 13, 1361 IV 19, 1362 I 11, 1363 III 11 in Konstanz auf²⁹. 1363 VII 1 begegnete er ebenda als Propst von St. Stephan, danach 1365 III 5, 1366 VIII 27, 1367 X 21, 1370 V 9 und 1370 IX 26 wieder als Domthesaurar^{32 33}. Um 1370 beliefen sich nach einem bistumsweiten Einkunftsverzeichnis, dem *Liber marcarum*, seine Einnahmen auf 39 M. S., wobei er nicht allein als Domkustos, sondern zugleich als Propst von Bischofszell veranschlagt wurde⁶⁴. Unter Gregor XI. wurde der Domthesaurar 1371 VI 13 als Exekutor vorgesehen, 1371 X 17 als Konservator, 1372 IV 18 abermals als Exekutor^{37 38}. 1372 VI 1 ist J. v. L. erneut und nunmehr zugleich als Archidiakon des Zürichgaus in Konstanz nachzuweisen⁴⁰. 1373 III 23 erhielt er einen Ablass⁴¹. Gleichzeitig wurde nicht nur dem oben genannten Heinrich Gessler, sondern auch dem Konstanzer Ehepaar Elisabeth und Konrad Burg, letzterer ein in Konstanz ansässiger und am Bischofshof tätiger kaiserlicher Notar, die *absolutio in mortis articulo* gewährt^{42 43}. Als Domkustos begegnete J. v. L. vor Ort 1373 VI 4, hier als Bürge des mit ihm verwandten Domsängers Johann Hofmeister von Frauenfeld, dann 1373 VII 9, 1373 VII 14, 1374 IV 28^{21 24 44 69}. 1376 VII 30 wurde ein weiteres Exekutorium an ihn gerichtet, das den damaligen Domkanonikatsexpektanten und Bischofszeller Chorherrn Johann Lupfen⁵ betraf⁴⁵. 1378 II 3 ist J. v. L. in Konstanz belegt, wo er sich vielleicht auch 1379 II 9 aufhielt^{22 46}.

Ansonsten läßt er sich in den frühen Schismajahren bis zur Stuhlvakanz nicht in Konstanz nachweisen. Bei der Bischofswahl im Januar 1384 votierte er, wohl als Anhänger Urbans VI., für Mangold von Brandis⁴⁷. Zusammen mit den anderen Wählern zeigte er 1384 V 18 von Konstanz aus sowie 1384 VII 3 die Bischofserhebung verschiedenen Hochstiftsorten an⁴⁸. Nach einer weiteren Formelbuchnotiz scheint der Domthesaurar den Elekten aber nicht bis zu dessen Tod unterstützt zu haben. Unter dem Tagesdatum VIII 15 formulierte die *liga seu universitas civitatum imperialium in*

Alamania, zu der die Stadt Konstanz als Mitglied des 1381 mit dem rheinischen Städtebund vereinigten schwäbischen Städtebundes zählte, eine an Urban VI. gerichtete Supplik, über die sie für Hugo Ellend eine Domkanonikatsexpektanz erbat oder aber die Reservation der von J. v. L. besessenen Domherrenstelle samt Pfründe und Thesaurie^{50 51}. Mit dieser Alternativoption hoben die Reichsstädte bzw. deren Favorit vor dem Ableben von J. v. L. wohl auf die Vornahme einer Spezialreservation ab. Aufgrund der in dem Gesuch, dessen Abfassungsort und -jahr nicht kopiert wurden, enthaltenen Bezüge auf die Anhänger Clemens' VII., zu dem sich der im November 1385 verstorbene Mangold von Brandis im Herbst 1384 bekannt hatte, und die Gegner des Konstanzer Bischofs Nikolaus von Riesenburg ist die Bittschrift wohl dem Jahr 1385 zuzuordnen⁶². Dann dürfte auszuschließen sein, daß J. v. L. Mangold von Brandis noch die Stange hielt, da die Kommunen in diesem Fall zwecks sofortiger Neubesetzung von Domkanonikat und Domthesaurie wohl auf die Möglichkeit eines Privationsverfahrens wegen Anhängerschaft gegenüber dem clementinischen Stuhlpräbendaten rekuriert hätten, anstatt das Ausscheiden von J. v. L. infolge Todes abzuwarten. Ob die Supplik überhaupt jemals dem römischen Papst vorgelegt wurde und darauf eine Ausfertigung folgte, läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Unabhängig davon eröffnete das fortgeschrittene Alter von J. v. L. städtischen Kreisen offenbar die Perspektive auf eine baldige Rotation im Domkapitel. Diese erfüllte sich aber ebensowenig wie die vielleicht gleichfalls gehegte Hoffnung, daß der amtierende Domthesaurar Bürger von Konstanz werden würde. J. v. L. scheint diesen Schritt jedenfalls nicht vollzogen zu haben, wobei nur sporadische Präsenz in der Bischofsstadt eine Rolle gespielt haben könnte. Wenngleich er als Propst des Stephansstiftes auch 1387 in Konstanz tätig gewesen sein dürfte, so ist doch zumindest von zeitweiliger Abwesenheit auszugehen, so etwa 1387 I 29, als er vor dem städtischen Rat bei einer Übereinkunft mit dem Urbanisten Berengar Burg über die von diesem angestrebte Propstei des Stephansstiftes durch seinen Bruder Hermann von Landenberg vertreten wurde^{55 56}. Möglicherweise wirkte auch seine ritteradelige Abstammung entscheidungsbildend, immerhin ging J. v. L. mit dem Nichteintritt ins Bürgerrecht mit den meisten seiner 1378 kapitelsitzenden Standesgenossen konform. Eine im Standesbewußtsein begründete Ablehnung muß jedoch nicht zwangsläufig zusätzlichen Nährstoff durch die Bemühungen der Nichtadeligen Hugo Ellend und Berengar Burg um Nachfolge auf der Domherrenpfründe und Domthesaurie sowie der Propstei von St. Stephan erhalten haben, zumal beide Bewerber erst nach dem Ableben von J. v. L. zum Zuge zu kommen gedachten – obwohl dessen Ämterkumulation ein forscheres Vorgehen erlaubt haben dürfte^{50 55 59}. Das Ausscheiden aus der Domkustodie zog sich bis zum Amtsantritt Bonifaz' IX. hin, unter dem J. v. L. als Exekutor tätig wurde³⁰. In das Anniversar des Domkapitels, das seinen Tod – hinsichtlich der Jahresangabe wohl unzutreffend – zu 1388 XII 2 verzeichnete, ging er als Domherr wie Domthesaurar ein, in das des Kapitels von Bischofszell als Domkanoniker^{53 61}. Aus den Distributionen seines Anniversars flossen Gelder an die vier Sukkentoren⁶³. Nach seinem Tod gelangte die Domkustodie nicht in die Hand des städtischen Kandidaten Hugo Ellend, der aber zumindest als Domkanoniker bepfründet wurde⁶⁵. Vielmehr ging die Domthesaurie an Rudolf Tettikover (I)*, der erstmals im August 1390 als Amtsnachfolger belegt ist⁴⁹. Dieser Patriziersohn hatte zunächst gegen den schließlich resignierenden Albert Blarer einen Rechtsstreit zu führen, in dem er 1391 IV 13 eine Surrogation erhielt^{54 57}.

5. Propstei Bischofszell: nach dem im Juli 1344 eingetretenen Tod Albrechts von Kastell, der auch Propst des Konstanzer Johannis- und Stephansstiftes gewesen war, votierte das Kapitel in einer vor 1345 III 15 vorgenommenen zwiespältigen Wahl für J. v. L. und Friedrich Sätelli, von denen sich damals keiner in den faktischen Besitz der Dignität bringen konnte; beide fanden in Felix Stucki einen Konkurrenten, der die unkanonische Pfründenhäufung seitens des Verstorbenen geltend machte, unter dem genannte Datum von Clemens VI. providiert wurde, Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Rechtstitels hatte, nur einmal 1347 als Inhaber der Propstei, die er bei Erlangung

einer Domstiftsdignität aufgeben sollte, belegt ist und selbige 1349 bei der Provision mit der Johannisstiftspropstei nicht mehr anführte^{17 18}. J. v. L. ist erst 1359 VII 8 und 1359 VII 15 als Bischofszeller Propst belegt^{17 19 28}. 1364 III 4 hielt er sich in Bischofszell auf; als Propst begegnete er auch 1364 IV 30, 1373 VII 9, 1373 VII 14, zuletzt 1379 II 9^{20 21 22}. Als solcher fand er um 1370 Berücksichtigung im *Liber marcarum*⁶⁴. Auf ihn folgte Johann von Steinegg⁶, der ab 1383 als Propst auftrat. Der Grund des Wechsels liegt nicht offen und könnte möglicherweise in unrechtmäßiger Ämterhäufung zu suchen sein¹⁷. Im Anniversar des Kollegiatstiftes wurde dem verstorbenen J. v. L. als Propst gedacht⁶¹.

6. Propstei St. Stephan: nach dem Ableben des nur kurzzeitig amtierenden Inhabers Ulrich von Friedingen im Juni 1358 begegnete J. v. L. 1359 I 21 in Konstanz als Nachfolger, danach 1363 VII 1^{25 32 58}. Er dürfte wohl auch mit dem dort 1387 belegten, namentlich nicht genannten Propst identisch sein^{27 56}. An seine Position suchte Berengar Burg unter Rückgriff auf eine Provision Urbans VI. aufzurücken; in einer vor dem Konstanzer Stadtregiment 1387 I 29 unter Beteiligung seines Vaters Konrad Burg geschlossenen Übereinkunft behielt sich Berengar Burg die Verfolgung seiner Ansprüche vor Kurieninstanzen vor, während sich J. v. L., der bis zu seinem Tod die uneingeschränkte Propstei halten sollte, sich verpflichtete, die Dignität nicht zugunsten eines Dritten aufzugeben⁵⁵. Insofern scheint es, daß vor Ort mit dem Sohn des oben genannten Konstanzer Ehepaars, das wie J. v. L. 1373 III 23 einen Ablass erhalten hatte, eine einvernehmliche, durch einen Rechtstitel abgesicherte Nachfolgeregelung getroffen werden sollte^{41 43}. Berengar Burg ist 1391 ausdrücklich als Amtsinhaber belegt und starb im Dezember 1395 oder 1396^{52 58}. Unklar ist, ob er sich gleichfalls gegenüber dem Papst auf unkanonischen Besitz infolge Kumulation mit der Domthesaurie seitens J. v. L. berufen hatte, wie es Nikolaus Last³ 1399 tat, als er sich die Propstei von Bonifaz IX. bestätigen ließ⁵⁹.

7. Archidiakonat Zürichgau: das Archidiakonat war vielleicht längere Zeit unbesetzt³⁹. J. v. L. erhielt es vor 1372 VI 1 von Bischof Heinrich von Brandis übertragen und verpflichtete sich unter diesem Datum gegenüber dem Kollator, jährlich nur eine bestimmte Summe aus den Gefällen zu beanspruchen⁴⁰. Möglicherweise blieb er bis zu seinem Tod Archidiakon; 1417 begegnete Johann Ulrich von Diesenhofen als Amtsinhaber^{36 39}.

Worms:

1. Johannispfründe in Nonnenmünster: in der Klosterkirche besaß er das zum Verfügungsbereich der Äbtissin des Zisterzienserinnenkonventes gehörende *beneficium sacerdotale*, das nach seinem Tod ein Geistlicher kraft einer päpstlichen Kollaturanwartschaft einnahm; dem Vorgang erteilte Bonifaz IX. 1393 VI 18 die Bestätigung⁶⁰.

Funktionen:

1. Exekutor: 1355 XI 16 und 1356 IX 25 sollte der Domthesaurar Ordensgeistlichen zur Aufnahme in einen Konvent verhelfen²³. 1371 VI 13 und 1372 IV 18 folgten zwei weitere Exekutionsmandate in Benefizialsachen³⁷. Ein anderes erging 1376 VII 30 zugunsten von Johann Lupfen⁴⁵. Zu Beginn der Regierungszeit Bonifaz' IX. wurde J. v. L. nach einer kopia überlieferten Urkunde des subdelegierten Albert Blarer zusammen mit Heinrich Livi als dem Propst von St. Johann zu einem den Konstanzer Bischof vertretenden Exekutor einer *in communi forma pauperum* von Burkhard am Stad von Zürich erwirkten Anwartschaft für ein Benefizium Wettinger Kollatur bestellt; er trat das Mandat zusammen mit seinem Kollegen an Albert Blarer ab^{30 31}.

2. Konservator: er wurde 1371 X 17 zu einem von drei Konservatoren für das Kloster Rüti bestimmt³⁸.

Kurienaufenthalte:

– 1330 VII 25 und wohl auch 1330 VII 31 sowie vielleicht 1330 IX 30 im Zusammenhang mit der

Züricher Anwartschaft, der Bitten um Provision mit der Pfarrkirche Pfyn sowie um Domkanonikatsübertragung; damals dürfte er seinen Verwandten Nikolaus von Frauenfeld an die päpstliche Kurie begleitet haben, den er auf der Pfarrei und Domherrenpfünde zu beerben suchte^{3 4 7 66}.

- 0) USKZ 99.
- 1) Vgl. HBLS IV 1927 S. 585–589.
- 1a) Vgl. Studer 1904 Stammtafel III.
- 1b) Vgl. Studer 1904 S. 31f.
- 1c) Vgl. Kläui Neues 1958 S. 47–52, 58, 61.
- 1d) Vgl. Kläui Neues 1958 Stammtafel nach S. 50.
- 1e) Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 87f., 290f.
- 1f) Vgl. Kläui Neues 1958 S. 39, 46, 58.
- 2) Vgl. OBG II 1905 S. 431–433 und Stammtafeln S. 434–439.
- 2a) USG II 156; ThUB 3704–3705; REC 6772. Vgl. Burkhardt 1977 S. 57 und Stammtafel S. 58.
- 2b) Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 283–285.
- 2c) USG I 15, 39, 72; ThUB 3062; USKZ 2628.
- 2d) USG I 746; QSG XV/1 S. 680–682, 703f., 707. Vgl. Marchal 1986 S. 85.
- 2e) RQ 684, 729. Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 85, 239f.
- 2f) RQ 886.
- 2g) Vgl. Wegeli 1908 Stammtafel nach S. 64.
- 2h) Die von Bonstetten waren eine Freiherrenfamilie im Südwesten von Zürich. Johann von Bonstetten begegnete als Vogt von Kyburg zwischen 1375 und 1378 sowie zwischen 1381 und 1383, als Landvogt im Aargau, Thurgau und Elsaß zwischen August und Oktober 1379. In der Landvogtsfunktion, in der er Goetz Müller nachgefolgt war und die er auch bei einer Petition an der Kurie Clemens' VII. anführen ließ, wurde er spätestens im April 1380 durch Walter von Altenklingen abgelöst, der zuständig war für die Bereiche Aargau, Thurgau und Schwarzwald. Im Dezember 1380 erhielt Johann von Bonstetten unter anderem als Vergütung seiner Landvogts-tätigkeit die Grafschaft Kyburg versetzt, deren Vogtei er während seiner Amtszeit als Landvogt nicht besessen zu haben scheint. Im Februar 1383 wurde ihm die Pfandsomme erhöht, nach seinem Tod Kyburg im November 1384 ausgelöst. Er gehörte zu den österreichischen Beauftragten, die im Februar 1378 das Bündnis mit dem schwäbischen Städtebund aushandelten. Im Februar 1381 wurde er als Rat der österreichischen Herrschaft bezeichnet. Als Landvogt im Thurgau, Aargau und Elsaß hatte er bei Clemens VII. einen Rotulus eingereicht, der mit 1378 XI 27 krönungsnah datiert wurde. RS 56/170v–171r; RUB II 129; USKZ 2427, 2532, 2545, 2686, 2824, 3002–3003; ThUB 3530; USG II 93, 134, 164; UB Ulm II 1064; SSRQ XII/1 II 65, 116, 138; RBA 471. Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 285, 290; Sablonier 1979 S. 179, 261 und Karte I nach S. 281. Zum österreichischen Bündnis mit dem schwäbischen Städtebund vgl. Abschnitt 7.5.b) mit Anm. 7.
- 2i) Heinrich Gessler stammte aus einer ritteradeligen Familie des Aargaus, die unter anderem Meienberg als österreichisches Pfand hielt. Gleichfalls über den Pfandweg erwarb er 1374 die Herrschaft und Vogtei Grüningen, um im Anschluß daran im Zürichgau zielstrebig seinen Besitz zu arrondieren. Länger als ein Jahrzehnt, von 1372 bis 1384, hielt er das Kammermeisteramt. Offenbar nur vertretungsweise, nämlich in der Übergangsphase der Funktion von Peter von Torberg an Goetz Müller, fungierte er anfangs Juli 1379 auch als Hofmeister. Als Kammermeister und Ratgeber Leopolds III. wurde er im Zusammenhang mit Petitionen während seines Aufenthaltes an der Kurie Clemens' VII. unter anderem im Dezember 1379 und Februar 1380, danach auch verschiedentlich vor Ort qualifiziert. Von diesem Schismapapst wurde der Gesandte in einem im Februar 1380 an Leopold III. gerichteten Schreiben als *miles* angesprochen. Zu den Spitzenleuten am Herzogshof zählend, fungierte Heinrich Gessler auch in anderen zentralen Politikbereichen als diplomatischer Unterhändler, vielfach zusammen mit dem in der Frühzeit des Schismas als Hofmeister tätigen Goetz Müller. Beispielsweise fand er

im September 1379 im Neuberger Teilungsvertrag Erwähnung. Johann von Ellerbach aus einer verschwägerten Adelsfamilie löste Heinrich Gessler, der Leopold III. überdies 1382 als Hauptmann bei oberitalienischen Unternehmungen diente, als Kammermeister im Lauf des Jahrs 1384 ab. Nach dem Tod Leopolds III. behielt Heinrich Gessler seine Ratsstellung am österreichischen Hof bei und wurde Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald. Als Kammermeister medierte er bei Clemens VII. allein einen mit 1378 XI 27 krönungsnah datierten Rotulus sowie 1379 XII 15 eine Sammelgesuchsliste zusammen mit dem Hofmeister Goetz Müller sowie den Räten Heinrich von Randegg und Hartmann von Seen. Sein Familiar und Kognat Ulrich von Rinach, ein einfacher *armiger*, übermittelte Clemens VII. eine Einzelsupplik sowie einen Rodel, die das krönungsnah Datum 1378 XI 27 und das laufende Datum 1380 II 10 erhielten. RS RS 56/149v, 56/171v–172r, RS 57/5r–6v, RS 57/93r–94v; USKZ 2310, 2376, 2378, 2419, 2422, 2437, 2443, 2448, 2475, 2486, 2517, 2534, 2565, 2574, 2579, 2603–2604, 2645, 2656, 2851, 3001, 3003; ThUB 3793; USG II 111, 146, 205, 213; UB Basel IV 396a–e; UB Zug I 150; SSRQ XII 1 I 65, 106, 114; Ausgewählte Urkunden 138; USB I 154; Lichnowsky IV 1361, 1368, 1421, 1574, 1721, UB 5; Urkunden Herzoge 2; Kurz Beil. 38. Vgl. OBG I 1898 S. 437 und Stammtafel S. 440; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 285; Bickel 1978 S. 111, 198f., 208, 224; Hörsch 1986 S. 355, 372, 378f., 386f., 390, 400f. Zur Neuberger Länderteilung vgl. Abschnitt 7.5. b) mit Anm. 7.

- 3) RQ 1956.
- 4) RQ 1958.
- 5) Vgl. Sablonier 1979 S. 112–116, 266 und Karte II nach S. 281.
- 6) ANGUB S. 101. Vgl. Knod 1899 S. 289.
- 7) RQ 899 (*Laudabile testimonium*; 3 Ex.: P. Bischofszell <Rudolf v. Liebegg>, P. Zurzach <Albrecht v. Kastell>, Kapl. Johannes' XXII. Jacobus de Mutina).
- 8) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 85, 380.
- 9) Zur Besetzung der Pfarrei Pfyn vgl. Abschnitt 2. b).
- 10) Vgl. HS I/2 1993 S. 529, 831.
- 11) REC 4652; Mone 21. Zum Interdikt vgl. Biographie 12. 1.
- 12) Vgl. RQ 1908 S. LXXIIIff.
- 13) REC 4704.
- 14) Grundeigentumsverhältnisse II 224; ThUB 1858, 1912.
- 15) Zu Johann von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1.
- 16) Zum Besetzungsrecht des Bischofs über die Domthesaurie vgl. Abschnitt 2. a).
- 17) Vgl. HS II/2 1977 S. 229f.
- 18) RQ 37, 51, 89, 1087, 1120, 1139, 1183.
- 19) ThUB 2438.
- 20) ThUB 2757, 2769.
- 21) ThUB 3220–3221.
- 22) ThUB 3507.
- 23) RQ 1298, 1322.
- 24) ThUB 3210.
- 25) Grundeigentumsverhältnisse II 275.
- 26) GLA 67/506 f. 122r; ECA I/2 112.
- 27) Vgl. HS II/2 1977 S. 333f.
- 28) REC 5504.
- 29) REC 5554, 5789; Grundeigentumsverhältnisse II 289a, 296.
- 30) GLA 67/1491 f. 86v–88v.
- 31) Der Eintrag in das Schulthaifßsche Formelbuch ist mit *Forma provisionis* übertitelt und enthält unter anderem den *processum provisionis* des als Subexekutor fungierenden Dompropstes Albert Blarer. Der Aussteller nahm Bezug auf die Papsturkunde, deren Datum ebensowenig wie das des Stückes selbst kopiert wurde, sowie auf die Subdelegationsurkunde, die nach dem Formular 1400 II 23 ausgestellt wurde. Diese Zeitangabe steht nicht nur im Widerspruch zur Anniver-

sarnotiz des Konstanzer Domkapitels, wonach J. v. L. seit knapp einem Jahr tot war, als Bonifaz IX. im November 1389 sein Amt antrat. Vielmehr waren zum angegebenen Datum mindestens drei päpstliche Entscheidungen bezüglich der einst von J. v. L. besessenen Benefizien ergangen, und zwar 1391 die Domthesaurie betreffend zugunsten von Rudolf Tettikover (I)*, 1393 bezüglich des in der Klosterkirche Nonnenmünster gelegenen Benefiziums und 1399 zur Propstei St. Stephan zugunsten von Nikolaus Last*, die zuvor von Berengar Burg übernommen worden war. Ferner war dem gleichfalls namentlich genannten und als Propst von St. Johann subdelegierenden Exekutor Heinrich Livi spätestens 1391 Heinrich Murer als Stiftspropst gefolgt, der 1394 von dem bis 1429 amtierenden Konrad Burg abgelöst wurde. Insofern dürfte das Datum 1400 II 23 nicht auf die Subdelegation des Mandates zu beziehen sein, sondern vermutlich auf die vom Unterbeauftragten Albert Blarer ausgestellte Urkunde oder auf eines der anderen darin angeführte Stücke. Einen Fehleintrag in das Anniversar des Domkapitels vorausgesetzt, dürfte das Exekutionsmandat an den Domthesaurar im November 1389 seitens Bonifaz' IX., der bereits im ersten Regierungsmonat Kommungratien bewilligte, ergangen und von J. v. L. dann abgetreten worden sein. Vgl. HS II/2 1977 S. 317f.; Meyer Kleriker 1990 S. 69f.

- REC 5806.
 33) GLA 67/506 f. 101v; REC 5887, 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056.
 34) Vgl. HS I/2 1993 S. 301–305.
 35) Vgl. HS I/2 1993 S. 306f.
 36) Zu Johann Ulrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1.
 37) RQ 1659, 1706.
 38) RQ 1677.
 39) Vgl. HS I/2 1993 S. 874f.
 40) REC 6187 = Photo StadtAKN A VI 764.
 41) RQ 1749.
 42) RQ 1748.
 43) RQ 1746. Vgl. Schuler Notare 1987 Textband S. 67f., Registerband S. 237f. und Stammtafel V S. 236.
 44) REC 6270.
 45) RQ 1904.
 46) REC 6456.
 47) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b)–c).
 48) StadtAMB U 15; AU XIII 24.
 49) Vgl. HS I/2 1993 S. 831f.
 50) GLA 67/1491 f. 22r.
 51) Zu Konstanz als Mitglied des schwäbischen Städtebundes und dessen Zusammenschluß mit dem rheinischen Städtebund vgl. Abschnitt 7.5.b) mit Anm. 7–8.
 52) MGH Necr. I S. 295.
 53) MGH Necr. I S. 295.
 54) RG II Sp. 1028.
 55) StadtAKN A IX 1 S. 67a–b.
 56) REC 7056.
 57) Vgl. HS I/2 1993 S. 831f.
 58) Vgl. GS XV/1 1981 S. 256f.
 59) RG II Sp. 909.
 60) RG II Sp. 901.
 61) MGH Necr. I S. 384.
 62) Zur obödienzpolitischen Haltung Mangolds von Brandis vgl. Abschnitt 9.2. d).
 63) Schuler Anfänge Anh. II.
 64) Liber taxationis S. 73, 111.
 65) RG II Sp. 531. Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 316.

- 66) VA 1359, 1388–1389.
 67) RQ 975.
 68) QSG XVIII S. 113.
 69) Vgl. HS I/2 1993 S. 839. Zum Domkantor Johann Hofmeister von Frauenfeld vgl. auch Abschnitt 4.2.e) mit dem Exkurs am Ende von Unterkapitel 4.2.
 70) RQ 1955.
 71) Vgl. RQ 1908 S. LXXXVII.
 72) RQ 976, 1032. Vgl. RQ 1908 S. LXXIX; HS I/1 1972 S. 187f.
 73) Zur Wiederbelebung der Selbstergänzung des Domkapitels unter Benedikt XII. vgl. Abschnitt 4.1.e).

11.9 Dietrich LAST

Literatur: Meyer Zürich 1986 S. 157, 163, 171f., 384, 494f., 540; Fouquet 1987 S. 111, 137, 221f., 628–630, 885, 891; HS I/2 1993 S. 585, 870.

Eckdaten: seine Herkunft aus Tübingen wurde 1338 an der Universität Bologna und 1355 an der päpstlichen Kurie vermerkt, außerdem 1378, 1379 und 1384 von geistlichen Amtsträgern in Blau-beuren bzw. Embrach^{2 3 4 10 62}. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Richterkollegium, das nach dem 1342 vollzogenen Übergang der pfalzgräflichen Gründung Tübingen an Württemberg ab der Mitte des 14. Jhs. unter Abdrängung des Rates zur obersten städtischen Behörde und zum alleinigen Vertretungsorgan der Bürgerschaft wurde, zählten die Lasts zur politischen Elite der Stadt^{104c}. Die Familie, die auch teilweise in Adelskreise einheiratete, verfügte innerhalb wie außerhalb von Tübingen über ansehnlichen Besitzstand und war überdies mit verschiedenen Mitgliedern in Reutlingen verbürgert^{0 1d}. Der Vater von D.L. war Konrad Last, der alte Last genannt, der zwischen 1329 und 1367 dem Tübinger Richtergermium angehörte und vor 1377 I 15 verstarb^{1d 3 5}. Damals wurden als Geschwister von D.L. Berthold Last, Johann Last und Adelheid Bropzerin aufgeführt, außerdem der bereits tote Nikolaus Last – seinerseits Vater von Eberhard Last*, Konrad Last, Nikolaus Last* und Ursula Last⁵. Von den Brüdern saßen Berthold Last 1342 und Johann Last zwischen 1352 und 1374 im Tübinger Gericht^{1d}.

Nicht mehr unter den Lebenden weilte 1377 der Konstanzer Domherr Konrad Last. Der weitere Sohn von Konrad Last, mithin Bruder von D.L., suchte sich vergeblich mit Hilfe päpstlicher Rechtstitel ab 1352 zunächst in den Besitz eines Kanonikates in Sindelfingen, ab 1357 am Severusstift in Erfurt zu bringen^{5a 87 88 89}. 1359 immatrikulierte er sich in Bologna, wo er im März 1360 und im Februar 1362 zu einem Prokurator der wegen einer damals herrschenden hohen Mortalität unter Mitgliederschwund leidenden deutschen Nation gewählt und im April 1363 zusammen mit Eberhard Last* auf einem Universitätsrotulus berücksichtigt wurde; dort – wo auch D.L. studiert hatte – und in Padua brachte er fünf oder sechs Jahre mit Kirchenrechtsstudien zu; 1362 XII 17, als er sich dem Examen unterziehen wollte, sowie 1363 IX 28 und 1364 I 15 galt er als *urisperitus*, 1362 XII 17 und 1363 IX 28, als er sich noch im Studium befand, wurde er an der päpstlichen Kurie als prüfungsbefreiter Petent behandelt; ein akademischer Titel wurde ihm jedoch nie beigegeben^{5a 7 7a 8 8a 10 27 90 91 92 112}. Nachdem bereits in der ersten Hälfte der 1350er Jahre sowohl D.L. wie Konrad Last in Beziehung zu dem Augsburgers Domthesaurar Heinrich Hochschlitz gestanden zu haben scheinen, erhielt Konrad Last 1363 II 27 und 1364 I 15 eine Expektanz für eine Augsburgers Domherrenstelle samt seelsorgeumfassendem bzw. durch Wahl zu besetzendem Personat oder Of-

fizium; der Rechtstitel scheint nicht realisiert worden zu sein^{5a 18 27 87 91 92 99 112 128}. 1363 IV 22 folgte eine über einen Universitätsrotulus erbetene Anwartschaft für ein Speyerer Domkanikat, die unverwirklicht blieb^{8 8a 74 112}. Bereits von 1362 XII 17 datierte ein Gesuch für einen entsprechenden Konstanzer Rechtstitel, dem eine Ausfertigung folgte; unklar ist, ob der Dekretist und Kaplan Karls IV. sich an der päpstlichen Kurie aufhielt, wo sich Hartmann von Bubenberg* eine gleichdatierte Domkanikatsanwartschaft besorgte^{7 7a}. Auf der Basis der 1363 II 27 noch nicht umgesetzten Expektanz nahm Konrad Last die Pfründe Felix Stuckis an, bei dessen außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgtem Tod – er war 1363 VIII 6 oder 1363 VIII 7 getötet worden – aber ein Rotaverfahren gegen Heinrich Spichwardi anhängig war; deshalb ließ er sich 1363 IX 28 in die Rechte des Verstorbenen surrogieren, wobei bei Erlangung von dessen Pfründe die Anwartschaft hinfällig wurde^{27 91 121}. Der Obligation von 1364 V 24 zwecks Annatenbegleichung innerhalb von 13 Monaten folgten aufgrund des noch 1365 X 31 laufenden Prozesses keine Geldzahlungen, sondern drei Terminverlängerungen, so daß die Abgaben schließlich bis Pfingsten 1366 beglichen werden sollten⁹³. Unmittelbar danach wurde Konrad Last 1366 V 26 im Zusammenhang mit seiner Prokuratortätigkeit an der päpstlichen Kurie als Domherr bezeichnet⁴³. In Konstanz begegnete er einmalig als Domkanoniker 1370 V 9, zusammen mit D.L. und Hartmann von Bubenberg*, anlässlich der Erneuerung eines Prokuratoriums für Johann Molhardi* im Pfründenbezugsstreit mit Dompropst Burkhard von Hewen⁴⁸. 1370 XI 9 erhielt er für drei Jahre Konservatoren⁹⁴. Die Titulierung als Kaplan des Kaisers von 1362 XII 17 fand späterhin keine Wiederholung, während D.L. 1363 und 1364 mehrfach als solcher qualifiziert wurde^{7 7a 14a 15 16 17 28}. Dagegen blieb Konrad Last jahrelang Sachwalter. Als Prokurator war er nachweislich zwischen Februar 1364 bis Juli 1366 an der päpstlichen Kurie tätig, möglicherweise auch schon früher und vermutlich noch später; denn ebendort erfolgte 1371 IV 28 sein Tod, der Johann Perger* den Eintritt ins Domkapitel ermöglichte^{1a 1c 43 86 95 96}. Da D.L. wiederum seit 1363 im Heimatbistum für die päpstliche Finanzadministration unter anderem als Kollektor wirkte, waren den beiden Brüdern neben der Zugehörigkeit zum Konstanzer Domkapitel Bezüge zum Reichsoberhaupt sowie Kontakte zur Kirchenspitze gemein^{5a 17 45 80}.

Aber auch mit anderen Familienangehörigen wies Konrad Last Gemeinsamkeiten auf. Er stand an der Spitze einer Reihe von Geistlichen, die Rektor der Pfarrei Unterjesingen im Nordwesten von Tübingen wurden oder werden wollten. Die Pfarrkirche war 1359 VI 3 von Heinrich von Brandis dem Kloster Blaubeuren als dem bisherigen Patronatsinhaber inkorporiert worden; der Vorgang wurde 1363 III 22 von Urban V., ungeachtet eines etwaigen Reservatsfalles zum Zeitpunkt der Unerung oder eventuellen Versäumnisses seitens des Bischofs, bestätigt⁹⁷. Vermutlich suchte sich der Konvent über die päpstliche Konfirmation gegenüber Ansprüchen abzusichern, die Konrad Last auf das Kuratbenefizium anmeldete. Letzterer hatte nämlich bereits unter Innozenz VI. 1360 VI 27 die Provision mit der Pfarrkirche, deren Posses er damals noch nicht erreicht hatte, anführen lassen⁸⁹. In Bologna war er schon bei der ersten Prokuratorenerhebung im März 1360 als Rektor apostrophiert worden, sodann im Februar 1362 bei Antritt seiner zweiten Amtszeit, deren Beginn gleichfalls in den Pontifikat des genannten Kirchenoberhauptes fiel⁹⁰. Vermutlich war ihm von diesem 1361 die Pfarrei Unterjesingen, nicht Pfäffingen, bestätigt worden, worauf er sich 1362 I 23 über den Prokurator Johann Molhardi* zur Leistung der Annaten bis März 1363 verpflichtete⁷³. Jedenfalls ließ er gegenüber Urban V. 1362 XII 17, 1363 II 27, 1363 IV 22, 1363 IX 28 und 1364 I 15 die Unterjesinger Pfarrkirche als Besitztitel anführen, deren Aufgabe im Falle der vermutlich nicht eingetretenen Assekution des Augsburger Ehrenamtes vorgesehen wurde^{5a 7 7a 8 27 91 92 128}. Demnach dürfte er unter Innozenz VI. die offenbar reservierte Kuratstelle erlangt und sich auch zum Zeitpunkt der von Urban V. vorgenommenen Inkorporationsbestätigung als Kirchherr verstanden haben. Möglicherweise hing es mit letzterer zusammen, daß sich der Eingang der fälligen Annaten verzögerte; der

Gengenbacher Abt und päpstliche Kollektor Lamprecht von Brunn fixierte schriftlich die Höhe der Einkünfte und nahm, inzwischen zum Speyerer Bischof promoviert, die Gelder entgegen, was die apostolische Kammer unter Anwesenheit Konrad Lasts schließlich 1365 IX 12 verbuchte^{7c 73}. Letzterer blieb bis zu seinem Ableben Rektor^{1c}.

Nun wurde aber nicht die Unierung der Pfarrkirche mit dem Kloster Blaubeuren vollzogen. Vielmehr beeilte sich Rudolf Tettikover (I)* – selbst am Papsthof anwesend und daher offensichtlich bestens über den Todesfall informiert – providiert zu werden; er erhielt unter Hinweis auf die eingetretene Generalreservation einen Rechtstitel mit dem auf den Sterbetag folgenden Datum 1371 IV 29^{1c}. Er blieb nicht der einzige Interessent. Denn auch Johann Last, Sohn Johann Lasts und bereits Inhaber der südlich von Tübingen gelegenen Blasius-Kapelle, suchte sich unter Hinweis auf unkanonische Benefizienhäufung seitens eines genannten früheren Rektors über eine Provision von 1371 X 15 die Nachfolge zu sichern⁶. Er scheint sich aber mit seinem unvorteilhaften Datum zunächst nicht auf der Pfarrkirche Unterjesingen durchgesetzt haben, die Rudolf Tettikover (I)* 1372 V 3 als Nonobstantie benennen ließ, im Zusammenhang mit einer damals gewährten Expektanz für eine Konstanzer Ehrenstelle aufgeben sollte und später nicht mehr als Besitz anführen ließ. Die Lasts wiederum beschränkten sich nicht allein auf die Stellung von Rektoren oder Pfarraspiranten, sondern brachten auch die Unterjesinger Patronatsrechte in ihre Hände. Selbige wurden 1382 VIII 15 von den Brüdern Eberhard Last* und Konrad Last, vorbehaltlich der lebenslangen Nutznießung des Kuratbenefiziums durch Nikolaus Last*, an Blaubeuren veräußert^{102a}. Gleichentags erwarb wiederum D.L. für sich und seine Erben 1382 VIII 15 den vom Kloster entlegenen Unterjesinger Widemhof samt Kirchsatz, wobei der Tübinger Bürger Johann Last das Kaufgeschäft bezeugte und 1382 VIII 20 die bischöfliche Bestätigung eingeholt wurde^{58 59}. Nach dem Tod von D.L. waren 1395 Eberhard Last* und Nikolaus Last* Patronatsherren, die damals ihre Rechte an Johann Last abtraten; selbige blieben wohl bis 1404 in der Hand der Familie^{98a 102}. Eberhard Last* begegnete 1390 als Kirchherr und wurde im Zusammenhang mit einer Surrogation zur Aufgabe verpflichtet; die Pfarrkirche wurde 1394 vom Papst Nikolaus Last* übertragen, der auch 1399 Rektor war. In der Zwischenzeit hatte sich das Kloster Blaubeuren 1397 bei Bonifaz IX. erneut eine Inkorporationsverfügung verschafft, aber auch diese blieb unverwirklicht; 1404 erfolgte die Veräußerung des Kirchsatzes an Württemberg^{98 102a 104 104a}. Das Grafenhaus seinerseits, zugleich Stadtherr von Tübingen, zeigte sich 1404 gegenüber Eberhard Last* und Nikolaus Last* durch die Steuerbefreiung ihrer dortigen Güter erkenntlich^{102a 104b}.

Die Pfarrei Unterjesingen war nicht das einzige Benefizium aus dem Blaubeurener Dispositionsbereich, über das die Lasts Patronatsrechte erlangten; vielmehr erstreckte sich ihr Interesse auf die bereits im Zusammenhang mit Konrad Last erwähnte Nachbarpfarrei Pfäffingen. Auf diese war Konrad Kochner etwa 1348 *auctoritate ordinaria* gelangt; er besorgte sich 1353 bei Innozenz VI. eine Provision, 1362 I 22 bei Urban V. eine Konfirmation, entrichtete daraufhin Annaten und erklärte 1370 an der päpstlichen Kurie die Resignation zwecks Tausches mit Johann Kochner, der sich seinerseits 1373 bei Gregor XI. eine Bestätigung verschaffte⁷⁶. Zwischenzeitlich hatte nämlich 1359 VI 17 Heinrich von Brandis dem Konvent Blaubeuren die Pfarrei Pfäffingen inkorporiert, mithin wenige Tage nach Verfügung der Unterjesinger Unierung; auch dieser Akt blieb offenbar wirkungslos, und das Patronat gelangte im Zuge der Verlegung des Widems auf einen von den Lasts dem Kloster geschenkten Hof 1377/1378 über den Kaufweg an D.L.^{3 3a 3b 5 55}. Nach dessen Ableben sind 1395 Eberhard Last* und Nikolaus Last* nicht nur als Unterjesinger, sondern auch als Pfäffinger Patronatsherren belegt, die damals ihre Rechte Johann Last überließen^{98a}. Die erwähnte päpstliche Inkorporationsurkunde von 1397 bezog sich auch auf Pfäffingen, wo nach der Jahrhundertwende Ital Last als Rektor belegt ist; erst nach dessen Tod wechselte 1440 der Kirchsatz durch Rückkauf von den Lasts endgültig an das Kloster Blaubeuren über^{1d 98 98a 98b 98c 102}. Darüber hinaus dienten

weitere Kirchenstellen in und um Tübingen als Ausstattungsgut für zur Klerikerlaufbahn bestimmte Angehörige. 1379, als der genannte Johann Last noch immer die ursprünglich dem Kloster Zwiefalten unterstehende Blasius-Kapelle hielt, war D.L. deren Patron, vielleicht sogar schon 1371 bei der ersten Erwähnung des Pfründners; die Patronatsrechte lagen auch im 15. Jh. bei der Familie^{1b 6 102}. Ferner verfügte D.L. 1379 über die Vergabe der Marienpfründe in der Tübinger Pfarrkirche, die gleichfalls der besagte Johann Last, offenbar sein Neffe, hielt^{1d 102}. Letzterer oder Heinrich Last, genannt Bläsi, bestellte 1383 ebendort den Simon-Juda-Altar, an dem in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. weitere Angehörige als Pfründner bzw. Kastvogt tätig waren¹⁰³. Diese Altarpfründe käme neben dem Marien-Altar als Gegenstand einer Stiftung in Frage, die die Lasts in der Stadtpfarrei tätigten, wo die Familie auch eine Grablege einrichtete^{103a}. Die Pfarrkirche selbst war 1325 vom Papst mit dem Kloster Bebenhausen uniert, die Inkorporation vom beauftragten Konstanzer Bischof 1326 ausgeführt worden¹⁰⁵. Wie andere Patrizierkreise brachten die Lasts schließlich Angehörige in dem Zisterzienserkonvent im Norden von Tübingen unter, der im übrigen wie das Kloster Blaubeuren von den Pfalzgrafen gestiftet worden war²³. Von 1326 bis 1358 ist dort ein Familienmitglied, vermutlich namens Johann, als Konventuale belegt, der auch als Subprior wirkte⁹. Des weiteren war D.L. mit der Vorbereitung der Inkorporation der Pfarrei Bondorf beauftragt, die Bischof Heinrich von Brandis im Oktober 1362 verfügte; 1362 XII 17, als die päpstliche Bestätigung für Bebenhausen erging, erbat Konrad Last seine Konstanzer Domkanoniksexpektanz, der wiederum der dortige Abt sowie D.L. zur Umsetzung verhelfen sollte^{7 26 85}. Der Kloostervorstand wurde ferner 1363 II 27 für die Ausführung des erwähnten Augsburger Rechtstitels zugunsten Konrad Lasts vorgesehen, erneut zusammen mit D.L., für den der Prälät seinerseits eine Urkunde von 1363 VI 26 exekutieren sollte; zusammen mit D.L. sollte der Abt ferner zwei Mandate von 1366 V 26, an deren Erwirkung Konrad Last als Sachwalter beteiligt war, umsetzen, allein 1371 III 23 eine Expektanz zugunsten Nikolaus Lasts^{16 27 43}. Schließlich wurde der Abt 1369 III 27, 1371 VII 1 und 1375 VI 8 für D.L. zum Konservator ernannt, 1370 XI 9 für Konrad Last^{46 49 94}. Demnach scheinen die weltgeistlichen Lasts jahrelang auf ein enges Zusammenwirken untereinander wie mit dem Nachbarkloster eingespielt gewesen zu sein. Eines der beiden genannten Exekutorien von 1366 V 26 betraf die Übertragung der Pfarrkirche Herdwangen an Burkhard Tutel nach einem Tauschgeschäft mit Johann Muchting, der seinerseits mit der Pfarrei 1363 IV 28 providiert worden war und gleichfalls D.L. zu einem Exekutor hatte bestellen lassen^{30 43}. Eine Angabe in einer Papsturkunde von 1401 I 14, wonach letzterer selbst vor seinem Tod das Kuratbenefizium besessen haben soll, ist durch keine weitere Nachricht belegt und könnte auf einer Verwechslung mit Eberhard Last* beruhen, der 1390 eine Surrogation in einem um die Pfarrei entstandenen Prozeß, wohl 1391 die Pfarrkirche selbst erlangte, die er noch bei seinem Tode 1419 hielt⁶⁵.

In der Frühzeit des Schismas stand D.L. im Lager der römischen Observanz, was Heinrich Bayler* und Ulrich von Torberg zwischen 1380 und 1382 zum Aufhänger für Verdrängungsversuche nahmen, die auf das in einem Rotaprozeß umstrittene Speyerer Domdekanat und die Konstanzer Domherrenpfründe gerichtet waren^{60 71 72}. Sentenzen, die wohl auf Anordnung Urbans VI. von der Domherrengemeinschaft gegen D.L. und Nikolaus Last* verhängt wurden und im Unterschied zu gegen Reutlingen ergangenen Kirchenstrafen im Oktober 1384 weiterhin in Kraft blieben, dürften nicht im Obödienzenstreit und Konstanzer Stuhlschisma begründet gewesen sein, sondern in einer anderen domkapitelsinternen Auseinandersetzung^{62 102}. In Abweichung von den meisten seiner bürgerlichen Mitkanonikern wie auch von Eberhard Last*, aber wohl in Übereinstimmung mit Nikolaus Last*, scheint D.L. nicht das Konstanzer Bürgerrecht angenommen zu haben. Er starb 1386 II 5 und wurde offenbar ebensowenig wie Konrad Last oder Eberhard Last* im Konstanzer Münster begraben, während dort Nikolaus Last* durchaus bestattet wurde⁶¹. Möglicherweise fand D.L. in der Tübinger Familiengrablege seine letzte Ruhestätte.

Qualifikation: er immatrikulierte sich 1338 unter dem als Konstanzer Domherr bezeichneten Prokurator Konrad von Riet in Bologna; im selben Jahr schrieben sich auch Nikolaus Sätelli* und Johann von Landenberg* in den Rechtswissenschaften ein¹⁰. Als *unscriptus* wurde er in kurialen Quellen 1363 IV 20, 1363 VI 26 sowie 1364 X 18 qualifiziert, unter dem letzten Datum auch als prüfungsbereiter Petent behandelt^{14a 15 16 17}. Bereits 1351 II 24 war ihm in einer Papsturkunde eine Examensfreistellung zugeteilt worden, ohne daß ein konkreter universitärer Abschluß oder ein Studiengang angeführt worden wären; damals besaß er eine *in forma pauperum* erwirkte Kanonikatsanwartschaft, wie sie Clemens VI. Graduierten zugestand¹⁸. Faktisch scheint er aber auf den Erwerb eines akademischen Titels in den Rechten verzichtet zu haben. In lokalen Quellen begegnete er erstmals 1359 III 25, ohne daß ein Studienfach ergänzt worden wäre, als Magister, als welcher er bis 1371 verschiedentlich auftrat^{11 14 24 37 44 45 47 54 56}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Kanonik Zürich/Großmünster: 1351 II 24 ließ er in den Nonobstantien eine *dudum in forma paupera* gewährte Kanonikatsexpektanz sowie ein seit vier Jahren laufendes Rotaverfahren um Kanonik und Pfründe notieren¹⁸. Die Benefizialgratie, die bei Kurienanwesenheit impetrieren werden mußte, war vermutlich zwischen Mai und Juli 1342 bei Clemens VI. erwirkt worden¹⁹. Der Prozeßgegner dürfte Diethelm von Steinegg als vom Kapitel nominierter Favorit gewesen sein; das gegenüber D.L. ablehnende Stift wurde im Laufe der Auseinandersetzung exkommuniziert, D.L. setzte sich aber gegen die ordentliche Kollaturgewalt durch und verständigte sich mit der Chorherrengemeinschaft, die daraufhin 1353 XII 16 vom Augsburger Domthesaurar Heinrich Hochschlitz in Ausführung eines päpstlichen Auftrages von den Kirchenstrafen gelöst wurde^{20 99 106}. Der Augsburger Domthesaurar war seinerseits bereits 1351 II 24 und 1352 IX 2 als Exekutor von Papsturkunden für D.L. bzw. Konrad Last vorgesehen worden^{18 87}. Mit dem Pfründenstreit dürfte es zusammenhängen, daß D.L. die Resignation erklärte und im Gegenzug 1355 VI 30 die Übertragung der Pfarrei Oberflingen von Innozenz VI. erbat; nach dem persönlich an der päpstlichen Kurie ausgeführten Tauschgeschäft blieb Johann Manule jahrzehntelang an dem Stift bepfündet^{2 20}.

2. Domkanonik: er wurde 1351 II 24 von Clemens VI. mit Domkanonik und Pfründe providiert, die Albrecht von Hohenberg besessen hatte und aufgrund von dessen Transferierung vom Würzburger auf den Freisinger Stuhl vakant geworden waren; D.L. war bei Ausfertigung der Urkunde, die unter anderem der Augsburger Domthesaurar exekutieren sollte, möglicherweise an der avignonesischen Kurie anwesend^{18 125}. Dort war im Oktober 1349 der in Würzburg erfolglos gebliebene Albrecht von Hohenberg nach Freising versetzt worden, wo er sich durchzusetzen vermochte¹⁰⁷. Der Prälat trat als Interventient 1351 VI 19 beim Papst dafür ein, daß sein Nepot Hugo von Werdenberg seine Nachfolge auf der Konstanzer Domherrenpfründe antrat; doch war die Provisionssupplik aufgrund ihres späten Datums aussichtslos gegenüber der Benefizialgratie von D.L., weshalb der protegierte Grafensohn auf die Ausfertigung einer Urkunde verzichtet zu haben scheint^{125 126}. 1354 III 16 wurde der Domkanoniker D.L. neben dem Domdekan Ulrich Güttinger* zum Exekutor einer von Innozenz VI. gewährten Provision bestimmt²¹. Damals dürfte er sich allenfalls gelegentlich in Konstanz aufgehalten haben. Jedenfalls rettete er sich, als er zwecks Resignation der Züricher Chorherrenstelle an der päpstlichen Kurie weilte, in Ausflüchte und ließ 1355 VI 30 in den Nonobstantien ausführen, Domkanonik und Pfründe zu besitzen, *in quibus tamen propter metum, qui potest cadere in constantem, secure non audeat residere et modicum fructum potest consequi ex eisdem*². Ob D.L. 1356 VII 16, als ein weiteres Exekutorium Innozenz' VI. an ihn sowie seinen Bologneser Studien- und Konstanzer Domherrenkollegen Nikolaus Sätelli* erging, bereits in Konstanz Residenz nahm, ist unklar²². Erstmals ist er dort 1359 III 25 mit Sicherheit nachzuweisen; ebenda bzw. in Klingnau hielt er sich auch 1359 III 28 und 1359 IV 25 als Vertreter des Domkapitels

in einer um Pfründenbezüge mit Dompropst Felix Stucki und Bischof Heinrich von Brandis geführten Auseinandersetzung auf, als welcher er Unterbevollmächtigte ernannte¹¹. Bei dem im Konflikt um den Nachlaß Bischof Johann Windlocks mit Heinrich von Brandis erzielten Vergleich fungierte D.L. wiederum 1359 XII 13 für die Domherrngemeinschaft als ein Bürge¹⁴. 1360 IV 27 war er Mitglied eines in Konstanz zusammengetretenen Schiedsgerichtes²⁴. 1361 VI 1 erging erneut ein Exekutorenauftrag Innozenz' VI. an ihn; dabei handelte es sich um eine Provision nach einem durch den Prokurator Johann Molhardi²⁵ erledigten Benefizientaustausch²⁵. 1362 VI 15 wurde der Domherr gleichfalls erwähnt¹⁰². Bischof Heinrich von Brandis beauftragte unter anderem D.L. sowie dessen *scutifer* und Kompatrioten Nikolaus Buck mit der Untersuchung des auf die Pfarrei Bondorf gerichteten Inkorporationsgesuches des Klosters Bebenhausen, bevor er dem Ansinnen 1362 X 1 und 1362 X 31 nachkam²⁶. Eher wohlwollend als neutral dürfte dabei nicht nur D.L., sondern auch Konrad Last den Interessen des Konventes – der in den 1350er Jahren einen Familienangehörigen beherbergte – gegenüberstanden haben⁹. Auffallend ist jedenfalls, daß Konrad Last 1362 XII 17, als Urban V. die Unerierung bestätigte, eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft erbat; dem Rechtstitel folgten 1363 II 27 und 1363 IV 22 Expektanzen für eine Augsburger und Speyerer Domherrenpfründe, wobei D.L. für seinen Bruder jeweils zu einem von drei Exekutoren bestimmt wurde, unter dem ersten und zweiten Datum zusammen mit dem Bebenhausener Abt, unter dem zweiten und dritten zusammen mit Nikolaus Sätelli^{27 7a 8 27 85}. Darüber hinaus wurde D.L. zur Ausführung einer Kollaturanwartschaft Urbans V. von 1363 I 10 vorgesehen, die für einen heimatorientierten Kleriker der Diözese Speyer bestimmt war¹⁰⁰. Er selbst erbat ebenfalls 1363 IV 22 eine Anwartschaft für ein Domkanonikat samt Ehrenstelle in Speyer, mußte sich aber – möglicherweise persönlich am Papsthof anwesend – zunächst mit einer einfachen Expektanz zufriedengeben, da sich die Kanzlei Urbans V. querstellte^{14a 15 28}. Gleichzeitig verschaffte sich Eberhard Last²⁸ eine Wormser Kollaturanwartschaft. Mithin lenkten alle drei Familienmitglieder ihr Augenmerk auf die Gegend am Mittelrhein. 1363 IV 28 ergingen an D.L. gleich fünf Ausführungsaufträge Urbans V. für Provisionen mit Pfarrkirchen der Diözese Konstanz, wovon einer auch an den Domdekan Ulrich Güttinger²⁹ gerichtet war^{29 30}. 1363 VI 10 folgten zwei weitere Exekutorien dieses Papstes, eines davon erneut zugunsten eines Geistlichen des Bistums Speyer mit auf die Heimatdiözese gerichteten Benefizienvorstellungen³⁴. D.L. seinerseits insistierte auf die eigenen Interessen, impetrierte 1363 VI 26 abermals eine Anwartschaft für eine Speyerer Dignität und erreichte endlich sein Ziel, wobei offen bleibt, ob er bei Ausfertigung der Urkunde am Papsthof gegenwärtig war, aber wiederum die Exekutorenbestellung des Bebenhausener Abtes augenfällig ist^{15 16}. Seine Konstanzer Domherrenkurie diente 1363 VII 23 dem Gengenbacher Abt Lamprecht von Brunn als Ausstellungsort einer Kollektorenurkunde, während er selbst 1363 IX 28 als Kollektor im Konstanzer Sprengel bezeichnet wurde^{5a 7c 37}. Damals dürfte er sich also vornehmlich im Heimatbistum aufgehalten haben. Bereits 1363 VIII 22 war von Urban V. ein weiteres Exekutorium an ihn gerichtet worden³⁶. Zum Papst konnte sich der Kollektor dann 1364 X 18 begeben haben, um sich die Einnahme einer Speyerer Domherrenpfründe bestätigen zu lassen¹⁷. 1364 XI 17 sowie 1365 III 5 ist er als Domkanoniker in Konstanz verbürgt³⁸. 1365 V 12 leistete er persönlich an der päpstlichen Kurie die für Speyer fällige Annatenobligation⁴⁰. 1365 VII 29 und 1365 XI 20 ergingen weitere Exekutionsmandate; im ersten Falle wurde wiederum Nikolaus Sätelli²⁸ als ausführende Kollege vorgesehen, im zweiten handelte es sich um die Vergabe eines Augsburger Domkanonikates⁴¹. 1366 II 20 war D.L. als Untereinnehmer im Auftrag des Kollektors und nunmehrigen Speyerer Bischofs Lamprecht von Brunn in Konstanz tätig, wo er den Empfang von Annaten bestätigte; 1366 II 28 erging darüber in Zürich ein Notariatsinstrument, in dem er zugleich als Offizial bezeichnet wurde; als solcher könnte er bereits 1365 VIII 5 in Konstanz tätig geworden sein, in jedem Fall hielt er die Richterfunktion nur vorübergehend^{180 81 82}. 1366 V 26 wurden zwei Ausführungsmandate Urbans V. an den Domkanoniker adressiert, bei denen es sich

um die Übertragung von Benefizien der Konstanzer Diözese nach vorangegangenem Verzicht zwecks Tausches handelte, wobei als Prokurator der beiden Provisen Konrad Last fungiert hatte und der Domdekan Ulrich Güttinger* sowie der Bebenhausener Abt als Mitexekutoren benannt wurden⁴³. Im Bodenseeraum verfolgte D. L. weiterhin seinen Einzugsauftrag. Das Kloster Salem wurde wegen Annatenzahlungen für die inkorporierte Pfarrei Pfullingen von ihm belangt, erhoffte aber 1366 VII 7 Vermittlung durch Bischof Heinrich von Brandis, mit dem es gleichfalls einen Konflikt um Annaten- und Zehntquartforderungen austrug^{42 45}. In Konstanz ist D. L. erneut 1366 VIII 27 nachzuweisen, als das Domkapitel Johann Molhardi* zu seinem Prokurator im Pfründenbezugsstreit mit Dompropst Burkhard von Hewen* ernannte⁴⁴. 1369 III 27 wurden ihm als Archidiakon im Bezirk Ultra Alpes für drei Jahre Konservatoren gegeben, darunter der Abt von Bebenhausen und der Wormser Bischof Johann Schadeland; letzterer übernahm nach der Amtssuspension Heinrichs von Brandis im Juni 1371 vorübergehend die Administration des Bistums Konstanz^{46 124}. 1369 III 11 wurde die am Mesnereiareal gelegene Domherrenkurrie von D. L. erwähnt^{47 50}. 1370 V 9 war D. L. in Konstanz an der Vollmachtserneuerung für Johann Molhardi* beteiligt, zusammen mit dessen Prokuratorenkollegen Konrad Last⁴⁸. Spätestens in diesem Jahr übertrug er anstelle des Propstes von St. Johann – des Württemberger Grafensprosses Ulrich – die dortige Thesaurie an Johann Sämlig^{63 63b 63c 78}. 1371 III 7 wurde der Domkanoniker von Gregor XI. beauftragt, dem Albert Naegelin als Inhaber der zum Esslinger Pfarrsprengel gehörenden Sulzgrieser Kapelle entfremdetes Kirchengut wiederzubeschaffen¹²³. Offenbar waren auch seine eigenen Rechte als Domherr beeinträchtigt; jedenfalls erhielt er 1371 VII 1 vom Kirchenoberhaupt auf drei Jahre Konservatoren, darunter wieder den Bebenhausener Abt; das Konservatorium wurde 1375 VI 8 erneuert, wobei dieses Mal neben dem genannten Prälaten auch Bischof Heinrich von Brandis berufen wurde⁴⁹. Zwischenzeitlich war 1373 I 23 ein päpstlicher Auftrag an den Domherrn ergangen, wonach er Hesso Kruzin in Reutlingen gegen Wucherforderungen von Juden schützen sollte¹¹¹. Alle drei Papsturkunden könnten auf mangelnde Präsenz in Konstanz schließen lassen, die eine Ursache im Fürstendienst gehabt haben könnte. Denn 1373 XII 11 stand D. L. im Sold des württembergischen Grafen, außerdem in Reputation beim Papst; ersterem diente er als Ratgeber, letzterem in subkollektorenähnlicher Stellung als Stütze beim Eintreiben des Visconti-Zehnten, für den auch das Grafenhaus gewonnen werden sollte^{51 52 53 112 114}. Mit dieser Doppelfunktion könnte ein Rückvermerk in Verbindung zu bringen sein, der auf einem mit dem Dompropst Burkhard von Hewen* 1371 IV 10 wegen der Bezüge der Domherren getroffenen Vergleich zusätzlich angebracht wurde, aber mit dessen Inhalt in keinem Zusammenhang zu stehen scheint; demnach quittierten D. L. und der Württemberger den Empfang eines hohen Geldbetrages⁵⁴. Spätestens 1374 war D. L. in einen noch 1381 andauernden Rotaprozeß um das Domdekanat in Speyer verwickelt, wo er 1376 II 22 aufgetreten sein könnte^{71 72 117}. Abgesehen von seinen auf die mittelhheinische Bischofskirche gerichteten Ambitionen galt sein besonderes Interesse ab 1375 der Regelung der persönlichen oder familiären Besitzverhältnisse im süddeutschen Raum. Zunächst erwarb der Domherr 1375 I 21 vom Kloster Ottobeuren eine Liegenschaft zu Kayh im Nordwesten von Tübingen, wenige Tage später erteilte Graf Eberhard von Württemberg dem Geschäft seine Einwilligung, und 1383 VI 12 arrondierte D. L. den Besitz über einen mit Laien abgeschlossenen Kauf¹⁰². 1377 I 15 scheint er sich zusammen mit Eberhard Last* und Nikolaus Last* sowie seinen Geschwistern und weiteren Bruderskindern in Tübingen aufgehalten zu haben, wo die Schenkung eines von seinem Vater Konrad Last hinterlassenen Hofes in Altingen an das Kloster Blaubeuren erfolgte, der er Leibeigene hinzufügte; Heinrich von Brandis bestätigte aufgrund beidseitiger Bitten 1377 VI 13 den Vorgang^{3b 5}. Einen Tag später ersuchte Abt Johann den Bischof, den Kirchsatz der im Süden von Altingen gelegenen Pfarrei Pfäffingen – deren Unierung mit dem Konvent 1359 Heinrich von Brandis verfügt hatte – vom Blankenhof in Pfäffingen auf den sog. Last-Hof in Altingen zu übertragen; die Verlegung wurde 1377 VI 20 bei Anwesenheit des Generalvikars

Heinrich Goldast*, des Offizials Johann Molhardi* sowie des Domherrn Johann Mochenwang* vollzogen^{3a}. Aus Geldnot verkaufte darauf Blaubeuren den übereigneten Last-Hof samt den daran haftenden Patronatsrechten an D.L.; Heinrich von Brandis wurde 1378 II 21 von der Klostergemeinschaft um Bestätigung gebeten³. Der Domkanoniker legte das Gesuch vor, die Konfirmation wurde 1378 III 15 in Konstanz wiederum unter Beisein der drei genannten Domkapitelskollegen erteilt⁵⁵.

1379 I 31 erwarb D.L. von dem Kloster auch den Blankenhof; die von den Beteiligten erbetene bischöfliche Bestätigung erfolgte 1379 III 20 in Konstanz und wurde von Heinrich Goldast* und Johann Mochenwang* bezeugt^{4 57}. Ein weiteres Kaufgeschäft schloß der Domherr 1382 VIII 15 mit dem Blaubeurener Konvent in dessen Gebäude ab, über das der Widemhof zu Unterjesingen samt dem daran haftenden Kirchsatz – die am selben Tag Eberhard Last* und Konrad Last unter Vorbehalt der Nutznießung der Pfarrei für Nikolaus Last* dem Kloster verkauft hatten – in seine Hände übergang; die abermals erbetene Bestätigung durch den Bischof – er hatte gleichfalls 1359 die Inkorporation der Pfarrkirche angeordnet, der Papst selbige 1363 konfirmiert – erging 1382 VIII 20 in Klingnau^{58 59 97 102a}. Nach dem Tod von D.L. verblieben sowohl der Pfäffinger wie Unterjesinger Kirchsatz, ungeachtet einer päpstlichen Inkorporationsurkunde von 1397 für Blaubeuren, jahrzehntelang bei den Lasts; Eberhard Last* und Nikolaus Last* begegneten nicht nur als Patronatsherren der beiden benachbarten Pfarreien, sondern in den 1390er Jahren auch als Rektoren in Unterjesingen, während sich in Pfäffingen ein weiterer Angehöriger im frühen 15. Jh. als Kirchherr etablierte^{1d 98 98a 98b 98c 102}. D.L. hielt noch andere Verfügungsrechte über Benefizien. So war er 1379 Patron der Marienfründe in der Tübinger Pfarrkirche wie der Blasius-Kapelle außerhalb seiner Heimatstadt; beide Kirchenstellen hielt damals Johann Last, letztere, deren Patronat im 15. Jh. gleichfalls bei den Lasts lag, bereits 1371^{6 102}.

Im Schisma hatte D.L. aufgrund seiner urbanistischen Gefolgschaft zusammen mit den Kapitelskollegen Johann Perger* und Johann Mochenwang* 1382 III 25 einen an der Kurie Clemens' VII. betriebenen Privationsversuch zu gewärtigen; in seinem Fall war Ulrich von Torberg der Initiator⁶⁰. Es war bereits der zweite Angriff eines Parteigängers Avignons, nachdem Heinrich Bayler* 1380/1381 D.L. von dem ohnehin umstrittenen Speyerer Domdekanat abzudrängen versucht hatte; bei dieser Gelegenheit hatte der Vertraute Clemens' VII. D.L. unzutreffender Weise als ehemaligen Konstanzer Domherrn bezeichnen, den Irrtum dann aber korrigieren lassen^{71 72}. Die Anstrengungen Ulrichs von Torberg scheinen in den Anfängen stecken geblieben zu sein. Fraglich ist, inwieweit der inzwischen recht betagte D.L. damals überhaupt noch regelmäßig am Ort seiner Pfründe verkehrte. Jedenfalls scheint nach dem Tod Heinrichs von Brandis im Januar 1384 die Stuhlnachfolge ohne sein Beisein geklärt worden zu sein, während Eberhard Last* an der Wahl beteiligt war und für den Neffen des verstorbenen Bischofs votierte^{60a}. Vor 1384 II 27 richtete das Domkapitel an Reutlingen wegen gemeinsamer Sache mit D.L. eine Mahnung, die auch Konstanz und andere Bundesstädte beschäftigte; ein vom Domdekan – also Ulrich Güttinger* – und den übrigen Domherren gegen die Reutlinger Einwohnerschaft wohl im Auftrag Urbans VI. verfügtes Interdikt wurde 1384 X 4 vom Embracher Thesaurar Johann Anhuser, seinerseits vom Petershausener Abt subdelegiert, für einen Monat aufgehoben, während die gegen D.L. sowie Nikolaus Last* verhängten Sentenzen unverändert in Kraft blieben^{62 102}. Demnach scheint ein Aufenthalt der vermutlich mit Exkommunikation belegten D.L. und Nikolaus Last* der Reichsstadt die Sanktion eingetragen zu haben. Der Hintergrund der Maßnahmen dürfte nicht in einer etwaigen Anhängerschaft gegenüber Mangold von Brandis bzw. in dessen Obödienzenoption zu suchen sein¹⁰². Schließlich verschickte das Domkapitel, darunter an vorderer Stelle der Brandis-Wähler Ulrich Güttinger*, im Mai und Juli 1384 Gehorsamsaufforderungen zugunsten des Elekten, der erst im Oktober 1384 von Clemens VII. das Bistum übertragen erhielt¹²². Aber die auf einen Konflikt mit der Domherrngemeinschaft hinwei-

senden Vorgänge könnten erklären helfen, warum für den Mitkanoniker D.L., der auf die Annahme des Konstanzer Bürgerrechtes keinen Wert gelegt zu haben scheint, im Anniversar des Domkapitels lediglich der Tod vermerkt wurde, aber keine Grablege im Münster⁶¹.

3. Pfarrkirche Oberrißlingen: er tauschte bei persönlicher Kurienpräsenz sein Kanonikat am Züricher Großmünster gegen die Pfarrei, die zuvor Johann Manule besessen hatte, und erbat 1355 VI 30 von Innozenz VI. die Provision². Die Pfarrkirche wurde von Bischof Heinrich von Brandis 1362 IX 30 dem Kloster Stein, das bereits zuvor die Patronatsrechte besessen hatte, inkorporiert, die Unierung 1363 I 22 von Urban V., ungeachtet einer etwaigen Reservation, bestätigt⁷⁷. Damals wurde die Pfarrei noch von D.L. gehalten, der sie 1363 IV 20, 1363 IV 22 und 1363 VI 26 als Nonobstantie benennen ließ, bei Assekung einer Speyerer Ehrenstelle aber aufgeben sollte^{14a 15 16 28}.

4. Offizialat: der Amtsinhaber Otto von Rheinegg, der auch das Generalvikariat ausgeübt hatte, verstarb im März 1365; demnach könnte D.L. mit dem 1365 VIII 5 in Konstanz urkundenden Gerichtsvertreter identisch gewesen sein^{81 82 110}. Ansonsten begegnete er lediglich 1366 II 28 als namentlich genannter Offizial; damals wurde in Zürich, wohin das bischöfliche Gericht gezogen war, ein Notariatsinstrument über eine Quittung angefertigt, die D.L. als Konstanzer Domherr in seiner Funktion als Subkollaktor 1366 II 20 in Konstanz für das Kloster Kappel ausgestellt hatte; als Zeuge fungierte in der notariellen Urkunde der Generalvikar Johann Landolt von Tunsel^{80 84}. Letzterer übernahm auch das Richteramt und war seit März 1366 bis in die frühen 1370er Jahre, als er kurzzeitig von Friedrich von Ablach, dann langfristig von Johann Molhardi⁸ abgelöst wurde, als Offizial tätig, ohne jedoch Domkanoniker zu sein^{79 108}. Während seiner Amtszeit als Gerichtsvertreter wurde Johann Landolt von Tunsel für Eberhard Last⁸ als Exekutor einer Konstanzer Domkanonikatspektanz von 1371 III 23 vorgesehen, so daß davon auszugehen sein dürfte, daß zwischen D.L. und dem nachfolgenden Offizial keine Konkurrenz, sondern Einvernehmen herrschte.

5. Archidiakonat Ultra Alpes: Johann Güttinger, ein Verwandter von Ulrich Güttinger⁸, war bei seinem 1347 während einer Kurienreise eingetretenen Tod Amtsinhaber; möglicherweise blieb das Archidiakonat danach längere Zeit unbesetzt^{83 109}. Jedenfalls begegnete D.L. erst 1369 III 27 als Archidiakon, als er sich von Urban V. für drei Jahre den Abt von Bebenhausen und den Bischof von Worms – wo Eberhard Last⁸ Domherr war – zu Konservatoren bestellen ließ, außerdem den Domdekan Ulrich Güttinger⁸⁴⁶. Er dürfte infolge ordentlicher Kollatur auf das Amt gelangt sein, vermutlich durch Bischof Heinrich von Brandis, der es ihm als Kompensation für das umbesetzte Offizialat übertragen haben könnte. 1379 wurde er als Archidiakon genannt¹⁰². Er blieb es bis zu seinem Tod, aber erst 1391 IX 20 erhielt Albert Blarer von Bonifaz IX. eine Provision^{64 83}.

6. Vertreter des Propstes von St. Johann: als *vicarius generalis in spiritualibus* des Propstes Ulrich übertrug er an dessen Stelle und mit dessen Vollmacht die durch den Tod von Nikolaus von Pfyn erledigte und zur Kollatur der Propstei gehörende Kustodie des Kollegiatstiftes an Johann Sämlı, der zur Absicherung gegenüber einer etwaigen Reservation den Vorgang 1375 IV 4 von Gregor XI. sanktionieren ließ^{63 63a}. Als Thesaurar ist 1363 Nikolaus von Pfyn, 1370 Johann Sämlı belegt⁷⁸. Der genannte Propst war Ulrich von Württemberg, der frühestens 1363 auf die Dignität gelangt war und selbige aufgrund der Kumulation mit der Propstei Boll und der Domscholastrie Augsburg verlor, so daß Heinrich Livi kraft päpstlicher Verfügungen von 1371 XI 14 bzw. 1372 XII 5 Nachfolger wurde^{63b 63c}. Demnach dürfte der von D.L. stellvertretend vorgenommene Akt ordentlicher Kollatur zwischen 1363 und 1370 anzusiedeln sein.

Speyer:

1. Domkanonikat: das Interesse von D.L. wie auch von Konrad Last zielte auf eine Pfründe im Speyerer Domkapitel. Während ersterer – der überdies als rechtsgelehrter Kaplan des Kaisers auf eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium, *eciam si electiva ac maior post episcopalem et curata existat*, spekulierte – Urban V. seine Bitte um eine Expektanz 1363 IV 22 über einen *rotulus diver-*

sorum vorbrachte, wurde die gleichdatierte Supplik des letzteren, der sich mit einer einfachen Domherrenstelle zufriedengeben wollte, über eine Petition der Universität Bologna eingereicht^{8 8a 28}. Über die Eingabe der Hochschule wurde ferner ein Gesuch Eberhard Lasts^{5c} unterbreitet. Der einfache Kleriker erwärmte sich für eine Wormser Kollaturanwartschaft und ließ für die Ausführung der Urkunde von 1363 IV 22 den Konstanzer Offizial einsetzen, der auch von dem möglicherweise an der päpstlichen Kurie anwesenden D.L. als ein Exekutor des eigenen Rechtstitels vorgesehen wurde, während letzterer wiederum Konrad Last zu einer Pfründe mitverhelfen sollte^{8 14a}. Zur Umsetzung der anzunehmenden innerfamiliären Verständigung über die Verteilung von Anwartschaften mußten jedoch einige Hürden passiert werden. Denn die Supplik von D.L. hatte nicht ohne Einschränkung den kurialen Geschäftsgang passiert. Vielmehr war von der päpstlichen Kanzlei aufgrund der einfachen *fiat*-Signatur eine Ehrenstelle verweigert und die Gratie auf eine Domkanoniksexpektanz beschränkt worden, die allerdings – vermutlich aufgrund einer Reformation – ein um zwei Tage günstigeres Datum erhielt als die eigene Bittschrift bzw. die Urkunde von Konrad Last^{8 14a 15}. D.L. verfolgte seine Stellenambitionen weiter und ließ 1363 VI 26, erneut unter Verweis auf seine Kaplansfunktion wie Studienqualifikation, eine zweite Supplik als *amplificatio* unterbreiten, in der er abermals um Bewilligung einer Ehrenstelle bat¹⁵. Der entsprechend erweiterten Ausfertigung sollte neben dem Bebenhausener Abt erneut Nikolaus Sätelli^{5c} – der Studienkollege aus Bologneser Zeit – zum Durchbruch verhelfen; offen bleibt, ob D.L. bei Urkundenausstellung am Papsthof präsent war¹⁶. Er nahm auf der Basis der einfachen Domkanoniksexpektanz die durch den außerhalb der avignonesischen Kurie erfolgten Tod von Reimbold Beyer von Boppard erledigte Pfründe ein und ließ sich vom Papst die *acceptatio* und *provisio* 1364 X 18 möglicherweise bei persönlicher Anwesenheit gegenüber einer etwaigen Reservation absichern¹⁷. Der Vorgänger war 1364 IX 29 verstorben⁶⁶. D.L. oblagerte sich persönlich 1365 V 12 zur Annatenzahlung und zur Angabe der Höhe der Einnahmen bis 1366 VI 1; 1366 V 24 wurde ihm eine Terminverlängerung bis 1366 XI 11 gewährt⁴⁰. Vor diesem Zahlungsaufschub hatte er im Februar 1366 in Konstanz als Untereinnehmer gewirkt, außerdem die Richterfunktion gehalten, die er vielleicht bereits im August 1365 besessen hatte^{80 82}. Auch nach der Terminprorogation scheint er sich bis August 1366 im Bodenseeraum aufgehalten und zeitweise Subkollektorenaufgaben wahrgenommen zu haben^{44 45}. Demnach könnte es zu Verzögerungen bei der Einnahme der Domherrenpfründe bzw. Etablierung an der Bischofskirche in Speyer gekommen sein, wo der von Karl IV. gegen den Kapitelskandidaten Eberhard von Randeck lancierte Lamprecht von Brunn im Winter 1364/1365 seine Position als Bischof aufgrund der Resignation seines Kontrahenten hatte verfestigen können^{1 67}. Lamprecht von Brunn rang aber im Februar 1366 noch immer um Hochstiftsposten und hoffte auf Unterstützung durch den Konstanzer Oberhirten, der nach einem Mandat Urbans V. mit Kirchenstrafen gegen den Domdekan Eberhard von Randeck vorgehen sollte und sich seinerseits im April 1366 seinen Speyerer Amtskollegen vom Papst zu einem Konservator bestellen ließ^{7c 127}. Zwischen dem Speyerer und Konstanzer Bischof dürfte seinerseits D.L., der im Februar 1366 Heinrich von Brandis als Offizial diente, als Bindeglied gestanden haben⁸⁰. Schließlich hatte der Kollektor Lamprecht von Brunn im Juli 1363 als Gengenbacher Abt in der Konstanzer Domherrenkurie von D.L. eine an den Ortsbischof gerichtete Urkunde ausgestellt; als Speyerer Bischof hatte der Einnehmer spätestens im September 1365 Annatenzahlungen von Konrad Last entgegengenommen und beschäftigte im Februar 1366, vielleicht auch im Juli 1366 D.L. als Unterbeamten im Bistum Konstanz^{37 45 73 80}. D.L. bewegte sich also, ohne vermutlich persönlich in Speyer zu residieren, im Gesichtsfeld des zu den königsnahen Personenverbänden zählenden Speyerer Stuhlinhabers, der 1371 auf Betreiben Karls IV. nach Straßburg transferiert wurde^{1 7c}. Nach dem Weggang Lamprechts von Brunn aus Speyer begegnete D.L. in den frühen 1370er Jahren als Rat des Grafen von Württemberg, außerdem wurde er von Gregor XI. mit verschiedenen Aufträgen in Süddeutschland betraut^{51 111 123}. Als Domherr wurde er schließlich 1375

I 21 bei einem mit dem Kloster Ottobeuren abgeschlossenen, nachträglich vom Württemberger bewilligten Kaufgeschäft bezeichnet, als Domdekan 1375 X 24 und 1377 II 28 beim Erwerb weiterer Titel in Kayh und Altingen¹⁰². Die Annahme einer Zugehörigkeit zur Klientel Adolfs von Nassau, der 1371 die Mainzer Mitra angesteuert hatte, aber einem Kandidaten des Kaisers hatte weichen müssen und mit der Speyerer Bischofswürde abgefunden wurde, müßte dagegen erst noch stichhaltig begründet werden, da D. L. allenfalls 1376 II 22 in der Umgebung des Nachfolgers Lamprechts von Brunn belegt ist^{1 113 117}. Im Zusammenhang mit der Aufgabe des Domdekanats in den frühen 1380er Jahren scheint D. L. auch als Domherr ausgeschieden zu sein¹. Konrad Last gelang es demgegenüber nicht, mit seiner ungünstigeren Domkanonikatsexpektanz in die Speyerer Bischofskirche einzuziehen^{8 74}. Dagegen konnte sich Nikolaus Last²⁵ über seine Kollaturanwartschaft am benachbarten Wormser Domkapitel etablieren.

2. Domdekanat: er erbat über einen mit 1363 IV 22 signierten Rotulus eine Expektanz für ein Domkanonikat samt Ehrenstelle, erhielt zunächst nur eine Urkunde für eine einfache Domherrenstelle, 1363 VI 26 endlich die gewünschte erweiterte Ausfertigung, die 1364 X 18 unverwirklicht war und unter Urban V. nicht mehr realisiert werden konnte^{14a 15 16 17 28}. Erst mit dem Tod des Domdekans Eberhard von Randeck, der 1364 Gegenkandidat Lamprechts von Brunn gewesen war und im Januar 1365 auf das Bistum verzichtet hatte, eröffneten sich für D. L. Aussichten auf ein höheres Amt; der Dignitär war 1371 I 3 – also zwischen Wahl und Krönung Gregors XI. – verstorben^{7c 67}. D. L. trat als Domdekan 1375 X 24 und 1377 II 28 bei privaten Kaufgeschäften im Tübinger Raum auf¹⁰². Außerdem ist er 1376 II 22 als Amtsinhaber möglicherweise in der Umgebung Bischof Adolfs von Nassau bezeugt^{1 117}. Ferner ließ er sich als Domdekan 1378 III 15 und 1379 III 20 in Urkunden des Konstanzer Bischofs Heinrich von Brandis bezeichnen^{55 57}. Er war jedoch nicht der einzige, der die Ehrenstelle beanspruchte. Denn mit dem durch den Tod Eberhards von Randeck erledigten Domdekanat samt dessen Domherrenpräbende war 1371 I 25 von Gregor XI. Konrad von Geisenheim providiert worden; der Notar und Diplomat Karls IV. war demnach damals noch nicht bepfändet, wenngleich er seit Innozenz VI. reges Interesse an einem Domkanonikat gezeigt und 1363 darum prozessiert hatte¹¹⁵. Gegen diesen aus der Mainzer Diözese stammenden Kleriker strengte D. L. unter Gregor XI. einen Rotaprozeß an, der unter anderem von den Auditoren Guilermus Guiccardi und Galhardus de Novaecclesia verhandelt wurde und in dem überdies Johann von Gudensberg, Kanoniker an St. Johann in Haug vor Würzburg, und Friedrich von Schönberg, Speyerer Domherr, Ansprüche auf das Domdekanat anmeldeten; unter Urban VI. wurde das Verfahren fortgesetzt, das noch im September 1381, als Friedrich von Schönberg bereits tot war, anhängig war^{71 72 75}. Der letztgenannte Konkurrent ist vor Ort einmalig 1372 IV 7 als Domdekan belegt und verschied 1374 VI 3, mithin zu Lebzeiten Gregors XI., als langjähriges Domkapitelsmitglied und Inhaber der Domkustodie^{68 68a}. Bei seinem Tod dürfte der Rotaprozeß bereits seit geraumer Zeit im Gange gewesen sein. Während des weiteren Prozeßverlaufes trat Konrad von Geisenheim 1376 VI 9, 1376 VI 10 und 1377 IX 22 als Domdekan in Urkunden König Wenzels auf, der damals den inzwischen zum Protonotar aufgestiegenen Geistlichen mit der Betreibung seiner Bestätigung bei Gregor XI. betraute; auch in der päpstlichen Kanzlei wurde der Diplomat in diesem Zusammenhang als Speyerer Dignitär gehandelt¹¹⁶. 1379 wurde Konrad von Geisenheim von Urban VI. zum Lübecker Bischof befördert⁶⁹. Nach dieser Promotion dürfte er aus dem laufenden Rotaverfahren ausgeschieden sein. In jedem Fall macht es der Prozeß unwahrscheinlich, daß er im Jahr 1376 das Domdekanat einvernehmlich D. L. überließ^{1 69 69a}. Auch die Annahme einer vorangegangenen kommissarischen Verwaltung des Domdekanates anstelle des abwesenden Kanzleibeamten ab 1372 verbietet sich angesichts der Umstände, daß D. L. selbst in den frühen 1370er Jahren infolge Fürstendienstes und Kammertätigkeit an seine Heimatregion gebunden war^{1 51 54}. D. L. seinerseits beanspruchte die Ehrenstelle nicht fortwährend. Während er sich beispielsweise bei dem erwähnten

Kaufgeschäft vom Februar 1377 noch als Domdekan hatte anführen lassen, trat er in einem anderen mit derselben Familie im Juni 1383 abgeschlossenen Kontrakt nur noch als Konstanzer Domherr auf¹⁰². Analog ließ er sich vom Konstanzer Bischof lediglich in den Pfäffingen betreffenden Bestätigungsurkunden vom März 1378 und März 1379 als Domdekan bezeichnen, aber offenbar nicht mehr im August 1382 bei der auf Unterjesingen bezogenen Konfirmation^{55 57 59}. Seit 1382 begegnete Johann von Gudensberg vor Ort als Domdekan, der möglicherweise aus einer Domkapitelwahl hervorgegangen war und bis zu seinem Tod im Jahr 1405 im Amt blieb^{70 118}. Zu überprüfen wäre, inwieweit sich der landesfremde D.L. tatsächlich auf ein Votum der Domherrengemeinschaft berufen konnte und ob er wirklich aufgrund einer Kräfteverschiebung zugunsten der pfälzischen Klientel um Bischof Nikolaus von Wiesbaden die Stellung für Johann von Gudensberg räumen mußte^{1 70}. Denkbar wäre schließlich, daß D.L. auf seinen von Urban V. erwirkten Rechtstitel gepocht hatte, ein an der römischen Kurie gefälltes Rotaurteil aber schließlich den eigenen Abtritt bedingte und somit die Entwicklung zugunsten seines 1381 noch verbliebenen Prozeßgegners beeinflusste^{70a}. Jedenfalls konnte sich ein weiterer gegnerischer Prätendent, der in der frühen Schismazeit in Person des Clementisten Heinrich Bayler^{2*} erwuchs, weder gegen D.L. noch gegen Johann von Gudensberg als Domdekan durchsetzen. Aufgrund der urbanistischen Gefolgschaft der in das ausufernde Rotaverfahren involvierten und für priviert erklärten Bewerber, deren Unterscheidung bzw. Identifizierung in Avignon nur mit Mühen gelang, war Heinrich Bayler^{2*} 1381 IX 1 von Clemens VII. in die Rechte desjenigen surrogiert worden, dem das Domdekanat bei anderer Obödienzenausrichtung gebührt hätte; eine entsprechende Supplik hatte er bereits 1380 IX 1 Clemens VII. vorgelegt^{71 72}. Noch im Februar 1382 hegte er Hoffnungen auf Erlangung des Domdekanats. Überdies könnte er damals auch mit Nikolaus Last^{2*} wegen der Beanspruchung einer Konstanzer Domherrenpfründe in Konkurrenz gestanden haben, als Aargauer Archidiakon später vielleicht auch mit Eberhard Last^{2*}.

Funktionen:

1. Exekutor: er wurde als Konstanzer Domherr 1354 III 16, 1356 VII 16, 1361 VI 1, 1362 XII 17, 1363 I 10, 1363 II 27, 1363 IV 22, 1363 IV 28 – hier fünfmal –, 1363 VI 10 – hier zweimal –, 1363 VIII 22, 1365 VII 29, 1365 XI 20 und 1366 V 26 – erneut zweimal – in Benefizialsachen zum Exekutor bestellt^{7 8 21 22 25 27 29 30 34 36 41 43 100}. 1371 I 23 und 1371 III 7 ergingen an ihn als Konstanzer Domkanoniker Mandate zwecks Einschreitens gegen wucherische Forderungen und Entfremdung von Kirchengütern innerhalb seines Archidiakonates^{111 123}.

2. Kaplan Karls IV.: er wurde 1363 IV 20, 1363 IV 22, 1363 VI 26 und 1364 X 18 in vatikanischen Quellen als Kaplan Karls IV. bezeichnet^{14a 15 16 17 28}. Konrad Last begegnete bereits 1362 XII 17 in derselben Eigenschaft, später allerdings, etwa 1363 IV 22, nicht mehr^{7 7a 8}. Beide Brüder zählten zur Gruppe der nicht hausmachtgebundenen Kapläne und dürften eher Ehren- als Dienstfunktionen besessen haben; möglicherweise handelte es sich sogar um unverbindliche Gelegenheitsernennungen, zu denen Lamprecht von Brunn – bereits bestehende Kontakte vorausgesetzt – als einflußreicher Vertrauter des Kaisers beigetragen haben könnte^{7b 7c}. In jedem Fall sollte die Nähe des Lasts zu Karl IV. – der niemals als Mediator der Suppliken von D.L. oder Konrad Last aufgetreten war – nicht überbewertet werden^{1 101}.

3. Kollektor, Subkollektor und Kollektorenassistent: er war unter Urban V. nach kurialen Quellen von 1363 IX 28 und 1364 X 18 in der Diözese Konstanz als päpstlicher Kollektor tätig^{5a 17}. Möglicherweise hatte ihm diese Funktion der in Oberdeutschland auch in der Diözese Konstanz für den Einzug eines von Urban V. den Prälaten auferlegten Subsidiiums zuständige Kollektor Lamprecht von Brunn 1363 VII 23 übertragen, als er in der Konstanzer Domherrenkurie von D.L. Heinrich von Brandis zusammen mit dem hohen Bistumsklerus zur Geldzahlung aufforderte; diese sollte entweder direkt an Lamprecht von Brunn in Straßburg erfolgen oder an den für Konstanz

abzustellenden Kommissar, als welcher D.L. anzusehen sein dürfte^{7c 35 37 39}. Vielleicht fixierte der Gengenbacher Abt bei diesem Aufenthalt für Konrad Last die Höhe von Pfarreinnahmen schriftlich; jedenfalls nahm er vor 1365 IX 12 als Speyerer Bischof Annaten entgegen⁷³. Vor Ort begegnete D.L. 1366 II 20 und 1366 II 28 als für den Haupteinnehmer Lamprecht von Brunn tätiger Subkollektor, der aufgrund einer Inkorporation fällig gewordene Annatenzahlungen des Klosters Kappel einzog und zugleich das Konstanzer Offizialat hielt⁸⁰. Seine Nähe zu Heinrich von Brandis wie zu Lamprecht von Brunn dürfte erklären, warum von Urban V. der Konstanzer Bischof 1366 II 24 beauftragt wurde, den Speyerer Bischof bei der Rückgewinnung von Hochstiftsbesitz zu unterstützen, und letzterer 1366 IV 26 zu einem Konservator der Rechte seines Amtskollegen am Bodensee bestellt wurde¹²⁷. 1366 VII 7 wurde D.L. als Untereinnehmer der apostolischen Kammer qualifiziert, der den Salemer Konvent wegen Annatenzahlungen für die 1362 von Urban V. bestätigte Unierung der Pfarrkirche Pfullingen belangte; damals pochte auch Bischof Heinrich von Brandis, der möglicherweise im Zusammenhang mit seiner Auseinandersetzung mit den Zisterziensern die Konservatorenbestellung betrieben hatte, gegenüber dem Kloster auf die Zahlung Erster Früchte^{42 45}. Subkollektorenähnliche Funktionen versah D.L. auch im Pontifikat Gregors XI., unter dem Heinrich von Diessenhofen als vom Augsburger Bischof und Kollektor Johann Schadeland für das Bistum Konstanz bestellter Untereinnehmer etwa von 1372 bis 1376 mit dem Einsammeln ordentlicher Abgaben beschäftigt war¹²⁰. Über die von D.L. bereits verrichteten Arbeiten referierte der als Zentraleinnehmer des Visconti-Zehnten fungierende Kammerkleriker Elias de Vodronio dem Papst, bevor dieser 1373 XII 11 dem Domkanoniker gebot, dem mit dem Einfordern der Sonderabgabe in seinem Sprengel beauftragten Bischof Heinrich von Brandis zu assistieren und bei seinem Dienstherrn Eberhard von Württemberg, der dem Zentralkollektor bereits zuvor Hilfe hatte zukommen lassen, gleichfalls auf die Unterstützung des Oberhirten hinzuwirken; an den Grafen wurde in der Sache gleichentags eine entsprechende Aufforderung gerichtet, an den Bischof war bereits zwei Tage zuvor eine Einzugsvollmacht ergangen^{51 52}. Möglicherweise fanden diese Papstschreiben einen Ausfluß in dem Rückvermerk *item et I instrumentum quittance domini de Württemberg et magistri Theoderi Last super mille et CC florenis*, der zusätzlich zu einer sachbezogenen Notiz auf einem zwischen Dompropst Burkhard von Hewen* und dem Domkapitel 1371 IV 10 geschlossenen, die Bezüge der Domherren betreffenden Vergleich offenbar sachfremd angebracht wurde; jedenfalls entspricht der notierte Betrag der Höhe zweier von Bischof Heinrich von Brandis 1375 der apostolischen Kammer im Zusammenhang des 1372 auferlegten Visconti-Zehnten entrichteten Ratenzahlungen^{53 54}. Da Eberhard Last* von etwa 1363 bis 1371 im Wormser Raum für die päpstliche Kammer tätig war und Nikolaus Last* bis 1371 jahrelang vermutlich im Konstanzer Sprengel, dürften stellenweise drei Familienmitglieder gleichzeitig mit Einzugsarbeiten beschäftigt gewesen sein.

4. Rat Graf Eberhards II. von Württemberg: als Stellvertreter des zu unbekanntem Zeitpunkt zwischen 1363 und 1371 als Propst des Johannisstiftes amtierenden Ulrich von Württemberg stand er zunächst in persönlichem Kontakt mit einem Dignitäten häufenden Abkömmling des Grafenhauses, der als illegitimer Sohn des von 1344 bis 1361 an der Regierung beteiligten, danach von seinem Bruder Eberhard II. abgedrängten Grafen Ulrich IV. anzusehen ist^{63 63b 63c 63d}. Darüber hinaus fand D.L., dessen Heimatstadt der alleinregierende Eberhard II. in sein Itinerar aufnahm, auch Zutritt zu dem seit der Jahrhundertmitte konstituierten gräflich-württembergischen Ratsgremium^{63e}. 1373 XII 11 wurde er in einer im Zusammenhang mit dem Visconti-Zehnt ergangenen Papsturkunde als *consiliarius* von Eberhard von Württemberg angesprochen, den er für diese Sonderbelastung gewinnen sollte^{51 53 112 114}. Zugehörigkeit zum Gefolge des Grafen und Tübinger Stadtherrn in den frühen 1370er Jahren legt auch der auf einer Urkunde von 1371 IV 10 angebrachte Rückvermerk nahe, wonach D.L. zusammen mit dem Württemberger den Empfang einer Geldsumme quittierte⁵⁴. Letzterer gab 1375 V 26 die Zustimmung zu einem von D.L. 1375 I 21 mit dem

Kloster Ottobeuren abgeschlossen Kaufgeschäft, das ein Gut in der Nähe von Tübingen betraf¹⁰². Zweifelhaft ist, ob D.L. auch in der zweiten Hälfte der 1370er Jahre Eberhard II. verpflichtet blieb, der sich mit Reutlingen und anderen im Städtebund zusammengeschlossenen Kommunen militärisch auseinandersetzte und im Kontext des Städtekrieges die 1371 eingenommene niederschwäbische Reichslandvogtei einbüßte¹¹⁹.

Kurienaufenthalte:

- vermutlich zwischen Mai und Juli 1342, um *in forma pauperum* eine Benefizialgratie für das Züricher Großmünster zu erwirken^{18 19}.
- vielleicht 1351 II 24 in Zusammenhang mit der Provision mit einem Konstanzer Domkanonikat¹⁸.
- 1355 VI 30 in der Absicht, das Züricher Kanonikat gegen die Pfarrkirche Oberflingen einzutauschen².
- möglicherweise 1363 IV 20 bis 1363 IV 28, als er sowie Konrad Last mit einer Speyerer Domkanonikatsexpektanz und Eberhard Last* mit einer Wormser Kollaturanwartschaft ausgestattet wurden und D.L. als Exekutor des Rechtstitels seines Bruders sowie von fünf Provisionen vorgesehen wurde^{8 14a 29 30}.
- vielleicht 1363 VI 10 bis 1363 VI 26, als zwei Exekutorien an ihn gerichtet wurden und er selbst eine Erweiterung der Speyerer Expektanz erhielt^{16 34}.
- möglicherweise 1364 X 18 zwecks Erlangung der Konfirmation der Speyerer Domherrenpfründe¹⁷.
- 1365 V 12, um die Annatenobligation für die Bestätigung des Speyerer Domkanonikates zu leisten⁴⁰. Dieser Kurienaufenthalt fällt in den Zeitraum, in dem Konrad Last nachweislich am Papsthof als Sachwalter tätig war^{43 86 95}.

- 0) Vgl. OBG II 1905 S. 464; WAW 1889–1916 S. 439; Eimer 1945 S. 69; Sydow Geschichte 1974 S. 161.
- 1) Vgl. Fouquet 1987 S. 111, 137, 221f., 628–630, 885, 891.
- 1a) MGH Necr. I S. 287.
- 1b) Vgl. GB V 1975 S. 695; Land VII 1978 S. 163.
- 1c) RQ 1650.
- 1d) Vgl. Seigel 1960 S. 239f., 299.
- 2) RQ 170.
- 3) REC 6460.
- 3a) REC 5482, 6427–6429.
- 3b) REC 6410, 6426.
- 4) REC 6514.
- 5) REC 6409.
- 5a) RQ 462.
- 6) RQ 1675.
- 7) RQ 1475 (*Litterarum scientia, morum et vite honestas*; 3 Ex.: A. Zwiefalten, A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, Dk. Konstanz D.L.).
- 7a) RQ 343.
- 7b) Moraw suchte, ausgehend von gemeinsamen Studienzeiten in Bologna, die zwei Kaplansernennungen aus Beziehungen von D.L. zu Preczlaus von Pogarell sowie Rudolf von Friedberg und von Konrad Last zu Rembold Vener zu erklären. Dagegen ist einzuwenden, daß für D.L. keine sonstigen Kontakte zu dem genannten pragnahen Personenpaar bekannt sind und im Fall von Konrad Last die Tätigkeit Job Veners als Protonotar König Ruprechts noch keine Verbindung des Vaters Rembold Vener zu Karl IV. begründen dürfte. Überdies gehörte nach Heimpel Rembold Vener selbst spätestens seit 1371, als er erstmals als Offizial von Straßburg begegnete,

zum persönlichen Umfeld des neuen Bischofs Lamprecht von Brunn, der ihm seit 1364 aufgrund seiner eigenen Subkollektorentätigkeit in Oberdeutschland bekannt gewesen sein könnte. Insofern dürfte der Rat Karls IV. auch für die Karriere von Rembold Vener eine Schlüsselfigur gewesen sein. Vgl. Moraw König 1971 S. 399–402 und Liste Vb S. A XLVIII f.; Heimpel Vener 1982 S. 80–82, 90.

- 7c) Zu Lamprecht von Brunn vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.3.
- 8) Urbain V 7700 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: D. St. Agricol/Avignon, Dk. Konstanz Nikolaus Sätelli*, Dk. Konstanz D.L.).
- 8a) Der zugunsten von Konrad Last ergangenen Urkunde von 1363 IV 22 entsprach nach einer von der Ecole française vorgelegten Konkordanz eine im Supplikenregisterband 39 auf Blatt 61r eingetragene Bittschrift, die über einen Rotulus der Universität Bologna vorgelegt wurde. Urbain V XII S. 147. Vgl. Hayez Rotuli 1984 S. 373. Zu dem Universitätsrotulus vgl. auch Abschnitt 5.4. b) mit Anm. 12.
- 9) REC 5404. Vgl. GS XVI/2 1984 S. 257, 269f.
- 10) ANGUB S. 101. Vgl. Knod 1899 S. 294.
- 11) REC 5456–5458, 5465.
- 12–13) -----.
- 14) REC 5554.
- 14a) Urbain V 4130 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: A. Schotten, D. St. Agricol/Avignon, Offzl. Konstanz <Otto v. Rheinegg>).
MVB III 176.
- 15) Urbain V 4705 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, D. St. Agricol, Dk. Konstanz Nikolaus Sätelli*).
- 17) MVB III 403=Urbain V 11071 (*Litterarum scientia*).
- 18) RQ 1231 (*Litterarum scientia, vite ac morum bonestas*; 3 Ex.: Dp. Augsburg, Dthes. Augsburg <verm. Heinrich Hochschlitz >, Dsagr. Avignon).
- 19) In diesem Zeitraum gewährte Clemens VI. mehrere Petitionstermine für Kommunionratien. Vgl. Meyer Kleriker 1990 S. 67.
- 20) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 157, 163, 171f., 384, 494f., 540.
- 21) RQ 1282.
- 22) RQ 1314.
- 23) Vgl. GB V 1975 S. 160f.; Land VII 1978 S. 105f.; GS XVI/2 1984 S. 50f.; Sydow Sozialstruktur 1985 S. 98.
- 24) Grundeigentumsverhältnisse II 283a.
- 25) RQ 1454.
- 26) REC 5752, 5755.
- 27) Urbain V 4679 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, Dk. Konstanz Nikolaus Sätelli*, Dk. Konstanz D.L.).
- 28) MVB III 114.
- 29) RQ 1491–1492, 1497–1498.
- 30) RQ 1493.
- 31–33) -----.
- 34) RQ 1506; Urbain V 3365.
- 35) REC 5794. Zu diesem Subsidium vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.3.
- 36) RQ 1519.
- 37) REC 5809.
- 38) REC 5871, 5887.
- 39) Fink S. 84f. Vgl. Fink 1931 S. 83–85.
- 40) Glaser 91.
- 41) RQ 1554; Urbain V 13668, 18175.
- 42) Zur Inkorporation der Pfarrei Pfullingen sowie zum Konflikt zwischen Bischof Heinrich von Brandis und dem Kloster Salem vgl. den Exkurs am Ende von Unterkapitel 4.3.

- 43) RQ 1565–1566.
 44) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
 45) GLA 4/7219.
 46) REC 6087 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: Bf. Worms <Johann Schadeland>, A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, Dd. Konstanz <Ulrich Güttinger*->).
 Grundeigentumsverhältnisse II 323.
 47) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
 49) RQ 1666 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, P. Stuttgart, P. Sindelfingen), 1858 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: Bf. Konstanz <Heinrich v. Brandis>, A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, P. Sindelfingen).
 Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 89f.
 50) RQ 1789.
 51) RQ 1787–1788.
 52) Zum Visconti-Zehnt vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 7.5.
 53) REC 6146.
 54) REC 6465–6466.
 55) Zu diesen vorangestellten Magistertitulierungen vgl. Abschnitt 7.4. c) mit Anm. 15.
 56) REC 6525.
 57) REC 6662.
 58) REC 6663.
 59) RS 64/53r.
 60a) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b).
 61) MGH Necr. I S. 284.
 62) REC 6959.
 63) RQ 1847.
 63a) Die für einen Stellvertreter eines unterhalb der Bischofsebene angesiedelten Würdenträgers ungewohnte Titulierung als *vicarius generalis in spiritualibus* veranlaßte Rieder offenbar zur nachträglichen Emendierung von *prepositus* in *episcopus*. Dagegen spricht, daß die Kollaturrechte über die Kustodie von St. Johann nicht beim Bischof, sondern traditionell beim Propst des Kollegiatstiftes lagen. Im übrigen hieß der damals amtierende Bischof nicht Ulrich – Bischof Ulrich Pfefferhard bzw. der Stuhlanwärter Ulrich von Friedingen waren bereits in den 1350er Jahren verschieden – sondern Heinrich. RQ S. 738. Vgl. Beyerle Geschichte 1908 S. 65; HS I/2 1993 S. 306–309, 315f.
 63b) RQ 1683, 1736. Vgl. HS II/2 1977 S. 317.
 63c) Ulrich von Württemberg, unehelicher Sohn des Grafen Ulrich von Württemberg, war 1354 vom Papst von seinem Geburtsmakel dispensiert und mit der Erlaubnis zur Annahme der höheren Weihen und von Kanonikaten oder Dignitäten an Kathedralkirchen ausgestattet, außerdem mit einem Augsburger Domkanonikat providiert worden. RQ 158, 1284, 1286, 1286Anm. Vgl. Zoepfl 1955 S. 297.
 63d) Vgl. Schuler Königsnähe 1982 S. 459f., 463.
 63e) Vgl. Schuler Königsnähe 1982 S. 463–467.
 64) RG II Sp. 46.
 65) RG II Sp. 568.
 66) Nach Fouquet war der in den frühen 1360er Jahren in einen Prozeß an der Kurie verwickelte Reibold Beyer von Boppard niemals präbendiert; er ließ aber außer Acht, daß ihm D.L. auf der Pfründe nachfolgte. Vgl. Fouquet 1987 S. 344f., 891.
 67) Vgl. Fouquet 1987 S. 729f., 885, 890.
 68) Vgl. Fouquet 1987 S. 768f., 788f., 887, 890, 892.
 68a) Friedrich von Schönberg begegnete in den vatikanischen Quellen unter dem Familiennamen Schönburg bzw. Schauenburg, teilweise auch unter dem Vornamen Johann. In Anlehnung an die Namenswiedergabe im Repertorium Germanicum stellte Fouquet diesem langjährigen Domkanoniker einen Friedrich von Schauenburg gegenüber – seinerseits weder Domherr noch

Domkanoniksexpektant –, den er anstelle von Friedrich von Schönberg als Prozeßbeteiligten bezeichnete.

- 69) Vgl. Fouquet 1987 S. 515, 885.
- 69a) Fouquet berücksichtigte weder die gegnerischen Rollen von Konrad von Geisenheim und D.L. in dem Rotaverfahren noch das Auftreten Konrads von Geisenheim als Domdekan im Jahre 1377.
- 70) Vgl. Fouquet 1987 S. 236, 548f., 885.
- 70a) Auch im Fall von Johann von Gudensberg trug Fouquet der Prozeßgegnerschaft zu D.L. keine Rechnung. Im übrigen sind seine Ausführungen zu Johann von Gudensberg, wonach 1381 insgesamt fünf Domdekanatsbewerber ein Gerichtsverfahren an der avignonesischen Kurie anstrebten, hinsichtlich Gerichtsort und Prozeßparteien unzutreffend. Bei Clemens VII. suchte sich lediglich dessen Familiar Heinrich Bayler* in die gerichtliche Auseinandersetzung einzuschalten, die zuvor am römischen Hof angelaufen war und vier Präbendenten betroffen hatte.
- 71) RA 225/299v–300v, RA 225/662r–v=RV 293/183r–v.
- 72) RS 60/121r–v.
- 73) RQ 2043.
- 74) Fouquet streifte Konrad Last lediglich als Verwandten von D.L. und Konstanzer Domherrn, berücksichtigte ihn jedoch nicht als erfolglosen Speyerer Domkanoniksexpektanten. Vgl. Fouquet 1987 S. 629f.
- 75) Guillelmus Guiccardi leistete 1366 I 28 den Auditoreneid, Galhardus de Novaecclesia 1370 XI 15; letzterer entschied sich im Schisma für die avignonesische Obödienz und war noch zu Beginn des 15. Jhs. Rotarichter. Vgl. Hoberg 1954 S. 164f.; Gilles 1955 S. 323f.
- 76) RQ 135, 1264–1265, 1616, 1754, 2045.
- 77) REC 5751; RQ 354, 1484; IARP VI 922. Vgl. Land V 1976 S. 618; HS III/1 1986 S. 1547, 1557.
- 78) Vgl. Beyerle Geschichte 1908 S. 182, 424
- 79) Vgl. HS I/2 1993 S. 536, 586.
- 80) USKZ 1732, 1734, 2316.
- 81) Vgl. HS I/2 1993 S. 585.
- 82) REC 5923.
- 83) Vgl. HS I/2 1993 S. 870.
- 84) Zur Gerichtsverlegung vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 85) RQ 1476; IARP VI 921.
- 86) RQ 2070–2071.
- 87) RQ 1257 (*Exigentibus tue probitatis et virtutum meritis*; 3 Ex.: D. St. Guido/Speyer, Dthes. Augsburg <verm. Heinrich Hochschlitz>, Dsagr. Avignon).
- 88) RQ 154, 201, 304, 2037.
- 89) RQ 317.
- 90) ANGUB S. 125–127. Vgl. Knod 1899 S. 294, 684.
- 91) RQ 1522 (*Litterarum scientia*).
- 92) Urbain V 11281.
- 93) RQ 2081.
- 94) RQ 1627 (*Militanti ecclesie*; Kons.: A. Schotten, A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, A. Sindelfingen).
- 95) RQ 2124–2125.
- 96) RQ 1651, 1659.
- 97) REC 5477; RQ 374, 1488; IARP VI 924. Vgl. GB V 1975 S. 168; Land VII 1978 S. 164.
- 98) IARP VI 1087; RG II Sp. 140.
- 98a) WR I 9152.
- 98b) Vgl. Beschreibung 1855 S. 154; Lonhard 1963 S. 95, 98, 104; GB V 1975 S. 168; Land VII 1978 S. 122.
- 98c) WR I 915, 13308.

- 99) USKZ 1024.
 100) WRA I 201.
 101) Beispielsweise spricht die Nichtberücksichtigung von D.L. und Konrad Last auf explizit im Namen des Kaisers eingereichten Einzel- oder Sammelgesuchen, deren Signaturen nahe an Daten von Suppliken oder Urkunden der beiden Brüder lagen, dafür, daß die Königsnähe nicht zu eng definiert werden darf. Zu den Petitionen zählte etwa ein Rotulus von 1363 IV 17, auf dem eine Reihe von Kanzleikräften berücksichtigt wurde; in den Ausfertigungen wurde regelmäßig auf die Intervenientenfunktion Karls IV. verwiesen. Außerdem erbat der Kaiser für einen Kleriker mit Protonotar- und Sekretärsfunktion eine Expektanz, für einen anderen Geistlichen mit Kapellans- und Familienstatus eine Provision; die beiden zugehörigen Urkunden ergingen unter den Daten 1362 XI 18 und 1362 XII 13. AVB VII 754–759; MVB III 16–17, 34–35, 110; Urbain V 4124–4128, 7696–7697.
 102) Vgl. Schön VIII 1–2 1897 S. 10–14, 27.
 102a) Vgl. Beschreibung 1855 S. 303.
 103) WR I 13372. Vgl. Rau 1959 S. 34, 41, 43.
 103a) Vgl. Decker-Hauff 1964 S. 35f.
 104) WR I 9157.
 104a) Vgl. Lonhard 1963 S. 98, 107.
 104b) WR I 908.
 104c) Vgl. Seigel 1960 S. 5–7, 11, 14–16.
 105) RQ 714; REC 4079–4080. Vgl. GS XVI/2 1984 S. 219.
 106) Zu Diethelm von Steinegg vgl. Biographie 11.19.
 107) Vgl. HS I/2 1993 S. 297–301. Zu Albrecht von Hohenberg vgl. Anm. 6 in Unterkapitel 5.2.
 108) Zu Johann Landolt von Tunsel vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
 109) Vgl. HS I/2 1993 S. 869.
 110) Vgl. HS I/2 1993 S. 534f.
 111) WR I 6416.
 112) Vgl. Stievermann Juristen 1986 S. 270.
 113) Vgl. Hölscher 1985 S. 58, 69; Losher 1985 S. 167f.
 114) Vgl. Stievermann Landesherrschaft 1989 S. 130.
 115) MVB II 1267, MVB III 36, MVB IV 21.
 116) DRTA I 71, 77–78, 85–86.
 117) Vgl. Remling 1852 S. 651.
 118) Vgl. Remling 1852 S. 666, 673.
 119) Zu Eberhard II. von Württemberg als niederschwäbischem Reichslandvogt und dem Städtekrieg vgl. Anm. 8 in Unterkapitel 7.5.
 120) Zu Heinrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12.1.
 121) MGH Necr. I S. 353, 574. Vgl. HS I/2 1993 S. 535.
 122) Zu den Gehorsamaufforderungen und zur obödienzpolitischen Haltung Mangolds von Brandis vgl. Abschnitt 9.2.c)–d).
 123) IARP VI 950–951.
 124) Zur Amtsenthebung Heinrichs von Brandis und der Erhebung Johann Schadelands zum Administrator vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11.13
 125) Vgl. RQ 1908 S. LXXIX.
 126) RQ 115.
 127) RQ 1561, 1563.
 128) Hämmerle führte Konrad Last nicht unter den Augsburger Domherren an.

11.10 Eberhard LAST

Literatur: HS I/2 1993 S. 840, 858.

Eckdaten: er war ein Sohn des vor 1377 I 15 verstorbenen Nikolaus Last, Geschwister waren die in Reutlingen verbürgerten Konrad Last und Ursula Last sowie Nikolaus Last^o; Dietrich Last^o sowie Konrad Last waren seine Vatersbrüder^{o 1 2 3 4 50 51 52}. Mit den Klerikern unter den Angehörigen seiner zur Tübinger Elite zählenden Familie verband ihn eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Er wollte wie Nikolaus Last^o, mit dem er 1371 III 23 eine Expektanz erwirkte, in Konstanz Mitkanoniker von Dietrich Last^o und Konrad Last werden⁸. Zuvor war er gleichfalls wie Nikolaus Last^o mit Einzugsarbeiten für die apostolische Kammer beschäftigt gewesen, der ferner Dietrich Last^o diente⁸. Überdies dürfte er, wie zuvor Dietrich Last^o und Konrad Last, ab 1363 in Bologna im Kirchenrecht ausgebildet worden sein^{1a 2}. Enge innerfamiliäre Bezüge äußerten sich schließlich in den Verbindungen zu den beiden im Nordwesten von Tübingen gelegenen Pfarrkirchen Pfäffingen und Unterjesingen. So war E. L. zusammen mit Nikolaus Last^o und Dietrich Last^o an der 1377 I 15 erfolgten Schenkung eines Hofes in Altlingen an das Kloster Blaubeuren beteiligt, die zusammen mit der Erhebung dieser Liegenschaft zum Pfäffinger Widem eine Voraussetzung des nachfolgendes Erwerbes der zugehörigen Patronatsrechte durch Dietrich Last^o bildete³. Nach dessen Tod wurden letztere 1395 von E. L. und Nikolaus Last^o dem Tübinger Bürger Johann Last überlassen, zusammen mit dem Verfügungsrecht über die Pfarrei Unterjesingen^{50 53}. Deren Patronatsrechte waren wiederum 1382 über Rückkauf und Verkauf seitens des Klosters Blaubeuren durch E. L. und Konrad Last an Dietrich Last^o gegangen⁵¹. Bevor schließlich 1404 der Blaubeurener Konvent das Unterjesinger Patronat, das wohl bis zu diesem Jahr in den Händen der Lasts lag, an Württemberg veräußerte, gewährte das Grafenhaus – seit 1342 Stadtherr von Tübingen – den Brüdern E. L. und Nikolaus Last^o für deren dortigen Güter bis zum Lebensende Steuerbefreiung^{45 50 52 54}. Die Lasts verfügten aber nicht allein über die Vergaberechte, sondern hielten die Pfarrkirche selbst. Seit den frühen 1360er Jahren bis zu seinem 1371 erfolgten Tod war Konrad Last, der genannte Bruder von Dietrich Last^o, in Unterjesingen Rektor, den seinerseits Johann Last zu beerben suchte. Als E. L. 1382 seinen Anteil an der Dispositionsgewalt dem Kloster Blaubeuren überließ, beanspruchte Nikolaus Last^o das Rektorat⁵¹. Der erstgenannte besaß wiederum 1390 die Pfarrei, sollte sich aber von ihr im Zusammenhang mit seinen Interessen an der Pfarrkirche Herdwangen trennen, woraufhin Nikolaus Last^o 1394 vom Papst die Übertragung erbat und 1399 als Kirchherr begegnete^{8a 14}. Dessen ungeachtet hatte sich 1397 der Blaubeurener Konvent beim Papst eine Unierungsurkunde für Unterjesingen wie für Pfäffingen verschafft, nachdem er bereits zu Lebzeiten Dietrich Lasts^o verschiedene Inkorporationsanläufe genommen hatte^{47 48}.

Im Vergleich mit den Nachrichten zu Dietrich Last^o erweisen sich die Anhaltspunkte zum kirchenpolitischen Votum von E. L. in der Frühzeit des Schismas als weniger eindeutig. Da letzterer bei der Bischofswahl im Januar 1384, bei der er sich für Mangold von Brandis aussprach, im Lager der Urbanisten gestanden haben dürfte und auch zuvor keine Clemens VII. vorgebrachten Anliegen von ihm bekannt sind, scheint er die prorömische Ausrichtung seinen Onkels und Domkapitelskollegen von Anfang an geteilt zu haben⁹. 1390 bis 1404 war er Anhänger Bonifaz' IX., dem auch Nikolaus Last^o folgte, 1405 und 1406 sowie 1408 Parteigänger Innozenz' VII. bzw. Gregors XII.; 1414 stand er im Lager Johannes' XXIII.^{8a 8b 8c 8d 14 21 24 31}. 1386 III 5 hatte er das Konstanzer Bürgerrecht angenommen, zusammen mit seinem Kapitelskollegen Johann Ebernant^o und wohl wie dieser für zehn Jahre, ohne daß der Rat zum Beistand in Pfründenstreitigkeiten verpflichtet gewesen sein dürfte;

von Dietrich Last* und Nikolaus Last* ist dagegen ein solcher Schritt nicht bekannt⁵. E.L. starb 1419 VII 28 und scheint im Unterschied zu Nikolaus Last*, aber in Analogie zu den weiteren Domherren Dietrich Last* und Konrad Last seine letzte Ruhestätte nicht im Konstanzer Münster gefunden zu haben; wie im Fall Dietrich Lasts* ist eine Beisetzung in der Tübinger Familiengrablege denkbar^{33 38}.

Qualifikation: er begegnete 1363 IV 22 als Kleriker der Diözese Konstanz¹.

Damals studierte er in Bologna, wo auch Dietrich Last* und Konrad Last in den Dekreten ausgebildet worden waren^{1a}. 1377 II 13 wurde sein zurückliegendes Kirchenrechtsstudium erwähnt². Eine Graduierung scheint er nicht erreicht zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Worms:

1. Domkanonikat: er erhielt 1363 IV 22 von Urban V. eine Expektanz für ein Sinekurbenefizium der Kollatur von Bischof und Domkapitel; bei Ausstellung der Urkunde war er nicht an der päpstlichen Kurie anwesend¹. Die zugehörige Supplik wurde über die Universität Bologna eingereicht, zusammen mit einem Gesuch Konrad Lasts, während der kaiserliche Kaplan Dietrich Last* – der wie sein Bruder das Augenmerk auf eine Pfründe an der Speyerer Bischofskirche gerichtet hatte – über eine andere Petition vorstellig wurde^{1a}. Unter den Exekutoren der Anwartschaft für Dietrich Last* fungierte der Konstanzer Offizial, der auch für die Ausführung des Rechtstitels von E.L. vorgesehen wurde¹. Letzterer akzeptierte auf der Basis der Kollaturanwartschaft die durch den außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod Friedrichs von Isenburg erledigte Domherrenpfründe und sicherte sich gegen eine etwaige Reservation – unklar, ob bei persönlicher Kurienanwesenheit – durch eine Konfirmation des Vorganges ab, die 1364 VI 10 erging; in einer weiteren, reformierten Urkunde desselben Datums wurde die Bestätigung erteilt, als ob in der Expektanzausfertigung von 1363 IV 22 *specialis et expressa mentio habita extitisset, quod beneficium huiusmodi, si in ecclesia cathedrali et etiamsi canonicatus et prebenda foret, acceptare valeret et de illo sibi provideret*^{6 7}. 1371 III 23 ließ E.L. Domkanonikat und Pfründe als Nonobstantien anführen, ebenso 1377 II 13, 1390 XII 2 und 1405 IV 10^{2 8 8a 8b}. Er wurde jedoch nicht nur Domkapitelsmitglied, sondern war im Wormser Raum von etwa 1363 bis mindestens zum Frühjahr 1371 für die päpstliche Finanzbehörde tätig^{2 8}. Pfründenerlangung wie Kammerdienste dürften zum Ausbau der Kontakte der Lasts zu königsnahen Personenverbänden, zu denen der Ortsbischof zählte, beigetragen haben. Dietrich Beyer von Boppard hatte Karl IV. als Agent an der päpstlichen Kurie gedient und auf dessen Betreiben 1359 den Wormser Stuhl erhalten, bevor er 1365 Metzzer Bischof wurde; seinem Bruder Reibold Beyer von Boppard folgte wiederum Mitte der 1360er Jahre Dietrich Last* in die Domherrenpfründe in Speyer nach, wo seinerseits der gleichfalls mit kaiserlicher Protektion an die Bistumsspitze gelangte Lamprecht von Brunn amtierte^{35 46}. Die 1369 für Dietrich Last* vorgenommene Konservatorenbestellung des Bischofs Johann Schadeland, von 1365 bis 1371 Nachfolger von Dietrich Beyer von Boppard, könnte wiederum in der Stellung von E.L. in Worms eine Erklärung finden⁴⁹.

Augsburg:

1. Domkanonikat: 1371 III 23 ließ er bei Ausfertigung einer von Gregor XI. gewährten Konstanzer Domkanonikatsexpektanz unter den Nonobstantien einen Prozeß um Domherrenstelle und Pfründe, die ihm *auctoritate litterarum apostolicarum* übertragen worden waren, benennen; er wurde zu deren Demission verpflichtet⁸. Unklar ist, ob er den erwähnten Rechtstitel bereits vom Vorgängerpapst erhalten hatte, von dem sich Konrad Last, der Bruder Dietrich Lasts*, 1363 und 1364 mit Anwartschaften hatte ausstatten lassen. Bisläng ist E.L. nicht als Domkapitelsmitglied nachgewiesen⁵⁷. Wäre er damals bepfündet worden, hätte er Johann Schadeland, der 1371 von Worms nach Augsburg transferiert wurde, als Bischof über sich gehabt⁴⁹.

Konstanz:

1. Domkanonik: ihm wurde 1371 III 23 von Gregor XI. eine Anwartschaft gewährt; bei Ausfertigung der Urkunde, die Johann Landolt von Tunsel als Konstanzer Official exekutieren sollte, war er ebensowenig wie Nikolaus Last* – der gleichentags einen adäquaten Rechtstitel erhielt – an der päpstlichen Kurie anwesend^{18 34}. Möglicherweise betrieb der Onkel Konrad Last, der wie Dietrich Last* bereits an der Bischofskirche bepfündet war, als Sachwalter die Geschäfte der beiden Brüder, bevor er 1371 IV 28 am Papsthof verschied. Sein Pfründennachfolger wurde unter Rückgriff auf eine päpstliche Provision der Kardinalsfamiliar Johann Perger*, so daß keiner der beiden Expektanten den Verwandten auf der Domherrenstelle beerbte. E. L. nahm auf der Basis der gewährten Anwartschaft Domkanonik und Pfründe des außerhalb der päpstlichen Kurie verstorbenen Domherrn Heinrich von Diessenhofen an². Der Chronist war 1376 XII 22 oder 1376 XII 24 aus dem Leben geschieden³⁶. Weil für den Vorgänger vom Status eines päpstlichen Kaplans bzw. apostolischen Kollektors oder Subkollektors auszugehen war, wollte sich E. L. – der inzwischen auf ein Kirchenrechtsstudium zurückblicken konnte – über eine Konfirmation gegen eine General-, gegebenenfalls auch Spezialreservation absichern, was 1377 II 13 bei persönlicher Kurienanwesenheit geschah². Zuvor war er 1377 I 16 in Tübingen zusammen mit Eberhard Last* und Dietrich Last* sowie weiteren Geschwistern und Vatersgeschwistern an der Schenkung eines Altinger Hofes an das Kloster Blaubeuren beteiligt gewesen³. Nikolaus Last* konnte seine Expektanz nicht verwirklichen, sondern wurde erst während der Kirchenspaltung Domkapitelsmitglied.

Für E. L. bleibt offen, ob er in der Frühzeit des Schismas am Ort seiner Pfründe residierte. 1382 VIII 15 veräußerte er zusammen mit seinem Bruder Konrad Last den Unterjesinger Kirchsatz an Blaubeuren⁵¹. Im Unterschied zu Dietrich Last* trat er schließlich in Konstanz bei der Bischofswahl im Januar 1384 in Erscheinung, nämlich mit einem Votum zugunsten Mangolds von Brandis und vermutlich als Anhänger Roms⁹. Zusammen mit den übrigen Wählern zeigte er verschiedenen Hochstiftsorten die Bischofserhebung 1384 V 18 von Konstanz aus an, außerdem auch 1384 VII 3¹⁰. Wohl in Abweichung von Dietrich Last* nahm er das Konstanzer Bürgerrecht an, zusammen mit Johann Ebernant* aber erst 1386 III 5⁵. Nachdem für einige Jahre die Nachrichten abreißen, ist E. L. 1390 VII 3, 1391 X 3, 1393 VII 3, 1399 IV 1 – hier zusammen mit Nikolaus Last* –, 1399 VII 3, 1399 VII 24 – hier zugleich in Vertretung von Nikolaus Last* –, 1399 VII 31, 1401 I 21, 1402 IV 6, 1402 VI 30, 1404 II 18 und 1404 II 20 fast durchgängig in Konstanz, einmal auch in Gottlieben als Domherr belegt, mitunter in Bürgenfunktion für die Bischöfe Burkhard von Hewen* und Marquard von Randeck^{4 12 13 15 21}. In diesem Zeitraum wurde in Tübingen auch eine Familienangelegenheit geregelt, als nämlich 1395 V 24 E. L. und Nikolaus Last* die Unterjesinger und Pfäffinger Patronatsrechte einem Verwandten überließen⁵³. 1404 III 6 erfolgte seitens des Grafen von Württemberg die Gewährung von Steuerfreiheit für die Tübinger Güter des Domherrenpaares Nikolaus Last* und E. L.⁵². Nach Erlangung der Domkantorei trat letzterer vor allem als deren Inhaber auf. Nach seinem Tod bemühten sich 1419 XI 10 und 1419 XI 29 sowohl Konrad Eckhard als auch Heinrich Neithard um Bestätigung seiner Domherrenpfründe⁴².

2. Archidiakonat Aargau: Heinrich Bayler* bezeichnete sich unter Gregor XI. 1377 VIII 13 als Besitzer des Archidiakonates und führte das Amt auch unter Clemens VII. in einer auf 1378 XI 3 rückdatierten Supplik an. Offen bleibt, wie lange sich der Papstfamiliar – der zum Gegner von Dietrich Last* um das Speyerer Domdekanat, möglicherweise auch von Nikolaus Last* um eine Konstanzer Domherrenstelle wurde – halten konnte und ob E. L. auf dem Wege ordentlicher Kollatur oder über einen päpstlichen Rechtstitel als sein Konkurrent bzw. Nachfolger darauf gelangte. E. L. begegnete als Archidiakon lediglich 1405 IV 10 anlässlich der an der Kurie Innozenz' VII. durch einen Prokurator zwecks Tausches gegen die Domkantorei erklärten Resignation; Tauschpartner war Konrad von Münchwilen, der danach jahrelang Amtsinhaber blieb^{8b 8c 8d 37 39}.

3. Pfarrkirche Unterjesingen: 1382 VIII 15 veräußerten E. L. und Konrad Last den Kirchsatz an das Kloster Blaubeuren⁵¹. Gleichentags erwarb ihn Dietrich Last* von dem Konvent, dem die Pfarrkirche 1359 VI 3 von Bischof Heinrich von Brandis inkorporiert, die Unierung 1363 III 22 von Urban V. bestätigt worden war; der längst verstorbene Konrad Last seinerseits war vor 1360 VI 27 mit der Pfarrei providiert worden und gelangte möglicherweise wegen der Unierungsbestrebungen mit Verzögerung in ihren Besitz; nach seinem 1371 IV 28 eingetretenen Tod verschaffte sich Johann Last 1371 X 15 eine Übertragungsurkunde, er hatte aber damit zunächst offenbar keine Chancen gegenüber Rudolf Tettikover (T)*, der sich unter dem Datum 1371 IV 29 hatte providieren lassen, 1372 V 3 die Pfarrei als Nonobstantie angab, sie jedoch anlässlich der Gewährung eines Rechtstitels für eine Konstanzer Ehrenstelle aufgeben sollte und später nicht mehr als Rektor begegnete. Während Nikolaus Last* 1382 VIII 15 bei dem wenige Tage darauf auch von Heinrich von Brandis besiegelten Patronatsbesitzwechsel in die Hände von Blaubeuren bzw. von Dietrich Last* die Seelsorgestelle auf Lebenszeit beanspruchte, begegnete E. L. 1390 XII 2 als Rektor, dem damals aber im Rahmen einer Surrogation in die Rechte eines um die Pfarrei Herdwangen prozessierenden Geistlichen der Rücktritt auferlegt wurde^{8a 51}. Die Translation von E. L. nahm 1394 X 14 wiederum Nikolaus Last* zum Anlaß, von Bonifaz IX. die Verleihung der Pfarrei zu erbitten, die er 1399 VII 15 als Nonobstantie notieren ließ¹⁴. Vorausgegangen war 1395 V 24 die Abtretung der Patronatsrechte an Johann Last seitens E. L. und Nikolaus Last*, denen 1404 III 6 in Tübingen lebenslange Steuerfreiheit vom Grafen von Württemberg verbrieft wurde, der seinerseits 1404 IV 24 vom Konvent das Patronat erwarb^{50 52 53 54}. Damit dürfte sich auch die zwischenzeitlich 1397 XII 20 vom Blaubeurener Konvent bei Bonifaz IX. für Unterjesingen erwirkte Inkorporationsurkunde erübrig haben^{47 48}.

4. Pfarrkirche Herdwangen: er wurde 1390 XII 2 von Bonifaz IX. unter Auflage der Aufgabe der Pfarrei Unterjesingen in die Rechte des resignierenden Heinrich Owel surrogiert, der gegen Heinrich Sailer um die Pfarrei Herdwangen prozessiert hatte; die Vakanz war mit der vor dem inzwischen verstorbenen Bischof Heinrich von Brandis erklärten Resignation seitens Burkhard Tutels eingetreten^{8a}. Letzterer hatte nach einem vorangegangenen Tauschgeschäft mit Johann Muchting, mit dem Konrad Last als Prokurator befaßt gewesen war, 1366 V 26 eine Provision erwirkt; für deren Umsetzung war wiederum Dietrich Last* als ein Exekutor vorgesehen worden, der bereits 1363 IV 28 bei der Übertragung der Pfarrei an Johann Muchting als ein Adressat des Ausführungsmandates angesprochen worden war⁵⁵. Möglicherweise stand die von Burkhard Tutel erklärte Resignation, die spätestens 1383 erfolgte, in Zusammenhang mit Inkorporationsplänen des Klosters Petershausen. Denn 1379 XI 19 unierte Heinrich von Brandis die Pfarrkirche mit dem Konvent, bei dem zuvor die Patronatsrechte gelegen hatten und der nach einer Vereinbarung von 1379 XI 20 anstelle der dem Bischof vorbehaltenen *primi fructus* die Zehntquart entrichten sollte; doch die Inkorporation wurde nicht vollzogen^{11 22 40}. Offensichtlich gelangte E. L. vor 1391 X 3 – als Zahlungen quittiert wurden, die der Domherr zusammen mit der Petershausener Klostersgemeinschaft als Erste Früchte Bischof Burkhard von Hewen* in diesem Jahr geschuldet hatte – in den Besitz der Pfarrei¹³. Seine Translation von Unterjesingen nach Herdwangen nutzte sodann 1394 X 14 Nikolaus Last*, Bonifaz IX. um die Verleihung der erstgenannten Pfarrei anzugehen, die er auch erlangte¹⁴. 1401 I 14 providierte der Papst Johann Besser, nach dessen Angaben die Pfarrkirche Herdwangen entweder durch den Tod von Dietrich Last* oder von Heinrich Sailer vakant war⁵⁶. Offenbar war der Begünstigte nur unzureichend über die Herdwangener Verhältnisse informiert und saß einer Personenverwechslung auf. Zwar war Dietrich Last* damals nicht mehr am Leben; er ist aber nur 1363 und 1366 als Exekutor der genannten Provisionen belegt, ansonsten jedoch nicht als Rektor⁵⁵. Unter den Lebenden weilte dagegen noch E. L. Er ließ unter Innozenz VII. 1405 IV 10 das Kuratbenefizium als Nonobstantie anführen^{8b}. Da er es zusammen mit der Domkantorei *indebite* gehalten hatte – nach eigenen Angaben lediglich fünf Jahre lang –, erwirkte er zur Zeit des Konstanzer Konzils

1414 XII 14 von Johannes XXIII. Aufhebung der Inhabilität, Neuverleihung und Dispens zwecks lebenslanger Kumulation³¹. Er blieb bis zu seinem Tod Rektor; danach bemühte sich Hermann Haslach 1419 XI 13 sowie 1423 VII 16 um Übertragung, Johann Russ 1419 XI 27 um Bestätigung der Pfarrkirche⁴¹. Noch vor dem Ableben von E.L. hatte der Petershausener Konvent 1419 VI 30 Martin V. zu einem Inkorporationsauftrag veranlaßt, mit dessen Ausführung der Schaffhausener Abt 1421 monatelang befaßt war; damals war Johann Russ Rektor¹¹.

5. Domkantorei: die Domkantorei war mit der Scholastrie als einer der außerordentlichen, vom Bischof mit einem Domkanoniker zu besetzenden Präbenden verbunden. E.L. erhielt sie 1405 IV 10 von Innozenz VII. übertragen nach vorausgegangenem Verzicht seitens Konrads von Münchwilen auf das einfache Offizium und eigener Resignation des Archidiaakates Aargau, womit der Tauschpartner providiert wurde; 1406 XII 19 erfolgte eine Erklärung gegenüber Gregor XII. zur Qualität des Benefiziums^{8b 8c 8d 31 39}. Vor Ort erschien E.L. erstmals 1407 I 14 als Domkantor, danach begegnete er zumeist als Amtsinhaber, seltener als einfacher Domherr 1408 IX 12, 1409 VI 21, 1411 III 16, 1413 VII 14 und 1414 III 31²³. Auch während des Konstanzer Konzils blieb er im Amt²⁹. Da er jedoch die Domkantorei zusammen mit der Pfarrei Herdwangen über Jahre hinweg unkanonisch besessen hatte, verschaffte er sich 1414 XII 14 bei Johannes XXIII. eine Inhabilitätstilgung, Neuübertragung sowie Kumulationserlaubnis³¹. 1416 II 29 fungierte er als Domkantor als vom apostolischen Stuhl delegierter Richter in Konstanz³⁰. Zum letzten Mal vor seinem Tod begegnete er 1419 VII 21 in Konstanz als Amtsinhaber^{32 39}. Als solcher ging er in das Anniversar des Domkapitels ein³³. Nach seinem Ableben entspann sich ein Rechtsstreit zwischen Hermann Dusporch, der 1420 II 26 und 1430 II 27 die päpstliche Bestätigung der Domkantorei erbat, und Johann Ulrich Truchseß von Diessenhofen, der sich schließlich behaupten konnte^{39 43 44}.

Funktionen:

1. Kammerservitor: 1371 III 23 wurde zu seinen im Wormser Raum für die päpstliche Finanzverwaltung entfaltetten Aktivitäten ausgeführt, daß er *in fructibus camere apostolice in partibus illis debitis colligendis quandoque non sine periculis per octo annos et ultra fideliter servivit et adhuc servit*⁸. 1377 II 13 wurden die zuvor erbrachten Dienste gleichfalls erwähnt, die etwa 1363 eingesetzt haben mußten². Nach einer weiteren Quelle von 1371 III 23 war sein Bruder Nikolaus Last^{5c} ebenfalls seit Jahren mit dem Einsammeln von Kammergeldern befaßt, vermutlich im Konstanzer Sprengel. Da auch sein Onkel Dietrich Last^{5c} in den 1360er und frühen 1370er Jahren im Bistum Konstanz Kollektoren-, Subkollektoren- und Assistenzfunktionen ausübte, dürften zeitweise drei Mitglieder der Familie gleichzeitig in ihrem Heimatbistum bzw. am Standort des zuerst erlangten Domkanonikates Einzugsarbeiten verrichtet haben. Da schließlich nicht nur der Speyerer Bischof Lamprecht von Brunn jahrelang im Dienste der apostolischen Kammer stand, sondern auch dessen Wormser Amtskollege Johann Schadeland, waren sowohl Dietrich Last^{5c} als auch E.L. an Bischofskirchen bepfändet, deren Inhaber ihnen gegenüber auch als Kollektoren weisungsbefugt waren^{46 49}.

2. Delegierter Richter des apostolischen Stuhles: er übte 1416 II 29 diese Funktion als Domkantor aus³⁰.

Kurienaufenthalte:

- möglicherweise 1364 VI 10 im Zusammenhang mit der Bestätigung der Wormser Domherrenpfünde⁶.
- 1377 II 13 in Rom anlässlich der Bestätigung der Konstanzer Domherrenpfünde².

- 0) Vgl. Seigel 1960 S. 239.
- 1) Urbain V 1286 (Incipit nicht angegeben; 1 Ex.: Offzl. Konstanz <Otto v. Rheinegg>).
- 1a) Nach einer von der Ecole française vorgelegten Konkordanz entsprach der zugunsten von E. L. ergangenen Urkunde von 1363 IV 22 eine im Supplikenregisterband 39 auf Blatt 61r eingetragene Bittschrift, die sich auf einem Rotulus der Universität Bologna befand. Urbain V XII S. 99. Vgl. Hayez Rotuli 1984 S. 373. Zu dem Universitätsrotulus vgl. auch Abschnitt 5.4.b) mit Anm. 12.
- 2) RQ 1909 (*Honestas morum et vite*).
- 3) REC 6409.
- 4) REC 7600.
- 5) StadtAKN A IV 1 S. 13b.
- 6) Urbain V 10985 (Incipit nicht angegeben), 11626 (Incipit nicht angegeben).
- 7) Zum beschränkten Wert von Kollaturanwartschaften im Blick auf die Erlangung einer Domherrenpfürde vgl. Abschnitt 3.1.e) mit Anm. 19.
- 8) RQ 1645=Grégoire 14078 (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Konstanz <Johann Landolt v. Tunsel>).
- 8a) RG II Sp. 238.
- 8b) RG II Sp. 1207.
- 8c) RG II Sp. 1349.
- 8d) RG II Sp. 1201.
- 9) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b)-c).
- 10) StadtAMB U 15; AU XIII 24.
- 11) REC 8719; RG IV Sp. 546.
- 12) REC 7264, 7360, 7595, 7601, 7663, 7729, 7747.
- 13) REC 7318.
- 14) RG II Sp. 909.
- 15) REC 7582.
- 16–20) -----
- 21) REC 7820, 7822.
- 22) REC 6553–6554.
- 23) REC 8004, 8135, 8241, 8358, 8407.
- 24) REC 5280.
- 25–28) -----
- 29) REC 8430, 8567.
- 30) REC 8255.
- 31) RG III Sp. 104.
- 32) REC 8725.
- 33) MGH Necr. I S. 294.
- 34) Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII.
- 35) Vgl. Schmutge Kurie 1978 S. 83, 85; Hölscher 1985 S. 69, 74; Losher 1985 S. 139f., 149f., 196f.; Fouquet 1987 S. 339f., 344.
- 36) Zu Heinrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12.1.
- 37) Vgl. HS I/2 1993 S. 858.
- 38) MGH Necr. I S. 291.
- 39) Vgl. HS I/2 1993 S. 840.
- 40) Vgl. Kallen 1907 S. 217, 281; Land VII 1978 S. 842; HS III/1 1986 S. 974.
- 41) RG IV Sp. 1403, 2322.
- 42) RG IV Sp. 417, 1217f.
- 43) RG IV Sp. 1384, 1386, 2467, 3633.
- 44) Zu Johann Ulrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12.1.
- 45) Vgl. Seigel 1960 S. 7, 15f.; Land VII 1978 S. 160.
- 46) Zu Lamprecht von Brunn vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 5.3.

- 47) Vgl. Land VII 1978 S. 164.
 48) IARP VI 1087; RG II Sp. 140.
 49) Vgl. Zoepfl 1955 S. 321f.; Hölscher 1985 S. 68; Losher 1985 S. 149f., 197; HS I/2 1993 S. 321–323. Zu Johann Schadeland vgl. auch Abschnitt 4. 3. e) und Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7. 5.
 50) Vgl. Schön VIII 1–2 1897 S. 11–13, 27.
 51) Vgl. Beschreibung 1855 S. 303.
 52) WR I 908.
 53) WR I 9152.
 54) WR I 9157.
 55) RQ 1493, 1565–1566.
 56) RG II Sp. 568.
 57) Hämmerle führte E. L. nicht unter den Augsburger Domherren an.

11.11 Johannes LUPFEN

Literatur: Büchler-Mattmann 1976 S. 258, 339; GS XV/1 1981 S. 318, 407.

Eckdaten: 1326 wurde an der päpstlichen Kurie seine Herkunft aus Reutlingen erwähnt; 1370 wurde seine schwäbische Abstammung an der Universität Bologna vermerkt^{1 3}. Die Familie scheint nicht zu den ratsitzenden Bürgerkreisen der Reichsstadt gehört zu haben¹⁸. Dort war Konrad Lupfen 1368 I 24 und 1372 II 20 ständiger Vikar der Pfarrkirche St. Peter, die dem Kloster Königsbronn uniert war, verschiedene Annexkapellen besaß und drei weitere Priester ernähren sollte; aufgrund der gering bemessenen *portio* befand sich der Leutpriester damals in materiellen Nöten^{2 18}.

Die Obödienzenoption von J. L. läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Graduierung in Bologna im Jahre 1380 vorausgesetzt, dürfte er der prorömischen Linie der Universität gefolgt sein⁹. Er starb, offenbar ohne das Bürgerrecht von Konstanz angenommen zu haben, 1383 II 17 oder 1383 II 19 und wurde im Münster vor dem Jodokus-Altar bestattet⁸.

Qualifikation: er studierte jahrelang in Oberitalien. 1367 immatrikulierte er sich in Bologna, zusammen mit Rudolf Tettikover (I)*, Eberhard Insiegler* und einem Namensvetter von Burkhard von Hewen*; 1370 X 2 wurde er als Scholar zu einem von zwei Prokuratoren der deutschen Nation gewählt; im Januar 1371 schied er aus dem Amt³. 1371 I 28 blickte er auf ein fünfjähriges Kirchenrechtsstudium zurück und brachte Gregor XI. eine Supplik vor, die einem Krönungsrotulus seiner oberitalienischen Ausbildungsstätte zuzuweisen ist^{4 5 17}. Er vertiefte seine Kenntnis der Dekrete in Padua, so daß er 1376 VII 30 und 1377 III 10 eine Studienzeit von sechs Jahren, aber noch keinen akademischen Titel vorweisen konnte^{6 7}. Aufgrund dieser langjährigen Qualifikation dürfte er mit dem Domkanoniker Johann von Konstanz zu identifizieren sein, der 1380 XII 20 in der Bologneser Juristenschmiede den Lizentiatentitel im kanonischen Recht erwarb⁹. J. L. wurde in einem Schriftstück Kreuzlinger Provenienz, das im November 1375 an der päpstlichen Kurie verlesen wurde, ferner im Januar 1379 in Konstanz sowie nach seinem Tod im Februar 1383 in Beromünster als Magister bezeichnet, ohne daß ein Studienfach angeführt wurde^{8 12 14 19}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. St. Stephan:

a) **Altar:** er war 1326 III 7 Präbendar eines nicht näher bezeichneten Altars^{1 10}.

b) **Kanonikat:** er erhielt von Johannes XXII. 1326 III 7 eine Anwartschaft und war bei der Ausfertigung an der avignonesischen Kurie anwesend¹. Er scheint den Rechtstitel nicht verwirklicht zu haben¹⁰.

2. **Kanonikat Bischofszell:** er wurde 1367 an der Universität Bologna als Kanoniker bezeichnet³. 1371 I 28, als der Thesaurar des Stiftes zu einem Exekutor einer Expektanz bestimmt wurde, ließ J.L. Kanonikat und Pfründe in den Nonobstantien anführen, ebenso 1376 VII 30 und 1377 III 10^{4 5 6 7}. 1379 I 15 nahm er als Mitkanoniker vor dem Konstanzer Offizial eine Schenkung für die Stiftsgemeinschaft entgegen¹⁹.

3. **Domkanonikat:** ihm wurde 1371 I 28 von Gregor XI. eine Expektanz zugestanden *non obstante, si hodie alii in eadem ecclesia super equali gratia litteras nostras duxerimus concedendas*^{4 5}. Dieser formelhafte Passus besaß konkrete Relevanz, da Friedrich von Ablach und Franz Murer²⁰ unter demselben Datum und mit derselben Klausel versehene Domkanonikatsanwartschaften erwirkten¹¹. Auffallend an der Expektanz für J.L. ist, daß sie zweifach ausgestellt wurde, sowohl unter Anwendung des Formulars für abwesende wie für anwesende Geistliche und im ersten Fall mit geringfügiger Erweiterung der angeführten Konkurrenzklausele; die Urkunde mit den drei Exekutoren ist wohl als Reformation anzusehen, die einige Zeit nach dem von der ersten Ausfertigung übernommenen Datum bei persönlicher Kurienpräsenz in der Hoffnung auf Erlangung eines Vorteils gegenüber Konkurrenten erwirkt worden sein dürfte^{4 5 12}. Beide Exekutionsmandate dürften schließlich den unterschiedlichen Personenbezügen von J.L. Rechnung getragen haben, die Benennung des Bischofs von Bologna seinem Aufenthalt in der Universitätsstadt, die des Thesaurars von Bischofszell seiner Zugehörigkeit zum dortigen Kapitel^{4 5}. Zusammen mit dem Urkundendatum deutet die Wahl des erstgenannten Exekutors darauf hin, daß die entsprechende Supplik über einen Rotulus der norditalienischen Universität vorgebracht wurde¹⁷. Bei einer Provision von 1376 VII 30 gab J.L., der sich inzwischen auch in Padua weitergebildet hatte, an, in Konstanz ein Domkanonikat *sub expectatione prebende* zu besitzen⁶. Bald darauf, nämlich nach dem außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod von Burkhard von Hewen, gelang es ihm, aufgrund der Anwartschaft eine ihm *ex ordine debita* Pfründe anzunehmen⁷. Der genannte ehemalige Bologneser Studienkollege war 1376 X 22 verstorben¹³. Unter persönlicher Anwesenheit bemühte sich J.L. bei Gregor XI. um Absicherung der erfolgten *acceptatio et provisio* gegenüber einem etwaigen General- oder Spezialvorbehalt, die ihm 1377 III 10 gewährt wurde, sofern ihm die Pfründe aufgrund der Assekutionsreihenfolge tatsächlich zustand und der Verstorbene kein Papstfamiliar war⁷. Ob er nach der Assekution überhaupt längere Zeit in Konstanz residierte, ist fraglich.

Denn bis zu seinem Tod findet er sich lediglich einmal erwähnt, als er 1379 I 15 in seiner Eigenschaft als Kanoniker und Vertreter des Stiftes Bischofszell vor dem Offizial, also Johann Molhardi²¹, auftrat¹⁹. Vielleicht brachte er die nachfolgende Zeit in Bologna zu, wo er zu Urban VI. tendiert haben und 1380 XII 20 zum Lizenziaten in den Dekreten avanciert sein dürfte⁹. Vor seinem Tod scheint er nach Konstanz zurückgekehrt zu sein, wo er im Münster seine Grablege fand und in das Anniversar des Domkapitels als Mitkanoniker einging⁸.

4. **Kanonikat Beromünster:** er erhielt 1376 VII 30 bei persönlicher Kurienanwesenheit Kanonikat und Pfründe reserviert, die durch die Promotion von Johann Ministri zum Bischof von Chur anfallen sollten^{6 15}. Der Rechtstitel wurde 1377 III 10 als Provision in den Nonobstantien erwähnt, zugleich wurde die Pflicht zur Aufgabe aller Rechte an der Pfarrkirche Langenau im Falle der

Pfründenassekution wiederholt⁷. Inwieweit J.L. in Beromünster residierte, wo er bis zu seinem Tode bepfründet blieb, ist unklar⁶. Er fand als Chorherr Aufnahme in das Anniversar des Stiftes⁸.

Augsburg:

1. Pfarrkirche Langenau: 1376 VII 30 wurde in den Nonobstantien angegeben, daß J.L. kurze Zeit zuvor von Gregor XI. mit der Pfarrei providiert worden war, selbige aber noch nicht erlangt hatte; 1377 III 10 wurde der Rechtstitel gleichfalls erwähnt, den er im Falle der Assekution der Beromünsteraner Pfründe aufzugeben hatte^{6,7}. Vermutlich kam er dieser Auflage bei seiner Bepfründung in dem Aargauer Stift nach.

Funktionen:

1. Kurienbeobachter oder Prokurator: laut Simonieanschuldigungen gegen Bischof Heinrich von Brandis im Zusammenhang mit der im August 1375 erfolgten Wahl von Johann Bennigler zum Abt von Kreuzlingen, die vom Konvent erhoben und im öffentlichen Konsistorium 1375 XI 12 verlesen wurden, weite J.L. an der päpstlichen Kurie und nahm dort den Standpunkt des Abtselekten wie des Bischofs ein; er konnte zu den Berichterstattern gehört haben, die im Dezember 1375 den Bischof über die Vorgänge unterrichten ließen, der daraufhin seinen Offizial Johann Molhardi⁹ mit der Untersuchung der Wahlvorgänge beauftragte¹⁴. Entweder war damals J.L. am Papsthof als Beobachter oder aber als Prokurator tätig, wozu er als Jurist ausreichend befähigt gewesen sein dürfte. In letzterem Falle wäre es wahrscheinlich, daß er an der päpstlichen Kurie nicht nur die Information über die Promotion von Johann Ministri zum Bischof von Chur sowie die dadurch bevorstehende Erledigung der Beromünsteraner Pfründe erhielt, sondern sich auch die Provisionsurkunde von 1376 VII 30 ohne Beanspruchung eines anderen Sachwalters besorgte⁶. Sofern er dem Papst nach Rom folgte, könne er auch selbst als Prokurator die auf Konstanz zielende Ausfertigung von 1377 III 10 betrieben haben⁷.

Kurienaufenthalte:

- im März 1326 im Zusammenhang mit der Kanonikatsanwartschaft für St. Stephan¹.
- vermutlich nach 1371 I 28, um eine zweite Ausfertigung der Konstanzer Domkanoniksexpektanz zu erwirken⁵.
- etwa im November 1375, als die Anschuldigungen des Kreuzlinger Konventes gegen Bischof Heinrich von Brandis veröffentlicht wurden und J.L. als Beobachter oder Prokurator am Papsthof wirkte¹⁴.
- 1376 VII 30 bei der Provision mit der Beromünsteraner Pfründe⁶.
- 1377 III 10 in Rom in Zusammenhang mit der Bestätigung der Annahme der Konstanzer Pfründe⁷.

- 1) RQ 735 (*Laudabile testimonium*; 3 Ex.: A. Schotten, Dd. Konstanz <Johann v. Torberg>, Dk. Cambrai Jacob v. Mutina).
- 2) RQ 1694.
- 3) ANGUB S. 130, 133, Instr. 66–69. Vgl. Knod 1899 S. 321.
- 4) RQ 1636 (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Bf. Bologna).
- 5) RQ 1637 (*Vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. Zwiefalten <Anselm v. Ehrenfels>, D. St. Agricola/Avignon, Thes. Bischofszell <Konrad Pauler oder Ulrich Grämlich>).
- 6) RQ 1904 (*Laudabilia probitatis ac virtutum merita*; 3 Ex.: A. Schotten, Dp. Gap, Dthes. Konstanz <Johann v. Landenberg>).
- 7) RQ 1910 (*Laudabilia probitatis et veritutum merita*).
- 8) MGH Necr. I S. 285, 348.
- 9) Vgl. Knod 1899 S. 554.
- 10) Vgl. GS XV/1 1981 S. 318, 407.

- 11) RQ 1633.
- 12) Zu diesen vorangestellten Magistertitulierungen vgl. Abschnitt 7.4.c) mit Anm. 15.
- 13) Zu Burkhard von Hewen vgl. Biographie 11.6.
- 14) ThUB 3339.
- 15) Der Prälater war als Vertrauter von Herzog Albrecht III. für den Brixener Stuhl vorgesehen gewesen, auf dem aber Leopold III. seinen Kanzler Friedrich von Erdingen durchsetzen konnte, weshalb Johann Ministri 1376 mit Chur abgefunden wurde. Vgl. Abschnitt 5.4.f) mit Anm. 39.
- 16) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 258, 339.
- 17) Zu den universitätstypischen Vorzugsdaten unter Gregor XI. vgl. Abschnitt 5.5.b) mit Exkurs IV am Ende von Unterkapitel 5.5.
- 18) Vgl. Schön VIII 6 1897 S. 13f.
- 19) ThUB 3503.

11.12 Johannes MOCHENWANG

Literatur: HS II/2 1977 S. 583, 607f.; Meyer Zürich 1986 S. 91, 97, 390, 535, 539; Schuler Notare 1987 Textband S. 384; Hesse Mauritius 1992 S. 86, 405f.; HS I/2 1993 S. 616f., 865; Wiggenhauser 1997 S. 477–479.

Eckdaten: bis 1359 wurde ihm oft an der päpstlichen Kurie wie vor Ort, mitunter unter Auslassung seines Familiennamens, die Herkunftsbezeichnung von Weingarten beigegeben^{3 4 5 7 8 9 10 12}. Ab 1371 bis über seinen Tod hinaus wurde er nach der Pfarrkirche Sasbach, seinem ersten Benefizium, bezeichnet, in lokalen Quellen vielfach unter Verzicht auf die Anführung seines Nach-, zuweilen auch Vornamens^{5 7 17 19 24 33 36 37 39 40 41 42 44 54 54a 55 69}. Seine Mutter hieß möglicherweise Elisabeth von Weingarten^{0 1}. Jedenfalls ist für J.M. als Heimatort Weingarten anzusehen, dessen Stadtwerdung im Schatten Ravensburgs durch das Kloster Weingarten behindert wurde; nördlich davon lag wiederum das familiennamensgebende, zeitweise zum Weingartener Klosterbesitz gehörende Dorf Mochenwangen⁷⁰.

J.M. stand im Schisma vermutlich von Anfang an auf der Seite Urbans VI., wo er im April 1380 bezeugt ist⁵⁸. Aufgrund seiner prorömischen Option mußte er sowohl um seine Zurzacher wie Konstanzer Pfründen fürchten, in deren Besitz sich Heinrich von Randegg* und Albert Peck 1382 III 26 zu bringen suchten^{26 27}. Bei der Bischofswahl im Januar 1384 gehörte er zum urbanistischen Lager³⁰. 1381 VI 1 war er auf fünf Jahre Konstanzer Bürger geworden; der Rat war ihm gegenüber *mit gebunden ze helfend von kainer gotzgab wegen, man tuege es danne gern*²⁴. J.M. starb 1400 I 29 oder 1400 I 30 und wurde im Konstanzer Münster vor dem Felix-Regula-Altar begraben^{42 44}.

Qualifikation: er wurde 1357 VII 16 an der päpstlichen Kurie und 1359 V 18 vor Ort als Kleriker der Diözese Konstanz bezeichnet^{4 10}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Benefizium der Kollatur von St. Blasien: er hatte vermutlich bereits 1353, jedenfalls vor 1357 VII 16 von Innozenz VI. eine Anwartschaft *in forma pauperum*, die persönliche Anwesenheit erforderte, erhalten, wobei die Stelle gegebenenfalls Seelsorge beinhalten konnte^{2 3}. Die Kommungratie war unter dem genannten Datum, als er deren Reservation anlässlich des Gesuches um eine weitere

Kollaturanwartschaft erbat, noch nicht umgesetzt³. Dem Anliegen wurde unter Erwähnung der *pro pauperibus clericis beneficiandis* ergangenen Urkunde stattgegeben⁴.

2. Pfarrkirche Sasbach: die Vergaberechte lagen ursprünglich beim Domkapitel, dann beim Dompropst von Konstanz⁴⁵. 1357 VII 16 medierte Bischof Heinrich von Brandis bei Innozenz VI. über einen Rotulus für seinen Protonotar eine Bitte um eine Expektanz für ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge der Kollatur von Dompropst und Domkapitel³. In der Urkunde, bei deren Ausstellung J.M. an der päpstlichen Kurie präsent war, wurden die Einnahmen auf 25 M.S. für ein Kuratbenefizium bzw. 18 M.S. für eine Sinekura begrenzt⁴. Der neugekürte Bischof, der persönlich nach Avignon gereist war, intervenierte über dieselbe Eingabe zugunsten seines Brudersohnes Wolfram von Brandis sowie seines Sekretärs Heinrich Spichwardi um eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft; aber nur ersterer erwirkte damals auch eine Ausfertigung, letzterer folgte erst 1358 mit einer Urkunde^{13 20 29 52 56}. Offenbar wurde J.M. 1357 nur mit einer Kollaturanwartschaft ausgestattet, um Konkurrenz mit dem Nepoten wie auch dem Beamten des Bischofs zu vermeiden. 1358 II 10 ließ J.M. in den Nonobstantien einer Supplik ausführen, *auctoritate litterarum apostolicarum* mit der Pfarrei providiert worden zu sein; auch in der zugehörigen Urkunde wurde die Übertragung erwähnt^{5 7}. In einer lokalen Quelle trat er 1359 III 28 als Rektor auf¹². 1359 VIII 30 ließ er die Pfarrkirche an der päpstlichen Kurie unter den Nonobstantien benennen^{8 9}. Vor Ort begegnete er ferner 1360 IV 13 als Kirchherr¹¹. Ab 1371 wurde die Pfarrei namensgebend; sie blieb über den Tod von J.M. hinaus bezeichnend, während er selbst nicht mehr als Kirchherr qualifiziert wurde^{17 19 24 33 36 37 39 40 41 42 44 55 69}. Möglicherweise gab er als Nichtpriester die Kuratkirche auf. Jahre vor seinem Ableben begegnete 1392 IV 18 und 1392 VIII 9 Johann Rassler von Rast, den Burkhard von Hewen² mit dem bischöflichen Siegleramt und einer durch Tod vakanten Zurzacher Pfründe ausgestattet hatte, als Rektor^{60 61 62}. Möglicherweise hatte diesen Rektor der auf seine Kollaturrechte bedachte Bischof während seiner bis 1388 dauernden Amtszeit als Dompropst, in der er sich 1366 für eine Vergabelizenz für unter anderem wegen fehlender Weihen unkanonisch besessene Benefizien seines Dispositionsbereiches interessiert hatte, auf die Stelle befördert.

3. Kanonikat Zofingen: 1359 VIII 30 intervenierte Bischof Heinrich von Brandis über einen weiteren Rotulus bei Innozenz VI. wegen einer Expektanz für seinen Notar⁸. J.M. ließ sich trotz des ungünstig späten Datums bei persönlicher Anwesenheit am Papsthof ein Urkunde ausfertigen, für deren Umsetzung der Reichenauer Abt Eberhard von Brandis vorgesehen wurde⁹. Er konnte den Rechtstitel nicht realisieren⁴⁹.

4. Zurzach:

a) **Kanonikat:** 1360 IV 13 erteilte Heinrich von Brandis als Patron seine Zustimmung zur Vereinigung eines von einem verstorbenen Kanoniker bewohnten Hofes mit der Pfründe seines Notars J.M.¹¹. 1366 III 15 hielt sich der Chorherr zusammen mit dem Bischof im aargauischen Baden auf¹⁴. 1371 II 25 willigte der Bischof in ein Tauschgeschäft zwischen J.M. und dessen Mitkanoniker Walter Scherer ein, wodurch deren Höfe samt Zubehör ausgewechselt wurden¹⁷. Vermutlich hatte Heinrich von Brandis in Beanspruchung der ordentlichen Kollatur seinen Hofangehörigen auf die Stiftsstelle gebracht und danach in die Propstei eingesetzt, als deren Inhaber J.M. ab 1381 begegnete^{24 50}. Das Kanonikat behielt letzterer weiterhin bei. Seine Ausrichtung an Urban VI. veranlaßte Heinrich von Randegg², 1382 III 26 bei Clemens VII. zwecks Privation und Übertragung der Pfründe wie der Propstei zu intervenieren²⁶. Der clementistische Parteigänger ist aber nicht als Stifths herr nachzuweisen. J.M. wiederum war zum Zeitpunkt der Übertragung der Propstei Zürich im Jahre 1392 vermutlich nicht mehr Chorherr, als welcher er eine Jahrzeit gestiftet hatte^{29 38 41 68}.

b) **Propstei:** er war bei Annahme des Konstanzer Bürgerrechtes 1381 VI 1 Propst²⁴. Er dürfte die Nachfolge des erwähnten, im August 1378 verstorbenen Heinrich Spichwardi angetreten haben, der als Sekretär und Kaplan ebenfalls ein Vertrauter von Bischof Heinrich von Brandis und vielleicht

gleichfalls durch dessen Entscheidung auf die Propstei gelangt war^{29 50}. Der von Heinrich von Randegg* ausgehende Privationsvorstoß gegen J.M. betraf 1382 III 26 Kanonikat wie Propstei²⁶. Der Konrahent vermochte sich jedoch nicht durchzusetzen. 1384 III 21 begegnete J.M. letztmals als Propst, vermutlich am Stifsort^{24a 29}. Ob er es für lange Zeit nach dem Tode seines Förderers blieb, ist ungeklärt. Jedenfalls war er vor der im Oktober 1392 erfolgten Provision mit der Propstei Zürich ausgeschieden^{29 41}. Denn Franz Murer* trat 1392 VI 24 in Konstanz als Amtsinhaber auf, zum einzigen Mal namentlich genannt. Er dürfte vermutlich auch als der Propst anzusehen sein, dem 1392 IV 18 der Sasbacher Rektor Johann Rassler von Rast in Konstanz einen Schadlosbrief ausstellte, nachdem er vom Bischof zum Zurzacher Chorherr gekürt worden war^{60 63}. Insofern könnte Bischof Burkhard von Hewen* auf die Stelle von J.M. spätestens 1392 Franz Murer*, der ihm als Official diente, eingesetzt haben. Der von ihm protegierte Insiegler Johann Rassler von Rast, der sich die Beförderung auf das Zurzacher Kanonikat im August 1392 von Bonifaz IX. absichern ließ und ferner über den Bischof die Konstanzer Domherrenpfünde des zu unbekanntem Zeitpunkt für priviert erklärten Johann Perger* zu erlangen hoffte, trat wiederum ab August 1398 als Propst auf und scheint gleichfalls ohne päpstlichen Rechtstitel an die Spitze des Stiftes gelangt zu sein^{62 63 64}. Ordentliche Kollatur wie bei der Vergabe des Stiftskanonikates vorausgesetzt, wurde er wohl von Burkhard von Hewen* nach dem Tod von Franz Murer* und noch zu Lebzeiten von J.M. ernannt.

5. Zürich/Großmünster:

a) **Kanonikat:** er war seit spätestens 1363 am Großmünster bepfründet, ohne daß ein päpstlicher Rechtstitel bekannt wäre¹. Da dort der Konstanzer Bischof die Besetzung von zwei Kanonikaten beanspruchte, könnte Heinrich von Brandis bei der Kanonikaterlangung eine zentrale Rolle gespielt haben⁵⁰. Als Chorherr und Insiegler erschien J.M. 1366 III 15 in Baden in der Umgebung des Bischofs wie dessen Generalvikars Johann Landolt von Tunsel¹⁴. 1366 III 24 fungierte der Kanoniker in Zürich in der Kurie des Bischofsvertreters, der damals auch das Officialat hielt, als Zeuge¹⁶. Bereits 1366 II 28 hatte er sich in der Reichsstadt als Siegelhalter aufgehalten und zusammen mit besagtem Generalvikar testiert³⁹. Er dürfte demnach in der Anfangszeit der Verlegung des bischöflichen Gerichtes zumindest zeitweise am Ort seiner Pfründe tätig gewesen sein, um dort das Insiegleramt wahrzunehmen¹⁵. 1380 IV 15 nahm er in Zürich, zugleich in Vertretung seines oberschwäbischen Mitkanonikers Nikolaus Sätelli*, an einer zentralen Versammlung des römisch ausgerichteten Kapitels teil, bei der auch Johann von Steinegg* persönlich anwesend war; die damals ergangenen Entscheidungen wurden nach dem Pontifikat Urbans VI. datiert⁵⁸. 1392 wurde J.M. mit der Propstei providiert⁴¹. Das Kanonikat behielt er bis zu seinem Tod bei¹.

b) **Propstei:** er erhielt 1392 X 24 von Bonifaz IX. die Dignität übertragen, die durch den Tod von Johann Wiss und die Resignation von Johann Meiteller erledigt war; vor Ort begegnete er aber bereits einige Monate zuvor als Amtsinhaber^{1 41 41b 57}. Im Oktober 1397 wurde der Propst als von einem Auditor delegierter Richter in Konstanz in einem Annatenstreit Bischof Burkhard von Hewen* mit Salem wegen der dem Kloster unierten Pfarrei Pfullingen tätig^{25 41a}. 1398 resignierte er, nachdem er sich verschiedentlich in Zürich hatte vertreten lassen, die Propstei in die Hände des Bischofs, sein Nachfolger Konrad Elie besorgte sich eine päpstliche Provision; in das Anniversar des Konstanzer Münsters wie des Großmünsters ging J.M. als Propst ein, er ließ bei seinem Tod aber nur noch das Kanonikat zurück^{1 37 41b 44 54a 66}.

6. **Archidiakonat Breisgau:** nach dem Tod Ulrichs von Friedingen im Jahr 1358 hatte sich 1359 der spätestens 1363 verstorbene Konrad von Ravensburg für das Archidiakonat interessiert^{47 48}. J.M. wurde vor 1369 VI 28 Archidiakon und erhielt unter diesem Datum für drei Jahre Konservatoren^{4a 46}. Erst 1370 V 9 trat er als Domherr in Erscheinung¹⁸. Er dürfte das Archidiakonat über ordentlicher Kollatur erlangt haben, wobei offen bleibt, ob er von Heinrich von Brandis entgegen den Domkapitelstatuten und Bischofsjuramenten, die die Vergabe an Domherren vorschrie-

ben, damit ausgestattet worden war. Als nächster Amtsinhaber ist erst 1403 Petrus Liebinger erwähnt⁴⁶. Insofern könnte J.M. bis zu seinem Lebensende Archidiakon geblieben sein.

7. Domkanonikat: er begegnete 1369 VI 28 in einer Urkunde Urbans V. als Archidiakon des Breisgaus, aber erstmals 1370 V 9 in Konstanz als Domkanoniker^{4a 18}. 1366 III 15 und 1366 III 24 war er vom Bischof noch als Insiegler sowie als Kanoniker von Chur, Zürich und Zurzach bezeichnet worden^{14 16}. Vermutlich erhielt er nicht nur das Archidiakon, sondern auch das Domkanonikat nicht unter Berufung auf das päpstliche Reservationswesen, sondern infolge ordentlicher Kollatur. Die anzunehmende Vergabe durch das Domkapitel dürfte ganz im Interesse Bischof Heinrichs von Brandis gelegen haben, nachdem J.M. die Anwartschaft auf ein Benefizium des Verfügungsbereiches von Dompropst bzw. Domkapitel, die er aufgrund einer Intervention seines Dienstherrn 1357 VII 16 erhalten hatte, innerhalb einiger Monate in die Pfarrei Sasbach umgesetzt hatte^{3 4 5 7}. Als Domherr trat J.M. 1377 VI 13, 1377 VI 20, 1378 II 3, 1378 III 15, 1379 III 20 in Konstanz auf, zumeist als Zeuge in Urkunden des Bischofs^{19 21}.

1380 IV 15 war er an einer zentralen Versammlung der an Urban VI. ausgerichteten Züricher Stiftsgemeinschaft beteiligt⁵⁸. 1381 VI 1 nahm er, nicht als Domherr, sondern als Zurzacher Propst bezeichnet, das Konstanzer Bürgerrecht an²⁴. Sein obödienzpolitisches Votum zugunsten von Rom lenkte das Interesse von Clementisten nicht nur auf seine Zurzacher Besitztitel, sondern auch auf sein Domkanonikat. Das auf das Kollegiatstift bezogene Privationsvorhaben Heinrichs von Randegg² wurde flankiert von einem gleichzeitigen Vorstoß Albert Pecks, der sich 1382 III 26 eine Provisionsurkunde in Form eines *Motu proprio* verschaffte^{26 27}. Außerdem richtete sich die Enteignungswelle gegen die Domkapitelskollegen Dietrich Last² und Johann Perger², scheint aber in diesen Fällen noch vor Abschluß des kurialen Geschäftsganges vererbt zu sein. Möglicherweise bot der Pfründenerlangungsmodus von J.M., der sich im Unterschied zu den beiden anderen Domherren auf keinen ersichtlichen Papstrechtstitel berufen konnte, seinem Gegenspieler Anlaß, bis zur Urkundenausfertigung fortzuschreiten. Der Angefeindete verblieb jedoch ebenso wie Dietrich Last² und Johann Perger² auf der Pfründe. An der Klärung der Frage der Bischofsnachfolge im Januar 1384 war J.M. als Anhänger Roms wohl insofern beteiligt, als er Mangold von Brandis, dem Neffen seines langjährigen Dienstherrn, die Stimme verweigerte; jedenfalls war er nicht bei den anschließenden Wahlverlautbarungen vertreten³⁰. Im Oktober 1386 wurde seine Domherrenkurie erwähnt³¹. 1387 erlegte ihm der Stadtrat die zügige Abfuhr der Weinsteuern auf⁶⁹. Zwischen Juli 1388 und Juli 1399 begegnete J.M. verschiedentlich in Konstanz, teilweise auch in seiner Funktion als Züricher Propst, 1392 in einer nach Bonifaz IX. datierten Urkunde^{32 33 35 41a 57}. Nach seinem Tode ließen sich 1400 Burkhard Bill, Heinrich von Randegg² und Johann Illsung von Bonifaz IX. Provisionen oder Konfirmationen ausstellen; zwischen den beiden erstgenannten kam es zu einem Rechtsstreit, in dessen Verlauf Burkhard Bill seinen Verzicht erklärte und 1402 Heinrich von Randegg², der ehemalige clementistische Kontrahent von 1382, surrogiert wurde^{26 36 39 40}. Das Konstanzer wie Züricher Anniversar führten J.M. als Domherr^{42 44 54 54a}. Auch seiner Eltern wurde am Konstanzer Münster gedacht^{54a}. Aus seinem Jahrgedächtnis flossen Zuwendungen an die beiden Konradspfründner⁵⁵.

8. Kanonikat Embrach: er war 1392 X 24 bepfändeter Stiftpfarrer^{34 41}.

9. Kanonikat Bischofszell: er wurde zu unbekanntem Zeitpunkt Chorherr. Als Mitkanoniker wurde er in das Anniversar des Stiftes aufgenommen⁴³.

Chur:

1. Domkanonikat: 1358 II 10 trat Bischof Heinrich von Brandis über einen Rotulus bei Innozenz VI. für seinen Notar für eine Expektanz ein⁵. Über dieselbe Eingabe verwandte er sich zugleich für Eberhard Insiegler², einen Sohn des langjährigen Siegelhalters, wegen einer Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft. Möglicherweise sollte auch in diesem Fall wie bereits bei der erwähnten Impe-
trierung der Konstanzer Kollaturanwartschaft im Vorjahr durch die Streuung der Stellenwünsche

eine Konkurrenzsituation zwischen Angehörigen des Bischofsumfeldes vermieden werden. J. M., der vielleicht damals von seinem mehrfach als Supplikenmediator auftretenden Dienstherrn an den Papsthof beordert worden war, ließ eine Urkunde ausstellen^{7 67}. Der Rechtstitel wurde 1359 VIII 30 unter den Nonobstantien aufgeführt^{8 9}. Als Domkanoniker wurde J. M. 1360 XII 22 an der päpstlichen Kammer bezeichnet⁶. Auch wenn er damals noch nicht zwingend über den Expektantenstatus hinausgelangt gewesen sein muß, dürfte von einer Realisierung der Anwartschaft während des Pontifikats Innozenz VI. auszugehen sein. 1366 III 15 trat J. M., der sich bei Heinrich von Brandis in Baden aufhielt, in einer Bischofsurkunde als Churer Domherr hervor¹⁴. Darüber hinaus ist J. M., der offenbar keine Residenz in Chur nahm, nicht als Domkapitelsmitglied belegt.

Funktionen:

1. Protonotar, Notar, Sekretär und Kaplan Bischof Heinrichs von Brandis: er wurde 1357 VII 16, 1358 II 10, 1358 XII 10, 1359 IV 3, 1359 VIII 30, 1360 IV 13 und 1360 XII 22 in vatikanischen wie lokalen Quellen als Notar, einmal auch als Protonotar, ein andermal als Notar und Sekretär dieses Konstanzener Stuhlinhabers qualifiziert^{3 5 6 8 9 11 22}. Ein einziges Mal wurde er 1359 III 28, zusammen mit seinem Kollegen Heinrich Spichwardi, als Kaplan bezeichnet; damals testierte er für den Bischof¹². Für beide Angehörige seines Hofes machte sich Heinrich von Brandis über einen Rotulus von 1357 VII 16 als Mediator an der avignonesischen Kurie stark^{3 4 52 67}. Über eine weitere Petition von 1358 II 10 verschaffte er J. M. eine Churer Domkanonikatsexpektanz^{5 7}. Schließlich wurde auch der Zofinger Rechtstitel von 1359 VIII 30 über eine Eingabe im Namen des Bischofs erwirkt^{8 9}. Umgekehrt griff Heinrich von Brandis, der J. M. schon als Begleitung bei der wegen des Nachlasses seines Stuhlvorgängers unternommenen Kurienreise im Juli 1357 herangezogen und ihn vielleicht auch im Februar 1358 auf den Weg zum Papst geschickt hatte, zwischen Dezember 1358 und Juli 1361 auf seinen Beamten zurück, um seiner Servitienpflicht gegenüber der apostolischen Kammer nachzukommen^{4 5 6 7 56 67}. Vor Ort begegnete J. M. im April 1359, Mai 1359 und April 1360 als Notar in der Umgebung des Bischofs, einmal als beurkundener öffentlicher Notar^{10 11 22}.

2. Prokurator: sofern er bereits 1358 II 10 von Heinrich von Brandis zu Innozenz VI. geschickt worden war, um den bischöflichen Rotulus auf den Weg zu bringen, dürfte er damals eher Gesandtenfunktion als Prokuratorstatus besessen haben^{5 7 67}. Denn danach diente er dem Bischof als Sachwalter lediglich gegenüber der apostolischen Kammer. Dort entrichtete er 1358 XII 10 die erste Servitienanzahlung und erzielte Zahlungsaufschub für elf Monate, 1360 XII 22 beglich er die dritte Rate und erwirkte eine weitere Fristverlängerung um drei Monate, 1361 VII 15 tätigte er die letzte Zahlung⁶.

3. Öffentlicher Notar: er stellte 1359 V 18 in Baden als öffentlicher kaiserlicher Notar das bislang einzig von ihm bekannte Notariatsinstrument aus^{10 53}.

4. Insiegler: Friedrich von Sulgen, der spätestens 1364 verstorbene Vater des wie J. M. von Heinrich von Brandis protegierten Eberhard Insiegler², hatte lange Jahre das Insiegleramt innegehabt. J. M. begegnete 1366 II 28 in Zürich, wo er am Grossmünster befründet war, und 1366 III 15 in Baden als Siegelhalter; unter dem ersten Datum trat er neben Johann Landolt von Tunsel auf, unter dem zweiten zusammen mit dem Protonotar Heinrich von Säckingen als Zeuge in einer den Generalvikar betreffenden Bischofsurkunde^{1 14 59}. Mit der Wahrnehmung des Sigilliferates könnte ferner sein Aufenthalt 1366 III 24 in Zürich bei dem mit dem Gericht dorthin gezogenen Generalvikar bzw. Official Johann Landolt von Tunsel gestanden haben, für den er gleichfalls testierte^{15 16}. Möglicherweise gab er das Siegleramt auf, als sich die Erlangung des Konstanzener Archidiaconates bzw. Domkanonikates abzeichnete. Jedenfalls sind 1368 Hans Hüris und 1374 Ulrich Wagner jeweils einmalig in der Funktion belegt, während J. M. 1371 II 25 und 1372 IV 19 als Ex-Insiegler bezeichnet wurde^{17 23 51}. Als Zeuge zog ihn der Bischof jedoch weiterhin heran, so etwa im Juni 1377, März 1378 sowie im März 1379 in Konstanz¹⁹. Aus der unmittelbar-persönlichen Umgebung des Bischofs

scheint J. M. mit Erlangung der Propstei Zurzach herausgetreten zu sein. Der Konstanzer Rat nahm ihn 1381 VI 1 unter Anführung seiner dortigen Würde als Johann von Sasbach *den insiegeler* bzw. Johann *den insiegeler* ins Bürgerrecht auf; da J. M. ansonsten nicht mehr als Amtsträger belegt ist, ist wohl anzunehmen, daß hier aufgrund der Auslassung des Familiennamens der ehemals ausgeübte Beruf als Beiname verwendet wurde^{24 51}. Schließlich wurde auch bei der Bürgeraufnahme von Eberhard Insiegler²⁵ 1377 derselbe Zusatz gemacht, der sich in diesem Fall aus der zum Familiennamen transformierten Funktion des Vaters Friedrich von Sulgen erklären dürfte. Als 1383 X 30 Nikolaus von Gottlieben in das Bürgerrecht eintrat, wurde er gleichfalls als *der insiegeler* qualifiziert; da er eine schriftliche Erlaubnis Bischof Heinrichs von Brandis vorwies, dürfte er damals das Sigilliferat auch tatsächlich gehalten haben^{28 51}. Danach ist 1391 Johann Tenger einmalig als Amtsinhaber bezeugt, dem damals Johann Rasser von Rast assistiert zu haben scheint^{51 51a}. Letzterer wurde spätestens im Februar 1392 Insiegler und blieb es über die Amtszeit seines Förderers Burkhard von Hewen²⁶ hinaus⁶¹. Einer jüngeren Generation angehörend, aber gleichfalls Protektion durch den aktuell regierenden Bischof genießend, zählte er ferner zu den Nachfolgern von J. M. in der Pfarrei Sasbach sowie auf der Zurzacher Propstei; und wie dieser wurde er Zurzacher Stiftsherr und Konstanzer Domkanoniker^{60 62 63 64 65}.

Kurienaufenthalte:

- vermutlich 1353, jedenfalls vor 1357 VII 16 zwecks Erwirkung einer Kommunionratie für ein Benefizium der Kollatur von St. Blasien^{2 3 4}.
- 1357 VII 16 im Gefolge des Bischofs, als er auf dessen Intervention eine Konstanzer Kollaturanwartschaft erhielt^{3 4 56}.
- möglicherweise 1358 II 10 im Auftrag Heinrichs von Brandis, als der Bischof einen Rotulus medierte und J. M. darauf mit einem Churer Expektanzwunsch berücksichtigte, der in eine Ausfertigung mündete^{5 7 67}.
- 1358 XII 10 als Kammerprokurator des Bischofs⁶
- 1359 VIII 30 zwecks Erwirkung der Zofinger Anwartschaft⁹.
- 1360 XII 22 erneut als Kammersachwalter des Bischofs⁶.
- 1361 VII 15 wiederum als Kammerprokurator des Bischofs⁶.

0) Meyer bezeichnete außerdem Friedrich von Sulgen als Vater. Dabei scheint er jedoch J. M., für den er die unzutreffende Namensvariante Johann Sigillifer anführte, mit Johann Insiegler oder Sigillifer, einem Bruder von Eberhard Insiegler²⁵, verwechselt zu haben. Das Bruderpaar war aus der Verbindung von Friedrich von Sulgen mit einer Frau namens Ursula hervorgegangen. Der Vater war langjähriger bischöflicher Siegelhalter. Seine Amtsbezeichnung wurde zum Übername der Familie, der in dieser Form nicht bei J. M. anzutreffen ist, wenngleich auch er das Sigilliferat zeitweise ausübte. Im übrigen wäre bei der angenommenen Filiation wohl kein Bedarf gewesen, J. M. zusätzlich nach Weingarten oder Sasbach zu benennen. Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 390.

1) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 91, 97, 390, 535, 539.

2) Zwischen Januar 1353 und April 1353 gewährte Innozenz VI. für Kommunionratien verschiedene Petitionstermine, spätere sind nicht bekannt. Vgl. Meyer Kleriker 1990 S. 67.

3) RQ 192.

4) RQ 1348 (*Probitatis et virtutum merita*; 3 Ex.: A. Petershausen <Heinrich>, A. Kreuzlingen, D. St. Agricola/Avignon).

4a) RQ 1611 (*Militanti ecclesie*; 3 Kons.: Dp. Straßburg, P. Amsoldingen <Eberhard v. Kyburg>, Dschol. Basel <Konrad Münch v. Landskron>)

5) RQ 220.

- 6) RQ 1944.
- 7) RQ 1424Anm. (Incipit und Exekutoren nicht angegeben).
- 8) RQ 287.
- 9) RQ 1424 (*Probitatis et virtutum merita*; 3 Ex: A. Reichenau <Eberhard v. Brandis>, A. Kreuzlingen, D. St. Agricol/Avignon).
REC 5475.
- 10) REC 5475.
- 11) REC 5573.
- 12) REC 5458.
- 13) RQ 188, 1347.
- 14) REC 5943.
- 15) Zur Gerichtsverlegung und dem Generalvikar bzw. Official Johann Landolt von Tunsel vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
REC 5945.
- 16) REC 6142.
- 17) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 18) REC 6426, 6429, 6466, 6525.
- 19) RQ 259, 1402.
- 20) REC 6456.
- 21) REC 5461.
- 22) USKZ 2156.
- 23) StadtAKN A IV 1 S. 8b.
- 24a) USZ S. 31f.
- 25) Zu dem Konflikt mit Salem vgl. den Exkurs am Ende von Unterkapitel 4.3
- 26) RS 64/53r.
- 27) RA 231/222r-v.
- 28) StadtA KN A IV 1 S. 9b.
- 29) Vgl. HS II/2 1977 S. 607f.
- 30) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b)-c).
- 31) REC 7050.
- 32) GLA 67/506 f. 82r.
- 33) REC 7393, 7600.
- 34) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 477–479.
- 35) REC 7601.
- 36) RG II Sp. 147.
- 37) RG II Sp. 174.
- 38) Jahrbuch S. 56.
- 39) RG II Sp. 670.
- 40) RG II Sp. 466.
- 41) RG II Sp. 701.
- 41a) REC 7436; UB St. Gallen IV Anh. 302.
- 41b) Vgl. HS II/2 1977 S. 583.
- 42) MGH Necr. I S. 284.
- 43) MGH Necr. I S. 382.
- 44) MGH Necr. I S. 554.
- 45) Vgl. Land VI 1982 S. 238; HS I/2 1993 S. 781.
- 46) Vgl. HS I/2 1993 S. 865.
- 47) Vgl. HS I/2 1993 S. 864f.
- 48) RQ 278, 454, 1518.
- 49) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 86, 405f.
- 50) Zum Ernennungsrecht des Konstanzer Bischofs an einzelnen Kollegiatstiften seiner Diözese vgl. Abschnitt 2.d).
- 51) Vgl. HS I/2 1993 S. 616f.

- 51a) REC 7318.
- 52) RQ 191.
- 53) Vgl. Schuler Notare 1987 Textband S. 384.
- 54) Braumann S. 71f.
- 54a) Braumann S. 128.
- 55) Schuler Anfänge Anh. 2.
- 56) RQ 1339. Vgl. HS I/2 1993 S. 316f.
- 57) UB St. Gallen 2041.
- 58) Statutenbücher S. 128–136.
- 59) USKZ 1734, 2316.
- 60) REC 7329.
- 61) REC 7327. Vgl. HS I/2 1993 S. 617f.
- 62) RG II Sp. 733f.
- 63) Vgl. HS II/2 1977 S. 609.
- 64) REC 7536.
- 65) REC 5280.
- 66) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 219.
- 67) RQ 221–229.
- 68) Vgl. Huber 1869 S. 37.
- 69) ThUB 4019.
- 70) Vgl. Bradler 1973 S. 76–79; Land VII 1978 S. 685f., 739.

11.13 Johannes MOLHARDI

Literatur: Hesse Mauritius 1992 S. 98, 406f.; HS I/2 1993 S. 587, 868.

Eckdaten: seine geographische Abstammung ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. An der päpstlichen Kurie wurde er als Kleriker bzw. Priester des Bistums Konstanz bezeichnet^{1a 2}. Die Erlangung der Pfarrkirche Hofkirsch vor 1363 I 16 als erstes Benefizium innerhalb der Konstanzer Diözese läßt auf Oberschwaben als Heimatregion schließen, wofür ferner die 1359 VIII 6 vor der apostolischen Kammer geleistete Zeugenschaft bei einer die Pfarrei Altdorf/Weingarten betreffenden Annatenverpflichtung sowie die Besetzung eines 1380 gestifteten Münsteraltars mit dem Kaplan Konrad Hayginger von Ehingen sprechen, überdies das 1363 bekundete Interesse an einer Pfründe an der Augsburger Nachbarbischöfskirche^{1a 2 3 54 56}. Möglicherweise hatte sich seine Familie in der Stadt Markdorf angesiedelt, deren Besitz zwischen der gleichnamigen Adelsfamilie und dem Konstanzer Bischof umstritten war^{72 72b}. Jedenfalls scheint J.M. nicht im Patriziat von Konstanz verwurzelt gewesen und im Unterschied zu mehreren Kapitelskollegen auch nicht Bürger der Stadt geworden zu sein.

Wohl ist ihm in seiner Eigenschaft als Official ein 1378 XII 3, also wenige Wochen nach Beginn der Kirchenspaltung, angefertigtes und nach dem Pontifikat Urbans VI. datiertes Transumpt zuzuschreiben⁵³. Doch hing er dann im Schisma bis etwa zum Frühjahr 1381 Clemens VII. an, unter dem er als Impetrant wie Exekutor begegnete^{46 47 51a 65 66}. Er starb 1385 IV 23⁶³.

Qualifikation: in kurialen Quellen wurde er 1361 VI 1 als Kleriker, 1363 I 16 als Priester der Diözese Konstanz bezeichnet^{1 2 3}. 1366 XI 4 wurde er im Zusammenhang mit seiner Prokuratoren-tätigkeit am Papsthof wiederum als einfacher Kleriker geführt^{6a}. Der Priesterordo wurde ihm später nicht mehr beigegeben.

Er erwarb Hochschultitel in den Artes und beiden Rechten. Als Artesmagister begegnete er ab 1363 I 16 häufig in kurialen Schriftstücken, darin wie vor allem in lokalen Quellen bis zu seinem Tod unzählige Male auch als Magister, ohne daß ein Studienfach angeführt wurde^{2 3 4 6 7 8 11 11a 12 13 13a 14 15 17 18 20 23 42 46 51 54 56 63 64}. Parallel zu seinem ersten Auftreten als graduiertes Artist erschien er 1363 I 16 auch als Bakkalar in den Dekreten, wobei er in einer Supplik darauf Wert legte, sich als alter Titelträger vorzustellen^{2 3}. Als *baccalarius in decretis antiquus* wurde er auch in Bittgesuchen 1365 VI 5 und 1365 VI 18, hier sogar *in utrisque*, sowie unter dem fiktiven Datum 1378 XI 18 qualifiziert^{6 7 46}. In Urkunden von 1370 III 26 und 1371 VIII 27 wurde dagegen auf weitere Angaben zur Erlangung dieser Graduierung verzichtet^{11 12}. Eindeutige Nachrichten über die Studienorte, an denen J.M. die akademischen Titel erwarb, fehlen. Möglicherweise studierte er zeitweise zusammen mit Heinrich Goldast⁵, der wie J.M. als Kirchenrechtsbakkalar über einen auf 1363 I 16 datierten Rotulus einen Pfründenwunsch vorbrachte. Mit Sicherheit war J.M. noch 1365 VI 5 an einer Universität eingeschrieben, zugleich aber am Papsthof anwesend⁶. Seit 1359 vielfach an der päpstlichen Kurie tätig, konnte er sich in Südfrankreich in Avignon oder im nahe gelegenen Montpellier graduiert und danach weiterhin mit den Rechten auseinandergesetzt haben^{1a}. Vermutlich hatte er zuvor in Paris die Artes studiert. Dort erwarb ein Johann von Konstanz im Februar 1343 zunächst den Bakkalaren-, im Juli 1343 den Lizentiatentitel, im Februar 1354 die Zulassung zum Lehrkörper der Magister; als solcher war er ebenda 1356 und 1357 tätig und wurde 1357 X 21 Prokurator der englisch-deutschen Nation; bei der Wahl bat er, *quatenus a natione recommendatus esset episcopo Constantiensi, cuius petito in eadem congregatione fuit admissa*⁸³.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Trier:

1. Kanonikat Limburg: er wurde 1359 VIII 6 anlässlich einer Zeugenschaft vor der apostolischen Kammer als Kanoniker bezeichnet^{1a}. Vermutlich hielt er damals nur eine Expektanz; jedenfalls erschien die Chorherrenstelle später nicht mehr unter seinen Besitztiteln.

Konstanz:

1. Pfarrkirche Hofskirch: die Patronatsrechte lagen beim Kloster Weingarten, dem die Pfarrei 1358 von Bischof Heinrich von Brandis inkorporiert wurde⁷¹. Auf bereits 1359 VIII 6 bestehende Kontakte zu dem Benediktinerkonvent bzw. der dessen Dispositionsbereich zugehörigen Pfarrkirche Altdorf/Weingarten könnte die damalige Funktion von J.M. als Zeuge einer Annatenverpflichtung schließen lassen, die nach einem an der päpstlichen Kurie getätigten Tauschgeschäft vorgenommen wurde^{1a 72a}. J.M. ließ die Pfarrei Hofskirch 1363 I 16 sowie 1365 VI 18 in den Nonobstantien anführen^{2 3 7}. Kurz vor 1370 III 26 erklärte auch er an der päpstlichen Kurie über einen Prokurator die Resignation zwecks Tausches gegen das Zofinger Kanonikat von Konrad Schalk¹¹. Fortan tauchte die Pfarrkirche nicht mehr unter den von ihm gehaltenen Benefizien auf.

2. Domkanonikat: er erbat 1363 I 16 über einen *rotulus doctorum, magistrorum, licentiariorum, baccalariorum et peritorum Alamannie* eine Anwartschaft für ein Augsburger Domkanonikat; Urban V. genehmigte aber eine Expektanz für Konstanz *non obstante, si hodie pro alio vel aliis in eadem ecclesia super equali vel equalibus gratia vel gratiis litteras nostras duxerimus concedendas*^{2 2a 94}. Eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft wurde auch dem Kirchenrechtsbakkalar Heinrich Goldast⁵ zugestanden, der auf derselben Petition vertreten war, jedoch offenbar zur Vermeidung von Konkurrenz eine Urkunde mit dem Datum 1363 XI 17 erhielt. Möglicherweise war J.M. am Papsthof präsent, als sein auf 1363 I 16 datierter Rechtstitel ausgefertigt wurde³. Dort hielt er sich 1363 IV 28 und 1363 IX 26 anlässlich seiner Tätigkeit als Prokurator auf, wobei er als Domkanoniker bezeichnet wurde^{4 5}. Als solcher wurde er ferner in einer weiteren kurialen Quellen 1364 XI 7 anlässlich seiner Ernennung zum Exekutor geführt^{5a}. Damals dürfte er aber lediglich Expektantenstatus besessen haben. Denn zur *acceptatio* und *provisio* einer Präbende auf der Basis dieser Anwartschaft kam es

erst nach dem außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod Ottos von Rheinegg⁷. Der Domherr, seinerseits Offizial und Generalvikar Bischof Heinrichs von Brandis, war zwischen 1365 III 18 und 1365 III 20 verstorben und hatte die eine, seit 1358 fest mit einer Domherrenkurie verbundene Priesterpfründe besessen, die zum Presbyterat und zur persönlichen Residenz verpflichtete⁷³. Zwecks Absicherung gegenüber einer etwaigen Reservation erbat J.M. 1365 VI 18 als Domkanoniker eine Konfirmation des Vorgangs oder eine Neuprovision, was auch Niederschlag in einem Kammerbuch fand; eine Urkunde ist dagegen nicht überliefert^{7 8 94}. Tatsächlich ging diese Präbende nämlich an Hartmann von Bubenberg⁸. Da J.M. 1365 VI 5 bei der Präsentation einer Bittschrift am Papsthof gewilt hatte, wo er wiederum als Domkanoniker qualifiziert worden war, dürfte er dort bei Vorlage der Konstanzer Bestätigungssupplik gleichfalls anwesend gewesen sein⁶. Anlässlich seiner Prokuratorenarbeit an der päpstlichen Kurie begegnete er dann 1366 VII 3 als Domherr, 1366 XI 4 nur als Kleriker^{4 6a}. Als ihn das Domkapitel in seinem Streit mit Dompropst Burkhard von Hewen⁵ um Pfründenbezüge 1366 VIII 27 zum Prokurator ernannte, titulierte es den abwesenden Interessenvertreter noch nicht als Mitkanoniker¹³. 1368 I 31 wurde J.M. als Domherr zu einem Exekutor bestellt¹⁰. Nunmehr dürfte er wohl auch präbendiert gewesen sein. 1369 XII 10 vertrat er Heinrich von Brandis in einem bereits seit Jahren ausgetragenen Rotaprozess gegen das Kloster Salem, das sich weigerte, Zehntquart- und Annatenzahlungen für die ihm inkorporierte Pfarrei Pfullingen zu entrichten; zu der damals vorgenommenen Verkündung des dem Bischof abträglichen Urteils erschien J.M. aber nicht in Rom^{17 96}. 1370 III 26 ließ J.M. bei der Übertragung einer Zofinger Chorherrenstelle nach vorangegangenem Tauschgeschäft, bei dem er einen anderen Prokurator mit der Verzichtserklärung betraut hatte, Domkanonik und Pfründe als Nonobstantien anführen¹¹. Zuvor war der Domherr für seinen Tauschpartner an der päpstlichen Kurie in einem Prozess um das 1367 vakant gewordene Stiftskanonikat als Prokurator tätig gewesen^{11a}. 1370 V 9 qualifizierte schließlich auch die Domherrengemeinschaft, zu der nunmehr ferner Heinrich Goldast² zählte, J.M. anlässlich der Erneuerung der Prozessvollmacht als Mitkanoniker^{13a}. Wie Heinrich Goldast² war J.M. dann als Domherr 1370 IX 26 und 1370 X 5 in Konstanz an dem Ausgleich beteiligt, der im Pfründenbezugsstreit und in damit verbundenen Auseinandersetzungspunkten erzielt wurde, wobei er 1370 IX 30 als Bevollmächtigter Bischof Heinrichs von Brandis die Auszahlung der vollen Pfründenbezüge auch an abwesende Domherren oder solche ohne höhere Weihen sowie die zeitweilige Aufhebung zugezogener Kirchenstrafen infolge Satzungsübertretung verfügte^{14 14a 15}. Dieser Aufenthalt am Bodensee, wo der Stuhlinhaber zunehmend unter Druck geriet, scheint von begrenzter Dauer gewesen sein. Damals war bereits an der Rota ein vom Konstanzer Rat gegen Heinrich von Brandis betriebenes Verfahren anhängig, in dessen Verlauf ein 1370 VI 27 von Urban V. beauftragte Auditor die Suspension des Bischofs verhängte, die im Juni 1371 von Gregor XI. unter Verfügung weiterer Maßnahmen bestätigt wurde; der Betroffene hatte vor der Amtsenthebung seinerseits beim apostolischen Stuhl Appellation eingelegt und ließ dort seine Interessen durch den Prokurator J.M. wahrnehmen, der schließlich ein Urteil im Sinne seines Auftraggebers erwirkte^{18 18b 18c 18e}. Insofern dürfte J.M. auch 1371 VIII 27 bei Ausstellung einer Expektanz, in der Domkanonik und Pfründe wieder als Nonobstantien benannt wurden, am Papsthof tätig gewesen sein¹². Im Zusammenhang mit dem Prozess um die Zofinger Pfründe wurde der Domherr 1371 XI 8 vom Propst des Straßburger Petersstiftes erwähnt, der mit der Urteilsexekution befaßt war^{11a}. Die in Konstanz miteinander überworfenen Parteien einigten sich wiederum vor Ort 1372 III 30 und 1372 IV 1 außergerichtlich, wobei der Bischof die seinem Sachwalter erteilten Vertretungsvollmachten zurückzog^{19 20}. J.M. hielt sich damals offenbar noch an der päpstlichen Kurie auf. Denn der Domkanoniker wirkte dort erneut 1372 IV 15 als Prokurator eines tauschwilligen Klerikers²¹. Danach kehrte er nach Konstanz zurück. Die nunmehr auf Dauer angelegte Anwesenheit am Ort seiner Pfründe, wo er zusammen mit Heinrich Goldast² 1373 VII 14 und 1374 IV 28 im Kreis der Domherren erschien, 1376 in der

Prediger-gasse eine Domherrenkurie besaß und selbige mit Rudolf Tettikover (I)* gegen einen Klausstralhof am Schottentor eintauschte, war zumeist mit seiner Tätigkeit als Offizial verbunden, als welcher er zum ersten Mal 1373 XI 8 auftrat^{22 22a 41 42 76 85}.

Kanonikat und Pfründe ließ er nochmals gegenüber Clemens VII. in zwei Suppliken unter den Vorzugsdaten 1378 XI 17 und 1378 XI 18 anführen^{46 47}. Er vermachte sein *annus gratie* der Domfabrik und wurde vom Domkapitel im Anniversar als Mitkanoniker geführt⁶³. An den Distributionen aus seinem Jahrgedächtnis hatten die beiden Konradspfründner Anteil^{63a}.

3. Offizialat: er dürfte sich durch seine im Studium erworbenen rechtstheoretischen Kenntnisse und seine an der päpstlichen Kurie gesammelten praktischen Erfahrungen Heinrich von Brandis für das Richteramt empfohlen haben. Umgekehrt dürfte dieser Bischof J.M. in Anerkennung der als Sachwalter bei kurialen Gerichtsinstanzen erworbenen Verdienste nach der Rückkehr vom Papsthof, wo der Domkanoniker noch Mitte April 1372 als Prokurator erwähnt worden war, als Offizial eingesetzt haben. Während der Verlegung des bischöflichen Gerichtes nach Zürich hatte Johann Landolt von Tunsel das Offizialat gehalten und es zeitweise zusammen mit dem Generalvikariat ausgeübt; als Gerichtsvertreter trat er letztmalig 1372 IV 1 bei der Aussöhnung zwischen Heinrich von Brandis und der Stadt Konstanz auf, woran auch der Kirchenrechtslizentiat Friedrich von Ablach beteiligt war, der seinerseits 1372 V 10 einmalig vom Bischof als Offizial apostrophiert wurde^{20 24a 24b 28}. Letzterer war Domkanonikatssepektant, ersterer nicht einmal das; da die Funktion Domkapitelsmitgliedern vorbehalten war, dürfte die Ernennung beider Hofrichter seitens des Bischofs statutenwidrig erfolgt sein^{24b 93}. Unklar ist, wer sich hinter dem 1372 VIII 2 und 1373 V 18 in Konstanz tätigen Hofrichter verbarg⁸⁶. Namentlich genannt trat J.M. als Gerichtsvertreter in Konstanz, wo er nach seiner Rückkehr von der päpstlichen Kurie 1373 VII 14 als Domherr belegt ist, erstmals 1373 XI 8 in einem Zehntstreit zwischen den Konventen von Kreuzlingen und Münsterlingen auf; in dem Verfahren war er bereits zuvor tätig geworden, allerdings wie in der Hauptverhandlung nicht kraft seines Amtes am bischöflichen Gericht, sondern als vom Schottenklosterabt Donald subdelegierter päpstlicher Richter^{22a 85}. In derselben Sache und Funktion wurde J.M. nochmals 1374 IV 24 in seiner Domherrenkurie aktiv, als Offizial in einer anderen Angelegenheit nach 1374 III 24 bzw. 1374 III 28¹⁶. Ohne Anführung seines Namens fungierte er 1373 XI 30, 1373 XII 29, 1374 V 20, 1375 II 3 und 1375 XI 28 als Offizial in Konstanz³⁹. Er ist auch als der Amtsinhaber anzusehen, an den zwischen 1374 III 1 und 1377 VII 19 eine Reihe päpstlicher Exekutionsaufträge gerichtet war^{25 29 29a 29b}. Im Zusammenhang mit einem solchen Mandat von 1375 IX 25 wurde er im folgenden Jahr tätig^{25 26}. Vielleicht war es gleichfalls J.M. gewesen, der 1373 VIII 1 als Offizial von Konstanz aus dem Papst schriftlich über Nachforschungen berichtet hatte, nachdem der Gerichtsvertreter 1373 IV 13 von Gregor XI. mit der Überprüfung eines Inkorporationsgesuches des Klosters Weissenau betraut worden war^{27 38}. Dann könnte er auch mit dem Adressaten zu identifizieren sein, an den 1373 VII 10 ein Exekutorium in einer Provisionssache gerichtet worden war^{27a}. An ihn wurden aber nicht nur an der päpstlichen Kurie Aufträge zwecks Ausführung *in partibus* delegiert, sondern auch Kommissionen vor Ort zwecks Berichterstattung an den Papst übertragen. So beauftragte Heinrich von Brandis seinen Hofrichter 1375 XII 20 mit der Untersuchung der Wahlvorgänge vom August 1375 im Kloster Kreuzlingen, nachdem im Konsistorium 1375 XI 12 im Konvent erhobene, gegen den Bischof und den Abtselekt gerichtete Bestechungsvorwürfe vorgebracht worden waren; der Offizial sollte über die Diffamierungen durch Zeugenvernahme inquiren und darüber ein Protokoll erstellen, das der Bischof zu seiner Verteidigung an die päpstliche Kurie schicken wollte, wo die Bestätigung des Gewählten hintertrieben und ein anderer Anwärter lanciert wurde²³. Vom Papst war wiederum der Petershausener Abt vor 1376 I 21 mit der Untersuchung der Vorgänge beauftragt worden, in der die Opponenten vernommen werden sollten^{23a}. Die angestellten Nachforschungen erbrachten offenbar eine Entlastung von den Anschuldigungen. Denn der vom

Bischof bestätigte Abtselekt erhielt 1376 IV 30 von Gregor XI. unter Berufung auf eine Spezialreservation und formaler Wahlkassation die Provision²⁴. 1376 VI 13 beurkundete der nicht mit Namen angeführte Official in Konstanz einen Verkauf⁴⁵. 1376 VIII 11 kam J.M. als Official in der Bischofsstadt einer in Klingnau 1376 VIII 8 ergangenen bischöflichen Aufforderung nach und unterrichtete Heinrich von Brandis, der 1376 VI 6 vom Papst mit der Durchführung der gewünschten Unerung beauftragt worden war, über das oben genannte Inkorporationsvorhaben des Klosters Weissenau, wobei ihm der Generalvikar Heinrich Goldast^z als Zeuge diente^{41 43}. Ferner war er als Official, zumeist unter namentlicher Nennung und häufig als Zeuge Heinrichs von Brandis, mitunter auch zusammen mit Heinrich Goldast^z vor Ort 1376 IX 15, 1377 IV 18, 1377 VI 20, 1377 IX 24, 1377 X 3 und 1378 III 15 tätig^{44 51}.

Schließlich gab der Official in Konstanz dem Bischof 1378 XII 3 eine beglaubigte Abschrift der sog. Falschen Karolina von 1357 X 11, wobei das Transumpt nach dem Pontifikat Urbans VI. datiert wurde; damals war das Schisma zwar bereits ausgebrochen, aber für Heinrich von Brandis aktuell vermutlich weniger virulent als der wenige Tage zuvor erfolgte Tod des Kaisers, der ihn offenbar dazu veranlaßte, Vorbereitungen zur Betreibung einer erneuten Bestätigung stadtherrlicher Ansprüche bei König Wenzel zu treffen^{53 55}. In Konstanz urkundete der Official auch 1378 XII 20, 1379 I 15 – hier Johann Lupfen^z als Vertreter des Stiftes Bischofszell betreffend – und 1379 I 27⁸¹. Wenngleich die Tätigkeit als Official weitgehend kontinuierliche Anwesenheit vor Ort bedingte, ist es möglich, daß die eingetretene Kirchenspaltung J.M. erneut persönlich zum Aufbruch an die avignonesische Kurie veranlaßte, um dort bei der Betreibung eines auf Basel bezogenen Pfründenwunsches nicht nur auf Dritte angewiesen zu sein; auffallend ist jedenfalls, daß seine Supplik nicht nur etwa im Sommer oder Herbst 1379 über einen Rotulus des leopoldinischen Hofmeisters Peter von Torberg lanciert, sondern auch vom Reimser Archidiakon auf eine Massengesuchsliste gesetzt wurde^{46 47 77 78}. Im übrigen war Clemens VII. J.M. bereits aus dessen Prokuratorenzeit in den frühen 1370er Jahren bekannt, als Robert von Genf noch Kardinal und mit dem Appellationsverfahren von Heinrich von Brandis betraut gewesen war^{18 18a}. In Konstanz ist J.M. als Official wieder 1380 II 8 im Zusammenhang mit einer zwischen zwei Geistlichen umstrittenen Pfarrkirche bezeugt⁴⁹. Daraufhin handelte er verschiedentlich als nicht namentlich bezeichneter Official. Seine Hinwendung zu Avignon bot ihm offenbar keinen Hinderungsgrund, 1380 IV 8 dem Kloster Himmelspforte ein Konservatorium zu vidimieren, das Urban VI. 1378 VI 4 ausgestellt hatte, also vor Beginn des Schismas⁴⁸. 1380 V 4 dokumentierte J.M. in Konstanz ein Kaufgeschäft⁸². 1380 V 18 urkundete er dort gleichfalls in einer Kaufangelegenheit⁸⁸. 1380 VI 13 traf er ebenda eine Verfügung in einem das Stephansstift betreffenden Streit um Gerichtskompetenzen in einem Dorf⁸⁹. Außerdem dürfte er vor 1381 VIII 12 wegen eines in Zürich vor dem Bischof begangenen Frevels tätig geworden sein⁵⁷. Schließlich ergingen bis zum Frühjahr 1381 mehr als 20 von Clemens VII. ausgestellte und an den Konstanzer Official adressierte Exekutorien in Benefizialsachen^{51a 65 66 80}. Da danach sowohl die an den Hofrichter gerichteten Mandate wie dessen eigene Bittschriften versiegten, dürfte die Hinwendung von J.M. zur avignonesischen Obödienz relativ kurzlebig gewesen zu sein. Zugleich scheint J.M. allmählich sein Interesse von der Erweiterung irdischer Kirchenstellen ab- und der Vorsorge für sein Seelenheil zugewandt zu haben. Im Konstanzer Münster stiftete er als Official und Domherr den Michael-Arbogast-Barbara-Altar und erbat 1380 IV 30 die bischöfliche Bestätigung, die auch erfolgte; die Ausstattung bestand aus verschiedenen Liegenschaften und Einkünften, darunter eine zuvor Eberhard Insiegler^z gehörende Hofstätte in der Schottengasse^{50 52}. 1380 IX 3, als der Altar bereits durch den von J.M. bestimmten Kaplan Konrad Hayginger von Ehingen versehen wurde, erweiterte der Official die Dotierung durch einen außerhalb von Konstanz gelegenen Hof, ein weiterhin zinspflichtiges Hochstiftslehen, das er von dem Bürger Heinrich von Roggwil erworben hatte; die Schenkung erfuhr gleichfalls Bestätigung durch Heinrich von Brandis⁵⁴. 1382 I 13 beur-

kundete in Konstanz der Bischof, vor dem Konrad Hayginger wie J.M. persönlich erschienen waren, die Übereignung dieses Hofes samt eines Geldalmosens an die Alte Dombruderschaft, in deren Mitte der Altarist aufgenommen wurde⁵⁶. Es handelte sich hier um die letzte namentliche Nennung von J.M. als amtierender Richter des bischöflichen Hofes^{56 84}. Zwischenzeitlich war 1381 IX 17 nochmals der Ex-Offizial Johann Landolt von Tunsel in Waldkirch, wo selbiger damals bepfündet war, als Amtsinhaber aufgetreten, außerdem als Generalvikar, als welcher im frühen Schisma eigentlich Heinrich Goldast⁵⁷ fungierte; es scheint aber bei diesem einmaligen späteren Auftritt, dem keine Erfüllung richterlicher Funktionen eignete, geblieben zu sein^{24b 90}. Insofern dürfte es J.M. gewesen sein, der als Offizial 1381 XII 20 in Konstanz ein Kaufgeschäft beurkundet hatte⁹¹. Fraglich ist dagegen, wer sich hinter dem Gerichtsvertreter verbarg, der 1382 VII 2, 1382 VII 30 und 1383 I 23 in Konstanz urkundete⁵⁸. Möglicherweise handelte es sich dabei schon um Heinrich Livi, der namentlich genannt zum einzigen Mal 1383 III 5 als Offizial auftrat und damals nach dem Pontifikat Urbans VI. datieren ließ; selbst nicht Domkapitelsmitglied, aber 1380 III 30 Petent einer Domkanonikatssepektanz bei Clemens VII., könnte dieser zeitweilige Anhänger der avignonesischen Obödienz das Richteramt im Auftrag Heinrichs von Brandis bereits vor dem genannten Beleg versehen haben⁴⁰. Da für J.M. Hinweise auf ein weiteres Befolgen der Observanz Clemens' VII. fehlen, ist der Grund für dessen Ablösung als Offizial wohl nicht in der Obödienzenfrage zu suchen. Vielmehr scheint es, daß sich bei J.M. gegen Lebensende eine Amtsmüdigkeit einstellte und er sich in Absprache mit dem Bischof zurückzog. Heinrich Livi wiederum dürfte mit dem Offizial gleichzusetzen sein, der noch während der Amtszeit Heinrichs von Brandis 1383 III 25 begegnete⁶⁰. Auf ihn oder Franz Murer⁵⁷ dürften schließlich die Akte zurückgegangen sein, die nach dem Tod des Bischofs während der Sedisvakanz 1383 XI 25 und 1383 XII 12 vom Offizial in Konstanz vorgenommen wurden⁵⁹. Die Annahme, daß sich J.M. 1382 oder 1383 aus der Konstanzer Kirchenpolitik weitgehend zurückzog, wird schließlich auch dadurch untermauert, daß keine Nachricht seine Beteiligung an der Bischofswahl im Januar 1384 verbürgt; fraglich ist, wo er sich damals aufhielt⁸⁷. Bis zu seinem vielleicht außerhalb von Konstanz erfolgten Tod, wo er weder das Bürgerrecht angenommen zu haben noch im Münster begraben worden zu sein scheint, fehlt es sogar an jeglicher namentlicher Nennung. In das Anniversar des Domkapitels ging der Domkanoniker auch als Offizial ein^{24b 63}.

4. Kanonikat Zofingen: nach Resignation der Pfarrkirche Hoßkirch zwecks Tausches mit Konrad Schalk erhielt er 1370 III 26 dessen Kanonikat und Pfründe von Urban V. übertragen; bei Ausstellung der Urkunde war er an der päpstlichen Kurie anwesend¹¹. Dort hatte der Tauschpartner gegen Hartmann von Büttikon einen Rotaprozeß um das im Juli 1367 durch Tod erledigte Kanonikat von Konrad Steck geführt, in dem er von J.M. erfolgreich als Prokurator vertreten worden war, während das Kapitel mit Kirchenstrafen belegt wurde^{11a 68}. Das Tauschgeschäft, das sich aus dieser Sachwaltertätigkeit ergeben haben dürfte, wurde tatsächlich realisiert. 1371 VIII 27 ließ J.M. Kanonikat und Pfründe als Nonobstantien anführen¹². 1371 XI 8 wurde er vom Propst von St. Peter in Straßburg anlässlich der unter seiner ausdrücklichen Zustimmung vorgenommenen Aufhebung der Sanktionen gegenüber der Chorherrengemeinschaft als Mitkanoniker qualifiziert, Konrad Schalk als Ex-Stiftsherr^{11a}. Unter dem fiktiven Datum 1378 XI 17 wurden Kanonikat und Pfründe abermals als Nonobstantien erwähnt⁴⁷. J.M. blieb bis zu seinem Tod bepfündet und wurde als Chorherr, allerdings mit unzutreffendem Sterbedatum, im Zofinger Jahrzeitbuch vermerkt^{69 70}.

5. Archidiakonat Ante Nemus: einst war der 1358 verstorbene Diethelm von Steinegg Archidiakon gewesen⁹². J.M. ließ das Archidiakonat in einer auf 1378 XI 17 rückdatierten Supplik als Nonobstantie anführen⁴⁷. Er dürfte es über ordentliche Kollatur von Bischof Heinrich von Brandis erhalten haben, der die Vertretungstätigkeit von J.M. an der päpstlichen Kurie vielleicht nicht allein mit der Verleihung des Offizialates honorieren wollte. Offen bleibt, ob J.M. das Amt bis zu seinem Tode statutenwidrig mit dem Archidiakonat Burgund kumulierte oder zuvor, etwa bei

dessen Erlangung, aufgab⁷⁴. Lange Zeit nach seinem Ableben begegnete Eberhard Insiegler* als Archidiakon.

6. Archidiakonat Burgund: dieses Archidiakonat war möglicherweise längere Zeit unbesetzt⁷⁵. J.M. scheint es später als das Archidiakonat Antenemus erlangt zu haben, wobei bei Vergabe durch den Bischof aufgrund der beschriebenen Nähe eher Heinrich von Brandis als Mangold von Brandis oder Nikolaus von Riesenburg in Frage kommt. Jedenfalls hielt J.M. das Amt bei seinem Tod; Nachfolger wurde Hartmann von Bubenberg*^{74 75}.

Augsburg:

1. Domkanonikat: er interessierte sich 1363 I 16 für eine Expektanz, wurde aber von Urban V. an die Konstanzer Bischofskirche verwiesen².

Basel:

1. Domkanonikat und Ehrenstelle: er erwirkte 1371 VIII 27 vermutlich bei eigener Kurienpräsenz eine Anwartschaft für ein Domkanonikat¹². Er konnte den Rechtstitel unter Gregor XI. nicht verwirklichen, gab aber sein Interesse nicht auf. Vielmehr brachte er, möglicherweise eigens dafür an die päpstliche Kurie gerichtet, Clemens VII. gleich in zwei Suppliken seinen Pfründenwunsch vor, der sich nunmehr auch auf eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium erstreckte; das eine Gesuch befand sich unter Anführung des sonstigen Pfründenbesitzes an 23. Position auf dem im Namen des leopoldinischen Hofmeisters Peter von Torberg eingereichten Rotulus – der auch eine Bittschrift Franz Murers* berücksichtigte –, erhielt das Vorzugsdatum 1378 XI 17 und wurde etwa im Sommer oder Herbst 1379 präsentiert^{47 77}. Das andere enthielt Angaben zu den akademischen Titeln und spezifizierte die angestrebte Ehrenstelle als eine gegebenenfalls durch Wahl zu besetzende oder mit Seelsorge verbundene; es wurde mit einer Unmenge anderer Suppliken vom Reimser Archidiakon zu einem Massenrotulus zusammengefaßt und erhielt die krönungsnahe Signatur 1378 XI 18^{46 78}. Eine Urkunde scheint trotz der günstigen Vorzugsdaten nicht ausgefertigt worden zu sein.

Funktionen:

1. Prokurator: er fungierte jahrelang als Prokurator für verschiedene Auftraggeber an der päpstlichen Kurie. Vielleicht war er bereits als solcher tätig, als er an der apostolischen Kammer 1359 VIII 6 einer Annatenverpflichtung beiwohnte; diese wurde nach einem vorangegangenen Tauschgeschäft, das die Pfarrei Altdorf/Weingarten betraf, durch Sachbeauftragte geleistet¹³. Als Sachwalter in fremdem Auftrag mit Aufgaben wie Benefizienverzicht oder Annatenverpflichtung begegnete er 1361 VI 1, 1361 XII 9 und 1362 I 23 – zuletzt für Konrad Last, einen Bruder von Dietrich Last* und nachmaligen Prokuratorenkollegen^{1 1b 1c}. Er könnte auch selbst dafür gesorgt haben, daß die eigene Supplik für eine Augsburger Domkanonikatsexpektanz vorgelegt und die auf Konstanz lautende Urkunde von 1363 I 16 ausgestellt wurden^{2 3}. Als Prokurator für andere, die Annaten leisten sollten, trat er wieder 1363 IV 28 und 1363 IX 26 auf^{4 5}. 1365 VI 5 verfolgte er an der päpstlichen Kurie über einen im Namen Karls IV. zugunsten anwesender Geistlicher präsentierten Massenrotulus einen eigenen, in seinem Inhalt aber unbekanntem Stellenwunsch, der *in forma pauperum* aus Anlaß eines Kaiserbesuches beim Papst vorgebracht worden sein dürfte^{6 9}. Darüber hinaus könnte das Befördern der Konstanzer Bestätigungssupplik von 1365 VI 18 auf sein eigenes Konto gegangen sein⁷. 1366 VII 3 wurde er für denselben Kleriker tätig, für den er bereits im April 1363 vor der apostolischen Kammer aufgetreten war⁴. 1366 XI 4 war er Prokurator für zwei tauschwillige Churer und Reichenauer Kanoniker, ließ sich aber durch einen Kollegen substituieren^{6a}. Verschiedene Aufträge zur Vertretung bei Gericht wurden ihm schließlich von Konstanzer Kircheninstanzen erteilt. Das Domkapitel nahm seine Dienste in der Auseinandersetzung mit Dompropst Burkhard von Hewen* um Pfründenbezüge in Anspruch. 1366 VIII 27 ernannte es den abwesenden J.M. zum Sachwalter, der als *procurator in Romana curia* bezeichnet wurde und damals wohl zu den ständig am Papsthof tätigen Interessenvertreter gezählt haben dürfte; dieses *mandatum procuratorium* wurde vom Pro-

zeßgeger für ungenügend erklärt, weshalb die Domherrngemeinschaft 1370 V 9 alle vorangegangenen Schritte ihres Prokurators guthieß und J.M. abermals zum Bevollmächtigten erhob^{13 13a}. Zwischen 1370 IX 26 und 1370 X 5 war der Prokurator, der als Domherr möglicherweise selbst von dem Konflikt berührt war, in Konstanz an der erzielten Aussöhnung beteiligt, womit der an der päpstlichen Kurie ausgetragene Streit außergerichtlich beigelegt wurde^{14 14a 15}. Bei seinem eigenen Pfründenhandel, der ihm 1370 III 26 ein Zofinger Kanonikat eintrug, hatte sich J.M. bei der Verzichtserklärung durch einen Kollegen vertreten lassen, während er selbst zuvor die Interessen seines Tauschpartners an der Rota wahrgenommen hatte; aus dieser Prokuratorentätigkeit dürfte der Benefizienwechsel erwachsen sein, wobei J.M. die Ausstellung der zugehörige Provisionsurkunde ohne Kollegenhilfe betrieben haben könnte^{11 11a}. Schließlich bediente sich der Konstanzer Bischof mehrfach der Prokuratordienste von J.M. Identität mit dem in Paris tätigen Magister Johann von Konstanz vorausgesetzt, war J.M. auf eigenen Wunsch Heinrich von Brandis bereits im Oktober 1357, also in dessen ersten Regierungsmonaten, von der englisch-deutschen Nation empfohlen worden⁸³. Jahre später, nachdem sich J.M. theoretische Rechtskenntnisse und praktische Prokuratorerfahrungen angeeignet hatte, kam es schließlich zum Einsatz im Auftrag dieses Bischofs. Zum einen ging es um eine Auseinandersetzung mit dem Kloster Salem wegen Annaten- und Zehntquartabgaben von der inkorporierten Pfarrkirche Pfullingen; der Auditor Symon de Regio hatte das Verfahren von dem Rotarichter Guillermus de Gimello übernommen und fällt 1369 XII 10 in Rom ein für den Bischof ungünstiges Schlußurteil, dem dessen Sachwalter J.M. jedoch nicht beiwohnte^{17 79 96}. Zum anderen nahm J.M. die Interessen Heinrichs von Brandis an der päpstlichen Kurie in der ausufernden Auseinandersetzung mit dem Rat von Konstanz wahr, der die Suspension des Oberhirten erwirkte^{18b}. Auf Betreiben des Stadtreghimentes beauftragte Urban V. 1370 VI 27 den Auditor Paulus de Gabrielibus mit der Überprüfung der gegen den Bischof erhobenen Beschuldigungen vor Ort; im Fall einer Bestätigung sollte er zur Amtsenthebung schreiten^{18 18c}. Der Rotarichter lud Heinrich von Brandis vor, der Bischof lehnte den Gerichtsort ab, Paulus de Gabrielibus übergab die Einwendungen und schritt zur Zeugenvernehmung, Heinrich von Brandis legte Rechtsmittel beim apostolischen Stuhl ein; nach dem Tod Urbans V. übertrug Gregor XI. auf Veranlassung des Bischofs, der vermutlich bereits damals durch J.M. vertreten wurde, die *causa appellationis* an Bernardus, Kardinalpriester von SS. Duodecim Apostoli, bei dem der Prozeß noch anhängig war, als der Auditor Paulus Heinrich von Brandis vom Bischofsamt suspendierte^{18 18d}. 1371 VI 18 bestätigte der Papst dessen Vorgehen und ernannte Bischof Johann Schadeland von Augsburg zum Administrator, 1371 VI 28 widerrief er auch alle durch den Konstanzer Oberhirten vorgenommenen Veräußerungen oder Belastungen von Kirchengut^{18e}. Parallel dazu beauftragte er in dem Appellationsverfahren nach dem Tod des Kardinals Bernardus den Kardinalpriester Guillelmus von S. Clemens, vor dem J.M. als Prokurator erschien, um die Suspension anzufechten und den Einspruch zu begründen; über einen weiteren Richterwechsel gelangte die Angelegenheit in die Hände von Kardinalbischof Philippus von Sabina, bei dem J.M. zwecks Erwidern die Zitation des städtischen Prokurators erwirkte und selbigen, da er nicht erschien, der Kontumaz anklagte^{18 18f}. Da dieser Kardinal die päpstliche Kurie verließ, wurde das Verfahren an Robert, Kardinalpriester von SS. Duodecim Apostoli, dem nachmaligen Papst Clemens VII., übertragen, vor dem sich schließlich die Vertreter beider Seiten einfanden und J.M. einen *libellus* einreichte; bei einem weiteren Termin kam es dazu, daß der städtische Prokurator *liti et cause, prout ex speciali potestate sibi a prefatis dominis suis tradita poterat, sponte cessit*^{18 18a}. In der Zwischenzeit hatten sich nämlich die beiden Parteien vor Ort in einem umfassenden Ausgleich verständigt. 1372 III 30 und 1372 IV 1 wurde die Einstellung aller an der päpstlichen Kurie und anderswo betriebenen Prozesse vereinbart; der Bischof nahm sämtliche J.M. erteilten Vertretungsvollmachten zurück^{19 20}. J.M. bewirkte seinerseits am Papsthof die Verlesung der durch den Kardinal Robert gefällten *sententia*, der die Gegenseite nicht beiwohnte; der

Urteilsspruch folgte der bischöflichen Klageschrift, d. h. der Appellation wurde Recht gegeben, alle nach eingeleitetem Einspruch eingeleiteten Schritte des einst beauftragten Auditors Paulus de Gabrielibus – angefangen von der Ladung über die Zeugenhörnung bis hin zur Suspension – wurden für nichtig erklärt und kassiert, über das Urteil wurde ein öffentliches Instrument ausgestellt¹⁸. Während das Appellationsverfahren des Bischofs anhängig war, konnte sich J. M. die Baseler Expektanz von 1371 VIII 27 ohne Sachwalterhilfe verschafft haben¹². 1372 IV 15 fungierte er als Prokurator in einem Pfründentausch²¹. Nach seiner 1372 oder 1373 erfolgten Rückkehr in die Heimat wurde die Prokuratorenfunktion weitgehend durch Exekutorentätigkeit abgelöst, wofür er sich als neuernannter Konstanzer Official anbot. Erst 1375 X 1, als der besagte Rotarichter bereits Bischof von Lucca und J. M. offenbar nicht mehr Prokurator war, erging in dem Appellationsverfahren Heinrichs von Brandis ein päpstliches Mandat, in dem die einzelnen Verfahrensabschnitte summarisch referiert und die von Robert von Genf erlassene Sentenz bekräftigt wurden; der Abt von Petershausen, der Propst des Züricher Großmünsters und der Dekan von St. Agricol in Avignon sollten, ungeachtet der einstigen Bestätigung der Amtsenthebung, vor Ort für die Publikation des Urteils und die Exekution der Revokation sorgen¹⁸. Mit der Approbationsurkunde scheint der Bischof bereits im Februar 1375 gerechnet zu haben, als sein Kämmerer und Familiar Heinrich Bayler^c – der später in die persönliche Umgebung Clemens' VII. aufrückte – mit der Begleichung der ersten Rate des zur Bekämpfung der Visconti erhobenen Zehnten beschäftigt war⁹⁵. Auf den zugunsten von Heinrich von Brandis urteilenden Robert von Genf spielten sodann vermutlich Kreuzlinger Augustinerchorherren in ihren auf die Abtswahl bezogenen Beschuldigungen an, die 1375 XI 12 im Konsistorium verlesen wurden und in denen von einem *cardinalis domini episcopi Constantiensis* die Rede war²³. Damals weilte Johann Lupfen^c an der päpstlichen Kurie; er war angeblich gegen den ins Spiel gebrachten zweiten Abtskandidaten eingestellt und könnte als Berichterstatter für die Weiterleitung der 1375 XI 12 im Konsistorium verlesenen Simonieanschuldigungen an den Bischof gesorgt haben, mit denen sich J. M. dann vor Ort zu beschäftigen hatte²³. Möglicherweise war Heinrich Bayler^c der Nachrichtenüberbringer. Jedenfalls dürfte nach Beginn des Schismas der in den Papstfamilienkreis aufrückende Bischofsvertraute Heinrich Bayler^c eine Nahtstelle zu Clemens VII. geschaffen haben, die J. M. bei der Reaktivierung der während seiner Prokuratorenentätigkeit aufgebauten Kurienkontakte und der Beförderung von Stellenvorstellungen behilflich gewesen sein könnte.

2. Exekutor: unter Urban V. wurden in Benefizialangelegenheiten Exekutionsmandate 1364 XI 7 und 1368 I 31 an J. M. gerichtet, in denen er als Konstanzer Domkanoniker qualifiziert wurde; unter dem späteren Datum wurde auch Rudolf Tettikover (I)^c als Exekutor vorgesehen^{5a 10}. Unter dem letzten Papst der avignonesischen Periode wurde J. M. als Official mehrfach beauftragt. Möglicherweise setzten die Mandate bereits 1373 IV 13 und 1373 VII 10 im Zusammenhang einer Kirchenunionierung und einer Provision ein, wovon ersteres 1373 VIII 1 ausgeführt wurde^{27 27a 38}. Mit Sicherheit ergingen 1374 III 1, 1375 IV 6, 1375 V 7, 1375 IX 2, 1375 IX 25, 1376 IV 28, 1376 V 5 und 1377 IV 5 insgesamt neun Aufträge, meistens zur Ausführung von Benefizialgratien, an J. M.; zwei davon betrafen die Bestätigung von durch Tausch und Übertragung durch den Konstanzer Bischof erlangte Kirchenstellen, ein anderes hatte die durch Kapitelswahl und Bischofskonfirmation neubesetzte Propstei Embrach zum Inhalt; dem Exekutorium von 1375 IX 25 bezüglich einer Zurzacher Kanonikalsexpektanz kam J. M. als Official 1376 nach^{25 26 29}. 1377 VII 19 folgte ein Mandat zur Durchführung einer Inkorporation zugunsten von Salem^{29b}. Bereits 1374 XI 26 war die Aufforderung zur Unterstützung der Publikation der gegen die Visconti gerichteten Prozesse ergangen, wofür auch der Generalvikar, also Heinrich Goldast^c, vorgesehen worden war^{29a 95}. Seine vor dem Schisma gesammelten Erfahrungen sowie seine eigenen aktuell vorgelegten Bittgesuche dürften dazu geführt haben, daß J. M. unter Clemens VII. vielfach als Exekutor ausgesucht wurde. 22 nahezu ausschließlich Anwartschaften geltende Mandate ergingen unter den fiktiven Daten 1378 XI 16, 1378 XI 17, 1378

XI 22, 1378 XI 26 und 1378 XI 27 – wobei diese rückdatierten Exekutorien etwa zwischen 1379 und Frühsommer 1380 ausgefertigt wurden – bzw. unter den laufenden Daten 1379 X 20, 1380 II 10 und 1380 VI 2, unter anderem zugunsten des Mitkanonikers Johann von Randegg⁵² sowie eines Verwandten Hermanns von Diessenhofen^{51a 66 80}. Die Hälfte der Urkunden, darunter eine einzige Konstanzer Domkanoniksexpektanz, ging auf Petitionen Herzog Leopolds III. und dessen Hofbeamte wie beispielsweise Peter von Torberg zurück⁶¹. Da J.M. selbst auf dem Rotulus dieses Hofmeisters mit einem Gesuch berücksichtigt worden war, dürften die habsburgorientierten stellungsuchenden Geistlichen erwartet haben, in ihm einen zuverlässigen Mandatsempfänger zu finden. Bei der anderen Hälfte der Ausfertigungen, deren zugrundeliegende Gesuche nicht alle erhalten sind, hebt sich ein vom Züricher Rat bzw. von Konrad Sachs eingereichter Doppelrotulus mit vier hier interessierenden Suppliken ab; drei in Urkunden mit dem krönungsnahen Datum 1378 XI 16 als Konstanzer Kleriker bezeichnete Impetranten – nämlich Ital Sachs, Konrad Sachs und Johann Kienast – könnten über einen nur noch dem Titel nach bekannten *rotulus quorundam clericorum Constantiensium* vorstellig geworden sein⁶². Die lange Liste der an den Konstanzer Offizial gerichteten Exekutorien beschloß ein einzelner Ausführungsauftrag von 1381 III 16 zugunsten von Albert Peck⁶⁵. Vor Ort sind keine Quellen überliefert, die auf eine Erfüllung derselben durch J.M. hinweisen würden. Im Fall des genannten Konrad Sachs, der mit einer auf 1378 XI 16 rückdatierten Beromünsteraner Kanoniksanwartschaft ausgestattet worden war, läßt sich dagegen nachweisen, daß J.M. einem Mandat nicht nachkam, weshalb der Begünstigte 1380 VI 16 bei Clemens VII. die Beauftragung eines Rotarichters mit der Überprüfung seiner für eine erledigte Pfründe angemeldeten Ansprüche und mit der Provision bei gegebener Berechtigung erwirkte^{66 67}.

Kurienaufenthalte:

- 1359 VIII 6 als Zeuge einer durch Prokuratoren bei der apostolischen Kammer geleisteten, nach einem Pfarrkirchentauch Dritter fällig gewordenen Annatenobligation^{1a}.
- 1361 VI 1, 1361 XII 9 und 1362 I 23 im Zusammenhang mit der Vertretung fremder Interessen^{1 1b 1c}.
- möglicherweise 1363 I 16 bei Impetrierung der Augsburger Antwartschaft bzw. Ausfertigung der Konstanzer Expektanz, also zwecks Betreibung eigener Benefizienwünsche; damals könnte sich auch der Mitpetent Heinrich Goldast² als weiterer graduerter Kanonist an der päpstlichen Kurie aufgehalten haben^{2 3}.
- 1363 IV 28 und 1363 IX 26 zur Wahrnehmung von Pflichten Dritter^{4 5}.
- 1365 VI 5 zwecks Verfolgung eigener, nicht näher bekannter Stelleninteressen vermutlich *in forma pauperum*; eigentlich noch Mitglied einer Universität, hatte er sich wohl von seinem Ausbildungsplatz aus Anlaß des Besuchs des als Intervenienten auftretenden Kaisers an die päpstliche Kurie begeben^{6 9}. Vermutlich hielt er sich auch am Papsthof 1365 VI 18 zwecks Vorlage der auf Konstanz bezogenen Bestätigungssupplik auf^{7 8}.
- 1366 VII 3 als Prokurator für einen Geistlichen, für den er bereits im April 1363 tätig geworden war⁴.
- ab etwa August 1366 bis in die frühen 1370er Jahre, als die Vertretung des Konstanzer Domkapitels sowie des Bischofs in Gerichtsverfahren gegen den Dompropst Burkhard von Hewen² bzw. gegen Salem und die Stadt Konstanz kontinuierliche, wenn auch nicht ununterbrochene Präsenz am zeitweise nach Italien verlegten Papsthof erforderte^{13 17 18 18c 19 20}. Außerdem fungierte er 1366 XI 4 formal als Prokurator zweier tauschbereiter Geistlicher, er hatte den Auftrag aber zuvor an einen Kollegen weitergegeben^{6a}. Schließlich vertrat er seinen nachmaligen Tauschpartner Konrad Schalk in einem Rotaprozess um eine 1367 erledigte Zofinger Pfründe, bevor ihm diese nach vorangegangener Resignation der Pfarrkirche Hoßkirch – bei der er selbst auf einen anderen Prokurator zurückgegriffen hatte – 1370 III 26 übertragen wurde; bei Ausfertigung der Urkunde in Montefiascone war er noch an der päpstlichen Kurie anwesend^{11 11a 68}. Das Verfahren wiederum könnte in Rom verhandelt

worden sein, wo 1369 XII 10 ein Auditor in dem Bischof Heinrich von Brandis und das Kloster Salem betreffenden Prozeß bei Abwesenheit von J. M. ein Schlußurteil gefällt hatte¹⁷. Mit Sicherheit kam es zwischen 1370 IX 26 und 1370 X 5 zu einer Unterbrechung des Kurienaufenthaltes anlässlich der Klärung der Pfründenbezugsstreitigkeiten mit Dompropst Burkhard von Hewen^{*14 14a 15}. Danach bedingte die von Heinrich von Brandis gegen das Vorgehen eines 1370 VI 27 in Montefiascone beauftragten Rotarichters eingelegte Appellation für J. M. als Prokurator des Bischofs erneut Präsenz am Papsthof, während der es ferner 1371 VIII 27 zur Ausfertigung der Baseler Expektanz gekommen sein dürfte^{12 18 18c}. Dort war J. M. 1372 IV 15 für einen weiteren Auftraggeber tätig²¹.

– möglicherweise nach Beginn des Schismas – ungefähr im Sommer oder Herbst 1379 – in Avignon, um über den ihm als Robert von Genf persönlich bekannten Papst Clemens VII. der Verwirklichung seiner langgehegten, auf Basel orientierten und nunmehr zweifach vorgetragenen Pfründenambitionen näher zu kommen; auch Franz Murer*, der gleichfalls auf dem Rotulus des österreichischen Hofmeisters berücksichtigt war, könnte sich damals an der päpstlichen Kurie aufgehalten haben, wo er in den Stand eines herzoglichen Kaplans versetzt worden sein könnte, was auch für Rudolf Tettikover (I)* denkbar ist^{46 47 77}. Präsenz am Papsthof vorausgesetzt, könnte dort der Kontakt zu dem leopoldinischen Spitzenbeamten Peter von Torberg geschlossen worden sein.

- 1) RQ 1454.
- 1a) RQ 2023.
- 1b) RQ 2041.
- 1c) RQ 2043.
- 2) RQ 350.
- 2a) Als Datum des Graduiertenrotulus gab Rieder 1363 I 17 an. Nach Hayez wie der belgischen Supplikenregisterpublikation ist es in 1363 I 16 zu emendieren. AVB VII 536–554. Vgl. Hayez Rotuli 1984 S. 374, 379. Vgl. dazu auch Anm. 11 in Unterkapitel 5.4.
- 3) RQ 1479 (*Litterarum scientia, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. Schotten, P. Zürich <Bruno Brun>, D. St. Agricola/Avignon).
- 4) RQ 2128.
- 5) RQ 2061.
- 5a) Urbain V 13802.
- 6) RQ 499.
- 6a) RQ 1575.
- 7) RQ 513.
- 8) RQ 2108.
- 9) Der vom Kaiser medierte Rotulus verzeichnete 87 Geistliche, die alle als *dilecti* Karls IV. qualifiziert wurden. Diesen war aber keine besondere Nähe zum Reichsoberhaupt gemein, sondern lediglich Reichszugehörigkeit, Kurienpräsenz und Studentenstatus. Eingeschrieben *in diversis scientiis* in deutschen Universitätsnationen, hielten sich die Impetranten damals *in Romana curia* auf, wo ihre Stellenwünsche in den Gesuchen in der Regel nicht näher bezeichnet wurden. Die Petenten ließen Urban V. darum bitten, daß er *iuxta formas supplicationum seriatim inferius positarum penes ipsorum gradus et status gratias facientes speciales eis in petitis dignemini providere*. Der Papst beschied, daß *examinentur suprascripti orundi de partibus Alamannie et collocentur in collationibus secundum eorum merita, non secundum petita*. RQ 497–498. Zum Kurienbesuch des Kaisers und zu diesem Rotulus vgl. Exkurs IV am Ende von Unterkapitel 5.4.
- 10) Urbain V 20984.
- 11) RQ 1618–1619 (*Apostolica sedis circumspccta benignitas*; 3 Ex.: P. St. Peter/Straßburg, Dd. Konstanz <Ulrich Güttinger*>, Dd. Regensburg).
- 11a) AU X 132.

- 12) RQ 1670 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: P. St. Peter/Straßburg, D. St. Agricola/Avignon, Kant. Zürich/Großmünster).
- 13) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 13a) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 14) REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056.
- 14a) REC 6121 = Photo StadtAKN A VI 767, REC 6122 = Photo StadtAKN A VI 864.
- 15) REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057.
- 16) ThUB 3268; REC 6262; FRB IX 837.
- 17) REC 6099.
- 18) RQ 1877.
- 18a) Robert von Genf wurde von Gregor XI. 1371 V 30 zum Kardinalpriester von SS. Duodecim Apostoli erhoben. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 183.
- 18b) Zu den an der päpstlichen Kurie gegen Heinrich von Brandis erhobenen Beschuldigungen und zur Amtssuspension des Bischofs vgl. Anm. 9 in Unterkapitel 4.3 und Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 18c) RQ 1626.
- 18d) Bernard du Bosquet wurde 1368 IX 22 von Urban V. zum Kardinalpriester von SS. Duodecim Apostoli erhoben und starb 1371 IV 19. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 181.
- 18e) RQ 1660, 1665.
- 18f) Der langjährige Kardinaldiakon Guillaume de la Jugée wurde von Urban V. 1368 IX 22 zum Kardinalpriester von S. Clemens ernannt und starb 1374 IV 28. Philippe de Cabassole wurde von Urban V. 1368 IX 22 in den Stand eines Kardinalpriesters, 1370 V 31 des Kardinalbischofs von Sabina versetzt und starb 1372 VIII 27. Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 176, 181.
- 19) GLA 5/9821–9822.
- 20) GLA 5/9823–9824.
- 21) RQ 1703.
- 22) REC 6270.
- 22a) ThUB 3239.
- 23) ThUB 3339.
- 23a) ThUB 3344.
- 24) RQ 1893.
- 24a) REC 6184.
- 24b) Vgl. HS I/2 1993 S. 536, 586f.
- 25) RQ 1875.
- 26) USKZ 2420.
- 27) RQ 1752.
- 27a) RQ 1767; IARP VI 966.
- 28) Zur Gerichtsverlegung und zu Johann Landolt von Tunsel vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 29) RQ 1849, 1853, 1865, 1869, 1892, 1894, 1914; IARP VI 969.
- 29a) RQ 1829.
- 29b) RQ 1923; IARP VI 976.
- 30–37) -----
- 38) REC 6228.
- 39) Photo StadtAKN B XI 2893; REC 6246; ThUB 3272, 3309.
- 40) RS 57/220v; ThUB 3729. Vgl. HS II/2 1977 S. 317; GS XV/1 1981 S. 325; Hesse Mauritius 1992 S. 346f.; HS I/2 1993 S. 587.
- 41) REC 6392–6393.
- 42) Feger S. 406, 410.
- 43) RQ 1899.
- 44) REC 6401, 6289 = Photo StadtAKN B V 1299, REC 6428, 6465; ThUB 3414.

- 45) ThUB VII n165.
 46) RS 56/3r.
 47) RS 51/67v.
 48) GLA 17/42.
 49) REC 6561.
 50) REC 6574, 7050.
 51) REC 6439.
 51a) RA 205/170v–171v, RA 206/277r–v, RA 206/304r–305r, RA 206/376r–v, RA 206/386v–387r, RA 206/395r–v, RA 206/398r–v, RA 206/399v–400r, RA 206/405r–v, RA 208/131r–v, RA 208/220r–221r, RA 208/273v–274r, RA 208/533v–534r, RA 208/550v–551r, RA 213/218r–v, RA 215/408v–409r, RA 218/407r–408r, RA 218/440v–441r, RA 218/474v–475v, RA 219/25r–v, RA 223/419v–420r.
 52) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 209.
 53) UB Ulm II 508.
 54) ThUB VII n182–n183.
 55) Vgl. Hölscher 1985 S. 152f.; HS I/2 1993 S. 104.
 56) ThUB VII n190–n191.
 57) REC 6621.
 58) GLA 67/500 f. 217r–218r; Photo StadtAKN B IX 2269–2270.
 59) REC 6733, 6735 = Photo StadtAKN B XI 2863.
 60) Photo StadtAKN B XI 2910.
 61) RS 51/50v–51r, RS 51/66r–68v, RS 56/171v–172r, RS 56/172v–177v, RS 57/93v–94r.
 62) Der nicht im Text überlieferte Rotulus Konstanzer Kleriker war auf Blatt 222 des nur unvollständig erhaltenen sechsten Supplikenregisterbandes des ersten Pontifikatsjahrs Clemens' VII. verzeichnet. RS Rubric. 1/9r, RS 53/14v, RS 56/159v, RS 56/191v–193r, RS 62/89r. Zur clementistischen Ausrichtung der Sachs vgl. Abschnitt 9.2. d)–e) mit dem Exkurs am Ende von Unterkapitel 9.2.
 63) MGH Nocr. I S. 287.
 63a) Schuler Anfänge Anh. 2.
 64) Zu derartigen Magisteritulierungen vgl. Anm. 8 und 15 in Unterkapitel 7.4.
 65) RA 225/329v–330r.
 66) RA 218/421v–422r.
 67) RA 221/310v–311r.
 68) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 308f., 332.
 69) USAZ S. 288.
 70) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 98, 406f.
 71) REC 5374–5375. Vgl. Kallen 1907 S. 120, 211f., 281; Land VII 1978 S. 656.
 72) Der Familienname Molhardi ist zumindest nach der Reformation in Markdorf belegt. Inventare 6/II U 1958.
 72a) Vgl. Kallen 1907 S. 65, 69, 211, 273; Land VII 1978 S. 740.
 72b) Vgl. Land VII 1978 S. 567.
 73) Grundeigentumsverhältnisse II 268, 290; MGH Nocr. I S. 286, 448, 608. Vgl. HS I/2 1993 S. 534, 585; Bauer Münsterbezirk 1995 S. 50.
 74) RG IV Sp. 570f.
 75) Vgl. HS I/2 1993 S. 868.
 76) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 54, 63.
 77) Der ungefähre Vorlagezeitraum für den Rotulus dieses leopoldinischen Hofmeisters ergibt sich aus mehreren Termini ante quos für die Gesuchspräsentation: Zum einen wurde eine über diesen Rodel erbetene und auch ausgefertigte Baseler Domkanonikatsanwartschaft zugunsten von Johann Münch in einer Urkunde von 1379 X 20 als Nonobstantie erwähnt. Zum anderen fungierte nicht mehr Peter von Torberg, sondern Goetz Müller als Hofmeister, als 1379 XII 15 im Namen verschiedener herzoglicher Funktionsträger Clemens VII. ein weiterer Rotulus vor-

- gelegt wurde. Schließlich scheinen auch im Winter 1379/1380 die ersten Anwartschaften verbriefet worden zu sein, die auf durch Peter von Torberg medierte Suppliken zurückgingen. RS 51/66r–68v, RS 57/5r–6v; RA 205/170r–171r, RA 206/287r–v, RA 206/304r–305r, RA 208/220r–221r, RA 219/14r–v. Zu Peter von Torberg vgl. auch Biographie 11.14; zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 78) Der Reimser Archidiakon wirkte als Kompositor der rückdatierten Gesuchsliste, die rund 50 Blätter umfaßte und mit der ausdrücklichen Bitte um eine *fructuosa data* endete. Die darauf enthaltenen Suppliken wurden teilweise vom Kompositor einzeln signiert, ansonsten wurde den *graduatis et etiam pro sufficientibus ad habendum gradum* 1378 XI 22, allen übrigen Impetranten 1378 XI 27 gewährt. Der Archidiakon stellte noch weitere Rotuli aus Bittgesuchen zusammen, an denen *diverse date* angebracht wurden. Die darauf und auf dem Massenrotulus befindlichen Suppliken, die den heutigen belgischen Raum betreffen, sind in der entsprechenden nationalen Registerpublikation erfaßt. RS 56/1r–52r; AVB VIII 82–99, 1269–1420, 1794–1797.
- 79) Guillelmus de Gimello leistete 1348 I 21 den Auditoreneid, Symon de Regio folgte 1368 I 27. Vgl. Hoberg 1954 S. 163, 165.
- 80) Zur Expedition der Exekutorien vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 81) Photo StadtAKN A III 273; ThUB 3498, 3503.
- 82) GLA 5/307.
- 83) ACUP I Sp. 60, 66, 170, 192, 221–223.
- 84) Vgl. HS I/2 1993 S. 587.
- 85) ThUB 3221.
- 86) ThUB 3168, 3206.
- 87) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b).
- 88) ThUB 3559.
- 89) ThUB 3564.
- 90) REC 6624.
- 91) ThUB 3664.
- 92) Vgl. HS I/2 1993 S. 862. Zu Diethelm von Steinegg vgl. auch Biographie 11.19.
- 93) RQ 1633.
- 94) Vgl. RQ 1908 S. LXXVII.
- 95) Zur Bekämpfung der Visconti vgl. Exkurs II am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 96) Zur Inkorporation der Pfarrei Pfullingen sowie zum Konflikt zwischen Heinrich von Brandis und dem Kloster Salem vgl. den Exkurs am Ende von Unterkapitel 4.3.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Familie Molbardi

Eingabe	J. M.
1378 XI 17 P. v. Torberg	Dkt.+Dt./Pt./Off. Basel
1378 XI 18 Kompositor = Ad. Reims	Dkt.+Dt./Pt./Off. Basel

*Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. ausgestellten Exekutorien
für J. M. als Konstanzer Offizial*

Österreichische Eingaben

Urkunde	Interventent	Inhalt	Begünstigter	Registereintrag	Ausfertigungszeit
1378 XI 16	Hg. Leopold III.	Dkt. Brixen	L. v. Ravensburg	RA 206/277r-v	1379/1380 Winter
1378 XI 16	Hg. Leopold III.	Dkt. Brixen	U. v. Seen	RA 206/376r-v	1380 II-VI
1378 XI 16	Hg. Leopold III.	Kollanwarsch. Ebf. Salzb.	J. v. Randegg*	RA 208/131r-v	1379/1380 Winter
1378 XI 17	P. v. Torberg=Hofm.	Dkt. Konstanz	J. Schwelgrübel	RA 206/304r-305r	1380 II
1378 XI 17	P. v. Torberg=Hofm.	Kt. Berom.	J. Mayer v. Klingnau	RA 206/399v-400r	1380 VI
1378 XI 17	P. v. Torberg=Hofm.	Kollanwarsch. St. Blasien	K. Menlich	RA 208/220r-221r	1380 I
1378 XI 26	Hg. Leopold III.	Kt. Berom.	J. Burkhard v. Stein	RA 206/398r-v	1380 VI
1378 XI 26	Hg. Leopold III.	Dkt. Straßb.	O. v. Zabe	RA 206/405r-v	1380 VI
1378 XI 26	Hg. Leopold III.	Kollanwarsch. Reichenau	B. Adam	RA 208/550v-551r	1380 IV-VI
1378 XI 27	H. Gessler=Kammerm.	Kt. Solothurn	P. Lentz v. Solothurn	RA 218/474v-475v	1379/1380 Winter
1380 II 10	U. v. Rinach=Familiar +Kognat v. H. Gessler	Kt. Zof.	J. Schenk	RA 223/419v-420r	

Sonstige Eingaben

Urkunde	Intervenient	Inhalt	Begünstigter	Registereintrag	Ausfertigungszeit
1378 XI 16	-----	Kt. Zürich	I. Sachs	RA 218/407r-408r	1379/1380 Winter
1378 XI 16	-----	Kt. Berom.	K. Sachs	RA 218/421v-422r	1379/1380 Winter
1378 XI 16	-----	Kt. Zürich	J. Kienast	RA 218/440v-441r	1379/1380 Winter
1378 XI 22	Rat Zürich/K. Sachs	Kt. St. Stephan	W. Fabri	RA 206/386v-387r	1380 VI
1378 XI 22	Rat Zürich/K. Sachs	Kt. Embrach	N. v. Überlingen	RA 206/395r-v	1380 VI
1378 XI 22	Rat Zürich/K. Sachs	Benef. Münster	R. Ruwin	RA 208/273v-274r	1380 I-IV
1378 XI 22	Rat Zürich/K. Sachs	Kollanwartsch. Petershausen	U. Gingelli	RA 208/533v-534r	1380 IV-VI
1378 XI 22	N. Vener	Religiosenstelle Provinz Mainz	N. Vener	RA 215/408v-409r	1379 IV-IX
1378 XI 27	Gf. R. v. Monfort	Dkt. Chur	H. v. Diessenhofen	RA 219/25r-v	1380 VI
1379 X 20	-----	Pfk. Senthem =Prov.+Dispens	J. Münch	RA 205/170v-171v	
1380 VI 2	-----	Kollanwartsch. Bf. Passau	K. Wilhechel	RA 213/218r-v ^a	
1381 III 16	A. Peck	Dkt.+Dt./Pt./Off. Chur	A. Peck	RA 225/329v-330r	

^a Das Stück wurde versehentlich in einen Registerband des ersten Pontifikatsjahrs eingetragen und liefert somit selbst einen Anhaltspunkt für die Ausfertigungsdaten dort registrierter Anwartschaftsurkunden mit fiktiven Daten.

11.14 Franz MURER

Literatur: Santfaller Domkapitel 1924–1925 S. 392f.; Büchler-Mattmann 1976 S. 47, 349; HS II/2 1977 S. 608f.; HS I/2 1993 S. 537, 587f.; Wiggenhauser 1997 S. 335–337.

Eckdaten: an der päpstlichen Kurie wurde verschiedentlich seine Herkunft aus Ravensburg vermerkt; mitunter wurde er dort wie an der Universität Prag unter Auslassung des Familiennamens als Franz von Ravensburg/Ravensburger bezeichnet, während er an der Universität Bologna als Franz von Konstanz geführt wurde^{4 5 6 7 8 9 10}. Die wohl ursprünglich in Basel beheimateten und später auch in Konstanz niedergelassenen Murer zählten in Ravensburg zu den Zunftskeisen; im 15. Jh. stellten sie in der Reichsstadt Spitals- und Leprosenpfleger^{1 3}. In Konstanz standen sie im frühen 14. Jh. in Konnubien mit dem Stadtarzt und mit den patrizischen von Hof; im 15. Jh. waren sie in verschiedenen Zünften vertreten^{3 3b 3c}. Im ausgehenden 13. Jh. war Werner Murer Kanoniker an St. Stephan². Ein Zeitgenosse von F.M. war der Priester Heinrich Murer; er war von 1363 bis 1382 Kaplan, zeitweise auch Kellermeister am Stephansstift und vermutlich identisch mit dem seit 1391 amtierenden, im Oktober 1394 verstorbenen Propst von St. Johann^{3a 28 30a}.

Ein weiterer Heinrich Murer, Kanoniker in Embrach, teilte sich im frühen Schisma mit F.M. in die avignonische Obödienz und in teilweise ähnliche Stelleninteressen; wie sein Verwandter brachte er, als Heinrich Ravensburger bezeichnet, über einen auf 1378 XI 17 rückdatierten, etwa im Sommer oder Herbst 1379 eingereichten Rotulus des leopoldinischen Hofmeisters Peter von Torberg Clemens VII. eine Supplik vor, die in seinem Falle auf eine Kanonikatsanwartschaft am Züricher Großmünster gerichtet war^{10 12a 13}. Er scheint auf die Ausfertigung einer Urkunde verzichtet zu haben und nie Stiftsherr geworden zu sein; möglicherweise war er identisch mit dem Heinrich von Ravensburg, der 1377 III 19 als Pleban und Kaplan des Kollegiatstiftes begegnete, aber wohl bald darauf abgelöst wurde^{14 14a}. Nach seiner Konversion zu Rom ließ sich Heinrich Murer 1392 IV 6 von Bonifaz IX. mit der von F.M. unkanonisch gehaltenen Pfarrei Gaspoltshofen providieren; damals wurde er nicht nur als Embracher Kanoniker geführt, sondern hielt auch eine Pfründe in Zurzach^{26 27 30b}. Das mit den Murer zeitweise verschwägte Konstanzer Patriziergeschlecht von Hof suchte gleichfalls in den ersten Jahren der Kirchenspaltung verschiedenen geistlichen Angehörigen über Clemens VII. zu Benefizien zu verhelfen²⁰. F.M. kehrte sich seinerseits während seines Studiums in Bologna zwischen 1380 X 20 und 1382 I 12 von Avignon ab, so daß er zum Zeitpunkt der Konstanzer Bischofswahl im Januar 1384 dem römischen Lager zuzuschreiben war, dem er auch später angehörte^{8 9 10b 21 38}. Er wurde zusammen mit Nikolaus Schnell^{*} 1384 II 23 oder 1384 II 24 auf fünf Jahre Bürger von Konstanz; der Rat formulierte einen Vorbehalt, wonach er ihm *in kainen gaisthelich sachen nit behelfen* mußte, es sei denn aus freiem Entschluß^{10a}. Als Folge des Eintrittes in das Bürgerrecht wurde die Stadt zusammen mit den übrigen im Bodenseebund zusammengeschlossenen Kommunen 1385 I 13 aktiv, um die Freilassung ihres vom Straßburger Bischof festgesetzten Mitbürgers zu veranlassen¹⁵. F.M. starb 1396 VI 11 und wurde vor dem Jodokus-Altar im Konstanzer Münster begraben³¹.

Qualifikation: 1371 I 27 begegnete er als Kleriker der Diözese Konstanz⁴. 1392 wies er nicht die Priesterweihe auf^{30b}.

Er studierte Artes in Prag, wo er im September 1368 den Bakkalaren-, im Mai 1370 den Magistertitel erwarb und auch 1371 tätig war; 1373 fungierte er als Dekan der Artistenfakultät, damals und im darauffolgenden Jahr als *examinator baccalariandorum*^{5 6}. 1377 I 20 war er Scholar in Theologie⁷. Er schrieb sich 1380 in Bologna im Kirchenrecht ein; die Immatrikulation erfolgte vor 1380 X 20, das Studium dauerte mindestens bis 1382 I 12^{8 9}. Studienkollegen waren damals auch Nikolaus

Schnell* und Hartmann von Bubenberg*. Den Artesmagistergrad ließ F.M. zusammen mit den jeweils aktuellen Studienfächer 1371 I 27, 1371 I 28, 1377 I 20 sowie unter dem fiktiven Datum 1378 XI 17 und 1380 X 20 in Suppliken und Urkunden anführen^{4 5 7 9 10}. Einen anderen akademischen Titel scheint er nicht erworben zu haben. Bei seinem Tod wurde er vom Domkapitel als Magister titulierte, ohne daß ein Studienfach angeführt wurde^{31 35 37}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Benefizium der Kollatur von Beromünster: er erhielt 1371 I 27 als Graduierte von Gregor XI. eine Anwartschaft, für deren Exekution der gleichfalls aus Ravensburg stammende Nikolaus Sätell* vorgesehen wurde; der nicht auf die Domkirche anzuwendende Rechtstitel galt nur für ein Sinekurbenefizium und wurde auf dem Impetrationsweg *in forma pauperum* erwirkt, der persönliche Kurienanwesenheit erforderte⁴. F.M. scheint diese Anwartschaft nicht verwirklicht zu haben^{4a}. Sein weiteres Augenmerk galt damals einem Domkanonikat⁵.

2. Domkanonikat: die Gültigkeit einer Expektanz von 1371 I 28 hing von dem Junktim ab, daß F.M. sich bei der Erstellung des von der Universität Prag eingereichten Rotulus dort wirklich dem *studium litterarum* gewidmet hatte; er war bei der Ausfertigung der Urkunde, die den Zusatz *non obstante, si hodie alii in eadem ecclesia super equali gratia litteras nostras duxerimus concedendas* enthielt, am Papsthof präsent, wo er als graduierte Petent *in forma pauperum* eine Beromünsteraner Spezialgratie mit dem Datum 1371 I 27 erwirkte^{4 5}. Die Domkanonikatsanwartschaft verschaffte ihm konkurrierende Rechte mit Friedrich von Ablach und Johann Lupfen*, die unter demselben Datum und mit derselben Nonobstantienklausel eine Expektanz erhielten^{5a}. Wenn sich F.M. bereits 1373 in Prag als Domkanoniker bezeichnete, dürfte damit lediglich sein Expektantenstatus umschrieben worden sein⁶. Denn er kam erst nach dem Tod von Friedrich von Ablach zum Zuge, der sich in der Assekutionsabfolge vor ihn geschoben hatte, aber bereits 1376 VIII 24 verschieden war³⁹. Nachdem er die Pfründe des außerhalb der päpstlichen Kurie verstorbenen Konkurrenten angenommen hatte, erhoben sich wegen einer etwaigen Reservation Zweifel an der Rechtskräftigkeit dieses Schrittes, weshalb er eine zweite Präbende akzeptierte; die *prima acceptatio* bestätigte Gregor XI. 1377 I 20 dem möglicherweise angereisten Scholar unter der Bedingung, daß es sich bei Friedrich von Ablach um keinen Papstfamiliar handelte und F.M. nach erfolgter Possesß jedes Recht *in alia prebenda competens* aufgab⁷.

An der Kurie Clemens' VII. stellte sich F.M. in einer auf 1378 XI 17 rückdatierten Supplik, möglicherweise bei persönlicher Präsenz, als Domherr, in einer anderen von 1380 X 20 als bepfändeter Domkanoniker vor^{9 10}. Der Residenz vor Ort zog er das Kirchenrechtsstudium an der römisch orientierten Universität Bologna vor, wo er sich 1380 immatrikulierte und noch im Januar 1382 als Zeuge in einer nach Urban VI. datierten Urkunde belegt ist; damals konvertierte er offenbar zum römischen Schismapapst.^{8 9} Nach Konstanz scheint er rechtzeitig vor der Bischofswahl im Januar 1384 zurückgekehrt zu sein, ähnlich wie seine Studienkollegen Hartmann von Bubenberg* und Nikolaus Schnell*, die noch im September bzw. Oktober 1381 in Bologna belegt sind. Während diese beiden Studiengefährten in der Frage der Stuhlnachfolge für Mangold von Brandis votierten und daraufhin von dem Elekten mit dem Offizialat bzw. Generalvikariat betraut wurden, lehnte der zu Urban VI. bekehrte F.M., der vermutlich bereits damals als Gerichtsvertreter fungierte, den Neffen des Vorgängerbischofs wohl ab; jedenfalls trat er nicht in den Verlautbarungen der Wähler des einheimischen Kandidaten auf^{10b}. In Übereinstimmung mit Nikolaus Schnell* nahm er dagegen im Februar 1384 das Konstanzer Bürgerrecht an, wobei er als Domkanoniker wie Generalvikar bezeichnet wurde, letzteres wohl versehentlich anstelle von Offizial^{10a}. Im Richteramt begab er sich schließlich in den Dienst von Nikolaus von Riesenburg. Zu einer zwangsweisen Unterbrechung seiner Aktivitäten führte eine Gefangennahme durch Bischof Friedrich von Straßburg, der auch Walter von

Hohenfels und den zu Bludenz gesessenen Grafen Albrecht von Werdenberg d. Ä. festsetzte. Die in Buchhorn versammelten Bodenseestädte intervenierten daraufhin 1385 I 13 zugunsten der Inhaftierten – die Bürger von Konstanz, Überlingen und Ravensburg waren – beim Rat von Straßburg, bei dem sich ferner 1385 I 21 das Baseler Stadtre Regiment einsetzte; die Straßburger Kollegen sollten sich bei ihrem Bischof für die Freilassung der drei Betroffenen verwenden, deren grundlose Festsetzung möglicherweise auf einer Verwechslung des Werdenberger Grafen mit seinem Namensvetter fußte, was über den Schreiben beigegebene Siegelabdrucke und -beschreibungen der beiden Grafen aufgeklärt werden sollte¹⁵. Mit der Richterfunktion stand dann zumeist die spätere Anwesenheit von F. M. in Konstanz in Zusammenhang. Nach dem Tod des Domherrn flossen aus seiner Anniversarstiftung Gelder an die beiden Konradspfründner³⁵.

3. Archidiakonat unbekanntem Amtsbereiches: 1380 X 20 ließ er in einer Supplik ein nicht näher bezeichnetes Konstanzer Archidiakonat, das als *simplex officium* galt, als Nonobstantie anführen; vermutlich war sein Prokurator damals nicht hinreichend über seinen Stellenbesitz informiert⁹. 1382 I 12 begegnete der Domherr auch in Bologna als Archidiakon ohne klaren Amtsbereich, dessen Angabe an der Universität aber weniger relevant als am Papsthof gewesen sein dürfte⁸. Offen bleibt ferner, ob er die Archidiakonsstellung einem päpstlichen Rechtstitel oder Bischof Heinrich von Brandis verdankte.

4. Generalvikariat: er wurde bei der Bürgeraufnahme im Februar 1384 auch als *vicary* bezeichnet^{10a}. Ebenso wurde der unter Heinrich von Brandis wie Nikolaus von Riesenburg amtierende Generalvikar Heinrich Goldast* bei seinem Eintritt ins Bürgerrecht im Juni 1384 als Vikar qualifiziert. Dagegen ist F. M. ansonsten nicht als Stellvertreter des Bischofs in geistlichen Dingen, sondern nur als Offizial zu belegen¹¹. Mithin dürfte städtischerseits bei den Aufzeichnungen zu F. M. ein Irrtum in der Benennung des Amtes unterlaufen sein, sofern nicht Vikar als Synonym für Offizial verwendet wurde.

5. Offizialat: ein einziges Mal begegnete der Rechtsgelehrte Heinrich Livi 1383 III 5 als namentlich genannter wie auch römisch orientierter Offizial, nachdem er noch 1380 III 30 eine Domkanonikatssepektanz von Clemens VII. erbeten, aber vermutlich keine Urkunde erwirkt hatte; als Domherr ist er nicht belegt¹². Insofern scheint ihn Heinrich von Brandis gegen Ende seiner Amtszeit im Widerspruch zu den Domkapitelstatuten als Nachfolger des zuletzt 1382 I 13 mit Namen auftretenden Offizials Johann Mollhardi* zum Richter erhoben haben. Vermutlich schritt das Domkapitel nach dem Tod dieses Bischofs zur Einsetzung seines befründeten und zum Dekretisten ausgebildeten Mitgliedes F. M. als Gerichtsvertreter, wozu es in Vakanzzeiten statutarisch befugt war³². Bei Annahme einer Domkapitelsernennung käme F. M. oder Heinrich Livi, sofern dieser nicht sofort bei Stuhlerledigung sein Amt aufgab, zur Gleichsetzung mit dem Offizial in Frage, der während der Vakanz 1383 XI 25 und 1383 XII 12 in Konstanz amtierte und unter dem späteren Datum ein Kaufgeschäft des Ravensburger Kapitelskollegen Nikolaus Sätelli* beurkundete³³. Jedenfalls scheint F. M. bei der Bischofswahl im Januar 1384 sowie bei der Bürgerrechtsannahme im Februar 1384, als er wohl irrtümlich als Generalvikar qualifiziert wurde, das Offizialat besessen zu haben^{10a 10b}. Ob nach der Bischofswahl F. M. oder der von Mangold von Brandis ernannte Hartmann von Bubenberg* 1384 III 11 und 1384 IV 4 als Offizial in Konstanz urkundete, ist unklar¹⁹. Als Gerichtsvertreter wurde F. M. erstmals 1385 XI 20 namentlich in der vom Domkapitel an Kaiserstuhl gerichteten Aufforderung zur Huldigung zugunsten von Nikolaus von Riesenburg genannt, die er entgegennehmen sollte^{17 22a}. Zuvor begegnete in Konstanz 1385 I 3 Heinrich Goldast* in der Richterfunktion, der eine Datierung nach den Regierungsjahren Urbans VI. vornahm. Da dieses einmalige Auftreten vermutlich in die Zeit der erwähnten Gefangensetzung von F. M. fiel, dürfte Heinrich Goldast* nur vorübergehend als dessen Substitut das Offizialat versehen haben, vermutlich in Personalunion mit dem Generalvikariat. Dann wiederum ist davon auszugehen, daß Bischof

Nikolaus von Riesenburg nach seinem Einzug in Konstanz im Juni 1384 in Übernahme einer Vorgabe der Domherrengemeinschaft F.M. zu seinem Offizial ernannt hatte und somit ähnlich vorgegangen war wie bei der Besetzung des Generalvikariates mit dem bereits früher als Stellvertreter fungierenden Heinrich Goldast²⁹. Die Freilassung vorausgesetzt, dürfte F.M. als der Gerichtsvertreter anzusehen sein, der 1385 IV 27 in Konstanz tätig war¹⁸. Einem 1385 X 6 von Urban VI. an den Offizial gerichteten Exekutorium, das eine Expektanz für ein Benefizium der Kollatur des Züricher Fraumünsters betraf, kam F.M. 1386 VI 27 in Konstanz nach²¹. 1386 X 9 zog Nikolaus von Riesenburg den Domherrn und Offizial als Bürge im Zusammenhang mit einer Anleihe heran, in derselben Funktion auch Walter von Hohenfels d. Ä.²². Mit F.M., nicht mit dem in Freiburg amtierenden Hartmann von Bubenberg²³, dürfte sodann der Offizial gleichzusetzen sein, der beispielsweise 1386 X 15, 1386 X 30 – hier nach dem Pontifikat Urbans VI. datierend –, 1386 XII 8, 1386 XII 10, 1386 XII 20 und 1387 III 8 in Konstanz urkundete, wobei das vorletzte Stück die am Kollegiatstift Bischofszell praktizierte Selbstergänzung betraf^{36 38}. Nach der Resignation Nikolaus' von Riesenburg und der Wahl Burkhard von Hewen²⁴ wirkte F.M. in der Bischofsstadt 1388 IV 24 mit Namensnennung als Offizial, bereits 1388 III 16 ohne eine solche³⁴. Der nach der Provision des ehemaligen Dompropstes mit dem Bistum 1389 VI 10 und 1390 III 9 in Konstanz tätige Offizial dürfte gleichfalls mit F.M. zu identifizieren sein, der namentlich und zumeist in der Bischofsstadt verschiedene Male zwischen 1392 V 24 und 1394 X 9 als Inhaber des Richteramtes auftrat; unter dem letztgenannten Datum diente seine Wohnung dem Domkapitel zur Versammlung, 1394 IV 2 er selbst Heinrich Murer – dem in einem Benefizienstreit als subdelegierter Richter fungierenden Propst von St. Johann – als Zeuge^{25 25a 28 30}. F.M. dürfte sich auch hinter dem ungenannten Offizial verbergen, der 1392 IV 29 eine Memorienstiftung desselben Propstes in Konstanz beurkundet hatte^{30a}. Vermutlich bekleidete er das Offizialat bis zu seinem Tod¹¹.

6. Embrach:

a) **Kanonikat:** er wurde zu unbekanntem Zeitpunkt, vermutlich vor 1387 VI 3, Stiftsherr^{23 27}. Mit Heinrich Murer gehörte unter dem fiktiven Datum 1378 XI 17 und 1392 IV 6 ein weiteres Familienmitglied der Chorherrengemeinschaft an^{10 26 30b}.

b) **Verweserschaft der Propstei:** er war 1387 VI 3 als Verweser der Propstei tätig; seine Vertretungsfunktion könnte nicht nur mit der Abwesenheit des Amtsinhabers Johann Ehinger, sondern auch mit der Lossagung des Kollegiatstiftes, das österreichischer Schirmherrschaft unterstand und wegen seiner Parteinahme zugunsten Leopolds III. im Zusammenhang des Sempacher-Krieges verwüstet worden war, von Clemens VII. in Verbindung stehen^{23 24 27}.

7. **Propstei Zurzach:** in dem Chorherrenstift war der zuletzt genannte Heinrich Murer 1392 IV 6 bepfändeter Kanoniker^{26 30b}. F.M. begegnete lediglich 1392 VI 24 und 1392 VI 29 im Zusammenhang mit einer schiedsgerichtlichen Funktion als namentlich genannter Propst und dürfte sich als Offizial unter beiden Daten in Konstanz aufgehalten haben^{25a 25b}. Als Amtsinhaber war der ober-schwäbische Kapitelskollege Johann Mochenwang²⁵ mit Sicherheit bis März 1384 tätig. In Analogie zu dessen anzunehmender Beförderung durch seinen langjährigen Dienstherrn Heinrich von Brandis könnte auch F.M. über die Wahrnehmung ordentlicher Kollaturansprüche seitens des Bischofs an die Stifftspitze gelangt sein, die er dann wohl Burkhard von Hewen²⁴ zu verdanken hatte⁴². Er dürfte vermutlich mit dem Propst zu identifizieren sein, dem 1392 IV 18 der vom Bischof zum Insiegler ernannte Johann Rasser von Rast in Konstanz einen Schadlosbrief ausstellte, nachdem ihm von Burkhard von Hewen²⁴ ein Zurzacher Kanonikat übertragen worden war⁴⁰. Der Begünstigte, der verschiedene einst von Johann Mochenwang²⁵ besessene Kirchenstellen oder Funktionen einnahm und mit Hilfe des Oberhirten auf die Konstanzer Domherrenpfründe von Johann Perger²⁵ zu gelangen suchte, begegnete schließlich ab August 1398 als Inhaber der Zurzacher Propstei, mit der er nach dem Tod von F.M. gleichfalls von Burkhard von Hewen²⁴ ausgestattet worden sein könnte⁴¹.

Brixen:

1. Domkanonikat und Ehrenstelle: ihm wurde vor 1377 I 20 von Gregor XI. eine Anwartschaft für ein Domkanonikat samt Dignität, Personat oder Offizium bewilligt⁷. Er ist aber nicht als Domherr oder Ehrenstelleninhaber belegt¹⁶.

Salzburg:

1. Benefizium der Kollatur von Erzbischof und Domkapitel: er fand an 33. Position Aufnahme auf den Rotulus von Peter von Torberg, der das Vorzugsdatum 1378 XI 17 erhielt, etwa im Sommer oder Herbst 1379 vorgelegt wurde und an nächster Stelle ein Bittgesuch des Embracher Stiftsherrn Heinrich Murer aufwies; während sich der Verwandte für eine Anwartschaft für ein Züricher Kanonikat interessierte, supplizierte F.M. um eine Expektanz für ein Benefizium der Kollatur des Erzbischofes und Domkapitels von Salzburg^{10 12a 13}. Auf der Petition war auch Johann Molhardi* vertreten. Trotz des relativ günstigen Datums scheint F.M. keinen Wert auf eine Ausfertigung gelegt zu haben; er ließ aber die Anwartschaft in einer weiteren Supplik von 1380 X 20 als Nonobstantie anführen⁹.

Passau:

1. Domkanonikat: seine Studienaufnahme in Bologna hinderte ihn nicht daran, bei Clemens VII. abermals mit einem Pfründenwunsch vorstellig zu werden. Vielmehr erbat er auf einem neunstelligen Rotulus Konstanzer Kleriker von 1380 X 20 eine Anwartschaft, und zwar unter Anführung seines Magistergrades und aktuell an der Juristenschmiede eingenommenen Scholarenstatus, die ihn von den übrigen Petenten abhoben und zu einer führenden Petitionsposition verholfen haben dürften⁹. Möglicherweise verzichtete er auf eine Urkundenausfertigung, weil die Eingabe kein fiktives Datum aufwies.

2. Pfarrkirche Gaspoltshofen: er besaß die Pfarrei, jedoch ohne zum Priester geweiht zu sein, weshalb sich der in Embrach und Zurzach befründete Heinrich Murer damit 1392 IV 6 von Bonifaz IX. providieren ließ; der Verwandte war noch 1398 Rektor^{30b}.

Funktionen:

1. Kaplan Herzog Leopolds III. von Österreich: er wurde auf dem vom leopoldinischen Hofmeister Peter von Torberg im Sommer oder Herbst 1379 eingereichten, auf 1378 XI 17 rückdatierten Rotulus als Kaplan des Herzogs bezeichnet^{10 12a 13}. Ansonsten fand sich F.M. auf keiner anderen Petition aus dem Umfeld des Habsburgers erwähnt. Schließlich griff er bei seiner Supplik von 1380 X 20 nicht mehr auf österreichische Mediation zurück⁹. Auch fehlt es an weiteren konkreten Hinweisen auf einen tatsächlich geleisteten Fürstendienst. Insofern dürfte F.M. niemals zu den engen politischen Vertrauten und verlässlichen clementistischen Gefolgsleuten des Herzogs gehört haben. Vielmehr erscheint die Kaplansernennung, die möglicherweise an der Kurie Clemens' VII. erfolgte, ähnlich wie im Falle von Rudolf Tettikover (I)* als Versuch, einen weiteren Konstanzer Domherrn an die bedeutende Landesherrschaft zu binden.

2. Exekutor: 1385 X 6 wurde der Konstanzer Offizial mit der Exekution einer von Urban VI. ausgestellten Anwartschaft für ein Benefizium, das zum Dispositionsbereich des Fraumünsters in Zürich gehörte, zugunsten des Großmünster-Kanonikers Johann Meiteller beauftragt, worauf F.M. 1386 VI 27 in dieser Sache ein Schreiben an die Kollaturberechtigten richtete; der Begünstigte war seinerseits 1385 als Prokurator zum römischen Schismapapst unterwegs gewesen^{21 21a}.

Kurienaufenthalte:

- 1371 I 27 und 1371 I 28, um sich zwei Anwartschaften für ein Benefizium Beromünsteraner Kollatur und ein Konstanzer Domkanonikat zu verschaffen, erstere auf dem Kurienpräsenz verlangenden Weg *in forma pauperum*, letztere über einen Krönungsrotulus der Universität Prag^{4 5}.
- möglicherweise 1377 I 20 in Rom, um sich die auf Konstanz bezogene Konfirmation zu besorgen⁷.

– nicht auszuschließen ist, daß er sich auch vor Aufnahme seines Studiums in Bologna im Sommer oder Herbst 1379 an die Kurie Clemens' VII. begab, um seine in Richtung Salzburg tendierenden Stelleninteressen über den Rotulus des österreichischen Hofmeisters zu verfolgen; dann könnte er am Papsthof – wo sich damals ferner der gleichfalls auf dieser Petition berücksichtigte Johann Molhardi* aufgehalten haben könnte, außerdem Rudolf Tettikover (I)* zeitweise anwesend war – in den Stand eines herzoglichen Kaplans versetzt worden sein^{10 13}.

- 1) Bürgerlisten I S. 21, 25f., 30, 49, 51, 63f., 68, 73, 76. Vgl. Strodel 1958 S. 86; Dreher 1966 S. 153f.
- 2) Vgl. GS XV/1 1981 S. 307.
- 3) Vgl. OBG III 1919 S. 179–182.
- 3a) Vgl. HS II/2 1977 S. 317f.; GS XV/1 1981 S. 113, 148, 407f.
- 3b) Vgl. Bechtold 1981 S. 42, 208.
- 3c) Die von Hof lassen sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. mit mehreren Mitgliedern im Konstanzer Rat nachweisen; Ende des 13. Jhs. verfügten sie über die Stadtvogtei. Verschiedene Familienangehörige zählten 1388 zu den finanzkräftigsten Kreisen der Stadt. Konstanzer Ratslisten S. 61–65, 70–108; Nuglisch S. 364. Vgl. Koch Bemerkungen 1973 S. 93, 96; Maurer Konstanz 1989 S. 185f.
- 4) RQ 1632 (*Honestatis et scientie*; 3 Ex.: A. Schotten, D. St. Agricola/Avignon, Dk. Konstanz Nikolaus Sätelli*).
- 4a) Büchler-Mattmann beachtete nicht die Qualität der Anwartschaft, sondern führte F.M. als Kanonikatspektanten. Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 47, 349.
- 5) RQ 1635 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: D. St. Agricola/Avignon, Thes. Zürich/Großmünster <verm. Werner v. Rinach>, Kant. Zürich/Großmünster <verm. Johann Tettngang>).
- 5a) RQ 1633.
- 6) MUP I/1 S. 18, 137, 143, 154f., 157, 160.
- 7) RQ 1908 (*Litterarum scientia*).
- 8) ANGUB S. 142, Instr. 78. Vgl. Knod 1899 S. 268.
- 9) RS 59/76r.
- 10) RS 51/67v.
- 10a) StadtAKN A IV 1 S. 10b.
- 10b) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)–c).
- 11) Vgl. HS I/2 1993 S. 537, 587f.
- 12) RS 57/220v; RQ 1683, 1736; ThUB 3729. Vgl. HS II/2 1977 S. 317; GS XV/1 1981 S. 325; Hesse 1992 S. 346f.; HS I/2 1993 S. 587.
- 12a) Peter von Torber war einer der österreichischen Spitzenfunktionäre aus Aargauer Ritteradel des Berner Umlandes. Er begann seine Karriere in den 1350er Jahren als Vogt von Wolhusen. In den 1360er Jahren erreichte er als geschworener Rat hofkreisartige Herzogsnahe. Als Landvogt im Aargau, Thurgau, Schwarzwald und in Schwaben, teilweise auch als Hauptmann war er nachweislich zwischen 1365 und 1368 tätig. Spätestens 1370 wurde er durch Rudolf von Nidau ersetzt – dessen Schutz das Konstanzer Domkapitel unterstellt wurde. 1369 amtierte er als Hofmeister Leopolds III., 1370 wurde er in dieser Funktion von Reinhard von Wehingen abgelöst, der selbige noch 1371 besaß. Die Substitution als Hofmeister wie als Landvogt dürfte in Verbindung gestanden haben mit der Versetzung der beiden Ämter Wolhusen, die im März 1370 erfolgte und der die Verpfändung der Feste Wolhusen vorausgegangen war. 1373 trat Peter von Torberg nochmals als Landvogt auf, nunmehr beschränkt auf Schwaben und das Elsaß. Spätestens in diesem Jahr erlangte er wieder die Hofmeisterstellung. Selbige ließ er auch an der Kurie Clemens' VII. bei der Einreichung seines auf 1378 XI 17 rückdatierten Rotulus anführen. Vor Ort fungierte im Juli 1379 Goetz Müller als Hofmeister. Wie dieser gehörte auch Peter von Torberg weiterhin dem herzoglichen Ratskollegium an. Zwar war er mit selbigem im

Dezember 1377 mit den Unterhandlungen mit den schwäbischen Städten beauftragt worden; aber er trat beim Abschluß des Bündnisvertrages im Februar 1378 nicht in Erscheinung. Und im Unterschied zu Goetz Müller übernahm er 1378 und 1381 bei der auf Burgund und Treviso gerichteten Politik Leopolds III. auch keine zentrale Rolle ein. Insofern scheint er damals vor allem als Stütze der Regionalverwaltung im Luzerner Umland Bedeutung besessen zu haben, wobei ihm seine zentrale regionale Position zum persönlichen Herrschaftsausbau diene. RS 51/66r–68v; SSRQ XII/1 II 93a–b, 94a; FRB VIII 1599, FRB IX 148, 786; UB Zug I 85, 100, 150; Lichnowsky IV 957 UB 2–3; USG I 514, 749, 793, 801, USG II 2–3, 19, 38, 42–43, 146, 213; USKZ II 2219, 2439; RUB II 129; UB Basel IV 397; UAOS II 669. Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 284f.; Lang 1982 S. 80, 88, 344f., 354f.; Hörsch 1986 S. 378–380, 386f., 390; Marchal 1986 S. 40f. Zum Schirmverhältnis zwischen den Habsburgern und dem Konstanzer Domkapitel sowie zum österreichischen Bündnis mit dem schwäbischen Städtebund vgl. Unterkapitel 7.5. b) mit Anm. 5 und 7.

- 13) Der ungefähre Vorlagezeitraum für den Rotulus dieses leopoldinischen Hofmeisters ergibt sich aus mehreren Termini ante quos für die Gesuchspräsentation: Zum einen wurde eine über diesen Rodel erbetene und auch ausgefertigte Baseler Domkanonikatsanwartschaft zugunsten von Johann Münch in einer Urkunde von 1379 X 20 als Nonobstantie erwähnt. Zum anderen fungierte nicht mehr Peter von Torberg, sondern Götz Müller als Hofmeister, als 1379 XII 15 im Namen verschiedener herzoglicher Funktionsträger Clemens VII. ein weiterer Rotulus vorgelegt wurde. Schließlich scheinen auch im Winter 1379/1380 die ersten Anwartschaften verbrieft worden zu sein, die auf durch Peter von Torberg medierte Suppliken zurückgingen. RS 51/66r–68v, RS 57/5r–6v; RA 205/170r–171r, RA 206/287r–v, RA 206/304r–305r, RA 208/220r–221r, RA 219/14r–v. Zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 14) Meyer setzte den Großmünsterexpektanten Heinrich Ravensburger, für dessen Identifizierung mit Heinrich Murer das Embracher Kanonikat sowie die Parallelbezeichnung von F. M. und die aufeinanderfolgenden Rotuluspositionen sprechen, unzutreffend mit dem Züricher Kaplan Heinrich Funk gleich. Der Leutpriester Heinrich von Ravensburg war ihm entgangen. Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 283, 546.
- 14a) USKZ 2512.
- 15) UB Straßburg VI 252–253.
- 16) Vgl. Santifaller Domkapitel 1924–1925 S. 392f.
- 17) AU XIII 26.
- 18) REC 6970 = Photo StadtAKN A IV 466.
- 19) REC 6746; ThUB 3786.
- 20) RS 57/42r, RS 57/220v.
- 21) REC 7027.
- 21a) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 388f.
- 22) GLA 67/500 f. 124r–126r.
- 22a) Zur Huldigungsaufforderung an Kaiserstuhl zugunsten Nikolaus' von Riesenburg vgl. Abschnitt 9.2. f).
- 23) Vgl. Hoppeler 1922 S. 42–45.
- 24) Vgl. HS II/2 1977 S. 246, 253f.
- 25) REC 7321, 7341, 7373, 7391; ThUB 4133, 4170, 4310.
- 25a) ThUB 4284–4285.
- 25b) Vgl. HS II/2 1977 S. 608f.
- 26) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 394.
- 27) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 335–337.
- 28) REC 7378.
- 29) Zum Einzug Nikolaus' von Riesenburg in Konstanz vgl. Abschnitt 9.2. d).
- 30) REC 7393.
- 30a) ThUB 4280.

- 30b) RG II Sp. 457.
 31) MGH Necr. I S. 289.
 32) Zur Bestellung des Offizials in bischofslosen Phasen vgl. Abschnitt 2. b).
 33) REC 6733, 6735 = Photo StadtAKN B XI 2863.
 34) ThUB 4042, 4066.
 35) Schuler Anfänge Anh. 2.
 36) StadtAKN U 8511, 10087; Photo StadtAKN A VIII 1179; RSQ I/1 1318; ThUB 3926.
 37) Zu derartigen Magistertitulierungen vgl. Anm. 15 in Unterkapitel 7.4.
 38) REC 7050.
 39) MGH Necr. I S. 291.
 40) REC 7329. Vgl. HS I/2 1993 S. 617f.
 41) REC 7536; RG II Sp. 733f. Vgl. HS II/2 1977 S. 609.
 42) Zum Ernennungsrecht des Konstanzer Bischofs am Zurzacher Stift vgl. Abschnitt 2. d).

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Familie Murer

Eingabe	F. M.	Heinrich
1378 XI 17 P. v. Torberg	Kollanwartsch. Ebf. Salzb.	Kt. Zürich/Großmünster
1380 X 20 Rotul. Konstanzer Kleriker	DKt. Passau	----

11.15 Johannes PERGER

Literatur:

Eckdaten: 1371 wurde ihm an der päpstlichen Kurie die Herkunftsbezeichnung von Gundelfingen beigegeben¹. Die Orientierung der Pfründeninteressen auf die Bischofskirche Augsburg und die Exekutorenbestellung des Dompropstes bzw. Offizials von Augsburg sowie eines dortigen Abtes sprechen dabei gegen das niederschwäbische Gundelfingen – Sitz einer Freiherrenfamilie im Südosten von Reutlingen mit teilweise regen Beziehungen zu Salem – oder den gleichnamigen Ort im Breisgau, vielmehr für die ostschwäbische Donaustadt Gundelfingen^{0 1 4 32}. Diese war in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. an die Wittelsbacher gelangt und gehörte zum Bistum Augsburg^{1a}. In Konstanz ist der Familienname von J.P. 1307 und 1329 über Johann Berger, 1350 über Yte Bergerin verbürgt²⁸. Der Mönch Johann Berger ließ sich 1399 III 15 von Bonifaz IX. vom Kloster Petershausen nach Weingarten transferieren²².

Bei der Kirchenspaltung entschied sich J.P. vermutlich von Anfang an zugunsten Urbans VI., was der Clementist Wolfram Münch 1382 III 26 zum Aufhänger eines Privationsvorstoßes nahm⁷. Bei der Konstanzer Bischofswahl im Januar 1384 stand J.P. im Lager Roms, dem er auch 1388 VII 18 angehörte^{8 9}. Von ihm ist keine Annahme des Konstanzer Bürgerrechtes bekannt. Er starb 1405 XI

21, offenbar in enger Verbundenheit mit dem Thurgauer Zisterzienserkloster Feldbach, und wurde im Konstanzer Münster neben dem Baptisterium beigeetzt¹⁹.

Qualifikation:

Benefizien- und Ämterbesitz:

Rom:

1. Benefizium in St. Peter: 1371 I 11 und 1371 IV 29 ließ J.P., damals Kubikular des Kardinalpriesters Francesco Tebaldeschi, in den Nonobstantien zweier Urkunden ein *perpetuum beneficium clericatum nuncupatum in basilica Principis apostolorum de Urbe* anführen, das er aber anlässlich der Provision mit einem Konstanzer Domkanonikat aufgeben sollte^{1 2a 32}. Von dieser Art von Kirchenstellen, die offenbar der Ausstattung un- oder unterversorgter Kleriker dienten, gab es an St. Peter mehrere; eine davon sollte 1369 X 19 ein Familiar und Verwandter von Francesco Tebaldeschi anlässlich der damals auf Intervention des letzteren von Urban V. vorgenommenen Provision mit einem Kanonikat in der Basilika aufgeben²³. Ebendort war der aus Rom stammende Francesco Tebaldeschi selbst in den 1360er Jahren Kanoniker bzw. Prior gewesen, bevor er 1368 IX 22 als Kardinalpriester von S. Sabina Aufnahme in das Konsistorium fand, wo er kurzerhand nach der Peterskirche benannt wurde; an ihr war schließlich 1370 VII 5 ein Bruder bepfründet, für den der Purpurträger damals eine Supplik vorbrachte; und ebendort sollten nach gleichfalls von dem Kardinal beförderten Anwartschaftsuppliken von 1371 I 11 und 1371 II 15 zwei weitere Familiaren mit einem *beneficium beneficium* sowie nach einem gleichermaßen unterstützten Gesuch von 1371 I 12 ein Verwandter mit einem Kanonikat versorgt werden^{2a 2b 29 30}. Insofern ist die Annahme naheliegend, daß auch J.P. sein Benefizium, von dem er sich tatsächlich getrennt zu haben scheint, der Mediation von Francesco Tebaldeschi verdankte, in dessen Diensten er bereits lange Zeit vor der Kardinalserhebung gestanden hatte¹.

Augsburg:

1. Domkanonikat: er erhielt von Gregor XI. als kurienanwesender Vertrauter des Kardinals Francesco Tebaldeschi und aufgrund von dessen Intervention eine Expektanz mit dem Datum 1371 I 11, das typisch war für anlässlich der Papstkrönung von Konsistoriumsmitgliedern medierte Petitionen^{3 32}. 1371 IV 29 ließ er die Anwartschaftsurkunde in den Nonobstantien einer von demselben Mediator vermittelten Provision anführen¹. Er konnte aber den Rechtstitel mit dem vorteilhaften Datum unter dem letzten Papst der avignonesischen Periode offenbar nicht verwirklichen. Denn er erwirkte von Urban VI. erneut eine Anwartschaftsurkunde⁴. Auch in diesem Falle dürfte sich sein unmittelbarer Vorgesetzter in einer Petition während der auf den Amtsantritt von 1378 IV 18 folgenden Regierungswochen für ihn eingesetzt haben⁵. Auf die Expektanz berief sich J.P., als er die ihm *ex ordine* gebührende Pfründe des außerhalb der päpstlichen Kurie verstorbenen Domherrn Hildbrand Schnelmann akzeptierte; um sich gegen eine etwaige Spezialreservation abzusichern, verschaffte er sich unter Kurienpräsenz und mit Empfehlung des genannten Kardinalpriesters eine Bestätigung der *acceptatio et provisio*, die ihm zu unbekanntem Zeitpunkt von Urban VI. unter der Bedingung gewährt wurde, daß tatsächlich *dicta prebenda tibi deberetur* und der Vorgänger nicht den Status eines Papstfamilars besessen hatte⁴. Das Gesuch wurde spätestens 1378 IX 6, als Francesco Tebaldeschi in Rom vor der Wahl Clemens' VII. verstarb, präsentiert^{2a}. Bislang ist J.P. nicht als Domkapitelsmitglied belegt³³.

Konstanz:

1. Domkanonikat: unter Beanspruchung einer Generalreservation übertrug Gregor XI. *consideratione Francisci tit. S. Sabine presbyteri cardinalis pro te cubiculario et familiari suo ... nobis supplicantis* 1371 IV 29 dem an der päpstlichen Kurie anwesenden J.P. Domkanonikat und Pfründe, die der ebendort verstorbene Konrad Last besessen hatte; zugleich wurde ihm die Demission des an St.

Peter in Rom gehaltenen Benefiziums auferlegt¹. Der aus Niederschwaben stammende Vorgänger war Prokurator gewesen und 1371 IV 28 verschieden²⁰. Am Papsthof hielt sich J.P. als Vertrauter von Francesco Tebaldeschi auf, in dessen Diensten er seit 12 Jahren stand^{1 32}. Sein Status als Kurialer eröffnete ihm verschiedene Vorteile. Zum einen sicherte ihm das Vertrauensverhältnis zu dem Purpurträger dessen Fürsprache. Zum anderen besaß er bezüglich des Todes des Domkanonikers einen Informationsvorsprung gegenüber nicht am Papsthof anwesenden Mitbewerbern, der sich in dem nach dem Sterbetag frühestmöglichen Provisionsdatum niederschlug. Vielleicht kam es damals zur Absprache zwischen J.P. und dem seinerseits in Avignon weilenden Rudolf Tettikover (I)³², der gleichfalls unter dem Datum 1371 IV 29 mit der von Konrad Last gehaltenen Pfarrkirche Unterjesingen providiert wurde. In Konstanz begegnete J.P. zum ersten und für Jahre einzigen Mal 1374 IV 28 im Kreis seiner Mitkanoniker⁶. Danach scheint seine fortbestehende Zugehörigkeit zum Hofstaat des Kardinalpriesters – der für seinen auf die Augsburger Domkirche orientierten Familiar vor seinem Ableben 1378 IX 6 bei Urban VI. als Mediator auftrat – erneut jahrelange Abwesenheit vom Bodensee bedingt zu haben^{24 4}. Auch der Tod seines Dienstherrn scheint J.P. keinen unmittelbaren Anlaß für eine zügige Rückkehr nach Konstanz gegeben zu haben.

Nach der Wahl Clemens' VII. verblieb er bei der Observanz Urbans VI. Die prorömische Ausrichtung nahm Wolfram Münch zum Anlaß, 1382 III 26 bei Clemens VII. die Privation von J.P. und die Übertragung von dessen Pfründe zu erbitten⁷. Wie der gleichzeitig von anderen Clementisten gegen die weiteren schwäbischen Domherren Dietrich Last³² und Johann Mochenwang³² lancierte Verdrängungsversuch verfehlte auch dieser Vorstoß sein Ziel. Inwieweit sich J.P. bereits damals am Ort seiner Pfründe aufhielt, ist unklar. Nach dem Tod Heinrichs von Brandis war der Anhänger Roms im Januar 1384 an der Klärung der Konstanzer Stuhlfrage wohl insofern beteiligt, als er dem Bischofsneffen sein Votum versagte; jedenfalls war er nicht bei den anschließenden Wahlverlautbarungen vertreten⁸. Für die nächsten Jahre fehlt es erneut an Belegen für eine Wirksamkeit von J.P. in Konstanz. Dort scheint er gegen Ende der offiziellen Amtszeit von Bischof Nikolaus von Riesenburg, als der Elekt Burkhard von Hewen³² noch auf die päpstliche Provision wartete, allmählich Fuß gefaßt zu haben. 1388 I 30 war er an der außergerichtlichen Beilegung einer Auseinandersetzung beteiligt; vor dem Konstanzer Rat stritten der Kreuzlinger Abt und Berthold Tussakapp darüber, inwieweit letzterer – der sich gegenüber dem vom Papst bestätigten Prälaten mehr als drei Jahre zuvor schriftlich zur Entrichtung der Servitiengelder verpflichtet hatte und für seine Dienste mit einer Leibrente entschädigt werden sollte – seinen Auftrag gegenüber der apostolischen Kammer erfüllt hatte, und unterwarfen sich dem Schiedsspruch von J.P. und Konrad Sachs²⁶. Der Domherr J.P. dürfte als langjähriger Kurialer mit der Servitienpraxis vertraut gewesen sein^{1 4 32}. Dem als Schreiber und Notar tätigen Konrad Sachs war die Materie des Streites gleichfalls ein Begriff. Denn er hatte für Mangold von Brandis im Juli 1385 an der Kurie Clemens' VII. die Servitienobligation geleistet^{16 17}. Mithin scheinen sich beide Schiedsrichter aufgrund ihres Erfahrungsschatzes für eine Befassung mit dem Konflikt als Schlichter empfohlen zu haben. Bei dem Kreuzlinger Prälaten wiederum handelte es sich um Johann von Wald, der 1383 X 26 als Abt ins Konstanzer Bürgerrecht eingetreten war und bald darauf den Schismapapst der römischen Linie um Konfirmation angegangen haben dürfte^{26 27}. Als Pfleger der Domfabrik, als welcher ferner der Domdekan Heinrich Goldast³² fungierte, war J.P. alsdann selbst in einen Streit mit Eberhard Insiegler³² verwickelt; die Auseinandersetzung drehte sich um die Frage der Übernahme der für Unterhaltsarbeiten an der Scholastrie anfallenden Kosten und wurde 1388 VII 18 vom Domkapitel in Konstanz schiedsgerichtlich zu Ungunsten des Domscholasters entschieden; die zugehörige Urkunde des Notars, vor dem die Betroffenen erschienen waren, wurde nach dem Pontifikat Urbans VI. datiert⁹. 1390 III 8 war J.P. Sukkentor, 1391 II 14 Rektor von St. Paul^{10 24}. Seine Spuren verwischen sich in Konstanz erneut während der weiteren Amtszeit Burkhardts von Hewen³², der im Mai 1388 von Urban VI. seine Bischofspromotion erhalten hatte

und im September 1398 verstarb. Möglicherweise hängt das Nachrichtenmanko damit zusammen, daß J.P. damals als Domherr nicht unumstritten war. Er wurde nämlich aus ungeklärtem Grund seiner Domherrenpfründe priviert, selbige zu unbekanntem Zeitpunkt von Burkhard von Hewen* an Johann Rasser von Rast übertragen^{11 12}. Letzterer genoß als Insiegler die besondere Förderung dieses Bischofs, der ihn offenbar in Wahrnehmung episkopaler Kollaturansprüche vor 1392 IV 18 mit einem vakanten Zurzacher Kanonikat ausstattete, wofür sich der Begünstigte 1392 VIII 9 eine päpstliche Bestätigung besorgte; möglicherweise gelangte Johann Rasser von Rast über denselben Weg vor 1398 VIII 8 auf die bis zu seinem Ableben behaltene Propstei des Kollegiatstiftes Zurzach, auf der bis 1384 Johann Mochenwang* und 1392 Franz Murer* nachgewiesen sind^{11 13 13a}. An der Domkirche scheint ihm jedoch die Durchsetzung auf der für priviert erklärten Pfründe versagt geblieben zu sein, so lange J.P. am Leben war. Denn letzterer begegnete nach dem Tod Burkhardts von Hewen* 1399 IV 1 – hier anlässlich der Wahlkapitulation des Nachfolgebischofs Marquard von Randeck –, 1399 VII 24, 1399 VII 31 sowie 1401 I 21 als Domherr in Konstanz und Umgebung im Kreis seiner Kapitelskollegen¹⁴. Sein Gegenspieler Johann Rasser von Rast unternahm 1404 I 1 einen weiteren Vorstoß und ließ sich die Jahre zuvor durch den Bischof erfolgte Übertragung der Domherrenstelle von Bonifaz IX. bestätigen¹¹. Nach dem Ableben dieses Papstes wie von J.P., der als Domherr in das Anniversar des Domkapitels wie des Frauenklosters Feldbach einging, erwirkte er schließlich nochmals 1405 XII 13 von Innozenz VII. eine Konfirmation der von Burkhard von Hewen* einst vorgenommenen Verleihung^{12 19}. Unter Gregor XII. trat Johann Rasser von Rast schließlich vor Ort 1408 IX 12 unter den Domkanonikern auf^{13b}.

2. Sukkentorie: 1390 III 8 hielt J.P. eine Sukkentorie, die entweder mit der alten Konradspfründe oder der ersten *Trium-lectionum*-Kaplanei verknüpft war²⁴. Die erstgenannte Stelle war eine der vier außerordentlichen Pfründen am Domkapitel, die vom Dompropst an einen residenzpflichtigen Priester ausgegeben werden sollte, für die ebenbürtige Besetzung der letztgenannten waren im Regelfall drei langjährige Domherren mit höheren Weihen zuständig²⁵.

3. Pfarrkirche St. Paul: die Pfarrei gehörte gleichfalls zum Vergabebereich des Dompropstes und mußte nach den Statuten des Domkapitels mit einem Domherrn besetzt werden^{10 21}. Um sie hatte sich Nikolaus Schnell* von 1363 bis 1371 vermutlich ohne Erfolg bemüht. Um 1385 wurde sie von Ulrich Keller gehalten¹⁵. J.P. fungierte 1391 II 14, als Nikolaus von Riesenburg Administrator der Dompropstei war und sich durch einen Prokurator vertreten ließ, als Kirchherr und war als solcher mit der Zustimmung zu einer Altarstiftung befaßt, die 1391 IV 5 vom Generalvikar des Bischofs Burkhard von Hewen* bestätigt wurde; der Domherr sollte den von der Stifterfamilie präsentierten Kaplan einsetzen, letzterer seinerseits den Rektor unterstützen¹⁰. Unklar ist, ob J.P. mittels eines päpstlichen Rechtstitels auf die Kuratstelle gelangt war oder auf dem Wege ordentlicher Kollatur, wofür wohl eher Nikolaus von Riesenburg als Burkhard von Hewen* in Frage gekommen sein dürfte.

Funktionen:

1. Kardinalskleriker, -familiar und-kubikular: seit etwa 1359 stand er im Dienst von Francesco Tebaldeschi, also bereits während dessen Dasein als Kanoniker bzw. Prior von St. Peter; ebendort dürfte ihm der Stadtrömer zu einer Kirchenstelle verholfen haben, die den Ausgangspunkt der geistlichen Laufbahn von J.P. gebildet zu haben scheint und 1371 mit der Bepfründung an der heimatlichen Bischofskirche gegenstandslos wurde^{1 2a 2b 29 32}. Mit der 1368 IX 22 in Montefiascone erfolgten Aufnahme seines Dienstherrn in das Konsistorium dürfte J.P. in den privilegierten Kreis der Kardinalsfamiliaren aufgerückt sein, denen beispielsweise 1368 XI 2 von Urban V. für die Dauer ihres Hofdienstes der Bezug der Einkünfte sämtlicher gehaltener Benefizien zugestanden wurde^{1 2a 2b 31}. 1371 I 11 und 1371 V 14 wurde J.P. als *clericus et cubicularius* bzw. *cubicularius et familiaris* des Purpurträgers bezeichnet^{1 18 32}. Die Kubikularen- und Familienfunktion besaß er auch

noch zu Beginn des Pontifikats Urbans VI.⁴. Aus seiner Nähe zum Kardinalpriester von S. Sabina profitierte er sowohl unter diesem Schismapapst wie dessen Vorgänger, da Francesco Tebaldeschi sich mehrfach als Supplikenmediator zwecks Erlangung von Domkanonikaten betätigte und ihm unter Gregor XI. wie wohl auch Urban VI. ein krönungsnahes Expektanzdatum für Augsburg verschaffte^{1 3 4 5 32}. Insofern nahm der Kardinal in der beruflichen Karriere von J.P. jahrelang eine Schlüsselrolle ein. Mit dem 1378 IX 6 in Rom eingetretenen Tod des Kardinals fand das bestehende Protektionsverhältnis ein Ende^{2a}. Der greise Francesco Tebaldeschi war bis zu seinem Ableben Urban VI. fest verbunden geblieben. Ursprünglich selbst einen Tag vor dessen Wahl unter dem Druck der römischen Bevölkerung im April 1378 inthronisiert, war er dem Papst nach Tivoli gefolgt, während die französischen Kardinäle ab Mai 1378 damit begonnen hatten, sich nach Anagni abzusetzen, und die drei italienischen Kollegen, zunächst Mittler zwischen den Parteien, sich Ende Juli 1378 gleichfalls vom Kirchenoberhaupt abgewandt hatten; nach der Intrusus-Deklaration von Anfang August 1378 war Francesco Tebaldeschi Ende des Monats nach Rom zurückgekehrt, wo er die Mitte September durch Urban VI. unter eindeutiger Bevorzugung von Italienern vollzogene Erneuerung des Konsistoriums und die kurz darauf vom alten Kardinalskollegium vorgenommene Wahl Clemens' VII. nicht mehr erlebte^{2a}. J.P. wiederum scheint mit seiner Option zugunsten Urbans VI. den von seinem Vorgesetzten abgesteckten Bahnen gefolgt zu sein. Offen bleibt, ob es ihm gelang, in den Dienst eines neu eingewechselten Purpurträgers überzutreten, womit sich der Nachrichtenmangel über eine Präsenz in Konstanz bis zur Bischofswahl im Januar 1384 erklären würde⁸.

Kurienaufenthalte:

- seit der im September 1368 in Montefiascone erfolgten Kardinalserhebung seines Vorgesetzten dürfte sich J.P. als festes Mitglied des Hofstaates von Francesco Tebaldeschi vorwiegend an dem nach Italien verlegten Papsthof aufgehalten haben, an dem er auch als Benefiziat von St. Peter in Rom verkehrt haben dürfte^{1 2a 32}.
- mit der Rückkehr der päpstlichen Kurie nach Südfrankreich dürfte der Kardinalsfamiliar nach Avignon gezogen sein, wo er bei Ausstellung der Domkanonikatsexpektanz für Augsburg und der -provision für Konstanz von 1371 I 11 und 1371 IV 29 anwesend war^{1 32}.
- mit dem erneuten Aufbruch des Papsthofes verlagerte sich für J.P. das Arbeitsfeld nach Italien zurück, wo er sich bei Urban VI. nochmals zwei Rechtstitel für eine Augsburger Domherrenpfründe verschaffte, bevor 1378 IX 6 Francesco Tebaldeschi in Rom verstarb^{2a 4}. Unklar ist, ob er sich auch nach dem Tod des Kardinals an der päpstlichen Kurie aufhielt, worüber sich das Fehlen von Hinweisen auf eine Anwesenheit in Konstanz bis zur Bischofswahl im Januar 1384 erhellen würde⁸.

- 0) Vgl. OBG I 1898 S. 54, 490–494; Land VII 1978 S. 47f.
- 1) RQ 1651 (*Vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. Salem, Dp. Augsburg <Otto v. Suntheim>, Prek. Elne).
- 1a) Vgl. Rückert 1921 S. 62f., 1922 S. 8f.
- 2) Vgl. Valois I 1896 S. 52f., 77–82; Dykmans 1977 S. 221–223.
- 2a) Vgl. Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 182; Guillemin Cour 1962 S. 191f.
- 2b) Vgl. Vones Urban V. 1998 S. 256; Rehberg Kirche 1999 S. 381.
- 3) Zu den Vorzugsdaten von Petitionen mit Kardinalsintervention unter Gregor XI. vgl. Exkurs III am Ende von Unterkapitel 5.5.
- 4) Cod. Vat. lat. 6330/187v–188r (*Vite ac morum honestas*). Der Eintrag ist undatiert.
- 5) Die Kardinäle legten nach der Krönung Urbans VI. dem Papst Suppliken vor, mit denen sie sich und ihrem Gefolge Kirchenbenefizien, kuriale Ämter und sonstige Vergünstigungen zu verschaffen suchten. Dieses Faktum lieferte neben den übrigen Akten der Anerkennung und

- Submission der Kardinäle unter das Kirchenoberhaupt Urbanisten wie etwa dem Pönitentiarie-schreiber Walter Murner nach der Wahl Clemens' VII. ein zusätzliches Argument im Obödien-zenstreit. Tellenbach Beil. VI. Vgl. Gayet 1889 S. 19, 134; Valois I 1896 S. 63f.
- 6) REC 6270.
- 7) RS 64/53r.
- 8) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)–c).
- 9) GLA 67/506 f. 82r.
- 10) ThUB 4224; REC 7305.
- 11) RG II Sp. 733f.
- 12) RG II Sp. 1269.
- 13) REC 7327, 7329, 7434, 7536.
- 13a) Vgl. HS II/2 1977 S. 609; HS I/2 1993 S. 617f. Zum Ernennungsrecht des Konstanzer Bischofs am Zurzacher Stift vgl. Abschnitt 2. d).
- 13b) REC 5280.
- 14) REC 7582, 7600–7601, 7663.
- 15) Feger S. 411. Vgl. Schuler Anfänge 1979 S. 68.
- 16) RA 279/175r. Vgl. Schuler Notare 1987 Textband S. 373f.
- 17) Zur Servietenobligation Mangolds von Brandis bei Clemens VII. und Konrad Sachs vgl. Ab-schnitt 9.2. e) mit dem Exkurs am Ende von Unterkapitel 9.2.
- 18) In Anlehnung an die Strukturen der päpstlichen *familia* gab es auch im Hofstaat eines Kardinals die Funktion des Kubikulars, der gleichfalls eine besondere Vertrauens- und Aufgabenstellung besessen haben dürfte. Vgl. Schuchhard 1987 S. 49–51. Zur Stellung der päpstlichen Kubikulare vgl. Biographie 11.1.
- 19) MGH Necr. I S. 294, 396.
- 20) Zu Konrad Last vgl. Biographie 11.9.
- 21) Zur Besetzung der Pfarrei St. Paul vgl. Abschnitt 2b).
- 22) RG II Sp. 567.
- 23) Urbain V 3489, 23438.
- 24) Vgl. Schuler Musik 1966 S. 153; ders. Anfänge 1979 Anh. 3.
- 25) Zu den Konradspfründen und den *Trium-lectionum*-Kaplaneien vgl. Abschnitt 2a).
- 26) ThUB 4033.
- 27) StadtAKN A IV 1 S. 9b; ThUB 3805, 4053.
- 28) Grundeigentumsverhältnisse II 129, 192, 240.
- 29) Urbain V 7144, 11194, 20790, 21219, 21486, 21507.
- 30) Urbain V 25950; Grégoire 4109, 4584, 7711.
- 31) Urbain V 21593.
- 32) Grégoire XI 13281 (Incipit nicht angegeben; 3 Ex.: A. St. Ulrich/Augsburg, Sakr. St. Agricol/Avignon, Offzl. Augsburg).
- 33) Hämmerle führte J.P. nicht unter den Augsburger Domherren an.

11.16 Johannes v. RANDEGG

Literatur: HS I/2 1993 S. 537f., 872; Wiggenhauser 1997 S. 484f.

Eckdaten: er entstammte einer ritteradeligen Familie des Hegaus mit gleichnamigem Stammsitz sowie der weiteren Burg Heilsberg im Südwesten von Singen^{6 28}. Sein Geburtsstatus *de militari genere* wurde unter Clemens VII. in verschiedenen Suppliken und Ausfertigungen vermerkt^{2 3 4 5}.

Sein 1371 IV 25 toter Vater war Heinrich von Randegg⁵⁹. Aus Bittgesuchen mit dem krönungsnahen Datum 1378 XI 27 und dem laufenden Datum 1381 VIII 25 geht hervor, daß Heinrich von Randegg, ein Ratgeber Herzog Leopolds III. von Österreich, sein *germanus* oder *frater camalis* war^{7 8}. Die Ausrichtung seiner Familie auf die österreichischen Landesfürsten war bereits vor Beginn des Schismas eindeutig. So zählten zwei Angehörige namens Johann von Randegg und Heinrich von Randegg – wie verschiedene Mitglieder der von Homburg und von Hewen – zu den Hegauer Adeligen, die sich im Februar 1358 auf Lebenszeit in den Schutz und Dienst von Herzog Rudolf IV. und dessen Brüdern begaben⁵⁴. Der regionalpolitische Festlegung entsprachen in familienpolitischer Hinsicht Konnubien mit habsburgorientierten Thurgauer und Hegauer Adelskreisen wie den Truchsessern von Diessenhofen und den von Homburg, die ihrerseits in gegenseitigen Eheverbindungen standen und zugleich domkapitelfähig waren⁵³. So begegnete 1336 und 1372 Heinrich von Randegg zu Heilsberg als Ehemann von Anna von Diessenhofen, deren Mutter Katharina selbst zur Familie von J.v.R. gehört haben und mit Johann von Diessenhofen, Hofmeister König Friedrichs des Schönen, vermählt gewesen sein könnte^{6 23}. Heinrich von Randegg, der genannte Rat Leopolds III. und Bruder von J.v.R., war seinerseits 1376 mit Clara von Homburg verheiratet^{67 68}. Im selben Jahr begegnete er erstmals als Inhaber der von Leopold III. mit dem Schultheißenamt vereinten Vogtei der seit 1330 unter österreichischer Pfandherrschaft stehenden Reichstadt Schaffhausen; beide Ämter erhielt er 1384 vom Herzog versetzt, doch seine erstmals im Februar 1378 anlässlich des Abschlusses des Bündnisses mit dem schwäbischen Städtebund belegte Zugehörigkeit zum landesfürstlichen Ratsgremium bedingte häufige Abwesenheit von Schaffhausen und Vertretung in der Richterfunktion^{52 69}.

Heinrich von Randegg zählte aber nicht nur als Schaffhausener Vogt zu den vorländischen Lokalbeamten bzw. als herzoglicher Rat zu den Unterhändlern gegenüber den schwäbischen Kommunen, sondern als Diplomat auch zu den Stützen der landesfürstlichen Außenpolitik. Beispielsweise fand er für eine Reihe von Delegationen zu Clemens VII. Verwendung. So gehörte er, als Vogt von Schaffhausen und Rat Leopolds III. bezeichnet, als offiziell vom Herzog an der päpstlichen Kurie ausgewiesenes Mitglied einer Gesandtschaft im Winter 1379/1380 an, wobei er verschiedentlich als Supplikenmediator auftrat^{7 9 12 14}. Eine weitere Mission führte den *armiger* als *consiliarius* und *ambaxiator* des Herzogs mindestens von 1381 II 20 bis 1381 II 22 nach Avignon; an ihr war – wie bereits an der vorgenannten Gesandtschaft – als sein Landsmann auch der Straßburger Domthesaurar Rudolf von Hewen beteiligt^{3 9 13 61}. Mit den Diplomaten scheinen damals J.v.R. wie Heinrich von Randegg* gereist zu sein, die sich gleichfalls an der päpstlichen Kurie aufhielten⁵. Als beglaubigter *ambaxiator* des Habsburgers weilte Heinrich von Randegg ferner 1381 VII 13 am Hof Clemens' VII., dieses Mal zusammen mit seinem Gesandtschaftskollegen Wildrich von Mitra, ohne die offizielle Bezeichnung offenbar noch oder wieder 1381 VIII 25^{4 8}. Bis zu diesem Zeitpunkt war er an sieben im Namen leopoldinischer Gesandter vorgelegten Petitionen explizit als Einzel- oder Mitmediator beteiligt, auf denen grundsätzlich unmittelbare Familienangehörige oder entferntere Verwandte wie die als *consanguinei* bezeichneten von Königsegg berücksichtigt wurden^{3 4 7 8 12 13 14}. Außerdem dürften ebenso über ihn zwei *Motu-proprio*-Einzeldispensgesuche von J.v.R. und Heinrich von Randegg* von 1381 II 19 lanciert worden sein, wie es ausdrücklich mit einer Provisions-supplik des letzteren von 1381 II 20 geschah^{2 22}. Neben diesen beiden Geistlichen traten unter Clemens VII. noch weitere Familienmitglieder als Petenten an, und zwar nahezu ausschließlich über von Leopold III. oder österreichischen Funktionsträgern wie Heinrich von Randegg medierte Rotuli⁷⁹. Burkhard von Randegg war seit 1371 VIII 27, als sein Vater Heinrich von Randegg bereits tot war, Domkanoniksexpektant in Eichstätt, und bekundete 1379 XII 15, als er um eine dortige Domherrenpfründe in einen Rotaprozeß involviert war und sein Bruder Heinrich von Randegg* eine Expektanz für ein Kollegiatstift impetrierte, an erster Stelle eines von leopoldinischen Funktio-

nären – nämlich dem Hofmeister Goetz Müller, dem Kammermeister Heinrich Gessler sowie den weiteren Räten Hartmann von Seen und Heinrich von Randegg – vorgelegten Rotulus Interesse an einem Benefizium der Kollatur des Klosters Lindau, das er aber zumindest bis 1381 II 22 nicht erlangte, überdies wollte er als einfacher Kanoniker wie Dignitär und teilweise unter Rückgriff auf die Mediation Leopolds III. in das Augsburger Domkapitel einziehen; zu den stellensuchenden Geistlichen gehörte ferner Johann von Randegg, der sich gleichfalls 1381 II 22 für eine Eichstätter Domherren- inclusive Ehrenstelle interessierte^{3 4 7 8 13 14 30 64}. Außerdem dürfte der Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg dafür Sorge getragen haben, daß Heinrich Luoger von Randegg zunächst auf einem auf 1378 XI 17 rückdatierten, im Sommer oder Herbst 1379 vorgelegten Rotulus des leopoldinischen Hofmeisters Peter von Torberg, sodann neben Heinrich von Randegg* auf einer im darauffolgenden Winter eingereichten, mit 1378 XI 26 fiktiv signierten herzoglichen Supplikenliste mit Expektanzenwünschen für ein Kanonikat in Bischofszell bzw. am Konstanzer Stephansstift berücksichtigt wurde und sich für ersteres Ende 1379 oder Anfang 1380 eine Urkunde ausstellen ließ, die wie im Fall der gleichfalls damals für Heinrich von Randegg* unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 16 expedierten Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft durch den Baseler Offizial exekutiert werden sollte^{10 36 36a 55}. Nachfolgende Kurienaufenthalte sind für den Schaffhausener Vogt nicht gesichert, aber aufgrund weiterer Suppliken von Familienmitgliedern möglicherweise anzunehmen, so etwa für 1381 X 14, 1382 III 26 und 1382 VII 5 – als sich Heinrich von Randegg* für eine Pfarrei der Konstanzer Diözese und ein Kanonikat samt Propstei in Zurzach interessierte und schließlich sein Augenmerk auf eine Pfarrei im Sprengel von Aquileja lenkte –, und zwar zusammen mit J. v. R., der bei der Petition vom Juli 1382 als Petent wie Intervenient auftrat¹⁸. Als Mediator einer Provisions-supplik Heinrichs von Randegg* von 1384 VI 16 dürfte der leopoldinische Rat Heinrich von Randegg wohl ausscheiden, da er 1384 VI 8 – zusammen mit seinem Kollegen Wildrich von Mitra – in Baden tätig war²⁴. Schließlich erbat Heinrich Luoger von Randegg als Artesstudent 1385 VIII 12 von Clemens VII. die Provision mit der im Salzburger Sprengel gelegenen Pfarrei Irdning; aus der Supplik geht hervor, daß er damals die Bischofszeller Expektanz noch nicht realisiert hatte, und von der erbetenen Anwartschaft für St. Stephan, wo er nicht als Kanoniker zu belegen ist, war keine Rede mehr^{20 21}. J. v. R. ging sogar den von Clemens VII. ins deutsche Reich geschickten Guillaume d'Aigrefeuille um eine Benefizialgratie an^{47 48}. Mithin zählte er mit seiner Familie hinsichtlich der Eindeutigkeit und Beständigkeit der kirchenpolitischen Option zu den beharrlichsten Anhängern Avignons. Dies dürfte als unmittelbarer Ausfluß der von Heinrich von Randegg im leopoldinischen Herrschafts- und Verwaltungsapparat eingenommenen Position zu bewerten sein. Der Schaffhausener Vogt pflegte natürlich nicht allein bei seinen Kurienreisen engen Kontakt zu Ratskollegen. Allein beim Abschluß des Bündnisses mit dem schwäbischen Städtebund war im Februar 1378 ein neunköpfiges Ratsgremium beteiligt, zu dem beispielsweise auch der nachmalige Mitintervenient Goetz Müller als Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald gehörte⁶⁹. Sodann traf Heinrich von Randegg im Thurgau 1383 VI 15 mit Johann Brack Truchseß von Diessenhofen und 1384 XII 19 mit Hartmann von Seen zusammen, beides Berater Leopolds III. und ihrerseits bei Clemens VII. auftretende Intervenienten^{14 60 63}. Daß seine Stellung bis zur Schlacht bei Sempach gewichtig blieb, verdeutlicht sodann die von ihm im Mai und Juli 1386 teilweise in Konstanz ausgeübte Unterhändlerfunktion in einer Auseinandersetzung mit dem schwäbischen Städtebund⁷⁰. Schließlich widersagte der Schaffhausener Vogt zusammen mit J. v. R. 1386 VI 27 den Eidgenossen; ein entsprechender Absagebrief folgte wenige Tage später auch seitens der Familie von Hermann Truchseß von Diessenhofen⁵⁸. Heinrich von Randegg starb 1388; nach seinem Tod wurde ein gleichnamiger Sohn Schaffhausener Vogt^{6 68 71}.

Mit Rudolf von Randegg ging schließlich aus der Hegauer Adelsfamilie auch ein Deutschordensritter hervor, der im August 1378 – als mit dem aus schwäbischem Adel stammenden Eberhard von

Königsegg ein Verwandter als Komtur die Ansprüche der Mainau auf den Nachlaß des verstorbenen böhmischen Landkomturs Rudolf von Homburg vertrat – die Kommende Dettingen leitete, ab 1386 die Ballei Elsaß-Burgund und ab 1394 das Ordenshaus Mainau; bei der Auseinandersetzung um die Hinterlassenschaft des Ex-Landkomturs und Landsmanns fungierte wiederum der mit den von Homburg verschwägerte Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg 1378 in Konstanz als Schiedsrichter^{6 6a 56}. Vermutlich seit 1374 war sodann Ulrich von Randegg zu Heilsberg mit Adelheid von Neuneck verhehlicht; ein Mitglied dieser im Freudenstadter Raum ansässigen Adelsfamilie suchte im Schisma J. v. R. als Konstanzer Domherr zu beerben^{6 6b 34}. Nicht der Hegauer, sondern der gleichnamigen württembergischen Adelsfamilie mit Stammsitz bei Neidlingen gehörte dagegen der 1398 auf den Konstanzer Bischofsstuhl gelangte und bis zu seinem Tod 1406 amtierende Marquard von Randeck an^{6 25}. Ferner ging daraus als königsnaher Prälat Marquard von Randeck hervor, der 1348 mit dem Bistum Augsburg, 1365 mit dem Patriarchat Aquileja providiert wurde und letzteres bis zu seinem Ableben im Januar 1381 hielt^{6 15}. Auffallend ist, daß mit J. v. R., Heinrich von Randegg^z und Burkhard von Randegg mehrere Mitglieder der Hegauer Familie ihre Stelleninteressen gleichfalls nach Augsburg oder Aquileja richteten; darüber hinaus galt die Aufmerksamkeit von Burkhard von Randegg und Johann von Randegg der Eichstätter Bischofskirche^{3 14 30}.

J. v. R. gehörte im Januar 1384 bei der Konstanzer Bischofswahl innerhalb der Anhänger Mangolds von Brandis zur clementistischen Fraktion³¹. Er scheint nicht Bürger der Stadt Konstanz geworden zu sein. Er starb 1386 VII 9 oder 1386 VII 10 im Gefolge Leopolds III. in der Schlacht bei Sempach und wurde bei den Predigern in Diessenhofen begraben^{1 39 40 41}.

Qualifikation: er besaß 1381 II 19, als er eine fünfjährige Weihedispen erwirkte, keinen Priesterordo^{2 5}.

Er studierte kanonisches Recht in Wien, wo er als Scholar im Juni 1377 als Rektor der Universität fungierte und als solcher zur Straffung der internen Verwaltung beitrug; in diesem Jahr immatrikulierte sich dort auch Heinrich von Randegg^z in der Rechtsfakultät^{26 27}. Die frühere Rektorenfunktion wurde unter dem krönungsnahen Datum 1378 XI 27, außerdem zusammen mit dem zurückliegenden Kirchenrechtsstudium 1381 II 19 und 1381 II 22 in vatikanischen Quellen erwähnt^{2 3 5 7}. Ein akademischer Grad wurde J. v. R. aber niemals beigegeben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Basel:

1. Domkanonikat: er wurde spätestens 1367 Domherr⁶. 1371 IV 25 wurde die Pfründe als Nonobstantie benannt⁵⁹. 1371 VIII 27 wurde er neben dem Konstanzer Dompropst, also dem Hegauer Burkhard von Hewen^z, als Baseler Domherr zu einem Exekutor einer Eichstätter Domkanonikatsanwartschaft bestimmt, die seitens Gregors XI. zugunsten Burkhard von Randegg erging⁶⁴. Durch einen als Kurienprokurator tätigen Speyerer Kleriker ließ er seinen Verzicht zwecks Tausches gegen eine gleichwertige Konstanzer Domherrenstelle erklären, die Luitold Münch von Münchenstein aufgab; in der Provisionsurkunde bestimmte Gregor XI. 1373 VI 10, *quod nullum ius tibi in dictis canonicatu et prebenda per nos tibi, ut prefertur, collatis ex collatione nostra huiusmodi quomodolibet acquiratur, nisi tu et dictus Lutoldus tempore resignationis huiusmodi ius haberetis in eisdem canonicatibus et prebendis per vos taliter resignatis*²⁹. Offensichtlich erfüllte J. v. R. diese Voraussetzung. Das Baseler Domkapitel gedachte seiner als ehemaligem Mitkanoniker und Konstanzer Domherrn im Anniversar^{1 6}.

Augsburg:

1. Domkanonikat und Ehrenstelle: er erhielt 1371 IV 25 von Gregor XI. vermutlich bei persönlicher Kurienpräsenz eine Domkanonikatsexpektanz⁵⁹. Der Rechtstitel wurde 1373 VI 10 als Nonobstantie angeführt²⁹. Während seines Wiener Universitätsrektorats wurde er 1377 als Domherr

bezeichnet²⁷. Möglicherweise hatte er bereits damals seinen Expektantenstatus überwunden; jedenfalls war er im frühen Schisma präbendiert. Domkanonikat und Pfründe tauchten unter Clemens VII. in Suppliken und Urkunden mit den krönungsnahen Daten 1378 XI 16 und 1378 XI 27 als Besitztitel auf^{7 30 31a}. 1381 II 22 erbat J.v.R. als Domherr eine Anwartschaft für eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium innerhalb oder außerhalb des Domstiftes, die wählbar und mit Seelsorge verbunden sein konnten; die *rotulus quorundam Alamannorum de Constantia* betitelte Petition wurde von seinem Bruder Heinrich von Randegg und anderen leopoldinischen Gesandten wie Rudolf von Hewen mediiert und enthielt neben dem an fünftem Platz untergebrachten Gesuch von J.v.R. an zweiter, sechster und siebter Stelle Suppliken Burkhard von Randegg, Heinrichs von Randegg³² und Johanns von Randegg, die sich für Ehrenstellen an den Domkirchen von Augsburg, Konstanz und Eichstätt interessierten³. Für keinen der vier Impetranten ist eine Urkunde überliefert. Bereits wenige Tage zuvor hatte J.v.R. 1381 II 19 eine fünfjährige Befreiung von der Annahme der Priesterweihe bei Erlangung einer Kuratstelle und eine Erlaubnis zur Stellenhäufung bis zu einem Jahresgesamteinkommen von 200 M. S. erbeten, wobei sich die Kumulationsdispens auf Domkanonikate wie Dignitäten *principales* bzw. *post pontificales* oder sonstige Ehrenstellen an Kollegiat- und Kathedralkirchen erstrecken sollten; bei der Eingabe handelte es sich um eine Einzelsupplik, die mit einer nahezu gleichlautenden Bitte Heinrichs von Randegg³² verbunden war und wie diese als *Motu-proprio* bewilligt wurde, aber in Hinsicht auf Dignitäten mit der Einschränkung *dum tamen in cathedralibus non duas post pontificales simul vel in collegiatis principales simul valeant retinere*^{2 22}. Bei Ausfertigung der auch für elektive Ehrenstellen gültigen Urkunde war J.v.R. an der päpstlichen Kurie anwesend, wo sich ferner Heinrich von Randegg³² aufhielt⁵. Als Inhaber einer Augsburgener Ehrenstelle ist J.v.R. bislang nicht nachgewiesen⁶⁶. Außer ihm strebte Burkhard von Randegg nach einem Augsburgener Domkanonikat; er erbat über den mit 1378 XI 16 fiktiv signierten Rotulus Herzog Leopolds III. eine Expektanz, die 1379 XII 15 und auch 1381 II 22, als er in ein Rechtsverfahren um eine Eichstätter Domherrenpfründe verwickelt war und eine Augsburgener Ehrenstelle impetrierte, als Nonobstantie angegeben wurde^{3 14 30}. Als Augsburgener Domkanoniker oder Dignitär ist Burkhard von Randegg bisher nicht belegt⁶⁶.

Konstanz:

1. Domkanonikat: er erlangte Domkanonikat und Pfründe durch ein Tauschgeschäft mit Luitold Münch von Münchenstein, der im Gegenzug die von J.v.R. aufgegebenen Baseler Domherrenstelle erhielt; er hatte die Resignation an der päpstlichen Kurie durch einen Sachwalter erklären lassen, war aber persönlich bei Ausfertigung der Urkunde Gregors XI. von 1373 VI 10 anwesend²⁹. Als Rektor der Universität Wien wurde er 1377 als Domkanoniker qualifiziert²⁷. Da es sich um eine Provision im Rahmen einer Stellenpermutation gehandelt hatte, dürfte er zu diesem Zeitpunkt die Domherrenpräbende auch wirklich besessen haben. Allerdings ist er in den 1370er Jahren niemals in Konstanz nachzuweisen. Zumindest für einige Zeit dürften ihn sein Rechtsstudium wie seine Leitungsfunktion an der österreichischen Landesuniversität daran gehindert haben, Residenz am Pfründenort zu nehmen.

1381 II 19 hielt er sich zusammen mit Heinrich von Randegg in Avignon auf, den seit dem Winter 1379/1380 diverse politische Missionen Herzog Leopolds III. an den Papsthof führten; die Delegationen seines Bruders nutzte er mehrfach zur Vorlage von Anwartschafts- und Dispensgesuchen, dessen erste Gesandtschaft wohl auch zur Betreuung von Ausfertigungen^{2 3 4 5 8 9 30 31a 36a}. Er selbst betätigte sich 1382 VII 5 in Avignon als Bittsteller wie als Mediator fremder Benefizienwünsche¹⁸. In Suppliken und Urkunden wurden Domkanonikat und Pfründe unter den teilweise fiktiven Daten 1378 XI 16, 1378 XI 27, 1381 II 19, 1381 VII 13, 1381 VIII 25 und 1382 VII 5 erwähnt^{2 4 5 7 8 18 30 31a}. Außerdem wurde er als Domherr und Archidiakon in einer von Guillaume d'Aigrefeuille ausgestellten Provisionsurkunde angesprochen, die vermutlich 1383 IX 5, spätestens jedoch ein Jahr darauf

erging; damals begab er sich zwecks Übertragung der durch Tod erledigten Embracher Propstei persönlich zu dem mindestens bis Juni 1384 von Freiburg aus auch in der Vorlande agierenden Kardinallegaten^{47 48 49}. Erstmals in Konstanz nachzuweisen ist R. v. T. bei der Wahl Mangolds von Brandis im Januar 1384; der clementistische Domherr könnte eigens zwecks Beteiligung an der Klärung der Stuhlnachfolge angereist sein und votierte für den Neffen des Vorgängerbischofs Heinrich von Brandis³¹. Zusammen mit den übrigen Wählern forderte er 1384 V 18 von Konstanz aus sowie 1384 VII 3 verschiedene Hochstiftsorte zur Obödienz gegenüber dem Elekten auf, wobei er als Generalvikar *in temporalibus* die unter dem ersten Datum ergangene Wahlanzeige den Adressaten überbringen sollte^{32 33}. Möglicherweise wurde er zusammen mit dem Offizial Hartmann von Bubenberg³⁶ von Mangold von Brandis mit einer Reise nach Avignon beauftragt, um dort im Oktober 1384 bei Clemens VII. die Provision mit dem Konstanzer Stuhl sowie die Kommende-Übertragung des Klosters Reichenau zu erwirken⁴³. Für einen solche Mission könnte er sich aufgrund seiner früheren Präsenz an der Kurie dieses Schismapapstes oder auch wegen vermutlich bereits bestehender persönlicher Kontakte zu Guillaume d'Aigrefeuille angeboten haben. Jedenfalls bleiben die Nachrichten über eine Präsenz in Konstanz weiterhin spärlich. Dort war er 1385 IV 9 als Domherr und zusammen mit einem Mitglied der von Hewen an der schiedsgerichtlichen Beilegung eines Streites beteiligt⁴⁴. Das Konstanzer Bürgerrecht scheint er nicht angenommen, als Clementist dagegen Mangold von Brandis bis zu dessen Ableben unterstützt zu haben. Zusammen mit Heinrich von Randegg erklärte der Domherr 1386 VI 27 den Eidgenossen die Fehde⁵⁸. Vermutlich hielt er sich bereits vor seiner tragisch endenden Teilnahme als Truppenführer an der Schlacht bei Sempach in der engeren oder weiteren Umgebung Herzog Leopolds III. auf, zu dem er schon vor 1386 in einem näheren Verhältnis gestanden haben dürfte^{40 41 57}. In das Anniversar des Konstanzer Domkapitels ging er als Mitkanoniker ein, aber nicht Konstanz, sondern Diessenhofen wurde zur letzten Ruhestätte; auch im Anniversar des Baseler Domkapitels wurde J. v. R. als Konstanzer Domherr bezeichnet^{1 39}. Für die durch seinen Tod vakante Pfründe erbte der Adelige Konrad von Münchwilen 1389 II 20 unter Verweis auf eine mögliche Devolution des Kollaturrechts infolge Überschreitung der Besetzungsfrist sowie nochmals 1389 VII 10 von Clemens VII. die Provision; die erste Supplik befand sich auf einem von Walter von Altenklingen, Landvogt des österreichischen Herzogs Albrecht III., medierten Rotulus, die zweite auf einer Supplikenliste, die Heinrich Bayler³⁸ ohne namentliche Nennung als Bischof von Valence zusammengestellt hatte^{34 35}. Nach den früheren Angaben des Impetranten hielt damals Albert von Neuneck die ehemals von J. v. R. besessene Präbende unter Berufung auf einen Rechtstitel Urbans VI. besetzt³⁴. Offen bleibt, ob dieser anderweitig nicht als Domherr zu belegende Anhänger der römischen Observanz, der aus einer mit den von Randegg verschwägerten Familie stammte, als Vakanzgrund den Tod von J. v. R. geltend zu machen oder vielleicht bereits zu dessen Lebzeiten eine Privation infolge clementistischer Gefolgschaft durchzusetzen versucht hatte. Langfristig scheint sich jedenfalls nicht Albert von Neuneck, sondern Konrad von Münchwilen behauptet zu haben, der in den 1390er Jahren als Domkanoniker begegnete¹⁹.

2. Archidiakonat Thurgau: während der avignonesischen Periode sind keine Amtsinhaber bekannt⁴⁵. J. v. R. dürfte das Archidiakonat nach Erlangung der Domherrenpfründe, vermutlich über ordentliche Kollatur durch Bischof Heinrich von Brandis, eingenommen haben. Er ließ es als *simplex officium* in einer Supplik auf einem auf 1378 XI 16 rückdatierten Rotulus Herzog Leopolds III. und in der zugehörigen Urkunde als Nonobstantie anführen, außerdem wurde es in einem von Heinrich von Randegg medierten Gesuch mit dem krönungsnahen Datum 1378 XI 27 erwähnt^{7 30 31a}. In der Urkunde des Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille von vermutlich 1383 IX 5, spätestens aber 1384 IX 5 wurde J. v. R. ebenfalls als Archidiakon apostrophiert⁴⁷. Offen bleibt, ob er vor Ort trotz seiner clementistischen Haltung bis zu seinem Tod unumstrittener Amtsinhaber blieb⁴⁵. Rudolf Tettikover (I)³⁸, der seinerseits in der Frühzeit des Schismas der avignonesischen Observanz gefolgt

war, begegnete seit 1391 als Archidiakon. Ihm wollte der genannte Konrad von Münchwilen 1422/23 nachfolgen⁴⁵.

3. Pfarrkirche Wigoltingen: die Pfarrei durfte gemäß statuarischen Bestimmungen des Domkapitels vom Dompropst nur an einen Konstanzer Domherrn vergeben werden⁵¹. Sofern sie über ordentliche Kollatur an J. v. R. gelangte, dürfte sie ihm von seinem Hegauer Landsmann Burkhard von Hewen* übertragen worden sein, der zusammen mit ihm zur Ausführung einer Eichstätter Domkanoniksexpektanz von 1371 VIII 27 zugunsten von Burkhard von Randegg vorgesehen worden war⁶⁴. Die Pfarrkirche tauchte als Besitztitel in einem Bittgesuch auf, das auf einer im Namen Leopolds III. eingereichten und mit 1378 XI 16 fiktiv signierten Petition stand, außerdem in der entsprechenden Ausfertigung, in der ihm die Aufgabe bei Erlangung eines Kuratbenefiziums mittels einer Salzburger Kollaturanwartschaft auferlegt wurde^{30 31a}. Der Rotulus dürfte in den Sommer- oder Herbstmonaten 1379 behandelt, die Urkunde Ende des Jahrs oder Anfang des darauffolgenden expediert worden sein^{11 36a}. Unter dem krönungsnahen Datum 1378 XI 27 erbat J. v. R. an vorderster Stelle des von seinem Bruder eingereichten Rotulus eine Dispens, wodurch die unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 16 ergangene Demissionsverfügung – zu der er sich eigentlich selbst bereit erklärt hatte – aufgehoben und die Anhäufung von zwei Seelsorgestellen ermöglicht werden sollten⁷. Dieses Gesuch dürfte aus den ersten beiden Monaten des Jahres 1380 stammen¹⁶. Vermutlich hielt J. v. R. bis zu seinem Tod die Pfarrei. Sie ging an Heinrich von Homburg, ein weiteres Mitglied der mit den von Randegg verschwägerten Hegauer Adelsfamilie, von diesem aufgrund einer Resignation spätestens 1398 an den mehrfach erwähnten Konrad von Münchwilen¹⁷.

4. Kanonikat und Ehrenstelle Beromünster: er impetrierte 1381 VIII 25 über ein von seinem Bruder Heinrich von Randegg mediirtes Gesuchspaar eine Anwartschaft, wobei die Dignität, das Personat oder das Offizium Seelsorge umfassen und durch Wahl besetzt werden sollte; ursprünglich wurde auch der Wunsch nach einer als *principalis* einzustufenden Dignität vorgetragen, er wurde jedoch vermutlich infolge einer Ablehnung sowohl in der Originalsupplik wie im Supplikenregister gestrichen⁸. Gleichzeitig erbat Heinrich von Randegg* eine Expektanz für eine Brixener Domherren- und Ehrenstelle, wobei auch an seinem Gesuch eine Textpassage zur besonderen Qualität der Dignität getilgt wurde. Beide Impetranten scheinen keine Urkunde erwirkt zu haben – deren Inhalt nicht den ursprünglichen Vorstellungen entsprochen hätte und deren laufendes Datum ohnehin nur bescheidene Aussichten auf Realisierung eröffnet haben dürfte. J. v. R. ist auch nicht als Mitglied des Chorherrenstiftes belegt³⁷.

5. Kanonikat und Propstei Embrach: er erhielt vermutlich 1383 IX 5, spätestens aber 1384 IX 5 und wohl auf Mediation Leopolds III. bzw. des Schaffhausener Vogtes, also Heinrichs von Randeggs, von Guillaume d'Aigrefeuille – der sich von Freiburg verschiedentlich nach Schaffhausen begeben hatte und den J. v. R. persönlich aufgesucht hatte – die nach dem Tod von Johann von Heidegg vakante Pfründe und Propstei übertragen; letztere galt als *dignitas curata ac principalis*^{47 48 65 77}. Der Vorgänger, 1374 aus einer Kapitelswahl hervorgegangen und 1375 vom Papst bestätigt, ist bis 1382 X 12 als Propst belegt^{38 49 72 78}. Nach dessen Ableben scheint der aus Konstanz stammende Geistliche Johann Ehinger vom Kapitel zum Nachfolger bestimmt worden zu sein⁴⁹. Selbiger begegnete erstmals 1383 X 31 anlässlich der Annahme des Konstanzer Bürgerrechts als Propst^{50a}. 1384 III 11 wurde Johann Ehinger in Konstanz vom Generalvikar – wohl der unter Heinrich von Brandis fungierende, aber nicht zum Wählerkreis Mangolds von Brandis zählende Heinrich Goldast*, nicht der später in Kaiserstuhl im Namen dieses Elekten auftretende Nikolaus Schnell* – von der Residenzpflicht entbunden⁵⁰. Im August 1390 entrichtete er der Kammer Bonifaz' IX. Annaten⁷³. Während seiner bis ins frühe 15. Jh. dauernden Amtszeit wurde 1386 das österreichische Schirmherrschaft unterstehende und bis dahin wie sein Kastvogt Leopold III. Clemens VII. anhängende Kollegiatstift im Zusammenhang mit dem Sempacher-Krieg verwüstet, danach Partei-

gänger Roms; 1387 war Franz Murer* als Verweser anstelle des vielfach abwesenden Propstes tätig, der seinerseits ab 1392 als Kaplan Herzog Albrechts III. von Österreich begegnete^{42 49 74 75}. Angesichts der clementistischen Gefolgschaft des Kollegiatstiftes bis 1386 wie der erst danach greifbaren albertinischen Ausrichtung Johann Ehingers dürfte die Konkurrenzsituation zu J. v. R. weniger durch obödienz- oder regionalpolitische Divergenzen zwischen den beiden Bewerbern als vielmehr durch den Widerstreit von ordentlicher Kollatur und außerordentlicher Stellenvergabe bedingt gewesen sein⁷⁶. Jedenfalls blieb J. v. R. mit seinem von dem Kardinallegaten ausgestellten Rechtstitel gegenüber Johann Ehinger chancenlos⁷⁷.

6. Generalvikar in temporalibus: er erschien 1384 V 18 in dieser Funktion, als über ihn die Wähler Mangolds von Brandis Kaiserstuhl, Neunkirch und Klingnau eine Gehorsamsaufforderung zukommen ließen; mit der interimistischen Vertretung scheint er einige Zeit zuvor von seinen Mitkanonikern betraut und von dem Elekten übernommen worden zu sein, da ihm die Hochstifts-orte auf Anweisung des Domkapitels nach der Bischofswahl mit ihren Festen und Städten bereits *getrülich und willelich gewartet* hatten³². Als Generalvikar in *spiritualibus* Mangolds von Brandis ist er dagegen nicht belegt⁴⁶. Als solcher begegnete zwar noch nicht bei der genannten Wahlanzeige, aber im Oktober 1384 der Brandis-Wähler Nikolaus Schnell*.

Salzburg:

1. Benefizium der Kollatur des Erzbischofs: er impetrierte an erster Stelle des auf 1378 XI 16 rückdatierten Rotulus Leopolds III. eine Anwartschaft, wobei das Benefizium gegebenenfalls Seelsorge umfassen sollte³⁰. Die Eingabe, die an sechster und achter Position auch eine Supplik von Heinrich von Randegg* und Burkhard von Randegg für Konstanzer und Augsburger Domkanonikatsanwartschaften enthielt, dürfte aus dem Sommer oder Herbst 1379 stammen¹¹. Die Urkunde, die über die Formulierung *dummodo canonicatus et prebenda ecclesie cathedralis non fuerit* den Erwerb eines Domkanonikates ausschloß, dürfte um den darauffolgenden Jahreswechsel ergangen sein, ohne daß der Begünstigte an der avignonesischen Kurie anwesend war^{31a 36a}. Dasselbe gilt auch für die für Heinrich von Randegg* ausgestellte Urkunde. Nachdem J. v. R. damals für den Fall der Erlangung eines Kuratbenefiziums die Demission der Pfarrei Wigoltingen auferlegt worden war, bat er unter dem krönungsnahen Datum 1378 XI 27 über einen Rotulus Heinrichs von Randegg und unter ausdrücklichem Bezug auf die vorausgegangene Benefizialgratie um die Sondererlaubnis, die Pfarchie auch bei Assekution einer weiteren Seelsorgestelle beibehalten zu dürfen⁷. Die Petition dürfte im Januar oder Februar 1380 behandelt worden sein¹⁶.

Trient:

1. Benefizium der Kollatur von Bischof und Domkapitel: er impetrierte 1381 VII 13 an fünfter Position eines Rotulus, der unter anderem von Heinrich von Randegg eingereicht wurde, eine Expektanz für ein Kuratbenefizium oder eine Sinekure; direkt auf sein Gesuch folgte ein weiteres von Heinrich von Randegg* für ein Kollaturbenefizium aus dem Dispositionsbereich des Patriarchen und Domkapitels von Aquileja⁴. Der kuriale Geschäftsgang scheint in beiden Fällen nicht bis zur Ausstellung von Urkunden gediehen zu sein.

Aquileja:

1. Pfarrkirche Gonobitz: er erbat 1382 VII 5 die Provision mit der Pfarrei, die durch den außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod Ulrich Helgrinis erledigt war; das Gesuch befand sich eingangs eines fünfstelligen Provisionsrotulus *pro Alamannis*, über den J. v. R. auch Suppliken für vier weitere Geistliche vorbrachte, so an zweiter Stelle zugunsten Heinrichs von Randegg*, der sich für eine andere vakante Pfarrkirche derselben Diözese interessierte¹⁸. Beide Verwandten suchten also im Patriarchat Fuß zu fassen, das bis zu seinem Tod im Vorjahr Marquard von Randeck gehalten hatte; jedoch scheinen sie sich keine Ausfertigungen besorgt zu haben¹⁵.

Funktionen:

1. **Exekutor:** er wurde 1371 VIII 27 als Baseler Domkanoniker für die Ausführung einer Expektanz zugunsten Burkhardts von Randegg vorgesehen⁶⁴.

2. **Supplikenmediator:** über eine als *rotulus quinque supplicationum pro Alamannis* betitelte Petition von 1382 VII 5 impetriere er an erster Stelle für sich selbst eine vakante Pfarrkirche, an zweiter Position medierte er ein entsprechendes Gesuch für Heinrich von Randegg⁶⁵; auch die übrigen drei von ihm vermittelten Provisionsupplicken hatten keine Domherrenpräbende zum Gegenstand¹⁸.

3. **Truppenführer und vermutlich Diplomat wie Rat Herzog Leopolds III. von Österreich:** da gleichzeitig mit dem von J. v. R. lancierten Rotulus von 1382 VII 5 auch eine Petition der verschiedentlich für den Herzog als Gesandte tätigen Rudolf von Hewen und Wildrich von Mitra vorgelegt wurde, dürfte damals wohl auch J. v. R. im diplomatischen Dienst gestanden haben und im Auftrag des Landesfürsten an die avignonesische Kurie gereist sein^{9 18 61 62}. Dann dürfte er wie sein Bruder Heinrich von Randegg zum Kreis der leopoldinischen Ratgeber gehört haben. Jedenfalls folgte er Leopold III. nach der Kampfansage an die Eidgenossen in die Schlacht bei Sempach, wo er als *capitaneus* des Schaffhausener Truppenkontingents sein Leben verlor^{40 41 57 58}. Die Umstände seines Todes dürften neben den beschriebenen Verwandtschaftsbeziehungen zu den Truchsessern von Diessenhofen eine Erklärung dafür liefern, daß er im gleichnamigen österreichischen Stützpunkt bei den Dominikanern seine Grablege fand, nicht im Konstanzer Münster^{1 39}.

Kurienaufenthalte:

– vermutlich 1371 IV 25 zwecks Erlangung einer Augsburger Domkanonikatsanwartschaft⁵⁹.
– 1373 VI 10 anlässlich der Provision mit einem Konstanzer Domkanonikat in Sorgues in der Nähe von Avignon²⁹.

– 1381 II 19 und 1381 II 22, als er sich eine Sondererlaubnis zur Befreiung von Weihevorschriften sowie zur Stellenhäufung ausstellen ließ und eine Anwartschaft für eine Augsburger Ehrenstelle erbat; gleichzeitig befanden sich der österreichische Gesandte und Mediator Heinrich von Randegg sowie der Mitpetent Heinrich von Randegg⁶⁶ am Hof Clemens' VII.^{2 3 5}

– 1382 VII 5 vermutlich im Auftrag Leopolds III., als er sich als Mediator von Stellenwünschen Heinrichs von Randegg⁶⁷ und anderer Bittsteller betätigte, außerdem als Petent¹⁸. Damals hielten sich auch Rudolf von Hewen und Wildrich von Mitra an der avignonesischen Kurie auf^{61 62}.

– möglicherweise im Oktober 1384 im Auftrag des um die Konstanzer Bischofswürde ringenden Elekten Mangold von Brandis⁴³.

1) Bloesch Textband S. 294, 335.

2) RS 62/60r–v.

3) RS 62/108r–110v.

4) RS 62/175r–176r.

5) RA 226/206r (*Nobilitas generis, vite ac morum*).

6) Vgl. OBG III 1919 S. 325f., 330 und Stammtafeln I–II S. 327–329.

6a) Vgl. OBG II 1905 S. 337.

6b) USKZ 2762. Vgl. OBG III 1919 Stammtafel I S. 226.

7) RS 56/169v.

8) RS 62/224r.

9) Kurz Beil. 38.

10) Der im Namen Leopolds III. eingereichte und auf 1378 XI 26 rückdatierte Rotulus steht in engem Zusammenhang mit der herzoglichen Delegation des Winters 1379/1380, von deren Mitgliedern Clemens VII. in einem 1380 II 6 an den Landesfürsten gerichteten Schreiben nur die offiziellen Handlungsbevollmächtigten benannte. Er wurde frühestens im Januar 1380 be-

handelt. Denn der darauf berücksichtigte Wilhelm Laurentii von Pleyburg ließ als Nonobstantie eine Anwartschaft anführen, welche er über einen durch den herzoglichen Kaplan und Notar Andreas Laurentii von Pleyburg medierten Rodel mit dem laufenden Datum 1380 I 7 erhalten hatte. RS 56/172v–177v, RS 57/52r; Kurz Beil. 38.

- 11) Der im Namen Leopolds III. eingereichte und auf 1378 XI 16 rückdatierte Rotulus wurde vor dem Rodel der vier herzoglichen Räte von 1379 XII 15 präsentiert. Dies erschließt sich beispielsweise aus Angaben von Mitgliedern der von Randegg, die auf beiden Petitionen berücksichtigt waren. So tauchten die Konstanzer und die Augsburger Domkanoniksexpektanz, die Heinrich von Randegg* und Burkhard von Randegg über den Herzogsrotulus impetrieren hatten, als Nonobstantien in dem Beraterrotulus auf. Sodann spricht die Registrierung des Herzogsrotulus für dessen Zuordnung zum Sommer oder Herbst 1379, also für eine chronologische Einreihung vor den aus Anlaß der Winterdelegation 1379/1380 eingereichten Petitionen. Zusammen mit dem Rodel des Hofmeisters Peter von Torberg wurde dieser Herzogsrotulus nämlich in RS 51 eingetragen, dem fünften Supplikenregisterband des ersten Pontifikatsjahrs Clemens' VII., und zwar innerhalb oder in der Nähe von Lagen, die verschiedene Gesuche mit laufenden Daten aus der Jahresmitte 1379 enthalten, aber keine irrtümlich registrierten Bittschriften des zweiten Amtsjahrs, die auf eine entsprechend späte Anlage schließen lassen würden. Der mit 1378 XI 26 fiktiv datierte Rotulus Leopolds III. wurde dagegen erst im zehnten Registerband des ersten Pontifikatsjahrs verzeichnet. RS 51/50v–51v, RS 51/66r–68v, RS 56/172v–177v, RS 57/5r–6v.
- 12) RS 57/95r.
- 13) RS 61/37r–v.
- 14) RS 57/5r–6v.
- 15) Vgl. Zoepfl 1955 S. 295, 298–300, 314; HS I/2 1972 S. 122; Hölscher 1985 S. 67f., 74–76, 213; Loshier 1985 S. 115f., 152–156, 196, 198.
- 16) Der im Namen Heinrichs von Randegg eingereichte und krönungsnah auf 1378 XI 27 datierte Rotulus wurde nach dem mit 1378 XI 16 fiktiv signierten Herzogsrotulus vorgelegt, wie sich aus der von J. v. R. erwähnten Salzburger Kollaturanwartschaft bzw. der erwirkten Rücknahme der Demissionsauflage für die Pfarrei Wigoltingen ergibt. Er dürfte in engem Kontext mit der Zugehörigkeit des Schaffhausener Vogts zum Leitungsgremium der herzoglichen Abordnung des Winters 1379/1380 zu sehen sein, die Clemens VII. 1380 II 6 in seinem Schreiben an Leopold III. erwähnte. Die dem damaligen Kurienaufenthalt Heinrichs von Randegg als letzte Eingabe mit laufendem Datum entspringende Petition von 1380 II 10 spricht dafür, daß auch der Rotulus mit krönungsnahem Datum etwa im Januar oder Februar 1380 präsentiert wurde. RS 51/50v–51v, RS 56/169v, RS 57/95r; Kurz Beil. 38.
- 17) RG II Sp. 191.
- 18) RS 64/97v.
- 19) Vgl. HS I/2 1993 S. 544.
- 20) RS 67/26v.
- 21) Vgl. GS XV/1 1981 S. 325.
- 22) Da es sich bei den Dispensen von 1381 II 19 um Ausnahmewilligungen handelte, wurden die beiden gleichartigen Gesuche in offensichtlicher Entsprechung zu den Kanzleivorschriften nicht in den von Heinrich von Randegg miteingereichten Expektanzenrotulus von 1381 II 22 aufgenommen, sondern als isolierte Suppliken vorgebracht. Ottenthal KR Clemens VII. 61, 76.
- 23) ThUB 1558, 3176. Vgl. Wegeli 1905 S. 33, 1907 S. 176f. und 1908 Stammtafel nach S. 64.
- 24) ThUB 3793.
- 25) Vgl. HS I/2 1993 S. 337–340.
- 26) Vgl. MUW I 1954 S. VII–XI; Uiblein Landesfürsten 1964 S. 386f.
- 27) MUW I S. 4.
- 28) Vgl. Kiewat 1986 S. 139, 144f. und Karte I S. 212.
- 29) RQ 1761 (*Apostolice sedis circumspccta benignitas*; 3 Ex.: A. Stein <Friedrich Frank v. Bollingen>, A. Schaffhausen <Walter v. Seglingen>, D. St. Agricol/Avignon).

- 30) RS 51/50v–51v.
 31) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)–c).
 31a) RA 208/131r–v (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Konstanz <Johann Molhardi*>).
 32) AU XIII 24.
 33) StadtAMB U 15.
 34) RS 76/11v.
 35) RS 75/119r–121r.
 36) Der ungefähre Vorlagezeitraum für den auf 1378 XI 17 rückdatierten Rotulus des leopoldinischen Hofmeisters Peter von Torberg ergibt sich aus mehreren Termini ante quos für die Gesuchspräsentation: Zum einen wurde eine über diesen Rodel erbetene und auch ausgefertigte Baseler Domkanonikatsanwartschaft zugunsten von Johann Münch in einer Urkunde von 1379 X 20 als Nonobstantie erwähnt. Zum anderen fungierte nicht mehr Peter von Torberg, sondern Goetz Müller als Hofmeister, als 1379 XII 15 im Namen Heinrichs von Randegg und weiterer herzoglicher Funktionsträger Clemens VII. der erwähnte andere Rotulus vorgelegt wurde. Schließlich scheinen auch im Winter 1379/1380 die ersten Anwartschaften verbriefet worden zu sein, die auf durch Peter von Torberg medierte Suppliken zurückgingen. RS 51/66r–68v, RS 57/5r–6v; RA 205/170r–171r, RA 206/287r–v, RA 206/304r–305r, RA 208/220r–221r, RA 219/14r–v. Zu Peter von Torberg vgl. auch Biographie 11. 14; zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
 36a) Zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
 37) Büchler-Mattmann erwähnte J. v. R. nicht einmal als Expektant.
 38) USKZ 2849.
 39) MGH Nocr. I S. 290.
 40) Ruppert Konstanz S. 97.
 41) Vgl. Boesch 1958 S. 247.
 42) Vgl. Hoppeler 1922 S. 42–45.
 43) Zu den von Mangold von Brandis bei Clemens VII. betriebenen Urkunden vgl. Abschnitt 9.2. d).
 44) ThUB VII n198.
 45) Vgl. HS I/2 1993 S. 872f.
 46) Insofern ist die seitens der Helvetia Sacra vorgenommene Einreihung von J. v. R. in die Liste der mit geistlichen Verwaltungsaufgaben betrauten Generalvikare unzutreffend und korrekturbedürftig. Vgl. HS II/2 1977 S. 253; HS I/2 1993 S. 537f.
 47) StaatsAZH W 44 AL 19. (*[Laudabilia probitatis et virt]utum merita*; 3 Ex.: A. Schotten [und zwei Weltgeistliche]). Die Urkunde diente als Buchdeckel und wurde an den Längsseiten sowie am Bug beschnitten; deshalb sind unter anderem das Incipit sowie die Exekutoren nur teilweise überliefert; der Ausstellungsort und das -jahr fehlen vollständig. Ferner ist die konkrete Funktion nicht mehr ersichtlich, die Herzog Leopold III. und der Schaffhausener Vogt bei Betreibung der Benefizialgratie erfüllten. – Für den Hinweis auf diese Urkunde bedanke ich mich herzlich bei Beatrice Wiggenhauser.
 48) Zu Guillaume d'Aigrefeuille vgl. Abschnitt 9.2. a) mit Anm. 4.
 49) Vgl. HS II/2 1977 S. 253f.
 50) REC 6745.
 50a) StadtAKN A IV 1 S. 9b.
 51) Zur Besetzung der Pfarrei Wigoltingen vgl. Abschnitt 2. b).
 52) UKS I 1042; USG II 82, 146; USKZ 2541, 2784, 2827, 2896–2897; SSRQ XII/1 I 122, SSRQ XII/1 II 138. Vgl. Mommsen 1972 S. 362f., 365–369, 371; Bittmann 1991 S. 83, 139.
 53) Zu den Truchsessern von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1; zu den von Homburg vgl. Biographie 12. 2.
 54) USG I 604.
 55) RS 51/68r, RS 56/172v–177v; RA 206/280r–v (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Basel

- <Franziskus Boll>), RA 206/287r–288r (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Basel <Franziskus Boll>).
- 56) Schreckenstein Insel UB 64 = Photo StadtAKN B V 1300. Vgl. Kreuz 1991 S. 117, 267f.
- 57) Liebenau Schlacht S. 104.
- 58) QSG XVIII S. 113f.
- 59) Grégoire XI 8492 (Inicpit nicht angegeben; 3 Ex.: P. St. Peter/Basel <Johann Münch v. Landskorn>, Dd. Basel <Walter v. Hohenklingen>, Dthes. Basel <Rudolf Fröweler>).
- 60) FUB II 503; ThUB 3813.
- 61) Zu Rudolf von Hewen vgl. Biographie 11. 6.
- 62) RS 65/140v.
- 63) Zu Johann Brack von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1.
- 64) Grégoire XI 14380.
- 65) Vgl. HS I/2 1993 S. 537f.
- 66) Hämmerle führte unter den Augsburger Domherren überhaupt kein Mitglied der von Randegg an.
- 67) RQ 1905.
- 68) ThUB 4212; USG II 333.
- 69) UAOS II 674–676. Zum Bündnis der österreichischen Herzöge mit dem schwäbischen Städtebund vgl. Abschnitt 7.5.b) mit Anm. 7.
- 70) UB Basel V 65, 71.
- 71) ThUB 4054.
- 72) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 162, 246, 468f.
- 73) Göller Camera 1925 S. 78.
- 74) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 54f., 58, 60, 67.
- 75) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 457f.
- 76) Aus der genannten Annatenabgabe an die Kammer Bonifaz' IX. leitete Wiggenhauser für Johann Ehinger die Propsteierlangung mittels Provision ab, allerdings ohne Festlegung auf einen bestimmten Papst. Diese Schlußfolgerung erscheint voreilig. Denn zum einen wurden Annaten auch fällig bei einer päpstlichen Konfirmation eines ordentlichen Kollaturaktes, also bei Bestätigung einer Kapitelswahl – wie sie sich schon der Vorgänger Johann von Heidegg besorgt hatte. Zum anderen spricht gegen eine Propsteiassekution infolge päpstlicher Provision, die ja wohl von Urban VI. hätte verfügt werden müssen, daß nach bisherigem Forschungsstand das Kollegiatstift in den ersten Amtsjahren Johann Ehingers noch an Clemens VII. orientiert gewesen sein muß. Insofern erscheint es plausibler, daß sich Johann Ehinger nach dem Tod Leopolds III. bzw. dem Umschwung zugunsten Roms um päpstliche Bestätigung der anzunehmenden zurückliegenden Kapitelswahl bemühte, und zwar vermutlich erst unter Bonifaz IX., also 1389 oder 1390. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 162, 246, 457f.
- 77) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 166, 484f.
- 78) Das Datum 1382 X 12 liefert einen Terminus post für die Urkunde des Kardinallegaten Guillaume d'Aigrefeuille, weshalb 1382 als alternatives Ausstellungsjahr zu 1383, wie es Wiggenhauser andeutete, ausscheidet. Dagegen ist 1384 insofern als zweite Möglichkeit theoretisch denkbar, als Guillaume d'Aigrefeuille vor seiner Rückkehr an die avignonesische Kurie auch etwas länger als bislang belegt in Freiburg und Umgebung gewirkt haben könnte. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 484f.
- 79) Wiggenhauser gab in ihrer Stiftsmonographie eine Zusammenstellung von Clemens VII. unterbreiteten Supplikenrotuli mit Embracher Klerikern. Sie machte zu Recht aufmerksam auf die mehrfache Berücksichtigung von J. v. R. wie Heinrich von Randegg* – die sie allerdings irrtümlich für Söhne des Schaffhausener Vogtes und leopoldinischen Gesandten Heinrich von Randegg hielt – auf aus dem Herzogsumfeld stammenden Petitionen. Auch von ihr zu den Gesuchssammlisten gelieferte Details, die nicht immer in Übereinstimmung stehen mit den von ihr im Lebenslauf von H. v. R. zusammengetragenen Informationen, sind stellenweise unzutreffend. Ihr hinsichtlich der Rotulidaten, der Stellenwünsche oder auch der Person der Petenten bzw.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VIII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Adelsfamilie von Randegg

Eingabe	J. v. R.	Heinrich*	Heinrich Luoger	Burkhard	Johann
1378 XI 16 Hg. Leopold III.	Kollanwart. Ebf. Salzb. Ausfert.	Dkt. Konstanz Ausfert.	-----	Dkt. Augsburg	-----
1378 XI 17 P. v. Torberg	-----	-----	Kt. Bischofsz. Ausfert.	-----	-----
1378 XI 26 Hg. Leopold III.	-----	Dt./Pt./Off. Konstanz +Alters-Dispens	Kt. St. Stephan	-----	-----
1378 XI 27 H. v. Randegg	Retentionserlaubnis	-----	-----	-----	-----
1379 XII 15 G. Müller	-----	Kt. St. Thomas/Straßb.	-----	Kollanwart. Lindau	-----
H. Gessler					
H. v. Randegg					
H. v. Seen					
1380 II 10 ^a H. v. Randegg	-----	-----	-----	-----	-----
1381 II 19 Motu-proprio- Einzelsuppl. ^b	Weihe-+Kumul- Dispens Ausfert. (präsi.)	Weihe-+Kumul- Dispens Ausfert. (präsi.)	-----	-----	-----
1381 II 20 H. v. Randegg	-----	Dkt. Passau =Prov.	-----	-----	-----
1381 II 22 ^c R. v. Hewen	Dt./Pt./Off. Augsburg	Dt./Pt./Off. Konstanz	-----	Dt./Pt./Off. Augsburg	Dkt.+Dt./Pt./Off. Eichst.
H. v. Randegg					
O. v. Schedlin					

1381 VII 13 W. v. Mitra H. v. Randegg	Kollanwart. Bf. Trient	Kollanwart. Patr. Aquila	----	----
1381 VIII 25 H. v. Randegg	Kt.+Dt./Pt./Off. Berom.	Dkt.+Dt./Pt./Off. Brixen	----	----
1381 X 14 Einzelsuppl.	----	Pfk. Ramsen =Prov.	----	----
1382 III 26 Motu-proprio- Einzelsuppl.	----	Kt.+Propstei Zurzach =Prov.	----	----
1382 VII 5 ^d J. v. R.	Pfk. Gonobitz/ Bt. Aquileja =Prov.	Pfk. Weisskirchen/ Bt. Aquileja =Prov.	----	----
1384 VI 16 Einzelsuppl.	----	Pfk. Krainburg/ Bt. Aquileja =Prov.	----	----
<verm. 1383 IX 5/ t. a. 1384 IX 5 ^e wohl Hg. Leopold III. bzw. Vogt Schaffh.>	Kt.+Propstei Embr. =Prov.	----	----	----
1385 VIII 12 ohne Titel	----	Pfk. Irnding/ Bt. Salzb.	----	----

a Die Petition berücksichtigte drei Familienmitglieder der von Königsegg.

b Der Mediator war vermutlich gleichfalls Heinrich von Randegg.

c Die Petition unter dem Titel *Rotulus quorundam Alamannorum de Constantia* berücksichtigte ein Familienmitglied der von Königsegg.

d Die Petition war als *Rotulus quinque supplicacionum pro Alamannis* betitelt.

e Der Aussteller war nicht Clemens VII., sondern dessen Kardinallegat Guillaume d'Aigrefeuille.

Intervenienten unterlaufene Ungenauigkeiten werden hier nicht einzeln aufgegriffen, sondern können über die Biographien von J. v. R. und Heinrich von Randegg^{3*} bzw. die beigegebene Übersicht über die unter Clemens VII. von den von Randegg angestrebten Benefizialgratien als stillschweigend korrigiert angesehen werden. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 220–224, 484f.

11.17 Nikolaus SÄTELLI

Literatur: Meyer Zürich 1986 S. 85, 453, 542; Hesse Mauritius 1992 S. 445.

Eckdaten: an der päpstlichen Kurie wurde die Herkunft von N. S. oder anderen Familienmitgliedern aus Ravensburg verschiedentlich vermerkt^{2 3 3a 6 7 10}. Die Sätelli gehörten wohl nur bis zum frühen 14. Jh. dem Patriziat der Reichsstadt an¹. Der Vater von N. S. war Konrad Sätelli, der spätestens 1325 verstarb; ein Bruder war Johann Sätelli, der gleichfalls die Klerikerlaufbahn einschlug^{2 3 3a 13a}. Letzterer erhielt 1325 VI 2 eine Kanonikatssexpektanz für Beromünster und war dort bis zu seinem Tod Ende März 1364 bepfründet; er wurde im Konstanzer Münster begraben^{3 4 31}. Ein weiterer Verwandter war Friedrich Sätelli, mit dem N. S. 1350/1351 seine eigene Zofinger Pfründe gegen Provision mit dessen Konstanzer Domkanonikat eintauschte^{6 8 10 11}. Der Anfang April 1352 verstorbene und gleichfalls im Münster bestattete, vielfach nur als Friedrich von Ravensburg bezeugende Tauschpartner hatte von Johannes XXII. 1321 VI 20 eine Anwartschaft für ein Kanonikat am Züricher Großmünster erhalten – wo er von 1324 bis zu seinem Verzicht zwecks Tausches 1350 V 2 bepfründet war –, 1324 III 1 eine Expektanz für ein Domkanonikat – die er trotz fehlenden Weihegrades vor 1324 VII 11 in eine der beiden Priesterpfründen umzuwandeln mußte –, im November 1324 und 1325 VI 2 Rechtstitel für eine Dignität in Konstanz; überdies war er vor 1325 XI 2 auf die Pfarrei Wiener-Neustadt präsentiert worden; im Juni 1321 stand er als Notar in Diensten König Friedrichs des Schönen, im September 1324, Juni 1325 und November 1325 war er, mitunter als Magister bezeichnet und häufig zusammen mit seinem Domkapitelskollegen Nikolaus von Frauenfeld unterwegs, als Diplomat und Sekretär für Herzog Leopold I. von Österreich an der päpstlichen Kurie tätig^{5 7 7a 14a 24 30a 30b 30c 30d 30e 37}. Verwandtschaftliche oder zumindest freundschaftliche Verbindungen unterhielten die Sätelli offenbar zu den Humpiß. Diese vermögende Familie spielte seit der Wende zum 14. Jh. über die Besetzung des Ammannamtes eine zentrale Rolle im politischen Leben Ravensburgs und hielt dort im 15. Jh., als sie mehrfach auch den Bürgermeister stellte, die Führungsposition; der 1345 oder 1346 verstorbene Friedrich Humpiß fungierte ab etwa 1334 als städtischer Ammann, bis er 1343 von Herzog Stephan von Bayern, dem von Ludwig dem Bayern ernannten oberschwäbischem Reichslandvogt, zum Stellvertreter vor Ort ernannt wurde¹⁴.

Diesen Amtsträger des Wittelsbachers berücksichtigte N. S. 1383 im Rahmen einer Altarstiftung mit einem Anniversar, daneben Konrad Sätelli, dessen Sohn Johann Sätelli sowie Friedrich von Ravensburg^{13a}. Weitere Jahrgedächtnisse errichtete er damals für *sua amica* namens Christina sowie für ein weibliches Mitglied der begüterten Ravensburger Familie Watz^{1b 13a}. Für sich selbst wie Margareta Velwerin, die ebenfalls dem Bürgertum seiner Heimatstadt zugehörte, schrieb er das Abhalten von Totenmessen fest^{13a 22}. Außerdem schlugen sich die in der Person von Friedrich Sätelli einst verkörperten politischen Bezüge seiner Familie zu den Habsburgern im Gedenken an König Friedrich den Schönen und Herzog Leopold I. nieder^{13a}. Während N. S. Albrecht II. übergang, unter

dessen Amtszeit die Sätelli über den genannten Friedrich Humpiß zumindest zeitweise stärkere Affinitäten zu den Herzögen von Bayern gezeigt zu haben scheinen, bedachte er ferner Rudolf IV. mit einem Anniversar^{13a}. Diesem Herzog könnte er persönlich verbunden gewesen zu sein, ohne daß sich eine konkrete Funktion an dessen Hofe feststellen ließe. Nach dem Tod dieses Habsburgers scheinen sich die Kontakte zur österreichischen Landesherrschaft verflüchtigt zu haben. Jedenfalls tauchte N. S. – im Unterschied zu dem Ravensburger Franz Murer* – während des Schismas auf keiner der aus dem Umfeld Leopolds III. bei Clemens VII. eingereichten Petitionen auf. Insofern dürfte er in den ersten Jahren der Kirchenspaltung der neutralistischen oder urbanistischen Partei zuzurechnen sein; im römischen Lager, wo er 1388 mit Sicherheit nachzuweisen ist, scheint er bei der Bischofswahl im Januar 1384 gestanden zu haben^{29 30}. Er wurde 1384 V 10 Bürger von Konstanz, wobei sich der Stadtrat ausbedingte, ihm *ze sinem kylchengelt nit hilflich* sein zu müssen¹². Er starb 1389 III 17 und scheint im Unterschied zu Johann Sätelli und Friedrich Sätelli nicht im Konstanzer Münster beigesetzt worden zu sein^{14 14a 31}.

Qualifikation: er wurde 1383 und nach seinem Tod 1389 als Priester bezeichnet^{13a 14}.

Er immatrikulierte sich 1338 in Bologna¹³. Im selben Jahr schrieben sich dort unter dem als Konstanzer Domkanoniker bezeichneten Prokurator Konrad von Riet auch Johann von Landenberg* und Dietrich Last* in den Rechtswissenschaften ein. Einen akademischen Titel scheint N. S. jedoch nicht erworben zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Kanonikat Zofingen: er erhielt 1325 VI 2 von Johannes XXII. eine Anwartschaft und war bei Ausstellung der Urkunde an der päpstlichen Kurie präsent; dort hielten sich ferner Johann Sätelli sowie der mehrfach als Diplomat tätige Friedrich Sätelli auf, die ihrerseits Expektanzen erwirkten, wobei der Bruder teilweise dieselben Exekutoren wie N. S. bestellen ließ^{2 3 30a 30d}. 1326 III 2 ließ letzterer in den Nonobstantien einer Urkunde anführen, als Kanoniker aufgenommen worden zu sein und eine Pfründe zu erwarten^{3a}. Jahrzehnte später erklärte er an der päpstlichen Kurie seine Resignation zwecks Tausches mit Friedrich Sätelli, der seinerseits die Konstanzer Domherrenpfründe aufgab; die entsprechenden Provisionsgesuche der beiden Verwandten, deren Verzicht der Prokurator Pantaleon von Basel leistete, standen auf einem *rotulus permutationum* von 1350 V 2 und fanden auch in zwei Kammervermerken Niederschlag^{6 8 10 11}. Offensichtlich wurde damals ein umfassender Benefizientaustausch in Bewegung gesetzt. Denn Friedrich Sätelli verzichtete gleichzeitig und über denselben Sachwalter auf sein Züricher Kanonikat, um es mit einem weiteren Kleriker gegen die Pfarrkirche Wülfigen einzuwechseln; die zugehörige Übertragungssuppliken befanden sich auf der besagten Petition von 1350 V 2 und mündeten gleichfalls in zwei Kammervermerke sowie zwei Ausfertigungen, wobei die beiden providierten Tauschpartner an der päpstlichen Kurie anwesend waren^{7 7a}. Dagegen ergingen die Übertragungsurkunden für die Zofinger und Konstanzer Pfründe bei persönlicher Präsenz der Begünstigten geraume Zeit später; sie datierten von 1351 III 3 und waren an dieselben Exekutoren gerichtet, die bereits für den im Vorjahr betriebenen Stellentausch von Friedrich Sätelli vorgesehen worden waren^{7 10 11}. Nach dem Ausscheiden von N. S. aus der Stiftsgemeinschaft blieb Friedrich Sätelli bis zu seinem Tod bepfündet^{5 14a 33}.

2. Kanonikat Zürich/Großmünster: er wurde 1326 III 2 von Johannes XXII. mit einer Expektanz ausgestattet und war bei Ausfertigung der Urkunde gleichfalls am Papsthof anwesend^{3a}. Den Rechtstitel konnte er unter diesem Papst nicht verwirklichen; dennoch begegnete er seit 1338 als Chorherr¹⁸. Bis zum Verzicht von Friedrich Sätelli im Jahr 1350 waren an dem Kollegiatstift also zwei Familienmitglieder mehr als ein Jahrzehnt gleichzeitig bepfündet^{5 7}. 1351 III 3 ließ N. S. Kanonikat und Präbende als Nonobstantien benennen¹¹. Am Stifsort besaß er ein Haus und einen

Weingarten³⁸. Als das romorientierte Kapitel 1380 IV 15 ohne seine Teilnahme eine Versammlung zur Klärung langjähriger Auseinandersetzungen abhielt, nahm sein Stimmrecht der Oberschwabe Johann Mochenwang³⁷ wahr, während Johann von Steinegg³⁸ persönlich anwesend war³⁹. Wie letzterer ließ sich N. S. ferner 1380 V 12 vertreten, als die Chorherrengemeinschaft Streitigkeiten mit den Stiftskaplänen beilegte⁴⁰. Er behielt die Pfründe bis zu seinem Tod¹⁸. In das Anniversar ging er als Mitkanoniker ein¹⁴.

3. Domkanonikat: er wurde bei Studienaufnahme in Bologna 1338 als Domkanoniker bezeichnet¹³. Zu diesem Zeitpunkt war er aber sicherlich noch nicht bepfründet; vermutlich besaß er auch keine Expektanz, sondern lediglich den Status eines Wartners, den er einem Votum Friedrich Sätellis bei der damals gängigen Turnusnomination verdankt haben könnte³⁴. In das Domkapitel gelangte er mehr als ein Jahrzehnt später durch das genannte Tauschgeschäft mit besagtem Angehörigen, das an der päpstlichen Kurie unter Einschaltung eines gemeinsamen Prokurators getätigt wurde; Friedrich Sätelli verzichtete auf Domkanonikat und Präbende sowie die von ihm gehaltene *curia claustralis*, N. S. auf seine Zofinger Chorherrenstelle; die jeweilige Übertragungen, denen etwaige Spezialreservierungen nicht entgegenstehen sollten, wurden von Clemens VI. 1350 V 2 erbeten, die Provisionsurkunden jedoch erst 1351 III 3 ausgestellt, wobei sich die beiden Verwandten persönlich an den Papsthof begeben hatten^{6 8 10 11 43}. Friedrich Sätelli verstarb bereits im darauffolgenden Jahr⁴⁴. Somit wurde der Tauschakt zu einer Art vorweggenommener Erbfolge, die N. S. die Nachfolge auf der Domherrenstelle seines Angehörigen sicherte. Bei dieser handelte es sich um die eine Priesterpfründe, die zum Presbyterat und zur persönlichen Residenz verpflichtete³⁷. Den erforderlichen Weihegrad besaß N. S. nachweislich in den 1380er Jahren^{13a 14}. Fraglich bleibt, ob er die ständige Präsenzpflicht tatsächlich erfüllte. Die nächste auf die Provision folgende Nachricht datiert beispielsweise erst von 1356 VII 16, als der Domherr unter Innozenz VI. erstmals zum Exekutor einer Anwartschaft bestellt wurde, zusammen mit dem genannten Bologneser Studienkollegen Dietrich Last⁴⁵. Weitere Exekutorien in Benefizialsachen folgten unter Urban V. 1363 II 12, 1363 II 27, 1363 IV 22, 1363 VI 9, 1363 VI 26 und 1365 VII 29; zwei davon ergingen zugunsten von Konrad Last und waren gleichfalls an Dietrich Last⁴⁶ adressiert, zwei andere berührten den letztgenannten als Begünstigten bzw. erneut als vorgesehenen Ausführungsbeauftragten^{16 17}. Unter Gregor XI. erging 1371 I 27 nochmals ein Exekutionsauftrag, der mit Franz Murer⁴⁷ einen Geistlichen Ravensburger Abstammung betraf, also einen Kompatrioten von N. S.²⁵. 1366 VIII 27, 1367 X 21, 1370 V 9, 1371 IV 10, 1373 VII 14 und 1374 IV 28 hielt sich N. S. in Konstanz auf^{19 20 23}. Um 1370 wurden seine Einnahmen in dem als *Liber marcarum* bekannten bistumsweiten Einkunftsverzeichnis auf 40 M. S. veranschlagt³⁶. Seine Domherrenkurie wurde 1371 erwähnt²³. Er selbst begegnete in der zweiten Hälfte der 1370er Jahre nur 1378 II 3 in der Bischofsstadt, wo er 1380 auch einen Garten in der Schottengasse besaß²⁶.

Die Quellen der ersten Schismajahre geben ansonsten nur vereinzelt Auskunft über N. S., der möglicherweise aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nicht mehr an einer Erweiterung seines Pfründenbesitzes interessiert war. Auf einen allmählichen Rückzug aus dem aktiven Kirchenleben deutet nicht allein die Vertretung durch Züricher Mitkanoniker bei verschiedenen Entscheidungen des Stiftskapitels im April und Mai 1380 hin, sondern auch die Vorsorge für sein Seelenheil^{39 40}. Letzteres sollte über die Errichtung eines von einem Priester-Kaplan zu versiehenden Münsteraltars unter dem Theobald-Alexius-Patrozinium gesichert werden, der mit einer käuflich erworbenen Allmannsdorfer Liegenschaft dotiert wurde und dessen Kollatur nach dem Tod von N. S. an den Dompropst und das Domkapitel übergehen sollte; 1383 IX 10 bat der Domherr den Bischof um Bestätigung der Altarsfundation, die auch dem Jahrgedächtnis verschiedener verstorbener Verwandter sowie österreichischer Landesfürsten dienen sollte^{9 13a}. Heinrich von Brandis erteilte 1383 IX 15 die Konfirmation^{13b}. Zur Zeit der Stuhlvakanz erwarb N. S. 1383 XII 12 in Konstanz vor dem Official Einkünfte aus einem Staader Weinberg für den Unterhalt des an besagtem Altar tätigen

Kaplans Heinrich von Kirchdorf²⁸. Außerdem kaufte er die Zehntquart einer Waldshuter Kirche³². Als das Domkapitel im Januar 1384 zur Bischofswahl schritt, verweigerte N. S. wohl als Anhänger Roms Mangold von Brandis seine Stimme, jedenfalls trat er nicht in den Verlautbarungen der Wählerfraktion auf²⁹. 1384 V 10 nahm der Domherr das Konstanzer Bürgerrecht an¹². In einem um 1385 angelegten Urbar des Domkapitels tauchte sein Name auf⁴². Vor seinem Tode trat er nochmals 1388 VII 18 in der Bischofsstadt als Vertreter des Domkapitels in einer nach Urban VI. datierten Urkunde auf³⁰. In die Anniversarien des Konstanzer und Züricher Stiftes ging er als Domkanoniker ein^{14 31}. Die Erträge seines Gnadenjahrs sowie Einkünfte aus einem Meersburger Weinberg wurden zur Begehung seines Jahrgedächtnisses verwendet, aus dem wiederum Zuwendungen an die beiden Konradspfründner flossen^{31 41}.

4. Pfarrkirche Dogern: die Patronatsrechte besaßen die Herzöge von Österreich³⁵. Im Fall ordentlicher Kollatur verdankte N. S. das Seelsorgebenefizium den Habsburgern. Er ließ die Pfarrei 1351 III 3 in den Nonobstantien anführen¹¹. 1367 X 21 begegnete er gleichfalls als Rektor; damals verständigte er sich mit Bischof Heinrich von Brandis wegen Differenzen um das Zehntviertel, von dessen Entrichtung Domherren als Inhaber quartpflichtiger Pfarrkirchen gewohnheitsmäßig befreit waren^{20 21}.

Funktionen:

1. Exekutor: er wurde als Domkanoniker 1356 VII 16 zusammen mit Dietrich Last*, 1363 II 12, 1363 II 27 erneut zusammen mit Dietrich Last* zugunsten von Konrad Last, 1363 IV 22 nochmals zusammen mit Dietrich Last* zugunsten von Konrad Last, 1363 VI 9, 1363 VI 26 zugunsten von Dietrich Last*, 1365 VII 29 abermals zusammen mit Dietrich Last* und 1371 I 27 zugunsten von Franz Murer* zum Exekutor in Benefizialsachen bestimmt^{15 16 17 25}.

Kurienaufenthalte:

– 1325 VI 2 bei Verleihung der Anwartschaft für ein Zofinger Kanonikat². Gleichzeitig befand sich auch sein Bruder Johann Sätelli in Avignon, der eine Expektanz für ein Beromünsteraner Kanonikat erhielt³. Auch Friedrich Sätelli erhielt unter demselben Datum eine Anwartschaft auf eine wählbare Dignität an der Konstanzer Bischofskirche^{30a}. Der mehrfach an die päpstliche Kurie gereiste Diplomat, der damals im Auftrag Herzog Leopolds I. bei Johannes XXII. weilte, könnte die drei Suppliken persönlich auf den Weg gebracht haben, möglicherweise zusammen mit seinem Gesandtschaftskollegen Nikolaus von Frauenfeld; dieser war bei der vorangegangenen gemeinsamen politischen Mission im September 1324 mit der Embracher Propstei providiert worden und wurde nunmehr für N. S. als ein Exekutor vorgesehen^{2 27 30d}. Mithin dürfte das Pendeln von Friedrich Sätelli zwischen dem landesfürstlichen und päpstlichen Hof N. S. wie dessen Bruder Johann Sätelli Anlaß zur eigenen Reise an die avignonesische Kurie geboten haben, so daß sich dort zeitweise eine Familientrias einfand.

– 1326 III 2 bei Ausstellung der Expektanz für ein Züricher Kanonikat^{3a}.

– 1351 III 3, möglicherweise auch schon 1350 V 2, und zwar abermals zusammen mit Friedrich Sätelli, der seine Züricher Chorherrenstelle für die Pfarrei Wülfigen aufgab, außerdem zugunsten von N. S. auf seine Konstanzer Pfründe verzichtete und im Gegenzug dessen Zofinger Pfründe erhielt^{6 7 8 10 11}.

1) Vgl. Dreher 1966 S. 104, 307, 315.

1a) Vgl. Schulte 1923 S. 172, 174; Dreher 1966 S. 26f., 84–87, 202–207.

1b) Vgl. Dreher 1966 S. 114.

2) RQ 697 (*Exigunt tue merita probitatis*; 3 Ex.: P. Embrach <Nikolaus v. Frauenfeld>, Kant. Zürich/Großmünster <Johann Thia>, Kapl. Johannes' XXII. Jacobus de Mutina).

- 3) RQ 696 (*Laudabile testimonium*; 3 Ex.: A. Wettingen, Kant. Zürich/Großmünster <Johann Thia>, Kapl. Johannes' XXII. Jacobus de Mutina).
- 3a) RQ 734 (*Suffragantia tibi merita probitatis*; 3 Ex.: P. Zofingen <Johann v. Büttikon>, P. Bischofszell <Rudolf v. Liebegg>, Kapl. Johannes' XXII. Jacobus de Mutina).
- 4) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 256, 365f.
- 5) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 84, 257, 540; Hesse Mauritius 1992 S. 128, 134, 201f., 324f.
- 6) RQ 107.
- 7) RQ 106, 1199 (*Apostolice sedis*; 3 Ex.: A. Schotten, P. Zurzach <Otto v. Rheinegg>, Dsagr. Avignon), 1200 (*Apostolice sedis*; 3 Ex.: A. Schotten, P. Zurzach <Otto v. Rheinegg>, Dsagr. Avignon).
- 7a) RQ 1983–1984.
- 8) RQ 1985–1986.
- 9) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 228.
- 10) RQ 1232 (*Apostolice sedis circumspecta benignitas*; 3 Ex.: A. Schotten, P. Zurzach <Otto v. Rheinegg>, Dsagr. Avignon).
- 11) RQ 1233 (*Apostolice sedis circumspecta benignitas*; 3 Ex.: A. Schotten, P. Zurzach <Otto v. Rheinegg>, Dsagr. Avignon).
- 12) StadtAKN A IV 1 S. 11a.
- 13) ANGUB S. 101. Vgl. Knod 1899 S. 474.
- 13a) GLA 67/491 f. 97r–98v.
- 13b) GLA 67/491 f. 99r.
- 14) MGH Nocr. I S. 559.
- 14a) MGH Nocr. I S. 287.
- 15) RQ 1314.
- 16) RQ 1486, 1503Anm., 1554; Urbain V 4679, 4705, 7700, 13668.
- 17) Zu Konrad Last vgl. Biographie 11.9.
- 18) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 85, 453, 542.
- 19) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055; REC 6270; ThUB 3221.
- 20) GLA 67/506 f. 101v.
- 21) Zur Quartbefreiung der Domkanoniker vgl. Anm. 12 in Unterkapitel 4.3.
- 22) Bürgerlisten I S. 66f., 69–71.
- 23) REC 6146 = Photo StadtAKN B VIII 2053.
- 24) RQ 677 (*Litterarum scientia*; keine Exekutoren genannt).
- 25) RQ 1632.
- 26) REC 6456.
- 27) RQ 673.
- 28) REC 6735 = Photo StadtAKN B XI 2863.
- 29) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b)–c).
- 30) GLA 67/506 f. 82r.
- 30a) RQ 698 (*Litterarum scientia, vite ac monum*; 3 Ex.: Bf. Straßburg, El. Guillelmus v. Penne/Adria, P. Zofingen <Johann v. Büttikon>).
- 30b) RQ 718; ASA I 93.
- 30c) RQ 616 (*Suffragantia tibi merita probitatis*; 3 Ex.: A. Reichenau <Diethelm v. Castel>, Dp. Embrun, Dk. Konstanz Rudolf v. Liebegg).
- 30d) VA 396, 400, 507, 571.
- 30e) RQ 646 (*Laudabilia tue merita probitatis*; 3 Ex.: Bf. Straßburg, P. Zofingen <Johann v. Büttikon>, Kapl. Johannes' XXII. Jacobus de Mutina).
- 31) MGH Nocr. I S. 286.
- 32) REC 7419.
- 33) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 445.
- 34) Zur Wiederbelebung der Selbstergänzung des Domkapitels bei gleichzeitigem Rückgang päpstlicher Expektanzen unter Benedikt XII. vgl. Abschnitt 4.1.e).

- 35) Vgl. Land VI 1982 S. 1038.
- 36) Liber taxationis S. 73, 111.
- 37) GLA 67/506 f. 49r.
- 38) Statutenbücher S. 75, 132, 257
- 39) Statutenbücher S. 128–136.
- 40) USKZ 2725.
- 41) Schuler Anfänge Anh. 2.
- 42) ThUB 3850.
- 43) Vgl. RQ 1908 S. LXXIX.

11. 18 Nikolaus SCHNELL

Literatur: Meyer Zürich 1986 S. 452; HS I/2 1993 S. 538, 871.

Eckdaten: ihm wurde an der päpstlichen Kurie 1363 und 1371 sowie an der Universität Bologna 1379 und 1380 die Herkunftsbezeichnung von Balingen beigegeben; außerdem wurde er 1381 bei seiner Promotion an dieser oberitalienischen Hochschule kurzerhand, offenbar in Ableitung vom Ort seiner Domherrenpfürnde, als Nikolaus von Konstanz bezeichnet^{1 2 5 6 7 14}. Seine Heimatstadt lag jenseits der Donau zwischen der Unteren und Oberen Grafschaft Hohenberg, gehörte zur Herrschaft der Zollern, besaß seit dem frühen 14. Jh. ein Stadtgericht und 1382 einen Stadtrat⁰. Während der Familienname in Konstanz außerhalb des geistlichen Milieus nicht belegt zu sein scheint, begegnete er in Bürgerkreisen von Ravensburg. In der oberschwäbischen Reichsstadt zählten die Schnell aber nur bis zum frühen 14. Jh. zum Meliorat, später nicht mehr^{5a}. Der Priester Berthold Schnell von Balingen hatte die zur Reichenauer Kollatur gehörende Pfarrei Dürmentingen aufgrund einer Kommungratie angenommen und ließ sich 1367 I 2 den Vorgang von Urban V. bei persönlicher Kurienspräsenz bestätigen^{6a}. Möglicherweise hatte er den Rechtstitel, der eigene Anwesenheit am Papsthof erforderte, zwischen November 1362 und März 1363 erwirkt⁴⁶. Dann verfolgte er etwa zeitgleich mit N. S., der damals ebenfalls an die avignonesische Kurie reiste und unter Bischof Heinrich von Brandis den Einzug in die Konstanzer Bischofskirche vorbereitete, seine auf den Reichenauer Stellenpool gerichteten Interessen^{1 2 4 6}. Die Annahme der zugehörigen Pfarrkirche erfolgte jedenfalls in der Amtszeit von Abt Eberhard von Brandis⁴⁸. Verschiedenen Familienangehörigen gelang es also, in Verbindung mit Mitgliedern der Freiherrenfamilie von Brandis zu treten. Dazu dürfte auch Diethelm Snelli gezählt haben, bei dem aber nicht der Benefizienbesitz eine beziehungs-schaffende Rolle gespielt zu haben scheint. Aufgrund illegitimer Geburt, Teilnahme an Kriegszügen Karls IV., simonistischen Erwerbes der Pfarrei Görwih – die zum Beinamen des Geistlichen wurde – und einer Chorherrenpfürnde in Säckingen sowie Minoristenordo hafteten dem Familiar Bischof Heinrichs von Brandis, der im März 1378 das Züricher Bürgerrecht annahm und besagte Pfarrkirche und Kanonikat einige Zeit zuvor erlangt haben dürfte, mehrere Mängel an; davon wurde er teilweise gelöst, bevor er die Pfarrei, die vermutlich damals schon der Präsentation des Stiftes Säckingen unterlag, etwa 1380 gegen eine Chorherrenstelle am Züricher Großmünster eintauschte^{42 43 44 45}. Im Juni 1392 erhielt er als in Zürich wie Säckingen befründeter Kanoniker von Bonifaz IX. neben einer Dispens eine Anwartschaft für ein Benefizium in Stadt oder Diözese Konstanz, ein Jahr später besaß er eine Konstanzer wie Baseler Domkanoniksexpektanz und ließ sich die Großmünsterthesaurie bestätigen, die er damals über eine Expektanz erworben hatte und bis 1405 behielt, während er als einfacher Kanoniker noch bis 1410 wirkte^{42 43}.

N. S. wiederum stand im Januar 1379 und Februar 1380 während seines Studiums an der Universität Bologna, wo er eine Prokuratorenfunktion ausfüllte, eindeutig im Lager Urbans VI., dem er auch später prinzipiell verhaftet blieb^{14 28 30}. Nach seiner Rückkehr wurde er 1384 II 23 oder 1384 II 24 auf fünf Jahre Bürger von Konstanz; wie im Falle von Franz Murer², der gleichentags unter denselben Konditionen das Bürgerrecht annahm, bestand für den Stadtrat keinerlei Verpflichtung, ihm in Pfründenangelegenheiten Hilfe zu gewähren²³. Er starb 1392 I 16 und wurde im Münster neben dem Drei-Königs-Altar begraben³².

Qualifikation: er wurde 1363 I 16 bzw. 1363 I 18 an der päpstlichen Kurie als Kleriker bzw. Konstanzer Kleriker bezeichnet^{1 2 6}.

Er erwarb eine breitgefächerte und hochqualifizierte Universitätsbildung. Denn er studierte in Frankreich und Italien insgesamt vier Disziplinen. In Paris widmete er sich den Artes und erhielt im März 1356 den Bakkalaren-, zwei Monate später den Magistergrad, jeweils unter dem niederschwäbischen Landsmann und Magister Hermann von Rottweil; die *bursa* für das Bakkalareat und Magisterium wurde ihm als *pauper* von der englisch-deutschen Nation bis zur Erlangung irgendeiner *facultas* oder sonstiger Solvenz erlassen³. Unter dem Datum 1362 XI 26 wurde er an der päpstlichen Kurie nicht nur als Artesmagister, sondern als in Montpellier eingeschriebener *scolaris in medicina* über einen Rotulus dieser Fakultät vorgestellt⁴. Daß er das Medizinstudium bereits in Paris aufgenommen hatte, geht aus einem in der Chronologie wohl nicht ganz zutreffenden Studiencurriculum hervor, das er einem auf 1363 I 16 datierten Bittgesuch beifügen ließ; demnach wies er folgende Qualifikation auf: *baccallarius, licentiatus et magistratus anno 1354 Parisius in artibus, in facultate medicine Parisius et Montispessulanus studiorum initiatus et provectus, clericus Constantiensis, in predictis facultatibus petens rigorosissime examinari et in theologia*¹. In der zugehörigen Urkunde wurde der Titelträger unter Weglassung des Artesgrades und des Theologiestudiums kurzerhand als *provectus in facultate medicine* qualifiziert². Da eine Beschäftigung mit der Theologie damals noch nicht in Montpellier möglich war, dürfte N. S. dieses Fach in Paris belegt und nach seinem Studienortwechsel abgebrochen haben⁹. Einen Theologentitel ließ er jedenfalls nie anführen. Als fortgeschrittener Mediziner fand er sich auch in einer Ausfertigung von 1375 X 24 bezeichnet, allerdings war er inzwischen *in iure canonico peritus*, außerdem wurde er auch als Artesmagister angesprochen¹⁵. Artesgrad und Medizinkenntnisse waren ferner in einer Papsturkunde von 1371 I 29 angeführt worden⁷. Möglicherweise wurde die zugehörige Supplik über einen Graduiertenrotulus eingereicht³⁹. Entweder hatte N. S. damals eine Ausbildungspause eingelegt oder er war bereits wieder an einer Hochschule eingeschrieben. Vielleicht betrieb er die Kirchenrechtsstudien von Anfang an, aber mit Unterbrechungen in Bologna, wo der Studienbetrieb 1373 und 1377 zeitweise ausgesetzt war. Jedenfalls wurde er, inzwischen mit Benefizien versorgt, an der prourbanistisch orientierten Hochschule im Januar 1379 zu einem von zwei Prokuratoren der deutschen Nation gewählt, deren Budget er durch eigene Zahlungen aufbesserte; während seiner Amtszeit, die im Februar 1380 mit der Übergabe der Statuten- und Rechnungsbücher endete, immatrikulierten sich Johann von Steinegg² und Heinrich von Randegg², Hartmann von Bubenberg² zählte bereits zu den Studienkollegen, Franz Murer² wurde es kurz darauf¹⁴. In der oberitalienischen Juristenschmiede wurde N. S. 1381 X 19 zum Doktor der Dekrete promoviert⁵. Als solcher wie zumeist auch als Magister bzw. Meister ohne Angabe eines Studienfaches begegnete er nach seiner Rückkehr zwischen 1384 V 17 und 1388 VII 18 verschiedentlich vor Ort^{24 25 26 27 29}.

Benefizien- und Pfründenbesitz:

Konstanz:

1. Benefizium der Kollatur von Bischof und Domkapitel: über eine Supplikenliste der medizinischen Fakultät Montpellier, die das Datum 1362 XI 26 erhielt, erbat er eine Anwartschaft für

ein Konstanzer Domkanonikat; mit der Signatur *habeat ad collationem episcopi etc. dicte ecclesie* stützte Urban V. den Pfründenwunsch auf ein Benefizium der Dispositionsgewalt von Bischof und Domkapitel zurück^{4 50}. Diese Einschränkung dürfte für N. S. unbefriedigend gewesen sein; jedenfalls scheint er trotz des relativ vorteilhaften Datums auf die Ausstellung einer Urkunde verzichtet zu haben. Offen bleibt, ob er vom nahegelegenen Universitätsort an die avignonesische Kurie gereist war.

2. Domkanonikat: er zeigte sich zu Beginn des Pontifikats Urbans V. weiterhin interessiert an einer Domherrenstelle und unbeeindruckt von der Absage, die der Papst seiner über die Eingabe der Universität Montpellier vorgetragenen Supplik für eine Domkanonikatspektanz erteilt hatte⁴. Über einen *rotulus graduatorum de provincia Maguntinensis*, der mit 1363 I 16 signiert wurde, wiederholte er unter weitschweifiger Darlegung seiner Studienqualifikation sein nunmehr mit der Bitte um Übertragung der erledigten Pfarrkirche St. Paul verbundenes Gesuch; die Pfarrei durfte nur durch Domherren gehalten werden, und dieses Mal gab sich Urban V. konziliant^{1 50}. Die daraufhin möglicherweise bei persönlicher Kurienanwesenheit von N. S. ausgestellte Urkunde erhielt allerdings nicht das Datum der Supplik, sondern 1363 I 18². Damit sollten offenbar konkurrierende Ansprüche aufgrund gleicher Daten ausgeschlossen werden. Denn Johann Molhardi* und Heinrich Goldast* wurden auf der Basis eines anderen Graduiertenrotulus mit der Signatur 1363 I 16 Kanonikatsanwartschaften mit dem Datum 1363 I 16 bzw. 1363 I 17 zugestanden. Diese beiden Expektanten begegneten wie N. S. erstmals 1370 V 9 in Konstanz unter den Domherren⁸. Wenngleich letzterer damals bereits Stimme und Sitz im Domkapitel besaß, verlief für ihn die Einnahme einer Pfründe dennoch nicht reibungslos. Denn 1371 I 29 war über eine solche ein Rechtsstreit gegen einen ungenannten Prozeßgegner an der Rota anhängig^{7 50}. Offen bleibt, ob sich damals N. S. im Zusammenhang einer Benefizialgratie kurzzeitig an der päpstlichen Kurie aufhielt und wann das Verfahren seinen formalen Abschluß fand. 1372 IV 1 war er als mitbezeugender Domkanoniker an einem zwischen Bischof, der Johann Molhardi* als Prokurator herangezogen hatte, und der Stadt Konstanz sowie deren Rechtsberatern und Pfarrergeistlichen erzielten Ausgleich beteiligt^{10 11 36}. Auch 1373 VII 14, 1373 XI 8, 1374 II 11 und 1374 IV 28 hielt er sich vor Ort auf, wo neben ihm wiederum Johann Molhardi* sowie Heinrich Goldast* auftraten¹². Danach fehlen – abgesehen von einem vor 1375 X 24, als N. S. auch das Archidiaconat Illergau besaß, eröffneten Rechtsstreit am bischöflichen Gericht – bis 1378 II 3, als er abermals neben Heinrich Goldast* begegnete, Zeugnisse für sein Wirken in Konstanz^{15 21}. Da er im Oktober 1375 möglicherweise bei eigener Anwesenheit am Papsthof als Kirchenrechtsgelehrter apostrophiert worden war, könnte er ferner in der ersten Hälfte der 1370er Jahre mit seiner Weiterqualifizierung beschäftigt gewesen sein¹⁵.

Jedenfalls dürfte er in Bologna, wo die Lehre in den Jahren 1373 und 1377 vorübergehend unterbrochen wurde, schon eine zeitlang Rechtswissenschaften betrieben haben, bevor er im Januar 1379 für ein Jahr an die Spitze der romtreuen deutschen Nation gestellt wurde und zu deren Finanzaufkommen beitrug; noch weitere Schismajahre hielt er sich in Oberitalien auf, wo er im Oktober 1381 den Dokortitel erwarb^{5 14}. Wie Hartmann von Bubenberg* und wohl auch Franz Murer*, seine Mitkanoniker und Studienkollegen, kehrte er rechtzeitig zurück, um nach dem Tod von Heinrich von Brandis im Januar 1384 bei der Klärung der Konstanzer Stuhlnachfolge mitzuwirken; im Lager Roms stehend, stimmte er wie der erstgenannte für den Neffen des verstorbenen Bischofs; im darauffolgenden Monat trat er mit dem zweitgenannten in das Bürgerrecht von Konstanz ein^{22 23}. Die Anwesenheit des promovierten, als Anhänger Urbans VI. hervorgetretenen Dekretisten war für Mangold von Brandis offensichtlich 1384 V 17 in Schaffhausen bei der Schadloserklärung gegenüber dem Abt von St. Blasien, der ihm die Konfirmation im Auftrag des Mainzer Metropolitens erteilt hatte, von Belang²⁴. N. S. zeigte mit den übrigen Wählern 1384 V 18 von Konstanz aus sowie 1384 VII 3 verschiedenen Hochstiftsorten die Bischofserhebung an^{25 26}. Bei

seinem Wahlvotum dürfte aufgrund der zuvor sich abzeichnenden Verbundenheit gegenüber der Brandis-Familie ein spekulatives Karrieremoment mit im Spiel gewesen sein. Denn bereits Heinrich von Brandis hatte sich gegenüber N. S. wohlwollend-entgegenkommend gezeigt, als dieser die von einem anderen gehaltene Pfarrkirche Marbach zu erlangen suchte; der Altbischof, zu dessen Familiaren sich Diethelm Snelli hatte zählen dürfen, könnte N. S. ferner das Archidiakonat Illergau übertragen haben^{15 20 42}. Unter der Amtszeit von Abt Eberhard von Brandis war schließlich Berthold Schnell über eine Papsturkunde auf die Pfarrei Dürmentingen, die zur Reichenauer Kollatur gehörte, gelangt^{6a 48}. Schlußendlich scheint sich auch Mangold von Brandis etwaigen Aufstiegsambitionen von N. S. nicht verschlossen zu haben. Letzterer fungierte ein einziges Mal 1384 X 22 in Kaiserstuhl als namentlich genannter Generalvikar des Elekten; in dieser Funktion brachte er ein gewisses Wohlwollen gegenüber Leopold III. und dessen clementistisch orientierter Umgebung zum Ausdruck²⁷. Seine Vertrauensstellung gegenüber Mangold von Brandis läßt überdies vermuten, daß er vorzeitig über dessen damaligen Übertritt in das Lager Avignons informiert worden war³¹. Insofern gab er sich im Kontext des Stuhlschismas nicht als verbohrt-dogmatischer Urbanist, sondern erfüllte seine Amtspflichten im Auftrag von und gegenüber Anhängern der entgegengesetzten Observanz. Mithin scheint zeitweise seine obödienzpolitische Haltung gegenüber seiner regionalpolitischen Option in den Hintergrund getreten zu sein, wobei eben die Aussicht auf die Stellvertreterposition des Bischofs sein Verhalten auch in diesem Punkt mitbestimmt haben könnte. Für eine aktive Unterstützung der kirchenpolitischen Umorientierung des Elekten fehlt es allerdings an Anhaltspunkten, so daß bis zum Januar 1385 wohl lediglich von einer passiven Billigung auszugehen ist¹⁹. Unklar ist, ob diese danach mit dem definitiven Verbleiben des einheimischen Stuhlprätendenten im avignonesischen Lager in Opposition umschlug und vielleicht noch zu Lebzeiten des favorisierten Kandidaten zum Entzug der Unterstützung seitens N. S. führte. Jedenfalls nahm dessen Gestalt einige Monate nach dem Tod Mangolds von Brandis wieder ganz klar umrissene Konturen eines Anhängers Roms an, der somit mit Bischof Nikolaus von Riesenburg konform ging. 1386 VII 29 wurde der Domkanoniker zum Exekutor für eine von Urban VI. erteilte Provision bestimmt³⁰. Nach der Resignation Nikolaus' von Riesenburg und der Wahl Burkhardts von Hewen* begegnete er 1387 XII 20, 1388 IV 19, nach der Provision des ehemaligen Dompropstes 1388 VII 18 in Konstanz; im Dezember 1387 bezeugte er eine Vereinbarung zur Betreibung einer Inkorporation bei Urban VI., im April 1388 wurde unter seiner Anwesenheit ein Transumpt einer Urkunde dieses Kirchenoberhauptes von 1387 XII 30 erstellt, die die Wiederaufnahme gottesdienstlicher Handlungen nach Auszug exkommunizierter Personen aus Konstanz betraf, im Juli 1388 verkündete er eine Entscheidung des Domkapitels, wobei diese Urkunde gleichfalls nach dem Papst der römischen Linie datiert wurde²⁸. Bis zu seinem Tod fehlen weitere Nachrichten über seine Tätigkeit in Konstanz, wo auch Diethelm Snelli in den frühen 1390er Jahren ins Domkapitel einzuziehen gedachte⁴².

3. Pfarrkirche St. Paul: die Pfarrei unterstand der Kollatur des Dompropstes und war gemäß den Statuten des Domkapitels nur an eines von dessen Mitgliedern zu vergeben³³. Auf diese satzungsmäßige Bindung an ein Domkanonikat spielte N. S. an, als er über die von Graduierten der Provinz Mainz eingereichte und auf 1363 I 16 datierte Petition die Provision mit der Parochie erbat, *cui annexus est canonicatus ecclesie Constantiensis seu quod canonicus Constantiensis eandem tenere debet et non alter*; nach der Supplik lag die Vakanz in Verstößen ungenannter Inhaber gegen die Stellenkompatibilitäts- und Weihebestimmungen begründet¹. In der daraufhin unter dem Datum 1363 I 18 ausgestellten Urkunde wurde der Grund der Erledigung spezifiziert; demnach hatte Konrad Truchseß von Diessenhofen St. Paul zusammen mit zwei weiteren Pfarrkirchen ohne Priesterweihe lange Zeit gehalten². Für die Pfarrei, deren Übertragung die apostolische Kammer unter dem Datum der Supplik vermerkte, leistete N. S. 1363 III 10 persönlich die Annatenobligation; die Höhe der Einnahmen, die später auf maximal zwei M. S. veranschlagt wurden, sollte über ein Kollektorenschrei-

ben zertifiziert werden, die Begleichung der Summe bis Ostern 1364 erfolgen^{2a 6 7}. Aufgrund einer *causa litigii* kam N. S. der Zahlungspflicht nicht nach, sondern erwirkte 1366 IX 28 mit Verspätung einen Aufschub bis Anfang Februar 1367, 1367 I 29 nochmals eine Terminverlängerung bis Ostern; unter beiden Daten wurde ihm ferner die nach dem Verzug notwendig gewordene Absolution erteilt, wobei offen bleibt, ob er abermals selbst, etwa zusammen mit Berthold Schnell, an die päpstliche Kurie gekommen war^{6 6a 50}. Annatenzahlungen scheinen auch danach nicht verbucht worden zu sein. Der Grund lag wohl darin, daß sich N. S. nicht in den faktischen Besitz von St. Paul bringen konnte. 1371 I 29, als er um ein Konstanzer Domkanonikat prozessierte, ließ er in den Nonobstantienangaben einer Züricher Expektanzenurkunde ausführen, nur nominell Rektor der Pfarrei zu sein, *in qua alius de facto se intrusit*^{7 50}. Der ungenannte spätere Kontrahent ist wahrscheinlich mit Haymo Haymonis gleichzusetzen, der von 1370 IX 26 bis 1372 IV 1 vor Ort als Leutpriester von St. Paul begegnete, aber nicht zur Domherrengemeinschaft zählte, und im April 1375 die Pfarrei Freienbach besorgte^{11 34 50}. Ihm dürfte St. Paul vom damaligen Dompropst Burkhard von Hewen² nach dem Ende Oktober 1368 erfolgten Tod Konrads von Diessenhofen im Widerspruch zu den erwähnten Statuten übertragen worden sein; der Truchseß wiederum, der möglicherweise mit dem Gegner in dem erwähnten Rechtsstreit zu identifizieren ist, hatte sich zuvor wohl ebenfalls erfolgreich auf der Pfarrei gehalten³⁵. Und da sich N. S. mit seiner Provision vermutlich nicht durchzusetzen vermochte, dürfte ihn die 1371 I 29 bei Ausstellung einer Züricher Expektanz von Gregor XI. verfügte Demission nicht allzusehr getroffen haben⁷. Auf Entspannung des Konfliktes scheint ferner die Zeugenschaft von N. S. in dem genannten Ausgleich zwischen Stadt und Bischof von 1372 IV 1 hinzudeuten, der auch den von letzterem vor Gericht gezogenen Haymo Haymonis betraf¹¹. Diesem Pfarrgeistlichen dürften also Heinrich von Brandis wie N. S. ablehnend gegenüber gestanden haben. Auf Haymo Haymonis folgte wohl Friedrich von Tengen, der St. Paul unkanonisch bis zu seinem Tod im Februar 1374 hielt, worauf sich im April 1376 Hugo Aren von Arbon eine Domkanonikatsexpektanz samt Pfarrkirchenprovision besorgte^{40 50}. Um 1385 war Ulrich Keller Rektor¹³. 1391 hielt Johann Perger² die Pfarrei. N. S. wiederum legte sich nicht allein mit den faktischen Kirchherrn von St. Paul an, sondern auch mit dem dort zeitweilig bepfänderten Kaplan Johann Rot; allerdings bildete dabei die Pfarrkirche Marbach den Streitpunkt^{15 17}.

4. Pfarrkirche Marbach: die im st.-gallischen Rheintal gelegene Pfarrei war durch den außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod von Kraft von Toggenburg erledigt, daraufhin von Heinrich von Brandis N.S. konferiert worden und vor 1375 X 24 zum Gegenstand eines Rechtsstreites am bischöflichen Gericht geworden; Prozeßgegner war der faktische Inhaber des Kuratbenefiziums, der in der Zwischenzeit gleichfalls außerhalb des Papsthofes verstorbene Priester Johann Rot¹⁵. Die Vorgänge um die Pfarrei lassen sich nur mühsam rekonstruieren. Der langjährige Rektor Kraft von Toggenburg, zugleich Propst des Züricher Großmünsters, war 1339 verschieden^{16a}. In der Annahme, daß dessen Tod den Vakanzgrund bildete, war Johann Rot vom Patronatsherrn, Abt Hermann von St. Gallen, Bischof Nikolaus von Frauenfeld präsentiert und von diesem instituiert worden; seither besaß er die Pfarrkirche; unsicher, ob deren Erledigung nicht etwa durch einen Verstoß des Grafen gegen Pfründenkumulationsbestimmungen gegeben war, ließ sich 1358 IX 25 der Kirchherr, der damals zugleich eine ständige Kaplanei an St. Paul hielt, von Innozenz VI. die Präsentation und Institution bestätigen¹⁷. Letztere erfolgten spätestens 1344, dem Todesjahr des genannten Bischofs, in dessen Amtszeit auch die Vakanz eingetreten war⁴⁷. Zum Zeitpunkt der Bestätigung, die in die frühe Regierungszeit Bischofs Heinrich von Brandis fiel, befürchtete Johann Rot offenbar, in seinem Besitz behelligt zu werden. Anlaß zur Sorge könnte ihm die bevorstehende Unierung der Pfarrei samt der Filialkirche Altstätten mit dem Kloster St. Gallen geboten haben. Als diese nach einem bereits 1351 unter Bischof Ulrich Pfefferhard vom Konvent betriebenen Inkorporationsvorstoß von Heinrich von Brandis im Juni 1359 vorgenommen wurde, wurde als ein Beweggrund der Druck von Laienkreisen

angeführt, dem die Benediktiner bei der Vergabe von Benefizien ihres Kollaturbereiches ausgesetzt waren; erst nach Eintritt der Vakanz sollte das Kloster, das dem Stuhlinhaber Kompensationszahlungen für die Ersten Früchte leistete, Besitz von der Pfarrei ergreifen und dem Bischof einen ständigen Vikar zwecks Institution präsentieren können¹⁸. Einige Monate später war es soweit. Denn Heinrich von Brandis entsetzte 1360 I 20 den ungenannten Kirchherrn – also wohl Johann Rot – aufgrund altersbedingter Unfähigkeit der Administration und übergab selbige dem Benediktinerabt, der für die Benennung eines ständigen, vom Bischof einzusetzenden Vikars Sorge zu tragen hatte; nach den bischöflichen Ausführungen erfolgte der Rücktritt auf persönliches Ersuchen des als 70-jähriger bezifferten Rektors, der demnach auch seine ausdrückliche Zustimmung zur vorangegangenen Unierung gegeben hatte und künftig ausreichenden Unterhalt erhalten sollte²⁰. Der geltend gemachte Verzicht von Johann Rot dürfte Voraussetzung für die förmliche Übertragung des Seelsorgeamtes an N.S. gewesen sein, das aber beispielsweise weder 1362 XI 26 noch 1363 I 16 als Nonobstantie geführt wurde^{1 2 4}. Und auch hinsichtlich der reklamierten Freiwilligkeit und Einwilligung des ersten erheben sich berechtigte Zweifel angesichts des von letzterem beim Bischof anhängig gemachten Verfahrens; zumindest steht fest, daß der senile Rektor die Pfarrei bis zu seinem Tod beanspruchte¹⁵. Danach ließ sich N.S. möglicherweise bei persönlicher Kurienanwesenheit 1375 X 24 von Gregor XI. in die Rechte, die seinem Prozeßgegner gegebenenfalls zugekommen wären, surrogieren, um vorzubeugen, daß *in causa huiusmodi novus adversarius tibi surrogetur*¹⁵. Damit war Vorsorge getroffen, daß er über den förmlich noch abzuschließenden Prozeß vor Ort das Kuratbenefizium zugesprochen bekam, in dessen Besitz er darüber hinaus aber nicht nachzuweisen ist. Möglicherweise wurde es ihm inzwischen vom Inhaber eines päpstlichen Rechtstitels streitig gemacht.

5. Kanonikat Zürich/Großmünster: er erhielt 1371 I 29 von Gregor XI. eine Anwartschaft und könnte bei Ausstellung der Urkunde an der päpstlichen Kurie anwesend gewesen sein⁷. Möglicherweise war das zugehörige Gesuch über einen Graduiertenrotulus vorgelegt worden³⁹. Die Expektanz wurde 1375 X 24 als Nonobstantie aufgeführt¹⁵. Auch danach scheint sie nicht verwirklicht worden zu sein¹⁶. Dagegen konnte sich Diethelm Snelli über ein Tauschgeschäft etwa 1380 in den Besitz einer Pfründe bringen und später auch die Thesaurie übernehmen^{42 43}.

6. Archidiaconat Illergau: 1353 ist als Amtsinhaber der 1362 verstorbene Ludwig Veringer belegt, der als Kollektor tätig war und dessen Domherrenpfründe Eberhard Insieglers³⁶ übernahm³⁷. N.S. ließ 1375 X 24 in den Nonobstantien neben Domkanonikat und Pfründe auch das Archidiaconat benennen¹⁵. An der Universität Bologna wurde er 1379 als Domherr und Archidiacon unter Auslassung des Amtsbereiches geführt^{5 14}. Vermutlich behielt er das Amt, das ihm auf dem Wege ordentlicher Kollatur von Bischof Heinrich von Brandis übertragen worden sein dürfte und Ersatz für die umstrittenen bzw. entgangenen Pfarrkirchen geboten haben könnte, bis zu seinem Tod³⁷. Ab 1414 begegnete Johann Polling als Archidiacon³⁷.

7. Generalvikariat: er investierte als Generalvikar Mangolds von Brandis 1384 X 22 in Kaiserstuhl mit Rudolf von Hewen einen Ratgeber Leopolds III. und Gefolgsmann Clemens³ VII. in die Pfarrkirche Baden; der Habsburger hatte den Straßburger Domthesaurar, einen zentraler Träger seiner diplomatischen Beziehungen zur avignonesischen Kurie, 1384 X 2 dem Elekten präsentiert^{27 27a}. Darüber hinaus ist N.S. nicht namentlich als Generalvikar belegt⁴¹. Bei Annahme des Konstanzer Bürgerrechts im Februar 1384 hatte er noch als einfacher Domherr fungiert²³. Ebenso 1384 V 18 bei der erwähnten Schadloserklärung des Elekten, während der Brandis-Wähler und clementistische Parteigänger Johann von Randegg³⁶ damals wie bereits zuvor als vom Domkapitel bestellter interimistischer Generalvikar *in temporalibus* auftrat²⁵. Letzterer war an der Propstei Embrach interessiert, die jedoch Johann Ehinger beanspruchte. Dieser wiederum war 1384 III 11 in Konstanz vom Generalvikar von der Residenzpflicht entbunden worden, als welcher nicht N.S.,

sondern Heinrich Goldast*, Amtsinhaber unter Heinrich von Brandis wie unter Nikolaus von Riesenburg, anzusehen sein dürfte³⁸. N. S. dürfte demgegenüber mit dem Stellvertreter des einheimischen Stuhlbewerbers zu identifizieren sein, der 1385 I 18 erneut in Kaiserstuhl der Pfarrgemeinde Bürgeln einen Ablass ausstellte¹⁹. In dem Hochstiftsposten, den Mangold von Brandis zur Gegenresidenz zu Konstanz ausbauen wollte und in dem der Elekt im November 1385 seinen Tod fand, scheint sich auch der Bologneser Studiengefährte Hartmann von Bubenberg* im März 1385 als Offizial aufgehalten zu haben⁴⁹. Offen bleibt, ob der romtreue N. S. den obödienzpolitischen Schwenk von Mangold von Brandis bis zu dessen Ableben hin- oder vielleicht zuvor zum Anlaß einer Abkehr nahm³¹. Jedenfalls griff der Clementist Heinrich Bayler* auf Hartmann von Bubenberg* als Generalvikar zurück, der auch das Offizialat beibehielt.

Funktionen:

1. **Exekutor:** als Domherr wurde er 1386 VII 29 zu einem von drei Exekutoren für eine von Heinrich Rek bei Urban VI. erwirkte Provision mit Kanonikat und Pfründe in Sindelfingen bestimmt³⁰.

Kurienaufenthalte:

- vielleicht zu Beginn des Pontifikats Urbans V., um seine zwei auf Konstanz bezogenen Suppliken, die auf 1362 XI 26 und 1363 I 16 datiert wurden, vorzulegen und für das spätere Gesuch eine Urkunde ausfertigen zu lassen; dann wäre er von seinem Studienort Montpellier angereist^{1 2 4}.
- 1363 III 10, als er vor der apostolischen Kammer die Annatenobligation für die Pfarrkirche St. Paul leistete⁶. Möglicherweise befand sich zwischen November 1362 und März 1363 auch Berthold Schnell zwecks Erwirkung einer Kommungratie an der päpstlichen Kurie^{6a 46}.
- vielleicht 1366 IX 28 und 1367 I 29, sofern er gleichfalls persönlich Annatenzahlungsaufschub erwirkte⁶. 1367 I 2 hielt sich wiederum Berthold Schnell wegen der Bestätigung der Pfarrkirche Dürmentingen am Papsthof auf^{6a}.
- möglicherweise bei Ausstellung der Züricher Expektanz von 1371 I 29⁷.
- vielleicht 1375 X 24 anläßlich der Surrogation für die Pfarrei Marbach¹⁵.

0) Vgl. Land VII 1978 S. 197f.

1) RQ 346.

2) RQ 1483 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>, A. Alpirsbach <Brun Schenk v. Schenkenberg>, Dk. Konstanz Otto v. Rheinegg).

2a) Insofern ist das Datum, das Rieder unter der Annahme eines Schreiberversehens an das Datum der Urkundenausfertigung anglich, zu korrigieren.

3) ACUP I Sp. 191f., 196f.

4) RQ 341.

5) Vgl. Knod 1899 S. 535.

5a) Vgl. Dreher 1966 S. 107f.; Bürgerlisten I S. 26, 37, 41, 63, 72, 77.

6) RQ 2053.

6a) RQ 1578 (*Laudabilia probitatis*).

7) RQ 1639=Grégoire XI 13780 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: P. Stuttgart, P. Sindelfingen, Dd. Konstanz <Ulrich Güttinger*>).

8) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055.

9) Zu den in Montpellier und Paris gelehrten Fächern vgl. Anm. 5 und 13 in Unterkapitel 7.4.

10) GLA 5/9823.

11) GLA 5/9824.

12) ThUB 3221, 3239; REC 6253, 6270.

13) Feger S. 411. Vgl. Schuler Anfänge 1979 S. 68.

- 14) ANGUB S. 136, 139–141, Instr. 75–76.
 15) RQ 1882 (*Litterarum scientia*; 3 Ex.: Dp. Augsburg, P. St. Peter/Straßburg, D. St. Agricol/Avignon).
 16) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 452.
 16a) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 234.
 17) RQ 268, 1407.
 18) UB St. Gallen 1484, 1542, 1542/1.
 19) Urkunden Uri 184.
 20) UB St. Gallen 1542/3.
 21) REC 6456.
 22) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b).
 23) StadtAKN A IV 1 S. 10b.
 24) CDA 1155.
 25) AU XIII 24.
 26) StadtAMB U 15.
 27) REC 6765.
 27a) Urkunden Herzoge 2. Zu Rudolf von Hewen vgl. Biographie 11. 6.
 28) GLA 67/506 f. 1r–v, 67/506 f. 82r; GLA 5/8720; UB St. Gallen 1952–1952/1.
 29) Zu derartigen Magisteritulierungen vgl. Anm. 15 in Unterkapitel 7.4.
 30) Cod. Vat. Ottob. lat. 1443/18r–v (*Suffragantia ... probitatis et virtutum merita*; 3 Ex.: Dp. Brixen, P. Stuttgart, Dk. Konstanz N. S.).
 31) Zur obödienzpolitischen Haltung Mangolds von Brandis vgl. Abschnitt 9.2. d).
 32) MGH Necr. I S. 284.
 33) Zur Besetzung der Pfarrei St. Paul vgl. Abschnitt 2. b).
 34) GLA 5/9821; REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6317.
 35) Zu Konrad von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1.
 36) Zu dem Konflikt zwischen Bischof und Stadt Konstanz vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5 und Biographie 11. 13.
 37) Vgl. HS I/2 1993 S. 533, 871.
 38) REC 6745.
 39) Zur Möglichkeit von Graduiertenrotuli unter Gregor XI. vgl. Anm. 11 in Unterkapitel 5.5.
 40) MGH Necr. I S. 284; RQ 1892.
 41) Vgl. HS I/2 1993 S. 538.
 42) RG II Sp. 226f.
 43) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 236f., 536, 538.
 44) Vgl. Land VI 1982 S. 977.
 45) USKZ 2570.
 46) In diesem Zeitraum konzedierte Urban V. mehrfach Kommungratien; vor 1367 folgten jedoch weitere Petitionstermine. Vgl. Meyer Kleriker 1990 S. 68.
 47) Vgl. HS I/2 1993 S. 301–305.
 48) Vgl. HS III/1 1986 S. 1085f.
 49) Zur Bedeutung von Kaiserstuhl für Mangold von Brandis vgl. Abschnitt 9.2. e).
 50) Vgl. RQ 1908 S. LXXIII f., LXXVII.

11. 19 Johannes v. STEINEGG

Literatur: HS II/2 1977 S. 230; Meyer Zürich 1986 S. 413, 542; HS I/2 1993 S. 839, 861.

Eckdaten: er entstammte einer ritteradeligen Familie mit Stammsitz im Thurgau nordwestlich von Frauenfeld⁵³. Er ließ seine Abstammung *ex utroque parente de militari genere* verschiedentlich an der päpstlichen Kurie anführen, wo er auch das Prädikat *nobilis* erhielt^{5 6 7 9}. Seine Eltern waren Albrecht von Steinegg und Elisabeth von Rosna; der Vater war 1362 tot und hinterließ weitere Kinder, die J. v. S. damals als Vogt vertrat^{52 54 55}. J. v. S. übernahm auch die Feste Steinegg²⁰. Mit ihm starb die Familie aus⁵³. Die von Steinegg hielten um die Jahrhundertmitte Zinseigen des Klosters Reichenau⁵⁶. Sie waren in der ersten Hälfte des 14. Jhs. mehrfach im Konstanzer Domkapitel vertreten. Heinrich von Steinegg ist von 1308 bis zu seinem Tod 1344 als Domherr belegt, hielt als Nichtpriester jahrelang unkanonisch die Pfarrkirche Pfyn zusammen mit einer anderen Pfarrei und fand seine Grablege im Konstanzer Münster vor dem Anna-Altar; er war ein Bruder des langjährigen Dompropstes Diethelm von Steinegg^{1 10a 27}. Dieser kumulierte als Subdiakon diverse Pfarrkirchen, begegnete seit 1317 als Domherr, besaß von 1323 bis 1358 die erste Kapitelsdignität, fungierte während vier Sedisvakanzzeiten und zu Beginn der Amtszeit Heinrichs von Brandis als Generalvikar, besaß zeitweise das Archidiakonatsamt Antenumus, außerdem die Propstei St. Stephan, interessierte sich überdies für eine Pfründe am Züricher Grossmünster, geriet darüber wohl mit Dietrich Last* in Streit, in dem er unterlag, und wurde nach seinem Ableben im Februar 1358 ebenfalls in der Bischofskirche bestattet; als Dompropst wurde er unter anderem von Heinrich von Diessenhofen angefochten; mit Johann Windlock geriet er nach Darstellung dieses Chronisten wegen seiner Weigerung zur Rechnungslegung über den Zeitraum der vorangegangenen Stuhlerledigung, zum Tragen von Tonsur und Klerikergewand sowie zur Annahme der Priesterweihe in Konflikt, seine Widersetzlichkeit trug der Stadt 1355 das vom Bischof verhängte Interdikt ein²⁹. Der Rat von Konstanz stellte später einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesem Zerwürfnis und der Ermordung des Bischofs her, außerdem beschuldigte er den Generalvikar neben der Kooperation mit den Straftätern weiterer Machenschaften im Zusammenhang mit der nachfolgenden Bischofsspromotion Heinrichs von Brandis³². 1332 sollte ferner Albrecht von Steinegg über eine Domkanoniksexpektanz im Domkapitel untergebracht werden, was aber nicht gelang; er wurde Rektor der bischöflichen Patronat unterstehenden Pfarrkirche Steißlingen, die er 1347 vor dem Hintergrund der Unierung mit der Mensa des Oberhirten resignierte³⁰. Ebenso scheiterte 1346 der Versuch, einen weiteren Diethelm von Steinegg über eine Anwartschaft mit einer Domherrenpfründe zu versorgen^{30a}. Ein Namensvetter von J. v. S. war 1418 Kantor von St. Johann^{1a}. Ulrich von Steinegg war 1376 auf österreichischer Seite in die sog. Böse Fasnacht verwickelt³³. J. v. S. verkehrte zwischen 1369 und 1376 in habsburgorientierten Kreisen der politischen Elite Zürichs, nämlich mit dem Vogt Goetz Müller, dem Schultheiß Eberhard Müller sowie dem Bürgermeister Rüdiger Manesse, die im frühen Schisma Clemens VII. anhingen^{37 38 38b}.

Als sein Schwager begegnete im November 1382 Konrad von Münchwilen aus der ebenfalls im Thurgau ansässigen ritteradeligen Familie^{31 34}. Er ist möglicherweise identisch mit dem Nachfolger von J. v. S. auf der Bischofszeller Propstei, der ab den späten 1390er Jahren auch als Konstanzer Domherr begegnete^{2 58}. Dieser Konrad von Münchwilen erbat 1389 von Clemens VII. zweimal die Provision mit dem Konstanzer Domkanonikats Heinrichs von Randegg*, wobei der österreichische Landvogt Walter von Altenklingen als Intervenient und der Bischof von Valence, also Heinrich Bayler*, als Rotuluskompositor auftraten und keine Provisionsurkunde bekannt ist; eine Bitte um

eine Beromünsteraner Kanonikatssexpektanz hatte bereits der auf 1378 XI 26 rückdatierte Rotulus Herzog Leopolds III. enthalten³⁹. Die Ausrichtung auf die österreichischen Landesfürsten und den avignonesischen Schismapapst teilte auch Johann von Münchwilen, der unter anderem über die Rotuli des Herzogs und des Landvogts Clemens VII. drei Stellenwünsche unterbreitete⁴⁶. Überdies erging für ihn unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 20 eine Beromünsteraner Kanonikatssexpektanz³⁵.

Die zugehörige Supplik ist nicht überliefert und dürfte sich auf einem nicht mehr erhaltenen Rotulus von J.v.S. befunden haben, der seinerseits eine auf 1378 XI 20 rückdatierte Urkunde Clemens' VII. für eine Salzburger Kollaturanwartschaft erwirkte, deren Gesuch nicht tradiert ist^{7 13}. In der Obödienzenfrage zeigte J.v.S. allerdings zunächst eine Ausrichtung an Rom. Er verfolgte nämlich an der Rota Urbans VI. einen bereits vor dem Schisma anhängigen Prozess weiter, was Rudolf Tettikover (I)* am September 1379 zu dem Versuch veranlaßte, ihn über einen Rechtstitel Clemens' VII. als Archidiakon zu verdrängen¹². Auch im April 1380 dürfte J.v.S., der sich inzwischen an der urbanteren Universität Bologna eingeschrieben hatte, noch im römischen Lager gestanden haben^{3 3a 8}. Später wandte er sich Clemens VII. zu, auf dessen Seite er wohl noch bei der Bischofswahl im Januar 1384 stand, als er für Mangold von Brandis votierte^{7 13 18}. Möglicherweise in Reaktion auf das vom Konstanzer Rat gegen Clementisten verhängte Ausweisungsgebot nahm er 1385 das Bürgerrecht in der österreichischen Landstadt Diessenhofen an, wobei Johann Blümli glanz von Diessenhofen für ihn Bürgerschaft leistete^{20a 42}. Die gleichfalls an Avignon ausgerichtete Truchsessenfamilie suchte ihrerseits über Hermann von Diessenhofen* an ihre Repräsentanz im Domkapitel anzuknüpfen. Erst 1386 XI 8, also nach dem Tode Mangolds von Brandis wie Leopolds III., wurde J.v.S. auf zehn Jahre Bürger von Konstanz; neben der Steuerpflicht bestand für ihn die Obligation, der Stadt mit der Burg Steinegg zu dienen²⁰. Damals dürfte er wieder auf die Seite Roms getreten sein, auf der er eindeutig im April 1388 stand²³. Er starb 1397 VII 26; in Fortführung der Familientradition wurde er im Konstanzer Münster beigesetzt, wo er wie Heinrich von Steinegg vor dem Anna-Altar seine Ruhestätte fand²⁷.

Qualifikation: er war 1391 ohne Priesterweihe⁹.

Unter Nikolaus Schnell*, der im Januar 1379 zum Prokurator gewählt wurde und bis Februar 1380 amtierte, immatrikulierte er sich in Bologna; damals schrieb sich Heinrich von Randegg* ebenfalls in den Rechtswissenschaften ein, die dort ferner Hartmann von Bubenberg* betrieb^{3 3a}. J.v.S. scheint sich nicht graduiert zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Kanonikat Zürich/Großmünster: er wurde etwa 1355 Stiftpflichtherr⁴. Nach dem Tod seines Vaters hielt er sich in Familienangelegenheiten 1362 XI 5 in Winterthur, 1363 V 4 in Steinegg auf^{54 55}. In Zürich und Umgebung scheint er zwischen 1369 und 1376 verweilt zu haben, wo er zeitweise den Propst Bruno Brun vertrat und in Kontakt mit städtischen Führungskräften wie dem Vogt Goetz Müller, dem Schultheißen Eberhard Müller sowie dem Bürgermeister Rüdiger Manesse stand^{37 38 38a}. Als er 1371 II 15 eine Domkanonikatssexpektanz erhielt, wurde im Fall einer Assekution die Demission der Züricher Stelle festgeschrieben⁵. Nachdem er auf der Basis dieses päpstlichen Rechtstitels in Konstanz Kanonikat und Pfründe angenommen hatte, wurde ihm 1377 I 19 von Gregor XI. zugestanden, selbige in Zürich doch beizubehalten, die dann in einer auf 1378 XI 20 rückdatierten Urkunde als Nonobstantien angeführt wurden^{6 7}. 1380 IV 15 war er zusammen mit Johann Mochenwang*, der auch das Stimmrecht für Nikolaus Sätelli* wahrnahm, in Zürich bei einer Kapitelsversammlung anwesend, in der langjährige interne *discordie* verhandelt und beigelegt wurden; die damals erlassenen Statuten wurden nach dem Pontifikat Urbans VI. datiert⁸. Wie Nikolaus Sätelli* ließ er sich dagegen dort 1380 V 12 bei der Beilegung von Streitigkeiten mit den Münster-

kaplänen vertreten⁵⁷. 1391 wurden Kanonikat und Pfründe wieder in den Nonobstantien erwähnt⁹. Ob J. v. S. bis zu seinem Tod bepfündet blieb, ist unklar⁴.

2. Domkanonikat: er hatte vor 1371 II 15 die *receptio et admissio in canonicum auctoritate ordinaria* erhalten, durch ordentliche Kollatur besaß er damals auch die Pfarrkirche Pfyn *consueta per canonicos Constantiensis regi et teneri*; unter dem genannten Datum ließ er sich, ohne an die päpstliche Kurie gereist zu sein, von Gregor XI. eine Domkanonikatspektanz ausstellen, bei deren Verwirklichung er nicht nur seine Züricher Chorherrenstelle aufzugeben hatte, sondern auch die Aufnahme ins Domkapitel als kassiert galt⁵. Die Demissionsauflage wurde 1377 I 19 insofern aufgehoben, als J. v. S. bei persönlicher Kurienanwesenheit trotz Konstanzer Pfründe, die er zwischenzeitlich aufgrund der Expektanz akzeptiert hatte, die Erlaubnis zur Beibehaltung der Züricher Präbende erhielt⁶. Bereits Anfang Juli 1376, als er sich vorwiegend im Züricher Raum bewegt zu haben scheint, war er in örtlichen Quellen als Domkantor erschienen³⁷. In Konstanz beauftragte ihn 1378 VI 17 das Domkapitel mit Verhandlungen zur Rücklösung der verpfändeten Zehntquart von Kloten, die den Domherren zustand¹⁴.

Im Laufe des Jahrs 1379 oder Anfang 1380 immatrikulierte er sich als Domherr in Bologna^{3 3a}. Das Rechtsstudium scheint er alsbald ausgesetzt zu haben. Im April 1380 nahm er an einer zentralen Versammlung des römisch orientierten Züricher Großmünsters teil⁸. Seine Rechtskenntnisse könnten zum Einsatz gelangt sein, als er 1381 I 9 zusammen mit Dompropst Burkhard von Hewen² und Graf Rudolf von Habsburg, dem zeitweiligen österreichischen Hauptmann in der Vorlande, in Konstanz als Schiedsrichter in einem Zehntstreit fungierte^{15 50}. Möglicherweise brach er erst danach an die Kurie Clemens' VII. auf, um dort einen eigenen Rotulus vorzulegen, der auf das krönungsnahe Datum 1378 XI 20 rückdatiert worden sein dürfte¹³. Auf dieser Petition dürfte sich die Supplik für eine Salzburger Kollaturanwartschaft befunden haben, deren Urkunde J. v. S. unter Kurienabwesenheit nicht vor dem Sommer 1382 erwirkt zu haben scheint; in deren Nonobstantien wurde die Konstanzer Domherrenpfründe benannt^{7 7a}. 1383 VII 28 hielt er sich in Bischofszell auf, wo er dem Stift als Propst vorstand¹⁶. Nach dem Tod Heinrichs von Brandis votierte er im Januar 1384, wohl noch als Mitglied der clementistischen Fraktion, für den Neffen des verstorbenen Bischofs¹⁸. Er war vertreten bei den Wahlanzeigen und Gehorsamsaufforderungen, die die Wählerfraktion zunächst 1384 V 18 von Konstanz aus und dann 1384 VII 3 an verschiedene Hochstiftsorte richtete¹⁹. Von dem im Herbst 1384 gleichfalls im avignonesischen Lager stehenden Elekten Mangold von Brandis konnte er sich erst bei dessen Tod abgewandt haben^{18a}. Als Domherr nahm er 1385 das Bürgerrecht von Diessenhofen an^{20a}. Als Domkanoniker wurde er 1386 III 14 vom Reichenauer Abt Werner, dem Konservator des Klosters Salem, subdelegiert; das Konservatorium ging auf Johannes XXII. zurück und datierte von 1320 IV 22^{21 36}. Erst nach der Schlacht bei Sempach verbürgrechtete er sich samt der Feste Steinegg 1386 XI 8 mit der Stadt Konstanz²⁰. Dort war er auch anwesend, als im April 1388 eine Urkunde Urbans VI. von 1387 XII 30 transumiert wurde, die die Wiederaufnahme des Gottesdienstes ermöglichte, sobald exkommunizierte Personen den Konstanzer Mauern den Rücken gekehrt haben würden^{23 43}. Danach begegnete J. v. S. bis zum Februar 1392 verschiedentlich als Domherr in Konstanz^{22 24 25}. Ihn subdelegierte der Thesaurar des Stiftes St. Johann wegen bevorstehender Abwesenheit zwecks Exekution einer Urkunde Bonifaz' IX. für das Kloster Stein^{44 45}. Als Mitkanoniker ging J. v. S. in das Anniversar des Domkapitels ein²⁷. Nach seinem Tod wurden Kanonikat und Pfründe von Bonifaz IX. an Ulrich Maiger von Wassenegg übertragen; die Provision scheint auf den Todestag 1397 VII 26 zurückdatiert worden zu sein²⁸.

3. Pfarrkirche Pfyn: die Pfarrei unterstand der Kollatur des Dompropstes und war gemäß den Statuten des Domkapitels nur an eines von dessen Mitgliedern zu vergeben¹⁰. Um sie hatte sich 1330 Johann von Landenberg² vergeblich bemüht. Aber mit Heinrich von Steinegg hatte sie bereits ein Familienmitglied von J. v. S. gehalten^{10a}. Dessen unkanonischen Pfarreibesitz machte der bischöfliche

Sekretär Heinrich Spichwardi als Provisionsgrund geltend, als er sich 1357/1358 um die Parochie bemühte, außerdem um eine Konstanzer Domkanonikalsexpektanz; er stritt zwar beharrlich um eine Domherrenpfürnde, die jedoch nicht an ihn überging, während er die Pfarrei bis mindestens 1369 besessen zu haben scheint^{10a 41}. Die verfassungsmäßige Domkanonikatsanbindung der Pfarrei, die *auctoritate ordinaria* an ihn gelangt war, hatte J. v. S. im Auge, als er die Domkanonikalsexpektanz von 1371 II 15 erwirkte⁵. Demnach dürfte ihm Dompropst Burkhard von Hewen^{*}, der auf Wahrung seiner Kollaturrechte bedacht war, das Kuratbenefizium übertragen haben. Als J. v. S. nach Akzeptierung einer Domherrenpfürnde 1377 I 19 die Erlaubnis zur Beibehaltung der Züricher Präbende erwirkte, wurde die Pfarrei gleichfalls als Besitztitel erwähnt⁶. Als ihm unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 20 eine weitere Anwartschaft zugestanden wurden, die ihm gegebenenfalls ein Seelsorgebenefizium erbringen sollte, wurde im Fall einer Assekution aber die Aufgabe vorgeschrieben, zu der er sich auch bereit erklärt hatte⁷. Zur Demission kam es jedoch erst nach der Übernahme der Propstei Bischofszell; sie blieb eine Formalie. Denn J. v. S. besorgte sich 1391 VIII 12 von Bonifaz IX. außer der Aufhebung seiner Inhabilität, die er sich durch unkanonische Stellenhäufung wie fehlende Priesterweihe zugezogen hatte, eine Kumulationsdispens sowie erneute Provision⁹.

4. Domkantorei: die Domkantorei war mit der vom Bischof mit einem Domkanoniker zu besetzenden Scholastrie als einer der außerordentlichen Präbenden vereinigt. Von 1355 bis 1374 trat Johann Hofmeister von Frauenfeld als Domkantor auf, der nicht als Domkanoniker belegt ist und sich in den weltlichen Stand zurückbegab^{40 48}. Als Nachfolger begegnete J. v. S. 1376 VII 2 und 1376 VII 3 in seinem Züricher Umfeld^{37 40}. Er scheint als Expektant auf das Amt gelangt zu sein, das er wohl ordentlicher Kollatur und somit Heinrich von Brandis verdankte und das Eberhard Insiegler^{*} spätestens 1378 auf demselben Weg übernommen zu haben scheint. Möglicherweise trat J. v. S., der die Domkantorei 1377 I 19 nicht mehr an der päpstlichen Kurie erwähnen ließ, zurück, als sich die Erlangung des Archidiakonates Allgäu abzeichnete⁶.

5. Archidiakonat Allgäu/Linzgau: er ließ das Archidiakonat 1377 I 19, als er erstmals als präbendierter Domherr begegnete, an der päpstlichen Kurie als einen Besitztitel anführen und hatte es möglicherweise noch als Expektant erhalten⁶. Sein Vorgänger war Heinrich von Homburg, der 1377 VII 24 verstarb⁴⁷. Um das Amt entspann sich allerdings ein Rotaprozess zwischen Rudolf Tettikover (I)^{*} und J. v. S.; letzterer beanspruchte es als faktischer Inhaber aufgrund einer Resignation des Amtsvorgängers gegenüber Heinrich von Brandis und anschließender Assekution, sein *auctoritate apostolica* mit der vorgeblichen Dignität providierter Prozeßgegner – der als Vakanzgrund den Verstoß Heinrichs von Homburg gegen die über *Execrabilis* gegebenen Kumulationsverbote angab und J. v. S. als Intrusen bezeichnete – vermutlich aufgrund der Reservation einer Ehrenstelle von 1372 V 3¹². Auf Veranlassung von Rudolf Tettikover (I)^{*} übertrug Gregor XI. die Verhandlung des Rechtsstreites dem Auditor Wilhelm Horborch, vor dem das Verfahren bis zur *conclusio* gediehen war, als der Papst starb^{11 12}.

Der Rotarichter blieb auch unter Urban VI. zunächst mit dem Rechtsstreit befaßt, und bevor diesen die Kardinäle als *intrusus* bezeichneten, erließ er eine Schlusssentenz zugunsten von J. v. S., was die Appellation des Gegenspielers nach sich zog; J. v. S. verfolgte auch nach der besagten Deklaration des Kardinalskollegiums und nach der Wahl Clemens' VII. seine Interessen weiterhin an der römischen Kurie, wo er zwei weitere abschließende Urteile von anderen Auditoren erwirkte, außerdem eine Urkunde Urbans VI., wonach ihm das Archidiakonat und dessen Erträge zustanden und Rudolf Tettikover (I)^{*} die entstandenen Prozeßkosten zu begleichen hatte¹². In Konstanz stieß er bei der Durchsetzung des päpstlichen Mandates offenbar auf wenig Resonanz; jedenfalls sorgte er dafür, daß das Interdikt über die Domkirche verhängt wurde; durch sein Vorgehen bei Gericht als notorischer Anhänger der römischen Obödienz ausgewiesen, wurde J. v. S. von Clemens VII. aller etwaigen Rechte am Archidiakonat priviert, an seine Stelle wurde 1379 IX 23 Rudolf Tettikover (I)^{*}

ungeachtet eines möglichen anderen Vakanzgrundes surrogiert^{12 51}. Trotz dieser Entscheidung wurde J. v. S. kein konsequenter Gegner Clemens' VII. Vielmehr verfolgte er selbst an dessen Hof fremde wie eigene Anliegen über den in seinem Namen präsentierten Rotulus¹³. Auf ihm dürfte die Supplik eingetragen gewesen sein, die der vermutlich erst im Sommer 1382 ausgestellten Anwartschaftsurkunde für ein Benefizium Salzburger Kollatur mit dem krönungsnahen Datum 1378 XI 20 zugrundelag; in dieser wurde das Archidiaconat, nunmehr als *simplex officium* bezeichnet, als Nonobstantie angegeben, von einem Rechtsstreit war keine Rede mehr^{7 7a}. Daß dieser bereits zum Zeitpunkt des fiktiven Signaturdatums beendet war, ist aufgrund der bekannten Prozeßphasen auszuschließen; naheliegend ist vielmehr die Annahme, daß der im November 1378 aktuelle Stand, nämlich ein an der Rota Urbans VI. laufendes Verfahren, gegenüber Clemens VII. nicht expliziert wurde. Als sich J. v. S. im April 1380 in Zürich aufhielt, wurde er gleichfalls als Archidiacon unter Auslassung seines Geschäftsbereiches bezeichnet⁸. Wenn das besagte Gesuch erst danach Clemens VII. präsentiert wurde, könnte der Konflikt schon zu seinen Gunsten beigelegt gewesen sein. Der in der Urkunde festgehaltene Status als Archidiacon dürfte jedenfalls den faktischen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Expedition entsprochen haben. Noch 1391 hielt J. v. S. das Amt^{9 49}.

6. Propstei Bischofszell: er folgte Johann von Landenberg³, der bis Februar 1379 als Propst begegnete, wobei die Gründe der Ablösung unbekannt sind. Offen ist außerdem, ob J. v. S. durch Kapitelswahl oder über einen päpstlichen Rechtstitel, etwa wegen unkanonischer Stellenhäufung seines Vorgängers, auf die Dignität gelangte. Erstmals begegnete er 1383 VII 27 als Propst; damals hatte Bischof Heinrich von Brandis einen Ausgleich in einer Auseinandersetzung zwischen dem Stift und der Stadt Bischofszell erzielt¹⁶. Im März 1386 wurde er gleichfalls als Amtsinhaber genannt, im April 1388 hielt er sich als solcher in Bischofszell auf^{21 26}. Aufgrund des gleichzeitigen Besitzes der Pfarrkirche Pfyn mußte er auch die Dignität formal aufgeben, er erhielt sie aber 1391 VIII 12 zusammen mit der Kumulationsdispens von Bonifaz IX. erneut übertragen⁹. Er stand dem Kollegiatstift bis zu seinem Tod vor; sein Verwandter Konrad von Münchwilen, einst Anhänger Clemens' VII., ging aus einer Kapitelswahl als Nachfolger hervor und ließ sich die Propstei 1398 vom römischen Papst bestätigen^{2 17 39}.

Salzburg:

1. Benefizium der Kollatur des Erzbischofs: er erhielt von Clemens VII. eine auf 1378 XI 20 rückdatierte Anwartschaft, wobei das Benefizium Seelsorge beinhalten, aber kein Domkanonikat sein konnte, und war bei der Ausfertigung, die wohl erst im Sommer 1382 erfolgte, nicht an der avignonesischen Kurie anwesend^{7 7a}. Die der Urkunde zugrundeliegende Supplik dürfte auf dem im Namen von J. v. S. vorgelegten Rotulus gestanden haben¹³. Unter demselben krönungsnahen Datum erhielt Johann von Münchwilen eine Beromünsteraner Expektanz, deren Expedition 1382 oder 1383 betrieben worden zu sein scheint^{7a 35}.

Funktionen:

1. Supplikenmediator: er reichte bei Clemens VII. einen Rotulus ein, der nur noch seinem Titel nach bekannt ist¹³. Die Eingabe dürfte neben dem eigenen Gesuch um eine Salzburger Kollaturanwartschaft die Supplik Johanns von Münchwilen, mit dessen Familie J. v. S. 1382 verschwägert war, um eine Beromünsteraner Kanoniksexpektanz enthalten und das fiktive Datum 1378 XI 20 erhalten haben^{7 34 35}.

Kurienaufenthalte:

– 1377 I 19 in Rom zwecks Erwirkung der Erlaubnis zur Beibehaltung seiner Pfründe in Zürich, möglicherweise auch im Zusammenhang mit dem Rotaverfahren um das Archidiaconat Allgäu^{6 12}.
 – in der frühen Schismazeit am Hof Clemens' VII., um einen Rotulus vorzulegen, der mit Sicherheit ein Datum des ersten Regierungsjahrs erhielt¹³. Vermutlich wurde er auf 1378 XI 20 rückdatiert⁷.

- 0) Vgl. Sablonier 1979 S. 268 und Karte II nach S. 281.
- 1) REC 3490, 4287; RQ 1077.
- 1a) REC 8684.
- 2) Vgl. HS II/2 1977 S. 230.
- 3) Vgl. Knod 1899 S. 554.
- 3a) ANGUB S. 141.
- 4) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 413, 542.
- 5) RQ 1640=Grégoire XI 13922 (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Basel <Franziskus Boll>).
- 6) RQ 1907 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*).
- 7) RA 209/483r-v (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Basel <Franziskus Boll>).
- 7a) Zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 8) Statutenbücher S. 128–136.
- 9) RG II Sp. 759f. Sämtliche Stücke dürften auf 1391 VIII 12 zu datieren sein. Zum einen legt dies der inhaltliche Zusammenhang nahe, zum anderen gehören die Lateranregisterbände 14 und 19 dem zweiten Pontifikatsjahr Bonifaz' IX. an. Vgl. RG II 1933–1961 S. 8*.
Zur Besetzung der Pfarrei Pfyn vgl. Abschnitt 2. b).
- 10) Zur Besetzung der Pfarrei Pfyn vgl. Abschnitt 2. b).
- 10a) RQ 1402.
- 11) Wilhelm Horborch, Magister und Doktor in den Dekreten, leistete 1375 III 15 den Auditoreneid. Er war einer der wenigen deutschen Rotarichter vor 1378, unter Gregor XI. der einzige überhaupt, und verblieb bei Urban VI., unter dem zwei weitere Landsleute als Auditoren tätig wurden. Wie Walter Murner von Straßburg ein Handbuch für die Pönitentarie erstellte, sammelte Wilhelm Horborch Rotaentscheidungen aus den Jahren 1376 bis 1381 und stellte sie in den *Nove decisiones Rote* zusammen; außerdem bearbeitete er die ältere Sammlung der *Decisiones antique Rote Romane*. Vgl. Hoberg 1954 S. 166; Schuchard 1987 S. 32, 116, 122, 232.
- 12) RA 205/138r–139r.
- 13) RS Rubric. 1 f. 9r. Der Rotulus befand sich am Ende des sechsten Registersbandes des ersten Pontifikatsjahrs auf Blatt 233. Dieser ist, mit Ausnahme von 35 teilweise fortlaufenden Folia, die heute den Band 52 bilden, verloren.
- 14) REC 6483.
- 15) USKZ 2757.
- 16) ThUB 3748.
- 17) RG II Sp. 191.
- 18) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)–c).
- 18a) Zur obödienzpolitischen Haltung Mangolds von Brandis vgl. Abschnitt 9.2. d).
- 19) StadtAMB U 15; AU XIII 24.
- 20) StadtAKN A IV 1 S. 14b.
- 20a) Vgl. Wegeli 1907 S. 180.
- 21) ThUB 3881.
- 22) REC 7068.
- 23) GLA 67/506 f. 1r–v.
- 24) GLA 67/506 f. 82r.
- 25) REC 7327.
- 26) ThUB 4055.
- 27) MGH Necr. I S. 290.
- 28) RG II Sp. 1129f.
- 29) RQ 636–637, 1308, 1310, 1998; Henricus S. 96; MGH Necr. I S. 285. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIII f.; Meyer Zürich 1986 S. 163, 237; HS I/2 1993 S. 532–534, 797f., 862. Zu Heinrich von Diessenhofen vgl. Biographie 12. 1.
- 30) RQ 946, 1145; ThUB V n146. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIII f.
- 30a) RQ 1125. Vgl. RQ 1908 S. LXXV f.

- 31) Vgl. HBLS V 1929 S. 196; Sablonier 1979 S. 266 und Karte II nach S. 281.
 32) StadtAKN A 6780/7v–8v.
 33) UB Basel IV 400/3.
 34) Vgl. OBG III 1919 S. 163.
 35) RA 206/573r–574r.
 36) IARP VI 805.
 37) USKZ 2455–2456.
 38) USG I 780.
 38a) USKZ 2058.
 38b)

Die Müller oder Mülner waren eine ratsitzende ritteradelige Familie in Zürich, die im Umfeld der Stadt stark begütert war. Ende der 1350er Jahre trat sie in engere Beziehung zur österreichischen Herrschaft, außerdem zu Hegauer Adelskreisen, mit denen Goetz Müller 1359 in Konstanz zusammentraf. Damals setzte dessen Amtszeit als Vogt von Glarus ein, die noch 1363 andauerte; 1370 erwarb er die Steuer aus dem Amt als Pfandschaft. 1367 zählte er zu den geschworenen Räten der österreichischen Herrschaft. Zwischen Oktober 1377 und Februar 1379 amtierte er als Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald. Im Juli 1379 dürfte er in das Hofmeisteramt übergewechselt sein, in dem er Peter von Torberg ablöste. Als Hofmeister fungierte er bei der Länderteilung vom September 1379 in Neuberg und im Dezember 1379 in Avignon. Diese zentrale Leitungsfunktion hielt er unter Leopold III. bis zu seinem Tod im November 1383 inne. Seine Position als einer der leitenden Berater dieses Herzogs, den er im Januar 1381 möglicherweise nach Konstanz begleitete und als dessen Rat er im Dezember 1379 an der avignonesischen Kurie und im September 1381 vor Ort firmierte, fand ihren Niederschlag in der Beteiligung an verschiedenen zentralen politischen Ereignissen, zu denen neben der mit Albrecht III. ausgehandelten Neuberger Herrschaftsteilung beispielsweise auch das im Februar 1378 geschlossene Bündnis mit dem schwäbischen Städtebund zählte. Die Reichsvogtei Zürich hielt Goetz Müller seit der zweiten Hälfte der 1360er Jahre und noch zu Beginn der 1380er Jahre. In seinem Todesjahr beendete sich vor dem Hintergrund sozial-politischer Umstrukturierungen durch das Ausscheiden des zeitweiligen Schultheißen Eberhard Müller die Repräsentanz seiner Familie im Züricher Ratsgremium. 1383 verstarb auch der langjährige Bürgermeister Rüdiger Manesse, mit dem eine Tochter von Goetz Müller verheiratet war und dessen ritteradelige Familie zunächst bis 1387 im Züricher Rat vertreten blieb. Ein gleichnamiger Sohn von Goetz Müller war weiterhin der proösterreichischen Partei verhaftet, trat die Lehensfolge seines Vaters an und fand mit Leopold III. 1386 in der Schlacht bei Sempach den Tod. Goetz Müller brachte seine proclementistische Haltung in zwei Intervenientenauftritten zum Ausdruck. Zum einen medierte der Hofmeister allein einen auf 1378 XI 27 rückdatierten Kurztrotulus, zum anderen zusammen mit anderen leopoldinischen Funktionären, nämlich dem Kammermeister Heinrich Gessler sowie den Räten Heinrich von Randegg und Hartmann von Seen, 1379 XII 15 eine längere Gesuchssammelliste. Eberhard Müller und Rüdiger Manesse führten wiederum als Schultheiß und Bürgermeister von Zürich mit Ablaßbitten einen im Namen des Rates und der Bürgerschaft Clemens VII. vorgelegten und mit dem fiktiven Datum 1378 XI 22 versehenen Rotulus an. RS 56/170r, RS 56/191v–193r, RS 57/5r–6v; FUB II 338; USG I 654, 699, 780, USG II 16, 50, 93, 106, 146, 164; Briefe S. 105 Nr. 687; UB Ulm II 1064; UB Basel IV 426–427, 442; SSRQ XII/1 I 94a; USKZ 2049, 2068, 2071, 2109, 2186, 2671, 2690, 2759, 2812, 2829, 2943; Lichnowsky IV 986, 1361, 1368, 1533, 1546, 1574, 1831, UB 5; Ausgewählte Urkunden 138; UAOS II 669; Zürcher Ratslisten S. 116–145, 592, 594; MGH Necr. I S. 584. Vgl. OBG I 1898 Stammtafel S. 526, III 1919 S. 151; Largiadèr 1936 S. 96, 98f., 104f.; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 285, 295; Zürcher Ratslisten 1962 S. XIII f.; Etter 1968 S. 7f., 10–14, 17f.; Bickel 1978 S. 54, 106 und Stammtafel S. 104; Sablonier 1979 S. 125, 127–129, 267. Zum österreichischen Bündnis mit dem schwäbischen Städtebund und zur Neuberger Länderteilung vgl. Abschnitt 7.5. b) mit Anm. 7–8.

- 39) RS 56/173v, RS 75/121r, RS 76/11v.
 40) Vgl. HS I/2 1993 S. 839.

- 41) REC 5461, 6092 = Photo StadtAKN B VIII 2059; RQ 191, 259. Vgl. RQ 1908 S. LXXII; Meyer Zürich 1986 S. 308f.
- 42) Zum Ausweisungsbeschluß gegen Clementisten vgl. Abschnitt 7.2.f) mit Anm. 6.
- 43) GLA 5/8720.
- 44) GLA 67/1491 f. 90r–v.
- 45) Nach den Aufzeichnungen des Schulthaißschen Formelbuchs, worin die Unterbeauftragung nur partiell und ohne Datumsangabe überliefert ist, hieß der beauftragte Exekutor Johann. Der Vorname scheint mit dem des Subexektors verwechselt worden zu sein. Denn der Thesaurar von St. Johann war seit Mitte der 1370er Jahre bis 1399 Bartholomäus Blidenmeister von Hagenwil. Dieser wohnte auch einer Inkorporation bei, die der Domkantor Eberhard Insiegler² nach Beauftragung von 1388 II 14 durch Urban VI. 1389 VII 31 durchführte. UB St. Gallen 1953, S. 356f. Vgl. Beyerle Geschichte 1908 S. 182, 424.
- 46) RS 56/173v, RS 76/11v, RS 76/77r.
- 47) Zu Heinrich von Homburg vgl. Biographie 12.2.
- 48) Zu Johann Hofmeister von Frauenfeld vgl. auch Abschnitt 4.2.e) mit dem Exkurs am Ende von Unterkapitel 4.2.
- 49) Vgl. HS I/2 1993 S. 861.
- 50) Zu Rudolf von Habsburg vgl. Biographie 11.6.
- 51) Vor dem Schisma anhängige, aber nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren konnten auch eine andere Behandlung erfahren. Denn nach den Kanzleibestimmungen Clemens' VII. blieb die Rechtsgültigkeit der nach dem Tod Gregors XI. und vor der Intrusus-Erklärung von 1378 VIII 9 verhandelten Prozesse und ergangenen Urteile unangefochten bestehen, da sie behandelt wurden, als ob sie zu Lebzeiten des Vorgängerpapstes durchgeführt und gefällt worden wären. Ottenthal KR Clemens VII. 75.
- 52) ThUB 2460, 2488, VII n119.
- 53) Vgl. HBLS VI 1931 S. 531.
- 54) ThUB 2654.
- 55) ThUB 2697.
- 56) ThUB 2065, 2096, 2146–2147.
- 57) USKZ 2725.
- 58) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 226f.; HS I/1993 S. 544.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Adelsfamilie von Steinegg

Eingabe	J. v. S.
1378 XI 20	Kollanwartsch. Ebf. Salzb.
nicht überlief., verm. J. v. S. ^a	Ausfert.

^a Auf dem nicht mehr im Text tradierten Rotulus dürfte auch eine Supplik des Verwandten Johann von Münchwilen gestanden haben.

11.20 Rudolf TETTIKOVER (I)

Literatur: Meyer Zürich 1986 S. 226f., 315f., 472, 543; HS I/2 1993 S. 831f., 861, 872f.

Eckdaten: an der Universität Wien wurde zwischen Herbst 1387 und Frühjahr 1388 seine Herkunft aus Konstanz vermerkt¹⁶. Er entstammte einer begüterten Patrizierfamilie, ursprünglich Ministerialen des Hochstiftes mit namensgebendem Stammsitz Dettighofen im westlichen Thurgau zwischen Steckborn und Pfyn, die im 14. Jh. die Zweige Bündrich und Zapf ausbildete^{0 1 1b 1c 1d 32 62}. Letzterem gehörte R. T. an, der einen gleichnamigen Sohn, Rudolf Tettikover (II)*, hatte⁷⁹. R. T. wurde zuweilen als der Ältere, Rudolf Tettikover (II)* als der Jüngere bezeichnet, letzterer häufig auch als Zapf^{69 73 77 79 89}. Eine Schwester von R. T. war Anna Tettikover, die ihrerseits eine Schwester unbekanntem Vornamens sowie zwei Brüder namens Johann und Burkhard besaß; letzterer verstarb etwa 1377^{5 99 100}. Nachdem die Familie bereits Ende des 13. Jhs. im städtischen Leitungsgremium nachzuweisen ist, wurde 1351 Albrecht Tettikover in einem Steuerverzeichnis alter ratsfähiger Geschlechter erfaßt, außerdem ein Bündrich^{1 1a 1d 2a}. In der zweiten Hälfte des 14. Jhs. und im 15. Jh. waren die Tettikover häufig mit mehreren Mitgliedern im selben Jahr ratsitzend, so etwa zwischen 1376 und 1389 ununterbrochen mit Heinrich Tettikover, genannt Bündrich, und Heinrich Tettikover, genannt Zapf; 1388 stieß ein dritter Angehöriger gleichen Personennamens hinzu; seit der Schwelle zum Konstanzer Konzil stellte die Familie Bürgermeister, später auch Ammänner^{0 2 32}. Mit der hohen Ratsfrequenz korrespondierte 1388 die Einreihung von Albrecht Tettikover, Heinrich Tettikover, Hugo Tettikover sowie eines weiteren Tettikovers in eine Steuerliste, die die besonders wohlhabende städtische Schicht erfaßte^{3a}. Die Anhäufung von Vermögen läßt sich über Jahrzehnte zurückverfolgen. Außerhalb von Konstanz erwarben die Tettikover verschiedene Hochstiftslehen im Thurgau, so 1340 über den Pfandweg Besitz in Aach in der Nähe von Romanshorn, der 1350 unter Beteiligung eines Tettikovers an die Blarer übergang⁹⁰. 1357 erfolgte unter Bischof Heinrich von Brandis der Kauf verschiedener Herrschaftsrechte in der Umgebung von Güttingen, darunter die dortige Vogtei und die Moosburg, von den von Enne^{1 29}. Der Besitz am südlichen Bodenseeufer wurde nahezu gleichzeitig über die gleichfalls von der genannten Freiherrenfamilie erworbenen Vogteien Kesswil und Uttwil arrondiert, beides Lehen des Klosters St. Gallen⁹¹. Allerdings wurden die Moosburg und die genannten drei Vogteien bereits 1359 von den von Enne an die von Breitenlandenberg veräußert, bei denen diese Herrschaftstitel verblieben^{29a}. Kesswiler Lehen wurden 1373 über Walter Angelli dem St. Gallener Abt aufgelassen, die sodann an einen Blarer verliehen werden sollten^{91a}. Kesswiler Güter sollten ferner 1378 verkauft werden⁹⁷. In Güttingen war um 1385 ein dem Dompropst zustehender Zehnt an die Tettikover verpfändet¹⁰⁴. Bei der Besitzanhäufung im Westen von Güttingen war wiederum ein Kloster behilflich. 1368 wurden vom Frauenkonvent Paradies Altnauer Güter käuflich erworben, die 1369 unter Beteiligung eines Mitgliedes der Familie Blarer den Konstanzer Predigern geschenkt wurden und 1370 eine Nachzahlung erforderlich machten⁹³. Im ursprünglichen Heimatraum um Steckborn auf der Unterseeseite zeigten die Tettikover während der Amtszeit des Bischofsbruders Eberhard von Brandis als Abt des Reichenauer Konventes gleichfalls Expansionstendenzen³⁰. So waren sie in dem zum Kloster gehörigen Berlingen 1357, 1363, 1374 und 1375 begütert⁹².

Die Besitzanamnese ließ bereits lockeren bis regen Kontakt zu den standesgleichen Familien Angelli und Blarer sichtbar werden, die seit den 1360er bzw. 1370er Jahren häufig mit mehreren Mitgliedern im Konstanzer Rat vertreten waren⁴⁷. Verbindungen mit anderen Patrizierkreisen wurden über die Heiratspolitik konstituiert. Heinrich Tettikover, genannt Bündrich, war 1365 mit Ur-

sula Goldast vermählt, deren Tochter Ursula wiederum mit Stephan von Roggwil verheiratet; an die Mutter waren damals über ihren verstorbenen Bruder gleichfalls Hochstiftslehen in Güttingen gefallen, die sie an das junge Ehepaar weitergab⁴. Die von Roggwil waren zeitweilig mehrfach ratsitzend und bekleideten bis 1374 auch das Konstanzer Ammannamt; die Goldasts waren im frühen und späten 14. Jh. im städtischen Führungsgremium vertreten, 1378 über Heinrich Goldast⁵ auch im Domkapitel^{2 2b}. Und wie bereits 1351 repräsentierten auch 1388 die von Roggwil und die Goldasts zusammen mit den Tettikover die kommunale Elite, zu der jeweils auch die Blarer wie Angelli zählten^{2a 5a}. Ferner war Anna Tettikover, die genannte Schwester von R. T., 1377 mit Felix von Ravensburg verheiratet, der 1386 als Sohn des Konstanzer Bürgers und langjährigen Notars am Bischofshof Johann von Ravensburg in der Schlacht bei Sempach auf österreichischer Seite fiel; die Witwe veräußerte 1400 zusammen mit ihrem Sohn eine Zehntquart zu Kurzrickenbach bei Kreuzlingen^{5 5b 99 102}. Sie war vermutlich die *Ravenspurgin*, die 1388 zusammen mit den vier genannten männlichen Abkommen der Tettikover die finanzstarken Ränge der Bischofsstadt mitbesetzte und im Anniversar des Konstanzer Domkapitels als *Anna Ravenspurgin*, teilweise mit dem Zusatz *alias Felixin* begegnete^{5 5a 63}. Eheverbindungen wurden darüber hinaus mit politisch führenden Kreisen anderer Kommunen eingegangen. So bestand 1377 und 1378 ein Konnubium zwischen dem St. Gallener Ammann Ottmar Wildrich und der bereits erwähnten Schwester von R. T. mit unbekanntem Vornamen^{5 99 100}. Adelheid Tettikover wiederum war, als sie im März 1378 das Konstanzer Bürgerrecht annahm, eine verwitwete Grämlich von Pfullendorf^{2c 31 87}. Die oberschwäbischen Grämlich stellten ihrerseits in Pfullendorf verschiedene Ratsmitglieder, mit Konrad Grämlich von 1354 bis 1377 auch den Ammann, waren reich begütert und hielten beispielsweise auch Reichenauer Lehen³¹. Ferner könnten nicht erst im 15. Jh., sondern bereits Mitte des 14. Jhs. verwandtschaftliche, zumindest nachbarschaftliche Kontakte zwischen den Tettikover und den aus dem voralbergischen Teil der Konstanzer Diözese stammenden von Wolfurt bestanden haben, zumal Konrad von Wolfurt 1355 für R. T. als Supplikenmediator auftrat^{18 87}. Der Ritter stand damals, wie bereits 1352 Ulrich von Wolfurt, im Dienst des ungarischen Königs – also Ludwigs I. –, besorgte sich 1361 an der päpstlichen Kurie einen Ablass, erwarb 1362 vom Reichenauer Abt Eberhard von Brandis vorbehaltlich des Rückkaufrechts im Todesfall die bei Berlingen gelegene Burg Sandegg – die er 1363 seiner Ehefrau Katharina von Königsegg verpfändete –, von Bischof Heinrich von Brandis zu unbekanntem Zeitpunkt die am gegenüberliegende Unterseeufer stehende Feste Gaienhofen und vermutlich im Jahr 1365 zusammen mit seinem Bruder Burg und Stadt Arbon als Hochstiftstitel; seine Witwe erwirkte im November 1371 einen Ablass^{18 19}. Konrad von Wolfurt könnte einige Zeit zuvor gestorben sein. Denn wohl 1369 veräußerte Eberhard von Brandis die Feste Sandegg an Hermann Grämlich von Pfullendorf, der fortan am thurgauischen Unterseeufer seinen Sitz nahm^{31 39}. Insofern waren den Grämlich, Tettikover und von Wolfurt die Verfolgung von Territorialinteressen entlang des Thurgauer Unter- und Bodensees über das Reichenau-Konstanzer Prälatenpaar gemein.

Überdies lag den Grämlich wie Tettikover im Schisma an einer Versorgung von Familienmitgliedern mit einer Konstanzer Domherrenpfründe. Bei Clemens VII. wurden über einen mit 1378 XI 26 fiktiv signierten und von R. T. medierten Rotulus Rudolf Grämlich und Rudolf Tettikover (II)*, der sich auch für ein Kanonikat an St. Johann erwärmte, wegen Domkanonikatsexpektanzen vorstellig, außerdem Albrecht Tettikover, der sich für ein Chorherrenstelle an St. Stephan interessierte, schließlich auch Ulrich Wildrich wegen einer St. Gallener Kollaturanwartschaft⁷. Rudolf Tettikover (II)* war ferner auf einer von Konstanzer Klerikern 1379 XI 1 bei Clemens VII. eingereichten Petition, die überdies Sigmund Angelli mit einer Supplik für eine Konstanzer Domkanonikatsexpektanz berücksichtigte, mit einer Bitte um eine Churer Domkanonikatsanwartschaft vertreten⁷⁴. Vermutlich sollten auch Parentelkreise bedacht werden, als R. T. über eine Eingabe seines Dienstherrn für sich und sechs weitere ungenannte Personen unter dem krönungsnahen und daher verdächtigen Datum 1378

XI 24 einen Ablass impetriere¹³. R. T. verfolgte über weitere Gesuche bzw. Urkunden, die die krönungsnahen Daten 1378 XI 22 und 1378 XI 24 sowie das laufende Datum 1379 IX 23 erhielten, seine sonstigen Stelleninteressen bei Clemens VII.^{13 14 15 27}. Mit ihm teilten sich auch verschiedene Mitglieder der Blarer in die avignoneseische Obödienz. Albert Blarer, Heinrich Blarer und Bartholomeus Blarer führten mit Gesuchen um eine St. Gallener Kollaturanwartschaft sowie Kanoniksexpektanzen für die Kollegiatstifte St. Stephan und Bischofszell einen von Konstanzer Klerikern vorgelegten titellosen Rotulus von 1379 XII 15 an⁴⁸. Daneben zeigte Ludwig von Ravensburg, ein Bruder des oben genannten österreichorientierten Felix von Ravensburg, gleichfalls Ambitionen, mit Hilfe Clemens' VII. Mitkanoniker von J. T. zu werden; seine beiden weiteren Brüder Konrad von Ravensburg und Johann von Ravensburg, letzterer Inhaber einer Kaplanei in Dintenhofen, hatten den österreichischen Herzögen als Kanzleikräfte und Diplomaten gedient, waren aber bereits vor Beginn der Kirchenspaltung verstorben^{5 13 14 49 53}. Ludwig von Ravensburg nutzte einen mit 1378 XI 27 fiktiv signierten Rotulus des leopoldinischen Kammermeisters Heinrich Gessler zum Vorbringen seines Expektanzengesuchs für ein Konstanzer Domkanonikat⁵¹. Herzog Leopold III. medierte über einen auf 1378 XI 16 rückdatierten Rotulus eine entsprechende Supplik für eine Brixener Domherrenstelle, für die auch eine Ausfertigung erging^{52 53}. Im übrigen bediente sich ein Johann von Ravensburg 1381 II 22 der Fürsprache der leopoldinischen Gesandten Rudolf von Hewen und Heinrich von Randegg zum Vorbringen eines Wunsches für eine Augsburgische Kollaturanwartschaft⁵⁴. Im Schisma trafen also die Tettikover wie die Blarer, die von Ravensburg, die Grämlich und die Wildrich zunächst eine Option zugunsten Avignons, mithin Konstanzer, Pfullendorfer und St. Gallener Führungskreise. Während Rudolf Tettikover (II)* hartnäckig am Eintritt in die Konstanzer Domherren-gemeinschaft arbeitete und offenbar Jahrzehnte später zumindest in die Kollegiatkirche St. Johann einziehen konnte, scheint Albrecht Tettikover nicht einmal am Nachbarstift St. Stephan eine Präbende erlangt zu haben⁸.

Domherrenpfünden waren Familienangehörigen von R. T. im 14. Jh. bereits vor der Kirchenspaltung weitgehend versagt geblieben. Zwar begegnete 1296 Rudolf Tettikover nicht nur als Pfarrrektor von Obereggenen, sondern auch als Konstanzer Domherr; der Magister ist aber ansonsten nur als Stifteherr von St. Stephan belegt^{5b}. An dem Kollegiatstift wurde ferner 1330 Friedrich Tettikover, ein Sohn Heinrich Tettikovs, Expektant, aber wohl nicht bepfündet^{5a}. Nach der Filiation zu schließen, könnte er identisch sein mit dem gleichnamigen Kirchherrn von Güttingen, der 1347 zusammen mit seinem Vater Heinrich Tettikover in Konstanz begegnete^{5c}. Konrad Tettikover hatte vom 1358 verstorbenen Dompropst Diethelm von Steinegg als ordentlichem Kollator die Pfarrei Aach übertragen bekommen, selbige jahrelang ohne Priesterordo und Residenz behalten, weshalb er unter Innozenz VI. 1358 IX 4 einen einfachen, unter Urban V. 1363 III 3 einen doppelten und 1363 III 14 einen weiteren Anlauf zwecks Konfirmation und Habilitierung unternahm; außerdem erbat er unter den beiden ersten Daten eine Altersdispens; nachdem er 1358 in Montpellier Kirchenrecht studiert hatte, erhoffte er sich 1363 I 16 als Bakkalar eine Augsburgische Domkanoniksexpektanz, erhielt aber lediglich eine Zofinger Anwartschaft zugewiesen, die er nicht umsetzte, während er bis zu seinem spätestens 1392 erfolgten Tod Kirchherr der Aacher Pfarrei blieb, die dann ein Geistlicher aufgrund einer Kollaturanwartschaft einnahm⁶. Die Vergaberechte des Dompropstes lassen darauf schließen, daß es sich hier nicht um das thurgauische, sondern um das hegauische Aach handelte¹⁰³. Dennoch zeigten die Tettikover die Tendenz, nicht nur in Konstanz, sondern auch im Thurgau weltlichen mit geistlichem Besitz zu verbinden, wobei Chorherrenstellen und Pfarrkirchen die familiärentypischen Benefizien darstellten. Unter den Kuratstellen galt insbesondere der Pfarrei Güttingen ein anhaltendes Interesse. Deren Besetzungsrechte lagen wohl bis weit in das 14. Jh. beim Konstanzer Domkapitel, 1414 in Laienhand; sie gelangten zu bislang nicht näher bestimmtem Zeitpunkt an die Tettikover, die in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. die Pfarrstelle als Familienstiftung

beanspruchten^{73 83 87}. Vermutlich war das Patronat von der Domherrngemeinschaft noch vor Beginn des Schismas zunächst an den Bischof übergegangen. Letzterer begegnete 1377 und 1378 als Lehensherr, hatte aber offenbar die Dispositionsrechte an den bereits erwähnten, damals nicht mehr lebenden Burkhard Tettikover ausgegeben, über dessen Erbe sich die Verwandten nicht einigen konnten^{99 100}. Ab der Kirchenspaltung trat R. T. als Rektor auf, den seinerseits Rudolf Tettikover (II)* ab 1414 erfolgreich abzudrängen bzw. zu beerben suchte^{13 14 15 17 27 69 73 77 79 94}. Die Konstanzer Bischofskirche wiederum wurde nicht allein als standesgemäße oder -erhöhende Versorgungsstätte für mehrere zur Klerikerlaufbahn bestimmte Familienmitglieder angestrebt. Vielmehr wurde das Münster seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. von dem Laiendasein verhafteten Angehörigen als Ort der Grablege oder des Jahrzeitgedächtnisses bevorzugt³. In der Wahl des Begräbnisortes hoben sich die Tettikover vermutlich vom Gros ihrer testierenden Mitbürger ab, das sich zumindest im 15. Jh. an erster Stelle der Stephanskirche, dann den Mendikantenklöstern verschrieb und vergleichsweise selten exklusive Heilsqualität in der Domkirche suchte^{3a}. Nachdem sich offenbar bereits unter Heinrich von Brandis das Verhältnis zum Bischof positiv gestaltet hatte, fanden überdies hohes Sozialprestige und finanzieller Wohlstand der Familie eine Spiegelung in zunehmend engen Beziehungen zu späteren Inhabern des Konstanzer Stuhles. Denn ab etwa dem letzten Jahrzehnt des 14. Jhs. bis ins frühe 15. Jh. verstanden es die Tettikover – zeitweise zusammen mit Mitgliedern der Patrizierfamilien Goldast und Angelli –, sich den Bischöfen Burkhard von Hewen*, Marquard von Randeck, Albert Blarer und Otto von Hachberg vor allem als Bürgen bzw. Mitgülden in Finanzgeschäften anzubieten und weiterhin Hochstiftstütel in ihren Händen zu behalten oder ihren Besitz zu bringen, teilweise mit Hilfe der von Roggwil^{1 47b 95}.

Zuvor hatte R. T. bei der Konstanzer Bischofswahl im Januar 1384 für den Brandis-Neffen votiert, wobei er damals noch auf der Seite Clemens' VII. gestanden haben dürfte³⁷. Er wurde wohl erst in Verbindung mit einem obödienzenpolitischen Schwenk 1386 III 27 für zehn Jahre Bürger von Konstanz⁹. Jedenfalls stand er spätestens 1388 eindeutig im römischen Lager, dem er auch unter Bonifaz IX. unter anderem als Subkollektor verbunden blieb^{17 41 85}. Seit 1412 ist er als Parteigänger der Pisaner Observanz verbürgt⁷³. Er starb 1422 I 9 und scheint im Unterschied zu verschiedenen Familienangehörigen seine Ruhestätte nicht in der Domkirche gefunden zu haben^{3 71}. Ebenso wenig scheint er zu dem in der Nähe des einstigen Familienstammsitzes bei Steckborn gelegenen Zisterzienserinnenkloster Feldbach in engerem Bezug gestanden zu haben, in dessen Nekrolog Konventualinnen und sonstige Familienmitglieder Eingang fanden^{9 96}.

Qualifikation: er wurde an der päpstlichen Kurie 1355 als Konstanzer Kleriker, 1417 als Subdiakon bezeichnet^{18 79}. Fehlende Priesterweihe wurde 1414 wohl für R. T. als Subdiakon, nicht für Rudolf Tettikover (II)* zum Ausgangspunkt des Verlustes der Pfarrei Güttingen^{73 73a}.

R. T. immatrikulierte sich 1367 in Bologna, wo sich damals außerdem Johann Lupfen*, Eberhard Insiegler* und ein Namensvetter Burkhard von Hewen* in den Rechtswissenschaften einschrieben¹⁰. 1371 IV 29 befaßte er sich dort oder an einer anderen Universität mit den Dekreten; jedenfalls ließ er an der avignonesischen Kurie angeben, *pluribus annis Bononie et alibi* das Kirchenrecht studiert zu haben und noch aktuell zu betreiben¹¹. 1372 V 6 sowie unter den krönungsnahen Daten 1378 XI 22 und 1378 XI 24 wurde in Suppliken und Urkunden gleichfalls sein jahrelanges kanonistisches Studium, teilweise auch der Ausbildungsort Bologna angeführt^{12 13 14 15}. Einen akademischen Titel scheint er aber erst Jahre später in Wien erworben zu haben. An der dortigen Universität schrieb er sich zwischen Herbst 1387 und Frühjahr 1388 ein, vermutlich an der Rechtsfakultät¹⁶. 1391 stellte er sich an der päpstlichen Kurie als Bakkalar in den Dekreten vor¹⁷.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. **Domkanonikat:** 1355 XI 16 medierte der Ritter Konrad von Wolfurt als Gesandter des ungarischen Königs bei Innozenz VI. für R.T. ein Gesuch um eine Domkanonikatsanwartschaft^{18 107}. In Rückgriff auf die nicht überlieferte Urkunde akzeptierte der Expektant die Pfründe, die durch den außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod Ulrich Burggrafs frei geworden war^{21 107}. Der Domkanoniker war 1356 VI 14 verstorben²⁰. In der Befürchtung einer etwaigen Reservation impetrierte R.T. die Bestätigung der erfolgten *acceptatio* und *provisio*, die er vom Papst 1356 XII 6 unter der Voraussetzung erhielt, daß ihm die Pfründe *de iure debeatur*; bei Ausfertigung der Urkunde war er an der avignonesischen Kurie anwesend^{21 107}. Aufgrund dieses Vorgangs wurden Annaten fällig, zu deren Entrichtung in Höhe von 45 fl. sich R.T. über den Züricher Kanoniker Hugo von Richental – ausgehend von den sich gewöhnlich auf das Doppelte belaufenden jährlichen Einkünften einer Konstanzer Domherrenpfründe – 1357 IV 22 bei gleichzeitiger Begleichung von 40 fl. verpflichtete; die Zahlung der Restschuld sollte bis Weihnachten desselben Jahrs erfolgen und wurde termingerecht geleistet^{22 107}. Als Domherr schrieb sich R.T. 1367 in Bologna ein¹⁰. Jahrelang und noch 1371 IV 29 widmete er sich dort bzw. an einer anderen Universität dem kanonischen Recht¹¹. Zwischenzeitlich war er 1368 I 31 zu einem von mehreren Exekutoren einer Provision bestimmt worden²³. Außerdem scheint er sein Studium für einen Aufenthalt in Konstanz unterbrochen zu haben. Denn 1370 IX 26 und 1370 X 5 war er in Konstanz an der im Pfründenbezugsstreit zwischen dem Domkapitel und Dompropst Burkhard von Hewen* erzielten Einigung beteiligt²⁴. Es handelt sich um die ersten Belege für sein Auftreten vor Ort, wo er sich aber nur vorübergehend aufgehalten zu haben scheint. 1371 IV 29 war er am Papsthof präsent, außerdem betrieb er damals laut eigenen Angaben seine Studien fort¹¹. Auch 1372 V 3 hielt er sich an der avignonesischen Kurie auf, wo er Aufstiegspläne innerhalb der Konstanzer Domkirche verfolgte und eine Expektanz für eine Ehrenstelle erwirkte¹². Ebendort machte er unter Gregor XI. ein Rotaverfahren um das Archidiaconat Allgäu anhängig, das von Wilhelm Horborch verhandelt wurde, beim Tod des Papstes noch nicht abgeschlossen war und seitens R.T. bei Clemens VII. fortgeführt wurde; an dessen Hof weilte R.T., als er 1379 IX 23 in die Rechte seines Prozeßgegners Johann von Steinegg* berufen wurde^{27 28}.

Zuvor waren ihm von diesem Schismapapst unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 22 eine Anwartschaft für eine Ehrenstelle in Stadt oder Diözese Konstanz und unter dem ebenso fiktiv anmutenden Datum 1378 XI 24 ein Ablass – der noch sechs weiteren in der Kanzlei namentlich zu benennenden Personen gewährt werden sollte – zugebilligt worden, außerdem die Provision mit der Benedikt-Kapelle in Dintenhofen, für die bereits die Urkunde ergangen war; die Gesuche waren über einen Rotulus bzw. eine Doppelsupplik des Grafen Günther von Schwarzburg vorgebracht worden, dessen Sekretär und Vertrauter er war^{13 14 15 27}. In ihnen wurde R.T. als *canonicus prebendatus*, nicht als Propst der Domkirche bezeichnet^{13 15 106}. Er selbst betätigte sich als *Intervenient* zugunsten der Familienmitglieder Rudolf Tettikover (II)* und Albrecht Tettikover sowie der Verwandten Rudolf Grämlich und Ulrich Wildrich, die bevorzugt an Konstanzer Kollegiatstifts- und Domkanonikaten interessiert waren, wobei sein Rotulus das krönungsnahe Datum 1378 XI 26 erhielt⁷. Über eine Supplikenliste Konstanzer Kleriker erbat überdies Rudolf Tettikover (II)* 1379 XI 1 eine Churer Domkanonikatsexpektanz, Sigmund Angelli einen entsprechenden Konstanzer Rechtstitel⁷⁴. Mithin machte sich der Kurienaufenthalt nicht allein für R.T. bezahlt, der erst Jahre später wieder in Konstanz begegnete. Möglicherweise veranlaßte er als Rektor der Pfarrei Güttingen, daß Heinrich von Brandis 1383 III 17 Kirchbesuchern einen Ablass in Aussicht stellte¹⁰¹. Nach dem Tod dieses Oberhirten stimmte der Domherr wohl noch als Anhänger Avignons bei der Bischofswahl im Januar 1384 für Mangold von Brandis³⁷. Er war bei den Wahlverlautbarungen vertreten, die zunächst 1384 V 18 von Konstanz aus und dann 1384 VII 3 an verschiedene Orte des Hochstiftes ergingen³⁸. Um

1385 wurde die von ihm aktuell bewohnte Domherrenkurie in der Prediger gasse, die vor ihm Johann Molhardi* besessen hatte, in einem Urbar des Domkapitels erwähnt^{68 82}. Ansonsten fehlt es bis zum Tode des Elekten an Nachrichten für eine Tätigkeit vor Ort. Erst nach dem Abtritt Mangolds von Brandis, den R. T. bis zum Schluß unterstützt haben könnte, von der politischen Bühne nahm er 1386 III 27 das Konstanzer Bürgerrecht an⁹. Im Vergleich mit anderen Domkapitelsmitgliedern war dies ein recht später Entschluß des Patriziersohnes. In Konstanz begegnete der Domherr im März 1387 als Zeuge in einer Urkunde des Offizials, im April 1387 im Kreis seiner Mitkanoniker⁴⁰. Dann kehrte er der Stadt erneut den Rücken. Zwecks Wiederaufnahme des Studiums begab er sich zwischen Herbst 1387 und Frühjahr 1388 nach Wien¹⁶. Am Bischofssitz trat er unter Burkhard von Hewen* zusammen mit Domkapitelskollegen bereits im Juli 1388 in einer nach Urban VI. datierten Urkunde wieder auf⁴¹. Möglicherweise handelte es sich bei dem Aufenthalt an der österreichischen Landesuniversität lediglich um ein kurzes Gastspiel zwecks Erwerbs des Bakkalarentitels im Kirchenrecht, den er mit Sicherheit 1391 hielt¹⁷. Mit Erlangung der Domthesaurie bzw. des Archidiaconates Thurgau, als deren Inhaber er seit August 1390 bzw. April 1391 begegnete, scheint jedenfalls eine Phase relativ kontinuierlichen Wirkens in Konstanz eingesetzt zu haben^{17 46}. Im ersten Dezennium des 15. Jhs. nahm R. T. an den Kämpfen gegen die Appenzeller teil, stand also wie der Abt von St. Gallen und die Stadt Konstanz im österreichfreundlichen Lager^{73 98}. Den damit verbundenen Waffengebrauch nahm Rudolf Tettikover (II)* zur Zeit des Konstanzer Konzils zum Anlaß, R. T. als Domthesaurar wie Domherren anzufechten; er erstattete Johannes XXIII. über die Beteiligung an den Appenzellerkriegen Bericht und veranlaßte damit 1414 XI 19 die Privation sowie die eigene Provision mit den von R. T. innerhalb der Domherrngemeinschaft gehaltenen Stellen⁷³. Letzterer war inzwischen, nämlich 1412 III 25, zum Ehrenkaplan aufgerückt; vermutlich hatte er sich bei persönlicher Kurienanwesenheit, möglicherweise in Erahrung bevorstehender Pfründenstreitigkeiten, den mit dem Titel verbundenen Sonderstatus verschafft^{73 84}. Überdies könnten sich bereits damals Schwierigkeiten mit dem Konstanzer Bischof abgezeichnet haben. Denn im August 1412 forderte Otto von Hachberg die Geistlichkeit auf, gegen R. T. mit Exkommunikation vorzugehen, da er an der Gefangennahme des Klerikers Hugo von Eckendorf, der sich nach Rom begeben wollte, beteiligt gewesen war⁶⁵. Jedenfalls verlor R. T. nach der Ehrenkaplansernennung seine Funktion als Subkollektor; bei seiner abschließenden Rechnungslegung bat er 1414 XI 28 den Papst um Aufhebung der Exkommunikation, die vielleicht vom aktuell tätigen Untereinernehmer verhängt worden war⁷³. Aus dem Stellengerangel mit Rudolf Tettikover (II)* erwuchs schließlich ein Rechtsstreit, in den ab 1420 Johann Hagendorn als dritter Prozeßgegner involviert war, der dem Ehrenkaplan die Kumulation von Domkanonikat und Domthesaurie mit einem Archidiaconat vorwarf und sich vor und nach dessen Tod eine Surrogation zu beschaffen suchte^{77 79 89}. Dessen ungeachtet gedachte das Domkapitel R. T. als eines Mitkanonikers⁷¹. An einer Einsetzung in seine Rechte bzw. an seiner Pfründe zeigten insbesondere nach seinem Tod noch zwei weitere Kleriker Interesse^{77 88 89}.

2. Pfarrkirche Jonschwil: die Patronatsrechte besaß das Kloster St. Gallen^{26a}. 1371 IV 29 stritt R. T. an der Rota um die Pfarrei; bei Erlangung der unter diesem Datum übertragenen Pfarrkirche Unterjesingen hatte er die Pfarrei Jonschwil bzw. die Ansprüche darauf aufzugeben, falls er in dem Verfahren obsiegen oder der Rechtsstreit bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte; zu dieser Regelung hatte er sich auch bereit erklärt¹¹. Er hielt sich offenbar an diese Auflage. Denn späterhin tauchte das Kuratbenefizium bzw. der Prozeß nicht mehr unter seinen Besitztiteln auf. Offen bleibt, ob er die Pfarrei durch einen päpstlichen Rechtstitel oder durch ordentliche Kollatur zu erlangen versucht hatte; da die Tettikover 1357 und 1373 im Besitz St. Gallerer Lehen nachzuweisen sind, ist Vergabe durch den Abt durchaus denkbar^{91 91a}. Der Gegner im genannten Verfahren könnte Johann Laebi gewesen sein; er hatte die durch Tod erledigte Pfarrkirche aufgrund einer als Kommungratie ausgestellten St. Gallerer Kollaturanwartschaft Gregors XI. akzeptiert – die in den ersten Regie-

rungsmonaten des Papstes erwirkt worden sein dürfte – und suchte sich 1372 VI 18 sowie 1374 XI 1 gegen etwaige Reservationen durch Konfirmationen abzusichern; 1383 wurde er als Kirchherr Bürger von St. Gallen, 1393 war er noch immer Rektor^{26 26b}.

3. Pfarrkirche Unterjesingen: die Pfarrkirche war 1359 von Bischof Heinrich von Brandis dem Kloster Blaubeuren inkorporiert, die Unierung von Urban V. 1363 zwar bestätigt, danach aber nicht vollzogen worden⁸⁶. Spätestens 1360 war Konrad Last mit ihr providiert worden; der Rektor war als Prokurator an der päpstlichen Kurie tätig und verschied dort 1371 IV 28⁷⁶. R. T. wurde die Pfarrei von Gregor XI. 1371 IV 29 unter Angabe des am Papsthof eingetretenen Todes Konrad Lasts und der daraus resultierenden päpstlichen Generalreservation übertragen; nach erfolgter Assekution hatte der sich seinerseits an der avignonesischen Kurie aufhaltende Provisé die umstrittene Pfarrei Jonschwil bzw. etwaige Ansprüche darauf aufzugeben¹¹. Die eigene Präsenz erbrachte R. T. offenbar einen Informationsvorsprung gegenüber Interessenten *in partibus* und den Vorteil des nach dem Todestag frühestmöglichen Provisionsdatums; möglicherweise hatte er sich über die Aufteilung der von Konrad Last eingenommenen Benefizien mit dem Kardinalsfamiliar Johann Perger⁵ verständigt, der die Konstanzer Domherrenpfünde des Verstorbenen gleichfalls 1371 IV 29 verliehen erhielt. Johann Last wurde demgegenüber erst 1371 X 15 mit der Pfarrei providiert; er scheint sich zunächst nicht in Unterjesingen durchgesetzt zu haben^{76a}. Denn R. T. ließ 1372 V 3 die Pfarrkirche als Nonobstantie angeben, er sollte sie aber anlässlich einer Anwartschaft für eine Konstanzer Dignität aufgeben¹². Später ließ er das Kuratbenefizium nicht mehr als Besitztitel anführen, das für die Lasts offenbar die Funktion einer Familienpfünde erfüllte. Nikolaus Last⁵ beanspruchte die Pfarrei im August 1382, als deren Vergaberechte über Kaufgeschäfte mit dem Kloster Blaubeuren aus der Hand von Eberhard Last⁵ in die von Dietrich Last⁵ wechselten, und begegnete neben Eberhard Last⁵ in den 1390er Jahren als Rektor wie Patronatsherr. R. T. wiederum dürfte spätestens mit dem Schisma in der Pfarrkirche Güttingen Ersatz gefunden haben^{13 14 15}.

4. Archidiakonat Allgäu/Linzgau: Heinrich von Homburg, der 1377 VII 24 verstarb, war in den 1370er Jahren Amtsinhaber²⁵. R. T. erhielt 1372 V 3 bei persönlicher Kurienpräsenz von Gregor XI. eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium unter Ausschluß einer *dignitas maior post pontificalem* reserviert; zugleich wurde die Aufgabe der Pfarrkirche Unterjesingen verfügt¹². Vermutlich auf der Basis dieses Rechtstitels suchte er sich in den Besitz des Archidiakonates zu bringen, mit dem er *auctoritate apostolica* providiert worden war und das nach seinen Angaben Heinrich von Homburg entgegen den Kumulationsbeschränkungen von *Execrabilis* besessen hatte; er konnte sich aber nicht gegen Johann von Steinegg⁵ behaupten, der sich ihm widersetzte und sich selbst in den faktischen Besitz der vorgeblichen Dignität brachte²⁷. Der Konrahent, der 1377 I 19 das Archidiakonat als Besitztitel anführte, berief sich auf eine von Heinrich von Homburg gegenüber Bischof Heinrich von Brandis erklärte Resignation und anschließende Assekution²⁷. Ihn zog R. T. vor die Rota Gregors XI., wo der Auditor Wilhelm Horborch mit der Verhandlung betraut wurde^{27 28}. Das Verfahren war bis zur *conclusio* fortgeschritten, als der Papst – Ende März 1378 – verstarb²⁷. Der Prozeß wurde unter Urban VI. zunächst vor demselben Rotarichter fortgesetzt, und bevor durch die Kardinäle *declaratum esset dictum Bartholomeum fuisse et esse in papatu intrusum*, promulgierte Wilhelm Horborch eine Schlußsentenz gegen R. T., der seinerseits Appellation beim apostolischen Stuhl einlegte²⁷.

Nach Abgabe der Intrusus-Erklärung wie auch nach der Erhebung Roberts von Genf zum Papst erwirkte Johann von Steinegg⁵ bei verschiedenen Auditoren zwei weitere *diffinitivas sententias*; über alle drei Urteile ließ er schließlich ein Mandat von Urban VI. ausstellen, wonach ihm das Archidiakonat und dessen Einkünfte zustanden, während R. T. die Gerichtskosten zu tragen hatte; überdies veranlaßte er in Konstanz im Zusammenhang mit der Exekution der Papsturkunde die Verhängung des Interdiktes über die Domkirche²⁷. R. T. seinerseits betrieb das Verfahren bei Clemens VII. weiter

und erreichte, daß dieser den aufgrund seines Verhaltens bei Gericht als Urbanisten ausgewiesenen Konkurrenten jeglichen Rechts, das ihm auf das Archidiakonat möglicherweise zugestanden hatte, privierte und die Amotion Johanns von Steinegg⁵ anordnete; R. T., der an der avignonesischen Kurie anwesend war, wurde 1379 IX 23 an dessen Stelle – ungeachtet eines etwaigen anderen Vakanzgrundes – surrogiert, die vorgesehenen Exekutoren sollten seine Possesß nach Entfernung des faktischen Inhabers veranlassen^{27 75}. Vor dieser Entscheidung hatte Clemens VII. einer Supplik stattgegeben, in der R. T. erneut eine Anwartschaft für eine Ehrenstelle in Stadt oder Diözese Konstanz erbat; diese konnte gegebenenfalls durch Wahl zu besetzen und mit Seelsorge verbunden sowie nunmehr auch eine Dignität *maior post pontificalem* in der Kathedralkirche bzw. *principalis* in einer Kollegiatkirche sein; als Grund seines Gesuches hatte R. T. die Nichtverwirklichung der von Gregor XI. ausgestellten Benefizialgratie angeführt, in den Nonobstantien das *in palatio vestro apostolico* laufende Verfahren um das Archidiakonat¹⁵. Die Bittschrift stand auf einem Rotulus des Grafen Günther von Schwarzburg und erhielt das Vorzugsdatum 1378 XI 22¹⁵. Eine Ausfertigung war 1379 IX 23 noch nicht ergangen, und die *gratia concessionis* galt als kassiert, sobald R. T., der diese Regelung vorgeschlagen hatte, das umstrittene Archidiakonat erhalten würde²⁷. In einer weiteren, ebenfalls im Namen desselben Mediators präsentierten und mit 1378 XI 24 wohl fiktiv signierten Supplik sowie in der daraufhin vor 1379 IX 23 ausgestellten Urkunde wurde der anhängige Rota-prozeß gleichfalls in den Nonobstantien erwähnt^{13 14 27}. Er fand mit der päpstlichen Entscheidung von 1379 IX 23 lediglich formal einen Abschluß zugunsten von R. T. Denn in der Praxis nahm für letzteren der Ämterstreit keinen positiven Ausgang, vielmehr obsiegte Johann von Steinegg^{5,78}. Vermutlich hing es mehr mit seiner jahrelangen Abwesenheit von Konstanz als mit seinen ausgeprägten clementistischen Neigungen – die ja auch Johann von Steinegg⁵ zeitweise teilte – zusammen, daß sich R. T. vor Ort nicht auf dem Archidiakonat durchzusetzen verstand.

5. Pfarrkirche Güttingen: die Pfarrei unterstand 1414 Laienpatronat⁷³. Bereits 1347 war Friedrich Tettikover Rektor gewesen^{8c}. Seine Familie – die 1357 beim Erwerb der Moosburg kurzfristig auch Vogteirechte in Güttingen als Hochstiftslehen erstanden hatte und um 1385 dort einen vom Dompropst versetzten Zehnt als Pfand hielt – betrachtete sich vermutlich nicht erst im 15. Jh. als Stifter der Pfarrpfünde, deren Kollaturrechte ursprünglich das Domkapitel besessen hatte^{29 83 87 104}. Denn als Burkhard Tettikover etwa 1377 verstarb, rangen dessen Angehörige um die Pfarrkirche als Teil des beanspruchten Erbes, wobei die Entscheidung damals und im darauffolgenden Jahr beim Bischof als Lehnsherrn lag^{99 100}. Sofern R. T. nicht bereits zu Lebzeiten von Burkhard Tettikover auf dem Weg ordentlicher Kollatur auf die Pfarrei gelangt war, wurde möglicherweise anlässlich des Todesfalles mit Heinrich von Brandis eine für den Domherrn günstige Regelung getroffen, die auch als Ausgleich für das an Johann von Steinegg⁵ gefallene Archidiakonat Allgäu gedacht gewesen sein könnte. Jedenfalls ließ R. T. gegenüber Clemens VII. das Seelsorgebenefizium in Suppliken und Urkunden, die mit den krönungsnahen Daten 1378 XI 22 und 1378 XI 24 versehen wurden, als Nonobstantien anführen^{13 14 15}. Bei der danach 1379 IX 23 verfügten Surrogation wurde ihm die Demission im Fall der Assekution des Archidiakonates Allgäu auferlegt²⁷. Selbiges hat R. T. jedoch niemals erhalten. Rückkehr nach Konstanz vorausgesetzt, könnte er bewirkt haben, daß Heinrich von Brandis seinerseits 1383 III 17 unter Erwähnung der Patrozinien von Haupt- und Nebenaltar Besuchern der Kirche einen Sündennachlaß gewährte¹⁰¹. Die Kuratstelle befand sich auch 1391 in seinem Besitz¹⁷. Sie wurde später erneut zum Anlaß familieninterner Querelen, und wiederum war es Rudolf Tettikover (II)⁵, der zur Zeit des Konstanzer Konzils Turbulenzen auslöste. Er verschaffte sich bei Johannes XXIII. 1414 XI 12 eine Provision; als Vakanzgrund scheint er den fehlenden Priesterordo von R. T. geltend gemacht zu haben^{73 73a}. Es entspann sich ein weiterer Rechtsstreit, in dessen Verlauf letzterem der Besitz der Kuratkirche abgesprochen und die Erstattung der unrechtmäßig bezogenen Einkünfte sowie der Gerichtskosten aufgebürdet wurden; der obsiegende Rudolf

Tettikover (II)* erwirkte im Juli 1417 bei der Konzilsversammlung die Bestellung von drei Prälaten zwecks Urteilsexekution, im Dezember 1417, April 1418 und April 1419 erbat er die Konfirmation der Pfarrei^{69 79}. Er ist auch nach dem Tod von R. T. als Rektor bezeugt⁹⁴.

6. Kapelle St. Benedikt in Dintenhofen: in einer auf 1378 XI 24 datierten und im Namen seines Dienstherrn Günther von Schwarzburg vorgelegten Supplik erbat R. T. die Provision mit der Sinekure, deren Vakanz mit dem an der päpstlichen Kurie erfolgten Tod Johanns von Ravensburg gegeben war¹³. Aus der Urkunde, die bei Anwesenheit des Provisen ausgefertigt wurde und unter anderem von dem Mitkanoniker Konstanzer Herkunft Johann Ebernant* exekutiert werden sollte, geht hervor, daß der Pfründner während der Residenzzeit Gregors XI. in Rom – also gegen Ende von dessen Pontifikat – auf dem Rückweg vom Papst bei Spoleto, keine *due diete* von der päpstlichen Kurie entfernt, verstorben und die Vergabe der Kapelle unter die Generalreservation gefallen war, dieses Kirchenoberhaupt aber keine Verfügung getroffen hatte; über dieser Art erledigte Benefizien beanspruchte Clemens VII. seinerseits die Disposition¹⁴. Obwohl es sich hier um eine Provision handelte, ist wohl von einem fiktiven Datum auszugehen, das scheinbar an die übrigen im Namen des Grafen eingereichten und rückdatierten Expektanzsuppliken angeglichen wurde, wobei sich die Kurienpräsenz für R. T. in Hinblick auf Informationsfluß und Übertragungsdatum erneut als vorteilhaft erwiesen haben dürfte. Die *nuper* erfolgte Provision mit der Kaplanei, über die bereits eine Urkunde angefertigt worden war, wurde in der Surrogationsurkunde 1379 IX 23 in den Nonobstantien erwähnt, hatte aber noch nicht zur Possesß geführt²⁷. Sie wurde also vor diesem Datum erbeten wie ausgestellt. Über sie suchte R. T. die Nachfolge des Schwagers seiner Schwester Anna Tettikover anzutreten, der vor seinem Ableben in österreichischem Dienst gestanden hatte und dessen Bruder Ludwig von Ravensburg seinerseits Kapitelskollege in Konstanz werden wollte^{5 49 51 53}.

7. Domthesaurie: der wohl im Dezember 1389 verstorbene Johann von Landenberg* war über Jahrzehnte hinweg Domkustos gewesen. Erstmals begegnete R. T. im August 1390 in Konstanz als Amtsinhaber⁴⁶. Zu diesem Zeitpunkt könnte er bereits in einen Rechtsstreit mit Albert Blarer verwickelt gewesen sein, wobei unklar ist, inwieweit sich die beiden Aspiranten auf einen päpstlichen Rechtstitel oder Übertragung durch den Bischof beriefen; Albert Blarer erklärte in dem Verfahren seinen Verzicht, 1391 IV 13 ließ sich R. T. von Bonifaz IX. in dessen Rechte surrogieren^{17 105}. Zwischen Juni 1392 und März 1411 trat R. T. häufig als Domthesaurar auf, 1399 erwarb er von seiner Schwester Anna Tettikover ein Haus, 1409 diente er mit einem Verwandten Bischof Albert Blarer als Bürge^{5 42 47a 47b 50 61}. Überdies war er 1398, 1407 und 1412 Subkollektor^{17 50 61 73 85}. Im März 1412 verschaffte er sich unter Johannes XXIII. vermutlich bei eigener Kurienpräsenz den Sonderstatus eines päpstlichen Ehrenkaplans^{73 84}. Im August 1412 wurde er mit der Verhängung von Strafmaßnahmen konfrontiert, auf die Bischof Otto von Hachberg wegen der Festsetzung eines Geistlichen drängte⁶⁵. Im Juli 1413 war er wieder im Kreis der Domherren tätig⁶⁷. In seinem nachfolgenden Lebensabschnitt sah er sich weiteren Schwierigkeiten ausgesetzt. Denn der Privationsvorstoß, den Rudolf Tettikover (II)* zu Beginn des Konstanzer Konzils 1414 XI 19 gegen den exkommunizierten Domkanoniker unternahm, zielte auch auf die Domthesaurie ab⁷³. Dessen ungeachtet trat R. T. im Mai 1417 als Domkustos zusammen mit anderen Kapitelskollegen in Konstanz auf^{43a}. Danach widerrief Otto von Hachberg im August 1417 und Februar 1418 Strafverfügungen, die R. T. als Archidiakon im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben erlassen hatte^{43 44}. Im Juli 1419 begegnete R. T. in Konstanz gleichfalls als Domthesaurar unter den Domherren⁷⁰. Ein Jahr später wurde er an der päpstlichen Kurie als Amtsinhaber bezeichnet^{45a}. Der oben genannte dritte Prozeßgegner Johann Hagendorn in dem damals zwischen R. T. und Rudolf Tettikover (II)* anhängigen Rechtsstreit strebte ebenfalls Domherrenpfründe wie Domkustodie an^{77 79}. Nach dem Tod von R. T., der auch als Domthesaurar in das Anniversar des Domkapitels einging, bemühte sich neben

anderen Konrad Eyl von Laufen beim Papst um die Nachfolge auf der Ehrenstelle; ihm war auch Erfolg beschieden^{45b 71 80 89}.

8. Archidiakonat Thurgau: seit dem frühen Schisma begegnete der im Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallene Johann von Randegg* als Amtsinhaber. Ob R. T. das Archidiakonats über ordentliche Kollatur, etwa durch den mit seiner Familie verkehrenden Burkhard von Hewen*, erhielt oder aufgrund eines päpstlichen Rechtstitels, ist offen. Er ließ es erstmals 1391 IV 13 in den Nonobstantien erwähnen¹⁷. Als Archidiakon trat er dann 1397 und 1417 im Zusammenhang mit fälligen Konsolationen und Bannalgeldern auf, mit deren Einzug er vielleicht auch 1399 befaßt war^{42 43 45}. Bei Eintreibung der Abgaben zeigte er sich offenbar recht forsch; jedenfalls wurden 1417 und 1418 Strafen, die er ausgesprochen hatte, durch Bischof Otto von Hachberg aufgehoben^{43 44}. Im Juli 1420 wurde er von einem bistumsfremden Geistlichen wegen der Kumulierung des Amtes mit der Domthesaurie zu verdrängen versucht, nachdem bereits im Juni 1420 der auf selbige erpichte Johann Hagendorn gleichfalls den unkanonischen Besitz des Archidiakonates als Argument gegen R. T. in Feld geführt hatte^{45a 77}. Letzterer blieb wohl bis zu seinem Ableben Amtsinhaber; bald darauf bemühte sich Konrad von Münchwilen um die Nachfolge, für die sich überdies der gleichfalls an der Domkustodie interessierte Konrad Eyl von Laufen erwärmte^{45b 45c 78a}.

9. Kanonikat Zürich/Großmünster: er prozessierte gegen zwei Kleriker, darunter Konrad von Münchwilen, um ein 1406 durch Tod vakant gewordenes Kanonikat; letzterer resignierte 1407 zugunsten des dritten Beteiligten und bestätigte 1410 den Verzicht gegenüber R. T.⁶⁶. 1411 war ein Verfahren an der päpstlichen Kurie anhängig, in dem die Stiftsgemeinschaft R. T. unterstützte, der auch für den Chormantel bezahlte, aber die von ihm eingenommene Pfründe vermutlich 1412 im Zusammenhang mit der Gefangennahme von Hugo von Eckendorf verlor^{65 66}.

10. Kanonikat Bischofszell: er resignierte spätestens im Dezember 1417 Kanonikat und Präbende, deren Bestätigung sein Sohn Rudolf Tettikover (II)* damals erbat⁷⁹. In dem Stift scheint auch sein Anniversar begangen worden zu sein⁷².

11. Pfarrkirche Berg: das Besetzungsrecht lag spätestens seit der Mitte des 14. Jhs. beim Domthesaurar⁸¹. R. T. war bei seinem Tod Rektor der bei Buchhorn/Friedrichshafen gelegenen Pfarrei, in deren Besitz sich im März 1422 Christofer Wis über Martin V. zu bringen suchte⁶⁴. Falls R. T. sie auf dem Weg ordentlicher Kollatur erhalten hatte, dürfte die Vergabe Johann von Landenberg* oder ihm selbst zuzuschreiben sein.

Funktionen:

1. Exekutor: unter Urban V. wurde 1368 I 31 ein Exekutionsmandat in einer Benefizialangelegenheit an R. T. als Konstanzer Domherr adressiert, das auch an Johann Molhardi* gerichtet war²³.

2. Sekretär und Familiar sowie vermutlich Diplomat Graf Günthers von Schwarzburg: er begegnete an der Kurie Clemens' VII. in Suppliken unter den krönungsnahen Daten 1378 XI 22 und 1378 XI 24 als Familiar bzw. Sekretär des Grafen; die Gesuche wurden im Namen seines Vorgesetzten vor 1379 IX 23 eingereicht^{13 15 27}. Da R. T. damals selbst am Papsthof weilte, wo er unter anderem als Supplikenmediator auftrat, dürfte er dort auch diplomatische Aufgaben für seinen Dienstherrn wahrgenommen haben^{7 14 27}. Seit wann und wie lange R. T. zur mehrköpfigen Entourage des Angehörigen des verzweigten thüringischen Grafenhauses zählte, ist unklar^{34 35}.

3. Kaplan Herzog Leopolds III. von Österreich: in auf 1378 XI 22 und 1378 XI 24 wohl jeweils fiktiv datierten Bitschriften, die vor 1379 IX 23 lanciert wurden, wurde er als Kaplan des Habsburgers qualifiziert^{13 15 27}. Er wurde jedoch in keiner Eingabe des Herzogs oder der bei Clemens VII. verkehrenden leopoldinischen Funktionsträger berücksichtigt. Demnach ist wohl nicht davon auszugehen, daß er zu den engen Vertrauten Leopolds III. zählte, zu dessen Umgebung freilich das Konnubium Anna Tettikovers mit Felix von Ravensburg Kontakte eröffnet haben könnte. Am Papsthof wiederum könnte die Kaplanserhebung erfolgt sein, möglicherweise – ähnlich wie im Fall

des Konstanzer Mitkanonikers Franz Murer* – als Art Werbungsversuch Leopolds III. R. T. dürfte sich seinerseits von der Nennung des einflußreichen österreichischen Landesfürsten eine zusätzliche Referenz versprochen haben, die geeignet war, die Behandlung der Gesuche durch Clemens VII. positiv zu beeinflussen. Seine eigentliche Empfehlung resultierte jedoch aus dem Dienstverhältnis gegenüber Günther von Schwarzburg, in dessen Namen drei auf seine Person zugeschnittene Suppliken vorgebracht wurden, und aus seiner Zugehörigkeit zum Kreis der an die Kurie gezogenen Gefolgsleute des Grafen^{13 15 34}.

4. Supplikenmediator: den Aufenthalt am Hof Clemens' VII. nutzte R. T. nicht nur zur Verfolgung eigener Interessen, sondern auch zur Beförderung von Suppliken von Verwandten. Ein in seinem Namen vorgelegter fünfstelliger Rotulus, der kein eigenes Gesuch enthielt, wurde mit dem fiktiven Datum 1378 XI 26 signiert, also offenbar in Beachtung der sozialen Hierarchie von den besser datierten Eingaben des Grafen Günther von Schwarzburg abgesetzt. Die beiden ersten Bittschriften galten Rudolf Tettikover (II)*, der sich für Kanonikatsanwartschaften an St. Johann und am Domkapitel interessierte, die vierte Supplik berücksichtigte Albrecht Tettikover, der in die Stiftsgemeinschaft von St. Stephan aufgenommen werden wollte, die dritte bzw. fünfte betrafen die Verwandten Rudolf Grämlich, der gleichfalls in Konstanz Domkanonikatsexpektant werden wollte, und Ulrich Wildrich, der ein Benefizium der St. Gallener Kollatur erlangen wollte⁷. Die Rudolf Tettikover (II)* zugestandene Anwartschaft wurde in einem weiteren Gesuch von 1379 XI 1 erwähnt, der Rotulus von R. T. also vorher präsentiert⁷⁴. Er dürfte wohl annähernd zeitgleich mit den erwähnten Petitionen des Grafen vorgelegt worden sein³³. Daß auf einer weiteren Schwarzburger Supplikenliste, die die krönungsnahen Signaturdaten 1378 XI 22 und 1378 XI 24 erhielt, zwei andere Kleriker der Konstanzer Diözese berücksichtigt wurden, ist vielleicht gleichfalls auf den Einfluß von R. T. zurückzuführen, der seinen Dienstherrn auch zur Mediation von Ablassuppliken zugunsten ihm nahestehender Personen veranlaßt haben dürfte^{13 36}. Vielleicht wurde R. T. ferner 1379 XI 1 aktiv, um über einen Rotulus Konstanzer Geistlicher eine Bittschrift von Rudolf Tettikover (II)* auf den Weg zu bringen⁷⁴.

5. Subkollektor: unter Bonifaz IX. war er im März 1398 als für die Diözese Konstanz zuständiger Subkollektor tätig; seine Funktion hatte er durch den Kollektor der Kirchenprovinz Mainz – den Straßburger Domdekan Eberhard von Kirchberg – erlangt, der im September 1398 die Ernennung von R. T. über eine Liste an die apostolische Kammer weiterleitete^{17 50 85}. Unter dem Pontifikat Gregors XII. fungierte R. T. im März 1407 nochmals als Untereinnehmer, wobei die Berufung ein anderer Kollektor vorgenommen hatte⁶¹. Auch bei seiner Erhebung zum Ehrenkaplan unter Johannes XXIII. wurde er 1412 III 25 als Untereinzieher qualifiziert; doch als er während der Konstanzer Konzilsversammlung 1414 XI 28 seine Abrechnung vorlegte, war er nicht mehr im Amt, außerdem zuvor möglicherweise vom aktuell tätigen Subkollektor exkommuniziert worden⁷³.

6. Päpstlicher Ehrenkaplan: er erhielt 1412 III 25 vermutlich bei persönlicher Kurienanwesenheit unter Johannes XXIII. seine Ernennung und wurde danach mehrfach als Ehrenkaplan erwähnt^{73 77 79 84 89}.

Kurienaufenthalte:

- 1356 XII 6 im Zusammenhang mit der Bestätigung der Konstanzer Pfründe²¹.
- 1371 IV 29 anlässlich der Provision mit der Pfarrei Unterjesingen, wobei er von seinem Studienort angereist sein könnte; damals war ein Prozeß um die Pfarrkirche Jonschwil an der Rota anhängig¹¹. Möglicherweise war dieses Verfahren der eigentliche Grund für den Aufenthalt in Avignon, wo er über den Tod des Unterjesinger Rektors Konrad Last erfahren haben dürfte⁷⁶.
- 1372 V 3 im Zusammenhang mit der Anwartschaft für eine Konstanzer Ehrenstelle¹².
- 1379 IX 23 und davor bzw. vor 1379 XI 1 zusammen mit weiteren Gefolgsleuten Günthers von Schwarzburg an der Kurie Clemens' VII., wo er unter Mediation des Grafen Gesuche für sich selbst

vorbrachte, vielleicht auch für die Berücksichtigung von Geistlichen seiner Heimatdiözese auf einer der Petitionen seines Dienstherrn eintrat, schließlich im eigenen Namen Bittschriften ausschließlich für Familienmitglieder und sonstige Verwandte einreichte, Urkunden zu seinen eigenen Gunsten erwirkte und zum Kaplan Leopolds III. erhoben worden sein könnte^{13 14 15 27 34 36}. Möglicherweise war er noch 1379 XI 1 päsent, als im Namen von Konstanzer Geistlichen ein Rotulus mit einer Supplik Rudolf Tettkovers (II)* eingereicht wurde⁷⁴. Im Sommer oder Herbst 1379 könnten sich ferner die Mitkanoniker Franz Murer* und Johann Molhardi* am Hof Clemens' VII. aufgehalten haben. – vermutlich 1412 III 25 bei der Ernennung zum Ehrenkaplan^{73 84}. – zur Zeit des Konzils in Konstanz 1414 XI 28 zwecks Rechenschaftslegung über seine zurückliegende Tätigkeit als Subkollektor und zum Erbitten der Aufhebung der Exkommunikation⁷³.

- 0) Vgl. Ruepprecht 1982 S. 285–287.
- 1) Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 185.
- 1a) Konstanzer Ratslisten S. 63.
- 1b) Vgl. Koch Patriziat 1967 S. 44–46, 54f., 59f.; ders. Bemerkungen 1973 S. 95–97.
- 1c) Vgl. Sablonier 1979 S. 264.
- 1d) Vgl. Kless 1990 S. 56.
- 2) Konstanzer Ratslisten S. 86–150.
- 2a) Konstanzer Ratslisten S. 240. Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 201, 291.
- 2b) Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 187.
- 2c) StadtAKN A IV 1 S. 29b.
- 3) MGH Necr. I S. 285, 289, 291, 293.
- 3a) Vgl. Baur 1989 S. 173–179.
- 4) REC 5883.
- 5) Vgl. Schuler Notare 1987 Textband S. 347f., Registerband S. 249 und Stammtafel 12 S. 248.
- 5a) Nglisch S. 364.
- 5b) Vgl. OBG III 1919 Stammtafel S. 361.
- 6) RQ 267, 347, 362, 369, 373, 2020; RG II Sp. 425. Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 86, 297f. Zu Diethelm von Steinegg vgl. Biographie 11.19.
- 7) RS 53/19v.
- 8) Vgl. GS XV/1 1981 S. 326.
- 8a) RQ 898. Vgl. GS XV/1 1981 S. 319.
- 8b) REC 2998; ThUB VIII nII 3; Grundeigentumsverhältnisse II 102–103. Vgl. GS XV/1 1981 S. 128, 308.
- 8c) Grundeigentumsverhältnisse II 228.
- 9) StadtAKN A IV 1 S. 13b.
- 10) ANGUB S. 130. Vgl. Knod 1899 S. 573.
- 11) RQ 1650 (*Laudabilia probitatis et virtutum merita*; 3 Ex.: D. St. Agricol/Avignon, Thes. St. Johann <Nikolaus v. Pfyn>, Kant. St. Johann).
- 12) RQ 1708 (*Laudabilia probitatis et virtutum merita*; 3 Ex.: A. Petershausen <Burkard Lutzler>, A. Schotten, D. St. Agricol/Avignon).
- 13) RS 53/16v.
- 14) RA 217/471r–v (*Honestas morum et vite*; 3 Ex.: Dd. Speyer, D. St. Agricol/Avignon, Dk. Konstanz Johann Ebernant*).
- 15) RS 53/17r.
- 16) MUW I S. 25.
- 17) RG II Sp. 1028.
- 18) RQ 172.
- 19) RQ 124, 173–174, 1452, 1682; REC II n220; ThUB 2615, 2737, 2848.
- 20) MGH Necr. I S. 289. Vgl. HS I/1993 S. 584.

- 21) RQ 1325 (*Probitatis et virtutum merita*).
- 22) RQ 1997.
- 23) Urbain V 20984.
- 24) REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057.
- 25) Zu Heinrich von Homburg vgl. Biographie 12.2.
- 26) RQ 1707, 1831; UB St. Gallen 1889, 2055.
- 26a) Vgl. Nüscheler 1867 S. 91; HS III/1 1986 S. 1209.
- 26b) Zwischen Ende Januar und Anfang Mai 1371 gewährte Gregor XI. für Kommungratien eine Reihe von Petitionsterminen. Vgl. Meyer Kleriker 1990 S. 68f.
- 27) RA 205/138r-139r (*Laudabilia probitatis et virtutum merita*; 3 Ex.: A. Petershausen <Burkard Lutzler>, A. Schotten, D. St. Agricola/Avignon).
- 28) Wilhelm Horborch, Magister und Doktor in den Dekreten, leistete 1375 III 15 den Auditoreneid. Er war einer der wenigen deutschen Rotarichter vor 1378, unter Gregor XI. der einzige überhaupt, und verblieb bei Urban VI., unter dem zwei weitere Landsleute als Auditoren tätig wurden. Wie Walter Murner von Straßburg ein Handbuch für die Pönitentarie erstellte, sammelte Wilhelm Horborch Rotaentscheidungen aus den Jahren 1376 bis 1381 und stellte sie in den *Nove decisiones Rote* zusammen; außerdem bearbeitete er die ältere Sammlung der *Decisiones antique Rote Romane*. Vgl. Hoberg 1954 S. 166; Schuchard 1987 S. 32, 116, 122, 232.
- 29) ThUB 2331, 2334.
- 29a) ThUB 2430, 3406; UB St. Gallen IV Anh. 324.
- 30) Vgl. HS III/1 1986 S. 1085f.
- 31) Vgl. OBG I 1898 S. 460f.
- 32) Vgl. Kramml Kaiser 1985 S. 345.
- 33) Dies legt beispielsweise auch die Registrierung des Rotulus von R. T. auf Blatt 19v in relativer Nähe zu den Eingaben des Grafen auf Blatt 16r-17r desselben Supplikenregisterbandes nahe.
- 34) Vier zur Gefolgschaft des Grafen gehörende *socii* – allesamt *milites* und *domicelli* – ließen durch Clemens VII. einen Rotulus von 19 Suppliken behandeln, in denen sie unter anderem für sich und ihre Ehefrauen einen Ablass erbaten und sich für eine Reihe von Familiaren aus dem Mainzer, Erfurter, Naumburger und Meißener Raum für Anwartschaften *sub bona data* einsetzten. Die Petition, die keine Geistlichen aus der Heimatdiözese von R. T. berücksichtigte, erhielt das krönungsnahe Datum 1378 XI 24. RS 53/30r-v.
- 35) Offen ist auch, zu welchem Grafenzweig Günther von Schwarzburg gehörte, der einen zur Klerikerlaufbahn bestimmten, von ihm protegierten gleichnamigen Bruder besaß. Letzterer interessierte sich gegenüber Clemens VII. für Expektanzen für Domkanonikate samt Ehrenstellen in Würzburg und Mainz, war aber erst 15 Jahre alt und deshalb dispensbedürftig. Möglicherweise ist dieses Bruderpaar mit Günther XXIX. und Günther XXXI. aus der Blankenburger Linie gleichzusetzen. Während letzterer im frühen 15. Jh. Würzburger Domherr war, begab sich ersterer in den Dienst Wenzels, als dessen Rat und Relator er 1396 bis 1398 belegt ist, und wiederbelebte somit die Pragnähe, die der Blankenburger Zweig über den bereits 1372 verstorbenen Heinrich XII., einen Rat und Sekretär Karls IV., in den 1360er Jahren erreicht hatte. Außer dem gleichnamigen Bruderpaar wandte sich schließlich auch Gerhard I. von Schwarzburg-Schwarzburg, dem 1372 von Gregor XI. auf Betreiben des Kaisers der Würzburger Bischofstuhl übertragen worden war, zeitweilig Clemens VII. zu, nachdem er zunächst Karl IV. als Rat, Sekretär und Kaplan, ab 1377 auch Wenzel als Ratgeber nahestanden hatte. Dieser fränkische Prälat – der sich aufgrund von Konflikten mit dem Domkapitel wie Stadtregentum von Würzburg jahrelang obödienzpolitisch schwankend-unentschlossen gab – ließ beispielsweise im eigenen Namen im fünften Pontifikatsjahr, mithin 1382/1383, Clemens VII. einen nur dem Titel nach bekannten Rotulus vorlegen. RS 53/16r, RS 53/17r, RS Rubr. 1 f. 32v. Vgl. RG I 1916 S. 13*, 113*, 136f.*; GS IV/2 1969 S. 100–104; Hlaváček Urkunden 1970 S. 469, 476, 482; Moraw König 1971 S. 492f., 538f., 687, 761; Isenburg I 1975 Tafel 157–159; Moraw Räte 1978 S. 288.

- 36) RS 53/16r-v.
 37) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2. b)-c).
 38) StadtAMB U 15; AU XIII 24.
 39) ThUB 2998, VI n175.
 40) StadtAKN U 8511; REC 7068.
 41) GLA 67/506 f. 82r.
 42) UB St. Gallen 2123.
 43) REC 8566.
 43a) REC 8567.
 44) REC 8607.
 45) REC 7566.
 45a) RG IV Sp. 41f.
 45b) RG IV Sp. 419.
 45c) RG IV Sp. 472f.
 46) REC 7273.
 47) Konstanzer Ratslisten S. 88–120. Vgl. OBG I 1898 S. 96f., 302; Staerke 1949 S. 103, 218.
 47a) ThUB 4284–4285; REC 7393, 7404, 7582, 7600–7601, 7729, 7762, 7812, 7820, 7822, 7920, 8004, 8101, 8241.
 47b) REC 8126.
 48) RS 57/42r.
 49) Vgl. Hesse 1992 S. 411f.
 50) REC 7518.
 51) RS 56/172r.
 52) RS 51/51r; RA 206/277r-v.
 53) Vgl. Santifaller Domkapitel 1924–1925 S. 427f.
 54) RS 62/109r.
 55–60) ----.
 61) REC 8021.
 62) Derschka stellt allerdings diese Verbindung zwischen der Ministerialenfamilie Dettighofen und der Konstanzer Bürgerfamilie Tettikover in Frage. Vgl. Derschka 1999 S. 115.
 63) Braumann S. 8, 111f.
 64) RG IV Sp. 356.
 65) REC 8317.
 66) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 226f., 315f., 472, 543.
 67) REC 8358.
 68) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 54, 97.
 69) IARP VI 1269.
 70) REC 8725.
 71) MGH Nocr. I S. 283.
 72) MGH Nocr. I S. 382.
 73) RG III Sp. 330f.
 73a) Im Repertorium Germanicum scheinen der vorhandene Subdiakons- und der mangelnde Priesterordo unzutreffenderweise Rudolf Tettikover (II)* zugeordnet worden zu sein.
 74) RS 57/10r.
 75) Vor dem Schisma begonnene, aber nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren konnten auch eine andere Behandlung erfahren. Denn nach den Kanzleibestimmungen Clemens' VII. blieb die Rechtsgültigkeit der nach dem Tod Gregors XI. und vor der Intruserklärung von 1378 VIII 9 verhandelten Prozesse und ergangenen Urteile unangefochten bestehen, da sie behandelt wurden, als ob sie zu Lebzeiten des Vorgängerpapstes durchgeführt und gefällt worden wären. Otenthal KR Clemens VII. 75.
 76) Zu Konrad Last vgl. Biographie 11.9.
 76a) Zu Johann Last vgl. Biographie 11.9.

- 77) RG IV Sp. 1966–1968.
 78) Vgl. HS I/2 1993 S. 861.
 78a) Vgl. HS I/2 1993 S. 872f.
 79) RG IV Sp. 3313f.
 80) Vgl. HS I/2 1993 S. 831f.
 81) Vgl. Kallen 1907 S. 70, 247, 274; Land VII 1978 S. 549.
 82) Feger S. 406.
 83) Vgl. Nüscheler 1867 S. 79; Pupikofer 1886 S. 438; HS I/2 1993 S. 782.
 84) Zur in der Regel an der päpstlichen Kurie vorgenommenen Kaplanserhebung und dem damit verbundenen Sonderstatus vgl. Abschnitt 7.5. a) mit Anm. 3.
 85) Göller Camera 1925 S. 86.
 86) REC 5477; RQ 374, 1488; IARP VI 924. Vgl. Lonhard 1963 S. 98, 107; GB V 1975 S. 168; Land VII 1978 S. 164.
 87) Vgl. OBG I 1898 S. 213f.
 88) RG IV Sp. 2673.
 89) RG IV Sp. 3571–3573.
 90) ThUB 1638; REC 5352.
 91) ThUB 2338.
 91a) UB St. Gallen 1720.
 92) ThUB 2433, 2734, 3299, 3313.
 93) ThUB 2950, 2997, 3023.
 94) REC 9187.
 95) Werminghoff Rechtsgeschichte S. 72–74; REC 7278–7280, 7308, 7762, 8086, 8135, 8246, 8372, 8403, 8407, 8549, 8962, 9197, 9242, 9331, 9516; ThUB 4119, 4245, 4379, 4419, 4422.
 96) MGH Necr. I S. 389–397.
 97) ThUB VIII n73.
 98) Vgl. Maurer Konstanz 1989 S. 231–237.
 99) ThUB VII n175.
 100) ThUB VIII n74.
 101) ThUB 3731.
 102) ThUB 4675.
 103) Vgl. HS I/2 1993 S. 780.
 104) ThUB 3850.
 105) Zum Besetzungsrecht des Bischofs über die Domthesaurie vgl. Abschnitt 2. a).
 106) Insofern sind die Ausführungen der Helvetia Sacra zur Dompropstei, die auf einer unzutreffenden Registertextwiedergabe im Repertorium Germanicum basieren, zu korrigieren. RG I 1916 S. 131. Vgl. HS I/2 1993 S. 801.
 107) Vgl. RQ 1908 S. LXXVI.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Familie Tettikover

Eingabe	R. T.	Rudolf (II)*	Albrecht
1378 XI 22 Gf. G. v. Schwarzburg	Dt./Pt./Off. Konstanz	----	----
1378 XI 24 Gf. G. v. Schwarzburg	Benedikt-Kap. Dintenhofen+Ablaß ^a = Prov./Ausfert. (präs.)	----	----

1378 XI 26 ^b R. T.	----	Kt. St. Johann +Dkt. Konstanz	Kt. St. Stephan
1379 IX 23 nicht überlief.	Surrogation Adt. Allgäu Ausfert. (prä.)	----	----
1379 XI 1 ^c Rotul. Konstanzer Kleriker	----	Dkt. Chur	----

- a Sechs weitere ungenannte Personen sollten gleichfalls einen Ablass erhalten.
- b Auf dem Rotulus befanden sich auch Suppliken Rudolf Grämlichs und Ulrich Wildrichs für eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft bzw. St. Gallener Kollaturanwartschaft.
- c Auf dem Rotulus befand sich auch eine Supplik Sigmund Angellis für eine Konstanzer Domkanonikatsexpektanz.

12. Personalia II: Biographien von Klerikern mit nicht oder spät verwirklichtem Pfründeninteresse

12.1 Hermann Truchseß v. DIESSENHOFEN

Literatur: Böhler-Mattmann 1976 S. 258, 284.

Eckdaten: er entstammte einer ritteradeligen Familie im Thurgau, ihrerseits ein abgespaltener Zweig der im Südwesten von Diessenhofen angesiedelten Herren von Hettlingen, dem an der Wende zum 14. Jh. über den Dienst für die Habsburger die Verfestigung der Herrschaft gelang^{17 17a}. Der wirtschaftlich-politische Aufstieg spiegelte sich in Johann von Diessenhofen, der seit dem frühen 14. Jh. im Herzogsumfeld bezeugt ist, Rat und Hofmeister König Friedrichs des Schönen wurde, im Juni 1321 und Mai 1322 in diplomatischen Missionen an den Papsthof Verwendung fand und auch nach der Verständigung der Habsburger mit Ludwig dem Bayern eine Stütze der österreichischen Landesfürsten blieb, bis er 1342 verstarb^{2 18 45 45a}. Sein Dienstverhältnis ermöglichte der Familie die Anpfändung österreichischer Herrschaftstitel im großen Maßstab²³. So wurden beispielsweise 1315 Steuereinkünfte in Diessenhofen an Johann von Diessenhofen für geleistete Dienste versetzt¹⁹. 1371, als die Truchsessens weiterhin Ansprüche auf Steuereinnahmen besaßen und auch Interesse an der Diessenhofener Vogtei zeigten, wurde von Leopold III. und Albrecht III. perspektivisch die Pfandauslösung seitens der Bürgerschaft ins Auge gefaßt, der damals von den Herzögen die Gefälle aus der Vogtei für einen bestimmten Zeitraum überlassen wurden; zu deren Verweser wurde gleichzeitig Rudolf Spiser ernannt, an den 1377 die Vogteieinnahmen versetzt wurden, während erst 1400 die Gemeinde den an die Truchsessens verpfändeten Steueranteil erlangt zu haben scheint, die ihrerseits zu Beginn des 15. Jhs. in den Besitz von Vogteiamt und -erträgen gelangten²⁰. Zur Vogtei Diessenhofen gehörte ursprünglich das im Südwesten gelegene Andelfingen, wo bereits Johann von Diessenhofen lehnsrechtliche Titel von den Herzögen erhalten hatte; zu einem eigenen Gerichtsbezirk ausgebildet, ging es spätestens 1363 als Pfand in die Hand von Gottfried von Diessenhofen über und wurde von dessen Witwe Elsbeth von Landenberg 1371 zurückgelöst²². Zusammen mit den Gefällen in Diessenhofen waren 1315 auch Steuereinkünfte im hegauischen Aach versetzt worden; der Ort selbst kam gleichfalls auf dem Pfandweg zu Lebzeiten des Hofmeisters Johann von Diessenhofen, der dort überdies von den Herzögen ausgegebene Vogteirechte auslöste, an die Truchsessens^{19 21}.

Den Spuren Johanns von Diessenhofen folgend, begaben sich verschiedene Truchsessens in österreichische Dienste. Unter Rudolf IV. zählten dazu Hans von Diessenhofen, genannt Brack, und sein gleichnamiger Vetter, vermutlich Blümliglanz, denen nach Ableben dieses Herzogs Leopold III. 1368 noch ausstehende Soldzahlungen auf eine bereits bestehende Pfandsumme schlug; 1370 war für einen der beiden Truchsessens erneut eine Soldschuld aufgelaufen^{2 4c}. Ferner nahm Rudolf IV. im Oktober 1357 bei einem gemeinsamen Aufenthalt mit seiner Ehefrau in Diessenhofen zwei Töchter von Johann von Diessenhofen d. Ä. in den Hofstaat der Herzogin und Kaisertochter auf²⁵. Gottfried von Diessenhofen hielt zusammen mit seinem Bruder Ulrich von Diessenhofen 1362 bei den Herzögen eine Ratgeberfunktion und wurde damals dem neuernannten Verweser in der Vorlande Johann Ribi, zugleich österreichischer Kanzler und Bischof von Gurk, zur Seite gestellt; Ulrich von Diessenhofen begegnete außerdem auch 1367 als Berater der österreichischen Herrschaft^{24 120}. Er war

der Vater von Johann Brack und verheiratet mit Elsbeth von Homburg, wobei möglicherweise bereits 1339 verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Truchsessern und der Hegauer Adelsfamilie bestanden^{2 3e 125}. Zu den von Randegg könnte bereits Katharina, die zweite Ehefrau des in erster Ehe mit Elsbeth von Rinach verheirateten Hofmeisters Johann von Diessenhofen, gehört haben; die Tochter Anna begegnete 1336 und 1372 als Gemahlin Heinrichs von Randegg zu Heilsberg^{2 3d}. Der österreichische Rat und Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg stand wiederum 1376 in Ehe mit Clara von Homburg^{3b}. Die Truchsessenfamilie unterhielt also Konnubien mit den ihrerseits untereinander verschwägerten von Homburg und von Randegg, die über Heinrich von Homburg – einen Verwandten Rudolfs von Homburg* – und Johann von Randegg* bis zu bzw. seit den 1370er Jahren im Konstanzer Domkapitel vertreten waren. Und die von Diessenhofen teilten nicht nur das Interesse an Domherrenpfründen mit diesen Adelskreisen des Hegaus, sondern auch die regionalpolitische Orientierung auf die österreichischen Herzöge.

Überdies bestanden um die Mitte des 14. Jhs. ehebedingte Verbindungen zu den ebenfalls in der Hegauregion angesiedelten von Hewen, da Hans von Diessenhofen und Kunigunde von Hewen in die Adelsfamilie von Bussnang eingeheiratet hatten^{123 123a 124}. Vermutlich wurden die Hewener Freiherren später auch direkt in die Heiratspolitik der Truchsessern einbezogen. Kontakte zwischen den beiden Familien, zu denen es beispielsweise 1358, 1359 und 1365 kam, gab es jedenfalls auch 1382 und wurden offenbar in der zweiten Hälfte der 1380er Jahre intensiviert, als der langjährige Dompropst und zeitweilige österreichische Rat Burkhard von Hewen* den Konstanzer Bischofsstuhl erlangte; letzterer scheint fortan in Johann Brack wie Johann Blümliglanz, der 1388 VIII 14 als sein Oheim begegnete, zuverlässige Stützen gefunden zu haben^{3c}. Die hochfreie Familie Burkhard von Hewen* war überdies mit dem Grafenhaus Montfort-Feldkirch verschwägert, und Rudolf von Montfort trat wiederum zu Beginn des Schismas bei Clemens VII. als Intervent für ein Truchsessensmitglied auf, das sich seinen Rechtstitel auch verbriefen ließ³¹. Verwandtschaftsbeziehungen bestanden außerdem 1353 zwischen den Truchsessern und den Freiherren von Bonstetten, die den späteren österreichischen Funktionsträger Johann von Bonstetten hervorbrachten; dieser oder ein Namensvetter hielt zusammen mit der genannten Truchsessern-Witwe Elsbeth von Landenberg 1379 einen österreichischen Pfandbrief^{15 116 116a}. Selbige stammte aus der Linie Greifensee; daneben gingen Mitglieder der Truchsessenfamilie Ehen mit der Hohenlandenberger, später auch mit der Breitenlandenberger Linie der vielzweigigen, im benachbarten Zürichgau beheimateten und auf die Habsburger ausgerichteten sowie an Konstanzer Domherrenpfründen interessierten Adelsfamilie von Landenberg ein^{2 127}. Deren Werdegger Seitenlinie war wiederum über Johann von Landenberg* jahrzehntelang bis in die Schismazeit domkapitelssitzend. Aber nicht nur weltliche, sondern auch geistliche Angehörige der Truchsessenfamilie bewegten sich im Schlepptau der Habsburger.

Dazu zählte der Konstanzer Domherr und Chronist Heinrich von Diessenhofen. Er war ein Sohn des Hofmeisters Johann von Diessenhofen^{2 64 65b 66 66a}. Er erwarb eine akademische Qualifikation in Bologna, wo er sich 1316 unter dem als Prokurator fungierenden Konstanzer Domherrn Diethelm von Steinegg einschrieb, 1319 selbst in diese Funktion und 1324, nunmehr gleichfalls als Konstanzer Domkanoniker bezeichnet, zum Vertreter der Provinz Schwaben gewählt wurde, als welcher er die Einnahmen der deutschen Nation mitzuverwalten hatte, nachdem er bereits zuvor als Rektor der ultramontanen Scholaren tätig gewesen war⁸⁰. Er verließ die Juristenschmiede als *doctor decretorum*, als welcher er erstmals 1325 unter den Kapitelsmitgliedern in Beromünster auftrat; dort war die Propstei von 1313 bis 1362 mit Jakob von Rinach besetzt, einem Verwandten mütterlicherseits^{81 96 119}. Den Doktorgrad führte der Historiograph selbst in seiner eigenen Chronik an; am Papsthof wurde er 1356 und 1372 darüber hinaus auch als Magister tituliert^{64 82 83 83a}. Als hochqualifizierter Gelehrter war er Nutzer der Konstanzer Dombibliothek bzw. Besitzer eigener Handschriften³.

1345 hielt Heinrich von Diessenhofen nicht nur eine Beromünsteraner Pfründe, die er durch Eintauschen der Pfarrei Empfingen erlangt hatte, sondern entgegen den kanonischen Bestimmungen eine Vielzahl von Benefizien, die er wie die genannte Parochie als Minderjähriger *ab illustribus dominis suis ducibus Austrie et aliis dictarum ecclesiarum et prebendarum collatoribus* erhalten und deren Einkünfte er nicht nur zur Finanzierung des Kirchenrechtsstudiums, sondern auch nachfolgender Kurienaufenthalte verwendet hatte; im einzelnen waren es die in der Augsburger Diözese gelegene Pfarrei Pfaffenhofen, die Pfarrkirchen Andelfingen und Hohentengen, ein Domkanonikat in Konstanz und ein Stiftskanonikat in Embrach sowie die Kustodie in Beromünster^{65b 66 66a}. Das Empfingener Patronat lag beim Reichenauer Abt, die Pfarrei 1324 in der Hand eines nicht näher bezeichneten Truchsessens von Diessenhofen, der Heinrich von Diessenhofen gewesen sein könnte¹¹⁸. Der Partner im erwähnten Tauschgeschäft scheint mit Johann von Diessenhofen ein Bruder gewesen zu sein, der 1327, als Heinrich von Diessenhofen schon in Beromünster präbendiert war, als Empfingener Kirchherr begegnete; er war vermutlich 1320 und 1324 Rektor der nahe Andelfingen gelegenen Pfarrei Rüdlingen gewesen und hatte sich möglicherweise zusammen mit Heinrich von Diessenhofen 1316 in Bologna immatrikuliert^{2 81 117}. Über die Patronatsrechte von Hohentengen, die 1318 an die Grafenfamilie Montfort verpfändet wurden, und von Andelfingen, wo die Truchsessens auch weltliche Interessen besaßen, verfügten die österreichischen Herzöge^{22 67}. Diese beiden Seelsorgestellen dürften also wohl über die Habsburger als den 1345 explizit genannten Kollatoren an Heinrich von Diessenhofen gelangt sein. Nach den Darlegungen des Truchsessens gegenüber Clemens VI. war schließlich auf dem Weg ordentlicher Kollatur neben der Beromünsteraner Kustodie und dem Embracher Kanonikat auch die Konstanzer Domherrenpfründe in seinen Besitz übergegangen^{65b}. Dagegen erhielt sein Bruder Konrad von Diessenhofen, der sich zusammen mit seinem Friedrich dem Schönen als *ambassador* dienenden Vater am Papsthof aufhielt, 1321 VI 13 eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft, wobei der Hofmeister – der nochmals im Mai 1322 zu Johannes XXII. delegiert wurde – als Supplikenmediator gewirkt haben dürfte^{45 45a 45b}. Bereits unter diesem Papst war wiederum Heinrich von Diessenhofen nach seinen eigenen historiographischen Angaben Konstanzer Domherr^{83 83a}. Erstmals findet er sich als solcher 1324 während seines Studiums in Bologna qualifiziert⁸⁰. Möglicherweise hatte er seine Pfründe schon erlangt, bevor unter Johannes XXII. eine erste Welle von Domkanonikatsexpektanten wie der besagte Konrad von Diessenhofen über das Konstanzer Domkapitel hereinbrach⁶. Als Beromünsteraner Thesaurar begegnete Heinrich von Diessenhofen erstmals 1328 X 13 in Diessenhofen *in curia dapiferonum*; damals wurde er überdies als Rektor der Pfarrei Andelfingen geführt^{9b 78}. In Beromünster wurde der Kustos 1330 verschiedentlich namentlich genannt, wobei er mitunter nicht nach Diessenhofen, sondern nach Andelfingen bezeichnet wurde, was etwa auch 1371 geschah^{77 103}. Als Thesaurar wurde er 1330 XI 30, 1331 I 29 und 1331 X 17 für die Ausführung von Papsturkunden vorgesehen¹¹². Möglicherweise hielt er sich damals in diplomatischem Auftrag der Habsburger bereits in Avignon auf^{83b}. Dort nahm er unter Johannes XXII. spätestens 1333 seine Tätigkeit als Chronist auf; er versah die *Historia ecclesiastica nova* des Tholomeus von Lucca mit Zusätzen und begann deren bis etwa 1338 reichende Fortführung, die er nach Rückkehr in die Heimat über die allmähliche Verschiebung des Blickfeldes von Begebenheiten an der päpstlichen Kurie auf Vorgänge im deutschen Reich bzw. im Bodensee-raum in ein bis in das Jahr 1361 geführtes, stark regionalgeschichtliche orientiertes Werk münden ließ, wobei weitere Reisen nach Avignon zur Einstreuung präzise erfaßter Einzelereignisse am Papsthof geführt haben könnten^{83 83a 84}. Johannes XXII. verdankte er auch den bis über seinen Tod hinaus angeführten Titel eines Ehrenkaplans, der in der Regel bei Kurienpräsenz verliehen wurde und einen lebenslangen jurisdiktionellen Sonderstatus beinhaltete^{36 64 65b 66 76a 82 83 95 107 113}. Als mit Namen angeführter Amtsinhaber der Beromünsteraner Thesaurie wurde er 1335 X 15 und 1336 IX 22 zu einem Exekutor von Papsturkunden bestimmt und 1339 IV 24 von seinem Vater benannt^{76 76a 125}. In

Beromünster begegnete er, zugleich als Konstanzer Domherr bezeichnet, 1338 I 24 anlässlich der Abfassung einer Turnusordnung zwecks Selbstergänzung des Kapitels, sodann auch 1340 VII 16⁷⁵. Ebendort scheint er 1341 II 20 eine testamentarische Verfügung zur Regelung seines aus dem *annus gratie* zu begehenden Anniversars getroffen zu haben⁷⁴. Möglicherweise hängt es mit den kirchlichen Verhältnissen in Konstanz zusammen, daß der Historiograph damals nicht am Bischofssitz seinen ständigen Aufenthalt nahm. Dort wurde im Januar 1339 auf Drängen der Bürgerschaft, die von Ludwig dem Bayern unter Druck gesetzt wurde, von weiten Teilen der Geistlichkeit der Gottesdienst wieder aufgenommen, der seit mehr als einem Jahrzehnt infolge der Maßgaben Johannes' XXII. geruht hatte und zum Mißfallen des Truchsessen nach den Vorgaben Benedikts XII. weiterhin ausgesetzt bleiben sollte, obwohl sich Bischof und Domkapitel im Dezember 1338 beim Papst für eine zumindest einjährige Aufhebung der Sanktion verwendet hatten; bei deren weiteren Beachtung wurde vom Domklerus befürchtet, die Stadt verlassen zu müssen, was einige Geistliche auch taten⁷¹. Heinrich von Diessenhofen ist zunächst nur im Dezember 1339 in Konstanz in einer Familienangelegenheit belegt; damals wurde er auch als Kirchherr von Andelfingen bezeichnet⁷². Denkbar wäre, daß er die genannte Beromünsteraner Anniversarregelung vom Februar 1341 noch nicht im Blick auf eine feste Übersiedlung nach Konstanz, sondern auf eine weitere Reise an den Papsthof traf. Dann dürfte seine Darstellung des Todes Benedikts XII. und der frühen Amtshandlungen Clemens' VI. im Jahr 1342 auf eigenen Erlebniserfahrungen bzw. Informationen aus erster Hand beruhen⁷⁰. Im März 1343 ist Heinrich von Diessenhofen wieder in Konstanz nachzuweisen, als sich das unter der Leitung des Domdekan Ulrich Pfefferhard stehende Domkapitel zusammen mit dem Dompropst Diethelm von Steinegg für den Fall vorsah, daß Mitglieder, die sich fürderhin an das Interdikt gehalten fühlten, der Stadt würden abermals den Rücken kehren müssen⁵¹. Dieser erneute von der Bürgerschaft erzwungene Auszug, der vom persönlich betroffenen Heinrich von Diessenhofen als zweite *expulsio* qualifiziert wurde, dauerte bis zum August 1343; nach seiner Beendigung verweigerten die rückkehrenden Domkanoniker weiterhin die Wiederaufnahme gottesdienstlicher Handlungen^{64 69}. Dessen ungeachtet ließ der Chronist, der im November 1343 im Kreis seiner Kapitelskollegen belegt ist, seine Domherrenkurie aus eigenen Mitteln ausbessern; in Anbetracht dieser Privatinvestition verfügte 1344 VIII 20 die Domherrengemeinschaft zusammen mit Domdekan und Dompropst auf Bitten des Truchsessen für den Fall von dessen Ableben die Dotierung eines Anniversars aus dem Klausralhof, in dem sich die Oswald-Kapelle befand⁷³. Auch diese auf das Jenseits bezogene Vorkehrung könnte aufgrund von Pendeln zwischen Papsthof und Bischofssitz getroffen worden sein. Jedenfalls beschrieb der Chronist verschiedene Vorgänge an der avignonesischen Kurie aus den Jahren 1343 und 1344 mit einer Detailkenntnis, die auf seine Anwesenheit schließen lassen könnte⁶⁸. Ferner hatte er laut eigenen Angaben von 1345 den Großteil seiner Zeit entweder studierend oder am Papsthof zugebracht^{65b 66}. Dort verkehrte auch der Ex-Kanzler Ludwigs des Bayern und Konstanzer Mitkanoniker, Albrecht von Hohenberg, der bei einem Kurienaufenthalt 1342 die Fronten gewechselt hatte, sich daraufhin in päpstlichen Dienst begab und ebenfalls zum päpstlichen Kaplan ernannt wurde^{69 70a}. Er war neben Heinrich von Diessenhofen und dessen Bruder Konrad von Diessenhofen von einer Domkapitelsminderheit gegen den Mehrheitskandidaten Ulrich Pfefferhard für den Ende Juli 1344 durch den Tod Nikolaus' von Frauenfeld erledigten Konstanzer Bischofsstuhl nominiert worden und wurde unter anderem vom österreichische Herzog dem Papst anempfohlen, jedoch zum Unverständnis des Chronisten vergeblich, da im Oktober 1345 Clemens VI. den Domdekan Ulrich Pfefferhard providierte, der seine Wahl durch Prokuratoren hatte vertreten lassen; gleichzeitig wurde Albrecht von Hohenberg unter Rehabilitation wegen unkanonischer Stellenhäufung an die Spitze des Würzburger Bistums befördert^{52 53 53a 53b}. Vor dieser Klärung der Nachfolgefrage bemühte sich auch Heinrich von Diessenhofen – der selbst wohl kein ernsthaftes Interesse an der Konstanzer Bischofswürde besaß – um Regelung seines eigenen Benefizienbesitzes.

Der beschriebene Umfang überschritt nämlich bei weitem die in der auf Johannes XXII. zurückgehenden Dekretale *Execrabilis* gezogenen Grenzen; da die von Clemens VI. erlassenen Bestimmungen *pronunciant cum litteratis et nobilibus in pluralitate huiusmodi fore per sedem apostolicam de facili dispensandum*, bemühte sich der Stellenkumulant – der weder auf persönliche Residenz an den Kuratbenefizien noch auf den Priesterordo verweisen konnte und sich lediglich zur Aufgabe der entlegenen Pfarrkirche Pfaffenhofen durchzuringen vermochte – 1345 VI 30 um rechtliche Absicherung durch Aufhebung der zugezogenen Inhabilität, Erlaß der unrechtmäßig bezogenen Einkünfte, Kumulationsdispens und Neuprovision^{65b}. Zwar teilkompensierte der Papst die der apostolischen Kammer entgangenen Einkünfte durch die Auferlegung eines Geldbetrages *in subsidium contra Turcos*; indem er aber die Ausnahmebewilligung zum gleichzeitigen Besitz zweier Seelsorgebenefizien gab, wovon eines auch eine künftig gegebenenfalls zu erlangende Dignität sein konnte, schuf er die Voraussetzung zur Wiedererlangung der Pfarrkirchen Andelfingen und Hohentengen, die wie sämtliche andere Kirchenstellen förmlich aufzugeben waren; sie und die Kanonikate in Konstanz, Embrach und Beromünster übertrug er aber anschließend wieder dem Truchsess, dem er ferner die explizit als einfaches Offizium qualifizierte Kustodie in Beromünster zugestand^{66 66a}. Vermutlich spekulierte Heinrich von Diessenhofen zu diesem Zeitpunkt auf das Domdekanat des Stuhlanwärters Ulrich Pfefferhard, der jedoch als intervenierender Bischof im April 1346 dafür Sorge trug, daß die Dignität kraft päpstlicher Provision an seinen Nepoten Ulrich Güttinger^c ging. Damals oder im darauffolgenden Jahr könnte sich der Historiograph wieder persönlich in Avignon aufgehalten haben, jedenfalls berichtete er erneut über verschiedene Geschehnisse am Papsthof; im November 1347 ist er in Konstanz nachzuweisen, wo die von ihm befürwortete Beachtung des Interdikts Laien- und Kirchenwelt bis 1349 bewegte und entzweite^{54 70b}. Mit der allmählichen Beruhigung der Gesamtsituation scheint auch er zum normalen Kirchenalltag zurückgefunden zu haben. Nachdem er bereits im März 1346, Mai 1347 und März 1348 als Beromünsteraner Thesaurar bzw. Konstanzer Domherr zu einem Exekutor bestellt worden war, besorgte er sich im März 1351 einen Ablaß⁸⁶. Im Februar 1353 erging ein weiteres Ausführungsmandat an ihn⁸⁸. Als Karl IV. zusammen mit Rudolf IV. im September 1353 Konstanz und Umgebung aufsuchte, war Heinrich von Diessenhofen an einer von Kaiser und Herzog veranlaßten Reliquientransferierung nach Beromünster beteiligt⁸⁷. 1356 II 4 nahm er in Konstanz die Verzichtserklärung der Schwester Johann Windlocks auf den Nachlaß dieses ermordeten Bischofs entgegen⁸⁹. Bei der tags darauf durchgeführten Bischofswahl dürfte er zur dreiköpfigen Juristenminderheit gezählt haben, die nicht für Ulrich von Friedingen, sondern für Albrecht von Hohenberg – inzwischen Bischof von Freising – stimmten; während dessen Postulation Felix Stucki an der päpstlichen Kurie vertrat, wollte das Domkapitel die Entscheidung Innozenz' VI. abwarten, bei dem seinerseits Karl IV. zwei weitere Kandidaten ins Spiel brachte, wovon nur einer das päpstliche Plazet erhielt^{53b 53c 94}. Das Votum zugunsten Albrechts von Hohenberg wollte in Avignon möglicherweise auch Heinrich von Diessenhofen durchsetzen, der verschiedene, nicht nur mit der Konstanzer Stuhlbesetzung zusammenhängende Vorgänge an der päpstlichen Kurie aus der Zeit von Juni bis September 1356 in seine Chronik einfließen ließ^{94a}. Er könnte zusammen mit Johann von Diessenhofen, der über eine Expektanz von 1356 VII 16 ebenfalls an der Konstanzer Bischofskirche untergebracht werden sollte, nach Frankreich aufgebrochen zu sein⁶³. Jedenfalls ließ er 1356 VII 2 gegenüber Innozenz VI. die ihm von Clemens VI. erteilte Erlaubnis zur Häufung der beiden Pfarreien Andelfingen und Hohentengen wie der Beromünsteraner Thesaurie anführen, als er mittels Provision nunmehr Anlauf nahm auf die Konstanzer Dompropstei, deren Vakanz mit Verstoß Diethelms von Steinegg gegen die Kumulationsbestimmungen begründet wurde; sein damals dem Papst unterbreitetes Angebot, sowohl die drei genannten Kirchenstellen wie auch das Embracher und Beromünsteraner Stiftskanonikat aufzugeben, wurde zu einer Auflage erhoben, so daß ihm bei einer Assekution der Dompropstei nur noch das Konstanzer Domkanonikat verbleiben sollte⁶⁴.

Die Entwicklung an der Bischofskirche verlief jedoch nicht im Sinn Heinrichs von Diessenhofen. Zum einen erhielt nämlich Heinrich von Brandis als weiterer Stuhlprätendent im Mai 1357 die Provision des Papstes, der damit bereits eine zweite Besetzungsentscheidung traf^{53d}. Und zum anderen besorgte sich der seit Johannes XXII. tätige Dompropst Diethelm von Steinegg – der während der Sedisvakanz überdies neben Heinrich von Homburg als einer von drei Generalvikaren fungierte – seinerseits 1356 XII 6 eine Neuprovision und blieb bis zu seinem Tod im Februar 1358 im Amt^{65 90}. Die im Zusammenhang der Bischofs- und Dompropsteinachfolge ergangenen päpstlichen Entscheide vermerkte der Chronist ohne Nennung von Namen, aber mit deutlicher Kritik und verhaltener Verbitterung⁹². Darüber hinaus beschuldigte er die drei während der Stuhlerledigung amtierenden, von ihm aber gleichfalls anonym gelassenen Generalvikare, also auch seinen Gegenspieler Diethelm von Steinegg, der nachlässig-fahrlässigen Verwaltung des Hochstiftsbesitzes zum Vorteil Heinrichs von Brandis – ein Vorwurf, den der Konstanzer Rat in späteren Zeiten heftiger Auseinandersetzung mit diesem Bischof konkretisierte^{55 65 92a}. Schließlich kam nach dem Tod Diethelms von Steinegg der Kardinalsfamiliar Felix Stucki vom März 1358 bis zu seiner Tötung im August 1363 zum Zuge; er hatte seit 1346 Interesse an einem Ehrenstellentitel gezeigt und noch zur Zeit Clemens' VI. die Dompropstei eingenommen, bei Innozenz VI. 1354 XI 25 die Bestätigung dieses Schrittes erbeten und 1356 VI 30 erhalten; bereits 1356 VI 22 während seiner Prokuratoren-tätigkeit für Albrecht von Hohenberg an der päpstlichen Kurie als Dompropst bezeichnet, konnte er sich schlußendlich auch vor Ort durchsetzen⁹¹. Heinrich von Diessenhofen jedoch übergab bei der Darstellung der Verhältnisse des Jahres 1357 diesen dritten Dompropsteiaspiranten, den er in seinem Geschichtswerk bereits im März 1355 bei der Veröffentlichung einer nicht näher bezeichneten *littere* aus dem Leben scheiden ließ^{92 93}. Er selbst scheint sich nach dem Tod Diethelms von Steinegg und der Übernahme der Dompropstei durch Felix Stucki abermals in Avignon aufgehalten und mit kritischer Distanz einige Vorgänge zum Jahr 1358 notiert zu haben⁸⁵. Dort medierte er ein von 1358 XII 29 datierendes Gesuch zugunsten seines Familiars Johann Schmer, der Expektant in Beromünster war und ein Kanonikat in Embrach um die dortige Propstei erweitern wollte, aber erfolglos blieb; vielleicht verfolgte der Truchseß damals an der avignonesischen Kurie auch eigene Interessen^{59 95 110}. Unter demselben Datum erging ferner an ihn als Thesaurar von Beromünster ein Exekutionsmandat zugunsten Hermann Pfungs, der als *pauper clericus* an der päpstlichen Kurie weilte¹⁰⁹. 1359 XI 2 wurde Heinrich von Diessenhofen zwar vom Beromünsteraner Propst Jakob von Rinach als Thesaurar und Verwandter erwähnt⁹⁶. Ein damaliger Aufenthalt an dem Aargauer Kollegiatstift erscheint aber fraglich. Denn 1359 XI 19 bürgte der Truchseß an der päpstlichen Kammer dafür, daß von Johann Ribi für einen als Sachwalter fungierenden Notar Herzog Rudolfs IV. ein Prokuratorium nachgereicht werden würde, das ausreichend war für das damals für den Gurker Bischof geleistete Servitienversprechen; bei dieser Gelegenheit gab er sich auch als Konstanzer Dompropst aus¹³. Die Stadt Konstanz scheint er aber weitgehend gemieden zu haben, so lange dort der Dompropstei sein Kontrahent Felix Stucki vorstand – der sich wegen des gleichermaßen zerstreuten wie umstrittenen Nachlasses Johann Windlocks und im Zusammenhang damit auch in Fragen des Pfründenbezuges mit dem Bischof und dem Domkapitel überwarf^{89a}. Und auch die Gegnerschaft des Chronisten zu Felix Stucki schwelte weiter. Heinrich von Brandis privierte diesen Dompropst kraft richterlichen Urteils, Heinrich von Diessenhofen suchte an dessen Stelle aufzurücken, was Felix Stucki als *spolatio* qualifizierte; bei dessen Tötung war der daraus entsponnene und von Urban V. – also frühestens im November 1362 – an Kardinalpriester Petrus von SS. Quattuor Coronati übertragene Prozeß noch nicht abgeschlossen^{97 98}. Bei derselben richterlichen Kurieninstanz war zugleich ein schwebendes Verfahren im Pfründenbezugsstreit anhängig, nachdem Felix Stucki im August 1362 Appellation gegen ein bischöfliches Urteil zugunsten der Domherrengemeinschaft eingelegt hatte^{38a 38b 89b}. Vor dessen Ableben trat Heinrich von Diessenhofen in Konstanz 1363

III 11 als Dompropst auf, danach auch 1364 I 6^{53a} 99 100. Im Mitkanoniker Burkhard von Hewen*, einem Günstling des österreichischen Herzogs Rudolf IV., erwuchs ihm aber ein neuer Konkurrent, der unter Rückgriff auf eine Dignitätsexpektanz Urbans V. die Dompropstei eingenommen hatte, sich 1364 II 23 zwecks juristischer Absicherung gegen den *intrusus* Heinrich von Diessenhofen in die Rechte Felix Stuckis surrogieren ließ und sich auch gegen den Truchsess behauptete⁹⁸. Möglicherweise bot letzterem der zweimal gescheiterte Versuch, sich im Domkapitel an die Spitzenposition zu setzen, Anlaß zu resignativer Stimmung, die auch am Ende seines mit dem Jahr 1361 abgebrochenen Geschichtswerkes in der Haltung gegenüber Innozenz VI. und Karl IV. durchschimmerte^{53c}. Darüber hinaus könnte ihm der Vorsatz, über die skandalösen Vorgänge um die Dompropstei und die eigene Involvierung als aussichtsloser Provis, glückloser Prozeßbeteiligter bzw. vermeintlicher Profiteur der Amtsenthebung des unbequemen und schließlich ermordeten Dompropstes einen Mantel des Schweigens auszubreiten, ein weiteres Motiv für das definitive Beenden seiner Chronik geliefert haben. Selbst über die Abfindung durch eine jährliche Pension aus den Einkünften der Dompropstei, deren Leistung 1372 verbürgt ist, dürfte er nur bedingt Kompensation erhalten haben⁸². Denn auch das Verhältnis zum neuen Dompropst gestaltete sich konfliktreich, mit dem sich Heinrich von Diessenhofen – der 1364 XI 17 und 1365 III 5 in Konstanz belegt ist – in der Frage des Fleischpfennigs überwarf, so daß Bischof Heinrich von Brandis den Streit 1365 IV 26 schiedsgerichtlich entscheiden mußte¹⁰¹. Danach tauchte der Truchseß vor Ort zumeist im Zusammenhang mit dem jahrelangen Zerwürfnis zwischen Burkhard von Hewen* und dem Domkapitel wegen strittiger Pfründenbezüge 1366 VIII 27, 1368 VI 26, 1370 V 9, 1370 IX 26, 1370 X 5 und 1371 IV 10 auf⁶⁰ 102. Er dürfte wohl aktiv befüwortet haben, daß das im Januar 1370 dem Schirm der österreichischen Herzöge unterstellte Domkapitel im Juni 1370 ohne Burkhard von Hewen* ins Diessenhofer Burgrecht eintrat und den Beitritt des Dompropstes an eine Aussöhnung band¹²¹. Schließlich rückte er im Kontext der zeitweiligen Amtsenthebung Bischof Heinrichs von Brandis an exponiertere Stelle auf, als er von dem päpstlich bestellten Bistumsadministrator und Augsburgener Oberhirten Johann Schadeland 1371 XI 30 mit richterlichen Befugnissen ausgestattet wurde, in deren Ausübung er 1371 XII 6 und 1372 III 17 begegnete¹⁰³ 104 122. Danach mußte er sich erneut um die eigene Rehabilitierung infolge unkanonischen Stellenbesitzes kümmern. Da es sich nämlich bei der zwischenzeitlich dimittierten Beromünsteraner Thesaurie nicht – wie 1345 ursprünglich ausgewiesen – um ein Offizium, sondern um eine Dignität handelte, erwies sich die von Clemens VI. gewährte Kumulationsdispens als unzureichend; daraufhin löste Gregor XI., den *rigorem sacrorum canonum* abmildernd und den Status quo weitgehend sanktionierend, 1372 IX 19 den noch in Konstanz und Embrach befründeten Truchsess von der abermals zugezogenen Infamie, verzichtete vollständig auf die Erstattung der unrechtmäßig aus der Kustodie sowie den zwei Pfarreien Andelfingen und Hohentengen bezogenen Einnahmen, verfügte nochmals die Aufgabe der beiden Seelsorgebenefizien, um im selben Atemzug gleichfalls die Erlaubnis zu deren erneuter Konzentration zu geben⁶⁶ 82. Während auf der Beromünsteraner Thesaurie seit 1367 Eberhard von Strass als Nachfolger begegnete, der vermutlich auch das Kanonikat Heinrichs von Diessenhofen übernahm, scheint für die besagte Pfarreien abermals eine Neuprovision ausgestellt worden zu sein^{9a} 9b 111. Denn 1374 II 16 ließ Heinrich von Diessenhofen der päpstlichen Kammer Annatenzahlungen für zwei ihm *auctoritate apostolica* verliehene, aber nicht näher bezeichnete *prebende* zukommen, bei denen es sich tatsächlich aber wohl um die fraglichen Parochien gehandelt haben dürfte⁷⁹. Damals war er auch Subkollektor der apostolischen Kammer im Bistum Konstanz, zu welchem er gleichfalls von dem als Kollektor fungierenden Augsburgener Bischof Johann Schadeland ernannt worden war und als welcher er bereits 1373 III 29 in Konstanz Annatenabgaben von dem oben erwähnten Hermann Pfung entgegengenommen hatte; die von ihm selbst und anderen zu entrichtenden Gelder ließ er im Februar 1374 durch Albert Peck der päpstlichen Kammer aushändigen, der 1374 XII 23 eine weitere Summe an

diese Finanzbehörde weiterleitete und laut späteren Angaben gegenüber Clemens VII. dem Subkollektor rund vier Jahre – also etwa von 1372 bis 1376 – als Assistent gedient hatte^{79 105 122}. Der Truchseß selbst scheint allenfalls nochmals 1372 an die päpstliche Kurie gereist, danach in Konstanz geblieben zu sein, wo er 1373 VII 14 sowie 1374 IV 28 auftrat und 1375 V 8 erneut in Konflikt mit Dompropst Burkhard von Hewen* gestanden haben dürfte¹⁰⁶. Am Papsthof bediente er sich der weiteren Prokuratordienste Albert Pecks, der für ihn als päpstlichen Kaplan und Ex-Subkollektor das Embracher Kanonikat resignierte – womit sodann Nikolaus von Hettlingen im April 1377 providiert wurde^{36 59 131}.

Heinrich von Diessenhofen war damals nicht mehr am Leben. Er war nämlich 1376 XII 22 oder 1376 XII 24 verstorben und hatte seine Grablege im Konstanzer Münster gefunden¹⁰⁸. Kraft seines Verzichtes konnte also ein entfernter Verwandter als Provisé die Nachfolge im Embracher Kollegiatstift antreten. Die Konstanzer Domherrenpfründe ging dagegen an den Expektanten Eberhard Last*, der sich wegen vorliegender Generalreservation infolge der kurial-kameralen Funktionen des Verstorbenen bzw. einer etwaigen Spezialreservation vorsorgen mußte und sich 1377 II 13 einen entsprechenden päpstlichen Rechtstitel verschaffte¹⁰⁷.

Weniger steil als die klerikale Laufbahn Heinrichs von Diessenhofen verlief der geistliche Werdegang von dessen Bruder Konrad von Diessenhofen, der aber gleichfalls Nähe zu den österreichischen Landesfürsten verkörperte. Er begleitete offenbar seinen von Friedrich dem Schönen zu Johannes XXII. geschickten Vater – der für ihn vermutlich als Intervenient fungierte – nach Avignon, wo er 1321 VI 13 eine Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft erhielt; zuvor war er am Züricher Großmünster *sub expectatione vacature prebende in canonicum* aufgenommen worden⁴⁵. An der Kollegiatkirche handelte es sich um einen Wartnerstatus, den Konrad von Diessenhofen nicht in eine Pfründe umzuwandeln verstand; er verdankte ihn unter anderem einer Empfehlung Herzog Leopolds I. von Österreich bei der Stiftsgemeinschaft, die 1321 IV 8 zu seinen Gunsten eine Ausnahmeverfügung von einem bestehendem Aufnahmestopp erließ⁴⁶. Erfolg war ihm dagegen am Konstanzer Domkapitel beschieden, wo er 1326 VI 2 unter den Domherren begegnete⁴⁸. Wie Heinrich von Diessenhofen studierte er in Bologna, wo er sich 1331 immatrikulierte und 1332 gleichfalls zu einem der Prokuratoren der deutschen Nation bestimmt wurde, aber wohl keinen akademischen Grad erlangte⁴⁹. Abgesehen von einem Exekutionsmandat von 1333, fehlt es bis in die frühen 1340er Jahre an Nachrichten zu dem Domkanoniker, der 1344 im Besitz einer Domherrenkurie belegt ist^{50 128}. Im September 1342 hielt er sich in Diessenhofen auf²⁶. Im März 1343 zählte er zusammen mit Heinrich von Diessenhofen zu den Domkanonikern, die sich im Zusammenhang des Interdiktes auf den Auszug aus Konstanz vorbereiteten⁵¹. Bei der 1344 eingetretenen Sedisvakanz wurde er neben seinem Bruder und Albrecht von Hohenberg als Minderheitenkandidat nominiert, der Bischofsstuhl ging aber an den oben genannten Domdekan Ulrich Pfefferhard^{52 53 53b}. Im November 1347 ist er zusammen mit Heinrich von Diessenhofen in Konstanz verbürgt⁵⁴. Danach verliert sich für einige Jahre seine Spur, bis er sich 1353 VI 9 mit dem Züricher Rat aussöhnte, mit dem sich sein Oheim Ulrich von Bonstetten überworfen hatte¹¹⁶. Laut Darstellung des Konstanzer Stadtregimentes aus der späteren Phase des konfliktgeladenen Verhältnisses zu Bischof Heinrich von Brandis war dieser Truchseß im Januar 1356 in die Ermordung des Vorgängerbischofs Johann Windlock involviert und soll – zusammen mit Dompropst Diethelm von Steinegg sowie dem weiteren Kapitelskollegen Heinrich von Homburg – den Mördern vor der Tat Unterschlupf in seiner Domherrenkurie gewährt haben⁵⁵. Davon findet sich in der von Heinrich von Diessenhofen dürftig gehaltenen Darstellung des Tötungsdelikttes freilich nichts, der jedoch an anderer Stelle durchblicken ließ, daß den unliebsamen Stuhlinhaber ein besseres Schicksal ereilt hätte, wenn er sich mit der Bürgerschaft und der Domherrengemeinschaft ins Einvernehmen gesetzt hätte¹¹⁴. Eine Verstrickung Konrads von Diessenhofen könnte erklären helfen, warum sich der Chronist – der im Februar 1356

mit der Regelung einer Einzelfrage der bischöflichen Hinterlassenschaft befaßt gewesen war und sich über deren Ausmaß auch in seinen Aufzeichnungen gut unterrichtet gab – bei der Wiedergabe des Verbrechens bedeckt hielt und unter Auslassung der Tatmotive einen hinsichtlich der Täterschaft ausschließlich Hegauer Adels- und Konstanzer Bürgerkreise belastenden Bericht lieferte^{89 115}. Anders als sein Bruder ist Konrad von Diessenhofen während der Amtszeit Felix Stuckis als Dompropst mehrfach in Konstanz nachzuweisen. Dort ist er im Juni 1359 belegt, dann im Dezember 1359, als er als Bürge des Domkapitels bei einer mit Heinrich von Brandis in der Auseinandersetzung um die Spolien von Johann Windlock erzielten Verständigung fungierte⁵⁶. Im April 1360 war er ebenda als Schiedsrichter in einem Streit tätig, der seinen Mitkanoniker Heinrich von Homburg betraf⁵⁷. Im März 1363 zählte er schließlich zu den als Bürgen herangezogenen Domherren in einem Rechtsgeschäft, bei dem Heinrich von Diessenhofen als Dompropst handelte⁹⁹. Damals dürfte er sich bereits in Schwierigkeiten befunden haben, die auch ihm aus unkanonischem Stellenbesitz erwachsen und seine letzten Lebensjahre geprägt zu haben scheinen. Er hatte nämlich die zum Kollaturbereich des Klosters Rheinau gehörige Pfarrei Rheinheim bereits besessen, als ihm die Neftenbacher Parochie *auctoritate ordinaria* übertragen wurde; und jahrelang hielt er beide Kuratbenefizien ohne Sondererlaubnis zusammen mit der Konstanzer Paulskirche^{43 44}. Diese dreifache Kumulation sowie fehlende Priesterweihe nahm Nikolaus Schnell⁵ 1363 I 18 zum Anlaß, um sich mit der Konstanzer Pfarrei – die gewohnheitsmäßig mit einem Domherrn zu besetzen war – providieren zu lassen und zugleich eine Domkanonikatsexpektanz zu erwirken; er konnte 1366 IX 28 mit Konrad von Diessenhofen in einen Prozeß um die Pfarrkirche verwickelt gewesen sein; jedenfalls scheint er nicht in den faktischen Besitz von St. Paul gelangt zu sein^{43 47}. Die Rheinheimer Pfarrkirche akzeptierte wiederum Jakob Schnepf auf der Basis einer von Urban V. als Kommungratie ausgestellten Rheinauer Kollaturanwartschaft, wobei er sich gegen die Generalreservation infolge der von Konrad von Diessenhofen noch immer praktizierten Kumulation mit der Pfarrei Neftenbach 1367 II 5 durch einen weiteren päpstlichen Rechtstitel absicherte, so daß die Assekution rechtlich wirksam werden konnte^{44 58}. Bei der im Nordwesten von Winterthur gelegenen und auf ordentlichem Weg an Konrad von Diessenhofen gelangten Parochie Neftenbach handelte es sich offenbar um eine Art Familienpfründe. Denn seitdem der Hofmeister Johann von Diessenhofen in den frühen 1320er Jahren neben verschiedenen Nutzungsrechten auch den dortigen Kirchsatz als Reichenauer Lehen erworben hatte, lag das Besetzungsrecht bei den Truchsessen, die das Patronat offenbar zur Versorgung von Angehörigen ausübten^{40 42 123}. Die Pfarrei scheint Konrad von Diessenhofen bis zum Tod verblieben zu sein. Vor seinem Ableben begegnete er in Konstanz zusammen mit Heinrich von Diessenhofen im August 1366, als das Domkapitel in einem Pfründenbezugsstreit mit Dompropst Burkhard von Hewen⁵ ein Prokuratorium für Johann Molhardi⁵ ausstellte⁶⁰. 1367 VIII 25 war er Sachwalter des Domkapitels⁶¹. Sein Tod datiert von 1368 X 28 oder 1368 X 29⁶². Auch er fand seine Sepultur im Konstanzer Münster^{62a}.

Neben den Brüdern Heinrich von Diessenhofen und Konrad von Diessenhofen suchte die Truchsessenfamilie mit dem oben erwähnten Johann von Diessenhofen ein weiteres Mitglied am Konstanzer Domkapitel unterzubringen. Dieser Sohn Ulrichs von Diessenhofen erhielt 1356 VII 16 bei persönlicher Anwesenheit an der avignonesischen Kurie eine Domkanonikatsanwartschaft und konnte in Begleitung des Chronisten, der sich 1356 VII 2 um die Dompropstei bewarb, an den Papsthof aufgebrochen sein^{63 64}. Johann von Diessenhofen gelang aber nicht der Eintritt in die Bischofskirche. Somit waren die Truchsessen zu Beginn des Schismas nicht mehr am Domkapitel repräsentiert.

Dieser Zustand sollte über H. v. D. geändert werden, der jedoch trotz landesfürstlicher Protektion als Kleriker nicht dieselben beruflichen Erfolge verbuchen konnte wie das verstorbene Domherrenbruderpaar. Sein Vater wie Bruder hießen Johann von Diessenhofen, beide hingen Clemens VII.

an^{1 7}. Ersterer medierte eine vierstellige Petition, die auf 1378 XI 27 rückdatiert wurde¹. Diese stand im Zusammenhang mit einer von Herzog Leopold III. von Österreich im Winter 1379/1380 an die Kurie Clemens' VII. beorderten Delegation. Zu deren handlungsbevollmächtigten Mitgliedern gehörte unter anderem der Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg, seinerseits Intervenient bei Eingaben mit dem fiktiven Datum 1378 XI 27 bzw. den laufenden Daten 1379 XII 15 und 1380 II 10, wobei der vom Dezember 1379 stammende Rotulus von drei weiteren leopoldinischen Ratgebern wie beispielsweise Hartmann von Seen lanciert wurde und der rückdatierte Rotulus im Januar oder Februar 1380 präsentiert worden sein dürfte^{3b}. Gleichfalls mit dem Vorzugsdatum 1378 XI 27 wurde damals auch ein Rotulus des spätestens im April 1380 abgelösten vorderösterreichischen Landvogtes Johann von Bonstetten signiert, während ein Rodel des Herzogs auf 1378 XI 26 rückdatiert wurde; wie die Gesuchssammellisten Leopolds III. und Johanns von Bonstetten dürfte auch die im Namen von Johann von Diessenhofen eingereichte Petition in den beiden ersten Monaten des Jahres 1380 behandelt worden sein^{5a 14 15 132 133}. In der Umgebung der drei genannten Intervenienten aus dem Herzogsumfeld wie auch anderer österreichischer Funktionsträger ist wiederum ein durchgängig mit dem Beinamen Brack versehener Johann von Diessenhofen in den frühen Schismajahren verschiedentlich in der Vorlande belegt. Bereits 1373 IX 13 in Diessenhofen zusammen mit dem dortigen Vogt Rudolf Spiser als Schiedsrichter tätig, fällte Johann Brack 1379 VIII 14 zusammen mit Johann von Bonstetten und Hartmann von Seen in Schaffhausen einen Schiedsspruch; ebendort fungierte er auch 1381 II 4 als Schiedsrichter und österreichischer Rat neben dem nunmehrigen Landvogt Walter von Altenklingen sowie Johann von Bonstetten, Heinrich von Randegg und Rudolf Spiser, den damaligen Ortsvögten von Kyburg, Schaffhausen und Diessenhofen^{2a}. Als herzoglicher Berater war Johann Brack ferner 1383 VI 15 in Diessenhofen tätig, erneut zusammen mit Walter von Altenklingen und Heinrich von Randegg^{3a}. Von den genannten Funktionsträgern der österreichischen Herrschaft waren Walter von Altenklingen – als Landvogt Nachfolger Johanns von Bonstetten – und Rudolf Spiser gleichfalls an Clemens VII. orientiert. Denn Rudolf Spiser legte im zweiten Amtsjahr einen nur noch dem Titel nach bekannten Rotulus vor, und Walter von Altenklingen lancierte 1389 unter Herzog Albrecht III. eine Eingabe^{5b 16}. Zusammen mit Rudolf Spiser erklärte Johann Brack 1386 VI 29 den Eidgenossen die Fehde, bevor er in die Schlacht bei Sempach zog; ein entsprechender Absagebrief war wenige Tage zuvor auch von Johann von Randegg* und Heinrich von Randegg ergangen^{4a 4b}. Danach gehörte Johann Brack noch für Jahre zum Kreis der österreichischen Räte; außerdem war er um 1400 Gläubiger der Habsburger⁴. Zusammen mit ihm begegnete sein Vetter Johann Blümliglanz 1394 als herzoglicher Ratgeber^{2 4d}.

Mit Johann Brack dürfte der genannte Mediator der vierstelligen Eingabe mit dem Vorzugsdatum 1378 XI 27 identisch gewesen sein, auf der neben H. v. D. Johann von Diessenhofen als zweiter Sohn berücksichtigt wurde^{1 129}. Dieser keinerlei Benefizienbesitz angegebende Bruder von H. v. D. erwärmte sich für eine Kanonikatssepektanz in Schönenwerd, scheint aber keine Ausfertigung erwirkt zu haben¹. Wie H. v. D. fand er mit einem weiteren, auf ein Embracher Kanonikat gerichteten Anwartschaftswunsch Eingang in den genannten Herzogsrotulus, der auf 1378 XI 26 rückdatiert und im Januar oder Februar 1380 vorgelegt wurde^{5a 14}. Dem Bittgesuch folgte etwa zwischen Sommer 1380 und Herbst 1381 bei Abwesenheit des Begünstigten eine Urkunde^{26 27}. Möglicherweise wurde deren Expedition durch eine weitere österreichische Delegation veranlaßt, die sich im Februar 1381 an der Kurie Clemens' VII. aufhielt und unter anderem von Rudolf von Hewen und Heinrich von Randegg getragen wurde; die Gesandten aus mit den Truchsessen verschwägerten oder verschwippschwägerten Familien sorgten jedenfalls als Intervenienten dafür, daß für Johann von Diessenhofen 1381 II 22 an 21. Stelle eines Rotulus ein drittes Gesuch plazierte wurde, in dem um eine Anwartschaft für ein Baseler Domkanonikat samt Dignität gebeten wurde, ohne daß aber eine daran anschließende Ur-

kunde bekannt wäre²⁸. Johann von Diessenhofen ist unter Clemens VII. weder in Embrach oder in Schönenwerd noch in Basel als Kanoniker belegt¹³⁰.

Eine weitere Supplik auf der mit 1378 XI 27 fiktiv signierten Truchsessien-Petition betraf den mit dem Beinamen Neftenbach versehenen Johann von Diessenhofen¹. Er war nicht das einzige Familienmitglied namens Johann, das den Zusatz Neftenbach trug^{17a 29 30}. Aus einer Verbindung zwischen einem Subdiakon und einer *soluta* hervorgegangen, wies er einen *defectum natalium* auf; nachdem er vom apostolischen Stuhl zu unbekanntem Zeitpunkt Dispens erhalten hatte, so daß er alle Weihegrade durchlaufen und auch ein Kuratbenefizium erlangen konnte, war er auf eine Sinekure in der Pfarrei Neftenbach gelangt^{1 5a 5c}. Bei der diesem unehelichen Nachkommen offenbar als Versorgungsgrundlage dienenden Kirchenstelle könnte es sich um die Othmar-Kaplanei gehandelt haben, deren Besetzungsbefugnis im Zusammenhang mit den früheren Neftenbacher Erwerbungen an die Truchsessien gelangte und im frühen 15. Jh. unter anderem bei Johann Brack lag^{5 40 42}. Unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 27 interessierte sich Johann Neftenbach für ein gegebenenfalls mit Seelsorge verbundenes Benefizium Zwiefaltener Kollatur; es scheint aber keine Ausfertigung ergangen zu sein¹. Darüber hinaus wurde er mit einem Expektanzengesuch, das auf ein Rheinfeldener Kanonikat außerhalb seiner Heimatdiözese gerichtet war, gleichfalls auf dem im Namen Leopolds III. eingereichten Rotulus mit dem krönungsnahen Datum 1378 XI 26 berücksichtigt^{5a}. Eine zugehörige Urkunde ist wieder nicht belegt.

Neben dem als Interventient auftretenden Johann von Diessenhofen, dessen beiden Söhnen H. v. D. und Johann von Diessenhofen sowie dem Klerikersohn Johann Neftenbach waren im frühen Schisma noch weitere Familienmitglieder an Clemens VII. orientiert. Heinrich von Diessenhofen interessierte sich für eine Churer Domkanonikatspektanz; das isolierte Bittgesuch wurde im Namen Graf Rudolfs von Montfort eingereicht – der seinerseits enge Bindungen sowohl zur österreichischen Landesherrschaft wie zur Churer Bischofskirche aufwies –, erhielt gleichfalls die fiktive Signatur 1378 XI 27 und mündete in eine Ausfertigung, ohne daß der Begünstigte am Papstthof anwesend gewesen wäre^{31 31a}. Die Gesuchsvorlage dürfte gleichzeitig zu den Petitionen von Johann von Diessenhofen und Leopold III. erfolgt sein; die Urkunde erging etwa im Sommer 1380^{14 27 133 134}. Neben Heinrich von Diessenhofen wollte mit Johann von Diessenhofen, genannt Itelhans, ein zweiter Angehöriger Einzug in das Churer Domkapitel halten, der unter dem ungünstigen Datum 1380 VI 2 eine Anwartschaftsurkunde erhielt, ohne an die avignonische Kurie gekommen zu sein; der Rechtstitel war allerdings hinfällig, falls der Kleriker bereits eine andere Benefizialgratie von Clemens VII. erhalten haben sollte³². Die zugrundeliegende Supplik ist nicht überliefert. Sie könnte sich auf einer von insgesamt vier aus dem Herzogsumfeld stammenden Petitionslisten des zweiten Pontifikatsjahrs Clemens' VII. befunden haben, von denen nur der Titel bekannt ist und eine von dem als *amiger ducis Austrie* qualifizierten Rudolf Spiser vorgelegt wurde^{5b}. Dieser Diessenhofener Vogt dürfte in regem Austausch mit den Truchsessien und in besonders engem Kontakt mit Johann Brack gestanden und sich insofern auch für Johann Itelhans als Gesuchsmediator angeboten haben. Jedenfalls ist für Juni 1380 von einer erneuten Anwesenheit leopoldinischer Diplomaten an der Kurie Clemens' VII. auszugehen, zu deren Leitung der herzogliche Kaplan Andreas Laurentii von Pleyburg gehört haben dürfte³³. Mit Verwirklichung der Pfründenwünsche von Heinrich von Diessenhofen und Johann Itelhans von Diessenhofen wäre sodann in Chur in der Schismazeit wohl eine Art Parallellfall zu den Konstanzer Verhältnissen der avignonesischen Periode geschaffen worden, als mit Heinrich von Diessenhofen und Konrad von Diessenhofen ein Bruderpaar an der Bischofskirche lange Zeit synchron verankert gewesen war. Aber keiner der beiden Impetranten – möglicherweise Söhne oder Enkel von Johann von Diessenhofen d. J., die nach dem Tod ihres Vaters Johann Neftenbach im August 1380 ins Diessenhofener Burgrecht und in den frühen 1380er Jahren in Lehnbeziehung zum Kloster Reichenau traten – scheint die Klerikerlaufbahn fortgeführt zu haben^{2 17a 30 34}.

Neben unmittelbaren Angehörigen von H. v. D. zeigte schließlich auch der Hettlinger Verwandtenstrang Interesse an einer Benefizienaufstockung über Clemens VII. Die von Hettlingen gehörten gleichfalls zum habsburgischen Dienstadell und lassen sich beispielsweise 1374 und 1378 als Pfandherren der österreichischen Herzöge fassen, wobei die Pfandtitel teilweise aus im frühen 14. Jh. erbrachten Leistungen resultierten³⁵. Die Verwandtschaft wurde nicht nur zu Zeiten des Hofmeisters gepflegt, der 1339 seinen Vetter Hans von Hettlingen zum Testamentsvollstrecker ernannte¹²⁵. Aus ihr profitierte später mehrfach Nikolaus von Hettlingen, der ein Paradebeispiel für weitmaschige Cliqueswirtschaft und Zusammenhalt über die engeren Familienbande hinaus lieferte. Er wurde auf der im Namen von Johann von Diessenhofen eingereichten und mit dem Vorzugsdatum 1378 XI 27 versehenen Petition mit der Bitte um eine Anwartschaft für ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge der Kollatur des Klosters Rheinau berücksichtigt; damals war er bereits in Embrach als Stiftsherr bepfündet, außerdem besaß er in der Konstanzer Domkirche eine Sukkentorie, die als einfaches Benefizium galt¹³¹. Die Embracher Pfründe hatte er als Rektor der Katharinen-Kapelle im Konstanzer Münster vom Chronisten Heinrich von Diessenhofen übernommen, der Albert Peck mit der Resignation an der päpstlichen Kurie beauftragt hatte, worauf Gregor XI. 1377 IV 5 Kanonikat und Präbende übertrug^{36 59 131}. Durch den vom Prokurator erklärten Verzicht beabsichtigte der betagte Truchseß vermutlich mit Blick auf seinen Kaplans- und Subkollektorenstatus, seine Stelle vor seinem Ableben für einen Verwandten freizuräumen und vorzubeugen, daß selbige nach seinem Tod von Gregor XI. unter Berufung auf eine General- oder auch Spezialreservation einem beliebigen Geistlichen zugesprochen werden würde – wie es etwa für sein Konstanzer Domkanonikat zu befürchten stand¹⁰⁷. Nikolaus von Hettlingen war auch 1371 anlässlich der Bezeugung einer von Heinrich von Diessenhofen in Richterfunktion ausgestellten Urkunde als Pfründner an der Katharinen-Kapelle begegnet, außerdem 1369 als dort tätiger Kaplan und Priester; 1366 hatte er dagegen im Konstanzer Münster den Pantaleon-Altar inne^{37 38 38a}. Die Vergabe beider Benefizien oblag dem Domdekan³⁹. Ordentliche Kollatur vorausgesetzt, verdankte sie Nikolaus von Hettlingen Ulrich Güttinger³⁷. Möglicherweise hing es mit dem baldigen Tod von Nikolaus von Hettlingen zusammen, daß auf die auf 1378 XI 27 rückdatierte und etwa im Januar oder Februar 1380 behandelte Kollaturanwartschaftsupplik keine Ausfertigung ergangen zu sein scheint¹³³. Der Impetrant verstarb vor 1380 VII 14; für seine Embracher Pfründe zeigte unter diesem Datum der gleichfalls an Clemens VII. orientierte Ital Sachs Interesse^{41 131 135}.

Während der Clementist H. v. D. nicht als Konstanzer Domherr faßbar ist, zog offenbar Jahrzehnte nach dessen Domkanonikatssupplik ein anderes Familienmitglied in das Domkapitel ein. Der 1447 verstorbene Johann Ulrich von Diessenhofen ist seit 1399 als Domkanoniker bezeugt, übernahm ferner das Archidiakonat Zürichgau sowie die Domkantorei; ab etwa 1400 war er überdies eine Zeitlang in Beromünster bepfündet¹². In dem Aargauer Kollegiatstift, wo auch H. v. D. zu Beginn der 1380er Jahre präbendiert wurde, wurde schließlich auch ein Molli genannter Johann von Diessenhofen zu unbekanntem Zeitpunkt Mitglied, dessen Jahrgedächtnis zusammen mit dem Anniversar von H. v. D. begangen wurde und der später als dieser verstorben sein muß^{7 9a 10 12a}.

Mithin war der Benefizienspiegel der Truchsessenfamilie vor der Kirchenspaltung umfassend und nach deren Eintritt auf Erhalt und Erweiterung ausgerichtet. Neben der Churer galt insbesondere der Konstanzer Bischofskirche das lebhafteste Stelleninteresse. Dort waren die Truchsessens über Heinrich von Diessenhofen und Konrad von Diessenhofen gleich mit zwei Mitgliedern derselben Generation für Jahrzehnte im Domkapitel präsent, und ebenda sollte 1356 mit Johann von Diessenhofen ein wohl jüngerer dritter Angehöriger installiert werden. Dieser Versuch blieb ebenso erfolglos wie der Vorstoß von H. v. D., über den der vor Beginn des Schismas verlorengegangene Anschluß an die Bischofskirche wiederhergestellt werden sollte. Ferner nahm beim geistlichen Nachwuchs unter den Kollegiatstiften Beromünster eine Spitzenreiterfunktion ein, wo Heinrich von Diessenhofen,

H. v. D., Johann Ulrich von Diessenhofen und Johann Molli befründet wurden. Daneben zählte Embrach zu den bevorzugten Versorgungseinrichtungen, wo auf Heinrich von Diessenhofen Nikolaus von Hettlingen folgte und auch Johann von Diessenhofen Einzug halten wollte. Bei den Pfarrkirchen zeichnete sich ursprünglich mit Andelfingen, Neftenbach, Rheinheim und Rüdlingen eine Konzentration auf den Süden des Stammsitzes Diessenhofen ab, die aber bei Schismabeginn gleichfalls durchbrochen gewesen zu sein scheint.

H. v. D. wiederum war 1381 noch minderjährig⁷. Er kehrte möglicherweise in den weltlichen Stand zurück. Dann könnte er identisch sein mit dem 1392 als Mitglied des Georgenschildes belegten gleichnamigen Ritter, der bis 1400 zusammen mit seinem Vater Johann Brack einen Teil der Diessenhofener Steuer von Österreich als Pfand hielt^{2 11}. Sein Sterbejahr ist unbekannt; sein Anniversar wurde in Beromünster als das eines ehemaligen Kapitelsmitgliedes X 12 begangen¹⁰.

Qualifikation: er wurde in Suppliken, die auf 1378 XI 26 und 1378 XI 27 rückdatiert wurden, als Kleriker der Konstanzer Diözese vorgestellt^{1 5a}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Domkanonikat: er war an dritter Stelle mit einer Supplik für eine Anwartschaft auf einem gut einhundert Gesuche umfassenden Rotulus vertreten, der von Leopold III. eingereicht wurde, das Vorzugsdatum 1378 XI 26 erhielt und vermutlich aus dem ersten oder zweiten Monat des Jahrs 1380 stammte^{5a 14}. In diese Massenpetition ging an 11. Position eine Supplik von Johann von Diessenhofen ein, eine weitere erst auf dem 78. Platz für den illegitimen Johann Neftenbach; diese zwei Kleriker interessierten sich für ein Embracher bzw. Rheinfeldener Kanonikat, ersterer ließ auch eine Ausfertigung betreiben^{5a 26}. Für die Berücksichtigung aller drei Geistlichen dürfte Johann von Diessenhofen eingetreten sein, der damals seinerseits in eigenem Namen eine Petition zwecks Versorgung von Familienangehörigen mit Kirchenstellen vorbrachte¹. H. v. D. scheint auf die Verbriefung der Expektanz verzichtet zu haben und ist auch nicht als Domherr belegt.

2. Kanonikat Bischofszell: die von Johann von Diessenhofen vermutlich im Januar oder Februar 1380 Clemens VII. vorgelegte und knapp gehaltene Petition enthielt an erster Stelle eine Expektanzsupplik für seinen Sohn H. v. D.; nachfolgend wurden auf der mit 1378 XI 27 fiktiv signierten Eingabe drei Gesuche des weiteren Mediatorensohnes Johann von Diessenhofen sowie von Nikolaus von Hettlingen und Johann Neftenbach aufgelistet, die ein Kanonikat in Schönenwerd bzw. Rheinauer und Zwiefaltener Kollaturbenefizien anstrebten^{1 133}. Gleichzeitig dürfte Johann von Diessenhofen darum bemüht gewesen sein, daß weitere Benefizienvorstellungen von H. v. D. und Johann von Diessenhofen sowie von Johann Neftenbach in dem im Januar oder Februar 1380 vorgelegten Massenrotulus des Herzogs einen Niederschlag fanden^{5a 14}. In Rücksprache mit Johann von Diessenhofen dürfte vermutlich Rudolf von Montfort eine Einzelbittschrift, die dasselbe krönungsnah Datum wie die Petition des Truchsessens erhielt, zugunsten Heinrichs von Diessenhofen lanciert haben, der an einer Churer Domkanonikatsexpektanz interessiert war und den kurialen Geschäftsgang mit einer Ausfertigung beschließen ließ³¹. Für H. v. D. scheint dagegen damals keine Urkunde expediert worden zu sein; er ist auch nicht als Stifsherr bezeugt.

3. Kanonikat Beromünster: er erlangte aufgrund eines Tauschgeschäftes mit Eberhard von Strass, das vor Bischof Heinrich von Brandis zu unklarem Zeitpunkt und mit unbekannter Gegenleistung abgeschlossen worden war, eine Pfründe; da er *nondum etatis fuerit sufficiens*, legte er 1381 V 20 oder 1381 V 24 nicht persönlich, sondern über seinen gleichfalls vor der Stiftsgemeinschaft erschienenen Vater Johann von Diessenhofen einen Eid zur Beachtung der Kapitelstatuten und -gewohnheiten ab, den er bei Erlangung der Volljährigkeit sodann nochmals selbst zu leisten hatte⁷. Der genannte Tauschpartner verstarb 1381 VI 20 und ging als Ex-Kanoniker und -Thesaurar in das

Stiftsanniversar ein; er dürfte dem Chronisten Heinrich von Diessenhofen vermutlich nicht nur direkt in die Kustodie gefolgt sein – die bei der Eidesleistung im Mai 1381 bereits mit Johann von Schienen besetzt war –, sondern auch in die Chorherrenstelle, die dann ihrerseits in die Hände von H. v. D. gelangt wäre^{7 8 9 9a 9b 111}. Anzunehmen ist, daß für den jungen H. v. D. der Vater den Tausch ventiliert hatte, der ja schon unter Ausnutzung seiner Beziehungen zu Herzog Leopold III. und unter Rückgriff auf das päpstliche Benefizialwesen versucht hatte, seinem Nachkommen über clementistische Rechtstitel zu Kirchenstellen zu verhelfen. Der Truchsessensohn scheint die Pfründe aber aufgegeben zu haben, da das Stift das Jahrgedächtnis von H. v. D. – auf dessen Anniversareintrag ein weiterer zugunsten von Johann Molli von Diessenhofen folgte – als das eines ehemaligen Kanonikers beging^{9c 10}.

Funktionen:

Kurienaufenthalte:

- 1) RS 56/198v.
- 2) Vgl. Wegeli 1908 Stammtafel nach S. 64.
- 2a) ThUB 3230, 3530; SSRQ XII/1 II 138.
- 3) Vgl. Lehmann 1918 S. 188; Bibliophile Kostbarkeiten 1987 S. 7, 32, 52.
- 3a) FUB II 503.
- 3b) Zum österreichischen Funktionsträger Heinrich von Randegg vgl. Biographie 11. 16.
- 3c) GLA 5/7188; FUB II 336, 338; ThUB 2819, 4216; REC 7215–7216, 7248; UB St. Gallen 1952/1; Schadelbauer S. 4f., 15f.
- 3d) ThUB 1558, 3176. Vgl. Wegeli 1905 S. 33, 1907 S. 176f.; OBG III 1919 Stammtafel I S. 327.
- 3e) Vgl. Wegeli 1907 S. 170f.
- 4) ThUB 4143–4144; USG II 314, 323, 355, 406, 453, 473, 477, 486.
- 4a) QSG XVIII S. 121.
- 4b) Vgl. Wegeli 1907 S. 184–187.
- 4c) USG I 764, 798. Vgl. Wegeli 1907 S. 178; Bittmann 1991 S. 66, 68, 82.
- 4d) Vgl. Wegeli 1907 S. 181.
- 5) Vgl. Wegeli 1907 S. 188, 1908 S. 16.
- 5a) RS 56/172v–177r.
- 5b) Nach einem Rubrizellenband befand sich der im Namen Rudolf Spisers eingereichte Rotulus ursprünglich auf Blatt 200 des nicht mehr erhaltenen dritten Supplikenregisterbands des zweiten Pontifikatsjahrs Clemens' VII., das 1379 X 31 begann und 1380 X 30 endete. Drei weitere in diesen Zeitraum fallende Rotuli unbekanntes Inhalts und ähnlicher Provenienz stammten von dem herzoglichen Gesandten Eberhard Erbe, von Rudolf von Hewen – Bruder des Konstanzer Dompropstes Burkhard von Hewen* – sowie dem Landesfürsten selbst und waren auf Blatt 47, 179 und 192 verzeichnet worden. Etwaige Einzelsuppliken, die gleichfalls Leopold III. oder seinem Umfeld zuzuordnen wären, sind in dem Rubrizellenband nicht erfaßt. RS Rubric. 1 f. 18v, 20r. Vgl. RG I 1916 S. 12*, 103*; Hotz Truchsessen 1994 S. 70f.
- 5c) Als Vater des illegitimen Abkömmlings Johann Neftenbach kommen mehrere Geistliche der Truchsessenfamilie in Frage, nämlich der Chronist Heinrich von Diessenhofen, dessen Bruder und Kapitelskollege Konrad von Diessenhofen, der die Pfarrkirche Neftenbach wohl bis zu seinem Tod hielt, oder auch der Domkanonikatsexpektant Johann von Diessenhofen, der denselben Vornamen wie der Klerikersohn trug.
- 6) Zur Expektantenflut unter Johannes XXII. vgl. Abschnitt 4. 1. d) und 5. 1. b).
- 7) ThUB 3632.
- 8) MGH Nocr. I S. 351.
- 9) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 369.
- 9a) QESE II/1 10.
- 9b) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 256, 283f.

- 9c) Vgl. Böhler-Mattmann 1976 S. 258, 284.
- 10) MGH Necr. I S. 356.
- 11) Vgl. Wegeli 1907 S. 182, 188.
- 12) Wahlkapitulationen 5; MGH Necr. I S. 286. Vgl. Böhler-Mattmann 1976 S. 259, 285; HS I/2 1993 S. 840f., 875.
- 12a) Vgl. Böhler-Mattmann 1976 S. 259, 284; Wiggenhauser 1997 S. 454f.
- 13) ASA I 664a=APA II 328.
- 14) Zum Vorlagezeitpunkt des im Namen Herzog Leopolds III. eingereichten Rotulus vgl. Biographie 11.16.
- 15) Zu Johann von Bonstetten vgl. Biographie 11.8.
- 16) Walter von Altenklingen ist unter Herzog Leopold III. von April 1380 bis November 1384 als Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald belegt, im Juni 1385 begegnete er als Ex-Landvogt. Unter Albrecht III. war er von 1387 und 1389 Landvogt im Elsaß und Sundgau. Als Landvogt dieses Herzogs reichte er bei Clemens VII. 1389 II 20 einen Rotulus mit fünf Gesuchen ein, von denen das erste der Konstanzer Domherrenpfründe des 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallenen Johann von Randegg* galt. RS 76/11v; SSRQ XII 1 I 65, 126; USKZ 3001. Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 148, 285; Bittmann 1991 S. 60, 68, 75, 83.
- 17) Vgl. Wegeli 1905 S. 7f. und Stammtafel nach S. 34; HBLS II 1924 S. 718; Sablonier 1979 S. 60f., 112, 116, 264f. und Karte II nach S. 281.
- 17a) Vgl. OBG I 1898 S. 245f.
- 18) Vgl. Wegeli 1905 S. 29–33.
- 19) USG I 229. Vgl. Wegeli 1905 S. 26.
- 20) USG II 9, 11, 78. Vgl. Wegeli 1907 S. 188f., 1908 S. 6–8; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 48f., 295.
- 21) ThUB 1449; USG I 269, 352, 361. Vgl. Wegeli 1905 S. 27, 1907 S. 161.
- 22) ThUB 2679; USG II 10. Vgl. Wegeli 1907 S. 162–164; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 91f.
- 23) Vgl. Bittmann 1991 S. 65, 77f., 143.
- 24) QSG NF I VII/5 S. 209, QSG NF I VII/2 S. 490; SSRQ XII/1 I 93.
- 25) Heinrich S. 111. Vgl. Wegeli 1907 S. 167f.
- 26) RA 219/72r–v (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: P. St. Johann <Heinrich Livi>).
- 27) Zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 28) RS 62/108r–110v.
- 29) ThUB 3040.
- 30) ThUB 3040Anm., 3649, 3752.
- 31) RS 56/159v; RA 219/25r–v (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Konstanz <Johann Molhardi*->).
- 31a) Rudolf von Montfort war der letzte Graf der Feldkircher Linie und hatte 1375 weite Teile seiner Herrschaft unter Nutzungsvorbehalt bis zu seinem Tod an Herzog Leopold III. verkauft, von dem er 1386 die Vogtei Glarus versetzt erhielt. Ursprünglich hatte er die Klerikerlaufbahn eingeschlagen und war Domherr in Chur geworden, wo er von 1357 bis 1368 auch als Dompropst fungierte. 1359 hatte er überdies Interesse an einem Konstanzer Domkanonikat gezeigt; damals war Bischof Heinrich von Brandis für ihn als Interventient bei Innozenz VI. aufgetreten. Familienpolitische Prioritäten der vom Aussterben bedrohten Linie Feldkirch bedingten vermutlich die Rückkehr des Grafen in den weltlichen Stand, der nach Aufgabe von Dompropstei und Pfründe in Chur eine kinderlose Ehe führte. Die Verbindung zur dortigen Bischofskirche blieb weiterhin bestehen. Denn ab 1372 war Rudolf von Montfort unter dem bis 1376 amtierenden Bischof Friedrich von Erdingen, seinerseits Kanzler Leopolds III., als Pfleger des Bistums tätig. Vom Nachfolgebischof Johann Ministri, seinerseits Kanzler Albrechts III. sowie in den 1350er und 1360er Jahren ebenfalls an einem Konstanzer Domkanonikat interessiert, erhielt er im Juni 1385 gleichfalls das weltliche Vikariat übertragen, das er bis in die Amtszeit seines Neffen Hartmann von Werdenberg-Sargans besaß – der 1388 von Clemens VII. die

Konfirmation als Churer Bischof erlangte. Rudolfs von Montfort eigene Anhängerschaft gegenüber diesem Schismapast war von Bestand und überdauerte selbst die Schlacht bei Sempach. Im Mai 1387, damals sogar als Churer *vicarius in spiritualibus* bezeichnet, und im März 1390, wenige Monate vor seinem Tod im November 1390, medierte er eine Einzelsupplik und einen neunstelligen Rotulus, unter anderem erneut für Geistliche auf der Suche nach einem Churer Domkanonikat. Zu Schismabeginn scheint dagegen die Fürsprache zugunsten Heinrichs von Diessenhofen von keinen weiteren Interventionen des Grafen begleitet worden zu sein. Damals verbanden Rudolf von Montfort verwandtschaftliche Beziehungen mit einem der entscheidungsbefugten Mitglieder der leopoldinischen Delegation des Winters 1379/1380, nämlich mit dem Straßburger Domthesaurar Rudolf von Hewen, dessen Bruder Johann von Hewen mit der Grafenschwester Anna verheiratet und dessen Bruder Burkhard von Hewen* Dompropst in Konstanz war. RS 70/114v, RS 77/93r-v; RQ 285. Vgl. GHSG I 1900–1908 S. 167–169 und Stammtafel XX S. 146–149; Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 49f., 294f.; HS I/1 1972 S. 485–487, 539; Uiblein Leopold III. 1985 S. 288; Baum Habsburger 1993 S. 29, 103; Hotz Truchsessen 1994 S. 69f. Zu Johann Ministri und Friedrich von Erdingen vgl. Anm. 39 in Unterkapitel 5.4.

- 32) RA 223/446r–447r (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Basel <Franziskus Boll>.)
- 33) Mitte Juni 1380 wandte sich Clemens VII. mit Bezug auf den vorausgegangenen diplomatischen Austausch schriftlich an Leopold III. Dessen Kaplan Andreas Laurentii von Pleyburg hielt sich mit Sicherheit Anfang Juli 1380 an der avignonesischen Kurie auf, wo er mit einer Brixener Domherrenpfründe providiert wurde, und scheint damals, wie ein päpstliches Schriftstück unbekanntem Datums vermuten läßt, mit einer Botschaft an den Herzogshof zurückgeschickt worden zu sein. RS 60/105r; RA 223/432v–433r; Kurz Beil. 52–53. Vgl. Liebenau Papst 1886–1889 S. 215; Santifaller Domkapitel 1924–1925 S. 364.
- 34) Vgl. Wegeli 1907 S. 175f.
- 35) USKZ 2330, 2597.
- 36) RQ 1914.
- 37) REC 6166.
- 38) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
- 38a) REC 6092 = Photo StadtAKN B VIII 2059.
- 38b) REC 6100 = Photo StadtAKN B VIII 2058.
- 39) Grundeigentumsverhältnisse II 289; Siebert S. 214; Schuler Pfründen S. 445.
- 40) Vgl. Nüscheler 1867 S. 241.
- 41) RS 59/7v–8r.
- 42) UB ZH 3792. Vgl. Wegeli 1905 S. 33.
- 43) RQ 1483.
- 44) RQ 1580.
- 45) RQ 607 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. Stein, A. Wettingen, Dp. Embrun).
- 45a) RH III 1186.
- 45b) Bei der früheren Kurienreise des Hofmeisters Johann von Diessenhofen ergingen unter demselben Datum wie für Konrad von Diessenhofen Papsturkunden für eine Reihe von Weltgeistlichen wie von zukünftigen Nonnen, einige davon explizit aufgrund von Interventionen Friedrichs des Schönen. Auch der spätere Delegationsauftrag dürfte zur Vorlage von Bittgesuchen im Namen des Diplomaten oder des Königs genutzt worden sein. RQ 608–613, 615–616; RH III 1086.
- 46) UB ZH 3708. Vgl. Wegeli 1907 S. 131f.; Meyer Zürich 1986 S. 119, 218. Zu dem Aufnahmestopp am Züricher Großmünster vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 4.1.
- 47) RQ 2053.
- 48) REC 4085.
- 49) ANGUB S. 91f. Vgl. Knod 1899 S. 92.
- 50) RQ 966.
- 51) REC 4652.

- 52) Heinricus S. 45, 47.
53) RQ 1108–1109. Vgl. HS I/2 1993 S. 305–309.
53a) Vgl. HS I/2 1993 S. 799f.
53b) Vgl. HS I/2 1993 S. 297–301. Zu Albrecht von Hohenberg vgl. auch Anm. 6 in Unterkapitel 5.2.
53c) Vgl. HS I/2 1993 S. 315f.
53d) Heinricus S. 109.
53e) Heinricus S. 125f.
54) ThUB 1912.
55) StadtAKN A 6780/7v–8v. Zum späteren Konflikt zwischen Bischof und Stadtrat vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
56) GLA 67/506 f. 122r; ECA I/2 112; REC 5554.
57) Grundeigentumsverhältnisse II 283a.
58) RQ 1774.
59) Vgl. Wiggerhauser 1997 S. 249, 372–376.
60) REC 5965 = Photo StadtAKN B VIII 2055.
61) REC 6028.
62) MGH Necr. I S. 294, 582.
62a) Braumann S. 122.
63) RQ 1315 (*Nobilitas generis, vite ac morum honestas*; 3 Ex.: A. Schotten, P. Zurzach <Otto v. Rheinegg>, Dp. Avignon).
64) RQ 1310 (*Litterarum scientia, vite ac morum decor*; 3 Ex.: A. Petershausen <Burkhard Lutzler>, A. Kreuzlingen, A. Schotten).
65) Vgl. HS I/2 1993 S. 532–534.
65b) RQ 45.
66) RQ 1097 (*Laudabili testimonio*), 1098–1102 (jeweils *Litterarum scientia, morum decor, vite honestas*; 3 Ex.: Dk. Mailand Guillelmus de Pusterla, Dk. Konstanz Otto v. Rheinegg, Dk. Konstanz Heinrich v. Hünenberg).
66a) RQ 1967.
67) Vgl. Nüscheler 1867 S. 257; QSG XIV/1 1894 S. 350, 372–374; Kallen 1907 S. 281; Land VII 1978 S. 811f.
68) Heinricus S. 38–45.
69) Heinricus S. 38.
70) Heinricus S. 36–38.
70a) RQ 25; Schäfer Ehrenkapläne S. 107.
70b) Heinricus S. 46f., 49f., 63–66, 71, 73.
71) VA 2004; RQ 1026; Heinricus S. 29f., 32.
72) FUB V 458, 458/1.
73) Mone 21; Grundeigentumsverhältnisse II 220. Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S 62f., 143.
74) UB Beromünster 449.
75) UB Beromünster 436, 448. Zur Beromünsteraner Turnusordnung von 1338 vgl. Abschnitt 4.1. e) mit Exkurs II am Ende von Unterkapitel 4.1.
76) RQ 995–996.
76a) RQ 999.
77) UB Beromünster 410–412.
78) Aebi UB 3.
79) RQ 2144.
80) ANGUIB S. 71, 77, 83f. Vgl. Knod 1899 S. 91.
81) UB Beromünster 373.
82) RQ 1726 (*Sedis apostolice gratiosa benignitas*).
83) Heinricus S. 16.
83a) Heinricus S. 87.

- 83b) Vgl. Aebi 1877 S. 147–150; Wegeli 1907 S. 129f.
- 84) Vgl. Heinricus 1868 S. XII–XIV; Simonsfeld 1878 S. 299–314; Lorenz 1886–1887 S. 84–86; Wegeli 1907 S. 148–155; Krüger 1957 S. 663; Schmutge Überlieferung 1976 S. 517, 526–531; Colberg 1981 Sp. 709–711; Schnith 1989 Sp. 2090.
- 85) Heinricus S. 112.
- 86) RQ 1115, 1153, 1177, 1234.
- 87) Heinricus S. 88f.; UB Beromünster 511. Vgl. Wegeli 1907 S. 146.
- 88) RQ 1259.
- 89) GLA 67/506 f. 121v.
- 89a) Vgl. RQ 1908 S. Lf.; Fink 1931 S. 72–78; Schell 1968 S. 135–146; HS I/2 1993 S. 312f., 317f., 798.
- 89b) StadtAKN A 6780 f. 9v.
- 90) RQ 1998. Zu Diethelm von Steinegg vgl. Biographie 11.19; zu Heinrich von Homburg vgl. Biographie 12.2.
- 91) StadtAKN A 6780 f. 10r; RQ 51, 57, 89, 112, 169, 1138–1139, 1183, 1188, 1211, 1308; VQ VIII/2 83. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIII–LXXXV; HS I/2 1993 S. 798f.
- 92) *Et tunc papa providit ecclesis plus secundum affectionem privatam ad preces regum et nobilium quam ob merita personarum Item anno LVII mense iunii fuerunt episcopi Constantienses duo provisus a sede et duo postulati a capitulo et duo prepositi uterque a sede, unus a papa Johannes XXII, unus a papa Innocentio VI Et sic tota civitas et clerus expectabant, quis cui finaliter prevaleret.* Heinricus S. 109.
- 92a) Heinricus S. 109f.
- 93) Heinricus S. 96. Vgl. RQ 1908 S. LXXXIVf.
- 94) Heinricus S. 102f.; StadtAKN A 6780 f. 8v.
- 94a) Heinricus S. 103f.
- 95) RQ 269–270.
- 96) UB Beromünster 532.
- 97) Bei dem Richter handelte es sich um Pierre Itier, nach seinem früher gehaltenen Bistum Dax auch *Aquensis* genannt, der von Innozenz VI. 1361 IX 17 zum Kardinalpriester von SS. Quatuor Coronati erhoben worden war und durch Urban V. 1364 II 4 das suburbikare Bistum Albano erlangte. Er schied 1367 V 20 aus dem Leben. Vgl. Hierarchia I 1913 S. 20, 41; Souchon Papstwahlen Bonifaz VIII. 1888 S. 180.
- 98) RQ 474, 1528; Werminghoff Heinrich S. m115f.
- 99) REC 5789.
- 100) RSQ I/1 1158.
- 101) REC 5871, 5887, 5901.
- 102) REC 6108 = Photo StadtAKN B VIII 2055, REC 6118 = Photo StadtAKN B VIII 2056, REC 6123 = Photo StadtAKN B VII 1952, REC 6124 = Photo StadtAKN B VIII 2057, REC 6146 = Photo StadtAKN B VIII 2053; ThUB VI n170.
- 103) CDA 1152.
- 104) REC 6166, 6174. Zur Amtsenthebung Bischof Heinrichs von Brandis vgl. Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 105) RS 62/89r, 62/175r–176r; RA 225/329v–330r; Aebi UB 14; RQ 2145.
- 106) REC 6270, 7152; ThUB 3221.
- 107) RQ 1909.
- 108) MGH Necr. I S. 296, 356.
- 109) RQ 272, 1411.
- 110) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 165, 253, 489f.
- 111) Vgl. Wegeli 1907 S. 145; Büchler-Mattmann 1976 S. 258, 382f.
- 112) RQ 914, 919, 938.
- 113) Zur Kaplanserhebung und Bedeutung des päpstlichen Ehrenkaplanats vgl. Abschnitt 7.5.a) mit Anm. 3.

- 114) *Johannes episcopus Constantiensis ... cum civibus et insuper cum capitulo non bene concordabat; unde multa passus est, que eum preterissent, si a principio sue creationis cum ipsis bene concordasset.* Heinricus S. 100f.
- 115) Heinricus S. 101.
- 116) ThUB 2164. Vgl. Wegeli 1907 S. 157f.
- 116a) ThUB VII n179.
- 117) ANGÜB S. 71; REC 4130; ThUB 1336; QSG NF I VII/4 S. 56, QSG NF I VII/2 S. 37. Vgl. Knod 1899 S. 92; Wegeli 1907 S. 137, 159.
- 118) Liber quartarum S. 16. Vgl. Land V 1976 S. 644.
- 119) Vgl. Wegeli 1907 S. 128; Büchler-Mattmann 1976 S. 255, 358f.; HS II/2 1977 S. 182f.
- 120) Vgl. Meyer Verwaltungsorganisation 1933 S. 147, 283; Strnad Libertas 1962–1964 S. 87–91.
- 121) ThUB 3022, 3046–3047. Zu dem Schirm- und dem Burgrechtsvertrag vgl. Abschnitt 7. 5. b) mit Anm. 5.
- 122) Der langzeitige Kollektor Johann Schadeland erhielt im Juni 1371 die Augsburger Bischofswürde und starb im April 1373. Vgl. Zoepfl 1955 S. 321–325; Hölscher 1985 S. 68; Losher 1985 S. 149; HS I/2 1993 S. 321–323. Zu ihm vgl. auch Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7. 5.
- 123) ThUB V n152.
- 123a) ThUB 2588–2589. Vgl. GHSG IV 1980 S. 73 und Stammtafel nach S. 82.
- 124) ThUB 1620, 1798, 2290, 2302. Vgl. GHSG IV 1980 S. 65 und Stammtafel nach S. 82.
- 125) ThUB 1619. Vgl. Wegeli 1905 S. 33f.
- 126) ThUB 1697.
- 127) Vgl. OBG II 1905 S. 431f. und Stammtafeln S. 434–439.
- 128) REC 4701a. Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 81.
- 129) Der Vorname des ehemaligen Hofmeisters Johann von Diessenhofen wurde offenbar zu einem Leitnamen innerhalb der Truchsessenfamilie, dessen Häufigkeit genealogischen Studien als Hindernis im Weg steht. So bereitet auch die Identifizierung des laikalen Intervenienten und des klerikalen Petenten namens Johann von Diessenhofen Probleme. Beispielsweise setzte Wiggenhauser den Geistlichen Johann von Diessenhofen, seinerseits ein Bruder von H. v. D., mit einem Beromünsteraner Kanoniker namens Johann von Diessenhofen genannt Molli gleich und ging von einem Vater mit gleichlautendem Vor- wie auch Beinamen aus; doch erscheint dieser Identifizierungsversuch argumentativ nicht hinreichend untermauert. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 454f., 516.
- 130) Vgl. Schenker 1972 S. 39f.; Wiggenhauser 1997 S. 145, 221f., 253, 454f.
- 131) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 140, 222f., 249, 515f.
- 132) Der im Namen des Landvogts Johann von Bonstetten vorgelegte Rotulus wurde nach dem Beraterrotulus von 1379 XII 15 und dem auf 1378 XI 26 rückdatierten Herzogsrotulus eingereicht, wie sich aus Nonobstantienangaben von Johann Turner und Rudolf Sultz ergibt. Da die darauf berücksichtigten Petenten Albert Peck und Konrad Luesmer die von ihnen erbetenen Anwartschaften anführen ließen, als sie 1380 II 10 über eine gemeinsame Petition Provisionen impetrieren, stellt dieses Datum für die Präsentation des Bonstettener Rotulus einen Terminus ante quem dar, der zugleich für den Herzogsrotulus angenommen werden kann. RS 56/170v–171r, RS 56/172v–177v, RS 57/5r–6v, RS 60/18r.
- 133) Vermutlich wurde Johann von Diessenhofen im Winter 1378/1379 als ein weiteres Mitglied des Beraterstabes von Leopold III. auf die Reise an den Papsthof geschickt wurde. Auf eine dort etwa zeitgleich erfolgte Behandlung seiner Petition mit dem Herzogsrotulus und dem Vogtsrotulus deutet allein schon die Rückdatierung aller drei Eingaben auf 1378 XI 26 bzw. 1378 XI 27 hin, wobei letzteres geradezu als Vorzugsdatum leopoldinischer Funktionäre angesehen werden kann, das beispielsweise auch der eine Rotulus des offiziellen Unterhändlers Heinrich von Randegg erhielt. Ferner spricht für eine Synchronität der Umstand, daß sich über Nonobstantienangaben bei den sowohl auf der Diessenhofener Eingabe wie dem Herzogsrotulus berücksichtigten Petenten H. v. D., Johann von Diessenhofen und Johann Neftenbach keine

gegenseitigen Abhängigkeiten chronologischer Art ablesen lassen. Schließlich wurde Nikolaus von Hettlingen, der vierte Bittsteller auf der Diessenhofener Petition, in einem Rotulus von 1380 VII 14 bereits als verstorben bezeichnet; um einiges vor diesem zeitlichen Bezugspunkt muß also die Gesuchspräsentation durch den Truchsessener erfolgt sein. RS 56/172v–177v, RS 56/198v, RS 59/7v–8r.

- 134) Für eine Präsentation der von Rudolf von Montfort medierten Einzelsupplik im Januar oder Februar 1380 spricht neben dem Zeitpunkt der erwähnten Urkundenexpedition der Gesamtkontext der übrigen rückdatierten Gesuche von Mitgliedern der Truchsessenfamilie.
- 135) Trotz der auf 1378 XI 27 rückdatierten Supplik hielt es Wiggenhauser für wahrscheinlich, daß Nikolaus von Hettlingen bereits 1378 XI 22 tot war, weil unter diesem krönungsnahen Datum für Nikolaus von Überlingen eine Urkunde Clemens' VII. für ein Embracher Kanonikat erging. Bei diesem Rechtstitel handelte es sich aber um eine Expektanz, nicht wie angenommen um eine Provision mit der Pfründe des im November 1378 sicherlich noch nicht verstorbenen Nikolaus von Hettlingen. Die Ausfertigung sollte vom Konstanzer Offizial, nämlich Johann Molhardt³, exekutiert werden und ging auf eine Supplik auf einem im Namen des Züricher Rates eingereichten Rotulus zurück, der mehrere Gesuche für Embracher oder auch Züricher und Zofinger Kanonikatsanwartschaften enthielt, aber von Göller für das Repertorium Germanicum nicht sachgerecht erfaßt und deshalb nicht von Wiggenhauser, Meyer oder Hesse in ihren Monographien zu den drei Schweizer Kollegiatstiften ausgewertet wurde. Abgesehen von diesem Rotulusnachtrag, bleibt zu vermerken, daß etwaige Todesangaben in Gesuchen oder Urkunden mit November–1378–Signaturen wegen der Datenfiktion nicht mechanisch aus den Benefizialgratien übernommen werden können. RS 56/191v–193v; RA 206/395r–v. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 139f., 253, 515f., 522.

Übersicht über die zur Zeit Clemens' VII. vorgelegten Suppliken und erwirkten Ausfertigungen für Angehörige der Truchsessenfamilie von Diessenhofen

Eingabe	H. v. D.	Johann	Johann Neftenbach	Heinrich	Johann Itelhans
1378 XI 26 Hg. Leopold III.	Dkt. Konstanz	Kt. Embrach Ausfert.	Kt. Rheinfelden	----	----
1378 XI 27 ^a J. v. Diessenhofen	Kt. Bischofsz.	Kt. Schönenw.	Kollanwartsch. Zwief.	----	----
1378 XI 27 R. v. Montfort	----	----	----	Dkt. Chur Ausfert.	----
1380 VI 2 nicht überlief.	----	----	----	----	Dkt. Chur Ausfert.
1381 II 22 ^b R. v. Hewen H. v. Randegg O. v. Schedlin	----	Dkt.+Dt./Pt./ Off. Basel	----	----	----

^a In der Eingabe war Nikolaus von Hettlingen mit einem Gesuch berücksichtigt.
^b Die Petition war als *Rotulus quorundam Alamannorum de Constantia* betitelt.

12.2 Rudolf v. HOMBURG

Literatur:

Eckdaten: er entstammte einer ritteradeligen Familie des Hegaus, deren Stammburg südlich von Stockach lag; sein Vater war Konrad von Homburg, seine Mutter Ursula von Markdorf^{1 2 2a 2f 24}. Konrad von Homburg erhielt 1347 zusammen mit Walter von Stoffeln durch Karl IV. die Reichsteuer von Konstanz und Überlingen versetzt, 1355 und 1356 Gerichtsstands- und Blutgerichtsbarkeitsprivilegien für Markdorf verliehen, begegnete zwischen 1358 und 1361 in der Umgebung des Kaisers, hielt noch 1360 die Überlinger Steuer und erwirkte im Juli 1378 zusammen mit R. v. H. von Wenzel ein Gerichtsstands- und Ächterhausungsprivileg für Markdorf^{1 2f 3}. Ein Vatersbruder war Rudolf von Homburg^{1 2b}. Dieser zählte von 1352 bis 1365 zu den bedeutendsten Ratgebern des Reichsoberhauptes, war zwischen 1354 und 1368 böhmischer Landkomtur des Deutschen Ordens, als welcher er sich aufgrund seines Königsdienstes vielfach vertreten ließ, verdiente sich beim Italienzug 1354/1355 Lorbeeren gegen das aufständische Pisa, avancierte 1360 zum Stellvertreter des böhmischen Kanzlers und Mindener Bischofs Dietrich Kagelwit von Portitz – mit dessen Klientelnetz sich sein eigenes stellenweise berührte –, außerdem 1360 zum Reichslandvogt in Niederschwaben mit dem Titel eines Reichspflegers, als welcher er bis 1365 fungierte, insbesondere für die Auslösung von Reichspfandschaften arbeiten sollte und ansonsten für die Anbindung der Region an Prag eine wichtige Rolle spielte; 1366 sollte er in kaiserlichem Auftrag in einem Konflikt der österreichischen Herzogsbrüder vermitteln; im Zuge des allgemeinen Rückgangs der Bedeutung des Deutschen Ordens im Prag-Umfeld scheint der Geistliche, der zwischen 1357 und 1370 verschiedentlich als Komtur der Mainau firmierte und sich auch hier vielfach vertreten lassen mußte, aus der Umgebung des Luxemburgers verschwunden zu sein⁴. Vermutlich zog sich Rudolf von Homburg in den 1370er Jahren in den Bodenseeraum zurück, wo er in Dettingen einen Hof für die Kommende Mainau unter Vorbehalt lebenslangen Wohnrechts mit eigenen Mitteln erwarb^{2c 2d 2g}. In seinen Glanzzeiten stellte er eine zentrale Schnittstelle zu Prag her, die seitens des Hegauer Adels 1357 bei der vom Papst verfügten Promotion Heinrichs von Brandis auf den Konstanzer Bischofsstuhl genutzt worden sein dürfte⁶. Auf diese Verbindungen scheint auch der Rat der Stadt Konstanz Jahre später, als er in heftigem Konflikt mit Heinrich von Brandis lag und eine Verteidigungsschrift gegen die an der päpstlichen Kurie erhobenen Beschuldigungen des Bischofs verfaßte, angespielt zu haben. Darin wurde als Betreiber der Personalentscheidung in Prag und Avignon neben dem Landkomtur als ein Familienmitglied auch Konrad von Homburg benannt, der mit Johann Windlock wegen Stadt und Feste Markdorf – bischöfliche Lehen im Linzgau – in eine beidseitig mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzung geraten war; auch zwischen diesem Zerwürfnis und der Ermordung des Vorgängerbischofs, in die ein weiteres Familienmitglied involviert gewesen sein soll, stellte das Stadtre Regiment einen direkten Konnex her^{25 26}. Nach dem Amtsantritt des neuen Bischofs ist gegenseitiges Einvernehmen zwischen Rudolf von Homburg und der Mainau einerseits, Heinrich von Brandis sowie dem Reichenauer Abt Eberhard von Brandis andererseits mehrfach belegt⁷. Von einem Konflikt zwischen dem Bischof und Konrad von Homburg, der überdies 1369 als Bürge des Reichenauer Klostersvorstands begegnete, wegen Markdorf war gleichfalls keine Rede mehr; vielmehr wurde 1373 die Pfandsomme für das dem Adeligen versetzte Markdorf nach Brand und Wiederaufbau der Feste erhöht¹¹.

Die von Homburg zeichneten sich in den 1350/1360er Jahre nicht allein durch ausgeprägte Königsnähe aus, sondern traten auch in enge Bindung zum habsburgischen Schwiegersohn des Kaisers und den übrigen Herzogsbrüdern, die nach und nach zum bestimmenden Element der

politischen Beziehungen geworden zu sein scheint. Die drei Familienmitglieder Konrad von Homburg, Ulrich von Homburg und Heinrich von Homburg gehörten zu den Hegauer Adelskreisen, die sich im März 1358 auf Lebenszeit in den Dienst und Schirm der Habsburger stellten⁸. Aus diesem und vermutlich weiteren Verträgen resultierten verschiedene Zahlungsverpflichtungen der Herzöge, die unter anderem über die Verschreibung von Herrschafts- und Nutzungsrechten eingelöst wurden; so besaß die Familie, vorneweg der Ex-Landkomtur Rudolf von Homburg, die Burgen Achalm und Staufen bis 1369 und im selben Jahr Heinrich von Homburg einen Anspruch auf 1000 fl. Dienstgelder⁹. Gegenüber ihm und Rudolf von Homburg hatte überdies Herzog Rudolf IV. bei seinem Tod 1365 in der Kreide gestanden¹⁰. Der Ordensritter hielt ferner verschiedene Pfandtitel in Radolfzell, die 1370 und 1371 teilweise zurückgekauft wurden^{2b 2c}. Außerdem war die Stadt selbst von den Habsburgern an ihn versetzt worden, deren Auslösung er 1376/1377 zur Umwandlung eines Teil des investierten Kapitals in eine Leibrente nutzte^{2c}. Mit dem Ex-Landkomtur dürfte wohl auch der gleichnamige Adelige zu identifizieren sein, der 1370 in österreichischen Dienst gestanden zu haben scheint, als die Herzöge das Konstanzer Domkapitel ihrem Schutz unterstellten²⁸. Möglicherweise gelangten bereits vor dem Schisma auf dem Pfandweg Patronatsansprüche gegenüber der Pfarrkirche Baden von den Landesfürsten vorübergehend in die Hand der von Homburg, die nachweislich nach der Jahrhundertwende Rechte an der Pfarrei besaßen²⁷. Die Anbindung an die österreichischen Herzöge wurde ferner über Konnubien mit habsburgorientierten Adelskreisen des Nordthurgau-Hegauer Raumes vertieft, so über die 1376 bezeugte Verbindung von Clara von Homburg mit Heinrich von Randegg, seinerseits Schaffhausener Vogt Hegauer Herkunft, und die Ehe Elsbeths von Homburg mit Ulrich von Diessenhofen, wobei vielleicht schon 1339 verwandtschaftliche Beziehungen zu der Truchsessenfamilie bestanden und selbige ihrerseits mit den von Randegg verschwägert war^{1 12 13}. Zusammen mit Hans Brack Truchseß von Diessenhofen und dem Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg scheint Konrad von Homburg 1383 VI 15 in Diessenhofen als Rat Leopolds III. tätig gewesen zu sein²².

Wie die von Randegg und von Diessenhofen waren die von Homburg in der Vorschismazeit im Konstanzer Domkapitel präsent. Ein Heinrich von Homburg begegnete 1322/1323 an der Universität Bologna als Domkanoniker²⁰. Er legierte 1325 in Konstanz ein Klosterlehen an Dompropst Diethelm von Steinegg, von dem er selbst mit einer Domherrenkurie bedacht wurde; möglicherweise identisch mit dem im Juni 1337 ein Vermächtnis bezeugenden Domkanoniker, überschrieb er im November 1337 seinen Klausstrahof an seinen gleichnamigen und gleichfalls kapitelssitzenden Bruder, der kraft ordentlicher Kollatur Pfründennachfolger des im Januar 1336 verstorbenen Domdekans Johann von Torberg war, seinerseits Vorbesitzer der fraglichen Domherrenkurie^{14 16 18}. Der jüngere Heinrich von Homburg fungierte während der Sedisvakanz 1356/1357 zusammen mit Mangold von Nellenburg und Diethelm von Steinegg als Generalvikar, war seit 1370 im Besitz des Archidiakonates Allgäu, bezog beträchtliche Pfründeneinkünfte und schied 1377 VII 24 aus dem Leben^{5 15}. Er war nach der erwähnten Verteidigungsschrift des städtischen Regiments zusammen mit Konrad von Diessenhofen und Diethelm von Steinegg als Helfeshelfer in die Ermordung des Bischofs Johann Windlock und zusammen mit den genannten Vikarskollegen während der Sedisvakanz in mit dem Tötungsdelikt und der Stuhlbesetzung zusammenhängende Geldaffären verwickelt²⁵. Er oder ein Namensvetter könnte gleichfalls zeitweise an der Ventilierung der Konstanzer Stuhlnachfolge an der avignonesischen Kurie beteiligt gewesen sein, wo 1356 IX 25 ein Ablass für einen als Kleriker, aber nicht als Domkanoniker bezeichneten Heinrich von Homburg ausgestellt wurde – am selben Tag erging auch die päpstliche Absage an den Personalvorschlag Karls IV., der den erwähnten Mindener Bischof Dietrich Kagelwit von Portitz nach Konstanz transferieren lassen wollte¹⁷. Der Domherr wurde während des Pontifikats Gregors XI. von Heinrich Bayler* vor die Rota gezogen, der ihm die durch ordentliche Kollatur erlangte Domherrenpfründe mit Berufung auf

einen päpstlichen Rechtstitel streitig machte; das Verfahren zeitigte bis in die frühe Schismazeit Nachwehen, die vermutlich auch R. v. H. tangierten¹⁸. Auch als Archidiakon hatte Heinrich von Homburg aufgrund von Kumulation mit der zuvor erlangten Pfarrkirche Baden Anfechtungen zu befürchten; er resignierte das Archidiakonat Allgäu in die Hände Bischof Heinrichs von Brandis, worauf es an Johann von Steinegg* gelangte; Anspruch darauf erhob aber Rudolf Tettikover (I)* vermutlich unter Berufung auf die Reservation einer Ehrenstelle seitens Gregors XI., der daraus resultierende Rechtsstreit beschäftigte sowohl die Kurie Urbans VI. als auch Clemens' VII.¹⁹ Die mit Domkanonikat und Archidiakonate vereinte Pfarrei Baden hielt Heinrich von Homburg von 1351 bis zu seinem Ableben¹⁹. Selbige war von den Habsburgern 1363 Burkhard von Hewen*, 1377 im Erledigungsfall gegebenenfalls einem anderen Mitglied der Freiherrenfamilie in Aussicht gestellt worden, bis schließlich Herzog Leopold III. als Patronatsherr 1384 seinen Vertrauten Rudolf von Hewen darauf präsentierte.

R. v. H. wiederum, dessen obödienzpolitische Haltung unbekannt bleibt, scheint in den 1380er Jahren Zuflucht ins Laiendasein genommen und sich in den frühen 1390er Jahre dem Georgenschild angeschlossen zu haben; vermutlich teilte er mit diesem Schritt das Schicksal seines Bruders Heinrich von Homburg, der im März 1389 – gleichfalls einmalig – als Domherr begegnete^{1 24}.

Qualifikation:

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Domkanonikat: 1364 VIII 28 sicherten Dompropst und Domkapitel, sofern *es an uns lit und wir getun mugen mit dem rechten*, die Verleihung einer Präbende zu, *wenn es zu schulden kunt, das uf unser stift ze Costentz ain korberrenpfund ledig wirt* und R. v. H. daran Interesse bekunden würde; sollte sich ein konkurrierender Bewerber widersetzen und daraus ein Appellationsverfahren in Mainz oder anderswo erwachsen, würden die ordentlichen Kollatoren die Hälfte der ihrem Favoriten während des gesamten Verfahrens entstehenden Kosten übernehmen². Mit dieser Vereinbarung sollte die österreichbezogene Hegau-Fraktion im Domkapitel gestärkt werden, zu der damals neben dem jüngeren Heinrich von Homburg als Verwandter des Stellenkandidaten beispielsweise der neugewählte Dompropst Burkhard von Hewen* als Nachfolger des 1363 ermordeten Dignitärs Felix Stucki gehörte und die auch durch Burkhard von Hewen, einen Namensvetter des Dompropstes, erweitert werden sollte²¹. Außerdem war in der Bischofskirche mit Heinrich von Diessenhofen und Konrad von Diessenhofen ein Bruderpaar aus der mit den von Homburg verschwägerten Nordthurgauer Truchsessenfamilie vertreten¹³. Da die praktische Vergabe der Domherrenstellen aber im wesentlichen in päpstlicher Hand und nicht in der Macht des Domkapitels lag und andere Pfründeninteressenten in der Regel den Weg über die Kirchenzentrale nicht scheuten, mußte sich R. v. H. jahrelang gedulden, um seinem Ziel etwas näherzukommen. Zum ersten wie auch zum einzigen Mal begegnete er als Domherr ein gutes Jahr nach dem Tod des Kapitelsmitgliedes Heinrich von Homburg, allerdings nicht im Umfeld der Bischofskirche, sondern des Deutschordens anlässlich der schiedsgerichtlichen Regelung eines Streites um den Nachlaß des Ex-Landkomturs Rudolf von Homburg. 1378 VIII 27 trafen sechs Schiedsleute, darunter der mit den von Homburg verschwägte Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg, in Konstanz Ergänzungsbestimmungen zu einem ebendort ergangenen Urteilspruch vom Januar 1378, bei dem die Parteien durch Werner von Brandis als Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund und Konrad von Homburg gebildet worden waren; im Sommer war anstelle des erstgenannten Vincenz von Bubenbergetreten, der durch Rudolf von Randegg, einen leitenden Ordensritter der Mainau, vertreten wurde und dem der Komtur Eberhard von Königsegg samt Ordenshaus zur Seite stand^{2a 23}. Die umfangreichen Auseinandersetzungspunkte betrafen unter anderem das Leibgeding, das Rudolf von Homburg von Radolfzell bezogen hatte,

sowie dessen Pfandherrschaft über die Stadt, außerdem Reichenauer Lehen im Forstamt Dettingen, die in die Hand der Hinterbliebenen gelangt waren und von Konrad von Homburg und dessen Sohn R. v. H. auf Aufforderung der Kommende Mainau aufgelassen werden sollten^{2a}.

Zum damaligen Zeitpunkt war in das Rotaverfahren um die Pfründe Heinrichs von Homburg Bewegung gekommen, da an dessen Stelle Heinrich Bayler* im August 1377 surrogiert worden war; darüber war vor dem Tod Gregors XI. keine Urkunde ergangen, und der Prozeß galt zu Beginn des Schismas förmlich noch als anhängig; Heinrich Bayler* besorgte sich nachträglich im Dezember 1381 die fehlende Verbriefung des Rechtstitels bei seinem Dienstherrn Clemens VII.¹⁸. An diesem zum Papstfamiliar aufgestiegenen Aspiranten, der in Suppliken und Urkunden mit Vorzugsdaten Clemens' VII. als Besitzer einer Domherrenpfründe begegnete, dürfte R. v. H. gescheitert sein, sofern er ernsthaft daran dachte, die Nachfolge seines verschiedenen Verwandten im Domkapitel anzutreten. Außerdem könnte ihm in Nikolaus Last*, einem Expektanten der Vorschismazeit, der im August 1382 gleichfalls bei der Regelung einer Familienangelegenheit als Domherr auftrat, ein weiterer Kontrahent erwachsen sein. Jedenfalls begegnete R. v. H. später nicht mehr als Domkanoniker.

Funktionen:

Kurienaufenthalte:

- 1) Vgl. OBG II 1905 S. 98f. und Stammtafel S. 100f.
- 2) GLA 67/506 f. 100r.
- 2a) Schreckenstein Insel UB 64 = Photo StadtAKN B V 1300.
- 2b) Weech 5.
- 2c) Weech 6.
- 2d) Müller Beschreibung S. 4.
- 2e) Weech 8, 10–11. Vgl. Bittmann 1991 S. 141.
- 2f) Battenberg 837.
- 2g) Schreckenstein Insel UB 61.
- 3) MGH Const. XI 435, 748; RI VIII 428, 2794, 2803, 3033, 3299, 3720. Vgl. Bittmann 1991 S. 190, 199.
- 4) Vgl. Moraw König 1971 S. 544–547; Arnold 1978 S. 172; Jähmig 1978 S. 111–115, 131, 145; Moraw Räte 1978 S. 289; Hofacker 1980 S. 247, 255–261; Kreuz 1991 S. 268.
- 5) Zu Diethelm von Steinegg vgl. Biographie 11. 19.
- 6) Rudolf von Homburg könnte mit kaiserlichem Einverständnis Heinrich von Brandis nach dessen Provision im Juli 1357 nach Avignon begleitet haben, wo der Sekretär Karls IV., ähnlich wie der Bischof selbst, dem Papst Rotuli präsentierte. An die päpstliche Kurie könnte ferner ein weiterer Deutschordensritter der Mainau mitgezogen sein, der unter dem Datum der von Rudolf von Homburg beförderten Petitionen einen Ablass erhielt, wie ihn auch Heinrich von Brandis für sich und zwei weitere Angehörige aus der Brandis-Nellenburg-Parentel besorgte. Auf gemeinsames Vorgehen verweist schließlich eine vom Landkomtur für Johann von Rinach erbetene Anwartschaft, die der Neubischof exekutieren sollte. Im Juni 1359 befand sich Rudolf von Homburg ausdrücklich als offizieller Diplomat des Luxemburgers am Papsthof. RQ 184–200, 203–207, 275–277, 1336, 1339, 1349–1351, 1355–1360, 1362; MVB II 956, 970.
- 7) GLA 5/10302; CDA 1145; Schreckenstein Insel UB 40, 44–47, 55.
- 8) USG I 604.
- 9) USG I 783.
- 10) Lichnowsky IV 689.
- 11) GLA 67/501 f. 157v–158r; ThUB 2998.
- 12) ThUB 1619. Vgl. Wegeli 1905 S. 33f., 1907 S. 170f., 1908 Stammtafel nach S. 64. Zu Heinrich von Randegg vgl. Biographie 11. 16.

- 13) Zu den Truchsessen von Diessenhofen vgl. Biographie 12.1.
- 14) GLA 64/8 S. 58, 60, 62. Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 35, 60.
- 15) RQ 1617; Liber taxationis S. 73, 111; MGH Necr. I S. 290. Vgl. HS I/2 1993 S. 534f., 861.
- 16) Vgl. HS I/2 1993 S. 531, 818.
- 17) RQ 1321, 1323.
- 18) RA 228/94r–95r.
- 19) RA 205/138r–139r; ThUB 2081.
- 20) ANGUB S. 80–82. Vgl. Knod 1899 S. 213.
- 21) Zu dem weiteren Burkhard von Hewen vgl. Biographie 11.6.
- 22) FUB II 503.
- 23) Zu Vincenz von Bubenberg vgl. Biographie 11.2; zu Rudolf von Randegg und Eberhard von Königsegg vgl. Biographie 11.16.
- 24) REC 7208.
- 25) StadtAKN A 6780/7v–8v. Zum Konflikt zwischen Bischof Heinrich von Brandis und der Stadt Konstanz vgl. Anm. 9 in Unterkapitel 4.3 und Exkurs I am Ende von Unterkapitel 7.5.
- 26) Hinsichtlich des Konfliktes um Markdorf und der Ermordung des Bischofs harren die einzelnen Vorgänge, verwobenen Hintergründe und involvierten Personenkreise bis heute einer befriedigenden Gesamtdarstellung und abschließenden Klärung. Vgl. Prahl 1965 S. 6–8; Schell 1968 S. 117–125; Bittmann 1991 S. 64, 145–147, 240; Lutz 1990 S. 41f., 68f., 117; HS I/2 1993 S. 311–314.
- 27) REC 8057.
- 28) ThUB 3022; REC 6102. Zum Schirmverhältnis zwischen den Habsburgern und dem Konstanzer Domkapitel vgl. Anm. 5 in Unterkapitel 7.5.

12.3 Nikolaus LAST

Literatur: GS XV/1 1981 S. 257f.

Eckdaten: seine Herkunft aus Tübingen wurde 1384 in einer Urkunde des Embracher Thesaurars vermerkt⁵. Sofern er identisch ist mit dem 1396 an der Universität Wien ohne Nennung des Vornamens immatrikulierten Last, wurde auch dort sein Heimatort Tübingen notiert¹. Er war ein Sohn des vor 1377 I 15 verstorbenen Nikolaus Last und Bruder von Eberhard Last⁶; weitere Geschwister waren die in Reutlingen verbürgerten Konrad Last und Ursula Last; Dietrich Last⁷ und Konrad Last waren Vatersbrüder^{2 9 14 15 19}. Mit den geistlichen Mitgliedern seiner zur Tübinger Führungsschicht zählenden Familie war N. S. über eine Reihe von Gemeinsamkeiten verbunden. Wie Eberhard Last⁸ diente er der päpstlichen Kammer – für die gleichfalls Dietrich Last⁸ tätig war – beim Einzug von Abgaben, bevor er zusammen mit seinem Bruder über eine Anwartschaft von 1371 III 23 versuchte, in Konstanz Kapitelskollege von Dietrich Last⁸ und Konrad Last zu werden⁴. Da der Abt von Bebenhausen als Exekutor dieser Expektanz vorgesehen wurde, war auch er in das Verbindungsnetz zu dem Tübingen benachbarten Zisterzienserkonvent einbezogen, das in der Vorschismazeit für die Generation von Dietrich Last⁸ und Konrad Last ein bestimmendes Moment bildete⁴. Rege familieninterne Kontakte manifestierten sich schließlich in den Beziehungen zu den nordwestlich von Tübingen gelegenen Pfarreien Pfäffingen und Unterjesingen. So zählte N. L. zusammen mit Eberhard Last⁸ und Dietrich Last⁸ 1377 I 15 zu den Beteiligten an der Schenkung eines Altinger Hofes an das Kloster Blaubeuren, die der Verlegung des Pfäffinger Widems auf diese Liegenschaft durch den

Bischof und dem Erwerb der zugehörigen Patronatsrechte durch Dietrich Last* vorausging². Letztere wurden nach dem Tod Dietrich Lasts* durch N.S. und Eberhard Last* 1395 dem Tübinger Bürger Johann Last abgetreten, zusammen mit der Dispositionsgewalt über die Pfarrei Unterjesingen^{16 17}. Deren Verfügungsrechte waren wiederum 1382 über Rückkauf und Verkauf seitens des Klosters Blaubeuren aus der Hand von Eberhard Last* und Konrad Last in die von Dietrich Last* übergewechselt¹⁹. Bevor schließlich 1404 der Konvent das Unterjesinger Patronat, das wohl bis zu diesem Jahr in den Händen der Lasts lag, an Württemberg veräußerte, gewährte das Grafenhaus – seit 1342 Stadtherr von Tübingen, wo N.L. Bürger war – diesem und seinem Bruder Eberhard Last* für ihre dortigen Güter auf Lebenszeit Steuerfreiheit^{14 17 18 27}. Aber nicht allein das Vergaberecht, sondern die Pfarrei selbst gelangte in den Besitz der Lasts. Konrad Last, der genannte Bruder von Dietrich Last*, war in Unterjesingen seit den frühen 1360er Jahren bis zu seinem 1371 erfolgten Tod Kirchherr gewesen; Johann Last spekulierte auf seine Nachfolge. N.S. selbst machte 1382 beim Verkauf der Verfügungsgewalt durch Eberhard Last* an das Kloster Blaubeuren Ansprüche auf das Kuratbenefizium geltend¹⁹. Letzterer hielt seinerseits 1390 die Pfarrkirche, sollte sie jedoch wegen einer anderen aufgeben, worauf N.L. 1394 den Papst um Provision anging und 1399 als Kirchherr begegnete⁷. In der Zwischenzeit hatte sich 1397 die Blaubeurener Mönchsgemeinschaft eine päpstliche Unerungsurkunde für Unterjesingen wie für Pfäffingen besorgt, nachdem sie bereits zu Lebzeiten von Dietrich Last* verschiedene Vorstöße zwecks Inkorporation unternommen hatte^{25 26}.

Im Unterschied zu den unmißverständlichen Belegen für Dietrich Last* fehlt es für N.L. an stichhaltigen Nachrichten zur obödienzpolitischen Haltung in den ersten Schismajahren. Da von ihm Clemens VII. unterbreitete Wünsche ebensowenig bekannt sind wie von Eberhard Last* – der nicht erst im Januar 1384 der römischen Partei zuzuordnen sein dürfte –, kann wohl davon ausgegangen werden, daß auch N.L. sich bereits früh mit Dietrich Last* in die urbanistische Observanz teilte. Für eine Übereinstimmung mit seinem Onkel und Bruder in der Obödienzenfrage dürfte ferner das in anderen Bereichen sichtbar gewordene familiäre Zusammenwirken sprechen. Kirchenstrafen, die wohl auf Anordnung Urbans VI. vom Domkapitel gegen N.L. und Dietrich Last* verhängt und im Unterschied zu gegen Reutlingen ergangenen Sentenzen im Oktober 1384 nicht suspendiert wurden, zeugen eher von einem Konflikt mit der Domherrengemeinschaft als von einer Auseinandersetzung mit Rom^{5 17}. Zwischen 1394 und 1404 stand N.L. im Lager Bonifaz' IX., zu dem auch Eberhard Last* zählte^{7 10 11}. Mit Dietrich Last* scheint N.L. schließlich insofern konform gegangen zu sein, als er in Konstanz nicht als Bürger belegt ist; dagegen entschloß sich Eberhard Last* zur Verbürgerung. N.L. starb 1406 VIII 1 und wurde vor dem Georg-Altar im Konstanzer Münster begraben, während dort weder Dietrich Last* noch die weiteren Domkanoniker Konrad Last oder Eberhard Last* ihre letzte Ruhestätte gefunden zu haben scheinen¹².

Qualifikation: 1371 III 23 war er Kleriker der Diözese Konstanz⁴.

Er nahm offenbar in fortgeschrittenem Alter ein Universitätsstudium auf. Möglicherweise ist er mit dem 1396 in Wien immatrikulierten, ohne Taufnamen angeführten Last identisch¹. Zwischen Dezember 1402 und Juni 1403 wurde er in Heidelberg eingeschrieben³. Das gewählte Studienfach bleibt unbekannt. Einen akademischen Grad scheint N.L. nicht erworben zu haben.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Domkanonikat: er erhielt 1371 III 23 zusammen mit Eberhard Last* von Gregor XI. eine Expektanz und war wie dieser bei der Ausstellung der Urkunde, die der Bebenhausener Abt exekutieren sollte, nicht an der päpstlichen Kurie anwesend^{4 28}. Vielleicht erwirkte der bereits wie Dietrich Last* an der Domkirche präbendierte Onkel Konrad Last als Prokurator vor seinem 1371 IV 28 am Papsthof eingetretenen Tod die Rechtstitel für die beiden Brüder. Während mit der

Domherrenpfründe des Verstorbenen der Kardinalsfamiliar Johann Perger* providiert wurde und der inzwischen zum Dekretisten ausgebildete Expektant Eberhard Last* dem im Dezember 1376 verstorbenen Heinrich von Diessenhofen im Kanonikat nachfolgte, konnte der unstudierte N.L. seine Anwartschaft nicht mehr vor Ausbruch des Schismas verwirklichen. 1377 I 16 war er zusammen mit Eberhard Last* und Dietrich Last* sowie weiteren Geschwistern und Vatersgeschwistern an der in Tübingen erfolgten Schenkung eines Altinger Hofes an das Kloster Blaubeuren beteiligt².

Zum ersten und für lange Zeit einzigen Mal wurde er nach Beginn der Kirchenspaltung 1382 VIII 15 anlässlich des Verkaufes der Unterjesinger Patronatsrechte durch Eberhard Last* und Konrad Last an den besagten Konvent, also in einer Familienangelegenheit, als Domherr qualifiziert¹⁹. Ansonsten begegnete er während des Pontifikats Urbans VI. nicht als Domkanoniker. Denkbar wäre, daß er sich als Nachfolger Heinrichs von Homburg verstand, der unter Gregor XI. im Juli 1377 verstorben war²⁰. Dessen Pfründe könnte N.L. aufgrund der von diesem Kirchenoberhaupt ausgestellten Expektanz zu beanspruchen versucht haben. Dann dürfte er aber in dem Papstfamiliar Heinrich Bayer* einen Kontrahenten gefunden haben, der gegen den Verstorbenen einen zum Zeitpunkt des Todes noch anhängigen Pfründenprozeß geführt hatte, sich eine im August 1377 von Gregor XI. bewilligte, aber erst im Dezember 1381 von seinem Dienstherrn Clemens VII. verbriefte Surrogation in die Rechte seines Verfahrensgegners besorgte und sich bereits unter früherem Datum an der Kurie dieses Schismapapstes als präbendiertes Domkapitelsmitglied vorstellte; überdies war er als Aspirant auf das Domdekanat in Speyer 1380/1381 ein Gegner des Urbanisten Dietrich Last*, als Aargauer Archidiakon später vielleicht auch von Eberhard Last*. Ferner könnte N.L. im Fall der Beanspruchung der Nachfolge Heinrichs von Homburg in Konkurrenz zu dessen Verwandten Rudolf von Homburg* geraten sein, der offenbar in Berufung auf die ordentliche Kollaturgewalt bereits im August 1378 – gleichfalls anlässlich einer Familienangelegenheit – als Domherr aufgetreten war, aber nach Einsetzen der Kirchenspaltung nicht mehr als solcher begegnete. Während N.L. bei der Bischofswahl im Januar 1384 noch nicht zu den Domkapitularen gezählt und Dietrich Last* nicht daran teilgenommen zu haben scheint, stimmte Eberhard Last* für den Neffen des Altbischofs²¹. Zusammen mit Dietrich Last* war N.L. von Kirchenstrafen betroffen, die wohl auf Order Urbans VI. vom Domdekan, also dem Brandis-Wähler Ulrich Güttinger*, und dem Domkapitel verhängt und auch auf Reutlingen ausgedehnt wurden; während der Embracher Thesaurar Johann Anhuser, vom Petershausener Abt als päpstlichem Beauftragten subdelegiert, 1384 X 4 das auf der Reichsstadt liegende Interdikt für einen Monat aufhob, blieben die gegen die beiden Verwandten verfügten Sanktionen in Kraft; eine Mahnung des Domkapitels an Reutlingen wegen gemeinsamer Sache mit Dietrich Last* war spätestens im Februar 1384 ergangen und beschäftigte auch Konstanz sowie andere Mitglieder des Städtebundes^{5 17}. Den Hintergrund der Ereignisse bildete wohl eine persönliche Auseinandersetzung Dietrich Lasts* mit seinen Mitkanonikern, die offenbar unabhängig von der Frage einer Unterstützung oder Ablehnung des Elekten bestand. Jedenfalls scheint N.L. damals wie Dietrich Last* den Heimatraum um Reutlingen und Tübingen als Aufenthaltsort bevorzugt zu haben; möglicherweise verzichtete er aufgrund der genannten Vorkommnisse zu diesem Zeitpunkt auf den Eintritt in das Konstanzner Bürgerrecht.

Im Pontifikat Bonifaz' IX. tauchte er schließlich verschiedentlich als Domherr auf. Die lokalen Belege setzen 1392 ein¹⁷. Als Domkanoniker überließ er dann zusammen mit Eberhard Last* im Mai 1395 in Tübingen die Patronatsrechte in Unterjesingen und Pfäffingen einem Verwandten^{16 17}. Vielleicht immatrikulierte er sich 1396 an der Universität in Wien¹. Als Domherr begegnete er mit Eberhard Last* im April 1399 in Gottlieben im Kreis seiner Mitkanoniker⁸. Im Juli 1399 ließ er sich dagegen von seinem Bruder Eberhard Last* bei einer Domkapitelsversammlung in Konstanz vertreten⁹. Von Bonifaz IX., bei dem er sich bereits 1394 X 14 in einer Supplik als Domkanoniker vorgestellt hatte, ließ er sich 1399 VII 15 den Besitz der Propstei von St. Stephan bestätigen⁷.

Zwischen Dezember 1402 und Juni 1403 schrieb er sich an der Heidelberger Universität ein³. 1402 XI 7 richtete der Papst ein Exekutorium an den Domherrn¹⁰. Im April 1404 veräußerte das Kloster Blaubeuren den Unterjesinger Pfarrsatz an den Grafen von Württemberg, der im März 1404 dem Domherrenpaar Eberhard Last* und N.S. Steuerfreiheit für ihre Güter in Tübingen zugesichert hatte^{14 18 19}. Letzterer verkaufte im Mai 1404 einem Tübinger Mitbürger Einkünfte in Altingen¹⁷. Im Juni 1404 kam er in seiner Domherrenkurie in der Predigergasse einem im März 1404 ergangenen Ausführungsmandat Bonifaz' IX. nach, das ihn als Propst des Stephansstiftes anging^{11 24 29}. Als Mitkanoniker ging er in das Anniversar des Domkapitels ein; bei seinem Jahrgedächtnis wurden die beiden Konradspfründner bedacht^{6 12}.

2. Pfarrkirche Unterjesingen: als 1382 VIII 15 Eberhard Last* und Konrad Last den Unterjesinger Kirchsatz an das Kloster Blaubeuren veräußerten, meldete N.L. lebenslange Ansprüche auf die Pfarrei an¹⁹. Gleichentags erwarb Dietrich Last* die Patronatsrechte von dem Konvent, 1382 VIII 20 erfolgte die bischöfliche Bestätigung. Ursprünglich war der Mönchsgemeinschaft die Pfarrkirche 1359 VI 3 von Bischof Heinrich von Brandis inkorporiert, die Unierung 1363 III 22 von Urban V. bestätigt worden; Konrad Last, der Bruder Dietrich Lasts*, war seinerseits vor 1360 VI 27 mit dem Kuratbenefizium providiert worden und gelangte möglicherweise wegen der Blaubeurener Unierungsbestrebungen mit Verzögerung in dessen Besitz; nach seinem 1371 IV 28 eingetretenen Tod verschaffte sich Johann Last 1371 X 15 eine Übertragungsurkunde, er hatte aber damit zunächst offenbar keine Chancen gegenüber Rudolf Tettkover (I)*, der sich unter dem Datum 1371 IV 29 hatte providieren lassen und 1372 V 3 die Pfarrkirche als Nonobstantie angab, jedoch anlässlich der Gewährung eines Rechtstitels für eine Konstanzer Ehrenstelle aufgeben sollte und später nicht mehr als Rektor begegnete. Nicht N.L., sondern Eberhard Last* trat 1390 XII 2 als Kirchherr auf, dem damals im Rahmen einer Surrogation die Aufgabe auferlegt wurde. Dessen Translation nahm 1394 X 14 wiederum N.L. zum Anlaß, von Bonifaz IX. die Verleihung der Pfarrei zu erbitten, die er 1399 VII 15 als Nonobstantie anführen ließ⁷. Vorausgegangen war 1395 V 24 die Überlassung der Patronatsrechte an Johann Last durch N.L. und Eberhard Last*, denen 1404 III 6 in Tübingen lebenslange Steuerfreiheit vom Grafen von Württemberg zugesichert wurde, der seinerseits 1404 IV 24 von Blaubeuren das Patronat erwarb^{14 16 17 18}. Damit dürfte sich auch die zwischenzeitlich 1397 XII 20 vom Konvent bei Bonifaz IX. für Unterjesingen erwirkte Inkorporationsurkunde erübrigen haben²⁵.

3. Propstei St. Stephan: in einer Supplik von 1394 X 14 benannte er gegenüber Bonifaz IX. die Propstei unter den Nonobstantien⁷. Selbige dürfte zu diesem Zeitpunkt aber faktisch Berengar Burg, der Nachfolger des langjährigen, wohl noch zu Beginn des Pontifikats Bonifaz' IX. tätigen Amtsinhabers Johann von Landenberg*, besessen haben; er verschied im Dezember 1395 oder 1396^{13 22}. Danach scheint N.L., der sich möglicherweise auf einen nicht überlieferten Rechtstitel des zweiten Schismapapstes der römischen Linie berief, in Johann Egner ein Konkurrent erwachsen zu sein, der sich im Mai 1397 von Bonifaz IX. mit der infolge des Todes Berengar Burgs erledigten Propstei providieren ließ, diese wohl auch erlangte, aber vermutlich bereits selbst im September 1398 verstarb^{13 23}. Erst daraufhin scheint sich N.L. durchgesetzt zu haben¹³. Er ließ sich 1399 VII 15 vom römischen Kirchenoberhaupt den Besitz der Propstei bestätigen, wobei er nunmehr als Vakanzgrund anführte, daß der verstorbene Johann von Landenberg* selbige mit der Domthesaurie kumuliert hatte⁷. Als Amtsinhaber immatrikulierte er sich 1402 oder 1403 an der Universität Heidelberg³. Einem im März 1404 ergangenen Exekutorenaufrag Bonifaz' IX. zugunsten Burkhard Bills kam er als Propst im Juni desselben Jahres nach^{11 24}. Als solcher wurde er auch im Anniversar des Domkapitels vermerkt¹². Nachfolger wurde nach seinem Tod Albert Blarer¹³.

Funktionen:

1. **Kammerservitor:** 1371 III 23 wurde zu seinen Tätigkeiten für die päpstliche Finanzbehörde ausgeführt, daß er *pro recolligendis fructibus et redditibus camere apostolice debitis eidem camere pluribus annis servivit prout adhuc servit.*⁴ Unerwähnt blieb der Zuständigkeitsbereich, anzunehmen ist vermutlich der Konstanzer Sprengel. Nach einer weiteren gleichzeitigen Quelle verrichtete damals seit etwa acht Jahren sein Bruder Eberhard Last* Einzugsarbeiten im Wormser Raum. Da ferner sein Onkel Dietrich Last* in den 1360er und frühen 1370er Jahren im Bistum Konstanz Kollektoren-, Subkollektoren- und Assistenzfunktionen ausübte, dürften zeitweise drei Mitglieder der Familie gleichzeitig in ihrem Heimatbistum bzw. am Standort des zuerst erlangten Domkanonikates Einzugsaufgaben erfüllt haben.

2. **Exekutor:** 1402 XI 7 wurde er als Domherr zu einem Exekutor einer Provision bestimmt, wobei die verliehene Pfarrkirche in der Wormser Diözese lag¹⁰. 1404 III 18 wurde ein Provisionsmandat auch an den Propst von St. Stephan gerichtet, das er 1404 VI 4 ausführte^{11 24}

Kurienaufenthalte:

- 1) MUW I S. 47.
- 2) REC 6409.
- 3) MUH I S. 88.
- 4) RQ 1646 (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: A. Bebenhausen <Werner v. Gomaringen>).
- 5) REC 6959.
- 6) Schuler Anfänge Anh. 2.
- 7) RG II Sp. 909.
- 8) REC 7582.
- 9) REC 7600.
- 10) RG II Sp. 175.
- 11) REC 7836.
- 12) MGH Necr. I S. 291.
- 13) Vgl. GS XV/1 1981 S. 257f.
- 14) WR I 908.
- 15) Vgl. Seigel 1960 S. 239.
- 16) WR I 9152.
- 17) Vgl. Schön VIII 1–2 1897 S. 11–13, 27.
- 18) WR I 9157.
- 19) Vgl. Beschreibung 1855 S. 303.
- 20) Zu Heinrich von Homburg vgl. Biographie 12.2.
- 21) Zu den Wahlvorgängen vgl. Abschnitt 9.2.b).
- 22) MGH Necr. I S. 295.
- 23) RG II Sp. 613.
- 24) PUSz 160; RG II Sp. 147f.
- 25) IARP VI 1087; RG II Sp. 140.
- 26) Vgl. Land VII 1978 S. 164.
- 27) Vgl. Seigel 1960 S. 7, 15f.; Land VII 1978 S. 160.
- 28) Vgl. RQ 1908 S. LXXVIII.
- 29) Vgl. Bauer Münsterbezirk 1995 S. 54.

12.4 Heinrich v. RANDEGG

Literatur: Schenker 1972 S. 77; Büchler-Mattmann 1976 S. 258, 355; HS II/2 1977 S. 335, 478; GS XV/1 1981 S. 259; Meyer Zürich 1986 S. 300f.; Hesse Mauritius 1992 S. 97, 352f.; HS I/2 1993 S. 802f., 862; Wiggenhauser 1997 S. 401–407.

Eckdaten: er gehörte der Familie des Hegauer Niederadeligen Johann von Randegg* an. Seine Abstammung *de militari genere* wurde in der Schismazeit und danach mehrfach in vatikanischen Quellen vermerkt^{10 14 15 17 36}.

In einer auf 1378 XI 26 rückdatierten Supplik, die auf einem im Namen des österreichischen Herzogs Leopold III. wohl im Januar oder Februar 1380 Clemens VII. vorgelegten Rotulus stand, sowie einer Bittschrift und Urkunde von 1381 II 19 wurde er als 21jähriger vorgestellt^{8 9 10 14}. Demnach dürfte er um 1359/1360 geboren sein. In einem Rotulus von 1379 XII 15, der von dem Schaffhausener Vogt und leopoldinischen Rat Heinrich von Randegg bei diesem Schismapapst mit- eingereicht wurde, wurde er als Sohn des damals bereits verstorbenen *miles* Heinrich von Randegg bezeichnet; als weiterer Nachkomme des genannten Toten wurde auf derselben Supplikenliste Burkhard von Randegg aufgeführt⁴. Dieser ist somit als Bruder von H. v. R. anzusehen⁵. Das Verwandtschaftsverhältnis zu dem genannten österreichischen Funktionsträger Heinrich von Randegg ist nicht eindeutig zu bestimmen². Als sein *frater* wurde H. v. R. in Eingaben von 1381 II 20 und 1381 VIII 25 charakterisiert, bei denen der Schaffhausener Vogt selbst als Mediator wirkte^{6 19}. Da in der späteren Petition auch Johann von Randegg* berücksichtigt und explizit als *frater carnalis* Heinrichs von Randegg spezifiziert wurde, sich außerdem an anderer Stelle als dessen *germanus* bezeichnet findet, dürfte die besagte Verwandtenbezeichnung wohl im Fall von H. v. R. im weiteren Sinn aufzufassen und er als Geschwisterkind oder Vetter des Schaffhausener Vogtes einzustufen sein⁷. Von H. v. R. zu unterscheiden ist der Kleriker Heinrich Luoger von Randegg, der sich in den ersten Schismajahren gleichfalls an Clemens VII. orientierte; er begegnete als Magister 1395 anlässlich der Erlangung der Pfarrei Wangen, deren Patronat bei Schaffhausener Bürgern lag, zusammen mit H. v. R. und dem damaligen Schaffhausener Vogt Heinrich von Randegg, offenbar der Sohn des damals nicht mehr lebenden gleichnamigen Amtsvorgängers und leopoldinischen Rats^{1 2 83}. Ferner dürfte nicht H. v. R., sondern ein Namensvetter als der ab 1404 als Kanoniker, ab 1405 als Scholaster am Züricher Grossmünster wirkende gleichnamige Kleriker anzusehen sein, der sich möglicherweise 1389 in Wien immatrikulierte und dort 1391 als Artesstudent den Bakkalarengrad erwarb, 1423 den Priesterordo vorwies, in Zürich residiert haben dürfte, wohl 1426 XI 17 verstarb und als Kapitelsmitglied in das Anniversar des Grossmünsters einging; er hielt im Mai 1404, als er sich von Bonifaz IX. mit der Pfarrei Schneisingen providieren liess, eine Embracher Kanonikatspektanz sowie eine Anwartschaft für ein Benefizium der Kollatur des Züricher Fraumünsters; ausserdem besass er 1414 die Pfarrei Seuzach, deren Präsentationsrechte bei seiner Familie lagen und die er 1423 zusammen mit der Züricher Pfründe und Scholastrie gerne zwecks Tausches gegen ein Kanonikat an St. Stephan aufgeben hätte^{15 73 96}. Als Vetter von H. v. R., der hier als der Ältere apostrophiert wurde, begegnete schliesslich 1414 der auf der Stammburg sesshafte Heinrich von Randegg⁴⁸. Ein gleichnamiger Vatersbruder war noch 1438 am Leben⁴². Ob H. v. R., der trotz seines Studiums an der romorientierten Universität Bologna Clemens VII. folgte, nach der Schlacht bei Sempach, in der Johann von Randegg* das Leben verlor, noch länger der avignonesischen Obödienz anhing, bleibt offen. Um die Jahrhundertwende stand er fest im römischen Lager¹⁵. Er starb nach monatelanger Krankheit ver-

mutlich 1438 XI 29, da unter diesem Tagesdatum sein Anniversar im Stift Beromünster begangen wurde^{42 86}.

Qualifikation: er wurde in einer auf 1378 XI 16 rückdatierten Bittschrift auf einem etwa im Sommer oder Herbst 1379 vorgelegten Rotulus Leopolds III. als Kleriker der Diözese Konstanz bezeichnet^{9 13}. 1381 II 19 erhielt er eine Priesterweihedispenz für fünf Jahre, obwohl er als 21-jähriger im Blick auf das Presbyterat einen Altersdefekt aufwies^{10 14 88}. 1399 war er Subdiakon¹⁵.

Er wurde im Juni 1377 in Wien, als Johann von Randegg* als Rektor fungierte und Berthold von Wehingen seit wenigen Monaten das Kanzleramt ausübte, *in iure* immatrikuliert^{11 95}. Das Studium setzte er in Bologna fort, wo er 1379 I 18 bei der Übergabe der Amtsgeschäfte an Nikolaus Schnell* anwesend war und sich unter diesem Prokurator einschrieb; damals fand er an der urbanistisch ausgerichteten Juristenschmiede Studienkollegen in Johann von Steinegg* und Hartmann von Bubenbergg*¹². In einer Supplik auf einer auf 1378 XI 26 rückdatierten weiteren Gesuchsliste Leopolds III., die wohl in den beiden ersten Monaten des Jahres 1380 eingereicht wurde, wurde er als *scolaris in iure* bezeichnet^{8 9}. Außerdem wurde er in einer Bittschrift von 1379 XII 15 als Kirchenrechtsstudent aufgeführt.⁴ Nach einem Gesuch und der zugehörigen Urkunde von 1381 II 19 hatte er sich zwei Jahre lang dem kanonischen Recht gewidmet; einen akademischen Abschluß konnte er damals nicht vorweisen^{10 14}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Chur:

1. Domkanonikat: er begegnete in Bologna 1379 I 18 und bei seiner Immatrikulation als Domherr¹². Vermutlich war er damals tatsächlich präbendiert. Denn das Domkanonikat wurde häufig samt Pfründe unter Clemens VII. regelmäßig aufgeführt, so in Suppliken mit den fiktiven Daten 1378 XI 16 und 1378 XI 26, die sich auf den zwei im Namen Leopolds III. lancierten Rotuli befanden und vom Sommer oder Herbst 1379 bzw. Januar oder Februar 1380 stammen dürften, in einer Ausfertigung mit dem Vorzugsdatum 1378 XI 16, die Ende 1379 oder Anfang 1380 ergangen sein dürfte, ferner 1379 XII 15, 1381 II 19, 1381 II 20, 1381 VII 13, 1381 VIII 25, 1381 X 14, 1382 VII 5 und 1384 VI 16^{4 6 8 9 10 13 14 17 18 19 21 25 26 32}. Vielleicht versah H. v. R. 1382 VI 13 auch einmalig in Chur das bischöfliche Richteramt⁸⁷. 1399 IV 1 fungierte er als Churer Domherr unter den Zeugen der Wahlkapitulation des Konstanzer Bischofs Marquard von Randeck²². Möglicherweise gab er die Pfründe auf, als er in Konstanz ein Domkanonikat erhielt.

2. Möglicherweise Offizialat: er könnte identisch sein mit dem Richter namens Heinrich, der in Chur einmalig 1382 VI 13 bezeugt ist; 1381 hatte Johann von Puntstrils kurzzeitig das Offizialat ausgeübt, das spätestens 1387 Johann Weibel übernahm⁸⁷.

Konstanz:

1. Domkanonikat und Ehrenstelle: er erbat über den mit 1378 XI 16 fiktiv signierten, im Sommer oder Herbst 1379 im Namen Herzog Leopolds III. vorgebrachten Rotulus eine Domkanonikatsanwartschaft; sein Gesuch befand sich an sechster Stelle, zwei weitere von Johann von Randegg* und Burkhard von Randegg wurden an erster und achter Position berücksichtigt^{9 13}. Um den Jahreswechsel 1379/1380 erging eine Ausfertigung, ohne daß H. v. R. an der avignonesischen Kurie anwesend gewesen wäre; etwa gleichzeitig wurde auch für den gleichfalls abwesenden Johann von Randegg* eine Urkunde erwirkt^{25 26}. Vermutlich sahen beide Verwandten in Heinrich von Randegg, einem der leitenden Teilnehmer einer leopoldinischen Abordnung des Winters 1379/1380, eine verlässliche Stütze zur Betreibung ihrer Stellenwünsche mit Hilfe des Landesfürsten². Über einen Rotulus von 1379 XII 15, der von seinem Namensvetter und weiteren österreichischen Räten eingereicht wurde, ließ H. v. R. eine Supplik vorbringen, in der die Konstanzer Expektanz als Nonobstantie aufgeführt wurde⁴. Er beschränkte seine Ambitionen jedoch nicht auf eine einfache Domherrenstelle,

sondern strebte auch eine Ehrenstelle an. In einer weiteren Massenpetition des österreichischen Herzogs unter dem Vorzugsdatum 1378 XI 26, die wohl vom Januar oder Februar 1380 stammte und an 26. Stelle auch ein Gesuch von Heinrich Luoger von Randegg berücksichtigte, wurde Clemens VII. an vierter Position und mit Bezug auf die Konstanzer Domkanonikatsanwartschaft darum gebeten, *quatenus de uberiori clementia huiusmodi gratiam ampliantes sibi de dignitate, personatu vel officio cum cura vel sine cura, etiam si ad illam, illum vel illud consueverit quis per electionem assumi et si maior post episcopalem seu principalis existat in ecclesia Constantiensis vel extra, canonicis ecclesie Constantiensis assignari vel conferri consuetis ... dignetur ... providere*; weil H. v. R. mit 21 Jahren nicht die kanonischen Voraussetzungen für die angestrebten höheren Benefizienkategorien erfüllte, wurde gleichzeitig eine Altersdispens impetrier^{8 9 88}. Auf die Supplik scheint keine Ausfertigung gefolgt zu sein. 1381 II 22 bat J. v. R. auf dem sechsten Platz einer mit *rotulus quorundam Alamannorum de Constantia* überschriebenen Petition, die von Heinrich von Randegg und anderen leopoldinischen Gesandten eingereicht wurde und Bittschriften von Burkhard von Randegg, Johann von Randegg* sowie einem weiteren Geistlichen namens Johann von Randegg enthielt, als *canonicus sub expectatione prebende* erneut um eine Anwartschaft für eine Dignität, ein Personat oder ein Offizium innerhalb oder außerhalb der Domkirche, die mit Seelsorge verbunden, durch Wahl zu besetzen und ebenfalls *maior post episcopalem* sein konnten; im Unterschied zum früheren Gesuch ließ er nunmehr Bischof, Dompropst, Domdekan und Domkapitel als die *communiter vel divisim* berührten ordentlichen Kollaturinstanzen spezifizieren^{16 27}. Bereits 1381 II 19 war ihm eine Supplik bewilligt worden, in der er ungeachtet seines Alters um eine als *Motu-proprio* auszustellende fünfjährige Weihdispens bei Assekution einer Seelsorgestelle und um eine Kumulationserlaubnis bat, wobei die anzuhäufenden Benefizien gegebenenfalls Domkanonikate wie Dignitäten *principales* bzw. *post pontificales* oder sonstige, etwa durch Wahl zu vergebende Ehrenstellen an Kollegiat- oder Bischofskirchen sein und einen Jahresgesamtertrag bis zu 200 M. S. abwerfen sollten; das Gesuch, das mit einer weithin gleichlautenden Supplik von Johann von Randegg* verbunden war, wurde mit der Modifikation befürwortet, daß keine zwei Dignitäten *post pontificales* bzw. *principales* angehäuft werden durften^{10 19a}. Bei Ausfertigung der Sondererlaubnis, die den Altersdefekt als Nonobstantie benannte, war H. v. R. ebenso wie Johann von Randegg* an der päpstlichen Kurie anwesend, wo sich damals seinerseits Heinrich von Randegg als Gesandter Leopolds III. aufhielt¹⁴. Vor Ort gelang es ihm nicht, die clementistischen Rechtstitel umzusetzen⁸¹.

Erst unter Bischof Marquard von Randeck, dessen Wahlkapitulation er 1399 IV I noch als Churer Domherr bezeugte, eröffnete sich ihm die Möglichkeit, in den Kreis des Domkapitels aufgenommen zu werden, als Johann Mochenwang* 1400 I 29 oder 1400 I 30 verschied; wäre es nach dem Willen von H. v. R. und Albert Peck gegangen, wäre der Verstorbene bereits 1382 seiner Pfründen in Zurzach und Konstanz priviert worden^{15 22 31}. Allerdings entzündete sich unter Bonifaz IX. zunächst zwischen Burkhard Bill, H. v. R. und Johann Ilsung ein Wettstreit um die durch Tod erledigte Präbende, mit der sich ersterer unter dem Datum 1400 I 31 providieren ließ; H. v. R. seinerseits hatte selbige kraft einer von Bonifaz IX. ausgestellten Benefizialgratie erlangt und ließ sich den Vorgang 1400 II 1 bestätigen; ein dritte Aspirant, ein Kurialer, reklamierte gleichfalls auf der Grundlage eines vom römischen Papst gewährten Rechtstitels die Domherrenstelle und erhielt eine auf 1400 II 7 ausgestellte Konfirmation^{15 37 39}. Alle drei Bewerber bemühten sich offenbar darum, ein möglichst dicht an das Sterbedatum Johann Mochenwangs* heranreichende Urkunde zu erhalten. Johann Ilsung scheint seine Ansprüche nicht weiter verfolgt zu haben. Dagegen entspann sich zwischen Burkhard Bill und H. v. R. ein Rechtsstreit, in dessen Verlauf ersterer seine Rechte aufgab und letzterer 1402 VIII 26 surrogiert wurde; in der darüber ausgestellten Urkunde wurde unter den Nonobstantien eine Anwartschaft für ein Benefizium in Stadt und Diözese Konstanz genannt, die möglicherweise die Ansprüche begründet hatte^{15 37}. Zwei Tage zuvor war Burkhard Bill mit einem

Zofinger Kanonikat providiert worden, auf das seinerseits H. v. R. verzichtet hatte³⁷. Außerdem erhielt nach einer weiteren Resignation einer Beromünsteraner Pfründe seitens H. v. R. Berthold Bill ebenfalls unter dem Datum 1402 VIII 26 eine Provision²³. Hier wurde also ein Pfründenkarusell in Bewegung gesetzt, bei dessen Stillstand Konstanzer, Zofinger und Beromünsteraner Kanonikate oder zumindest Rechtsansprüche ihre Besitzer gewechselt hatten. Vermutlich um sonstige Schwierigkeiten bei der Durchsetzung als Domherr zu vermeiden, ließ sich H. v. R. 1402 III 18 auch eine Dispens *super defectu lenitatis* – er hatte einen Augsburger Laien verwundet – ausstellen¹⁵. Als bepfändeter Domherr begegnete er erstmals 1403 X 23, als ihm Bischof Marquard von Randeck einen ehemals vom Domkantor Eberhard Insiegler² – dem Vorgänger auf dem Archidiaconat Antenemus – innegehaltenen, nunmehr in eine Domherrenkurie verwandelten Hof am Münster übertrug^{40 50}. Als Domkanoniker trat er in lokalen Quellen verschiedentlich bis in die Frühzeit des Konstanzer Konzils auf^{35 41 43 48}. Überdies avancierte er zum Dompropst. 1417 XI 26 bat er Martin V. um Bestätigung von Dompropstei und Domkanonikat sowie um Dispens wegen unkanonischer Stellenpluralität in der Vergangenheit³⁶. Nach der 1435 erfolgten Abtretung der Dompropstei an Heinrich von Hewen trat er noch bis September 1438, als ihn sein schlechter Gesundheitszustand bereits seit Monaten an seine Wohnstätte fesselte, verschiedene Male als Domkanoniker auf; für den Fall seines Ablebens traf er 1437 und 1438 Vorkehrungen, als er zusammen mit einem seiner Namensvettern einen Altar in der Kapelle zu Randegg stiftete und seinen Vatersbruder Heinrich von Randegg sowie dessen Kinder in seinen letztwilligen Verfügungen berücksichtigte^{42 47 48a 70 97}.

2. Dompropstei: erstmals begegnete er 1411 VII 14 in einer von ihm in Engen ausgestellten Urkunde als Amtsinhaber; allerdings erscheint diese frühe singuläre Nennung fragwürdig, da damals noch Ulrich Blarer als Nachfolger Albert Blarers die Dignität besaß, die sich H. v. R. zusammen mit der Domherrenstelle erst 1417 XI 26 vom Papst bestätigen ließ^{36 49 85 97}. Anfang September 1416 setzt dann die Folge von Daten ein, die seine Tätigkeit als Dompropst mit Sicherheit bis zum April, vielleicht auch noch bis Juni 1435 belegen^{36 71 72 97}. Während seiner Amtszeit wurden im Januar 1424 von Martin V. die Pfarrkirchen Aach und Güttingen der Dompropstei, bei deren Inhaber bislang die Patronatsrechte lagen, inkorporiert; aus dieser Union resultierten bei der apostolischen Kammer im Februar 1424 verbuchte Annatenzahlungen des Dompropstes, der nicht als Rektor der im Juni 1424 von den beiden Seelsorgern aufgegebenen Pfarreien anzusehen ist^{36 72 73b}. Kurze Zeit nach der letzten sicheren Nennung als Amtsinhaber scheint H. v. R. verzichtet zu haben. Denn 1435 VI 24 bekundete Heinrich von Hewen, durch besondere Gunst seines Vorgängers die Dompropstei erhalten zu haben, vom Papst bestätigt und danach vom Domkapitel angenommen worden zu sein^{70 97}. Dahinter stand offenbar die Absicht von H. v. R., die Propstei am Dom gegen die von Beromünster und das Archidiaconat Aargau einzutauschen^{73a}. 1437 bezeichnete er sich selbst als Ex-Dompropst; damals hatte sich der Domherr in einem Verfahren vor dem Baseler Konzil zu verantworten⁴⁷. Seine frühere Funktion als Dompropst griff auch Hans von Randegg bei einer undatierten Memorienstiftung auf³. H. v. R. starb nach längerer Erkrankung vermutlich 1438 XI 29; jedenfalls wird unter diesem Tagesdatum sein Gedächtnis in Beromünster begangen; in das Stiftsaniversar ging er als Dompropst ein^{42 86}.

3. Pfarrkirche Ramsen: die Pfarrei war 1351 X 29 zusammen mit der Pfarrkirche Hilzingen von Bischof Ulrich Pfefferhard dem Kloster Stein inkorporiert worden; 1363 VI 14 strebte der Konvent die päpstliche Konfirmation, ungeachtet einer etwaigen Reservation, an⁸⁹. H. v. R. erbat 1381 X 14 in einer Einzelsupplik von Clemens VII. die Übertragung der nahe am Familienstammsitz gelegenen Pfarrkirche, die sich durch den außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Tod Walters von Klingen erledigt hatte und aufgrund von dessen Kollektorenstatus, möglicherweise auch wegen eines Verstoßes gegen die Pluralitätsbestimmungen, vom Papst neu zu besetzen war³². Walter von Klingen war 1361 als Ramsener Rektor begegnet, war für die Kammer Clemens' VII. in der Diözese Basel als

Einnehmer tätig gewesen und 1380 II 14 verstorben³³. Nach dessen Tod hatte laut einer Einzelsuppplik von 1381 II 22 Johann Güttinger von Diessenhofen das Kuratbenefizium kraft einer von Clemens VII. gewährten Anwartschaft für ein Benefizium der Steiner Kollatur akzeptiert; der Kaplan an der Pfarrkirche Gailingen hatte diesen Rechtstitel unter dem krönungsnahen Datum 1378 XI 22 erbeten und damit auch die Pfarrei Hilzingen angenommen; außerdem visitierte er 1381 II 22 über einen unter anderem von Heinrich von Randegg medierten Rotulus, über den J. v. R. selbst eine Konstanzer Ehrenstelle impetriere, eine Konstanzer Kollaturanwartschaft an; gleichzeitig erstrebte er in der Befürchtung einer speziellen oder generellen Reservation – etwa aufgrund unkanonischer Stellenkumulation seitens des verstorbenen Walter von Klingen – über ein separates Gesuch eine Neuprovision mit der Pfarrei Ramsen^{27 34}. Ob sich einer der beiden habsburgorientierten Clementisten, die sich möglicherweise über die Aufteilung der interessierenden Benefizien verständigten, durchsetzen konnte, bleibt offen. Jedenfalls ist J. v. R. als Rektor späterhin nicht belegt.

4. Zurzach:

a) **Kanonikat:** er legte 1382 III 26 zusammen mit Albert Peck Clemens VII. eine Doppelsuppplik vor, in der er um Privation des als notorischer Anhänger Urbans VI. geltenden Johann Mochenwang* in Form eines *Motu-proprio* bat; während dessen Zurzacher Pfründe samt Propstei an H. v. R. gehen sollte, wurde für das Konstanzer Domkanonikat der andere Parteigänger Avignons vorgesehen, der zusammen mit H. v. R. in zwei weiteren von Heinrich von Randegg bzw. Johann von Randegg* medierten Rotuli von 1381 VII 13 und 1382 VII 5 Berücksichtigung fand^{18 21 31}.

b) **Propstei:** der 1382 III 26 gegen Johann Mochenwang* unternommene Privationsvorstoß bezog sich auch auf die Propstei³¹. Gleichzeitig sollten außerdem in Konstanz die Domkapitelsmitglieder Dietrich Last* und Johann Perger* durch die Clementisten Ulrich von Torberg und Wolfram Münch substituiert werden. H. v. R. scheint keine Urkunde erwirkt zu haben. Und Johann Mochenwang* konnte sich nicht nur, zusammen mit den genannten Domherrenkollegen römischer Couleur, in Konstanz, sondern auch in Zurzach behaupten.

5. Schönenwerd:

a) **Propstei:** er wurde Ende 1388 oder 1389 zum Propst gewählt und erscheint als solcher beispielsweise im Juli 1395 und im April 1399, als Bischof Marquard von Randeck der Konstanzer Bürgerschaft die Beachtung ihrer kommunalen Rechte zusicherte; daraufhin scheint seine Amtszeit bald beendet gewesen zu sein^{75 76 83}.

b) **Kanonikat:** in einer Urkunde Bonifaz' IX. wurde er 1399 VI 19 als Stiftsherr bezeichnet; in einer weiteren von 1403 XI 5 wurde auch seine Pfründe als Nonobstantie genannt¹⁵.

6. Pfarrkirche Bettmaringen: er erhielt die Pfarrei *auctoritate ordinaria* und ließ sie sich 1399 VI 19 von Bonifaz IX. bestätigen; 1402 und 1403 wurde sie in den Nonobstantien aufgeführt¹⁵. Die Patronatsrechte lagen beim Kloster St. Blasien, dem Bischof Marquard von Randeck 1405 VIII 11 und Papst Johannes XXIII. 1414 XII 19 auf dem Konstanzer Konzil die Pfarrei inkorporierten, die fortan von einem Mönch versehen werden sollte⁹⁰. 1414 XII 23 erfolgte die Resignation seitens H. v. R.³⁵. 1417 erbat er eine Dispens wegen der zurückliegenden Kumulierung mit der Pfarrei Andelfingen, der Propstei St. Stephan sowie dem Konstanzer Domkanonikat³⁶.

7. Kanonikat Zofingen: er verzichtete auf seine Pfründe, mit der 1402 VIII 24 Burkhard Bill providiert wurde; damals war noch ein Rechtsstreit um die Konstanzer Domherrenpfründe, die Johann Mochenwang* hinterlassen hatte, anhängig; er wurde aber unter dem Datum 1402 VIII 26 mit der Surrogation von H. v. R. in die Rechte des resignierenden Prozeßgegners hinfällig^{15 37}. 1403 ließ Burkhard Bill Kanonikat und Pfründe als Nonobstantien anführen; er blieb bis zu seinem Tod im Jahr 1410 präbendiert^{37 91}. Wann und wie H. v. R. Kapitelsmitglied geworden war, bleibt offen⁹².

8. Benefizium in Stadt oder Diözese Konstanz: er hatte vor 1402 VIII 26 von Bonifaz IX. eine Expektanz erhalten¹⁵.

9. Beromünster:

a) **Kanonikat:** er resignierte seine Stelle, mit der 1402 VIII 26 Bertold Bill providiert wurde; letzterer ist auch späterhin als Kanoniker belegt^{23 38}. Offenbar handelte es sich bei dem Vorgang um die Einbeziehung eines Verwandten Burkhard Bills in einen Ausgleich, der 1402 VIII 24 und 1402 VIII 26 im Streit um die Konstanzer Domherrenstelle Johann Mochenwangs* mit der Surrogation von H. v. R. und dessen Aufgabe der Zofinger Pfründe zugunsten von Burkhard Bill erzielt worden war^{15 37}. Für H. v. R. bleiben Erlangungszeitpunkt und -modus ungeklärt²⁴. Das Beromünsteraner Anniversar hielt das Gedenken an sein Ex-Kapitelmitglied mit der Feier einer Messe Ende November wach⁸⁶.

b) **Propstei:** er beabsichtigte 1435, die Propstei von Heinrich von Hewen bei gleichzeitigem Tausch auf die Konstanzer Dompropstei einzutauschen^{73a}.

10. **Archidiakonat Antenumus:** das Archidiakonat war 1403 X 7 durch den Tod Eberhard Insieglers* frei und von Bischof Marquard von Randeck H. v. R. übertragen worden, der sich 1403 XI 5 diesen Vorgang ordentlicher Kollatur von Bonifaz IX. bestätigen ließ¹⁵. Möglicherweise war die Verleihung 1410 X 23 erfolgt, als der Bischof auch den von dem verstorbenen Domkantor gehaltenen Hof als Domherrenkurie an H. v. R. ausgab⁴⁰. Ansonsten ist letzterer nicht als Inhaber dieses Archidiakonates belegt, das spätestens 1417 an Albert Blarer ging^{84 93}.

11. **Pfarrei Andelfingen:** die Patronatsrechte wurden 1405 vom österreichischen Herzog dem Kloster Schaffhausen überlassen⁹⁴. H. v. R. erklärte im Frühjahr 1414 vor dem Abt seine Resignation gegen eine Pension, die ihm vom Konvent gewährt wurde⁴³. Seit wann er die Pfarrei besaß, bleibt offen. Erst im November 1417 erbat er eine Dispens wegen der zurückliegenden unkanonischen Häufung mit der Pfarrkirche Bettmaringen, der Propstei St. Stephan und dem Konstanzer Domkanonikat³⁶.

12. **Propstei St. Stephan:** er erlangte die Propstei vor 1417 XI 26, als er eine Dispens erbat, weil er sie früher zusammen mit den Pfarrkirchen Andelfingen und Bettmaringen sowie dem Konstanzer Domkanonikat gehalten hatte^{36 74}. Da er die Parochien Andelfingen und Bettmaringen im Frühjahr bzw. Ende 1414 aufgegeben hatte, dürfte er spätestens in diesem Jahr an die Spitze des Kollegiatstiftes gelangt sein^{35 43}. Diesem stand bis zu seinem Tod im August 1406 Nikolaus Last* vor, dem Albert Blarer kurzzeitig vor seiner 1407 erfolgten Promotion auf den Konstanzer Bischofsstuhl folgte; dessen Nachfolger Johann Schürpfer verzichtete wiederum im Dezember 1407 in Verbindung mit einem Tauschgeschäft mit einem Namensvetter, der seinerseits die Dignität allenfalls bis Dezember 1410 innegehalten haben dürfte^{82 85}. Als H. v. R. 1417 XI 26 das Gesuch vorlegte, dürfte er nicht mehr im Amt gewesen zu sein, das er 1414 aufgegeben zu haben scheint^{73a}. Albert Blarer, der 1410 auf die Bischofswürde verzichtet hatte, ließ die Propstei 1417 XI 27 als Nonobstantie anführen, übernahm sie also ein zweites Mal; damals hielt er auch das früher von H. v. R. besessene Archidiakonat Antenumus^{82 84}.

13. **Archidiakonat Aargau:** er beabsichtigte 1435 ein Tauschgeschäft mit Heinrich von Hewen, bei dem er die Dompropstei unter anderem gegen das Archidiakonat Aargau aufgeben wollte^{73a}.

Straßburg:

1. **Kanonikat St. Thomas in Straßburg:** er bat als Kirchenrechtsstudent an dritter Stelle eines Rotulus von 1379 XII 15 um eine Anwartschaft; die Petition wurde im Namen des Schaffhausener Vogts Heinrich von Randegg und anderer österreichischer Räte Clemens VII. vorgelegt und enthielt an erster Stelle eine Bitte Burkhard von Randegg⁴. Keiner der beiden Verwandten scheint eine Ausfertigung erwirkt zu haben.

Passau:

1. **Domkanonikat:** er erbat 1381 II 20 über eine Einzelsupplik, die gleichfalls vom österreichischen Funktionsträger Heinrich von Randegg mediiert wurde, von Clemens VII. die Übertragung

einer Domherrenstelle samt Pfründe, deren Erledigung aufgrund einer *auctoritate apostolica* verfügten, ansonsten aber nicht näher spezifizierten Promotion Bertholds von Wehingen – damals Propst des Wiener Stephanstiftes – zu erwarten stand¹⁹ ²⁰. Der genannte Domherr zählte zur Klientel der österreichischen Herzöge, war in den 1370er Jahren nach einem erfolglos gebliebenen Anlauf auf ein Konstanzer Domkanonikat von Gregor XI. mit der genannten Propstei – an die das Kanzleramt der Universität Wien, also der ersten Ausbildungsstätte von H. v. R., gekoppelt war – ausgestattet worden und gelangte 1381 auf den Freisinger Bischofsstuhl, allerdings erst im September und mittels Provision durch Urban VI.⁹⁵ H. v. R. hielt sich im Februar 1381 dagegen an der avignonesischen Kurie auf, scheint aber keine Provisionsurkunde betrieben zu haben¹⁴. Und späterhin begegnete er auch nicht als Passauer Domkanoniker.

2. Benefizium in Stadt oder Diözese Passau: er erhielt vor 1402 VIII 26 von Bonifaz IX. eine Anwartschaft¹⁵.

Aquileja:

1. Benefizium der Kollatur von Patriarch und Domkapitel: bis zu seinem Tod im Januar 1381 hatte Marquard von Randeck die Patriarchenwürde gehalten²⁸. H. v. R. impetrierte über einen Rotulus von 1381 VII 13, der unter anderem von dem österreichischen Gesandten Heinrich von Randeegg Clemens VII. vorgelegt wurde und an dritter bzw. fünfter Position Suppliken von Albert Peck und Johann von Randeegg² enthielt, an sechster Stelle eine Anwartschaft für ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge¹⁸. Wie sein Verwandter scheint er auf eine Ausfertigung verzichtet zu haben.

2. Pfarrkirche Weisskirchen: er bat an zweiter Position eines Provisionsrotulus *pro Alamannis* von 1382 VII 5 Clemens VII. um Übertragung der infolge des außerhalb der päpstlichen Kurie erfolgten Todes Berthold Muttels erledigten Pfarrei; die Supplikenliste legte dieses Mal nicht Heinrich von Randeegg, sondern Johann von Randeegg² vor, der an erster Position einen eigenen, gleichfalls auf eine Pfarrkirche im Sprengel von Aquileja gerichteten Stellenwunsch vorbrachte und an vierter Stelle eine Supplik Albert Pecks²¹. Eine Urkunde ist nicht überliefert.

3. Martinspfarre bei Krainburg: 1384 VI 16 ließ er bei Clemens VII. eine Einzelsupplik um Provision mit der Pfarrei folgen, die durch den gleichfalls nicht am Papsthof eingetretenen Tod von Otto Biser frei geworden war¹⁷. Auch in diesem Fall ist keine Ausfertigung bekannt.

Brixen:

1. Domkanonikat und Ehrenstelle: über Heinrich von Randeegg, der zugleich für Johann von Randeegg² als Mediator eines Einzelgesuches wirkte, erbat er 1381 VIII 25 eine Anwartschaft für eine Domherrenstelle samt Dignität, Personat oder Offizium, die Seelsorge und Wählbarkeit beinhalten und gegebenenfalls außerhalb der Domkirche liegen konnten; ursprünglich war beabsichtigt, daß die Dignität auch *maior post pontificalem* oder *principalis* sein konnte, doch wurde dieser Sonderwunsch in der Originalsupplik wie im Supplikenregister gestrichen⁶. Sowenig wie Johann von Randeegg² scheint H. v. R. den kurialen Geschäftsgang zu Ende verfolgt zu haben. Ob er noch unter Clemens VII. in den Besitz einer Pfründe gelangte, bleibt offen²⁹. Jedenfalls resignierte er eine Präbende spätestens 1420 XII 18³⁰.

Basel:

1. Benefizium in Stadt oder Diözese Basel: er erhielt von Bonifaz IX. eine Anwartschaft, die 1402 VIII 26 noch nicht verwirklicht war¹⁵.

Funktionen:^{73c}.

Kurienaufenthalte:

– 1381 II 19 bis 1381 II 22, als er von Clemens VII. eine Weihedispens sowie eine Sonderlizenz zur Stellenhäufung erbat und ausstellen ließ, außerdem eine Anwartschaft für eine Konstanzer Ehrenstelle sowie eine Provision mit einem Passauer Domkanonikat¹⁰ ¹⁴ ¹⁹ ²⁷. Zugleich hielten sich der

österreichische Gesandte Heinrich von Randegg und dessen Bruder Johann von Randegg* in Avignon auf. Weitere Kurienaufenthalte sind nicht nachzuweisen, aber angesichts der Vielzahl der bei Clemens VII. eingereichten Suppliken womöglich anzunehmen; denkbar wäre, daß H. v. R. die beiden genannten Verwandten bei einer der späteren Reisen an den Papsthof begleitete.

- 1) Zum Kleriker Heinrich Luoger von Randegg vgl. Biographie 11. 16.
- 2) Zum Schaffhausener Vogt und leopoldinischen Rat Heinrich von Randegg vgl. Biographie 11. 16.
- 3) Aebi UB 15.
- 4) RS 57/5r–6v.
- 5) Zu Burkhard von Randegg vgl. Biographie 11. 16.
- 6) RS 62/224r.
- 7) In jedem Fall ist die in der jüngeren Forschung von Maurer, Meyer, Hesse, Wiggenhauser oder auch in den *Helvetia Sacra* in Anlehnung an die im Oberbadischen Geschlechterbuch enthaltene Stammtafel angenommene Filiation, wonach H. v. R. als Sproß aus der Eheverbindung des österreichischen Funktionsträgers Heinrich von Randegg mit Clara von Homburg anzusehen ist, unzutreffend und korrekturbedürftig. Vgl. OBG III 1919 S. Stammtafel I S. 327; HS II/2 1977 S. 335, 478; GS XV/1 1981 S. 259; Meyer Zürich 1986 S. 300f.; Hesse Mauritius 1992 S. 352f.; HS I/2 1993 S. 802f.; Wiggenhauser 1997 S. 223f., 401–407.
- 8) RS 56/172v–177v.
- 9) Zum Vorlagezeitpunkt der im Namen Herzog Leopolds III. eingereichten Rotuli vgl. Biographie 11. 16.
- 10) RS 62/60r–v.
- 11) MUW I S. 4.
- 12) ANGUB S. 141, 395. Vgl. Knod 1899 S. 429.
- 13) RS 51/50v–51v.
- 14) RA 226/206r–v (*Nobilitas generis, vite ac morum*).
- 15) RG II Sp. 466.
- 16) Zum weiteren Kleriker namens Johann von Randegg vgl. Biographie 11. 16.
- 17) RS 66/96r.
- 18) RS 62/175r–176r.
- 19) RS 61/37r–v.
- 19a) Da das Dispensgesuch von 1381 II 19 eine Sondermaterie berührte, wurde es in offensichtlicher Beachtung der Kanzleiregeln nicht in den Expektanzenrotulus von 1381 II 22, der unter anderem von Heinrich von Randegg mediiert wurde und eine Supplik von H. v. R. für eine Anwartschaft für eine Konstanzer Dignität enthielt, aufgenommen, sondern getrennt davon und zusammen mit dem entsprechenden Anliegen von Johann von Randegg* vorgelegt. Otenthal KR Clemens VII. 61, 76.
- 20) Aus denselben Gründen wie bei der Dispens von 1381 II 19 wurde das Provisionsgesuch von 1381 II 20 von dem Expektanzenrotulus von 1381 II 22 abgesetzt und in die Form einer isolierten Bitte gegossen.
- 21) RS 64/97v.
- 22) REC 7582.
- 23) RG II Sp. 129.
- 24) Nach Büchler-Mattmann war H. v. R. dem 1367 verstorbenen Johann Humpiss nachgefolgt. Diese Annahme überzeugt nicht. Denn unter den Besitztiteln der Clemens VII. vorgelegten Suppliken finden sich keinerlei Hinweise auf eine Befründung in Beromünster, so daß eine solche zumindest für die ersten Schismajahre auszuschließen sein dürfte. Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 258, 355.

- 25) Zur Urkundenexpedition vgl. die Datenübersicht im Anhang der Separatveröffentlichung Hotz Vorzugsdaten 2002.
- 26) RA 206/280r-v (*Dignum arbitramur*; 1 Ex.: Offzl. Basel <Franziskus Boll>).
- 27) RS 62/108r-110v.
- 28) Zu Marquard von Randeck vgl. Biographie 11. 16.
- 29) Santifaller führte H. v. R. in seiner Brixener Stiftsmonographie überhaupt nicht an. Wiggenhauser nahm an, daß H. v. R. noch unter Clemens VII. erfolgreich präbendiert wurde. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 223.
- 30) RG IV Sp. 2488.
- 31) RS 64/53r.
- 32) RS 61/162v-163r.
- 33) REC 5666. Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 323f.
- 34) Zu Johann Güttinger von Diessenhofen vgl. Biographie 11. 5.
- 35) REC 8444.
- 36) RG IV Sp. 1251.
- 37) RG II Sp. 147.
- 38) Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 275.
- 39) RG II Sp. 670.
- 40) REC 7808.
- 41) REC 8101, 8241, 8403, 8407, 8468.
- 42) REC 10126, 10178, 10186.
- 43) REC 8401, 8410.
- 44-46) ----.
- 47) REC 9982.
- 48) REC 8496.
- 48a) REC 9822, 9905, 9937.
- 49) REC 8261.
- 50) Vgl. Bauer 1995 Münsterbezirk S. 94f.
- 51-69) ----.
- 70) REC 9669.
- 71) Annaten-Register S. 55; REC 8531, 8549, 8567, 8725, 8739, 8779, 8806, 8931, 8963, 8969-8970, 9024, 9063, 9132, 9220, 9413, 9610, 9652, 9668.
- 72) REC 9022.
- 73) Fehlende Übereinstimmungen im Benefizienbesitz sprechen für die Annahme von zwei Geistlichen namens Heinrich von Randeegg, während Büchler-Mattmann, Maurer, Meyer, Hesse, Wiggenhauser sowie die *Helvetia Sacra* von einem einzigen Kleriker ausgingen. Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 355; GS XV/1 1981 S. 259; Meyer Zürich 1986 S. 300f.; Hesse Mauritius 1992 S. 352f.; HS I/2 1993 S. 802f.; Wiggenhauser 1997 S. 401-407.
- 73a) Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 300f.
- 73b) In diesem Punkt sind Meyer, Hesse und Wiggenhauser ebenfalls zu korrigieren. Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 300f.; Hesse Mauritius 1992 S. 802f.; Wiggenhauser 1997 S. 401-407.
- 73c) Nicht H. v. R., sondern sein als Schaffhausener Vogt tätiger Namensvetter war Rat Herzog Leopolds III. von Österreich. Auch in diesem Punkt ist die in der Sekundärliteratur durch Büchler-Mattmann, Maurer, Meyer, Hesse und die *Helvetia Sacra* vertretene Meinung nicht haltbar. Vgl. Büchler-Mattmann 1976 S. 355; GS XV/1 1981 S. 259; Meyer Zürich 1986 S. 300f.; Hesse Mauritius 1992 S. 802f.; HS I/2 1993 S. 802f.
- 74) Vgl. HS II/2 1977 S. 335; GS XV/1 1981 S. 259.
- 75) Vgl. Schenker 1972 S. 77; HS II/2 1977 S. 478.
- 76) REC 7589.
- 77-80) ----.
- 81) Wiggenhauser ging für H. v. R. lediglich von einem Scheitern als Aspirant auf eine Konstanzer Dignität aus, nicht als Interessent für eine Domherrenpfründe. In ihrer Zusammenstellung von

- Clemens VII. aus dem Umfeld Herzog Leopolds III. präsentierten Rotuli sind auch für die Stellenambitionen von H. v. R. am Konstanzer Domstift Einzelangaben richtigzustellen. Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 221–224.
- 82) Vgl. GS XV/1 1981 S. 258–260.
- 83) FUB VI 50/2.
- 84) RG IV Sp. 21f.
- 85) Vgl. HS I/2 1993 S. 340–343, 801f.
- 86) MGH Necr. I S. 355. Das Todesjahr wurde im Anniversar von Beromünster nicht verzeichnet.
- 87) Vgl. Clavadetscher 1964 S. 38f., 52f.; HS I/1 1972 S. 515.
- 88) Zu den kanonischen Altersvorschriften vgl. Abschnitt 2.a) mit Anm. 8.
- 89) REC 5040, 5042; RQ 467. Vgl. Land VI 1982 S. 735; HS III/1 1986 S. 1547, 1557.
- 90) REC 7901; IARP VI 1253. Vgl. Land VI 1982 S. 1023.
- 91) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 90f., 283.
- 92) Vgl. Hesse Mauritius 1992 S. 97, 352f.
- 93) Vgl. HS I/2 1993 S. 862.
- 94) REC 7857.
- 95) Zu Berthold von Wehingen vgl. Anm. 49 in Unterkapitel 5.5.
- 96) MUW I S. 29; AFAUV S. 63f.; RG IV Sp. 1200f., 3220; Annaten-Register S. 30; REC 9078, 9153; Steuerbücher II/1 S. 456; MGH Necr. I S. 584. Vgl. Meyer Zürich 1986 S. 157, 296, 467, 536, 542.
- 97) Vgl. HS I/2 1993 S. 802f.

12.5 Rudolf TETTIKOVER (II)

Literatur: Beyerle Geschichte 1908 S. 425; Wiggenhauser 1997 S. 531–533.

Eckdaten: er war ein Sohn Rudolf Tettikovs (I)* des Älteren⁹. Er wurde als der Jüngere bezeichnet, häufig auch als Zapf^{1 5 7 9 10 12}. Wegen seiner illegitimen Geburt ließ sich der Klerikersohn 1417 dispensieren⁹.

In der Frühzeit des Schismas teilte er sich mit Rudolf Tettikover (I)* sowie Albrecht Tettikover in die avignonesische Observanz; der bereits im Konstanzer Domkapitel bepfründete Rudolf Tettikover (I)* interessierte sich für eine Ehrenstelle an der Bischofskirche, die Kapelle in Dintenhofen, das Archidiakonats Allgäu und einen Ablass; außerdem fungierte er als Supplikenmediator für Albrecht Tettikover, der Chorherr an St. Stephan werden wollte, und R. T., der zugleich an St. Johann sowie am Domkapitel eine Pfründe erlangen wollte, überdies ein Churer Domkanonikat anstrebte, wobei die Suppliken und Urkunden die krönungsnahen Daten 1378 XI 22, 1378 XI 24 und 1378 XI 26 sowie die laufenden Daten 1379 IX 23 und 1379 XI 1 erhielten und der rückdatierte Rotulus Rudolf Tettikovs (I)* vor 1379 XI 1 vorgelegt wurde^{3 4}. Auf dieser Petition waren auch Rudolf Grämlich und Ulrich Wildrich aus mit dem Mediator verschwägerten Pfullendorfer bzw. St. Gallener Familien vertreten³. Neben R. T. und Rudolf Grämlich suchte auch Sigmund Angelli Domkapitelskollege von Rudolf Tettikover (I)* zu werden; dieser Aspirant gehörte einer mit den Tettikover in Kontakt stehenden Konstanzer Patrizierfamilie an und fand zusammen mit R. T. auf einem Rotulus Konstanzer Kleriker von 1379 XI 1 Berücksichtigung^{3 4}. R. T. wiederum war bestrebt, vorzugsweise über den prozessuarischen Weg Rudolf Tettikover (I)* in dem Domkanonikat und der Domthesaurie in Konstanz, der Chorherrenstelle in Bischofszell sowie der Pfarrkirche Güttingen zu

beerben, wobei sich in letzterer geradezu gesamtfamiliäre Interessen fokussierten^{1 5 7 9 10}. Auf der dem Thurgau gegenüberliegenden Bodenseeseite erwarben die Tettikover zu unbekanntem Zeitpunkt die Dispositionsgewalt über die Pfarrei Kippenhausen, als deren Rektor R. T. schließlich seit der Zeit des Konstanzer Konzils auftrat^{5 9 10 11}.

Qualifikation: er wurde unter dem fiktiven Datum 1378 XI 26 und 1379 XI 1 sowie während des Konstanzer Konzils als Konstanzer Kleriker bezeichnet^{3 4 9}. Vermutlich nicht er, sondern Rudolf Tettikover (I)* wies 1414 die Subdiakonsweihe, aber nicht den Priesterordo auf^{5a}.

Benefizien- und Ämterbesitz:

Konstanz:

1. Domkanonikat: Rudolf Tettikover (I)* legte Clemens VII. einen Rotulus vor, der auf 1378 XI 26 rückdatiert wurde; darauf waren an erster und zweiter Position zwei Suppliken von R. T. enthalten, wovon sich eine auf eine Domkanonikatsanwartschaft bezog; außerdem befanden sich an dritter, vierter und fünfter Stelle Gesuche von Rudolf Grämlich, Albrecht Tettikover und Ulrich Wildrich³. Eine Urkundenausfertigung ist weder für R. T. noch die übrigen Mitpetenten bekannt. Aber in einer weiteren Eingabe von 1379 XI 1 ließ R. T. die Benefizialgratie, *quam sibi reservare dignemini*, gegenüber Clemens VII. als Nonobstantie anführen⁴. Die Expektanz wurde unter diesem Schismapapst nicht realisiert, doch R. T. gab sein Interesse an einer Domherrenpfründe nicht auf. Vielmehr betrieb er vor Johannes XXIII. während der Kirchenversammlung in Konstanz die Privation Rudolf Tettikovs (I)*; der Papst entsetzte den Domherrn bzw. Domthesaurar und providierte 1414 XI 19 R. T., dem er zugleich eine Pfarrkirchenkumulationsdispens ausstellte⁵. Nach dem Konzil schaltete sich in den inzwischen entstandenen Rechtsstreit Johann Hagendorn als dritter Pfründeninteressent ein, der den unkanonischen Besitz der Pfarrei Güttingen durch R. T. sowie eines Archidiaconates durch Rudolf Tettikover (I)* zum Aufhänger nahm und auf die Privation des jüngeren bzw. die Einsetzung in die Rechte des älteren Namensvetters abzielte^{9 10}. Insbesondere nach dem Tod des letzteren blieb er nicht der einzige Surrogationsinteressent^{8 12}.

2. Kanonikat St. Johann: die zweite Supplik auf dem mit 1378 XI 26 fiktiv signierten und vor 1379 XI 1 lancierten Rotulus Rudolf Tettikovs (I)* bezog sich auf eine Kanonikatsanwartschaft^{3 4}. Auch dafür ist keine Urkunde überliefert, und unter Clemens VII. dürfte R. T. nicht bepfündet worden sein. Erst 1414 XI 14 und 1414 XI 19 ließ er Kanonikat und Prébende als Nonobstantien anführen, danach auch im Dezember 1417 und April 1418; ebenso war er im April 1419 Stifsherr^{2 5 9}.

3. Domthesaurie: der Privationsvorstoß von 1414 XI 19 und der anschließende Rechtsstreit mit Rudolf Tettikover (I)* sowie dem dritten Interessenten Johann Hagendorn erfaßte neben dem Domkanonikat die Domthesaurie, um welche sich überdies einer der weiteren an der Domherrenpfründe interessierten Geistlichen bemühte^{5 9 10 12}. Erfolg war nach dem Tod Rudolf Tettikovs (I)* letztendlich Konrad Eyl von Laufen beschieden¹³.

4. Pfarrkirche Güttingen: bei der Pfarrei, deren Vergaberechte ursprünglich das Domkapitel beanspruchte, dann vermutlich an den Bischof und über diesen als Lehnsherr vor Beginn der Kirchenspaltung an Burkhard Tettikover gelangten, handelte es sich offenbar um eine Art Familienpfründe, die Friedrich Tettikover bereits 1347 und Rudolf Tettikover (I)* jahrzehntelang im Schisma besessen hatten. Letzteren suchte R. T. auch von diesem Seelsorgebenefizium abzudrängen, wobei er 1414 XI 12, als die Verfügungsgewalt in Laienhand lag, bei der Provision durch Johannes XXIII. mangelnde Priesterweihe des Vorgängers als Grund der Erledigung angeführt zu haben scheint und ihm selbst die Aufgabe der Pfarrkirche Kippenhausen auferlegt wurde^{5 5a}. Damals dürfte das Benefizium also fest dem Familienpatronat unterstanden haben. Die Provision ließ R. T. wenige Tage später als Nonobstantie anführen, als er 1414 XI 19 die von Rudolf Tettikover (I)* besessene Dom-

herrenstelle samt Domthesaurie übertragen erhielt und ihm Pfarrkirchenpluralität gewährt wurde⁵. Es folgte ein Gerichtsverfahren, in dessen Ergebnis R. T. der Besitz zugesprochen wurde, während Rudolf Tettikover (I)* die Pfarreinkünfte erstatten und die Prozeßkosten tragen sollte; mit der Exekution des Urteils, das auch gegenüber anderen *intrusi* zur Anwendung gelangen sollte, wurden 1417 VII 11 vom Konstanzer Konzil drei Prälaten beauftragt¹. 1417 XII 8 – hier unter Erwähnung des Prozesses –, 1418 IV 29 und 1419 IV 17 erbat R. T., der damals weiterhin Kippenhausener Rektor war, bei Martin V. die Konfirmation der Pfarrei, unter dem zweiten Datum auch die Habilitierung, unter dem dritten überdies eine wegen Inkompatibilität benötigte Kumulationssondererlaubnis⁹. Den unkanonischen Besitz der Pfarrkirche aufgrund von Stellenhäufung seitens R. T. führte im Juni 1420 Johann Hagendorn ins Feld, der dritte in den genannten Rechtsstreit um Domherrenpfründe und Domthesaurie involvierte Bewerber¹⁰. Im Oktober 1427 erwirkte R. T. bei Martin V. die Beauftragung des Propstes von St. Stephan mit der Wiederbeschaffung entfremdeten Kirchengutes⁷.

5. Pfarrkirche Kippenhausen: die Dispositionsgewalt besaß Mitte des 14. Jhs. eine Überlinger Familie; wann sie in die Hände der Tettikover gelangte, die ab der zweiten Hälfte des 15. Jhs. als Patronatsherren belegt sind, ist unklar¹¹. Sofern dies bereits zu Beginn des 15. Jhs. geschah, könnte R. T. über eine familieninterne Berufung auf die Pfarrei gelangt sein. Er führte selbige 1414 XI 12 und 1414 XI 19 als Nonobstantie an, im Fall der Assekution der Pfarrkirche Güttingen war er zur Aufgabe gehalten⁵. Diese Auflage verstand er jedoch zu umgehen. 1417 XII 8 bat er Martin V. um Bestätigung dieser wie der Güttinger Pfarrei, als Rektor begegnete er ferner 1418 IV 29 und 1419 IV 17, als er Habilitierung und Kumulationsdispens erbat, danach noch mehrmals bis 1422^{9 10}.

6. Kanonikat Embrach: er ließ 1417 XII 5 Kanonikat und Pfründe in den Nonobstantien erwähnen⁹. Noch 1430 war er Chorherr⁶.

7. Kanonikat Bischofszell: er ging 1417 XII 5 Martin V. um Bestätigung von Kanonikat und Präbende an, die infolge der Resignation seines Vaters Rudolf Tettikover (I)* vakant waren⁹.

Chur:

1. Domkanonikat: 1379 XI 1 wurde von Konstanzern Klerikern bei Clemens VII. ein sechsstelliger Rotulus eingereicht, an dessen letzter Position R. T. eine Domkanonikatsanwartschaft impetrierte, außerdem die Reservation der bereits zugestandenen Konstanzer Domkanonikatspektanz. Die Petition enthielt an erster Stelle ein Gesuch Sigmund Angellis, der in das Konstanzer Domkapitel einziehen wollte⁴. Da sie ein unvorteilhaftes laufendes Datum erhielt, versprach sich R. T. offenbar keine realen Aussichten auf Erlangung einer Pfründe; jedenfalls scheint er wie die anderen Impetranten auf eine Urkundenausfertigung verzichtet zu haben.

Funktionen:

Kurienaufenthalte:

– als Konstanz während des Konzils zum Aufenthaltsort der Kurie wurde zwecks Vorlage verschiedener Suppliken und Erwirkung von Urkunden bei Johannes XXIII., Martin V. sowie der Kirchenversammlung^{1 5 9}.

1) IARP VI 1269.

2) Vgl. Beyerle Geschichte 1908 S. 425.

3) RS 53/19v.

4) RS 57/10r.

5) RG III Sp. 330f.

- 5a) Im Repertorium Germanicum scheinen der vorhandene Subdiakons- und der mangelnde Priesterordo unzutreffenderweise R. T. zugeordnet worden zu sein.
- 6) Vgl. Wiggenhauser 1997 S. 531–533.
- 7) REC 9187.
- 8) RG IV Sp. 2673.
- 9) RG IV Sp. 3313f.
- 10) RG IV Sp. 1966–1968.
- 11) Vgl. Kallen 1907 S. 189, 282; Land VII 1978 S. 558f.
- 12) RG IV Sp. 3571–3573.
- 13) RG IV Sp. 419. Vgl. HS I/2 1993 S. 832.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. In den Anmerkungsapparaten der beiden Hauptteile werden für Quellenpublikationen entweder Siglen oder Titelleitworte bzw. die Namen der Herausgeber oder Bearbeiter verwendet. Bei Urkundenbüchern und Regestenwerken folgt unmittelbar auf die Bandangabe in römischen Ziffern die arabische Nummer des Stückes, allerdings unter Verzicht auf das Kürzel »Nr.« – z. B. »USG II 43«. Wo die Numerierung über mehrere verwendete Bände einer Quellensammlung durchläuft, wird auf die Anfügung des Bandes verzichtet – z. B. »REC 6543« oder »ThUB 4548«. Bei biographischen, chronikalischen und vergleichbaren Quellen ist die Seite zur Auffindung der Textstelle angegeben – z. B. »BALUZE/MOLLAT I S. 393« oder »Heinricus S. 23«.
2. Die Literaturangaben enthalten immer den Familiennamen von Autor oder Autorin und das Erscheinungsjahr – z. B. »FINK 1931«. Bei mehreren Arbeiten derselben Verfasserschaft wird zur besseren Orientierung das erste Substantiv der Titel mitangeführt – z. B. »MEYER Zürich 1986« und »MEYER Kleriker 1990«. Dadurch können auch Publikationen desselben Erscheinungsjahrs eindeutig identifiziert werden – z. B. »MEYER Benefizialrecht 1991« und »MEYER Pfründenmarkt 1991«. Bei Übereinstimmung der Titelleitwörter wird zur Vermeidung von Verwechslungen den Angaben ein weiterer Begriff hinzugefügt, selbst wenn das Erscheinungsjahr nicht identisch ist – z. B. »DOTZAUER Studium Italien 1976« und »DOTZAUER Studium Studenten 1977« oder »MAIER Konstanzer Domkapitel 1988« und »MAIER Domkapitel Konstanz 1990.« Auch bei unterschiedlichen Verfassern mit demselben Familiennamen wird das Titelleitwort beigegeben – z. B. »BRAUN Klerus 1938« und »BRAUN Studien 1960«. Im Literaturverzeichnis werden Arbeiten derselben Autorenprovenienz nicht nach dem alphabetischen, sondern nach dem chronologischen Prinzip aufgelistet, dem auch der Anmerkungsapparat des ersten Hauptteils folgt, so daß bei dessen Lektüre bereits eine Orientierung über das Alter der Sekundärliteratur möglich ist.
3. Von Doppelanführungen oder Querverweisen in den bibliographischen Einzelverzeichnissen, wie sie bei Titeln gemischten Charakters mit sachlichen Ausführungen und eingeschalteten oder angehängten Quellentexten naheliegend wären, wird abgesehen. Zur Lokalisierung von Primärtexten ist also auch das Literaturverzeichnis heranzuziehen. Die in den Anmerkungsapparaten bei Quellenbelegen auftretenden Abkürzungen »Anh.«, »Beil.« oder »UB« stehen für »Anhang«, »Beilage« bzw. »Urkundenbuch« und kennzeichnen die Appendixform der Quellen. Generell indiziert die Auslassung des Erscheinungsjahrs den Bezug auf einen Primärtext, so daß auch bei nicht im Anhang, sondern im Innern einer Darstellung gegebenen Quellen rasch Klarheit darüber zu gewinnen ist, daß nicht die sachlichen Ausführungen interessieren.
4. Siglen finden in den Anmerkungsapparaten zuvorderst Verwendung für Quellenpublikationen. Da diesen vielfach inhaltlich-auswertende Ausführungen vorangestellt sind, können die Abkürzungen ferner bei Verweisen auf die Sekundärliteratur auftauchen – z. B. »vgl. RQ 1908 S. XXI« oder »RG I 1916 S. 135*«. Die Anführung des Erscheinungsjahrs schafft hier Klarheit darüber, daß Bezug auf die Darstellung genommen wird. Abgesehen vom Einsatz von Abkürzungen auch für eingesehene Archivalien werden Siglen noch für Handbücher, Lexika und vergleichbare Nachschlagewerke vergeben. Zur Auffindung der vollständigen bibliographischen Angaben sind folglich der Auflösungsschlüssel sowie die Einzelverzeichnisse zu bemühen.
5. Von einer Auflösung der im Quellen- und Literaturverzeichnis für Zeitschriften verwendeten Abkürzungen und Siglen wird abgesehen. Die Kurzformen orientieren sich an den von DAHLMANN/WAITZ gegebenen Richtlinien.

13.1 Abkürzungen und Siglen

Archive und Archivalien

GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
StaatsAZH	Staatsarchiv Zürich
StadtAKL	Stadtarchiv Klingnau
StadtAKN	Stadtarchiv Konstanz
StadtAMB	Stadtarchiv Meersburg
StadtANK	Stadtarchiv Neunkirch
Cod. Vat. lat.	s. Rom Vatikanische Bibliothek
Cod. Vat. Ottob. lat.	s. Rom Vatikanische Bibliothek
IE	s. Rom Vatikanisches Archiv
OS	s. Rom Vatikanisches Archiv
RA	s. Rom Vatikanisches Archiv
RS	s. Rom Vatikanisches Archiv
RS Rubric.	s. Rom Vatikanisches Archiv
RV	s. Rom Vatikanisches Archiv

Quellenpublikationen und Darstellungen

ACC	Acta concilii Constanciensis
ACUP	Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis
AFAUV	Acta facultatis artium Universitatis Vindobonensis
ANGUB	Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis
APA	Acta Pataviensia Austriaca
ASA	Acta Salzburgo-Aquilejensia
AU	Aargauer Urkunden
AVB	Analecta Vaticano-Belgica
CDA	Codex diplomaticus Alemanniae
COD	Conciliorum oecumenicorum decreta
CUP	Chartularium Universitatis Parisiensis
DRTA	Deutsche Reichstagsakten
ECA	Episcopatus Constantiensis Alemannicus
FRB	Fontes Rerum Bernensium
FUB	Fürstenbergisches Urkundenbuch
GB	Germania Benedictina
GHSG	Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte
GS	Germania Sacra
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HS	Helvetia Sacra
IARP	Index actorum Romanorum pontificum

MGH Const.	Monumenta Germaniae Historica/Constitutiones
MGH Epp.	Monumenta Germaniae Historica/Epistolae
MGH Necr.	Monumenta Germaniae Historica/Necrologia
MUH	Matrikel der Universität Heidelberg
MUP	Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis
MUW	Matrikel der Universität Wien
MVB	Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas
OBG	Oberbadisches Geschlechterbuch
PUS	Papsturkunden der Schweiz
PUStZ	Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich
QESE	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
QF	Quellen und Forschungen
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
QZWG	Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte
RBA	Regesten der Benedictiner-Abtei Einsiedeln
REC	Regesta episcoporum Constantiensium
REM	Regesten der Erzbischöfe von Mainz
RG	Repertorium Germanicum
RH	Regesta Habsburgica
RI	Regesta Imperii
RQ	Römische Quellen
RSQ	Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen
RUB	Rappoltsteinisches Urkundenbuch
SSRQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
ThUB	Thurgauisches Urkundenbuch
UAOS	Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde
UB Basel	Urkundenbuch der Stadt Basel
UB Beromünster	Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster
UB Freiburg	Urkundenbuch der Stadt Freiburg
UB St. Gallen	Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen
UB Straßburg	Urkundenbuch der Stadt Strassburg
UB Ulm	Ulmisches Urkundenbuch
UB ZH	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich
UB Zug	Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug
UGF	Urkunden des hl. Geist-Spitals zu Freiburg
UKS	Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen
URGRh	Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande
USAZ	Urkunden des Stadtarchivs Zofingen
USB	Urkunden des Stadtarchivs Baden
USG	Urkunden zur Schweizer Geschichte
USKZ	Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich
USZ	Urkunden des Stiftes Zurzach
VA	Vatikanische Akten
VQ	Vatikanische Quellen
WAW	Württembergisches Adels- und Wappenbuch
WR	Württembergische Regesten
WRA	Württembergisches aus römischen Archiven

Alexandre IV	s. Registres
BALUZE/MOLLAT	s. Vitae paparum Avenionensium
Benoît	s. Lettres communes
Bisthums-Chronik	s. Constanzer Bisthums-Chronik
Clementis V	s. Regestum
FRIEDBERG	s. Corpus Iuris Canonici
Grégoire XI	s. Lettres communes
Grundeigentumsverhältnisse	s. BEYERLE
Innocent IV	s. Registres
Jean XXII	s. Lettres communes
Johannis XXII	s. Johannis papae
KNOD	s. Deutsche Studenten
Modus	s. BARRACLOUGH
OTTENTHAL KR	s. Regulae cancellariae apostolicae
TARRANT	s. Extravagantes
TEIGE KR	s. TEIGE Beiträge II
Urban V	s. Lettres communes
Wahlkapitulationen	s. BRUNNER

13.2 Archivalien

Karlsruhe Generallandesarchiv [= GLA]

Abt. 2	Urkunden	Abt. 17	Urkunden
Nr. 2365	Überlingen	Nr. 42	Himmelspforte
Abt. 4	Urkunden	Abt. 64	Nekrologe und Anniversare
Nr. 7219	Salem	Nr. 8	Domkapitel Konstanz
Abt. 5	Urkunden	Abt. 67	Kopialbücher
Nr. 307, 7188,	Konstanz	Nr. 491–493,	Bistum und Domkapitel
8719–8720, 9689,		495, 500–501,	Konstanz
9821–9824, 10302		506, 509	
Abt. 13	Urkunden	Nr. 1491	Kopial- und Formelbuch
Nr. 130	St. Märgen		des Nikolaus Schulthaiß

Klingnau Stadtarchiv [= StadtAKL]

U 10	Urkunden
------	----------

Konstanz Stadtarchiv [= StadtAKN]

A II 17	Verträge vor dem Rat
A IV 1	Bürgerbuch
A IX 1	Gemächtebuch
A 6780	Aktenfaszikel
G 42	Transkription der von Gallus Öhem verfaßten Chronik des Bistums Konstanz (<i>Stiftsarchiv St. Gallen Cod. 339</i>)
U 8496, 8511, 8554, 8557, 8956, 10087	Urkunden

Photosammlung von Urkunden auswärtiger Archive (*wie des GLA*)

A I 1	A VIII 1179	B VIII 2051–2059
A III 273	B V 1299–1300	B IX 2268–2270
A IV 466	B VI 1676–1677	B XI 2863, 2893, 2910
A VI 764, 767, 864	B VII 1952	

Meersburg Stadtarchiv [= StadtAMB]

U 15–16	Urkunden
---------	----------

Neunkirch Stadtarchiv [= StadtANK]

I.A. 31–32	Urkunden
------------	----------

Rom Vatikanisches Archiv

IE 352, 354, 356, 359–363	Introitus et Exitus Clemens' VII.
OS 43 48	Obligationes et Solutiones Clemens' VII. Urbans VI.
RA 151, 164 205–221, 223–226, 228–229, 231, 235–236, 239–240, 247, 251, 253–254, 259, 261, 263–264, 268–269	Registra Avenionensia Urbans V. Clemens' VII. (<i>incl. Bde. der Separatveröffentlichung aus der ursprünglichen Promotionschrift</i>)
RA 279	Urkunden- und Obligationenfaszikel Clemens' VII.
RS 36 47–57, 59–68, 70, 74–77, 79	Registra Supplicationum Urbans V. Clemens' VII. (<i>incl. Bde. der Separatveröffentlichung aus der ursprünglichen Promotionschrift</i>)

RS Rubric. 1	Rubrizellen zu Registra Supplicationum Clemens' VII.
RV 293, 298, 302	Registra Vaticana Clemens' VII.
RV 310	Kammerregister Urbans VI.

Rom Vatikanische Bibliothek

Cod. Vat. lat. 6330	Formelbuch mit Urkunden Urbans VI.
Cod. Vat. Ottob. lat. 1443	Urkundenregisterfragment Urbans VI.

Zürich Staatsarchiv [= StaatsAZH]

W 44 AL 19	Private Archive und Sammlungen Nachlaß Largiadèr
---------------	---

13.3 Inventare, Hilfsmittel und Quellenpublikationen

- Aargauer Urkunden. Tl. VIII, Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500, hg. v. W. Merz, Aarau 1938. [= AU VIII]
- Tl. X, Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, bearb. v. G. Boner, Aarau 1945. [= AU X]
 - Tl. XIII, Die Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl, bearb. v. P. Kläui, Aarau 1955. [= AU XIII]
- Acta concilii Constanciensis. Bd. II, Konzilstagebücher, Sermones, Reform- und Verfassungsakten, hg. v. H. Finke u. a., Münster 1923. [= ACC II]
- Acta facultatis artium Universitatis Vindobonensis 1385–1416 (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Reihe VI: Quellen zur Geschichte der Universität Wien Abt. 2), hg. v. P. Uiblein, Graz/Wien/Köln 1968. [= AFAUV]
- Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, hg. v. E. Friedländer u. a., Berlin 1887. [= ANGUB]
- Acta Pataviensia Austriaca. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Österreich (1342–1378), hg. v. J. Lenzenweger u. a. Bd. I, Klemens VI. (1342–1352) (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II. Abt. Quellen 4. Reihe), Wien 1974. [= APA I]
- Bd. II, Innocenz VI. (1352–1362) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II. Abt. Quellen 4. Reihe), Wien 1992. [= APA II]
 - Bd. III, Urban V. (1362–1370) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II. Abt. Quellen 4. Reihe), Wien 1996. [= APA III]
- Acta Salzburgo-Aquilejensia. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Bd. I, Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und

- Diözese Salzburg (mit Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant) in der avignonesischen Zeit: 1316–1378 (Quellen und Forschungen zur österreichischen Kirchengeschichte Serie 1), 2 Abtt., bearb. v. A. Lang, Graz 1903–1906. [= ASA I]
- Analecta Vaticano-Belgica. Documents relatifs aux anciens diocèses de Cambrai, Liège, Théroouanne et Tournai. Bd. VII, Suppliques d'Urbain V (1362–1370). Textes et analyses, hg. v. A. Fierens, Rome/Bruxelles/Paris 1914. [= AVB VII]
- Bd. VIII, Suppliques de Clement VII (1378–1379). Textes et analyses (Documents relatifs au Grand Schisme 1), hg. v. K. Hanquet, Rome/Bruxelles/Paris 1924. [= AVB VIII]
 - Bd. IX, Lettres d'Urbain V (1362–1370). Tome I, Textes et analyses, hg. v. C. Tihon, Rome/Bruxelles/Paris 1928. [= AVB IX]
 - Bd. XI, Lettres de Grégoire XI (1371–1378). Tome I, Textes et analyses, hg. v. C. Tihon, Bruxelles/Rome 1958. [= AVB XI]
 - Bd. XII, Lettres de Clement VII (1378–1379). Textes et analyses (Documents relatifs au Grand Schisme 2), gesamm. v. (†) K. Hanquet, hg. v. U. Berlière, Rome/Bruxelles/Paris 1930. [= AVB XII]
 - Bd. XIII, Suppliques et lettres de Clement VII (1379–1394) (Documents relatifs au Grand Schisme 3), hg. v. H. Nelis, Rome 1934. [= AVB XIII]
 - Bd. XIX, Lettres de Benoît (1394–1422). Tome II, (1395–1422). Textes et analyses (Documents relatifs au Grand Schisme 5), hg. v. M.-J. Tits-Dieuaide, Bruxelles/Rome 1960. [= AVB XIX]
 - Bd. XXVI, Suppliques de Benoît (1394–1422). Textes et analyses (Documents relatifs au Grand Schisme 6), hg. v. P. Briegleb u. a., Bruxelles/Rome 1960. [= AVB XXVI]
 - Bd XXXI, Lettres de Benoît (1394–1422). Tome I, (1394–1395). Textes et analyses (Documents relatifs au Grand Schisme 4), hg. v. J. Paye-Bourgeois, Bruxelles/Rome 1983. [= AVB XXXI]
- Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, bearb. v. M. Krebs, in: FDA 76 1956 S. 1–476, 78 1958 S. 1–91.
- ANSANI, M., Camera apostolica. Documenti relativi alle diocesi del Ducato di Milano (1458–1471). I »libri annatarum« di Pio II e Paolo II (Materiali di storia ecclesiastica lombarda (secoli XIV–XVI)), Milano 1994.
- Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis. Tomus I, Liber procuratorum nationis Anglicanae (Alemanniae) in Universitate Parisiensi 1333–1406, hg. v. H. Denifle u. a., Paris 1894. [= ACUP I]
- Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, hg. v. E. v. Schwind u. a., Innsbruck 1895 (ND Aalen 1968).
- BARRACLOUGH, G., Modus et forma procedendi ad executionem seu protestationem gratiae alicui factae per dominum papam, in: Studi di storia e diritto in onore di E. Besta. Bd. III, Mailand 1937, S. 277–300. [= Modus]
- BATTENBERG, F., Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12/1–2), 2 Tl.-Bde., Köln/Wien 1983.
- BAUMANN, L., Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee, in: ZGO 27 1875 S. 458–496.
- BEYERLE, K., Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte. Bd. II, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152–1371, Freiburg i. Br. 1902. [= Grundeigentumsverhältnisse II]
- BLOESCH, P., Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite Ecclesie Basiliensis) 1334/38–1610 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 7/I-II), Text- und Kommentarband, Basel 1975.
- BRAUMANN, U., »... ut memoria ipsius in missa defunctorum habeatur«. Studien zu den Konstanzer

- Domannversaren des 13. und 15. Jahrhunderts. Mit einer Edition des Eintragsbestandes, Magisterarbeit phil. (mschr.) Freiburg i.Br. 1991.
- Die Briefe der Feste Baden, hg. v. R. Thommen, Basel 1941.
- BRUNNER, K., Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294–1496), in: *MittBadHistKomm* 20 (ZGO 52) 1898 S. m1–m42. [= Wahlkapitulationen]
- Bürgerlisten der Reichsstadt Ravensburg 1324–1436. Tl. I, bearb. v. A. Hengstler, Ravensburg 1959.
- Calendar of Papal Letters to Scotland of Clement VII of Avignon 1378–1394 (Scottish History Society Ser. IV Vol. 12), hg. v. C. Burns, Edinburgh 1976.
- Chartularium Universitatis Parisiensis, gesamm. v. H. Denifle. Tomus II, 1286–1350, Paris 1891 (ND Bruxelles 1964). [= CUP II]
- Tomus III, 1350–1394, Paris 1894 (ND Bruxelles 1964). [= CUP III]
- Chronicon episcopatus Constantiensis inchoatum a Jacobo Manlio (Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati scriptores VI), hg. v. J. Pistorius, 3. Aufl., Regensburg 1726, S. 687–764.
- Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae trans-iuranae intra fines dioecesis Constantiensis, 2 Bde., hg. v. T. Neugart, St. Blasien 1791–1795. [= CDA]
- Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. v. J. Alberigo u.a., Bologna 1973. [= COD]
- Constanzer Bisthums-Chronik von Christoph Schulthaiß, hg. v. J. Marmor, in: *FDA* 8 1874 S. 3–101.
- Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum tam intra quam extra Corpus Iuris exstantium collectio et interpretatio, hg. v. C. Lux, Breslau 1904.
- Corpus Iuris Canonici. Bd. II, hg. v. E. Friedberg, Leipzig 1879 (ND Graz 1959). [= FRIEDBERG II]
- Deutsche Reichstagsakten. Bd. I, Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Abt. I, 1376–1387, hg. v. J. Weizsäcker, München 1867 (ND Göttingen 1956). [= DRTA I]
- Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, bearb. v. G. Knod, (o. O.) 1899. [= KNOD]
- Dietrich von Nieheim. Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus palatii abbreviatus, hg. v. G. Erler, Leipzig 1888 (ND Aalen 1971).
- Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus a T. Neugart. Tl. I Bd. 2, hg. v. F. Mone, Freiburg i.Br. 1862. [= ECA I/2]
- Extravagantes Iohannis XXII (Monumenta Iuris Canonici Ser. B Vol. 6), hg. v. J. Tarrant, Città del Vaticano 1983. [= TARRANT]
- FEGER, O., Besitzungen des Domkapitels in der Stadt Konstanz im Jahre 1383. Eine unveröffentlichte Quelle zur älteren Stadtgeschichte, in: *ZGO* 98 1950 S. 399–420.
- Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bd. VII, 1344–1353, Bern 1893. [= FRB VII]
- Bd. VIII, 1353–1366, Bern 1903. [= FRB VIII]
- Bd. IX, 1367–1378, Bern 1908. [= FRB IX]
- Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben. Bd. II, Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg 1300–1399, bearb. v. S. Rietzler, Tübingen 1877. [= FUB II]
- Bd. V, Quellen zur Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben 700–1359, bearb. v. F. Baumann, Tübingen 1885. [= FUB V]
- Bd. VI, Quellen zur Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben 1360–1469, bearb. v. F. Baumann, Tübingen 1889. [= FUB VI]
- GLASER, M., Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317 bis 1560 (Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz 17), Speier 1893.

- Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter (Fontes rerum Germanicarum IV), aus dem Nachlasse J. Böhmer's hg. v. A. Huber, Stuttgart 1868 (ND Aalen 1969).
- Hierarchia catholica medii aevi 1198–1431. Bd. I, hg. v. C. Eubel, Münster 1913 (ND Padua 1960).
- Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum. Tomus VI, Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417, 2. Tle., bearb. v. T. Schmidt, Città del Vaticano 1993. [= IARP VI]
- Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg. H. 6, Das Spitalarchiv Biberach an der Riß. Bd. II, Urkunden (1535–1843), Akten und Bände, bearb. v. R. Seeberg-Elverfeldt, Karlsruhe 1960.
- Das Jahrbuch des Stifts Zurzach 1378–1711, bearb. v. H. Welti, Zurzach 1979.
- Johannis papae XXII epistolae tam secretae quam curiales ad Gallicam historiam spectantes (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série), 3 tomes, hg. v. A. Coulon u. a., Paris 1906–1967. [= Johannis XXII]
- KATTERBACH, B., Inventario dei registri delle suppliche (Inventari dell'Archivio Segreto Vaticano), Città del Vaticano 1932.
- Konstanzer Chronik, in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Bd. I, hg. v. F. Mone, Karlsruhe 1848, S. 309–349.
- Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, bearb. v. K. Beyerle, Heidelberg 1898.
- KREBS, M., Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten, in: ZGO 98 1950 S. 181–283.
- LEHMANN, P., Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. Bd. I, Die Bistümer Konstanz und Chur, München 1918 (ND München 1969).
- Lettres communes des papes d'Avignon. Jean XXII (1316–1334) (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série I^{bis}), 16 tomes, bearb. v. G. Mollat u. a., Paris 1904–1959. [= Jean XXII]
- Benoît XII (1334–1342) (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série II^{bis}), 3 tomes, bearb. v. J.-M. Vidal, Paris 1902–1911. [= Benoît XII]
- Lettres communes des papes du XIV^e siècle. Urbain V (1362–1370) (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série V^{bis}), 12 tomes, bearb. v. M. Hayez/A.-M. Hayez u. a., Paris/Rome 1954–1989. [= Urbain V]
- Grégoire XI (1370–1378) (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série VI^{bis}), 3 tomes, bearb. v. A.-M. Hayez u. a., Rome 1992–1993. [= Grégoire XI]
- Lettres secrètes et curiales du pape Grégoire XI (1370–1378) intéressant les pays autres que la France (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série), 1 tome, hg. v. G. Mollat, Paris 1962–1965.
- Liber quartarum et bannalium in diocesi Constanciensi de anno 1324, hg. v. (o. A.) Haid, in: FDA 4 1869 S. 1–63.
- Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in diocesi Constantiensi de anno 1353, hg. v. (o. A.) Haid, in: FDA 5 1870 S. 1–118.
- LICHNOWSKY, E., Geschichte des Hauses Habsburg. T. IV, Vom Regierungsantritt Herzog Rudolf bis zum Tode Herzog Albrecht des Dritten, Wien 1839 (ND Osnabrück 1973).
- LUARD, H., Annales monastici. Vol. III, Annales prioratus de Dunstaplia (A. D. 1–1297). Annales monasterii de Bermundeseia (A. D. 1042–1432) (Rerum Britanarum medii aevi scriptores XXXVI/3), London 1866.
- Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Tl. I, 1386–1553, bearb. v. G. Toepke, Heidelberg 1884. [= MUH I]

- Die Matrikel der Universität Wien. Bd. I, 1377–1450, 1. Liefer. (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Reihe VI), Graz/Köln 1954. [= MUW I]
- MERCATI, A., Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la santa sede e le autorità civili. Vol. I, 1098–1914, Roma 1919.
- Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomus VIII, 1345–1348, hg. v. K. Zeumer u. a., Hannover 1910–1926 (ND München 1982). [= MGH Const. VIII]
- Tomus XI, Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356, bearb. v. W. Fritz, Weimar 1978–1992. [= MGH Const. XI]
 - Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae. Tomus III, hg. v. C. Rodenberg, Berlin 1894 (ND München 1982). [= MGH Epp. III]
 - Necrologia Germaniae. Tomus I, Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. v. F. Baumann, Berlin 1888 (ND München 1983). [= MGH Necr. I]
- Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis. Tomus I, Liber decanorum facultatis philosophicae Universitatis Pragensis 1367–1585. Pars 1, Prag 1830. [= MUP I/1]
- Tomus II, Album seu matricula facultatis iuridicae Universitatis Pragensis 1372–1418, Prag 1834 [= MUP II].
- Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia. Tomus II, Acta Innocentii VI. 1352–1362, bearb. v. J. Novák, Prag 1907. [= MVB II]
- Tomus III, Acta Urbani V. 1362–1370, bearb. v. F. Jenšovský, Prag 1944. [= MVB III]
 - Tomus IV, Acta Gregorii XI. 1370–1378, bearb. v. C. Sloukal, Prag 1949–1953. [= MVB IV]
 - Tomus V, Acta Urbani VI. et Bonifatii IX. 1378–1404. Pars 1, 1378–1396, bearb. v. C. Krofta, Prag 1903. [= MVB V/1]
- NUGLISCH, A., Die Entwicklung des Reichtums in Konstanz von 1388–1550, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III/32 1906 S. 363–371.
- Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum. Tl. II, Von Klemens V. bis Martin V. 1305–1418. Mit einem Anhang: Die Urkundenempfänger und ihre Archive, bearb. v. A. Largiadèr, Zürich 1970. [= PUS II]
- Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum, bearb. v. A. Largiadèr, Zürich 1963. [= PUS tZ])
- Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis. Ein Handbuch für den Verkehr mit der päpstlichen Kanzlei, hg. v. L. Schmitz-Kallenberg, Münster 1904.
- Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Bd. III, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, hg. v. J. Kirsch, Paderborn 1894. [= QF III]
- Bd. IX, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. Bd. 1, Von Johann XXII. bis Innocenz VI., hg. v. J. Kirsch, Paderborn 1903. [= QF IX/1]
- Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. XIV, Das Habsburgische Urbar. Bd. 1, Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte, hg. v. R. Maag, Basel 1894. [= QSG XIV/1]
- Bd. XV Tl. 1, Das Habsburgische Urbar. Bd. II/1, Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufener Linie, hg. v. R. Maag, Basel 1899. [= QSG XV/1]
 - Bd. XVIII, Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen, hg. v. J. Dierauer, Basel 1900. [= QSG XVIII]
 - N.F. Abt. I, Chroniken. Bd. VII, Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, bearb. v. B. Stettler. Erg.-Bd. 2, Bern 1975. [= QSG NF I VII/2]
 - Tl. 4, Basel 1983. [= QSG NF I VII/4]
 - Tl. 5, Basel 1984. [= QSG NF I VII/5]

- Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Bd. I, Von den Anfängen bis 1460, bearb. v. W. Schnyder, Zürich/Leipzig 1937. [= QZWG I]
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts. Abt. II, Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400. Bd. 1, Urbare von Allerheiligen in Schaffhausen und von Beromünster, bearb. v. P. Kläui, Aarau 1941. [= QESE II/1]
- Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759–1500. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsaß. Bd. II, 1364–1408, hg. v. K. Albrecht, Colmar 1892. [= RUB II]
- Regesta documentorum Germaniae historiam illustrantium. Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek in Venedig. Bd. I (Abhandlungen der historischen Classe der königlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften II. Abt. Bd. 9), bearb. v. J. Valentinelli, München 1866.
- Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 517–1480, 5 Bde., bearb. v. K. Rieder u. a., Innsbruck 1895–1941 (ND Glashütten i. T. 1970). [= REC]
- Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Abt. III, Die Regesten der Herzoge von Österreich sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs 1314–1330, bearb. v. L. Gross, Innsbruck 1924. [= RH III]
- Regesta Imperii. Bd. VIII., Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlasse J. Böhmer's hg. v. A. Huber, Innsbruck 1877 (ND Hildesheim 1968). [= RI VIII]
- Die Regesten der Benedictiner-Abtei Einsiedeln (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft I), bearb. v. G. Morel, Chur 1848. [= RBA]
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396. Abt. I Bd. 1, 1289–1328, bearb. v. E. Vogt, Leipzig 1913 (ND Berlin 1970). [= REM I/1]
- Bd. 2, 1328–1353, bearb. v. H. Otto, Darmstadt 1932–1935 (ND Aalen 1976). [= REM I/2]
 - Abt. II Bd. 1, 1354–1371, bearb. v. F. Vigner, Leipzig 1913 (ND Berlin 1970). [= REM II/1]
- Regestum Clementis papae V. Annus I–IX, Rom 1885–1892. [= Clementis V]
- Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Darstellung und Edition (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. XXIV/1), bearb. v. H. Bansa, München 1971.
- Les registres d'Alexandre IV (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e série XV/1), 3 tomes, hg. v. M. Bourel de La Roncière u. a., Paris 1895–1953. [= Alexandre IV]
- Les registres d'Innocent IV (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e série), 4 tomes, hg. v. E. Berger, Paris 1884–1921. [= Innocent IV]
- Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hg. v. E. v. Ottenthal, Innsbruck 1888 (ND Aalen 1968). [= OTTENTHAL KR]
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Bd. I, Clemens VII. von Avignon 1378–1394, bearb. v. E. Göller, Berlin 1916. [= RG I]
- Bd. II, Urban VI., Bonifaz IX. Innocenz VII. und Gregor XII. 1378–1415, bearb. v. G. Tellenbach, Berlin 1933–1961 (ND Berlin 1961). [= RG II]
 - Bd. III, Alexander V., Johann XXIII. und das Konstanzer Konzil 1409–1417, bearb. v. U. Kühne, Berlin 1935. [= RG III]
 - Bd. IV, Martin V. 1417–1431, bearb. v. K. Fink, Berlin 1943–1958. [= RG IV]
- Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe. Abt. I, Konstanz-Reichenau. Bd. 1, Urkunden mit Selektenbestand, bearb. v. F. Geiges-Heindl u. a., Zürich 1982. [= RSQ I/1]

- Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305–1378, hg. v. K. Rieder, Innsbruck 1908. [= RQ]
- RÜEGER, J., Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Bd. II, Schaffhausen 1892.
- RUPPERT, P., Konstanzer Beiträge zur badischen Geschichte. Altes und Neues, Konstanz 1888.
- Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz, Konstanz 1891.
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Abt. XII, Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Tl. 1, Stadtrechte. Bd. I, Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415, bearb. v. K. Mommsen, Aarau 1989. [= SSRQ XII/1 I]
- Bd. II, Das Stadtrecht von Schaffhausen II. Das Stadtbuch von 1385, bearb. v. K. Schib, Aarau 1967. [= SSRQ XII/1 II]
- Abt. XVI, Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Tl. 1, Stadtrechte. Bd. III, Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau. 2 Unter-Tle., bearb. v. E. Welti, Aarau 1905. [= SSRQ XVI/1 III/1 und III/2]
- SCHADELBAUER, K., Urkunden zur Geschichte der Herren von Hewen (1377–1399) (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck Reihe II: Innsbrucker Archivnotizen zur Geschichte der Österreichischen Vorlande H. 6), Innsbruck 1966.
- Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich, hg. v. D. Schwarz, Zürich 1952.
- Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. Bd I, Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearb. v. H. Nabholz u.a., Zürich 1918.
- Bd. II, Steuergesetzgebung 1401–1470, Steuerrödel 1401–1450. Tl. 1, Steuergesetzgebung und Steuerrödel, bearb. v. H. Nabholz u.a., Zürich 1939.
- TEIGE, J., Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts. I, Consuetudines cancellarie aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts. II, Zu den ältesten Kanzleiregeln [= TEIGE KR], in: *MIÖG* 17 1896 (ND Amsterdam 1971) S. 408–440.
- Thurgauisches Urkundenbuch, 8 Bde., bearb. v. F. Schaltegger u.a., Frauenfeld 1917–1967. [= ThUB]
- Ulmisches Urkundenbuch. Bd. II, hg. v. G. Veessenmeyer u.a., Ulm 1898–1900. [= UB Ulm II]
- Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde. Bd. II, Städte- und Landfriedensbündnisse 1347–1380, 2 Tle., bearb. v. K. Ruser, Göttingen 1988. [= UAOS II]
- Die Urkunden des hl. Geist-Spitals zu Freiburg i.Br. Bd. I, 1255–1400, bearb. v. A. Poinsignon, Freiburg i.Br. 1890. [= UGF I]
- Urkunden der Herzoge Leopold I. und III. von Oesterreich, in: *AnzSchweizG* 1 1870–1873 S. 13f.
- Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. V, 1362–1378 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 23), bearb. v. H. Sauerland, Bonn 1910. [= URGRh V]
- Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bd. I, 765–1370, hg. v. R. Thommen, Basel 1899. [= USG I]
- Bd. II, 1371–1410, hg. v. R. Thommen, Basel 1900. [= USG II]
- Die Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau. Bd. I, 1286–1449, hg. v. F. Welti, Bern 1896. [= USB I]
- Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen, hg. v. W. Merz. Mit dem Jahrzeitbuch des Stifts Zofingen, hg. v. F. Zimmerlin, Aarau 1915. [= USAZ]
- Die Urkunden des Stiftes Zurzach, bearb. v. J. Huber, Aarau 1873. [= USZ]
- Urkunden aus Uri. 2. Abt., bearb. v. A. Denier, in: *Geschichtsfreund* 42 1887 S. 1–96.
- Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 700–1463, 6 Tle., bearb. v. H. Wartmann u.a., Zürich/St. Gallen 1863–1955 [= UB St. Gallen]

- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528. Bd. I, 1352–1490, bearb. v. E. Gruber u. a., Zug 1964. [= UB Zug I]
- Urkundenbuch der Stadt Basel, bearb. v. R. Wackernagel. Bd. IV, Basel 1899. [= UB Basel IV]
- Bd. V, Basel 1900. [= UB Basel V]
- Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. II, hg. v. H. Schreiber, Freiburg i. Br. 1829. [= UB Freiburg II]
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bde., bearb. v. W. Schnyder u. a., Zürich 1888–1957. [= UB ZH]
- Urkundenbuch der Stadt Strassburg (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg Abt. I). Bd. V, Politische Urkunden 1332–1380, bearb. v. H. Witte u. a., Strassburg 1896. [= UB Straßburg V]
- Bd. VI, Politische Urkunden 1381–1400, bearb. v. J. Fritz, Strassburg 1899. [= UB Straßburg VI]
- Bd. VII, Privatrechtliche Urkunden und Rathslisten 1332–1400, bearb. v. H. Witte, Strassburg 1900. [= UB Straßburg VII]
- Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster (Geschichtsfreund 58–64, 67–68 1903–1913 Beil.), 2 Bde., hg. v. T. v. Liebenau. [= UB Beromünster]
- Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336–1415, 4 Bde., bearb. v. M. Lassner u. a., Zürich 1987–1999. [= USKZ].
- Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen. Bd. I, 987–1469, Schaffhausen 1906. [= UKS I]
- Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hg. v. S. Riezler, Innsbruck 1891. [= VA]
- Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378. Bd. I, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII., hg. v. E. Göller, Paderborn 1910. [= VQ I]
- Bd. IV, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII., hg. v. E. Göller, Paderborn 1920. [= VQ IV]
- Bd. VIII, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Innozenz VI. Tl. 2, Die Servitienquittungen des päpstlichen Kammerars, hg. v. H. Hoberg, München/Paderborn/Wien 1972. [= VQ VIII/2]
- Vitae paparum Avenionensium hoc est historia pontificum Romanorum qui in Gallia sederunt ab anno Christi MCCCIV usque ad annum MCCCXCIV, hg. v. S. Baluzius, neu hg. v. G. Mollat. Bd. I, Paris 1914/1916. [= BALUZE/MOLLAT I]
- Bd. IV, Paris 1922. [= BALUZE/MOLLAT IV]
- Die Wappenrolle von Zürich. Ein heraldisches Denkmal des 14. Jahrhunderts, hg. v. W. Merz u. a., Zürich 1930.
- WEECH, (o. A.) v., Das Archiv der Stadt Radolfzell, in: ZGO 37 1884 S. 1–78.
- Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive 2), hg. v. O. Redlich, Wien 1894.
- Württembergische Regesten 1302–1500. Bd. I, Altwürttemberg (Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs Abt. I), 3 Tle., Stuttgart 1916–1940. [= WR I]
- Württembergisches aus römischen Archiven. I, Aus den vatikanischen Registern 1316–1378, bearb. v. E. Schneider u. a., in: Württembergische Geschichtsquellen. Bd. II, hg. v. D. Schäfer, Stuttgart 1895, S. 357–484. [= WRA I]
- ZINSMAIER, P., Berner Originalurkunden im Großherzoglichen Familienarchiv, in: ZGO 112 1964 S. 527–530.
- Die Zürcher Ratslisten 1225–1798, bearb. v. W. Schnyder, Zürich 1962.

13.4 Darstellungen

- AEBL, J., Heinrich der Truchsess von Diessenhofen, der Zeitbuchsreiber, in: *Geschichtsfreund* 32 1877 S. 133–220.
- AHLHAUS, J., Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen 109–110), Stuttgart 1929.
- AMARGIER, P., »Nullus in jure – peritus in utroque«. Benoît XII – Urbain V, in: *Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon 23–24 janvier 1988) (Collection de l'École française de Rome 138)*, Rome 1990, S. 33–39.
- ARNOLD, U., Preußen, Böhmen und das Reich. Karl IV. und der Deutsche Orden, in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. v. F. Seibt aus Anlaß der Ausstellungen Nürnberg und Köln 1978/79, München 1978, S. 167–173, 451–452.
- BAIER, H., Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 7), Münster 1911.
- BARRACLOUGH, G., *Papal Provisions. Aspects of Church History constitutional, legal and administrative in the later Middle Ages*, Oxford 1935 (ND Westport 1971).
- BAUER, H., Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 94), Stuttgart 1919 (ND Amsterdam 1963).
- BAUER, M., Der Münsterbezirk von Konstanz. Domherrenhöfe und Pfründhäuser der Münsterkapläne im Mittelalter (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 35), Sigmaringen 1995.
- BAUHOFFER, A., Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: *ZSchweizG* 16 1936 S. 1–35.
- BAUM, W., Österreich und Württemberg im späten Mittelalter. Die Beziehungen zwischen den Habsburgern und den Württemberger Grafen vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Konzil von Konstanz (1282–1415), in: *Hegau* 45 1988 S. 25–41.
- Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 1993.
- BAUR, P., Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31), Sigmaringen 1989.
- BECHTOLD, K., Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 26), Sigmaringen 1981.
- BENDER, W., *Zwinglys Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation Huldrych Zwinglis*, Zürich/Stuttgart 1970.
- Beschreibung des Oberamts Herrenberg, Stuttgart 1855.
- BEYERLE, K., Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz, Freiburg i. Br. 1908.
- Bibliophile Kostbarkeiten. Handschriften aus der Konstanzer Dombibliothek, Konstanz 1987.
- BICKEL, A., Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte (Beiträge zur Aargaugeschichte), Aarau 1978.
- BINZ, L., Le népotisme de Clément VII et le diocèse de Genève, in: *Genève et débuts du Grand Schisme d'occident*. Avignon 25–28 septembre 1978 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique 586), Paris 1980, S. 107–123.

- BITTMANN, M., Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beih. 99), Stuttgart 1991.
- BOESCH, G., Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens, in: *AlemannJb* (o. A.) 1958 S. 233–278.
- BOECKMANN, H., Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: *HZ* 233 1981 S. 295–316.
- BRABAND, G., Domdekan Johannes Unterschopf (1325–1345). Studien zur Geschichte des Mainzer Domkapitels und seiner Beziehungen zu Papsttum und Reich unter Ludwig dem Bayern, in: *ArchMittelrhKG* 7 1955 S. 22–76, 8 1956 S. 94–132.
- BRADLER, G., Die Entstehung von Städten und die Ministerialität in Oberschwaben und im Allgäu, in: *Stadt und Ministerialität. Protokoll der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung* Freiburg i.Br. 13.–15. November 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 76), hg. v. E. Maschke u. a., Stuttgart 1973, S. 74–91.
- BRANDMÜLLER, W., *Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424. Bd. I, Darstellung*, Münster 1968.
- »Causa reformationis«. Ergebnisse und Probleme der Reformen des Konstanzer Konzils, in: W. Brandmüller, *Papst und Konzil im Schisma (1378–1431). Studien und Quellen*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1990, S. 264–281 (Erstabdruck: *AHC* 13 1981 S. 49–66).
- BRAUN, A., *Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 14)*, Münster 1938.
- BRAUN, K., *Studien zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Diss. phil. (mschr.) Freiburg i.Br. 1960.
- BRESSLAU, H., *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. II 1. Abt.*, Berlin 1915 (ND Berlin 1968).
- BRUNNER, O., *Albrecht III.*, in: *NDB* 1 Berlin 1953 S. 169.
- BÜCHLER-MATTMANN, H., *Das Stift Beromünster im Spätmittelalter 1313–1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte*, Beromünster 1976.
- BÜTLER, P., *Die Freiherren von Brandis*, in: *JbSchweizG* 36 1911 S. 1–151.
- *Zur Genealogie der Freiherren von Brandis*, in: *AnzSchweizG* 11 1910–1913 S. 24–32.
- *Die Freiherren von Güttingen*, in: *ThurgauBeitrVaterländG* 56 1916 S. 1–30.
- BURGER, W., *Zeittafeln zur Geschichte der Offiziale der Bischöfe von Konstanz von den Anfängen bis zum Jahre 1382*, in: *FDA* 68 1941 S. 346–355.
- BURKHARDT, K., *Stadt und Adel in Frauenfeld 1250–1400 (Geist und Werk der Zeiten 54)*, Bern/Frankfurt a.M./Las Vegas 1977.
- BURMEISTER, K. u. a., *Mennel (Manlius), Jakob*, in: *Verfasserlexikon* 6 1987 Sp. 389–395.
- CAILLET, L., *La papauté d'Avignon et l'église de France. La politique bénéficiaire du pape Jean XXII en France (1316–1334)* (Publications de l'Université de Rouen), Paris 1975.
- CLAUSS, J., *Der Pfaffenweiler Marien Teppich des 15. Jahrhunderts auf Schloß Heiligenberg*, in: *FDA* 49 1921 S. 123–177.
- CLAVADETSCHER, O., *Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Ius Romanum in Helvetia 1)*, Basel/Stuttgart 1964.
- COLBERG, K., *Heinrich (Truchseß) von Diessenhofen*, in: *Verfasserlexikon* 3 1981 Sp. 708–711.
- COURTEL, A.-L., *Les clientèles des cardinaux Limousins en 1378*, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Age/Temps modernes* 89 1977 S. 889–944.
- CSENDES, P., *Wien. Universität*, in: *LexMA* 9 1998 Sp. 84f.
- DANN, W., *Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation*, in: *ZGO* 100 1952 S. 3–96

- DECKER-HAUFF, H., Die Last-Pfründe, in: Stiftskirche Tübingen. Innernerneuerungen 1962–1964, Tübingen 1964, S. 34–36.
- DENZEL, M., Kuraler Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg (Beiträge zur Wirtschafts und Sozialgeschichte 42), Stuttgart 1991.
- DERSCHKA, H., Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (Vorträge und Forschungen Sonderbd. 45), Stuttgart 1999.
- DIENER, H., Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung, in: QFIAB 51 1971 S. 305–368.
- Rubrizellen zu Supplikenregistern Papst Clemens' VII. (1378/79), in: ebd. 51 1971 S. 591–605.
 - Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (Vorträge und Forschungen 30), hg. v. J. Fried, Sigmaringen 1986, S. 351–374.
 - (†) u. a., Über den Zusammenhang von Supplikenregistern, Thesaurarie und Kollektoren zur Zeit Clemens' VI. (1342–1352), in: QFIAB 70 1990 S. 234–327.
- DOTZAUER, W., Deutsche in westeuropäischen Hochschul- und Handelsstädten, vornehmlich in Frankreich, bis zum Ende des Alten Reiches. Nation, Bruderschaft, Landsmannschaft, in: Festschrift L. Petry (Geschichtliche Landeskunde 5), Tl. II, Wiesbaden 1969, S. 89–159.
- Deutsches Studium in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Universität Bologna. Versuch einer vorläufigen zusammenstellenden Übersicht, in: GeschichtLdkde 14 1976 S. 84–130.
 - Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland, in: Stadt in der Geschichte. Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 3), hg. v. E. Maschke u. a., Sigmaringen 1977, S. 112–141.
- DREHER, A., Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966.
- DYKMANS, M., La troisième election du pape Urbain VI, in: ArchHistPont 15 1977 S. 217–264.
- EIMER, M., Tübingen. Burg und Stadt bis 1600, Tübingen 1945.
- ETTER, P., Die Ritter Mülner von Zürich und ihre Beziehungen zu Künsnacht, in: KünsnachtJahresBl 8 1968 S. 7–19.
- EUBEL, K., Die provisiones praelatorum während des grossen Schismas, in: RömQuartSchr 7 1893 S. 405–446.
- Zur Geschichte des grossen abendländischen Schismas, in: ebd. 8 1894 S. 259–273.
 - Zum paepstlichen Reservations- und Provisionswesen, in: ebd. 8 1894 S. 169–185.
- FEINE, H., Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZRG KA 51 1931 S. 1–101.
- Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 4. erw. Auflage, Köln/Graz 1964.
- FELLER, R. u. a., Geschichtsschreibung der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit. Bd. I, Basel/ Stuttgart 1962.
- FINK, K., Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils (Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte 6), Freiburg i. Br. 1931.
- FOUQUET, G., Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelherrheinischen Kirchengeschichte 57), 2 Tle., Mainz 1987.
- FRENZ, T., Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986.

- FRIEDERICI, A., Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter, 1160–1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 91), Neumünster 1988.
- FÜCHTNER, J., Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8), Göttingen 1970.
- GAILLARD, I., Die, in: DHGE 14 1960 Sp. 429–435.
- GAYET, L., Le Grand Schisme d'occident d'après les documents contemporains déposés aux archives secrètes du Vatican. Bd. II, Paris 1889.
- Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte. Bd. I, Hoher Adel, Zürich 1900–1908. [= GHSG I]
- Bd. III, Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1908–1916. [= GHSG III]
 - Bd. IV, Grafen, Freiherren und Ministerialen, Chur 1980. [= GHSG IV]
- Germania Benedictina. Bd. II, Die Benediktinerklöster in Bayern, bearb. v. J. Hemmerle, Augsburg 1970. [= GB II]
- Bd. V, Baden-Württemberg. Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. Quarthal, Augsburg 1975. [= GB V]
- Germania Sacra. N.F. IV, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg. Tl. 2, Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455, bearb. v. A. Wendehorst, Berlin 1969. [= GS IV/2]
- N.F. XV, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 1, Das Stift St. Stephan in Konstanz, bearb. v. H. Maurer, Berlin/New York 1981. [= GS XV/1]
 - N.F. XVI, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 2, Die Zisterzienserabtei Bebenhausen, bearb. v. J. Sydow, Berlin/New York 1984. [= GS XVI/2]
- Geschichte der Universität in Europa. Bd. I, Mittelalter, hg. v. W. Rüegg, München 1993.
- GILLES, H., Les auditeurs de Rote au temps de Clément VII et Benoît XIII (1378–1417). Notes biographiques, in: *MélArchéolHist* 65 1955 S. 321–337.
- GÖLLER, E., Ein Verzeichnis päpstlicher Ehrenkapläne aus der Zeit Urbans V., Gregors XI. und Clemens VII., in: *DERS.*, Handschriftliches aus dem Vat. Archiv zur Geschichte des 14. Jahrhunderts, in: *RömQuartSchr* 18 1904 S. 100–104, hier S. 103.
- Aus der Camera apostolica der Schismapäpste, in: ebd. 32 1924 S. 82–147, 33 1925 S. 72–110.
 - Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12. bis 15. Jahrhundert, in: *Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Festschrift P. Kehr zum 65. Geburtstag*, hg. v. A. Brackmann, München 1926 (ND Aalen 1973), S. 622–647.
- GOURON, A., Deutsche Juristen an der Universität Montpellier im Mittelalter, in: *Ruperto-Carola* 43/44 1968 S. 43–46.
- GRAF, T., Papst Urban VI. Untersuchungen über die römische Kurie während seines Pontifikates (1378–1389), Diss. phil. Berlin 1916.
- GUILLEMMAIN, B., Les chapelains d'honneur des papes d'Avignon, in: *MélArchéolHist* 64 1952 S. 217–238.
- La politique bénéficiaire du pape Benoît XII 1334–1342, Paris 1952.
 - La cour pontificale d'Avignon 1309–1376. Étude d'une société (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 201), Paris 1962 (ND Paris 1966).
 - Cardinaux et société curiale aux origines de la double élection de 1378, in: *Genèse et débuts du Grand Schisme d'occident. Avignon 25–28 septembre 1978 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique 586)*, Paris 1980, S. 19–30.

- Sur l'efficacité de l'administration pontificale au XIV^e siècle, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles). Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours 27 mars–1^{er} avril 1977, organisé en collaboration avec le Centre d'Études Supérieures de la Renaissance par l'Institut Historique Allemand de Paris (Francia Beih. 9), hg. v. W. Paravicini u. a., München 1980, S. 143–148, 699f.
- HÄMMERLE, A., Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Saecularisation, (mschr.), (o. O.) 1935.
- HAIID, K., Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250 bis 1376. Ein Beitrag zur Geschichte der Bischöfe von Brixen (Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom 2), Wien/Leipzig 1912 (ND New York/London 1967).
- HALLER, J., Die Ausfertigung der Provisionen. Ein Beitrag zur Diplomatik der Papsturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 2 1899 S. 1–40.
- Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, (o. O.) 1903 (ND Berlin/Zürich/Dublin 1966).
- Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. I, Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hg. v. H. Coing, München 1973.
- HAUPT, H., Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften, in: ZGO 44 1890 S. 29–74, 273–319.
- HAYEZ, A.-M., Clément VII et Avignon, in: Genèse et débuts du Grand Schisme d'occident. Avignon 25–28 septembre 1978 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique 586), Paris 1980, S. 125–141.
- Les »rotuli« présentés au pape Urbain V durant la première année de son pontificat (6 novembre 1362–5 novembre 1363), in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Age/Temps modernes 96 1984 S. 327–394.
- La personnalité d'Urbain V d'après ses réponses aux suppliques, in: Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon 23–24 janvier 1988) (Collection de l'École française de Rome 138), Rome 1990, S. 7–31.
- u. a., De la supplique à la lettre: Le parcours des grâces en cour der Rome sous Urbain V (1362–1366), in: ebd., Rome 1990, S. 171–205.
- D'Urbain V à Grégoire XI: Un dangereux retour au passé?, in: L'écrit dans la société médiévale. Divers aspects de sa pratique du XI^e au XV^e siècle. Textes en hommage à L. Fossier, gesamm. v. C. Bourlet u. a., Paris 1993, S. 151–164.
- Grégoire XI, in: DHP 1994 S. 756–758
- Urbain V, in: ebd. 1994 S. 1679–1681.
- HAYEZ, M., Cabassole (Cabassoles), Philippe, in: DBI 15 1972 S. 678–681.
- Cantelmo, Giacomo, in: ebd. 18 1975 S. 266f.
- Les réserves spéciales de bénéfices sous Urbain V et Grégoire XI, in: Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon 23–24 janvier 1988) (Collection de l'École française de Rome 138), Rome 1990, S. 237–249.
- La »moderatio« des bénéfices de cardinaux par Urbain V (1362–1370), in: Crises et réformes dans l'église de la réforme Grégorienne à la préréforme. Actes du 115^e Congrès national des sociétés savantes (Avignon 1990), Paris 1991, S. 207–227.

- HAYEZ, M./HAYEZ, A.-M., Les débuts du pontificat de Grégoire XI: Un premier bilan administratif d'après les lettres communes, in: Les prélats, l'église et la société (XI^e-XV^e siècles). Hommage à B. Guillemin, Bordeaux 1994, S. 173–183.
- HEIERMANN, C., Die Gesellschaft »Zur Katz« in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37), Stuttgart 1999.
- HEIMPEL, H., Der Benediktiner und Kanonist Nikolaus Vener aus Gmünd. Vorbericht zur Geschichte einer deutschen Juristenfamilie des 14. und 15. Jahrhunderts, in: ZRG KA 53 1967 S. 46–76.
- Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), 3 Bde., Göttingen 1982.
- Helvetia Sacra. Abt. I Bd. 1, Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, redig. v. A. Bruckner, Bern 1972. [= HS I/1]
- Bd. 2, Erzbistümer und Bistümer. Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, 2 Tle., redig. v. B. Degler-Spengler, Basel/Frankfurt a.M. 1993. [= HS I/2]
- Abt. II Tl. 2, Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, redig. v. G. Marchal, Bern 1977. [= HS II/2]
- Abt. III Bd. 1, Die Orden mit Benediktinerregel. Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, 3 Tle., redig. v. E. Gilomen-Schenkel, Bern 1986. [= HS III/1]
- HENNIG, E., Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des späteren Mittelalters, Halle 1909.
- HERGEMÖLLER, B. u. a., Bischof, in: LexMA 2 1983 Sp. 228–238.
- HERSCHE, P., Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. Bd. I, Bern 1984.
- HESSE, C., St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte 2), Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1992.
- Artisten im Stift. Die Chancen, in schweizerischen Stiften des Spätmittelalters eine Pfründe zu erhalten, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (Zeitschrift für Historische Forschung Beih. 18), hg. v. R. Schwinges, Berlin 1996, S. 85–112.
- HEURTEBIZE, B., Bayler, in: DHGE 7 1934 Sp. 51.
- HILLENBRAND, E., Die Chronik der Konstanzer Patrizierfamilie Schulthaiß, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift O. Herding zum 65. Geburtstag (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 92), hg. v. K. Elm u. a., Stuttgart 1977, S. 341–360.
- Dacher, Gebhard, in: Verfasserlexikon 2 1980 Sp. 31f.
 - Gallus Öhem. Geschichtsschreiber der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 31), hg. v. H. Patze, Sigmaringen 1987, S. 727–755.
 - Die Geschichtsschreibung des Bistums Konstanz im 16. Jahrhundert, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Oberrheinische Studien 7), hg. v. K. Andermann, Sigmaringen 1988, S. 205–225.
 - Öhem, Gallus, in: Verfasserlexikon 7 1989 Sp. 28–32.
 - Stetter, Johannes, in: ebd. 9 1995 Sp. 328f.

- HINSCHIUS, P., System des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 2), Bd. II, Berlin 1878.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. II, Neuenburg 1924. [= HBLs II]
- Bd. IV, Neuenburg 1927. [= HBLs IV]
 - Bd. V, Neuenburg 1929. [= HBLs V]
 - Bd. VI, Neuenburg 1931. [= HBLs VI]
 - Supplement, Neuenburg 1934. [= HBLs Supplem.]
- HLAVÁČEK, I., Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatik (Schriften der MGH 23), Stuttgart 1970.
- Lamprecht von Brunn, Bischof von Bamberg (vor 1330–1399), in: Fränkische Lebensbilder. Neue Folge der Lebensläufe aus Franken. Bd. IX (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe VII A), hg. v. A. Wendehorst u. a., Neustadt a. d. Aisch 1980, S. 46–60.
 - Prag, in: LexMA 7 1995 Sp. 159–164.
- HOBERG, H., Die Rotarichter in den Eidregistern der apostolischen Kammer von 1347–1494, in: QFIAB 34 1954 S. 159–172.
- HÖLSCHER, W., Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1), Warendorf 1985.
- HÖRSCH, W., Adel im Bannkreis Österreichs: Strukturen der Herrschaftsnähe im Raum Aargau-Luzern. S. MARCHAL.
- HOFACKER, H.-G., Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8), Stuttgart 1980.
- HOLBACH, R., Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (Trierer Forschungen 2), 2 Tle., Trier 1982.
- HOLLMANN, M., Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990.
- HOLTERMANN, P., Die kirchenpolitische Stellung der Stadt Freiburg im Breisgau während des großen Papst-Schismas (Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte 3), Freiburg i. Br. 1925.
- HOLTZ, E., Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376–1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 4), Warendorf 1993.
- HONSELMANN, K., Annaten, in: LThK 1 1957 Sp. 575.
- HOPPELER, R., Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. Tl. II, in: MittAntiquGesZürich 29/2 1922 S. 27–81.
- HOTZ, B., Die Truchsessen von Diessenhofen und das Konstanzer Domkapitel zu Beginn des grossen Schismas, in: Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz. Referate, gehalten an der Tagung der Helvetia Sacra in Fischingen/Thurgau vom 16.–18. September 1993 (Itinera 16), Basel 1994 S. 60–73.
- Krönungsnähe Vorzugsdaten unter Clemens VII. (1378–1394). Hinweise zur Erkennung und chronologischen Einordnung rückdatierter Expektanzen, in: QFIAB 82 2002 S. 122–192 (= *Separatveröffentlichung aus der ursprünglichen Promotionsschrift*).
- HUBER, J., Geschichte des Stifts Zurzach. Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte, Klingnau 1869.
- ILLMER, D., Die Rechtsschule von Orléans und ihre deutschen Studenten im späten Mittelalter. Zugleich eine Studie zum »ius scolasticum« und zur Entstehung des französischen Bildungsprimates seit dem 12. Jahrhundert, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen

- und späten Mittelalters (Vorträge und Forschungen 30), hg. v. J. Fried, Sigmaringen 1986, S. 407–438.
- IENBURG, W. v., Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Bd. I, Die deutschen Staaten, [3.] bericht. und verbess. Aufl., Marburg 1975.
– Bd. IV, 2. Aufl., Marburg 1968 (ND Marburg 1975).
- JÄHNIG, B., Der Deutsche Orden und Karl IV., in: *BlldtLdG* 114 1978 S. 103–150.
- JOOS, E., Die Unruhen der Stadt Konstanz 1300–1450, in: *ZGO* 116 1968 S. 31–58.
- JUGIE, P., Chapelain pontifical, in: *DHP* 1994 S. 342f.
– Clément VI, in: ebd. 1994 S. 369–372.
– Innocent VI, in: ebd. 1994 S. 886–888.
- KALLEN, G., Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508). Ein Beitrag zur Pfründengeschichte vor der Reformation (Kirchenrechtliche Abhandlungen 45–46), Stuttgart 1907.
- KEHR, P., Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 8 1887 (ND Amsterdam 1971) S. 84–102.
- KELLER, F., Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, in: *FDA* 30 1902 S. 1–104.
- KIESSLING, R., Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg/Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19), Augsburg 1971.
- KIEWAT, R., Ritter, Bauern und Burgen im Hegau. Eine Chronik, Konstanz 1986.
- KIRCHGÄSSNER, B., Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418–1460. Aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer oberdeutschen Handelsstadt am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 10), Konstanz 1960.
– Probleme quantitativer Erfassung städtischer Unterschichten im Spätmittelalter, besonders in den Reichsstädten Konstanz und Esslingen, in: *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Schwäbisch Hall 11.–13. November 1966, (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 41), hg. v. E. Maschke u. a., Stuttgart 1967, S. 75–89.*
- KIRSCH, J., Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI., in: *RömQuartSchr* 16 1902 S. 125–151.
– Die Annatenbulle Klemens' V. für England, Schottland und Irland vom 1. Februar 1906, in: ebd. 27 1913 S. 202*–207*.
– Annates, in: *DHGE* 3 1924 Sp. 307–315.
- KIST, J., Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (Historisch-Diplomatische Forschungen 7), Weimar 1943.
- KLÄUI, H., Neues zur ältesten Genealogie und Geschichte der Herren von Landenberg, in: *Zürcher Taschenbuch N.F.* 78 1958 S. 24–61.
- KLÄUI, P., Zur Datierung des Liber marcarum, in: *ZSchweizG* 23 1943 S. 120–122.
- KLARE, W., Die Wahl Wenzels von Luxemburg zum Römischen König 1376 (Geschichte 5), Münster 1990.
- KLESS, E., Das Konstanzer Patriziergeschlecht »in der Bünd«, in: *SVGB* 108 1990 S. 13–65.
- KLINK, K.-E., Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Diss. jur. (mschr.) Tübingen 1949.
– Die ständische Zusammensetzung des Domkapitels von Konstanz, in: *FDA* 74 1954 S. 132–168 (= *Teildruck der Dissertation: S. 160–188*).

- KOCH, K., Das Konstanzer Patriziat von 1150 bis 1300, Staatsexamensarbeit (mschr.) FU Berlin 1967.
- Bemerkungen zum Anteil der Ministerialität an der städtischen Führungsschicht in Konstanz, in: Stadt und Ministerialität. Protokoll der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Freiburg i.Br. 13.–15. November 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 76), hg. v. E. Maschke u. a., Stuttgart 1973, S. 92–97.
- KÖHN, R., Das österreichische Verzeichnis der Einkünfte aus der Pfandherrschaft Hewen (1399) und eine Abrechnung des Landvogtes Hans von Lupfen (1402), in: Engen im Hegau. Mittelpunkt und Amtsstadt der Herrschaft Hewen. Bd. II, hg. v. H. Berner, Sigmaringen 1990 S. 58–99.
- KRAMML, P., Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang der Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29), Sigmaringen 1985.
- Komponenten sozialen Aufstiegs am Beispiel des spätmittelalterlichen Konstanz, in: Eliten im vorindustriellen Vorarlberg (Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs 3), hg. v. W. Hartung u. a., Dornbirn 1994, S. 20–42.
- KRAUS, J., Zur Datierung des Liber marcarum und der Subsidenregister, in: FDA 72 1952 S. 244–246.
- KREBS, M., Zur Datierung des Konstanzer Liber marcarum, in: ZGO 88 1936 S. 128–131.
- Die Annatenregister des Bistums Konstanz und ihre Bedeutung für die württembergische Kirchengeschichte, in: Festschrift K. Müller zur Vollendung des 70. Lebensjahres (ZWürttLdG 13), Stuttgart 1954, S. 109–119.
- Kreuz und Schwert. Der Deutsche Orden in Südwestdeutschland, in der Schweiz und im Elsaß. Ausstellungskatalog Schloß Mainau 24. Mai–28 Juli 1991, Mainau 1991.
- KREUZER, G., Urban V., in: LexMA 8 1997 Sp. 1284f.
- KRÜGER, S., Diessenhofen, Heinrich Truchseß v., in: NDB 3 1957 S. 662f.
- KUNDERT, W., Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526–1821. Ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche, in: ZSchweizKG 68 1974 S. 240–298.
- Domherren aus der Schweiz. Die Aufnahmepraxis im frühneuzeitlichen Domkapitel und deren Folgen für Bewerber aus der Schweiz, in: Die Bischöfe von Konstanz. Bd. I, Geschichte, hg. v. E. Kuhn u. a., Friedrichshafen 1988, S. 263–268.
- KURRUS, T., Magister Johannes von Tunsel. Generalvikar und Offizial von Konstanz (†1394), in: FDA 89 1969 S. 310–356.
- KURZ, F., Oesterreich unter H. Albrecht dem Dritten. Tl. I, Linz 1827.
- Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Bd. V, Regierungsbezirk Karlsruhe, Stuttgart 1976.
- Bd. VI, Regierungsbezirk Freiburg, Stuttgart 1982.
 - Bd. VII, Regierungsbezirk Tübingen, Stuttgart 1978.
- LANDWEHR, G., Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5), Köln/Graz 1967.
- LANG, B., Der Guglerkrieg. Ein Kapitel Dynastengeschichte im Vorfeld des Sempacherkrieges (Historische Schriften der Universität Freiburg Schweiz 10), Freiburg i. Ü. 1982.
- LARGIADÈR, A., Bürgermeister Rudolf Brun und die Züricher Revolution von 1336 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXXI/5), Zürich 1936.
- LENZENWEGER, J., Albrecht II., der Lahme, Herzog von Österreich, und die Päpste von Avignon, in: RömHistMitt 6/7 1962–1964 S. 29–71.

- Johann Windlock, Bischof von Konstanz, und die vergessene Pankraz-Kapelle am Hof zu Wien, in: Festschrift F. Loidl zum 65. Geburtstag. Bd. III (Aus Christentum und Kultur Sonderbd. 3), hg. v. E. Kovács, Wien 1971, S. 122–159.
- Clemens VI., in: LexMA 2 1983 Sp. 2143f.
- Berthold von Wehingen, nicht-residierender Bischof von Freising und nicht-inthronisierter Erzbischof von Salzburg, in: Historische Blickpunkte. Festschrift J. Rainer zum 65. Geburtstag (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 25), hg. v. S. Weiß, Innsbruck 1988, S. 383–390.
- LEROY, B., Johanna II., in: LexMA 5 1991 Sp. 523f.
- LEVRESSE, R., Prosopographie du chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg de 1092 à 1593, in: Archives de l'église d'Alsace 34 1970 S. 1–39.
- LIEBENAU, T. v., Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges, in: Arch-SchweizG 17 1871 Anh. S. 1–258.
- Zur Lage der deutsch-schweizerischen Bistümer im Jahre 1370, in: AnzSchweizG 3 1878–1881 S. 385f.
- Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier, Luzern 1886.
- Papst Clemens VII. und Herzog Leopold von Oesterreich, in: AnzSchweizG 5 1886–1889 S. 215.
- LIEBERICH, H., Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: Land und Volk. Herrschaft und Staat in der Geschichte und Geschichtsforschung Bayerns. [Festschrift] K. v. Müller zum 80. Geburtstag, München 1964, S. 120–189.
- LINDEN, P., Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen (Kanonistische Studien und Texte 14), Bonn 1938 (ND Amsterdam 1964).
- LOGOZ, R., Clément VII (Robert de Genève). Sa chancellerie et le clergé romand au début du Grand Schisme (1378–1394) (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande Série III Tome 10), Lausanne 1974.
- Clément VII, in: DHP 1994 S. 372–378.
- LONHARD, O., Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 25), Stuttgart 1963.
- LORENZ, O., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Bd. I, 3. Aufl., Berlin 1886–1887 (ND Graz 1966).
- LOSER, G., Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 56), München 1985.
- LUDWIG, T., Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert, Straßburg 1894.
- LÜTOLF, A., Bann und Rache. Zur Sittengeschichte des 14. Jahrhunderts, in: Geschichtsfreund 17 1861 S. 158–205.
- LUTZ, E., Spiritualis fornicatio. Heinrich Wittenwiler, seine Welt und sein »Ring« (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 32), Sigmaringen 1990.
- LUX, C., Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon (1305–1378). Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Provisions- und Reservationswesens im XIV. Jahrhundert. Tl. I, Breslau 1906.
- MAIER, K., Zum Amt des Weihbischofs, in: Die Bischöfe von Konstanz. Bd. I, Geschichte, hg. v. E. Kuhn u. a., Friedrichshafen 1988, S. 76–84.
- Das Konstanzer Domkapitel, in: ebd. 1988, S. 249–262.
- Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11), Stuttgart 1990.

- MARCHAL, G., Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Mit einer Studie v. W. Hörsch: Adel im Bannkreis Österreichs, Basel 1986.
- MARMOR, J., Bischof Heinrich von Brandis und die Stadt Constanz, in: FDA 8 1874 S. 368–374.
- MAURER, H., Konstanzer Stadtgeschichte im Überblick, Sigmaringen 1979.
- Konstanz im Mittelalter. Bd. I, Von den Anfängen bis zum Konzil (Geschichte der Stadt Konstanz 1), Konstanz 1989.
- MEYER, A., Das Wiener Konkordat von 1448. Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 1986 S. 108–152.
- Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986.
 - Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das »in forma pauperum«-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20), Köln/Wien 1990.
 - Les »Litterae in forma pauperum«. Aspects socio-historiques des provisions pontificales, in: Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon 23–24 janvier 1988) (Collection de l'École française de Rome 138), Rome 1990, S. 315–327.
 - Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QFIAB 71 1991 S. 266–279.
 - Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur: Forschungsansätze und offene Fragen, in: Proceedings of the 8th International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 21–27 August 1988 (Monumenta Iuris Canonici Series C Subsidia 9), hg. v. S. Chodorow u. a., Città del Vaticano 1991, S. 247–262.
- MEYER, W., Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Affoltern 1933.
- MILLET, H., Les chanoines du chapitre cathédral de Laon 1272–1412 (Collection de l'École française de Rome 56), Rome 1982.
- MOLLAT, G., Aigrefeuille (Guillaume d'), in: DHGE 1 1912 Sp. 1117–1119.
- La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon (1305–1378) (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3^e série/Lettres communes de Jean XXII (1316–1334), Introduction), Paris 1921.
 - Les grâces expectatives du XII^e au XIV^e siècle, in: RHE 42 1947 (ND 1967) S. 81–102.
 - Les papes d'Avignon (1305–1378), 10. erw. Aufl., Paris 1965.
- MOMMSEN, K., Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), hg. v. W. Rausch, Linz 1972, S. 361–377.
- MONE (o. A.), Organisation der Stiftskirchen. Vom 12. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 21 1868 S. 1–34, 297–321.
- MORAW, P., König, Reich und Territorium im späten Mittelalter. Prosopographische Untersuchungen zu Kontinuität und Struktur königsnaher Führungsgruppen, Habil. (mschr.) Heidelberg 1971.
- Räte und Kanzlei, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. v. F. Seibt aus Anlaß der Ausstellungen Nürnberg und Köln 1978/79, München 1978, S. 285–292, 460.
 - Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. R. Schnur, Berlin 1986, S. 77–147.

- Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (Vorträge und Forschungen 30), hg. v. J. Fried, Sigmaringen 1986, S. 439–486.
- Stiftspründen als Elemente des Bildungswesen im spätmittelalterlichen Reich, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114/Studien zur Germania Sacra 18), hg. v. I. Crusius, Göttingen 1995, S. 270–297.
- MÜLLER, K., Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Curie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst (a. 1370), in: ZKG 2 1878 S. 592–622.
- MÜLLER, K., Beschreibung (Status) der Kommenden der Deutschordensballei Elsaß-Schwaben-Burgund im Jahre 1393 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A Bd. 3), Stuttgart 1958.
- NIEDERSTÄTTER, A., Domherren aus Vorarlberg, in: Die Bischöfe von Konstanz. Bd. I, Geschichte, hg. v. E. Kuhn u. a., Friedrichshafen 1988, S. 269–276.
- NÜSCHELER, A., Die Gotteshäuser der Schweiz. H. II, Bisthum Constanz. Abt. 1, Archidiaconate Breisgau, Klettgau, vor dem Schwarzwald und Thurgau, Zürich 1867.
- Oberbadisches Geschlechterbuch, bearb. v. J. Kindler v. Knobloch. Bd. I, Heidelberg 1898. [= OBG I]
- Bd. II, Heidelberg 1905. [= OBG II]
- Bd. III, Heidelberg 1919. [= OBG III]
- OBERSTEINER, J., Die Bischöfe von Gurk 1072–1822 (Aus Forschung und Kunst 5), Klagenfurt 1969.
- OEDIGER, F., Um die Klerusbildung im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der innerkirchlichen Reformbewegung vor Luther, in: HistJb 50 1930 S. 145–188.
- OTT, A., Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert, in: FDA 35 1907 S. 109–161.
- PALMER, J. u. a., Ecclesiastical Reform an the Politics of the Hundred Years War during the Pontificate of Urban V (1362–70), in: War, Literature and Politics in the Late Middle Ages, hg. v. C. Allmand, Liverpool 1976, S. 169–189.
- PATSCHOVSKY, A., Straßburger Beginenverfolgungen im 14. Jahrhundert, in: DA 30 1974 S. 56–198.
- PRITZ, E., Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit, in: QFIAB 50 1971 S. 450–461.
- Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: ebd. 58 1978 S. 216–359.
- PLÖCHL, W., Geschichte des Kirchenrechtes. Bd. II, Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055–1517, 2. erw. Aufl., Wien/München 1962.
- POINSIGNON, A., Urkundliche Mittheilungen über Heinrich Bayler, Bischof von Alet und Administrator des Bisthums Constanz. Aus dem Stadtarchiv Freiburg, in: FDA 14 1881 S. 239–249.
- PR AHL, H., Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Markdorf im Linzgau in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 34), Stuttgart 1965.
- PUPIKOVER, J., Geschichte des Thurgaus. Bd. I, 2. Ausg., Frauenfeld 1886.
- RAU, R., Die Tübinger Pfarrkirche vor der Reformation, in: TübBl 46 1959 S. 33–45.
- REHBERG, A., Die Kanoniker von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore im 14. Jahrhundert. Eine Prosopographie (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 89), Tübingen 1999.
- Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88), Tübingen 1999.
- REMLING, F., Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Bd. I, Mainz 1852 (ND Pirmasens 1975).

- RIEDER, K., Das geistliche Gericht des Hochstifts Konstanz in Zürich 1366, in: ArchKathKR 83 1903 S. 193–198.
- Zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Festgabe H. Finke, Münster 1904, S. 353–369.
 - Freiburgs Stellung während des großen Papstschismas, in: Festschrift G. v. Hertling zum 70. Geburtstag, Kempten/München 1913, S. 289–295.
- RÖSENER, W., Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. Bd. II (Vorträge und Forschungen 27), hg. v. H. Patze, Sigmaringen 1983, S. 87–176.
- ROTT, J., Le Grand Schisme d'occident et le diocèse de Strasbourg (1378–1415), in: M^{él}ArchéolHist 52 1935 S. 366–395.
- RÜCKERT, G., Gundelfingen a.D., in: JbHistVereinDillingen 34 1921 S. 52–84, 35 1922 S. 1–38.
- RÜEDI, E., Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen, in: Schaffh-BeitrVaterländG 27 1950 S. 85–119.
- RUEPPRECHT, H. v., Die Herren von Dettighofen (Tettikoven), zugleich ein Beitrag zur Ahnentafel Decker-Hauff, in: ZWürttLdG 40 1982 (Festschrift H. Decker-Hauff zum 65. Geburtstag 1) S. 285–296.
- SABLONIER, R., Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), Göttingen 1979.
- SAMARAN, C. u. a., La fiscalité pontificale en France au XIV^e siècle. Période d'Avignon et Grand Schisme d'occident (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 96), Paris 1905 (ND Paris 1968).
- SANDERMANN, W., Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft. Ein Beitrag zur politischen Geschichte des schwäbischen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 3), Freiburg i. Br. 1956.
- SANTIFALLER, L., Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern-Schriften 7), 2 Tle., Innsbruck 1924–1925.
- Die Preces primariae Maximilians I. Auf Grund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Bd. I (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Erg.-Bd. 2), Wien 1949, S. 578–661.
 - Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, vorgelegt in den Sitzungen am 4. November 1953 (1. Aufl.) und am 25. Oktober 1961 (2. Aufl.) (Österreichische Akademie der Wissenschaften Phil.-Hist. Klasse Sitzungsberichte Bd. 229 Abhandlung 1), Wien 1964.
- SCHÄFER, K., Päpstliche Ehrenkapläne aus deutschen Diözesen im 14. Jahrhundert, in: Röm-QuartSchr 21 1907 S. S. 97–113.
- Papst Urbans V. (1362–1371) Förderung der wissenschaftlichen Studien, vornehmlich nach vaticanischen Quellen, in: Festschrift G. v. Hertling zum 70. Geburtstag, Kempten/München 1913, S. 296–304.
- SHELL, R., Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357–1383) unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Stadt Konstanz, in: FDA 88 1968 S. 102–204.
- SCHENKER, J., Geschichte des Chorherrenstiftes Schönenwerd von 1458 bis 1600. Mit einem biographischen Abriss der Chorherren und Kapläne dieser Zeit, in: JbSolothurnG 45 1972 S. 5–286.
- SCHIB, K., Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972.
- SCHMIDT, T., Pariser Magister des 14. Jahrhunderts und ihre Pfründen. Mit Edition eines universitären Supplikenrotulus, in: Francia 14 1986 S. 103–138.

- Benefizialpolitik im Spiegel päpstlicher Supplikenregister von Clemens VI. bis Urban V., in: *Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon 23–24 janvier 1988) (Collection de l'École française de Rome 138)*, Rome 1990, S. 351–369.
- Benedikt XII., in: *RGG* 1, 4. Aufl., 1998, Sp. 1291.
- SCHMUGGE, L., Zur Überlieferung der *Historia ecclesiastica nova* des Tholomeus von Lucca, in: *DA* 32 1976 S. 495–545.
- Kurie und Kirche in der Politik Karls IV., in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. v. F. Seibt aus Anlaß der Ausstellungen Nürnberg und Köln 1978/79, München 1978, S. 73–87, 440f.
- SCHMUTZ, J., Erfolg oder Misserfolg? Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389–1425 als Instrumente der Studienfinanzierung, in: *ZHistForsch* 23 1996 S. 145–167.
- SCHNITH, K., Heinrich (Truchseß) v. Diessenhofen, in: *LexMA* 4 1989 Sp. 2090.
- SCHOCH, W., Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung (*St. Galler Kultur und Geschichte* 28), St. Gallen 1997.
- SCHÖN, T., Die Reutlinger Patrizier- und Bürgergeschlechter bis zur Reformation: Last, in: *ReutlingGBll* VIII/1 1897 S. 10–14, VIII/2 1897 S. 25–27.
- Lupfen, in: ebd. VIII/6 1897 S. 13–15.
- SCHÖNENBERGER, K., Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378–1415, in: *ZSchweizKG* 20 1926 S. 1–31, 81–110, 185–222, 241–281.
- Die Städte Bern und Solothurn während des großen Schismas, in: ebd. 21 1927 S. 54–69.
- Das Bistum Basel während des großen Schismas 1378–1415, in: *BaslerZG* 26 1927 S. 73–143, 27 1928 S. 115–189.
- SCHÖNTAG, I., Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels im Mittelalter, Zeulenroda 1938.
- SCHRECKENSTEIN, R. v., Die Insel Mainau. Geschichte einer Deutschordens-Commende vom XIII. bis zum XIX. Jahrhunderte mit Urkundenbuch, Karlsruhe 1873.
- Zur Geschichte der Stadt Meersburg, in: *ZGO* 27 1875 S. 1–35.
- Untersuchungen über den Geburtstand der Domherren zu Konstanz, in: ebd. 28 1876 S. 1–37.
- SCHUCHARD, C., Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 65), Tübingen 1987.
- SCHÜRMAN, J., Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370 (*ZSchweizKG* Beih. 6), Freiburg i. Ü. 1948.
- SCHULER, M., Die Konstanzer Domkantorei um 1500, in: *ArchMusikwiss* 21 1964 S. 23–44.
- Die Musik in Konstanz während des Konzils 1414–1418, in: *Acta Musicologica* 28 1966 S. 150–168.
- Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahr 1524, in: *FDA* 88 1968 S. 439–451.
- Die Anfänge der Konstanzer Domkantorei, in: ebd. 99 1979 S. 45–68.
- SCHULER, P.-J., Königsnähe-Königsferne. Zum Itinerar der Grafen von Württemberg im 14. Jahrhundert, in: *Festschrift B. Schwineköper zu seinem 70. Geburtstag*, hg. v. H. Maurer u. a., Sigmaringen 1982, S. 455–468.
- Eberhard II. der Greiner, in: *LexMA* 3 1986 Sp. 1516f.
- Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520 (*Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* Reihe B Bd. 90/99), Text- und Registerbd., Stuttgart 1987.
- Schwäbischer Städtebund, in: *LexMA* 7 1995 Sp. 1608f.

- SCHULTE, A., Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530. Bd. I (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 1), Stuttgart/Berlin 1923.
- SCHWARZ, B., Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37), Tübingen 1972.
- Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (Norm und Struktur 1), hg. v. G. Melville, Köln/Weimar/Wien 1992, S. 231–258.
 - Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHistForsch 20 1993 S. 129–152.
- SCHWARZ, U., Die Papstfamiären der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Januar 1472), in: QFIAB 73 1993 S. 303–386.
- SCHWINGES, R., Pauperes an deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts, in: ZHistForsch 8 1981 S. 285–309.
- Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches, Stuttgart 1986.
- SEIGEL, R., Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818–1822 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 13), Stuttgart 1960.
- SEPPELT, F., Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Bd. IV, Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance. Von Bonifaz VIII. bis zu Klemens VII., 2. neu bearb. Aufl., München 1957.
- SERRA ESTELLES, J., Los Registros de Súplicas y Letras Pontificias de Clemente VII de Aviñón (1378–1394). Estudio diplomático (Publicaciones del Instituto Español de Historia Eclesiástica Monografías 29), Rom 1988.
- SIEBERT, D., Altäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500, in: FDA 63 1935 S. 210–215.
- SIMONSFELD, H., Zur Historiographie des 14. Jahrhunderts, in: ForschDtG 18 1878 S. 297–321.
- SOUCHON, M., Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378, Braunschweig 1888.
- Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378 bis 1417. Bd. II, 1408–1417, Braunschweig 1899 (ND Aalen 1970).
- SRBIK, H. Ritter v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1), Innsbruck 1904.
- Zum *ius primiarum precum*, in: ZRG KA 35 1914 S. 486–497.
- STAERKLE, P., Zur Familiengeschichte der Blarer, in: ZSchweizKG 43 1949 S. 100–131, 203–224. Stammtafeln europäischer Herrscherhäuser. Tl. B, Stammtafeln, zusammengest. v. B. Sokop, 2. überarb. und verbess. Aufl., Wien/Köln/Graz 1989.
- STEINHERZ, S., Beiträge zur älteren Geschichte des Erzbisthums Salzburg, in: MittGesSalzbLdKde 39 1899 S. 81–110.
- Dokumente zur Geschichte des großen abendländischen Schismas (1385–1395) (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 11), Prag 1932.
- STIERLE, L., Die Herren von Wehingen. Ein schwäbisches Rittergeschlecht im Dienste der Grafen von Hohenberg, der Babenberger, König Ottokars II. von Böhmen und der Habsburger. Seine verschiedenen Zweige in Niederösterreich und Mähren, in Tirol und in der angestammten Heimat, Sigmaringen 1989.
- STIEVERMANN, D., Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung der Kleriker-Juristen in der ersten Jahrhunderhälfte und ihre Bedeutung für das landesherliche Kircheregiment, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. R. Schnur, Berlin 1986, S. 229–271.

- Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.
- STRNAD, A., Herzog Albrecht III. von Österreich (1365–1395). Ein Beitrag zur Geschichte Österreichs im späteren Mittelalter, Diss. phil. (mschr.) Wien 1961.
- Libertas ecclesie und fürstliche Bistumspolitik. Zur Lage der Kirche in Österreich unter Herzog Rudolf IV., in: *RömHistMitt* 6/7 1962–1964 S. 72–112.
- Kanzler und Kirchenfürst. Streiflichter zu einem Lebensbilde Bertholds von Wehingen, in: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg N.F.* 3 1963 S. 79–107.
- Ein habsburgisch-viscontisches Eheprojekt aus dem Jahre 1374, in: *MIÖG* 72 1964 S. 326–363.
- Kaiser Karl IV. und das Erzstift Salzburg. Zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles im Jahre 1365, in: *RömQuartSchr* 60 1965 S. 208–244.
- Pietro Corsinis Legation an den Kaiserhof. Zu den Beziehungen zwischen Reich und Kurie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *MittÖsterrStaatsarch* 19 1966 S. 1–55.
- STRODEL, G., Das Heilig-Geist-Spital in Ravensburg. Von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Diss. jur. (mschr.) Tübingen 1958.
- STRZEWITZEK, H., Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte Folge III Bd. 16) München 1938.
- STUDER, J., Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechtes der Ostschweiz, Zürich 1904.
- SYDOW, J., Geschichte der Stadt Tübingen. Tl. I, Von den Anfängen bis zum Übergang an Württemberg 1342, Tübingen 1974.
- Die Sozialstruktur eines mittelalterlichen Zisterzienserklosters, dargestellt am Beispiel der Abtei Bebenhausen, in: *RottenbJbKG* 4 1985 S. 93–102.
- TELLENBACH, G., Beiträge zur kurialen Verwaltungsgeschichte im 14. Jahrhundert, in: *QFIAB* 24 1932–1933 S. 150–187.
- TIHON, C., Les expectatives »in forma pauperum« particulièrement au XIV^e siècle, in: *BullInstHist-BelgeRome* 5 1925 S. 51–118.
- TRENKLE-KLAUSMANN, J., Zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels. Von seinen Anfängen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. (mschr.) Freiburg i. Br. [1921].
- UIBLEIN, P., Beiträge zur Frühgeschichte der Universität Wien, in: *MIÖG* 71 1963 S. 284–310.
- Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter, in: ebd. 72 1964 382–408.
- Leopold III., in: *NDB* 14 1985 S. 287–289.
- Die Universität Wien im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Das alte Universitätsviertel in Wien (1385–1985)* (Schriftenreihe des Universitätsarchivs 2), Wien 1985, S. 17–36.
- ULBRICH, T., Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bambergischer Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert (*Historische Studien* 455), Husum 1998.
- VALOIS, N., *La France et le Grand Schisme d'occident*, 4 Bde., Paris 1896–1902 (ND Hildesheim 1967).
- VERGER, J., Avignon. Universität, in: *LexMA* 1 1980 Sp. 1303.
- Baccalarius, in: ebd. 1980 Sp. 1323.
- L'université d'Avignon au temps de Clément VII, in: *Genèse et débuts du Grand Schisme d'occident. Avignon 25–28 septembre 1978* (*Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique* 586), Paris 1980, S. 185–200.
- Collegium (im mittelalterlichen Bildungswesen), in: *LexMA* 3 1986 Sp. 39–41.
- Licentia, in: ebd. 5 1991 Sp. 1957f.
- Magister universitatis, in: ebd. 6 1993 Sp. 91.
- Montpellier. Schule und Universität, in: ebd. 6 1993 Sp. 815–817.

- Padua. Universität, in: ebd. 6 1993 Sp. 1621–1623.
- Paris. Schulen und Universität, in: ebd. 6 1993 Sp. 1718–1721.
- VIDAL, J., Alet, in: DHGE 2 1914 Sp. 158–168.
- VOGT, E., Rezension zu: Kisky W., Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert, Weimar 1906, in: MIOG 31 1910 S. 633–645 (ND Amsterdam 1969).
- VONES, L., Clemens VII., in: LThK 2, 3. Aufl., 1994, Sp. 1222f.
- Gregor XI., in: ebd. 4, 3. Aufl., 1995, Sp. 1020f.
- Innozenz VI., in: ebd. 5, 3. Aufl., 1996, Sp. 520f.
- Urban V. (1362–1370). Kirchenreform zwischen Kardinalkollegium, Kurie und Klientel (Päpste und Papsttum 28), Stuttgart 1998.
- WATT, D. E., Univerity Clerks and Rolls of Petitions for Benefices, in: Speculum 34 1959 S. 213–229.
- WEGELI, R., Die Truchsessen von Diessenhofen, in: ThurgauBeitrrVaterländG 45 1905 S. 5–51, 47 1907 S. 124–205, 48 1908 S. 4–64.
- WEIMAR, P., Bologna. Die Rechtsschule von Bologna, in: LexMA 2 1982 Sp. 374–381.
- WEISS, S., Päpstliche Expektanzen in Theorie und Praxis, in: Ecclesia peregrinans. [Festschrift] J. Lenzenweger zum 70. Geburtstag, hg. v. K. Amon u. a., Wien 1986, S. 143–152.
- Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994.
- WELLER, K., Die Grafschaft Wirtemberg und das Reich. Tl. III, in: ZWürttLdG 4 1940 S. 209–237.
- WERMINGHOFF, A., Heinrich von Diessenhofen als Bewerber um die Dompropstei zu Konstanz, in: ZGO 50 1896 S. m115f.
- Zwei Statuten des Konstanzer Domkapitels aus den Jahren 1432 und 1485, in: ebd. 50 1896 S. 649–652.
- Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland, in: ebd. 52 1898 S. 67–78.
- WIELAND, G., Die geistliche Zentralverwaltung des Bistums, in: Die Bischöfe von Konstanz. Bd. I, Geschichte, hg. v. E. Kuhn u. a., Friedrichshafen 1988, S. 64–75.
- WIGGENHAUSER, B., Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Zürich 1997.
- WILLOWEIT, D., Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Semper apertus. 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386–1986). Bd. I, Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386–1803, hg. v. W. Doerr, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1985, S. 85–135.
- WRIEDT, K., Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (Vorträge und Forschungen 30), hg. v. J. Fried, Sigmaringen 1986, S. 487–525.
- Württembergisches Adels- und Wappenbuch (J. Siebmacher's Grosses Wappenbuch E), begonnen v. O. v. Alberti, fortgesetzt v. F. v. Gaisberg-Schöckingen u. a., Stuttgart 1889–1916 (ND Neustadt a. d. A. 1975). [= WAW]
- ZAPP, H., Bischofswahl nach einem Konstanzer Formelbuch von 1478, in: Kirche am Oberrhein. Beiträge zur Geschichte der Bistümer Konstanz und Freiburg (FDA 100), hg. v. R. Bäumer u. a., Freiburg i. Br./Basel/Wien 1980, S. 225–234.
- Corpus Iuris Canonici, in: LexMA 3 1986 Sp. 263–269.
- ZOEFFL, F., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955.

14. Indizes

Das Orts- und Personenregister bezieht sich auf die Kapitel 1 bis 9; Vorwort und Anhang sowie die Biographien sind nicht darin erfaßt. Unter dem Lemma »Konstanz« sind nur Kirchen außerhalb des Domes und der Stadtrat verzeichnet. Unter »Avignon« ist lediglich die Universität aufgenommen. »Rom« sind neben Titelkirchen von Kardinälen auch suburbikare Bistümer zugeordnet. Päpste und Kardinäle sind nicht unter »Avignon« oder »Rom« erfaßt, sondern unter ihren Namen und mit der nachgestellten Sigle »(P)« bzw. »(K)« gekennzeichnet. Könige oder Herzöge sind dagegen ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich zugeordnet. Ansonsten sind Personen unter ihrem Familien- bzw. Herkunftsnamen aufgeführt und bei Namensgleichheit nach Möglichkeit durch Zusätze wie »(d. Ä.)« und »(d. J.)« oder auch »[I]« bzw. »[II]« voneinander unterschieden. Das vorangestellte Zeichen ° kennzeichnet einen Konstanzer Domherrn oder Stelleninteressenten, analog • einen Konstanzer Bischof oder Stuhlkandidaten. Deren Namen werden nochmals separat in zwei Sonderverzeichnissen ausgeworfen, die auf das eigentliche Register folgen. Der Asteriskus * dient erneut der Kennzeichnung von Inhabern einer Konstanzer Domkapitelsstelle bzw. Bewerbern, denen eine eigene Biographie gewidmet ist.

14.1 Orts- und Personenregister

- °Ablach, Friedrich v. 248–251, 254–256, 268, 271, 273, 305–309, 312f.
- Achalm 207, 242, 244, 280
- °Agranato, Guido de 76, 95, 98, 100, 133–137, 153
- Aigrefeuille, Guillaume de (K) 409–411, 413, 420–422, 424, 427
- Ailly, Pierre d' (K) 319
- Albornoz, Gilles (K) 237
- Alençon, Philippe d' (K) 280
- Alet, Bischof 362
- Alexander IV. (P) 49f., 71f., 116
- Altheim 365
- °Ammann, Heinrich 135f., 189f., 292, 299, 303, 335f., 394
 - °Johannes 83, 120, 203, 205f., 209, 211–213, 217, 223, 227, 300
- °Andelfingen, Bertold v. 134
- Angers, Universität 240, 288
- Aquila 95, 153f., 161, 322
- Aquileja, Patriarch 148, 280
- Aragon, König v. 236, 370
 - – Martin I. 366
 - Königin v. 236
- Arbon 254
- °Aren, Hugo 254, 257, 261, 267
- Ascoli, Bischof 211
- °Atzo, Burkhard 149, 158
- Aubert, Etienne (K) 194; s. a. Innozenz VI.
- Aufkirch 258, 271, 394
- Augsburg 221
 - Bischof 81, 93, 119, 148, 243, 375
 - Diözese 196, 260, 265, 269, 279, 332, 426
 - Dom 37, 203, 259f., 267–269, 279f., 285, 297
- Avignon, Universität 199, 240, 258f., 407
- °Bätminger, Johannes 134
- Balingen 202, 332
- Bamberg, Bischof 197
 - Dom 37, 147f.

- Basel 85, 177, 179, 196, 254, 319, 336, 377
 – Bischof 133, 416
 – Diözese 78, 177, 196, 208
 – Dom 37f., 111f., 136, 162, 195, 203, 205, 218f., 222, 253f., 261, 267f., 279, 323, 377
 Bayern, Herzog v. 211, 365
 – – Friedrich 364f.
 °•Bayler, Heinrich* 81, 99, 121, 248, 254, 257f., 261f., 271, 306, 310f., 313, 321f., 327–329, 337, 339, 343–349, 351, 356, 358–362, 366, 370, 372f., 378, 408f., 412–414, 421, 426–429
 Bebenhausen 129
 Beckhausen, Menso v. 252
 °Beienburg, Albrecht Schenk v. 335
 Benedikt XII. (P) 23, 43–46, 48f., 52f., 57, 59, 64, 68, 77–82, 84, 87, 91f., 95–97, 99, 103f., 131, 134, 136, 138–141, 144f., 147f., 150f., 153, 156, 159f., 169, 171–173, 181, 199, 206, 215, 232, 235, 237f., 275, 289, 293f., 303, 312, 318, 322, 324f., 336, 380–384, 386–391, 393f.
 Benedikt XIII. (P) 361
 Bern 176, 208, 328, 336, 410
 Beromünster 19, 39f., 74, 78–80, 82, 85, 87f., 98, 104, 153, 156–159, 164, 186, 188f., 203, 218–220, 222, 250, 259, 266–269, 271, 324, 332
 Berry, Herzog v. 236, 366
 – Herzogin v. 236
 Besançon, Provinz 317
 •Bevar, Gebhard v. 92
 Biberach 147, 335
 Bilgri, Heinrich 76
 Bischofszell 36f., 93, 112, 127, 164, 268f., 324
 Blaubeuren 128
 °Blidegg, Herdegen v. 394
 °Blumenberg, Gotbold v. 132f.
 Bodman 102
 Bodman, Johannes v. 420
 Bologna 200, 249f.
 – Bischof 249
 – Universität 94, 102, 147, 153, 155f., 175, 200, 205f., 210, 212, 221, 226–228, 230, 240f., 250, 255, 259, 262, 274, 285f., 299, 306, 308, 324, 344f., 347–349, 351, 354, 356f., 364, 374, 413
 Bondorf 129
 Bonifaz VIII. (P) 42–44, 49, 51, 53, 64, 86, 154, 179, 258
 Bonifaz IX. (P) 116, 127, 129, 280, 316, 360, 366, 426
 Bosnien, Herzog v. 280
 Boulogne, Guy de (K) 274, 399
 Bourbon, Peter I. v. 176
 Bovino 209
 Brandis, Familie 376, 410
 – Eberhard v. 375, 410, 424
 – •Heinrich v. 90, 94, 96f., 99, 111–123, 128f., 175, 178f., 190, 195–197, 210, 299f., 325–327, 342f., 354f., 358f., 371, 373–378, 407–412, 414f., 417, 419f., 422–424, 429
 – Mangold [d.Ä.] v. 375
 – •Mangold [d.J.] v. 359f., 375f., 410–413, 415–428, 430
 – Thüring v. 292, 375, 394
 – Werner v. 375
 – Wölflin v. 375
 – °Wolfram v. 111f., 175, 177, 186, 292, 298f., 303, 335
 – Wolfram (d.Ä.) v. 292, 375
 – Wolfram (d.J.) v. 292
 Breisach 115
 Breitenscheid, Johannes v. 208, 256
 Brescia, Bischof 211
 Breslau 148
 Brixen, Bischof 89, 197, 222, 377
 – Dom 37, 39, 98, 104, 143, 186, 188, 190, 250, 257, 261, 269, 271, 279, 377
 Brombach 219f.
 Brünn 84
 Brunn, Lamprecht v. 125f., 190, 196f., 253, 366
 °Bubenberg, Hartmann v.* 126, 202, 207, 209f., 218, 221, 226, 273f., 293, 295–298, 300, 310, 313, 321, 324, 328f., 337–340, 343, 345, 347f., 353, 355, 357–361, 370, 372, 374, 394, 399, 411, 413, 421, 424f., 428
 Bucleck, Matthias v. 77
 °Buchhorn, Hermann v. 394
 °Büttikon, Johannes v. 133
 °Burggraf, Ulrich 81, 103, 138f., 146, 148f., 159
 °Burgtor, Bartholomeus zum 394

- °Ulrich zum 133
- Burgund, Herzog v. 366
- Cabassole, Philippe (K) 179, 196
- Cambrai, Bischof 274, 399
- Cambridge, Universität 240f., 288
- Cantelmi (Anselmi, Cancelini, Cancelmi, Cantelini, Gantelmi), Johannes 208f.
- Cavaillon, Bischof 179, 196
- Chartres, Dom 153
- Chur 351
 - Bischof 39, 91, 107, 128, 147–149, 179, 222, 330
 - Diözese 196
 - Dom 104, 111, 134, 136, 143, 164, 186, 188, 204, 299, 325, 371f.
- Clemens IV. (P) 44
- Clemens V. (P) 23, 38, 43f., 48f., 64, 67, 85, 116f., 131
- Clemens VI. (P) 23f., 43–48, 52–54, 58, 64f., 68, 76, 81–83, 89–91, 95f., 98, 103–108, 129, 132, 134–136, 139, 143, 145–151, 153–165, 167–171, 173f., 176, 180–195, 203, 206, 210, 212, 214, 216, 218, 224–226, 230, 237f., 242f., 245, 247, 264, 266f., 270, 272, 275, 277, 281, 289, 297, 303f., 314, 322–324, 326f., 333, 336, 354, 363, 380–384, 386–394, 400, 402, 406; s. a. Roger, Pierre [d. Ä.]
- Clemens VII. (P) 19, 24–26, 207, 247f., 253f., 257–261, 269f., 274, 280, 285, 317, 337, 339, 346f., 355, 358, 360–363, 365, 368, 371, 376, 397, 399–411, 413–422, 424–430; s. a. Genf, Robert v.
- Colonna, Agapit (K) 211
- Coutance, Diözese 172
 - Dom 172
- Dacher, Gebhard 29, 411
- °Dambach, Johannes 207, 209, 222, 300f.
- Deutsches Reich, König oder Kaiser v. 38f., 52, 68, 79, 84f., 132, 142f., 210f., 214, 238, 247, 263, 287f., 369, 376, 383, 397
 - Friedrich II. 49, 85
 - Friedrich III. 85
 - Friedrich der Schöne 38, 133
 - Heinrich VII. 38, 85, 131
 - Karl IV. 39, 84f., 102, 197, 207, 213, 215, 234, 236, 240, 242–244, 252, 258, 263, 279f., 357, 364–366, 383, 411
- Ludwig der Bayer 38, 77, 80, 85, 88, 94, 104, 147f., 182, 383
- Rudolf v. Habsburg 38
- Ruprecht v. der Pfalz 39, 357
- Sigismund 85
- Wenzel 197, 357, 364f., 411, 413–417, 420, 428
- Wilhelm v. Holland 85
- Kaiserin v., Elisabeth 252
- Diessenhofen 362, 428
- Diessenhofen, Familie 362
 - °Heinrich Truchseß v. 26, 79, 89f., 108–110, 114, 141, 144f., 156f., 159, 165, 168, 171f., 182, 185, 189, 195f., 213, 234, 266–268, 305, 309–312, 314, 326, 335, 337, 362, 375, 394
 - Johannes Truchseß [d. Ä.] v. 133
 - °Johannes Truchseß [d. J.] v. 176–178, 182, 186
 - °Konrad Truchseß v. 76, 87, 133–135, 292, 298f., 303, 335
- Duclaro, Dyonisius de 172
- Dunstable 57
- °Ebernant, Johannes* 149, 159, 226f., 321, 324, 328f., 331, 335, 337, 340, 348, 350f., 353f., 357, 361, 363, 374, 412f.
- Ehingen 222
- Ehrenfels, Wolfhart v. 416
- Eichstätt, Bischof 243
 - Dom 258f., 269, 271
- Einsiedeln 143
- °Elgg, Walter v. 76, 133–135
- Embrach 19, 39, 78f., 111, 143, 156, 189, 223, 266, 429
- Ems, Marquard v. 148
 - °Ulrich v. 148f., 151, 159, 166
- Engen 162, 322f.
- Enne, Familie 133
 - °Heinrich v. 133f.
- °Enslingen, Heinrich v. 81, 138f., 335f.
 - Konrad v. 138
- Erdingen, Friedrich v. 222
- Ermatingen 96, 104
- Eschenz, Heinrich v. 410, 420
- °Esslingen, Albert v. 148, 157
- °Etterlin, Johannes 75f., 135
- Eugen IV. (P) 37, 85

- Exclusa (Planis), Guillelmus de 172
 Faurndau 185
 Feldbach 427
 Fink, Ulrich 81, 86f.
 Florenz, Universität 147, 200
 °Frank, Berthold 107, 175, 177f., 186f., 292, 299, 303, 335
 Frankreich, König v. 68, 236–240, 246, 282, 284, 361, 366, 368, 370, 397
 -- Karl IV. 133
 -- Karl V. 282
 -- Karl VI. 366
 -- Ludwig X. 133
 -- Philipp V. 133
 – Königin v. 141, 383, 387, 392
 -- Johanna 132f.
 Frauenfeld 102
 °Frauenfeld, Nikolaus v. 78–81, 92–94, 100, 102–105, 123, 136, 138f., 146, 325f., 329, 335, 394
 – Hofmeister, Familie 102
 -- Jacob v. 103
 -- Johannes [d. Ä.] v. 102
 -- °Johannes [d. J.] v. 94f., 102
 Freiburg [i. Br.] 29, 359, 408f., 420f., 427f.
 Freiburg, Egon IV. v. 409
 – °Gebhard v. 92, 100, 336
 Freising, Bischof 147f., 153, 155, 163, 279f., 323
 – Dom 94, 96, 134, 140, 175f., 184, 186
 °Friedingen, Ulrich v. 96–98, 104f., 110, 112, 136, 139f., 175, 181, 185, 335
 °Fürstenberg, Gebhard v. 336
 Gabrielibus, Paulus de 375f.
 °Gaming, Ulrich v. 148f., 159
 Genf, Grafen v. 356, 361, 397, 399
 -- Amadeus III. 207, 399
 -- Aymon 207, 399
 -- Robert (K) 207, 274, 361, 376, 399; s. a. Clemens VII.
 Gengenbach 179, 190, 196f.
 Gerson, Jean 319
 Gessler, Heinrich 429
 – °Ulrich 253, 257, 259, 271
 °Glaser, Johannes 81, 138, 335
 Gmünd 426
 Götlikon 408
 Goldast, Familie 329
 – °Heinrich* 147, 149f., 159, 203–206, 209f., 218, 221, 249, 293, 297–300, 313, 321, 324, 328–331, 337, 340, 349f., 353f., 358–360, 373f., 377, 411, 428
 Gran, Dom 148
 Gratian 42
 Gregor IX. (P) 42
 Gregor X. (P) 64
 Gregor XI. (P) 23, 33, 44–49, 53f., 58, 64f., 68f., 81–83, 97, 99, 101, 112, 119, 123, 125, 131f., 143, 153, 177, 197, 199, 213, 219, 221f., 235, 245–267, 269–278, 280–289, 291, 302, 305–309, 311–316, 318, 322–324, 326f., 336, 339, 341, 343, 354, 360, 375–377, 380–391, 393f., 399, 401f., 405f., 414; s. a. Roger, Piere [d. J.]
 Grenoble 375
 – Universität 139
 Grimoard, Anglic 200
 – Guillaume 199; s. a. Urban V.
 Groß-Rusbach 280
 Günterstal 429
 Güttinger, Familie 105, 330, 333
 – °Johannes 95f., 98, 100, 104f., 136, 146, 148f., 152f., 159, 162, 330
 – °Ulrich* 91f., 104f., 152, 157, 162, 321, 323, 326, 328–331, 335, 337, 340, 344, 354f., 371–374, 411, 425, 427f.
 Gundelfingen 260, 332
 Gurk, Bischof 138, 148
 – Dom 39
 °Hachberg, Otto v. 127
 Hamburg, Dom 37
 °Hattstatt, Wernlin v. 202, 207, 217, 222
 Heidelberg, Universität 316, 347, 350
 °Heiligenberg, Albrecht v. 207, 211, 222
 °Helfenstein, Ludwig v. 252, 257, 268, 279f.
 – Ulrich v. 279f.
 – Wilhelm v. 280
 Herdern 115
 Hewen, Familie 328f., 333, 335, 365
 – °Burkhard [I] v.* 90, 92, 100, 124–127, 129, 154f., 162, 212f., 223, 226, 295, 298f., 301, 321–323, 326, 328f., 335, 337, 339f., 345–348, 351, 353, 356, 358–365, 374, 377, 411, 418, 420, 425, 427–429

- °Burkhard [III] v. 209–212, 222, 226, 293, 298–300, 305, 309, 312f., 329
- Heinrich v. 420
- Rudolf v. 125, 219, 224, 253, 420
- Hilprat, Margarete 255
- Hof, Familie v. 332
- Hohenberg, Grafen v. 336
- - °Albrecht 77, 147f., 153, 155, 323, 336
- °Homburg, Heinrich [I] v. 81
- °Heinrich [III] v. 81f., 97, 99, 121, 260f., 301, 305, 310, 312, 314, 335, 337, 394
- °Rudolf v.* 82f., 301, 310–312, 314
- Horb 258
- Horn 113, 115f.
- Hoßkirch 221
- Hünenberg 135f., 189f., 292, 299, 303, 335f., 394
- Hünenberg, Familie v. 135
- Hürben, Johannes v. 125
- Humpiß, Familie 331
- Friedrich 331
- Innozenz IV. (P) 71f., 85, 116
- Innozenz VI. (P) 24, 46, 48f., 64–66, 68f., 82, 84, 89, 96–99, 106–112, 114f., 120f., 125, 132, 143, 148, 150, 152, 154, 156, 162, 170, 173–182, 184–187, 189–196, 199, 202, 206, 208, 210, 214–217, 222f., 225f., 230–232, 241, 253, 258f., 261–263, 267, 271f., 275, 281, 289, 291, 295, 299, 303, 312, 322, 324f., 327, 341, 354f., 380–393, 399, 402, 406; s. a. Aubert, Etienne
- °Insiegler, Eberhard* 94, 99f., 111f., 175, 177f., 186f., 210f., 291f., 299, 321f., 324, 326, 328f., 331, 337, 340, 342f., 348–350, 354f., 366, 372, 374, 411, 428
- Irflikon, Johannes v. 219
- °Luitold v. 208f., 218f., 221, 223
- Irrendorf, Jacob v. 113, 115–118
- Isny 146
- Itier, Pierre (K) 258, 317
- °Jacobi, Franciscus 95, 153f., 161, 322
- Jägerndorf, Paul (Graf) v. 148, 176
- Jerusalem, Patriarch 179
- Jesingen 269
- Jezer, Johannes 252
- Johannes XXII. (P) 23, 43–49, 54–59, 64, 66, 68, 72–82, 84–86, 88f., 91, 93, 95f., 99f., 116–118, 131–141, 143–147, 153, 159, 167–169, 189, 191, 215, 224, 270, 274, 277, 281, 289, 293f., 303, 312, 325, 327, 380–384, 386–390, 392–395, 400
- Johannes XXIII. (P) 55, 116, 127, 362
- Kaiserstuhl 359, 417, 427
- °Kalkofen, Johannes v. 129, 248, 254, 257f., 271, 394
- Kalocza, Erzbischof 280
- Karlsruhe 27f.
- °Kastel, Albrecht v. 107, 335
- Kastilien, König v. 284
- Königin v. 284
- °Keller, Ulrich 285
- Kenzingen 424
- °Kiburg, Hegeno v. 149, 159
- °Klingenberg, Konrad v. 89, 95, 136f.
- Klingnau 408f., 417, 425, 427, 429
- Köln, Dom 37
- Universität 291, 317, 350
- °Königsegg, Ulrich v. 133
- Konstanz, St. Johann 36, 39, 89, 93, 96, 104, 136, 164f., 188, 330, 408, 429
- St. Paul 36, 96, 110, 203, 211, 223, 250, 254, 261, 267, 340
- St. Stephan 19, 36, 39, 77, 89, 93, 105, 109, 151, 158f., 166, 189, 332, 334, 356, 375
- Stadtrat 18, 28f., 114, 330f., 337f., 374–376, 418, 423, 425
- Konstanz, Johannes v. 350
- Krakau, Universität 200
- Krenkingen, Familie 335
- °Heinrich v. 107, 153–156, 162, 180, 188, 213, 302f., 335, 359
- Luitold v. 153
- Kreuzlingen 359
- °Kupferschmid, Konrad 394
- Ulrich 394
- Landenberg, Familie 329
- °Egolf v. 75, 133f.
- Hermann v. 88
- °Johannes v.* 81, 92f., 97, 99f., 102, 121, 136, 311, 321f., 324, 326–329, 335, 337, 339, 345, 347–349, 353, 356, 370, 373, 394, 411, 428
- °Ulrich v. 133f.
- Landolt, Johannes 153, 374–376

- Langdorf 94, 102
 Langenau 269
 Laon, Dom 289, 318
 Last, Familie 314f., 332f., 366
 – °Dietrich* 96f., 99f., 121, 129, 153–155, 162, 197, 210f., 314, 321, 323, 326, 328, 332f., 335, 337, 340, 348–351, 353f., 358, 360, 365f., 373, 377, 412
 – °Eberhard* 205, 253–257, 267, 269, 271, 305f., 309, 313f., 321f., 324, 328, 332, 337, 340, 343, 348–350, 354, 360, 374, 411, 428
 – °Konrad 178, 205–207, 209–211, 221, 223, 253, 260, 293, 295f., 298, 300, 310, 312–314, 323f., 332, 360, 366
 – °Nikolaus* 253, 255, 257, 262, 268, 306, 309–311, 314, 332
 Laufen 421
 Lausanne, Diözese 209, 218, 328
 Leitomischl 84
 – Bischof 85
 Lenzburg 147, 197
 Lérida, Universität 273
 Leuchtenberg, Sigost v. 366, 369
 Lichtenberg, Johannes v. 213, 259, 356
 °Liebegg, Rudolf v. 76, 133–135, 335
 Lindau 158, 221
 Lissabon, Bischof 211
 °Livi, Heinrich 408
 Lombardus, Petrus 352
 Lorch 426
 Lucca, Tholomeus v. 26
 Lübeck, Dom 19, 37, 161, 290, 322
 Lüttich, Diözese 239, 317
 Lund, Dom 161
 Lupfen, Familie 332
 – °Johannes* 222, 248–251, 254, 257, 268f., 271, 273, 305–309, 313, 321f., 324, 328, 332, 337, 340, 343, 345, 348–351, 353f., 357, 359, 372, 374, 412
 Luxemburg, Balduin v. 77
 Luzern 77
 Lyon 43
 Mägdeberg 365
 Magdeburg, Burkhard v. 242
 Magdenau 118
 Mainau 258
 Mainz 31, 77
 – Diözese 68
 – Dom 19, 36f., 42, 68, 77, 134, 290
 – Erzbischof 68, 77, 107f., 117, 376, 420, 422, 424
 – Provinz 37, 78, 116, 204f., 239, 293, 362, 426
 Mangold, Nikolaus 86
 Marbach 422f.
 Markdorf 331
 Marseille 199f.
 Martinsdorf 148
 Meersburg 417, 425, 427
 °Mehlishofen, Heinrich v. 76, 133–135, 147f., 159
 Mende, Bischof 239
 – Diözese 199, 236f.
 Menzel, Jakob 29, 412
 °Mer, Eberhard 106–108, 175, 177, 180, 186, 188, 305, 309, 312
 Meßkirch 255
 Metz 409
 °Ministri, Johannes 176–178, 186, 208f., 222, 280
 Mitra, Wildrich v. 420–422
 °Mochenwang, Johannes* 97, 99f., 111f., 121, 129, 299–301, 311, 313f., 321f., 325f., 328, 331f., 337, 340, 342, 344, 355f., 371–373, 394, 411, 413, 417, 419, 428
 °Molhardi, Johannes* 99, 121, 129, 203–206, 209f., 217, 221, 243, 249, 258, 293, 296–298, 300, 313, 321, 324, 327f., 331f., 337, 339f., 342f., 348–350, 352–354, 358f., 373, 376, 408, 412f., 426, 429f.
 °Montfort, Heinrich v. 253f., 257, 259f., 269, 273, 279
 – •Rudolf [d.Ä.] v. 93f., 100
 – °Rudolf [d.J.] v. 112, 175, 177, 186, 299
 Montpellier, Universität 139, 174, 199–201, 204, 220, 226, 240f., 250, 262, 288, 297, 344f., 347, 349, 351, 356f.
 Münch, Familie 177
 – Konrad 219
 °Münchenstein, Luitold Münch v. 177f., 181f., 187f., 226f., 261, 312, 323, 335
 °Münsingen, Johannes Senn v. 133, 135f.
 Münster, Dom 37
 Münzmeister, Rüdiger 115

- Murer, Familie 332
 – °Franz* 248–252, 254, 256, 268f., 271f.,
 305–309, 313, 321f., 324, 328, 331, 337, 340,
 343, 345, 348–354, 357–359, 363f., 374, 411,
 413, 427f.
 Nassau, Adolf v. 420
 Navarra, König v. 284
 – – Ludwig 133
 – Königin v. 141, 284, 383, 387, 392
 – – Johanna 132f.
 Nellenburg, Gräfin v. 410
 – Grafen v. 335
 – – Eberhard 394
 – – Friedrich 111
 – – Konrad 111, 195
 – – °Mangold 292, 298, 301, 303, 314, 335–
 337, 394
 – – °Wolfram [d.Ä.] 133f.
 – – Wolfram [d.J.] 420
 Neuberg 346, 364
 Neuenburg, Ludwig v. 209
 Neumarkt, Johannes v. 84f.
 Neunkirch 417, 427f.
 Neuweiler 196
 °Nikolai, Johannes 84
 Nikolaus V. (P) 85
 Nürnberg 280, 365
 Nürnberg, Friedrich v. 207, 242, 279, 365f.
 Oberglatt 118f., 121
 Oberifflingen 129
 Oberwinterthur 112, 119, 220f.
 Öhem, Gallus 29, 412
 Österreich, Herzog v. (Habsburger) 39, 74, 87,
 142, 151, 177, 194, 208, 211, 216, 236, 263,
 312, 357, 362–365, 369f., 383, 388, 392, 397,
 400, 402, 406, 418
 – – Albrecht II. 148, 150, 165, 280, 363
 – – Albrecht III. 222, 242, 280, 346, 362, 364
 – – Leopold III. 222, 254, 256f., 361–365, 369,
 401–404, 418–421, 427–429
 – – Rudolf IV. 176, 196, 207f., 213, 219, 222,
 226, 345, 356, 363
 – Herzogin v. 149, 383
 – – Elisabeth 242
 – – Johanna 148
 °Offenbach, Heinrich 83, 104f., 107, 126, 146,
 149–151, 158f., 166
 Olmütz, Dom 84
 Orange, Universität 200
 Orléans 286
 – Universität 172f., 200, 204, 240, 286, 347
 Orléans, Herzog v. 366
 °Ortenburg, Hermann v. 75, 133
 Osnabrück, Dom 37
 Oxford, Universität 240f., 288, 352
 Padua, Universität 200, 207f., 211, 226, 285f.,
 344f., 349, 356
 Paris 138, 286, 351
 – Universität 139, 171–174, 199–201, 203f.,
 207, 233, 240–242, 244, 248, 250f., 273, 285–
 287, 304f., 307, 319, 344, 346, 350–352,
 356f., 400, 407, 409
 Passau, Bischof 252
 – Diözese 148, 280
 – Dom 149, 267, 280
 Pavia 319
 – Universität 176, 288
 °Perger, Johannes* 260, 268, 285, 312f., 321,
 323, 328, 332, 337, 340, 343f., 355, 371f.,
 374, 411, 413, 417, 428
 Perugia, Universität 245
 Petershausen 39
 Petrarca 245
 °Pfefferhard, Hugo 104, 146, 149, 159
 – °Johannes 75f., 91, 133–135, 330, 394
 – °•Ulrich 91, 93, 95f., 98, 102–107, 109, 111,
 123f., 136, 146, 152, 155, 164, 323, 326, 330,
 354, 371, 424
 Pfullingen 129
 Pfyn 36, 81, 96, 110, 112, 136, 176–178, 181,
 267f., 309, 311, 339
 Pisa, Universität 147
 Prag 94, 252, 286, 417, 422
 – Dom 195
 – Erzbischof 242f.
 – Universität 147, 236, 240, 242f., 249–252,
 262, 268, 272, 276, 280, 285–288, 306, 344,
 346, 350, 357
 °Ramschwag, Ulrich v. 91
 Ramstein, Thüring v. 219
 °Ramung, Konrad 107, 175, 177, 186
 Randeck, Marquard [d.Ä.] v. 147f.
 – •Marquard [d.J.] v. 127
 Randegg, Heinrich [d.Ä.] v. 420f.

- °Heinrich [d.J.] v.* 280, 419
- °Johannes v.* 99, 121, 126, 261, 268, 272, 280, 312f., 321–323, 327–329, 337–339, 343, 345, 348, 353, 356f., 359f., 363–365, 373, 411, 413, 419f., 424f., 428
- Ravensburg 154, 331–333, 335, 363–365, 394
- °Ravensburg, Friedrich v. 74–76, 80, 93, 133–135, 331; s. a. Sätelli, Friedrich
- °Konrad v. 97f., 175–177, 181, 185
- Reichenau 29, 102–104, 125, 143, 185, 375f., 410, 423f., 427
- Reischach, Konrad v. 429
- Reutlingen 146, 176, 202, 220, 332f., 335, 364f.
- Rheinau 253
- °Rheinegg, Otto v. 81, 103, 138f., 221, 292, 296–298, 303, 335
- Ribi, Johannes 197
- Ulrich 147
- Rickenbach 36, 96, 110
- Riesenburg, Nikolaus v. 359, 411–415, 417–419, 422f., 425, 427f., 430
- °Riet, Johannes v. 133
- Rinach, Rudolf v. 76
- °Werner v. 248, 254, 257, 259, 271
- °Ris, Franz 148f., 158
- Roger, Hugo (K) 154, 181
- Pierre [d. Ä.] (K) 171; s. a. Clemens VI.
- Pierre [d. J.] (K) 153, 155, 180, 245f.; s. a. Gregor XI.
- Roggwil, Familie v. 330
- Rohrdorf, Truchseß v. 255
- Rom 23f., 26, 52, 84, 211, 242, 256, 270, 279, 372, 414f., 417, 422–424
- Albano 258
- Porto 85
- Sabina 179
- S. Laurentius in Damaso 154, 181
- S. Maria Nova 153, 245
- S. Sabina 260
- S. Stephanus in Celiomonte 409
- SS. Duodecim Apostoli 274
- SS. Quattuor Coronati 258
- St. Peter 261, 268
- Root 218
- Rottenburg 120, 203, 205
- Rottweil 148, 207, 374
- Rüdlinger, Ursula 102
- Sachs, Familie 430
- Anna 429
- °Ital 429f.
- Konrad (I) 422, 426f., 429f.
- Konrad (II) 426f., 429
- Konrad (III) 429f.
- Sätelli, Familie 331–333
- °Friedrich 154, 322, 324, 331, 335, 394; s. a. Ravensburg, Friedrich v.
- °Nikolaus* 80f., 154f., 161, 163, 300, 321–324, 328, 331, 335, 337, 340, 348–350, 354, 370, 374, 411, 428
- Saintes, Dom 376
- Salem 125, 129, 138
- Saltzmann, Rudolf 423
- Salzburg 223, 421
- Diözese 185, 218, 339, 421
- Dom 68
- Erzbischof 39, 66, 68, 110f., 116, 125f., 147, 150, 211, 256, 280, 373, 421
- Provinz 125, 186, 197
- Sarnen 218
- Sasbach 325
- Schadeland, Johannes 119f., 125, 196, 375f.
- Schaffhausen 106, 175, 363, 365, 401, 409, 420–422, 426, 429
- °Schaffhausen, Walter v. 93
- Schaler, Konrad 88
- Schaunberg, Grafen v. 134
- - °Friedrich 133f.
- - °Luitold 75, 93–95, 133–135
- °Schilling, Friedrich 148, 159
- °Schnell, Nikolaus* 99, 121, 202–206, 209–211, 217, 220, 222, 250, 293, 297–300, 313, 321, 324f., 327f., 332, 337, 340, 345, 348–354, 357, 359, 373, 411, 413, 421, 428
- Schönenwerd 39, 158, 166
- Schottland, Königin v. 284
- Schulthaiß, Christoph 29, 412
- °Schultheiß, Hermann 207, 211, 222
- Rudolf 118f.
- Schuttern 421, 426
- Schwarz, Familie 331
- Schwarzach, Christoph v. 29, 412
- Schwarzburg, Grafen v. 259, 369
- - Günther 364
- Seckau, Bischof 68

- Sempach 363f., 428
 °Senn, Burkhard 133
 °Sidenfaden, Kuno 253, 257–260, 269, 271, 279, 317
 Siena 319
 Sindelfingen 39
 Solothurn 131, 218, 324
 Speyer, Bischof 197, 366
 – Dom 20, 37, 42, 179, 205, 221, 290, 347
 °Spichwardi, Heinrich 111f., 175, 177f., 181, 186, 210f., 262, 295f., 298f.
 Spieß, Heinrich Mathias 421f.
 Spul, Ulrich 79, 88
 St. Blasien 98, 203, 410, 420
 St. Gallen 125, 331
 St. Märgen 420
 Staheler, Konrad 120, 223
 Stein 128
 Steinegg, Familie 329, 333
 – °Albrecht v. 133f.
 – °Diethelm [I] v. 89f., 96, 104, 108–110, 122, 126, 137, 150f., 182, 189, 329, 335
 – °Diethelm [III] v. 104, 146, 148f., 159
 – °Heinrich v. 335
 – °Johannes v. * 82f., 94, 97–100, 121, 126, 253–255, 257, 260, 266–268, 305f., 309, 311–314, 321, 324, 327–329, 337–339, 343–345, 347f., 356f., 370, 373, 411, 413, 428
 Steinwinkel, Hermann 118
 Stetter, Johannes 29, 412
 °Stockach, Hermann v. 131, 335
 Straßburg 158, 197, 253, 409, 420
 – Bischof 87, 125, 197, 213, 253, 257, 259, 263, 356
 – Diözese 196, 253, 426
 – Dom 37, 69, 90, 111, 125f., 134, 153, 162, 188, 195, 223f., 253, 268f., 278f., 365, 420, 426
 °Ströli, Erhard 134
 °Stucki, Felix 89f., 104, 109–122, 125, 148–151, 158, 164–166, 181f., 188–190, 213, 220, 292f., 295f., 298f., 303, 326, 335, 374–376, 394
 Sülchen 120, 223
 Sulgen 331, 335, 422, 426f.
 Sursee 219
 Sweder, Familie 409, 421
 – [d. Ä.] 408f.
 – °[d. J.] 409
 – Heinrich 409
 Tarascon 209
 Tebaldeschi, Francesco (K) 260f., 355, 371f.
 °Tengen, Friedrich v. 213, 223, 261, 272, 302, 305, 308, 312f.
 Tettikover, Familie 330
 – °Rudolf (I)* 97f., 121, 126, 176, 178, 186f., 258–260, 269, 321f., 324, 327–331, 335, 337, 340, 345, 348–350, 353–355, 357, 360, 362–364, 372, 374, 411, 413, 428
 Théroouanne, Bischof 274, 399
 °Toggenburg, Friedrich v. 336, 394
 – °Heinrich v. 133f.
 – °Kraft v. 336
 °Tor, Johannes v. 148f., 159
 °Torberg, Johannes [I] v. 81, 91, 335, 394
 – °Johannes [III] v. 133
 Toul, Diözese 317
 Toulouse, Universität 174f., 199f., 240f., 288
 Tournai, Diözese 239
 Trêves, Provinz 317
 Treviso 421
 Trier, Dom 19, 37, 195, 291
 – Erzbischof 77
 Trütler, Burkhard 220
 – °Nikolaus 202–207, 209, 211, 217, 219–221, 293
 Tübingen 205, 253, 265, 314, 332f., 335, 366
 Tulle, Bischof 154, 181
 Tunsel 153, 374–376
 Überlingen 207, 421f.
 Ulm 253, 259, 334, 365
 Ungarn, König v. 149, 178, 194, 202, 216, 222, 284, 383, 387, 392
 – – Ludwig I. 148, 176, 208, 213, 256, 279f., 354, 356
 – Königin v. 280
 Unterjesingen 129, 221
 Unterschopf, Familie 77
 – Heinrich 77
 – °Johannes 77, 134
 – Konrad 77
 Urban IV. (P) 50, 71f.
 Urban V. (P) 23f., 43f., 46f., 53f., 57f., 65f., 68, 82–84, 90, 98f., 101, 112, 114, 116f.,

- 119f., 123–126, 129, 131f., 143, 148, 150, 170, 177–179, 182, 187, 196–203, 205f., 208–211, 213–228, 230–235, 237–253, 255f., 258, 260–264, 267, 269f., 272–278, 280–284, 287–297, 299–308, 310–318, 322–326, 329, 336, 339, 341, 343, 354, 362f., 375, 379–390, 392–394, 399, 401f., 404, 406, 409, 414; s. a. Grimoard, Guillaume
- Urban VI. (Bartholomeus) (P) 24f., 197, 212, 219, 260, 279f., 310, 339, 346, 358, 360, 366, 405, 408–417, 420f., 423f., 426, 428–430
- Valence-Die, Bischof 362
- Venedig 421
- Venedig, Paulinus v. 26
- Vener, Nikolaus 421, 426
- Reinbold 426
- °Veringer, Ludwig 98, 100, 104f., 110, 146, 149f., 158, 176–180, 186–190, 196, 291f., 335
- Verona, Universität 139
- Vienne 33, 67, 342f.
- Vienne, Johannes v. 416
- Virneburg, Heinrich v. 77
- Visconti 195, 360f., 376–378
- Vodronio, Elias de 376f.
- Wart, Familie 133
- °Marquardt v. 133
- °Wasserer, Konrad 107, 147, 149, 154, 159, 162, 179f., 188, 335
- Wehingen, Familie 280
- °Berthold v. 82f., 251f., 254, 257, 267f., 273, 279f., 311f., 314
- Weingarten 331f.
- Weissenegg, Ortulf v. 147, 373
- Weitmühl, Familie 207, 242f.
- Nikolaus v. 242
- Stislaus v. 207, 242f., 280
- Wellenberg, Johannes v. 76
- Werdenberg, Grafen v. 153
- – °Heinrich 131
- – °Hugo 153f., 162f.
- Wien 165, 279f., 319, 352, 363, 369
- Universität 200, 279f., 344–346, 348–350, 357, 363f., 369
- Wigoltingen 36, 96, 110, 339
- °Wigoltingen, Konrad v. 175–177, 185
- °Wilberg, Ulrich v. 83, 112f., 119, 123, 208f., 211, 217, 220f., 297, 300
- °Wildberg, Konrad v. 147, 150, 154f., 159, 162
- °Wildenstein, Rudolf v. 394
- °Windlock, Johannes 81, 90, 94, 102, 106–112, 114, 119, 122–125, 127, 138, 150f., 153, 165f., 173–175, 179f.
- Winterthur 148, 335
- Winterthur, Johannes v. 88
- Wolfurt, Konrad v. 176, 354
- Ulrich v. 148, 176
- Worms 205, 360
- Dom 37, 267, 269, 324
- Württemberg, Grafen v. 365, 369, 377
- – Eberhard II. 365f.
- Würzburg, Bischof 147, 323
- Zofingen 19, 40, 98, 112, 158, 161, 186, 188, 219, 222, 299, 322–325, 429
- Zürich 19, 21, 39, 42, 55f., 60, 72, 76, 79–81, 85–87, 111f., 127, 137, 157, 161f., 164, 186, 203, 219f., 250f., 259, 267, 271, 285, 289, 292, 299, 309, 318, 323f., 358, 371, 374f., 395, 410, 415, 422f., 427, 429
- Zurzach 39, 104–106, 296, 299, 371, 409, 415, 419, 429

14.2 Verzeichnis Konstanzer Domherren oder Stelleninteressenten

- Ablach, Friedrich v.
 Agranato, Guido de
 Ammann, Heinrich
 – Johannes
 Andelfingen, Bertold v.
 Aren, Hugo
 Atzo, Burkhard
 Bätminger, Johannes
 Bayler, Heinrich*
 Beienburg, Albrecht Schenk v.
 Blidegg, Herdegen v.
 Blumenberg, Gotbold v.
 Brandis, Wolfram v.
 Bubenberg, Hartmann* v.
 Buchhorn, Hermann v.
 Büttikon, Johannes v.
 Burggraf, Ulrich
 Burgtor, Bartholomeus zum
 – Ulrich zum
 Dambach, Johannes
 Diessenhofen, Heinrich Truchseß v.
 – Johannes Truchseß [d.J.] v.
 – Konrad Truchseß v.
 Ebernant, Johannes*
 Elgg, Walter v.
 Ems, Ulrich v.
 Enne, Heinrich v.
 Enslingen, Heinrich v.
 Esslingen, Albert v.
 Etterlin, Johannes
 Frank, Berthold
 Frauenfeld, Nikolaus v.
 – Johannes Hofmeister [d.J.] v.
 Freiburg, Gebhard v.
 Friedingen, Ulrich v.
 Fürstenberg, Gebhard v.
 Gaming, Ulrich v.
 Gessler, Ulrich
 Glaser, Johannes
 Goldast, Heinrich*
 Güttinger, Johannes
 – Ulrich*
 Hattstatt, Wernlin v.
 Heiligenberg, Albrecht v.
 Helfenstein, Ludwig v.
 Hewen, Burkhard [I] v.*
 – Burkhard [II] v.
 Hohenberg, Albrecht v.
 Homburg, Heinrich [I] v.
 – Heinrich [II] v.
 – Rudolf* v.
 Insiegler, Eberhard*
 Irflikon, Luitold v.
 Jacobi, Franciscus
 Kalkofen, Johannes v.
 Kastell, Albrecht v.
 Keller, Ulrich
 Kiburg, Hegeno v.
 Klingenberg, Konrad v.
 Königsegg, Ulrich v.
 Krenkingen, Heinrich v.
 Kupferschmid, Konrad
 Landenberg, Egolf v.
 – Johannes v.*
 – Ulrich v.
 Last, Dietrich*
 – Eberhard*
 – Konrad
 – Nikolaus*
 Liebegg, Rudolf v.
 Livi, Heinrich
 Lupfen, Johannes*
 Mehlishofen, Heinrich v.
 Mer, Eberhard
 Ministri, Johannes
 Mochenwang, Johannes*
 Molhardi, Johannes*
 Montfort, Heinrich v.
 – Rudolf [d.J.] v.
 Münchenstein, Luitold Münch v.
 Münsingen, Johannes Senn v.
 Murer, Franz*

- Nellenburg, Mangold v.
 – Wolfram [d. Ä.] v.
 Nikolai, Johannes
 Offenbach, Heinrich
 Ortenburg, Hermann v.
 Perger, Johannes*
 Pfefferhard, Hugo
 – Johannes
 – Ulrich
 Ramschwag, Ulrich v.
 Ramung, Konrad
 Randegg, Heinrich [d.J.] v.*
 – Johannes v.*
 Ravensburg, Friedrich v. (= Sätelli, Friedrich)
 – Konrad v.
 Rheinegg, Otto v.
 Riet, Johannes v.
 Rinach, Werner v.
 Ris, Franz
 Sachs, Ital
 Sätelli, Friedrich (= Ravensburg, Friedrich v.)
 – Nikolaus*
 Schaffhausen, Walter v.
 Schaunberg, Friedrich v.
 – Luitold v.
 Schilling, Friedrich
 Schnell, Nikolaus*
 Schultheiß, Hermann
 Senn, Burkhard
 Sidenfaden, Kuno
 Spichwardi, Heinrich
 Steinegg, Albrecht v.
 – Diethelm [I] v.
 – Diethelm [II] v.
 – Heinrich v.
 – Johannes v.*
 Stockach, Hermann v.
 Ströli, Erhard
 Stucki, Felix
 Sweder [d.J.]
 Tengen, Friedrich v.
 Tettikover, Rudolf (I)*
 Toggenburg, Friedrich v.
 – Heinrich v.
 – Kraft v.
 Tor, Johannes v.
 Torberg, Johannes [I] v.
 – Johannes [II] v.
 Trütler, Nikolaus
 Unterschopf, Johannes
 Veringer, Ludwig
 Wart, Marquardt v.
 Wasserer, Konrad
 Wehingen, Berthold v.
 Werdenberg, Heinrich v.
 – Hugo v.
 Wigoltingen, Konrad v.
 Wilberg, Ulrich v.
 Wildberg, Konrad v.
 Wildenstein, Rudolf v.
 Windlock, Johannes

14.3 Verzeichnis Konstanzer Bischöfe oder Stuhlkandidaten

- Bayler, Heinrich*
 Bevar, Gebhard v.
 Brandis, Heinrich v.
 – Mangold [d.J.] v.
 Frauenfeld, Nikolaus v.
 Friedingen, Ulrich v.
 Hachberg, Otto v.
 Hewen, Burkhard [I] v.*
 Hohenberg, Albrecht v.
 Montfort, Rudolf [d. Ä.] v.
 Pfefferhard, Ulrich
 Randeck, Marquard [d.J.] v.
 Riesenburg, Nikolaus v.
 Werdenberg, Heinrich v.
 Windlock, Johannes